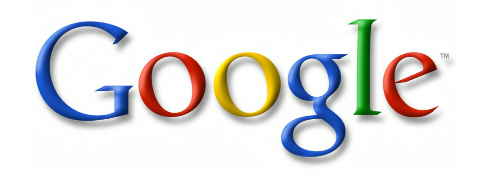
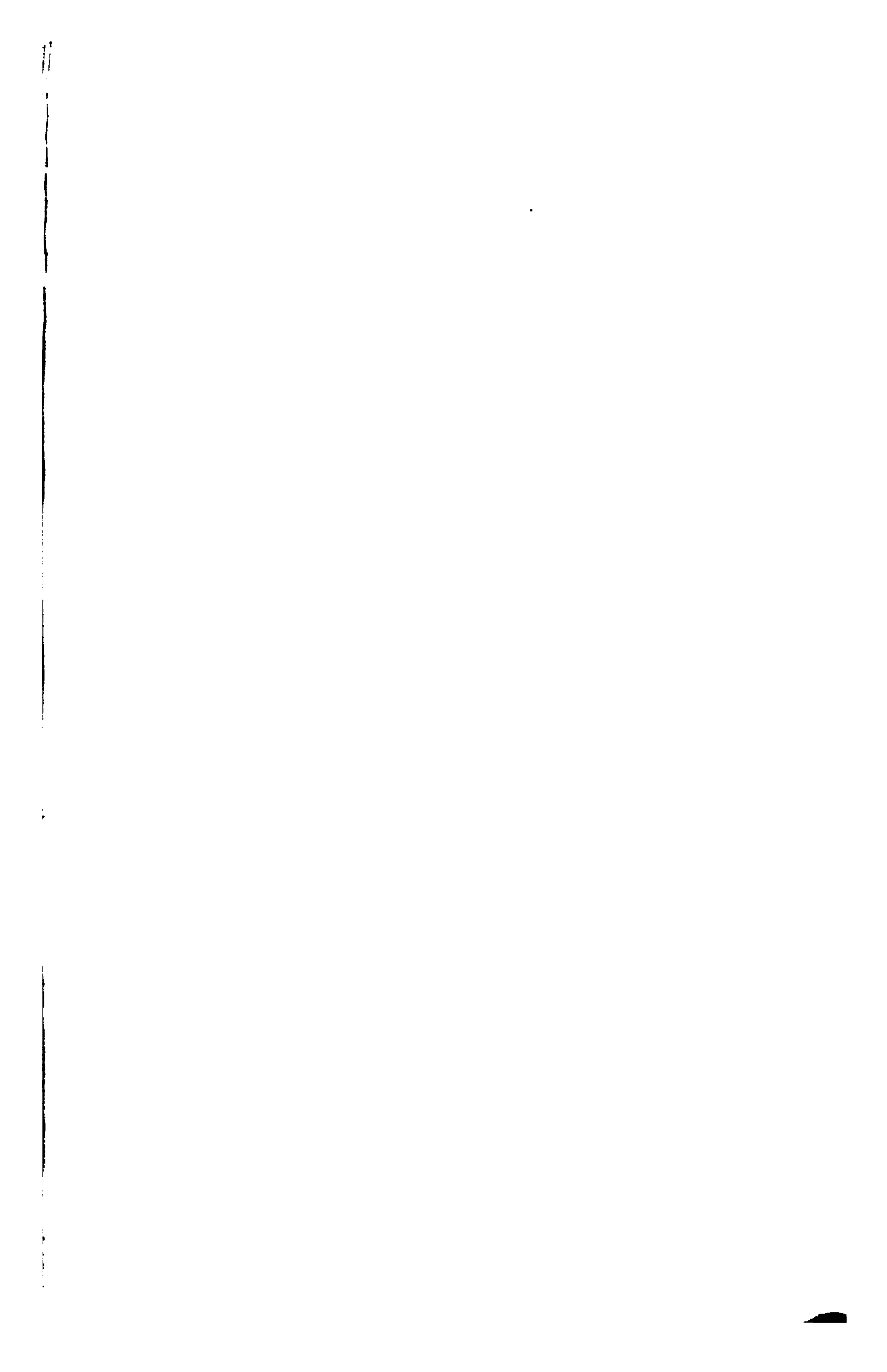










Beiträge zur Geschichte des Niederrheins

Zwanzigster Band

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichtsvereins
1905

« Düsseldorf 1906 »
Druck und Verlag Ed. Lintz.

Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins

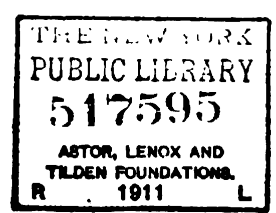
Zwanzigster Band

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichtsvereins
1905



Düsseldorf 1906

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.



Redaktions-Kommission:

Prof. A. Bützler,

Stadtbibliothekar Dr. C. Nörrenberg,

Oberlehrer Dr. L. Wirtz.



Inhalt.





Die Ratinger Mark.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins.

Von **Dr. Peter Eschbach.**

I.

Mark und Königsforst.

ie Ratinger Mark war einst ein Teil des grossen Königsforstes, den im Westen der Rhein, im Norden die Ruhr, im Süden die Düssel und im Osten die von der Ruhrbrücke bei Werden zur unteren Düssel führende Kölner Strasse begrenzte. Diesen Forst schenkte am 16. Oktober 1065 König Heinrich IV. mit dem Rechte des Wildbannes dem Erzbischof Adelbert von Bremen; es geschah im Anschluss an die Schenkung des Königshofes Duisburg, der in der nordwestlichen Ecke jenes Forstes lag[1]. Doch ist diese Schenkung vielleicht gar nicht vollzogen, jedenfalls aber bald rückgängig gemacht worden[2]. Mit Duisburg fiel auch der Forst und Wildbann wieder ans Reich, denn 1129 versieht hier

[1] Lacomblet, Urkundenbuch I No. 205: Addimus insuper cum banno nostro — forestum unum in triangulo trium fluminum scilicet Rein, Tussale et Rurae positum, ita quoque determinatum, per Ruram se sursum extendens usque ad pontem Werdinensem et exinde per stratam Coloniensem usque ad rivum Tussale et per descensum eiusdem rivi ad Rhenum et per alveum Rheni usque quo Rura influit Rhenum. — Die Ansicht von K. Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellweg (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark X, Dortmund 1901) S. 9, es handle sich hierbei nur um den Wildbann, nicht um den Forst selbst, widerstreitet dem klaren Wortlaut der Urkunde, die beides (bannus und forestum) als Gegenstand der Schenkung bezeichnet.

[2] Nach W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 1, 130 (4. Aufl.) schon im Jahre darauf auf dem Fürstentage zu Tribur.

Herzog Walram von Limburg wieder das Amt eines königlichen Forstmeisters[1]).

Die Urkunde von 1065 gibt wohl die Grenzen, aber nicht den Namen des Forstes an[2]). Allem Anschein nach gab es keine Gesamtbezeichnung dafür; vielmehr führten die einzelnen Teile besondere Namen. So hiess der östliche Teil, der sich über das ganze Hügelland von der Ruhr bis zur Düssel hin ausdehnte, der „Weneswald"; am Nordende dieses Waldes, der im 9. Jahrhundert Wenaswald, Waneswald, auch Wagneswald genannt wird[3]) lag das Kloster Werden, im Süden die Rodung Hubbelrath; hier hat sich der alte Name noch bis heute im „Wenkes"- oder „Wenesbusch" erhalten[4]). An der Ruhr stiess nach Westen hin daran der „Öfter Wald", die Silva Uviti oder der Uvitherowald[5]); nach der Düssel hin hiess der südwestliche Teil der „Aper Wald"[6]). Der heutige „Dickerbusch" bei Heltorf führt 1183 den Namen Buchinverlo, wonach noch heute ein Hof in der Nähe der „Verloher Hof" heisst[7]). Weitere Teile des Forstes waren 12 Markenwaldungen, von denen sogleich die Rede sein wird.

Dass einst das ganze in der Urkunde Heinrichs IV. umgrenzte Gebiet von Wald bedeckt war, bezeugen hinlänglich die Orts- und Flurnamen, die auch da, wo heute waldleere Strecken sind, auf frühere Bewaldung hinweisen[8]). Zur Zeit jener Schenkung aber war der Zusammenhang des Waldes schon längst durch Ansiedlungen durchbrochen, die auf dessen Rodungsflächen erwachsen waren. Da der ganze Bezirk ein Krongut war, so treffen wir naturgemäss darin eine Reihe von Königshöfen an.

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch I No. 305.

[2]) Die Meinung Lacomblets (Archiv III, 25 f.), es sei der „Ketilwald", ist durch Knippings Publikation (Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins XVII, 29 ff.) widerlegt.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch I No. 19 (26) 52.

[4]) Urkundlich 950: Hupoldesroth in Veineswalde (Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I No. 77.

[5]) Lacomblet I No. 56, 64.

[6]) Ebenda I No. 339 (forestum Ap 1140).

[7]) Ebenda I No. 488.

[8]) Eschbach P., Die Ortsnamen des Kreises Düsseldorf Jahrbuch VI (1892), S. 1—19.

In dem Winkel zwischen Rhein und Ruhr lag der schon erwähnte Königshof Duisburg. In dem engeren zur Pfalz gehörigen Walde, aber auch in dem bis zur Anger reichenden Teile des grossen Königsforstes wurde ein Gestüt wilder Pferde unterhalten. Ursprünglich war es mit der Pfalz verbunden; später hatten auch die benachbarten Edelsitze das Recht, ihre Pferde in diesen Wildbann zu treiben. So erklärt es sich, dass auch der alte Königsforst bis zur Anger hin später, jedoch nur in Bezug auf das Gestüt, Duisburger Wald in weiterem Sinne genannt wurde [1]).

Südlich von Duisburg lag auf der früheren Rheininsel Kaiserswerth gleichfalls ein Königshof, der später zu einer Pfalz erweitert wurde, und in seiner Nähe, jedoch auf dem rechten Rheinufer, der Königshof Rinthausen, den Pippin II. dem Kloster Suidberts schenkte [2]). Zu diesem gehörten ausgedehnte Rechte in den schon erwähnten 12 Bezirken des Königsforstes, die den auf seinen Rodungen erwachsenen Höfen und Dörfern als Marken zur Nutzniessung überlassen waren: das Waldgericht nebst dem Beholzungs- und Weiderecht in den Forsten Lintorf, Sarn, Grind, Ungensham, Lo, Überanger, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Flingern und Ratingen [3]). Königsgut waren auch die späteren Besitzungen des Stiftes Kaiserswerth, die König Ludwig das Kind 904 zur ständigen Präbende der dortigen Geistlichen bestimmte, nämlich der Fronhof auf der Insel, und die rechtsrheinischen Güter zu Himmelgeist und Mettmann mit ihrem Zubehör, sowie ein Hof an der Anger [4]). Weitere Krongüter in Mündelheim, Rheinheim, Serm, Rath und Mettmann, bisher königliche Lehen, schenkte 1072 König Heinrich IV. dem Stifte [5]). Die Königshöfe Rath und Mettmann verlieh

---

[1]) Harless W., Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins XXV, 100. Das Gestüt schildert eingehend Ferber H., Jahrbuch VI. Vgl. auch Averdunk H., Geschichte der Stadt Duisburg (Duisburg 1894) S. 44 ff.

[2]) Dass Rinthausen nicht auf der Rheininsel lag, wie noch H. Kelleter in seinem Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1905 irrigerweise annimmt, werde ich demnächst an anderer Stelle nachweisen.

[3]) Lacomblet I No. 540.

[4]) Ebenda I No. 83.

[5]) Ebenda I No. 216.

König Wilhelm von Holland 1248 dem Grafen Adolf von Berg als Pfandlehen[1]); da sie nicht eingelöst wurden, verblieben sie dem bergischen Landesherrn.

Östlich von Kaiserswerth war schon in karolingischer Zeit der Königshof Calcum von König Arnulf († 899) dem Stift Gandersheim geschenkt worden; König Otto I. bestätigte 947 diese Schenkung und fügte Eigengüter in Mündelheim hinzu[2]).

Durch Schenkungen an Klöster und Grundherren, wie durch Verpfändungen schwand allmählich das Krongut dahin. Der einstige Königsforst lichtete sich immer mehr durch die zunehmende Rodung. Bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hielten noch die Erzbischöfe von Köln ihr Recht auf den Rottzehnten, der von jedem aus Waldung in Kulturland umgewandelten Landstücke erhoben wurde, aufrecht; dann aber mussten sie es der sich immer mächtiger entwickelnden Landeshoheit der Grafen von Berg opfern[3]). Auch der Wildbann in dem früheren Königsforst ging allem Anschein nach noch im 13. Jahrhundert an diese über[4]). Königlicher Forstmeister war dort 1129, wie wir sahen, Herzog Walram von Limburg; auch 1193 gehörte der Forst noch zum Reich[5]). Herzog Walrams Urenkel Heinrich wurde 1225 Graf von Berg; es ist möglich, dass auf diesem Wege mit dem Amt auch die Forsthoheit, zunächst als Reichslehen, später als landesherrliches Recht an das bergische Grafenhaus gekommen ist.

Diese Entwicklung musste aber von tiefgreifenden Folgen für die innerhalb des einstigen Königsforstes liegenden Marken sein

Aus den Hoheits- und Nutzungsrechten, die schon in der Merowingerzeit dem Königshofe Rinthausen in einem grossen Teil des Königsforstes zustanden und durch Pippins Schenkung an das Kloster und spätere Stift Kaisers-

---

[1]) Lacomblet I No. 329.

[2]) Leibniz, Script. rer. Brunsv. III, 707; Mon. Germ. Dipl. I, 171 f., 262 f.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch II, Vorrede S. 10 f.

[4]) v. Haeften, Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins III, 225.

[5]) Lacomblet, Urkundenbuch I No. 540.

werth übergingen, geht die Tatsache hervor, dass hier bereits um das Jahr 700 Ansiedlungen bestanden, die zum Zwecke gemeinsamer Nutzung der Waldungen zur Holzung, Mast und Weide zu wirtschaftlichen Verbänden, „Markgenossenschaften", vereinigt waren. Zu ihnen gehörte auch die Ansiedlung Ratingen, die in Urkunden des Klosters Werden bereits um 800 erwähnt wird[1]).

Die Gerichtshoheit auf Ratinger Mark gehörte ursprünglich dem König, der sie mit dem Fronhof Rinthausen verband. Mit diesem ging sie durch Pippins Schenkung an das Stift Kaiserswerth über. Noch am 20. März 1389 bestätigte Herzog Wilhelm dem Stifte die alten Rechte auf sämtlichen zwölf Marken[2]). Damals hatte das Richteramt in der Ratinger Mark der Inhaber des Rittersitzes „zum Haus" bereits in erblichem Besitz. Denn in einer Aufzeichnung der Rechte desselben, die vor dem Jahre 1374 gemacht ist, heisst es von den Herren „zum Haus": „Sie sint rychter ind hoiltgreven over dy gemeyne marke"[3]). Das Amt eines Richters und Holzgrafen kann ihnen also nur als Lehen vom Stift Kaiserswerth übertragen worden sein. Ein Jahrhundert später aber ist von diesem Rechtsverhältnis keine Rede mehr. Von einer Gerichtshoheit des Stifts, ja selbst von irgend einem Nutzungsrecht in der Mark findet sich in den Urkunden und Akten derselben[4]) auch nicht die geringste Spur mehr. Nach der alten Hegungsformel des Ratinger Holzgedinges, die uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten ist, eröffnete der Holzgraf das Gericht der Mark mit den Worten: „So

---

[1]) Lacomblet I S. 29, Anm. 2. Crecelius, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins VI, 28 f.

[2]) Kelleter No. 305.

[3]) Kessel J. H., Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Ratingen. (Köln und Neuss 1877) No. 32. — Das Weistum gehört, wie das Original im Archiv des Schlosses Heltorf zeigt, an den Schluss von No. 45. Dass die Lehngut- und Zinsrolle vor 1374 geschrieben ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass der dort noch aufgeführte Hof zu Cappel in jenem Jahre abgetreten worden ist.

[4]) Ich verdanke die Benutzung dieses reichen Materiales, das sich im Archive des Schlosses Heltorf befindet, Sr. Excellenz Franz Reichsgrafen von Spee. Die folgende Darstellung beruht, wofern keine andere Quelle angeführt ist, auf diesen Archivalien.

doin ich disser holtbanck ban ind vrede van wegen myns gnedigen heren, als he dat hait van dem heilgen rycke." Demnach versah er sein Amt kraft einer Vollmacht, die der Landesherr ihm verliehen hatte; der Landesherr war also damals der Gerichtsherr der Mark, nicht mehr das Stift Kaiserswerth. Auf welchem Wege aber dieser Uebergang erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis; es muss aber nach 1389 geschehen sein, da in jenem Jahre, wie gezeigt, die Gerichtshoheit des Stiftes vom Herzog noch anerkannt wurde. Die Gerichtshoheit übt aber nach dem Wortlaut der Formel der Herzog nicht im Auftrage des Stifts aus, sondern kraft königlicher Verleihung. In den Worten „as he dat hait van dem heilgen rycke" hat sich die Erinnerung an die Tatsache erhalten, dass die Ratinger Mark einst ein Teil des grossen Königsforstes und die Forstgerichtsbarkeit darin dem bergischen Grafenhaus vom Reich übertragen war[1]). Dass aber der Landesherr, der als Eigentümer des Fronhofes Rath und des Angerhofes bei Ratingen auch Berechtigungen in der Mark besass, sich bereits 1358 als Grundherrn der Mark betrachtete, geht daraus hervor, dass er damals den Markgenossen die Teilung und Abgrenzung eines Gebietes innerhalb der Mark gestattete[2]).

In jener Hegeformel findet sich nun nach den Worten: „als he dat hait van dem heilgen rycke" der etwas später, im Anfang des 16. Jahrhunderts gemachte Zusatz: „und das [!] herschafft vom Huiss das von S. Gnaden haben". Er zeigt uns, dass das Richter- und Holzgrafenamt dem Rittersitz „zum Haus" durch den Herzog von Berg verliehen worden ist. Da das Gerichtsprotokoll, auf dessen letzter Seite die Hegungsformel steht, von 1482 bis 1534 reicht, so muss innerhalb dieses Zeitraumes und, wie die

[1]) Ebenso versah im Büdinger Reichswald ein Forstmeister die Forstgerichtsbarkeit „von des heiligen riches wegen"; die Herren von Trimberg und später die Grafen von Ysenburg besassen das Amt zu Lehen. Vgl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. S. 202.

[2]) Kessel, Urkundenbuch No. 22. In welchem Umfang es den bergischen Landesherrn im XV. Jahrhundert in anderen Marken gelungen war, neben dem Stift Kaiserswerth Nutzungs- und Hoheitsrechte zu erwerben, zeigen die Weistümer in Lacomblets Archiv VII, 244 ff.

Schriftzüge lehren, kurz vor dessen Schluss die erbliche Verleihung jenes Amtes an den Rittersitz stattgefunden haben. Auch die Grundherrschaft über die Mark gehört ihnen seit dieser Zeit; sie stützte sich auf einen grossen, immer weitere Kreise ziehenden Besitz und vor allem auf die ihr übertragene Gerichtsbarkeit in der Mark. Schon 1509 nennt sich Johann vom Haus „her des waltz", 1559 Dietrich von der Horst als Inhaber des Hauses „zum Haus": „walther der Ratinger gemarcken". Der Grund- und Waldherr übt die bis dahin kraft erblichen Lehens verwaltete Gerichtsbarkeit seitdem kraft Eigenrechtes aus; der bisherige Richter wurde Gerichtsherr. Doch war dieses Recht auf die inneren Markangelegenheiten beschränkt; die öffentliche Gerichtsbarkeit blieb dem Landesherrn vorbehalten.

II.

II. Umfang und Einteilung der Mark.

Die Ratinger Mark lag nördlich von der Stadt, jenseit der Anger. Sie grenzte nach Westen an die Überanger Mark, nach Norden an den Hinkesforst und die Lintorfer Mark, im Osten an die Eggerscheider Mark. Nur an der südöstlichen Ecke stiess das grosse Viereck ihres Umrisses an die Anger. Sonst war die Rodung in einem weiten Bogen nordwärts über den Bach vorgedrungen; die dortigen Höfe und Kotten der Honnschaften Eckamp und Heide mit ihren Feldern bilden ein Gebiet, das zum Zweck der Kultivierung als Sondereigen aus der gemeinen Mark ausgeschieden worden ist. Dieses trennte fortan die Mark in ein kleineres, westliches Viereck, das „Tiefenbroich", und in ein grösseres, östliches, den „Oberbusch". Nur an seiner nordöstlichen Ecke hing noch das Tiefenbroich mit einem schmalen, die Rodung im Norden begrenzenden, Streifen des Oberbusches zusammen.

Jene Verminderung der ursprünglichen Waldfläche der Mark fällt in eine frühe Zeit; denn die „Heide" war bereits im 13. Jahrhundert besiedelt[1]). Aber noch im 14. Jahrhundert wird hier von Ratinger Bürgern durch Rodung Land gewonnen[2]).

[1]) Kessel, Urkundenbuch No. 12.
[2]) Ebendort No. 36 und 37.

Vielleicht noch älter ist die Abtrennung von Waldteilen der Mark als Privatwaldungen. Sie gehören später sämtlich der Grundherrschaft „zum Haus": der an den Herrenhof stossende „Junkernbusch" (64 Morgen gross) und kleinere Büsche der zugehörigen Güter Schönebeck, Goldberg, Kopperschall und Spillenheid, von denen die beiden ersteren am westlichen, die beiden letzteren am östlichen Rande des Oberbusches liegen.

Während der Oberbusch stets ungeteilte Mark blieb, gestattete Graf Gerhard von Berg am 18. Januar 1358 „den Bürgern und gemeinen Markgenossen der Ratinger Mark", das Tiefenbroich zu teilen und abzugrenzen; doch sollten die Teile nicht mit Zaun und Graben von einander geschieden werden und Wasser und Weide, wie vor Alters, unverändert bleiben [1]).

Diese Teilung bedeutete aber keineswegs eine Auflösung der Markgemeinschaft [2]). Zunächst bezog sie sich nur auf die Holznutzung, nicht auf die Viehtrift, da deren Gemein-

---

[1]) Kessel, Urkundenbuch No. 22. Das Tiefenbroich heisst in der Urkunde „Dytenbruch", so auch 1539 „Dietenbroik. (Kessel No. 158a). Der Name könnte also „Gemeindebruch" bezeichnen und auf seine Nutzung als gemeine Mark hinweisen, wenn ihm das alte diet = Volk, Gemeinde zu grunde liegt. Aber so lautet der Name nur in vereinzelten Fällen. Schon 1399 (Kessel No. 44) erscheint die Form Deipenbroich=Tiefenbroich, und sie herrscht späterhin durchaus vor. Sie bedeutet „das tief gelegene Bruch"; der Name „Oberbusch" für den höher liegenden Teil der Mark bildet offenbar den Gegensatz dazu. 1567 wird der Oberbusch „Hohenbusch" genannt.

[2]) Ein frühes Beispiel solcher völliger Aufteilung eines Markwaldes bietet die Urkunde über einen Wald (Speysbusc) bei dem der Abtei Altenberg gehörigen Hofe Isenkrath (Ysakrode) vom 25. Dez. 1283 (Lacomblet, Urkundenbuch II No. 785). Hier wird bestätigt, dass diese „sylva, unde communitas villarum quarundam circumiacentium potestatem, quae vulgariter Holtgewalt dicitur, habuisse ac habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa." Eine derartige Auflösung der Markgemeinschaft durch Verleihung ihrer einzelnen Anteile an die bisherigen Nutzungsberechtigten als Sondereigen, wie sie in neuerer Zeit so oft geschah, erfolgte durch die Urkunde von 1358 für das Tiefenbruch nicht; vielmehr ist damit die Teilung des Gladbacher Gemeindewaldes vom J. 1243 (Lacomblet II No. 281) zu vergleichen, wo auch der Waldbestand und die gemeinsame Viehtrift gewahrt blieben und nur zur Gewährleistung einer gerechteren Holznutzung der Wald nach Massgabe der berechtigten Hufen in Teile zerlegt wurde.

schaftlichkeit, wie bisher, beibehalten werden sollte. Daher durften die einzelnen Teile auch nicht mit Zaun und Graben abgegrenzt werden, weil dadurch ja die Beweidung des ganzen Waldes unmöglich geworden wäre; die Abgrenzung geschah, wie später gezeigt wird, nur durch besondere, mit Grenzzeichen versehene Bäume. Aber auch in Bezug auf die Holzberechtigung trat keine völlige Teilung in der Weise ein, dass für jeden Berechtigten sein Anteil an der Waldung als Sondereigen ausgeschieden worden wäre. Vielmehr waren die abgegrenzten Teile des Tiefenbroichs nur Reviere, kleinere Marken innerhalb der grossen Mark. Sie hiessen „Siele“ [1]); es gab ihrer 13; sie waren alle von verschiedener Grösse; aber jedes Siel umfasste 12 Holzgewalten d. h. Nutzungsanteile an der Mark. Die 156 Holzgewalten der Markgenossen erstreckten sich auf den Oberbusch wie auf das Tiefenbroich, nur mit dem Unterschiede, dass sie dort für den ganzen Wald geltend blieben, hier aber auf eines oder mehrere Siele örtlich beschränkt wurden.

Die Siele hatten die Gestalt langgestreckter Vierecke und waren so angeordnet: Das grösste, das Anger Siel, lag nördlich vom Hütterfluss, einem das ganze Tiefenbroich quer von Osten nach Westen durchziehenden Bache; alle anderen Siele lagen südlich davon, und zwar so, dass sie mit der einen Schmalseite an den Hütterfluss stiessen, während sie sich mit ihren Längsseiten berührten.

Sie hiessen in der Reihenfolge von Osten nach Westen, von der „Heide“ zur Überanger Mark hin: Eickener, Kalkumer, Heider, Eckamper, Buschhauser, Duisburger, Ratinger, Volhauser, Rather, Hirdenburger, Hauser und Kölgens Siel.

Sie waren meistens nach den Höfen benannt, die ursprünglich innerhalb derselben die meisten Berechtigungen hatten. Dies sind der landesherrliche Angerhof, ten Eiken, ein Hof der Herren von Kalkum, der Heiderhof, der Hof Eckamp, Buschhaus, das Duisburger Gut, Volhausen, der landesherrliche Fronhof Rath, die Hirdenburg, das Haus

[1]) Eine Erklärung dieses mundartlichen Ausdruckes sucht man in den deutschen Wörterbüchern vergebens. Allem Anschein nach bezeichnet „Siel“ einen eingehegten Raum. (Vgl. die Bedeutung S. 21 Z. 6.)

„zum Haus“. Das Ratinger Siel hiess wohl deshalb so, weil darin ursprünglich Eigentümer von Höfen, die innerhalb der späteren Stadtmauer lagen, am meisten berechtigt waren. Das „Kölgens Siel“ wurde 1472 nach dem dort meistberechtigten Bürger Malderbroit, seit 1585 nach Colgin benannt.

Das Flächenmass der Siele betrug nach einer Tabelle des Jahres 1793:

1.	Anger	Siel . . .	84	Morgen	1	Viertel	12	Ruten
2.	Ratinger	„ . . .	61	„	1	„	22	„
3.	Kölgens	„ . . .	28	„	1	„	12	„
4.	Hauser	„ . . .	21	„	3	„	9	„
5.	Rather	„ . . .	18	„	3	„	19	„
6.	Volhauser	„ . . .	16	„	3	„	31	„
7.	Buschhauser	„ . . .	16	„	3	„	25	„
8.	Heider	„ . . .	16	„	1	„	18	„
9.	Hirdenburger	„ . . .	16	„	1	„	16	„
10.	Duisburger	„ . . .	14	„	1	„	14	„
11.	Eikener	„ . . .	13	„	—	„	—	„
12.	Eckamper	„ . . .	12	„	—	„	22	„
13.	Kalkumer	„ . . .	5	„	3	„	15	„

Die Grenze der beiden Teile der Ratinger Mark gegen die Überanger Mark, den Hinkesforst, die Lintorfer und Eggerscheider Mark verlief folgendermassen:[1]) Im Westen begrenzte das Tiefenbroich vom Hofe „Södtchen“ an der Waldfrieden, der um das Bennenbroicher Feld und seinen Banden bis zum Anfang der Ueberanger Mark reichte. Von dieser schied das Tiefenbroich ein gerader Abzugsgraben, der in den des Hinkesforstes mündete. Letzterer Graben bildete nun die nördliche Grenze des Tiefenbroiches gegen den Hinkesforst bis zum „Baret“ (Bareskamp). Hier trennte ein Damm das Tiefenbroich vom Oberbusch. Die östliche Grenze folgte zuerst dem Damm in gerader Linie südwärts bis zum Hütter-Fluss oder dem Sandbach, dann dem Waldfrieden, der längs dem Tiefenbroicher Feld und seinen Kotten wieder bis zum „Södtchen“ lief. — Der Oberbusch grenzte nach Norden hin von dem Damm am Tiefenbroich aus zunächst in gerader Linie an den Hinkesforst bis zu einem Grenz-

[1]) Nach dem Protokoll eines „Limitenganges“ (= Grenzumganges) vom 12. April 1803.

stein, der Oberbusch, Hinkesforst und Lintorfer Mark schied. Dann ging die Grenze zwischen Oberbusch und Lintorfer Mark in östlicher Richtung durch das Eschenbroich, folgte weiterhin dem Laufe eines kleinen Baches bis zu einem Stein im Schwarzenbroich und überschritt nun die von Ratingen nach Krummenweg führende Strasse, jenseit deren ein Stein die Ratinger, Lintorfer und Eggerscheider Mark trennte. Nach Osten hin bildete anfangs ein gerader Abzugsgraben die nun sich südwärts wendende Grenze gegen die Eggerscheider Mark bis zum Fahrenkotten, hierauf der Waldfrieden, der bis an die Anger führte und längs den Bänden am heutigen Brügelmannsteich den Oberbusch nach Süden hin abgrenzte. Von hier aus zog sich der Waldfrieden als Grenze in nordwestlicher Richtung, den Junkernbusch abschneidend, längs Altefeld, Götschenbeck und Schönebeck bis an den Hütterfluss und folgte diesem rechts hinunter bis an den oben erwähnten Damm am Tiefenbroich.

Wo nicht ein Bach oder der Waldfrieden eine schon gegebene Grenze bot, war sie durch Gräben, Steine, Pfähle und Bäume bezeichnet.

Die Gräben, die zugleich als Abzugsgräben der Entwässerung des Waldes dienten, hiessen in ihrer abgrenzenden Eigenschaft „Scheidungs“- oder „Limitengräben“ (limes = Grenzgraben). Die Grenzsteine führten verschiedene Namen. Bald hiessen sie „Poelsteine“ d. h. Pfahlsteine, bald „Fuhrsteine“ d. h. Furchensteine (vôr = Furche, Graben, besonders Grenzgraben), bald „Malsteine“ d. h. Zeichensteine (mâl = Zeichen, Grenzzeichen), bald „Limitensteine“. Bisweilen war der Anfangsbuchstabe der Mark auf derjenigen Fläche, die ihr zugewandt war, eingehauen, auch wohl das Jahr, in dem der Stein gesetzt worden war. Älter war die Abgrenzung durch Pfähle. Schon die Bezeichnung „Poelsteine“ für Grenzsteine weist darauf hin, dass der Pfahl das ursprüngliche, der Stein das spätere Grenzzeichen war. Sie heissen bald, wie die „Fuhrsteine“, „Fuhrpael“ d. h. Grenzpfähle, bald nach den eingehauenen Zeichen, den sog. „Lachen“, „Lachpael“. So hatten die Grenzpfähle nach dem Hinkesforste hin zwei, nach der

Ratinger Mark hin drei solcher Hiebzeichen, auch „Häu“ oder „Kerfen“ (= Kerben) genannt. Diese altertümliche Art der Grenzbestimmung hatte ihre Mängel: bisweilen stürzten die morsch gewordenen Pfähle um, auch mussten hin und wieder die durch Verwitterung des Holzes undeutlich gewordenen Hiebzeichen erneuert werden. Wohl noch ältere Grenzmale als die erst zurecht gehauenen Pfähle sind die durch Hiebzeichen kenntlich gemachten Bäume, die sog. „Lachbäume“. Das Grenzzeichen bestand bald aus zwei „Rädern“, bald aus „Kerben“; im Tiefenbroich, dessen 13 Siele oder Abteilungen sämtlich durch „Lachbäume“ von einander geschieden waren, waren später die Anfangsbuchstaben der einzelnen Siele in die Rinden der Grenzbäume eingekratzt [1]).

Zur Wahrung der Grenzen und Besichtigung der Grenzzeichen wurden Grenzumgänge veranstaltet. Man nannte sie früher „Fuhr-“ oder „Fohrgänge“, später „Limitengänge“ [2]). Sie fanden nicht regelmässig, sondern nur im Falle des Bedürfnisses statt. Sie betrafen meist auch nicht die ganze Grenze der Mark, sondern nur den Teil, dessen Feststellung nötig geworden war. Nicht alle Markgenossen nahmen daran teil, sondern nur der Grund- und Waldherr, der sich in der Regel durch einen Bevollmächtigten vertreten liess, einige Erben, die Förster und „Anhäuer“, d. h. Arbeiter, die zum Anhauen der Grenzpfähle und Grenzbäume gedungen waren.

Die ganze Mark umfasste damals eine Fläche von 777 bergischen Morgen 21 Ruten; hiervon entfielen auf den Oberbusch 450, auf das Tiefenbroich 327 Morgen 21 Ruten.

Die Waldung bestand zu $^3/_4$ aus Buchen und Erlen, nur zu $^1/_4$ aus Eichen. Während im Oberbusch das Buchen-

---

[1]) Ueber das althochdeutsche lah = incisio arborum vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 544, v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, S. 317. Die Lachbäume erweist als Kennzeichen fränkischer Grenzabsetzung, K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904. S. 32 Anm. 1. Der Ausdruck „laeken und paelen“ ist die übliche Formel für den Akt des Abgrenzens.

[2]) 1502: foirganck, noch 1617: Fohrgang. Vgl. v. Maurer, S. 319 ff.

und Eichenholz vorherrschte, wuchs in dem Tiefenbroich, das infolge mangelhaften Wasserabflusses sehr morastig war, fast nur Erlenholz.

Die Ratinger Mark als Kreis der Nutzungsberechtigten deckt sich in ihrem Umfange weder mit dem alten Kirchspiel, zu dem auch Lintorf und Eggerscheid gehörten, die besondere Marken waren, noch mit einer Honnschaft. Vielmehr lagen die Höfe, die auf ihr berechtigt waren, teils in dem späteren Stadtgebiet von Ratingen, das auch die Honnschaft „Heide" umschloss, teils in den Honnschaften Bracht, Schwarzbach und Eckamp. Über diesen Rahmen hinaus waren noch die früheren Königshöfe Rinthausen und Rath, ersterer nur in älterer Zeit, letzterer bis zum Ende der Mark berechtigt.

III.

Die Nutzungsrechte an der Mark.

Die Ratinger Mark war eine grundherrliche Mark; sie war nicht gemeinsames Eigentum der Markgenossen, sondern gehörte, wenn auch nur zu beschränktem Eigentumsrecht (Herrschaftsrecht oder dominium) dem Grundherrn Die Markgenossen waren nur Nutzungsberechtigte. Sie zerfielen in zwei Gruppen: die vollberechtigten „Erben" und die minderberechtigten „Kötter". Die Vollberechtigung hiess „Holzgewalt", bald auch einfach „Gewalt" oder „Gerechtigkeit". Es gab im ganzen 156 Holzgewalten. Da diese Gesamtzahl unverändert blieb, half man sich gegenüber der wachsenden Bevölkerung später dadurch, dass man einzelne der ganzen Gewalten in halbe und eine Zeitlang sogar in viertel teilte.[1])

Die Markberechtigung haftete an dem einzelnen Hofe. Sie vererbte sich mit ihm von Generation zu Generation. Deshalb hiessen die Besitzer dieser Höfe „Erben". Eine ursprüngliche Gleichheit aller Berechtigungen lässt sich ebenso wenig wie eine solche des Grundbesitzes nachweisen

[1]) Schon in einer Urkunde, die nach Kessel, Urkundenbuch No. 23, der Zeit von 1350—1400 angehört, wird ein Hof „in den Niederhöven" mit einer halben Holzgewalt erwähnt. Seit 1601 mussten 1/4 Gewalten zusammengelegt werden.

oder auch nur voraussetzen. Wie ihr Grundbesitz, so erscheint auch die Zahl der Holzgewalten der einzelnen Erben seit dem Anfang unserer Überlieferung über die Verhältnisse der Mark verschieden. Das Haus „zum Haus" besass schon im 14. Jahrhundert ein Siel und 18 Holzgewalten[1]; nächst ihm waren am meisten berechtigt der Hof zum Angern, Schimmershaus, der Hof in der Au und der Fronhof zu Rath; die Mehrzahl besass 1, 2 und 3 Gewalten. Da aber die Berechtigungen mit dem Hof, und später auch ohne ihn, veräusserlich waren, so unterlag die Zahl derselben, die jeder einzelne Erbe besass, einer fortwährenden Veränderung.

Im Laufe der Zeit gingen, wie wir weiter unten näher darlegen werden, sämtliche Holzgewalten durch planmässigen Ankauf in das Privateigentum des Rittersitzes „zum Haus" über, was um so leichter geschah, als der Grund- und Waldherr bei dem Verkauf von Holzgewalten das Vorkaufsrecht ausübte. Dieser Entwicklungsgang, wodurch die Mark zum Privatwald wurde, gelangte im Anfang des 19. Jahrhunderts zum Abschluss. Schliesslich wurden um die Mitte dieses Jahrhunderts auch die Servitutrechte der Kötter abgelöst, so dass nunmehr auch das letzte Nutzungsrecht der früheren Markgenossen aufhörte.

Indem wir nun die Nutzungsrechte an der Mark näher darstellen, fassen wir zuerst diejenigen ins Auge, die allen Markgenossen zustanden und sodann diejenigen, die ein besonderes Vorrecht des Grund- und Waldherrn bildeten.

1. Die Rechte aller Markgenossen.

a) Die Holznutzung.

Ob ursprünglich jeder Erbe das Recht hatte, soviel Bau- und Brennholz der Mark zu entnehmen, als es seinem Bedürfnisse entsprach, lässt sich für die Ratinger Mark nicht nachweisen. Die drohende Verwüstung des Waldes, eine unausbleibliche Folge des zu freien Holzhiebes, hat sicher auch hier schon früh zur Einschränkung der Holznutzung geführt. Schon 1494 ist es ein Rechtssatz, dass kein Erbe

[1]) Kessel, Urkundenbuch No. 32, schreibt fälschlich XVII gewelde.

Holz hauen solle, wenn es ihm nicht an der Holzbank d. h. dem Markgericht gewährt und von den Förstern angewiesen sei.[1]) Wer Bauholz nötig hatte, musste also beim Holzgeding darum bitten. Eine Kommission von Förstern, Behanderben und bisweilen auch sachverständigen Zimmerleuten prüfte alsdann an der Baustelle die Bedürfnisfrage und erstattete beim nächsten Holzgeding darüber Bericht. Nach dessen Entscheidung wurde das Gesuch bewilligt oder abgelehnt. War das Gesuch ganz oder teilweise bewilligt, so wiesen die Förster das erforderliche Holz an, indem sie den zum Fällen ausgewählten Baum durch einen Hieb mit der „Scharaxt" bezeichneten[2]), dem Beil der Mark, das zusammen mit dem Holzgeding-Protokoll in einer hölzernen, mit Eisen beschlagenen und zwei Schlössern versehenen Kiste auf dem Hause „zum Haus" aufbewahrt wurde. Nur solche Bäume durften gefällt werden, die keine Eckerfrucht mehr trugen[3]). Das angewiesene Holz musste binnen 14 Tagen gehauen werden, widrigenfalls das Anrecht darauf verloren ging[4]).

Ausser dem Bauholz, das im Bedürfnisfalle den Erben bewilligt wurde, bezogen sie anfangs auch regelmässig ein gewisses Quantum als Anteil an der Mark. Sie beklagten sich im J. 1579 jedoch, dass sie seit langer Zeit von ihrem Erbe nichts an Holz bekommen hätten. Nach einem Beschluss des Holzgedinges von 1621 sollte für 8 Gewalten jedes Jahr, für 4 Gewalten alle zwei Jahre, für 3 oder 2 Gewalten alle 3 Jahre und für 1 Gewalt alle 4 Jahre „ein unschädlich Holz" angewiesen werden. Da sich aber herausstellte, „dass in solcher Ordnung die Gemark nit erhalten werden könne", so einigte man sich im J. 1628 dahin, dass dem Inhaber einer Gewalt alle 8, dem zweier oder

---

[1]) Weistum des Holzgedinges von 1494: „Geyn erve ensal hauwen, it ensy gegeven an der holtbanck ind gewyst van den vorstern."

[2]) Über die Benennung „Scharaxt" vgl. v. Maurer, Markenverfassung S. 52: althochdeutsch scara = Anteil, speziell an der Marknutzung.

[3]) Weistum des Holzgedinges von 1494: „Die vorster ensullen geynrekunne hoult wysen, idt ensy durre".

[4]) Weistum von 1496: „Mallich sulle syn gegeven hoult wysen laiten ind bynnen 14 dagen affhouwen ind niet langer stain laissen; geschuyt des niet, sall idt weder marck [d. h. Gemeinbesitz] syn".

dreier Gewalten alle 6, dem von vier oder fünf Gewalten alle 4 und dem von sieben oder acht Gewalten alle 2 Jahre ein Anspruch auf Holz zustehen solle. Dieser Modus wurde in der Folge mehrmals von 8 zu 8 Jahren erneuert. Mit dem 18. Jahrhundert aber wurde der regelmässige Bezug von Bauholz eingestellt und auf den einzelnen Bedürfnisfall eingeschränkt.

Der Grund- und Waldherr hatte zwar das Vorrecht, der Mark das Holz, das er zum Bau und zur baulichen Unterhaltung des Hauses „zum Haus" und der zugehörigen Höfe, Kotten, Mühlen nötig war, selbständig und ohne Bewilligung seitens des Holzgedinges zu entnehmen; jedoch auch er musste es sich durch Holzgraf und Förster anweisen lassen und durfte es auch nur zu dem angegebenen Zwecke verwenden.

An Brennholz erhielt jeder Erbe ein festes Quantum nach Massgabe seiner Berechtigung. Jedoch war der Anspruch auf Brennholz im Oberbusch auf das Eichenholz, im Tiefenbroich auf das Erlenholz beschränkt. Alle anderen Holzgattungen in beiden Waldungen beanspruchte, spätestens seit dem 16. Jahrhundert, der Grund- und Waldherr ausschliesslich für sich[1]). Im Oberbusch entfiel auf jede Holzgewalt jährlich $^1/_2$ Mass Eichenbrandholz. Nachdem das Holz in der Mark geschlagen und in Massen aufgeschichtet war, wurde es im März, in der Regel „an der Lohe", unter die Erben verlost. Diese mussten es dann binnen 3 Tagen bei Strafe des Verlustes aus der Mark abholen. Im Tiefenbroich hatte, nachweislich schon im 17. Jahrhundert, der Grund- und Waldherr allein zu bestimmen, wann und in welchen Sielen das Erlenholz gehauen werden sollte. Wenn in einem Siel gehauen war, so wurde das Holz an den Meistbietenden verkauft und der Erlös sodann unter die Inhaber der zwölf in dem betreffenden Siel berechtigten Gewalten verteilt, jedoch nach Abzug eines Viertels, das

---

[1]) Zuweilen schenkte er auch den Erben Anteil an dem ihm sonst vorbehaltenen Holz, so im J. 1640 auf 4 Jahre an dem Buchenholz, doch mit dem ausdrücklichen Zusatz, „dass hernächst daraussen keine Possession gewährt werden wolle."

halb dem Grund- und Waldherrn, halb dem Förster des Hauses „zum Haus“ zufiel.

Auch in Bezug auf Brennholz war der Grund- und Waldherr nicht an ein bestimmtes Mass gebunden; vielmehr durfte er der Mark soviel entnehmen, als er für sich und seine Bedienten auf dem Herrensitze „zum Haus“, auch zum Zwecke des Bierbrauens, nötig hatte. Was er an Brennholz nicht gebrauchte, konnte er für seine Rechnung verkaufen.

Jedesmal wurde auch den Markbeamten ein bestimmtes Quantum Brennholz als Teil ihrer Besoldung gegeben, ein anderes diente zur Deckung der durch Haulohn verursachten Unkosten. Auch erhielten mitunter bedürftige „Unerben“ d. h. Nichtmärker Brennholz als Geschenk. Seit dem 17. Jahrhundert nahm der Grund- und Waldherr die Zuwendung von Holz an Unerben als sein ausschliessliches Recht in Anspruch. Die Erben aber erhoben dagegen Einspruch. Der Streit wurde 1621 durch einen Vergleich beigelegt, wonach, „solange es dem Grund- und Waldherrn gefällig und ohne dessen Präjudiz, keinem Unbeerbten Holz gegeben werden solle, wenn es nicht zuvor im Holzgeding durch Holzgrafen und Behand-Erben bewilligt sei.“ Als 1640 die Erben ihn wieder baten, kein Holz ohne ihr Vorwissen zu verschenken, erklärte er, sich nicht binden zu wollen, versprach aber, mit der Schenkung von Holz es so zu halten, dass die Erben keinen Anlass zu Klagen haben sollten [1]).

[1]) So wurden im Jahre 1711 an Eichen-Brandholz 116½ Mass angewiesen; davon erhielt der Grund- und Waldherr auf seine 106½ Gewalten 53 und für seinen Bedarf 28, zusammen also 81 Mass; die Erben empfingen auf ihre 49½ Gewalten 24½, die Markbeamten zusammen 9 Mass; 2 Mass wurden verschenkt und 2 zu je 9 Schilling verkauft.

An Buchenholz wurden im Jahre 1675 nur 32 Mass gehauen; der Grund- und Waldherr, der hierauf allein Anspruch hatte, nahm 15 Mass für sich; jedem der 9 Behand-Erben gab er 1 Mass, die übrigen 8 wurden zur Deckung der Unkosten für 9 Reichstaler 50 Albus verkauft. — Von dem Oberholz und den Reisern wurden 1100 „Schanzen“ (d. h. Bündel) gemacht; davon erhielt der Grund- und Waldherr 450, Behand-Erben und Förster je 50, der Holzgraf 100; die übrigen 50 wurden zu 62 Albus 6 Heller verkauft.

Von dem im Jahr 1687 geschlagenen Erlenholz bezog der Grund- und Waldherr 178 Mass.

Auch dasjenige Holz, das durch einen Sturmwind abgeschlagen war, den sog. „Windschlag“, nahm im 17. Jahrhundert bereits die Grundherrschaft für sich allein in Anspruch. Noch 1606 fordern die Erben, „dass wegen des schädlichen Windschlages einem jeden seine Gebühr möge zugelegt werden, und 1607 beschweren sie sich, „dass sie von dem Windschlage nur 12 Albus bekommen hätten“. Sie machten also damals noch einen gewissen Entschädigungsanspruch geltend. Demgegenüber schrieb sich die Grundherrschaft jedoch das alleinige Nutzungsrecht am Windschlage zu. Als im September 1712 ein heftiger Sturm grossen Schaden in der Mark anrichtete, so dass es 77 Mass Holz an Windschlag gab, erklärte zwar Freifrau von Zweiffel als Grund- und Waldherrin sich allein zu deren Nutzung berechtigt, behielt jedoch „in Beherzigung der Gemarken schlechten Zustandes“ nur 24 Mass für sich, liess den Rest verkaufen und den Erlös davon „der Gemark zum Guten gedeihen“. Acht Jahre später bestritten aber die Erben der Grundherrschaft jedes Recht auf den Windschlag, indem sie erklärten, wenn auf der Mark Windschläge gefallen, wäre es altes Herkommen, dass die Bäume, welche mit den Wurzeln umgefallen, dem Holzgrafen, die aber, welche ohne Wurzeln niedergefallen, den Förstern gebührten. Die Streitfrage wurde schliesslich durch landesherrliches Urteil vom 11. Dezember 1802 dahin entschieden, dass dem Grund- und Waldherrn statt der Windschläge jährlich 4 Reichstaler von der Mark bewilligt werden sollten.

Eine weitere Holznutzung geringerer Art war das Recht auf „Stock und Sprock“ sowie auf „Spreu und Streu“. Es war nicht den Erben vorbehalten, sondern auch den Köttern am Oberbusch und Tiefenbroich und den Einwohnern der Stadt eingeräumt und bestand darin, dass sie die Stümpfe der gefällten Bäume, das Reiserholz und abgefallenes Laub der Mark entnehmen durften. Die Baumstümpfe waren in der Regel 6 Zoll hoch; das Reiserholz durfte 2 Zoll dick sein. Das Holz- und Laublesen war jedoch nur in der Zeit von Jakobi (25. Juli) bis 1. Mai gestattet. Seit dem Jahre 1811 wurde es sogar auf zwei

Tage der Woche, Dienstag und Freitag, die sog. „Buschtage", eingeschränkt.

b) Die Mast und Trift.

Die Mark lieferte den Nutzungsberechtigten nicht nur Bau- und Brennholz; die Eckernfrucht ihrer Eichen diente der Schweinemast, das Gras des Waldbodens der Viehtrift.

Wenn „durch göttlichen Segen das Echer geraten war" d. h. wenn die Eichen genügend Eckern oder Eicheln[1]) abgeworfen hatten, wurde es im September durch den Grund- und Waldherrn, den Holzgrafen, die Förster und Behand-Erben besichtigt, um einen Überschlag über die vorhandene Eichelmasse zu gewinnen. Der Tag der Echer-Besichtigung wurde im 15. Jahrhundert noch im Holzgeding vereinbart[2]); später bestimmte ihn der Grund- und Waldherr allein. Er nahm im Anfang des 17. Jahrhunderts noch persönlich an der Besichtigung teil; nachher liess er sich hierbei durch seinen Rentmeister vertreten. War das Echer besichtigt, so wurde der Wald „in Kur gelegt" d. h. bei festgesetzter Strafe verboten, fortan noch Vieh in die Mark zu treiben. Hatte der Gerichtsbote der Stadt durch „öffentlichen Kirchenruf" die Schliessung des Waldes verkündigt, so mussten die Förster alles Vieh, das sich noch in der Mark fand, pfänden[3]). Alsdann wurde eine sog. „Aufbrands-Verordnung" erlassen. Sie setzte zunächst die Zahl der Schweine fest, die zur Mast in den Wald getrieben werden sollten; sie war je nach dem Ausfall des Echers bald grösser, bald kleiner. Hierauf wurde bestimmt, wieviel Schweine auf eine „Sielgerechtigkeit" und wieviel auf eine „Gewalt" eingetrieben werden sollten.[4]) Nur die Erben der

---

[1]) Die Bedeutung von Eckern = Eicheln erhellt aus Lacomblet, Urkundenbuch II nr. 1 (a. 1201): fructus glandium, qui dicuntur ekeren.

[2]) 1495 op Maenendach nae sent Johan decollacionis [31. August] haet men eyn verdrach, dat eycher toe beseyn.

[3]) 1697 wurde der Besitzer des Kottens Kellersdiek sogar deshalb mit 1/4 Goldgulden bestraft, weil seine Kühe während dieser Zeit „ohne Maulkorb" (!) durch den Busch geführt worden waren.

[4]) So war 1547 ein gutes „Echerjahr"; den „Sielherren" wurden 25, den Erben auf jede Gewalt 3 Schweine aufgebrannt; 1546 war das Echer geringer ausgefallen: den Sielherren wurden nur 10, dem Inhaber zweier Gewalten

Mark waren zur Eichelmast berechtigt. Die Kötter hatten für den Mitgenuss des Echers eine Abgabe zu entrichten. War das Echer reichlich, so wurden auch Schweine von „Unerben“ d. h. Nichtmärkern zugelassen; für die „Wehr“ d. h. die Gewährung der Mast wurde ihnen eine Abgabe von jedem Schwein auferlegt[1]. Die Abgabe für die Nutzung des Echers seitens der Nichtmärker, das sog. „Echergeld“, floss in die Kasse der Mark; zuweilen wurde es auch unter die Markgenossen verteilt. Doch hatten sie nur im Oberbusch Anteil daran, weil sie nur hier Anrecht auf Eichenholz hatten; im Tiefenbroich, wo dieses ihnen fehlte, fiel das Echergeld ausschliesslich der Grundherrschaft zu.

War das Echer gering, so räumte diese zuweilen ihre Privatwaldungen, die sog. „Erbbüsche“, zur Mast ein; dafür erhielt sie das Recht, eine Anzahl Schweine mehr in die Mark zu treiben[2].

Falls das Echer so schlecht geraten war, dass kein regelrechter Aufbrand stattfinden konnte, so verzichteten die Markgenossen auf ihre Berechtigung zu gunsten des Grund- und Waldherrn. Während dieser Verzicht noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts jedesmal geleistet wurde, nahm seitdem der Grund- und Waldherr für den Fall, dass das Echer nicht ausreichte oder durch Riss und Wurm missraten war, das Echergeld ohne weiteres für sich allein in Anspruch[3].

Nachdem noch das Verbot eingeschärft war, Eicheln abzuschlagen, abzuwerfen, abzuschütteln oder aufzulesen und

---

nur 1 Schwein aufgebrannt. Zuweilen wurde sogar nur auf 4 Gewalten 1 Schwein zur Mast zugelassen; man pflegte dann zu sagen, auf jede Gewalt komme nur 1/4 Schwein oder „eine Schink“. In der Regel wurden 150—250 Schweine in die Mast getrieben; im J. 1567 aber 495 und im J. 1567 sogar 873.

[1]) Sie betrug im Jahr 1597 drei Reichstaler.

[2]) So 1522 für die Einräumung des „Altefeldes“ 25; 1559 sogar 34 Schweine, 1559 für die des Sonderbusches „am Pannofen“ 75; 1619 für die des Junkernbusches 20.

[3]) Dieser Rechtsanspruch, der sich „auf der Gemarken Herkommen“ stützt, tritt zuerst 1712 auf; indessen verzichtete die Grundherrschaft auf den Erlös aus dem Echergeld und schenkte ihn der Mark. Noch 1661 heisst es dagegen im Protokoll des Holzgedinges, dass das Echer, weil es zu gering, dem Grundherrn „verehrt“ werden solle.

aus der Mark mitzunehmen, sowie statt der Gemeindehirten eigene Hirten zu halten, fand Ende September oder Anfang Oktober der „Aufbrand" der zur Mast berechtigten Schweine statt. Hatte jeder seine Schweine zu dem Stall im Oberbusch geschafft, so wurde ihnen an dem festgesetzten Tage in einer „Siel" genannten und am Stall angebrachten hölzernen Einfriedigung mit einem glühend gemachten Eisen ein Mal aufgebrannt, um die zur Mast berechtigten Schweine kenntlich zu machen. In älterer Zeit (1496 bis 1567) versah ein besonderer „Byrn- oder Brandmeister" dieses Brennen als sein „Bornampt"; später besorgte es der Förster des Grund- und Waldherrn. Der „Gemarkenschreiber" führte über den Aufbrand ein Protokoll, den sog. „Brandzettel", worin der Tag, die Zahl der einzutreibenden Schweine sowie die Namen ihrer Eigentümer mit Angabe ihrer Berechtigungen in der Mark aufgezeichnet wurden [1]). Nach dem Aufbrand gab der Grund- und Waldherr dem Holzgrafen, den Förstern und Behand-Erben eine Mahlzeit; zur Deckung der Kosten, die sie verursachte, durfte der Gastgeber einige Schweine mehr in die Mast treiben lassen; man nannte diese daher „Kostenschweine". Im 16. Jahrhundert leitete er selbst noch den Aufbrand; später vertrat ihn der Holzgraf auch bei diesem Geschäfte.

Während der Mast blieben die „gebrannten" Schweine Tag und Nacht in dem Walde. Die Hirten trieben sie abends in den gemeinschaftlichen Stall und morgens hinaus. Wer ein „ungebranntes" Schwein während dieser Zeit in dem Wald sich mästen liess, wurde strenge dafür bestraft [2]). Da ein solches über die zuerkannte Zahl eingetrieben wurde, so hiess das Vergehen ein „Übertrieb" [3]).

War im Dezember die Mastzeit vorüber, so wurden die Schweine wieder aus dem Walde getrieben. Die Hirten stellten sie dann an einem bestimmten Tage ihren Eigentümern wieder zu.

---

[1]) Der älteste Brandzettel, der uns erhalten ist, stammt aus dem J. 1472.

[2]) So 1499 mit 5 Mark, der höchsten Geldbusse; später mit 1 Goldgulden.

[3]) 1498 „averdreyff".

Fand sich nach dem Austrieb der Mastschweine aus der Mark „noch ziemlich Echer“ vor, so wurde noch eine Anzahl von Faselschweinen zum „Nachecher“ in den Wald getrieben[1]).

Während das Mastrecht nur den Erben der Mark zustand, waren zur Trift auch die Kötter im Tiefenbroich und am Oberbusch, sowie die Bürger der Stadt Ratingen berechtigt. Unter ihnen waren jedoch die Kötter zur Trift mit Kühen und Schweinen, mit Ausnahme der Mastzeit, das ganze Jahr hindurch befugt; die Bürger der Stadt dagegen durften ihre Kühe nur vom 1. Mai bis zum 1. Sonntag nach Mariä Geburt (8. September), ihre Schweine nur von Petri Stuhlfeier (22. Februar) bis Ende April in den Wald treiben. Dieser Unterschied in der Triftberechtigung erklärt sich daraus, dass die Kötter, wie sich zeigen wird, zu den sog. „Buschdiensten“ d. h. Arbeiten in der Mark verpflichtet waren, ihr grösseres Recht also grösseren Leistungen entsprach, während die Städter von jenen Diensten frei waren. Die Triftberechtigung der Kötter blieb aber auf die alten Kotten beschränkt; die Inhaber der auf dem Grundbesitz derselben neu erbauten Kotten, der sog. „abgesplissenen Güter“ und die Mitbewohner der alten Kotten, die sog. „Beiwohner“, durften zwar seit dem 18. Jahrhundert ihr Hornvieh zur Weide in die Mark treiben, aber nur gegen eine bestimmte Geldabgabe[2]).

Bei dem Umfang der Viehtrift war also die Waldung der Mark zugleich eine belebte Weide: neben den Pferden des wilden Gestütes suchten dort zahlreiche Kühe und Schweine ihre Nahrung[3]).

---

1) Echergeld und Hütlohn waren dann geringer; so wurden beim Nachecher von 1689 an Echergeld für jedes Schwein statt $1^3/_4$ Reichstaler nur 20 Albus und an Hütgeld statt 18 Albus nur 1 Stüber wöchentlich erhoben.

2) Sie betrug im J. 1812 für jede Kuh 16 Stüber. Die mindere Holznutzung von „Stock und Sprock“ genossen sie gleich den Köttern gegen Leistung der Buschdienste.

3) Im J. 1808 weideten in der Mark: 175 Kühe und 98 Schweine. Von den Kühen gehörten dem Rittersitz „zum Haus“ und seinen Lehn- und Pachtgütern 59, den Köttern 104 und den Bürgern 12; von den Schweinen der Grundherrschaft 44, den Köttern 34 und den Bürgern 20.

Zum Schutz des Baumwuchses, der naturgemäss durch den Weidgang geschädigt wurde, legte der Grund- und Waldherr von Zeit zu Zeit Teile des Waldes in Schonung, entzog sie damit also der gemeinen Nutzung. Nach alter Sitte wurde die Schonung dadurch kenntlich gemacht, dass man den Bezirk „mit Strohwischen abhängte". Dieses Recht übte der Grund- und Waldherr im 18. Jahrhundert aus eigener Macht aus. Über den Umfang aber, in dem er es geltend machte, kam es zu mancherlei Streitigkeiten mit den dadurch beeinträchtigten Nutzungsberechtigten [1]). Die Schonung galt übrigens nur für das Vieh, nicht für die wilden Pferde, trotzdem gerade sie, die Tag und Nacht im Walde weilten, durch Abnagen des Holzes den meisten Schaden anrichteten.

2. Vorrechte des Grund- und Waldherrn.

Schon bei der Holznutzung und Schweinemast traten mannigfaltige und wichtige Vorrechte des Grund- und Waldherrn vor den übrigen Markgenossen hervor. Sein Streben, diese Vorrechte zu erweitern, führte im 17. und 18. Jahrhundert zu heftigen Streitigkeiten zwischen ihm und den Erben der Mark. Die Rechtsfragen, um die es sich hier handelte, waren um so schwerer zu entscheiden, als beide Parteien sich auf das Herkommen beriefen, ohne dass dieses in einer förmlichen Markordnung schriftlich fixiert war. Der Grund- und Waldherr besass aber nicht nur Vorrechte hinsichtlich derjenigen Nutzungen der Mark, zu denen auch die übrigen Markgenossen berechtigt waren; vielmehr standen ihm auch einige Nutzungsrechte allein und ausschliesslich zu.

a) Die Schafstrift.

Das Recht, eine Ziegen- und Schafherde in der Mark weiden zu lassen, übte die Grundherrschaft schon im 16. Jahrhundert unbestritten aus. Wegen des grossen Schadens, den die Ziegen und Schafe an dem jungen Gehölz anrichteten, baten die Erben 1568 um deren Ab-

[1]) Das Forstgesetz von 1761 gestattete, den vierten Teil des Waldes „in Zuschlag zu legen".

schaffung und traten dem Grund- und Waldherrn einen Teil der Mark, das sog. „Pfefferkämpchen", zur Entschädigung dafür ab, dass er auf die Ausübung jenes Rechtes, wenn auch nicht auf das Recht selbst, für immer verzichtete[1]). Das Eintreiben der Ziegen in den Wald hörte fortan auf. Doch beschwerten sich die Erben 1659 wiederum darüber, dass die Grundherrschaft „ihre Schafe durch den Busch gehen und hüten lasse", und begehrten 1670, dass die „Hülsschafe"[2]) abgeschafft würden. Innerhalb der Mark wurde 1808 das Recht der Schafstrift nur „auf den Heiden, so lange diese nicht bepflanzt sind", also nur auf den baumlosen Stellen, aufrecht erhalten[3]).

b) Die Bodennutzung.

Das Recht, Steine, Kieselschrot, Sand und Lehm aus der Mark zu nehmen, stand allein der Grundherrschaft zu. Daher bekundete der Magistrat der Stadt Ratingen im Jahre 1573, als er zur Pflasterung der Strassen Steine in der Mark brechen liess, dies nicht aus eigenem Recht, sondern nur mit Erlaubnis des Grundherrn zu tun[4]). Auch 1579 bat er ihn um die Genehmigung zum Brechen von Pflastersteinen. Ein Jahrhundert später nahm die Stadt ohne weiteres das Recht für sich in Anspruch, Steine und Sand aus der Mark zu holen. Als der Grundherr es ihr verbot, strengte sie 1673 einen Prozess gegen ihn an, weil er „gegen alle Billigkeit und althergebrachte Possession" handle. Ohne Zweifel wurde der Anspruch der Stadt als unbegründet abgewiesen. Aber 1710 wiederholte sich der Streit zwischen ihr und dem Grundherrn; die Stadt behauptete jetzt sogar, dass sie „von vielen hondert Jahren hero und wenigst so lang, als man gedenket [!], auf der Gemark sich in quietissima possessione

---

[1]) Kessel, Urkundenbuch No. 176.

[2]) Was „Hülsschafe" sind, erklärt die vorhin erwähnte Urkunde vom 26. Mai 1568, indem sie von den Schafen spricht, „so Hülsen weiden"; „Hülsen" ist aber die ortsübliche Benennung der Stechpalmen oder Walddisteln. Die nicht im Walde ausgeübte Schafstrift wird in der Urkunde „gemeine landliche Schaafentrift" genannt.

[3]) Das Haus „zum Haus" besass damals eine Herde von 175 Schafen.

[4]) Kessel, Urkundenbuch No. 179.

... Sand, Klei, Lehm, Schrot, Steine und dergleichen Materialien zu Reparation der Stadtstrassen und anderer Stadtnotwendigkeiten zu holen notorie sich befinden tue." Die kurfürstliche Regierung verbot jedoch der Stadt jeden weiteren Eingriff in das Recht der Grundherrschaft bei 50 Goldgulden Strafe. Seitens der Erben der Mark war nie der Anspruch auf eine solche Nutzung des Bodens erhoben worden. Sie erkannten vielmehr dem Grund- und Waldherrn das Recht zu, „über den Grund und was darin an Regalien in der Erde sein mag, zu verfügen, Kalköfen und Steinbrüche in der Mark zu errichten, zur Aufsuchung der Regalien den Erdboden wegzuräumen und die dabei umfallenden Eichen als sein Eigentum wegzunehmen". Sie beschwerten sich zwar 1579 und 1661 über den Schaden, den die Errichtung der Kalköfen der Mark zufüge; aber das Recht dazu bestritten sie der Grundherrschaft nicht.

c) Die Jagd.

Da die Ratinger Mark zu dem grossen Wildbann zwischen Rhein, Ruhr und Düssel gehörte, stand die Jagd auf ihr anfangs nur dem Könige und seit dem 13. Jahrhundert dem Landesfürsten zu. Doch hatte auch der Rittersitz „zum Haus" ein, wenn gleich beschränktes, Jagdrecht. Denn nach dem bergischen Rechtsbuche, das aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt, hatte die bergische Ritterschaft das Recht der Jagd auf Hasen, Rehe, Wildschweine und Feldhühner, während die Jagd auf Hirsche, Hirschkühe und Haselhühner dem Regal des Landesherrn vorbehalten blieb [1]). Das Jagdrecht der Ritterschaft wurde späterhin eingeschränkt, indem ihr 1511 die Jagd auf Wildschweine [2]), 1558 auch die auf Rehe genommen wurde, [3]) sodass ihr nur noch Hasen, Kaninchen und Feldhühner zu jagen

---

[1]) Lacomblet, Archiv I, 93 f.; v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg II, 42 ff.

[2]) Lacomblet, Archiv I, 155.

[3]) Jülich-bergische Polizei-Ordnung von 1558; vgl. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter, Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXIV, 845.

gestattet blieb. So hatte also die Grundherrschaft auf Ratinger Mark nur die „kleine“ Jagd, während die „grobe“ Jagd dem Landesherrn gehörte; jedoch beanspruchte der Herzog sein ausschliessliches Recht darauf nur im Tiefenbroich, während er es im Oberbusch mit einigen benachbarten Adeligen teilte [1]). Am 14. Mai 1645 belehnte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm seinen Kanzler Dietrich von der Horst, dem der Rittersitz „vom Haus“ gehörte, erblich „mit der hohen und groben Jagd auf Ratinger Mark“, behielt sich aber auch seinerseits das Jagdrecht in diesem Revier und das Recht der Wiederlöse mit 1000 Reichstalern vor. Damit wurde der Grundherrschaft die „grobe“ Jagd, die sie bisher schon im Oberbusch neben dem Landesherrn hatte, auch im Tiefenbroich eingeräumt [2]). Kurfürst Johann Wilhelm löste die grobe Jagd im Tiefenbroich am 21. November 1701 von dem damaligen Besitzer des Hauses „zum Haus“, Freiherrn von Zweiffel, gegen Erlegung von 1000 Reichstalern wieder ein. Der Rittersitz behielt aber das Recht der groben Jagd im Oberbusch, bis ihm 1774 die kurfürstliche Hofkammer deren Ausübung untersagte.

IV.

Die Pflichten der Markgenossen.

Den Berechtigungen der Markgenossen entsprachen anderseits Verpflichtungen, die auch für den Grund- und Waldherrn bindend waren.

1. Die „Buschdienste“:

a) Die Anlage von „Eichelkämpen“.

Um gegenüber dem Verbrauch des Holzes für den nötigen Nachwuchs in der Mark zu sorgen, musste jeder Erbe im Frühling oder Herbst auf je eine Gewalt vier junge Eichen pflanzen („possen“). Diese wurden auf eingehegten

[1]) In einer nicht gerade klaren Fassung heisst es in einem „Bericht der Jagd-Gerechtigkeit des Amtes Angermund“ (abgedruckt im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins VII, 93 f.), dass im Oberbusch „auch etliche vom Adel, so darum her angesessen, zuweilen mitjagen“.

[2]) Eine Beschreibung des ganzen Umfanges der Jagdgerechtigkeit des Hauses „zum Haus“ vom 6. April 1723 ist mitgeteilt im Jahrbuch IX, 267 f.

Plätzen, den sog. „Eichelskämpen“, gezogen, die an verschiedenen Stellen am Rande des Waldes lagen[1]. Sollte ein neuer Eichelkamp angelegt werden, so mussten sämtliche Erben zu festgesetzter Stunde an dem bezeichneten Platze mit Schüppen und Hacken sich einfinden, um nach Anweisung der Förster die Arbeit zu verrichten. Zur Besamung des Kampes liess der Holzgraf auf Kosten der Mark durch Arbeiter die erforderliche Zahl von Eicheln lesen[2]. Waren die Setzlinge („Pösslinge“) genügend herangewachsen, so wurden sie nach Bedürfnis herausgenommen und auf Blössen des Waldes angepflanzt. Auch zu dieser Arbeit mussten die Erben zur bestimmten Stunde an einem bezeichneten Eichelkamp mit Schüppen und Hacken sowie mit Hieben und Weidenruten zum Anbinden erscheinen. Jeder hatte den Förstern seine pflichtmässige Zahl von Setzlingen vorzuzeigen und erhielt dann von ihnen Bescheid, wo und wie sie diese anpflanzen sollten. Waren die jungen Eichen gepflanzt, so mussten sie, damit das im Walde weidende Vieh ihnen nicht schade, mit Dornenzweigen umkleidet werden. Sodann war noch der Eichelkamp, dem die Setzlinge entnommen waren, umzugraben, auch die Einfriedigung nötigenfalls auszubessern. Wer sich diesen schuldigen Arbeiten entzog, wurde mit Geld[3], später sogar mit Verlust seiner Markberechtigung für das laufende Jahr bestraft.

b) Die Regelung des Wasserabflusses.

Während die Sorge für den Nachwuchs an Eichen nur Sache der Erben war, weil nur sie das Recht der Holzung hatten, waren, wenigstens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, zu den erforderlichen Arbeiten für die Regelung des Wasserabflusses in den Waldungen auch die Kötter verpflichtet[4]. Die Entwässerung erfolgte teils auf

---

[1] 1803 gab es 6 Eichelskämpe: zwei hinter dem Kalkofen, je einer am Baulhof, am Kötschenbecksfeld, am Kradenpoet und am Sack.

[2] 1717 wurden für einen neuen Eichelskamp 2 Malter Eicheln gelesen.

[3] 1675 betrug die Strafe $^1/_4$ Goldgulden.

[4] Nur die Bürger der Stadt Ratingen waren, obwohl sie Kötterrecht in der Mark besassen, von Buschdiensten befreit.

natürlichem Wege durch die die Mark durchfliessenden Bäche, teils auf künstlichem durch angelegte Abzugsgräben. Um Verstopfung der Abflüsse und dadurch Versumpfung des Waldgebietes zu verhüten, wurden Erben und Kötter von Zeit zu Zeit zur Reinigung der Bäche und Gräben aufgeboten[1]). Trotz dieser Arbeit wird uns das Tiefenbroich mit seinen Erlenwaldungen als so morastig geschildert, dass „man anderst nit als bei hartigen, frostigen Winterszeiten zukommen kann“[2]).

c) Die Instandhaltung der Wege und Stege.

Eine weitere Pflicht aller Nutzungsberechtigten, der Erben wie der Kötter, bestand darin, die durch die Mark führenden Wege und Stege in Stand zu halten, eine Arbeit, die gleich wichtig war für die Holzabfuhr wie den Weidgang. Wie allenthalben, so waren jedoch auch hier die Wege in der Regel nicht in bester Ordnung. So musste 1677 den Erben und Köttern bei Strafe von 8 Goldgulden befohlen werden, für die bevorstehende Reise des Fürsten nach Werden die Wege, soweit sie die Mark durchschnitten, herzustellen; auch 1712, als der Landesherr der Jagd auf die wilden Pferde beiwohnen wollte, mussten zuvor diejenigen Wege im Oberbusch, die er benutzen konnte, „in brauchbaren Stand“ gebracht werden. Nur die neue, von Ratingen nach Krummenweg angelegte Chaussee wurde, obwohl sie auch durch die Mark führte, ausschliesslich von der kurfürstlichen Wege-Direktion in Stand gehalten; sie erhob zu diesem Zwecke ein besonderes „Weggeld“[3]).

[1]) So am 1. September 1717 bei Strafe von 1/2 Goldgulden.

[2]) Rentmeisterei-Buch des Rittersitzes „zum Haus“ 1687 89.

[3]) Im ganzen durchschnitten im Anfange des 19. Jahrh. 12 kleine Wege die Mark: der Weg von der Chaussee nach dem Kalkofen und nach dem Hinkesforst, der Mühlenweg von der Lintorfer Mark nach dem Kalkofen, der hintere Mühlenweg, der Weg nach dem Holter Tor, längs dem Waldfrieden, vom Altenfeld über den Mühlenweg nach dem Schwarzenbroich, von der Chaussee nach dem Steinbruch und von da nach dem Baulhof und der Übelgünn, von der Chaussee nach der Brücke und nach dem Fahrenkotten, zwei Richtwege im Tiefenbroich, ein Weg längs den Tiefenbroicher Häusern und vom Hütter Tor zur Unterhorst. Zwei Stege endlich gab es im Kixbergs Broich.

d) Die Sorge für den „Waldfrieden".

Die Ratinger Mark war ein Teil des alten Wildbannes, in dem das wilde Gestüt des Duisburger Waldes gehegt wurde. Durch Zaun und Graben, den „Waldfrieden", war er gegen die anstossenden Felder und Wiesen abgesperrt. Wo Wege ihn durchschnitten, waren Falltore angebracht, so an der Lohe, an der Hütte, am Holterhof, am Hauscheid, am Kradenpoet und am Schreiskotten. Die Besitzer der an den Waldfrieden angrenzenden Grundstücke waren verpflichtet, Zaun, Graben und Tore in Stand zu halten. Dies lag ebensosehr in ihrem eigenen Interesse, wie in dem der Gestütsherren. Denn wurde der Waldfrieden nicht in Ordnung gehalten, dann brachen gar leicht die wilden Pferde aus dem Walde durch die offenen Stellen in die Felder und Wiesen ein und richteten dort argen Schaden an. Auch den Pferden selbst drohte dann Gefahr; es kam nicht selten vor, dass sie, von den Feldern und Wiesen verjagt, auf der hastigen Flucht in den Wald an dem Zaun stecken blieben oder im Graben verunglückten.

Das Holz für die Instandhaltung des Zaunes hatten die Pflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, während es zu den Falltoren ihnen aus dem Oberbusch geliefert wurde. Für das Buschtor an der Lohe hatte die Stadt Ratingen zu sorgen; das Holz erhielt sie zwar unentgeltlich, Eisenwerk und Arbeitslohn aber hatte sie selbst zu bezahlen.

Die Sorge für den Waldfrieden betraf nicht, wie die übrigen Buschdienste, alle Markgenossen, sondern nur diejenigen von ihnen, deren Grundstücke an ihn grenzten[1]). Sie war eben an sich keine Markangelegenheit, sondern ein Gebot der öffentlichen Ordnung; denn sie bildete nicht gleich den sonstigen Buschdiensten ein Entgelt für die Markberechtigung, sondern war eine Polizeivorschrift, die

[1]) Es waren die Höfe und Kotten: am Sötchen, Wanderskotten, Stammskotten, Grosse und kleine Drengenburg, am Heimensang, Meis-, Kohlen-, Schillings-, Biermannskotten, am Grünen Wald, Büsges-, Gehren-, Rosen-, Kringskotten, Heidkamp, Hütterhäuschen, an der Hütten, zum Holt, Kixburg, Schönenbeck, Goldberg, Schreiskotten, in der Brück, Kopperschar, Kellersdick und Fahrenkotten. Die Länge des Waldfriedens auf dieser Strecke betrug 1141 Ruten.

auch für solche Grundbesitzer galt, die kein Nutzungsrecht am Walde hatten [1]). Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde sie zu einer Markangelegenheit, indem die Aufsicht über die Instandhaltung des Waldfriedens den Beamten der Mark übertragen und das Markgericht die Brüchtenstrafen über diejenigen verhängte, die sich wegen Vernachlässigung jener Pflicht strafbar gemacht hatten. Jedes Jahr, meist im Frühling und Herbst, in ausserordentlichen Fällen auch noch zu anderer Zeit, wurde fortan auf Anordnung des Wald- und Grundherrn durch Holzgraf, Förster und Behand-Erben mit Zuziehung des Rentmeisters des Rittersitzes „zum Haus" der Waldfrieden auf seiner ganzen Strecke, einem grossen Bogen um Oberbusch und Tiefenbroich von der Auer Mühle bis zur Angerbrücke am Forstbusch, besichtigt. Der Holzgraf bestimmte den Tag, an dem die Besichtigung stattfinden sollte, und liess ihn durch die Förster jedem Verpflichteten ansagen. Über den Befund nahmen die Beamten ein Protokoll auf und reichten es dem Grund- und Waldherrn ein, nachdem sie mit einer „Mahlzeit" auf Kosten der Mark ihr Werk beschlossen hatten [2]). Das nächste Holzgeding verhängte dann die Strafen wegen vernachlässigter Unterhaltung des Waldfriedens. Wer den Zaun nicht gemacht, den Graben nicht aufgeworfen oder das Tor hatte in Unstand geraten lassen, wurde je nach der Schwere seiner Fahrlässigkeit mit einer Geldsumme bestraft. Sie betrug nach der Brüchten-Ordnung der Lintorfer Mark in der Regel 1 Goldgulden; im Jahre 1750 mussten die Schuldigen ausserdem den durch das Auslaufen der wilden Pferde verursachten Schaden an Feldfrüchten ersetzen und den Aufsichtsbeamten ½ Reichstaler bezahlen [3]). Die französische Verwaltung des Grossherzog-

[1]) Die Jülich-bergische Polizeiordnung von 1609 bestimmt unter dem Titel „Von Jagen und Waidwerk", dass die Amtleute und Befehlhaber mit den Nachbaren jedes Ortes darauf sehen sollen, dass ein jeder seinen Teil Wildzaun zumache und unterhalte, und diejenigen, die das nicht täten, dafür büssen und pfänden lassen.

[2]) Bei dieser Mahlzeit vertranken sie im J. 1707 nicht weniger als 10 Quart Wein und 8 Quart Bier!

[3]) Die Verpflichtung zur Ausbesserung des schadhaft gewordenen Waldfriedens gab übrigens zu so vielen Streitigkeiten Anlass, dass der Kommer-

tums Berg entzog indessen die Aufsicht über den Waldfrieden den Beamten der Mark und übertrug sie den angrenzenden Mairien, so dass sie wieder eine reine Polizeisache wurde; der Maire, die Feldschützen und Polizeidiener hatten unter Zuziehung eines Vertreters der anliegenden Grundbesitzer in der Regel jedes Vierteljahr den Waldfrieden zu besichtigen, so weit er zu der betreffenden Mairie gehörte; einmal im Jahre fand daneben eine Besichtigung des ganzen Waldfriedens durch die Direktion des wilden Gestütes statt[1]). Mit dessen Auflösung im Jahre 1814 verschwand auch der Waldfrieden.

2. Die Brotspende.

Eine weitere Verpflichtung aller Erben der Mark bestand in einem wohltätigen Werke: einer jährlichen Brotspende an die Armen. Für je eine Holzgewalt mussten sie nämlich jährlich auf „Hagelfeiertag" (26. Juni), an demselben Tage, wo zur Erflehung des himmlischen Schutzes der Felder gegen Hagelschäden eine Bittprozession um die Stadt gehalten wurde, ein siebenpfündiges Brot zur städtischen „Schimmersmühle" liefern. Hier teilten die Beamten der Mark: Holzgraf, Förster und Behand-Erben die sog. „Spindbrote" an die Armen aus[2]). Der Zahl der Holzgewalten entsprechend bestand die jährliche Spende in 156 Broten[3]). Für die Austeilung der Brote empfingen die Markbeamten gewisse Diäten[4]).

---

zienrat Brügelmann in Cromfort in einem Briefe vom 14. April 1799 an den Grafen von Spee, den Besitzer des Rittersitzes „zum Haus", meinte, der „Waldfrieden" könnte wohl ebenso gut „Waldkrieg" heissen.

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf: Akten der Stadt Ratingen No. 7.

[2]) Nur der Grund- und Waldherr nahm es, wenigstens seit dem 17. Jahrhundert, als sein Recht in Anspruch, seine schuldigen Brote, statt sie zur Schimmersmühle zu schaffen, auf seinem Sitz „zum Haus" durch seinen Rentmeister und Förster zu verteilen.

[3]) Bisweilen wurde die Wohltat erweitert: 1564 erhielten nach der gewöhnlichen Spende die „Hausarmen binnen und baussen der Stadt" noch 31 Brote; 1612 wurden ausser 54 Armen auch die „Siechen" bedacht; die an der „Lisgensbrücke" (= Siechenbrücke) bekamen 6, die im „Höllenter" 4 Brote.

[4]) So 1697 der Holzgraf und zwei Behand-Erben je 1 Reichstaler, beide Förster je 40 Albus.

Auch dieses Geschäft beschlossen sie mit einer Zeche[1]). Auf die Erfüllung der Pflicht der Brotspende wurde mit Strenge geachtet; wer das schuldige Brot nicht ablieferte, wurde mit Geld und Abgabe der doppelten Brotzahl bestraft und verlor bis zur Entrichtung dieser Strafe das Recht auf die Holznutzung in der Mark[2]). Mit den einzelnen Holzgewalten ging im Laufe der Zeit auch die ganze Brotspende an den Grund- und Waldherrn über[3]).

V.

Die Markbeamten.

1. Der Holzgraf.

An der Spitze der Rechtsprechung und Verwaltung der Mark stand der „Holzgraf“ (holtgreve). Die Holzgrafschaft war, wie wir sahen, ursprünglich dem Königshofe Rinthausen übertragen, dessen Villicus sie im Namen des Königs in zwölf Marken des früheren Königsforstes zwischen dem Rhein und dem untersten Lauf der Ruhr und Düssel ausübte. Durch die Schenkung Pippins II. war sie dann mit dem Hofe an das Kloster und spätere Stift Kaiserswerth übergegangen, das sie noch 1389 besass. Schon vor 1374 aber sahen wir das Rittergeschlecht „vom Haus“ bei Ratingen im erblichen Besitz der Holzgrafschaft, die ihnen anfangs vom Stift Kaiserswerth und hernach vom Herzog von Berg als dessen Rechtsnachfolger als erbliches Lehen übertragen sein muss. Noch 1482 handhabt der Holzgraf der Ratinger Mark sein richterliches Amt im Namen des Landesherrn, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts aber im Namen des Inhabers des Hauses „zum Haus“, der als Grund- und Waldherr der Mark nunmehr auch deren Gerichtsherr ist.

[1]) 1675 verspeisten sie dabei für 2 Reichstaler und vertranken 12 Quart Wein (à 20 Albus).

[2]) Schon das Holzgeding von 1512 erkannte für Recht: „dat geyne gewelde fry syn ensullen van spyndbroit, ind we nyt betalt, sulle syn gewalt uplegen“. (D. h. die Holzgewalt verlieren, bis er gezahlt hat). Die Geldbusse betrug 1683: $^1/_4$ Goldgulden.

[3]) Zum Backen des Brotes wurden zuletzt die 2 Malter 1 Sümber Roggen verwendet, die der Pächter der Mühle von „zum Haus“ zu liefern hatte; die noch fehlenden Brote wurden von einem Bäcker in der Stadt bezogen.

Schon im 14. Jahrhundert haftet die Holzgrafschaft an dem Rittersitze „zum Haus". Mit diesem ging sie durch Erbschaft zwischen 1553 und 1557 an die Freiherren von der Horst, von diesen durch Kauf 1685 an die Freiherren von Zweiffel und schliesslich 1783 an die Grafen von Spee über.

Seit dem 16. Jahrhundert nennen sich die Herren des Rittersitzes nicht mehr Holzgrafen, sondern Grund- und Waldherren der Ratinger Mark. Den Titel „Holzgraf" führt nunmehr ein Beamter, der seinen Herrn in allen Geschäften des Markgerichtes wie der Markverwaltung vertritt. Schon im Protokoll des Holzgedinges vom J. 1482 begegnet uns ein solcher[1]). Die Vertretung wird in der Folge immer mehr zur Regel, wenn auch hin und wieder noch der Grund- und Waldherr selbst die Geschäfte des Holzgrafen versah[2]).

Der Grundherr ernannte den Holzgrafen. Doch besassen anfangs die Erben der Mark ein, wenn auch nur formelles, Bestätigungsrecht. Formell nur war es deshalb, weil sie um ihre Anerkennung erst dann ersucht wurden, wenn der Holzgraf vom Grundherrn nicht nur ernannt, sondern auch bereits in Gegenwart der Erben auf sein Amt vereidigt worden war. Immerhin gestand die Grundherrschaft den Erben dieses formelle Bestätigungsrecht noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu. So wurde 1617 der neu ernannte und vereidete Holzgraf im Holzgeding sämtlichen Erben vorgestellt mit dem Ersuchen, „ihn davor zu erkennen", die ihn dann „als genugsamb qualificirt also gern passiren lassen"; auch 1661 heisst es, dass die Erben den ernannten Holzgrafen „willig angenommen". Aber 1670 erhebt der Grund- und Waldherr bereits Widerspruch, als die Erben ihr Zustimmungsrecht zu der Ernennung eines neuen Holz-

---

[1]) Anno 1248 up Mandach neist na Sent Johanns dage decollationis [31. August] is geboultinckt zo Ratingen ind lach der walt in koir ind Johan Kurt is do eirst gesessen vur eynen holtgreven.

[2]) So leitete er noch 1590, 1597, 1601, 1612, 1614 und 1615 selbst das Holzgeding, im 16. Jahrhundert auch wiederholt die Echerbesichtigung und den Aufbrand der Schweine.

grafen geltend machen. Späterhin hört jener Anspruch der Erben gänzlich auf.

Bei der Anerkennung des Holzgrafen handelte es sich lediglich um die Feststellung der Tatsache durch die Erben, dass der Holzgraf selbst ein Erbe war; denn das war nach altem Herkommen eine unerlässliche Bedingung. Ernannte der Grundherr einen Holzgrafen, der nicht zu den Erben gehörte, so musste er, bevor er ihn dem Holzgeding vorstellte, durch Belehnung mit einer Holzgewalt zum Erben machen, „damit derselbe,“ wie es noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts heisst, „zu Betretung des Holzgrafendienstes angenohmen werden könne.“ Bald darauf aber wurde auch diese Vorbedingung bei der Einsetzung des Holzgrafen in sein Amt nicht mehr seitens des Grund- und Waldherrn beachtet; er übertrug das Amt fortan seinem Rentmeister, anfangs freilich noch unter dem Widerspruch der Erben; so wurde der Holzgraf schliesslich ein rein herrschaftlicher Beamter.

Wie die Ernennung, betrachtete seit Ende des 17. Jahrhunderts der Grund- und Waldherr auch die Absetzung des Holzgrafen als sein alleiniges Recht. So wurde 1684 der Holzgraf Johann Strack, weil er bei seiner Entlassung als Rentmeister die Scharaxt ohne Erlaubnis seines Herrn vom Hause „zum Haus“ weg und in seine Wohnung mitgenommen hatte und deren Herausgabe verweigerte, ohne jede Mitwirkung der Erben durch den Grund- und Waldherrn seines Holzgrafenamtes entsetzt; ebenso 1715 Stracks Nachfolger wegen ähnlichen Missbrauches seines Amtes.

Zu Holzgrafen wurden, wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, solche Personen ernannt, die durch ihre sonstige Amtsstellung eine gewisse Praxis in Gerichts- und Verwaltungssachen verbürgten [1]). Daher versahen teils öffentliche, teils herrschaftliche Beamte die Holzgrafschaft im Nebenamt: so 1567 Henrich Brack, Richter der Freiheit Angermund, 1590 Christian Clout, Richter des Amts Angermund, 1617 Matthias Micken, Gerichtschreiber der Ämter

[1]) Ob das auch für die uns aus dem 15. Jahrhundert bekannten Holzgrafen (Johann Kurt seit 1482, Johann van Berck seit 1494) zutrifft, lässt sich nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich.

Angermund und Landsberg, 1642 Johann Steinhaus und 1661 Claudius Durandus, die beide mehrmals Bürgermeister der Stadt Ratingen waren, 1668—1684 und nochmals 1687—1697 Johann Strack, sodann bis 1715 Tilmann Herweg, beide Rentmeister des Rittersitzes „zum Haus." Nach Herwegs Absetzung ernannte die Grund- und Waldherrin Freifrau von Zweiffel ihren Sohn Bertram Ludwig zum Holzgrafen, um so eine Bürgschaft gegen die Wiederkehr der vorgekommenen Missbräuche des Amtes zu erhalten; aber die Erben erklärten diese Ernennung für rechtswidrig, weil der Grundherr oder dessen Sohn nicht selbst Holzgraf sein dürfe. Infolge dieses Streites blieb das Amt mehrere Jahre lang unbesetzt, bis Freiherr Johann Wilhelm von Zweiffel 1721 es seinem Sekretär übertrug; 1803 beauftragte Graf von Spee den Verwalter der Ämter Angermund und Landsberg, Söchting, bis auf weiteres „mit der Ausübung der Forestal-Jurisdiktion in Bestrafung der Buschfrevel auf Ratinger Gemark".

Der Holzgraf führte die Aufsicht über die Mark und hatte den Vorsitz im Holzgeding. Er hatte seinem Amtseid gemäss darüber zu wachen, dass die Markordnung von Förstern und Erben beobachtet und jede Übertretung derselben geahndet wurde; im Holzgeding war er zu unparteiischer Handhabung des Richteramtes und zu ordentlicher Führung des Protokolles verpflichtet; insbesondere wurde ihm auch die Treue gegenüber dem Grund- und Waldherrn und die Wahrnehmung seiner Interessen eingeschärft[1]).

Ein bestimmtes Gehalt bezog er nicht; wohl aber genoss er besondere Nutzungsrechte in der Mark, sowohl an Brandholz als auch bei der Schweinemast; ferner bezog er den zehnten Teil der Holzbrüchten oder Strafgelder wegen Holzfrevels, sowie verschiedene Diäten.

2. Der Schreiber.

Statt des Holzgrafen führte bisweilen ein besonderer „Schreiber", auch „Wald- oder Gemarkenschreiber" genannt,

[1]) S. Beilage No. III.

das Protokoll beim Aufbrand und beim Holzgeding[1]). Er wurde ohne Mitwirkung der Erben allein vom Grund- und Waldherrn angeordnet und brauchte, wenigstens in späterer Zeit, kein Erbe zu sein. Sein Lohn bestand lediglich in Nutzungen, die ihm jedesmal bei der Holzung und Schweinemast eingeräumt wurden[2]).

3. Die Förster.

Wie der Schreiber, waren auch die Förster Unterbeamte des Holzgrafen. Es gab drei Förster in der Mark: „Herrenförster", „Sielförster" und „Erbenförster". Den ersten ernannte der Grund- und Waldherr, den letzten, den die Erben wählten, bestätigte er. Den Sielförster ordnete der Landesherr als Besitzer des Fronhofs zu Rath an; mit dem Übergang der 4 Holzgewalten und der Sielgerechtigkeit dieses Hofes in die Hand des Grund- und Waldherrn (1650) erhielt dieser dann auch das Recht, den Sielförster zu ernennen, falls er es für gut hielt; zuweilen liess er die Stelle unbesetzt.

Wie der Holzgraf, mussten in älterer Zeit auch die Förster Erben sein; falls sie es noch nicht waren, wurden sie vor Antritt ihres Amtes im Holzgeding durch den Holzgrafen mit einer Holzgewalt belehnt. Aber schon 1576 beschwerten sich die Erben, dass Unerben zu Förstern angeordnet würden[3]). Ein Jahrhundert später ist keine Rede mehr davon, dass die Förster in der Mark beerbt zu sein brauchten.

Die Absetzung eines Försters wegen Amtsvergehens geschah im Holzgeding. Entsprechend seinem Ernennungsrecht hatte der Grund- und Waldherr allein auch das

---

[1]) Beim Aufbrand von 1522 wurden dem Schreiber (schryver) 8 Schweine, 1597 und 1605 deren 3 bewilligt; 1531 erhielt der Holzgraf diesen Lohn, weil er selbst beim Aufbrand den Schreiberdienst versah, ebenso 1614 und 1657. Ausnahmsweise wurde 1683 „wiewohl bräuchlich, dass keiner bei den Holzgedingen sein müsse, er seie entweder beerbt oder vereidet, absque praejudicio" der Gerichtschreiber des Amtes mit der Führung des Protokolls beauftragt; ebenso 1687 „in Ermangelung eines Markenschreibers."

[2]) Er erhielt 1687 für das Schreiben des Protokolls 6 Mass Buchenholz und das Recht zum Eintrieb von 2 Schweinen in die Mast.

[3]) Ebenso 1579, 1581 und 1586.

Absetzungsrecht gegenüber dem Herrn- und Sielförster; wenn daher 1618 die Absetzung eines Herrenförsters im Holzgeding erfolgte, so handelte es sich dabei nicht um eine Mitwirkung der Erben, sondern es war lediglich eine Publikation der vom Grund- und Waldherrn verfügten Massregel. Bei der Absetzung des Erbenförsters, die in dem nämlichen Holzgeding geschah, hatten dagegen die Erben ihrem Wahlrecht gemäss ihre Zustimmung zu geben.

Der Amtseid verpflichtete die Förster zur Treue gegen den Grund- und Waldherrn, zum Gehorsam gegen den Holzgrafen, zu fleissiger Ueberwachung der Mark, zu gerechter Protokollierung und Anzeige aller Markfrevel, zu gewissenhafter Anweisung und Verabfolgung des Holzes und eifriger Aufsicht über die Verrichtung der Buschdienste durch die Erben und Kötter der Mark[1]).

Nach Ausweis der Protokolle verzeichneten die Förster alle Vergehen gegen die Markordnung, die sie bei ihren Rundgängen durch den Wald feststellten, auf einem sog. „Vrogenzettel" (Rügezettel), um sie beim nächsten Holzgeding zu Protokoll zu geben[2]). Die vom Holzgeding verhängten Brüchten oder Geldbussen hatten sie hierauf einzutreiben, widrigenfalls sie selbst die Summen zu zahlen verpflichtet waren; demgemäss hatten sie das Recht und die Pflicht der Pfändung[3]). Sie mussten ferner alle Verordnungen des Grund- und Waldherrn, soweit sie die Mark betrafen, und ebenso die des Holzgräfen als seines Vertreters sämtlichen Erben und Köttern verkündigen, das im Holzgeding bewilligte Holz durch Anhieb mit der Scharaxt anweisen, die Erben bei der pflichtschuldigen Anpflanzung von Eichensetzlingen anleiten und überwachen und beim Aufbrand der Mastschweine dem Holzgrafen zur Hand sein.

---

[1]) S. Beilage No. IV.

[2]) Nach einem Weistum des Holzgedinges von 1496 durften die Förster eine „Vroge nyet langer hynder sich halden dan bis zom neisten (holtgeding)". Vergassen sie die Anzeige, so hatten sie diese im darauf folgenden Holzgeding zu machen; „Off die furster", wiesen die Erben 1501, wess vergessen weren, moigen sy zom neysten wroigen".

[3]) „Ind off die furster niet penden willen, so sullen sy selffen die bruchen gelden" (1502). „Wannen die forster nyt penden willen, sall der holtgreve die forster penden overmytz twen erven". (1517).

Als Entgelt für ihre Dienste genossen auch die Förster zunächst Nutzungsrechte in der Mark: Sie durften beim Aufbrand eine Anzahl Schweine für sich in die Mast treiben[1]), auch von dem Brandholz erhielten sie jedesmal einen Teil[2]). Dazu kamen Gebühren: für die Anweisung von Holz bezogen sie ein „Weisgeld“[3]), für die Beschlagnahme von Vieh, das sie im Walde während der Zeit, wo er nur für die Mastschweine geöffnet war, antrafen, ein „Schüttgeld“[4]); auch für ihre Hülfeleistung bei der jährlichen Brotspende an die Armen empfingen sie einen Geldbetrag[5]). Endlich hatten sie Anrecht auf Teilnahme an den Gelagen, die sich alter Sitte gemäss an die Erledigung grösserer Markgeschäfte anschlossen.

Mitunter wurden den Förstern zu ihrer Unterstützung Gehülfen zugeteilt[6]).

4. Die Hirten.

Nicht zu den ständigen Beamten der Mark gehörten ihre Hirten; denn sie versahen ihren Dienst nur während der Mastzeit. Alsdann nämlich durfte niemand in der Mark seine Schweine durch den eigenen Hirt hüten lassen, sondern musste sie der Hut besonderer Markhirten übergeben. In der Regel wurden vor dem Aufbrand drei Hirten von der Markgenossenschaft gemietet. Der Lohn wurde jedesmal mit ihnen vereinbart; er bestand in dem „Wengeld“ und in dem „Hütgeld“. Das Wengeld war der Lohn für das „Wenen“, d. h. Gewöhnen der Schweine an die Mast, den ununterbrochenen Aufenthalt im Walde, den

---

[1]) So 1522 ein halbes Viertel, 1531 zehn, 1559 sechs, 1602 drei; je nach dem Ausfall des Echers.

[2]) Der Erbenförster bezog 1784 als jährlichen Anteil: 3 Mass Buchenholz, 50 Buchen-Schanzen, 3 Mass Eichenholz und den sechszehnten Teil des geschlagenen Erlenholzes.

[3]) Es betrug im 18. Jahrh. 1½ Stüber für jede halbe Mass Eichenholz.

[4]) Als solches war 1618 festgesetzt für jedes Pferd 12, jede Kuh 8 und jedes Schwein 6 Albus.

[5]) Er belief sich 1697 auf 40 Albus.

[6]) So half 1559 und 1561 der Pächter des Sackerhofes „uffsicht haven uff dem busche“; 1640 wurde dem altersschwachen Erbenförster ein Gehülfe beigegeben, der die Hälfte seiner Gefälle und das Recht der Nachfolge erhielt.

gemeinsamen Stall und den Genuss der Eckernfrucht[1]). Es betrug 1610 für jedes Schwein 1 Schilling, das Hütgeld 11 Albus. Nur für die gemeinsame Hut der Mastschweine, also für die Zeit der Mast von Ende September bis Ende November waren diese Hirten von den Erben der Mark angestellt. Für die sonstige Triftzeit war jedem die Hut seines Viehes in der Mark selbst überlassen; nur für die Bürger der Stadt galt die städtische Vorschrift, dass sie sich des Stadthirten bedienen mussten[2]).

5. Die Behand-Erben.

Ständige Beamte der Mark waren auch die sog. „Behand-Erben", ein Ausschuss der Gesamtheit der Erben, dessen Mitglieder durch einen besonderen Amtseid verpflichtet waren, dem Holzgrafen nicht nur im Holzgeding als Schöffen, sondern auch als Gehülfen in allen wichtigeren Geschäften der Markverwaltung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Um 1600 wird dieser Ausschuss „der Erben Rat" genannt.

Wer von den Erben „behandet" zu werden wünschte, liess sich durch einen Behand-Erben im Holzgeding vorschlagen. War er von Grund- und Waldherrn, Holzgrafen und Behand-Erben als geeignet befunden und angenommen, so wurde er nach Erlegung einer Gebühr im Holzgeding vom Holzgrafen durch Handschlag vereidigt[3]). Der Behand-Erbe wurde also nicht vom Grund- und Waldherrn allein ernannt, sondern unter Mitwirkung des Holz-

---

[1]) Der Zweifel, den noch Lübben-Schillers Mittelniederdeutsches Wörterbuch an dieser Bedeutung des Wortes „wennegelt" hegt, wird hierdurch beseitigt. Der Hirt selbst heisst 1647 nach seiner Tätigkeit der „Wenner". Auch in den westfälischen Marken war der Ausdruck „huden ind wenen" für die beiden Dienste der Schweinehirten üblich, z. B. 1438 in einer Urkunde bei Lacomblet IV No. 228 (S. 272 Zeile 40); Lacomblets Erklärung von wenen als „weiden" (Wortregister S. 846) trifft nicht die Bedeutung des Wortes.

[2]) Kessel, Urkundenbuch No. 89 (Verordnung vom 28. Oktober 1456).

[3]) Sie betrug 1590 zwei Goldgulden, später 4 Reichstaler. Ob, wie in der Lintorfer Mark (vgl. Ferber H., Die Gemarken im Amte Angermund, Jahrbuch VII, S. 83), der Holzgraf dem neuen Behand-Erben auch in symbolischer Weise ein Hölzchen in die Hand gab, wissen wir nicht; wir hören nur, dass er dem Holzgrafen die Hand reichte, ihm „Handtastung tat".

grafen und sämtlicher Behand-Erben im Holzgeding, so dass diese das Präsentationsrecht allein und das Wahlrecht mit dem Grund- und Waldherrn gemeinsam ausübten. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts aber nahm dieser die Ernennung der Behand-Erben als sein ausschliessliches Recht in Anspruch, wogegen die Erben protestierten[1]).

Der Amtseid verpflichtete die Behand-Erben zur Treue gegen den Grund- und Waldherrn wie gegen die Mark, zum Gehorsam gegen Gebot und Verbot, zum Erscheinen bei allen Holzgedingen und sonstigen Zusammenkünften im Dienste der Mark, zu unparteiischer Rechtsprechung, und gleich allen übrigen Beamten, zur Amtsverschwiegenheit[2]).

Für die Dienste, die sie als Schöffen im Holzgeding und als Gehülfen des Holzgrafen neben den Förstern bei den verschiedenen Markgeschäften: der Echerbesichtigung, dem Aufbrand, den Holzanweisungen[3]), der jährlichen Brotspende an die Armen, den Grenzbegehungen und Besichtigungen des Waldfriedens leisteten, genossen sie gleich den übrigen Beamten eine besondere Marknutzung. Diese bestand im 17. Jahrhundert in einem jährlichen Bezug von 3 Mass Buchenholz und 50 Schanzen und in dem Aufbrand von 1 oder 2 Schweinen bei der Mast. Diese Vergünstigung wurde ihnen aber nur dann zuteil, wenn sie bei jenen Geschäften sich auch beteiligten oder ihre Abwesenheit rechtfertigen konnten. Ferner bezogen auch sie Gebühren verschiedener Art und nahmen teil an den üblichen Mahlzeiten oder Gelagen am Schluss der Markgeschäfte.

---

[1]) Der Anspruch der Grundherrschaft begegnet uns schon 1689 in einer Rentmeisterei-Rechnung des Hauses „zum Haus". Die Erben erklären ihn für ungesetzlich in einer Beschwerde an die kurfürstliche Regierung vom J. 1720.

[2]) S. Beilage No. V.

[3]) Mit ihrer Einwilligung wurde 1715 festgesetzt, dass zur Ersparung der Kosten die Holzanweisungen fortan durch Holzgrafen und Förster allein, also ohne die Behand-Erben, geschehen sollten; die gemeinen Erben erklärten jedoch in der vorhin erwähnten Beschwerde gegen den Grund- und Waldherrn vom J. 1720 diesen Verzicht der Behand-Erben für eigenmächtig und ungültig.

Um dieselbe Zeit, wo die Grundherrschaft sich das alleinige Recht der Ernennung von Behand-Erben beimass, sehen wir sie auch bestrebt, deren Zahl immer mehr zu verringern. Es gab 1590 nicht weniger als 26 Behand-Erben; 1626 sollten es 14 bleiben; 1686 waren es nur noch sieben. Den Erben, die ihre Zahl wieder auf vierzehn bringen wollten, erwiderte die Herrschaft, es seien ihrer nicht mehr als sieben zur Verwaltung der Mark nötig, und je grösser ihre Zahl, desto schwerer falle ihre Besoldung der Gemarkenkasse zur Last. So sank denn die Zahl der Behand-Erben 1718 auf drei herab, und im folgenden Jahre gab es schliesslich nur noch einen einzigen. Den Erben wurde auf ihre abermalige Beschwerde entgegnet, drei Behand-Erben genügten sicherlich zur Verrichtung des Markendienstes; eine grössere Zahl gestatte die schlechte Finanzlage der Mark nicht.

VI.

Das Holzgeding.

Die Versammlung der vollberechtigten Markgenossen, die über Gerichts- und Verwaltungssachen der Mark beriet und beschloss, hiess das „Holzgeding“ (15. Jahrh. holtding).

Zutritt zum Holzgeding hatten der Grund- und Waldherr, der Holzgraf, die Förster und Erben der Mark. Der Grund- und Waldherr war zum Erscheinen berechtigt, nicht verpflichtet; er liess sich im Holzgeding als Markvorstand meistens durch den Holzgrafen, als Erbe durch seinen Rentmeister vertreten. Während Holzgraf und Förster, desgleichen der Markenschreiber, wenn ein solcher vorhanden war, ohne Ausnahme erscheinen mussten, waren die gemeinen Erben in der Regel durch den ständigen Ausschuss der „Behand-Erben“ vertreten.

Der Ort des Holzgedinges ist in den Protokollen des 15. und 16. Jahrhunderts nicht angegeben; seit 1628 tagte es meist im Bürgerhaus zu Ratingen, dem Sitz des öffentlichen Gerichtes, seit 1694 meist auf dem Rittersitz „zum Haus“, wo auch das Hofgericht der Lehnsleute desselben stattfand. Der Grund- und Waldherr traf die Wahl zwischen

beiden Orten; doch konnte er die Versammlung auch in der Markwaldung („uff'm Busch") abhalten lassen.

Im Holzgeding sassen Holzgraf, Behand-Erben, der Markenschreiber und in späterer Zeit auch der Rentmeister des Grund- und Waldherrn, der ihn, wie gesagt, in seiner Eigenschaft als Erbe der Mark vertrat, auf einer Holzbank[1]). Davor stand ein Tisch, auf dem das Holzgeding-Protokoll lag. Förster und gemeine Erben hatten als „Umstand" stehend der Versammlung beizuwohnen.

Das Holzgeding fand ein- oder zweimal im Jahre statt, in älterer Zeit auch häufiger[2]). Einen festen Termin gab es nicht, also auch keinen Unterschied zwischen gebotenem und ungebotenem Geding; ob eine oder mehrere Versammlungen sein sollten, hing ganz vom Belieben des Grund- und Waldherrn ab. Nur der Wochentag war früher festgesetzt; im 15. und 16. Jahrhundert war es stets der Montag[3]). — Auch in Bezug auf das Holzgeding macht sich das Streben der Grundherrschaft, die Rechte der Markgenossen einzuschränken, bemerkbar, nicht nur in der schon erwähnten Verringerung der Zahl der Behand-Erben, sondern auch in der seltenen Einberufung der Versammlung. Wenn die Erben 1579 noch begehrten, es solle wenigstens zweimal jährlich Holzgeding gehalten werden, so hielten sie 1686 den Grundherrn an, wenigstens einmal im Jahre das Holzgeding zu berufen. Dieser willfahrte zwar dem Wunsche der Erben; aber eine Verpflichtung dazu erkannte er nicht an.

In unruhigen Zeiten fiel das Holzgeding oft mehrere Jahre hintereinander aus, so 1586—1590 und wiederum 1634—1640 wegen der damaligen Kriegswirren.

Berufen wurde das Holzgeding vom Grund- und Waldherrn, oder, falls er abwesend war, in seinem Namen vom Holzgrafen. Der Stadtbote oder der Küster machte das

---

[1]) Daher heisst das Holzgeding selbst zuweilen „Holzbank".

[2]) 1494, 1495 und 1498 dreimal, 1485 viermal.

[3]) Dieser Umstand spricht dafür, dass damals das Holzgeding im Bürgerhaus zu Ratingen tagte, weil hier, wo auch die öffentlichen Gerichtssitzungen an bestimmten Wochentagen stattfanden, auch für das Holzgeding ein solcher nötig war.

Einberufungsschreiben in der katholischen Kirche durch öffentlichen Kirchenruf nach dem Sonntags-Gottesdienste bekannt, später auch durch Anschlag an der Türe der reformierten Kirche.

Nachdem die zur Teilnahme am Holzgeding Verpflichteten sich eingefunden hatten, eröffnete der Holzgraf die Tagung mit althergebrachter, feierlicher „Hegung" des Gerichtes.

Nach der Hegungsformel des 15. Jahrhunderts[1]) stellte er zunächst durch eine Frage an einen Erben fest, dass es die rechte Zeit zum Holzgedinge sei; sodann sprach er im Namen des Landesherrn Bann und Friede über die Sitzung aus. Hierauf gebot er, niemand solle die Förster anders zur Strafe ziehen, als nach dem Recht der Holzbank[2]), die Förster selbst ermahnte er, weder sich zu setzen noch aufzustehen ohne seine Erlaubnis. Nachdem er nunmehr festgestellt hatte, dass die Holzbank nach Gebühr gehegt sei, forderte er die Förster auf, die seit dem letzten Holzgeding vorgefallenen Markfrevel anzugeben.

Nach der jüngeren Hegungsformel, wie sie nachweislich seit dem 17. Jahrhundert üblich war, tat der Holzgraf dem Gericht Bann und Friede im Namen des Grund- und Waldherrn, und richtete die Fragen nicht an einen der Erben, sondern an einen der Förster[3]).

Die Verhandlung begann also mit dem Gericht über die Rügen („Vrogen") oder Vergehen gegen die Markordnung. Waren vom letzten Holzgeding her noch einige Vergehen unerledigt geblieben, so wurden diese vorab als Vorrügen („Vurvrogen") vorgebracht. Andernfalls händigten die Förster dem Holzgrafen ihr schriftliches Verzeichnis der neuen Markfrevel, den sog. „Vrogenzettel" ein, die nun der Reihe nach vorgelesen und verhandelt wurden.

Der Angeklagte durfte sich persönlich oder durch einen „Vorsprecher" verteidigen, den er sich aus den als Schöffen

---

[1]) S. Beilage No. VI.

[2]) Dieses verlangte, dass sieben Erben die Anklage gegen einen Förster erhärten mussten. (S. unten.)

[3]) S. Beilage No. VII.

sitzenden Behand-Erben erbat. Er konnte zu seiner Verteidigung auch eine Frist von 14 Tagen oder bis zum nächsten Holzgeding begehren. War der Angeklagte ein Erbe, so durfte er, wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert, erst nach dreimaliger Vorladung, seinem dritten Holzgeding, verurteilt werden; gegen einen Nicht-Erben dagegen wurde das Urteil sogleich im ersten Holzgeding ausgesprochen Ein Förster konnte bei einer Anklage durch einen Erben nur mit Hülfe von sieben Erben-Zeugen zur Strafe gezogen werden.

Waren die Rügen der Förster erledigt, so trugen die Erben die ihnen ausserdem noch bekannt gewordenen Markfrevel vor, auch solche, die sich die Markbeamten hatten zu schulden kommen lassen. Bei ihrem Eide waren sie auch zur Angabe ihrer eigenen Markvergehen verpflichtet[1]). Alle Vergehen wurden vom Schreiber in das Holzgeding-Protokoll eingetragen; auf Verlangen war dem Verurteilten eine Abschrift desselben gegen eine Gebühr auszustellen.

In zweifelhaften Fragen nahm das Holzgeding seine Konsultation bei seinem Oberhaupt[2]); dies war das Landgericht Kreuzberg. Eine Berufung gegen ein Urteil des Holzgedinges konnte seit Einführung der Appellation beim fürstlichen Hofgericht zu Düsseldorf eingelegt werden. Die vom Hofgericht verhängte Geldbusse war aber in diesem Falle bei der Holzbank zu deponieren und verfiel, wenn nicht binnen sechs Wochen das gefällte Urteil vom Hofgericht aufgehoben wurde, dem Grund- und Waldherrn.

Der Holzgraf leitete die Verhandlungen. Die Erben fanden das Urteil, nachdem der Holzgraf oder einer aus ihnen eine Frage entweder an einen einzelnen oder an alle Erben gerichtet hatte[3]). In schwierigen Fällen baten die gefragten Erben um eine Bedenkzeit von 14 Tagen.

[1]) So 1487: Wolter in der Bruggen hait sich selver gewroegt mit eym heister, den syn gewysde holt umbvyel; 1489: Herman Burgbart sich selver mit 1 voder burnholtz.

[2]) Das älteste Beispiel einer solchen bietet das Protokoll vom 6. März 1486: „Conrait Dechens hait angelanckt Johan vom Huiss [den Grundherrn], ind so hait Johan vurss. eyn ordel an de erven gestalt, dat hant sy zo hoeffde geropen“.

[3]) So heisst es 1487, es sei „eyn ordel an hern Wilhem up der Hirdenburch gesat, off de erven nyet bessern [Schadenersatz leisten] sullen na yren

Während der Verhandlungen waren Schimpf- und Schmähworte streng verboten; durch die jüngere Hegungsformel wurde seit dem 17. Jahrhundert dies Verbot vor Eröffnung des Holzgedinges ausdrücklich eingeschärft[1]).

Sämtliche Markvergehen wurden mit Geldbussen, „Brüchten" bestraft. Eine besondere Brüchten-Ordnung der Ratinger Mark hat es allem Anschein nach nicht gegeben. Denn schon 1496 bezog sich das Holzgeding auf die Brüchten-Ordnung der Lintorfer Mark, und gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde diese geradezu übernommen[2]). Die geringste Geldstrafe betrug darin $^1/_4$, die höchste 10 Goldgulden. Die Brüchten für Nicht-Erben waren höher als die für Erben, wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert; später ist ein solcher Unterschied nicht mehr zu erkennen. Die höchste Brüchte betrug im Jahre 1506: 10 Mark. Als erschwerender Umstand bei einem Markfrevel galt es, wenn er „zwischen zwei Sonnen" d. h. während der Nacht begangen war; in diesem Falle war eine höhere Strafe zu zahlen, als wenn die Tat „zwischen zwei Sternen" d. h. bei Tage verübt war. Bisweilen wurde die Strafe auch gemildert, indem nur ein Teil der Geldbusse eingetrieben, der andere „mit Gnaden" erlassen wurde. In einigen Fällen wurde auch die ganze Strafe dem Verurteilten „zum Besten gekehrt" d. h. erlassen[3]).

---

dryn holtgedinge; darup hant die erven gewyst, sy sullen alle bessern, off man sal sy halden an yre gewelde"; und: „De vorster . . . hant eyn ordel angeslagen an de gemeyn erven, wye man de vorster straiffen sal; darup hant die gemeyn erven vur recht uytsprocken: we dat dain wil, de sal komen myt seven unbesproeckenen erven ind straiffe sy ind anders nyet.

[1]) So heisst es 1559: „So kyff- ind scheltwort verboden ind Gadert Goltsmyt noch an der holtbanck dreuwet, wirt gebrucht"; 1710: „Herr Vikarius Scholteis in Ratingen ist in bekleidetem Holzgeding gegen zeitlichen Herrn Pastoren injuriose mit ungeziemenden Reden und Scheltworten ausgefahren und daher strafbar".

[2]) S. Beilage No. VIII.

[3]) So zahlte 1499 wegen Eintriebes von 4 ungebrannten Schweinen zu 20 Mark (für jedes Schwein zu 5) Verurteilter nur 4 Gulden: „daer haven oem dye erven bey gelaten"; 1502 sollte eine Verurteilte wegen Holzfrevels 10 Gulden zahlen, aber die Erben „haven sey doch gelaissen by vunf gl. mit gnaden". Beispiele gänzlichen Straferlasses finden sich z. B. 1506 und 1518.

Die Brüchten wegen Markvergehens waren in manchen Jahren recht zahlreich. Weder der Grundherr, der im 15. und noch im Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt angeklagt wurde, noch Holzgraf und Förster, weder geistliche noch weltliche Erben und Nicht-Erben hielten sich frei davon[1]).

Die Förster hatten die Brüchten zu pfänden. Im Falle ergebnislosen Pfändungsversuches konnte der Schuldige mit Ausschluss von der Marknutzung bestraft werden[2]).

Die Geldbussen fielen in älterer Zeit den Markgenossen zu, die sie teils im Interesse der Mark verwendeten, teils unter sich verteilten oder auch verschenkten[3]). Dass der Holzgraf einen grösseren Anteil hatte, wurde schon erwähnt. Noch 1577 wird den Erben ein Teil der Brüchten zugesprochen, aber nur, wie den Förstern, als Belohnung für die Anzeige einiger Markfrevel, nicht mehr also als ihr Recht schlechthin[4]). Bald erhebt der Grund- und Waldherr den alleinigen Rechts-Anspruch auf die Brüchten und deren Verwendung. Die Erben wenden sich vergeblich dagegen; sie begehren 1579, die Brüchten möchten „zom Besten der Marken angelagt werden“; 1611 „der dritte Teil der Brüchten möchte zu der Gemarken Nutz angelagt werden“; 1618 wiederholen sie diese Bitte. Gegen Ende des Jahrhunderts sind dem Grundherrn die Brüchten gänzlich überlassen.

Die Zuständigkeit des Holzgedinges beschränkte sich auf die eigentlichen Markangelegenheiten. Die Grenzen seiner Kompetenz gegenüber der öffentlichen Gewalt werden im Lagerbuch der Kellnerei Angermund vom Jahre

---

[1]) Die Einnahme aus Brüchten betrug z. B. 1614—1618: $68^1/_2$ Goldgulden; 1614 und 1616 waren 23 Personen gebrüchtet worden, in den drei anderen Jahren 13, 9 und 8.

[2]) So bestimmte ein Holzgeding-Beschluss von 1512: Die nyt en haven, sall man straiffen, dat sy vam busch blieven.

[3]) So beschloss das Holzgeding von 1511, mit den Brüchten zunächst die Schuld der Mark bei den Wirten zu bezahlen; „wes dan over, dat sulle man den erven keren“; 1512 und 1553 wurden Brüchten an die Armen geschenkt.

[4]) Nach dem Verbot des Abschlagens von Eicheln bei 5 Goldgulden heisst es, dass „die finder, es sein dan forster oder erben, anstundt einen zu vertzeren haben sollen“.

1634[1]) so gezogen: „Soviel die Hoheit und Gerechtigkeit der Ratinger Mark betrifft, vertreten die „von der Horst-zum Haus“ soviel den Busch, Holz, Echer und Drift betrifft; aber die hohe Obrigkeit und alle tatliche Handlung ist in des Amtmanns Befelch und wird also Ihrer Durchlaucht Hochheit verthedigt“. So lange der Landesherr noch die Markgerichtsbarkeit inne hatte, sass der Holzgraf in seinem Namen im Holzgeding zu Gericht. Seitdem aber der bisherige Holzgraf selbst Gerichtsherr der Mark geworden war, blieb dem Landesherrn nur noch die öffentliche Gewalt.

Kraft dieser war der Landesherr der oberste Schirmherr der Mark. Seine Schirmgewalt zeigte sich zunächst und zumeist darin, dass der Holzgraf zur Vollstreckung der Urteile des Holzgedinges die Hülfe des landesherrlichen Gerichtes in Anspruch nehmen konnte, indem er durch dessen Fronboten die Zahlung der verhängten Brüchten erzwingen liess; dies geschah dann, wenn die Bestraften der Pfändung durch die Förster Widerstand leisteten[2]). Auch im Falle einer in der Mark verübten Gewalttat wurde der Schutz des Landeshdcrn angerufen. Als z. B. 1721 eine Schar Ratinger Bürger, unter ihnen auch zwei beurlaubte Soldaten, in die Mark eindrangen, gewaltsam Bäume abhieben und die Förster mit öffentlicher Drohung und Widersetzlichkeit von der Ausübung ihrer Amtspflicht abschreckten, wandte sich der Grund- und Waldherr der Mark an die kurfürstliche Regierung mit der Bitte, zur Abstellung solcher Gewalttaten dem Amtmann von Angermund zu befehlen, nötigenfalls den Förstern mit bewaffneter Macht beizustehen.

Andererseits wies das Holzgeding jeden eigenmächtigen Eingriff der landesherrlichen Beamten in die inneren Angelegenheiten der Mark zurück. Als z. B. 1663 der Amtmann von Angermund auf Grund eines Urteils des Hauptgerichtes Kreuzberg den Markgenossen bei Strafe von 10 Goldgulden befahl, der Freifrau von der Horst, genannt

---

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf: Amt Angermund 1.

[2]) Weistum des Holzgedinges von 1502: „De holtgreeff sall den baiden willigen, ind wurden die pende gewert, steit an myn gnedigen hern“; 1511: „Die bruchen zo penden sall men mynen gnedigen hern anspreken“.

Virmundt, Brandholz und den dritten Teil der von der Horstschen Gerechtigkeit auf Ratinger Mark zu gewähren, erklärten Holzgraf und Erben diesen Befehl für einen unberechtigten Eingriff in ihre Markverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit bildete indessen nur eine Seite der Tätigkeit des Holzgedinges. Andererseits war es, wie aus der obigen Schilderung der Einrichtung der Mark bereits hervorgegangen ist, das Haupt-Verwaltungsorgan der Mark, das über alle wichtigeren Geschäfte derselben beriet und beschloss. Hier fand, wie wir sahen, die Vereidigung des Holzgrafen, der Förster und Behand-Erben statt; hier wurde der Kauf und Verkauf der Holzgewalten abgeschlossen[1]; hier wurden die neuen Erben in die Markgemeinde aufgenommen, nachdem sie mit Brief und Siegel ihre Holzberechtigung nachgewiesen hatten; hier wurde die Anweisung von Bauholz für die Erben verfügt und Geschenke von solchen an Nicht-Erben bewilligt; hier brachten endlich die Erben gegenüber dem Waldherrn ihre mannigfachen Beschwerden vor.

An jedes Holzgeding schloss sich nach altem Brauch auf Kosten der Mark eine Mahlzeit an. Mitunter trugen dann auch „Spielleute" zur Belustigung der Gäste bei. Je grösser in älterer Zeit die Zahl der Erben noch war, desto höher waren die Ausgaben für diesen Zweck, so dass es nicht selten an barem Gelde dafür in der Markenkasse fehlte[2]. An der „Zehrung", die 1697 nach dem Holzgeding im Rittersitz „zum Haus" stattfand, nahmen im ganzen nur noch 18 Personen teil; davon speisten an der Tafel der Grund- und Waldherrin Freifrau von Zweiffel sechs (Holzgraf, Behand-Erben und Gemarkenschreiber) jeder zu 40 Albus und tranken zusammen 13 Mass Wein zu 24 Albus; an der zweiten Tafel, in der Küche, sassen zwölf Personen (Förster und Bediente), von denen jede für 30 Albus verzehrte.

[1] Ein eigenes Siegel hatte die Mark nicht; man bediente sich daher der Siegel von Zeugen: Adelicher oder Schöffen.

[2] 1511 und 1518 fordern Wirte die rückständige Zahlung für Wein.

VII.

Das Ende der Mark.

Die alte Einrichtung der Marken erlitt mit Beginn des 19. Jahrhunderts einschneidende Änderungen durch die Landesregierung. Sie stiess zunächst die frühere Autonomie des Markgerichtes um. Die Bestrafung der Holzfrevel in der Mark, bisher ein dem Holzgeding allein zukommendes Recht, wurde am 26. November 1803 der landespolizeilichen Kontrolle unterstellt, indem fortan die Protokolle des Holzgedinges jedesmal an die „Kurfürstliche Brüchtentätigungs - Kommission“ eingeschickt werden mussten[1]). Diese setzte die verhängten Strafen endgültig fest und verfügte darauf an die Markvorsteher die Eintreibung der Brüchten. Über deren Verwendung wurde bestimmt, dass sie, so lange nicht nachweislich die Gemarkenwaldungen sich in völlig forstmässigem Zustande befanden, ausschliesslich der Forstkultur dienen sollten. Bei der Strafzumessung fiel der frühere Unterschied, der die Nicht-Erben schwerer bestrafte als die Erben, fort. Die neue Verordnung wurde bei hoher Strafe eingeschärft, den Förstern unter Androhung der Dienstentsetzung die strengste Aufsicht über die Gemarkenwaldungen anbefohlen. Seit 1805 wurden die Brüchten-Protokolle sogar monatlich eingefordert. Zugleich wurde auch das Anstellungsrecht der Gemarken-Förster, das ebenso wie ihr Absetzungsrecht bis dahin lediglich Sache des Grund- und Waldherrn und des Holzgedinges gewesen war, von einem Befähigungszeugnis des Oberförsters abhängig gemacht[2]).

Nicht minder eingreifend waren die Änderungen, die im Interesse der Forstkultur die französische Regierung des Grossherzogtums Berg auch für die Marken verfügte. Nachdem bereits am 19. Januar 1808 alle bisher auf Kosten der Mark stattfindenden Mahlzeiten der Markbeamten

---

[1]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg (Düsseldorf 1822) No. 2726. — Am 2. Nov. 1802 war eine neue Brüchten-Ordnung für das Herzogtum Berg erlassen: Scotti No. 2665.

[2]) Scotti No. 2796, 2825, 2812.

ebenso wie die bisherigen Naturalbezüge derselben untersagt und aufgehoben waren, wurde eine am 30. Oktober 1807 durch Grossherzog Joachim Murat verfügte und am 25. November 1808 durch Minister Beugnot ausgeführte Verwaltungsordnung für die Gemarkenwaldungen am 9. Dezember desselben Jahres erlassen [1]). Durch Kirchenruf wurde sie am 17. Januar 1809 den Ratinger Markgenossen verkündigt. Sie fühlten sich in ihren alten Nutzungsrechten schwer geschädigt; aber der Minister erklärte am 20. Januar dem Grafen von Spee, der sich vergeblich für die Aufrechterhaltung der früheren Ordnung verwandte, „dass das alte patriarchalische Wesen aufhören müsse". Am 21. Dezember 1812 empfahl schliesslich der Staatsrat dem Kaiser die Teilung der Gemarken, allein das vorgelegte Gesetz wurde von Napoleon nicht bestätigt.

Erst nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurde 1814 das den Waldungen so schädliche wilde Gestüt abgeschafft, ein schon längst angeregter Plan, der aber trotz aller Sorge für die Forstkultur noch immer nicht zur Ausführung gelangt war. Zwei Jahre später erfolgte durch Verfügung vom 26. November 1816 auf den Antrag der Interessenten die Teilung der Marken des Amts Angermund, die unter Leitung von Regierungskommissaren in den nächsten Jahren vorgenommen wurde [2]).

In der Ratinger Mark hatten sich bereits längst die alten Nutzungsverhältnisse geändert. Durch die allmähliche und im Interesse einer regelrechten Forstwirtschaft namentlich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts planmässig gemachte Erwerbung fast sämtlicher Holzberechtigungen durch den Grund- und Waldherrn war der Wald ein herrschaftlicher Privatwald geworden [3]). Mit der verfügten Teilung der Mark erfolgte nur der letzte Schritt auf diesem Wege, indem auch die wenigen, noch bestehen gebliebenen Holzgewalten von ihren Inhabern angekauft wurden. Nur das alte Kötterrecht, das den Köttern im Tiefenbroich und

---

[1]) Scotti No. 2992, 2999, 3041. Vgl. Ferber, Die Gemarken im Amte Angermund. Jahrbuch VII, 89.

[2]) Ferber a. a. O. S. 90 ff.

[3]) S. Beilage II.

am Oberbusch sowie den Bürgern der Stadt Ratingen ein beschränktes Nutzungsrecht in der ehemaligen Mark, den Weid- und Schweidgang für ihr Vieh und das Recht auf Stock und Sprock, Streu und Spreu, blieb noch eine Zeit bestehen, bis um die Mitte des Jahrhunderts auch dieses letzte Servitut durch Ablösung beseitigt wurde.



Beilagen.

I.

Verzeichnis der Erben der Ratinger Mark und ihrer Berechtigungen in den 13 Sielen des Tiefenbroiches.

(1590.)

1. Költgens Seil.

Adolf Kopperschade	1	Gewalt
Gerhard Rompel wegen seiner Hausfrau Geirt Huickings	1	„
Volhausen	1	„
Henrich Berck von Kleinen Winkels	1	„
Herman Möhren	1	„
Reinhard Steinhaus	1	„
Ludwig Rosen	1	„
Leisbeth Koperschlegers	1	„
Rutger Portmans	1	„
Herman Brugman	1	„
Wilhelm Brugmans von der Hassman	1	„
Peter Koelen	1	„

2. Hausser Seil.

Gebraucht die Herschaft zum Hauss.

3. Hirdenburger Seil.

Der Waldherr wegen der Hirdenburg	3	Gewalt
Lanssberg vom Haussmans	2	„
„ von Grasshofs	2	„
Steingen Alberts von der Angerbrüggen	1	„
Kirch zu Ratingen	1	„
Wilhelm Kopperschade	1	„
Wilhelm zum Haen	2	„

4. Raeder Seil.

Hofmeister Ossenbroich vom Fronhof zu Raede	4	Gewalt
Herschaft zum Hauss	4½	„
Der Nesenberg	2½	„
St. Huppertz Vicarei	½	„
Almants Kamp	½	„

5. Volhauser Seil.

Unser lieben Frawen Vicarei von den Niderhöven	2	Gewalt
Gerhard Rompel von den Niderhöven	2	„
Johan Portman wegen des Peschs	2	„
Irmgart zu Nesenhaus	2	„
Gotschalcksberg	2	„
Wolffs Metternichs Kinder vom Gut ten Eicken	2	„

6. Ratinger Seil.

Scheivenhaus	1	Gewalt
Schonenbek	1	„
Bennenbroich	1	„
Leo Haenen vom Korfskamp	2	„
Storm vom Raem und die Kaul	2	„
Herschaft zum Hauss	1	„
Herr Henrich Bandt	1	„
Adolpf Roggen	1	„
Köningshöffgen	1	„
Schimsgut	1	„

7. Düssberger Seil.

Der Hof zu Scheimers	4	Gewalt
Johann Haussmans von Kockenbeckers Land	2	„
Die Schimmersmüll	1	„
Herschaft zum Hauss von Futengut	1	„
Lennepers Gut	1	„
Wulff Meterichs Gut von Bernerhausen	1	„
Hof zur Heiden	2	„

8. Buschhauser Seil.

Bernd Cones	1	Gewalt
Henrich Hofschmit	1	„
Conrad Haussmans Kinder	1	„
Henrich Voths wegen des Gutes Schwatzpenn	2	„
Der Hof Krumbeck	2	„
Kirch Ratingen	1	„
Reinhard Greuter	1	„
Wedenhof, Pastor	1	„
Wilhelm in den Brunshoven	2	„

9. **Eckamper Seil.**

Eckamper Hof, der Herschaft zum Hauss	2½	Gewalt
Von Spartenmechers Land	½	„
Vom Hof Kukes-Raem	2	„
Der Hof bei dem Raem	1	„
Der Dalskamp	½	„
Klein Brochhof, Johan Mören Kinder	1	„
Paffenhof	1	„
Herman Moiren von Spärenmechers Banden . . .	½	„
Herr Peter Huickings von ther Müllen	3	„

10. **Heyder Seil.**

Herrschaft zum Hauss	3	Gewalt
Hof Schonnenbeck	3	„
Johann Velderhofs Erben	1	„
Gerhards Erben uf der Schleupen	1½	„
Johans Stiefdochter in der Hütten ¼ Gewalts und Celien Roesen ¼ Gewalts	½	„
Herman Brugmans	1	„
Schimmershof	1	„
Schreisgut	1	„

11. **Calcumer (oder Awener) Seil.**

Herrn Arnds Seil von Calchum haben des Kanzlers Gogreven Erbgenahmen von der Auwen genommen, 11 Gewalten und 1 auf dem Kaeten am Pütz, und uf dem Grefgenstein glach und ein uf der Auwen gelassen	12	Gewalt

12. **Eikener Seil.**

Herschaft zum Hauss	6	Gewalt
Wolf Meternich vom Hove then Eicken	2	„
Der Hof zum Holt, in St. Huberts Vicarei gehörig .	2	„
Kradenpoet	1	„
Cosmae Fabers Kinder vom Guet zum Dieck . . .	1	„

13. **Angerer Seil.**

Angerer Seil hat Johann vom Haus zu Rindorf . .	12	Gewalt

dern 2 auf dem Koetten uf dem Aldenfelde glacht.

II.

Tabellarische Uebersicht
über
den allmählichen Anfall der Holzgewalten auf Ratinger Mark an den Rittersitz „zum Haus"[1]).

Zeit	Zahl	Bezeichnung der Zugehörigkeit und Lage	Bisheriger Eigentümer	Preis
Bis 1374	30	Das Hauser Siel und 18 andere Gewalten	—	—
1461	.	Die Gewalten des Angerhofes im Anger Siel	Johann von Eller	—
Bis 1497	11	—	—	—
1562 (Mai 6.)	1	—	Heinrich in der Hoffschmitten	—
1567 (Dez. 22.)	$3^1/_2$	Im Eckamper Siel	Adolf Sturm zu Düsseldorf	—
1568 (Juni 7.)	2	Im Ratinger Siel	Wilhelm Goltschmidt	—
1571 (Juni 6.)	1	Im Buscher Siel	Eva Kolgins	33 Taler
Bis 1585	2	In Kölges und im Hirdenburger Siel	Swippert up dem Koppenschar	—
1602 (Juli 24.)	10	Zum Hof in der Auwen „Wildesau" gehörig	Catharina von Binsfeld, Witwe von der Horst und ihre Söhne Johann und Coen von der Horst	Schenkung
1625 (März 5.)	1	Im Heider Siel	Hermann ufr Schleupen	—
c. 1635	1	—	Gerhard Goldschmidt im Oberdorf	—
1639	1	—	Rutger am Pütz zu Eggerscheidt	—
	1	—	Heinrich Koch	—

[1]) Die nahezu sämtliche Erwerbungen der 156 Holzgewalten der Ratinger Mark umfassende Übersicht ist teils aus den Kaufurkunden selbst, teils aus den Eintragungen in die Holzgedings-Protokolle gewonnen.

Zeit	Zahl	Bezeichnung der Zugehörigheit und Lage	Bisheriger Eigentümer	Preis
1640	4	Zum Hof Schönebeck gehörig	—	—
1643 (Juli 25.)	1	—	Jacob Pempelfurt	—
1644 (Dez. 30.)	1	—	Beatrix und Juda Mickhen	50 leichte Taler
„ —	8	Zum Schimmershof gehörig	Amtmann Schöller	—
1645 (März 17.)	4	je 2 zu Hausmannshaus und zu Grasshaus gehörig	Oberst Rutger von Landsberg	100 Königstaler
—	4	—	Margaretha Plettenberg, Wittib Neuhof und Schemmers	—
1647 (Jan. 18.)	$3^1/_2$	Zum Hof auf dem Nösenberg gehörig	Adolf von der Recke, Dompropst zu Paderborn und Kapitular zu Münster	—
...	3	Zum Hof ten Eicken gehörig	Hans Reinert von Honeck	—
1650	$^1/_2$	Zum Hütter Kothen gehörig	Jürgen zum Holz	—
— (Mai 27.)	4	Zum Fronhof Rath gehörig	Kloster zu Rath	150 Reichstaler
1663 (Sept. 23.)	1	Im Hirdenburger Siel	Konvent der Kreuzbrüder zu Düsseldorf	—
1678 (Mai 5.)	1	Im Ratinger Siel	Rutger Nettesheim	34 Reichstaler
1687 (Aug. 8.)	1	Im Buschhauser Siel	Peter Flock	—
1690 —	2	Im Hirdenburger Siel	Richter Wolfgang Wilhelm Quiex	60 Reichstaler
1691 (Juni 14.)	1	Im Hirdenburger Siel	Wilhelm Bungers	—

Zett	Zahl	Bezeichnung der Zugehörigkeit und Lage	Bisheriger Eigentümer	Preis
Bis 1788	$4^1/_2$	—	—	—
1788 (Mai 6.)	2	Zum Hof am Pesch gehörig, im Volhauser Siel	Johann Classhausen	15 Reichstaler
1790 (Juni 18.)	1	Im Eickener Siel	Chirurgus Joh. Theodor Schütz	40 Reichstaler
„ (Aug. 7.)	1	Zum Gut Woltersbrück gehörig, im Kölnischen Siel	Sebastian Schäfer	35 Reichstaler
„ (Sept. 3.)	1	Zum Gut Oberste Brück gehörig, im Heider Siel	Heinrich Kixberg	40 Reichstaler
1791 (April 1.)	2	Zum Schipper-Volhauser Hof gehörig, im Kölnischen Siel	Johann Philipp Vigelius zu Essen	80 Reichstaler
„ (April 8.)	8	Je 1 im Kölnischen u. Heider, je 2 im Ratinger, Duisburger und Buschhauser Siel	Bürgermeister Johann Wilhelm Degreck	320 Reichstaler
1792 (Febr. 3.)	1	Zum Büsgeshof gehörig, im Buschhauser Siel	Kaufhändler Franz Fowinckel	15 Reichstaler
„ (Febr. 27.)	1	Im Kölnischen Siel	Johann Hellersberg	40 Reichstaler
„ (Nov. 2.)	2	Zum Gut In den Krämers Niederhöfen gehörig, im Volhauser Siel	Peter Schmalt	80 Reichstaler
1798 (Febr. 5.)	1	Zum Gut Brunshöfe gehörig	Caspar Schlösser	64 Reichstaler $22^1/_2$ Stb.
1809 (Jan. 30.)	2	Zur Schimmersmühle gehörig	Witwe Brügelmann zu Cromford	100 Reichstaler

Zeit	Zahl	Bezeichnung der Zugehörigkeit und Lage	Bisheriger Eigentümer	Preis
1809 (März 29.)	3	Zum Mühlenter Hof gehörig, im Eckamper Siel	Wilhelm Hellingrath, Vikar S. Annae und sein Bruder Matthias, Erbpächter des Vikariengutes Mühlenter Hof	Durch Tausch gegen 2 Morgen Land
„ (April 17.)	1	Zum Gut Höfchen im Tiefenbroich gehörig, im Heider Siel	Jacob Dicken	75 Reichstaler
„ (Mai 22.)	1	Zum Finkenkothen gehörig, im Eickener Siel	Franz und Hermann Neuhaus	65 Reichstaler
„ (Mai 23.)	2	Zum Gut der Vikarie B. M. V. Pfeifenbeck oder NerssmannsNiederhof	Franz Eick, Erbpächter des Vikariengutes	130 Reichstaler
1810 (Juni 7.)	3½	Zum Rahmer Hof gehörig	Witwe Hofrat Blumhoffer, geb. Stercken	140 Reichstaler
„ (Juli 30.)	3	—	Ratinger Pfarrkirche	Gegen 2 Morgen Land
„ —	2	—	Gasthaus(Hospital) zu Ratingen	Gegen 200 Rut. Land
1811 (Jan. 18.)	1	Zum Megerhof gehörig, im Ratinger Siel	Anna Maria Nacken, Witwe des Heinr. Wilh. Schöller zu Düsseldorf	150 Reichstaler
„ (Sept. 5.)	2	Zum Heiderhof gehörig	Peter Buchmühlen	Gegen 3 Morgen Land
„ „	2	Zum Nesen-Volhauser Gut gehörig	Wilhelm Kelz	350 Reichstaler
„ „	2	Zum Hahnerhof gehörig	Peter Kimpenhaus und Geschwister	350 Reichstaler

III.

Eid des Holzgrafen.

(1697.)

„Ihr sollet schweren einen Eid zu Gott, dass Ihr, so lang der Freifrau von Zweiffel als Grund- und Waldfrauen der Ratinger Gemarken Euch bei dem Holzgrafendienst zu continuiren gefallen wird, derselben als Holzgraf treu und hold sein, deroselben Gebott und Verbott treulich einfolgen und durch Beerbte und Försteren und andere einfolgen lassen; ihre Gerechtigkeit in obgemelten Gemarken eifrigst beobachten, dagegen nichts tuen noch gestatten von anderen getan zu werden; der Gemarken Vorteil in Observirung deren Ordnung, in Hauen und Planzen, in Verfolgung der Missbräuch und Delinquenten, und sonst in allem, wohe deroselben Vorteil oder Schad zuwachsen könnte, in Gebott und Verbott beobachten; darzu auch in derselben Namen die behandete Erben ihrer Schuldigkeit gemäss erinneren, die Förster aber ihrem Ambt nach ernstlich darzu anhalten; keine unnötige Kösten machen, nichtdeweniger gleichwoll, wo nötig, in Fällen, da der gnädigen Frauen Befelch nicht sogleich bei Hand zu bringen, die Beerbte beisammenforderen; mit derselben Rat nach Markenordnung jederem unparteische Justiz auf Erforderen widerfahren lassen; in Markensachen verschwiegen sein, solches jedem recommandiren; dass auch alle Markhandlungen und Holzweisungen dem Protocollo zukommen mögen, besorgen; fort in Betretung der Gemarken und allem, wo derselben, absonderlich aber Grund- und Waldfrauen Vorteil versiren mag, dasjenig tuen sollet und wollet, was Euch als verpflichtetem Holzgrafen von Gewohnheit der Gemarken, auch Rechtswegen und nach rechtschaffenem Gewissen anstehet und gebühret, ohne dass Euch Gunst, Gab, Verwandt- oder Freundschaft, Forcht oder Blödigkeit davon abhalten und excusiren solle“.

IV.

Eid der Förster.

(XVII. Jahrh.)

„Du sollst einen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelio [schwören], dass Du als Förster dem wollgeborenen Herrn Jobst Dietrich Freiherrn von der Horst, Herrn zu Milsen und Mileforst, als Grund- und Waldherrn der Ratinger Gemarken treu und hold, auch eim zeitlichen Holzgreven gehorsamb zu sein; auf alle Gebott und Verbott, jedoch des Grundherrn Gerechtigkeit vorbehalten, gehorsamblich zu erscheinen; treulich dasjenig verrichten, was Dir von einem oder dem anderen gepotten wird; den Gemarken fleissig vorstehen, ihr Bestes befürderen; auch in Anbringung der Brüchten Dich in alle Möglichkeit befleissigen, selbiges richtig protocolliren, darin keinen verschonen, [er] seie reich oder arm; kein Holz von

der Gemarken zu Deinem Nutzen, ausserhalb dasselbig, so Dir gebührt, kehren oder wenden: kein Holz anzuweisen einem oder dem anderen, als denselbigen, darob Dir Specialbefelch erteilt worden, anzuweisen; kein angewiesen Holz eim oder anderen zum Vorteil oder Schaden zu verwechselen; dasjenig, so Du an der Holzbank oder von dem Gemarkenherrn und Erben hören wirst, in Secret halten; mit dem Possen uff den Gemarken fleissig beiwohnen, auch daran sein, dass die Pössling woll bekleidet und durch das Jahr aufgericht werden; Dich fleissig mit der Verwahrung der Gemarken befinden lassen, auch also tun und lassen, was einem frommen und ehrlichen Förster zu tun gebühret, alles getreulich zu verrichten".

V.

Eid der Behand-Erben.

(1691.)

„Ihr sollt schweren einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, dass Ihr als Behand-Erb dem hochwohlgeborenen Herrn Philipp Wilhelm Freiherrn von Zweiffel etc. als Grund- und Waldherrn, fort der Ratinger Gemarken, treu und hold sein; denen Gebott und Verbott getreulich einfolgen; in allen Gemarken-, Holzgedings- und anderen Zusammenkomptsten, warzu Eure Gegenwart erforderet wird, jedesmals unweigerlich erscheinen; jedermann nach Gemarkenbrauch und -Ordnung sein Urteil und Recht sprechen, darin concludiren, votiren und sonst befurderen helfen nach Eurem besten Wissen und Verstand; fort auch, was in Gemarkensachen vorgehet, niemanden, wie es auch geschehen mag, offenbaren, sondern bis in euer Grab verschwiegen halten; fort all dasjenige tuen und lassen, was Euch als verpflichteten Behand-Erben von Gewohnheit und Gemarkenrechts wegen gegen den Grund- und Waldherrn gebühret; und solle daran Euch nit hinderen kein Verwandt- noch Freundschaft, Reichen oder Armen zu verschonen".

VI.

Hegungsformel des Ratinger Holzgedinges.

(XV. Jahrhundert.)

N., ich sette an uch, off it tzyt ind gewonheit is, dat man holtzdingen sal. — Ja.

N., ich setz an uch, off man disser holtdingsbanc ban ind vrede doin sulle. — Ja.

So doin ich disser holtbanc ban ind vrede van wegen myns gnedigen heren, als he dat hait van dem heilgen rycke.

So gebiede ich, dat nyemant die vnrster en straiffe, he en doin it als disser holtbanck recht is.

Ich gebiede uch vorsteren, dat ir nyet engait sytten ind ouch up en stait, ir en doet it mit orloff.

N., nu besyen ich, off disse holtbanc behegt sy, als sich dat geburt. — Ja.

N., ich setz an uch, wa man des wroegs sal bestaan. — Da man dat leste uphoyrde.

Yr forster syt gemant umb die wroge.

VII.

Hegungsformel des Ratinger Holzgedinges.

(1687.)

Ich frage Euch erstlich, ihr Förster, ob das Holzgeding gerufen. — Antwort: Ja.

Ich setze an Euch, ob nun die Zeit von Tage seie, dass man das Gericht bestehen mag. — Antwort: Ja.

Ich setze an Euch, ob man auch an diesem Gericht soll Bann und Fried tuen. Antwort: Ja.

Im Namen und von wegen meines gnädigen Herrn Philipp Wilhelm Freiherrn von Zweiffel, Herrn zum Haus, Overheid und Brüggen, Grund- und Waldherrn der Ratinger Gemarken, verbiete [ich], dass keiner sitze, gehe oder aufstehe, er tue es mit Erlaubnus.

Ich verbiete, dass niemand spreche in diesem Gericht, er tue es mit Erlaubnus oder mit seinem gebettenen Vorsprecher, einem von den Behand-Erben.

Fort verbiete ich Scheltwort, Keifwort und alle dasjenig, was desem Gericht hinderlich und schadlich ist oder sein mag, einmal, zweimal, dreimal und viermal.

VIII.

Brüchten-Ordnung der Lintorfer Mark*).

(XVII. Jahrhundert.)

Art des Markfrevels	Brüchte Goldgulden	Art des Markfrevels	Brüchte Goldgulden
Ein Fuder Planken . .	1 1/2	Holz mit Gewalt entfahren	10
Ein Fuder Holz . . .	1	Schwein oder Beesten mit Gewalt wegnehmen .	6
Eine Kahr Holz . . .	1/2	Irdelholz[9])	1
Ein Fuder Schlucht[1]) .	1	Den Forstern Windschläg entfahren[10]) . . .	2
Eine Kahr Schlucht .	1/2	Waldfried[11])	1
Ein Bockenheister[2]) .	1/2	Feldfried	1
Baum steufen[3]) . . ,	1/2	Holz verkaufen . . .	1
Eichelen lesen . . .	2 1/2		
Eichelen schütten[4]) . .	3		

*) Die Brüchten-Ordnung ist in dem hier abgedruckten Verzeichnis nicht in ihrem vollen Wortlaut erhalten, sondern es sind nur die Stichworte der einzelnen Markfrevel bezeichnet. [1]) Zweige. [2]) junge Buche. [3]) stuven = abstumpfen, abstutzen. [4]) Eicheln abschütteln. [5]) Zum Zimmern geeignetes Holz

Art des Markfrevels	Brüchte Goldgulden	Art des Markfrevels	Brüchte Goldgulden
Heister-Zimmerholz [5] .	5	Lohe schellen [12] . .	1/4
Placken hauen [6] . . .	1/2	Ein Bloch [13] Bretter- oder Zimmerholz verkaufen, so einem auf seine Gerechtigkeit gewiesen	2
Unaufgebrannte Verken aufdreiben	2 1/2	Der Gemarken schuldigen Dienst mit verrichten	1
Ungeweist vorgehauen [7]	1	Echer verachten [14] oder sonsten zu Nachteil der Gemarken . .	5
Zaunholz	1/2		
Wachholder schlagen .	1/2		
Kühe oder Beesten in Chur	1		
Im Chur gehauen . .	1		
Waldherrn oder Erben ihr Holz entfahren .	3		

Was sonsten gebotten oder verbotten und strafbar vorfallen wörde, stehet bei des Waldherrn und Erben Erkenntnis am Holzgeding, obschon hierin nit benennet, zu verordnen.

---

junger Eichen. [6]) Placken oder Plaggen sind Rasenstücke. [7]) Vor der Anweisung Holz hauen. [8]) Kühe oder Schweine während der Sperrung des Waldes in der Mastzeit („Kur“) im Walde weiden lassen. [9]) Irdelholz = Irlen d. h. Erlenholz. [10]) Die durch den Wind abgeschlagenen Aeste, die den Förstern zukamen, wegfahren. [11]) Die Instandhaltung des Waldgeheges unterlassen. [12]) Lohe schälen. [13]) Block. [14]) Echer ist die vorhandene Eichelmasse; was mit dem Ausdruck „verachten“ hier gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen: es muss, wie der folgende Zusatz und die hohe Geldstrafe zeigt, eine grössere Schädigung der ganzen Mark sein. Vielleicht ist die Entwendung von Eicheln gemeint.





Neues über die Lebensverhältnisse des Geographen Matthias Quad von Kinckelbach.

Ein Beitrag zur niederrheinischen Gelehrten- und Kunstgeschichte.

Von **Dr. Ed. Wiepen.**

Einleitung.

Die niederrheinische Gelehrtengeschichte hat nicht bloss den Ruhm, in Gerhard Mercator den bahnbrechenden Umgestalter der Geographie zu besitzen, dessen Name für alle Zeiten mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Erdkunde eng verwachsen ist; sie weist auch noch einen andern Geographen auf, der, eine gleich liebenswürdige, im stillen rastlos schaffende Gelehrtennatur wie jener, in seiner Doppelseitigkeit als Gelehrter und Kartenstecher gleichsam ein Abbild jenes grossen Mannes im kleinen ist und auch die Geburt in den Niederlanden bei Abstammung von deutschen, aus dem Herzogtum Jülich stammenden Eltern mit ihm gemeinsam hat. Es ist Matthias Quad von Kinckelbach, welcher als historisch-geographischer Schriftsteller, Kupferstecher und Formschneider und daneben auch als Dichter[1]), der mit dem ihm eigenen Witz und Humor aufs beste den Volkston zu treffen verstand, in den letzten Zeiten des 16. Jahr-

[1]) Unter den Dichtungen Quads soll sich nach Revius, Daventria illustrata p. 681, in einer zu Sedan i. J. 1629 erschienenen Ausgabe von Lobwassers Psalmen ein von Quad „nach den Rhythmen des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz auf den 119. Psalm in die Form eines geistlichen Liedes gebrachter Hymnus“ befinden. Trotz vieler Umfragen war es mir nicht möglich, diese Ausgabe aufzutreiben.

hunderts zu Köln eine sehr fruchtbare Tätigkeit entfaltete. Quad verstand es, die deutsche Sprache mit grosser Fertigkeit und Anschaulichkeit zu handhaben; er war ein für seine Zeit sehr vorgeschrittener Kenner der Muttersprache, ihres Wortschatzes und ihrer mundartlichen Eigentümlichkeiten, ein Vorzug, der uns seine deutschen Schriften, namentlich sein bekanntes Werk „Teutscher Nation Herrlichkeit" noch heute schätzenswert macht. An schöpferischer, die Wissenschaft bereichernder Geisteskraft ist er freilich mit dem grossen Mercator nicht entfernt zu vergleichen; er ist im wesentlichen — und zwar in einem selbst für die damalige Zeit, wo das Kompilieren an der Tagesordnung war, weitgehenden Masse[1]) — ein Kompilator, der nicht für Gelehrte schrieb, sondern dem es darum zu tun war, den von andern Schriftstellern überlieferten geographischen Stoff in leicht fasslicher Weise weiteren Kreisen zugänglich zu machen[2]), sei es zum Zwecke des Jugendunterrichts und der Volksbelehrung oder für das praktische Reisebedürfnis. Dazu kommt, dass Quad durch seine ärmlichen äusseren Verhältnisse genötigt war, seine Schriften rasch auf den Markt zu werfen, ohne Zeit zu finden, ihnen die nötige, von ihm selbst am lebhaftesten gewünschte Durchsicht und Ausfeilung zu geben. Seine Karten sind zum grössten Teil nur verkleinerte Nachbildungen noch heute vorhandener Originale. Trotzdem ist Quad auch für die Wissenschaft nicht ohne Bedeutung. Neben dem vielen, was er nur aus fremden Werken, unter denen namentlich Sebastian Münsters „Cosmographey" für ihn eine der ergiebigsten Fundgruben ist, ausschreibt und auszieht, bietet er doch auch manches Eigene, was er selbst auf seinen vielen Wanderungen und Reisen gesehen und beobachtet oder erkundet hat. Es sei nur an die zahlreichen, auf umsichtigster Erkundigung beruhenden Mitteilungen über Künste,

---

[1]) Im Jahre 1600 gab M. Quad bei Stephan Hemmerden in Köln „Deliciae Germaniae", die lateinische Übersetzung eines deutsch geschriebenen Büchleins eines seiner Bekannten, heraus. Diese „Übersetzung" stimmt an vielen Stellen wörtlich mit Georg Brauns „Civitates orbis terrarum" überein!

[2]) Deliciae Germaniae, Vorrede: „Quandoquidem in geo- ac topographicis materiis calamus ad vulgi saepius quam literatorum captum accomodari cogitur".

Künstler und Gelehrte[1]) erinnert. Die Vorlagen seiner Karten sind uns nicht alle erhalten. Auch hat sich Quad ein grosses Verdienst um das Andenken eines berühmten Geographen und Globenverfertigers erworben, der ein Menschenalter vor ihm in Köln tätig gewesen, des Kaspar Vopell von Medebach, indem er nicht nur dessen grosse Karte von Europa neu herausgab, sondern uns auch ein genaues Verzeichnis der Werke dieses Gelehrten hinterliess, mit dessen Hülfe diese in unseren Tagen wieder aufgefunden oder nachgewiesen werden konnten[2]). So haben Quads Schriften nicht bloss für die kulturgeschichtliche Forschung Wert, sie sichern ihm auch einen Platz in der Geschichte der Kartographie und wegen der vorzüglichen lehrhaften Art, mit der er den geographischen Stoff dem Verständnis des Volkes und der Jugend zu vermitteln verstand, auch in der Geschichte der Methodik der geographischen Wissenschaft. Dies ist in den letzten Jahrzehnten auch von berufener fachwissenschaftlicher Seite, von Geographen wie A. E. Nordenskjöld[3]) und H. Wagner[4]) anerkannt worden.

---

[1]) Da Quads Mitteilungen über die Künstler zumeist auf Erkundigung beruhen (Teutscher Nation Herrlichkeit [T. N. H.] S. 387), so sind sie mit Vorsicht aufzunehmen. Es sei z. B. an die irrige Nachricht von Holbeins Abstammung aus Grünstadt in der Pfalz erinnert (T. N. H. S. 427). Vgl. D. Friedr. Chr. Matthiae, Einladungsschrift zu den auf den 27., 28. und 29. September und 2. Oktober festgesetzten öffentl. Prüfungen und Feierlichkeiten im Gymn. zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1815, S. 6 ff. Vgl. dagegen Woltmann, Holbein und seine Zeit, 2. Aufl., I. Bd. S. 41, 42, 102. — Irrig ist auch Quads Ansicht (T. N. H. S. 426) über das Verhältnis Dürerscher Stiche zu denen eines Meisters W. (Wenzel von Olmütz). Quad hält W. für den Autor und Dürer für den Kopisten der Blätter. Thausing (Dürer, Geschichte seines Lebens und seiner Kunst, 2. Aufl., Bd. I S. 207, 214, 220, 222, 223) ist in gleichem Irrtume befangen und will in W. Dürers Lehrer Wolgemut erkennen. Tatsächlich sind die Dürerschen Stiche die Originale, die W.'schen Kopien. (Freundliche Mitteilung Dr. Arthur Lindners in Köln.)

[2]) Supplementum Europae Vopelianae, Vorrede. Vgl. auch Michow, Caspar Vopell in der Hamburger Amerika-Festschrift, Hamburg 1892.

[3]) Faksimile-Atlas, engl. Ausg., Stockholm 1889 S. 125 Anm.: „Among the smaller atlases Matthias Quads Geographisch Handtbuch, Cöln 1600 (a Latin edition: Fasciculus Geographicus, Cöln am Rein 1608) deserves to be mentioned, because even here te names of the autors of the maps are given, and because it contains reproductions of some few maps, the originals of which

In einer Zeit, in welcher man auf wissenschaftlicher Seite beginnt, Quad die verdiente Anerkennung zuteil werden zu lassen, ist es wohl angebracht, das Dunkel, das so lange über seinen Lebensverhältnissen gelagert, nach Kräften aufzuhellen.

Alles was über Quad vor dem Jahre 1815 in Gelehrtenlexicis oder sonst gelegentlich erwähnt wird, geht über den Wert dürftiger und unzuverlässiger Notizen nicht hinaus[1]. Als kurz nach Errichtung des Rheinbundes, in einer Zeit tiefster Erniedrigung Deutschlands, auf Matthias Quads seltenes Buch „Teutscher Nation Herrlichkeit" die Aufmerksamkeit gelenkt und der Wunsch nach einem gedrängten Auszuge aus ihm geäussert wurde, „damit man wissen möchte, welcher Herrlichkeit die edle deutsche Nation zu des guten Quaden Zeiten sich so laut zu rühmen vermocht habe", da war es der Professor und Direktor des Gymnasiums in Frankfurt a. M., Friedrich Christian Matthiae, dessen Büchersammlung das erwähnte Buch enthielt, der sich zwar nicht berufen fühlte, jenen Wunsch zu erfüllen,

---

appear to be lost". Quads Weltkarte aus dem Fasciculus g. ist abgebildet unter No. XLIX. S. auch Periplus, engl. Ausg., Stockholm 1897 S. 100a: Hier wird Quad unter denjenigen Kartographen genannt, bei denen die Neue Welt als ein gesonderter Erdteil gezeichnet ist. S. 188 b: Terra australis incognita, S. 194 a: El streto de Amar (die heutige Beringstrasse), S. 196 b: Australkontinent auf Quads eben erwähnter Karte.

[4]) Lehrbuch der Geographie, 6. Aufl., 1 L. S. 16 Anm. 28. W. verweist hier auf die Prolegomena zu Quads Fasciculus, wo der Unterschied zwischen Geographie und Kosmographie und die damals herrschenden verschiedenen Ansichten über den Begriff der letzteren entwickelt werden, die man bald in weiterem Sinne als Weltbeschreibung (Kosmos = mundus), bald in engerem Sinne als Länder- und Völkerkunde (Kosmos = ornamentum) auffasste. Quad hält sich für einen Kosmographen in letzterem Sinne.

[1]) Unter den kleineren Artikeln über M. Q. sei hier nur ein von Matthiae und Merlo nicht angeführter, verhältnismässig besserer erwähnt, dessen Kenntnis ich Herrn Dr. Justus Hashagen in Köln verdanke: Notice sur un ancien livre intitulé: La gloire de la nation germanique [Teutscher Nation Herrlichkeit]; par Matthieu Quadt de Kinckelbach (Mercure du Département de la Roër 1812 p. 491—499), unterzeichnet C. G. B. [Bruch]. Aber auch hier finden sich Irrtümer. Namentlich hat der Verfasser keine Ahnung von dem weitgehenden Masse, mit dem M. Q. fremde Schriftsteller ausbeutet und z. B. in seinem Buche „Teutscher Nation Herrlichkeit" Sebastian Münsters „Cosmographey" ausschreibt, sehr häufig, ohne diesen zu nennen. Vgl. Mercure l. c. p. 497.

„da Matthias Quad, allerdings ein wackrer, biederer deutscher Mann und warmer Vaterlandsfreund, ihm nicht viel mehr gesagt zu haben schien als was man ohnehin schon wusste". Wohl aber schickte er sich an, auf Grund sorgfältiger Studien eine literargeschichtliche Abhandlung über Quad zu verfassen, die im Jahre 1815 erschien[1]) und die erste eingehende Arbeit ist, die über diesen bis dahin so wenig bekannten Schriftsteller und Künstler existiert. In der richtigen Erkenntnis, dass „das Wenige, welches sich über Quads Lebensumstände sagen lasse, aus dessen Schriften geschöpft werden müsse", gab Matthiae in seiner Abhandlung zunächst ein „möglichst vollständiges" Verzeichnis dieser Schriften, soweit sie ihm durch die Frankfurter Stadtbibliothek[2]) aus eigener Einsicht oder durch blosse Anführung ihrer Titel bekannt geworden; sodann stellte er die zerstreuten Nachrichten, die uns Quad selbst von seinen Lebensumständen gibt und „aus denen sich nicht wohl ein Ganzes machen lasse", znsammen. Schon Matthiae erschien es unzweifelhaft, dass Quad dem Geschlechte der Freiherren von Quadt-Wickrath, das 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben, 1803 für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen durch die Grafschaft Isny in Württemberg entschädigt und 1901 gefürstet wurde[3]), „auf irgend eine Weise angehören" müsse, eine Ansicht, die sich in der Tat jedem Durchforscher der Quadschen Schriften wegen der häufigen Erwähnung jenes Geschlechtes und der hervor-

[1]) Einladungsschrift zu der auf den 17. April 1815 angeordneten Progressionsfeyerlichkeit und Redeübung im Gymnasium zu Frankfurt a. M. von D. Friedr. Christ. Matthiae, Professor und Director. Matthias Quad. Ein Beytrag zur deutschen Litteratur- und Kunstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Frankf. a. M. 1815, S. 3—13.

[2]) Die Frankfurter Stadtbibliothek besass damals von Quadschen Schriften Europae Descriptio, Compendium universi, Deliciae Germaniae, Memorabilia mundi, Enchiridion cosmographicum, Teutscher Nation Herrlichkeit. Seitdem hat sich, wie ich mich durch eine persönliche Nachforschung im J. 1902 überzeugte, der Bestand vermehrt um Geographisch Handtbuch, Liber aliquot itinerum ex Augusta Vindelicorum egredientium, Itinerarium universae Germaniae, Globi terrestris compendium, Rudimentorum cosmographicorum Joannis Honteri Coronensis libri IV, Macht, Reichtum und Einkommen aller Keyser, Könige und furnembsten Fursten der gantzen Welt.

[3]) Vgl. Goth. Genealog. Hofkalender 1905 S. 175.

tretenden persönlichen Beziehungen des Verfassers zu Mitgliedern desselben aufdrängen muss. Namentlich fällt hier auch das untrügliche Zeugnis des Karl von Utenhoven, der, ein naher Verwandter der Quadt-Wickrathschen Familie[1]), mit Matthias Quad gleichzeitig in Köln lebte und freundschaftlichen Verkehr pflegte, schwer ins Gewicht; er nennt ihn in dem der 2. Auflage der Europae Descriptio vorausgeschickten Geleitgedichte „einen vorzüglichen Ruhm des Quadischen Geschlechtes“ [2]). Da Matthias Quad sich in seinem letzten Werke „Teutscher Nation Herrlichkeit“ — wie Matthiae irrtümlich[3]) annahm, hier zuerst — von Kinckelbach zubenennt, so zog Matthiae einige Jahre vor dem Erscheinen seiner Schrift Erkundigungen über diesen Ort in Wickrath ein und erhielt die Auskunft, „Kinckelbach sei jetzt nur eine verfallene, von Holz und Lehm erbaute Hütte, scheine aber ehemals eine Burg oder wenigstens ein ansehnliches Gut gewesen zu sein, da es zur Zeit der gräflichen Regierung noch ein Lehen unter dem Namen Kinckelbacher Lehen gegeben habe“. Matthiae vermutet nun, „dass unser Quad die Frucht irgend einer Missheirat gewesen sei und erst späterhin, nämlich 1608 oder 1609, in den Besitz des Gutes Kinckelbach gekommen sein möge“. Gestützt auf eine Stelle in von Steinens Westphäl. Geschichte[4]), nach welcher Adolf, der Sohn Steffens Quadt von Wickerath, Domherr zu Mainz, im J. 1541 resignierte und seine Magd heiratete, stellt Matthiae dann die weitere Vermutung auf, Matthias Quad, wie auch Dietrich Quadt zu Kinckelbach, der nach den Wickrathberger Kirchennachrichten um 1575 daselbst reformierter Prediger gewesen,

[1]) Karl v. Utenhoven war mit Ursula v. Flodorp, deren Schwester Anna mit Johann Quadt, Herr zu Wickrath (bis 1570, vgl. v. Steinen, Westphäl. Gesch. III 544) vermählt.

[2]) Das geistreiche Wortspiel, durch welches hier Quad als ein Kakus ἀπειρόκακος in Gegensatz zu dem Riesen der Herkulessage gestellt wird, geht von der ursprünglichen Bedeutung des Namens „Quad“ (quad ndd. = böse) aus.

[3]) Dies geschieht schon in dem seltenen Büchlein „Die Jahr Blum. In Verlegung Johan Bussemechers. Anno MDXCVI“ (in meinem Besitz). Die Widmung an Heinrich Goltz ist „Matthis Quad von Kinckelbach Daventriensis“ unterschrieben.

[4]) III 547.

könnten möglicherweise aus dieser Missheirat entsprossen sein. „Aus archivalischen Nachrichten müsste sich wohl hierüber mehr Licht erwarten lassen".

Merlo[1]) und Hildenbrand[2]), die Matthiae nachfolgenden Biographen Quads, gehen im wesentlichen über das bereits von jenem Ermittelte nicht hinaus. Ja Merlo eignet sich in seinen zuerst im Jahre 1850 erschienenen „Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler" ohne ausdrückliche Angabe der Quelle sowohl jene Erkundigung Matthiaes über Kinckelbach, die er als eine „neuerlich (!)[3]) eingezogene" bezeichnet, als auch dessen Vermutungen über Matthias Quads Abstammung schlechthin an, so dass Hildenbrand, der Matthiaes Schrift selbst nicht eingesehen hat, zur irrtümlichen Ansicht gelangen musste, beide gehörten Merlo an, und diesen als Quelle für sie bezeichnet[4]). Hildenbrand fügte diesen Vermutungen noch andere über Quads Vater hinzu[5]). Bemerkenswert ist auch die Beurteilung, welche beide Biographen Quads äusseren Lebensverhältnissen zuteil werden liessen. Beiden erschien Quads Leben als ein „unstätes", ja Merlo gelangte zur Ansicht, dass er allem Anscheine nach ein verstossenes und in Armut lebendes Glied seiner Familie gewesen sei[6]).

Ich selbst[7]) habe im Jahre 1895 auf Grund eines von mir in der Kölner Gesellschaft für Erdkunde gehaltenen Vortrags versucht, ein kurzes abgerundetes Lebensbild Matthias Quads zu entwerfen, für welches ich einige neue aus dem Kölner Stadtarchiv gewonnene Züge beibringen konnte. Auch in dieser meiner Abhandlung blieb Quads

---

[1]) Besonders in den „Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler" I 332 ff. und in der A. D. Biographie Bd. 27 S. 1 ff.

[2]) Matthias Quad und dessen Europae universalis et particularis Descriptio. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kartographie. Leipzig 1893.

[3]) Diese Bezeichnung ging auch in die Neubearbeitung der Kölner Künstler, herausgegeben von Firmenich-Richartz und Keussen, Düsseldorf 1895, über.

[4]) A. a. O. S. 8 Anm. 6 und S. 10.

[5]) S. 11 f.

[6]) A. D. Biographie a. a. O.

[7]) Matthias Quad von Kinckelbach und sein Buch „Teutscher Nation Herrlichkeit", Rheinische Geschichtsblätter, 2. Jahrg. No. 1 S. 10—27.

Abstammung im Dunkeln, weil mir damals die im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Quadtschen Familienakten noch nicht bekannt geworden waren. Nachdem mir nun aber durch das freundliche Entgegenkommen der Verwaltung ermöglicht worden ist, die Lehnsakten der Herrschaft Quadt-Wickrath eingehend zu durchforschen, hoffe ich jetzt die Frage nach Quads Abstammung und verwandtschaftlicher Beziehung zum Quadt-Wickrathschen Hause lösen zu können; da ferner meine weiteren Forschungen über M. Quad, die ich seit meiner ersten Arbeit angestellt habe, imstande sind, diese zu berichtigen und zu ergänzen, so werde ich, ohne alle ihre Einzelheiten zu wiederholen, noch einmal in grossen abgerundeten Zügen den Lebensgang Quads vorführen.

I.

Die Familie Quadt von Kinckelbach.

Gründer der Linie Quadt[1]) von oder zu Kinckelbach, nach welchem sich unser Matthias benannte, war Johann Quadt zu Kinckelbach. Er erscheint in den Jahren 1530 bis 1559 oft als Beisitzer („Mann von Lehen") in dem Lehnsgericht der Herrschaft Wickrath, welches unter dem Vorsitze eines Vogtes oder Statthalters und unter dem Beisitze zweier „Lehnmannen" in dem Weinhause zu Wickrath abgehalten zu werden pflegte[2]); er führte den doppeltgezinnten Querbalken der Quadt im Siegel[3]) und scheint an einigen Stellen der Lehnsakten[4]) „Junker" genannt zu werden. Im Jahre 1546 finden wir ihn im Besitze des ganzen Hofes Kinckelbach, der im Anfange des 16. Jahrhunderts unter vier Glieder einer nach ihm zubenannten bürgerlichen

[1]) Ich folge dieser Schreibung, die sich seit dem 16. Jahrhundert festsetzte. Unser Matthias schreibt seinen Namen immer ohne t.

[2]) Düsseldorfer Staatsarchiv: Herrschaft Wickrath R. 50, 1578 April 2.

[3]) Das Siegel Johann Quadts v. Kinckelbach, eines der beiden „Lehenmannen", an einem Donnerstag nach Neujahrstag 1554 ausgestellten Lehnsbriefe, Herrschaft Wickrath No. 17 ebendas., ist leider zerbröckelt; man vermag aber noch den doppelt gezinnten Querbalken der Quadt zu erkennen.

[4]) Herrschaft Wickrath No. 52 Fascikel: Gerichtsprotokolle, Landgeding v. 27. September 1547; vol. I auf Maria Magdalenentag 1530, ebendas. auf Dorotheentag 1532.

Familie geteilt gewesen war[1]). Dieser „im Kirchspiel von Berg und der Herrlichkeit Wickrath gelegene und dem Hause von Wickrath pflichtige“ [2]) Hof, welcher heute verschwunden ist, lag in unmittelbarster Nähe, nordwestlich von Wickrathberg oder Berg, wie es ehemals hiess[3]), an der alten Niers und hatte seinen Namen von einem vom Beckrather Felde zur Niers herabfliessenden Bächlein[4]); ein Weg führte von der noch heute so genannten Kinkelbacher Strasse zu ihm hinab; man erkennt heute noch die Wassergräben, welche das Grundstück einschlossen, auf dem nach der in Wickrathberg herrschenden Ansicht sich die Gebäude des Hofes einst erhoben[5]). Johann Quadt zu Kinckelbach und seine Ehefrau Druytgen Hoffkemper hatten längere Zeit hindurch für den regierenden Herrn zu Wickrath, Junker Johann Quadt, in dessen Weinhause zu Wickrath den Wein verzapft, und bei der Rechnungslegung stellte es sich heraus, dass sie dem Lehnsherrn für verzapften Wein eine „merkliche“ Geldsumme, nämlich 693 Gulden 12 Albus, schuldig geblieben waren. Für diese Summe verpfändeten sie „ihrem lieben Junker und Herrn“ alle ihre Güter. In dem erwähnten Jahre 1546 wurde dann zwischen Johann Quadt zu Kinckelbach einerseits — seine Ehefrau war inzwischen gestorben — und seinen von ihm und Druytgen Hoffkemper „ehelich geschaffenen“ Kindern, von denen Wilhelm, Johann, Agnes mündig, Dietrich, Styngen, Gerhard noch unmündig, andererseits „unter Vermittlung ihrer nächsten Freunde und Blutsverwandten, nämlich des Junkers Johann Quadt, Herrn zu Wickrath,

---

[1]) Herrschaft Wickrath No. 167, Lehnsbrief v. 28. Oktober 1507.

[2]) Ebendas.

[3]) Lacomblet, Urkundenb. II No. 86.

[4]) Kink, Kinkel (holl. Kink), von einem niederd. Verbum Kinken drehen, bedeutet Verdrehung, Knoten; Kunkel (vgl. auch die Kunkel = Spinnrocken), Kinkel dann auch vortex, gurges, locus in flumine profundus, in quo aquae vertuntur. Kil. I 312 b. s. v. Konckel, Stürenburg, Ostfr. Wörterbuch 10 a, Grimm, Wörterbuch Bd. 8 s. v. Kink, Kinkhorn, Kunkel. Kinkelbach bedeutet also einen Bach, in dem sich Wirbel oder Strudel bilden.

[5]) Bei einer persönlichen Erkundigung an Ort und Stelle in der Pfingstwoche 1902 leistete mir Herr Lehrer W. Rheinen in Wickrathberg freundliche Hülfe.

und des Gerhard Hoffkemper, der vorgenannten Kinder Oheime[1]), und des Tilmann von Randerat, derzeitigen Vogts zu Wickrath", ein Vertrag aufgerichtet, wonach die Kinder, um zur Bezahlung der erwähnten Schuld ihres Vaters mitzuhelfen, einwilligen sollen, dass eine Verschreibung von 100 Goldgulden auf ihr Kindteil gelegt werde. Die darüber ausgestellte Urkunde[2]) ist unterzeichnet von „dem Alten" und den mündigen Kindern; auch Dietrich hat nachträglich durch seine Unterschrift seine Zustimmung gegeben. Unten findet sich dann von späterer Hand — die Züge weisen auf die ersten Zeiten des 17. Jahrhunderts hin — die Bemerkung: „hic Theodoricus (cuius parens naturalis castri de Wickradt) postea religiosus et subprior tempore lutheranismi defecit". Da die Urkunde aus dem Kreuzbrüderkloster[3]) zu Wickrath stammt, so ist dieser Zusatz ohne Zweifel daselbst geschrieben, und man darf vermuten, dass der erwähnte Dietrich im Kloster zu Wickrath Mönch und Subprior war, ehe er — wie man annehmen darf, mit seiner ganzen Familie, die hierin dem Beispiele des regierenden Herrn zu Wickrath folgte[4]), — zum Protestantismus und zwar zur reformierten Lehre übertrat; er war, wie wir aus anderweitigen Zeugnissen wissen, um das Jahr 1566[5]) reformierter Prediger zu Stadeck, um das Jahr 1575 zu Wickrathberg[6]); auch im Jahre 1580

[1]) „oevermitz yrer negster frunde und bloitzverwanten, nemlich dem erentvesten und frommen juncker Johann Quonen (!), hern zo Wickrait und Gerhart Hoffkempers, der vurss. Kynder ohem und Tilman van Randelrait, zurzeit vait zo Wickrait". Das „Ohem" kann nach seiner sprachlichen Form, streng genommen, nur auf Hoffkemper bezogen werden, soll aber wahrscheinlich die Mehrzahl sein und gehört dann auch zu Junker Johann Quonen, wie es auch in Harless' Inventarregest der Urkunde aufgefasst ist. Auf jeden Fall ergibt sich aus dieser Stelle, dass Johann Quadt, Herr zu Wickrath, einer der nächsten Blutsverwandten des Johann Quadt von Kinckelbach und seiner Kinder war.

[2]) Düsseldorfer Staatsarchiv: Kreuzbrüder zu Wickrath No. 40.

[3]) Vgl. Giersberg, Gesch. der Pfarreien des Dekanats Grevenbroich S. 389 ff.

[4]) Ebendas. S. 390.

[5]) Staatsarch. Düsseld.: Herrsch. Wickrath No. 52 vol. II fol. 37a.

[6]) Register oder specification der lenderey, welche an die pastorey zu Berg zehndten aussgibt. Einblick in diese Akten gewährte mir Herr W. Rheinen. Siehe auch Düsseld. Staatsarchiv: R. No. 51 vol. I, 1577 Mai 20. Hier

wird er als solcher erwähnt[1]). Der Zwischensatz „cuius parens naturalis castri de Wickradt“, in etwas verschrobenem Latein gehalten, soll offenbar den Sinn haben, dass Johann Quadt zu Kinckelbach als natürlicher Sohn vom Schlosse Wickrath abstammte, eine Angabe, die an und für sich nicht unglaublich ist, da man dies im Kreuzbrüderkloster aus den dort vorhandenen Akten wissen konnte. Hält man mit ihr die Angabe im Texte der Urkunde zusammen, dass Johann Quaidt, Herr zu Wickrath, einer der nächsten Blutsverwandten und Oheim der Kinder Johann Quadts zu Kinckelbach war, so liegt die Vermutung nahe, dass letzterer ein Halbbruder Johanns, des regierenden Herrn von Wickrath, und ein natürlicher Sohn Dietrichs[2]), Herrn zu Wickrath, gewesen ist. Der in der Urkunde erwähnte Tilmann von Randelrait (Randerath), sonst auch Schreiber zu Kinckelbach genannt[3]), einer jülichschen Adelsfamilie angehörig[4]), scheint der Schwager des Johann Quadt zu Kinckelbach gewesen zu sein, da er mit Stintgen Quad zu Kinckelbach vermählt war[5]).

Da Johann Quadt zu Kinckelbach seine Güter so sehr belastet, zudem in schon vorgerücktem Lebensalter sich wieder verheiratet hatte[6]), so ist es erklärlich, dass seine beiden ältesten Söhne Wilhelm und Johann keine Lust

---

verkauft das Ehepaar Lummen zu Wickrathberg Haus, Hof, Scheuer und Stallung an des Pastors Dietrich zu Berg Hausfrau „zu behuf ihrer eheligen Kinder, von beiden geschaffen“.

[1]) Siehe die Konsistorialakten der Kölner deutsch-reformierten Gemeinde I. Teil von 1572—1594 (jetzt wieder im Archiv der evangel. Gemeinde zu Köln) S. 154: 1580 Okt. 31. „Item hat das consistorium zeugnus untfangen von Daniel von Aldenhoven und Margrieten Empbrück, eheleuten, so ihnen Dietherich Quaidt, pastor zu Berg, mitgetheilt, und seind in Juchens quartir verordnet“. In einer Anmerkung zu dieser Stelle im Druck der Kölner Konsistorialakten, Kölnische Konsistorial-Beschlüsse, herausgegeb. v. Ed. Simons, S. 179 erklärt der Herausgeber Berg irrig als Rheinberg und kann den genannten Prediger nicht nachweisen.

[2]) v. Steinen a. a. O. S. 543.

[3]) Düsseld. St.-A.: Herrsch. Wickrath No. 52, Fasc. Gerichtsprotokolle 1550 Sept. 30; vol. II fol. 22b: 1564 Febr. 2.

[4]) Vgl. Fahne, Gesch. der Köln., Jül. und Berg. Geschlechter I 351.

[5]) Düss. St.-A.: R. No. 52 vol. I: 1527 St. Laurenztag.

[6]) Ebendas. Herrsch. Wickrath No. 53 vol. I fol. 38: 1559 Aug. 15.

verspürten, auf dem Höfe Kinckelbach selbst zu wohnen, und es vorzogen, nach dem nahen Holland auszuwandern. Wilhelm, der mit Maria von Gülich verheiratet war[1]), verlegte seinen Wohnsitz nach Deventer[2]), Johann verzog mit seiner Gemahlin Heilken von Galen[3]) nach Harderwijk. Nach des Vaters Tode wurde Wilhelm am 18. Januar 1561 für sich und seine Brüder[4]), und nach dessen Tode Johann am 24. Juli 1566 für sich und seines Bruders Wilhelm nachgelassene Kinder[5]) mit dem Hofe Kinckelhach und allem seinem „In- und Zubehör" belehnt. Am 19. August 1564[6]) fand eine Teilung der Güter zwischen Johann einesteils und Wilhelms nachgelassener Hausfrau und deren minderjährigen Kindern andernteils statt. Während Johann und nach dessen Tode seine Ehefrau, „zu Harderwijk wohnhaft", durch die Not gezwungen, sich nach und nach ihrer Güter durch Verkauf entäusserten[7]), sehen wir Wilhelm mehrere Male sein Besitztum durch Ankauf von Ländereien in der Heimat vermehren[8]). Er muss also nicht unvermögend gewesen sein. Wahrscheinlich verlegte er nach dem Tode seines Vaters mit seiner Familie den Wohnsitz wieder nach der Heimat. Bei seinem Tode (um 1564) hinterlies er seine Gemahlin Maria von Gülich mit vier minderjährigen Kindern Johann, Matthias, Wilhelm und Else[9]). Maria von Gülich finden wir im Jahre 1568 von neuem vermählt mit dem Gerichtsschreiber zu Wickrath, Clas van Berg zu Kinckel-

---

[1]) Ebendas. R. No. 52 vol. II fol. 10b.; R. No. 51 vol. I: 1586 Februar 19.

[2]) Den einzigen Beleg dafür in den Wickrather Lehnsakten fand ich im Düss. St.-A. R. No. 51 vol. I: 1588 Sept. 15, wo Johann Quadt zu Kinckelbach, Wilhelms Sohn, „von Deventer" zubenannt wird. Ein weiterer Beleg wird sich später ergeben.

[3]) Düsseld. St.-A.: R. No. 52 vol. II: 1566 Sept. 6.

[4]) Düsseld. St.-A.: Herrsch. Wickrath R. No. 50.

[5]) Ebendas. Im Jahre 1566 findet sich Johann mehrere Male als Beisitzer im Lehnsg richt erwähnt.

[6]) Ebendas. R. No. 52 vol. II fol. 24b ff.

[7]) Ebendas. 1566 Sept. 6 und 1568 April 10.

[8]) Ebendas. Herrsch. Wickrath No. 53 vol. I fol. 38: 1559 Aug. 15; fol. 42: 1559 Dez. 14; No. 52 vol. II fol. 10b: 1561 Okt. 24; fol. 19a: 1563 März 25.

[9]) Ebendas. R. No. 51 vol. I: 1587 Sept. 8.

bach[1]), der, allem Anschein nach ein Sohn des oben erwähnten Tilmann von Randerat zu Kinckelbach, am 24. Juni 1571 für sich und seine Erben mit Haus und Hof Kinckelbach und von wegen seiner Stiefkinder mit deren Ackergütern belehnt wurde[2]). Von Mariens Kindern aus ihrer ersten Ehe mit Wilhelm Quadt zu Kinckelbach war Johann, der an einer Stelle der Lehnsakten[3]) Johann Quadt zu Kinckelbach von Deventer heisst, wahrscheinlich der älteste; denn er wurde am 19. Februar 1586 vor dem Lehnsgericht zu Wickrath mit seines Vaters nachgelassenen Erbgütern (Artland, Bongarten, Benden und Brüchen), „einem spleiss aus Kinckelbachs gut", wie sie vordem „auch von seinem vader und omen Clasen schryber empfangen gewesen", für sich, seine Brüder und Schwester belehnt[4]). Er und seine Brüder begegnen mehrere Male in den Akten, wie sie sich einzelner Teile ihrer liegenden Güter durch Verkauf entledigen[5]). Infolge der starken Veräusserungen der Lehnsgüter war der Familie Quadt zu Kinckelbach das Lehnsrecht am Hofe Kinckelbach abhanden gekommen. Als Lehnsträgerin wird eine Familie Müntz erwähnt. Nach dieser wurde am 26. Juli 1605 Mattheis Schreiber, zur Zeit Vogt und des Lehnherrn Statthalter, mit dem Hofe, der damals mit Artland, Bongarten und Brüchen ungefähr 37 Morgen umfasste, belehnt[6]). Am 29. Oktober 1611 ging die Belehnung auf seinen Sohn, Heinrich Schreiber, über[7]).

II.

M. Quads Geburt, Jugend- und Studienjahre (1557—1577).

Wie schon gesagt, verzog Wilhelm, Johann Quadts v. K. Sohn, nach Deventer in der niederländischen Provinz Overijssel; er kaufte hier im Jahre 1557 das Grossbürger-

[1]) Ebendas. R. No. 52 vol. II fol. 51 b.

[2]) Ebendas. R. No. 52 vol. II Nachtr. fol. 18 a.

[3]) Ebendas. R. No. 51 vol. I: 1588 Sept. 15.

[4]) Ebendas. R. No. 51 vol. I.

[5]) Ebendas. 1587 Sept. 8, 12; 1588 Jan. 26; Sept. 15; R. No. 52 vol. III S. 24 f.

[6]) Ebendas. R. No. 52 vol. III S. 358.

[7]) Ebendas. S. 428.

recht[1]), mit dem ein Anteil an der Benutzung der Stadtweide verbunden war[2]). In demselben Jahre wurde ihm hier aus seiner Ehe mit Maria von Gülich als zweiter Sohn unser Matthias Quadt geboren, der sich selbst rühmt, in Deventer, der Heimat so mancher in der Geschichte der Wissenschaften hervortretender Männer, im genannten Jahre geboren und ungefähr 5 Jahre erzogen zu sein[3]). Die Vermutung, die ich in meiner ersten Arbeit[4]) ebenso wie Matthiae ausgesprochen, dass Matthias Quad unmittelbar darauf mit seinen Eltern nach der Pfalz übergesiedelt sei, erweist sich, wenn man Quads eben erwähnte Angabe mit den Wickrather Lehnsakten zusammenhält, als höchst unwahrscheinlich; vielmehr ist anzunehmen, dass er zunächst mit seinen Eltern wieder nach Wickrathberg zurückgekehrt ist und hier die nächsten Jahre zugebracht hat. Dann wurde er zu seiner geistigen Ausbildung nach der Pfalz geschickt. Da er nach seiner eigenen Angabe an den beiden Unterrichts-

---

[1]) Im Jahre 1898 fand ich im Stadtarchiv zu Deventer, No. 1155 (hier stehen diejenigen verzeichnet, welche in jedem Jahre Bürger geworden):

„Anno LVII (1557) Camener Johan Koster Mitterweyde

Willem Quaide van Kinckelbach XXIIII Pfd., Burge Reynt ter Haer

Reynt ter Haer XXIIII Pfd.; Burge Willem vurss".

Nebenbei sei erwähnt, dass in Deventer damals eine Familie de Quade ansässig war, die in den Magistratsverzeichnissen bei Revius l. c. zahlreich vertreten ist; aus dieser auch van Litt zubenannten Familie stammte der Pastor von St. Jakob in Köln, Gerhard Quad v. L. (1534—1555), der in Weinsbergs Gedenkbuch öfter erwähnt wird, z. B. II fol. 141 b, III fol. 155 a und 180 b. (Urschrift.) Ein Verwandtschaftsverhältnis des Geschlechtes Quadt-Wickrath oder Beziehungen des Wilh. Quad zu K. zu dieser Familie sind mir nicht aufgestossen.

[2]) Seit dem Jahre 1545 gab es in Deventer zweierlei Bürger: Grossbürger, auch Grasbürger genannt, welche das Recht hatten, ein Pferd oder eine Kuh auf der Stadtweide grasen zu lassen, und Kleinbürger, die nur die gewöhnlichen Bürgerrechte besassen. Die Grossbürger bezahlten für ihr Bürgerrecht natürlich mehr als die Kleinbürger. Heute, wo der Nutzungsertrag der Stadtweide in die Stadtkasse fliesst, werden die Grossbürger, d. h. die Nachkommen derjenigen, welche vormals durch Gunst oder Kauf das Grossbürgerrecht erwarben, für den Verlust des Weiderechts durch eine jährliche Geldsumme von 30 Gulden entschädigt; neue Grossbürger entstehen nicht mehr. Freundliche Mitteilung des Herrn Archivars Dr. de Hullu in Deventer.

[3]) T. N. H. S. 328.

[4]) A. a. O. S. 11.

anstalten, welche er hier besuchte, die Freigebigkeit des Kurfürsten Friedrich III. und seines Sohnes, des Pfalzgrafen Johann Casimir erfuhr [1]), so müssen wir annehmen, dass Quad zu den Alumnen [2]) gehörte, die auf kurfürstliche Kosten unterhalten wurden. Er verdankte diese Gnade des Hofes ohne Zweifel irgend einer Empfehlung, vielleicht von seiten der Quadt-Wickrathschen Familie [3]). Quad besuchte zuerst [4]) und zwar in der Zeit von 1567—1572 [5] das Pädagogium in Heidelberg, welches damals unter der

---

[1]) Deliciae Germaniae, Vorrede.

[2]) Das Pädagogium hatte damals 40 auf kurfürstliche Kosten unterhaltene Alumnen. Alting, Historia eccl. Palatinae in Monumenta pietatis et literaria virorum in re publica et literaria illustrium selecta I 194. Über die Schule zu Neuhausen heisst es S. 195: „Brevi ita crevit, ut confluentibus undique ad famam novae scholae adolescentibus, quorum bona pars principis alumni erant, mensae duodecim in eo alerentur. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II 71 f. deutet das „mensae duodecim" m. E. verkehrt auf 12 Freischüler, und Hildenbrand a. a. O. S. 11 Anm. 16 folgt ihm darin, wenn er annimmt, dass Quad vielleicht einer der 12 Freischüler war.

[3]) Vielleicht bestanden schon damals Beziehungen der Familie Quadt-Wickrath zum pfalzgräflichen Hause; in späterer Zeit finden sich mehrfach Mitglieder dieser Familie im Dienste des genannten Hauses; Johann (1588 bis 1592 im Dienste des Administrators Johann Casimir, T. N. H. Seite 148) und sein Bruder Steffen (Söhne Dietrichs, v. Steinen S. 552) als kurpfälzische Kammerjunker (Düsseld. St.-A., Herrschaft Wickrath I, Familiensachen, No. 6 und 7), Luther (v. Steinen S. 545) als Hofmeister und Rat des Pfalzgrafen Johann von Pfalz-Zweibrücken (Beschreibung derer Fürstl. Güligschen Hochzeit D II; vgl. auch Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir II 117). In den Kopialbüchern des Grossherzogl. General-Landesarchivs zu Karlsruhe fand ich folgende Mitglieder der Familie Quadt im Dienste des kurpfälzischen Hauses: Luther Quadt von Wickrath (v. Steinen S. 545) wurde am 8. Okt. 1589 zum Amtmann von Simmern, am 8. Oktober 1593 zum Amtmann von Bacharach ernannt (Kopialbuch No. 860 fol. 448a und 149b). Sophia Quadt (v. Steinen S. 536?) wurde vom 1. Juni 1589 an „beeder freulin hoffmeisterin" (Kopialbuch No. 928 fol. 77a). Johann Quadt v. Landskron (v. Steinen S. 535) wurde am 15. März 1590 Amtmann von Kaiserslautern (Kopialbuch No. 927 fol. 247b), Stephan Quadt von Wickrath (v. Steinen S. 559), bisher Amtmann zu Kaiserslautern, wurde am 20. Juli 1604 zum Amtmann von Bacharach mit der Wohnung auf Burg Stahleck und zum Rat „in allen vorfallenden Geschäften, insonderheit Jülichschen Sachen" ernannt (Kopialbuch No. 929 fol. 426a und 428b), der Lizentiat Stephan Quadt wurde am 22. Mai 1607 Landschreiber zu Alzey (Ebendas fol. 179a).

[4]) Irrig habe ich in meiner ersten Arbeit über M. Quad (nicht, ohne dass mir der Widerspruch mit dessen eigener Angabe aufgefallen war, a. a. O.

Leitung des Oliverius Bock [1]) stand, und legte hier unter vortrefflichen Lehrern, von denen er David Pareus, den „selbstbewussten" Logiker Johannes Jungnitz [2]) vor andern nennt, den Grund zu seiner gelehrten Bildung. Hier empfing er auch den ersten geographischen Unterricht und bewies schon als zehnjähriger Knabe, wenn er an der „Universal Mappa Mundi" die Lage der Örtlichkeiten zu einander erlernte, Nachdenken und Verständnis für geographische Dinge [3]), wie er auch für Geschichte schon in Heidelberg Interesse zeigte [4]). Noch im spätern Lebensalter erinnerte er sich in Dankbarkeit der in der schönen Neckarstadt verbrachten Schulzeit und der freien Stunden, wo er in Jugendlust sich auf dem Markte getummelt und das Volksleben der Gegenwart beobachtet [5]) oder mit seinen Alters-

---

S. 12 Anm. 1) angenommen, Quad habe zuerst das Gymnasium in Neuhausen, dann das Pädagogium in Heidelberg besucht. Das Richtige ergibt sich unzweifelhaft aus Quads eigener Angabe, Deliciae Germaniae, Vorr. (erst 1902 mir bekannt geworden).

[5]) Enchiridion cosm. I. Aufl. S. 79; Geogr. Handbuch fol. 30a. Dass Quad bis um das Jahr 1572 auf dem Pädagogium in Heidelberg war, ergibt sich daraus, dass Jungnitz als Konrektor an Josua Ligus' Stelle im J. 1571 dorthin berufen, über die Berufung des David Pareus aber erst am 2. Nov. 1571 verhandelt und Beschluss gefasst wurde. Hautz, Die erste Gelehrtenschule reform. Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Gesch. des Pädagogiums zu Heidelberg, Heidelberg 1855, S. 13, 14.

[1]) Den Oliverius Bock nennt Quad seinen Rektor in der Beschreibung der Rheinpfalz Europae Descr., Compendium univ., Geogr. Handb. und Fasc. geogr. Über seine Berufung zum Rektor des Pädagogiums als Nachfolger des Pithopaeus i. J. 1565 vgl. Alting l. c. p. 194. Bock bekleidete das Rektorat des Pädagogiums von 1565 bis zu seinem Tode am 17. Febr. 1571; vgl. über ihn auch Hautz a. a. O. S. 6 ff.

[2]) Deliciae Germaniae, Vorr. Johann Jungnitz aus Breslau — „ein nicht untauglicher Lehrer", wie er in einem Schreiben des Kurfürsten Friedrich III. genannt wird — konnte sich mit dem Rektor Schilling, dem Nachfolger des Bock, nicht vertragen; beide wurden deshalb abgesetzt. Jungnitz wurde Professor der Physik, später der Logik an der Universität Heidelberg, wo er am 27. Jan. 1588 starb. Hautz a. a. O. S. 15, 16, 21, 27 ff., 42, 62. David Pareus (Wängler) aus Frankenstein in Schlesien wurde später Vorsteher des Sapienz-Collegiums, dann Professor der Theologie in Heidelberg, wo er am 15. Juni 1622 starb. Vgl. Hautz a. a. O. bes. S. 22 f.

[3]) T. N. H. S. 218.

[4]) Ebendas. S. 143.

[5]) Vgl. Geogr. Handb. fol. 23b über das Nussessen der Schwaben.

genossen hoch oben auf dem Heiligenberge um die verfallenen Kirchen und die Heidenlöcher [1]) gespielt hatte, angezogen von dem Geiste der Vorzeit. Auf dem höchsten Gipfel dieses Berges, einer uralten Kultstätte, wo zur Römerzeit ein Heiligtum des Merkur sich erhoben hatte [2]), war im 9. Jahrhundert durch die Abtei Lorsch bei Bensheim ein Kloster mit einer dreischiffigen Pfeilerbasilika zu Ehren des h. Michael errichtet und im 11. Jahrhundert erweitert [3]) worden, Jahrhunderte hindurch eine vielbesuchte Wallfahrtskirche, zu der aus der Ebene auf steilem Pfade die Waller festlich emporstiegen [4]). Auf der vorderen niedrigeren Kuppe wurde im 11. Jahrhundert von derselben Abtei ein anderes Kloster zu Ehren der Heiligen Stephanus und Laurentius mit kleinerer Kirche angelegt [5]). Interessant ist nun, was M. Quad über die Sagen berichtet, die sich damals an diese Kirchen und die Heidenlöcher (ehemalige Cisternen [6]) knüpften; nicht unwichtig aber sind namentlich seine den Geschichtsforschern der Pfalz, wie es scheint, bis jetzt unbekannt gebliebenen Mitteilungen über die beiden Kirchen, da wir sie mit andern Nachrichten aus älterer und neuer Zeit vergleichen können. Nach Quad hiess die vordere kleine Kirche zu allen Heiligen [7]) („ich achte daher, weil die zwölf apostel im chor runds umhin in stein gehauen alda gestanden [8]), daher etliche den berg wider gemeinen brauch und erste stiftung aus guter intention den Aller-

---

[1]) Ench. cosm. S. 79, Geogr. H. fol. 30a, T. N. H. S. 140 f.

[2]) Karl Pfaff, Heidelberg und Umgebung [2] S. 322.

[3]) Schleuning, Die Michaelsbasilika auf dem heiligen Berg bei Heidelberg, Heidelberg 1887 S. 4 u. 5. Vgl. auch Falk, Gesch. des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstrasse S. 58.

[4]) Schleuning a. a. O. S. 6 u. 33.

[5]) Ebendas. S. 5. Vgl. auch Falk a. a. O. S. 75.

[6]) Freher, Originum Palat. commentarius, Heidelb. 1599 p. 23 u. 70.

[7]) T. N. H. S. 140; Vgl. Freher a. a. O. p. 25.

[8]) Schleuning S. 35 erzählt von Grabarbeiten Schätze suchender Bauern am Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an allen möglichen Enden, aber hauptsächlich auf dem Platze der verschütteten Ostkrypta der Michaelskirche, „da — wie an so vielen Plätzen von ähnlicher Vergangenheit — heute noch die Sage geht, die zwölf Apostel in reicher Silberarbeit lägen dort vergraben“.

heiligenberg nennen)[1]; vor vierzig Jahren — also, da die Stelle, wo Quad diese Angabe macht, um 1599 geschrieben, um 1559 — sei das Michaelskloster „noch in gutem Wesen gewesen", die Einwohner hätten all ihr Wasser mit einem Esel unten an dem Hausbrunnen holen müssen[2]); von beiden Kirchen habe das ganze Mauerwerk noch zu seiner Zeit, um das Jahr 1567, gestanden, „sei aber nun ganz darniedergeschleift"[3]).

Wie viele und welche von den sechs Klassen, die damals das Pädagogium in Heidelberg umfasste, Quad besucht hat, lässt sich nicht feststellen. Vom Jahre 1572 an setzte er dann seine Studien auf dem vom Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1565 in dem aufgehobenen Stifte Neuhausen bei Worms gegründeten „berühmten" Gymnasium fort[4]). Auch hier hatte er ausgezeichnete Lehrer, wie „jenen herzhaften" Fortunat Crell[5]), Johann Eberhard[6]),

---

[1]) Quads Angabe bestätigt also den auch anderweitig bezeugten Namen „Allerheiligenberg", den Freher l. c. p 58 mit Unrecht bezweifelt.

[2]) T. N. H. S. 141. Vgl. Schleuning S. 15.

[3]) Geogr. Handb. fol. 30 a. Die letzte Angabe Quads ist ungenau, da nur die Stephanskirche auf dem vorderen heiligen Berge im J. 1598 abgebrochen wurde, von der Michaelsbasilika aber noch in späterer Zeit bedeutende Überreste vorhanden waren. Vgl. Schleuning S. 15 und die Abbildungen S. 29 und 30; Freher p. 59; Pfaff S. 322. Im April 1902 war ich auf dem Heiligenberge und lernte die durch die Ausgrabungen im J. 1886 blossgelegten Fundamente der Michaelsbasilika aus eigener Ansicht kennen.

[4]) Deliciae Germaniae, Vorr. Dass Quad um das Jahr 1572 nach Neuhausen übergesiedelt sein muss, ergibt sich aus seinen eigenen Worten (T. N. H. S. 162), dass er „dieser schulen ungeferlich 5 oder 6 jahr ein discipulus war", in Verbindung mit der Tatsache, dass die Schule im J. 1577 aufgehoben wurde. Auffallend ist, dass Quad so lange auf der Schule in Neuhausen war, wenn diese und das Pädagogium zu Heidelberg wirklich Parallelanstalten waren, was man nach Altings (l. c. p. 195) Worten über diese beiden Schulen annehmen muss: „Duo iam erant seminaria iuventutis, unde in latiora spatia partim academiae Heidelbergensis partim illustris collegii sapientiae deduceretur". Vgl. auch was Hautz, Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg S. 3, 12, 15 über die Bestimmung dieser Anstalt sagt, mit Quads Angabe über das Gymnasium zu Neuhausen (T. N. H. S. 162).

[5]) Professor der Physik † 1590. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg II. Bd. S. 114 u. 143.

[6]) Über Johann Eberhards Berufung an die Schule zu Neuhausen vgl. Alting p. 195, an das Pädagogium in Heidelberg ib. p. 250.

Simon Sten[1]) und „den ausbundigen Graecum und Grammaticum" Friedrich Sylburg[2]). Unter seinen Mitschülern pflegte Quad vertrauten Verkehr mit Hippolyt a Collibus, dem späteren berühmten Juristen und Präsidenten des Hofgerichts zu Heidelberg[3]). Wenn Quad sagt[4]), dass „die studiosi aus dieser Schule darnach gen Heidelberg in die Sapienz promoviert" worden seien, so wäre wohl auch ihm beschieden gewesen, auf das Sapienz-Kollegium, das unter Friedrich III. aus einer Pflanzschule für den propädeutischen Unterricht in eine theologische Erziehungs- und Unterrichtsanstalt umgewandelt war[5]), überzugehen und sich zu einem gelehrten Diener seiner Kirche auszubilden, wenn nicht der Tod des Kurfürsten Friedrich III. seine Studien, für welche er so viel Neigung und Veranlagung zeigte, jäh unterbrochen hätte. Der streng lutherische Kurfürst Ludwig VI. hob, wie so viele andere treffliche Stiftungen seines reformierten Vorgängers, auch die damals sehr blühende Schule zu Neuhausen im Jahre 1577[6]) auf.

---

[1]) Er wurde später an das Casimirianum in Neustadt berufen. Darauf war er Professor der Ethik, auch der griechischen Sprache, Beredsamkeit und Dichtkunst an der Universität Heidelberg. Vgl. Hautz a. a. O. II. Bd. an mehreren Stellen, sowie die A. D. B.

[2]) T. N. H. S. 163. Friedrich Sylburg wurde als Nachfolger des Pithopaeus im J. 1595 zum Bibliothekar und Historiographen zu Heidelberg ernannt, starb aber schon 1596. Hautz a. a. O. S. 127 f. und 146, wo er, „der grosse Philologe und Patristiker" genannt wird. Nach F. Koldewey (A. D. B. 37. Bd. S. 284) „gehört er zu den bedeutendsten Kennern der griechischen Sprache und Literatur, die das 16. Jahrhundert aufzuweisen hat".

[3]) Hippolyt a Collibus trat, nachdem er schon früher in Heidelberg Professor der Rechtswissenschaft gewesen, im J. 1593 wieder in pfälzische Dienste als Präsident des Hofgerichts und kurfürstlicher Rat. In seiner Stellung war er vielfach als Gesandter tätig. A. D. B. IV 405 f.

[4]) T. N. H. S. 162; vgl. auch Alting a. a. O. p. 195.

[5]) Hautz a. a. O. II 65.

[6]) Alting p. 231; Häusser II 91. — „In diesen Tagen", schreibt Zacharias Ursinus am 28. Okt. 1577 an den Nürnberger Advokaten Christ. Herdesianus, „sind auch Lehrer und Schüler der Schule zu Neuhausen entlassen mit Ausnahme von 5 Knaben, die ans Heidelberger Pädagogium überführt sind, an dem ebenfalls alle Lehrer und Zöglinge des Kurfürsten ausser zwei Jünglingen vertrieben und neue Lehrer angestellt sind". Grossherz. General-Landesarchiv in Karlsruhe, Handschr. 1012.

Dadurch wurde unser Quad, der treu an seinem reformierten Bekenntnis festhielt, gezwungen, das ihm „von Jugend vertraute“ [1]) pfälzische Land zu verlassen. Er ging einer unsichern Zukunft entgegen, ein wechselvolles Leben stand ihm bevor.

III.

Wanderjahre. Ausbildung zum Kupferstecher (1577—1587).

Über die allernächste Zeit in Quads Leben ist nichts Bestimmtes bekannt; man darf aber annehmen, dass er sich auf die Wanderung begab, bei der, wenn sie auch zunächst noch planlos und nicht auf ein bestimmtes Lebensziel gerichtet war, doch schon in Quad der Gedanke aufgetaucht sein mag, sich zu einem mechanischen Künstler auszubilden. Er hat zu diesem Zwecke in den verschiedensten Ländern sich bei Gold- und Silberarbeitern, bei Eisen-, Stahl- und Kupferschmieden umgesehen, namentlich scheint er auch den Mittelpunkt kunstgewerblichen Lebens, Nürnberg, aufgesucht zu haben. Welche Erfahrungen er sich auf dem Gebiete der Metallverarbeitung gesammelt, zeigt der an eigenen Beobachtungen reiche Abschnitt „Von den Bergwerken und Metallgruben“ seines Buches „Teutscher Nation Herrlichkeit“ [2]). Wo ihm die Mechaniker etwas über das Leben der Künstler erzählen konnten, war er bemüht, diese Nachrichten zu sammeln; auch richtete er überall sein Augenmerk bis ins kleinste und einzelste auf die Kunstwerke, vornehmlich in Deutschland; war ihm doch vergönnt, dieses Land in seiner unversehrten „Herrlichkeit“, in der malerischen Pracht seiner stolzen Städte vor dem dreissigjährigen Kriege zu schauen. Mit welch lebensvoller Auffassung M. Quad Kunstwerke zu betrachten verstand, beweist die Schilderung des Speierer Ölbergs [3]), der sich inmitten des vom Kreuzgange des Doms umschlossenen Vier-

[1]) Deliciae Germaniae, Vorrede.

[2]) S. 450 ff.

[3]) Über diesen vgl. man Schwartzenberger, Der Ölberg zu Speyer; v. Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer, 2. Aufl. (Beschreibung des Ölbergs S. 254—264; Zerstörung S. 394); Zeitschrift für bild. Kunst, VIII. Jahrg. S. 31—33 und die Abbildungen S. 29, 30 u. 31.

ecks erhob, von den Söldnern Ludwigs XIV. im Jahre 1689 zerstört wurde und heute nur noch in kümmerlichen, notdürftig ergänzten Trümmern vorhanden ist. Quads Beschreibung[1]), wohl eine der ersten, die von diesem Kunstwerk, das ehemals zu den herrlichsten Deutschlands zählte[2]), existieren, möge hier Platz finden: „In dem umbgang des thumbs, mitten uff dem grunen platz stehet ein uberaus leustiges in stein gehauen biltwerck, nemlich der oelberg, von dem man auch weit und breit zu sagen weis. Der berg ist von lauter hartem und glatten stein gehauen, so naturlich obs aufrichte velsen weren, mit seinen kreutern und gethierlin als frösch, eidechs, gewurm etc. und gehet ein weg rundts umb hinauf, der mit einem zaum bewaret ist, alles so glat in stein gehauen das man keine fugung spuren kan. Uff dem weg gehen ungefehr acht oder neun juden und kriegsknecht gewapnet mit ihrer gewehr, fackeln und heerpannen. Oben am eingang der ebne des gipfels stehet Judas ihr furgenger und gibt mit dem aug einen winck uff Christum. Derselbe kniet am hogsten und ist in seinem gebett, und ligen die drei junger ein wenig von ihm ab und schlaffen so naturlich das man sie wol siben mahl anstossen wurd ehe sie erwachten, und sind die bilder allzumal grosser (vor all nit kleiner) als ein gemeiner mensch zu diesen zeiten: jedes bild aus einem gantzen stein gehauen, in der kleidung und rustung so vollkomen das man auch die minste naet in dem habitu erkennen mocht. Es steht ein schones gewelb daruber uff etlichen subtiel gearbeiten seulen. Den datum oder die jahrzal[3]) dieser arbeit

---

[1]) T. N. H. S. 144 f. Der Schluss der Quadschen Beschreibung klingt an bei Schwartzenberger S. 16, ohne dass er Quad nennt. Dagegen ist sie dem Bearbeiter der 2. Aufl. des „Kaiserdomes", dem Aachener Stiftsherrn Kessel, bekannt gewesen, s. S. 254 Anm. 3.

[2]) „Desgleichen man an Schönheit, Art und Kunst in der deutschen Nation nicht leichtlich finden kann". Simonis, Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyer S. 377. „Oliveti mons labor excultissimus totiusque Germaniae opus clarissimum septenis etiam mundi spectaculis annectendum". Eysengrein (bei Schwartzenberger Anm. 15 und v. Geissel S. 263). S. auch die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona, veröffentlicht v. L. Pastor, S. 44.

[3]) Der Ölberg wurde von Meister Lorenz von Mainz und Meister Heinrich von Speyer in den Jahren 1509—1511 erbaut; das Vollendungsjahr wurde in das nördliche Pfeilerfeld eingehauen. S. Schwartzenberger S. 12—15.

hab ich noch nie erfaren, kan mich auch nit erinnern ob sie mit bei dem werck zu finden oder nicht. Gleichesfals steht auch in der kirchen ein wunder kunstig gearbeite cantzel[1]), also das an dem oelberg und an der cantzel wol so viel speculirens ist (verstehe von einem kunstverstendigen) als an dem gantzen thumb".

Alle Länder und alle Gegenden, welche Quad auf seinen Wanderungen besucht hat, im einzelnen aus seinen Schriften festzustellen, ist schwierig, ja unmöglich; denn es hält schwer, Quads auf eigenen Beobachtungen und Erfahrungen beruhende Zusätze von dem, was er fremden Schriftstellern entlehnt hat, und was den bei weitem überwiegenden Bestandteil seiner Werke ausmacht, zu sondern, zumal Quad selbst bei Ländern, die er nachweislich besucht hat, fremde Darstellungen verwendet[2]). Doch gewinnt man aus seinen Werken den allgemeinen Eindruck, dass er von allen Ländern Deutschland und die Niederlande am besten aus eigener Anschauung kennt. Wie weit er in Deutschland herumgekommen sein muss, ergibt sich ja auch aus seiner umfassenden Kenntnis der deutschen Mundarten und aus dem Rufe, den er in dieser Hinsicht bei Freunden und Bekannten genoss[3]).

Sehr schwierig ist es auch, aus Quads spärlichen Andeutungen feste Anhaltspunkte für die Zeitfolge seiner Wanderungen und Lehrjahre zu gewinnen. Man ist hier meist auf Verknüpfung innerer Beweisgründe angewiesen.

Sicher ist, dass Quad im Jahre 1578 in den Niederlanden war und von dieser Zeit an[4]) die nächstfolgenden

[1]) Die Kanzel, im gotischen Stil erbaut (Schwartzenberger S. 13) und an der Ecke des Marienchors angebracht, wurde durch das Feuer im J. 1689 zerstört (v. Geissel S. 389).

[2]) Man vergl. z. B. die Darstellung Norwegens und die Schilderung der seltsamen Meertiere unter „Island" im Geogr. Handb. mit den betreffenden Abschnitten in Münsters „Cosmographey".

[3]) Ein Freund, der auf verwandtem Gebiete wie Quad tätig war, glaubte, dass diesem „cuiuvis pene Teutonici idiomata non incognita esse" und Salomon Albinus nennt ihn in seinem Geleitgedichte T. N. H. mit Bezug auf Deutschland „rerum ac regionum expertus".

[4]) Fasc. geogr. fol. 86a: „quod (das Vorherrschen des Südwindes) iam annis 26 compertum habuimus", verglichen mit der Zeitangabe fol. 79a.

Jahre hindurch[1]) im Dienste eines niederländischen Bergenfahrers[2]) die Küste Norwegens befuhr. Was ihn zu dem beschwerlichen Seedienst bestimmte, war ohne Zweifel nicht Abenteuerlust, sondern die Rücksicht auf seine halt- und hülflose Lage, daneben auch der Trieb, fremde Länder und Menschen kennen zu lernen. Vielleicht stammte der Bergenfahrer, in dessen Dienst Quad eintrat, aus dessen Vaterstadt Deventer, die, wie noch zwei andere oberysselsche Städte, Kampen und Zwolle, dem Hansabund angehörig, mit jenen an dem Bergenhandel besonders beteiligt war und ihn durch eine eigene Gilde, die Bergevaarders- oder St. Olofsgilde[3]), betrieb. Wie uns Quad mitteilt[4]), fand „die meiste Hantierung" jährlich zu Bergen in der Zeit zwischen Jacobi und Michaelis statt; dann fuhren von Norden die einheimischen, von Süden die hansischen Schiffe beständig zu und ab; jene brachten besonders Fische, auch Tran, Fellwerk, Butter, Unschlitt, Hörner, diese hauptsächlich Getreide, sodann Bier, Mehl, Tuch, Leinwand, Silberwerk und tauschten diese Waren gegeneinander aus. Wie wir anderweitig wissen[5]), brachten dann später die niederländischen Schiffer den Fisch auf dem Rhein nach Köln, von wo er weiter nach dem Oberrhein befördert wurde.

Übrigens war dieser niederländische Bergenhandel zur Zeit, als Quad in seinen Diensten tätig war, schon in starkem Rückgange begriffen. Infolge der Beschwerden[6]), welche ihm die Regierung der Generalstaaten sowie vorher

---

[1]) Geogr. Handb. fol. 82b.

[2]) Europae Descr. praef.: „quando incidens in ea loca quae ipse aliquando peragravi, cum navicularis Batavo cuidam nautae inserviens in septentrionali ora versarem". Vgl. damit die Stellen über den Handel Norwegens und Bergens unter „Norwegen", namentlich aber „Die Jahr Blum" zum J. 1582.

[3]) Handel van Deventer op Bergen in Norwegen im Overijsselschen Almanak voor oudheid en letteren XII. Jahrg., Deventer 1846 p. 160; Revius l. c. p. 504; de Hullu, Bescheiden betr. de Hervorming in Overijssel, vel. 1—7, Dev. 1897 p. 4 ff.

[4]) Geogr. Handb. fol. 75b; Enchir. S. 57; Comp. p. 669; Europae Descr. unter „Norwegen".

[5]) Handel van Deventer p. 182 und die Handelsakten des Kölner Stadtarchivs, z. B. Fasc. 140: Hering, Salzhandel mit den Niederlanden 1494—1609.

[6]) Handel van Deventer p. 167 ff., 182.

die spanische bereitete, und der hohen Licenten[1]), mit denen er auf dem Rheinstrom belegt war, kam es, dass damals der Fisch, statt auf dem Rhein, immer mehr seinen Weg über Hamburg und Bremen[2]) nahm und von dort auf der Achse nach dem Oberlande geschafft wurde. Dadurch erlitt nicht bloss der niederländische Handel[3]), sondern ganz besonders auch der Kölner Stapel[4]) einen starken Abbruch. —

Auf seinen Fahrten wurde Quad vornehmlich mit der mittleren Küstengegend Norwegens[5]) bekannt; er ist aber auch über den nördlichen Polarkreis hinausgefahren, da er, wie er selbst erzählt[6]), den langen Sommertag und die lange Winternacht der Polargegenden aus eigener Anschauung kennen lernte, und ist bis zur Nordgrenze[7]) Norwegens gelangt. Hier unter Stürmen und Gefahren sehnte er sich mehr als je nach dem Lande seiner Jugend, der schönen Pfalz, zurück und „kam sich in Bezug auf seine Glückslage wie ein anderer Naso, wie ein nicht mehr neuer

---

[1]) Handel van Dev. p. 182; vgl. auch die erwähnten Kölner Akten an vielen Stellen, z. B. fol. 171a, 208a. — „Licenten", die in den spanisch-niederländischen Kämpfen aufgekommen, „waren ursprünglich gegen Geld in Kriegszeiten gewährte Passierscheine, die auch in Friedenszeiten erhalten blieben und auch von denen, die nicht an dem niederländisch-spanischen Kampfe beteiligt gewesen waren, nachgeahmt wurden." A. Schulte, Ann. des Hist. Ver. f. d. Niederrhein H. 79 S. 185.

[2]) Handel van Dev. p. 171, 174 ff., 183; vgl. auch die Kölner Akten an vielen Stellen.

[3]) Handel van Dev. p. 182 ff.

[4]) Vgl. die Kölner Akten, z. B. fol. 168a, 169a, 180a, 190a (hier wird im J. 1608 gesagt, dass seit „etlichen Jahren in der Zufuhr des Herings aus den Niederlanden nach Köln ein grosser Abgang und Mangel gespürt werde").

[5]) Geogr. Handb. unter „Island" werden die Gegend von Tosterboster, die Inseln Fosen, Wihe, Bratwer, Odden und Gryp; Europae Descr. und Fasc. unter „Norwegen" der Ort Suidmehr („ubi dealbatum istud prospicitur templum") genannt als Örtlichkeiten, welche Quad selbst auf seinen Seefahrten berührte; alle liegen in der Drontheimer Gegend.

[6]) Geogr. Handb. fol. 77b; Fasc. fol. 81a u. b.

[7]) Deliciae Germ. Vorr.: „Cum in Norivegiae extremitatibus agerem". Compendium p. 20: „ipse tamen in Norivegiae finibus comperi etiam in ipso solstitio aestivo aërem ob continuam solis praesentiam eo calidiorem nequaquam fuisse". Nach dem Zusammenhange der Stelle muss auch „finis" hier die Nordgrenze Norwegens bezeichnen.

Bewohner des tomitanischen Landes vor"[1]). Mit dem ihm angeborenen Wissensdrange zog er nicht bloss aus dem Seedienst Nutzen, indem er sich mit der Segelkunde und den Wetterverhältnissen dieser nordischen Gegenden vertraut machte[2]), sondern er gewann auch dem Seedienst Zeit ab, um durch meilenweite[3]) Fusswanderungen[4]) ins Innere, namentlich in der Umgegend von Drontheim, die Natur des Landes, sein Menschen- und Tierleben[5]), kennen zu lernen. Hier konnte sich Quad von der vielgerühmten Gastfreundschaft[6]) der Bewohner persönlich überzeugen, ebenso von der schon den Knaben eigenen natürlichen Geschicklichkeit in der Bestimmung der Zeit und der Windrichtung, die er später in der so launig geschriebenen Einleitung seines Enchiridion seinen Landsleuten, besonders den Oberdeutschen, als Muster vor Augen stellte. Auch die Kunst liess Quad nicht aus dem Auge; er suchte die alte Haupt- und Krönungsstadt des Landes, Drontheim (Nidrosia), auf, die damals zu einer kleinen Stadt herabgesunken war, aber ein noch in seinen Trümmern herrliches Denkmal ihres alten Glanzes bewahrte. den Dom, „dem," wie Quad meint, „an Grösse wie an Kunstfertigkeit der Steinarbeit kein Werk auf dem christlichen Erdkreis gleichgekommen ist"[7]). Im Jahre 1579[8]) betrachtete er in der ihm eigenen Weise, Kunstwerke „abzuspekulieren"[9]), einige Male den Bau von

[1]) Deliciae Germ. Vorr.

[2]) Geogr. Handb. fol. 82 a u. b.

[3]) Enchir. Vorr.

[4]) Vgl. die schon angef. Stelle aus der Vorr. der Eur. Descr.

[5]) Geogr. Handb. unter „Island".

[6]) Ebendas. unter „Norwegen": „Es seind die leut hie zu land etwas gastfreier als bei uns Teutschen und andern nationen Europae und hat Schweden in dem fal einen art mit dem gantzen norwegischen streich, da man oft nit so demutig bedarf umb ein geschenckt beherbung zu begrüssen, als man durch Teutschlandt wol thun muss, da man doch sein gelt verzehrt."

[7]) Europae Descr. unter „Norwegen". Mit dem, was Quad über den Dom von Drontheim sagt, vgl. man den schönen Vortrag des Professors Didrichson-Christiania über die Domkirche zu Drontheim, gehalten auf dem kunsthistorischen Kongresse zu Köln am 3. Okt. 1894 und abgedruckt in den Verhandlungen dieses Kongresses S. 74 ff.

[8]) Fasc. fol. 79 a.

[9]) Vgl. oben in der Beschreib. des Ölbergs zu Speier, Geogr. Handb. fol. 75 b.

innen und aussen und durch fast alle seine Winkel aufs genaueste. Wenn er das Gebäude, aufgeführt aus dunklem Gestein, mit den „Ornatsteinen“ an den Fenstern und den kleinen Säulen an dem Gesimse aus weissem Marmor, in seinem Gesamteindruck auf sich wirken liess, so schien ihm mehr Kunstfeinheit an dem grossen Werk gebraucht zu sein als an der schönen Rathausvorhalle zu Köln[1]). Das damals noch unversehrte Chor aber könne sich mit der Vollendung auch eines gewissen Domes messen, den er selbst gesehen habe[2]), Worte, die sich wohl auf eine der von Quad gesehenen englischen Kathedralen (vielleicht die von Canterbury)[3]) beziehen, zumal der Drontheimer Dom in seinem Anlageplan wie in seinen Einzelformen auf die anglo-normannische Bauweise zurückgeht[4]).

Sehr wahrscheinlich ist es, dass Quad in Norwegen auch bei mechanischen Werkmeistern (Silberschmieden) eingekehrt ist, wie er gleiches auch in Schweden und dem „Nord Oostischen streich“ [5]) getan zu haben scheint. Dass Quad auf seinen Seefahrten auch die Ostseeländer kennen lernte, erklärt sich daraus, dass die niederländischen Hansastädte auch mit diesen in Handelsverkehr standen[6]). Quads Besuch dieser Länder scheint auch in seinen Schriften Ausdruck gefunden zu haben, z. B. unter „Preussen“, wo er den hohen Kultureinfluss der Deutschen im Vergleich mit den nordischen Völkern hervorhebt. Die bemerkenswerte Stelle verdient hier angeführt zu werden. „Das volk in Preussen (voraus die vom adel), so von teutschem blute herkommen, behelt seiner voreltern art, natur und eigenschaft zimlicher massen, sie seind in iren gebeuen stättlicher und prächtiger als die Polacken. Ihre stätt, flecken,

---

[1]) Ebendas.

[2]) Comp. p. 670: „chorus enim qui adhuc illaesus superest, etiam summi cuiusdam templi perfectionem adaequare potest, quod ipsemet ego vidi“.

[3]) Vergl. Dietrichson a. a. O. S. 79 ff. Da die Stelle Anm. 2 in Köln geschrieben ist, so können die Worte „quod ipsemet ego vidi“ sich nicht auf den Kölner Dom beziehen, wie ich in meiner ersten Arbeit angenommen habe.

[4]) Vgl. Lübke-Semrau, Die Kunst des Mittelalters S. 344 und die Abb. S. 348.

[5]) T. N. H. S. 455.

[6]) Handel van Deventer a. a. O. p. 164.

castell und dörfer werden mit guten gesätzen und ordnungen und mit bestendigen gebräuchen und ordnungen regiert: und bei ihnen findet sich viel grössere geschickligkeit und künste, auch bessere policei. Dann die warheit zu sagen, ubertreffen die Teutschen die septentrionalische völker weit mit subtiligkeit in allerlei kunsten, und in weise die stätt zu regieren. Sie haben viel mechtige colonias gestiftet in Pomern, Preussen, Lyfflandt und anderswo. Sie haben allerlei kunst eingeführt, und gleich als eingeerbt schier in den meisten stätten des Oesterschen meers[1]."

Noch im Jahre 1582 weilte Quad in Norwegen. Im Winter dieses Jahres machte er den Brand von Bergen mit durch, der die Stadt bis auf die „Brücke" (deutsche Niederlassung) und den „halben Strand" einäscherte, und bei welchem auch Quad „seinen Teil des Schadens mit empfing"[2]).

Nicht lange danach muss er den Seedienst verlassen haben; er wandte sich nach seiner Vaterstadt Deventer, nun mit der bestimmten Absicht, die Kupferstecherkunst zu erlernen. Seinen Weg zu dieser nahm er wie so viele grössten Meister seines Faches durch die Schule der Goldschmiedekunst. Er arbeitete ein Jahr lang bei dem Goldschmied Heinrich Fries in Deventer[3]). Dieser ist wohl der „alte, kunstreiche und wohlbewanderte"[4]) Mann gewesen, der ihm erzählt hat, wie Albrecht Dürer „im hinabziehen" [d. h. auf seiner Reise nach den Niederlanden] durch eine „gewaltige und namhafte" Stadt gekommen sei, „welche diesmal nicht zu nennen stehet", und die Ratsherren abgefertigt habe, als diese ihm eine herrliche Altartafel gezeigt und dabei mit einem geringschätzigen Seitenhieb gegen ihn

---

[1]) Geogr. Handb. unter „Preussen". Auch die Worte über die Stadt Elbing ebendas. scheinen auf persönlicher Anschauung Quads zu beruhen.

[2]) Die Jahr Blum zum Jahre 1582. Mit dem Sturmwind, der in demselben Winter viel Unheil unter den Quad „wohl bekannten" Bergenfahrern sowie unter den friesischen Schiffern in der Suidersee anrichtete, ist wohl derselbe gemeint, von dem im Geogr. Handb. S. 82b die Rede ist.

[3]) T. N H. S. 329.

[4]) Ebendas. S. 429.

gesagt, der Maler sei im Spital gestorben. Merlo[1]) hat diese Stelle aller Wahrscheinlichkeit nach mit Recht auf Meister Stephan und das berühmte Dombild in Köln bezogen, aber irrig[2]) lässt er das Geschehnis unserm Matthias in Köln erzählt werden.

Bereits aus dem Jahre 1583 ist ein Kupferstich mit Quads Monogramm Q bekannt, bezeichnenderweise eine Kopie (nach Pencz)[3]).

Zu Deventer trat M. Quad auch mit den vortrefflichen Künstlern Johann und Lukas von Dotekum, Gebrüdern, und Baptista, dem Sohne des ersteren, in freundschaftliche Verbindung[4]). Nach den Nachrichten, die er uns in seinem Buche „Teutscher Nation Herrlichkeit" über sie gegeben hat,[5]) hatten Johannes und Lukas von Dotekum „um das Jahr 1570 eine gantz neue und überkünstige art von etzen [Radieren]

---

[1]) Köln. Künstler (K. K.) in alter und neuer Zeit Sp. 832 f. Vgl. auch Aldenhoven, Geschichte der Kölner Malerschule S. 177 und Anm. 309. Dürers kurze bezügliche Mitteilung (Tagebuch hrsg. von Thausing in Quellenschriften zur Kunstgeschichte III 99) erwähnt die Ratsherren nicht.

[2]) Ich habe schon in meiner ersten Abhandlung über M. Quad (a. a. O. S. 14 Anm. 5) hervorgehoben, dass Merlo in der hier in Betracht kommenden Stelle T. N. H. S. 429: „Ich hab vor neunzehn jahren bei einem golschmit gearbeitet u. s. w." unrichtig die 19 Jahre vom J. 1609 abrechnet; denn in diesem Jahre ist das Buch „Teutscher Nation Herrlichkeit" herausgegeben, aber bereits eine zeitlang vorher abgeschlossen. Entscheidend für die Bestimmung der Zeit, wann Quad die obige Erzählung gemacht wurde, ist aber die im übrigen gleichlautende Stelle memor. mundi S. 251, die beginnt: „Ich hab vor 18 Jahren". Da die Stelle kurz vor der Herausgabe des Buches i. J. 1601 (vgl. den Schluss des Buches mit dem Schluss der Vorrede) geschrieben ist, so ergibt sich nach Abrechnung der 18 Jahre das Jahr 1583; in diesem Jahre aber war M. Quad noch nicht in Köln ansässig. — Ohne Grundlage lässt der Verfasser des oben erwähnten Artikels im Mercure du Département de la Roër 1812 p. 495 M. Q. erzählen, dass ein Kölner Goldschmied ihm die Anekdote über Albrecht Dürer mitgeteilt habe.

[3]) Kölner Künstler Sp. 699 No. 2. Vgl. Bartsch, Le Peintre-Graveur III 322 unter Georg Pencz No. 6: Abraham caressant Agar.

[4]) In der Widmung der „Jahr blume" an Heinrich Goltz lässt Quad Johann v. Dotekum und seinen Sohn Baptista grüssen.

[5]) S. 328 u. 431. — Urkundliche Nachrichten über beide Künstler gibt A. van der Willigen, Geschiedkunstige Aanteekeningen over Haarlemsche Schilders p. 102 u. 214. Vgl. auch Revius l. c. p. 571 und kleine Bijdragen tot de geschiedenis van Overijssel XXIII, XXXIV S. 4.

erfunden“ und namentlich im Ätzen von Landkarten in Kupfer eine grosse Geschicklichkeit erlangt. Sie übten diese Kunst längere Zeit hindurch in Deventer aus; nachdem aber die Stadt durch Stanley den Spaniern überliefert war[1]), verlegten Johann und Baptist — Lukas war inzwischen gestorben — ihren Wohnsitz nach Haarlem.

Noch mit einem andern Künstler seines Faches hat unser Quad — wahrscheinlich um diese Zeit — einen Freundschaftsbund für das Leben geschlossen[2]), und zwar mit einem der grössten und berühmtesten Kupferstecher aller Zeiten, mit Heinrich Goltz[3]), der seit dem Jahre 1577 in Haarlem seine Werkstatt aufgeschlagen hatte. Wahrscheinlich hat Quads Oheim Johannes Damius[4]), der unmittelbar nach der Einführung der Reformation in Haarlem im Jahre 1578 dort als reformierter Prediger angestellt wurde und auch das Amt eines Scholarchen oder Vorstehers des Schulwesens inne hatte[5]), diese für Quads künstlerische Ausbildung ohne Zweifel sehr anregende uud wertvolle Verbindung vermittelt. Man darf annehmen, dass Quad bei seiner Anwesenheit in Haarlem öfter Goltz' Werkstatt besucht und dem berühmten Künstler manchen Kunstgriff abgelauscht hat.

Ausser Haarlem besuchte Quad manche andere Städte der nördlichen und südlichen Niederlande, namentlich solche Orte gewerbtätigen Lebens, wo er, wie in Lüttich, Namur und im Hennegau[6]), in den Werkstätten der

---

[1]) Am 29. Januar 1587. Meteranus Novus, Amsterdam 1633 S. 292.

[2]) Heinrich Goltz, seinem „insonders günstigen guten gönner und freunde“ hat M. Quad seine „Jahrblume“ gewidmet. In der Widmung nennt er sich seinen alten Freund; am Schlusse lässt er auch dessen Vater, Johann Goltz, der also damals (1595) noch lebte, grüssen.

[3]) Über Heinrich Goltz s. Le Livre des Peintres, Traduction, notes et commentaires par H. Hymans T. II p. 179 ff.

[4]) In der erwähnten Widmung der „Jahr Blum“ an Heinr. Goltz lässt M. Quad auch Johannes Damius grüssen.

[5]) Johannes Damius aus Venlo studierte an der Universität Heidelberg (immatrikuliert 26. Mai 1572). Matrikel der Universität H. II 62, 465. Über ihn s. Ampzing, Beschryvinge ende Lof der stad Haerlem p. 141, 465; Schreveli Harlemum p. 118, 249, 252.

[6]) Vgl. Geogr. Handb. unter diesen Landschaften.

Schmiede und Metallarbeiter sich umsehen und seine mechanische Geschicklichkeit weiter ausbilden konnte.

Wahrscheinlich von den Niederlanden aus ist Quad auch nach Frankreich gewandert. Wenigstens deutet auf seine Anwesenheit in diesem Lande der Umstand hin, dass im Braun-Hogenbergschen Städtebuch sein Name neben zahlreichen andern von Künstlern und Gelehrten in den mächtigen Stein von Poitiers eingezeichnet ist[1]). In diesen ungefähr eine halbe Meile nordöstlich von Poitiers auf dem Wege nach Bourges gelegenen Stein, ein keltisches Grabmal aus der Druidenzeit (Pierre levée, Dolmen), pflegten nämlich die meisten dort vorüberziehenden Wanderer ihren Namen einzugraben[2]).

Um das Jahr 1585 oder 1586 war Quad, wohl auf der Durchreise, in Rotterdam[3]). Vielleicht machte er von hier aus seine Reise nach England. Ich setze sie in diese Zeit und verbinde sie nicht, wie Matthiae es getan[4]), mit den nordischen Seefahrten, welche Quad im Dienste eines niederländischen Schiffers gemacht. Denn aus Quads eigenen Andeutungen darf man abnehmen, dass er bereits ein gelernter Goldschmied war, den der Zweck, sich in seiner Kunst weiter umzusehen, nach England führte. Er erzählt nämlich von einem eigentümlichen Lötverfahren, das ihm in London „als etwas Neues vorgekommen" sei[5]). In England sah er auch die Gemälde des jüngeren Holbein[6]). Einmal schrieb er an seinen Freund Heinrich Goltz einen Brief, worin er ihn zum festen Ausharren in

[1]) Braun-Hogenbergsches Städtebuch V 18: Zeichnung unter Pictavium. Während manchen Namen eine Jahreszahl beigefügt ist, fehlt diese bei M. Quad.

[2]) Vgl. den Text a. a. O. Mercator-Hondius, Atlas p. 152 (unter Pictaviensis comitatus) und van Raemdonck, Géıard Mercator p. 88 u. 89, wo man erfährt, dass bei Nachforschungen i. J. 1866 sich keine Spuren der Namen mehr auffinden liessen.

[3]) T. N. H. S. 348.

[4]) A. a. O. S. 12.

[5]) „Und war mir etwas neues als ich gen London in England kam, da uns zweierlei soldier fur kam, ein hartes so von kupfer zubereit und in der ersten lödung gebraucht wird und ein weiches von messing in der letzten lödung." T. N. H. S. 455.

[6]) Ebendas. S. 427.

seiner Kunst ermunterte und ihm dabei immer reicheren Gewinn und Ruhm wünschte[1]), Worte, die wohl in Beziehung stehen zu dem Krankheitszustand, in den der Freund verfallen und der um so bedenklicher war, als sich eine tiefe Melancholie mit ihm verband[2]). Von England führte Quad der gleiche Zweck auch nach Schottland[3]).

Bei der Rückkehr aus England war es wohl, dass Quad von Emden aus, das damals namentlich infolge des Tuchhandels mit England sich im blühendsten Wohlstande befand und eine sehr verkehrreiche Hafenstadt war[4]), die sandigen Striche östlich der Ems bis Rheine durchwanderte[5]) und dann Westfalens Hauptstadt Münster und Soest, „nächst jener die reichste und schönste Stadt in Westfalen“[6]), besuchte. In jener Stadt interessierten ihn am meisten die künstlerischen Kleinwerke, welche das Andenken des seltsamen „Königs von Zion“ verewigten[7]); hier sah er im Hause des „weisen und hochgelehrten“ Bürgermeisters Cubach „zeichnung samt andere schone monumenta“[8]) des berühmten westfälischen Kupferstechers Heinrich Aldegrever. Das Ziel der Wanderung Quads war Köln. Hier hoffte er nach seinen Wanderfahrten sich dauernd niederzulassen und am besten seine Kunst ausüben zu können, und zwar ohne Zweifel aus dem Grunde, weil in Köln damals infolge der Einwanderung zahlreicher niederländischer Flüchtlinge, unter denen manch bedeu-

---

[1]) „Die Jahr Blum“, Widmung an Heinrich Goltz.

[2]) Hymans a. a. O. S. 183.

[3]) T. N. H. S. 458.

[4]) Ebendas. S. 333. Vgl. auch Palmgrên, Emden S. 20 ff.

[5]) Europae Descr., 2. Aufl., unter Monast. episc.

[6]) T. N. H. S. 278.

[7]) T. N. H. S. 276.

[8]) Ebendas S. 280. Hamelmann, Opera genealogico-historica, Lemgoviae 1711 p. 1095 u. 1112 nennt Johannes Kubeckius unter den eifrigsten Beförderern der neuen Lehre in Soest. — Vgl. auch Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. (Westfalens) IV 157: „eine vollständige Sammlung seiner Kunsterzeugnisse, die Aldegrevers Freund, der Stadt-Burgermeister Cubach angelegt hat und bis zum dreissigjährigen Kriege bei der Familie geblieben sein soll, ist mit dem Hause damals in Flammen aufgegangen“. Auf die Stelle in Quads T. N. H. wird mit falscher Kapitel- und Seitenangabe verwiesen.

tender Künstler war, die Pflege der zeichnenden Künste in hoher Blüte stand, und ein lebhafter Sinn herrschte für die Werke des Kupferstichs, namentlich auch kartographischer Art, vor allem aber, weil hier damals ein unternehmender Verlagsbuchhandel den Künstlern lohnende Beschäftigung verhiess. Im Kupferstechen besass Franz Hogenberg aus Mecheln die führende Meisterschaft[1]), der die letzte Zeit seines Lebens, ungefähr vom Jahre 1564 an, in Köln lebte, hier im Jahre 1590 starb und auf dem „Geusenkirchhof" vor dem Weyertore beigesetzt wurde[2]).

IV.

Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit in Köln (1587 bis Ende Oktober 1604).

Quads Anwesenheit in Köln im Jahre 1587 ist durch einen notariellen Akt[3]), ferner durch einige von ihm dort ausgeführte Kupfersticharbeiten bezeugt, die Darstellung Europas unter dem Bilde einer Jungfrau[4]), den prächtigen Reichsadler[5]) und den Plan der Stadt Breslau aus der Vogelschau. Letzteren stach er für Franz Hogenberg und den 4. Band des von dem Dechanten des Maria ad gradus-Stifts in Köln, Georg Braun, herausgegebenen grossen Städtebuches, nach einer Zeichnung, die der gelehrte Breslauer Patrizier Jakob Monau gestiftet hatte[6]). In das

---

[1]) Vgl. meine erste Arbeit über M. Quad a. a. O. S. 17 Anm. 2. Nach einer im Kölner Stadtarchiv beruhenden Supplikation Franz Hogenbergs aus dem J. 1570 wohnte er damals auf dem Hunnenrücken im „Kreuz".

[2]) T. N. H. S. 431: „welcher anno 1590 zu Cölln gestorben und ins velt auf den acker der protestanten begraben worden".

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Europae Descr., 1. Aufl., Praef.; K. K. Sp. 697.

[5]) Vgl. Th. Wilckens, Der Reichsadler des Math. Quadt vom Jahre 1587 (mit Lichtdruckbeilagen), in der Zeitschr. „Der deutsche Herold" 1900 S. 8 u. 9. Vgl. auch desselben Verf. Mitteilungen über den Stand der Literatur bez. des Quaternionen-Systems oder der Stände des h. Römischen Reichs, Sonderabdr. aus der „Vierteljahrsschr. für Wappen-, Siegel- und Familienkunde" 1900 H. 1/2 S. 22.

[6]) Siehe den Plan Breslau im Braun-Hogenbergschen Städtebuch IV 42 mit Quads Monogramm und der Jahreszahl 1587. Quad selbst sagt über den Stich unter „Silesia" in seinen lat. Atlanten und dem Compendium universi:

genannte und das folgende Jahr fallen zwei Darstellungen, die Quad wahrscheinlich auf Empfehlung Franz Hogenbergs [1]) für die von dem Landschreiber Dietrich Graminaeus zur Erinnerung an die Verleihung der Tugendrose an die Herzogin Jakobe von Jülich verfasste Schrift „Der güldenen Rosen Geheimnus“ in Kupfer stach und in denen er unter gänzlicher Verleugnung seines kalvinischen Standpunktes seine Kunst in den Dienst des katholischen Gedankens stellte [2]). Im Jahre 1589 finden wir ihn als Gesellen bei dem Kupferstecher Konrad Gols, (Goltz, Goltzius) [3]), „unter Spermacher bei Roleff Hammermacher [4]) wohnhaftig“ und wohl der Künstlerfamilie der Goltzius angehörig [5]), der auch Landkarten gestochen hat [6]), beschäftigt. Wegen einer vom Meister für den Kölner Buch- und Kunstdrucker Johann Bussemacher [7]) gestoche-

---

„hodie [Wratislavia] totius regionis est metropolis et episcopalis, privatis publicisque aedificiis magnifice ornata ut typus demonstrat quem aliquando tabulae aeneae incidi. Franc. Hogenbergio, ad exemplar quod Jacobus Monavius genere ac virtute nobilis, patricius Wratislaviensis, sumptibus suis effigiari et quarto urbium Theatro inseri curavit. — Über Jakob Monau vgl. die A. D. B. XX. Bd. S. 162 f.

[1]) Franz Hogenberg hatte selbst die Kupfer für die „Beschreibung derer Fürstlicher Güligscher Hochzeit u. s. w.“ (Hochzeit des Herzogs Johann Wilhelm mit der Markgräfin Jakobe von Baden) geschaffen, mit welcher die im Text erwähnte Schrift verbunden erscheint.

[2]) Vgl. besonders das zweite Bild mit der mystischen Darstellung der Kirche und dem Gedichte des J. Politus.

[3]) K. K. Sp. 299 f. — Aus dem Verhör bei einer späteren Untersuchung (14. Dez. 1596), in die er wegen Stechens „unfiediger Stücke“ geraten war, erfahren wir, dass G. damals ein junger verheirateter Mann war, den „die Armut dazu gebracht habe“, solches zu tun. Auch damals wurde er „ohne weitere Entgeltnis“ noch einmal entlassen. (Kölner Stadtarch.: Turmbuch No. 20 fol. 211 a.)

[4]) Er wird im Häuserverz., nördl. Stadthälfte, 1573 fol. 34 b, ferner 100. Pfennig, Häuserverz. 1589, 6. Quartier fol. 4 a u. b (im Stadtarch.) erwähnt. „Unter Spermacher“ ist der Teil der heutigen Hochstrasse zw. der Brücken- und der Minoritenstrasse.

[5]) In der Stammtafel der Goltzius bei Hymans a. a. O. p. 199 findet er sich nicht.

[6]) Eberh. David Hauber, Nützlicher Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie, erwähnt S. 196 eine Karte Deutschlands von ihm.

[7]) Er war aus Düsseldorf gebürtig und bewohnte auf der Maximinenstrasse ein kleines, wahrscheinlich zum Herdingerhof gehöriges Haus: „Item das haus

nen Kupferplatte, ein „gemäls vom geckschnitt“ darstellend, unter welches Quad „mit rat und hilf Johansen Haes [1]), bei dem postmeister wohnhaftig“, die Schrift gemacht hatte, gerieten beide im Jahre 1589 in Untersuchungshaft auf dem Trankgassentor, wurden aber bereits am Tage nach dem Verhör (21. April), „nach geleistetem gewöhnlichen urfrieden“ entlassen [2]). Aus dem Verhöre Quads erfahren wir, dass er damals bei „M. Engel Schomacher hinder dem alten thumb“ [3]) wohnte. Seine Wohnung lag nur wenige Schritte von der Stätte („vor St. Paulus“) [4]) entfernt, wo einst der Kölner Geograph

---

nechst darneben, gnent cleinportzhaus zustendich M. Johannen Düsseldorp, taxirt uf 300 dall.“. 100. Pfennig, Häuserverz. 1589, 4. Quartier, fol. 70 a (im Stadtarch.). Über die aus seinem Verlage hervorgegangenen Werke vgl. K. K. Sp. 151 ff.

[1]) Er ist derselbe, der am 6. Jan. 1588 einen Brief an Abraham Ortelius schreibt, aus dem hervorgeht, dass er ausser mit dem Adressaten mit Franz Hogenberg und Johannes Metellus in Köln in freundschaftlicher Verbindung stand. Epist. Ortel. ed. Hessels, Cantabrigae 1887 No. 155 und die zugehörige Note p. 907 a. Wenn ich nicht irre, fand ich vor einigen Jahren seinen Grabstein auf dem evangelischen Kirchhof vor dem Weyertor.

[2]) Turmbuch No. 15 fol. 164 a u. b.

[3]) Die Strasse „hinter dem alten Dom“ hiess so nach einer nahegelegenen gemeiniglich „alter Dom“ genannten Kapelle (vgl. meine erste Abh. über Quad a. a. O. S. 15 Anm. 5) und bildete einen Teil der heutigen Marzellenstrasse, die nächste Fortsetzung von „vor St. Paulus“ nach N. zu; s. Plan der Stadt Köln von Arnold Mercator aus d. J. 1571.

[4]) „und seine wonung gehabt vor S. Paulus“ (Teil der heutigen Marzellenstrasse zwischen Trankgasse und Bahnhofstrasse, nach der dort gelegenen Pfarrkirche benannt) in dem Hause „da etlich jaren und jetzund noch ein verkeufferin innen wont“. Supplementum Europae Vopelianae, Vorr. Vgl. 100. Pfennig, Häuserverz. 1589, 4. Quartier fol. 78 a: „Item das haus negst darinnen eine keuffersche wondt, zustendich . . . junckern Hittorff, taxirt uff 1000 dall.“; es war, von Norden aus gerechnet, das fünfte Haus der Strasse, während der Hof „zum Schwanen“ das dritte war. Geogr. Handb. fol. 33 b; Compendium univ. p. 515; Enchir. cosmogr. S. 92; T. N. H. S. 229 bezeichnet Quad die Wohnung Vopells als neben dem Schwanen gelegen. An dieser bestimmten Angabe ist festzuhalten; die auf Stangevol, Annales circ. Westph. Col. 1656 p. 60 zurückgehende Angabe, welche die Wohnung Vopells in den „Schwanen“ verlegt, ist zu verwerfen. Der umsichtige M. Quad, der sich so viel um Vopells Schriften bekümmerte, hat sich sicher auch nach dessen ehemaliger Wohnstätte genau erkundigt und angesichts der in Köln damals noch fortlebenden Überlieferung das Richtige erfahren.

Kaspar Vopell von Medebach seine berühmten Globen und Karten geschaffen hatte.

Vom Jahre 1589 an stach Quad für den in der nahen Maximinenstrasse wohnenden Johann Bussemacher, mit dem er sich befreundet hatte, die geographischen Karten einzelner Provinzen Europas [1]). Diese Arbeit sollte von bestimmender Richtung und Bedeutung für sein Leben werden, da sie die Veranlassung gab, dass er neben einem Kupferstecher bald auch ein fruchtbarer geographischer Schriftsteller wurde. In meiner ersten Arbeit habe ich ausführlicher erzählt [2]), wie Quad trotz anfänglichen Widerstrebens mit Rücksicht auf seine Armut sich durch seinen Freund bestimmen liess, mit den erwähnten Karten einen kurzen erklärenden Text zu verbinden und so ein für weitere Kreise berechnetes billiges und bequemes Handbuch zu schaffen. So entstand im Jahre 1594 Quads erstes schriftstellerisches Werk, die Europae Descriptio, eine Art Atlas in klein Folio, in welchem nach dem Vorgange der Ptolemäusausgaben der Text auf der Rückseite der Karten gedruckt wurde. Die Hoffnungen, welche der Verleger auf den Anklang eines derartigen Werkes gesetzt hatte [3]), erfüllten sich in dem Masse, dass schon nach zwei Jahren eine neue Auflage nötig wurde.

Inzwischen (1593) war M. Quad der „Kölnischen bürgerlichen" (deutsch-reformierten) Gemeinde beigetreten [4]), und als sich ihm die Aussicht auf dauernde Beschäftigung in Köln eröffnete, richtete er sich als selbständiger Meister ein und erwarb, wie es scheint, auch das Bürgerrecht [5]). Auch verheiratete er sich im Jahre 1593 mit

---

[1]) Europae Descr. Praef.; Hildenbrand a. a. O. S. 13 Anm. 26.

[2]) A. a. O. S. 17 f.

[3]) Europae Descr. Praef.

[4]) Siehe die Konsistorialakten dieser Gemeinde I. T. 1572—1594 S. 324: „Mattheiss Quadt soll zum gehör zugelassen werden, aber doch erst durch Pergens und Comblaeum angesprochen werden" (1593 Jan. 18). Simons a. a. O. S. 410 (nicht 401, wie im Register steht). Über Franciscus Combl eus siehe Turmbuch No. 22 fol. 53b im Kölner Stadtarchiv u. Simons S. 393 Anm. 3.

[5]) Rhein. Geschichtsbl. a. a. O. S. 16 Anm. 1.

Margreth Stupers [1]), der Tochter einer armen Witwe, Irm Stupers, die nach dem Tode ihres Mannes, Dietrich Stuper, seit Mai 1584 eine wöchentliche Gemeindeunterstützung bezog [2]). Mutter und Tochter gehörten wie M. Quad der deutsch-reformierten Gemeinde an. Nur für zwei der dieser Ehe entsprossenen Kinder haben sich bis jetzt in den Akten der deutsch-reformierten Gemeinde in Köln Taufurkunden gefunden: für Anna, vom 9. April 1601, wobei L. Düssel, Anna Quaed, Anna, „die dochter im goltgulde" Zeugen waren [3]); ferner für Florenz, vom 30. Oktober 1603, wobei Florenz, Herr zu Odenkirchen, der Kölner Goldschmied Abraham Bonen und eine nicht weiter bekannte Jakobe Delaspar Patendienste versahen [4]). Anderweitig jedoch erfahren wir, dass die Ehe kinderreich war [5]).

---

[1]) 1593 Februar 8: „Mattheiss Quadt u. Margreth Stupers, Dietrichen Stupers nachgelassene dochter begeren u. sollen in die ehe verkündiget werden, ihnen sol zeugnus in die ehe gegeben werden". Freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Rotscheidt in Köln aus den Konsistorialprotokollen der Hochdeutsch-reformierten Gemeinde zu Köln. (Kladde v. 8. Febr. 1593 bis 1. Aug. 1594 S. 2 im Archiv der ev. Gemeinde zu Köln).

[2]) Kassabuch No. 52 v. 28. Dez. 1580 bis Ao. 1589 im Archiv der ev. Gemeinde zu Köln: 1584 Mai 29.; Simons a. a. O. S. 243. Ihr Bekenntnis in der deutsch-reformierten Gemeinde legte Irm St. am 22. Juli 1586, ihre Tochter Margreth am 2. Januar 1590 ab. Simons S. 285 u. 345.

[3]) Freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Rotscheidt aus derselben Quelle (Konsistorialrätliches Protokolbuch No. III v. 7. Juni 1599 bis letzten Dez. 1613 fol. 26b ebenda).

[4]) Protestantische (deutsch-reformierte) Gemeinde. Verzeichnis der Getauften vom 26. Februar 1602 bis 9. August 1721 fol. 4a. Vgl. auch Rhein. Geschichtsbl. a. a. O. S. 16. Florenz von Odenkirchen lässt am 27. September 1607, Abraham Bonen wiederholt in der deutsch-reformierten Gemeinde taufen. S. das Verzeichnis der Getauften.

[5]) Brief des Guilhelmus Fabricius an Aemilius Portus, Prof. der griechischen Sprache an der Universität Heidelberg, v. 16. Juni 1604 in Guilh. Fabricii opera, quae extant omnia, Francof. ad M. 1646 p. 959. Einer Tochter, seines Patenkindes, wahrscheinlich zwischen 1598 und 1600 geboren, gedenkt Fabricius in einem Briefe an M. Quad vom 1. März 1604, ebendas. p. 1015; zur Geburt eines Sohnes beglückwünscht Fabr. den Freund in einem undatiert vorliegenden Briefe, der am 8. Juli 1607 geschrieben ist; (Guilh. Fabritii Hild. epistolae tom. II No. 134, Handschr. der Stadtbibl. zu Bern); dieser Sohn wird also nach Quads Wegzug von Köln geboren sein.

Die Sorge für seine zahlreiche Familie und die schwere Mühe, für sie den nötigen Lebensunterhalt zu erwerben, trieben Quad zu einer rastlosen schriftstellerischen Tätigkeit, zu jener Hast, mit der er seine Schriften auf den Markt warf, ohne ihnen die nötige Feile angedeihen zu lassen, ja oft, ohne die Druckbogen durchzusehen. In einem Zeitraum von elf Jahren, von 1594 bis Ende Oktober 1604, wo er Köln verlassen hat, bearbeitete er siebenzehn Schriften, ungerechnet die mir nicht bekannt gewordenen oder unsicher bezeugten sowie die zweiten Auflagen. Dazu kommt noch, dass Quads deutsch geschriebenes Hauptwerk, in welchem er den gesamten bisher von ihm bearbeiteten geographischen Stoff zusammenfasste und „die feder mit mehrer freiheit gebrauchen konnte“ [1]), als solches wahrscheinlich nicht im Drucke erschienen ist, sondern nur der auf Deutschland bezügliche Teil, der uns als besonderes Buch, „Teutscher Nation Herrlichkeit“, vorliegt [2]). Diese Werke kamen fast sämtlich in Köln und zwar zumeist bei Johann Bussemacher und Wilhelm Lützenkirchen [3]), nur eins bei Stephan Hemmerden [4]) heraus; vier [5]), soweit mir bekannt, erschienen

---

[1]) Geogr. Handb. Bl. 36 a.

[2]) Rhein. Geschichtsbl. a. a. O. S. 23 Anm. 5. Den dort von mir aus Quads gedruckten Schriften beigebrachten Hinweisen auf sein grösseres Werk kann ich noch den aus „Memorabilia mundi“ S. 105 beifügen, der auf keines der mir bekannt gewordenen 17 gedruckten Werke Quads zutrifft: „Was ein stadium sey findestu in unsern Teutschen Geographey“.

[3]) Über W. Lützenkirchen s. Heitz-Zaretzky, Die Kölner Büchermarken bis Anfang des 17. Jahrhunderts XXXII.

[4]) Deliciae Germaniae etc. etc. Col. Agripp. Excudebat Stephanus Hemmerdenus anno Domini 1600. (Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.). Über Stephan Hemmerden s. Heitz-Zaretzky a. a. O. XXXIII.

[5]) Liber aliquot itinerum ex Augusta Vindelicorum egredientium, Ursellis ex officina typographica Cornelii Sutorii 1602. Itinerarium universae Germaniae, eod. l. et a. (Stadtbibl. zu Frankfurt a. M.). Itinerum ex Augusta Vindelicorum egredientium pars altera, Francof. ad M. exc. Sigismundus Latomus 1603. Deliciae Galliae, eod. l. et a. (Stadtbibl. zu Köln). Die Bedeutung der beiden „Reiseführer“ Liber aliquot itinerum und Deliciae Galliae hebt V. Hautzsch, Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts, Leipziger Studien a. d. Geb. der Geschichte I. Bd. H. 4 S. 94 f. hervor. Freundliche Hinweisung des Herrn Dr. Joh. Krudewig in Köln.

auswärts. Drei von ihnen[1]) sind sich in ihrem Format und ihrer Anlage, wie sie bei der „Europae Descriptio" angegeben, gleich; man könnte sie Atlanten nennen. Die anderen haben kleineres Format und eine etwas freiere Anlage mit eingefügten[2]) Karten oder ohne solche; teils sind sie in lateinischer, teils in deutscher Sprache geschrieben. Die Karten stach Quad zum grössten Teile selbst; nur eine kleine Anzahl in den drei grösseren Kartenwerken[3]) sind von der Hand des Heinrich Nagel, eines mittelmässigen Kölner Stechers.

Zu dieser umfangreichen schriftstellerischen Tätigkeit kamen zahlreiche kleinere Darstellungen in Kupferstich und Holzschnitt hinzu, die ich hier nicht aufzählen kann[4]). Bemerkt sei nur, dass Quad wie mit Franz und Johann Hogenberg[5]), so auch noch mit einem dritten bekannten Kupferstecher in Köln, nämlich mit Crispin de Passe, in Verbindung stand und zusammen arbeitete; zahlreiche von dessen Stichen begleitete er mit seinen lateinischen Versen[6]).

Wenn nun auch Quads schriftstellerische Tätigkeit im wesentlichen eine kompilatorische war, wenn derselbe

---

[1]) Europae Descriptio 1594, Geographisch Handbuch 1600, Fasciculus geographicus 1608.

[2]) Von Compendium univ. und T. N. H. fand ich in keinem der mir bekannt gewordenen Abdrücke Karten vor; obschon Quad in beiden Werken eingefügte Karten ankündigt (Comp. Widmung g. E.; T. N. H. Seite 9), bezweifle ich, dass sie erschienen sind.

[3]) Von den 86 Karten des grössten gedruckten Kartenwerkes „Fasciculus" sind folgende 18 von H. Nagel gestochen: Bohemia, Prussia, Saxonia, Mansfeldia, Salisburgum, Monasteriensis episcopatus, Geldria, Frisia, Hollandia, Zelandia, Brabantia, Anglia, Scotia, Hispania, Portugallia, Polonia, Dania, Dietmarsia.

[4]) S. die Aufzählung der Kupferstiche bei Merlo K. K. Sp. 697 ff.

[5]) Merlo unter Joh. Hogenberg No. 29, a. a. O. Sp. 379.

[6]) Merlo unter Crispin de Passe No. 6, 52—69, 97, 99—102, 126, 164—168, 183—189, 199—202. Ergänzend sei noch hinzugefügt: Das interessante Kostüm-Bildnis der Königin Elisabeth von England, nach ihrem Tode gestochen. Die lat. Verse sind unterschr.: P. B. M. Q. Iudeb. (Ein Abdruck in der Kupferstichsammlung des Museums Wallraf-Richartz in Köln). Ferner Effigies regum ac principum, quorum . . . . potentia in re nautica spectabilis est. Adiectis in singulas hexastichis M. Quadi [1598] fol. (British Museum, laut frdl. Mitteilung Dr. Hermann Keussens).

Stoff in mehr oder weniger gleicher Form sich durch fast alle Werke hindurchzieht, wenn zwei Werke[1]) nur lateinische Bearbeitungen früher erschienener deutscher sind und auch die Karten, kaum verändert, sich wiederholen, so muss man doch bedenken, dass Quad den Stoff stets von neuem durchsah und entsprechend seinen fortschreitenden Studien[2]) auch zu verbessern und erweitern bestrebt war. Nach allem darf man deshalb sagen, dass die Tätigkeit, welche er in Köln ausübte, eine ausserordentlich fruchtbare war, und dass er eine erstaunliche Arbeitskraft entwickelte.

Bei dieser angestrengten und rastlosen Tätigkeit begreift man, dass er keine Zeit fand, ausgedehnte Freundschaftsbeziehungen zu pflegen, und dass ihm selbst der Verkehr mit dem geistreichen Epigrammen- und Epistelndichter und berühmten Sprachenkenner Karl von Utenhoven zuweilen lästig fiel[3]), der aus Gent gebürtig, nach zahlreichen Reisen und dem Besuche der berühmtesten Bildungsstätten Europas noch vor dem Ausbruche der niederländischen Unruhen um das Jahr 1565 in den Rheinlanden und zwar zuerst in Neuss, dann in Düsseldorf und zuletzt in Köln sich niedergelassen hatte und am letztgenannten Orte in grossem Ansehen lebte. In dem kurzen, aber treffenden Lebensabriss, durch den Quad in seiner „Teutscher Nation Herrlichkeit" [4]) dem merk-

[1]) Das „Compendium universi" ist die lateinische Bearbeitung des „Enchiridion cosmographicum", der „Fasciculus geographicus" des „Geographisch Handbuch".

[2]) Man vergleiche z. B. die Darstellung über den Ursprung der Stadt Trier in Memorab. mundi S. 197 ff. u. T. N. H. 220 ff. (hier am vollständigsten), welche dem Aventin (Bayer. Chronik, herausg. von Lexer I 96 ff.) entnommen ist, mit derjenigen in Europae Descriptio und Compendium universi.

[3]) Vorläufig verweise ich auf die Supplikation Karls von Utenhoven, des Vaters, aus dem J. 1569, auf die am 24. Juli 1595 vor Bürgermeister und Rat von Köln abgegebene Erklärung des Dichters Karl von Utenhoven, auf welcher die obigen Angaben über seine Niederlassung in Deutschland beruhen (beide im Stadtarchiv zu Köln), sowie auf die Lebensskizze bei Adam, Vitae Germanorum philosophorum p. 433 sq. Das von mir schon seit Jahren gesammelte vielfach zerstreute Material über Karl v. Utenhoven hoffe ich noch zu vervollständigen und dann zu einem Lebensbilde zu verarbeiten.

[4]) S. 423 f.

würdigen Manne ein ehrendes Denkmal gesetzt hat, sagt er über ihn: „Was in brieven und carminibus an gute (auch viel unverdiente, unbekannte und zum theil unwirdige) freund zu schreiben gantz unverdrossen, also das ich oft kaum so viel zeits meiner arbeit abbrechen kunte allein die epigrammata und epistola zu lesen, die mir von ihm heim kamen, ich geschweig ihm in allen petitionibus und responsis geobsequiert zu haben. Er war keinem zu köstlich, wie gering sie auch waren, die allein bonarum artium candidati einiges sins gewesen. Die grösseste fehl so er an ihm hatte, das er seine visitanten mit seinen syrenischen stimmen uber die maes lang auffhielt, dadurch mir und andern guten brüdern, so ihrer hend arbeit leben mussen, oft kein grossen nutz geschahe. Fur reichen leuthen und herren (wofern einige gunst der Musen in denselben steckte), were es ein auserlesen man gewest. er hatte eine so guten und gar leichten methodum docendi, als ich noch von keinem erfaren . . Er stirbt eines unversehenen und gar gelinden dots, also das das corpus nach seinem dot anders kein gebehr hatte dan ein natürlicher und lebendiger schlaff, den 31. august anno 1600, nachdem er 64 jahr funf monat und etlich tag gelebet. wirdt gantz ehrlich, durch consent[1]) des ehrsamen raths mit statlicher procession vieler edelen und gelerten leuthen in velt uff die begrebnus der protestirenden religionsverwanten zur erden bestattet [am 2. September][2])". Von sonstigen Kölner Freunden treten ausser dem Buchhändler Johann Bussemacher noch der Pastor von St. Alban und Kanonikus Wilhelm Salsmann[3]), Doktor der Theologie

[1]) Seit dem Jahre 1585 hatte der Rat in den Morgensprachen bei Geldstrafe (seit 1587 von 25 Goldgulden) verboten, die Leichen Unkatholischer „mit grosser Prozession und Pomp" zu begleiten. V. 129 (im Kölner Stadtarchiv). Durch Ratsbeschluss vom 29. Okt. 1599 war die erlaubte Zahl der begleitenden Paare auf 6 festgesetzt. Rpr. No. 49 fol. 143b f.; Ennen, Gesch. der Stadt Köln V 390 versteht unrichtig 6 Personen.

[2]) M. Quad schliesst die Vorrede von „Deliciae Germaniae" mit den Worten: „Ex musaeolo nostro caelatorio 4. non. sept. quo die unicum illud Musarum delicium ac poetarum decus Carolus Utenhovius humo mandatus est. Anno salu. hum. 1600."

[3]) S. das Lobgedicht Salsmanns auf Europa in Europae Descr., 2. Aufl., und im Fasc., dort unterschrieben: „Wilhelm. Salsman. Matthiae Quado caelatori

und „gekrönter Dichter“, sowie die Kaufherren Johann Kyff, Hubert Freyaldenhoven und Stephan le Spier [1]), wahrscheinlich alle drei Gemeindegenossen Quads [2]), hervor. Auswärts hatte Quad Beziehungen zu einigen Mitgliedern der Adelsfamilie Quadt, nämlich zu Johann Quadt [3]), regierendem Herrn zu Wickrath [4]), zu dessen jüngerem Bruder

amicus pos.“, hier: „W. S. D. et P. Lau.“ Ausser einem von Hartzheim (Bibl. Col. p. 319) angeführten selbständigen Werke schmückte er die Werke des Cornelius Schulting, das Braun-Hogenbergsche Städtebuch und die Stiche des Crispin de Passe mit Gedichten und Versen. Als Dichter pflegte er seinen Namen auch in Haloander zu gräzisieren. Ein Kölner von Geburt, wurde er am 23. Okt. 1583 an der Kölner Universität immatrikuliert (Matrikel V fol. 111b), am 28. März 1585 zum Baccalaureus, am 18. März 1586 zum Licentiatus, am 27. Febr. 1592 zum Magister artium liberalium promoviert. (Dekanatsbuch der Artistenfak. V fol. 150a, 152b, 189b). Er wurde Kaplan des in Köln residierenden päpstlichen Nuntius Coriolanus Garzadori, im Jahre 1593 Pastor von St. Alban, war auch Kanonikus an Aposteln und Maria im Capitol und starb am 18. Apr. 1618. Vgl. St. Aposteln No. 29, Reihenfolge der Pröpste u. s. w. S. 38; Verzeichnis der Pröpste, Alftersche Bibl. No. 73; Zusätze zu Hartzheims Bibliothek (sämtlich im Kölner Stadtarchiv).

[1]) Ihnen gewidmet hat Quad das Büchlein „Macht, Reichthum und Einkomen aller Kayser, Könige und furnembsten Fürsten der gantzen Welt . . . Erstlich durch den hochgelerten herrn Johannem Boterum, den Beneser [aus Bene in Piemont] in italischer sprach ausführlich und der lenge nach beschrieben: jetzuntz aber aus der verdolmetschung desselben die furnembste, nutzlichste und notigste materien ausgezogen und in gegenwertiges handbüchlin verfasset durch Matthis Quaden formschneider. Gedruckt zu Cöllen durch Wilhelm Lutzenkirchen im jahr 1602.“ Merlo hat in seiner Bibliographie, K. K. 1. u. 2. Aufl. unter Quad, ebenso ihm folgend Hildenbrand a. a. O. S. 15 den Titel ungenau und mit widersinnigem Druckfehler angegeben. Das Buch, in ebenmässigem Format (4°) wie das Enchiridion gedruckt, um ihm beigebunden zu werden, erschien zuerst gesondert (ein Abdruck ist in meinem Besitze), später ohne Titel und Widmung mit der 2. Aufl. des Enchiridion unmittelbar verbunden.

[2]) Rhein. Geschichtsbl. a. a. O. S. 21 Anm. 3. Mitglieder der Familie Freyaldenhoven begegnen an vielen Stellen bei Simons a. a. O. Stephan le Spier u. Hans Kyff werden ebend. S. 425 erwähnt. (Statt Kynen ist Kyuen zu lesen.)

[3]) T. N. H. S. 148.

[4]) v. Steinen, Westph. Gesch. III 552. Beim Tode seines Vaters Dietrich (1590) war er noch minderjährig und befand sich damals als Kammerjunker im Dienste des Pfalzgrafen Casimir. Düsseldorfer Staatsarch. R. 48: Wickrath, Familiensachen.

Ludger[1]) und zu dem Chorbischof von Trier, Wilhelm Quadt zu Landskron, einem Halbbruder des Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich[2]). Auch stand er mit dem Leiter der Wickrather Klosterschule, Johann Buchler von Gladbach[3]), und dem Dichter Salomon Albinus aus Hof[4]) in literarischer Verbindung. Erstgenannter[5]), ein angesehener Schulmann und Grammatiker, zu dessen zahlreichen angesehenen Schülern auch Johann Gelen[6]), der bekannte spätere Kölner Generalvikar und Sammler der „Farragines" zählt, war auch schriftstellerisch tätig und hat sich besonders durch zwei Sprichwörtersammlungen[7]) bekannt gemacht. Bei der herrschaftlichen Familie Quadt-Wickrath stand er in so hohem Ansehen, dass er in den Jahren 1588 bis 1611 neben seinem Schuldienste sehr häufig das Amt eines Beisitzers im Lehnsgerichte versah, vom Jahre 1611 aber bis zu seinem Tode im Jahre 1623[8])

---

[1]) v. Steinen a. a. O. Quads Beziehungen zu ihm ergeben sich aus der Vorrede zu Rudiment. cosmogr. Joannis Honteri Coronensis libri IV.

[2]) T. N. H. S. 293; v. Steinen a. a. O. S. 540. W. Quadt v. Landskr. starb i. J. 1603; vgl. Broweri et Masenii Antiquit. et Annal. Trevir. libri XXV t. II p. 443, wo seiner rühmend gedacht wird. — Sein Name und Wappen findet sich am linken Treppenpfosten der herrlichen Domkanzel zu Trier.

[3]) S. Rudimentorum etc. Vorr. und das auf sie folgende Empfehlungsgedicht des Joannes Buchlerus.

[4]) S. das Lobgedicht des Salomon Albinus in T. N. H. S. 83 u. 84.

[5]) Hartzheim, Bibl. Col. p. 163; Giersberg, Gesch. der Pfarreien des Dekanats Grevenbroich S. 396 u. 406 u. A. D. B. III 483 ff. (J. Franck). Dass er Protestant gewesen, wie Franck angibt, vermag ich nicht zu belegen.

[6]) Hartzheim, Bibl. Col. p. 172.

[7]) Die Gnomologia (ein Abdruck der 2. Auflage, Coloniae, sumptibus Bernardi Gualtheri 1606, ist in meinem Besitze) enthält eine Widmung an Johann Quadt, regierenden Herrn in Wickrath (vgl. S. 102 unserer Abh.), in welcher dessen und der Quadtschen Familie Wohlwollen gegen die Wickrather Schule gerühmt wird. Unter den eingefügten Gedichten, welche Bezug haben auf Persönlichkeiten aus dem Kreise des Autors oder von solchen verfasst sind, befinden sich ein empfehlendes Gedicht des Lothar Quadt, Klagelieder Buchlers auf den Tod Dietrich Quadts, Herrn von Wickerath († 1590) und des in den Wickrather Lehnsakten vielfach begegnenden Vogtes Engelbert (Eberhard) Meuter († 1595).

[8]) S. die Lehnsakten des Hauses Quadt-Wickrath im Düsseldorfer Staatsarch. R. 52 S. 267 heisst es: „Anno 1623, den 8. februarii, ist der ehrentachtbar und wolgelehrter. Johannes Buchler, vogt und lehen statthalter der

ununterbrochen als Vogt und Statthalter waltete. Unter den auswärtigen Freunden Quads waren die berühmtesten der grosse Kupferstecher Heinrich Goltz, dessen Freundschaftsverhältnisses zu Quad bereits oben gedacht ist, und der ausgezeichnete Chirurg Wilhelm Fabry von Hilden bei Düsseldorf (Guilhelmus Fabricius Hildanus)[1]. Dieser, am 25. Juni 1560 zu Hilden geboren, bildete sich, ohne einen regelrechten schulmässigen Studiengang durchzumachen, bei verschiedenen tüchtigen Chirurgen, zuerst bei Johann Dumgens in Neuss, dann bei dem Leibwundarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, Cosmas Slot zu Düsseldorf, bei dem er auch die vertraute Bekanntschaft des Gerhard Mercator machte[2], zuletzt bei Jean Griffon in Genf, in der wundärztlichen Kunst aus und eignete sich auch eine gute humanistische Bildung an. Nachdem er zuerst in seinem Heimatorte Hilden, dann von 1591—1596 in Köln praktiziert, hier auch der deutsch-reformierten Gemeinde beigetreten war[3], die Vorlesungen des Professors Manlius besucht und sein Erstlingswerk de gangraena et sphacelo (vom heissen und kalten Brande) verfasst hatte, liess er sich in der Schweiz, zuerst in Lausanne, dann als Stadtarzt in Peterlingen im Kanton

---

mann camer und herrligkeit Wickradt etc. mittags umb zwölf uhren in den herren christlich entschlafen, deren seelen Gott der allmechtigh und uns allen gnedig sein wolle". Seine Ruhestätte fand er in der Kirche von Wickrath (Giersberg a. a. O. S. 396).

[1] Ausser den Werken und Briefen ist mir eine zahlreiche Literatur über G. Fabr. bekannt geworden, die ich hier nicht anführen kann. Es sei nur auf zwei in letzter Zeit erschienene Schriften hingewiesen: Schneider, Beiträge zur Gesch. von Hilden, Hilden 1900 S. 168—182, wo auch die Literatur angegeben, und Schaefer, Wilhelm Fabricius von Hilden, Breslau 1904 (Abhandlungen zur Gesch. der Medizin H. XIII). — Aus einer Stelle in einer Ausgabe von Münsters Cosmographie (Basel 1628 S. 868) ergibt sich auch Fabricius' Interesse für die Altertumskunde.

[2] Brief des Fabricius an Hermann Mylius (Handschr. der Berner Stadtbibliothek Br. No. 20), wo erwähnt wird, dass Gerhard Mercator zur Stärkung seiner Augen auf den Wunsch des Slot in den Wein und das Bier, das er täglich zu geniessen pflegte, Euphrasia [„Augentrost"] eingeweicht und sich so bis ins hohe Alter seine Sehkraft erhalten habe. — Über die Verwendung der Euphrasia als Augenheilmittel vgl. Colerus, Oeconomia, Wittenberg 1623 S. 838.

[3] Simons a. a. O. S. 401 (1592 Aug. 17).

Waadt und zuletzt in Bern nieder. Häufige Reisen zu Operationen und Konsultationen führten ihn fern von seinem Wohnorte, auch weilte er noch mehrere Male auf kürzere oder längere Zeit in seiner Heimat und in Köln. Neben seiner ausgedehnten und angestrengten ärztlichen Tätigkeit fand er noch Zeit zur Abfassung einer grossen Zahl vorwiegend medizinischer Schriften, die zum Teil noch heute von Wert sind. Er starb am 14. Februar 1634 zu Bern. Dass dieser hervorragende Arzt, den man wegen seiner Bedeutung für die deutsche Chirurgie den deutschen Paré [1]) genannt hat, dieser edle Menschenfreund und echt deutsche [2]) Mann unserm Quad eine so warme und treue Freundschaft entgegengebracht hat, ist für letztern das ehrendste Zeugnis. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Grund zu der Freundschaft der beiden Männer in Köln und zwar in der Zeit von 1591 – 1596 gelegt, als Fabricius dort weilte; ebenso wahrscheinlich ist, dass Karl von Utenhoven, dem ja Fabricius von Kindesbeinen an für seine Entwicklung und Ausbildung so viel verdankte [3]), und dem er „wie einem Vater" [4]) mit inniger Dankbarkeit ergeben war, dabei der Vermittler war. Als Fabricius in den Jahren 1598—1600 wiederum längere Zeit hindurch sich in Köln aufhielt, hob er ein Töchterlein Quads aus der Taufe und wurde so dem Freunde zugleich ein Gevatter. Aus der Ferne übersandte er später für sein Patenkind ein Geschenk [5]), denn auch ferne weilend

---

[1]) Ambroise Paré, der Vater der französischen Chirurgie, geb. um 1510, gest. 1590. Vgl. Gurlt-Hirsch, Biogr. Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker IV 487 f.

[2]) Sehr beachtenswert für die Zeit, in welcher es geschrieben wurde, ist, was G. Fabr. in der Vorrede zu seinem „Spiegel des menschlichen Lebens" (Bern 1621; ein Abdr. in der Berner Stadtbibl.) über die Schönheit und den Reichtum der deutschen Sprache, ihre Entstellung durch Fremdwörter und die Nachahmung fremder Kleidung und Sitte in Deutschland sagt, und die schlimme Vorhersagung, die er an diese Nachäffung und Verschwendung knüpft.

[3]) Brief des Fabr. an Casp. Dornavius. Ep. cent. una in den Gesamtwerken No. 15; Vorrede an den Leser vor den Klagegedichten auf den Tod Utenhovens in dem Buche „De combustionibus".

[4]) Brief des Fabr. an Aemilius Portus, Handschr. der Berner Stadtbibl. No. 140.

[5]) Brief des Fabr. an M. Quad v. 1. März 1604, Gesamtwerke a. a. O. No. 79.

vergass er des Freundes und seiner Familie nicht und blieb mit ihm in brieflichem Verkehr. Doch sind mir nur zwei Briefe[1]) des Fabricius an Quad bekannt geworden, mehrere Male aber wird Quad in Briefen des Fabricius an andere erwähnt; so in einem Briefe an Theodor Beza, in welchem von einer Tafel der Stadt Jerusalem Rede ist, um die er für den Adressaten bei Quad gebeten hatte[2]). In seinem „Spiegel des menschlichen Lebens" gedenkt Fabricius des Freundes ehrenvoll und bezieht sich auf Stellen in seinen Schriften[3]). Von Quads Briefen an Fabricius, auf die sich dieser beruft[4]), scheint keiner erhalten zu sein. Dagegen finden sich in Fabricius'

[1]) Ausser dem in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Briefe ein undatierter, Handschr. No. 134. Er muss am 8. Juli 1607 geschrieben sein, vgl. Br. des Fabr. an Simon Toelmann No. 126 ebendas.

[2]) Br. des Fabr. an Beza, Peterlingen 6. Juni 1597, Handschr. No. 122. Im Briefe an Quad v. 1. März 1604 bestätigt Fabr. den Empfang der Tafel. Mit dieser Tafel ist ohne Zweifel M. Quads grosser Holzschnittplan der Stadt Jerusalem und ihrer Umgebung aus der Vogelschau gemeint. Auf dieses bisher verschollene Werk Quads wurde ich durch den kürzlich ausgegebenen Katalog No. 259 des Verlagsbuchhändlers und Antiquars K. Th. Völcker in Frankfurt a. M. (S. 60 No. 890) aufmerksam. Eine persönliche Einsicht, die mir Herr Völcker durch Übersendung des Planes nach Köln freundlichst ermöglichte, ergab, dass Quads Holzschnitt eine getreue Nachbildung des zu Köln i. J. 1584 erschienenen Kupferstichs bei Adrichomius (Vgl. Theatrum terrae sanctae, Coloniae 1593, hinter p. 144) in grösserem Format ist, nur das Q. statt der lateinischen Legende, die sich bei Adrichomius in der Tafel befindet, die Namen mit Wiederholung der Ziffern in einem besonders beigefügten deutschen Texte anführt, der ausserdem eine ganz kurze Übersicht über die Geschichte der Stadt J. enthält. Quads flüchtige Zeichnung sticht sehr ab gegen die fein und sauber ausgeführte bei Adrichem. Ueberschrieben ist Quads Plan: „Hierusalem et suburbia eius aliisque cum locis, sicut tempore Christi floruit, anno M. D. LXXXX." Unten rechts steht: „Matthis Quad, Formschneider in Cöln".

[3]) I 19, 23, 187.

[4]) Im Briefe v. 1. März 1604 beruft sich Fabr. auf zwei Briefe Quads, datiert Köln 18. Juni und 12. Okt. [1603], die ihm mit der Tafel der Stadt Jerusalem, Rätseln und einem Lobgedicht am 10. Januar 1604 zugegangen waren; das Geld für die Tafel und das übrige würde er bereits geschickt haben, wenn Quad den Preis angegeben hätte. Der Brief vom 8. Juli 1607 setzt einen Brief Quads voraus, in welchem dieser dem Freunde die Geburt eines Sohnes angezeigt hatte. Fabr. bemerkt, dass er von Quad das Bildnis des Utenhoven noch nicht empfangen habe noch irgend etwas von dem, dessen jener in seinem letzten Briefe Erwähnung getan.

gedruckten Schriften einige Geleitgedichte Quads[1]) vor, wie auch jener Quads „Jahrblume“ mit einem kurzen empfehlenden poetischen Vorwort an den Leser versehen hat. Als aus Anlass der poetischen Ehrung, welche am Ende der Einleitung in der ersten Centurie der „Observationen“ des Fabricius dem Andenken Utenhovens von seiten des Johannes Rheterius, Professors der hebräischen Sprache zu Lausanne, zuteil geworden war[2]), zahlreiche Gelehrte ihre Epitaphien und Trauergedichte auf den Tod des berühmten Humanisten dem Fabricius übersandten, die dieser zusammenzustellen und dem Druck zu übergeben beschloss, um das Andenken des „ewigen Lobes würdigen“ Freundes zu feiern, steuerte auch M. Quad eine Nänie zu dieser Sammlung bei. Die Gedichte erschienen dann gesammelt und gedruckt im Jahre 1607 am Schlusse von Fabricius' Buche „De combustionibus“ (über Verbrennungen, Brandwunden)[3]), eine Verbindung, deren Merkwürdigkeit auch durch die gekünstelte Art, mit der Fabricius diese Gedichte mit dem Hauptinhalte der Schrift in Beziehung zu bringen sucht, kaum gemildert wird. Ein gemeinsamer Freund Fabricius' und Quads war der „Diener des göttlichen Wortes“ Hermann Phrygio (Seidensticker)[4]). Quads einflussreichster Gönner war der

---

[1]) Im Buche „De gangraena et sphacelo“ u. „De combustionibus“. Das zweite dieser Geleitgedichte, „In Thesaurum Vulcanium“ überschrieben, verrät in seinem moralisierenden Schluss Geist, und nicht unwitzig ist der entschuldigende Zusatz:

„Versus, qui videt hosce claudicantes,
Vulcanum sciat hisce claudicantem
Tractari: nihil ergo, amice, mirum
Versus materiae suae Quad rare!“

[2]) S. die Briefe des Fabr. a. a. O. passim.

[3]) Guilielmi Fabricii Hildani Chirurgi de combustionibus etc. etc. cui accessit bustum, in quo accensi sunt odores suavissimi memoriae nobilissimi viri D. Caroli Utenhovii C. F. Basileae, sumptibus Ludovici Regis 1607.

[4]) Brief des Hermannus Phrygio an Fabr. v. 4. Jan. 1599. Am Schlusse fügt der Schreiber Grüsse an Utenhoven, Dunck, Quad und andere gute Männer und gemeinsame Freunde hinzu. Fabricius' sämtl. Werke a. a. O. No. 50. Im Br. No. 49 ebendas., den Fabr. dem „Dn. Hermanno Phrygioni, verbi divini ministro fidelissimo“, am 4. Nov. 1598 von Köln schreibt, wünscht er, dass der Adressat, um dessen Gesundheit es schlecht steht, nach Köln komme.

Kurfürst Lothar von Trier aus dem Hause Metternich, dem er wohl durch den Chorbischof Wilhelm Quadt von Landskron empfohlen war. Ihm widmete Quad sein Compendium universi als Gratulationsgabe zu seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl[1]) und gedenkt seiner ehrenvoll an mehreren Stellen seiner Werke[2]). Für Lothar von Metternich übernahm er auch ein topographisches Werk in Kupfer zu stechen, womit er, wie er am 2. September 1600 schreibt, „unlängst" begonnen habe[3]). Mir ist dieses Werk nicht bekannt geworden, und es erscheint zweifelhaft, ob es überhaupt zustande gekommen ist[4]).

Eine solche Luftveränderung werde seiner Gesundheit gut bekommen „quandoquidem te in salubriori aëre germanico educatum, maritimis illis locis vix sine nota uti posse, scio. Habes hic amicos quam plurimos, imprimis optimum et charissimum parentem tuum: quid ei gratius et optatius accidere posset quam si huc venires?"

[1]) Compendium universi, Widmung. Lothar von Metternich war vom 7. Juni 1599 bis zum 7. Sept. 1623 Erzbischof von Trier.

[2]) T. N. H. S. 223; Epit. chronicorum (am Schlusse von Rudim. cosmogr. l.) p. 207. Das Lob, welches Quad hier der Klugheit, Gelehrsamkeit, Menschlichkeit und Beredsamkeit Lothars v. Mett. spendet, stimmt mit andern Quellen überein. Vgl. bes. Brower. et Masen. l. c. II 435 ff.; Wyttenbach et Müller, Gesta Trevirorum III 58 ff. Sein Grabmal, das er sich zu seinen Lebzeiten (1614) durch die Meisterhand des Trierer Bildhauers Ruprecht Hoffmann in Gestalt eines mächtigen Altares (Mariä Himmelfahrtsaltar) setzen liess, befindet sich im Trierer Dome am dritten Pfeiler rechts. Auch seinem Vorgänger Johann von Schönenberg (s. das Bildnis dieses Kurfürsten auf Quads Karte des Erzbistums Trier) liess er ein Denkmal (im linken Seitenschiffe) errichten. Erwähnt sei noch, dass Quad das von Crispin de Passe nach einem Gemälde Geldorp Gortzius' gestochene Bildnis Lothars v. Mett. mit lateinischen Versen schmückte. An. sal. 1601. K. K. Sp. 269. (Ein Abdruck in der Kupferstichsammlung des Museums Wallraf-Richartz in Köln.)

[3]) Als ein Freund und Fachgenosse, der nur das Bergische und Westfälische verstand, Quad, dem fast alle deutschen Mundarten bekannt seien, gebeten hatte, ein von jenem verfasstes geographisches Werkchen über Deutschland in die feinste deutsche Mundart zu übersetzen, konnte sich Quad der Bitte nicht entziehen, „quamvis aliis permultis eram laboribus distentus (inter quos et opus quoddam topographicum erat, quod pro reverendissimo electore Trevirensi in aëre exarandum nuper suscepi)". Deliciae Germaniae, Widmung vom 2. Sept. 1600.

[4]) Persönliche Nachforschungen in der Literatur und an zuständiger Stelle in Trier führten zu keinem Ergebnis.

Wie die rastlose und umfangreiche Tätigkeit, welche Quad in Köln entfaltete, ihm zu ausgedehnter Freundschaftspflege keine Zeit liess, so hat er diese Tätigkeit auch nur wenige Male durch kurze Reisen unterbrochen. Den Anlass dazu gaben vornehmlich Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art; sie sind ersichtlich aus Protokollen der Wickrather Lehnsakten. Da diese Protokolle zugleich einen Einblick in Quads Vermögensverhältnisse gewähren, so wird es nicht unangemessen sein, hier näher auf sie einzugehen. Am 8. September 1587 erscheinen die Brüder Matthias, Johann und Wilhelm Quadt von Kinckelbach vor dem auf der Burgmauer in Köln wohnenden Notar Wenemar Bolsswingh und erklären, dass sie ein jeder seine Quote aus einem ungefähr 4 Morgen haltenden Stück Artlands, in der Herrlichkeit Wickrath gelegen und ihnen von ihren Eltern angeerbt, ihrem Schwager Jürgen Steuper, der mit ihrer einzigen Schwester Elisabeth Quadt vermählt war, verkauft hätten; da Johann und Wilhelm durch Geschäfte verhindert sind, stellen sie ihrem Bruder Matthias eine Vollmacht aus, damit dieser zugleich für sie in Wickrath vor dem Lehnsgerichte in dieser Sache die nötigen Schritte tue[1]. Am 12. September erscheint nun Matthias Quad, „nachgelassener ehelicher Sohn Wilhelms Quaden und Mariae von Gulich", mit dieser Vollmacht vor dem Statthalter Eberhard Meuter in Wickrath und tätigt den Verkauf, den Morgen zu 50 Taler Wickrather Währung, verkauft an demselben Tage an den genannten Schwager auch einen Morgen Wiesenlands, das ihm allein gehört, für 46 holländische Taler[2]. Aus einem andern Protokolle vom 26. Januar 1588 scheint hervorzugehen, dass 14 Morgen Lands als ihr Erbteil zwischen den Brüdern Matthias und Wilhelm Quadt von Kinckelbach noch ungeteilt waren, von denen Wilhelm die Hälfte gegen Bezahlung der halben Summe, die beide Brüder ihren Halbbrüdern schulden, verkauft[3]. Weiterhin erscheint am 11. Dezember 1596 wiedrum Matthias Quad,

---

[1]) Düsseldorfer Staatsarch. R. No. 51 vol. I s. d.

[2]) Ebendas. s. d.

[3]) Düsseld. Staatsarch. R. No. 51 vol. I s. d.

diesmal auch mit seiner Gemahlin Margareth, vor dem Lehnsgerichte in Wickrath, besetzt durch den Vogt Matthias Schreiber und zwei Lehnmannen, unter denen Johann Buchler war. Beide Eheleute verkaufen aus dem Kinckelbacher Erbe, wie es einst bei der Teilung Wilhelms von Kinckelbach nachgelassener Ehefrau Maria von Gülich als Los zugefallen war, ungefähr drittehalb Morgen Lands, den Morgen zu 52 Talern Wickrather Währung. Von der Verkaufssumme sollen 50 Taler sofort, der Rest zu Christmess 1597 in Köln bezahlt werden[1]. Aus diesen aktenmässigen Zeugnissen ersieht man, dass Quad doch nicht ohne alles Vermögen war.

Bei diesen und andern Gelegenheiten wird Quad auch das Schloss und die herrschaftliche Familie in Wickrath besucht haben, mit der er ja nach seinem eignen Zeugnis in persönlichem Verkehr gestanden hat. Aus einem Briefe[2] des Fabricius an ihn erfahren wir, dass er auf dem Wickrather Schlosse eine Tafel — ungewiss, welche — in Kupfer gestochen hatte. Wahrscheinlich auf diesen Reisen nach Wickrath war es, dass Quad in der Zeit des Kölner Krieges von Soldaten der Neusser Garnison, welche die dortige Gegend sehr unsicher machte, dreimal ausgeplündert wurde[3].

Im Jahre 1599 trat nun aber ein Ereignis ein, das den weitern Aufenthalt Matthias Quads zu Köln in Frage stellte und seiner so fruchtbaren künstlerischen und schriftstellerischen Tätigkeit daselbst ein jähes Ende zu bereiten drohte. Am 1. März des genannten Jahres, abends gegen 9 Uhr, wurde in einem Hause auf dem Eigelstein, das von Doktor Laurenz Richwein gemietet war und dem Reinhard Broelmann zugehörte, eine verbotene gottesdienstliche Zusammenkunft von Mitgliedern der deutsch-reformierten Gemeinde, bei welcher der Prädikant Dietrich Dunck eine Predigt gehalten hatte, durch die beiden Gewaltrichter aufgehoben[4]. Unter den 21

[1] Ebendas. R. 52 III S. 24.

[2] v. 1. März 1604 a. a. O.

[3] Jahr Blum z. J. 1593.

[4] Turmbuch No. 22 fol. 51a u. b im Kölner Stadtarchiv. Unter den Teilnehmern war auch ein Goddert Kinckelbach (von Berg), der öfter in den Akten der deutsch-reformierten Gemeinde begegnet

Teilnehmern an der Versammlung, welche genannt werden, befanden sich auch „Mattheiss Quadt, formsteicher, wonhaftig aufm Eigelstein neben Schellenberg[1]), so buissen an der duiren befunden, da er filleicht die wacht gehalten" und „Margret uxor des vorss. Mattheissen Quadten". Auf den Besuch solcher verbotenen Conventikel war nach den Morgensprachen eine Geldbusse gesetzt, welche damals 50 Goldgulden betrug[2]). Demgemäss beschloss der Rat, dass gegen alle diejenigen, welche die Predigt angehört, „mit der geldstrafen vermöge der morgensprachen verfahren", und wer sie nicht zu zahlen vermöge, aus der stadt verwiesen werden solle[3]). Der Prädikant Dietrich Dunck[4]) wurde auf dem

---

[1]) Quad wohnte neben dem Hause „Schickenberg" (so heisst es in den Schreinsbüchern), welches das erste nächst Allerheiligen war. Daneben lag „Klein Freudenberg"; dies Haus muss also Quads Wohnung gewesen sein; s. 100. Pfennig, Häuserverz. 1589, 4. Quart. fol. 65 a.

[2]) Im J. 1568 betrug die Geldstrafe 25, seit 1578 aber 50, und im J. 1601 wurde sie auf 100 Goldgulden erhöht. Vgl. Morgensprachen V. 127 u. V. 128 im Kölner Stadtarchiv.

[3]) 1599 März 8. u. 12. Rpr. No. 48 fol. 304 b und 308 a.

[4]) Von den beiden Verhören Dietrich Duncks, welche am 4. (Turmb. No. 22 fol. 52 b ff.) und 10. März (ebendas. fol. 57 b) stattfanden, ist das erste wichtig, nicht bloss für die Kenntnis der Lebensverhältnisse Duncks und der Organisation der deutsch-reformierten Gemeinde in Köln, sondern auch für die Geschichte der Gelehrtenschule zu Düsseldorf; es bezeugt nämlich das Rektorat des Betulejus (Berckmann) an dieser Schule, füllt somit die Lücke zwischen dem Rektorate des Franz Fabricius und des Gottfried Mylander aus, welche die Schriften von Kortüm (Nachricht über das Gymnasium zu Düsseldorf im 16. Jh. S. 41), Krafft (Die gelehrte Schule zu Düsseldorf S. 21) und Schmitz (Franc. Fabricius Marcoduranus S. 32) gelassen haben, und bestätigt die Angaben von Döring, Joh. Lambach und das Gymnas. zu Dortmund von 1543—1582 S. 66 u. 127. Dunck gibt in seinem ersten Verhör an, er habe in Düsseldorf „sub rectore Betulejo studiert, von Düsseldorf sei er zu Carolo Utenhovio kommen und bei demselben gallicam linguam gelernet; darnach widerumb auf Dusseldorf getzogen und alda unter Godefrido Milandro und Johanne Caesario studiert u. s. w." Vgl. auch Ennen, Gesch. d. St Köln V 329. Über den Verfall der Düsseldorfer Schule schreibt (um 1600) Quad, T. N. H. S. 290: „Alhie [in D.] pflegt vor etlichen jahren ein herrliche particular schul zu sein, gleich Daventer, Embrich und Dortmund auch hatten: sind aber durch diese langwilige krieg undergangen, wiewol die zu Embrich und Dortmund noch in zimlichem wesen stehen." — Dunck begegnet auch an vielen Stellen der Konsistorialakten der deutsch-reformierten Gemeinde zu Köln, vgl. Simons a. a. O. S. 284, 296, 361, 369, 391—455.

Frankenturm gefangen gesetzt und musste nach Erlegung von 300 Talern und geschworener Urfehde die Stadt verlassen.

Quad hatte also für sich und seine Frau eine Summe von 100 Goldgulden verwirkt, die zu bezahlen seine schwachen Vermögenskräfte überstieg. Man hat allen Grund anzunehmen, dass er sie nicht bezahlt hat. Er hat zwar erst gegen Ende Oktober 1604 Köln verlassen und seine fruchtbare Tätigkeit daselbst abgebrochen; aber dass ihn der Gedanke, Köln zu verlassen, bereits früher beschäftigte und er die Pfalz als Ziel ins Auge gefasst hat, darf man aus der Widmung des Buches „Deliciae Germaniae" an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz (vom 2. September 1600) schliessen. Offenbar wollte er durch diese sich den Weg nach der Pfalz bahnen, welches „ihm von Jugend an vertraute Land er seit dem Tode Friedrichs III. habe entbehren müssen"; hier konnte er auch hoffen, in der Jugend angeknüpfte Beziehungen, namentlich zu seinem Jugendfreunde Hippolyt a Collibus, dem damaligen Präsidenten des Hofgerichts, wieder aufzufrischen. So muss man nach den tatsächlichen Umständen, wenn auch ein Beleg dafür nicht erbracht werden kann[1]), annehmen, dass M. Quad — wohl auf die Fürbitte einflussreicher Gönner — vom Kölner Rat ein Aufschub bewilligt ist, mit Rücksicht auf die zahlreichen Arbeiten, die er noch unter Händen hatte, um diese erst zu vollenden. Denn noch hatte Quad sein grosses Generalwerk nicht beendet, an dem er nachweislich bis zum Verlassen Kölns gearbeitet hat[2]). Dazu

---

[1]) Unter den zahlreichen an den Rat gerichteten Supplikationen, die unter den Religionsakten des Kölner Archivs vorhanden sind, findet sich keine von M. Quad.

[2]) T. N. H. S. 208 ist der Regierungsantritt des Kurfürsten Schwichard v. Mainz, anno 1604, erwähnt. Diese Stelle ist nachträglich hinzugefügt, weil die folgenden Teile des Werkes früher geschrieben sind. S. 227 ist die Stelle über Siegen vor 1599 geschrieben, weil in diesem Jahre Schule und Druckerei nach Herborn zurückverlegt wurden (vgl. Steubing, Topographie der Stadt Herborn S. 129; v. d. Linde, Die Nassauer Drucke der Kgl. Landesbibl. in Wiesbaden S. 23). S. 261 heisst es, dass die Stadt Flensburg jetzt, nämlich im Jahre 1600, unter dem Gebiet des heutigen Königs von Dänemark stehe. S. 436 (g. Ende des Buches) ist die aus P. Bertius, „welcher noch erst vor

kam eine Anzahl kleinerer Werke; die Aufträge häuften sich, es galt noch rascher zu schaffen als bisher. Die Aussicht auf Ruhe, die ihm vergönnt hätte, seinen Werken die seinem eigenen Wunsche entsprechende Feile und Vollständigkeit angedeihen zu lassen, verlor sich in immer weitere Ferne; eine nachprüfende Durchsicht des Bearbeiteten war nun vollends ausgeschlossen [1]).

Quads Anwesenheit in Köln noch im Jahre 1604 ist durch mehrere seiner Werke [2]) bezeugt. Unter diesen ist die ebenfalls dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz gewidmete Karte des Rheinlaufes [3]), eine Neubearbeitung der Vopellschen Rheinkarte [4]), wie sie Quad in der Vorrede zu „Supplementum Europae Vopelianae" in Aussicht gestellt hatte, besonders bemerkenswert. In einem Briefe [5]) des

drei jahren geschrieben", übersetzte Stelle über die angebliche Erfindung der Buchdruckerkunst in Haarlem i. J. 1603 geschrieben, da die 1. Aufl. v. Bertius, Tabularum geogr. contractarum libri V, i. J. 1600 erschien.

[1]) In der Widmung der Rudiment. cosmogr. l. klagt Quad, dass es ihm, um die Herausgabe nach seinem Wunsche zu gestalten, an der nötigen Musse gefehlt habe. „Otium tamen, otium inquam sive tempus id perficiendi misero defuit, quod iis rebus tribuendum erat quae inopem possent defendere vitam." Und am Schlusse der Widmung bittet er, wenn durch seine oder des Buchdruckers Hast etwas gefehlt sei, dieses zu verbessern, „praecipue cum vos non lateat Matthiae vestri res non ferre exquisitam aut scriptorum suorum aut caelaturarum elimationem: sed quae semel impressoribus tradita sunt, ipsorum postea diligentiae qualiscunque ea evenerit committi".

[2]) Ausser der Rheinkarte durch die 2. Auflagen von Enchiridion cosmographicum (die erste erschien im J. 1598, nicht 1599, wie Merlo in seiner Bibliographie angibt) und Globi terrestris compendium (die erste Aufl. erschien nach Merlo 1599, nach Goedeke 1598), ferner durch die Karte des Herzogtums Mailand (Fasc. 65).

[3]) Ein Orig.-Abdruck aus dem Besitze des Kölner Stadtarchivs (Plankammer No. 756) befand sich in der Ausstellung des 14. Deutschen Geographentages zu Köln (Katal. No. 18). Die deutsche Legende wiederholt die irrige Angabe von der ersten Erfindung der Buchdruckerkunst in Haarlem als Quads eigene sichere Ansicht, wie sie auch schon in der Epitome (Anhang von Rudim. l, von Matthiae a. a. O. S. 9 irrig als eigene Schrift angeführt) p. 196 ausgesprochen war, während Quad sie in seinen früheren Schriften auf das Zeugnis anderer, vornehmlich des Bertius hin mehr nur angeführt hatte. Vgl. auch Antonius v. d. Linde, Gesch. der Erfindung der Buchdruckerkunst I 202.

[4]) Katal. der Ausst. des 14. D. Geographentages zu Köln No. 60.

[5]) Fabricius' Werke p. 958 f. und Handschr. der Berner Stadtbibl. 496 No. 139.

Wilhelm Fabricius an Aemilius Portus[1]), Professor der griechischen Sprache zu Heidelberg, d. d. Peterlingen 16. Juni 1604, teilt Fabricius dem Portus mit, dass vielleicht in kurzem ein gewisser Matthias Quad seine Familie von Köln nach Heidelberg führen werde. Wenn dies der Fall sei, empfehle er ihn angelegentlichst. „Er ist ein braver, frommer, den Wissenschaften sehr ergebener, doch mit Familie belasteter Mann."

V.

Übersiedelung nach der Pfalz. Aufenthalt in Heidelberg (?). Rektor in Weinheim und Kollaborator in Eppingen (Ende Oktober 1604 bis zum Tode [5. August ?] 1613).

In der Tat hat M. Quad einige Monate später Köln verlassen. Aus Anlass seines nahe bevorstehenden Verzugs sind im Konsistorium der deutsch-reformierten Gemeinde zu Köln mehrere Beschlüsse gefasst und in den Akten dieser Gemeinde niedergelegt worden, die einerseits ein Licht werfen auf seine bedrückte Lage, anderseits das sorgende Interesse der Diakonen für ihn und seine Familie bekunden. Am 2. September 1604 wurde beschlossen, der Wittib Stupers, die „willens sei sich mit ihrem eidam in einen anderen ort zu begeben und auf den fall eine extraordinarische zusteuer anstatt der wochentlichen begere", eine solche den vorhandenen Mitteln entsprechend zu gewähren. „Jedoch wolle br. Randerath sie vermahnen, dass sie nichts ohne ver-

[1]) Über den aus Italien stammenden Aemilius Portus vgl. besonders C. F. Weber, de vita Aemilii Porti, Marburger Univ.-Progr. 1854. Da in dem eben erwähnten Briefe Fabr. seine Freundschaft mit Portus eine alte nennt, so darf man annehmen, dass beide Männer sich schon in der Schweiz kennen lernten, wo Aemilius Portus v. J. 1581 an ein Lehramt zu Lausanne bekleidete. Im Jahre 1596 wurde er Prof. der griechischen Sprache an der Universität zu Heidelberg, gab aber infolge eines unglücklichen Streites im J. 1608 diese Stelle auf und wendete sich, mit Empfehlungsbriefen des Hippolyt a Collibus versehen, nach Kassel. Hier war er bis zum Jahre 1612 Prof. am Collegium Mauritianum und verlegte dann seinen Wohnsitz nach Stadthagen, wo er Leiter des akademischen Gymnasiums wurde und im Jahre 1614 oder 1615 starb.

stendiger leut rat darein anfahen"[1]). Am 9. September wurden Matthias Quad, „weil er sich frümlich alhie hat verhalten, jetzo aber furhabens ist, hinauf mit der haushaltung zu ziehen und auch seine mutter, die wittib Stupers, mitnehmen wird", „zu seiner unterhaltung" auf der Reise 20 Taler bewilligt. „Jedoch wird br. Randerath zuvor sich versichern lassen, das sie ihrer reise gewiss sein. Zudem soll alsdan die wochentliche steuer gemelter wittiben eingehalten werden"[2]). Am 30. September werden „in erwegung des betruckten zustands Matthiae Quaet ihm bei voriger steur noch zugelegt 8 daller", die für seine alte Schwiegermutter bestimmt sind[3]) und, wie ein nochmaliger Beschluss vom 7. Oktober bestimmt, ihr „zu ihrer unterhaltung uff der reise" unter der Bedingung gegeben werden sollen, dass „ihre wöchentliche Steuer hinfüro eingehalten werde"[4]). Hinzugefügt wird: „Zudem soll br. Randerath die restierende 8 thaller Matthiae Quaet nicht zustellen, bevor er will ins schiff tretten"[5]). Am 21. Oktober wurde im Konsistorium

[1]) Ausgabebuch der Diakonen No. 9 1613 bis 1623 S. 17 (im Archiv der ev. Gemeinde zu Köln). — Die Kenntnis dieser und der folgenden Eintragungen in den Konsistorialakten der deutsch-ref. Gemeinde zu Köln verdanke ich teils der Mitteilung des Herrn Pfarrers Rotscheidt, teils persönlicher Einsicht des ev. Gemeindearchivs, die mir durch ihn freundlichst ermöglicht wurde.

[2]) Ausgabebuch der Diakonen No. 9 S. 18. Vgl. auch die entsprechende Eintragung v. 9. Sept. 1604 im Diakonenbuch (Kassabuch) 1597—1615.

[3]) Ausgabebuch der Diakonen No. 9 S. 19. Im Kassabuch heisst es unterm 30. Sept. 1604: „Mattheus quaet fuer sein alte swigermutter 5 philippsdaler = 17 fl. 2 alb." Der Geldwert ist dem obigen fast gleich.

[4]) Ausgabebuch der Diakonen No. 9 S. 21: „Wir haben wittib Stupers 8 thall. lassen reichen zu ihrer unterhaltung uff der reise, mit der condition, dass wir hinfüro ihre wochentliche steuer wöllen einhalten, welchs anzufahen den 28. octob." Das Datum ist nachträglich, offenbar nach geschehener Abreise der Familie Quad, hinzugefügt. Vgl. auch die entsprechende Eintragung v. 28. Okt. 1604 im Kassabuch.

[5]) Aus dieser dem Bruder Randerath erteilten Anweisung wie auch aus der früheren, sich zuvor über die Gewissheit der Reise zu versichern, darf man kein Misstrauen gegen M. Quads Redlichkeit herauslesen; beide bekunden nur eine vom Gemeindeinteresse geleitete Vorsicht. Allem Anschein nach war die ja schon seit Jahren bevorstehende Abreise M. Quads öfter verschoben worden; deshalb hielt das Konsistorium sie auch jetzt für unge-

beschlossen, Matthias Quad ein „zeugnus seines verhalts mitzutheilen“[1]).

Da, wie aus einer nachträglichen Eintragung in den Akten sich ergibt, die wöchentliche Gemeindeunterstützung der Witwe Stupers vom 28. Oktober 1604 an aufhörte, so darf man hieraus schliessen, dass Matthias Quad mit seiner Familie an diesem Tage von Köln verzogen ist. Die Reise ging zu Schiffe rheinaufwärts und war nach der Pfalz gerichtet[2]). Nach welchem Orte er hier sich wandte, ist nicht bekannt; sehr wahrscheinlich aber ist es, dass er zuerst in Heidelberg[3]) sich aufgehalten hat. Hier war er der Gastfreund des berühmten Philologen Janus Gruterus und des kurfürstlichen Rates G. M. Lingelsheim[4]) und stand im Verkehr mit dem Präsidenten des Hofgerichtes, Hippolyt a Collibus“[5]).

Es scheint, dass Quad in Heidelberg die Kupferstecherkunst ausgeübt hat[6]), wozu freilich diese Stadt im Vergleich

---

wiss und befürchtete, das bewilligte Geld könne in einer von der Hand in den Mund lebenden Künstlerfamilie zu anderem Zwecke verwandt werden, als wozu es bestimmt war.

[1]) Konsistorialr. Protokollbuch No. III fol. 50a.

[2]) Widmung von T. N. H. (1609), wo Quad sagt, dass er „der Churf. Pfaltz underthan nun ein zeitlang gewesen und noch sei“. — Der im Jahre 1605 an der Akademie Herborn immatrikulierte Matthias Quad de Wickerad, auf den Herr Lehrer W. Rheinen in Wickrathberg mich aufmerksam zu machen die Freundlichkeit hatte (s. die Herborner Matrikel bei Antonius v. d. Linde, die Nassauer Drucke der Kgl. Landesbibliothek in Wiesbaden I. S. 377), ist nicht unser Matthias Quad. Es wird der von v. Steinen (a. a. O. S. 555) erwähnte, später Fürstl. Schaumb. Rat Matthias Quadt sein, der Sohn Wilh. Quadts v. Wickrath, der „1585 auf dem Turnier zu Düsseldorf war und noch 1624 lebte“. S. Beschr. der Fürstl. Gül. Hochzeit C 1 b.

[3]) Goedeke, Grundriss zur Gesch. der deutschen Dichtung, 2. Aufl. II 572 lässt M. Quad sogar vorwiegend in Heidelberg leben. — Eine persönliche Erkundigung in Heidelberg hatte keinen Erfolg.

[4]) Vgl. unten den Brief Gruters an Lingelsheim vom 30. Sept. 1625. — Über Janus Gruterus s. A. D. Biogr. X 68—71; über G. M. Lingelsheim Jöcher, A. Gelehrtenlex. II 2454 u. III 189.

[5]) Unter den Männern, die Hippolyt de Collibus im Nachwort eines Briefes an Lingelsheim, de la Haye 18. April 1608, grüssen lässt, ist auch Quad („sans oublier Quad“). Monumenta pietatis II p. 118.

[6]) Merlo erwähnt unter M. Quad, K. K. 2. Aufl. Sp. 679, ein deutsches Gedicht auf den Prinzen Moritz von Oranien mit dessen Wappen, beide 1605 von M. Quad in Kupfer gestochen, und einen Nachstich aus Heidelberg a. d. J. 1608 mit dem Monogramm des J. Grandhomme.

zu Köln ein wenig ergiebiger Platz war. Neue schriftstellerische Werke von ihm sind nicht bekannt. Er hat zwar von der Pfalz aus im Jahre 1608 den „Fasciculus geographicus“, das vollständigste und vollkommenste[1]) Kartenwerk, und im Jahre 1609 „Teutscher Nation Herrlichkeit“, sein inhaltreichstes und anziehendstes Buch, herausgegeben. Beide Werke aber sind noch in Köln entstanden und beendet; dies lässt sich für das erstgenannte Werk aus Zeitangaben, die sich im Text finden[2]), nachweisen, und von „Teutscher Nation Herrlichkeit“ behauptet es Quad selbst in der Widmung des Buches an den Pfalzgrafen, späteren Kurfürsten Friedrich V. und unglücklichen „Winterkönig“, wo er sagt, dass der Verleger in Köln, für den er das Werk geschrieben, ihm dieses zum Zwecke nochmaliger Durchsicht zugeschickt habe. Als Quad den „Fasciculus“ herausgab, fehlte ihm, wie er selbst am Schlusse der Vorrede sagt[3]), die Zeit, das Werk noch einmal durchzulesen, und wie mangelhaft die Durchsicht von „Teutscher Nation Herrlichkeit“ gewesen ist, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, wie im Text manches stehen geblieben ist, was nur für das grössere Werk passt, von dem „Teutscher Nation Herrlichkeit“ ein Ausschnitt ist, habe ich bereits in meiner ersten Arbeit nachgewiesen“ [4]).

---

[1]) Mit dem „Geogr. Handbuch“ verglichen, ist der „Fasciculus geographicus“ durch folgende 5 Karten erweitert: Barbaria, Thuringia, Lunaeburgensis ducatus, Neapolitanum regnum, Mediolanum (Lombardiae ducatus). Veränderungen und Verbesserungen fallen am meisten bei der Karte von Deutschland auf.

[2]) Fol. 55 b am Schluss von „Anglia“ heisst es von der Königin Elisabeth „etiamnum (anno videlicet 1597) sceptrum regale tenentis“. Fol. 79a erwähnt Quad die Besichtigung der Kathedrale von Drontheim „ante annos circiter 25 i. e. anno Christi 1579“. Die Stelle ist also um das Jahr 1604 geschrieben. Fol. 86a unter „Ventorum index“ (am Schlusse des Werkes), wo von dem Vorwiegen südlicher Winde die Rede ist, heisst es: „quod iam annis 26 compertum habuimus, quae enim ante ista tempora ipsorum fuerit natura, mea tum parum aut nihil intererat“; auch diese Stelle ist, da Quad v. J. 1578 die See befuhr (vgl. oben), i. J. 1604 geschrieben.

[3]) „Benignus lector, si quae vel nostra oblivione vel typographorum praecipitantia et incuria mendae irrepserint, pro virili emendabit, quia relegendi atque emaculandi tempus et occasio hac vice praerepta nobis fuere“.

[4]) a. a. O. S. 23 Anm. 5.

Da nun von sonstigen künstlerischen und schriftstellerischen Arbeiten aus der Zeit, als Quad die beiden letztgenannten Werke herausgab, nichts bekannt ist, so darf man schliessen, dass er damals durch eine andere Beschäftigung sehr in Anspruch genommen war. In der Tat hat sich eine Nachricht [1]) gefunden, dass Quad am 24. Juni 1608 die Stelle eines Rektors an der reformierten Lateinschule zu Weinheim [2]) an der Bergstrasse übernommen hatte. Für ein solches Lehramt machten ihn, soweit wir dies aus seinen Schriften erkennen können, die gute humanistische Schulbildung, die er genossen, sein ruhiges, duldsames Temperament und eine treffliche Lehrgabe geeignet. Auffallend ist nun aber die jener Nachricht beigefügte Angabe: „Ist abgesetzt worden propter negligentiam". Leider habe ich nicht ermitteln können, worin diese Vernachlässigung des Amtes begründet gewesen sei und wie sie sich geäussert habe [3]). Dass Quad nicht wegen leichtsinnigen Lebens-

[1]) Register derer churpfälz. Pfarr- u. Schuldiener, angefangen i. J. 1585 u. fortgeführt bis auf d. J. 1621, fol. 17b. Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe 3152. Auf dieses Register wurde ich durch die Verwaltung des Grossh. General-Landesarchivs hingewiesen, der ich für ihr freundliches Entgegenkommen und die umfänglichen Nachforschungen über M. Quads Lehrtätigkeit in Eppingen auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.

[2]) Über die Schulverhältnisse in Weinheim vgl. Geschichte der Entwickelung des Volksschulwesens im Grossh. Baden, bearbeitet unter Leitung von Heinrich Heyd, Bühl 1900—1902, II. Bd. S. 712 ff. Das damalige Gehalt des Rektors ersieht man aus dem Kompetenzbuch v. J. 1605 (General-Landesarchiv, Pfarr- und Schul-Kompetenzbeschreibungen No. 6) S. 39: Schuldienst zu Weinheim hat

84 fl. an geldt.
10 mlr. korn.
12 kleine frohnkärcher mit holtz.
3 wiesen.
Behausung.

NB. (Späterer Zusatz). Was den lateinischen schulmeister anlangt, hat gemein statt Weinheim ius praesentandi, Churpfaltz aber ius confirmandi, und wird gedachter schulmeister von der statt besoldet.

Nach dem Kompetenzbuch v. J. 1578 (General-Landesarchiv No. 4) fol. 330b „gibt ein jeder schuler ein karch holtz oder allen tag ein scheit holtz".

[3]) In Weinheim sah ich kraft freundlichen Entgegenkommens der städtischen Verwaltung persönlich das betreffende Grundbuch (No. 2), ferner die Testamentsprotokolle 1563—1613, dann die Ratsprotokolle durch, die nach

wandels die Pflichten seines Amtes vernachlässigt haben kann, ergibt sich aus seiner ganzen Vergangenheit und der günstigen Beurteilung seines Charakters von seiten der angesehensten Zeitgenossen. Man kann daher nur vermuten, dass immer noch eine Hinneigung zu seinem bisherigen Künstlerberufe bei ihm vorgewaltet und sich zu betätigen gesucht habe. Wie sehr aber „Nebengeschäfte“ überhaupt damals bei den Lehrern Weinheims verpönt waren und mit welch eifersüchtiger Strenge man über ihre Amtstätigkeit wachte, zeigen mehrere Ratsverfügungen, welche den am 10. April 1609 eingesetzten Kollaborator Adam Klein und den Rektor Heinrich Plier, Quads zweiten Nachfolger, betreffen. Meldet doch das Ratsprotokoll vom 6. Februar 1615 in bezug auf ersteren, dem „Fahrlässigkeit“ im Amt vorgeworfen wurde, indem er u. a. „die schul langsam und spät besuche und inzwischen seiner verbotenen privatschul und anderen nebengescheften obwarte“, dass „der herr inspektor [Pfarrer Georg Reinman] ersucht worden, ihn zum besseren vleiss anzuhalten und vorsehung zu thun, dass bessere ordnung gemacht werde, man werde sonsten verursacht, weilen so viel vermahnungen bis daher bei dem collaboratore nichts verfangen haben, die sach umbstendlich an den kirchenrat zu berichten und um abschaffung seiner zu bitten“[1]).

den Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission No. 9 seit 1598 erhalten sein sollen, von denen aber der 1. Band nicht Rats-, sondern Stadtgerichtsprotokolle enthält. Den Namen „Matthias Quad“ fand ich nicht. Leider fehlt derjenige Teil der Ratsprotokolle, welcher die Zeit der Amtstätigkeit Quads umfasst; er würde aller Wahrscheinlichkeit nach einen Einblick in die Gründe der Amtsentsetzung gewähren. — Da der Kirchenrat zu Heidelberg die Amtsentsetzung der Lehrer verhängte (vgl. die Angabe über den Kollaborator Adam Klein), so würden wohl die Kirchenratsprotokolle näheren Aufschluss geben. Auf eine Anfrage teilte mir Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. J. Wille in Heidelberg freundlichst mit, dass diese von Hautz in seiner Geschichte der Universität Heidelberg u. auch von anderen Forschern in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch benutzten wertvollen Akten verschwunden sind und von allen Pfälzer Historikern vermisst werden.

[1]) Ratsprotokolle der Stadt Weinheim (Weinheimer Stadtarchiv) s. d. — Dem Rektor Heinrich Plier wurde vorgeworfen, dass er „die jungen dahin halte, das sie auch sontags holtz in die schul tragen müssen, welchs bis dahero nicht breuchlich gewesen; imgleichen das er von frömbden doppelt singgelt

Da bereits am 3. August 1610 ein Nachfolger Quads eingesetzt wurde[1]), so ergibt sich, dass er nicht lange vorher sein — für die damaligen Zeiten nicht uneinträgliches — Amt verloren hat. Stellenlos und ohne grösseren Verdienst, wird er mit seiner zahlreichen Familie wohl drückender Not ausgesetzt gewesen sein. Da wurde er am 6. Juli 1612 als Kollaborator[2]) an der reformierten Lateinschule zu Eppingen[3]) angestellt. Auch dieses Amt versah er nur kurze Zeit; denn schon bald machte der Tod seinem Wirken und seinem an Mühen und Anstrengungen und wechsel-

bei den leichten [Leichen] nehme, wie auch dass der nachschull wegen zwischen beiden schuldienern ziemliche unordnung vorgehe u. s. w." Ebend. 28. Jan. 1618. Über die Bestimmung, dass die Knaben zur Winterszeit Holz in die Schule bringen mussten, vgl. Zähringer, Aus der Vorzeit der Stadt Weinheim S. 23.

[1]) Johannes Murarius Rector 3. Aug. 1610. Register der Pfarr- und Schuldiener fol. 17b.

[2]) Register fol. 79b. Nicht als Rektor, wie Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon III 1825, angibt. Rektor war Wendelinus Grevius, Reg. a. a. O. (Heyd a. a. O. S. 690 schreibt Gressius). Nach Rotermund, Forts. u. Ergänzungen zu Jöchers Allg. G.-L. VI 1089, nennt Jöcher unsern Quad irrig Quadratus. Rotermund selbst nimmt a. a. O. irrig zwei Gelehrte des Namens Matthias Quad an.

[3]) Über die Eppinger Schulverhältnisse s. Heyd a. a. O. S. 690 ff. Das damalige Gehalt des Kollaborators betrug nach dem Kompetenzbuch v. J. 1605 (im General-Landesarchiv) u. v. J. 1608 (bei Heyd a. a. O.) 62 fl. Geld, von denen 52 fl. aus der churpf. Kollektur, 10 fl. aus den 3 Pfründen der Stadt bezahlt wurden, 12 Malter Dinkel u. Korn, 1/2 Fuder Wein, Holz aus den Stadtwäldern, eine Behausung. — Eine persönliche Durchsicht des Eppinger Stadtarchivs i. J. 1895, welche mir Herr Bürgermeister Vielhauer freundlichst gestattete, förderte nicht den Namen „Matthias Quad" zutage; doch fand ich in den Rechnungen des Schaffners „über gemeiner statt dreier pfründen gefälle" manches über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer. So beziehen sich in der Rechnung v. J. 1612 die Worte: „Item x fl. dem Provisori [d. h. dem Kollaborator] ohne Zweifel auf Matthias Quad. Da das Archiv damals noch ungeordnet war, inzwischen aber geordnet ist, wandte ich mich mit einer M. Q. betreffenden Anfrage an den Pfleger der Bad. Hist. Kommission, Herrn Stadtpfarrer Reimold in Eppingen, einen Kenner des dortigen Stadtarchivs, der mir mitteilte, er glaube nicht, dass ich für meine Arbeit im dortigen Stadt- oder Pfarrarchiv irgend etwas Wertvolles finden werde. — Die Kirchenbücher beginnen erst mit dem Jahre 1640. — Wie in Eppingen unter dem Kurfürsten Friedrich III. (1559—1576) die reformierte Lehre eingeführt wurde und für eine lange Folgezeit sich festwurzelte, ergibt sich aus Wirth, Kirchengeschichte der Stadt Eppingen S. 15 ff.

vollen Geschicken so reichen Leben ein Ende. Er starb zu Eppingen nicht lange vor dem 29. Oktober 1613, wo ein Nachfolger eingesetzt wurde[1]), nach der Angabe von Jöcher[2]) im 55. Lebensjahre am 5. August 1613.

Gleichzeitig mit Quad war seine Gattin Mädchen-Schulmeisterin[3]), wie dies in Eppingen bei den Frauen der Lehrer öfter der Fall zu sein pflegte[4]). Über sie erhalten wir Kunde durch zwei Briefe des J. Gruterus an G. M. Lingelsheim, die nach dem Tode des M. Quad geschrieben sind[5]).

Nach dem ersten Briefe, am 30. September 1625 von Bretten aus, wo Gruter, den Kriegsstürmen entflohen, sich damals bei seinem Schwiegersohne aufhielt, nach Strassburg geschrieben, versah Matthias Quads Witwe noch um diese Zeit ihr Amt. Für sie, die noch als Schulmeisterin (praefecta scholae) in Eppingen lebe, aber jeden Augenblick aus ihrem Amt verstossen zu werden fürchte, im übrigen in dürftigster Vermögenslage sich befinde und kaum den Unterhalt eines Gefängnisses habe, tritt Gruter ungebeten bei dem Freund um Unterstützung aus den Geldern einer Kollekte[6]) ein. „Es ist zwar jeder Verbannte elend daran, aber ganz besonders eine alte Frau. Ich weiss, dass dir der Geist bewegt ist bei der Erinnerung an Quad, den sehr witzigen Mann, unseren beiderseitigen Gastfreund, der,

---

[1]) Christoph Gilgenmeyr collaborator den 29 8bris 1613. Reg. fol. 79b.

[2]) III. 1825.

[3]) In der Rechnung des Schaffners v. J. 1612 (Eppinger Stadtarchiv) heisst es: „Item XIII fl. der meidlin schulmeisterin entricht". Diese Worte beziehen sich ohne Zweifel auf Quads Gemahlin. Ein späterer Zusatz zum Gehalt des Kollaborators im Kompetenzbuch v. J. 1578 fol. 102b gibt das Gehalt der Mädchenschulmeisterin vollständig an: „Megdlein schul helt provisoris hausfrau. 13 fl. geben die zu Eppingen. 6 mlt. korn gibt der kirchenschaffner: a°. 97. quartaliter jedes kind 2 batz. 2 d.

[4]) Register fol. 79b: „sein [des am 20. März 1588 eingesetzten Schulmeisters (Rektors) Johannes Mandelinus] hausfrau zur mägdlein schul". Vgl. auch die vor. Anm. — Noch i. J. 1678 erscheint in den Rechnungen des Schaffners die Witwe des Schulmeisters Jakob Wagner als „Mägdlein Schulfrau". Damals betrug das Gehalt an Geld 19 fl.

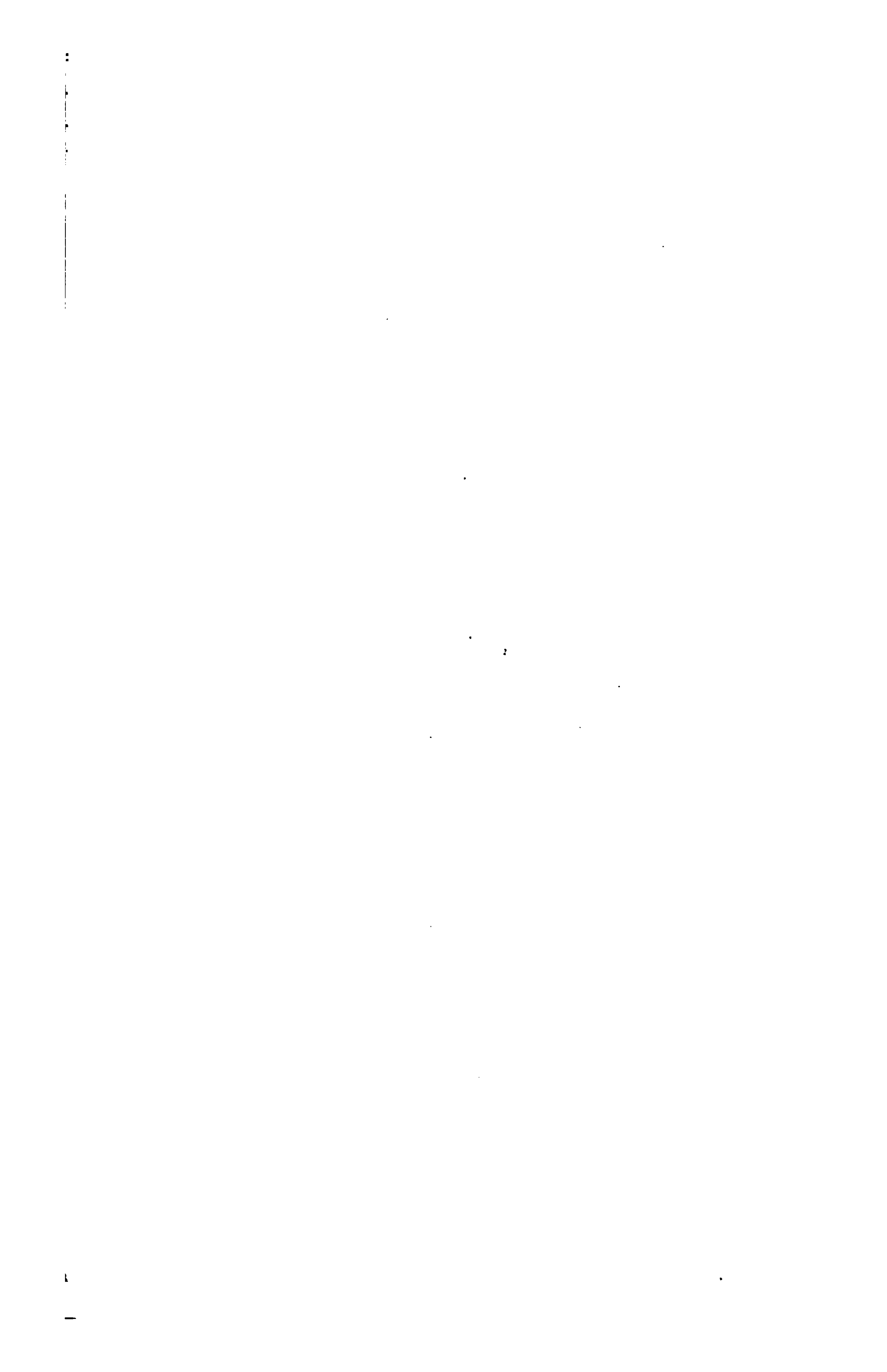
[5]) Briefe G. M. Lingelsheims, M. Berneggers und ihrer Freunde, herausgb. v. Alex. Reifferscheid, No. 178 u. No. 180.

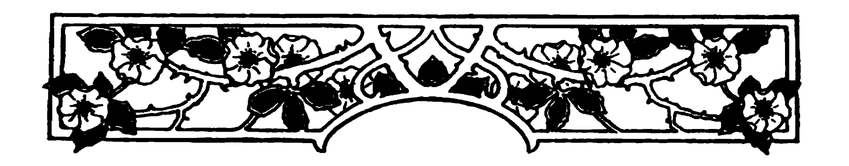
[6]) Über diese Kollekte vgl. A. Reifferscheid a. a. O. No. 168.

als ich ihn einmal zum Frühstück bei mir behielt, meine Frau, um ihn zu vertreiben, vorgab, sie habe dann einen kalten Braten, artig bemerkte: Ich nehm mit käs und brot für gut". Der Freund erfüllte Bitte so schnell, dass Gruter schon am 2. November Lingelsheim nach Strassburg seinen Dank mit den W abstatten konnte: „Ich danke Dir im Namen der Ihre Gebete werden bei Gott mehr vermögen als die anderen zusammengenommen. Diese werden nämlich Unterstützung ihren Verdiensten zuschreiben, jene nu Gnade".

Schluss.

So habe ich mit Hilfe der mir zu Gebote stehe Beweismittel Quads Leben nach allen Richtungen ve und hoffe das Dunkel, das so lange über ihm, namen auch über Quads Abstammung geschwebt hat, nach Kr aufgehellt zu haben. Überschaut man dieses Leben Anfang bis zu Ende, so erscheint es als ein solches, im Streben nach hohen, geistigen Zielen durch die A für den notwendigen Lebensunterhalt niedergehalten w und im Kampfe mit misslichen äusseren Verhältnissen kümmerte und vorzeitig endete. So haftet ihm ein l tragischer Zug an, der einem Manne von liebenswürdi Wesen, redlicher Gesinnung und rastloser Tätigkeit, Matthias Quad es war, unser Mitgefühl sichert, wenn di Zug auch so manchem Menschenleben nicht erspart bl Unrecht wäre es, wollte man, wie es geschehen, Qu wechselvolles Geschick einem unsteten Charakter ans misslichen Familien-, namentlich aber Zeitverhältnis Schuld geben. Matthias Quad ist eben, wie in sei naiven Anschauungen ein Kind seiner Zeit, so in sei Lebensgeschicken ihr Opfer gewesen, einer Zeit, die d grausamen Grundsatz: „Cuius regio, eius religio" auf i Fahne geschrieben hatte und so oft dem, der nicht gew war, sich unter den Zwang einer herrschenden religiös Richtung zu beugen, die ihm im Gewissen widerstreb den heimischen Boden unter den Füssen entzog und i anwies auf das bittere Brot der Verbannung.





Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg.

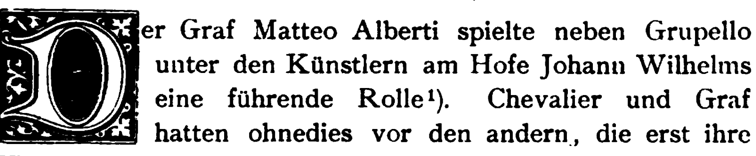
(Aus dem Kgl. bayerischen Geh. Staatsarchiv.)

Von **Th. Levin.**

Johann Wilhelm (Fortsetzung).

Architektur.

Matteo Alberti.



Der Graf Matteo Alberti spielte neben Grupello unter den Künstlern am Hofe Johann Wilhelms eine führende Rolle[1]). Chevalier und Graf hatten ohnedies vor den andern, die erst ihre Kunst adeln musste, einen starken Vorsprung, und von jeher haben die Architekten und Monumentalplastiker bei den Fürsten eine einflussreichere Stellung eingenommen als die Maler mit ihrer intimern Kunst, weil Prachtbauten und Denkmäler dem Ruhm und Glanz der Mäcene vor der Welt wirksamer dienten.

Durch Rapparini erfahren wir, dass Alberti aus Venedig stammte, dass er der Erbauer des Schlosses in Bensberg[2]) ist, und dass von ihm der Plan zu einem neuen Schlosse in Düsseldorf herrührt, welches ausersehen war, das zerstörte in Heidelberg zu ersetzen. Er hat seine Studien in Paris gemacht, namentlich auch in der militärischen Baukunst. Die von dem berühmten „Père Coronelly"[3]) gestiftete Aka-

---

[1]) Auch Uffenbach erzählt, dass er neben Grupello den Grafen Alberti aufgesucht hat.

[2]) „à laquelle on a déjà mis la main et qui est déjà fort avancée" — also im Jahre 1709.

[3]) Die Bezeichnung Père ist unzutreffend, da Coronelli nicht Priester war. Marco Vincenzo C., geb. 1650 zu Venedig und daselbst 1718 gest., war Mathematiker und Geograph (Professor) und bekleidete das Ehrenamt eines Cosmographen der Republik. Die Akademie der Argonauten, um 1702 gestiftet, war den geographischen Wissenschaften gewidmet. S. unten.

demie der Argonauten hatte ihn zu ihrem Mitgliede ernannt. Er wird als castrorum praefectus et supremus aedificiorum director bezeichnet. Rapparini charakterisiert ihn als „de l'ordre des citoyens, de qui le feu et la vivacité d'inventer de desseigner et d'orner, aiant charmé l'esprit du Prince, a sçu dans la suite mériter, et puis surmonter l'envie d'une Cour entière, qui ne manque jamais de gens incompatibles avec les gens de distinction et de mérite".

Bisher war mir diese Anmerkung des redegewandten Hofsekretärs wie eine seiner ähnlichen Floskeln erschienen, denen nichts Tatsächliches zugrunde liegt. Meine Funde im K. bayer. G. Staatsarchiv lassen den Sinn der Andeutungen in ganz anderm Lichte erscheinen.

Die in dem Faszikel: „Corr. mit verschiedenen italienischen Grafen und Adeligen" [1]) enthaltenen, auf den Grafen Matteo Alberti Bezug habenden Litteralien umfassen den Zeitraum vom Januar 1696 bis Oktober 1698.

1. Ein Gutachten über eine Supplik der „sammentlichen des rohen Stahlschmiedens Handwercksgesellen" [2]), vom 17. Januar 1696. Interessant, aber für vorliegende Arbeit nur insofern von Belang, als die Tätigkeit Albertis an dem Hofe Johann Wilhelms unter einem neuen Gesichtspunkt erscheint.

2. Auftrag des Kurfürsten an den General-Superintendenten Grafen von Alberti und Hofrat Dr. Roberz in Sachen der Kinder de Vrede wider den Kammerrat und Kelleren zu Burg Johann Bernhard Franck „mit Zuziehung 2 unparteiischer Kaufleute die Sache nach Anlass beyliegenden Gutachtens ohne Verzug vorzunehmen und schleunig auszumachen". Das Gutachten liegt nicht bei, der Gegenstand des Prozesses ist weiter nicht ersichtlich. Vom 19. April 1696.

3. Ein eigenhändiger Brief Albertis an den Kurfürsten auf eine nicht näher festzustellende Differenz zwischen den Erben des verstorbenen Reiner [3]) und dem pp. Feretti be-

[1]) K. bl. 57/15.

[2]) Deutsch 2½ Fol. Blattseiten.

[3]) Reiner war Architekt und Ingenieur. Ich komme auf ihn weiter unten zurück.

züglich, woran Alberti augenscheinlich ein starkes persönliches Interesse hatte. Ohne Datum, italienisch. — Zu den angeführten Namen finde ich in meinen Materialien nichts, auch Ferber erwähnt sie nicht.

4. Auftrag des Kurfürsten vom 28. Juli 1696 an den General-Superintendenten Grafen de Albertis, mit einigen Stadt-Deputierten den Kirchenbau der Coelestinerinnen in Augenschein zu nehmen und sein Gutachten darüber abzugeben, wie weit „ohne Deformitet der Strassen damit auszurücken wäre".

5. Sehr umfangreiches Schreiben Albertis dd. Amsterdam, 6. Oktober 1696 an den Kurfürsten. Italienisch [1]). Daraus folgendes von Wichtigkeit:

„Nachdem ich mich von ihnen getrennt hatte, begab ich mich nach Loo [2]) mit den bewussten Globen. Dort angekommen, liess ich zuvörderst den Brief [3]) E. F. D. an seine Majestät von Britannien [4]) überreichen, und nachdem ich mich vor dem König mit Zurückhaltung aber ehrerbietig verbeugt hatte [5]), bat ich um die Erlaubnis, die betr. Globen ihm vorführen zu dürfen. Er stand ein wenig unschlüssig und schien zu überlegen, was er erwidern sollte, als in diesem Augenblick der junge Prinz von Brandenburg [6]) eintrat, wodurch die Unterredung abgebrochen wurde. Am nächsten Morgen suchte ich den Herrn Grafen von Porteland (sic) [7]) auf, um zu hören, in welchem Zimmer ich nach seiner Anordnung die besagten Globen aufstellen könnte. Er war der Meinung, dass es viel zweckmässiger sei, die Globen nach dem Haag bringen zu lassen, um sie dort dem Könige vorzuführen. Ich wollte mir nicht den Anschein geben, diesem königlichen Verlangen — ich weiss nicht, ob ich es so nennen soll oder nur eine Laune des betreffenden Herrn — entgegen zu sein und liess mit ebenso grossen Schwierigkeiten wie der Transport hierher bewirkt worden war, die Globen auf Nym-

[1]) In Bezug auf die Orthographie ist als interessant anzumerken, dass Alberti statt der Doppelkonsonanten meist einfache schreibt, also spicato statt spiccato und statt der einfachen doppelte.

[2]) Das Lustschloss het Loo bei Apeldoorn.

[3]) „Foglio". Es kann sich wohl nur um ein Empfehlungsschreiben handeln.

[4]) Wilhelm III. von Oranien, König von England, Erbstatthalter der Niederlande.

[5]) Con sobrio ma riverente complimento.

[6]) Es kann nur Georg Friedrich von Ansbach gemeint sein, geb. 1678, gest. 1703.

[7]) William Bentinck, Graf von Portland, Vertrauter Wilhelms III.

wegen und dann nach dem Haag dirigieren, wo ich sie jetzt in Erwartung von seiner Majestät Ankunft stehen habe, die, wie man sagt, spätestens nächsten Montag oder Dienstag erfolgen soll".

Die weiteren Ausführungen sind politischen Inhalts. Alberti betont, dass es die treuen Diener des Kurfürsten besorgt mache, die tiefe Verstimmung des Königs von England wahrzunehmen. Der König könne es nicht verwinden, dass sein schlimmster Feind am kurfürstlichen Hofe Schutz gefunden habe, und der Kurfürst sich weigere, dem Verlangen des Königs, den Betreffenden auszuweisen, nachzukommen. Ein Name wird nicht genannt. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Hamilton[1]), der für Jakob II. Partei genommen hatte.

Ich nehme den Wortlaut des Schreibens wieder auf:

„Vorgestern bin ich hier (also in Amsterdam) angekommen, um im Auftrage E. F. D. mich vorschriftsmässig über die beiden bewussten Gegenstände[2]) zu informieren und zugleich die geeigneten Zeichnungen zu finden, damit die Herstellung der damastenen Stoffe in Angriff genommen werden könnte. — Sobald ich die Zeichnungen gefunden haben werde, was wie ich hoffe, bis zum Sonntag der Fall sein wird, lasse ich sie unverzüglich abgehen, damit die Arbeiter nicht länger aufgehalten werden".

Er will dann nach dem Haag zurückkehren und die weiteren Befehle des Kurfürsten abwarten.

Die beiden Globen, um die es sich handelt, befinden sich heute in dem Kgl. bayer. Nationalmuseum. Der „Führer" bezeichnet sie richtig als Arbeiten des Matteo Conte d'Alberti, den Inschriften entsprechend. Ein Himmels- und ein Erdglobus von kolossaler Grösse; ich schätze den Durchmesser auf anderthalb Meter. Ihren technischen und wissenschaftlichen Wert für jene Zeit festzustellen, muss ich einem Fachmann überlassen. Jedenfalls sehen wir Alberti auf einem Gebiet tätig, dessen Bearbeitung durch ihn der

---

[1]) S. Jhrb. XIX. S. 156.

[2]) In einem Falle handelte es sich um Erkundigungen über Steingens, einem der bewährtesten Beamten unter der Regierung Johann Wilhelms, der später als Gesandter am englischen Hofe eine bedeutende Rolle spielte. S. weiter unten. Es galt festzustellen, ob jemand wegen seiner Forderungen im vergangenen Jahre unbefriedigt geblieben wäre, wobei sich keine wesentlichen Klagen ergaben. Der zweite Gegenstand (di maggiore sfera) bleibt Geheimnis.

Lokalforschung bisher entgangen ist[1]). Wie die beiden Globen nach Bayern bezw. München gekommen sind, werden wir gleich erfahren.

Dass es sich bei den Zeichnungen um Herstellung kostbarer Gewebearbeiten in Düsseldorf oder dem bergischen Lande handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Die hierdurch erwiesene Tatsache, die doch zum wenigsten mit Sicherheit auf die Absicht schliessen lässt, mit solchen Arbeiten vorzugehen, ist um so interessanter, als ich bisher keine Spur von derartigen kunstindustriellen Bestrebungen unter Johann Wilhelms Regierung entdecken konnte. Es lässt sich wohl annehmen, dass es bei dem Versuch sein Bewenden gehabt hat. Eine blühende Entwicklung des Unternehmens hätte nicht unbemerkt vorübergehen können.

6. Schreiben Albertis an den Kurfürsten dd. Haag, 29. Oktober 1696. (Italienisch wie alle folgenden).

„Da mir mein Bruder, der Graf Sebastiano[2]), mitteilt, dass E H. zu wiederholten Malen von meiner Rückkehr gesprochen

[1]) Diese Tätigkeit hat ihm die Ehre verschafft, in die Akademie der Argonauten aufgenommen zu werden. Auch Coronelli beschäftigte sich mit der Herstellung derartiger Globen und reiste damit. Zwei von 1688 im Bayer. Nationalmus. (Saal 42) und zwei weitere in der Bibliothèque nat. zu Paris.

[2]) Alberti hatte zwei Brüder, die am Hofe J. W.'s höhere Stellungen bekleideten, den hier erwähnten Sebastiano und Nicola, von dem ich ein Schreiben dd. Colonia, 15. Juli 1699 bei diesen Akten fand, wonach er sich in einer diplomatischen (?) Mission, deren Inhalt nicht weiter ersichtlich ist, bei dem Kurfürsten in Trier aufhielt. Ein dritter Bruder Albertis, Giovanni, der sich in Venedig — wohl als Geschäftsträger des Kaisers bei der Republik — aufhielt, wird uns noch weiterhin beschäftigen. Endlich ist noch eines vierten Bruders zu gedenken, für den sich Johann Wilhelm in einem Schreiben vom 29. Juli 1711 an den Grafen Fede dahin verwendet, dass ihm — dem P. Mro (Monsignore inkorrekt abgekürzt) Gio: Andrea d'Alberti Agostiniano (also Augustiner-Mönch) Nro Teologo e Predicatore di Corte — das zuerst freiwerdende der beiden venezianischen Bistümer Capo d'Istria und Chioggia übertragen werde — tanto a riguardo del suo merito personale, che di quello, che si anno conciliato appresso di Noi gli attuali servizzi del Conte Matteo d'Alberti Nro Sargente (für sergente, das heute nur geringe Chargen bezeichnet) Generale e degli altri suoi fratelli. (K. Bl. 65/4.) Der von Rapparini erwähnte Beichtvater der Kurfürstin Pater Alberti ist eine Persönlichkeit dieses Namens am Hofe J. W.'s ohne Grafenqualität, also wohl auch nicht mit Matteo verwandt. Petrus Antonius de Albertis soc. Jesu. Vgl. Jhrb. Bd. 11 S. 216. Im Kirchenbuch von S. Lambertus 1696 fand ich noch Bartholomeus, Marquis de Alberti.

haben, war ich entschlossen, meine eigene Angelegenheit dranzugeben und so schnell als möglich nach dort zurückzukehren, weil ich annehme, dass E. H. finden könnten, meine Abwesenheit dauere zu lange. Als ich mich aber zu dem Grafen Kaunitz[1]) begeben, um mich von ihm zu verabschieden, bezeugte er mir seine Teilnahme[2]), mich abreisen zu sehen, ohne dass ich in so langer Zeit und nach so grossen Mühen einen irgend nur nennenswerten Erfolg gehabt hätte. Er riet mir, noch einige Tage hier zu bleiben, um es auf die definitive Entscheidung der Herren Generalstaaten ankommen zu lassen. Nachdem ich den Brief[3]) E. F. D. den Herren überreicht hatte, speiste man mich vierzehn Tage lang mit nichtssagenden Komplimenten ab. Der Graf schickte unverzüglich seinen Sekretär zum Kongress der Herren, um ihnen eine dringende Vorstellung[4]) über die Verzögerung von so langer Dauer ohne jeden Beschluss zu machen. Das hat zur Folge gehabt, dass man einen Deputierten bestimmte, der die Globen besichtigen und sogleich darüber berichten sollte, ob sie nach seiner Meinung anzuschaffen oder abzuweisen seien. Bei so bewandter Lage würde meine Abwesenheit der Aussicht auf einen glücklichen Erfolg hinderlich sein. Ich wage es daher E. F. D. in aller Demut zu bitten, es gütigst erleiden zu wollen, dass ich mich noch kurze Zeit hier aufhalte, in der Hoffnung. in irgend einer möglichen Weise für die schweren Unkosten entschädigt zu werden, die mir aus dieser von Gott gesegneten[5]) Reise erwachsen sind, ohne dass ich auch nur ein jota davon wieder einbringen konnte. Bei meiner so's dem Himmel gefällt glücklichen Ankunft werde ich E. F. D. über die unziemliche Art und Weise der Behandlung, als ich den Wunsch hatte die Globen ihrer Britannischen Majestät vorzuführen, und wie man dieselben unberücksichtigt gelassen hat, Bericht erstatten. Wenn mir nicht von den Herren Generalstaaten hier oder seitens der Stadt Amsterdam irgend welches Entgegenkommen gewährt wird, bleibe ich mit dem beträchtlichen Verlust von 500 Scudi sitzen, der mir bis heute an Spesen aus dieser Reise ohne jeden Erfolg erwachsen ist".

Mit Schreiben vom 2. November 1696 bewilligte Johann Wilhelm die Verlängerung des Urlaubs.

---

[1]) Gesandter Oesterreichs und des deutschen Kaisers im Haag. Dominik Andreas von Kaunitz (1655—1705) ist der Grossvater des berühmten Ministers der Maria Theresia.

[2]) Mostrò senso.

[3]) Hier lettera, wie oben foglio.

[4]) Premuroso officio.

[5]) Alberti sagt ironisch: benedetto, weil ihm die Etikette verbietet maledetto zu sagen.

7. Auch im Haag hatte sich Alberti, ebenso wie bei König Wilhelm und der Stadt Amsterdam vergeblich bemüht und wandte sich auf den Rat des Grafen Kaunitz nach Brüssel.

Unterm 23. November 1696 (Brusseles) berichtet er an den Kurfürst wie folgt:

„Um E. F. D. Rechenschaft abzulegen von dem Verzug, in dem ich mich wegen Unterbringung der bewussten Globen befinde, berichte ich, dass ich mich, mit den Empfehlungen des Grafen Kaunitz ausgerüstet, nach Brüssel begeben habe. Heute Morgen war es mir vergönnt ein Paar[1]) meiner Globen seiner fürstlichen Hoheit von Bayern[2]) vorzuführen. Sie schien ihnen eine hohe Wertschätzung entgegen zu bringen, und so ist es mir geglückt, den verhängnisvollen Zauberbann[3]) zu lösen, unter den sie durch verleumderische Diskreditierung geraten waren. Im Augenblick hoffe ich schnellstens abgefertigt zu werden, um mich wieder einzustellen in den von mir tatsächlich so hoch verehrten Dienst E. F. D., und nur Serenissimus von Köln[4]) welcher sich hier aufhält und gern ein solches Paar haben möchte, wie ich es sehr zu rechter Zeit in Antwerpen vorrätig habe, könnte Veranlassung sein, dass sich meine Abreise um einige Tage verzögert“.

8. Unterm 6. Dezember schreibt er:

„Um E. F. D. fortgesetzte und umständliche Nachricht von meinem Aufenthalt am hiesigen Hofe zu geben, erlaube ich mir mitzuteilen, dass Serenissimus von Bayern von einer glänzenden Jagd zurückgekehrt ist, bei der er elf Tage verweilt hat. Als ich ihm gestern morgen meine Reverenz machte, um mich zu verabschieden, sagte er mir, dass es ihm zu besonderer Genugtuung gereichen würde, wenn ich zwecks sichern Transports der Globen nach München, wohin er sie zu dirigieren wünscht, die erforderliche Instruktion erteilen wollte. Infolge davon habe ich mich mit dem Herrn, der hiezu beauftragt war, in mündliches Einvernehmen gesetzt und ihn über alles, was notwendig ist, informiert. Bei dieser Gelegenheit sagte er mir, dass er den Auftrag hätte, mir im Namen seiner Durchlaucht ein passendes Geschenk zu überreichen, welches binnen zwei bis drei Tagen zur Verfügung stehen würde. Inzwischen habe ich, um keine

---

[1]) Alberti hatte mindestens zwei, vielleicht auch noch mehr Exemplare von den als Pendants zusammengehörigen Globuspaaren mit auf die Reise genommen.

[2]) Max Emanuel, Kurfürst von Bayern, von 1692—1706 Statthalter der span. Niederlande, mit der Residenz in Brüssel.

[3]) L'incanto fatale.

[4]) Joseph Clemens von Bayern, seit 1688 Kurfürst von Köln, seit 1694 Fürstbischof von Lüttich.

Zeit zu verlieren, das zweite Globenpaar, welches ich S. D. von Lüttich[1]) während seines hiesigen Aufenthalts vorgeführt hatte, vorausspedirt, damit sie noch vor mir an den Ort ihrer Bestimmung gelangen. Ich kann daher hoffen, spätestens zum heiligen Feste unseres Herren zurück zu sein, um mich E. F. D. zu Füssen zu werfen und mit allen Einzelhoiten die wahren Beweggründe vorzutragen, die mich gezwungen haben, noch einmal meine Route zu ändern, wenn ich nicht ein so viel besprochenes Werk in dem Misskredit, in den es geraten war, lassen wollte, abgesehen von der Einbusse an Reputation, die das wertvollste Kapital eines zivilisierten Menschen ist. Die verruchte Böswilligkeit meiner Nebenbuhler hat so gut zu operieren gewusst, dass sie, wie ich vernehme, die günstige Gelegenheit dieser meiner Abwesenheit benutzt haben, um an das Ohr E. F. D. die abgefeimtesten Ränke zu bringen, die darauf abzielen, mich in hochdero mir so teueren Gnade auszurotten. Ich flehe E. D. unter der Versicherung meiner ehrfurchtsvollsten Unterwürfigkeit an, sich allen ungünstigen Eindrücken zu verschliessen und überzeugt zu sein, dass ich als guter und treuer Diener E. F. D. lebe und ganz hingegeben bin hochdero allverehrtem Dienste, den ich voranstelle und immer vorziehen werde allen Inviten, die mir das Schicksal entgegenbringen sollte, wenn es mir nur die Gnade gewährt, mir die Ehre jenes Wohlwollens und der Auszeichnung zu erhalten, die mir zuteil ward, als ich hochdero Befehle in tiefster Devotion befolgen lernte".

Mit Reskript vom 9./11. Dezember bewilligt J. W. weitern Urlaub zur Abwicklung der Angelegenheit mit dem Kurfürsten von Köln. „Wir haben", so schreibt Kurfürst J. W., „mit besonderer Genugtuung aus Euerem Schreiben ersehen, dass Ihr mit Eueren Angelegenheiten in Brüssel bessern Erfolg habt, als in Holland".

9. Unterm 29. Dezember 1696 berichtet Alberti an den Kurfürsten aus Lüttich, dass es ihm trotz aller Bemühung nicht gelungen sei, seine Geschäfte vor dem Feste zu erledigen. Erst am Weihnachtsabend hätte er die Globen dem Kurfürsten präsentieren können. „Nicht nur Serenissimus, sondern auch der ganze Hof bezeigten den grössten Beifall. Ser. hat sofort die Anfertigung eines Geschenks für mich angeordnet, nach dem Muster des von Ser. von Bayern erhaltenen, welches in dessen reich mit Juwelen verzierten Bildnis bestand. Die Verfertiger lassen mich hoffen, dass die Arbeit in vier bis sechs Tagen beendigt sein wird".

[1]) S. S. 129 Anm. 4.

Infolge der rauhen Jahreszeit und der Anstrengungen der Reise und Aufregungen hat sich bei Alberti Fieber eingestellt; er muss das Bett hüten.

Unterm 4. Januar 1697 erklärt sich J. W. damit einverstanden, dass er seine Angelegenheit in Lüttich vollständig erledige. Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass die beiden Globen, welche Max Emanuel an sich brachte und nach München schaffen liess, identisch sind mit den heute im Nationalmuseum (Saal 33) befindlichen. Kein grosser Verlust würde es sein, wenn das zweite Paar in Lüttich[1]) oder anderswo zugrunde gegangen wäre. Das ablehnende Verhalten des Königs von England erklärt sich zunächst erstens daraus, dass er keinen Grund hatte, sich den Kurfürsten von der Pfalz zu verbinden. Dann aber befand er sich um jene Zeit in einer schlimmen finanziellen Krise[2]), die ihn für solche Nebendinge besonders unempfänglich machte. Ich glaube überdies, dass er seiner ganzen Natur und Erziehung nach zu einer sehr viel schärferen Kritik des Albertischen Werkes geneigt und befähigt war, als die Kurfürsten von Bayern und Köln. Die seebeherrschende Nation der Holländer nahm in den geographischen und astronomischen Wissenschaften einen höhern Standpunkt ein, als die meisten andern Nationen. In Holland hatte man zu jener Zeit sicher derartige Globen in mindestens ebenso grosser Vollkommenheit. Und wenn auch die Generalstaaten und die Stadt Amsterdam[3]) sich den Kurfürsten gern verpflichtet hätten, so sahen sie doch keine Veranlassung, für geringwertigere Ware Geld auszugeben. — In dem Ausfall Albertis auf seine Nebenbuhler klingen schon die Andeutungen Rapparinis[4]) an.

10. Das nächste, entscheidende Schreiben Albertis an den Kurfürsten ist ohne Ortsnamen datiert: Hoggi[5]) 21. Januar 1697. Zu ergänzen: Düsseldorf.

[1]) Ich kenne die dortigen Sammlungen nicht.
[2]) S. Macaulay, Hist. of England, VIII, 160 (Tauchn. Ed.).
[3]) Das Verhältnis war stets ein sehr freundschaftliches.
[4]) S. oben.
[5]) Für oggi, heute.

„Jeder Augenblick lässt mich immer mehr erkennen, dass meine Gesundheit zerrüttet ist. Das hiesige widrige Klima hat mich zu wiederholten Malen dem Aeussersten nahe gebracht, wie E. F. D. nur zu gut bekannt ist. Ich sehe mich genötigt, einen Himmel aufzusuchen, der meinem Dasein günstiger ist. Die notwendige Pflicht jedes Menschen, auf seine Erhaltung bedacht zu sein, selbst mit Einbusse der Gunst des Schicksals, so reich es ihn auch gemacht hat, bewegt mich, tränenden Auges und mit der grössten Rührung in meinem ergebenen Gemüte mich zu E. F. D. Füssen zu werfen und um die hochgeneigte Erlaubnis zu bitten, mich samt meinen Brüdern aus hochdero Dienst fortbegeben zu dürfen. Mit welchem Kummer im Herzen ich mich zu einem so schmerzlichen Gesuch[1]) entschlossen habe, Gott, der in mein Inneres schaut, weiss es. Und E. F. D. wird das erkennen, wenn sie meine im höchsten Masse rechtfertigenden Gründe in Erwägung zu ziehen geruht.

Sich unheilvollen Einflüssen zu entziehen, ist der natürliche Instinkt eines jeden, der lebt und insbesondere der mit ausreichender Vernunft Begabten, um mit sicherer Unterscheidung das zu erkennen, was in Zukunft schädlich oder heilsam sein möchte.

Wenn der Himmel mir und meinen Brüdern Leben und Gedeihen schenken sollte, wird es uns zum Ruhme gereichen, der Welt die ganze grossherzige Erhabenheit E. F. D. zu verkünden und E. F. D. im Besitz einer so schönen und edlen Seele zu preisen. Immer werden meinem Gedächtnis alle jenen glücklichen Augenblicke aus der Zeit, da ich ehrerbietigst in E. D. Diensten stand, teuer sein, und es soll, an welchem Orte ich mich auch aufhalte, mein Stolz bleiben, alle jene anbetungswürdigen Tugenden kundzumachen, mit denen die Erhabenheit E. D. sich schmückt. Mein Talent ist zu gering, ich bekenne es gern, als dass es von seiten E. F. D. noch einer gnädigen Beachtung wert sein möchte. Doch könnte ich irgend welchen Auftrags würdig gehalten werden, so würde ich es mir zum höchsten Ruhme anrechnen. Nicht nur meine schwachen Talente bringe ich ungesäumt zum Opfer, sondern auch voll Ehrgeiz selbst mein Blut. Da liege ich nun unter der Last meiner Tränen zu hochdero Füssen und erbitte von ihrer unvergleichlichen Huld die Erlaubnis, mich aus dero verehrtem Dienst entfernen zu dürfen, indem ich beteuere, dass ich mein tiefbetrübtes und durch das Opfer geängstigtes Herz zu hochdero Füssen zurücklasse, zum leuchtenden Zeugnis bis zum letzten Atemzuge sein zu wollen

E. F. D.

Hum^{mo} Devott^{mo} river^{mo} ossq^{mo} Servo
Matteo Co. d'Albertj[2]).

[1]) A. schreibt ricchesta für richiesta.

[2]) Ich gebe die Unterzeichnung im Original, da sie in der Übersetzung das Charakteristische verlieren würde.

Vermutlich bietet der folgende undatierte Brief, der dem vorigen augenscheinlich vorangeht, den Schlüssel zu dem Abschiedsgesuch.

„In einer der beiden anbei folgenden Flaschen befindet sich das Quecksilber, wovon ich gestern E. F. D. ausführlich sprach und in der andern sind die Unreinigkeiten, welche sich bei seiner Läuterung ausgeschieden haben. Dieselbe wurde von dem Obrist Du Mont ausgeführt, dem Erfinder der Kanone, die ich in Brüssel sah, und über die ich E. F. D. Bericht erstattet habe".

Ich bemerke hiezu, dass Johann Wilhelm während seiner ganzen Regierungszeit sich mit Experimenten, die sich insbesondere auf den Stein der Weisen, bezw. auf die Herstellung von Gold richteten, abgab und wiederholt das Opfer herumziehender Charlatane geworden ist. Ob dieser Du Mont in der Waffenkunde eine Rolle spielt, ist mir nicht bekannt.

Alberti fährt fort:

„Bei dieser Gelegenheit halte ich es für notwendig, zur Kenntnis E. F. D. zu bringen, dass diesen Morgen ein jeder der Kavaliere an hochdero Hof von dem Kammerfourier[1]) zu einer morgen stattfindenden Belustigung oder Maskerade in affectiert ostensibler Weise eingeladen worden ist, ich und meine Brüder ausgenommen. Ich kann mich nicht überreden, dass das auf ausdrückliche Ordre E. F. D. geschehen sei, da Sie ja im vergangenen Jahre die Güte hatten, mir zu versprechen, dass ich im gegenwärtigen Jahre bei ähnlichen Gelegenheiten die betreffenden Gnadenbezeugungen empfangen sollte, die aus nur zu wichtigen Rücksichten E. F. D. gezwungen war, bis jetzt hinauszuschieben. Oftmals hat E. D bei verschiedenen Gelegenheiten die Gnade gehabt, mir nachträglich Recht zu geben, und aus diesem Grunde wage ich es, meine demütigste Vorstellung vorzubringen, damit ich mich nicht in andauernder, mich der Lächerlichkeit preisgebender Entbehrung von Dingen erblicke, die mir nach meiner Geburt, Kondition und Amt von meinen Nebenbuhlern nicht bestritten werden können. E F. D. hat mich im Angesicht der ganzen Welt auf einen hochansehnlichen Posten gestellt, auf welchem ich mich zu behaupten hoffe. Aus den angezeigten Gründen werden meine Schritte gehemmt, während ich nichts anders erstrebe als E. D. meine ergebensten Dienste zum Opfer zu bringen, um immer mehr zu verdienen den Charakter

eines gehorsamsten — Dieners

M. C. d'Albertj".

---

[1]) Camer Foriere.

Was der Kurfürst auf diese Vorstellung verfügte, ist nicht ersichtlich. Die Differenzen scheinen sich beglichen zu haben. Gleichwohl ist es mit Rücksicht auf die wegen des berühmten Baumeisters Martinelli im Frühjahr 1698 geführten und weiter unten mitzuteilenden Verhandlungen doch möglich dass es zwischen dem Kurfürsten und Alberti, der um dieselbe Zeit zwei Monate Urlaub zu einer Reise nach Paris erhielt, zu neuen Verstimmungen gekommen war. Lange hat indes, wenn sie überhaupt vorhanden war, diese Verstimmung nicht gewährt und keinesfalls zur Entfernung A.'s von Düsseldorf geführt. Am 17. Januar 1703 stand Nicola Peretty[1]) loco comitio (sic) Matthia Alberti bei einem Sohne des Matthias Kayser[2]) und der Sibylla Webers als Pate. Jedenfalls ist es unwahrscheinlicher, dass der brave Düsseldorfer eine gefallene Grösse des Hofs als Taufzeugen herangeholt hat, als dass die Abwesenheit Albertis auf eine dauernde Entfernung von Düsseldorf schliessen liesse.

Nichts denkbarer, als dass der bergische Adel den aus Italien übernommenen Grafen samt seinen Brüdern, mit Misstrauen gegen ihr Wappen, von oben herab behandelte, und dass sich die eingeborenen Hofschranzen alle Mühe gaben, die Eindringlinge fortzubeissen. Vier auf einmal war ja etwas viel, und ohnedies umgab Joh. Wilh. eine Trabantenschar von Ausländern. Jedenfalls genügt das Mitgeteilte, um Rapparinis kleinen Exkurs motiviert erscheinen zu lassen.

11. Die nächste Nachricht bringt ein Schreiben Albertis vom 22. Februar 1697 (Düsseldorf). Es ist überschrieben:

Illmo et Clemo Sigr. D (omine) Profie (Padrone) Colmo (colendissimo)

und dürfte an den Kanzler (Giese?)[3]) gerichtet sein. Alberti erinnert daran, dass es die höchste Zeit sei, wegen der vom

[1]) Wohl verschrieben für Feretty.

[2]) Vermutlich der Instrumentenmacher dieses Namens, der für Joh. W. eine umfangreiche Tätigkeit entfaltete.

[3]) Vielleicht auch an Agostino Steffani, den berühmten Komponisten, Bischof von Spiga, Geh. Rt. J. W.'s und mit den Pfälzer Sachen speziell betraut. Wir werden diesem ausserordentlichen Manne noch weiter unten begegnen. Die Form der Anrede schliesst den hohen Geistlichen nicht gerade aus.

Kurfürsten beabsichtigten Reis-Aussaat in der Pfalz Entschlüsse zu fassen. Der Herr Feretti habe auf seine (Albertis) Veranlassung 150 Pfd.[1]) Reis zur Aussaat, in Italien bestellt, die in einigen Wochen in Frankfurt eintreffen müssten.

Ist dieser Passus für die hier in Frage kommenden Interessen auch nicht von Belang, so scheint er mir in politischer Beziehung um so wichtiger. Die Sorglosigkeit, mit der sich Johann Wilhelm gegenüber den Verwüstungen in der Pfalz verhielt, wird ihm am meisten zum Vorwurf gemacht. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, dass das sich hier auftuende Anzeichen seiner väterlichen Fürsorge für die Pfalz vereinzelt dasteht. Sollte nicht gerade in bezug auf diese Frage das Material noch in den Akten der Archive schlummern? Und wie viel ist der Vernichtung anheimgefallen! Wir werden gleich sehen, dass Johann Wilhelm auch an die Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses dachte. Dass diese Interessen für ihn in zweiter Reihe standen, soll damit nicht geleugnet werden.

Dann kommt Alberti auf den eigentlichen Zweck seines Schreibens. Er verlangt Recht gegen die Hofkammer und Cramer — mercante all' insegna del sole[2]) in Piazza — der ihn aus einer Bürgschaft, die Alberti für den verstorbenen Geronimo dall' Harpa[3]) geleistet hatte, widerrechtlich in Anspruch genommen hatte.

„Ich bitte S. F. D. inständigst, mich der Gerechtigkeit teilhaftig werden zu lassen, die man mir schuldet, wie ich auch hoffe, dass dies in bezug auf das gegen mich publizierte Mandat[4]) geschehen wird, das den Flammen überantwortet zu werden verdient. Die zugrunde gerichtete Reputation einer in Ehren stehenden Familie hat auf das Mitleid eines jeden Anspruch und ganz besonders auf das S. F. D., eines Fürsten von solcher huldreichen Gnade, dass er es nicht dulden wird, mich auch von Plebejern misshandelt zu sehen. Bei Ew. Exc. hoffe ich die

[1]) Das Zeichen wird doch wohl Zentner bedeuten.

[2]) Ferber, l. c. I, 86. Das Haus „die Sonne" am Markt.

[3]) Persönlichkeit ohne Interesse. Unter den zahlreichen Musikernamen, die wir kennen, erscheint er nicht. Übrigens ist auch aus dem Namen keineswegs auf einen Musiker zu schliessen.

[4]) Im Original: foglio. Es handelt sich jedenfalls um eine gerichtliche Verfügung. Das Feuer des Italieners geht mit der Besonnenheit des Beamten durch. Die Sache scheint allerdings ziemlich ernst gewesen zu sein.

Geneigtheit zu finden, das Schicksal einer Familie zu erleichtern, die unter dem Druck solcher Vorkommnisse der Verzweiflung nahe gebracht ist".

12. Zwei Eingaben Albertis an den Kurfürsten sind ohne Datum, müssen aber in diese Zeit fallen. Alberti bittet, ihm aus Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit das Haus in der Nähe des Schlosses — vicina al castello —, welches der Präsident der Hofkammer geräumt hat, zur Miete zu überlassen. Aus der zweiten Eingabe ergibt sich, dass dieses Haus dem Dr. Brosii[1]) mit drei Miteigentümern gemeinschaftlich gehörte.

13. Schreiben Albertis datiert Di Casa (also „in meiner Wohnung") li 27 Giugno 1697 an den Adressaten des Schreibens unter No. 11.

„Bei jedem Witterungswechsel erneuert sich mein Fluss (flussione), weshalb ich mich nicht in Person zu Ew. Exc. begebe, um Ihnen die beigeschlossene Zeichnung zu überweisen. Ich möchte ein grösseres Uebel, das mir die rauhe Luft verursachen könnte, vermeiden. Die Zeichnung enthält den Abriss von dem rechten Flügel des projektierten Schlossbaues (Palazzo ideato). Ich bitte, dieselbe geneigtest S. F. D. zu unterbreiten mit dem beigefügten Promemoria, damit er in Kenntnis verbleibe, von dem was gemacht ist, und von dem was noch zu machen bleibt[2]). Ich lasse es an Fleiss und Ausdauer bei der Arbeit nicht fehlen, doch da es sich um Dinge handelt, die ausschliesslich durch meine Hände gehen müssen, so bedarf es des nötigen Zeitaufwandes, um sie zweckentsprechend auszufüllen, um so mehr, als meine zerrüttete Gesundheit mich oft zwingt, die Zeichenarbeit zu unterbrechen. Die Entschliessungen S. F. D. werden meinem untertänigsten Bestreben zur Richtschnur dienen, und hoffe ich, dass er bei seiner unendlichen Gnade mich nicht länger in der Betrübnis verharren lassen wird, in der ich mich befinde, zumal jedes noch so verächtliche und elende Subjekt (ogni piu obieto e miserabile) sich an den öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes erfreuen darf.

---

[1]) Alb. schreibt Brosio. Nach Ferber I, 127 scheint es das Haus Bolkerstrasse 18 zu sein, das Brosii am 1. März 1696 von seinem Schwager kaufte. Ein Miteigentum ist allerdings bei Ferber nicht ersichtlich. Ich verweise zunächst auf das dort beigebrachte, interessante Material in bezug auf Brosii.

[2]) Die Wortwiederholung entspricht dem Original. A. gebraucht die Worte „resti" und „resta" dicht bei einander.

Ew. Exc. bitte ich inständigst, bei S. F. D. dero gewiss höchst wirksame Fürsprache (wenn ich sie anders verdienen möchte) einzulegen, dass er mich nicht in der tödlichen Angst lasse, der ich gegenwärtig unterliege, und die mir bald den Tod bringen muss. Ich hoffe alles von der Huld S. D. und von Ew. Exc. Fürsprache und erlaube mir, Ihnen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen unsere Rücksprache über die Zierraten an den Bildnissen[1]) und die Globen, die aus dem Keller[2]), in dem sie stehen, entfernt werden müssen, wenn sie dort nicht dem Verderben anheimfallen sollen. u. s. w.

Das anliegende „Memoria“ trägt die Ueberschrift: Specificatione delli Disegni fatti et che restano da farsi per il Palazzo d' Eidelberg[3]) in ordine alla Pianta ideata per comando del ser mo Elettore Palatino.

Den Text verweise ich in die Anmerkungen und gebe ihn in der Originalfassung, da er zwar für Sachverständige, doch nicht für einen grösseren Leserkreis von Interesse ist[4]).

[1]) Ornamenti de ritrati. Welche Bildnisse damit gemeint sind, lässt sich nicht einmal vermuten.

[2]) Cantina.

[3]) Der Romane kann das H nicht aussprechen, aber er pflegt es doch in fremden Worten zu schreiben, wie auch in wenigen eigenen.

[4]) Prima la Pianta medesima con la quale si e concepita la grandezza totale del Palazzo e distributione degli apartamenti e fatta.

2° La Facciata bassa dell' ingresso nel cortile con la porta principale nel mezo et le due porte laterali che danno ingresso nelli cortili delle scuderie. (Marstall).

3° La facciata principale ò sia frontespicio del Palazzo quale, se bene non e designato con tutta la lunghezza che deve havere, ad ogni modo distingue quello deve essere (quello scheint verschrieben zu sein, Alb. will sagen: wenn auch die Fassade nicht in ihrer ganzen Ausdehnung gezeichnet ist, so lässt die Zeichnung doch erkennen, wie sie (Fassade) gedacht).

4° L'Alzato del fianco ò sia alla destra d'esso Palazzo con la loggia scoperta che segue et che deve andare a terminare in giro sino alla Porta del Cortile; et questo puo servire per concepire quale debba essere anco l'alla sinistra.

5° La faciata tutta intiera del d° Palazzo dalla parte del giardino con li due Paviglioni uno per parte.

Di alzati ò faciate principali manca da terminare quella in giro del cortile con la Porta nel mezo, et questa e già principiata. Questa terminata S. A. Serma havera tutto il necessario per concepire la struttura delle parti piu nobili di detto Palazzo et deliberarvi sopra ciò che più e meno le gradisse, (vor „deliberarvi“ ist ein „potra“ einzuschalten) considerando la dispositione del totale à parte à parte.

Johann Wilhelm hatte also beschlossen, das von den Franzosen zerstörte Schloss zu Heidelberg in neuem Glanze erstehen zu lassen, und die Absicht ist ihm voll anzurechnen, wenn auch die Verhältnisse und nicht zuletzt seine wachsenden Geldverlegenheiten die Ausführung verhindert haben. Der weitere Inhalt des Schreibens spricht für sich selbst. Alberti zeigt sich von übertriebener Ängstlichkeit und bedient sich einer übertreibenden Schreibweise.

14. Von einer Anzahl bei den betreffenden Akten befindlichen Briefe Albertis aus Paris gebe ich im Wortlaut nach den italienischen Originalen, was von besonderem persönlichen oder künstlerischen Interesse ist.

26. Mai 1698. Der Kurfürst hatte dem Grafen zwei Monate Urlaub zur Betreibung persönlicher Angelegenheiten in Paris bewilligt. Es handelte sich um die Einführung eines technischen Projekts[1]). Während des ersten, mit Mai ablaufenden Monats hatte Alberti einen Fieberanfall gehabt, ist nunmehr aber wiederhergestellt und beabsichtigt nach der Touraine zu gehen, wo die Eltern seiner Frau ansässig sind, und diese einige Zeit verbleiben soll. Er bittet, falls seine Gegenwart im Dienste des Kurfürsten nicht durchaus notwendig sei, um Verlängerung seines Urlaubs, der ihm mittelst eines sehr verbindlichen Reskripts vom 17. Juni, soweit er zur Erledigung der betreffenden Angelegenheit notwendig ist, bewilligt wird. Seguira sempre in tempo

---

Se poi S. A. S. desiderasse d'havere un typo principale et essato (esatto) da consegnare à capi mastri che havessero da intraprendere la fabrica in mia absenza e necessario d'havere:

Folgt die Aufführung dessen, was dazu notwendig. Von rein sachtechnischem Interesse.

Quando il Serenissimo credesse proprio d'havere tutte queste parti disegnate, son pronto à farle avertendo S. A. S. chè cosa lunga di più mesi anzi se si potesse havere un piano esato del sito con li suoi profili ove deve essere piantata la fabrica, sarebbe assai meglio et si operebbe con maggior essatezza.

In ogni caso son per uniformarmi à comandi di S. A. S.

Folgt noch ein Schluss im Sinne der klagenden Beteuerungen im obigen Schreiben. Das Schreiben (No. 13) nebst Anlagen befindet sich in einem Umschlage, der von alter — gleichzeitiger — Düsseldorfer Bureauhand bezeichnet ist: Graff Alberti Dissegni fatti per il Palazzo d'Heidelberg. Die Zeichnungen liegen nicht bei.

[1]) S. unten.

e ci sarà semper (sic) caro il vostro ritorno. Die gesperrten Worte hat der Kurfürst eigenhändig zugefügt.

Schr. Albertis dd. Parigi, li 19. Agosto 1698. Am 3. Juni ist er nach Paris zurückgekehrt und hat sich nach Versailles begeben.

„Ein Anerbieten, das ich machte, mit einer meiner Erfindungen — den nächstgelegenen Hafen [1]) zur Vereinigung zweier Meere zu vertiefen — eine Probe anzustellen, wurde wohlwollend aufgenommen. Ich würde in der Lage sein, es auszuführen, wenn E. F. D. mir vergönnten, mich noch einige Zeit in Frankreich aufzuhalten. Könnte sich S. Majestät dazu entschliessen, ein paar Zeilen zu diesem Behuf zu schreiben, so dürfte ich wohl hoffen, keine Fehlbitte zu tun".

Der Rest bezieht sich auf die Frage, ob Alberti dem Kurfürsten in die Pfalz nachreisen oder nach Düsseldorf zurückkehren solle. Er kommt dann noch einmal auf seine Bitte wegen des Urlaubs zurück.

„Wenn mein Vorschlag zu erfolgreicher Ausführung gelangt, so wird das E. D. zum Ruhme gereichen, sofern ein ihm ergebener Diener und Beamter eine so nützliche und der Welt so notwendige Erfindung, die einzig in ihrer Art ist, an den Tag gebracht haben wird".

Mit Reskript vom 30. August 1698 wird der Urlaub ohne Einschränkung bewilligt.

Im Schreiben vom 19. September 1698 dankt Alberti wobei er seine Erfindung als „inventione di scavare con facilità i Porti di Mare" bezeichnet. Gleichzeitig übersendet er „la copia del Piano e Campo tenuto à Compiegne" (Ebene und Lager), welche er durch den jungen Feretti, einen Bruder des Düsseldorfer Feretti [2]) hat anfertigen lassen. Er stellt dem von ihm angeleiteten jungen Manne ein sehr gutes Zeugnis aus, wenn auch der Plan in zu kleinem Masstabe etwas unklar (un poco confusa) ausgefallen sei.

Das Schreiben vom 8. Oktober 1698 schliesst:

„Morgen gehe ich nach Fontainebleau, um eine endgültige Entscheidung über das von mir eingereichte Projekt auszuwirken, und wenn man mich nicht vor Ablauf des Monats klarstellt, spreche ich nicht weiter davon und begebe mich auf die Rück-

[1]) Per escavare il Porto più vicino all' unione de due Mari.

[2]) Ich konnte nicht mit Sicherheit ermitteln, ob Feretti, der am Hofe J. W.'s gut gelitten und viel beschäftigt war, ein Grosskaufmann oder Beamter ist.

reise, um mich vor E. F. D. zu der mir so teuern Dienstleistung zu verneigen, der ich mit ganzer Hingabe zu leben und zu sterben hoffe".

Zu den Pariser Briefen möchte ich nur folgendes bemerken. Zunächst erhalten wir die Bestätigung, dass Alberti verheiratet war, wie schon der im Schreiben vom 22. Febr. 1697 gebrauchte Ausdruck „una honorata famiglia" erkennen lässt, wie mir aber auch schon aus anderer Quelle bekannt war. In dem Kirchenbuch von S. Lambertus erscheint im Jahre 1696 Margaretha Comitissa de Albertis, Frau von Matthias[1]) de Alberti. Ihren Familiennamen erfahren wir nicht, die Unzuverlässigkeit der Kirchenbücher bewährt sich, aber wir wissen nunmehr, dass die Dame eine geborene Französin war.

Sich von dem Projekt Albertis eine klare Idee zu machen, dürfte auch wohl für einen Spezial-Sachverständigen ausgeschlossen sein. Die Ausgleichung des Niveaus zweier Wasserflächen durch massenhafte Überleitung — vielleicht geht diese Erklärung an der Wahrheit nicht gänzlich vorbei.

Interessant ist der durch keine Erinnerung an den Pfälzer Krieg getrübte, angenehme Verkehr mit Ludwig XIV., dessen eigenhändigen Zeilen Alberti eine so entscheidende Wirkung auf den Kurfürsten zutraut. An den Höfen wusste man die Politik und die Höflichkeit, die man sich gegenseitig schuldete, wohl auseinander zu halten.

15. Der Hauptzweck des Albertischen Schreibens vom 8. Oktober war, dem Kurfürsten das Verzeichnis einer Gemäldesammlung zugehen zu lassen, die Alberti selbst zwei Tage vorher besichtigt hatte — „in una casa de più cospicuï soggetti di questa Corte." Da im Auftrage eines andern deutschen Fürsten darum gehandelt wird, hat Alberti den Aufschub dieser Verhandlungen bis zum Eingang einer Entscheidung seitens des Kurfürsten erlangt. „Der Preis ist 20 000 Scudi „(cioè $^{m}/_{60}$ franchi), eine sehr niedrige Summe, wenn man die gegenwärtige Schätzung der berühmten Meister in Betracht zieht, die E. D. verzeichnet finden wird. Die Sachverständigen sind darüber einig, dass eine Aus-

[1]) Matteo heisst Matthäus, nicht Matthias (ital. Mattia).

wahl von zwei Dutzend dieser Bilder schon den geforderten Preis wert ist. Dazu kommt noch der Wert sehr schöner Goldrahmen, in welchen sich der grösste Teil befindet, der auf 10 000 Francs[1]) zu veranschlagen ist".

Die Eigentümer würden es lieber sehen, wenn die Sammlung nicht in Frankreich verbliebe. Trotz seiner, wie er selbst eingesteht, geringen Praxis erkennt Alberti doch eine grosse Anzahl wirklicher Originale, namentlich in den Tizian, Paolo Veronese und Carracci zugeschriebenen Werken. „Wenn es E. F. D. genehm wäre, könnte hochdero Maler Monsr Tuben (natürlich ist Douven gemeint), dem ein so hohes Sachverständnis beiwohnt, und der besser als jeder andere ein Gutachten abgeben kann, hieher kommen".

Das in französischer Sprache abgefasste Verzeichnis schliesst mit dem Zusatz: Ce Catalogue est fait de mémoire[2]). Il doit y en avoir plus de 120. Bei den meisten Bildern sind die Masse in Fussen nach ungefährer Schätzung angegeben. Die Identität der Sammlung festzustellen, dürfte kaum gelingen. Ich hebe einige Bilder heraus, die auf die Spur und den Verbleib führen könnten.

Tizian. Jünger zu Emmaus (différent de celuy du Roy — jetzt Louvre No. 443 Cat. v. 1878 —) 5 F. br.

Derselbe. Heiliger Sebastian. 5 F. h. (Tiz. hat den Heiligen für Karl V. und für Brescia gemalt. Ein treffliches Bild in der Gal. Harrach in Wien.)

Baroccio. Elisabeth besucht die h. Jungfrau. 3½ F. h.

Holbein (Holbens). Le Portrait du Kardinal Fischer Anglois qui fut martirisé sous Henry VIII. (John Fischer, Bischof von Rochester, 1635 hingerichtet.)

Derselbe. Bildnis des Kardinals Wolsey. (Als Holbein nach England kam, war Wolsey schon 2 Jahre tot.)

Claude Lorrain. Landschaft mit der Geschichte der Nymphe Echo. 6 F. im Geviert — des plus excellens de ce Peintre. (Ein Bild mit Narcissus u. Echo in der Londoner Nat.-Gal.)

---

[1]) Genauer wäre „livres" zu übersetzen.

[2]) Es ist daher wohl anzunehmen, dass Alberti selbst das Verzeichnis verfasst hat.

Tizian. Bildnis des Gabriel Giolito, ein Buch haltend. (Berühmter Buchdrucker u. Verleger. Die Literatur weiss von einem solchen Bildnis nichts.)

Rubens. La Retraitte d'Isabelle Claire Eugenie. — Elle tient une tête de mort et est accompagnée de son bon Ange, du mépris des richesses et de la Rébellion. — Tableau d'une terrible force. 4 Figures grandes comme le naturel. (Bei Rooses, l'Oeuvre de Rubens, findet sich eine solche Darstellung nicht. Die Kompositionsweise lässt an ein Werk des Jan van den Hoecke denken.)

Guido Reni. La fameuse Fuitte en Egipte en quatre figures, differentes de toutes les autres que M. Colbert préféra à celle du Roy pour la faire graver pour la Thèse de l'Abbé à présent Archevêque de Rouen. 7 F.

Correggio. Une Teste de Christ donnée à Marie de Medicis par le duc de Florence son père — Hier wird man unwillkürlich an den Domenico Feti in der Pinakothek erinnert, der einst als Correggio in der Düsseldorfer Galerie die reisende Welt in Entzücken versetzte.

Dürer. Bildnis Christians II. von Dänemark. (Dürer hat den König 1521 in Antwerpen gezeichnet und gemalt.)

Lucas von Leyden. Philippe le Beau[1]), Roy d'Espagne. Trotz der Frühreife kann der 1494 geb. Lucas den König, der 1506 starb, nicht nach dem Leben gemalt haben.

Dosso di Ferrara. Des gens qui se divertissent avec un chat. — Demie-figures comme le naturel!!

Van Mos. Elève de Rubens. Diogenes qui cherche un homme avec sa lanterne. — Grand comme le naturel. — Sollte Peeter van Mol gemeint sein?

Van Dyck. St. Antoine de Padoüe recevant Jesus des mains de la Ste. Vierge. 8 F. h.

Derselbe. Le portrait d'une Dame flamande qui passe pour le plus excellent de c[au] peintre.

Derselbe. La Duchesse de [r] Deux-ponts, très-belle personne. (Möglicherweise Louise Juliana, die Gemahlin Johanns II., Tochter Friedrichs IV. v. d. Pfalz.)

---

[1]) Die Franzosen nennen den König v. Castilien „le Beau“ im Gegensatz zu ihrem König Philippe le Bel.

Derselbe. Le portrait de Charles premier d'Angleterre à cheval, son escuyer à pied portant son casque. (Ohne Angabe der Grösse. Vermutlich kleine Kopie nach dem berühmten Original in Windsor.)

Lionardo da Vinci. Le portrait de Louis XII. Roy de France, admirable. (Dass L. den König nach dem Leben gemalt hat, ist wahrscheinlich, doch erwähnt die Literatur ein solches Porträt nicht.)

Tizian. Le portrait de Mademoiselle Cornaro vestue à la turque, comme le naturel à demi corps. (Neben dem angezweifelten Original in den Uffizien in mehreren Kopien vorhanden. Schönes Exemplar in der Smlg. Holford.)

Rembrandt. Chanoinesse des Pays-bas, demie figure comme le Naturel, 5 F. hoch. (Erinnert an die Prophetin Hanna aus der Gal. Schönborn in Oldenburg. Auch an das Mädchen in Amsterdamer Waisentracht, früher in S. Donato.)

Folgende Künstlernamen sind noch vertreten:

Giorgione, Poussin, Caravaggio, Palma giovane, Carletto Cagliari, Carracci (Annibale, Lodovico, Agostino), Paolo Veronese, Guercino, Fouquier, Jeannetto (Portraits, also Jeannet), Porbus fils, (In der Gal. Pommersfelden vormals zwei Hauptwerke, männl. und weibl. Portrait), Schiavone, Breughel, Lebrun, Andrea del Sarto, Manfredi, Raphaël, Daniel da Volterra, Giacomo Bassano, Giulio Romano, Andrea Solario, Michel-Angelo, Gentileschi, Bernard (ob der Miniatürmaler Samuel B. oder Orley (Bernard de Bruxelles?) Giulio Clovio, Primaticcio, Lanfranco, Alessandro Veronese, Bordone, Valentin, Albani, Parmeggianino, Garofano, Bolle et Baudoin (Bout und Boudewyns).

Bei den Verkäufen von Kunstsachen war es schon in jener Zeit üblich, einen Käufer auf den andern zu hetzen. Unter den deutschen Fürsten, die auf jene Sammlung reflektieren konnten, käme nur Graf Lothar von Schönborn — seit 1693 Fürstbischof von Bamberg, seit 1695 Kurfürst von Mainz in Betracht. Die Sammlung ist selbst in dem Falle beachtenswert und interessant, wenn eine grössere Anzahl der Bilder die Namen zu Unrecht getragen haben

sollte. Wir dürfen nicht vergessen, dass sie sich in dem Besitz eines hervorragenden Hofmanns befand, der in seinen mit diesen Gemälden geschmückten Prachträumen[1]) Ludwig XIV. empfing. Um einen von Händlern missbrauchten Emporkömmling konnte es sich also nicht handeln. Dass Johann Wilhelm auf die Sammlung nicht reflektierte, ist mit Sicherheit anzunehmen. Auch nicht einzelne Bilder — wenn ich von dem doch nur ganz vermutungsweise in Erinnerung gebrachten Correggio-Feti absehe — finden sich in dem Besitz des Kurfürsten vor, in denen man die Herkunft aus der Pariser Sammlung erkennen könnte. Dass Alberti nicht einmal den Namen seines Kollegen Douven doch wenigstens annähernd richtig zu schreiben weiss, lässt auf allgemeine Bildung nicht gerade schliessen[2]).

16. In der Korrespondenz Johann Wilhelms mit seinem Kanzler Giese[3]) fand ich ein Reskript folgenden Inhalts:

Wien, 5. April 1704. Am 1ten Novbr. 1703 hatte der General Wachtmeister undt Super Intendent Graf von Albertis das von ihm gemiethete Mommische[4]) Haus „in Bestand genommen“, der Vormiether Kriegs Cassier Verwalter Weyerstrass dasselbe aber trotz des „geschärften“ kurfürstlichen Befehls nach einem halben Jahre noch nicht geräumt und war noch „darzue sothannes Hauss und Garten durch ihme und die seinige in fast verderblichen Standt gesetzt worden und ferners mit Verübung grober Insolentien völlig zu Grundt gerichtet.“

Der Kanzler habe dem Weyerstrass die Räumung des Hauses innerhalb 14 Tagen a die receptionis hujus rescripti unter Strafe von 1000 Gulden in Gold aufzugeben. Ausserdem sollte der Schaden durch zwei benannte Hofräte und einen dritten Beamten als Vertreter des abwesenden Eigentümers, sowie die Zinsregulierung festgestellt und dem Weyerstrass die Wiederherstellung in den Stand, in dem er das Haus von der vorigen Eigentümerin, Wwe. Sebus[5]), überliefert erhalten hatte, unter Androhung namhafter Strafe aufgegeben werden, „damit dass obgemlt. Graff

---

[1]) Der Katalog ist nach den Zimmern geordnet.

[2]) Doch möchte danach anzunehmen sein, dass der Name am Hofe Joh. W.'s nicht Dauffen sondern Duwen ausgesprochen wurde.

[3]) K. bl. 85/6.

[4]) Ferber erwähnt zweier Mommas im Anfange und in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts.

[5]) Der bei Ferber erwähnte Johann Sebus und seine Frau geb. Maurenbrecher kommen nicht in Betracht, weil beide 1713 noch am Leben waren.

d'Alberty solches nach Verfliessung obiger Zeit krafft dessen auffgerichteten Pfachts Brieffs beziehen könne".

Ferber erwähnt[1]) das im Landsteuerbuch von 1632 verzeichnete Weyerstrass'sche Haus, welches er in der Mühlenstrasse No. 6 vermutet. Es gehörte noch 1738 dem Richter Weyerstrass. Derselben Familie gehörte wohl der böse Kriegs Cassier an, der in dem Mommischen Hause zur Miete wohnte.

Wir sehen auch hier wieder, wie besorgt Johann Wilhelm für das Wohlergehen der Männer war, die ihm ideale Dienste leisteten, und wie er jede Unbill, die ihnen von anderer Seite widerfuhr, abwehrte. Sollte man nicht meinen, dass der von Düsseldorf abwesende Fürst in Wien, wo es sich um Besprechung und Lösung der dringendsten grossen Zeitfragen handelt, anderes zu tun hat, als solche um kleinliche Privatangelegenheiten sich drehende Klagen seiner verwöhnten Lieblinge entgegenzunehmen, und an anderes zu denken, als wie er ihnen so eindringlich als möglich beistehen kann? —

Ich verweise noch auf die militärische Charge eines General-Wachtmeisters, die sich mit dem castrorum praefectus bei Rapparini deckt.

* * *

Alberti war im Laufe der Jahrhunderte dem Gedächtnis der Nachlebenden so gut als entschwunden. Man wurde erst wieder auf ihn aufmerksam, als der grosse Schlossplan im historischen Museum zu Düsseldorf zur Aufstellung gelangte. Die den Eingeweihten längst geläufige Tatsache, dass dieser Plan dem Geiste des Hofarchitekten Alberti entsprungen sei, kam erst nach und nach zur Anerkennung. Nur einem glücklichen Zufall ist es zu verdanken, dass auf dem Bilde im Saale des Rathauses nicht an Stelle von Alberti Gabriel von Grupello dem Kurfürsten in einer engen Strasse Düsseldorfs den Plan zu dem Bau eines Schlosses am Ufer des Rheins in der Neustadt vorlegt.

---

[1]) Hist. Wand. I 78.

Clemen, der in den Kunstdenkmälern des Planes gedenkt, ohne den Urheber namhaft zu machen, hat dann im 17. Bande des Düsseldorfer Jahrbuchs das interessante Beweisstück für die hochfliegenden Ideen Johann Wilhelms und seines Architekten publiziert und unter Benutzung des Rapparinischen Manuskripts in erschöpfender Weise kritisch und historisch gewürdigt. Mit üppiger, fast abenteuerlich zu nennender Phantasie ist Alberti ans Werk gegangen, dessen Ausführung den finanziellen Zusammenbruch des jülich-bergischen Staatswesens nach sich gezogen hätte.

Rapparini erwähnt, dass der Albertische Plan durch den Entwurf eines Treppenhauses von Antonio Bernardi[1])

[1]) Antonio Bernardi ist in Meyers Künstler-Lexikon, das nur in seltenen Fällen versagt, nicht zu seinem Rechte gekommen, und insbesondere nicht sein Aufenthalt am Hofe Johann Wilhelms. Es heisst da: „Als sein Todesjahr wird 1704 genannt. Fabrizio (Antonios Bruder) wurde angeblich von dem Kurfürsten von der Pfalz beschäftigt. Nach anderen Quellen dagegen wäre es Antonio B. gewesen, der von Friedrich (sic) Wilhelm nach Düsseldorf gezogen worden sei und dort unter vier Kurfürsten gedient haben soll.“ Der Verfasser ist in dem Triebsand der gedruckten Quellen, die er nicht einmal korrekt citiert — Strouven statt Strauven — versunken. Zunächst kommen zu der Erfindung eines Friedrich Wilhelm weitere drei Kurfürsten, unter denen Bernardi in Düsseldorf gedient haben soll. Rapparini führt Antonio Bernardi — Pictor Bononiensis — als Ingénieur du théâtre ein und nennt ihn den wohl letzten Schüler des berühmten Agostino Mitelli. Meyer (l. c.) gibt Lodovico Quaini als den Lehrer der beiden Bernardi an. Eins schliesst das andere nicht aus. Rapparini charakterisiert in seiner Weise den Künstler als toujours actif, toujours infatigable, avec une source d'invention inépuisable. Als Arbeiten von seiner Hand erwähnt er die Ausmalung der Kirche und des Chors der Coelestinerinnen und der Sakristei der Hofkapelle, beide der Zerstörung anheimgefallen. Ich möchte ihm noch die Deckenmalereien in der Kirche des Carmelitessenklosters zuschreiben, die von frappanter Wirkung sind und eine starke perspektivische Täuschung hervorrufen. Die Ausführung derselben nach dem Jahre 1709 würde erklären, dass Rapparini sie nicht erwähnt. „Eine grosse Anzahl von Werken sieht man von ihm in Wien, Bayern, Venedig und anderwärts. Sein grösstes Verdienst, dessen er sich rühmen kann, ist, vier Kurfürsten von der Pfalz gedient zu haben, von Carl Ludwig bis Johann Wilhelm, dans lequel service il a vieilli avec réputation et couronné ses fatigues“.

Tatsache ist, dass er für Max Emanuel in dem Schlösschen Lustheim bei Schleissheim tätig war, welches 1682 begonnen wurde. Vielleicht hat Rapparini die Behauptung des Malers nicht richtig verstanden. Unter vier Kurfürsten hat er wohl gedient, unter Ferdinand Maria und Max Emanuel

ergänzt worden ist. Wie geradezu zügellos sich der Schaffenstrieb unter den für Johann Wilhelm tätigen Künstlern entfalten durfte, beweist auch dieser Entwurf. Das Treppenhaus sollte mit 158 Statuen geschmückt werden[1]). — Rapparini sagt ausdrücklich, dass das neue Schloss ein Ersatz für das Heidelberger sein sollte (pour replanter Heidelberg). Im Jahre 1709 hatte also Johann Wilhelm die Ideè, das zerstörte Schloss am Neckar wiederherzustellen, längst aufgegeben. — Nur ein einziges von den Werken Albertis ist auf unsere Tage gekommen, wenn auch in wesentlich alteriertem Zustand, das Schloss Bensberg[2]). Es war mehr durch den inneren Schmuck, an welchem sich eine Anzahl namhafter Künstler

---

von Bayern und unter Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm von der Pfalz. Der sparsame Carl Ludwig hätte kaum einen Theatermaler aus der Fremde herangezogen. Während der kurzen Regierung seines Sohnes Karl fehlte es allerdings nicht an prächtigen Schauspielen, doch findet sich nirgends die Nachricht, dass Bernardi in Heidelberg für diesen Fürsten tätig gewesen ist. Hiernach sind die Angaben in Meyers Lexikon und bei Rapparini richtig zu stellen. Walter (Gesch. d. Theaters u. d. Musik am kurpfälzischen Hofe) teilt uns mit, dass die Dekorationen zu der Oper „La Forza del Giusto" — Text von Rapparini, Musik von Hugo Wilderer und Georg Kraft (Ballet) — die im Jahre 1700 in Düsseldorf zur Aufführung kam, von Antonio Bernardi herrührten. In den Kirchenbüchern erscheint er 1703 zum erstenmal als Taufzeuge. Die letzte Eintragung, die ich fand, ist von 1712. Er ist also nicht 1704 gestorben. — Seinen Bruder Fabrizio, den ich ebenda von 1697 bis 1711 verfolgen kann, erwähnt Rapparini nicht, was darauf schliessen lässt, dass seine Stellung neben der Antonios eine untergeordnete war.

[1]) Die Zahl bei Rapparini ist nicht ganz zweifellos. Doch sind schon in der von ihm gezeichneten Medaille ca. 80 Statuen angedeutet. Die Äusserungen R.'s über Schloss und Treppenanlage verdienen wohl hier mitgeteilt zu werden. „Il (Bernardi) donne depuis peu l' Invention et le modele d'un escalier roial pour le bâtiment d'une nouvelle Residence qu'une fois qu'il soit mis en execution, il pourra être mis au rang des anciennes merveilles de l' Asie à présent détruites et ensevelies. — Cet escalier est composé et bâti d'une manière, que de quel endroit qu'on regarde on voit dix branches du dit escalier. Le tout ensemble prend la forme octangulaire. Cet escalier est correspondant à tous les rangs des Appartemens des Princes et est orné de 158 statues avec ses (?) piedestals. Par le milieu du dit escalier il y a le passage pour les carosses cinquante pieds de large. La hauteur est de deux cent et vint (sic) quattre pieds, la largeur deux cent trente deux. La voute est de la hauteur cent et vint-cinq pieds, la largeur cent trente six.

[2]) Vgl. Clemen Jhrb. 17.

beteiligte als durch die Originalität und Phantasie seiner Architektur ausgezeichnet. Ob Jan Weenix in dem jetzt in München befindlichen Jagdstück (Pin. 644) ein treues Abbild des Schlosses geliefert hat, vermag ich, soweit das überhaupt noch durch einen Vergleich mit der Gegenwart möglich ist, nicht zu entscheiden, da ich es versäumt habe, Bensberg einen Besuch abzustatten.

In den Kirchenbüchern fand ich Alberti 1696 2. 9., 1710 5. 5. und 1714 25. 4. als Taufzeuge, im letzteren Jahre mit D(omina) Angela de Pellegrini, in der wir wohl nicht eine Verwandte des im Dienste J. W.'s seit 1712 tätigen Malers Antonio Pellegrini, des Schwagers von Rosalba Carriera, vor uns haben, sondern wahrscheinlich die Tochter des Kammermusikus Pellegrini (s. u.).

Trotz der Klagen über seine zerrüttete Gesundheit hat Alberti seinen fürstlichen Gönner überlebt. In dem Berichtenbuch von 1718[1]) handelt es sich unter dem 18. Oktober um eine Eingabe des Kaufhändlers Falmer[2]), in welcher er bittet, ihm „die ahn den abgelebten Cammerer und General Adjudanten Graffen d'Albertis habende Forderung zu vergüten". Wir ersehen ferner daraus, dass er sowohl als Cammerer wie als General-Adjutant Gehalt bezog, und dass er eine Witwe hinterlassen hat. Damit erklärt sich auch, dass er in dem Hatzfeldtschen Fragment eines Kabinetts-Status nur mit einem Gehalt von 200 Rtr. ausgeworfen ist. Seine anderweiten Emolumente flossen ihm aus Staatskassen zu.

Falmer (Fahlmer) würde nicht zwei Jahre mit dem Rettungsversuch seiner Forderung gewartet haben. Wir können mit Sicherheit annehmen, dass Alberti erst 1718 mit Tode abgegangen ist. Mit der noch zu besprechenden Korrespondenz von 1695 vermögen wir ihm einen Aufenthalt von 23 Jahren in Düsseldorf nachzuweisen, doch lässt gerade diese Korrespondenz darauf schliessen, dass er 1695 schon längere Zeit daselbst tätig war. Dass er am Hofe J. W.'s kein Vermögen gemacht hat, gereicht ihm zur Ehre. Als oberster Architekt hatte er Gelegenheit genug, seine regelmässigen Einnahmen zu verbessern.

---

[1]) Düsseld. Staats-Archiv.

[2]) Der Vater (oder Grossvater) von Goethes Tantchen.

Giovanni Alberti[1]).

In den diversen Korrespondenzen Joh. Wilhelms 1664 bis 1714[2]) interessiert uns zunächst ein Schreiben des Kurfürsten dd. Düsseldorf, 19. August 1695, (italienisch)[3]).

„Teurer Graf und Chevalier von Alberti. Da wir zwei Zimmerleute (marangoni), Künstler in ihrem Fach und fähig, gute Arbeit zu liefern, bei dem Umbau eines Theaters, das wir renovieren lassen, nötig haben, macht uns Ihr Herr Bruder, der Graf, unser General-Superintendent, darauf aufmerksam (ci sugerisce), dass man dortseits derlei Arbeiter engagieren könnte, falls sie mit vorgängiger Erlaubnis ihres Fürsten[4]) ihr Vaterland verlassen dürften. Und da die Sache grosse Eile hat, und die schleunige Abreise der Leute, die Sie aus den besten nach Ihrem Ermessen auswählen wollen, wünschenswert ist, werden Sie es daran genug sein lassen, bei der dortigen allerhöchsten Regierung in unserm Namen alle jene Vorstellungen, die Ihnen am Platze scheinen, zum Vortrag zu bringen, wobei wir es Ihnen zur Pflicht machen, die hohe Republik zu versichern, dass sie, bei welcher Gelegenheit es auch sei, uns zu freundwilligsten Gegendiensten stets bereit finden wird. In der Erwartung Ihrer Berichte bekräftigen wir Ihnen unser kurfürstliches Wohlwollen".

Hierauf antwortet Alberti dd. Venetia 16. Sept. 1695:

„In gehorsamem Verfolg E. F. D. verehrlicher Befehle habe ich meine schwachen Kräfte mit aller mir möglichen Aufmerksamkeit bei der Auswahl der beiden gewünschten Kunsthandwerker aufgeboten. Sie wurden mit tunlichster Beschleunigung dorthin dirigiert, da es nicht erforderlich war, bei der hiesigen hohen Regierung die Erlaubnis nachzusuchen, weil sie nicht zu dem im Dienste des Arsenals beschäftigten Personal gehören, wie die zwei anderen, mit denen ich vorher unterhandelt hatte. E. F. D. kann wohl ermessen, mit welcher freudigen Genugtuung und Ehrfurcht ich der Auszeichnung durch hochdero huldreichste Befehle teilhaftig geworden bin".

Den Rest des Schreibens verweise ich als inhaltlich belanglos aber höchst charakteristisch für die uns wider-

---

[1]) Er reiht sich als Bruder des Vorigen hier am besten an. Da sich der Inhalt der mitzuteilenden Korrespondenz wenigstens mittelbar auf Architekten bezieht, so fehle ich auch nicht gegen den vorgezeichneten Arbeitsplan.

[2]) K. bayr. Geh. Staatsarch. K. bl. 45/2.

[3]) Aussenadresse: Al nostro Caro Conte Gio. d'Alberti Cav^{re} del S. R. Imperio — Venezia.

[4]) Damit bezeichnet J. W. den Dogen.

strebende Untertänigkeitsbezeigung im Munde eines vornehmen Kavaliers jener Zeit in die Anmerkungen[1]).

Dass Johann Wilhelm sich Zimmerleute, von denen er allerdings aussergewöhnliches verlangt, aus Venedig kommen lässt, zeigt die verhältnismässig geringe Entwicklung des inländischen Handwerks zu jener Zeit. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir noch (1695) im Beginn jener glänzenden Periode stehen, die auf allen derartigen Gebieten einen grossen, wenn auch zunächst vorübergehenden Aufschwung herbeiführen sollte.

Das Theater — Opernhaus — welches umgebaut werden soll, lag neben dem Marstall und Tummelhaus auf dem Areal des jetzigen Regierungsgebäudes[2]) und hat keine Spuren zurückgelassen. Über innere und äussere Ausstattung fehlt es an jeder Nachricht.

Martinelli.

Wir waren oben zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verhältnis zwischen dem Kurfürsten und Matteo Alberti trotz des mitgeteilten Abschiedsgesuchs und der Andeu-

---

[1]) E se adoprerò il più vivo ardore nell' abbraciare tutte le congionture d'ubbidire ad ogni suo pregiatissimo cenno, in testimonio dell' humilissima mia gratitudine verso la di lei Reale benificenza, con cui ha di freggi (heute: fregi, Auszeichnungen) e di gratie tanto cospicue colmato profusamente la casa, e persona mia. Duolmi solo di non havere intiera sufitienza per servire si gran Prencipe qual è V. A. S. come pure che manchino in me i termini proportianati per renderle quelle gratie ch' havrebbe hora a portare secco (für seco) questo foglio, in riconoscimento de suoi clementiss mi favori. L'A. V. S. con la consuota (für consueta) generosità dell' augusto animo suo degnerà ingrandire la tenuità dell' oblatione a riguardo la piena volontà del cuore divoto d'una sua creatura tanto beneficata, mentre non cesserò di porgere continui voti all' Altissimo per l'essaltatione sempre maggiore della di lei Real casa e Persona, et con profondissimo inchino bacio a V. A. E. il lembo (Saum) del manto". etc. J. W.'s Antwort v. 21. Okt.: „La briga ch'ella s'è presa in provedermi i consaputi Maestri, dando in me motivo ad una particolare riconoscenza, non ho voluto levargliene la notizia (wollte Ihnen nicht die Mitteilung vorenthalten). Stia perciò sicura, (nämlich: ella) che'l buon affetto, benevolenza e protezzion mia non saranno in verun' incontro per mancarle, mentre prego S. D. M. (Sua Divina Maestà) à concederle ogni più prospero avvenimento".

[2]) S. die zutreffenden Mitteilungen bei Ferber l. c. I, 83.

tungen Rapparinis eine länger andauernde Trübung nicht erfahren hat. Und doch kam im März 1698 dem Kurfürsten die Anwandlung, sich für seine Zwecke einer andern Kraft in der Person eines weit berühmteren Architekten zu bedienen.

Das hierauf bezügliche Material findet sich in der Korrespondenz J. W.'s mit Kaunitz und andern 1696—1699[1]).

Unterm 26. des genannten Monats schreibt der Kurfürst an den Reichsvizekanzler Grafen von Kauniz (sic)[2]) von Düsseldorf:

„Weillen die Noth in mehr undt mehr erfordert, dass ich meinen allhieigen Residenz-Bau, dessen Baufälligkeit sich alle Tage mehrers hervorthuet, angreiffen lasse; als werde mir der Herr Graff ein sonderbares danknehmiges Gefallen bezeigen, dahe er Herrn Martinelli dahin disponieren wollte, sich zu mir hiehero sambt dem Abriss forderlichst zu begeben, der Ich nit zweiffle, Ihme werde inmittelss der vom Baumeister Riva verferttigte Abriss bereits zuekommen sein".

Darauf antwortet Kaunitz dd. Wien, 16. April 1698:

„Der Herr Martinelli ist E. Chf. D. dermassen devovirt, dass er, ohne von mir stimulirt zu werden, nichts mehres alss deroselben mit aller Application zu dienen und zu rechter Zeit sich nacher Düsseldorff zu begeben, verlanget. Er glaubet aber, dass durch seine Abwesenheit dermahlen noch nichts verabsäumt werde, zumahlen vor allem ein grosser Vorrath ahn allerhandt Materialien, deren noch nichts in seiner Durchreiss obhanden ware, und man also dermit heuer genung zu thuen haben wird, gemachet werden muss, ehe man in den Bau selbst einen Anfang machet". — —

Joh. W. unterm 28. April, von Aachen aus:

„Wegen des vom Herrn Graffen contestirten vom Martinelli mir zum besten habenden Eiffers, bin sonderbahr vergnüget und mit ihme gleichmessiger Meinung, dass vor allem man auff die zum Bauen nötige Materialia bedacht und solche parat sein müssen, zu welcher Veranstaltung den (denn) ich gantz geneigt. Nachdem aber vor allem zu wissen nöhtig ist, wie viel an Materialien erfordert werde, so will in alle Wege ein ungefehrlicher Ueberschlag darüber, und dass dieser vorhergehen von nöhten sein, desswegen den(n) demnechst nötige Verfügung geschehen soll".

---

[1]) K. bl. 60/20.

[2]) Wir sind ihm schon als Gesandten im Haag begegnet.

Darauf antwortet Kaunitz dd. Laxenburg, 14. Mai:

„Dem Herrn Martinelli werde wegen des Ueberschlags der Baumaterialien zu sagen nicht ermanglen, so viel aber kann E. Chf. D. ich in antecessum zur Nachricht unterthänigst anfügen, dass so lang die Abriss nicht vollständig gemacht und von E. Chf. D. approbiret seynd, er keinen exacten Ueberschlag machen könne. E. Chf. D. werden aber nichts hazardiren, wenn Sie, dessen unerwartet, gnädigst befehlen, dass man so viel Materialien alss es immer seyn kann, zusambenführe, zumahlen deren in einem Jahr, auch mit grösstem Fleiss, so viel nicht beygeschafft werden könne, alss ein solches grosses Gebäu erfordert: geschweigens, dass man auch, wider alles Vermuthen, einiger Überschuss sich hernach eraygnete, E. Chf. D. solchen zu Revestirung der erweiternden Fortificationen nutzlich verwenden, mithin dabey auf keine Weiss etwass verliehren können". —

Diese Korrespondenz fällt der Zeit nach mit dem Pariser Aufenthalt Albertis wenigstens zum Teil zusammen. Dass der General-Superintendent Düsseldorf schon im März verlassen hatte, ist nicht wahrscheinlich. Wir stehen vor einem Rätsel. Zwischen dem Kurfürsten und Alberti anscheinend das beste Verhältnis und dazu der unerklärliche Umstand, dass Johann Wilhelm ihn übergeht und einen anderen Architekten zur Leitung eines Baues heranzieht bei dem sein persönliches Interesse ganz besonders in Frage kommt, — dass der Kurfürst kaum ein Jahr vorher sich von Alberti Zeichnungen für den Schlossbau in Heidelberg anfertigen lässt und für den Umbau des Schlosses in Düsseldorf die Berufung Martinellis aus Wien als notwendig erachtet. Dass diesem wohl über Verdienst gepriesenen Künstler[1], der sich auch als Maler betätigte und als Custos der Akademie von S. Luca zugleich Unterricht in der Perspektive erteilte, in Düsseldorf eine längere Wirksamkeit als Architekt vergönnt war, ist nicht anzunehmen, einer irrtümlichen Notiz zum Trotz, die sich in den biographischen

[1]) Domenico Martinelli, geb. 1650 zu Lucca (n. a. in Innsbruck), gest. 1718 vermutlich in Wien, gilt auf Grund der bestimmten Angaben bei Milizia (Memorie degli architetti 1785) als Architekt des Liechtensteinschen Majoratshauses (1699—1711) in der vorderen Schenkengasse zu Wien. Ilg wollte seinen Anteil an diesem Bau und damit seine Bedeutung im allgemeinen bezweifeln. Doch bemerkt Gurlitt (Gesch. des Barock-Stils in Deutschland) zutreffend, dass gegenüber einem so gründlichen Gelehrten wie Milizia der Zweifel nicht berechtigt erscheint.

Angaben vorfindet. Es heisst da, er habe eine Zeit lang am Hofe zu Mannheim geweilt, und Nagler[1]) erzählt, auf Milizia[2]) fussend, eine Klatschgeschichte aus dieser Zeit, die Martinelli als auf den Gelderwerb mehr als auf seine Kunst bedacht, verdächtigen soll. Martinelli ist 1718 gestorben. Damals gab es noch keinen Hof in Mannheim. Es liegt hier offenbar jene Verwechslung mit Düsseldorf vor, der wir in der ältern Literatur wiederholt begegnen. Dass Johann Wilhelm ihm „öfter die Freiheit gelassen, seine Arbeiten auf einem von ihm unterzeichneten Papiere nach eigenem Belieben zu schätzen, wobei M. nicht zu kurz kam“, gehört für jeden mit den Verhältnissen einigermassen Vertrauten in das Reich der Fabel.

Wir können aus dem oben mitgeteilten Briefwechsel nur konstatieren, dass Martinelli schon vorher einmal, ob kürzere, ob längere Zeit, sich am Hofe J. W.'s aufgehalten. Der Umbau des alten Schlosses hat sich später auf prächtigere Ausgestaltung der Innenräume beschränkt und ohne Beihülfe eines fremden Architekten vollzogen. Der Baumeister Riva, der die Aufrisse vom alten Schlossgebäude, soweit dessen Umbau beabsichtigt war, anzufertigen hatte, tritt mir hier zum erstenmal entgegen. Rapparini würde seiner gedacht haben, wenn er selbständig tätig gewesen wäre und mehr als eine technische Beaufsichtigung zu leisten gehabt hätte. Freilich mag er auch 1709 längst nicht mehr unter den Lebenden geweilt haben. Kaunitz erscheint mit seinem Einwande etwas naiv. Mauersteine und Mörtel konnte man wohl aufs Geratewohl heranschaffen, für Herstellung sonstigen Baumaterials war denn doch die Vorlage der Detailzeichnungen notwendig.

Paul Reiner.

In einem Schreiben dd. Burglengfeldt 21. Aug. 1679[3]) fordert Philipp Wilhelm seinen Sohn auf, den Ingenieur Reiner in seinen Rechten zu schützen. R. hatte sich bei

[1]) Künstlerlexikon.

[2]) Also wohl aus dessen Memorie degli architetti antichi e moderni.

[3]) K. bl. 48/2 Corr. Philipp Wilhelms mit Johann Wilhelm und eigenhändige Briefe von den Brüdern des letztern.

der Gemahlin des Herzogs, für die er damals am Schlossbau in Benrath tätig war, beklagt, weil ihm die Düsseldorfer Rechenkammer das Futter für seine zwei Pferde und auch sein jährliches Früchtengehalt abgesprochen hatte. Reiner verdiene es wohl und würde sich J. W. seiner „sowohl in Lust- alss Noth- und Kriegsgebäwen in vielerlei Wege nützlich bedienen können“.

Sieben Jahre später (25. Sept. 1686) schreibt J. W. seinem Vater:

„Nachdem ich hieselbst im Werck begriffen bin, einen Newen Marstall bawen zu lassen, umb denen Kösten, so in hiessiger Statt wegen Underbringung verscheidener Gutschenpferdt auss Mangel Platzes in den alten Marstall jährlichs mercklich angewendet werden mussen, abzukommen, undt dan in dassiger E. D. Residenz[1]) vorhandenen Marstall uber auss wohl regulirt zu sein, mir gerühmet worden; alss habe hiesigem Ober Ingenieurn undt Burggraffen alhie Paul Reinern dorthin gestalt dassigen Marstall in Augenschein zu nehmen zu verschicken nötig erachtet, und selbigen zu dem Ende mit diesen meinen underthänigsten Schreiben an E. D. dero Marstallss Besichtigung umb dass Model darnach zu nehmen permittirt werden möge“.

Wie sich aus einem oben erwähnten Brief Albertis ergibt, war Reiner im Frühjahr 1696 schon verstorben. Dass er es bis zum Oberingenieur und Burggrafen gebracht, lässt in ihm einen von Johann Wilhelm viel beschäftigten Praktiker und pflichttreuen Beamten erkennen, der sich als Architekt im künstlerischen Sinne wohl kaum je bewährt hat. Der neue Marstall lag auf dem Areal des heutigen Regierungsgebäudes. Von seiner Wirkung nach aussen hin darf man sich keine grosse Vorstellung machen.

Ich kann diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne der beiden Architekten zu gedenken, die ausser den genannten am Hofe Johann Wilhelms eine bedeutende Rolle gespielt haben, zumal die neueste Literatur starke Verwirrung angerichtet hat.

Michael Cagnon — Aloysius Bartoly.

Mit Michael Cagnon ist Clemen (l. c.) denn doch etwas zu leicht fertig geworden. Rapparini, der es mit

---

[1]) Also Neuburg a. d. Donau.

der Orthographie der Namen nicht genau nimmt, ihm aber ausdrücklich den Bau der Kaserne und Kirche zuschreibt, nennt ihn Canon, Ferber, wie immer auf den Grund gehend, richtig Cagnon[1]). Bei Clemen, der Rapparini zitiert, wird daraus Carnon. Er „errichtet“, so steht's zu lesen, „im Auftrage Johann Wilhelms im Jahre 1735 die Garnison-Pfarrkirche und die Infanterie-Kaserne“. Gern möchte ich an einige Druckfehler glauben, wenn nur nicht an einer andern Stelle der Verfasser der Denkmäler den Bau der Kaserne nunmehr dem zweiten hier zu nennenden Architekten Aloysius Bartoly[2]) zuschriebe.

Lassen wir zuvörderst den Kasernenbau dem Ingenieur Cagnon. Die Kirche, von der Rapparini spricht, ist augenscheinlich nicht die Garnisonkirche, die erst später erbaut wurde, sondern die Kapelle, die an Stelle des jetzt abgebrochenen Kasinos in die Kaserne eingebaut war. Kohtz[3]) lässt den Bau 1702 in Angriff nehmen und erst 1735[4]) oder 1738 beenden. Ich kenne die Quellen nicht, auf die sich der sachverständige Verfasser bei diesen Angaben stützt. Mit der ersteren Zeitbestimmung trifft er wohl nahezu das richtige, die zweite möchte ich nur gegen urkundliche Bescheinigung hinnehmen. Es ist ja möglich, wenn auch kaum glaublich, dass Johann Wilhelm trotz einer Bauzeit von 14 Jahren damit nicht zustande kam. Aber nicht gerade wahrscheinlich ist, dass Carl Philipp den Bau zu Ende geführt habe. Doch mag auch die Kaserne erst 1735 zum Abschluss gelangt sein, so ist das doch etwas anders, als was bei Clemen an erster Stelle zu lesen steht.

In den Kirchenbüchern erscheint Cagnon 1694 zum erstenmal. Am 15. Juni lassen Dñs Michael Cagnon, Ser^mi Electoris Palatini Ingenieur und seine Ehefrau Sophia Maria Bast einen Sohn taufen, bei dem der Freiherr Joh Ad. von Loe auf Wissen, der Freiherr von Spee und Anna

---

[1]) L. c. I, 9.

[2]) So schreibt den Namen Rapparini, während sonst das wahrscheinlichere Bartoli gebräuchlich ist.

[3]) Gesch. der Inf.- u. Art.-Kaserne. Ztsch. d. Düss. Gesch.-V. 1883, I

[4]) Auch Möller, Jhrb. III, 373 gibt dieses Jahr, wohl nur auf Grund der Kohtzschen Mitteilung an.

Catharina von Loe auf Wissen die Patenstellen vertreten. Der Name des Vaters wird später vervollständigt in D. Mich. Cagnon S. E. P. Architectus supremus et camerae consiliarius. Ein zweiter Sohn wird am 21. Sept. 1695 getauft.

Am 24. Dezember fungiert Cagnon als Trauzeuge bei einem berühmten Paar, Egon (statt Eglon) H. v. der Neer und Adriana Spilbergher. Die letzte auf Cagnon bezügliche Eintragung, die ich fand, ist von 1699.

Durch Rapparini wissen wir, dass er 1709 noch am Leben war. Da er in dem um 1711 anzusetzenden Cabinets Status aus dem Hatzfeldtschen Archiv nicht mehr erscheint, muss er in der Zwischenzeit gestorben sein.

Aloysius Bartoly, in dem ich einen Tiroler vermute, war Schüler und zugleich die rechte Hand des Grafen Matteo Alberti. Sur la connaissance que j'ay du mérite du dit Mons. Bartoly, et sur la certitude de ses plus hauts progrés, lorsquil voudra agir émancipé de dirrection aiant l'honneur d'être dans ce noble service Electoral, dans lequel il fait paraitre beaucup de zéle et de diligence, je mets ici son portrait etc. So Rapparini. Es scheint, als ob Bartoly zu einer selbständigen Tätigkeit sich nicht durchgearbeitet hat. Im Jahre 1714 ist er spätestens gestorben, denn am 8. Sept. 1715 vermählt sich Dña Angela Oliva vidua Bartholi mit Dñs Julianus Bellucci[1]). Als Zeugen fungieren Dñs Dominicus Zanetti, der am Hofe Johann Wilhelms im Vordergrunde stehende Maler, und Dom. Rosseti Eques, der für den Kurfürsten eine namhafte, wenn auch bisher unbeachtet gebliebene Tätigkeit als Kupferstecher entfaltete[2]).

In dem Cabinets Status aus dem Hatzfeldtschen Archiv ist Bartoli neben einem Ingenieur Flertmann aufgeführt,

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem berühmten Antonio Bellucci, aber wahrscheinlich dessen Neffe und identisch mit Julliante B., von dem im Inventar v. 1730 Miniatüren angeführt werden.

[2]) Rossetti, Domenico, aus Venedig, wurde wie Rapparini angibt, auf Grund einer Arbeit nach Liberi (Faustkampf zwischen den Castellanen und Nicoletten) an den Düss. Hof berufen, um die Bilder der Galerie und zunächst den Alexanderzug von Lairesse zu stechen (Augsb. 486—497). Seine Arbeiten lassen ihn als einen mittelmässigen Künstler erscheinen.

mit dem er zusammen ein Gehalt von 368 Rtr. bezieht. Aus einem andern Fonds bezog Bartoly 200 und Flertmann 300 Rtr.

Plastik.

Die trunkene Alte. — Die arca des heiligen Justinus.

In den Inventaren von 1716 und 1731 findet sich eine „véritable Antique", die als „altes Weib, so eine antiquität undt von Rom kommen", an anderer Stelle als „Sacrificante" und „pleureuse antique" bezeichnet wird. Mit dieser letzteren Bezeichnung sollte doch wohl ein römisches Klageweib angedeutet werden, was bei dem Mangel an Orientierung unter den inventarisierenden Beamten keineswegs feststeht, vielmehr auch nur ein weinendes Weib bedeuten kann.

Bis vor kurzem war es mir nicht gelungen, über Herkunft und Verbleib dieses als Unikum in den Kunstsammlungen Johann Wilhelms und durch seine rätselhaften Benennungen die Neugier stark reizenden Werkes etwas festzustellen, bis ich in München Auskunft über beides fand. Im Jahre 1895 wurde eine Statue von parischem Marmor 0,92 m hoch aus dem Magazin des Museums für Abgüsse, wohin sie aus dem alten Antiquarium[1]) der Residenz gelangt war, in die Glyptothek überführt (No. 437).

In Furtwänglers trefflicher Beschreibung der Glyptothek heisst es: So abschreckend hässlich, ja widerlich alle diese Einzelheiten sind, so hat der Künstler doch durch den packenden geistigen Ausdruck des Ganzen und den überlegenen Humor, der über dem Werke schwebt, den Beschauer zu versöhnen, ja hinzureissen verstanden. Das Werk war schon im Altertum berühmt; wir besitzen eine zweite Kopie im kapitolinischen Museum[2]), die aber des antiken Kopfes entbehrt. Nicht Kopie, aber freie Benutzung des Originales lässt sich im Handwerk, an Gefässfiguren,

---

[1]) Gegenwärtig befindet sich das Antiquarium im Erdgeschoss der Neuen Pinakothek.

[2]) In Dresden der Kopf allein. Vgl. Collignon, Gesch. d. griech. Plastik (Fig. 311).

schon im 2. Jahrhundert vor Chr. in Griechenland nachweisen. Das Original war wahrscheinlich identisch mit einem von Plinius als sehr berühmt angeführten Marmorwerke in Smyrna, der „anus ebria", der trunknen Alten eines Künstlers Myron, den Plinius fälschlich mit dem berühmten Erzgiesser identifiziert, während er nur ein späterer Träger des Namens aus hellenistischer Zeit, dem 3.—2. Jahrhundert gewesen sein kann. Die Kühnheit, auch die Hässlichkeit in den Bereich der monumentalen Kunst zu ziehen, war dieser Epoche vorbehalten gewesen[1]).

Es war gerade keine Kraftprobe, in dieser „trunknen Alten" die lange gesuchte „Pleureuse" wieder zu erkennen. Noch ehe ich den Katalog gesehen, wusste ich, dass ich einen Düsseldorfer Schatz vor mir hatte.

Furtwängler nimmt an, dass die Statue von Carl Theodor aus Italien erworben, zuerst in Mannheim aufgestellt und im Jahre 1803 nach München gebracht sei. Es ist ein eigentümliches Schicksal der Düsseldorfer Kunstschätze, dass sie nicht nur der Stadt verloren gingen, sondern in der heutigen wissenschaftlichen Betrachtung, von der Gemälde-Galerie nach ihrem Bestande von 1805 abgesehen, Mannheim an die Stelle von Düsseldorf getreten ist. Tatsächlich sind ja die geradezu unermesslichen Schätze, die ursprünglich in Düsseldorf angehäuft waren, von Mannheim nach München gekommen. Carl Philipp liess mit Ausnahme des im Gallerie-Gebäude ausgestellten Bildervorrats so gut als nichts in Düsseldorf zurück. Das war sein gutes Recht, wie es das gute Recht Max Josephs war, die Galerie nach München zu nehmen. Aber das verdunkelte Verhältnis klar zu stellen, habe ich stets als vornehmste Aufgabe betrachtet. Wenn man die Düsseldorfer Schätze aus dem, was München von Mannheim erhielt, aussondert, so bleibt mit Ausnahme der Kupferstich- und Handzeichnungssammlung und eines Zuwachses in den Münzbeständen nur wenig von Belang

[1]) Den Abdruck der bis ins äusserste Detail gehenden Beschreibungen unterlasse ich mit Rücksicht auf die hier eingefügte Abbildung.

übrig. Die Mannheimer Gemäldegalerie [1]) sinkt auf ein sehr niedriges Niveau [2]) herunter, wenn sie die Bilder aus den beiden Kabinetten des Düsseldorfer Schlosses abgeben muss. Ich will nur der Folge der Brouwerschen Perlen gedenken. Auf diese klar zu stellende Abgrenzung komme ich weiter unten zurück.

Nunmehr aber kann ich auch über die Herkunft der trunknen Alten die zuverlässigste Rechenschaft geben.

Ich hatte schon wiederholt Gelegenheit, den Conte Fede zu erwähnen. Dem Briefwechsel [3]) zwischen Johann Wilhelm und diesem, seinem Geschäftsträger am päpstlichen Hofe, entnehme ich zum überwiegenden Teile die folgenden Nachrichten.

Der Abbate Antonio Maria Fede war ursprünglich Geschäftsträger des Grossherzogs von Toscana, Cosmo III., am päpstlichen Hofe. Johann Wilhelm ernannte ihn auf das Fürwort seines Schwiegervaters mit Reskr. vom 27. April 1697 an Stelle des verstorbenen Abbate Pierucci zu seinem Residenten in Rom. Fede erwies sich in jedem Betracht als ein äusserst geschickter Diplomat. Bei dem seit 1700 auf dem Stuhle Petri thronenden Papst Clemens XI. aus dem Hause Albani gelangte er zu so grossem Vertrauen, dass ihm der heilige Vater für eine mündliche Unterredung stets zugänglich war. Er hatte die schwierige Aufgabe, zu lavieren zwischen der kaiserlichen Partei und den französischen Velleitäten des Papstes, und eine Zeit lang hatte es den Anschein, als würde er sich in seiner Stellung nicht halten können, zumal ihn der österreichische Gesandte ungerechtfertigter Weise wegen seiner Hin-

---

[1]) Dass dieselbe mit der heute im Schlosse zu Mannheim befindlichen und unter Karl Friedrich von Baden entstandenen, interessanten und wertvollen Gemälde-Galerie nichts zu tun hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

[2]) Als unverbesslicher Ketzer mache ich ihr auch den vielgerühmten Rubens (Pin. No. 759) streitig, ein Bild ohne Geschichte, das eine (m. E. englische) Kopie war, ist und bleibt. Das Original suche man in der Ermitage. — Selbst No. 753, die Aussöhnung der Römer und Sabiner, stammt aus Düsseldorf, und ausserdem eine grosse Anzahl von Bildern untergeordneten Ranges.

[3]) Er umfasst die Zeit von 1698 bis 1715 und wird im K. bayer. Staatsarchiv in 17 Bänden aufbewahrt. Auch in politischer Beziehung ein Quellen-Material ersten Ranges.

neigung zu Frankreich bei dem deutschen Kaiser Joseph denunzierte. Doch gelang es ihm, auch diese, wie so viele andere Klippen zu umschiffen. Cosmo III. erhob ihn bei seiner Anwesenheit in Rom im Jahre 1700 in den erblichen Grafenstand. Für den Kurfürsten war er mit der Zeit ein geradezu unentbehrlicher Diener geworden. Fede verpflichtete sich Johann Wilhelm vornehmlich durch seine Einwirkung auf die vor dem Papste als Schiedsrichter schwebende Orléanssche Erbschaftssache. Aber es gab auch in Privatangelegenheiten kaum ein Gebiet, auf dem er nicht von dem Kurfürsten in Anspruch genommen wurde, und namentlich war es das Interesse Johann Wilhelms für die bildenden Künste, denen Fede in unermüdlicher und oft geradezu bis zur Rücksichtslosigkeit in Anspruch genommener Dienstwilligkeit Vorschub geleistet hat. Wir werden dieses eigenartige Verhältnis zur Genüge kennen lernen.

Zwischen dem Kurfürsten und dem Kardinal Ottoboni bestand ein auf gegenseitiger Dankbarkeit für geleistete politische Dienste beruhendes freundschaftliches Verhältnis. Beiden war die Liebe zur Kunst und der Sammeleifer gemeinsam. Es war daher natürlich, dass sie ihren Dankgefühlen durch gegenseitige Übersendung von Kunstwerken Ausdruck gaben.

Unterm 8. Dezember 1708 schreibt Fede[1]):

„Der Herr Kardinal Ottobono[2]) hat mit höchster Genugtuung das so ausserordentlich feine Geschenk empfangen, das E. F. D. ihm mit dem schönen Gemälde zugehen liess. Er hat es unter die kostbarsten und ihm wertesten Zierden seiner vornehmen Galerie eingereiht, mit Rücksicht sowohl auf den geschickten Pinsel, dem es seine Entstehung verdankt, als auf die huldreichste Hand, aus der er es erhalten hat.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass S. Eminenz augenblicklich ein schönes Zierstück, das zur Aufnahme einer heiligen Reliquie bestimmt ist, anfertigen lässt, welches er mir überweisen wird, um es E. F. D. zugehen zu lassen. Ich werde seiner Zeit demgemäss verfahren, entweder unter Benutzung des regelmässigen

---

[1]) K. bl. 65/2. Die Korrespondenz ist ausnahmslos in italienischer Sprache geführt.

[2]) Ottobono und Ottoboni wechseln; der Kardinal unterschreibt: Otthoboni.

Transports von Florenz aus oder durch Vermittlung des oberwähnten Herrn Bischofs, sobald er seine Rückreise nach Deutschland antritt[1]). Inzwischen nahm ich mir die Freiheit, diese ehrfurchtsvolle Notiz voranzuschicken, damit sich E. F. D. eine annähernde Vorstellung machen könne von der Erkenntlichkeit und Dankbarkeit dieses hochwürdigsten Purpuraten, der die ihm von E. D. erwiesenen so hochherzigen Gnadenbezeugungen nach Gebühr zu schätzen weiss".

9. Februar 1709.

„Der Herr Kardinal Ottobono hat mir den Corpo Santo, auf den ich mit letzter Post hindeutete, verschlossen in einer Kassette übergeben, die mit silbernen Ornamenten von so feiner Arbeit geziert ist, dass in der Tat nichts geschmackvolleres und edleres denkbar. Ich zweifle nicht, dass E. F. D. dieses heilige Geschenk, in der Tat gleich würdig des Gebers wie des Empfängers, mit Genugtuung empfangen wird, so dass ich wünschte, den Genuss E. F. D. bei seinem Anblick vorausnehmen zu können. Ich werde es, sobald tunlich, nach Florenz senden, von wo es an E. F. D. mit dem regelmässigen Transport expediert werden wird".

16. Februar 1709.

„Nachdem mir der Herr Kardinal Ottobono die den heiligen Körper des ruhmreichen Märtyrers Justinus betreffende Beglaubigung übersandt hat, füge ich sie zu dero huldreichsten Händen in der Anlage bei (nicht bei den Akten, wie erklärlich). Inzwischen werde ich darauf bedacht sein, einen Modus der Beförderung zu finden, der volle Sicherheit bietet und gedenke Seine Hoheit, den Grossherzog, meinen gnädigen Herrn um Hersendung zweier Stangen zum Zwecke des Transportes bis Florenz zu bitten, von wo dann die Weiterbeförderung mit der ersten günstigen Gelegenheit erfolgen soll. Es würde mir Kummer bereiten, wenn das heilige, in einer Umhüllung von so edler und feiner Arbeit eingeschlossene Geschenk auf der Reise einen Unfall erleiden könnte".

Joh. W. reskribiert unterm 10. März 1709:

„Jede Sorgfalt, die Sie auf die Absendung der Reliquie vom Heil. Justinus (corpo di S. Giustino) nach hier verwenden wollen, wird für uns besonders wertvoll sein, da es darauf ankommt, dass ein so kostbares Pfand von der unsererseits so hoch geschätzten Freundschaft des Herrn Kardinals Ottobono nicht etwa an einem Teile Schaden erleide".

Während man aus dem Eingang dieser Korrespondenz geneigt sein könnte, ein Reliquiar von geringem Umfange

---

[1]) Agostino Steffani, Titularbischof von Spiga (Westindien), auf den weiter unten des näheren zurückzukommen ist.

unter Verschluss in einem kostbaren Kästchen zu vermuten, erweist sich das Geschenk Ottobonis als der ganze Körper des heiligen Justinus. Einmal gebraucht Fede für den Behälter das Wort „cassetta“, das andere Mal „Urna“. Ich kann mir darunter nur einen Prachtsarg vorstellen, auf den auch Fedes Transportvorkehrungen deuten. Meine wörtliche Übersetzung von „due stanghe“ ist nur ein Notbehelf und gibt selbstverständlich keine Vorstellung von dem, was der Graf aus Florenz erbitten wollte. Aus dem folgenden erhellt, dass es sich um eine Trage handelt, die in zwei Parallelstangen befestigt, vorn und hinten je einem Maulesel aufgelegt wurde. Florenz muss vor Rom in dieser Beziehung eine geschultere Praxis vorausgehabt haben, auch wollte Fede die Führung und Beaufsichtigung wohl nicht einem Römer anvertrauen.

Der Körper des heiligen Justinus oder doch der, welcher unter seinem Namen nach Düsseldorf kam, kann ebensowenig verloren gegangen sein als die kostbare Hülle. Clemen erwähnt in den Düsseldorfer Kirchen ein solches kostbares Besitztum nicht. Es hat also allen Anschein, dass es sich in Mannheim oder München befindet.

Unterm 23. März 1709 schreibt Fede, damit diese Angelegenheit abschliessend:

„Da Monsignore Stefani bei seiner Reise zu eigener Verwendung zwei Stangen mit Mauleseln mitzuführen gedenkt, wird er auch das Geschenk des Kardinals Ottobono mit sich nehmen, sodass auf diese Weise diese heiligen Reliquien mit allem Anstande und grösster Sicherheit zu E. H. huldreichsten Händen gelangen werden“.

Wir werden uns weiterhin eingehend mit der Sammlung von Gipsabgüssen zu beschäftigen haben, die Fede im Auftrage Johann Wilhelms unternahm. Wie dieser Anlass zur Erwerbung der trunkenen Alten führte, zeigt folgende Stelle in einem Briefe Fedes vom 23. Juni 1714:

„Endlich darf ich E. F. D. die generöse und glanzvolle Handlungsweise nicht vorenthalten, die der Herr Kardinal Ottoboni mir gegenüber in Anwendung gebracht hat. Da derselbe in seinem Palaste eine berühmte Statue stehen hat, welche eine weinende Alte darstellt, so nahm ich Veranlassung, ihm den

Mannelli[1]) zuzuschicken, um ihn wegen der Abformung um die Erlaubnis zu bitten, die er ihm in liebenswürdigster Weise erteilte. Aber damit nicht zufrieden, hat mir der Herr Kardinal das Original unter Verwendung einer grossen Anzahl von Leuten zum Transport ganz unerwartet ins Haus geschickt und mir damit ein Geschenk gemacht mit der Verpflichtung es E. F. D. in seinem Namen zugehen zu lassen. Ich werde danach verfahren, sobald sich mit dem nächsten und sichersten Schiffstransport Gelegenheit bietet. Da es mir nicht gelang, S. Eminenz zur Zurücknahme zu bewegen, trotz dringendster Gegenvorstellungen, so bitte E. D. ehrerbietigst das kostbare Geschenk wohlwollend entgegenzunehmen, vor allem aber die ausserordentlich feine Form eines so bedeutenden Mannes im Purpur zu würdigen und mir gnädigst in einem Brief ein paar Zeilen[2]) mit der geschuldeten Danksagung zu schreiben, die ich S. Eminenz vorzeigen kann, da das Ceremoniell nicht gestattet, ein Schreiben direkt an ihn zu richten".

Unterm 30. Juni 1714:

„Wie ich E. F. D. mit letzter Post zu schreiben die Ehre hatte, bin ich im Besitze der bewussten Statue, die Herr Card. Ottoboni zum Geschenk gemacht hat. Dieselbe ist abgebildet unter den berühmtesten dieser gepriesenen Stadt (Alma Città) und stellt eine alte Priesterin im Begriff zu opfern dar".

Endlich übersendet Fede unterm 21. Juli 1714 den Kupferstich mit der Darstellung der „Vecchia", der ihm von Ottoboni zur Beförderung an den Kurfürsten zugegangen war.

Johann Wilhelm bedankt sich unterm 15. Juli 1714 zunächst in der Form[3]), die Fede angedeutet hatte und unter dem 12. Aug. 1714 für den Kupferstich, aus dem er ersieht, welch schöner Zuwachs, Dank der Generosität Ottobonis, der dortseitigen Galerie bevorsteht. Ende Oktober wurde das Original nach Livorno verladen.

Die „Vecchia" wurde in den unteren Räumen des Galerie-Gebäudes aufgestellt, wo sich bald um sie eine

---

[1]) Former und Gipsgiesser, eine von J. W. vielbeschäftigte Persönlichkeit. S. namentlich Anlage.

[2]) Un capitolo di lettera mostrabile.

[3]) Sopraffati dal generoso dono del Sig.e Card.e Ottoboni non potiamo dirvi di quanta obbligazione ci abbia colmato una tanta finezza, per cui renderete a S. E. in nome nro le più vive e devote grazie, contestandogli, che desideriamo d'aver cosa in poter nro degna del suo nobilissimo genio per corrispondere in qualche maniera a tratto cosi stimabile della bontà sua.

stattliche Schar von Geschwistern in Scagliola (nicht Gips, wie wir sehen werden) versammelte. Im Jahre 1731 ist sie noch in Düsseldorf nachweisbar. Ob sie schon unter Carl Philipp, wie wahrscheinlich, oder erst unter Carl Theodor mit der Sammlung der Abgüsse nach Mannheim abgelangt wurde, vermochte ich nicht festzustellen.

Dass Johann Wilhelm, trotz seiner Versicherung hoher Befriedigung, nicht beim Anblick des Kupferstiches und gar erst bei Betrachtung des Originals etwas enttäuscht gewesen sein sollte, möchte ich kaum glauben. Liess sich das doch nicht unter die damaligen Begriffe von der Antike einordnen. Noch heute würde mancher, der sich bei der modernen Wissenschaft nicht Rat geholt, dem Werk die Qualität einer „véritable antique", wie es in den Inventarien heisst, absprechen. Und wenn nun der Kurfürst erst geahnt hätte, dass er nicht eine opfernde Priesterin, sondern ein trunkenes altes Weib vor sich habe!

Dass schon zu jener Zeit in einem Sammelwerk ein Kupferstich von dieser in jedem Betracht höchst wertvollen Antike existierte, scheint bisher nicht bemerkt worden zu sein. Furtwängler wenigstens, der sonst die charakteristischen Abbildungen in der „Beschreibung der Glyptothek" sorgfältig vermerkt, sagt davon nichts. Es fehlte mir an Zeit, das Werk, in dem sich der betr. Kupferstich befindet, zu ermitteln.

Setzen wir also Düsseldorf an die Stelle von Mannheim und Johann Wilhelm an die Stelle von Carl Theodor.

Die Sammlung der Abgüsse.

Eine der bedeutsamsten und folgenwichtigsten Unternehmungen Johann Wilhelms knüpfte sich an die Idee, eine Sammlung von Abgüssen nach antiken Originalen anzulegen. Nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, sich an dem Gelingen dieser grossartigen Veranstaltung zu erfreuen. Noch waren nicht alle Formen zur Benutzung gelangt, als der Kurfürst mit Tode abging. Es wurde zwar ein genaues Inventar aufgenommen, das sich bis auf das Aufmass des Rohmaterials erstreckte, aber an eine Weiterführung wurde

nicht gedacht. Indes war es schon ein imposanter Bestand, der im Erdgeschoss des Galerie-Gebäudes Aufnahme gefunden hatte und die Reisenden, wenn auch nicht in demselben Grade wie die Gemälde-Galerie, in Erstaunen setzte. Wenn es heute keine Residenzstadt der Gegenwart oder Vergangenheit, keine Universität, keine Stadt mit einer Kunstakademie, Polytechnikum oder Kunstgewerbeschule gibt, wo man derlei nicht findet, so bot sich hier dem Reisenden zum erstenmal[1]) der Anblick einer Sammlung dar, die eine für jene Zeit umfassende, bisher nur aus Büchern und Kupferstichen zu gewinnende Übersicht über die berühmtesten Meisterwerke des Altertums gewährte, und wie verblüffend der Eindruck auf ein deutsches Philisterherz wirkte, das erzählt uns der ältere Uffenbach[2]) mit folgenden Worten:

„Wie dann in einem Zimmer bereits sehr considerable Stücke stunden" — die Sammlung war noch nicht vollständig und provisorisch anderweitig untergebracht — „dergleichen ich sonderlich an Grösse in Berlin nicht gefunden, obgleich mehrere. Die vornehmste waren folgende: Ein Hercules und eine Flora von ganz entsetzlicher Grösse etc. etc." An den Herkules Farnese und die Farnesische Flora musste man sich in Deutschland erst gewöhnen.

Um jene Zeit zeigte sich das reisende Publikum in der Düsseldorfer Galerie und den ihr beigegebenen Sammlungen nur spärlich. Der grosse Zug kam erst ca. 50 Jahre später in den Verkehr, als Düsseldorf, das als Hofstadt mit dem Jahre 1716 ein kurzes Dasein des Glanzes beschlossen hatte, nunmehr, durch Galerie und Akademie illustriert, zu dem Rufe einer höchst sehenswerten Kunststadt gelangt war. Das Düsseldorfer Bürgertum mag sich um die weissen Puppen unter der Galerie wenig bekümmert haben. Bleibt doch noch heute der Münchner alten Schlages der Glyptothek

---

[1]) In Berlin und Wien gab es um diese Zeit schon derartige Sammlungen, doch konnten sie sich mit der Düsseldorfer weder an Auswahl noch an Umfang messen.

[2]) Zacharias Conrad von Uffenbach, geb. 1683 zu Frankfurt a. M., bereiste in Begleitung seines 4 Jahre jüngeren Bruders Johann Friedrich einen Teil von Europa in den Jahren 1709 bis 1711. In Düsseldorf war er im April 1711. Vgl. Jhrb. XIX, S. 170.

fern. Die Betrübnis in der Stadt war sicher nicht gross, als der Kurfürst Carl Theodor unterm 31. Aug. 1753 die Hofkammer benachrichtigte[1]), dass er seinen Hofbildhauer Verschaffelt beauftragt habe, „sich nacher Düsseldorf persöhnlich zu begeben, die in dasigem unserem Residentz Schloss[2]) befindtliche sämbtliche Statuen undt Formen von Gibsch in Augenschein zu nehmen, solche demnechst in Verschläg wohl einpacken, undt mittels eines vertraweten Schiffmans anhero wohl conditionirter überbringen zu lassen".

Es scheint lange gedauert zu haben, bis die Abgüsse in Mannheim eine würdige Unterkunft fanden. Den sehr eingehenden Mitteilungen Mathys entnehme ich, dass der Statuensaal in F 6 erst 1767 erbaut wurde. Es folgte dann 1769 die neue Organisation der Bildhauer- und Maler-Akademie und die Einrichtung des Bildhauer-Ateliers in der Akademie F 6, 1., so dass eine Verbindung mit der kurfürstlichen Lehranstalt in nächster Nähe hergestellt war.

In Mannheim hat diese Sammlung ihre Fähigkeit, den Kunstsinn der Edelsten in klassischer Richtung zu bilden, in geradezu phänomenaler Weise bewährt. Goethe wendet sich im Anblick dieser Wunder von seinen Jugendidealen ab. Vor dem Abguss des Riesenkapitäls von der Rotunde[3]) fängt sein Glaube an die nordische Baukunst beim Anblick jener so ungeheuren als eleganten Akanthblätter an zu wanken"[4]). — Schiller[5]) schreibt einen begeisterten Bericht über seinen Besuch der Sammlung unter dem Titel „Brief eines reisenden Dänen". Auch Herder entzieht sich nicht dem mächtigen Eindruck[6]), und diesen Protagonisten folgt ein Schwarm von begeisterten Besuchern aus allen Richtungen des deutschen Reichs.

---

[1]) Düss. Archiv, Ber. u. Reskr.-Buch.

[2]) Es ist wohl anzumerken, dass der Kurfürst das Galerie-Gebäude nur als einen Teil seines Residenzschlosses ansieht.

[3]) Pantheon.

[4]) Dichtung und Wahrheit, Buch 11 am Ende.

[5]) Der betr. Aufsatz fehlt in den Cotta'schen Ausgaben. S. Ausg. d. Bibliogr. Inst. v. L. Bellermann, Bd. XIII, S. 96.

[6]) Lebensbild III, 64; Nachlass III, 371.

Doch auch für Düsseldorf sollte die ästhetische Wohltat, die von dieser Sammlung ausging, nicht verloren sein. Der unermüdliche Krahe, dessen grosse Verdienste ich heute besser zu würdigen vermag, als zu der Zeit, da meine erste Arbeit in Düsseldorf mich mit dem nicht ganz saubern Handel in Betreff seiner Sammlung bekannt machte, konnte den Verlust der Abgüsse um so weniger verschmerzen, als sie der von ihm ins Leben gerufenen Akademie auf das empfindlichste fehlten. Und wie er beim Kurfürsten alles durchzusetzen vermochte, worauf es ihm ankam, so gelang ihm auch, für das Verlorene einen vollen Ersatz zu schaffen. Schon um 1771 hatte Krahe einen Konferenzial-Befehl erwirkt, wodurch dem „Herrn (tit) Verschaffelt in Mannheim gnädigst befohlen worden allinge dasige Statuen abzuformen, des Endes die erforderlichen Arbeiten darzustellen und die nötigen Materialien von Kurpfälz. Hofkammer zu gesinnen".

In der Sitzung des Lehrerkollegiums der Akademie vom 13. Aug. 1778 zeigte der Direktor an, dass in dieser Angelegenheit bis dahin nichts geschehen wäre, und dass Verschaffelt selber verlangte, dass man ihn bei kurpfälz. Hofkammer verklage, damit selbige, welche sich ein und anderer Anschaffung geweigert hätte, solcher Gestalten dazu veranlasset würde [1]). — Der Beschluss der Konferenz, bei dem Hofkammerpräsidenten von Perglas vorstellig zu werden, scheint sofort Erfolg gehabt zu haben, nachdem sich die Akademie offenbar erboten, einen Teil der Kosten zu tragen. Einiges ist schon vorher aus Mannheim gekommen, da in der Sitzung vom 29. Juni 1778 dem anwesenden Schiffmann Gensel für den HofstatuenFormateur Karl Zeller in Mannheim 12 Kronenthlr. für 6 überschickte Statuen übergeben wurden [2]).

Der heutige Besitz der Akademie an antiken Gipsen, die nunmehr eine sehr glückliche Aufstellung in den Korridoren

---

[1]) Protokolle der Düss. Akademie im dortigen Archiv.

[2]) Die Lokaltradition hat hier die Mitwirkung Winckelmanns — natürlich ohne jede Begründung — eingemischt. Am erbaulichsten bei Hardung: Als Lehrer hob er (Krahe) den italienischen Stil und Geschmack und die Antike, wobei Professor (!!) Winckelmann — neue Abgüsse veranstaltete.

gefunden haben, stammt noch zum grossen Teil aus der Mannheimer Abgabe im 18. Jahrhundert[1]). Ich hatte bis vor kurzem angenommen, dass der Mannheimer Bestand noch heute im dortigen Schlosse vorhanden sei. Bei wiederholter kürzerer Anwesenheit in Mannheim hat mich auf dem Gebiete der Kunst so vieles in Anspruch genommen, dass ich nicht dazu kam, der Sammlung von Gipsabgüssen einen Besuch abzustatten. Jetzt erst finde ich in dem von Weller verfassten Verzeichnis die Notiz, dass das dort Vorhandene aus der Zeit des Grossherzogs Karl Friedrich stammt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass der damalige Gesandte in Paris mit der Erwerbung beauftragt gewesen sei. Eine weitere, etwas unklare Angabe über die nach München geflüchtete „Sammlung" — was dieser Begriff umfasst, ist nicht deutlich — könnte auf die Vermutung führen, dass auch die Gipsabgüsse, um bei diesem nicht korrekten Ausdruck zu bleiben, nach München geschafft worden sind. Von amtlicher — nicht fachmännischer Seite wird das unbedingt in Abrede gestellt. Die Probe wäre mit sicherem Resultat anzustellen. Das Material der Abgüsse aus Johann Wilhelms Zeit ist nicht Gips sondern scagliola[2]). Ich gehe bis auf weiteres von der Annahme aus, dass die Angaben Wellers wenigstens teilweise auf Irrtum beruhen, zumal das Verzeichnis eine auffällige Verwandtschaft mit der alten Sammlung zeigt, wenn auch das durch Goethe berühmt gewordene Kapitäl fehlt.

---

[1]) Eine Vervollständigung aus dem Mannheimer Bestande bewirkte Langer 1803.

[2]) Das Wort scagliola hat zweierlei Bedeutung. Ursprünglich wird darunter ein dem Gips verwandtes Material verstanden, dessen deutsche Bezeichnung schwankt. Marienglas scheint der adäquate deutsche Ausdruck zu sein. In einem Pro Memoria des Ingenieur-Lieutenants Haeyntz v. 23. Okt. 1794 (Convol. Actor. Transportirung der Bensberger Effecten etc. betr. Düss. Arch.) findet sich darauf bezüglich folgendes: „Die grosse Mänge Marieen-Glass, so zu Reparir- und Ergäntzung der Stucatur Arbeiten allda aufbewahrt ware, habe widerum gehörig in das Gewölbe unter der grossen Stiege verschliessen lassen. Indeme es ein Schatz von grossem Werthe fürs Churfürstl. Schlosse ist." Gewöhnlich wird scagliola als Bezeichnung für den Stuck gebraucht, den man aus einer Mischung dieses Minerals mit Gips und Leim als Bindemittel herstellt.

Das Inventar vom Jahre 1716 aus der Guntrumschen Sammlung ist von Herchenbach in der Zeitschrift des Düss. Gesch.-Ver. veröffentlicht worden. Es hätte grösserer Vertrautheit mit dem Stoffe bedurft, um aus den von einem schlimmen Ignoranten und ungebildeten Subalternbeamten dutzendweis verstreuten Irrtümern überall den richtigen Sinn herzustellen. Auch der Herausgeber begeht noch Flüchtigkeiten. In dem Karlsruher Archiv befindet sich das wesentlich verbesserte Inventar von 1731, das ich kopiert habe[1]). Vermutlich richtete sich der mit der Inventur betraute Beamte nach den Bezeichnungen, die man inzwischen an den Bildfiguren angebracht hatte. Vielleicht existierte auch schon ein gedruckter Katalog, dessen Anfertigung die Kräfte des alten Karsch, des Verfassers des ersten gedruckten Gallerie-Katalogs, bei weitem überstieg. Der Gelehrte von 1716, der mit „hercules vernise" beginnt, gelangt über einen „Castro â polluci"[2]) zu einem „Caulis et bipe" (Herchenb. sogar „ex bipe"), worin man wohl nur schwer Caunus und Byblis erkennen wird. Selbst noch Schiller als Däne[3]) spricht von Caunus und Byblis[4]) und in der ersten Fassung des Don Carlos (Bruchstücke aus der Thalia)[5]) lässt er den in den königlichen Gärten zu Aranjuez allein auftretenden Prinzen vor der Gruppe von Caunus und Byblis, die als Statue bezeichnet wird, Halt machen und in Betrachtung verweilen. Furtwängler verdanke ich die Mitteilung, dass die im 18. Jahrhundert so bezeichnete Gruppe identisch ist mit der in mehrfachen Repliken[6]) vorhandenen Gruppe von Amor und Psyche. Das Inventar von 1731 gibt noch die genauere Bestimmung: La statue de Cavonis et Biblis del Conte Fede. Ich war bisher geneigt, in dieser Angabe einen Irrtum zu vermuten,

---

[1]) S. Anlage.

[2]) Die Gruppe von S. Ildefonso.

[3]) Schillers Werke (hrsg. v. Bellermann), Bd. XIII, 96.

[4]) Ein durch sinnliche Liebe verirrtes Geschwisterpaar. Caunus entfloh, Byblis erhängte sich (n. a. weinte sie sich zu Tode). Aus ihren Tränen ergiesst sich die gleichnamige Quelle in Milet (Ovid. Met.).

[5]) Ebenda Bd. IX, 285.

[6]) U. a. in der Villa Ludovisi.

da in der Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und dem Grafen von einem Abguss nach dem Original im Besitze Fedes nicht die Rede ist, auch die Vermögensverhältnisse dieses auf sein Gehalt angewiesenen Agenten nicht darauf schliessen lassen, dass er in der Lage war, Originale von solchem Wert zu erwerben. Gleichwohl wird das Exemplar, wie ich ebenfalls einer Mitteilung Furtwänglers verdanke, in der Literatur des 18. Jahrhunderts als Eigentum des Grafen Fede bezeichnet. Bescheidenheit hat wohl Fede veranlasst, des Umstandes in den Berichten an Johann Wilhelm nicht zu gedenken. Vielleicht wollte er sich auch der Verlegenheit entziehen, dem Kurfürsten die Gruppe zum Kauf oder gar als Geschenk anbieten zu müssen.

Wie Fede so recht eigentlich die Seele des von Johann Wilhelm ohne Schätzung der Schwierigkeiten begonnenen Unternehmens war, lässt die in die Anlagen verwiesene Korrespondenz bis in die geringfügigsten Einzelheiten erkennen. Hier soll nur der Verlauf, soweit er von allgemeinem Interesse ist, in Umrissen angedeutet werden.

Es ist nicht ersichtlich, ob die neue Richtung, welche die Kunstliebe Johann Wilhelms einschlug, durch äussere Einflüsse bestimmt wurde. Im Juni 1709 spricht der Kurfürst seinem Residenten in Rom Wunsch und Willen aus, eine Sammlung von Gipsabgüssen nach den berühmtesten Werken des Altertums anzulegen, und nimmt dabei ein zurückhaltendes Tempo in Aussicht, indem er die Herstellung auf drei Werke jährlich eingeschränkt wissen will. Der stets bereite Fede ist schnell informiert und schlägt an Stelle von Gips die Verwendung der widerstandsfähigeren scagliola vor[1]). Mit der Anfertigung der Formen für die vom Kurfürsten in erster Reihe gewünschten Abgüsse des Herkules Farnese und der Farnesischen Flora wird sofort begonnen. Das Unternehmen erregt in den römischen Hofkreisen Aufsehen. Insbesondere wendet der Papst dem Fortgang sein lebhaftestes Interesse zu und kommt dabei so sehr in Geschmack, dass Fede nicht umhin kann, dem Wunsche des heiligen Vaters zu entsprechen und den ersten

[1]) S. Näheres in der Anlage.

Abguss vom Centauren mit dem Eros an ihn abzugeben. Ob gegen Erstattung der Kosten, erfahren wir nicht. Der König von Portugal, Johann V., Johann Wilhelms Neffe, Sohn seiner Schwester Maria Sophia, gibt die Absicht kund, eine gleiche Sammlung anzulegen, und Fedes Bericht an den Kurfürsten, dass der König von Preussen das Kapitäl im Pantheon abformen lasse, das später im Abguss auch nach Düsseldorf kam und in Mannheim auf Goethes Abkehr von der Gothik mitbestimmend wirkte, erweckt den Anschein, als sei auch der kunstliebende Hohenzoller durch den Vorgang des Neuburgers zur Anschaffung von Abgüssen klassischer Meisterwerke zum mindesten aufs neue angeregt worden.

Der Bischof von Spiga, Steffani, Johann Wilhelms rechte Hand, der ausgezeichnete Komponist und vielverwandte Diplomat [1]), kommt um diese Zeit nach Rom und erstattet dem Kurfürsten einen begeisterten Bericht über den Fortgang der Arbeiten. Die Originale werden durch die Kopien in Schatten gestellt, wie es im übertreibenden Stil der Zeit und der höfischen Ausdrucksweise heisst.

Fede hatte schon früher den Vorschlag gemacht, einen Kunsthandwerker, der sich eines ausserordentlichen Rufs erfreute, zur Aufstellung der Statuen, und eventuell zum Ausguss der Formen und zur Zusammensetzung der Teilstücke nach Düsseldorf zu schicken. Der Kurfürst zeigte jedoch keine Neigung, darauf einzugehen. Erst auf den warm befürwortenden Bericht des Bischofs von Spiga wurde Fede ermächtigt, mit Gennaro Manelli aus dem Neapolitanischen und dem Römer Francesco Arnaldi einen dahin zielenden Vertrag abzuschliessen.

Nahezu drei Jahre waren seit dem Tage vergangen, an dem der Kurfürst seinen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, als die erste Sendung, die, wie auch die späteren, über Livorno und Holland zu Schiff ging, in Düsseldorf eintraf. Fedes unermüdliche Mühwaltung, die sich durch keinen Widerstand beirren liess, erregt ebenso sehr unsere Be-

---

[1]) Näheres in der Anlage.

wunderung, wie die Geduld Johann Wilhelms, die nur selten unter nervösen Anwandlungen vorübergehender Art ins Schwanken kommt.

Mit den ersten Erfolgen steigert sich der Wunsch zu besitzen bei dem Kurfürsten bis zum Abenteuerlichen. Zunächst richtet sich sein Blick auf den Reiter des Kapitols. Die sich ergebenden und unbesiegbaren Schwierigkeiten sind in der Korrespondenz Fedes mit Johann Wilhelm[1]) ausführlich geschildert. Dann aber steigt das Verlangen des fürstlichen Kunstenthusiasten bis zum Knauf der Trajanssäule empor, die er in seiner lieben Stadt Düsseldorf im Originalabguss errichten will, ein Kontrast, der des unfreiwilligen Humors nicht entbehrt. Fede mag erleichtert aufgeatmet haben, als der Kurfürst motu proprio von seiner Idee Abstand nahm.

Ein tragisches Geschick schwebte über den Häuptern der Männer, von denen unterstützt Johann Wilhelm seine feurigen Bestrebungen ins Werk gesetzt und mit nahezu abschliessendem Erfolg gefördert hatte. Manelli war in kurpfälzische Dienste getreten, wogegen sein Gefährte Arnaldi bald wieder in die Heimat zurückkehrte. Der Aufenthalt des Neapolitaners in Düsseldorf wurde durch eine mehrjährige Abwesenheit unterbrochen, die er in Rom zur Aufbringung eines grossen Vorrats von neuen und alten Formen verwertete. Aber kaum war er mit seiner Sendung am Hofe seines fürstlichen Beschützers eingetroffen, als aus schnell sich türmendem Gewölk der Blitz herniederfuhr, der die schönen Hoffnungen des braven Italieners vernichtete.

Kaum sechs Monate nach seinem zweiten triumphierenden Einzuge in die niederrheinische Stadt verrichtete der italienische Kunsthandwerker, den Houbraken[2]) erwähnt, ohne seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, seine Gebete vor dem Katafalk, unter dem sein fürstlicher Gönner sich zum letztenmal den trauernden Düsseldorfern zeigte.

---

[1]) S. Anlage.

[2]) Gr. Sch. III, 348 ff. (1753). Nog een Italiaan, die byzonder afgericht was, om Statuen van pleister af te gieten.

Dann kamen schwere Tage. Der Nachfolger Johann Wilhelms liess bald deutlich erkennen, dass er nicht gesonnen sei, in die Fussstapfen seines verschwenderischen Bruders zu treten. Alles, was an unvollendeten Kunstwerken und unverarbeitetem Material vorhanden war, wurde strengstens inventarisiert, den Künstlern aus den Händen genommen und mit Beschlag belegt, so dass sich Streit um Eigentumsfragen erhob. Wenn Mannelli noch lächeln konnte, so hat er es sicher getan, als der inventarisierende Beamte bei Aufnahme seiner Vorräte an scagliola das ungeheuerliche Wort „cagola" eintrug. Was dann mit dem armen Teufel geschehen, entzieht sich unseren Blicken. Er folgte wohl seinem vor mehreren Jahren vorangegangenen Kollegen Arnaldi in die Heimat, wo ihm schliesslich doch nur die trübe Erinnerung an bessere Tage verblieben ist.

Auch Graf Fede hatte schwer unter dem Hingang seines Adoptivfürsten zu leiden. Die versprochene besondere Dankbezeigung blieb aus. Die ihm verbleibende Vertretung des Grossherzogs von Toscana brachte wenig Ruhm ein und konnte ihm nicht das Ansehen erhalten, das er im Dienste des Kurfürsten von der Pfalz erlangt hatte. Zudem dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass er wegen eines Teils seiner Forderungen an rückständigem Gehalt und geleisteten Vorschüssen unbefriedigt geblieben ist.

Und der Mann, der den Reiter vom Kapitol und die Trajanssäule in Düsseldorf erstehen lassen wollte? — Sein Vorbild, le Roi Soleil, der ihm den Weg zum höchsten Triumph seiner Kunstbegeisterung frei machen sollte[1]), war ihm schon vor neun Monaten im Tode vorangegangen. Mit dem im Alter von 58 Jahren scheidenden Kurfürsten wurden viele Wünsche und Pläne begraben, deren Erfüllung der Kunst in Deutschland noch gute Dienste geleistet hätte.

Der Papst schätzte den heimgegangenen treuen Diener der Kirche als einflussreichen und vermittelnden Politiker

---

[1]) Vgl. Anlage.

gewiss sehr hoch, aber es war ihm sicher auch eine Erleichterung, aus dem Dilemma zwischen dem zähen Fürsten und dem leicht verletzlichen Senat befreit zu sein.

Wenn die Sammlung der Gipsabgüsse zu dem Ruhme Johann Wilhelms als Beschützer und Förderer der schönen Künste im Verhältnis nur wenig beigetragen hat, obgleich sie für die damalige Zeit ein ebenso wertvolles wie schwieriges Unternehmen bedeutete, so lag das an dem Zusammenfallen der Aufstellung mit dem Tode des Kurfürsten. Der einzige der gleichzeitigen Schriftsteller, der von den Gipsabgüssen spricht, ist Uffenbach. Sein Aufenthalt in Düsseldorf fällt in das Jahr 1711, und wir wissen jetzt, dass zu dieser Zeit die erste Sendung nur gerade eingetroffen war. Bis zu der Neubelebung in Mannheim nahm man von den Abgüssen wenig Notiz. In den unter der Landesbibliothek belegenen, nach vorübergehender Einräumung für das historische Museum nun wieder von städtischen Behörden benutzten Sälen hatten sie eine für jene Tage als vorteilhaft zu bezeichnende Aufstellung gefunden. Das die Decke des grössten Raumes heute zierende Gemälde von Domenico Zanetti[1]), das den aus Venedig[2]) stammenden Künstler als einen beachtenswerten Koloristen zeigt, ist erst im Jahre 1778 aus dem Schloss dorthin übertragen worden. So ging die Sammlung in die Regierung Carl Philipps über und hat bis zu ihrer Überführung nach Mannheim sich stets derselben pietätvollen Behandlung erfreut wie die über ihr thronende Gemäldegalerie. Der Maler Langenhöffel, ein Kind Düsseldorfs, auf den stolz zu sein die Stadt nicht gerade Grund hat, als Künstler ebenso unbedeutend wie anmassend, als Mensch verbittert und zur médisance geneigt, erzählt[3]), Carl Philipp habe die Absicht gehabt, mit den vorhan-

---

[1]) Clemen l. c. erwähnt dasselbe, ohne den Maler zu nennen.

[2]) Die Angabe des Pinak.-Katalogs und anderer bayer. Kataloge, dass er aus Bologna stammt, ist falsch, wie aus Rapparini hervorgeht.

[3]) In einem Manuskript, das sich heute im Besitz des Herrn Amtsgerichtsrat Strauven befindet. Ich kenne es nur aus der Abschrift in der Guntrumschen Sammlung und der teilweisen Publikation in der Ztschr. des Düss. G.-V. No. 2 (1882).

denen Formen, die wohl allerdings einen grossen Raum beanspruchten, die Hohlwege in der Umgebung der Stadt auszufüllen. Das ist ebenso erfunden, wie der der Kurfürstin zugeschriebene Einfluss auf das Zustandekommen der Sammlung von Gipsabgüssen. „Diese Erlaubnis — nämlich zur Abformung von vorzüglichen Antiken in Italien erhielt er (J. W.) auch durch den Einfluss seiner Gemahlin[1]), welche eine Florentinische Prinzessin war, sehr leicht", so schreibt Langenhöffel. Wir sind jetzt in der Lage, zu beurteilen, wie wenig Grund solches Geschwätz hatte. Auch alles übrige, was Langenhöffel über die Sammlung der Gipsabgüsse sagt, ist halbwahr oder ganz unrichtig. Nur darin hat er wohl recht, dass wegen des Ablebens J. W.'s ein Teil der Formen nicht zum Abguss gekommen, und dass einiges davon später der Zerstörung anheimgefallen ist. Dass Carl Philipp, „damit sich keine fromme Seele an den Nuditäten der — Statuen ärgern möchte, allen von Blech gemachte Blätter vorbinden liess", ist schon denkbar. Geschieht das ja auch heute noch am grünen Holze.

Johann Wilhelm und Cosmo III.

Es ist hier der Ort, einiges über den Verkehr Johann Wilhelms mit seinem Schwiegervater Cosmo III. in Kunstangelegenheiten anzufügen, wenn auch darin nicht

[1]) Der Reichtum der Kurfürstin Maria Anna Loisa wird ebenso wie ihr Einfluss auf die Kunstneigungen Johann Wilhelms von der Lokalgeschichtsforschung ganz falsch beurteilt. Der skurrilste aller Forscher der alten Schule, Hardung, schreibt in seiner polemischen Broschüre „Streitfragen": „Man denke sich nur die Extase der frohen Düsseldorfer, als noch im Anschlusse des langen Reisezuges 24 schwere Frachtwagen folgten, die angeblich" — dieser Zusatz ist wenigstens annehmbar — „ausser den vorabgefahrenen fürstl. Trousseaux Millionen in Gold, Kostbarkeiten und Schätze zum Schlosse einführten". Ich kann zwar nicht die Mitgift der Kurfürstin genau angeben, aber ich entnehme den Münchener Quellen, dass die Zahlung in jährlichen Raten, wenn ich nicht irre, in zehn, erfolgte, und dass es damit zuweilen stark haperte. Cosmo war schon zu jener Zeit, trotz der unrentablen Kunstschätze, ein in seinen Finanzen sehr genierter Herr. Der spanische Erbfolgekrieg ruinierte sein Land und liess seine Einnahmen stark zusammen schmelzen. Dass Maria Anna einige Bilder aus Florenz mitgebracht bezw. nachgeschickt erhalten hat, ist ja zuzugeben. Aber was will das den Hardungschen Übertreibungen gegenüber bedeuten!

nur von Plastik die Rede ist. Als Quelle dient mir die im K. bayer. G. Staatsarchiv aufbewahrte Korrespondenz von 1691 bis 1716[1]).

Unterm 10. März 1707 schreibt Johann Wilhelm[2]):

„Dasselbe“ — nämlich die Beteuerung seines gutens Willens dem Grossherzog zu dienen, soweit seine schwachen Kräfte ihn dazu in den Stand setzen — „darf ich behaupten bezüglich der Freiheit, die ich nahm E. K. H. (Vostra Altezza Reale) die beiden kleinen Gemälde zugehen zu lassen, welche Sie mit so grosser Güte anzunehmen geruht haben“.

Möglicherweise handelte es sich um Bilder von der Hand Eglons van der Neer, dessen Arbeiten noch heute in den Florentiner Galerien nachzuweisen sind[3]). Der seit etwa 1690 am Hofe Johann Wilhelms tätige Maler war zwar schon 1703 in Düsseldorf mit Tode abgegangen, aber der Kurfürst konnte nicht nur aus einem hinlänglichen Vorrat eignen Besitzes auswählen, sondern auch von Adriana geb. Spilberg Bilder aus dem Nachlass ihres verstorbenen Gatten erstehen.

Am 13. Mai dankt Johann Wilhelm dem Grossherzog für eine Kunstsendung:

„Damit mir ja keine Zeit bleibt, in der ich mich nicht aufs neue für das liebevolle Wohlwollen E. K. H. verpflichtet fühlen soll, sind mir in dieser Woche die herrlichen Marmorarbeiten, mit denen Sie mich zu beschenken geruhen, zu Händen gekommen“.

In der Gemälde-Galerie befanden sich, wie das Verzeichnis bei Gool nachweist, folgende in Marmor ausgeführten Stücke:

1. Mucius Scaevola (zynde een Antick, fügt Gool hinzu, was zu bezweifeln ist, da wir alsdann dieser Antike, unter der doch wohl eine Büste zu denken ist, in der Glyptothek begegnen würden).
2. Lotta di Medici. Das ist eine Verkleinerung der Gruppe der Ringer in den Uffizien.

Diese letztere Gruppe befindet sich gegenwärtig im Antiquarium zu München (Erdgeschoss der Neuen Pina-

[1]) K. bl. 49/11.

[2]) Die Korrespondenz wird durchweg in italienischer Sprache geführt.

[3]) Doch kommt auch van der Werff in Betracht.

kothek). Ich bezweifle nicht, dass sie zu den von Cosmo gesandten „Marmi" gehörte. Den Mucius Scaevola habe ich noch nicht gefunden, da ich aber andere Marmorarbeiten — abgesehen von denen Grupellos und der Madonna in der Kirche zu Benrath — weder in natura noch in einem Verzeichnis, noch auch in einem Inventarium entdecken konnte, so möchte ich auch den Mucius Scaevola den in Rede stehenden Geschenken zurechnen.

Am 3. Januar 1708 schreibt der Grossherzog:

„Ich hoffe, so's Gott gefällt, E. Ch. D. Stuckfiguren von sehr viel grösserer Genauigkeit als die bereits geschickten übersenden zu können".

Was hier gemeint ist, dürfte schwer festzustellen sein. Beiträge zur Abgusssammlung in Originalgrösse waren es nicht. Cosmo ist daran gänzlich unbeteiligt. Vielleicht handelt es sich um Abgüsse von Verkleinerungen. So konnte von „maggiore giustezza" die Rede sein, wenn bessere Originale benutzt wurden. In der Düsseldorfer Galerie waren Klein-Arbeiten von Bronze, Marmor, Elfenbein und Terracotta vertreten. Ein Werk „De Sabynse Maegden Roof", wird von Gool als „geboetseert en vergult" bezeichnet. Karsch sagt in seinem Verzeichnis: von Erd überguldet. Wir könnten hier wohl eine von den Stuckarbeiten aus Cosmos Sendung vor uns haben, zumal das Original jedenfalls der Sabinerinnenraub von Giovanni Bologna in der Loggia dei Lanzi ist.

In dem Schreiben Johann Wilhelms vom 23. Juni 1708 handelt es sich um wohlschmeckende Erzeugnisse des Toscanischen Landbaus und der einheimischen Industrie.

„Ganz ausser Maassen verpflichtet mich die Liebenswürdigkeit E. K. H., mit welcher Sie geruht haben, der letzten Sendung köstlichster (Johann Wilhelm sagte gewiss schon „leckerster", was das italienische deliziosissimi gut wiedergibt), die Gabe von so viel andern eigenartigen ebenso ansehnlichen wie wertvollen Dingen hinzuzufügen. Ich sage E. K. H. unendlichen Dank dafür, dass Sie uns in hiesigen Landen der Freude teilhaftig machen wollen, das seltenste, was Toscana bietet, mitzugeniessen".

Das Schreiben des Grossherzogs vom 14. Juli 1710 aus San Cresci, — wie alle Briefe desselben fast ganz

unleserlich, — wurde in der Düsseldorfer Kanzelei in leserliches Italienisch übertragen, aber auch hier gelang es nicht, den Wortlaut überall zu entziffern. Der Grossherzog hält die kleine Sendung Wein, die er sich wieder zu schicken erlaubt hat, nicht des Dankes wert und spricht die Hoffnung aus, dass die Sendung der Abgüsse (aus Rom per Livorno) auf dem Wege nach Amsterdam nicht gelitten habe, aber sein Bildhauer und Architekt Foggini, der die Einordnung der Kasten übernommen hatte, lebe der besten Hoffnung, dass sie ohne Defekt das Ziel erreichen würden.

Giovanni Battista Foggini ist für Düsseldorf kein Unbekannter. Im vierten Saale der Galerie stand auf einem Piedestal in der Mitte die Reiterstatue Kaiser Josephs. „Onder hem liggen vier slaven, of gevangenen, zeer kunstig van Metael gegoten, door den beroemden Eugius, Beelthouwer des Grootherzogs van Toskanen". So beschreibt van Gool. Dass er den Namen Foggini, den er bei anderer Gelegenheit annähernd richtig als Fugini bringt, so arg entstellt, ist dem braven holländischen Künstler, dem wir für unsere beste Quelle allen Dank schuldig sind, nicht anzurechnen.

Im fünften Saal fand sich von Fogginis Hand noch:

1. Apollo schindet den Marsyas, von Bronze,
2. Hercules und Jole, ebenso.

Hoffentlich gelingt es mir, diese Arbeiten in München ausfindig zu machen.

Das Schreiben des Grossherzogs vom 12. Januar 1712 ist charakteristisch für das gegenseitige Verhältnis.

Dem Kurfürsten war es gelungen, den Grossherzog und sein Land von den Kontributionen frei zu machen, die ihm die Verbündeten, insbesondere Kaiser Karl, im spanischen Erbfolgekriege auferlegt hatten.

„Immer mehr", so schreibt Cosmo, „habe ich die göttliche Vorsehung zu segnen, die mir in E. Chf. D. meinen und meines ganzen Landes mächtigsten Beschützer gegeben hat. Gerade jetzt ist E. Ch. D. der Befreier von einer Last geworden, die ich zu tragen nicht vermocht hätte, und mehr noch, Sie haben gewusst, S. Kaiserl. und Kathol. Majestät von den echten, ange-

stammten Gefühlen meines Herzens gegen seine Kai. Kath. Maj. und sein erhabenes Haus zu überzeugen. Durchlauchtigste Chf. Hoheit, mein eiziger Gönner und Beschützer, wie werde ich jemals E. Ch. H. meinen unterwürfigste und aufrichtigste Erkenntlichkeit bezeigen können? Mit Verspritzen meines Blutes würde ich immer nur einzusehen vermögen, dass mir nichts anderes zu tun übrig bleibt, als Gott zu bitten, dass er mir und diesem meinem armen ganzen Lande einen so grossen Wohltäter und Beschützer erhalten möge. Immerdar verfüge E. Chf. D. über mich wie eine ihr ganz allein gehörige Sache, und wie ich nach Gott dies kleine Stückchen Leben, das mir noch bleibt[1]), nur Ihnen zuerkenne, so mögen Sie zugeben, dass es nur Ihnen zu gehorchen und zu dienen schuldig ist. Inzwischen werde ich es immer als Ruhm betrachten, mit aller Aufrichtigkeit bis in den Tod von ganzer Seele zu sein etc. etc."

Ein solches Verhältnis hat sich doch der wackere Hardung nicht träumen lassen.

Schreiben Johann Wilhelms vom 7. Mai 1712.

„Der unvergleichlichen Güte E. K. H. hat es gefallen, sich einer solchen Seltenheit wie die isländischen Falken[2]) zu berauben, um mir damit ein Geschenk zu machen".

Im September 1712 übersandte Cosmo dem Kurfürsten zwei Pferde eigener Zucht (della mia razza).

Am 22. August 1713 erlässt der Grossherzog folgendes Dankschreiben:

„Pflichtmässig sage ich E. Chf. D. meinen ergebensten Dank für das so überaus wertvolle und hochzuschätzende Geschenk, welches mir E. Ch. D. in den beiden herrlichen Bildnissen des Rubens und van Dyck, von ihrer eigenen Hand, gemacht haben. Jeder, der sie sieht, ist voller Bewunderung. Sie werden für den Saal der Künstlerbildnisse einen ausserordentlichen Schmuck und Bereicherung bilden".

Der Saal der Künstlerbildnisse in den Uffizien ist eine Schöpfung des Kardinals Leopold von Medici, — Bruder Ferdinands II. und somit Cosmos Oheim —, die später noch erhebliche Erweiterungen erfahren hat[3]). Die hier erwähnten Bilder gehören zu den besten der Sammlung und galten stets für Originale. Den Rubens hat Lenbach für die Galerie Schack kopiert.

---

[1]) Er überlebte seinen Schwiegersohn noch um sieben Jahre.

[2]) Der isländische Falke wurde mit Vorliebe zur Jagd verwendet.

[3]) Durch die Samml. des Abate Pazzi.

Unterm 10. April 1714 dankt der Grossherzog für die liebenswürdige Aufnahme, die zwei von ihm dem Kurfürsten überschickte Bilder bei demselben gefunden haben.

„Ich wünschte, dass diese Bilder der grossen Ehre würdig wären, die E. Ch. D. ihnen durch Aufnahme in dero kostbare Galerie erwiesen hat".

Vielleicht liegt hier in der Datierung ein Irrtum vor, denn erst am 24. April 1714 dankt der Kurfürst „für die beiden herrlichen Bilder von Domenichino und Barrocci, die der Galerie zur prächtigsten Zier gereichen werden".

In dem Bilde von Baroccio haben wir das jetzt in der Pinakothek[1]) befindliche „Noli me tangere" zu erkennen, ein Hauptwerk des Meisters, das ihn von einer weniger manierierten Seite zeigt, als viele andere seiner Arbeiten. Ein zweites Bild von Baroccio hat sich in der Düsseldorfer Galerie nicht befunden. Der Domenichino, Susanna und die beiden Alten — gleichfalls das einzige Bild dieses Meisters in der Düsseldorfer Galerie unter seinem Namen und gegenwärtig in der Pinakothek[2]) — ist ein Bild untergeordneten Ranges, dessen Originalität in Frage steht. Wenn der Katalog der Pinakothek zwei Werke Domenichinos aus Düsseldorf aufweist, so liegt das an einer mit einem Fragezeichen zu versehenden Umtaufe, die man an einem von Schleissheim herübergekommenen Lanfranco, Judith mit dem Haupte des Holofernes[3]) vorgenommen hat. Auch dieses Bild ist ein Geschenk des Grossherzogs, kam als Lanfranco nach Düsseldorf, bekam dann nach dem Verzeichnis von Gool[4]) den Namen Domenichino und erscheint in den spätern Katalogen und namentlich bei Pigage wieder als Lanfranco, unter dessen Signatur es nach München und von da nach Schleissheim kam. Einen schwachen Domenichino von einem schwachen Lanfranco zu unterscheiden, ist eben sehr schwer, wenn überhaupt für uns möglich.

---

[1]) No. 1104.

[2]) No. 1176.

[3]) Pin. No. 1177.

[4]) Gools Verzeichnis hat keine Nummern.

Am 2. Dezember 1714 dankt der Kurfürst dem Grossherzog für das prezioso regalo del quadro del Lanfranco. Ein Zweifel über die Identität kann nicht bestehen, da es in der Galerie nur einen Lanfranco gab, der von den Gelehrten am Hofe Joh. Wilh. für einige Zeit in einen Domenichino umgewandelt wurde. Alle drei Bilder bedeuten heute wenig in der Wertabschätzung der Düsseldorfer Galerie, aber sie sollen nicht vergessen sein als wichtige Beispiele dafür, dass der Kurfürst keineswegs alle seine Gemälde durch Kauf erworben hat.

Ich schliesse diese Mitteilungen mit einem zwar der Kunst fernliegenden, aber für Düsseldorf sehr interessanten Faktum. Im April 1714 hatte Joh. W. ein Gespann wilder Pferde, aus 8 Tieren bestehend, „wie sie in den Gehölzen, drei Stunden von der Stadt, vorkommen", dem Grossherzog zum Geschenk übersandt. „Ich muss", bemerkte er dabei, „anerkennen, dass sie nicht von der Qualität sind, um in den „scuderie Reggie", (den Marställen von königlicher Pracht) E. K. H. Aufnahme zu verdienen", worauf Cosmo antwortet, dass die wilden Pferde bellissimi seien. „Man sollte kaum sagen können, dass sie wilder Zucht entsprossen sind, so edel erscheinen sie mit den schönsten Köpfen, guten Beinen und schöner Entwicklung der Brust; ihr Fell hat den Glanz eines Spiegels".

Die Tatsache, dass sich in der Nähe von Düsseldorf wilde Pferde fortpflanzten und als Rasse Beachtung fanden, ist längst bekannt und gewürdigt.

Johann Wilhelm und Carl Philipp.

Ich schliesse hier einige Mitteilungen über die Beziehungen Johann Wilhelms zu seinem Bruder Carl Philipp[1]) an, soweit sie Kunstangelegenheiten berühren.

Am 29. April 1699 schreibt Johann Wilhelm an seinen damals in Breslau residierenden Bruder:

„Wie herzig E. L(iebden) Fraw (sic) Tochter Lbd. diesse vergangener Fassnacht (sic) in veränderter Kleidung getanzet, hab ich E. L. nit besser alss durch hiebey verwartes contrefait

[1]) Quelle ist: Korr. J. W.'s mit Carl Philipp, Ludwig Anton und Franz Ludwig, 1681—1713. K. bl. 53/10.

vorstellen können, nicht zweifflendt dieselbe (natürlich Carl Philipp) werden darab ein sonderbahres Vergnügen schöpffen, zu welchem Ende dan E. L. sothanes contrefait überschicke".

Der Vorgang macht dem Herzen des Kurfürsten alle Ehre. Es handelt sich um die 6 Jahre alte Elisabeth Auguste Sophie, Tochter Carl Philipps von seiner ersten Gemahlin Louise Charlotte Radzivil, der Witwe des Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Nach dem 1695 erfolgten Tode derselben hatte Joh. Wilhelm die Prinzessin zu sich nach Düsseldorf genommen, um sie an seinem Hofe erziehen zu lassen. Sie heiratete (1717) den Erbprinzen von Sulzbach Joseph Carl Emanuel[1]) und starb 1728.

Aus dem Ausdruck „hiebey verwartes" kann man nicht unbedingt auf ein Miniaturbildnis schliessen, nach der Situation möchte ein Ölbild in ganzer Figur zu vermuten sein.

Carl Philipp, der sich der Fürsorge des Kurfürsten bis zu einem Zeitpunkt der Abkühlung in den gegenseitigen Beziehungen stets zu erfreuen hatte und sie oft benötigte, verdankte seinen Geschwistern und durch sie dem Kaiser Leopold den Statthalterposten in Tirol.

Unterm 25. März 1710 teilt Carl Philipp von seiner Residenz Innsbruck aus dem Kurfürsten mit, dass er ihm einige Gemälde übersende. Den Brief wörtlich zu entziffern, ist mir nicht gelungen. Carl Philipps Handschrift gehört zu den unleserlichsten. Doch schliesst sich die folgende Inhaltsangabe möglichst an den Text an.

Er sollte sich zwar nicht unterstehen, seinem herzallerliebsten Herrn Bruder, der mit so ansehnlichen Malereien versehen sei, dergleichen zu präsentieren. Da sie aber von so berühmten Orten herkommen, wie hinten an dem Rahmen zu lesen sei, er sie auch von unterschiedlichen erfahrenen Malern habe judicieren lassen, die dieselben gut befunden haben, nehme er sich die Freiheit, sie seinem

---

[1]) In der Clementinischen Sammlung zu Schleissheim (jetzt im Schlösschen Lustheim) von ihm und seiner Gattin Bildnisse von Goudreaux, No. 83 u. 84. — Ein zweites Bildnis desselben Künstlers von dem Gemahl: Ahnengalerie No. 150 (jetzt 149), und von der Prinzessin: (Deutsch 18. Jhrdrt). No. 151 (jetzt 150).

Bruder zu offerieren. Dabei befinde sich ein „compagno“ (Gegenstück) zu dem Bilde, das er vor etlichen Zeiten durch den Grafen Mazziotti habe überbringen lassen. Der Autor dieses compagno habe ihn gebeten, ihn dem Kurfürsten zu rekommandieren, „indem derselbe das grösste Verlangen draget, sich meines H. Bruders gehorsambsten Diensten zu widmen“. Er besitze neben seiner Kunst noch viel andere kuriose Wissenschaften, „ist, soviel wir wissend, unverheiratet und der beste Mensch der Welt, er würde mit einem geringen Sold vorlieb nehmen“. Wäre der Herr Bruder willens, sich diesen Menschen zuzueignen, so bitte er einen Befehl vernehmen zu lassen, damit er mit ihm die Gebühr abhandeln könne.

J. W. bestätigt unterm 19. April 1710 den Empfang des Schreibens und der Gemälde, die er als sehr schön bezeichnet, erwähnt aber des auf den Künstler bezüglichen Antrags mit keiner Silbe. Er sendet anbei die versprochene Tabatiere und teilt mit, dass das für Carl Philipp in Frankfurt bestellte „Pittschaft ehistens“ fertig sein werde.

Im Schreiben dd. Innsbruck vom 14. Juni 1711 meldet Carl Philipp, dass er dem Kurfürsten einige Medaillen — „soviel bei ihm zu finden gewesen sei“ — durch den Arzt Johann Franz von Jungwürth[1]) übersende. „In aliqualem gratianimi tesseram“[2]); da er weiss, dass S. L. ein gnädigster Liebhaber von Medaillen und Schau-Pfennig sei.

Unterm 11. Juli dankt J. W. für die überschickten, so schönen und kostbaren Medaillen und das für seine Gemahlin hinzugefügte von Tyrolischem Bergkristall verfertigte überaus schöne und admirabel ausgearbeitete „Drinckhgeschirr“, sowie für die ihm ferners zugedachte „haubtschöne von ebenmässigem Berg Crystall gemachte überaus schöne und saubere Tabattiere“.

In mehrfacher Beziehung interessant ist das Schreiben Carl Philipps vom 12. Juli 1712.

---

[1]) 1714 unter dem Namen Joes Francisc. v. Gutwirth, Med. Ser. principis Caroli Comitis Palat. als Taufzeuge. Kirchenb. von S. Lambertus.

[2]) Zum Zeichen seiner dankbaren Gesinnung.

„Bey dieser mit Ew. Lbd. Neapolitanischen Maulthieren allhier durchpassirenden[1]) Gelegenheit übersende deroselben durch eines von meinen noch übrigen Maulthieren zu Bezeugung meiner dero zutragenden gehorsambsten Obligation eine uralte Romanische — nebst einer allhier formirten newen Statuen, in der unterthänigsten Hoffnung, anerwogen E. L. hievon ein besonderer gnädigster Liebhaber seyn, dass dieselbe solche in Gnaden von mir annehmen werden; Und indeme hiesiger Ohrten ein so genannter Fissel oder Seuche unter meine wenige Mauhlthier gekommen, dass über obiges mir fast nichts übrig geblieben, als habe von besagten Neapolitaneren vier Stuck behalten, der gehör. Hoffnung gelebend, E. L. werden solches in keinen Ungnaden aufnehmen". — —

Die Antwort vom 21. August[2]) ist zwar höflich und mit der Zurückbehaltung der Maultiere einverstanden, auch wird für die beiden Statuen „hoher Dank" gesagt, ohne indes mit einem Worte auf die Anerkennung ihres Werts einzugehen. In einem Zusatz am Rande[3]) konnte man sich nicht versagen, zu betonen, dass das von Carl Philipp mitgegebene Maultier „gantz krumb und lamb" sei.

Von den Statuen fehlt bisher jede Spur. Ich denke mir, dass sie der Kurfürst der Aufnahme in seine Kunstsammlungen nicht für würdig gehalten hat.

Der Ton des Schreibens wurde von Carl Philipp als Ausdruck einer Verstimmung angesehen, denn er hielt es für angezeigt, ausdrücklich zu befürworten (30. August 1712), dass das eingestellte Maultier erst unterwegs krumm und lahm geworden sein könne und „deprecirt noch einmal wegen seiner diesfalls unternommenen Kühnheit".

Unterm 26. Juli zeigt C. Ph. an, dass er dem Kurfürsten einige „Mallereyen" übersende, die ihm ein „gewisser Cavaglier aus Italien" zu freiem Kauf angeboten, „zumahlen wir nun wohl wissend, dass E. L. dergleichen Raritäten ein besonderer Liebhaber, auch deren Preiss- und Schätzbarkeit weit besser, als Ich und andere diss Ohrts dergleichen Kundt- und Verständige zu distinguiren wissen". Der „Venditor" wird „dess geldts höchstens bedürfftig" bezeichnet.

---

[1]) Von Rocca Guglielma.

[2]) Mit Schaesbergs „legit".

[3]) Scheint nicht von J. W.'s eigener Hand zu sein.

Die beiliegende Spezifikation enthält:

1º Ein Portrait in Schmeltz gearbeithet, von einer Königin in Frankhreich auss den Hauss de Medicis per . . . . 1000 fl.

2º Ein Portrait von Duca d'Ossona von dem beruehmten Mahler Vandegg per . . . 400 „

3º 2 Veneres in originali von Garaz per . . 1400 „

Der äusserste Gesamtpreis ist auf 2000 fl. normiert.

Unterm 7. August 1712 lässt der Kurfürst folgenden Bescheid abgehen:

„Nuhn bin E. L. Ich für das auff mich hierunter genohmenes Egard sonderbahr verbunden; gleichwie Ich aber sothane Stücker für den ahngezogenen Preiss nicht ahnständig, dieselbe auch so übel und mit solchen ungereimbten Subjectis beschaffen befunden, das wann sie auch originalia und Caracci währen, wie sie nicht seindt, ich sie wahrhafftig nicht geschenckhtter haben mögtte, die beyde Portraits aber nicht den 4ten Theill des Preisses werdt seien, dasjeniges auch so vohr Van Dickh gehalten wirdt, niehmahlen Antonij vann Dickh Handt gesehen, also habe E. L. solche des Endts hiebey zurücksenden und ahnbey bitten wollen, mich inskünfftig mit dergleichen unverschämbten garstigen Bildern zue verschonen".

Die schroffen Abweisungen sind erst nach Vorlage des Konzepts von anderer Hand, doch nicht von der des Kurfürsten zugesetzt. Der hier angeschlagene Ton weicht von dem sonst im Briefwechsel beider Brüder eingehaltenen so ganz ab, dass damit der Abbruch der hier schliessenden Korrespondenz wohl im Zusammenhange stehen könnte.

Der an den subjectis — wir sagen heute auch noch sujets — genommene Anstoss lässt mich vermuten, dass es sich um Bilder handelte, die, wie es oft geschehen, unter Zugrundelegung von erotischen Kompositionen Agostino Carraccis in Stichen von seiner eigenen Hand, von einem Stümper in Oel gemalt waren.

In einem andern Faszikel[1]) fand ich, dass Carl Philipp schon von Schlesien aus im Jahre 1705 Gemälde an Johann Wilhelm geschickt hatte, die derselbe wegen geringen Werts und zu hoher Preise zurückgehen liess. Eine Spezifikation liegt der betr. Korrespondenz nicht bei.

---

[1]) Korr. mit verschiedenen Pfalzgrafen 1703—09, K. bl. 52/16.

Auch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass sich J. W. unterm 5. Mai 1706 bei C. Ph. bedankt, dass er seinem Lautenisten Weiss erlaubt hat, nach Düsseldorf zu kommen und sich bei Hof hören zu lassen. Gleichzeitig wird dem Virtuosen über seine gute Aufführung während seines dortigen Aufenthalts Zeugnis erteilt.

Die hier erwähnte Persönlichkeit interessiert als ebenbürtiges Mitglied der berühmten Lautenistenfamilie Weiss. In das Musik-Lexikon von Riemann hat Silvius Leopold, geb. 1684 zu Breslau, gest. 16. Oktober 1750 zu Dresden, wo er seit 1718 Kammervirtuose war, Aufnahme gefunden. Rapparini nennt unter den Musikern von Bedeutung am Hofe Joh. Wilhelms neben Wilderer (aus Bayern), Krafft (aus Nürnberg), Joh. Schenck (aus Amsterdam), als Lautenspieler und Wunderkind Johann Sigismund Weiss[1]). Er dürfte identisch sein mit dem im Briefe J. W.'s genannten und wurde augenscheinlich nach seinem glücklichen Debut von J. W. für seine Kapelle engagiert. Der Ausdruck Wunderkind bezieht sich auf die Vergangenheit. Der von R. erwähnte Vater kann nicht Silvius Leopold sein, der im Alter von Johann Sigismund nicht wesentlich verschieden war. Wohl aber dürfen wir in ihnen zwei Brüder vermuten; neben denen als dritter noch Johann Jacob, gleichfalls Lautenist, erscheint. Dieser und Johann Sigismund finden sich im Mannheimer Orchester unter Carl Philipp wieder. Noch 1745 werden beide mit je 300 fl. Gehalt aufgeführt[2]).

Terracottarelief. — Gerhard Joseph Karsch.

Die Verhandlungen mit Fede über den Ankauf eines Terracottareliefs sind weniger wegen des nicht bedeutenden Gegenstandes als um der daran beteiligten Personen willen von Interesse.

Am 12. April 1710[3]) schreibt Johann Wilhelm an den Grafen:

---

[1]) 1708 als Sigismund Weiss Hof-Lautenist Taufzeuge.

[2]) S. Walter l. c. pass.

[3]) K. bl. 65/3.

„Es ist uns vorgestellt worden, dass ein gewisser Lofftinck, von Geburt ein Deutscher, der an dem Platze von S. Lorenzo in Lucina wohnt, ein Basrelief in Terracotta von hoher Vollendung besitze, das den Kindermord von der Hand des berühmten, für den Kardinal Otthoboni arbeitenden Bildhauers Angelo de Rossi darstellt. Es wäre uns sehr lieb, dasselbe schnellstens zu erhalten. Bezahlen Sie den vereinbarten Preis von 50 scudi und lassen Sie es dann mit entsprechender Sorgfalt[1]) verpacken, damit es keinen Schaden leide".

Die Beförderung soll als Beischluss bei der nächsten Sendung der Abgüsse erfolgen.

Unterm 3. Mai 1710 antwortet Fede, dass er sich sofort nachdem er die Ordre erhalten, das Basrelief von dem deutschen Schneider Lofftinck habe übergeben lassen. Die Absendung mit den Formen nach Livorno sei nicht mehr tunlich gewesen. „Wollte Gott, dass das besagte Relief derart sei, um dem Genius E. Chf. D. zu genügen, mir will scheinen, dass es nicht so vollendet ist, wie E. Chf. D. geschildert wurde".

Am 14. Juni 1710 kommt Fede auf die Angelegenheit zurück. Er betont, dass die dortigen „Professori", die das Relief gesehen haben, es durchaus nicht für würdig halten, in das Mobiliar (supellettili) des Kurfürsten eingereiht zu werden.

Wiederum vergehen drei Monate, ehe von der Sache weiter die Rede ist. Am 17. September dankt Fede, dass der Kurfürst dem Baron von Wiser Anweisung erteilt habe, ihm die fünfzig scudi zu schicken, die an den Besitzer des Gemäldes und des Reliefs zu zahlen sind.

Von dem Gemälde war bisher nicht die Rede, vielleicht habe ich auch die betreffende Stelle übersehen.

„E. Chf. D. gestatte mir die Freiheit zu bemerken, dass der Grund, weshalb ich bis jetzt die Absendung verschoben habe, nicht in dem Ausbleiben der betr. Geldsendung zu suchen ist, da ich gern bereit bin, viel höhere Summen auszulegen, wenn ich E. Ch. D. damit dienstbar sein kann. Aber ich habe die Sachen von einer grossen Anzahl Künstler besichtigen lassen, und alle waren darin einig, dass sie eines so erhabenen Fürsten

[1]) Debita attenzione. Der Brief, in unbeholfenem Italienisch geschrieben, weicht in der Tonart von den meisten andern ab. Vermutlich ein eingeschobener Konzipient.

nicht würdig seien und kaum den dritten Teil des Preises wert sind, der dafür gefordert wird. Das Gemälde ist nichts anderes als eine Kopie von der Hand des Karsch nach einem Original des Benedetto Luti, das dieser in seiner Jugend vor etwa achtzehn Jahren gemalt hat und das Relief ist nur eine Skizze von Motiven (pensieri), wie sie von Schülern der Akademie auf dem Capitol entworfen zu werden pflegen. Wenn E. Chr. D. dergleichen Arbeiten zu haben wünscht, könnte ich eine grosse Menge davon einschicken und zwar von viel besserer Ausführung und zu bedeutend geringeren Preisen. Da indes meine Verzögerung anders ausgelegt werden könnte, habe ich beide Stücke in Gegenwart des früheren Eigentümers verpacken lassen und schicke sie mit dem Fahrzeug des Padrone Angelo Sgarzoli nach Livorno. — Sobald E Ch. D. mir befehlen, die fünfzig scudi dem Schneider, der auf meine Befürwortung dem Karsch für einen Zeitraum die Kost verabreicht hat, auszuzahlen, werde ich sofort Folge leisten, aber wenn sie als Preis für die Sachen bezahlt werden sollen, so wäre das nach dem Urteil aller gar zu übertrieben".

Darauf reskribiert J. W. dd. Bensberg, 19. Oktober 1710:

„Sie haben gut daran getan, das bewusste Relief abgehen zu lassen, und wenn wir auch überzeugt davon sind, das dasselbe für unsere Liebhaberei kein würdiges Objekt ist, so können Sie doch, in Anbetracht der nicht erheblichen Summe, dem Schneider die fünfzig scudi auszahlen".

Fede kann sich in seiner Besorgnis, den Kurfürsten vor einem nicht preiswerten Ankauf zu bewahren, nicht beruhigen. Unterm 8. November 1710 zeigt er an, dass er dem Schneider das Geld ausgezahlt habe, aber nur Titels seiner Forderung für die dem Karsch verabreichte Kost. Schliesslich wurde die betr. Kiste, wie Fede am 22. November meldet, in Livorno nach Amsterdam verladen, an die Adresse von Biliotti und Sardi, mit welcher Firma der Kurfürst in regem Verkehr stand.

Wenn der deutsche Schneider Lofftinck, der wohl sicher vom Niederrhein stammte und in Rom sein kärgliches Brot verdiente, unser patriotisches Mitgefühl in Anspruch nimmt, so taucht hier ein Name auf, der zu den vielgenanntesten in Düsseldorfs älterer Kunstgeschichte gehört, während seine Persönlichkeit der Lokalforschung eine mehr oder weniger unbekannte Grösse geblieben ist. Da ich in der Korrespondenz von Fede einiges Neue gefunden habe, möchte ich

diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne von diesem durch lange Amtstätigkeit über die persönliche Mittelmässigkeit hinausgekommenen Kunstphilister aus meinen früher gesammelten Materialien ein Bild zu entwerfen.

Gerhard Joseph Karsch stammte nach Houbraken, der ihn Gerardus Karses[1]) nennt, aus Münster. Rapparini lässt ihn in Köln geboren sein und nennt ihn auf einer Medaille Juliacensis. Houbrakens Angabe ist sicher die zuverlässigere. Auf welche Weise der Jüngling in die Nähe Johann Wilhelms und zu dessen Protektion kam, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte er Proben von seinem künstlerischen Talent gegeben, die dem Kurfürsten zu Gesicht kamen und gefielen. Wie Rapparini angibt, wurde er auf kurfürstliche Kosten nach Italien geschickt und soll dort Schüler von Maratti gewesen sein. Nachdem ich die Fedesche Korrespondenz eingesehen, glaube ich an ein solches Verhältnis nicht.

Am 8. Jan. 1701[2]) schreibt der Kurfürst:

„Von Gerard Karsch, der sich dortseits Studiums halber aufhält" — wäre Karsch auf kurfürstliche Kosten nach Italien gegangen, so würde sich J. W. anders ausdrücken — „ist uns ein Gemälde zugegangen, das er angeblich nach eigener Erfindung ausgeführt hat. Da wir in diese Angabe Zweifel setzen, ersuchen wir Sie, den Jüngling ein Gegenstück in Ihrer eigenen Behausung ausführen zu lassen. Sie können dabei hinlänglich beobachten, ob er tatsächlich nach eigener Erfindung arbeitet, oder ob er Hülfsmittel benutzt, seien es andere gute Gemälde oder Kupferstiche. Inzwischen werden wir dem Genannten aufgeben, sich Ihnen vorzustellen".

Der Weisung gemäss veranlasst Fede den Karsch, das verlangte Gegenstück, wie er unterm 29. Januar meldet, unter seinen Augen in Angriff zu nehmen. Da der „hochberühmte" florentinische Maler Benedetto Luti[3]) mit dem

[1]) Als solchen hat ihn auch Strauven übernommen. Das Verdienst dieses Schriftstellers besteht darin, auf den Sinn für Lokalgeschichte belebend eingewirkt zu haben. Im wesentlichen beschränkt er sich auf Zusammenstellungen aus gedruckten Büchern, wobei die Hauptquelle für die Geschichte der Galerie (Gool) zu wenig Beachtung gefunden hat.

[2]) K. bl. 62/9 I.

[3]) Johann Wilhelm besass in seiner Sammlung von der Hand des Benedetto Luti: die h. Anna, welche die h. Jungfrau lesen lehrt (Gool). Das Bild

Grafen zusammen im Palazzo di Firenze wohnt, wird es ihm leicht sein, festzustellen, ob Karsch wirklich Selbsterfundenes male.

Karsch muss sich mit einem Bittschreiben um Unterstützung an den Kurfürsten gewandt haben. Fede nimmt auf dieses nicht bei den Akten befindliche Schreiben Bezug, als er am 12. März über den Fortgang von Karschs Arbeit berichtet.

Am 18. Juni kann Fede melden, dass Karsch sein Bild vollendet hat, und dass es noch an demselben Abend über Venedig abgehen soll. Es stellt die Geschichte des Eiona (soll wohl Arion heissen) dar, wie er ins Meer geworfen wird[1]. Für die Originalität könne er auf Grund des Gutachtens von Luti einstehen.

„Die Beendigung der Arbeit hat sich verzögert, weil K. gezwungen ist, sich den Lebensunterhalt mit seiner Hände Anstrengung zu verdienen, und deshalb bittet er E. Ch. D. demütigst um Verzeihung, wie auch um Nachsicht wegen der Fehler, die bei der Malerei selbst unterlaufen sein möchten, da dieselbe nur aus der Phantasie entstanden ist, und er aus Mangel an baren Mitteln die Natur bei den Figuren nicht zu Hülfe nehmen konnte, wie es für den, der die Wahrheit ausdrücken will, durchaus notwendig sei. Im übrigen wendet er sich an die hochherzige Mildtätigkeit E. Chf. D. und bittet, ihm eine Unterstützung zu gewähren, damit er sich ganz dem Studium hingeben und so zum Dienste E. D. immer tauglicher werden könne".

Am 9. Juli spricht der Kurfürst die Absicht aus, den Karsch zu unterstützen.

Nachdem Fede unterm 30. Juli Karschs Bitte noch einmal befürwortet hat, schreibt der Kurfürst (am 20. August), dass er zur Unterstützung des K. seinem Cabinets Cassier Mehr Anweisung erteilt habe, dem Grafen eine Rimesse von 100 Rtr. zu machen.

---

befindet sich jetzt in Augsburg (No. 396, „Herkunft unbekannt", früher 290). Es ist früh nach Mannheim gekommen und erscheint bei Pigage nicht mehr. Dagegen führt Pigage unter No. 134 einen Carlo Borromeo auf, der die Pestkranken heilt. Ob dieses letztere Bild erst durch Carl Theodor der Sammlung einverleibt wurde oder dem Vorrat in den Schlössern entstammt, ist nicht festzustellen. Jetzt befindet es sich in Schleissheim (No. 632, früher 1135).

[1]) Oder ist die von der Bremse verfolgte Io gemeint? Dann hat sich der Kopist verschrieben, es müsste „Gettata" statt „Gettato" heissen. Auch wurde die Kuh nicht ins Meer geworfen, Arion freilich auch nicht.

Vor Eintreffen dieses Reskripts kommt Fede am 13. Aug. auf die Angelegenheit zurück.

„Monsignore von Caunitz[1]), der neue Auditeur der Ruota, hat es mir zur Pflicht gemacht, E. Chf. D. inständigst zu bitten, ein neues Zeichen von hochdero Munifizenz zu gunsten des Malers Gerard Karsch zu geben, damit derselbe mit grösserer Ruhe seinen Studien obliegen könne. Er (Kaunitz) hat sich entschlossen, ihm in seiner Wohnung ein Zimmer einzuräumen, da er ihn in ganz besondere Affektion genommen hat, und würde sich E. Chf. D. in hohem Grade verpflichtet fühlen, wenn Sie geruhten, dem Karsch eine Ermutigung zuzugestehen. Ich kann nicht umhin, bei E. Chf. D. in demselben Sinne vorstellig zu werden, zumal ich dabei im Auge habe, dass der gedachte Prälat gute Dienste bei den beiden Höfen in Wien und Rom leisten kann".

Darauf antwortete J. W. am 3. September 1701, dass er einen auf ein hundert und fünfzig Spezies-Taler lautenden Wechsel zu gunsten des Karsch beilegen lasse, und zwar geschehe das im Hinblick auf die Fürsprache Fedes nicht weniger, als auf die des Monsignore Grafen von Kaunitz.

Am 10. September spricht Fede in entsprechenden reichen Worten seinen Dank aus. Er wird den Monsignore von der hochherzigen Mildtätigkeit des Kurfürsten in Kenntnis setzen.

Auf einem Reskript vom 24. September 1701 steht am Rande links: „NB. ein Dekret an Hrn. Steingens, dem Karsch noch 100 Spezies-Taler mit bester Post an Conte Fede zu übermachen". Schon aus der Form erhellt, dass diese Verfügung nicht von J. W. herrührt. Wahrscheinlich war ein Brief Fedes vom 17. September eingetroffen, in dem er anzeigt, dass bisher keine Rimesse eingelangt, und Karsch sich in der grössten Bedrängnis befinde. Er habe inzwischen ein neues Gemälde angefangen, von dem er hofft, dass es schöner ausfallen werde, als das erste.

Am 22. Oktober schreibt J. W. von Bensberg:

„Wir zweifeln nicht, dass nunmehr der Wechsel von 150 Thalern dort eingelangt ist. Der zweite im Betrage von 100 Thalern wird mit der gewöhnlichen letzten Post via Köln und

[1]) Franz Karl, der älteste Sohn von Dominik Andreas, später Bischof von Laibach.

unter unserm Kuvert Ihnen zugegangen sein". Am Rande der Vermerk: „NB. dass der Wechsel nit vergessen werde".

Nicht recht verständlich, wenn man nicht annehmen will, dass J. W.'s Reskript den wahren Sachverhalt verschleiern will.

Unterm 8. Oktober bestätigt Fede den Empfang des Wechsels über 120 scudi und berichtet am 15. ej., dass er den Karsch von der in Aussicht gestellten Zuwendung von weiteren 100 scudi (nicht ganz korrekt) in Kenntnis gesetzt habe. Der Künstler werde sich jetzt mit vollstem Eifer dem Studium widmen und ein ausserordentlicher (schwächer als das meraviglioso im Original) Erfolg nicht ausbleiben. Schon habe er ein kleines Gemälde mit der Fabel des Adonis in Angriff genommen, auch will ihm Fede die Erlaubnis verschaffen, in der von Annibale Carracci ausgemalten Galerie des Palazzo Farnese kopieren zu dürfen. Obwohl der Herzog von Parma[1]) Ordre gegeben habe, das Kopieren niemandem, wer es auch sei, zu gestatten, so hoffe er doch, um diese Vergünstigung nicht vergebens zu bitten. „Um mich des bescheidenen Verhaltens seitens des Karsch versichern zu können, habe ich ihm in unserm Palaste eine Wohnung eingeräumt" u. s. w. „Ich habe ihn ferner dem berühmten Benedetto Luti empfohlen, der unseres erlauchten Grossherzogs Untertan ist, und dessen Ruf, wie ich wohl annehmen darf, zu E. Chf. D. Ohren gelangt ist, da ja jeder Fürst ein Werk seines Pinsels zu besitzen wünscht. Derselbe wird ihm gern seinen Beistand gewähren". Folgt die Ausführung, wie Karsch's Talent sich unter so günstigen Umständen wunderbar (ammirabile) entwickeln müsse. Der Kurfürst nimmt diese Nachrichten sehr gnädig auf (5. Dezember).

Unterm 29. Oktober kann Fede endlich auch den Eingang des zweiten Wechsels, dessen Betrag er nunmehr richtig mit achtzig scudi angibt, bestätigen.

Erst am 24. Juni 1702 bringt Fede die Rede wieder auf Karsch. Zu des Grafen grösstem Bedauern sei der

---

[1]) Francesco Farnese, der die Witwe seines Vorgängers und Halbbruders Odoardo II., Sophia Dorothea, eine jüngere Schwester Joh. Wilhelms geheiratet hatte. Die Erteilung der Erlaubnis konnte daher kaum zweifelhaft sein.

Baron von Wiser, dem er wegen seiner „modestia"[1]) das beste Zeugnis ausstellt, dieser Tage abgereist. Er habe ihm zwei kleinere Gemälde von der Hand des Karsch mitgegeben, die die Fortschritte desselben bekunden werden. Dann schliesst er mit einer Andeutung weiterer Unterstützung und kommt auch in einem Schreiben vom 5. August auf diesen Punkt zurück.

Bis zum Sommer 1703 hatte sich Karsch durchgeholfen, dann aber musste Fede einen verstärkten Appell an die Grossmut des Kurfürsten richten[2]). Er schildert die uns bekannte Lage und erwähnt, dass er sich bei einem Kostgeber — also dem erwähnten Schneider Lofftinck — für die aufgelaufene Schuld verbürgt und denselben gebeten habe, noch so lange mit der Beköstigung fortzufahren, bis die Beschlüsse des Kurfürsten Fede bekannt sein würden.

Am 1. September 1703 schreibt Fede:

„Gerard Karsch hat Rom verlassen, nachdem er hier mehrere Jahre sich des Studiums der Malerei befleissigt hat, unter dem Angeben, dass er von E. Chf. D. an hochdero Hof zurückberufen sei. Ich habe nicht unterlassen, seine Bittgesuche mit meinem untertänigsten Schreiben zu begleiten und ihm zur grösseren Sicherheit seiner Reise von dem Herrn Grossherzog einen Pass erwirkt. Auch ging ich S. Eminenz, den Kardinal Astalli, den Bevollmächtigten von Ferrara, um seinen Beistand an, der ihm bei seiner grossen Orientierung die Strassen, auf denen man so gefahrlos als möglich Deutschland erreichen kann, gern angeben wird."

Damit verschwindet Karsch aus der Korrespondenz Fedes. Dass er den Unterricht Marattis genossen, erscheint nach dem Mitgeteilten als eine unbegründete Behauptung. Rapparini sagt von ihm: Il parut qu'il perdit courage, en cherchant et demandant des charges, qui ne manquent point de distraire l'inclination ou tout au moins de l'affoiblir. Danach hätte er also um ein Amt nachgesucht und darüber die Kunst vernachlässigt.

Wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, dass ihn der Kurfürst, der sich nicht geneigt fühlte, den Künstler in seinen freien Studien länger zu unterstützen, nach

[1]) Ein weiterer Begriff als unsere „Bescheidenheit".

[2]) Das Datum des betr. Schreibens fehlt mir. K. bl. 62/10.

Düsseldorf zurückkommen liess, um ihm die Aufsicht über die bis dahin angesammelten Gemälde ohne Titelverleihung zu übertragen. Die Einrichtung der Galerie erfolgte erst um das Jahr 1711. In einem Reskript nennt J. W. den Karsch seinen adjutante di camera, was der Sache nach unserm heutigen Kabinettsrat annähernd entspricht. In den Kirchenbüchern, wo er 1704 zum erstenmal (als Taufzeuge)[1]) erscheint, wird er bis zum Jahre 1716 ohne Titel geführt. Am 13. Februar dieses Jahres übernahm das kurfürstliche Ehepaar das Patenamt bei seinem Sohne Joes Wilhelmus Josephus[2]), den ihm seine seit etwa 1712 angetraute Gemahlin Maria Jacobe Habliz geboren hatte. Auch hier noch kein Titel. Erst 1723 erscheint er als thesaurarius bei der Taufe eines Sohnes des für Düsseldorf unvergesslichen Buchdruckers und Verlegers Tilmann Liborius Stahl als Zeuge, 1724 als Thesaurarij custos. Unter thesaurarius ist hier nicht etwa die Würde eines Schatzmeisters zu verstehen. Damals befand sich in Düsseldorf noch das Kabinett mit kostbaren Kleingeräten und ausgezeichneten Stücken des älteren und gleichzeitigen Kunstgewerbes, das

[1]) Und zwar bei einer Tochter des ausgezeichneten Elfenbeinschnitzers Ignatius Elhoffer (allmählich aus Elhafen korrumpiert). Die Werke dieses nur hinter Antonio Leoni zurückstehenden Künstlers waren einst eine Zierde der Düsseldorfer Galerie und kamen über Mannheim nach München, wo sie einen wesentlichen Bestandteil des Elfenbeinkabinetts im Nat.-Museum bilden. Vortreffliche Arbeiten (auch in Holz) im Museum zu Braunschweig und besonders zahlreich in der Liechtenstein-Gal. in Wien und in Kremsmünster u. s. Auch Kramm erwähnt Arbeiten, die auf der Auktion Locquet 1783 und bei J. de Bosch 1825 zum Verkauf kamen. Der Künstler ist durch Chr. Scherer erschöpfend gewürdigt worden. Nur stammte er aus Tirol, wie Rapparini ausdrücklich angibt. Ich kann noch mitteilen, dass er sich am 3. November 1705 mit Margareta Crels in Düsseldorf zum zweitenmal verheiratet hat. Von der ersten Frau sind im Kirchenbuch nur die Vornamen Anna Isabella angegeben. Mit seinem Namen hatte er kein Glück. Aus dem durch die Bezeichnung seiner Arbeiten festzustellenden Elhafen wurde Elhover, Eulhoffer u. -hofer, Elhoffen, Eilhofen, Elhoven, ja sogar Oelhafen, was Trautmann veranlasste, zwei verschiedene Künstler anzunehmen. Rapparini nennt ihn im Text Nelhafen, aber auf der Medaille richtig Ignatius Elhafen Tiroliensis sculptor. Die letzte Eintragung von Interesse ist von 1715, wo eine Tochter oder auch die Frau des Künstlers — beide hiessen Margareta — als Taufzeugin erscheint.

[2]) Wurde 1753 sein Nachfolger als Galerie-Inspektor, starb aber schon am 22. Mai 1755.

in dem Inventar von 1730 810 Positionen umfasst und darin ausdrücklich als Schatzkammer bezeichnet wird. Die Überführung nach Mannheim erfolgte unter der Aufsicht des Karsch, der bis dahin das Amt eines Kustos und Konservators versehen hatte. Daneben aber ging auch das Amt eines Galerie-Inspektors. In einem Dekret Carl Philipps vom 28. Mai 1722, die Adjunktion des jüngeren Karsch auf die „gallerie inspectoren Stelle" betreffend, wird der Vater als Kammerdiener und Galerie-Inspektor bezeichnet. Es ist sicher, dass die Ernennung erst unter Johann Wilhelms Nachfolger erfolgt ist, wie auch aus der Vorrede zu dem von K. verfassten ersten Katalog hervorgeht. Am 1. Juli 1745 erscheint der Hofkammerrat Karsch als Zeuge bei der Taufe eines Enkelsohns, am 29. Oktober 1753 wird er bei den Kreuzbrüdern begraben. Aus seiner Ehe waren ihm zwei Söhne und eine Tochter geboren.

Zur Zeit, da Rapparini schrieb (1709), hatte Karsch das Hauptwerk seiner Künstlerlaufbahn noch nicht in Angriff genommen, die grossen allegorischen Gemälde[1]) im Treppenhause des 1711 erstandenen Galerie-Gebäudes. Wir können sie nicht besser als mit K.'s eigenen Worten beschreiben, die der Vorrede zum deutschen Katalog entnommen sind.

„Im ersten Eingang der Galerie vorhaupts an beyden Seiten der Tür, auf der rechten Seite Theoria und Practica, so sich umarmen; auf der andere Seiten ist die triumphirende Mahler-kunst mit einem Lorber-Krantz in der Hand, samt der Bildhauer, Bau-Kunst und Poesie.

An der lincken Seiten zwischen den Fenstern die triumphirende Minerva mit der Ignorance unter den Füssen, hingegenüber ist Hercules Palatinus, so den Weg der Tugend nach dem Monte Barnasso übersteiget, hingegen die Laster mit ihren Anhang verachtet. An der lincken Seiten aber, wo man die Stiegen herunter gehet, ist Hercules Palatinus, so den Bacchum und Inertiam unter den Füssen haltet, den neidigen Geitz aber samt der Ignorantz

[1]) Dieselben befinden sich im Histor. Museum zu Düsseldorf und sind bei Pigage abgebildet. Clemen, der von ihnen Notiz nimmt, erwähnt ihrer Provenienz nicht, auch nicht der Abbildungen.

mit dem Kolben erschlägt, wovon die Unruhe des Hertzens, die Melancholie, die Sorg samt der Kunst Feinden auf einem Esel sitzend, mit einer Standart von zwey Esels-Ohren hinweg fliehen.

In der Ober-Decke oder Platfond ist der Rheinfluss und Arnus, so ihre Wasser mit dem Aganipede vereinigen und wird ein Fluss der Poesi daraus. Oben ist das Pferd Pegasus, so den Ursprung vom Aganipede mit dem Fuss oder Huff verursachet.

Das niedere kleine Platfond significirt die Zeit, der die Händ gebunden, damit sie niemahlen dem Kunst-liebenden Chur-Hause Pfaltz Schaden zufügen können".

Steht da nicht der ganze Mann, der als Künstler ein ebenso grosser Philister war, wie als Mensch, vor unsern Augen?

Ausser den erwähnten Malereien, die Karsch aus Italien sandte, und den beschriebenen Gemälden für die Galerie, fand ich nur noch die Spur von einem Werk, das die Ehre genossen hat, von Joh. Wilhelm in seine Sammlung aufgenommen zu werden. In dem von Gool mitgeteilten Verzeichnis erscheint als zweites Bild: Het Hooft Jesu Christi, door den Hofschilder Joseph Karsch. Gool hat sich hier ausnahmsweise ein Versehen zuschulden kommen lassen, denn im Katalog, den Karsch selbst verfasst hat, wird das Bild als eine „Tauf Christi" [1]) bezeichnet. Im Katalog von Pigage erscheint es nicht mehr und ist dann spurlos verschwunden, bezeichnend für die Wertschätzung, die man ihm später zuteil werden liess.

Viel mehr als seine künstlerischen Werke hat der von Karsch verfasste Galerie-Katalog zu seiner Verewigung beigetragen. Ganz sicher war dieses Verzeichnis das erste gedruckte, das für die Besucher der Galerie käuflich zu haben war. Ein Exemplar gehört heute zu den grössten Seltenheiten. Hirsching führt eine französische Ausgabe: „Désignation exacte — dans la galerie de la résidence de S. A. S. E. Palatine à Düsseldorf" vom

[1]) Das Bild hatte eine Höhe von zwei Fuss bei einer Breite von ein Fuss sieben Zoll.

Jahre 1719 an. Das Exemplar der Guntrumschen Sammlung ist ohne Jahreszahl bei Tilm. Liborius Stahl erschienen und hat die Widmung an Carl Philipp. Diese Ausgabe wird also nicht vor 1742 erschienen sein. Der Titel lautet: Ausführliche und gründliche Specification derer vortrefflichen und unschätzbaren Gemählden, welche in der Galerie der Churfürstl. Residentz zu Düsseldorf in grosser Menge anzutreffen seynd. Stahl war seit 1715 als Drucker tätig. Eine Ausgabe von 1740 (?) befindet sich im Besitze des Herrn Göring-München-Leoni.

Schon Fuessli hat auf den unfreiwilligen Humor hingewiesen, der K.'s Arbeit der Vergessenheit entreisst. Bei der grossen Seltenheit des Büchelchens sind hier wohl einige Mitteilungen am Platze.

Nachdem in der Vorrede mit köstlichem Pathos eine Reihe von Beispielen aus dem klassischen Altertum angeführt, um zu zeigen, wie hoch man zu jener Zeit die Kunst bewertete, fährt der Verfasser fort:

„Wie hoch aber die Kunst zu unsern Zeiten geschätzt worden, um Plinio mit seinen 35 Büchern das Maul zu stopffen, kan ich mit dem glorwürdigsten Kayser Carolo V wie auch Ludovico XIII (!) in Frankreich, welcher Raphaeli de Urbino dreyssig tausend Thaler vor ein Stück verehret, (unzahlbare andere zu geschweigen) klärlich genug beweisen. Dass aber dieses hoch-florirendes Durchlauchtigste Chur-Hauss Pfaltz keinen von diesen ein Haar weichen wollen, zeiget an die unvergleichliche Quantität der kostbaresten und unschätzbaren Gemählden — u. s. w. Als bitte unterthänigst diese im Druck verfertigte Specification nicht allein in hohen Gnaden aufzunehmen, sondern auch so wertesten Schatz mit dero starcken Hand gegen alle Feinde der Kunst allergnädigst zu beschützen".

Zu den verzeihlichern Auffälligkeiten gehören im Texte solche Versetzungen wie „Das Portrait zu Pferd von Churfürst J. W.", Ausdrücke wie „sehr natürlich, sehr vigoros, sehr künstlich, sehr fleissig gemahlet" oder „unvergleichlich in-

[1]) Fuessli gibt unter den Quellen an: Karsch, Beschreibung der Malereyen in der Kunst-Gallerie zu Düsseldorf. 12.

ventiret", „sehr freundlich exprimirt", „von dem raren Mahler Corregio" oder das niederdeutsche: „Landschaft mit Figuren und Beesten". Auch die Maler Jan van Stein (Jan Steen) und Herfeld (der Seemaler Andreas van Ertvelt in dem von van Dyck gemalten Bildnis[1]) würde man hingehen lassen.

Dagegen sind folgende Bilderbeschreibungen in ihrer Art klassisch.

„Eine Landschaft, worinn Argus vom Mercurio durch Pfeiffen eingeschläfert wird". — „Eine Schweins-Jagd, allwo etliche Hunde verwundet und andere sich unterstehen zu beissen". — „Ein auf einem weissen Pferd sitzendes Weibs-Bild mit andern Thieren". — „David, wo er den Kopf von Joliat an der Seiten liegen hat". — „Asia und Europa mit denen principalsten Insulen, so sich darin befinden". — „Ein schlaffender Cupido, wie ihme Spsiche die Gurgel abschneiden will". — „Wie Jupiter die Milch als ein Kind von einer Geiss saugen thut, mit Schäffer und Schäfferinnen". — „Der verlohrne Sohn, welcher in dem Bordello mit Trincken und Caressiren sich verfuhren läst". — „Seneca, wie er sich zu todt blutet, mit 5 Figuren" da sein Discipul noch die letzten Wörter von ihme aufschreibt". — „Ein Silenus, wie er von Satyren und Bachanten gantz besoffen gefuhret wird". — „Das geraubte Romanische Frauenzimmer, wie sie zwischen denen Romanern und Sabinern Frieden machen". — „Die Ehebrecherin im Tempel von Christo erlediget". — „Der Berg Parnassus, allwo die Jugend zum Studiren durch die Morgen-Röthe angefrischet wird". — „Eine schlaffende Venus, allwo Adonis auff die Jagd gehet mit vielen Kindlein". — „Die Evangelische Ehebrecherin mit einem Soldaten". — „Ein Portrait von einer Dame vom Kgl. Hauss Stuard, der Mylord à Rondeel[2]) steht hinter dem Stuhl, ein Zwerg, ein Narr und ein Hund". — „Eine schlaffende Nympha, so von Jupiter in Gestalt eines Satyrs entdecket wird". — „Eine Kinder-Tödtung von der ersten Manier gemahlet von

---

[1]) Jetzt in Augsburg (471, früher 118).

[2]) Trotz der Dame Stuart werden die Leser den Grafen Arundel erkennen.

Hannibal Carraci" und endlich der rätselhafte „Titius, wie er von dem Adler entweihet wird".

Am Schlusse sagt Karsch[1]), den wir hiermit verlassen, „Es seynd die allhier spezifizirten raren Tische zu observiren" und zählt dann auf: Im 2ten Zimmer einer, im 3ten grossen Sahl von Rubens zwei, im 4ten Zimmer einer, im letzten grossen Sahl sind zwei.

Damit stehen wir vor einem neuen Thema.

Tische.

Gennaro Manelli hatte bei seiner ersten Anwesenheit dem Kurfürsten von einer Anzahl prächtiger Tische in edelstem Material erzählt, die man in Rom käuflich erstehen könnte. Johann Wilhelm beauftragte den dorthin zurückkehrenden Künstler, das Geschäft abzuschliessen, und so konnte Fede am 24. März 1714[2]) berichten, dass der Vertrag auf den vom Kurfürsten genehmigten Preis von 800 scudi perfekt geworden sei. Der Graf versichert, dass vier Tische unbedingt preiswürdig seien, zwei von orientalischem Alabaster antico cotognino (quittengelb) und zwei andere von antikem Blumenalabaster (fiorito). Von gleicher Qualität des Steinmaterials sei es unmöglich in Rom etwas aufzufinden. Auch die andern vier seien sehr schön, wenn auch nicht so einzig in ihrer Art, zwei in verde antico und zwei in giallo antico. Dass diese Tische mit der Sendung von Formen im Dezember 1714 nach Düsseldorf abgingen, ergibt sich aus der in den Anlagen mitgeteilten Korrespondenz.

Während Karsch nur sechs Tische in der Galerie aufzählt, finden sich in dem Verzeichnis von Gool sämtliche acht, „Twee fraeje Tafels van zo genaemde Bianco Negro

[1]) Für Liebhaber lasse ich hier noch die Beschreibung seines Wappens, wie ich es auf einem Briefsiegel fand, in der Beschreibung meines Freundes, des bekannten Heraldikers de Raadt in Brüssel, folgen: Gespalten. Vorn zwei ins Andreaskreuz gestellte Karsten; hinten ein aus dem linken Schildesrand hervorkommender Blitze schleudernder Arm. Helmkleinod: Ein wachsender Mann, welcher die beiden Karsten in Form eines gestürzten Sparrens vor sich hält.

[2]) K. bl. 65/6.

Anticho, twee — van Albastrum Orientale A Ochio (geäugt, deckt sich mit fiorito), twee — van Alebastro Orientale Contoginno[1]) en twee von Galo (für giallo) Anticho in Oro".

In dem Katalog von Pigage werden sie nicht mehr erwähnt, wie ja zu jener Zeit die Galerie schon jeden andern Schmuck als den der Gemälde eingebüsst hatte. Leider hatte man die Tische von der Galerie in die Schlosszimmer „in Sicherheit" gebracht, wo sie beim Bombardement mit sechs andern zugrunde gingen[2]).

Vase.

Am 5. Juni 1712[3]) übersendet der Kurfürst dem Grafen Fede einen Kupferstich und verlangt zu wissen, ob die darin abgebildete Porphyr-Vase tatsächlich echt und von den in der Beschreibung angegebenen Massen sei, und ob sie den dafür verlangten Preis von 4000 scudi wirklich wert sei.

„E. Ch. D. — so antwortet Fede am 2. Juli — sende ich die Zeichnung (Fede schreibt wirklich disegno), welche Sie mir zugehen zu lassen die Gnade hatten, anbei zurück. Ich habe das Urteil eines sehr berühmten Antiquars extrahirt, der vermöge seiner Geburt, seines Alters und seiner Ehrenhaftigkeit volles Vertrauen verdient. Er versicherte mich, dass sich zwei solche Vasen in Rom befänden, und dass deren Schönheit nicht in Abrede zu stellen sei, auch dass sie der Grösse und Arbeit wegen volle Beachtung verdienten. Beide seien indess modern und wurden im Auftrag eines vornehmen Engländers in Angriff genommen. Als derselbe starb, kamen die Vasen im Zwangsverfahren zum Verkauf und wurden von einem vornehmen Geistlichen im Verein mit einem gewissen Guidotti erstanden. Sie haben, in der Absicht sie zu veräussern, die Arbeit vollenden lassen. Der genannte Antiquar betont, dass, da ihnen der Altertumswert gebricht, sie nicht die Ehre verdienen, in hochdero königlicher Gallerie aufgestellt zu werden, um so mehr, als man jetzt die Kunst, den Porphyr auf das feinste zu bearbeiten, aufgefunden habe und E. D. andere Stücke der Art in edlerem Stil und von besserer Zeichnung selbst anfertigen lassen könnten".

---

[1]) Das falsche „Con-" kommt auf Rechnung des Verfassers, das verstellte n ist Druckfehler.

[2]) Vgl. Redlich, Jhrb. 1895 S. 102.

[3]) K. bl. 65/4.

Sollte der Kurfürst gleichwohl darauf reflektieren, so glaubt Fede beide Vasen zu einem viel geringeren Preise erhandeln zu können.

Die den Akten beiliegende Abbildung ist ein Kupferstich von F. Hier. Frezza. Die Unterschrift sagt nichts davon, dass sie antik sind, erwähnt aber Franc. Guidotti als den Besitzer dieser Vase und ihres Gegenstücks.

Im Schreiben vom 24. Juli nimmt J. W. von dem Ankauf Abstand, weil die Vasen nicht antik sind.

Marmor.

Mit Reskript vom 30. Dezember 1707[1]) wurde der ausserordentliche Gesandte im Haag von Hettermann[2]) beauftragt, sich wegen einiger Marmorblöcke umzusehen. „Nachdem Wir auch zwey Stückh weissen Marmorsteins von derjenigen Höhe, Breithe und Dickhe, gleich ihr ab nebenliegendem dissegno[3]) zue Genüge abzuenehmen zue Unserem selbstaygenen Behueff benöthigt seind, alss habt ihr selbige und zwarn von dem allerschönsten und weissisten, welche wo es nur immer möglich ohne Flecken seyen, aufs förderlichste beyzutrachten euch angelegen sein zue lassen, zue welchem ende ihr euch dann der in dem Haag und zu Ambsterdam subsistirender Bildhawer Assistenz zue gebrauchen habt und weilen der zweyte wie ihr auss dem Abriss ersehen werdet, von $9^1/_2$ Fuess hoch sein muess, dergleichen aber von einem Stückh vielleicht nicht zue gehaben sein möchte, könte man hierzue zwey Stückh so entweders in der Breithe oder aber in der Länge zuesammen zuefüegen, aussehen, falls selbiger aber von einem Stückh zue bekommen sein solte, würde es Uns umb so lieber und angenehmer sein“ etc. —

---

[1]) Korr. mit Hettermann. K. bl. 78/9.

[2]) Johann Heinrich, Geh. Rat, Archivarius und Vizekanzler, eine am Hofe J. W.'s höchst angesehene und von dem Kurfürsten in Geldangelegenheiten vielfach beschäftigte Persönlichkeit. Er war vermutlich der Sohn des von Ferber (l. c. I, 27, 33) erwähnten mit Anna Pempelfort verheirateten fürstlichen Küchenschreibers Johann H.

[3]) Liegt natürlich dem Konzept nicht bei.

Die Korrespondenz[1]) verliert sich in nicht interessierende Einzelheiten, ohne über den Zweck, zu dem die Blöcke dienen sollten, Andeutung zu geben. — Das Material wird immer nur als weisser Marmor ohne Bestimmung der Provenienz bezeichnet. In Amsterdam fanden sich unterschiedliche, aber nur annähernd entsprechende Blöcke auf Lager. Der Preis schwankt zwischen 7 und 9 Gulden per Kubikfuss. Das Endresultat ist nicht ersichtlich. — Grupello hat eine imponierende Masse an solchem Material verarbeitet. Im Inventar von 1716 wird ein Block von Marmor aufgeführt, „wovon der h. Hyeronimus zu verfertigen verordtnet, gewesen“, ferner ein „Abschnidt von grosem Marmorstein ad 7 Fuess lang, $2^1/_2$ breit undt 5 Fuess dick“, sowie eine Tafel von geringeren Dimensionen.

Erztafel.

Hier reihen sich am besten die Verhandlungen über eine antike Kupfertafel an, die dem Kurfürsten zum Kauf angeboten wurde. Er wendet sich dieserhalb an Fede[2]).

dd. Bensberg, 19. Oktober 1710.

„Uns wird eine Kupfertafel präsentiert, welche die in den beiden angeschlossenen Blättern verzeichneten Namen aufweist. Sie soll antik sein und eine derartige Liste (rollo statt ruolo) einzig in ihrer Art. Da die Sauberkeit des Metalls uns zu Zweifeln Veranlassung gibt, so wäre es uns angenehm, wenn Sie darüber das Gutachten der kundigsten dortigen Altertumsforscher einholen und uns davon mit möglichster Ausführlichkeit Kenntnis geben wollten“.

Die Anlage besteht aus 8 geschriebenen Folioseiten[3]). Es genügt hier, sie in folgendem Umriss wiederzugeben.

Io. Aeliano —. Cos — Secundus. II Vir. Quinquenn — Denda. Curaverunt.

AEDILICI I
T. Flavius — Vindex
QUESTORICI I
L. Ceius — Acrisius

[1]) K. bl. 78/10.
[2]) K. bl. 65/3.
[3]) Fol. 361 ff.

PEDANI
Q. Fabius — Maximus
PRAETEXTATI
T. Flavius — Fortunatus

L. Mario Maximo II L. Rosc. M. Antonius Priscus. L. Annius.

Nomina Decurionum in aere inci.

PATRONI C. C. V. V.
App. Claudius — Turbo jun.
PATRONI E. E. Q. Q. R. R.
P. Gerellanus — Sabinianus
QUINQUENNALICII
P. Ligerius — Secundus
ALLECTI INTER QUINQ.
C. Gabius — Victorinus
II VIRALICII
A. Caesellius — Felicianus.

Unterm 8. November erstattet Fede folgenden Bericht.

„Die berühmtesten hiesigen Altertumsforscher haben die von E. Chf. D. mir — — übersandten Blätter mit der grössten Aufmerksamkeit in Augenschein genommen, aber keiner von ihnen kann die Zusicherung abgeben, dass das E. Chf. D. vorgelegte Original tatsächlich antik sei, da ein solches Gutachten einzig und allein auf Grund der Prüfung des Metalls, der Form der Buchstaben und anderer Eigenschaften, die eben nur durch den Augenschein zu konstatieren sind, erfolgen kann. Um so mehr, als die Kunst, derartige antiken Reste durch Fälschung herzustellen, heute zu dem grössesten Raffinement gelangt ist. Die Sachverständigen erinnern sich, dass eine ähnliche Tafel in der Nähe von Canusium, ein Städtchen, das durch die Niederlage der Römer[1]) berühmt ist, gefunden worden Nicolò Bon hat sie zuerst veröffentlicht. Dass der Name des Cajus Misonius magnus ausgestrichen sei, lasse annehmen, dass derselbe bei Ausübung seines Amtes ein schweres Verbrechen begangen habe und daraus mit der Note der Ehrlosigkeit entfernt wurde. Diese Tafel wird bei vielen Schriftstellern erwähnt, besonders eingehend unter den

[1]) Bei Canusium, in Apulien am Aufidus, wurde Marcellus im J. 209 von Hannibal geschlagen; siegte jedoch in einer zweiten Schlacht am folgenden Tage; daher ist oben wohl eher an die Niederlage der Römer vom J. 216 bei Cannae gedacht, nach welcher sich die Trümmer des römischen Heeres in dem nahe bei dem Schlachtfelde liegenden Canusium zusammenfanden.

neueren von Monsignore Raffaello Fabretti in seinem Buch über antike Inschriften S. 59 ff. Endlich habe ich noch erfahren, dass das angebliche Original im Museum des Herrn Senators Antonio Cappelli in Venedig aufbewahrt wird. Mehr vermag ich E. Ch. D. über diese Frage nicht mitzuteilen".

J. W. antwortet am 20. November 1710:

„Mit nächster Post werden wir Ihnen das Gutachten eines unserer Antiquare über die bewusste Tafel zugehen lassen, damit Sie es den Herren, mit denen Sie über diese Angelegenheit verhandelt haben, vorlegen. Dieselben werden in der Lage sein, auf Grund dieser Relation ein sichereres Urteil abzugeben".

In dem Reskript vom 7. Dezember verweist der Kurfürst auf die Anlage (le difficoltà del nostro antiquario, die Bedenken), die natürlich nicht bei den Akten ist.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1711 sandte Fede ein Gutachten des Abbate Vignoli[1]), das nicht zu den Akten zurückgekommen ist. Nach Fedes Begleitworten sprach sich Vignoli zugunsten der Echtheit aus, aber es sei nicht möglich, die Frage, ob Original oder Fälschung, ohne Augenschein zu entscheiden.

Die Korrespondenz über diesen Gegenstand verläuft, ohne dass wir erfahren, ob Johann Wilhelm sich zum Ankauf entschlossen habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach nahm er davon Abstand.

Mit Hülfe meines Freundes, Prof. Vollmer, gelang es mir, folgendes festzustellen. Die dem Kurfürsten angebotene Tafel ist dem Inhalte nach identisch mit der von Fede erwähnten, welche im Jahre 1675 in Canusium gefunden wurde und die Mitglieder des Senats eines römischen Municipiums verzeichnet. Sie gelangte 1679 nach Venedig und 1745 von dort nach Florenz, wo sie nunmehr im Museo Medici eine bleibende Stätte gefunden hat. Mommsen hat

[1]) Im Schreiben vom 16. Mai 1708 (K. bl. 65/2) zeigt Fede dem Kurfürsten an, dass er durch den Baron von Ketteler, Kanonikus der Kathedrale zu Münster, ein Werk des Abatte Giovanni Vignoli (nobil Toscano) über die Antoninssäule (levata dalle viscere della terra, ove stava nascosta, del nostro sommo Pontefice) übersende. Dieser Zusatz ist nicht recht verständlich. Es könnte sich doch höchstens um die Freilegung des untersten Teiles handeln, doch hat schon Sixtus V. den jetzt sichtbaren Unterbau 1589 durch Dom. Fontana herstellen lassen. Fede scheint mit dem nostro Pontefice nicht den regierenden Papst bezeichnen zu wollen.

sie im IX. Bande des Corp. Inscr. Latin. unter No. 338 publiziert.

In der an Fede gesandten Kopie ist die Überschrift auseinandergerissen und verstellt, so dass diese mit „L. Mario Maximo“ beginnt und mit „in aere incidenda curaverunt“ schliesst.

Die dem Kurfürsten zum Kauf angebotene Tafel kann wohl das Original gewesen sein, mit dem der venezianische Besitzer einen grossen Preis herausschlagen wollte. Es liegt aber auch ebenso gut die Möglichkeit vor, dass man eine zum Zweck des Betruges durch Abguss angefertigte Kopie nach Düsseldorf eingeschickt hat, zumal Mommsen die Tafel aerea nennt, während die in den Händen J. W.'s befindliche als tavola di rame bezeichnet wird.

Malerei.

Carlo und Felice Cignani.

In der den Bildern im ganzen gerecht werdenden Pinakothek zu München hängt in dem Saale der Carraccisten (X) eine Himmelfahrt Mariae von kolossalen Dimensionen, die einst dem Kurfürsten so gut gefiel, dass er das für den Hauptaltar der Jesuitenkirche zu Neuburg als Ersatz für das jüngste Gericht von Rubens bestimmte Bild zurückbehielt und in seiner Galerie aufstellte, während Domenico Zannetti[1]) beauftragt wurde, das Ersatzbild zu malen. Gegenwärtig hängt das immerhin beachtenswerte Bild so unglücklich, dass es zwischen zwei blendenden Fenstern wie ein riesiger schwarzer Fleck erscheint. Aber auch der Katalog der Pinakothek wird dem Bilde nicht gerecht. Er schreibt diese Himmelfahrt Mariae dem Carlo Cignani zu. Seitdem ich das Verzeichnis bei Gool zum erstenmal in die Hand bekam, war es mir nicht zweifelhaft, dass das Bild nicht von dem Vater, sondern von dem Sohne Felice herrühre. Gool verzeichnet es ausdrücklich als Werk dieses weit geringeren Künstlers und

---

[1]) S. Jhrb. XIX.

erst bei Pigage verwandelt es sich in eine Arbeit des berühmten Grafen Carlo[1]). Wo Gool und Pigage in Differenz geraten, erweist sich der Holländer als der besser unterrichtete.

Nunmehr vermag ich den Beweis zu erbringen, dass Gools Angabe zutrifft.

In den Akten K. bl. 45/2 Div. Korrespondenzen 1664—1714 findet sich der die Angelegenheit klarstellende Briefwechsel (italienisch).

Dd. Forli, 6. Dezember 1694 schreibt Felice Cignano an den Kurfürsten:

„Da das grosse Werk, das mir von E. Chf. D. durch dero allerhöchsten Befehl aufgetragen wurde, mit Gottes Hülfe soweit vorgerückt ist, dass es Ende kommenden Monats nach dort abgehen kann, so gebe ich E. Chf. D. mit solchem Jubel, wie ihn das Bewusstsein, dem Willen des grössesten unter allen mildgesinnten und kunstliebenden Fürsten gehorcht zu haben, hervorruft, hievon Nachricht, damit E. D. geruhen, das Nötige wegen des Transports anzuordnen. Ich richte Gebete zum Himmel, dass meine Arbeit dem so geklärten Auge E. Chf. D. ebenso gefalle, wie sie den Intentionen meines Vaters vollkommen entspricht und verneige mich, im Verein mit ihm, als" etc. etc.

Unterm 15. Januar 1695 antwortet der Kurfürst:

„Caro Signore Felice Cignano! Mit besonderer Genugtuung habe ich aus Ihrem Schreiben etc. vernommen, dass Ihre von mir sehnlichst verlangte Arbeit soweit vorgeschritten ist, dass sie gegen Ende des laufenden Monats mir hieher geschickt werden kann. Nun erwarte ich mit grosser Ungeduld die Ankunft, um mich mit eigenen Augen an einem neuen Erzeugnis Ihres berühmten Pinsels erfreuen zu können, um so mehr als ich höre, dass Ihr Herr Vater dasselbe würdigt und gutgeheissen hat. Inzwischen überlasse ich Ihrer umsichtigen Fürsorge die geeignete Verpackung und bitte, die Sendung mit nächstem an die Adresse von N. Stella[2]) in Venedig abgeben zu lassen. Ich schreibe an diesen mit nächster Post, dass er sie so schnell als möglich nach Augsburg weiter befördere.

Zusatz am Rande:

Ich wünsche, dass mir angedeutet werde, wie ich Ihre Mühe (per la di lei fatica) zu entgelten habe, damit ich für die

---

[1]) So ist es denn auch in die neuere Literatur als Werk Carlos übergegangen, z. B. bei Woermann, Gesch. der Malerei.

[2]) Dieser Name am Rande. Im Text fortgestrichen: „Baron di Tassis Generale della Posta colà".

Regulierung Sorge tragen und zugleich ein kleines Angedenken für Sie und Ihren Vater beifügen kann".

Der Kurfürst dankt dann noch für die Wünsche zum Weihnachtsfest, die Felice in einem besondern Schreiben [1]) von demselben Datum wie das oben mitgeteilte an ihn gerichtet hatte.

Damit ist jeder Zweifel über den Urheber des Bildes gelöst, wenn auch der Sohn dem Vater einige kräftige Retuschen verdanken sollte. Zu bemerken ist die fürstliche Art, mit der J. W. die für ihn arbeitenden Künstler honoriert. Die Frage des Preises wird erst nach Fertigstellung des Werks berührt und unterliegt keiner Erörterung. Hätte der Kurfürst nicht schon damals an dem Bilde ein ganz besonderes Interesse genommen, so wäre es doch viel einfacher gewesen, es von Augsburg direkt nach Neuburg gelangen zu lassen.

Das nächste Schreiben Felices ist datiert Forli, 28. Sept. 1695. Die Absendung des Bildes, sowohl als die Bezahlung des Honorars, muss sich verzögert haben. Wir erfahren aus dem Briefe, dass der Kurfürst die Ordre wegen Regulierung der Angelegenheit an seinen Residenten in Neapel (also unter Anweisung auf die aus der Baronie Rocca Guglielma eingehenden Einnahmen) im Monat Mai ausgefertigt hat und Felice noch nicht im Besitz seines Guthabens ist. Er weiss die betr. Mitteilung sehr geschickt in die Form einer überschwänglichen Danksagung zu kleiden. Dieselbe erstreckt sich zugleich auf die sehr wertvollen Andenken für ihn und seinen Vater, nur lässt der Schreiber im Unklaren, ob sie nur in Aussicht gestellt oder schon eingetroffen sind.

Aus der Korrespondenz mit dem Residenten Marchese Antonio Mascambruno in Neapel [2]) ersehen wir, dass der Preis des Bildes 2500 Scudi betrug. Im Juli 1695 berichtet Mascambruno (K. bl. 66/5), der sich unter einer andauernden Geldverlegenheit hin- und herwindet und auch gelegentlich

---

[1]) Gleichfalls bei den Akten.

[2]) K. bl. 66, 1—5. Die Fasz. 1—4 enthalten nichts auf die Kunst bezügliches von Bedeutung, sind aber wichtig für die Beziehungen der Neuburger Fürsten zu der Baronie Rocca Guglielma.

zu einem kleinen Schwindel seine Zuflucht nimmt, dass er mit Abzahlung dieser Summe an Felice Cignano den Anfang gemacht habe, während Johann Wilhelm ihm unter dem 6. Nov. 1695 aus Bensberg zu Gemüte führt, dass Felice noch immer nicht bezahlt sei[1]).

Unterm 28. Sept. 1695 sandte auch Carlo Cignano[2]) ein Schreiben an den Kurfürsten, dessen Inhalt zwar nur zum kleinsten Teil das grosse Bild betrifft, aber durch die Hereinziehung einer bisher so gut als unbekannt gebliebenen Künstlerpersönlichkeit aus dem Kreise Johann Wilhelms unser Interesse in Anspruch nimmt und deshalb gleich hier mitgeteilt sein möge.

„Der Herr Martin Fischer wird E. Ch. D. das grosse Werk meines Sohnes mit voller Einsicht in das richtige Licht setzen. Der Himmel hat gewollt, (auf dass dem Willen E. Ch. D. vollkommen Rechnung getragen werde), dass es ganz meinem eigenen Geschmack entspricht, und dass es sich hier zu Lande des allgemeinen Beifalls erfreut. So hoffe ich denn zuversichtlich, dass es dem unvergleichlichen Kunstsinn E. Chf. D. Genüge leisten wird, — das Ziel meiner Wünsche und der meines Sohnes. Obgleich E. Chf. D. in der Lage ist, sich von den Fortschritten des Herrn Fischer in der Kunst aus dessen Arbeiten hinlänglich zu

---

[1]) Es sei hier noch bemerkt, dass J. W. in seiner Galerie noch drei Bilder besass, die schon in dem ältesten Verzeichnis bei Gool dem Carlo Cignani zugeschrieben werden.

1. Jupiter, von der Ziege Amalthea genährt, Pin. No. 1261. Bei Gool wird der Gegenstand angegeben als: „Bacchus, door Jupiter geteelt bij Semele, geeft hem te minnen bij de Bronmaegden, die hem met Geytenmelk voeden". Sehr schwer in den Schatten. Pascoli (Vite de Pittori) sagt, dass der Meister das Bild gemalt habe, als er 84 Jahre alt war. Da er 1628 geboren ist, ergibt sich 1712 als Jahr der Entstehung und nicht 1708, wie der Pin.-Kat. angibt. Übrigens kenne ich die Quelle, worauf sich diese Angabe stützt, nicht.

2. Geburt des Adonis. Schon bei Gool als Cignani, „in de eerste Manier". Bisher in Schleissheim No. 1054 als Bolognesisch 17. Jhrh. Im neuen Katalog No. 609 als Carlo Cignani (?).

3. Der kleine Johannes mit dem Lamm. Bisher Augsburg 226. Marggraff bezweifelte die Urheberschaft Cignanis. Im neuen Katalog No. 382. — „Inventarbestimmung unsicher. Aus der Mannheimer Galerie".

[2]) Cignano war ursprünglich bürgerlicher Herkunft. Erst später nahm er die Erhebung in den Adelsstand durch den Herzog von Parma und den ihm vom Papste verliehenen Grafentitel an. In den hier mitgeteilten Briefen wird von dem Grafentitel merkwürdigerweise keine Notiz genommen. J. W. adressiert sein Schreiben an Carlo: Al Pittor Cignani.

überzeugen, so kann ich es doch nicht unterlassen, ihm den untertänigsten Wunsch mitzugeben, E. Chf. D. möge geruhen, ihm die Rückkehr auf einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zur Vollendung seiner Studien zu gestatten, eine Gnade, die die eigene unbegrenzte Huld E. Chf. D. ebenso sehr befürwortet wie der brennendste Wunsch des jungen Mannes, dessen seltene Eigenschaften jeder Art ihn würdig machen, erhört zu werden, damit er mit umso verdienteren Ehren sich der vornehmsten Auszeichnung würdig mache, im Dienste E. Chf. D. tätig zu sein. Wie ausserordentlich herzlich (svisceratamente) ich den Herrn Fischer liebe, und wie redlich ich ihn aller nötigen Unterweisung teilhaftig werden liess, die mir der hochgeschätzte Wille E. Chf. D. zur Pflicht zu machen geruhte, wird er selbst mündlich am besten bezeugen können, und deshalb enthalte ich mich jedes weiteren Wortes, indem ich mich tiefstens verneige etc."

Nach vorstehendem Schreiben sollte man annehmen, dass Martin Fischer, dem der Transport des Bildes anvertraut war und im August Mascambruno 300 Thl. als Reisegeld geschickt hatte, spätestens Anfangs Oktober Forli verlassen habe. Drei Monate auf die Reise von dort bis Düsseldorf zu verwenden, wäre selbst für jene Zeit bei regulärem Verlauf undenkbar. Und doch zeigt der Kurfürst erst am 25. Dez. 1695 dem Carlo Cignani an, dass Fischer mit dem Bilde vor einigen Tagen endlich eingetroffen ist. Seine hochgespannten Erwartungen seien in vollstem Masse erfüllt. „Auch sind wir voller Genugtuung über Fischers glückliche Leistungen und werden erlauben, dass er auf einige Jahre nach Italien zurückkehre, um weiter aus einer so guten Schule Nutzen zu ziehen". Der Maler wird des kurfürstlichen Wohlwollens auf alle Fälle wie auch der vollen Zufriedenheit mit seinen Arbeiten versichert.

Martin Fischer

als Künstlernamen war uns bisher nur durch einen kleinen Aufsatz von Ferber[1]) bekannt geworden. In dem Bruderschaftsbuch der Rosenkranzbruderschaft bei der Kreuzherrenkirche zu Düsseldorf ist im Jahre 1685 eingetragen: Martinus Fischer, pictor. Ich trug Bedenken, diesen „Pictor" unter die Kunstmaler einzureihen, und namentlich glaubte ich nicht, ihn im Kreise Johann Wilhelms suchen zu dürfen.

[1]) Zur Geschichte Düsseldorfer Künstler.

Wir werden später noch einige junge Männer kennen lernen, die mit Unterstützung und Empfehlung des Kurfürsten nach Italien gingen, um dort dem Studium der Malerei obzuliegen, und auf den ähnlichen Fall des Karsch ist zurückzuverweisen. Es scheint kein künstlerischer Segen über dieser kleinen Schar gewaltet zu haben. Karsch hat wenigstens seinen Namen auf die Nachwelt gebracht. Von der Tätigkeit Martin Fischers als Künstler fehlt es an jeder Spur. Er hatte noch dazu das Missgeschick, dass ein Künstler in der Umgebung Johann Wilhelms denselben Familiennamen führte, und dass dieser Johann Wilhelm Fischer über Gebühr von der späteren Literatur gepriesen worden ist. In der Vorrede zu dem grossen Catalogue raisonné et figuré von Pigage heisst es:

„Sur les trumeaux qui sont entre les fenêtres, on voit des camaïeux représentant de l'architecture enrichie de figures et d'ornemens. Les plafonds sont peints à fresque et représentent aussi de l'architecture en perspective.

Ces peintures sont du célèbre Jean Fischer auteur de l'architecture historique et peintre de l'empereur Charles VI. Il a été aidé pour l'exécution par Antonio Milanese[1]. On prétend que les figures, peintes la plupart d'après l'antique, ont été executées par d'autres peintres habiles au service de Jean-Guillaume, et particulièrement par Domenico Zanetti"[2].

Abgesehen davon, dass es schwer ist, nach dieser tastenden Angabe jedem Künstler zu dem Seinigen zu verhelfen, liegt hier eine ganz unbegreifliche Verwechslung vor. Le célèbre Fischer, den Pigage ins Feld führt, kann kein anderer sein als Johann Bernhard Fischer von Erlach, der zwar nicht peintre, wohl aber Architekt Kaiser Carls VI. war, und dessen Ruhm heute mehr denn je über alle Lande leuchtet. Er war es, der „die Entwürfe historischer Bau-

---

[1]) Milanese hat am Hofe J. W.'s eine untergeordnete Rolle gespielt, so dass Rapparini ihn nicht erwähnt, könnte aber auch erst nach 1709 nach D. gekommen sein.

[2]) Die hier erwähnten Malereien sind dem Umbau im vorigen Jahrhundert zum Opfer gefallen. Die damals aufgenommenen Photographien befinden sich bei den Akten der Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Ich habe sie nicht gesehen.

kunst" herausgab, ein Werk, das geeignet war, ihn über die Grenzen Oesterreichs und Deutschlands hinaus bekannt zu machen.

Und wer war denn nun dieser Johann Wilhelm Fischer, der in der Maske eines der grössten Architekten aller Zeiten bis auf den heutigen Tag unerkannt geblieben ist? Rapparini sagt: J. Guillaume Fischer aus Neuss (R. schreibt Nuyss) — auf der Medaille ist er als Pictor Novesiensis bezeichnet — ist furchtsam und bescheiden. Il ne donne pas assez d'efforts à son Génie dans la Peinture — il reste dans une indolence dans l'Art et ne se connoit pas pour ce qu'il est" — also ein timider talentvoller Jüngling, „den der Kurfürst zu Bernardi in die Lehre gab, von dem er den Geschmack in der Farbe hat. Il est au reste inventif, bien fondé dans le dessein, gran practicien des teintes en détrampe, Son Précepteur l'exerce et en fait beaucoup de cas". Die Arbeiten in der Galerie entstanden erst nach 1711. Fischer hat Düsseldorf nie verlassen. Nach dem Tode Johann Wilhelms war seine bescheidene Rolle als Künstler ausgespielt. Er übermachte sein Vermögen gegen eine Leibrente und Einräumung einer Wohnung den Kreuzherren, bei denen er in vorgerücktem Alter gestorben ist[1]). Am 19. Jan. 1728 wurde er in der Kreuzherrenkirche begraben.

Rubensbilder aus Neuburg.

Wie bekannt, stiess Johann Wilhelm auf Schwierigkeiten, als er es unternahm, die Rubensbilder aus der Jesuitenkirche zu Neuburg nach Düsseldorf zu schaffen Das grosse jüngste Gericht erhielt er 1692, „nach längeren von den anstössigen Nuditäten des Bildes unterstützten Verhandlungen mit der Kurie (Reichsarchiv, Familiensachen XV, 122)". So der Katalog der Pinakothek. Ob der Verfasser eines dieses Thema behandelnden Aufsatzes in den Neuburger Kollektaneen die Akten des Reichsarchivs benutzt oder sich auf vielleicht gleichlautende Akten im

[1]) In dem erwähnten Verzeichnis der Rosenkranzbruderschaft erscheint Wilhelmus Fischer, pictor unter dem Jahre 1686.

Archiv zu Neuburg gestützt hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Das bisher Bekannte möge durch folgende Mitteilungen aus dem K. bayer. G. Staatsarchiv ergänzt werden.

Am 19. Febr. 1701 schreibt Johann Wilhelm an Fede in einem Postskriptum[1]):

„Wir wünschen, dass uns gestattet wird, von den beiden Seitenaltären der Jesuitenkirche in Neuburg zwei Bilder herunterzunehmen, wogegen wir zwei andere von gleichem, wo nicht höherem Wert an die Stelle setzen wollen. Sie haben daher bei der Kongregation, von welcher diese Angelegenheit ressortiert, die nötigen Schritte zu tun, um für uns eine solche Erlaubnis auszuwirken".

Fede berichtet unterm 12. März, dass er seine diesbezügliche Supplik sofort präsentiert habe und das gewünschte Dekret, sobald es eingeht, senden werde. Unterm 19. März kann er melden, dass seine Heiligkeit die Supplik an die Sacra Congregazione de Vescovi e Regolari[2]) verwiesen habe, und er nunmehr in der Lage sei, die Angelegenheit direkt zu betreiben.

Erst am 4. Juni ist es Fede möglich, das Dekret zu übersenden. Er erröte wahrhaftig, so lange Zeit zur Ausführung des hohen Befehls gebraucht zu haben, aber der Kurfürst werde die Verzögerung verzeihen, wenn er die weiten Umwege in Erwägung nehme, die zu seiner eigenen Verwunderung man für gut befunden hat bei den Vorbereitungen einzuschlagen.

Nachdem S. Heiligkeit die Sache an die betr. Kongregation verwiesen, habe diese nach wiederholten Beratungen beschlossen, die Einwilligung der Jesuitenpatres einzuholen. Monsignore Parracciani übernahm mit grosser Zuvorkommenheit für seine eigene Person, dieselbe zu verschaffen, und so habe endlich gestern die Kongregation die Erlaubnis ausgefertigt.

Fede scheint indes den Inhalt des Dekrets nicht richtig gewürdigt zu haben. In dem Briefwechsel Joh. Wilhelms mit seinem Bruder Alexander Sigismund, dem Bischof von Augsburg, befindet sich eine Entscheidung der Kongregation

[1]) K. bl. 62/9 I.

[2]) Officiell: S. Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium (Orden).

vom 3. Juni 1701, die doch wohl nur mit der von Fede gesandten identisch sein kann. Darin wird die Sache dem Ordinario loci, d. h. dem Bischof von Augsburg, zur Erledigung überwiesen, „ut veris existentibus narratis, postquam compererit in evidentem Ecclesiae utilitatem fore cessuram, petitam facultatem pro suo arbitrio et conscientia Religiosis Societatis Jesu impertiatur“.

Der General-Vikar des Bischofs von Augsburg wies die Angelegenheit an den Landdechanten zu Neuburg, der, sich an den dortigen Rektor der Jesuiten wendend, von diesem die Erklärung erhielt, dass er die Entscheidung seinen Superioribus überlassen müsse. Auf die Mitteilung hievon unterm 12. Aug. 1701 [1]) antwortete Joh. Wilhelm seinem Bruder, dass er

1. die Bilder nicht eher zu erhalten beabsichtige, als bis der versprochene Ersatz dafür und zwar zwei grosse und zwei kleine Bilder an Ort und Stelle seien, und dass

2. der P. Generalis der Jesuiten seine Einwilligung schon erteilt habe, er mithin nur bäte, den Patres in Neuburg aufzugeben, die Bilder so zu verwahren, „dass sie in ihrer unverkürzten (nicht deutlich) Konsistenz undt valor bleiben und daran nichts verschändet werde“. (24. Aug. 1701).

Wenn danach auch das Verhältnis für uns nicht ganz klar wird, so steht doch fest, dass die Bilder, — die Geburt Christi (Anbetung der Hirten) und die Ausgiessung des hl. Geistes (Pin. 740 und 741) — im Jahre 1703 nach Düsseldorf gelangt sind. Die Briefe Joh. Wilhelms vom 24. Mai und 13. Juni dieses Jahres im Reichsarchiv, auf die der Katalog der Pinakothek verweist, haben es also nur mit der Abwicklung der bereits zwei Jahre früher entschiedenen Angelegenheit zu tun gehabt.

Bild aus Lüttich.

Um dieselbe Zeit spielten sich die viel grösseren Schwierigkeiten ab, die der Erwerbung des Bildes aus der Franziskaner-Kirche in Lüttich von Douffet entgegentraten,

[1]) K. bl. 51/1.

das den Papst Nicolaus V. bei seinem Besuch der Grabstätte des heil. Franziskus darstellt[1]).

Im Anschluss an den Bericht über die Absendung des Dekrets für die Rubensbilder schreibt Fede am 5. Juni 1701:

„Ich werde mir nun die Erwirkung der Erlaubnis zur Herausschaffung des zweiten Bildes aus der Franziskanerkirche (Lüttich setzt er als selbstverständlich voraus) angelegen sein lassen." Er habe schon die Einwilligung derselben, die nur zum grösseren Nutzen für ihren Orden (in cose di maggior utile alla loro Religione) einen höheren Preis herauszudrücken hofften.

Der Ausdruck l'altro quadro ist nicht so zu verstehen, als ob J. W. schon ein Bild aus der Franziskanerkirche zu Lüttich erworben hätte, sondern steht im Gegensatz zu den Bildern von Rubens[2]). Fede hatte sich einem zu voreiligen Optimismus hingegeben, denn am 5. Juli 1701 schreibt Johann Wilhelm:

„Die Opposition einiger unruhigen Köpfe und Missvergnügter, die sich von ihrer Leidenschaft hinreissen lassen, hat die Information, die der General-Vikar v. Lüttich der Kongregation der Bischofs- und Ordensangelegenheiten zugehen lassen sollte, verzögert; sie wird daher nicht mit letzter Post, wie wir versprachen, eingetroffen sein. Wir haben es deshalb für zweckmässig erachtet, Ihnen inzwischen gegenwärtiges Schreiben zu senden, mit welchem wir die Anweisungen wiederholen, die Sie in Betreff dieser besonderen Angelegenheit empfangen haben, damit Sie bei der Kongregation die erforderlichen Schritte tun können".

---

[1]) Pin. 872. Der Katalog sagt „für eine Kirche zu Lüttich bestellt". Schon Pigage gibt an, dass das Bild in die Kirche des religieux de l'observance gestiftet wurde.

[2]) Diese Bemerkung erschien mir geboten, da J. W. noch zwei andere Bilder aus Lüttich besass, 1. Die Auffindung des hl. Kreuzes, aus der Abtei St. Laurent, Pin. 873, und 2. Der Heiland erscheint den Aposteln, Ausgsb. 136 (jetzt 468 „Herkunft unbekannt"). Das Verzeichnis von Gool erklärt dieses Bild: „Den H. Jacobus en de andere Discipelen, door den Zaligmaker uitgezonden om te prediken de bekeering onder Joden en Heidenen". Das Werk stammt aus dem Hospital S. Jacques in Lüttich. Nach Michiels, Hist. de la peinture flamande Th. 10 S. 121 ff. soll das Bild 1643 gemalt sein und wurde von J. W. für den Preis von 8000 livres erstanden. Dann sagt Michiels weiter: Par suite de quelles circonstances l'oeuvre est-elle revenue au bord de la Meuse? Il décore maintenant le parloir des Femmes incurables. Da das Bild Düsseldorf nur verlassen hat, um über Mannheim und München nach Augsburg — im Kat. von Pigage ist es nicht mehr zu finden — zu gelangen, so hat sich M. durch eine Kopie täuschen lassen.

Worauf sich J. W. bezieht, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Nach wiederholten Vertröstungen meldet Fede unterm 17. Aug., dass er nunmehr der Kongregation die Supplik wegen des Lütticher Bildes überreicht habe.

Erst unterm 29. April 1702 versichert er wieder, dass er sich die grösste Mühe geben werde, den Inhalt zu erlangen, obgleich die Opposition der Franziskaner sich in sehr heftiger Weise geltend mache.

Am 2. Dez. 1702 schreibt Johann Wilhelm:

„Nach der Einnahme von Lüttich[1]) liegen die Dinge dort so, dass sich die Kühnheit und der Übermut der unruhigen Geister von neuem zu heben beginnt". Fede solle daher auf die Bewilligung, die Bilder — le consapute pitture — aus der Franziskanerkirche zu entnehmen, mit allen Mitteln hinarbeiten, da die Sache ihm ausserordentlich am Herzen liege.

Dass hier und noch einmal von Bildern die Rede ist, statt von einem, kann wohl nur auf einem Versehen des Abschreibers beruhen.

Wiederum vergehen sechs Monate, ohne dass die Angelegenheit von der Stelle rückt. Am 7. Juni 1703 gibt der Kurfürst seinem Unwillen, wie folgt, Ausdruck:

„Es wäre endlich an der Zeit, dass diese Angelegenheit zu einem Ende kommt, bei der wir uns mit einem nichtswürdigen Mönch, der ebenso störrisch wie boshaft ist, auf eine schimpfliche Weise auseinandersetzen müssen, ungeachtet die Einwilligung der überwiegenden Majorität längst vorliegt. Die Sache trägt nicht wenig zu unserer Verstimmung bei (non ci rammarica poco), da uns die Freude an dem Besitz der Bilder vorenthalten wird, nachdem wir bereits mehr als die Hälfte des Preises bezahlt und ausserdem den Chor der Kirche mit nicht geringen Kosten verschönert haben. Und das währt nun schon an die drei Jahre, doch wohl Zeit genug, um eine Entscheidung herbeizuführen".

Fede lässt sich unterm 7. Juli, wie folgt, aus:

„Die Opposition der Franziskaner ist so hartnäckig, dass die Kongregation zur Ausstellung des Dekrets sich nicht entschliessen kann, bevor ihr das Gutachten des Generalvikars von Lüttich vorliegt. Von beiden Teilen wurde dasselbe schon längst erbeten, aber ohne Erfolg, wohl weil es den Wünschen und Anschauungen des Herrn nicht entspricht, sich zu äussern. Um allen weiteren Chikanen der Gegner einen Damm zu setzen,

[1]) Durch Marlborough.

empfiehlt es sich, ein Duplikat des Briefes auszufertigen, den ich mir die Freiheit nehme, an E. Ch. D. hier beizufügen. Wenn es damit dero Beamten gelingt, eine neue günstige Information zu verschaffen, so erwarte ich diese zu meinen Händen, damit ich die Vergünstigung erwirken kann, was mir, wie ich hoffe, aller Opposition zum Trotze, gelingen wird, sobald ich eine befürwortende Information seitens des Generalvikars vorlegen kann" [1]).

Am 30. Juli 1703:

„Die Franziskaner hätten zwei Eingaben gemacht, worin sie ausführen, dass der Preis hinter dem wahren Wert des Bildes weit zurückbleibe, dass die Bevölkerung für dasselbe eine sehr grosse Verehrung habe, und dass der Kirche zu schwerem Schaden gereichen werde, wenn es von seiner Stelle entfernt würde, wo es bis heute von den Andächtigen angebetet wird. Sie bitten hoch und teuer, dass man keinen Beschluss fassen möge, bevor man einen gewissen Tommasso (sic) Rocchetti gehört habe, der von ihrem Sachwalter in dieser Streitsache deputiert sei. Ich hoffe zum Ziele zu kommen, ohne den Rechtsweg beschreiten zu müssen; da ich aber sehe, dass die Opposition immer mehr zunimmt, werde ich besagten Sachwalter vor den Sekretär der Kongregation zitieren, damit er die Motive, die sie anführen, in ihren Fundamenten rechtfertige" etc.

Das Schreiben Fedes vom 11. Aug. 1703 bringt nichts wesentlich Neues. Die Kongregation sah sich vor die Notwendigkeit gestellt, das Gutachten ihres Vertreters in Lüttich einfordern zu müssen. Er habe, da dasselbe noch nicht eingetroffen, dem Kurfürsten eine Abschrift (dupplicato) von dem Schreiben der Kongregation an ihren Vertreter zugehen lassen, damit S. D. eine günstige Information erwirken könne und ihm, dem Grafen, mitteile. Da bei den letzten Wirren das Schriftstück verloren gegangen sein könne, sende er ein zweites Duplikat. So werde es gelingen, die Sache zum Austrag zu bringen, zu geringer Genugtuung des Padre Ghinotti, der sich für seine Keckheit bestraft sehen wird. Er bittet den Kurfürsten, nicht die Geduld zu verlieren. Es handele sich um geistliche Angelegenheiten; zur Schonung der Gewissen müsse der Rechtsweg streng eingehalten werden.

---

[1]) Die Anlage nicht bei den Akten. Aus dem weiter unten mitgeteilten Schreiben Fedes vom 11. August 1703 ergibt sich, dass es sich um einen Beschluss der Kongregation handelt.

Auch solle der Kurfürst nicht meinen, dass S. Heiligkeit der Angelegenheit ablehnend gegenüberstände. Der Papst will sich nicht in Dinge einmischen, deren Entscheidung den Kongregationen vorbehalten ist. Die Lizenz für die Neuburger Bilder habe weniger Schwierigkeiten gemacht, weil die Opposition nicht von Bedeutung gewesen sei. Ein anderer Grund, den Indult zu versagen, als eben die Beschwerden der Franziskaner, läge nicht vor. Wenn der günstige Bericht des Vikars in Lüttich vorliege, werde die Einwilligung der Kongregation sofort zu erlangen sein.

Unterm 1. Sept. 1703 schreibt Johann Wilhelm:

„Wir haben uns entschlossen (abbiamo avuto pensiere), das Duplikat in Betreff des bewussten Gemäldes [1]) nach Lüttich abgehen zu lassen [2]), und schmeicheln uns, dass beim Eintreffen der Erwiderung seitens des Generalvikars die Kongregation vermöge Ihrer Bemühungen endlich unserer gerechten Forderung beitreten und nicht mehr den Einwendungen der Franziskaner Gehör geben wird, die als letzte Bosheit und heimtückische Ausflucht die Behauptung aufstellen, es sei unsere Absicht gewesen, das bezahlte Geld als ein Almosen gelten zu lassen, was eine falsche und ganz unverschämte Behauptung ist. So etwas ist uns niemals eingefallen. Wir sind nicht so falschen Herzens wie dieses Mönchsgesindel (frati frati). Schliesslich übersenden wir Ihnen beigeschlossen eine Original-Urkunde, aus welcher hervorgeht, wie die Herren lügen, wenn sie der Kongregation vorstellen, dass das Bild, um das es sich handelt, ein Gegenstand religiöser Verehrung sei; es fehlt nur noch, dass sie es für wundertätig ausgeben“ etc.

In der Anlage ist die hier angezogene Notariatsurkunde im lateinischen Wortlaut abgedruckt [3]). Sie ist wert, bekannt und erhalten zu werden.

Am 1. Sept. drängt Fede wegen der Information des Generalvikars. Einem Reskript vom 15. Sept. 1703 fügt der Kurfürst eigenhändig hinzu:

„Ich hoffe, dass die letzte und günstigere Information des Generalvikars in spiritualibus von Lüttich nunmehr in Ihre Hände gelangt ist, so dass nichts weiter nötig, als die Angelegenheit mit möglichster Energie zu betreiben. — Ich verlasse mich gänzlich auf Ihre Einsicht und bekannte Geschicklichkeit, damit ich endlich nicht mehr nötig habe, mich der Unverschämtheit

---

[1]) Hier wieder „Pittura“.

[2]) Vgl. oben.

[3]) S. unten S. 247.

solcher Leute ausgesetzt zu sehen und mich an dem Bilde in Ruhe erfreuen kann".

Am 30. Sept. hat Johann Wilhelm noch immer keine Nachricht, dass die betr. Relation des Generalvikars in Rom eingetroffen ist. Er ergeht sich in heftigen Ausdrücken gegen die Franziskaner, die er sfacciati Fratacci[1]) nennt, und weist darauf hin, dass ja doch der Gerechtigkeitssinn des Papstes seinesgleichen nicht habe.

Auch am 14. Okt. mahnt der Kurfürst noch um die Bestätigung des Eintreffens der an Fede gesendeten Schriftstücke.

Am 20. Okt. vertröstet Fede auf die nächste Sitzung der Kongregation, die in den ersten Tagen des November statthaben dürfte. Zur Zeit gäben sich die Herren Kardinäle noch dem Genusse des Landlebens hin. Unterm 3. Nov. macht dann der Graf die beruhigende Mitteilung, dass er mit dem Papste eine Unterredung gehabt, und dass S. Heiligkeit die huldvollste Absicht bezeigt haben, seine Meinung auf jede Weise geltend zu machen, damit die Wünsche des Kurfürsten endlich erfüllt würden.

Es mag Fede keine geringe Genugtuung gewesen sein, als er am 10. Nov. 1703 „l'indulto di alienare dal Convento de Minori Conventuali di Liegi la consaputa Pittura", also die Einwilligung zum Verkauf des Bildes seinem Berichte beilegen konnte. Mit der Ausführung des Dekrets sei nicht der Nuntius, sondern der Generalvikar in Lüttich betraut worden, den man nach seinem befürwortenden Gutachten nicht umgehen konnte. Da Monsignore Grimaldi, der Sekretär der Kongregation, ausserordentlich viel zum endlichen Erfolge beigetragen habe, so gäbe er dem Kurfürsten anheim, an den gedachten Herrn ein persönliches Dankschreiben zu richten.

Am 8. Dez. bestätigt Johann Wilhelm, dass er den Inhalt erhalten — con sommo nostro gusto — und fügt das Dankschreiben an Grimaldi bei[2]). Und doch konnte sich der Kurfürst seines Bildes noch nicht erfreuen. Die Franziskaner gaben noch immer nicht nach. Einzelheiten

[1]) Freches Mönchsgesindel.

[2]) Konzept bezw. Abschrift nicht bei den Akten.

sind aus dem Briefwechsel mit Fede nicht ersichtlich. Erst unterm 24. Mai 1704 meldet J. W. seinem unermüdlich tätigen Residenten, ohne dessen Hilfe er kaum zum Ziele gelangt wäre, von Wien aus, dass er nunmehr im Besitze des Bildes sei.

Während der Kurfürst in einem Kampfe von vierjähriger Dauer sich mit den hartnäckigen Minoriten von Lüttich herumschlug, kam es daselbst zwischen zwei seiner Beamten über denselben Gegenstand zu einem heftigen Konflikt.

Johann Wilhelm hatte zur Bezahlung des für das Bild noch rückständigen Kaufpreises die Erträge aus den in Lüttich eingehenden Passgebühren angewiesen, mit deren Einziehung der dortige Advokat Fromentau betraut war. Der Resident des Kurfürsten Columbanus machte Schwierigkeiten, weil er mit seinem Gehalt gleichfalls auf die Passgebühren angewiesen war.

Unterm 20. Febr. 1704 berichtet Fromentau[1]) an den Kurfürsten:

„Je m'appercois déjà que pour m'attacher, autant que je le dois, aux ordres et intérêts de Votre Altesse Electorale je me fais des enemis dans sa Cour, tel est Columbanus l'un de ses conseillers, que j'apprends de bon lieu concerter des moiens pour me retirer la distribution des passeports, dont V. A. E. m'a bien voulu honnorer, et ce parcequ' après l'ordre que j'ay receu de V. A. de paier la peinture des Frères Mineurs et faire accommoder des sièges dans leur choeur[2]), avec l'argent qui provient de la distribution des passeports, je luy ay écrit que je ne pourrois plus rien fournir sur son appointement, jusques à ce que laditte peinture et sièges fussent paiez: Cependant il ne s'en est pas tenu là, car il a tâché par plusieurs lettres, dont copies vont icy jointes, de me persuader que je ne devois pas accepter des paiemens pareils sans répliquer et déduire l'insuffisance des deniers, que ce n'étoit pas dans un contretems, comme est le présent (in solch widrigen Zeitläuften), qu'il falloit songer à ces sortes d'emplettes et à ces fadaises, comme si quelque conjoncture de temps que ce puisse être, soit capable de détourner un aussy

[1]) Korr. mit Lic. jur. Fromentau 1704—1705 K. bl. 60/31. — An der Orthographie habe ich nur die Akzente ergänzt.

[2]) Die Anschaffung von Chorstühlen scheinen die Minoriten dem Kurfürsten noch ganz zuletzt abgedrungen zu haben.

grand Prince qu'est V. A. de jouir de ses menus plaisirs (!) mais nonobstant tout ce qu'il a pû dire il n'a seû me faire broncher ni me faire oublier la fidélité que jay jurée à V. A.: voilà pourquoy, appréhendant quil tâchera à me rendre de méchans offices auprès de V. A. E. et me priver de l'honneur de distribuer icy ses passeports, après que j'ay surmonté toutes les difficultés qui se sont rencontrées à leur établissement, je me suis flatté de la bonté de V. A. qu'elle me pardonneroit la liberté que je prens de luy remontrer le prémis (?)[1]) en la suppliant très humblement de ne vouloir point me condammer, sans m'entendre, sur les rapports que mes ennemis pourroient peutêtre luy faire dans un temps où les affaires ne luy donnent pas tout le loisir de distinguer le vray du faux" etc.

Die beigefügten Auszüge aus den Briefen des Columbanus sind interessant genug, um mitgeteilt zu werden.

I. Dd. Düsseldorf, 20. Decbr. 1703. En vérité votre lettre du 19. de ce mois m'a fort touché, je vois bien que vous êtes encore fort peu pratiqué des affaires de Cour; détrompez vous que ce soit le Maître qui songe à ces sortes de choses, dans la conjoncture présente, mais bien des gens qui sont autour de luy, et qui par ces sortes d'emplettes font leur affaires, rodants par tout pour s'informer finement où il y auroit un sols à recevoir, et puis exigent et mandient[2]) des ordonnances de cette nature, sans considérer, que ce soit au préjudice d'autruy: ce n'a pas été sans cause que je vous ay prévenu de mes appréhensions, et de ce que vous vous cacheriez au Sr. Buchels[3]); ce sont ma foy bien des temps présentement pour songer à ces sortes d'emplettes, prennez garde à vous, votre facilité d'accepter des paiemens pareils sans répliquer et déduire l'insuffisance des deniers, vous en attirera d'autres et respice finem; est-il possible que des gens détestables par rapport à leur intérêt particulier, veulent faire leur cour pour détruire leur prochain, et cela par des fadaises dans un si cruel contretems, comme est le présent; bon Dieu iay bien des choses à vous dire sur ce sujet qui vous feroient frémir; au reste telles que pourroient être vos veuës et votre facilité à accepter des paiemens si à contretems, comme je viens de dire, vous pourrez néanmoins y faire vos réflexions persuadé que le Maître ne songe pas actuelement à semblables choses mais bien à d'autres, et vous me faites ma foy aussy bien rire, à dire de faire faire des sièges dans une Eglise, si ce fut le

---

[1]) Nicht ganz deutlich. Soviel wie „im Vorigen".

[2]) Für mendient.

[3]) Soll wohl heissen, dass er Buchels den geringen Bestand seiner Kasse verheimlichte.

tems de paix, fort à la bonheur, présentement le moien de vivre doit prevaloir" etc.[1])

In einem zweiten Extrakt aus einem Briefe vom 25. Dez. 1703 derselbe Ton. Columbanus beschwört am Schluss den Adressaten, mit ihm und seiner brotlosen Familie Rücksicht zu haben und droht.

In einem dritten Brieffragment zunächst der Ton vom hohen Pferde herab, dann aber der vermittelnde Vorschlag, Fromentau möge beiden Verpflichtungen — der Gehaltszahlung an Columbanus und der Bezahlung und Gegenleistung für die Bilder — gleichmässig nach und nach gerecht werden.

Mit Reskript dd. Wien 8. März 1704 wird Fromentau benachrichtigt, dass Columbanus angewiesen sei, alle Mittel aus den Passgebühren für die Regelung der Bilderangelegenheit frei zu lassen, und dass er wegen seiner allerdings begründeten Ansprüche an dieselben anderweit befriedigt werden würde.

Wie wir aus der Korrespondenz mit Columbanus[2]) ersehen, hatte dieser in einem Bericht vom 28. März 1704 jede Schuld von sich abzuwälzen gesucht. Er scheint nicht daran gedacht zu haben, dass der Kurfürst im Besitz von Abschriften seiner Briefe sein könnte. J. W. überging im weiteren die Sache mit Stillschweigen, sie hat das Verhältnis zwischen beiden nicht getrübt.

Unterm 20. April 1704 (Köln) berichtet Fromentau an den Kurfürsten nach Wien:

„Monseigneur! Je me suis rendu à Dusseldorff avec Buchels votre Bibliothéquaire où nous avons conduit heureusement la peinture des Frères Mineurs, on l'a déroulé crainte qu'elle se gâtast, les connoisseurs qui l'ont veuë l'ont estimée de beaucoup ou delà de la Ste Heleine (sic). Si je puis jamais apprendre que V. A. E. en a porté le même jugement je n'auray pas sujet de plaindre tous les pas que jay fait, ni les difficultés et brusqueries que jay dû essuier de part les Moines" etc.

---

[1]) Der zerhackte Stil und die mangelhafte Satzkonstruktion kommt jedenfalls mehr auf Rechnung von des Schreibers Erregung als auf unvollkommene Beherrschung der Sprache.

[2]) K. bl. 68/2.

Aus einem Bericht Fromentaus vom 10. Sept. 1704 geht hervor, dass der P. Provincial und die Minoriten der Bildauslieferung bis zum letzten Augenblick hartnäckigen Widerstand entgegensetzten. Unter anderm heisst es da:

„Non obstant toutes les duretés que m'a dites ledit P. Provincial le jour que je fis prendre la peinture, jusques là de ne me vouloir pas permettre de déclouer la serrure que j'avois fait mettre aux dépens de V. A. sur la porte de la chambre pour que la peinture y fut en plus grande sureté".

Das Bild, das Fromentau zum Vergleich heranzieht, ist die Auffindung des h. Kreuzes von demselben Meister (Pin. 873). Ich glaube nicht, dass heute ein Kunstverständiger das Urteil Fromentaus unterschreiben wird. Kolorist war ja Douffet überhaupt nicht, aber im Ausdruck und in der Einheitlichkeit der Haltung ist die heil. Helena dem Papst Nicolaus V. bedeutend überlegen. Doch würde jeder Kunstliebhaber von moderner Kennerschaft beide Maschinen für einen der kleinen Brouwers aus der Galerie Johann Wilhelms gern hingeben.

Zur Ausgleichung der gegenseitigen Verstimmung stiftete der Kurfürst in der Kirche der Minoriten ein Anniversarium auf den 2. Sept., den Todestag seines Vaters, zum Andenken für diesen und seine Nachfolger.

Bilder in Brüssel 1684[1].

Die Korrespondenz der Regenten Wolfgang Wilhelm, Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm mit den Residenten in Brüssel, Rougemont, Vater und Sohn, umfasst die Jahre 1628 bis 1684 und ist in vier Faszikel[2]) verteilt. Meine Hoffnung, darin etwas Neues über das Verhältnis Wolfgang Wilhelms zu Rubens zu finden, hat sich nicht erfüllt. Man kann daraus mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass die Beziehungen zwischen beiden schon vor dem Jahre 1628 aufgehört haben, was auch mit allen sonstigen Anzeichen übereinstimmt.

Auch für die Zeit Johann Wilhelms bot die Durchsicht nur wenig.

---

[1]) Die folgenden auf die Erwerbung von Bildern sich beziehenden Mitteilungen sind tunlichst chronologisch geordnet.

[2]) K. bl. 69/2—69/5.

In einem Reskript dd. Düsseldorf 18. Okt. 1684 lässt sich Johann Wilhelm wie folgt vernehmen:

„Unss hat zwaren Unsser Hoff Mahler Dauven [1]) dassjenige, was Ihr Ihme wegen Ueberlassung einiger Stück Gemähl so bey dahigem Praesidenten vorhanden ueberschrieben, zu rechter Zeit mit mehreren undertheinigst vorgebracht, dass aber derselb darauff Unsere Antwort Euch biss dahin nit zurückgeschrieben, daran hat derselb keine Schuld, sondern ist Ursach, dass wegen anderer Unss vorgefallenen wichtigen Affairen die Sach in Vergess gerahten, und gleich wir dan zu endt negstkunftigen Monats Januarij die nödige Gelder für ged. Schildereyen ubermachen lassen werden, alss habt Ihr gem. Praesidenten solches zue erklären und Nachrichtung hinwieder zu bedeuten, der Zuversicht, derselb damit vergnugt sein und biss daran bem. Schildereyen in gutem Verwahrsamb halten lassen werde.

Mehr erfahren wir über diese Angelegenheit nicht. Interessant bleibt die Tatsache, dass Johann Wilhelm schon 1684 Bilder sammelte. Douven war seit 1682 in Düsseldorf, wie Houbraken ausdrücklich angibt. Im Kirchenbuch von S. Lambertus erscheint er 1684 zum erstenmal, und zwar am 12. August als Taufzeuge. Jedenfalls bedeutet dieses Jahr ein sehr frühes Datum für die Kunstliebhaberei J. W.'s, der noch sechs Jahre zu warten hatte, bis er zur selbständigen Regierung und zur Kurwürde gelangte. Und zugleich wird dadurch die an sich schon unwahrscheinliche Anekdote entkräftet, nach der Douven die Liebe zur Kunst dem Kurfürsten sozusagen mit List und Gewalt beigebracht hat. Langenhöffel hat die Lokalgeschichte um diese Phantasieblüte bereichert und damit — wie natürlich — einen vollen Erfolg gehabt. Er will die Geschichte von dem Sohne des Malers, dem Kammerdirektor, selbst gehört haben und erzählt in seinem Manuskript [2]) in charakteristischem Stil folgendes:

„Dem Maler Douven sei die Niederlage der Amazonen von Rubens [3]) gemalt für einen geringen Preis zum Kauf angeboten worden; er habe aber dieses Gemälde für den Privatbesitz zu kostbar gehalten (!) und es seinem Kurfürsten angetragen. Dieser habe ihm aber sagen lassen, er solle

---

[1]) Weiter unten mehr von ihm.

[2]) Teilweise publiziert in der Ztschr. d. Düss. G.-V. No. 2 (1882).

[3]) Pin. No. 742.

ihm nur mit Gemälden vom Halse bleiben. (!) Indessen entmutete ihn diese Antwort nicht, sondern er bat den Kammerdiener, das Gemälde doch an einen Ort, wo es der Kurfürst zu sehen bekäme, hinzustellen. Anfangs habe derselbe diese Zumutung abgelehnt, aber Douven habe ihn durch Vorstellungen endlich dahin vermocht, dem Kurfürsten das Gemälde in das Zimmer, wo er zu frühstücken pflegte, hinzustellen. Kaum habe er aber das Gemälde erblickt, so habe er dem Kammerdiener mit Bitterkeit (!) gesagt: Wie? Ist dies das Gemälde, das ich nicht zu sehen, noch viel weniger zu kaufen verlangt habe! Wer hat Dir hier die Aufstellung des Gemäldes befohlen? Dennoch sei er zum Bilde gegangen und habe es eine geraume Zeit und mit Aufmerksamkeit betrachtet und dies so oft wiederholt, dass es geschienen, als könne er sich nicht davon losreissen. Endlich habe er Douven kommen lassen und gefragt: „Kann man von diesem Meister“ (!) — so spricht ein fein gebildeter, weit gereister Fürst, dessen Grossvater mit dem Meister in persönlichem Verkehr gestanden, und dessen jüngstes Gericht die Eindrücke seiner Jugendtage beherrschte — „noch mehr Gemälde kaufen“? Wie er nun vernommen, dass die meisten von ihm in Brabant anzutreffen wären, habe er dem Douven befohlen, sich reisefertig zu machen (!) und alles, was er von der Hand des Rubens daselbst antreffen würde, zu kaufen. „Douven kaufte, was immer von Rubens Werken zu kaufen war — immer die alte Vorstellung, dass es unter Johann Wilhelm Gold geregnet habe und gar noch so lange vor Eintreffen der Goldprinzessin aus Toscana — und brachte eine grosse Anzahl Gemälde dieses Meisters nebst noch vielen anderen aus Brabant und den Niederlanden nach Düsseldorf. Gleich bei seiner Zurückkunft erhielt Douven den Auftrag, in Italien alle vorzüglichen kostbaren Gemälde zu erstehen“. — Ich denke, diese Proben genügen.

Brueghel, die vier Elemente.

In der Korrespondenz mit dem Agenten in Mailand Marchese Pagani 1692—94, K. bl. 75/7, fand ich folgendes Reskript J. W.'s vom 16. Mai 1693 (italienisch):

„Sehr wertvoll ist uns die Zeichnung von den Elementen des Brueghel gewesen, die E. Exc. uns überschickt hat. Wir wünschen nun noch in gleicher Weise eine Skizze der andern drei verbleibenden Elemente zu haben, welche die Jahreszeiten darstellen, und zwar in Originalgrösse. Wir besitzen von dem genannten Maler einige andere Originale und sind sehr begierig, auch die andern Nachzeichnungen der besagten Elemente zu sehen".

Brueghel hat sowohl die vier Elemente wie die vier Jahreszeiten wiederholt gemalt, gewöhnlich im Verein mit H. van Balen d. Ae. Die Vermengung beider Vorwürfe in der mitgeteilten Stelle beruht wohl auf der mangelhaften Ausdrucksweise des Konzipienten. Ich kann nur annehmen, dass es sich darum handelte, festzustellen, in wie weit eine Folge, die entweder schon im Besitz des Kurfürsten war oder ihm zum Kauf angeboten wurde, mit den Bildern in Mailand übereinstimmte. Tatsächlich besass J. W. eine Folge der vier Jahreszeiten, die im ersten Kabinett hingen, und jetzt, als aus der Mannheimer Galerie stammend, im Pin.-Katalog unter No. 708—711 verzeichnet sind.

Unterm 2. Sept. 1693 schickte Pagani die Kopiezeichnung eines zweiten Bildes ein, worauf von der Angelegenheit nicht mehr die Rede ist.

Bilder aus Spanien.

Dass die Verbindung mit dem an Kunstschätzen überreichen spanischen Königshause durch die Vermählung seiner Schwester Maria Anna mit Karl II. (1690) auf die Begehrlichkeit des Kurfürsten nicht ohne Wirkung bleiben konnte, war anzunehmen.

Zunächst fand ich in der Korrespondenz Johann Wilhelms mit Pater Gabriel, dem Beichtvater der Königin, folgendes Schreiben des Kurfürsten vom 14. Oktober 1696[1]), das die Situation verdeutlicht, wenn es sich auch um das Interesse einer dritten Person handelt.

Paolo Veronese.

„Sonsten habe ich Ew. Ehrw. nicht verhalten wollen, welcher gestalten ich von gueter Handt vernohmen, was massen

[1]) K. bl. 55/14. Aus den Jahren 1696 und 97 und 1702.

in einem von denen Sählen so in Ihro Maj. des Königs appartement ist und gar viel frequentiert wirt, ein gewiss ziemblich grosses Stückh Gemähl von Paolo Veronese vorhanden seye welches repraesentieret, wie unser Herr im Tempel mit den Schrifftgelehrten diputieret, dieses Stückh nun verlanget mein liebster H. Schwager der Gross Prinz[1]), dass es ihme von Ihro Maj., meiner unvergleichlichen allerliebsten Englischen Königin und Frawen zu wegen gebracht würde, so gar leicht geschehen könte, wann dieselbe recht ernsthafft dem berühmbten Maler Giordano zuesprechete, damit er nicht allein ein anderes an die Stelle gleich machete, sondern auch Ihro Maj. dem König rahtete, dises Begehren von Ihro Maj. meiner Königin derselben nicht abzueschlagen mit der Anerbietung ein dergleichen, jahe noch besseres und von noch besserem gusto ahn dessen Stelle (wie er wohl kann) zue machen, so balden aber Ihro Maj., meine Englische Königin, die Gnade von Ihro Maj. dem König erhalten hetten, alssdann alsogleich dass Bildt dem florentinischen extraordinario enviado Incontri überliefferen lassen zue besserer Fortbestellung. Ich versichere Ew. Ehrw. das Ihro Majestäten beyderseits gradt sich devinciren werden[2]) und können sie von diesem H(errn)[3]) zue seiner Zeith noch grosse Dienste zue gewarten haben, man kan manchmahl mit einer solchen Bagatell, welche einem so grossen König nichts ist, absonderlich dahe er einen Meister bei sich hat, welcher disen Platz noch besser alss er zuvor gewesen, versehen kan, manchmahlen, sage ich, das Gemüth und Zuneigung solcher Herren gewinnen, so einem so grossen König dann öfftres stattlich zu statten kommen kan. Ich ersuche also Ew. Ehrw. ganz einständigst, hierinfalls ihren Eusseristen (sic) Fleiss zu thuen, um Ihro Maj. die Königin von Meinetwegen ganz unterthänig und unnachlässig zue bitten, dise Gnadt nicht abzueschlagen, sondern dero allvermögende Autoritet zue emploijren, umb damit zue eluctiren, — Ew. Ehrw. können dem Giordano auch recht schaffen zuesprechen und denselben zu allen guten officijs zu disponiren suchen. Der Gross Prinz sowohl, alss ich werden zuforderist dise Gnade von unserer unvergleichlichen Königin, alss ein absonderliches Kenntzeichen dero Gnädigkeit und Propension gegen Uns achten und selbiges mit trewisten Diensten zu demeritiren suchen, dem negsten aber keinem alss Ew. Ehrw. die grösste und einzige Obligation haben, so wie bey allen Gelegenheiten gegen deroselben in der That zue erkennen uns eiffrigst angelegen sein lassen, und gewiss im Geringsten nicht underlassen werden und thut meine herzliebste Gemahlin

---

[1]) Ferdinand, Erbprinz von Toscana, gest. 1713, 10 Jahre vor seinem Vater.

[2]) Ungewöhnlicher Ausdruck = es wird ihnen gut ausschlagen.

[3]) Natürlich der „Gross Prinz".

nicht weniger als ich den grossen Theil an diser Gnade nehmen, Ew. Ehrw. versichernd, dass Sie den Hrn. Gross Prinzen sowohl als meine herzliebste Gemahlin und mich in der Welt nicht höher obligiren können als hierdurch, thue es also Ew. Ehrw. absonderlich auffs allerbeste recommandiren[1]).

Pater Gabriel anwortet erst unterm 22. Nov. und entschuldigt die Verzögerung mit Krankheit, sucht aber die Vermittlung in der Bildersache sowie in andern Angelegenheiten von sich abzuwälzen.

In Bezug auf das Bild sagt er:

„Mit dem Gemähl des Paolo Veronese besorge ich, es werde die Beschaffenheit haben, als wie mit dem Stück des Rubens, so adorationem magorum repraesentiret, welches, ob es schon in den unteren appartementen des Königs, consequenter gar wenig und selten gesehen wird, als meine allergnädigste Frau aus schwesterlicher höchster Affection von E. Chf. D. vor einiger geraumer Zeit praetendierte, Ihro Maj. geantwortet, er konnte mit selben, weilen es vinculiret und zu dem Haus gehörig nit willfahren".

Der Kurfürst blieb bei seinem Anliegen stehen, um so mehr, als er eine Bitte der Königin, seine Pfeifer zur Ergänzung derer des Königs nach Madrid zu schicken, so bald als möglich zu erfüllen versprach und im Schreiben dd. Madrid, 31. Jan. 1697 versichert Pater Gabriel, dass er in dem, was ihm aufgetragen, keinen Fleiss unterlasse und mit der Zeit einen guten Effekt verhoffe.

Die Korrespondenz bricht hier ab und setzt dann erst wieder im Dez. 1701 ein. Doch wissen wir, dass weder Pater Gabriel, noch ein anderer Vermittler, wie wir gleich sehen werden, Erfolg hatten.

Jesus niño, disputando con los doctores von Paolo Veronese, 2,36 M. hoch und 4,30 M. breit auf Leinwand, das in der Architektur des Hintergrundes die Hand Benedetto Cagliaris aufweist und nach Ansicht Madrazos[2]) identisch mit dem Bilde ist, welches sich zur Zeit Ridolfis in der casa Contarina zu Padua befand, hängt jetzt im

---

[1]) Das Schreiben, das sich noch über andere Gegenstände verbreitet, ist in einer Kopie nach dem eigenhändigen Original des Kurfürsten zu den Akten genommen.

[2]) Don Pedro de Madrazo, Dichter und Kunstschriftsteller, Verfasser des ausgezeichneten Katalogs des Museo del Pradro in Madrid.

Museo del Prado. Nach Angabe des Katalogs ist es in der Sammlung Karls II. inventarisiert und zierte damals den Spiegelsalon (Salon de los espejos).

Auch die „Anbetung der Könige", die Johann Wilhelm für seine Sammlung begehrte, und Woermann[1]) „unbeschreiblich herrlich" nennt, ist in Spanien geblieben und dem Museo del Prado einverleibt.

Unter den Schwestern des Kurfürsten ist Maria Anna die interessanteste, wenn sie auch der in frommer Werktätigkeit ganz aufgehenden Kaiserin Eleonora (Magdalena) an Geistesfähigkeiten und sittlicher Grösse nachstand. Vielleicht hat sie Victor Hugo im Ruy Blas nicht schlecht geschildert, wiewohl er es sicher aufs Geratewohl getan hat. Wir kennen sie aus guten Bildern. Das Bildnis in der Ahnengalerie zu Schleissheim, No. 145, dürfte eine eigenhändige Arbeit Douvens oder doch wenigstens eine Kopie nach seinem Original sein. Interessanter ist das kleine Bild von Eglon van der Neer in der Galerie zu Speyer[2]), das gewiss nicht dorthin abgegeben sein würde, wenn man die in ganzer Figur dargestellte Persönlichkeit erkannt hätte. Die junge Königin — sie war 21 Jahre alt, als die Trauung mit Karl II. 1689 am 27. Aug.[3]) zu Neuburg per procur. erfolgte — war ausserordentlich musikalisch. Von ihrer Reise über Düsseldorf nach Madrid hat uns einer ihrer Kammerdiener, Becquez, durch sein 1691 im Druck erschienenes Tagebuch ein lebendiges Bild hinterlassen. Er schildert die Begegnung des von Wien eigens herübergekommenen Kaisers mit der königlichen Braut in Ingolstadt. „Hierbei ersuchte der Kaiser, ein grosser Musikliebhaber, die Prinzessin Braut, irgend eine kleine Arie zum Klavier zu singen, auf welchem er selbst sie begleiten wollte. Sie tat dies mit einer solchen Anmut, dass die Kais. Maj. und alle Anwesenden im höchsten Grade hievon entzückt waren" [4]).

---

[1]) Gesch. d. Malerei, III 418.

[2]) No. 137.

[3]) Die Vermählung in Spanien fand am 4. Mai 1690 statt.

[4]) Vgl. Neuburg. Collectaneen 1872, S. 91.

War Maria Anna auch keine Schönheit im strengeren Sinne des Worts, so darf man ihr nach den Bildnissen doch ein hohes Mass von Anmut und Liebreiz zutrauen[1]). Als sie dem König Karl II. vermählt wurde, war dieser krankhaft veranlagte Fürst, der uns mit Totenblässe in den Bildnissen von der Hand des Carreño de Miranda schreckhaft anstarrt, ein Mann von 29 Jahren. Er hatte schon eine erste Ehe von zehnjähriger Dauer mit der Tochter Philipps von Orléans hinter sich, aber das Glück, einen Nachfolger zu begrüssen, war ihm nicht beschieden. Die Hoffnung ganz Spaniens und des Hofes insonderheit richtete sich auf die wohlgestaltete Prinzessin aus Deutschland, die unter den glänzendsten Zeichen in Madrid einzog. Bald zeigte sich, dass die Aussicht auf Nachkommenschaft eine geringe sei. Die geistige und körperliche Depression des Königs steigerte sich mit Unterbrechungen von Jahr zu Jahr, und wenn er den Verkehr mit seiner Gattin wieder aufnahm, gingen Berichte davon an alle Höfe Europas.

Dem ersten Enthusiasmus folgte bald eine Verstimmung gegen die Fremde, die mit der steifen grandezza der spanischen Aristokratie nichts anzufangen wusste, und artete in Hass und Feindschaft aus, als die junge Königin in der Unklugheit beharrte, sich mit einem Wall von Landsleuten zweifelhaften Charakters zu umgeben. Die von Geldgier geleitete Gräfin Berlepsch war ihr böser Dämon, und Pater Gabriel vermochte es auch nicht, der Fürstin die rechten Wege zu weisen. Johann Wilhelm, der in den ersten Jahren seiner Lieblingsschwester stets die alte Anhänglichkeit und Treue gezeigt und vergebens

[1]) Der von Philipp Wilhelm zum Rat und Präsident ernannte Senator (sein. kath. Maj.) Marchese Pagani in Mailand schreibt aus dieser Stadt am 31. Mai 1690. „Die Briefe aus Spanien zeihen die Bildnisse der Königin, meiner Gebieterin, die dorthin gelangt sind, der Fälschung, da man sie jetzt weit schöner vor sich sieht, als sie die Malereien zeigen; la Pietà, l'intendimento, la Maestà, la benignità, la Prudenza sono di già conosciute et acclamate. K. bl. 60/28. In der Clementinischen Sammlung in Schleissheim befindet sich ein Porträt von Maria Anna, das nach Inventarbestimmung einem Maler Gence mit Fragezeichen zugeschrieben wird. Auch ich weiss mit diesem Namen nichts anzufangen.

versucht hatte, die politischen Irrtümer auszugleichen, schränkte seinen Briefwechsel mit der Schwester mehr und mehr ein und überliess sie ihrem Schicksal, das er nicht abzuwenden vermochte. Die deutsche Coterie musste eines Tages dem mächtiger anbrausenden Sturm weichen. Eine Art Palastrevolution jagte die Berlepsch und Zwerg und Dienerin über die Grenze, und auch der Liebling der Königin, Freiherr Heinrich von Wiser, der sich wohl eine Teilnahme an den hasserregenden Intriguen nicht vorzuwerfen hatte, musste dem Drucke weichen.

Die Familie der Wiser hat an dem Hofe Johann Wilhelms eine grosse Rolle gespielt. Bürgerlicher Abkunft, mit starken Geistesgaben und körperlicher Wohlgestalt und Energie ausgerüstet, hatten diese Brüder — ich vermag deren fünf in hohen Stellungen nachzuweisen[1]) — die Gunst Philipp Wilhelms und seines Sohnes ohne Einschränkung erlangt und ergänzten durch gegenseitige Stützung, was ihnen die Liberalität der Fürsten etwa schuldig blieb. Heinrich von Wiser hatte schon zwei Jahre am Hofe zu Heidelberg und drei an dem zu Lissabon in diplomatischer Verwendung Dienste geleistet, als er etwa ums Jahr 1691 der Königin Maria Anna als Sekretär beigegeben wurde. Dass er der Liebling der Königin gewesen, werden wir nach dem, was er selbst darüber andeutet, nicht bezweifeln können. Aber wir haben keinen Grund, in diesem Verhältnis etwas Strafbares zu vermuten.

Nichts kann zur Charakteristik des jungen Strebers besser dienen, als der in Anlage mitgeteilte Brief an seinen Bruder in Düsseldorf, mit dem er die Ablehnung einer ihm von der Königin vorgeschlagenen Ehe verteidigt. Maria Anna hatte es bei ihrem Bruder durchgesetzt, dass Wiser

[1]) Franz Melchior ist 1693 Intimi Consilii Director, Franz Wilhelm 1696 Hofkanzler, Philipp Constantin 1703 Hofkanzler und Ferdinand Andreas, dessen Charge ich nicht angeben kann, ist 1703 schon Graf. Zwei Brüder waren mit Gräfinnen von Geburt vermählt. Ich fand im Kirchenbuch: Maria Charlotte Freifrau v. Wieser, geb. Gräfin v. Leiningen-Westerburg und ebenso Amalia Charlotte, doch ist bei der Unzuverlässigkeit der kirchlichen Eintragungen nicht ausgeschlossen, dass wir hier ein und dieselbe Persönlichkeit vor uns haben.

zum envoyé extraordinaire ernannt wurde. Von Madrid schickte J. W. ihn zunächst pro forma nach Parma, um der Schwester Dorothea Sophie bei ihrer zweiten Vermählung mit Franz von Parma als Beistand zur Seite zu sein. Dann ging er als Resident und Governatore von Rocca Guglielma nach Neapel, in welcher Stellung wir ihn bereits kennen gelernt haben. Wir werden ihn später als Gesandten im Haag wiederfinden. Weiter vermag ich seine Laufbahn nicht zu verfolgen. Anscheinend hat ihn gegen das Ende seiner Tage die Gunst des Schicksals verlassen. In Schaumburgs Manuskripten[1]) fand ich ein Fragment, das nach einer eigenhändigen Aufzeichnung Wisers kopiert sein dürfte. „Facti species der abentheuerlichsten Verfolgung, so jemals in der Weldt erhoret worden, ausgeübt an einem alten churpfälzischen, wohl meritirten — Frh. von Wiser 1718".

Das defekte Blatt lässt noch erkennen: . . . „Aufenthalts in Lissabon und Madrid hatte — eine Menge Gemälde, Statuen etc. verehrt, die . . . oooo fl. geschätzt werden". Über die Identität dieses zu Unrecht leidenden, wohl von dem Gegenwind nach dem Regierungsantritt Carl Philipps, wie so viele anderen Günstlinge seines verstorbenen Bruders, getroffenen Beamten mit Heinrich von Wiser kann daher kein Zweifel bestehen. Wenn wir uns auch der Angabe gegenüber, dass er dem Kurfürsten aus eigenen Mitteln Kunstwerke von hohem Wert verehrt habe, — denn nur so ist das Fragment zu deuten — durchaus misstrauisch zu verhalten haben, so ist er doch als Vermittler wohl noch in weit ausgedehnterem Masse tätig gewesen, als ich aus seinen Korrespondenzen[2]) mit dem Kurfürsten nunmehr nachweisen werde.

Unterm 23. Juli 1694 berichtet Wiser:

„Auf die berlinischen Gläser[3]) warten Ihre Majestäten mit Verlangen, seindt auch fürwizig (= neugierig), ein rothes Glas zu sehen, und wan ich einen underthänigsten Undhandler

[1]) Archiv Düsseldorf. Sich mit den Arbeiten Schaumburgs zu beschäftigen, ist immer Genuss und Belehrung.

[2]) K. bl. 86/27. Div. span. Korr.

[3]) Kunkelgläser.

(sic) oder Stichauff, oder wie mans haissen will, abgeben därffte, so sollte ich sagen, dass E. Chf. D. jedesmahl eine grosse Scheiben einsetzen werden, wan Sie mit Gelegenheit, da jemandt herein kommet, etwas galantes, so nicht kostbahr, mitschicken, als da von Tischlerarbeit, Dräherarbeith, Schmelzwerk, Glas und was dgleichen.

Ihre hochehrw. Dchl. d. Herr Bischoff von Augspurg haben vor ungefähr zwei Jahren eine Uhr, nuhr mit Silber gezihert, hereingeschickt, so zue Augspurg gewis nicht über 100 Thaler gekostet haben mag und gleichwohl grossen bruit gemacht, womit die Königin hernach überaus grosse Ehr bey dem König eingelegt, also das er sie noch immer in seinem Cabinet vor sich stehen hat, wie ich selbsten gesehen. Der König ist überaus vorwizig, und wan jemand von draussen ahnkombt, will er alles wissen und sehen, ob etwas für die Königin gekommen, und wan dann nichts vorhanden, so darf er Ihro Maj. wohl vorwerffen, man schicke ihr nichts aus Deutschland, wie er eben neulich gethan, da die Wein angelangt (die E. Chf. D. so grosse Unkosten gemacht), weil nichts mitkommen, so man Ihne köndte sehen lassen. Damit werden hingegen villeicht Pferdt, Gemählde und andere Sachen abfallen".

Die Charakteristik des geisteskranken Königs ist geradezu klassisch. Der durch seine weiten Gemächer irrende und neugierig überall umherstöbernde und schnüffelnde bedauernswerte Fürst steht leibhaft vor uns. Aber auch die Wendung, dass vielleicht Pferde, Gemälde und andere Sachen als Erwiderung der kurfürstlichen Geschenke „abfallen" könnten, ist nicht ohne lehrreichen Humor.

Schreiben Wisers vom 8. Juli 1694.

„Die Rathsstelle in dem Conso de Sta Clara, so der Marchese Mascambruno für Seinen Bruder prätendiret, ist zwar noch nicht vergeben, weilen jedoch der König sich gegen die Königin erkläret, dass Er willens sei, selbige dem Giordano zue Ausheurathung einer seiner Töchtern zue geben, so habe Bedenken getragen, ferners für ermlt. Mascambruno darum anzuhalten, weil ich glaube, dass E. Chf. D., da Sie Gemählde von dem Giordano verlangen, demselben nicht gern etwas in den Weg legen lassen wollten".

Schreiben Wisers vom 6. August:

„Seit der von mir unterthänigst überschickten Verzeichnung hab ich noch einige Gemähl für E. Ch. D., auch für die Königin, um deroselben zu überschicken[1]) 13 piati di terra di Faenza[2]), deren eins von Michel Angelo Buonaruota, die übrige aber theils

[1]) D. h. im Namen der Königin dem Kurfürst zu überschicken.

[2]) Dürften jetzt im Saal 23 des K. bayer. Nat.-Museums zu suchen sein.

vom Raphael d'Urbino, theils vom Giulio Romano gemalt, eingekauft, einige darunter seindt zwar gespalten, aber wohl zusammengefügt, mir ist nur bang, dass sie wohl hinaus kommen mögen, denn eines Theils wünschte ich, dass E. Chf. D. aufs bäldest ihre Freud daran haben möchten und andern Theils bedünckt mich, dass die Occasion mit dem Höffgens[1]) eben nicht die beste von der Welt seie, weilen er in keiner gueten Haut stecket und unterwegs erkranken möchte, auch sonst etwas blöd ist, um dergleichen Sachen zu versorgen".

Die Bilderliste liegt leider nicht bei den Akten, doch fand ich später ein Blatt ohne Datum mit der Ueberschrift: Quadri comprati p. S. A. E. doppo l'altra Lista, so dass wir hier das Verzeichnis des im Schreiben Wisers angezeigten weiteren Einkaufs vor uns haben.

	Doppie[2])
Un schizzo die Rubens	8
Un quadreto picciolo in tela dove giu cano[3]) alcuni banditi al sparino[4]) d'una maniera come del Bamboggio	8
Una battaglia notturna Frà Christiani e Turchi di Breughel Vecchio	6
Un bellissimo ritratto di mano di Diego Velasquez	4
Una decollatione di S. Giov. Batta in tavola (Holz)	2
Una tentatione di S. Anto in lamina (Kupfer) di Paolo Brull	3
Un salvatore in lamina che pare del Paris Bordon	1
	32

Spese concernenti.

Per foderare[5]), accommodare e ritoccare i quadri che n'haveano di bisogno	6
Smerillo[6]) cento libre a 7½ reali la libra fanno	12½
La spesa dell'imballare tra casse, tela in cerata[7]), baieta bianca[8]) bambagia[9]) sarpiglera[10]), ò sia tela grosa, stuore[11]) etc	17½
In tutto	68

[1]) Über die Familie Höf(f)gens findet man Ausführliches bei Ferber l. c. I, 97 ff. Der Vater des hier erwähnten, Reinhardt Höfgens, war kurfürstlicher Kellermeister. In dem nach Madrid geschickten Höfgens Sohn erkenne ich den von Ferber namhaft gemachten Conrad Carl. Der Brief Douvens, den

Diese Rechnung an sich ist geeignet, uns das grösste Bedenken zu erregen, so lange wir nicht der Sache auf den Grund gehen. Bilder im Werte von 32 Pistolen sollten einen Aufwand von 36 Pistolen für Instandsetzungs- und Verpackungskosten erfordert haben? Bei allem Respekt vor den spanischen Krämern und Handwerkern, dass sie einen jugendlichen deutschen Diplomaten derart übervorteilt hätten, ist doch nicht anzunehmen, und dass dieser bei dem Geschäft seinen Privatvorteil gewahrt habe, ist völlig ausgeschlossen. Die 100 Pfd. Schmirgel sind geradezu ungeheuerlich, und dabei ist es nicht einmal klar, wozu sie dienten. Wenn auch drüber steht „spese concernenti", so können wir doch nur eine ungenaue Ausdrucksweise annehmen. Die Verpackungskosten beziehen sich auf beide Bilderankäufe und lassen vermuten, dass der erste, von dem uns leider die Liste fehlt, einen sehr viel beträchtlicheren Umfang gehabt hat. Aus der uns vorliegenden Liste sind mit mehr oder weniger Sicherheit nachzuweisen:

1. Das Porträt von Velazquez Pin. 1293.

2. Una tentatione di S. Antonio von Paul Brill. Dieses Bildchen erscheint im Katalog von Gool als „Het Afbeeltsel van St. Hieronimus, in een schoon Lantschap, door den Fluweelen Breugel", im Inventarium von 1730 als gleicher Gegenstand von Paul Brill und hängt jetzt in

---

Ferber mitteilt, ist übrigens nicht an den Vater Reinhardt (Reiner), sondern an dessen Sohn, Benedict Hermann, den Gerichtschreiber in Ratingen, gerichtet.

[2]) Pistolen.

[3]) Die Orthographie wie im Original.

[4]) Wohl soviel als „mora".

[5]) Nicht etwa gleich rentoiliren, heisst nur unterlegen (bei schadhafter Rückseite).

[6]) Schmirgel.

[7]) Wachsleinwand.

[8]) Baieta — heute: bajetta ist ein dünnes, schwarzes, oben rauhes Tuch, das zur Trauerkleidung verwendet wird. — Für baieta bianca fehlt mir die Erklärung. Vielleicht ein dünner Flanellstoff, mit dem die Bilder eingedeckt waren.

[9]) Bambagia = Baumwolle. Ob Watte?

[10]) Das Wort scheint nicht korrekt wiedergegeben zu sein. Erklärung fehlt.

[11]) Decken (Matten).

Augsburg als „greiser Einsiedler etc." von Jan Brueghel unter No. 619. Gegenüber Wiser und dem Inventar von 1730 entscheidet die volle echte Bezeichnung (Brueghel 1597), die s. Z. übersehen wurde. Das Material ist Kupfer, wie bei Wiser angegeben. Die Verschiedenheit in den Angaben des Gegenstandes erscheint mir unwesentlich.

3. Den Salvator mundi halte ich für das in dem Inventar von 1730 als unbekannt unter den Gemälden aus kurfürstl. Schlafzimmer verzeichnete Bild. Den Verbleib nachzuweisen ist mir bis jetzt nicht gelungen.

4. Die Enthauptung Johannes des Täufers scheint das kleine Bild zu sein, das bei Gool unter den Kabinettsbildern als eine Arbeit des Brusasorci angeführt wird und jetzt als Alessandro Turchi unter No. 1199 in der Pinakothek hängt. Der Unterschied in den Angaben über das Material — Schiefer und Holz — dürfte der geringeren Korrektheit Wisers zuzuschreiben sein, der mit „tavola" sagen will, dass das Bild nicht auf Leinwand oder Kupfer gemalt ist. Bilder auf Schiefer waren ihm wohl noch nicht vorgekommen.

Dass die Schlacht zwischen Christen und Türken mit einem Schlachtenbild identisch sein könnte, das von Gool als eine Arbeit des Roelant Savry und im Inventarium von 1730 als eine solche von „Vinckenbaum" (Vinckboons) bezeichnet wird, möchte ich nur andeuten, da das Bild heute nicht mehr nachzuweisen ist. Es würde der Kennerschaft Wisers denn doch zu wenig Ehre machen, wenn wir in dieser Schlacht zwischen Christen und Türken das Bild von J. Huchtenburgh wiederzuerkennen hätten, das in dem Schlafzimmer des Kurfürsten hing, ehe es 1730 nach Mannheim kam, und jetzt in Schleissheim unter No. 517 oder 518 zu finden ist[1]).

Soll auch noch für den schizzo di Rubens eine allerdings sehr vage Vermutung ausgesprochen werden, so sei auf die marodierenden Soldaten Pin. 807 verwiesen. Rooses, der dieses Bild in Oeuvre de R. als „faussement attribué"

---

[1]) Merkwürdigerweise hat auch die Pinakothek unter 517 und 518 Bilder von Huchtenburgh, worauf ich zur Vermeidung von Verwechslungen aufmerksam mache.

bezeichnet hatte, will im Nachtrag eine bei L. Somzée in Brüssel befindliche Wiederholung als Originalarbeit des Meisters erkennen[1]).

Giordano.

Schreiben Wisers vom 19. Aug.:

„Giordano hat nunmehr seine Arbeit zu Escurial ganz und gar vollendet und befindet sich allhier, gester hab ich ihne besucht (ware aber nicht wohl auf) und haben über die gemähl, so E. Chf. D. von seiner Hand verlangen, gesprochen. Er beklagt sich, dass ihne das Malen in kleinen Figuren sehr hart ankomme, nachdeme er nun eine lange Zeit hero gewohnt, mit den grossen Stauppen die Gewölb und Wände zu fegen, doch hat er mir zugesagt, mit nächstem den Anfang zu machen, er würde auch dieser Tage einen zu mir kommen, und verziehe ich deswegen E. Chf. D. Gemähl einzupacken, bis er sie besichtigt haben wird".

Am 4. Sept. 1694 reskribiert J. W.:

„Von denen seither vor Unss erhandelten Gemähl habt ihr mit negstem eine lista einzuschicken, mithin die piatti di terra si Faenza des Höffgens Sohn, falls derselbe wider vollig restituiert und keine recidiva zu befahren, wohl verwarter mitzugeben, sollte aber derselbe vor Einlangung dieses abgereyst sein, durch andweite Gelegenheit anhero zu befürdern. Die Sardischen Pferde wollen wir gleichfalls erwarten".

Wiser unterm 3. Sept.:

„Der Höffgens wird dem Ansehen nach künftige Wochen abgefertiget und neben den schon überschriebenen Sachen noch ein schönes Gemähl vom Rubens, so Ihre Maj. die Königin und des Königs seine ausgesucht, mit führen. Der Giordano ist dieser Tage bey mir gewesen und hat die Gemähl, so ich für E. Chf. D. eingekauft, alle besser getauft".

Wiser unterm 15. Okt.:

„Der Giordano machet mir zwar noch Hoffnung von den Gemählen in klein, einer aus seinen Vertrauten aber hat mir gesagt, sein Gesicht sei dermalen allzu schwach, um in kleinen Figuren zu arbeiten; er werde zwar selbsten solches nicht bekennen wollen, sondern ewig darauf warten lassen, also hab ich der Königin unterdessen einen Zettel überreicht, darauf 2 grosse Stücke all' imitazione di Paolo Veronese, 2 andere all' imitne di Guido Reno und 2 all' imitne del Correggio begehrt werden, woran er innerhalb 6 oder 8 Tagen den Anfang machen wird. Ich

---

[1]) In diesen Tagen mit der Samml. Somzée verkauft (Juni 1904).

glaube sicherlich, dass E. Chf. D. seiner Zeit ein Wohlgefallen daran, alle dero Maler aber Mühe genug haben werden, zu erkennen, ob sie wahrhaftig von denen obbenannten Meistern seien oder nicht, dan es ist ohnbeschreiblich, mit was für Perfection er alle Hände nachäffet, wie ich dann erst jüngst ein Stücklein auf Lucas von Leyden Art gesehen, so Jordan vor 35 Jahren gemalt und hat nicht allein mich, sondern alle Maler, die es bishero gesehen, betrogen. Wan hernach möglich sein wird, die kleine Stücklein von ihme herauss zu bringen, so haben E. Chf. D. desto weniger Schaden dabei, wan Sie auch die grossen unterdessen bekommen".

Unterm 29. Okt. berichtet Wiser, dass der junge Höffgens vor 8 Tagen abgereist, mit zimblicher Bagage.

Am 13. Nov. 1694 schreibt Johann Wilhelm:

„Der Sardinische Pferdt und der vor Unss erkaufter Gemähls seint wir mit Verlangen erwartendt. — Wan vom Giordano keine kleine Gemähl mehr zu bekommen, habt Ihr andere und die beste so möglich, von Ihme beyzutrachten".

Dann nur noch die kurze Meldung vom 21. Jan. 1695:

„Von Neapel habe ich mit jüngster ordinarii widerumb einen Wechsel von 1000 Thaler empfangen, welche zue Einkaufung schöner Gemählen sorgfältig ahnwenden werde".

Worauf J. W. (19. Febr.) erwidert:

Sonst hören wir gern, dass Ihr wieder einen Wexel ad 1000 Rz. von Neapoli emfangen, wovon ihr gute und rare, auch meist grosse Stuck, alss etwa von Raphaele, Titiano und anderen berühmbten Meistern aber grosse Capitalstuckh, und wann ihr deren schon nicht mehr als Eines vohr alles das Geldt solltet erhandlen können einzuekauffen habt".

Glückliches Zeitalter, wo man sich mit 1000 Talern solcher Einkäufe versah!

Konjekturen über das schöne Gemälde von Rubens zu machen, das Ihre Majestäten von Spanien für Johann Wilhelm ausgesucht, wäre zwecklos. Da die Korrespondenz Wisers nur fragmentarisch erhalten, dürfen wir wohl annehmen, dass es nicht das einzige in seiner Art gewesen ist. Gewiss machten solche Schenkungen, wenn sie dem Hof zu Ohren kamen, gegen die „Deutsche" böses Blut. Wiser erhielt das Geld zu seinen Ankäufen aus den Einnahmen von Rocca Guglielma, deren Charakter als Privateigentum der Neuburger Fürsten gewiss von niemandem bestritten

werden wird. Ich kann nicht oft genug auf solche Tatsachen verweisen, die bei der Eigentumsfrage über die Galerie mitreden.

Ausserordentlich interessant sind die Mitteilungen, die sich auf Luca Giordano beziehen. Der Meister stand 1694 im zweiundsechzigsten Jahre seines Lebens. Zu den selbständigen Handlungen Karls II., bei dem eigensinnigste Energie mit Willenslosigkeit abwechselten, zählt auch die Berufung Giordanos nach Madrid. Seine umfangreichen Arbeiten im Escorial[1]) waren das bedeutendste Ergebnis seines Aufenthaltes in Spanien. Aber auch im Schlosse Buen-Retiro und in der Kathedrale von Toledo findet man die grandiosesten Leistungen seines flächenbeherrschenden Pinsels. Dass Giordano mit Bildern im Stile anderer Meister brillierte, ist eine bekannte Tatsache, dass er aber hierbei bis an die Grenze der Täuschung ging, und dass es ihm gelang, einen ihm so fern liegenden Meister wie Lucas van Leyden — wenn er ihn anders als aus Stichen gekannt hat — bis zur Verwechslung zu imitieren, war mir zum mindesten neu. Doch werden wir auf Wisers Urteil nicht allzuviel geben dürfen; einen Kenner von heute hätte Giordanos pasticcio sicher nicht irre geführt. Weniger überrascht mich die Nachricht, dass Bilder in kleinem Format und mit kleinen Figuren eine Spezialität des Künstlers gewesen sind, die einen Liebhaber wie Johann Wilhelm besonders reizte. Eine Spur davon war mir seit längerer Zeit bekannt. Im Museum zu Speyer, das für den Spezialisten allerhand kleine Leckerbissen aufzuweisen hat, hängen — an freilich sehr ungünstiger Stelle — zwei auf Glas gemalte Bilder von der Hand Giordanos, die sich ursprünglich — nach Gool — in den Kabinetten der Düsseldorfer Sammlung befunden haben. Man hat diesen merkwürdigen Bildern in Speyer so wenig Beachtung geschenkt, dass man sie nicht einmal der Aufnahme in den Katalog für würdig hielt. Sie stellen dar den Raub der Helena und den Raub der Deianira — raptum Centauri und raptum Hellenae sagt das Inventar von 1730. An ihrer Echtheit

[1]) Fünf Meilen von Madrid.

ist nach ihrer Herkunft ebensowenig zu zweifeln, wie aus Gründen der Stilkritik. Es sind Arbeiten von Meisterhand. Vielleicht würde man in Speyer glücklich sein, eine der aus der Schleissheimer Sammlung ausrangierten Maschinen dagegen einzutauschen. In einem Kabinett der Pinakothek zögen diese Arbeiten schon durch ihre ganz eigenartige Technik die Aufmerksamkeit aller Sachverständigen auf sich.

Die Sammlung Johann Wilhelms war überreich an Bildern von Giordano. Im ganzen vermag ich einundzwanzig nachzuweisen. Davon befinden sich drei in der Pinakothek, fünf in Schleissheim, darunter eins als Neapolitanisch von 1600 (No. 1076), zwei früher in Schleissheim, jetzt nicht mehr ausgestellt, eins in Augsburg, zwei in Speyer und acht nicht nachzuweisen. Zu den letzteren gehören die sechs Bacchanale (bei Gool nur fünf, bei Pigage sechs), die wohl zu dekorativen Zwecken in einem der K. bayerischen Schlösser Verwendung gefunden haben.

In den letzten beiden Jahren vor dem verhängnisvollen Ableben Carls II. vertrat der Marchese Ariberti als ausserordentlicher Gesandter die Interessen Johann Wilhelms am spanischen Hofe. Die im K. bayer. G. Staatsarchiv bewahrte Korrespondenz[1]) aus dieser Zeit gewährt reichen Anhalt zur Würdigung der Königin und ihres Anhangs und ist von grossem politischen Interesse. Nahm auch das liebevolle Verhältnis zwischen dem Kurfürsten und seiner Schwester einen immer kühleren Charakter an, so tauschte man doch nach wie vor gegenseitig allerhand Geschenke aus. Johann Wilhelm sandte Pferde und in Paris gebaute Kutschen, aus Madrid kamen Pferde, Hunde, Tauben, Weine u. a. m. nach Düsseldorf. Von Bildern und Kunst ist seltener die Rede.

Ich beschränke mich auf folgende Mitteilungen. In einem Bericht[2]) Aribertis ohne Datum (vom September 1698) heisst es:

---

[1]) K. bl. 83/7.

[2]) Orig. italienisch.

„Die Königin beabsichtigt zu den anderen Geschenken, welche zum Abgang an E. Chf. D. bereit liegen, auch einige Bilder [1]) von Giordano zu fügen, der hier in hohem Ansehen steht. Ich habe sie noch nicht gesehen, hoffe sie aber zu Gesicht zu bekommen und werde, falls sie mir nicht so vortrefflich scheinen, wie man sie hier schätzt, einen Austausch zu veranlassen suchen [2]).

Ich habe das Stück, auf das S. Hoheit der Prinz Ferdinand seine Wünsche gerichtet hat, noch nicht gesehen, zweifle aber sehr, dass er damit Glück haben wird. Das Bild dient in Verbindung mit der Friesmalerei zur Ausschmückung eines grossen Zimmers, das ein für alle Mal mit im ganzen vier solchen Gemälden ausgestattet ist. Es scheint eine ganze Wand des betr. Raumes einzunehmen. Durch Fortnahme würde eine grosse Lücke entstehen und die Einheitlichkeit des Arrangements gestört werden.

Ich habe dem Prinzen Ferdinand als Auskunftsmittel vorgeschlagen, den Giordano mit der Ausführung eines Gemäldes in genau derselben Grösse wie das von Paolo zu beauftragen. Wenn dieses Bild vollendet ist, könnte es wohl geschehen, dass der König gelegentlich bei guter Laune genommen, seine Genehmigung dazu erteilte, das neue an Stelle des alten zu setzen. Gelingt es nicht auf diesem Wege, so halte ich die Erfüllung des Wunsches für sehr schwierig, ja für moralisch unmöglich. Das einzige Übel, das mein Vorschlag zur Folge haben könnte, wäre, dass der Erbprinz mit einem Gemälde von Giordano sitzen bliebe".

Dass es sich hier um dieselbe Angelegenheit handelt, die Johann Wilhelm schon mit dem Pater Gabriel verhandelt hatte, bedarf keines besonderen Nachweises. Ich erinnere nur daran, dass, wie ich oben bereits dargetan, das Bild Veroneses in der Sammlung der Könige von Spanien zu Madrid verblieben ist.

Unterm 14. Febr. 1699 gibt Johann Wilhelm seinen Wünschen, wie folgt, Ausdruck:

„Wenn Ihre Maj. die Königin uns Pferde und Bilder zu schicken beabsichtigt, würden wir es gern sehen, dass Sie selbst die Auswahl träfen, vor allen unter den kleinen Landschaften von Brigel mit Figuren von dieser Länge (dabei das aufgezeichnete Mass). Auch (hätten wir gern) ein Gemälde von Paolo, Raffaele, Corregio, Andreo del Sarto, Rubens und van Dyck. Zudem wünschten wir von Ihrer Maj. mit einem Fass guten rothen Alicantes (J. W. schreibt Alicanta) versehen zu werden. Auch

---

[1]) Ariberti schreibt lamine, also Bilder auf Kupfer, was indes nicht wörtlich zu nehmen ist.

[2]) Ariberti scheint die Vorliebe des Kurfürsten für Arbeiten Giordanos nicht gekannt zu haben.

wären uns zwölf Paar Tauben angenehm und ein Paar guter Jagdhunde (J. W. schreibt bracci statt bracchi), nicht nur zur Verwendung beim Jagen sondern auch zur Zucht".

Man sieht, die Wünsche Johann Wilhelms lassen es an Bestimmtheit der Formulierung nicht fehlen und den Gegenstand greift er hoch. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass noch ein Werk jener grossen Meister, die er als seine Heiligen kennzeichnet, seiner Sammlung aus Spanien zugekommen sei.

Eglon van der Neer.

Schon am 24. Nov. 1696 [1]) hatte Johann Wilhelm die Vermittelung des Beichtvaters der Königin von Spanien, Pater Gabriel, im Interesse des Malers Eglon van der Neer in Anspruch genommen. Der Kurfürst bezieht sich auf eine Anlage, die in den Akten fehlt, aus welcher die ansehnliche Summe zu ersehen sei, die v. d. Neer von der Königin noch zu fordern habe. Die Behauptung, dass der Maler von dem Marquis de Gastanaya (?) bezahlt worden sei, werde von dem Künstler durchaus in Abrede gestellt.

„Weillen nun nichts billigeres, dan dass diesser Mensch, so gleichwohl mit seiner Handt Arbeith das seinige kümmerlich verdienen muess, auss der Noth geholfen werde, so ersuche E. Ehrwürden hiemit gnädigst, sie belieben ihres vermögenden Orthss daran zu seyn, auff das ged. van der Neer zu dem seinigen gelangen und dadurch klaglos gestellet werden möge".

Der Beichtvater anwortet (dd. Madrid 20. Dez. 1696), dass er, „obwohlen diese materia nit seines fori, und Ihre Majestät zu Bezahlung dero Schulden von selbsten incliniren" (!), für die Befriedigung des Malers bemüht sein werde, „sobald derselbe seine Praetension gehörig anhengig gemacht und probirt haben wirt".

Drei volle Jahre kam die Angelegenheit zu keiner Entscheidung, denn unterm 28. Febr. 1699 [2]) schreibt Johann Wilhelm an Ariberti (italienisch):

---

[1]) K. bl. 86/27.

[2]) K. bl. 83/7.

„Aus der zweiten Anlage (fehlt in den Akten[1]) werden Sie ersehen, was der Maler van der Neer von Ihr. Maj. der Königin noch zu beanspruchen hat und habt somit auf die Befriedigung desselben hinzuwirken“.

Wir können zuversichtlich annehmen, dass die unbeglichenen Forderungen van der Neers mit dem Bildnis im Zusammenhang standen, das er von der Prinzessin für den König von Spanien gemalt, und das ich (s. oben) in einer Original-Wiederholung in Speyer wiederfand[2]. Die erste Ausführung dürfte der Vater der Braut bestellt und bezahlt haben. Aber es ist anzunehmen, dass bei dem Beifall, den das kleine reizvolle Werk in Spanien fand, die Königin dem Maler mehrfache Wiederholungen in Auftrag gegeben und deren Bezahlung vergessen hat. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass bei der Überstürzung der Ereignisse, die mit dem am 1. Nov. 1700 erfolgten Tode des immer wieder von Krankheit zu täuschendster Erregung schwankenden Königs der Schwester Johann Wilhelms einen jähen Sturz[3] bereiteten, van der Neer noch zu seinem Gelde gekommen sei. Aber auch hier zeigt sich wieder mit welchem Eifer sich der Kurfürst der Interessen seiner Künstler annahm.

Eglon van der Neer ist schon von der älteren Literatur so eingehend und in seinen Lebensdaten so richtig gewürdigt worden, dass die neuere Wissenschaft nichts Wesentliches zu verbessern hat[4]. Wann er sich dauernd in Düsseldorf

---

[1] Das Original kann selbstverständlich dem Konzept nicht beiliegen, aber es war auch schon damals usus jedes guten Bureaus, Abschrift zurückzubehalten.

[2] Das Bild wird von Houbraken ausdrücklich erwähnt, so wie dass der König von Spanien als Anerkennung dafür den Künstler zu seinem Hofmaler ernannt habe.

[3] Noch vierzig Jahre vertrauerte Maria Anna ein Dasein der Vereinsamung, zuerst in Bayonne, dann auf einem Schlosse in Spanien.

[4] Strauven lässt seinen Vater, den berühmteren Aart van der Neer, einen Major sein. Allerdings sagt Houbraken, er sei „in zijn lentejaaren Majoor bij de Heeren van Arkel gewest“; doch ist aus van den Eynden und van der Willigen zu ersehen, dass dabei von einer militärischen Charge keine Rede war, sondern dass er onderschout (Vicelandvoigt) oder stadhouder des Drossard von Gorkum in dem Lande Arkel gewesen ist. Nach den neueren Forschungen ist der 1603 zu Amsterdam geborene Aart daselbst als Gastwirt in grosser Armut 1677 gestorben.

niedergelassen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Königin Marie Anna hat er sicherlich während ihres kurzen Aufenthalts am Niederrhein auf der Fahrt nach Spanien gemalt, aber er braucht darum noch nicht schon zu jener Zeit in der Stadt Johann Wilhelms sesshaft gewesen zu sein. Die Angabe Houbrakens, dass er sich in Wintermaant van't jaar 1697 zu Düsseldorf mit der Tochter des Johann Spilberg, Adriana, die in erster Ehe mit dem Maler Willem Breekvelt[1]) vermählt gewesen war, verheiratet hat, fand ich durch folgende Eintragung im Kirchenbuch bestätigt:

> 1697 24./12. Egon Henricus van der Neer, Sermi Elect. Palatini consiliarius aulicus getr. mit Adriana Spilbergher.

Wir sehen aus den obigen Mitteilungen, dass der weitberühmte und stets vollauf beschäftigte Künstler, der aber freilich vermöge seiner subtilen Ausführung keine Massenproduktion an den Markt bringen konnte, sich am Ende seiner Tage in bedrängten Verhältnissen befand, und schon lange konnte ich nachweisen, dass seine Witwe durch die Not dazu getrieben wurde, Jahre lang um alte, angeblich nicht bezahlte Forderungen ihres Vaters zu querulieren. Ohne Einfluss auf die Vermögensverhältnisse van der Neers kann auch die grosse Anzahl seiner Kinder nicht geblieben sein. Aus erster Ehe hatte er deren sechzehn und aus zweiter weitere neun. Die Ehe mit Adriana — seine dritte — scheint kinderlos geblieben zu sein.

Campo Weyermann[2]) sagt von ihm: „Voor de rest was hy een goed oud Hoveling, die wij hebben zien sansseeren langs de Antwerpsche straaten met roode pollevijen (Absätze) onder zijne schoenen, zijnde hij toen oud ruym sestig jaaren, zo het ons toescheen". Das Bild des alten Kavaliers prägt sich gut ein, wenn nur Weyermann, der ihn lächerlich machen möchte, zu trauen wäre. Schon die Antwerpischen Strassen, in denen van der Neer nur gelegentlich

---

[1]) Hardung macht aus diesem Holländer einen Breckerveldt und lässt ihn in Düsseldorf geboren sein. Als Maler habe er freilich zum Ruhme der Stadt wenig beigetragen.

[2]) Levens der schilders.

eines Besuches einherstolzieren konnte, flössen Verdacht ein. Jedenfalls wird seine Lebensführung als Kavalier nicht zu dem Rückgang seiner Vermögensverhältnisse beigetragen haben.

Von Arbeiten van der Neers, die sich im Besitze Johann Wilhelms befanden, vermag ich vier Genrebilder und elf bezw. dreizehn Landschaften nachzuweisen. Die Lautenspielerin (435) und die ohnmächtige Frau (436) finden in der Pinakothek hinlänglich Beachtung. Hagar in der Wüste ist in Schleissheim (478). Eine Flora, die im Katalog von 1805 auftaucht, habe ich nicht aufgefunden. Die Landschaften sind, wo nicht Angaben über die Staffage gemacht werden, schwer oder garnicht zu identifizieren. Zwei, die im Katalog von Pigage verzeichnet werden, könnten schon im Goolschen Verzeichnis vorhanden gewesen und von Mannheim nach Düsseldorf zurückgekommen sein [1]). No. 340 bei Pigage trägt jetzt in der Pinakothek die No. 437. Hier ist die Identität nicht zweifelhaft. Die übrigen, wovon zwei aus dem Schlafzimmer des Kurfürsten und zwei aus Mannheim stammen, verteilen sich auf Schleissheim und Augsburg (No. 615, 616 u. 617) oder sind nicht nachzuweisen. Eine Landschaft, die schon im Inv. von 1730 fragweise als Mignon bezeichnet wurde, wird jetzt in Schleissheim unter diesem Namen geführt (No. 604).

Im Mannheimer Inventar von 1780 finden sich noch sieben Bilder unter dem Namen van der Neers, wovon ein Teil jedenfalls auch aus Düsseldorf stammt. Darunter Jupiter und Mnemosyne, das sich wohl irgendwo unter anderem Namen versteckt.

Die Bilder von van der Neer in den Uffizien, worunter Esther vor Ahasverus das bedeutendste, sind wohl ohne Ausnahme Geschenke Johann Wilhelms.

Marlborough.

In diesen Tagen (1904 Juni) ist in Paris ein Bild von Rubens mit der Sammlung von Hirsch versteigert worden, welches Lot und seine Töchter darstellt und der Tradition

---

[1]) Stände nicht vereinzelt da.

nach von Kaiser Joseph I. dem Herzog von Marlborough nach dem Siege bei Oudenarde oder Malplaquet zum Geschenk gemacht wurde.

Dass Kurfürst Johann Wilhelm bei gleichen Interessen hinter seinem Freunde, dem Kaiser, nicht zurückgeblieben ist, erhellt aus folgendem.

In der Korrespondenz[1]) mit dem Envoyé extraordinaire im Haag, von Hettermann, dem wir schon begegnet sind, findet sich ein Reskript Johann Wilhelms dd. Bensberg, 21. Okt. 1707, das von ausserordentlichem Interesse ist:

„Nachdem Wir Unserem Hoff Cammerrath und Cab: Mahlern Douven zue Behueff des H. Fürsten und Herzogen von Marlborough Lbd. eine Schilderey (— „in Holland" — ausgestrichen) einzukauffen und auch selbige umb solche Sr. Lbd.[2]) in Unserem Nahmen zu praesentieren ggst aufgegeben, als lassen Wirs euch zue dem Ende hiermit ggst unverhalten, auf das ihr, nachdem wohlermelter H. Fürst und Herzogens Lbd. den 29. dises in dem Grave Haag zu sein und alsó fort dero Rayse zu prosequiren gedencken, sothane Unsere ggste Intention aufs genawiste vollführen und die praesentation ermltr. Schilderey von Unsertwegen mit einem Compliment und dem Anhang thun sollet, dass weilen Wir vernohmen, dass Sr. Lbd. in Engelland ein Hauss erbawen liessen, Wir dises als ein geringes meuble hierzue aus Unserer Gallerie expresse ausgesehen hetten, in Hoffnung dieselbe solches zue aggreiren Gefallens Fragen würden. Ueber den Erfolg sind Wir hienegst eweres underthänigsten Berichts gewärtig".

Der englische Held des spanischen Erbfolgekriegs, der seine grossen Siege meist im Verein mit dem edlen Ritter Prinz Eugen erfocht, war für Johann Wilhelm ein Gegenstand persönlicher Verehrung, wie ihm ja auch die politische Klugheit gebot, den durch seine Unritterlichkeit in Geldangelegenheiten an Achtung einbüssenden Feldherrn auszuzeichnen. Im April 1703 hielt sich der Kurfürst in Siegburg auf, um der Belagerung von Bonn nahe zu sein. Hier empfing er den Besuch Marlboroughs und schenkte ihm einen mit sechs Pferden bespannten Staatswagen. 1705 suchte Marlborough den Kurfürsten in Bensberg auf. „Dux Malburgius Octobris XXIX Serenissimum hic (Bensberg)

[1]) K. bl. 78/9.

[2]) Am Rande fügt der Kurfürst eigenhändig zu: „mit Ihme Douven".

adivit, et cum Arx dicta domicilio nondum esset apta, J. W. vultu sereno sub magnifico tentorio gratissimum Hospitem excepit". So das Zeugnis des Brosii in seinen Annalen Die Bildnisse, die van der Werff von Marlborough gemalt hat, — eines im Palazzo Pitti (Halbfigur, Lw.) und ein zweites früher in Schleissheim (Kat. Teichlein 938, wo jetzt?) — verdanken ihre Entstehung ganz sicher der Initiative Johann Wilhelms und sind von Düsseldorf dorthin gekommen.

Dass das „Haus", welches sich Marlborough in England erbauen liess, das berühmte Schloss Blenheim ist, das nach dem Schlachtorte Blindheim (Schlacht bei Höchstädt) 1704 in englischer Korrumpierung benannt wurde, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die berühmte Galerie der Herzöge von Marlborough, die sich in diesem Schlosse befand und sicher auch das Geschenk J. W.'s zu ihren Perlen zählte, kam im Ausgang des vorigen Jahrhunderts unter den Hammer, um die wankenden Finanzen des derzeitigen Besitzers ins Gleichgewicht zu bringen.

Man beachte die pia fraus des Kurfürsten, mit der er beflissen ist, durch Vorgeben, das Bild sei seiner eigenen Galerie entnommen, dem Geschenk einen höheren Wert zu geben, und ebenso die kühle Form, in der er Hettermann in diesem Sinne instruiert, als sei so etwas nur ganz selbstverständlich.

Bild für den Papst.

Ein ähnlicher Fall, wo es galt, mit der Kunst der Politik Schleppdienste zu leisten, findet sich in der Korrespondenz mit Fede. Nicht nur die pietätvolle Frömmigkeit des rechtgläubigen Katholiken wirkte in Johann Wilhelm den Wunsch, dem Papste sichtbare Beweise seiner persönlichen Verehrung zu geben. Es lag ihm auch daran, den mit seinem Herzen zu dem allerchristlichsten König neigenden Clemens-Albani, der Gefahr lief, sich den jungen feurigen Kaiser Joseph ernstlich zum Feinde zu machen, zur alliierten Partei hinüberzuziehen. Zu den konzilianten Kundgebungen, mit denen Johann Wilhelm diesen Weg verfolgte, gehörte das Geschenk eines Bildes an den kunstliebenden Papst.

Am 18. Sept. 1706[1]) schreibt Fede:

„Seine Heiligkeit der Papst ist aufs höchste befriedigt von der grossen Huld, mit der E. Chf. D. den Monsignore Mosca[2]) zu empfangen geruht hat, und da er erfuhr, dass E. Chf. D. sich herabgelassen haben, mit eigenen Händen das Bild, welches Sie ihm zu übersenden geruhten, von der Wand Ihres Kabinets herunterzunehmen, hat er die Gefühle höchster Dankbarkeit in dem Breve zum Ausdruck gebracht, das hier beizufügen ich die Ehre habe[3]). Ich kann E. Chf. D. versichern, dass der Papst mit Ungeduld ein Geschenk erwartet, welches ihm über die Massen teuer sein wird, einmal wegen der Hand, aus der es kommt, und dann als Zeichen der Liebe seitens eines Fürsten, gegen welchen S. Heiligkeit die unverbrüchlichste Affection hegt".

Das Bild war also noch unterwegs. Wir könnten versucht sein, auch hier den persönlichen Anteil des Kurfürsten an dem Geschenk nicht wörtlich zu nehmen, wenn sich nicht aus dem Wortlaut bei Fede mit ziemlicher Sicherheit ergäbe, dass Mosca Augenzeuge war und dem Papst davon Bericht erstattete. Den Gegenstand der Schenkung näher zu bestimmen, müssen wir aufgeben, da — befremdender Weise — von der Angelegenheit nicht weiter die Rede ist.

Anlage zu S. 217.

Notarielle Urkunde Douffets Bild betr.

In Nomine Domini Amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter et sit notum quod anno a nativitate Domini millesimo septingentesimo tertio indictione undecima mensis vero augusti die vigesima quinta sanctissimi domini nostri Clementis papae undecimi anno eius tertio in mea publici notarii infrasignati et testium inferius nominatorum praesentia personaliter constituti atque comparentes admodum reverendi patres magistri Waltherus de Lonein (im Brief J. W.'s wird er Lonheim genannt) et Theodorus Lem exprovinciales patrum minorum ordinis sancti Francisci conventualium favore iustitiae declararunt et attestati sunt hisceque declarant et attestantur sub suo manu ad pectus sacerdotale apposita praestito iuramento picturam seu et epitafium ecclesiae

[1]) K. bl. 62/11 italienisch.

[2]) Wohl Agapeto Mosca, der 1732 zum Kardinal kreiert wurde. Über seine Mission in Düsseldorf ist mir nichts bekannt.

[3]) Nicht bei den Akten.

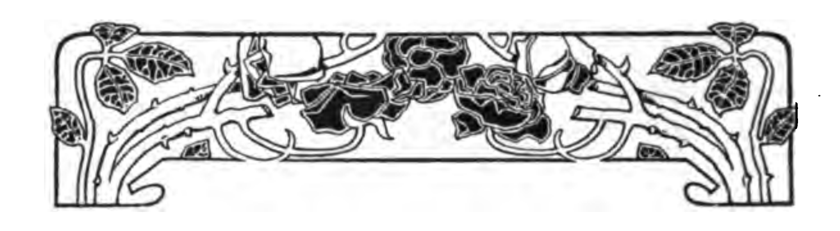
suae Leodiensi per quondam dominum Carolum Caroli in sui et suorum memoriam derelictam seu et derelictum repraesentantem seu repraesentans sepulchrum Sancti Francisci fuisse muro suae ecclesiae ac in choro eiusdem, qui fere semper clausus est, affixam seu affixum, nunquam fuisse a quoquam, quod sciant, sub pietatis praetextu, sed bene ac simpliciter pro artificio quo depicta seu et depictum est, per curiosos in arte pingendi aestimatam esse et aestimatum. insuper declarant eandem picturam de consensu heredum seu repraesentantium praefati quondam domini Caroli ac de maioris partis conventualium consilio iam a tribus et ultra annis Serenissimo Electori Palatino divenditam ac ab illo tempore talem pecuniae summam pro eadem a nemine fuisse oblatam seu praesentatam. finaliter declarant, si dicta pictura in loco ubi exstabat ante venditionem permansisset, quod de tempore obsidionis fortalitii sive arcis Leodiensis anno praecedenti factae, illa fuisset penitus dilacerata, prout fuit cortina locum dictae picturae cooperiens idque per asseres ex fornice vi globulorum formentorum bellicorum in illam deiectos offerentes praemissam suam declarationem toties quoties et ubi opus reiterare. Acta sunt et fuerunt praemissa in conventu dictorum reverendorum patrum minorum Leodi anno mense et die praescriptis praesentibus ibidem venerabili domino Joanne Fr. Garitte presbitero et domino Henrico Anthonio Barbier testibus ad praemissa requisitis et specialiter rogatis ac me Henrico Mouilhet apostolico et curiae episcopalis Leodiensis notario ad haec assumpto. — — Anno Domini millesimo septingentesimo primo mensis Januarii die decima quinta coram me publico notario infrasignato et testibus inferius nominandis personaliter comparens dominus Adamus Charles mihi optime notus sponte animoque deliberato declaravit et attestatus fuit prout per praesentes declarat et attestatur favore iustitiae, quod subintelligens in mense iunio nomine praeterito reverendi patres minores conventuales Leodienses vendidisse picturam unam per dominum Douffet factam in choro eorundem ecclesiae existentem et eidem ecclesiae per quondam dominum Carolum Caroli suum comparentis proavum legatam seu donatam censuerit pro tunc contra dictam venditionem faciendam esse protestationem et effective protestatus fuit, cum autem dominus Bruchels (sic) dictae picturae emptor de huiusmodi protestatione conscius et informatus fuit, se comparentem accessit et rogavit, quatenus ab eadem sua protestatione resilire vellet, sibi insinuando quod praefata pictura Serenissimo Electori Palatino sequi deberet, quo intellecto idem dominus comparens adstatim chirographarie consentiit, quatenus idem Serenissimus Elector dictam picturam pro illo emptam haberet, dummodo illius copia in dicta ecclesia patrum minorum in loco ubi originale erat ponenda fieret et dummodo pecuniae ex dicta venditione proventurae applicarentur ad interesse seu cum illis reditus emeretur qui serviret pro securitate, quod anniversarium praememorati sui domini comparentis proavi in perpetuum celebraretur, declarat insuper idem dominus Charles, quod paulo post praefatum suum consensum praestitum tempore dominus Belle-

vaux veredariorum Galliae magister ad se venerit et petijerit (sic), num supramemoratus dominus Buchels se pro dicta pictura accessisset quodque responderit quod sic, ac consensum suum eidem praebuisset, quo per praefatum dominum Bellevaux audito iterum se comparentem rogavit et requisivit, quatenus illum dicto domino Buchels praeferre et consensum in eius favorem datum revocare vellet, dicendo eundem dominum Bruchels (sic) se immiscere de istis rebus absque commissione et insinuando, quod sibi domino comparenti ingratus non foret, et si consensum suum revocare dignaretur, in remunerationem talis officii aliquas bonas auri petias elargiretur, verum ad haec se comparentem inanibus verbis dictum dominum Bellevaux ducere nolentem respondisse, quod casu quo dictum consensum suum pro praefato domino Bruchel (sic) dedisset, illud daret, quodque ipse semper omnibus praeferendus veniat et veniret, attento quod ille sibi et suis foret familiaris et signanter attento quod ipse dominus comparens sciret dictam picturam pro antedicto Seren. Electore Palatino emptam esse, cui soli exclusive ad omnes alias personas consensum suum pro alienatione saepe memoratae picturae dare vult, offerens praemissam suam declarationem reiterare et in quantum opus cum iuramento affirmare toties quoties. Quae omnia et singula praemissa ego praefatus notarius nomine dicti dom. Bruchels (sic) acceptavi aliasque feci super quibus acta sunt et fuerunt haec in aedibus rever. dom. Joannis Boesman ecclesiae collegiatae Sancti Martini Leodii decani praesentibus ibidem Eustachio Begon et Jacobo Josepho Danhoux testibus ad praemissa requisitis.

Et quia ego Henricus Mouilhet apostolicus et venerabilis curiae Leodiensis notarius praemissis omnibus interfui, ideo praesens declarationis instrumentum confeci rogatus.

(Fortsetzung folgt.)





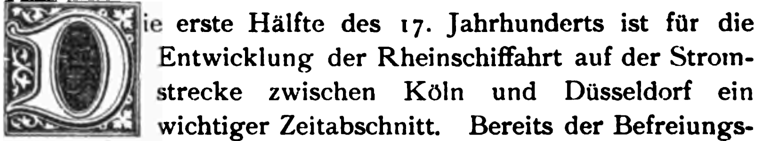
Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrhundert.

(Mit einer Darstellung der älteren Kölner Schifferverbände.)

Von **Dr. Bruno Kuske, Köln.**

I.

Einleitung.



Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ist für die Entwicklung der Rheinschiffahrt auf der Stromstrecke zwischen Köln und Düsseldorf ein wichtiger Zeitabschnitt. Bereits der Befreiungskampf der Niederlande hatte dem Kölner Handel und der Kölner Schiffahrt, soweit sie sich nach der Rheinmündung und nach dem Auslande darüber hinaus erstreckten, schweren Schaden zugefügt und sie auf das rheinische Binnenland zurückgeworfen. Der 30jährige Krieg aber vernichtete ihre Selbständigkeit vorläufig nahezu völlig. Die den Rhein okkupierenden Spanier erliessen ein Handelsverbot gegen die Niederlande und zwangen dadurch die Warenzüge nach dem Süden oder nach dem Osten und damit zugleich auch grösstenteils auf den Landweg. Alle für Köln bestimmten, aus der See und von Ländern über der See stammenden Güter nahmen jetzt ihren Weg durch die südlichen spanischen Niederlande und Nordfrankreich — besonders dann über Calais oder Dünkirchen[1]) — oder quer durch nordöstliches Gebiet über Bremen und Hamburg. Nach den zuletzt genannten Orten vermochten die Kölner Schiffer

---

[1]) Vgl. Briefbücher 140, 321b: 1626 Dez. 7. — 141, 239a: 1627. — 240b. — 249a.

nur ausnahmsweise und unter ausdrücklicher Erlaubnis der spanischen Gewalthaber auf dem Wasserwege zu gelangen. Nach dem Kriege blieb dann ein bedeutendes Übergewicht der Holländer besonders in der Schiffahrt im eigenen Lande bestehen. Dazu waren die Kölner Schiffer durch die Schläge, die ihnen während der schweren Zeiten der Kämpfe zugefügt worden waren, an Kapitalkraft ausserordentlich geschwächt worden. Und so ergab sich für viele von ihnen als einziger Ausweg, der sie vor vollständigem Niedergange retten konnte, ein energischerer Eintritt in die kleineren Fahrten zwischen ihrer Stadt und den Orten am Niederrhein bis zur niederländischen Grenze, in Fahrten, die sie bisher wenig kultiviert hatten, weil sie weniger Gewinn brachten, als die grosse Fahrt nach Holland. Der Grund dazu lag wohl, abgesehen von der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der meisten niederrheinischen Städte, zum Teil darin, dass nach den Kölner Stapelgesetzen die holländischen Güter direkt „auf unverändertem Boden und unangebrochen" nach Köln zu bringen waren. Dadurch war es den Städten zwischen Nijmegen, das als letzte holländische Stadt galt, und Köln unmöglich gemacht, an sehr wichtigen rheinischen Handelszweigen selbständig teilzunehmen, sie waren ausgeschlossen von einem eigenen Salz-, Fisch-, Öl-, Butter- und Käsehandel, und seitdem die Handelswege sich zu gunsten des europäischen Nordwestens und besonders Hollands verlegt hatten, auch vom Kolonialwarenhandel. Nur Wesel war von Köln eine geringe Ausnahme zugestanden worden, indem seine Schiffer wenigstens die Güter in Wesel auf ihre Schiffe umschlagen durften. Die direkte Fahrt mit holländischem Gut nach Köln verminderte also auch die Anregung zur Schiffahrt zwischen dieser Stadt und den niederrheinischen um ein bedeutendes. Übrig blieben eben nun ausser Personen nur die holländischen Güter, die jene Orte für ihren Konsum nötig hatten und die sie nur über Köln beziehen durften, ferner die Landesprodukte, die aus ihrer Nachbarschaft stammten, und Güter aus dem Oberlande.

Für den Verkehr mit Köln kamen auf der Stromstrecke Köln-Düsseldorf ausser der letztgenannten Stadt und ausser

Neuss und Mülheim am Rhein besonders die rechtsrheinischen kleinen Orte des bergischen Landes in betracht: Stammheim, Wiesdorf, Rheindorf und Hitdorf, unter ihnen am meisten die letzten beiden. Über sie gingen Heu, Holz, Obst und Vieh nach Köln [1]. Rheindorf und Hitdorf waren aber auch seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Häfen für das industrielle Hinterland um Solingen und Elberfeld herum [2]. Sie empfingen für dieses vom Oberlande her Wein, Getreide, Wolle und Steine [3], von unten vermutlich industrielle Rohstoffe, und sie exportierten Fabrikate, und zwar zum Teil auch nach Köln. Die Kölner Kaufleute traten mindestens zu Anfang des 18. Jahrhunderts nachweisbar in Elberfeld als Verleger auf und liessen dort besonders Seidenwaren herstellen, die sie u. a. auf der Leipziger Messe vertrieben [4]. Eine ähnliche Stellung scheinen sie auch zur bergischen Kleineisenindustrie eingenommen zu haben.

Über die Schiffahrt zwischen Rheindorf bez. Hitdorf [5] und Köln lässt sich aus früheren Quellen nichts Klares ermitteln. Das ist erst aus solchen des 18. und für Hitdorf gar aus dem Anfange des 19. möglich. Die Schiffer von Hitdorf hatten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts das alleinige Recht auf die Schiffahrt nach Köln. Nur wenn sich die Kölner besonders mit ihnen vertrugen, durften sie für Hitdorf laden oder umgekehrt dort Fracht für Köln annehmen, widrigenfalls wurden ihre Schiffe und Güter durch die Schöffen arrestiert [6]. Die Zahl der Hitdorfer Schiffer scheint später geschlossen gewesen zu sein. Im

---

[1]) D. Jülich-Berg, Handel 4 1/2 II 1613 Aug. 24. — Die in den folgenden Anmerkungen mit D versehenen Belege beziehen sich auf Quellen im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, die mit N auf solche im Neusser Stadtarchiv. Die Akten des Kölner Historischen Archivs sind nicht besonders gekennzeichnet.

[2]) In Hitdorf stösst eine alte Strasse von Elberfeld und Solingen her an den Rhein. Rheindorf liegt in der Nähe an der Wuppermündung.

[3]) S. Hitdorfer Schiffahrt. 18. Jhdt.

[4]) Stapelakten 1703 Juni 17.

[5]) Die Stromstrecke Köln-Hitdorf ist etwa 18 km lang. Vgl. Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse hrsg. v. Centralbureau f. Meteorologie und Hydrographie im Grossherzogt. Baden. Berlin 1889. S. 100.

[6]) So dem Kölner Paul Kurth 7 Fass Wein. Hitd. Schiff. 1781 Apr. 20.

Jahre 1810 lag die ausschliessliche Gerechtigkeit zur Fahrt auf 20 Häusern und einigen liegenden Gründen in Hitdorf, und es waren so im ganzen 27 Berechtigte vorhanden. Nur 7 davon durften aber fahren, da sie allein im Besitze von Schiffen waren[1]. Am 9. April 1810 wurde die Fahrt durch den Kölner Maire und die Handelskammer auf Grund von Artikel 19 und 20 der Konvention über den Rheinschiffahrtsoktroi vom 4. Mai 1805 neu geordnet[2]. Während die Konvention die sogenannte grosse Fahrt zwischen den Stapelstädten und nach Holland so organisierte, dass jeder, der an ihr teilnahm, Mitglied der Mainzer oder Kölner Schiffergilde sein musste, liessen jene beiden Artikel die sogenannte kleine Fahrt zwischen Nachbarorten frei. Die Schiffer mussten nur einen Fahrt-Erlaubnisschein von ihrer Obrigkeit haben. Es bekamen daher nun 12 Schiffer die Konzession für die Linie Köln-Hitdorf, 12 statt 7, weil täglich 3—4 Schiffe von Köln abfuhren und daher eine Vermehrung nötig war. 6 Schiffer wurden auf Vorschlag der Kölner Handelskammer vom dortigen Maire ernannt, 6 vom Maire zu Hitdorf. Beide Parteien wechselten von Woche zu Woche ab, innerhalb einer jeden war die Reihenfolge der einzelnen Schiffer durch das Los bestimmt. Jeder von ihnen musste ein tüchtiges Schiff von 300—400 Zentnern Tragfähigkeit haben. Es handelte sich hier, zu Anfang des 19. Jahrhunderts, also um die sehr späte Neueinrichtung einer Börtfahrt und die Anwendung und Fortsetzung des Konzessionssystems im Rahmen einer Verkehrspolitik, wie sie am Rheine bereits seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts vorherrschend gewesen ist. Interessant ist an der Massnahme auch die Anerkennung der Gleichberechtigung der Kölner Schiffer, die diesen hier zum ersten Male für die Hitdorfer Fahrt zu teil wurde. Es wird sich bei der Untersuchung über die wichtigeren Fahrten ganz der gleiche Entwicklungsvorgang ergeben:

[1] Französ. Abteilung Kaps. 58 F. 12.

[2] Ebd. 58 A. 1. — Über die allgemeinen Tatsachen der Rheinschiffahrt im 19. Jahrh. s. Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert, Leipzig 1900 und Gothein, Geschichtl. Entwicklung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert, Leipzig 1903.

das Eindringen der Kölner Schiffer in die kleine niederrheinische Fahrt und ihre schliessliche Vorherrschaft darin.

Übrigens beschränkte sich der Verkehr von Rheindorf und Hitdorf aus stromaufwärts nicht nur auf Köln. Vor allem lassen sich seit Anfang des 18. Jahrhunderts Marktschiffe nachweisen, die regelmässig zweimal im Jahre im März und August zu den Frankfurter Messen aufwärts fuhren. Sie bestanden jedes aus einem grösseren Schiff für Güter und einem daran hängenden kleineren (dem „Anhang") und transportierten bergische Fabrikate und die zur Messe ziehenden Kaufleute. Das Recht zur Fahrt wurde vom Herzog von Berg verliehen. In den ersten 2 Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts waren zwei Schiffer damit begabt: Johann Brembs und Laurentz Adolffs von Rheindorf[1]). In den 60er Jahren ist nur Jacob Brembs von Rheindorf nachweisbar, seit den 70er Jahren bis 1786 nur Laurentz Brembs, der aber jetzt in Hitdorf wohnt. Von 1787-88 wird die Fahrt von den Gebrüdern Brembs, vermutlich den Söhnen des Laurentz, betrieben; seit 1789 allein von Paul Brembs. Nach diesen Namen zu urteilen, scheint die Konzession erblich gewesen zu sein, oder man pflegte sie jedesmal vom Vater auf den Sohn oder einen anderen Verwandten zu übertragen. 1802 und 12 hat Heinrich Buschman aus Rheindorf das Recht, der ausserdem auch von Mülheim aus zur Messe fährt[2]). Die Messschiffer waren in Köln stapelfrei und durften (freilich immer auf ein besonderes schriftliches Gesuch an den Rat) „ohne anzuhalten" vorüberfahren[3]).

Ein gleiches Messschiff wie von jenen beiden Orten verkehrte auch von Düsseldorf aus aufwärts. Auch dieses führte „bergische Manufakturen" und zur gleichen Zeit wie das Hitdorf-Rheindorfer Schiff. 1706 wurde Adrian van Deill mit der Fahrt belehnt[4]). An seine Stelle trat

[1]) D. Jülich-Berg, Handel und Gewerbe 1, IVb No. 154: 1708 Mai 5. — Johann B. ist noch 1737 nachweisbar: Hitd. Schifft.

[2]) Französische Abteilung Kaps. 61 A. 17 u. 19. Ein Messschiff von Mülheim a. Rh. aus wurde 1714 eingerichtet.

[3]) S. zahlreiche Gesuche in Hitdorfer u. Rheindorfer Schiffahrt. 18. Jhdt.

[4]) Grossherz. badisches Generallandesarchiv Karlsruhe: Pfalz, Generalia 5693.

1732 Wendel Croeff, von dem das Recht 1741 auf seine Tochter Maria Anna überging. 1744 erwarb dann deren Gatte Jakob Heubes den Mitgenuss. 1781 übertrug Kurfürst Karl Theodor das Recht auf dessen Sohn Johann Henrich und zwar jetzt zunächst auf 24 Jahre und gegen eine jährliche Rekognitionsgebühr von 1 Rtler. 32 albus[1]). Er fährt noch 1802, im Jahre 1820 haben dann seine Söhne immer noch das alte Recht[2]).

Der Düsseldorfer Messschiffer durfte – vielleicht wie der Hitdorfer — nur Waren für bergische Kaufleute nach Frankfurt führen und auch dort nur für solche Rückladung nehmen[3]). In Düsseldorf wenigstens hatte er vom 8. Tage vor bis zum 8. nach seiner Abfahrt das Lademonopol für Messgüter. Welcher Art diese waren, geht deutlicher aus dem Tarif hervor, dem Heinrich Heubes im Jahre 1781 unterstellt wurde, damit er die Kaufleute nicht mehr „übernehmen" konnte. Er hatte zu fordern von „gemachtem" Eisen, von Elberfelder und Krefelder „Fabrikgütern", von Blei, Erz, präpariertem Leder, Zucker, Kaffee, Karotten, Tabak, Farbe und „Stoffen" pro Zentner 40 Stüber franko ans Ufer, für Baumwolle 1 Rtler., für trockene Kuhhäute pro Stück 15 albus[4]). Bei Lieferung „bis in den Laden" durfte er pro Zentner 10 Stüber mehr verlangen. Es ist merkwürdig, dass der Tarif Kolonialwaren aufzählt, deren Ladung in Düsseldorf dem Schiffer sonst kraft des Kölner Stapelrechtes untersagt war. Noch im Jahre 1820 wurden seine Söhne deshalb in Köln angehalten.

Von Frankfurt aus wurden verfrachtet: Wein und Branntwein pro Ahm[5]) 2 Rtler. 15 Stüber, Weinessig 2 Rtler., Litzen, Kattun, Wollstoffe, Bläue, Harz, Pottasche, Blech und Baumöl pro Zentner 40 Stüber, Schwärze pro Fass 20 Stüber, für den Malter Erbsen, Linsen, Hirse und Mehl 55 Stüber, 100 „gemeine" Tannenbretter für 3 Rtler. 15 Stüber. Ferner kamen in Betracht Nürnberger „Kram-

---

[1]) D. Jül.-Berg, H. No. 24.

[2]) Franz. Abt. 61 A. 17.

[3]) D. Jül.-Berg, H. No. 24.

[4]) 1 Tler. = 60 Stüber.

[5]) $^1/_6$ Fuder.

waren", Federn, Schachteln u. dgl., deren Fracht je nach Übereinkunft nach dem Stück oder nach dem Gewicht bezahlt wurde[1]).

Heubes führte in der Zeit zwischen den Messen andere Fahrten aus. Er stellte sein Schiff in Düsseldorf den Holländern als Leichter zur Verfügung, transportierte Waren für Kölner Kaufleute stromaufwärts und frachtete Ruhrkohlen[2]).

Neben der ausserordentlichen Messfahrt nach Frankfurt gab es auch eine regelmässige Fahrt Düsseldorf-Frankfurt-Mannheim, die ebenfalls vom Kurfürsten konzessioniert wurde[3]). Die Verbindung mit Mannheim war besonders wichtig, seit die pfälzischen Lande des Oberrheins und die Herzogtümer Jülich und Berg unter die gleiche Herrschaft gekommen waren (unter Johann Wilhelm 1690). Die Fahrt hatte zugleich den Zweck, beide Gebiete und besonders auch die Hauptstädte Heidelberg und Düsseldorf aus fiskalischen Gründen miteinander zu verknüpfen. Sie diente daher Transportzwecken des Hofes, der Beförderung von Truppen, Waffen, Munition und Proviant. Sie nützte aber auch der besonders im 18. Jahrhundert in Mannheim und Düsseldorf kräftiger einsetzenden Industrieentwicklung. So ging u. a. Tabak aus der Mannheimer Fabrik nach Düsseldorf und umgekehrt Zucker aus der dortigen Raffinerie[4]) des Kommerzienrates Jacobi hinauf nach Mannheim. Das Verhältnis zu der Messfahrt nach Frankfurt war so geordnet, dass der zur Mannheimer und Frankfurter Fahrt Berechtigte vom Transport der Messgüter ausgeschlossen war. Man beabsichtigte mit der Einrichtung des besonderen Messschiffes vor allem, den

---

[1]) D. Jül.-Berg, Handel No. 24.

[2]) Zu vorst. Abschnitt s. noch Düsseld. Schifft. 1737, 39, 41, 49 u. 74. Niedriges Wasser, das die Niederländer zwang, in Düsseldorf zu halten, mag überhaupt anregend auf dessen Schiffahrt gewirkt haben.

[3]) D. Jül.-Berg, Handel No. 24, 1736 Aug. 25: 1728 geht die Konzession von Kaspar Pickarth auf seine Witwe über. — Jül.-Berg, Handel u. Gewerbe 1, VIIIb Fol. 361: 1739.

[4]) Düsseld. Schifft. 1745 Febr. 17. — 1768 Okt. 12. — D. Jül.-Berg, Handel und Gewerbe 1, IX 123.

Kaufleuten und ihren Waren die Fahrt zur Messe unbedingt sicher zu stellen[1]. Der Messschiffer war stets verpflichtet, sich für sie zur rechten Zeit bereit zu halten, während der ordentliche Düsseldorf-Frankfurter Schiffer beliebig auf und ab fuhr.

Sehr symptomatisch für die allgemeine Entwicklung der westdeutschen Binnenschiffahrt und deren Verfassung und charakteristisch für die Verkehrspolitik des 17., 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts überhaupt waren aber vor allem die Zustände der Schiffahrt zwischen den wichtigsten Städten an der hier in Frage kommenden Rheinstrecke. Es handelt sich hier um die Börtfahrten Köln-Düsseldorf und Köln-Mülheim a. Rhein und um die Marktschiffahrt Köln-Neuss.

II.

Die Börtfahrt Köln-Düsseldorf.

Die Fahrt zwischen Köln und Düsseldorf ist zu Anfang des 17. Jahrhunderts nahezu frei gewesen und wurde von Schiffern beider Städte besorgt.[2] Im Jahre 1614 wandte sich der Düsseldorfer Schultheiss Adolf Steinhaus an die Stadt Neuss mit der Bitte um Übersendung der dortigen Marktschifferordnung, da die Düsseldorfer Marktschiffer auf Köln auch eine solche eingerichtet wünschten[3]. Aus einer Beschwerde der Kölner „Nachenfahrer an der Trank- und Kotzgasse“ von 1615[4] geht ferner hervor, dass die Düsseldorfer Schiffer „von alters her“ nur das Recht hatten, an zwei Tagen der Woche von Köln nach Düsseldorf zu fahren. Sie gerieten mit jenen in Streit, weil sie jetzt während der ganzen Woche in Köln liegen blieben und sie dadurch beeinträchtigten. Der Kölner

---

[1]) S. S. 256 Anm. 3.

[2]) Die Rheinstrecke K.-D. ist 56 km lang.

[3]) N. B. IIIa 10.

[4]) Die Trank- und Kotz- (jetzt Kost-) gasse führen dicht parallel zu einander aus der Nähe des Domes und unterhalb der festen Brücke zum Rhein hinab. Heute befindet sich dort ebenfalls eine wichtige Landungsbrücke.

Rat wandte sich darauf an Düsseldorf mit dem Ersuchen um Abstellung dieses Übergriffes[1]).

Die gegenseitigen Reibereien der beiden Parteien setzten sich jedoch fort und steigerten sich besonders zu Ende der 20er Jahre. Die beiden Städte beschlagnahmten sich jetzt gegenseitig die Schiffe und hielten auch die Schiffer selbst leiblich an. Der Kölner Rat schlug daher dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm die Aufnahme von Verhandlungen vor auf der Grundlage, dass die seit 30 Jahren in der Köln-Düsseldorfer Fahrt üblichen Usancen festzustellen seien, und dass man bis zu einer Einigung allen Schiffern die völlig freie Auf- und Abfahrt gestatte[2]). Im Oktober fand nun auch in Köln eine Besprechung mit dem kurfürstlichen Rat Lic. Adam Schlaun statt. Er bekundete den Willen des Kurfürsten, eine Ordnung für die Fahrt aufzurichten. Er beschwerte sich aber zugleich über unpünktliches Abfahren der Kölner. Sie kämen infolgedessen abends nicht mehr vor Torschluss nach Düsseldorf und müssten mit den Passagieren „auf den Steinen“[3]) übernachten. Zugleich suchten sie die Düsseldorfer aus der Ladung in Köln zu verdrängen. Die Kölner Schiffer hielten dem entgegen, sie könnten nicht rechtzeitig abfahren, weil das Volk zu spät — um 11 Uhr vormittags — einsteige. Ausserdem sei ihnen von der Düsseldorfer Regierung verboten worden, in Köln für Düsseldorf zu laden, und in Düsseldorf für Köln[4]). Das Ergebnis der Verhandlungen war nur, dass der Kölner Rat am Rhein ein Schild anschlagen liess, worauf die Abfahrtzeiten für den Winter auf 8, für den Sommer auf 10 Uhr morgens festgesetzt wurden[5]). Nach der Meinung des Rates mussten so die Schiffe am gleichen Tage rechtzeitig in Düsseldorf eintreffen. Die lange Fahrtzeit war aus den schlechten Stromverhältnissen erklärlich und besonders

[1]) Ratsprotokolle 64, 227a, 452a. — Briefbuch 129, 210a.

[2]) Düsseld. Schifft. 1627.

[3]) Bei Hamm, 7 km rechts oberhalb Düsseldorf.

[4]) Ebd. Rpr. 73, 408b.

[5]) Rpr. 73, 386a, 391b.

auch aus dem etwa 4—5 Stunden währenden Aufenthalt an dem Zolle des Kölner Domkapitels in Zons.

Die Düsseldorfer fingen an, ihre Massnahmen gegen die Kölner zu verschärfen, mit der offenen Absicht, sie überhaupt ganz aus der Fahrt zu verdrängen und diese im Stile etwa der Hitdorfer zu ordnen. Sie beschlagnahmten im Oktober 1628 fünf Kölner Schiffe, die für Düsseldorf geladen hatten, und setzten zwei Schiffer gefangen. Köln antwortete mit gleichen Repressalien, und so versuchte man wieder durch eine Konferenz den Streit zu schlichten. Köln schickte dazu den Bürgermeister Constantin von Lyskirchen und den Syndikus Dr. Cronenburg nach Düsseldorf[1]). Der Kurfürst sagte ihnen wieder eine gute Ordnung der Fahrt zu, aber die Verhandlungen, die Schlaun in seinem Auftrage mit ihnen führte, waren so ergebnislos wie die früheren. Das einzige Resultat war die gegenseitige Freigabe der konfiszierten Schiffe und Güter und der Gefangenen. Der alte unklare Zustand blieb bestehen, und auch neue Verhandlungen im Jahre 1637 änderten nichts daran[2]).

Erst einige Jahre später, 1641, kam auf dem Wege eines Kompromisses eine Ordnung zu stande, durch die eine Grundlage für eine eigentliche Köln-Düsseldorfer Börtfahrt geschaffen wurde. Leider ist sie in keinem der zu diesen Untersuchungen erschöpfend benutzten Archive erhalten, und auch ihr Entstehungsjahr war nur durch die zufällig grössere Redseligkeit eines Kölner Ratsprotokolles von 1693 zu ermitteln[3]). Man gewinnt also einen Einblick in die neu geschaffene Organisation nur aus späteren zerstreuten Äusserungen. Im Jahre 1643 ist von den „zur Düsseldorfer Fahrt Angeordneten“ die Rede[4]). Es wurden also jetzt Schiffer besonders für die Fahrt konzessioniert, und zwar nach einem Ratsbeschluss von 1664 12 Kölner, die vom Rate ihr Recht erhielten. Über die Zahl der Düsseldorfer lässt sich erst aus der Aussage des Kölner Schiffers

[1]) Rpr. 74, 319b, 340b, 343b, 346b, 354b, 359a. — Brb. 142, 273a.
[2]) Rpr. 84, 161a.
[3]) Rpr. 140, 193a.
[4]) Rpr. 90, 296a.

Henrich Engels vor dem kurkölnischen Hofrat Freiherrn v. Sierstorff im Jahre 1746 ermitteln, dass deren acht gewesen sind, und zwar wurden sie erblich mit der Fahrt ausgestattet[1]). Diese Düsseldorfer „Fahrtbeerbten“ oder „Fahrherren“ gaben die Handhabung ihres Rechtes vermutlich schon zu Ende des 17. Jahrhunderts auf wegen zu geringen Nutzens. Sie waren ja, wie bereits erwähnt wurde, in der Beförderung von holländischem Gut ausserordentlich eingeschränkt. Dazu kam, dass es ihnen im Gegensatz zu den Kölnern nicht gelang, auch Konzessionen zu anderen Fahrten an sich zu bringen. Sie gaben daher die Fahrt an die Kölner Börtfahrer in Pacht. Engels besass allein vier dieser Gerechtigkeiten und zahlte anfangs jährlich für jede 4 Reichstaler neben einigen „Liebnüßen“; 1746 gibt er ohne diese 7 Rtler., also im ganzen 28.

Die Kölner fahren an 4 Werktagen, die Düsseldorfer an 2, am Donnerstag und Sonnabend, und zwar im Winter um 10 und im Sommer um 11 Uhr vormittags von der Kotzgasse aus[2]).

Frei blieb die Fahrt nur an den freien Jahrmärkten an beiden Orten. Düsseldorf hatte davon 4; der Kölner Jahrmarkt war zur Gottestracht, am Freitag nach Ostern. Die Ladefreiheit der Düsseldorfer erstreckte sich dabei auch auf die 3 Tage vor und nach der Prozession[3]).

Ob nun die so weit geordnete Fahrt wirklich schon eine Börtfahrt im reinsten Sinne des Wortes war, lässt sich nach Quellen aus Zeiten, die dem Jahre 1641 näher liegen, nicht genau ermitteln. Im Jahre 1684 bestimmte der Kölner Rat, dass die Börtfahrer nach dem Lebensalter fahren sollten, und es scheint sich hier um die erneute Betonung eines bereits bestehenden Zustandes zu handeln[4]). Ausserdem wird die Ordnung von 1641 noch im Jahre 1693 als grundlegend bezeichnet[5]). Spuren einer Erneuerung und wesentlichen Ergänzung sind bis 1680 nicht nachweisbar.

[1]) D. Kurköln, Rheinschiffahrt G. 1746 Juli 27.

[2]) Düsseld. Schifft. 1648 Apr. 20: Der Rat schärft die Ordnung ein.

[3]) Ebd.

[4]) Rpr. 131, 258a. Juli 24. — Bört = Reihe, Ordnung (vgl. Schiller-Lübben I S. 401). Die Börtfahrt wird von einer Anzahl Schiffer in festbestimmter Reihenfolge ausgeübt.

[5]) S. S. 259 Anm. 3.

Gleichwohl waren die Streitigkeiten zwischen den Schiffern beider Städte mit Errichtung der Ordnung noch nicht völlig beigelegt, im Gegenteil gab die Ordnung gewissermassen selbst die Veranlassung dazu. Die Düsseldorfer legten besonders die Bestimmung über die freien Tage allzu weitherzig aus und erhoben Anspruch darauf, schon am Montag vor der Gottestracht, also am 4. Tage, in Konkurrenz mit den Kölnern laden zu dürfen[1]), worauf es zu neuen gegenseitigen Arrestationen kam[2]). Auch andere Bestimmungen wurden übertreten, sodass der Kölner Rat durch ein Edikt vom 20. April 1648 die gesamte Ordnung erneut einschärfte[3]).

Dazu hatten die Konzessionierten die Eingriffe anderer, besonders niederländischer Schiffer zu bekämpfen, die in Köln unberechtigt für Düsseldorf luden[4]). Der Rat untersagte das daher ausdrücklich bei Konfiskation der Schiffe[5]).

Auch die pünktliche Abfahrt wurde nicht genau beachtet. Dazu pflegten die Kölner, wenn die Düsseldorfer abgefahren waren, ihnen mit verspäteten Passagieren und Gütern an ihren Tagen nachzufolgen. Pfalzgraf Philipp Wilhelm machte daher dem Kölner Rat Verbesserungsvorschläge. Er ersuchte ihn, an der Kotzgassenpforte ein Glöckchen aufzuhängen, das eine Viertelstunde lang vor Abfahrt der Schiffer zu läuten sei, worauf die Schiffer unverzüglich abfahren müssten. Die Nachfahrt der Kölner sollte besonders auf Waren verboten werden. Wenn Personen mit „eilenden Jachten“ nachkämen, so sollten sie wenigstens vor Torschluss in Düsseldorf sein. Ausserdem müsste der Fahrpreis für die Person auf allen Börtschiffen auf 12 albus festgesetzt werden[6]). Nach einer Besprechung[7]) mit den Schiffern erklärte sich der Rat damit einverstanden,

---

[1]) Rpr. 93, 116b, 1646 April 25; ebd. 121b.

[2]) Ebd. 94, 140b, 201b, 213a. — Düsseld. Schifft. 1650 Apr. 22.

[3]) Düsseld. Schifft.

[4]) Rpr. 97, 279a: 1650 Nov. 21.

[5]) Ebd. 298b, 1650 Dez. 14. — 98, 14b, 60b: 1651 Jan. 13. März 13. 286a: Okt. 9.

[6]) Düsseld. Schifft. etwa 60 Pfge. — Rpr. 100, 183b, 1653 Juli 22. u. 25.

[7]) Der Ratsherren Keysch und Eckenhagen. Rpr. 100, 183b.

wenn die Düsseldorfer Schiffer sich auch an die Bestimmungen halten würden[1]). Im Jahre darauf — 1654 — verhandelte man jedoch in der gleichen Angelegenheit. Köln erklärte schliesslich dem Kurfürsten, dass es die Glocke aufhängen werde. Man solle jedoch in Düsseldorf die Kölner frei laden lassen und nicht weiter behelligen. Der Fahrpreis solle nicht $^1/_2$ leichten Gulden pro Person betragen, sondern $^1/_2$ Kölner[2]). Die Schiffer kämen bei den bisherigen Preisen nicht auf ihre Rechnung, besonders da sie sehr oft Priester und Bettelmönche unentgeltlich befördern müssten. Die Abfahrtszeit muss pünktlich innegehalten werden, im Winter um 10, im Sommer um 11 Uhr. Bei der Rückkehr sollen die Schiffer in Köln eine Düsseldorfer Bescheinigung über ihre rechtzeitige Ankunft mitbringen. Sie werden bestraft, wenn sie nicht durch Wind und Wetter aufgehalten worden sind[3]). Der Kurfürst wird ersucht, den Düsseldorfern gleiche Befehle zu geben. Über den Erfolg dieser Forderung verlautet nichts Bestimmtes.

Im Jahre 1680 war die Fahrt jedoch in Verfall geraten. Die Börtfahrer hatten zum Teil keine eigenen Schiffe mehr. Die Ordnung wurde nicht mehr beachtet. Da setzten die Präsidenten und Assessoren der Kölner Mittwochsrentkammer gemeinsam mit den regierenden Bürgermeistern und dem Bannerherrn der Schifferzunft Wilhelm von Zundorff neue sog. Pachtbedingungen für die Düsseldorfer und zugleich für die Neusser Fahrt fest. (S. Beilage III). Sie soll 12 Jahre lang gegen jährlich 50 Rtler. von allen insgesamt an die Mittwochsrentkammer, und so lange der einzelne katholisch blieb, verpachtet werden. Die wöchentlichen Fahrtage und die Abfahrtzeiten nach dem Glockenzeichen sind streng inne zu halten, damit die Reisenden abends in Neuss und Düsseldorf sind. Nachsicht wird nur von November bis Januar oder bei schlechtem Wetter geübt.

---

[1]) Ebd. 194b: 1653 Aug. 6.

[2]) Es handelt sich hier um Rechnungsgulden je zu 24 albus. Der Preis sollte also in besseren albus entrichtet werden.

[3]) Briefbuch-Ausgänge 6, 114a. 1654 Juli 15.

Die Schiffer werden den Kaufleuten ausdrücklich schadenersatzpflichtig gemacht. Sie haben eine Kasse in Gestalt einer Büchse mit drei Schlüsseln. Da hinein hat jeder seinen Lohn zu werfen, der alle drei Monate gleich geteilt wird, nachdem vorher $^1/_4$ der 50 Rtler. an die Stadt abgeführt wurde. Wer dabei zu seinem Privatnutzen untreu ist oder auch sonst mit Worten und Werken seine Mitpächter angreift, wird der Fahrt entsetzt und bestraft. Jeder soll ausserdem Kaution leisten.

Der Fahrpreis von 12 albus für die Person einschliesslich Freigepäck wird beibehalten. Wer eilig allein nach Neuss oder Düsseldorf fahren will, zahlt $2^1/_2$ Rtler. Der Fahrer, der an der Reihe ist, muss dann unverzüglich mit ihm abfahren.

Witwen dürfen die Fahrt weiter gebrauchen, wenn sie einen verständigen Knecht dazu anstellen.

Allen Nichtpächtern ist die Fahrt bei Verlust der Frachtgelder verboten[1]).

Düsseldorf scheint nun gegen die Verleihung der Fahrt in Form einer Verpachtung Einspruch erhoben zu haben. Köln liess daher den Ausdruck fallen und erklärte, dass jene Artikel auch kein Pachtverhältnis begründen sollten. Die 50 Reichstaler mussten nun auch nur als jährliche Rekognition gezahlt werden[2]).

Im Jahre 1703 wurden einzelne der Bestimmungen erweitert oder verschärft. (S. Beil. IV). Der Rat untersagte besonders, dass ein Schiffer dem andern die Bört nehme und z. B. Waren einsammele, um sie bis zu seinem Tage im Hause zu stapeln. Auf Unpünktlichkeit beim Abfahren wurde eine Strafe von 6 Goldgulden gesetzt, die zur einen Hälfte an die Waisen, zur andern an die Wallherren gingen. Jeder musste für die Personenfahrt einen gut bedeckten Nachen mit Bänken haben. Der alte Fahrpreis blieb, nur der für die Einzelfahrt einer Person wurde auf 3 Rtler. erhöht. Übertretungen der Schiffer dagegen sollten mit 2 Goldgulden bestraft werden. War jemand

---

1) Brb. 182, 97a—100a. 1680 Juni 7.

2) Rpr. 127, 268b. 1680 Nov. 6. — 269b.

an der Fahrt verhindert, so durfte er sich durch keinen Fremden vertreten lassen, sondern es hatte ein Konzessionierter für ihn einzuspringen (bei 4 Goldgulden Strafe). Die Reihenfolge wurde nun durch das Los bestimmt, das jährlich einmal vor den städtischen Wallherren und dem Bannerherrn der Schifferzunft gezogen wurde[1]).

Im Jahre 1719 fanden weitere Ergänzungen der Ordnung statt. Ausdrücklich wurde die Zahl der Börtfahrer auf 12 festgesetzt. Jeder von ihnen musste selbst fahren mit eigenem Schiff und Geschirr. Es wurde verboten, die Bört zu veräussern, ebenso wie niemand zwei davon haben durfte. Wer seine Bört versäumte, wurde bis zu seinem nächsten Tage übersprungen; nur an den hohen Festtagen, (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Mariae Krautweihe[2]), Allerheiligen und Mariae Lichtmess) wurde der Fahrttag zu gunsten dessen, der an der Reihe war, auf den nächsten Wochentag verschoben. Ausserdem durfte jetzt jeder, wann er wollte, von einem oder höchstens zwei Kaufleuten eine Ladung Wein einnehmen und beliebig nach Düsseldorf fahren, in anderen Gütern und Personen blieb er aber auf seinen Börttag beschränkt. Eine Ausnahme war ihm hier nur zugestanden, wenn er sich mit dem Fahrer des Tages verständigte. Als Tag der jährlichen Auslosung wurde Mariae Lichtmess festgesetzt, also ein Tag, an dem nicht gefahren wurde und an dem fast alle sich in Köln aufhielten[3]).

---

[1]) Ratsedikte 16, 199: 1703 Okt. 1. Die Wallherren waren zwei Ratsherren, von denen der eine jährlich zu Johannis, der andere zu Weihnachten neu gewählt wurde. Sie bestanden seit 1550. (Rpr. 19, 309b). Ihre Aufgabe war die Beaufsichtigung der Strassen, Plätze, Festungswerke und des Werfts. Sie hatten auf ordentliche Pflasterung zu achten, auf Befreiung der Strassen von Schmutz (einen besonderen Kampf führten sie fortgesetzt gegen die sich zahlreich auf den Strassen tummelnden Schweine) und auf die Beschaffenheit der Schleusen. Sie überwachten aber auch die Ausführung von Bauten besonders nach der Richtung hin, dass dabei der Verkehr nicht gehemmt wurde. Unter ihrer Aufsicht wurde an den Befestigungen gebaut. Schliesslich mussten sie auch das Werft sowohl am Ufer, als auch im Wasser in gutem Zustand halten. Damit hing es zusammen, dass man ihnen auch die Verhältnisse der kleinen Schiffahrt unterstellte.

[2]) 15. August.

[3]) Düsseld. Schifft. 1719 April 12. Vgl. Ratsedikte 16, 201 203. 28, 52b.

Die Bestimmung über die freie Ladung Wein wurde bei der Erneuerung der Ordnung von 1719 im Jahre 1728 erweitert und präzisiert. Es wurde erlaubt, dass jeder, — aber nur von einem einzigen Kaufmann auf einmal, — ausserhalb der Bört befördern dürfe das Minimalquantum von 6 Stück oder 10 Zulast Wein, oder von 100 Zentnern Tabak, 30 Sack Samen oder 500 Brettern oder sonst soviel, dass sich für den Schiffer ein Frachtertrag von mindestens 10 Reichstalern ergeben musste. Die Kranenarbeiter erhielten zugleich den Befehl, keinem, der nicht an der Bört war, weniger einzuladen[1]).

Die Erlaubnis zur freien Engrosfahrt wurde jedoch später von den Schiffern missbraucht. Einige unter ihnen liehen sich von Nichtkonzessionierten Schiffe und zogen unter Verdrängung ihrer Genossen die Güter an sich. Der Rat untersagte daher jedem einzelnen die Verwendung von mehr als zwei Schiffen, und zwar sollte ein grosses für die Waren und ein kleines für die Personen bestimmt sein. Bei schweren Lasten musste hinter dem ersten sofort der zweite Schiffer fahren. Vor allem wurde auch das Verbot, dem andern durch unerlaubte Praktiken die Fracht zu entziehen, neu eingeschärft[2]). Trotzdem erneuerten sich fortgesetzt die Klagen gegen einige Übertreter, die sich bestrebten, die übrigen in der Ausnützung ihres Rechtes zu beeinträchtigen[3]).

Während des siebenjährigen Krieges ging die Fahrt ganz bedeutend zurück, und sehr häufig mussten die Schiffer leer zurückfahren, besonders von Düsseldorf nach Köln, also auf der Strecke, die wegen der Benützung der Pferde die grösseren Unkosten verursachte. Sie schlugen daher dem Rat vor, sie wollten anstatt täglich, hinfort wöchentlich fahren und

---

[1]) Düsseld. Schifft. 1728 Febr. 18. — R.-Ed. 2, 178 etc.

[2]) Ordnung vom 13. Sept. 1745: Rpr. 192, 163 f. Vgl. Düsseld. Schifft. — Die Ordnung wurde auf Bitten der Börtfahrer am 23. Febr. 1756 wiederholt: Rpr. 203, 40a und Düsseld. Schifft.

[3]) Düsseld. Schifft. 1746 Sept. 2.: 11 Börtfahrer beschweren sich beim Rat gegen Henrich Engels. — 1748 Sept. 20: desgl. gegen Hendrich Schop. — 1750 Jan. 19. gegen Schop und Gerhard Odendahl. 1756 Febr. 23.: gegen Schop Rpr. 203, 40a und Düsseld. Schifft. — 1763 Juli 11.: Schop leiht fremde Schiffe.

zwar immer von Mittwoch bis Dienstag zwei zugleich, sodass jeder alle 6 Wochen an die Bört komme. Dazu sollte der Rat bei Ableben eines Genossen dessen Konzession nicht wieder erneuern, solange bis die Zahl der Berechtigten auf 6 vermindert sei. Das vom Rat geforderte Gutachten der Mittwochsrentkammer und des Syndikats befürwortete den Antrag der Schiffer, und der Rat beschloss am 2. September 1763 entsprechend[1]). Ausserdem wurde auf die Übertretung der Ordnung von 1745 beim ersten Male eine sechswöchige Suspension, beim zweiten Male völliger Ausschluss von der Fahrt gesetzt.

Ein Teil der Börtfahrer war in dieser Zeit schon nicht mehr im Besitz eines eigenen Schiffes und entsprach damit nicht den Anforderungen früherer Ordnungen. Dessen ungeachtet befahlen die Wallherren, dass ferner immer zwei Schiffer zugleich in Kompagnie fahren und dabei Gewinn und Schaden teilen sollten. Gegen diese Handhabung der Ordnung vom 2. September erhoben die fünf Schiffeigentümer (Henrich Schop, Henrich Busdorff, Peter, Hendrich und Arnold Bongartz) sofort Protest. Der Nichtbesitzer könne dem Kaufmann bei Unglücksfällen keinen Schadenersatz leisten; diese Last falle sofort auf den Wohlhabenderen, ausserdem stehe in den alten Ordnungen nichts von einer Pflicht zur Kompagniefahrt[2]). Der Rat übergab die Beschwerde der Mittwochsrentkammer und den Wallherren zur Auseinandersetzung mit den Schiffern[3]). Darauf scheint die Bestimmung gefallen zu sein.

1776 sind noch 11 Börtfahrer vorhanden, von denen aber eine Anzahl nicht selbst fährt. Sie überlassen das gegen ein „Trinkgeld" einem andern, (besonders Andreas Esser, der „am besten im stande ist, gut schiff und geschirr hat, auch auf den hiesigen handelscomptoiren die mehrste gunst geniesst"). Der Wallherr Johann Helner schlug dem Rate vor, diesen Missbrauch zu verbieten[4]). Dieser entsprach dem Gutachten und erliess ausserdem am 21. Juni

[1]) Rpr. 210, 169 b.
[2]) Düsseld. Schifft. 1763 Okt. 10.
[3]) Rpr. 210, 196 b.
[4]) Düsseld. Schifft. —

ein neues Edikt[1]), worin die früheren Bestimmungen zum grössten Teil wiederholt wurden. Ausdrücklich verboten wurde, — entgegen den Ordnungen von 1719 und 28, — ausserordentliche Frachten anzunehmen. Jeder durfte von nun an statt einen drei Tage lang laden und zwar von Montag bis Mittwoch; am Donnerstag morgens 8 Uhr musste jedoch die Abfahrt erfolgen. Trotzdem ging es mit der Börtfahrt immer mehr abwärts. Im Jahre 1782 waren nur noch vier Schiffer: Andreas Esser, der junge Bongartz, die Witwe Busdorff und Anton Freudenberg im Besitz von Schiffen. Einige der andern hatten die Fahrt verpachtet, so Gerhard Odendahl und Johann Weismann, jeder für 5 Reichstaler jährlich[2]). Darauf wurden alle Börtfahrer ausser jenen vier und der kranken Witwe, Dedinant, kassiert. Eine neue Fahrt erhielt Johann Finck, der ein Schiff hatte[3]). Die Reduktion der Fahrer auf sechs scheint nun auch die Verpachtungen der Düsseldorfer Fahrtbeerbten an die Kölner praktisch unwirksam gemacht zu haben. Jene waren der Schiffahrt längst entfremdet worden und standen auf einer höheren sozialen Stufe als ihre Vorfahren, die einst die Konzession erhalten und wirklich persönlich ausgenützt hatten. Sie lag nämlich jetzt in den Händen des kurfürstlichen Hofrats Blumhoff und seines Bruders, der Gerichtsschreiber in Linnich und Boslar war, ferner der Erben des Hofrates Fuhr und eines gewissen Kegeljan, die nun die Pacht an den in Düsseldorf ansässigen Schiffer Jakob Ruppertzhoven übertrugen[4]).

Der Eintritt dieses Düsseldorfers in die Fahrt liess auch die alten Gegensätze zu den Kölner Schiffern wieder aufleben. In den Jahren 1797 und 98 beschwerte er sich mehrfach beim Kurfürsten, dass ihm in Köln die Ladung verboten würde und dass ihn die Kölner (besonders Freudenberg) in Düsseldorf selbst zu verdrängen suchten[5]). Die

---

[1]) Ebd.

[2]) Düsseld. Schifft. 1782 Juni 11.: Verhör vor den Wallherren Helner und Ferrenholtz.

[3]) Ebd. Juni 22.

[4]) D. Jül.-Berg, Handel No. 24.: 1791.

[5]) D. Kurköln, Rheinschiffahrt 10, 1797 Jan. 30. — 1798 Febr. 10.

dortige Regierung befahl daher, Freudenberg zu verhören und ihm die Fahrt zu verbieten, falls er nicht nachweisen könne, dass er aus obrigkeitlichem Befehl gegen Ruppertzhoven gehandelt habe. Im Jahre 1803 war dieser nicht mehr im Besitz der Pacht. An seine Stelle waren jetzt zwei Düsseldorfer — Ibel und Helm — getreten, die jeder an die Beerbten 5 Rtler. Pacht zahlten[1]).

Zugleich scheint jedoch um diese Zeit die Börtfahrt unter den Einwirkungen der Wirren im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts wieder in Unordnung geraten zu sein.

In den Jahren 1806 und 07 fanden Verhandlungen zur Reorganisation der Börtfahrt zwischen dem Souspräfekten des Arrondissements Köln und dem Ministerium des Innern des Grossherzogtums Berg statt, und unter gemeinsamer Mitwirkung der Kölner Handelskammer und des Düsseldorfer Handelsvorstandes, sowie der Schiffahrtsoktroidirektion und des Maire von Köln kam schliesslich eine neue Ordnung zustande. (S. Beil. VII). Darnach sollte die „navigation par rang" (oder „par tour") zwischen Köln und Düsseldorf von sechs Schiffern ausgeübt werden, 4 wurden vom Maire zu Köln und 2 von dem zu Düsseldorf auf Vorschlag beider Handelskammern ernannt. Jede Woche wurde einmal von Köln aus gefahren. Der Schiffer lud die ganze Woche über und stiess am Sonntag morgens bei Sonnenaufgang ab. Binnen zwei Tagen musste er in Düsseldorf eintreffen, die Rückreise sollte höchstens drei Tage lang dauern. Er durfte unterwegs nicht aus- oder einladen. Jeder musste ein eigenes gutes Schiff haben, mit dem die Waren ohne Risiko befördert werden konnten. Die Kaufleute hatten sich zu verpflichten, bei Vergebung der Fracht nicht allein die Schiffer ihrer Stadt zu bevorzugen, sondern sie allen gleichmässig zuzuwenden. Der Schiffer versah sich dabei mit einem Frachtbrief, der die Warenzeichen und Nummern und den Inhalt der Kolli aufwies. Die Übertretung des Reglements wurde durch die Generaldirektion des Schiffahrtsoktroi nach Anhörung der Handelskammern mit Suspension oder völligem Ausschluss von der Fahrt bestraft. Eine

---

[1]) D. Jül.-Berg, Handel No. 24: 1803 Juli 2.

Änderung der Ordnung konnte ebenfalls auf Vorschlag der Kammern von der Direktion vorgenommen werden[1].

Das Reglement wurde vom Präfekten des Roerdepartements[2] genehmigt und trat in Kraft. Es erhielten auf Kölner Seite die Konzession die Schiffer Anton und Heinrich Freudenberg und die Witwen Bongartz und Busdorff, auf der Düsseldorfer Cremer und Ibel[3]. Die Rechte der Beerbten waren damit anulliert worden.

Im Jahre 1810 wurde dann die Düsseldorfer Börtfahrt zugleich mit anderen[4] auf der Grundlage der Ordnung von 1807 ohne wesentliche Veränderungen erneut geregelt.

III.

Die Marktschiffahrt Köln-Neuss.

Das am linken Rheinufer gelegene Neuss[5] hatte andere Funktionen zu erfüllen als die bergischen Stromorte. Seine Hauptaufgabe war die Versorgung der westwärts gelegenen Gebiete und Städte mit oberländischen Gütern. Seine Kaufleute handelten daher vorwiegend mit Krefeld, Kempen, Venlo, Roermonde und überhaupt mit dem Maasgebiet[6], aber auch ohne das Dazwischentreten des Kaufmanns kam die Stadt als Umschlagsplatz für den Transport landeinwärts in Betracht. Unter den Gütern, die in Neuss für Köln zur Verschiffung kamen, nahmen landwirtschaftliche Produkte den weitaus bedeutendsten Raum ein.

Die Schiffahrt zwischen beiden Städten wurde noch bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allein von Neusser Bürgern ausgeübt. Diese wurden von ihrem Rat konzessioniert, der auch sonst die Verhältnisse der Fahrt regelte[7]. Die jährliche Gebühr, die der einzelne zu entrichten hatte,

---

[1] Französ. Abteilg. Kaps. 58 F. 8: 1807 Mai 1.

[2] Lameth.

[3] 58 F. 14: 1808 März 23.

[4] 58 F. 8: 9. April.

[5] 50 km von Köln stromabwärts.

[6] Neusser Schifft. an zahlreichen Stellen.

[7] D. Kurköln, Rheinschiffahrt 10: Die Schiffer sollen in Köln so zeitig abfahren, dass sie abends in Neuss sind: Gebot des Neusser Rates 1597 Sept. 23.

betrug Ende des 16. Jahrhunderts 9 Reichstaler[1]), im 17. bis zum Eindringen der Kölner 8[2]). Diese Gelder wurden an die Mitglieder des Rates verteilt[3]). Über die Zahl der Schiffer geht aus den Quellen bis 1670 nichts Bestimmtes hervor. Erst dann erfährt man aus einer Beschwerde der Neusser an den Kölner Rat, dass ihrer angeblich „seit 100 und mehr Jahren" elf Berechtigte sind,[4]) und ebensoviel werden noch 1719 aufgezählt[5]).

Im Jahre 1603 scheint die Fahrt zum ersten Male in bestimmter Form geordnet worden zu sein. Die Schiffer schlossen unter einander einen Vergleich ab, der vom Neusser Rat bestätigt wurde[6]). (S. Beil. I).

Wöchentlich fuhren jetzt zwei Schiffe in Neuss ab — Dienstags und Donnerstags morgens 7 Uhr. Bis zu dieser Zeit musste der Fahrer seine Ladung beendigt haben. Wartete er noch und nahm er weiter Fracht ein, so hatte er den Ertrag davon zur einen Hälfte an seinen Nachfolger, zur anderen an die Gesamtheit der übrigen Fahrtberechtigten abzutreten. Die Abfahrt in Köln richtete sich nach der Ankunft des von Neuss kommenden Schiffers. Traf dieser vor 11 Uhr vormittags in Köln ein, so musste der dort bereit liegende sofort vom Lande stossen, erfolgte die Landung des Neussers jedoch später, so musste jener bis zum anderen Tage ebenfalls 11 Uhr mit der Abfahrt warten. Es scheint also die Auffahrt einen Tag und einen Vormittag lang gedauert zu haben, während man talwärts innerhalb eines Tages das Ziel erreichte. Der Schiffer, der in Köln nach 11 Uhr noch Ladung nahm, wurde ebenso behandelt, wie derjenige, der in Neuss dabei die Zeit überschritt.

Der am Dienstag vor der Kölner Gottestracht in Neuss abfahrende musste mit 2 Schiffern, die am Donnerstag ab-

---

[1]) Ebd. März 4. — Vgl. 1629 Jan. 26.

[2]) Ebd. 1635 Juli 13.

[3]) Ebd. 1629 Jan. 26. — N. B. III g. 3: 1635.

[4]) Neusser Schifft. 1670 April 16.

[5]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9: Aug. 1.

[6]) N. B. III g. 10.: Febr. 18. Vergl. Tücking, Gesch. d. St. Neuss, Düsseld. und Neuss, Schwann 1891: S. 241.

fuhren, zugleich wieder zurückkehren, alle drei hatten dann die dabei vereinnahmten Frachtgelder untereinander gleich zu teilen. Wahrscheinlich sollte dadurch der Dienstagsschiffer vor einem Mindererertrag geschützt werden, der dadurch entstehen mochte, dass während der Festtage in Köln wenig für Neuss geladen wurde. Bei der Berechnung der Fracht kam ein Differentialtarif zugunsten der Neusser Bürger zur Anwendung. Diese zahlten, wenn sie dem Schiffer einen sog. Freibrief vorzeigten, für den Malter Getreide 6 albus Neusser Währung, die Fremden dagegen 7 albus kölnisch[1]). Wer mehr forderte, zahlte an die regierenden Bürgermeister zusammen, an die Armen und die „Kompagnie" der Schiffer je einen Goldgulden Strafe und war so lange von der Fahrt ausgeschlossen, als er die drei Gulden schuldig blieb.

Die zeitlichen Bestimmungen über die Fahrt erfuhren während der nächsten Jahrzehnte mancherlei Veränderungen. Die Schiffer fuhren zunächst nur einmal wöchentlich, bis sich die Kaufleute beim Neusser Rat darüber beschwerten. Darauf bestimmte dieser am 4. Oktober 1605, dass jene mindestens bis Martini zweimal wöchentlich von Köln und zwar morgens 9 Uhr abfahren sollten bei Ersatz des Schadens, den die Kaufleute durch die Versäumnis erlitten[2]).

1627 war die einmalige Fahrt in beiden Richtungen zur Regel geworden. Sie erfolgte von beiden Orten aus Mittwochs. Die Kölner Abfahrtszeit wurde jetzt für die Zeit von Martini bis Aschermittwoch auf 9 Uhr, von da bis Mai auf 10, und weiter bis Bartholomaei (August 24.) auf 11 Uhr festgesetzt bei einer Strafe von 6000 Steinen an den Rat[3]). (Die Ordnung gibt für die Lücke von August bis Martini keine genaue Bestimmung).

---

[1]) Der Kölner Albus war besser als der Neusser.

[2]) D. Kurköln, Rheinschiffahrt 10. — Ebd. 1612 Aug. 28.: Erneuerung des Gebotes. Abfahrtszeit 10 Uhr bei 2 Goldgulden Strafe. — Ebd. 1618 Nov. 27.: Beschluss des Neusser Rates auf Antrag des Bürgermeisters Schirmer: Die Schiffer sollen im Winter statt Donnerstags Mittwochs von Köln abfahren und zwar um 9 Uhr bei 3 Goldgulden Strafe.

[3]) Ebd. 1627 Dez. 16.

Während des dreissigjährigen Krieges hatten die Schiffer mit schweren Hindernissen zu kämpfen. Sie wurden besonders durch streifende Truppen angehalten und von ihnen zu hohen Abgaben gezwungen, und auch die übrigen Unkosten steigerten sich. Die Fahrt geriet in Unordnung, und die Schiffer waren genötigt, die Fracht zu steigern. Sie betrug jetzt 15 albus vom Malter. Der Neusser Rat untersagte das im Jahre 1638, setzte sie auf 10 albus herab und verbot dazu ausdrücklich das Ausbleiben bei Nacht während der Talfahrt. Die Schiffer petitionierten dagegen unter Darstellung ihrer misslichen Lage: Sie wären an der verspäteten Ankunft unschuldig, da sie durch streitende Parteien und das Wetter aufgehalten würden. Vor allem aber müssten sie 3—4 Stunden lang am Zolle zu Zons verweilen. Der Rat solle das Domkapitel um Abstellung dieses Missstandes ersuchen.

Besonders aber wandten sie sich gegen den neuen Tarif, indem sie ihre Unkosten genauer vorrechneten: Beim Transport von 100 Maltern Roggen oder Weizen gaben sie aus: an Schlepplohn 2 Rtler., für Pferdefutter (Hafer) 2 Rtler., Zoll in Zons für 100 Malter Roggen 6 Goldgulden[1]), Weizen 8 Goldg., Messgebühren an die Salzmüdder in Köln pro Malter 6 Heller (für 100 also 50 albus). Dazu waren die Löhne und Preise für Schiffsgeräte und Reparaturen ausserordentlich gestiegen. Es war ihnen daher nach ihrer Meinung unmöglich, einen Gewinn zu erzielen[2]). Tatsächlich ergibt sich aus ihren Angaben bei einer Ladung von 100 Malter Roggen eine Unkostensumme von etwas über 12 Reichstalern, wobei noch nicht die Knechtslöhne berücksichtigt sind. Dem stand eine Frachteinnahme bei 10 alb. pro Malter von noch nicht 13 Talern gegenüber. Beim Weizen wurden die Unkosten wegen des höheren Zolles um $2^1/_2$ Reichstaler höher, sodass hier ein Defizit unbedingt sicher war. Etwas günstiger konnte sich das Ergebnis der Fahrt nur gestalten, wenn die Ladung 200 Malter betrug, was nach den Angaben der Schiffer möglich war. Sie

---

[1]) Die Rheinzölle mussten in Gold entrichtet werden. 1 Goldgulden war 1637 = $1^1/_4$ Reichstaler. 1 Rtler. = 78 albus, jeder zu 12 Hellern.

[2]) N. B. g. 10: 1638 Juni 1.

brauchten hier wenigstens nicht mehr Pferde, als wenn sie die Hälfte frachteten. Die Kosten beliefen sich hier bei Roggen auf etwas über 20 Taler, denen eine Einnahme von etwa 25 Talern entsprach. Freilich sind auch hier wieder Löhne und Reparaturen nicht berechnet.

Der Neusser Rat schien die Gründe der Schiffer zwingend zu finden; denn im Jahre 1639 nahmen sie 12 albus für den Malter, sodass sie jetzt von der Güterbeförderung wenigstens einen sehr kleinen Nutzen haben konnten. Der Frachtpreis für 100 Malter betrug knapp 15½ Rtler. Man muss sich ferner vergegenwärtigen, dass die Schiffer ja auch Personen mitnahmen, von denen sie sicher mehr Gewinn haben mussten, weil die Zölle und Gebühren wegfielen. Trotzdem sahen sie sich im Februar 1639 wieder genötigt, den Rat um Abschaffung des 12 Albussatzes zu gunsten eines höheren von 15 albus anzugehen[1]). Sie behaupteten jetzt, vom Pferd zwei Goldgulden geben zu müssen, dem Knecht an Lohn statt 1½ Goldgulden 2½, an Nachtgeld für das Pferd in Köln statt eines halben Gulden einen Reichsort[2]), d. i. 7½ albus mehr. Das Pfund Taue koste statt 8 14–16 albus; ein neues Schiff statt 300 Taler mehr als tausend. Neben dem Zoll zu Zons sei jetzt in Mülheim am Rhein ein sog. Soldatengeld von 5 Talern zu zahlen, ausserdem würden sie durch die Düsseldorfer Schiffer unterboten, die von 100 Maltern drei Goldgulden forderten. Wenn diese Aufstellung der Schiffer wirklich der Wahrheit entsprach, so würden sich jetzt die Unkosten vom Transport von 100 Maltern Roggen auf etwa 21 Reichstaler belaufen haben (eingerechnet noch 2 Reichstaler für Hafer, entsprechend den Angaben von 1638). Sie konnten also, wenn sie auch den Zoll tragen mussten, auch bei dem Satz von 15 albus nur einen Reinertrag haben, wenn sie mehr als 100 Malter luden. — Ob der Rat dem Gesuch der Schiffer entsprach, darüber geben die Quellen keine befriedigende Auskunft.

---

[1]) N. B. III. g. 10.

[2]) Gemeint ist hier der Rechnungsgulden zu 24 albus; ein Reichsort = ¼ Reichstaler.

Die weitere Entwicklung der Neusser Fahrt wird wie die der Düsseldorfer durch das Eindringen der Kölner Schiffer gekennzeichnet. Diesen war die Teilnahme nur ganz ausnahmsweise gestattet. Sie luden in Köln für Neuss, wenn kein Neusser Schiffer anwesend war[1]). Als die Düsseldorfer Fahrt geordnet worden war, versuchten nun vor allem deren Inhaber zugleich auch die nach Neuss auszuüben. Zunächst waren sie jedoch genötigt, den Neussern bei der Beförderung von Personen das Fahrgeld davon herauszuzahlen[2]). Umgekehrt verschmähten es diese nicht, auch für Düsseldorf Passagiere einzunehmen, ohne dass sie auf den Gewinn davon zu gunsten der andern verzichteten, selbst nicht, als sich Pfalzgraf Philipp Wilhelm ausdrücklich deshalb an den Rat wandte.

Die Köln-Düsseldorfer Börtfahrer wurden den Neussern nach und nach immer unbequemer. Sie waren besonders für den Personentransport beliebter als diese, da sie im Gegensatz zu ihnen meist mit Segeln fuhren und infolgedessen rascher ans Ziel kamen[3]). Die Neusser wandten sich daher im Jahre 1669 mit einer sehr dringenden Beschwerde an ihren Rat und baten ihn um Schutz gegen ihre Konkurrenten und drohten, sonst beim Kölner Erzbischof zu klagen und ihn an die Handhabung seines Stromregals — an Stelle der Stadt! — zu erinnern[4]). Der Rat wandte daraufhin wirklich schärfere Massregeln an und beschlagnahmte Kölner Schiffe, die unberechtigt in Neuss ankamen. Während der ersten Monate des nächsten Jahres fanden dann Verhandlungen zwischen beiden Städten statt. Köln bestritt dabei Neuss ein ausschliessliches Recht auf die Fahrt. Dieses könne nicht bewiesen werden[5]). Durch eine derartige Anmassung würde den Kölner Schiffern das „ius

[1]) N. B. III g. 10: Die Schiffer Gordt Buise und Henrich Custers beschweren sich beim Rat zu Neuss über einen Kaufmann, der in Köln an einen Kölner Wein für N. geladen hatte. Der Rat lässt ihn unbelästigt, weil er keinen Neusser hatte bekommen können. 1613 Febr. 15.

[2]) Ebd. 1653 Juli 22. — 1669 Nov. 28.

[3]) Ebd.

[4]) Ebd. Dez. 16.

[5]) Ebd. 1670 Febr. und März 11.

liberae navigationis“ entzogen. Es drohte, die Neusser Schiffe ebenfalls anzuhalten und verlangte, dass die Schiffer beider Städte vollständig frei fahren dürften [1]. Tatsächlich verbot man den Neussern in Köln „Kette und Kran“, man schloss sie also von der Landung aus. Neuss aber verteidigte beharrlich sein altes ausschliessliches Recht [2]. Erst im Januar 1671 aber wurden seine Schiffer in Köln wieder zugelassen unter der Bedingung, dass auch sie die Kölner nicht mehr belästigten [3]. Zu einer klaren Entscheidung kam man jedoch nicht. Man „turbierte“ sich gegenseitig auch fernerhin weiter [4]. 1680 ist die Fahrt in Verfall geraten. Der Rat zu Köln suchte sie daher neu zu regeln und erliess jene bereits genannte Ordnung, die zugleich für die Düsseldorfer Fahrt bestimmt war und durch die beide Fahrten in die Hände der für die letztere berechtigten Schiffer kommen sollten. Diese suchten sie auch wirklich auszuüben, — freilich unter fortgesetzten Anfeindungen der Gegenseite, und in den Jahren 1705—07 entstanden neue heftigere Konflikte. Der Düsseldorfer Börtfahrer Johann Engels von Köln liess den Neussern dort die Fahrt verbieten und schliesslich sogar unter Anwendung von Schlägen durch eine Anzahl Leute gewaltsam verhindern [5]. Das Domkapitel hielt nun auf Bitten des Neusser Schiffers Wesell in Zons Engels' Schiff an und liess es erst frei, nachdem Köln die Neusser wieder zuliess. Es schärfte aber Neuss zugleich ein, auch die Kölner nicht mehr auszuschliessen [6]. Es vertrat auch die Interessen der letzteren, weil Neuss seiner Aufforderung, ein alleiniges Recht zur Fahrt nachzuweisen, nicht nachkommen konnte, sondern sogar zugeben musste, ein solches nicht zu besitzen.

Die Fahrt verfiel um dieselbe Zeit weiter infolge des am Rhein besonders heftig tobenden spanischen Erb-

[1] Neusser Schiffahrt 1670 März 3.

[2] Ebd. Mai 13.

[3] Rpr. 118, 16a: Jan. 14.

[4] 1678 droht der Kölner Rat, sich deshalb an den Erzbischof und das Domkapitel wenden zu wollen: Rpr. 125, 41a: Febr. 14.

[5] Neusser Schifft. 1706 Aug. 28. — N. B. III g. 10.

[6] N. B. III g. 10, 1707 Sept. 7. und 9. — Neusser Schifft. Juni 7., 17. und Sept. 9. — D. Kurköln Rheinschifft. 10: 1707 Juni 21., Sept. 15.

folgekrieges. Dieser war es ja auch, der die alten festen Bräuche dabei immer mehr ins Wanken brachte und vor allem veranlasste, dass sich die Kölner und andere in die Neusser Fahrt eindrängten [1]). Man sieht schliesslich während des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhundert die Kölner stillschweigend anerkannt, und die Neusser beschränkten sich nur noch auf sehr schwache Proteste. Beide Parteien führten die Fahrt ohne jede Ordnung aus und jedenfalls auch nicht in einer Weise, die dem Verkehr genügen konnte.

In den Jahren 1715 und 16 hatte Erzbischof Joseph Klemens von Köln bereits versucht, ordnend wenigstens in die Schiffahrt zwischen Neuss und Düsseldorf einzugreifen [2]). Diese wurde durch eine Fähre besorgt, die seit Anfang des 14. Jahrhunderts der Äbtissin und dem Konvent von St. Klara in Neuss gehörte [3]). Im Jahre 1715 suchte nun der dortige Bürger Andreas Fischer beim Erzbischof um die Konzession zu einem täglichen Marktschiff Neuss-Düsseldorf gegen eine jährliche Rekognition von 30 Reichstalern nach [4]). Er liess sich dazu von Neusser Kaufleuten bescheinigen, dass der augenblickliche Pächter der Fähre [5]) nicht imstande sei, den Warentransport nach Düsseldorf zu bewältigen. Der Erzbischof veranlasste darauf eine Untersuchung der fraglichen Verhältnisse durch seinen Vogt Calle zu Hülchrath und liess die Äbtissin ermahnen, für eine bessere Bedienung der Fähre zu sorgen. Fischer erhielt ausserdem die Pacht des Marktschiffes unter der Bedingung, dass er sich mit dem Kloster deshalb verständigte. Da erhob dieses Ein-

---

1) Ebd.

2) Es handelt sich hier um eine etwa 6 km lange Rheinstrecke.

3) Hermann Cothusen senior, Bürger von Neuss, hatte „dimidietatem officii navigandi in littore Nussiensi, quod veyramt vulgariter appellatur, iure hereditario perpetuo possidendam“ an seinen Neffen Hermann übertragen. Er bekundet, dass dieser sie an Äbtissin und Konvent von St. Klara verkauft hat; 1302 Juli 24. D. Mscr. 94, fol. 315 b f. — Reinard de Fovea, Kanonikus der Kirche S. Maria ad gradus in Köln, Zöllner in Neuss, bekundet, dass Meythildis, Gattin des Theodorich Junde, dem Prokurator des St. Klarenklosters die Hälfte des Fähramtes über den Rhein bei Neuss verkauft hat. 1315 Dez. 16. Ebd. 228a ff. Beides Kopien aus dem 17. Jhdt.

4) D. Kurköln, Fähren No. 7; 1715 Okt. 11. — Nov. 19.

5) Heinrich Kringes.

spruch, und nun erst wurde Fischer vom Erzbischof abgewiesen[1]).

Im Jahre 1718 erteilte aber die erzbischöfliche Hofkammer zu Bonn dem Schiffer Anton Lepartz und seinem Sohn Wilhelm die Konzession zur einmaligen wöchentlichen Fahrt zwischen Köln und Neuss gegen eine jährliche Leistung von 10 Reichstalern. Die Schiffer sollten dazu in einer Form davon Gebrauch machen, dass die Neusser nicht belästigt würden. Es wurde ihnen zugleich gestattet, neben den 12 Düsseldorfer Börtfahrern nach Neuss ab und zu zu fahren[2]).

Durch diese Verleihung entstand eine ziemlich verwickelte Lage. Der Erzbischof griff damit zunächst in das alleinige Recht der Stadt Neuss ein, die Fahrt zu vergeben. Doch aus nicht ersichtlichen Gründen verzichtete diese auf jeden Widerstand. Desto grössere Verwicklungen entstanden jedoch zwischen dem Erzbischof, Lepartz und den Neussern einerseits und dem Kölner Rat und den Düsseldorfer Börtfahrern andererseits. Zuerst suchte der Kölner Rat die beiden Lepartz aus der Stadt auszuweisen, wenn sie die vom Erzbischof stammende Konzession gebrauchen wollten[3]). Der Rat sah in der Belehnung der Lepartz eine absichtliche Beeinträchtigung der von ihm berechtigten Düsseldorfer Börtfahrer. Dass er damit Recht hatte, bestätigt die Haltung der kurkölnischen Beamten während des ganzen Streites. Der erzbischöfliche Greve des hohen weltlichen Gerichtes zu Köln, Dietrich von Francken-Sierstorff, machte den Erzbischof darauf aufmerksam, dass der Kölner Rat unerlaubt in sein Recht eingreife: Nur der Erzbischof könne Schiffahrtskonzessionen erteilen, da er seit altersher durch Kaiser und Reich vom Weissen Turm bei Andernach an bis hinab nach Rees[4]) mit dem Rheine belehnt sei. Die Stellung des Rates wäre dadurch noch gestärkt worden, dass die zu Düsseldorf ansässigen Börtfahrer auf die Fahrt verzichtet

[1]) D. Kurköln, Fähren No. 7.; 1716 Jan. 14. — Febr. 8.

[2]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9: 1718 Mai 20. Aug. 2.

[3]) Ebd.

[4]) Weissenthurm etwa 8 km über Andernach, Rees 23 km unter Wesel.

und sie an die Kölner verpachtet hätten. Der Erzbischof solle sich mit der bergischen Regierung verständigen und bei ihr anregen, dass man die Düsseldorfer durch das Zugeständnis grösserer Rechte veranlasse, wieder selbst zu fahren, damit die Kölner durch sie eingeschränkt würden. Wünsche er kein Zusammengehen mit Jülich-Berg, so solle er die Fahrt überhaupt für frei erklären. — Eine erzbischöfliche Entschliessung auf diese Vorschläge ist nicht bekannt geworden; jedenfalls ging man in Bonn praktisch nicht darauf ein; man suchte jedoch die Neusser Schiffer möglichst gegen die Kölner zu „manutenieren". Sierstorff befahl ihnen, trotz aller Verbote ruhig in Köln zu laden, und der Erzbischof nahm die Lepartz ausdrücklich in seinen Schutz und legte gegen ein Fahrtverbot, das ihnen der Rat auferlegt hatte, Protest ein. Auf der anderen Seite wollte er aber auch nicht den radikalen Rat Sierstorffs befolgen, die Düsseldorfer Börtfahrt von Zons aus gewaltsam lahm zu legen [1]. Der Rat zu Köln liess dagegen durch den kaiserlichen Notar Johann Georg Hunerath am 16. Septbr. 1718 eine Reprotestation ad notam nehmen [2]: Das an die Lepartz erteilte Privileg widerstrebe der zwischen Köln einerseits und Neuss und Düsseldorf andererseits vereinbarten mutuellen freien Schiffahrt. (!) Eine Konzessionierung der Schiffer stehe nur deren „domino territorii" zu, und das seien hier die Magistrate der drei Städte. Der Rat widersetze sich daher der Hofkammer zu Bonn und lasse jene „übel gegründete protestation auf seiner unwert beruhen, reprotestiere vielmehr gegen sothanes anmassen und beginnen". Der Notar ging mit der Urkunde im Oktober nach Bonn und übergab sie vor Zeugen dem kurfürstlichen Kanzleidirektor Schönhoven. Der Inhalt dieser Reprotestation ist, was besonders die Erwähnung einer Vereinbarung mit Neuss und Düsseldorf anlangt, nicht ganz einwandfrei. Augenscheinlich meinte der Rat damit die Einrichtung der Ordnung von 1680. Diese kam jedoch ohne jede Mitwirkung von Neuss zustande, Düsseldorf beschränkte sich, wie

---

[1] D. Kurköln, Rheinschifft. G.: 1718 Aug. 4. 8.

[2] Neusser Schifft.: Notariatsinstrument mit Siegel.

bereits erwähnt, auf einen Protest gegen die von Köln allein versuchte Verpachtung der Fahrt, ausserdem war es ihm in wichtigeren Schiffahrtsangelegenheiten nicht möglich, selbständig vorzugehen; es wurde ja durch seinen Landesherrn dabei bevormundet. Köln konstruierte nunmehr daraus, dass beide Städte keinen umfassenden Einspruch erhoben hatten und die einseitig von ihm getroffene Ordnung stillschweigend duldeten, dem Erzbischof gegenüber eine „Vereinbarung" und trat plötzlich, weil ihm das jetzt politisch genehm war, für die Hoheit beider Städte über ihre Schiffer mit in die Schranken. Es verlautet wieder nichts von entschiedenen Massnahmen des Erzbischofs, die den Streit zu irgend einem klaren Ausgang geführt hätten. Die Düsseldorfer Börtfahrer setzten dafür ihren Kampf gegen Lepartz und die übrigen Neusser fort[1]). Der Erzbischof begnügte sich mit der Ermahnung an seinen Vogt in Neuss, Dr. Adrian Wilhelm Sibenius, die Neusser in ihren Rechten zu schützen. Besonders energisch scheint dieser auch jetzt nicht vorgegangen zu sein[2]).

Infolge solcher Angriffe hatten weder die Lepartz, noch die übrigen Neusser grossen Nutzen von der Fahrt. Jene blieben meist die Rekognition schuldig. In den dreissiger Jahren sind dann beide gestorben, ohne dass ihre Konzession vorläufig erneuert wurde[3]).

Die 12 Kölner, die die Düsseldorfer Fahrt besassen, hatten in derselben Zeit völlig die Oberhand gewonnen. Da erteilte Erzbischof Klemens August am 26. Februar 1746 dem Neusser Schiffer Johann Peter Weiler von neuem eine Konzession. Von seinen übrigen Mitbürgern war keine Rede mehr. Aber er sollte nun wöchentlich einmal von Neuss nach Köln und zurück fahren und dafür jährlich am 1. März 10 Rtler. an die Hofkammer zahlen[4]).

---

[1]) D. Kurköln, Rheinshifft. 9: 1718 Dez. 11. — 1719 Aug. 1. Die Neusser beschweren sich bei dem erzbisch. Vogt in Neuss, dass sie von den Kölnern mit „abhendigmachung" der Waren, „schelten, schmähen, stöss und schläg" belästigt werden. — 1720 Aug. 24.: Die Kölner, bes. die Witwe Engels, wollen die Neusser nicht laden lassen.

[2]) Ebd. 1719 Aug. 11. — N. B. III g. 10.

[3]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9: 1746 Febr. 26.

[4]) Ebd. 1746 Mai 9.

Weiler beanspruchte sofort das Fahrtmonopol überhaupt. Während seiner Abwesenheit liess er sich in Köln durch Matheis Neiss vertreten, der dann für ihn die Fracht annahm und beförderte. Ausserdem ging er alsbald gegen die Düsseldorfer Börtfahrer vor, indem er den Erzbischof ersuchte, deren Schiffe in Neuss durch den Vogt Sibenius konfiszieren zu lassen, sobald sie dahin kämen. Der Erzbischof entsprach dem tatsächlich und erliess am 18. Juli an Sibenius einen Arrestbefehl gegen die Börtfahrer[1]), die sich durch Weiler nicht so ohne weiteres von der Fahrt ausschliessen lassen wollten und sie ruhig weiter besorgten. Infolgedessen belegte der Vogt verschiedene ihrer Schiffe und Güter (z. B. Wein und Steine) mit Beschlag[2]).

Nachdem Beschwerden beim Kölner Rate nur vorübergehenden Erfolg gehabt hatten[3]), wandten sich die 12 Börtfahrer Anfang 1747 an den Erzbischof selbst um Hilfe. Sie bestritten besonders Weilers Monopolansprüche (er habe „solcher gestalten aufm Rheinstrom den meister zu spielen angefangen"). Dabei vermöchte er die zahlreichen Güter, die über Neuss nach dem Maasgebiet bestimmt seien, nicht einmal allein zu bewältigen. Als Beweis fügten sie ihrem Gesuche eine Beilage hinzu, worin ein Kölner Kaufmann[4]) bestätigte, dass er Wein, der nicht länger liegen durfte und der nach Venlo und preussischen Orten[5]) gehen sollte, dem Börtfahrer Bustorff in Fracht geben musste, da Weiler erst binnen 3—4 Tagen abfahren konnte[6]). Dieser bat dagegen den Erzbischof um die Erlaubnis, in Köln einen Vertreter halten zu dürfen, um das Eindringen der Kölner in die Fahrt während seiner Abwesenheit zu verhindern. Der Erzbischof scheint sich gegenüber den Gesuchen beider Parteien zunächst völlig indifferent verhalten zu haben. Weiler versuchte einen Vertreter einzusetzen. Sofort aber

[1]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9. — Vgl. Dez. 28. — Ebd. 10, 1746 Okt. 3.

[2]) Neusser Schifft. 1746 Juli 29. — Aug. 1.

[3]) Ebd. 1746 Aug. 10. — Rpr. 193, 175b, 189a, 190b.

[4]) Der Handlungsdiener von Johann Baptista Dulman sen. Erben: Johann Mathias Frantz.

[5]) Kleve!

[6]) Kurköln, Rheinschifft. 9: 1747 Jan. 13.

wurde diesem ebensowohl wie früher seinem Vorgänger Neiss von den Börtfahrern die Fahrt verboten, wenn er nicht die ausdrückliche Genehmigung des Erzbischofs vorweisen könne[1]).

Zugleich suchten die drei Börtfahrer Henrich Busdorff, Gerhard Odendahl und Henrich Schop (oder Schaaff) beim Erzbischof selbst um eine Konzession für Neuss nach und glaubten so für sich dem Streite ein Ende machen zu können, da sie dadurch Weiler völlig gleichberechtigt werden mussten. Sie wollten jährlich jeder 8 Rtler. Rekognition zahlen[2]). Der kurfürstliche Geh. Rat Braumann befürwortete das Gesuch. Weiler sei nur zu einer wöchentlichen Fahrt berechtigt, es bestehe daher kein Bedenken, auch die drei zuzulassen, wenn sie an anderen Tagen als jener führen. Besonders aber würde durch ihre Konzessionierung dazu beigetragen, dass die Stadt Köln in dem von ihr beanspruchten dominium Rheni beeinträchtigt würde, das sie nur zum Schaden des Erzbischofs brauche[3]). Das Gesuch blieb zunächst unberücksichtigt. Weiler aber fuhr in seinen Angriffen auf die Kölner fort.

Jetzt fing auch die Stadt Neuss an, tätiger an dem Streit teilzunehmen. Weiler war bereits im Jahre vorher sogar gegen die Neusser, die ab und zu noch an der Fahrt teilnahmen, vorgegangen und hatte sie selbst ihnen verbieten lassen wollen. (Es handelte sich namentlich um die Erben des Reiner Overlack, durch die das Domkapitel immer noch sein Getreide nach Köln verschiffen liess). Die Stadt hatte darauf den Erzbischof gebeten, sie bei ihrer Jahrhunderte alten Schiffahrtshoheit zu erhalten und Weiler diese Beeinträchtigungen ihrer Bürger zu untersagen[4]). In den Monaten nachher ergriff sie dann Partei für die Kölner und bat den Erzbischof, die durch Vogt Sibenius für Weiler konfiszierten Kölner Schiffe mit Weinen freizugeben, unter dem Hinweis darauf, dass die Schiffer schliesslich die Stadt

---

[1]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9: 1747 Mai 15. — Vgl. 1746 Mai 9.

[2]) Ebd. 1747 Mai 2.

[3]) Ebd.

[4]) D. Kurköln, Rheinschifft. 10: 1747 Jan. 28.

meiden und ihre Güter im Jülichschen landen würden[1]). Als die Gesuche nutzlos blieben, befreite der Rat eigenmächtig die Schiffe[2]).

Im Oktober 1747 liess nun Weiler wieder zwei mit Wein beladene Schiffe der Kölner Engels und Schop arrestieren und bat den Erzbischof, ihn für die durch die Kölner Konkurrenz erlittenen Verluste daraus schadlos zu halten[3]). Die Schiffer, von denen Schop Kaution geleistet hatte und wieder abgefahren war, klagten nun bei dem Neusser Schöffengericht. Die Stadt aber ersuchte zugleich den Erzbischof wieder um Freigabe des Gutes. Sie betonte besonders, dass Weiler die Kaufleute nicht befriedigen könne, er habe nicht Schiffe genug, und die Waren, besonders die Weine, verdürben durch das lange Lagern[4]). Auch jetzt hatte die Stadt keinen Erfolg. Dagegen focht Weiler die Zuständigkeit ihres Gerichtes in dieser Angelegenheit an. Er betonte, dass es sich hier um eine Kammeralsache handele, die nicht vor den Schöffenstuhl gehöre und die daher vom Vogte zu Neuss ausgetragen werden müsse[5]). Der Erzbischof verbot daher jenem, sich einzumischen[6]), und der Vogt requirierte die Neusser Bürgermeister zur Vollstreckung der Exekution an den Schiffern. Die Bürgermeister verzögerten die Handlung und liessen Schop an den kurfürstlichen Hofrat appellieren. Sein Anwalt Keiffers vertrat den Standpunkt, dass die Angelegenheit einen Streit um Schadloshaltung betreffe und eine Indemnisationssache sei und daher vor diese Stelle gehöre. Bürgermeister und Rat von Neuss gingen noch weiter. Sie

---

[1]) Ebd. Febr.

[2]) Ebd. 9; 1747 Mai 15.

[3]) Er gab einen Schaden von 19 Rtlern. 1 Stüber an (1 Rtler = 60 Stüb.) Nämlich für 3tägige Zehrungskosten, die er aufwandte, um zu seinem Rechte zu kommen, 3 Rtler., Verwahrungskosten für sein Schiff 30 Stüber, Reisekosten 1 Rtler, entgangener Gewinn 10 Rtler., für Insinuation durch den erzbisch. Gerichtsboten in Köln 30 Stüber, an den Gerichtsboten in Neuss 45 Stüber, müssige Gänge zum Vogt 1 Rtler., Gebühr an den Vogt 1 Rtler., Diäten für den Prokurator in Bonn 30 Stüber, Porto 46 Stüber. Ebd.

[4]) Kurköln, Rheinschifft. 10: 1747 Okt. 11.

[5]) Ebd. Jan.

[6]) Ebd.

erliessen Schop die Kaution und versprachen ihm, ihn für alle Fälle des weiteren Verlaufes seiner Sache schadlos zu halten[1]. Weiler hingegen bat den Erzbischof, den Prozess vom Hofrat abzuziehen, da er ihn nicht zu führen vermöchte und durch ihn ruiniert werden würde. Ein gerichtlicher Austrag scheint tatsächlich nicht erfolgt zu sein. Man schlug vielmehr einen Ausweg ein, der durch das bereits erwähnte Konzessionsgesuch der drei Börtfahrer angeregt wurde, das noch immer unbeantwortet geblieben war. Der Erzbischof liess jetzt mit ihnen durch den Hofkammerrat Knoest unterhandeln. Die Schiffer schlugen vor, ihnen die Fahrt in freier Form zuzugestehen. Jeder solle beliebig fahren dürfen, wenn er volle Ladung habe. Eine bestimmte Reihenfolge einzuführen sei deshalb nicht tunlich, weil der Kaufmann immer auf einen Schiffer sein besonderes Vertrauen setze und sich einen andern nicht aufdringen lassen wolle. Dazu versprachen sie jährlich soviel zu zahlen wie Weiler[2]. Am 27. Mai 1748 wurde ihnen die Konzession wirklich zuteil[3] „bis zu anderwerter gnedigster Verordnung". Jeder hatte sie wöchentlich einmal zu gebrauchen, doch so, dass die von altersher berechtigten Neusser Bürger nicht beeinträchtigt würden. Es wurde bereits gesagt, dass diese sich mit Ausnahme Weilers kaum noch beteiligten. — Die jährliche Leistung an die Hofkammer wurde auf 10 Reichstaler festgesetzt, die im voraus Anfang Juni abzuführen waren.

Mit dieser Konzessionierung wurde die von der Stadt Neuss früher gehandhabte Schiffahrtshoheit abermals vollständig vom Erzbischof ignoriert, und abermals verlautet nichts von irgend einem Widerstande der Stadt. Sie hatte ihn, wie sich aus ihrer Stellungnahme in dem vorhergegangenen Streite zeigt, nur passiv und lau betrieben und schwieg nun, als sich die drei Schiffer in die Arme des Erzbischofs geworfen und dadurch allen Anfechtungen ihrer Konkurrenten ein Ende gemacht hatten. Wie an späterer Stelle zu zeigen sein wird, sollte aber dieser

[1] Ebd. März 1748.

[2] Ebd. 1748 Mai 22.

[3] Ebd.

Schritt der Börtfahrer nicht ohne weitere Folgen für ihre neun übrigen Genossen bleiben, welche die Düsseldorfer Fahrt besorgten.

Die Neusser Fahrt lag also jetzt in den Händen von vier Schiffern. Sie war ausdrücklich nicht als Börtfahrt organisiert worden. Sie war frei geblieben, aber insofern gebunden worden, als die Berechtigung dazu auf eine bestimmte Zahl von Schiffern beschränkt wurde. Es ist aber anzunehmen, dass wenigstens die drei Kölner zum Teil in einer gewissen Reihenfolge fuhren, nämlich an ihren Düsseldorfer Tagen, an denen sie jedenfalls zugleich Frachten für Neuss erledigten.

Die Position der drei Kölner erfuhr dadurch, dass sie sich dem Erzbischof unterstellt hatten, eine beträchtliche Stärkung. Die kurkölnische Regierung wurde ihren Wünschen gegenüber willfähriger und war bereit, sie besonders bei etwaigen Übergriffen Weiler wirksamer in Schutz zu nehmen. Das zeigte sich sehr bald während eines Konfliktes, der namentlich für das wechselseitige Verhältnis der Schiffer und für den Geist, in dem sie ihr Gewerbe betrieben, charakteristisch ist: Im Januar 1749 nahm Henrich Weiler, der Vater Johann Peters, der von der Berechtigung seines Sohnes ausgeschlossen war, in Köln Ladung für Neuss ein. Darüber beschwerten sich Odendahl, Busdorff und Schop beim Erzbischof und liessen durch Sibenius Arrest über Henrich Weilers Schiff verhängen, so lange, bis er ihnen das Frachtgeld ausliefere. Dieser behauptete, für seinen Sohn gefahren zu sein und bewies das durch eine Bescheinigung des Kölner Kranenmeisters[1]), worauf sein Schiff gegen eine Kaution, die Johann Peter Weiler zahlte, frei gegeben wurde. Dieser selbst aber und die drei bestritten die Angabe ihres Gegners Joh. Peter Weiler ausdrücklich unter Ausstellung eines Reverses[2]).

---

[1]) Rheindorf.

[2]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9 Fol. 129: Collen, den 4den januarii 1749 | . Bekenne dasz ich kein kreutzer oder pening an der reißen habe, welche mein vatter vor mich hat angenomen, welches ich hiermit bescheine . | Johann Peter Weiler. — Zu vorher vgl. ebd. Jan. 22.

Die Folge davon war eine erneute Arrestation des Schiffes. Darauf einigten sich die beiden Weiler, indem Henrich seinem Sohne versprach, ihm das Frachtgeld herauszugeben. Dieser widerrief nun in einer Notariatsurkunde[1]) seinen Revers und erklärte, er habe ihn nur ausgestellt, um (gemeinsam mit den andern) seinen Vater zu zwingen, auf das Frachtgeld zu verzichten. Durch den Vergleich sei er aber befriedigt worden[2]). Die übrigen Schiffer und Sibenius waren jedoch anderer Meinung. Letzterer hielt das Schiff weiter fest[3]), und die kurkölnische Regierung verordnete, dass Henrich Weiler allen Schaden, den die Kölner durch seinen Eingriff erlitten hätten, zu ersetzen habe[4]).

Die Zahl der Neusser Marktschiffer wurde im Jahre 1749 auf 6 erhöht. Die beiden Köln-Düsseldorfer Börtfahrer Olbertz und Freudenberg suchten ebenfalls um die Berechtigung bei der Hofkammer nach und erhielten sie am 22. August unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen, nur dass sie — vermutlich infolge des Zeitpunktes, an dem sie ihr Gesuch präsentierten (29. Juli) — immer am 1. September zu zahlen hatten[5]). Massgebend für die Vermehrung der Konzessionen schienen der Kammer besonders finanzielle Gründe, so gering auch der jährliche Ertrag für sie war. Ob sie für die bereits vorhandenen Fahrer nützlich war, ist fraglich. Im März 1751 waren alle vier noch mit der zweijährigen Gebühr im Rückstand, und

---

[1]) Des Kaiserl. Notars Ludwig Thunnessen.

[2]) D. Kurköln Rheinschifft. 9: 1749 Febr. 3. 8.

[3]) Ebd. Febr. 12. und 25.

[4]) Der Schaden belief sich angeblich auf 209 Tler. 20 alb.: Entgangene Fracht von 90 Fuder Wein 180 Rtler., Gebühren für Veranlassung des Arrestes 30 alb., Gerichtsbote 15 alb., Schops Schaden während einer 2tägigen Reise 5 Rtler., Fahrt mit der Post hin und zurück 1 Tler., für Zehrung 2, seine Fahrt mit Odendahl in einer Chaise nach Bonn hin und zurück 2 Tler., Zehrung dabei mit Knecht und Pferd 4 Tler., für das Mandat der Kammer 1 Tler. 20 alb., ein Express, der es nach Köln brachte: 1 Tler., ein Knecht, der es von da nach Neuss trug: 40 alb., dessen Zehrung 1 Tler., Schops Pferdemiete für einen 2täg. Ritt nach Neuss 1 Tler., Zehrung für ihn und das Pferd 2 Tler., Zeitversäumnis 2 Tler., eine weitere gleiche Reise im ganzen 3 Tler. und 2 Tler. Zeitversäumnis, Ausstellung dieser Berechnung 30 alb.

[5]) D. Kurk. Rh. 9.

sie machten trotz wiederholter Arrestandrohungen keine Anstalten, zu zahlen[1]). Weiler weigerte sich, indem er erklärte, ausser stande zu sein, da er seit der Zulassung der übrigen keinen Nutzen mehr habe. Deshalb hätte er auch eine Zeitlang die Fahrt überhaupt eingestellt[2]). Im Jahre 1755 gab er sie vollständig auf, und die Hofkammer erliess ihm die seit 1748 schuldigen Gelder[3]).

Seine 5 Genossen waren im März 1756 zusammen noch mit 350 Reichstalern im Rückstande. Die älteren drei weigerten sich dem mit der Eintreibung der Summe beauftragten Amtmann von Köln und Deutz, Monschau, gegenüber offen, die Kammer zu befriedigen. Sie behaupteten, nicht bei der Fahrt „manuteniert" worden zu sein, da im Jahre 1749 Weilers Vater mit 90 Fuder Wein daran teilgenommen hatte. Dieser habe den von ihnen beanspruchten Schadenersatz immer noch nicht geleistet. Der Prozess gegen ihn, der ihnen viele Kosten verursache, sei ebenfalls nicht entschieden. Sie würden zahlen, wenn das geschehen wäre. Henrich Busdorff, der Sohn des 1748 konzessionierten, der an Stelle seines verstorbenen Vaters getreten war, erklärte, er könne dessen Schulden nicht bezahlen[4]). Im Jahre 1758 war die Angelegenheit immer noch nicht geregelt. Dafür war die Fahrt wieder völlig ausser Ordnung gekommen. Neben den fünf beteiligten sich wieder alle übrigen Düsseldorfer Börtfahrer daran. Die Hofkammer verlangte aber nun im Jahre 1761, dass alle die Konzession von ihr nehmen sollten[5]). Die alten fünf mussten weiter gemahnt werden. Jetzt wollten sie regelmässig Pacht zahlen, wenn der Erzbischof ihre Berechtigung erneuere und sie kräftig darin schütze[6]). Wegen der alten Schuld hielten sie ihm wieder ihre noch ausstehende Forderung an Henrich Weiler entgegen.

---

[1]) Ebd. 1751 März 27. — Aug. 14.

[2]) Ebd. Aug. 30.

[3]) Ebd. Aug. 27.

[4]) Ebd. Sept. 2. — 1756 März 23.

[5]) Ebd. 1758 März 3. — 1761 Jan. 9.

[6]) Ebd. Jan. 31.

Trotz aller Drohungen mit Arrest weigerten sich die Schiffer, das Verlangen der Hofkammer zu erfüllen [1]). Sie wurden dabei vom Neusser Rat unterstützt, der im Interesse des städtischen Verkehrs und besonders der Einnahmen vom Kran die Beschlagnahmungen zu hintertreiben wusste. Da kündigte der Erzbischof dem Vogt Kaspar Joseph Sibenius die Sperrung seines Gehaltes an, wenn er nicht endlich rücksichtsloser vorgehen werde [2]). Als dieser das tat, blieben die Schiffer von Neuss weg und luden in Linn [3]) aus, wohin der Rat auch den Stadtkran verlegte [4]). Sibenius versuchte auch dort zu arrestieren. Es fehlten ihm aber die Mittel, die Schiffe wirklich festzuhalten, — und da die Schiffer ihm einfach durchgingen, forderte er die Anlage von starken Pfählen und Ketten an der Erft in Neuss. Die Hofkammer liess darauf durch den Vogt und Kellner von Hülchrath einen Pfahl anbringen. Sibenius legte wohl die Schiffe daran fest. Nachts aber kamen so viel Durchstechereien vor, dass die Arreste zwecklos wurden [5]). Der ganze Kampf verlief schliesslich resultatlos zu gunsten des bestehenden unklaren Zustandes, von dem nur die Düsseldorfer Börtfahrer den Nutzen haben konnten.

Diese betrachteten sich schliesslich als vollkommene Herren der Neusser Fahrt. Als Peter Weiler sie im Jahre 1774 wieder aufnehmen wollte und in Köln Andernacher Mühlsteine lud, schlug ihn Henrich Busdorff und wollte ihm das Schiff demolieren. Die Börtfahrer liessen ihm Kette und Kranen verbieten und protestierten beim Kölner Rate, indem sie sich auf die Bestimmung von 1763 beriefen, wonach ja die Konzessionen bis auf 6 absterben sollten. Sie wandten die Düsseldorfer Fahrtord-

---

[1]) D. Kurköln, Rheinschifft. 9: 1761 Jan. 23.—31. — April 21. — April 27. — Mai 8. — Okt. 20.

[2]) Ebd. 1764.

[3]) Linn, ein Marktflecken im Erzstift, etwa 25 km unterhalb Neuss, dicht bei Krefeld. Die Wahl dieses Ortes lässt auf die Bestimmung vieler Güter nach Krefeld und Kempen schliessen.

[4]) Ebd. April 4.

[5]) Ebd. April 14. — Mai 23. — Ebd. 10: 1786 Okt. 21.

nung einfach auf die Neusser an. Die erzbischöfliche Konzession erklärten sie für erloschen, da Weiler sie seit 1746 kaum gebraucht habe[1]).

Der Kölner Rat hatte sich während der früheren Streitigkeiten völlig passiv verhalten. Er hatte die Börtfahrer damals, als sie sich an ihn um Hülfe wandten, mit dem Bedeuten abgewiesen, dass er ihnen in Neusser Fahrtsachen nicht helfen könne[2]). Jetzt, da die Neusser Fahrthoheit sowohl wie die Konzessionen des Erzbischofs abgestorben erschienen und da die nur von ihm belehnten Düsseldorfer Schiffer die Fahrt allein beherrschten, griff er ein und nahm für sie Partei. Er bestätigte das Ketten- und Kranenverbot gegen Weiler und hielt es aufrecht, auch als dieser sein Recht ausdrücklich durch den Erzbischof erneuert erhalten hatte. (Diesmal gegen jährlich 6 Rtler.)[3]). Nur motivierte der Rat seine Massnahme anders als die Börtfahrer. Die Stadt Neuss fragte nämlich bei ihm wegen Weiler an und wies ihn auf ihre alte Schiffahrtshoheit hin[4]). Sie stellte sich auf die Seite des Erzbischofs und identifizierte dessen Rechte mit den ihrigen. Köln äusserte in dieser Beziehung keinen Zweifel. Es benutzte vielmehr eine Bestimmung der Ordnung für die Düsseldorfer Fahrt zur Rechtfertigung seiner Massnahme: Weiler hätte kein eigenes Schiff. Er käme zu Fuss herauf, miete ein Schiff und belade es, und fahre obendrein unter der obrigkeitlichen Taxe[5]). Es habe aber nichts gegen die Beteiligung der Neusser einzuwenden, wenn sie ordnungsgemäss führen.

Neuss war mit dieser Haltung nicht einverstanden und liess die Kölner aus seinem Hafen ausschliessen. Infolgedessen kam es zu einer vorläufigen Einigung: die beiden Städte gaben ihren Schiffern gegenseitig den Verkehr frei[6]).

---

[1]) Neusser Schifft. 1774 Mai 6.

[2]) Düsseld. Schifft. 1763 Okt. 10. (mit Hinweis auf 1748).

[3]) D. Kurk. Rheinsch. 10: 1775 März. — Mai. 15.

[4]) Neusser Schifft. 1774 Okt. 20.

[5]) N. B III g 10: 1774 Nov. 16. Vgl. Neusser Schifft.

[6]) Kurk. Rheinsch. 10: 1775 Mai 10. Sibenius an den Erzbischof.

Im Juni aber erneuerte sich der Zwist wieder. Diesmal wollte der Kölner Rat Weiler nicht zugestehen, dass er mit einem oder gar mit zwei leeren Schiffen heraufführe, um sie in Köln zu füllen[1]). Endlich kam nach einigen Vorverhandlungen zwischen dem stadtkölnischen Syndikus Biermann und dem Neusser Bürgermeister Kox am 28. Sept. 1775 ein Vertrag zustande, der vom Neusser Rat genehmigt wurde[2]).

Darnach fuhr jetzt Weiler alle 14 Tage einmal mit seinem gewöhnlichen Schiff, das leer oder gefüllt sein durfte, hin und zurück. Er musste Dienstags in Köln ankommen und bis Freitag laden und morgens 8 Uhr abfahren. Bei schlechtem Wetter durfte er beides auf Mittwoch und Sonnabend verschieben. Er durfte Passagiere mitnehmen. Beide Städte wollten ihre Schiffer wechselseitig schützen und ungehindert aus- und einladen lassen.

Am 3. Juni 1776 wurde dieser Vertrag erneut bestätigt[3]). (S. Beil. VI).

Während der folgenden Jahre wurde Weiler durch die Kölner wieder niederkonkurriert[4]). Im Jahre 1785 suchte dann sein Sohn Franz um die Erneuerung und Übertragung der Konzession bei Erzbischof Max Franz nach und erhielt sie am 3. August 1787 zugebilligt gegen eine jährliche Zahlung von 20 Tlern. und Stellung von Kaution, und nachdem der Erzbischof zwei Jahre lang Gutachten über die Zweckmässigkeit der Erneuerung eingeholt hatte[5]). Franz Weiler wurden jedoch sofort durch

---

[1]) N. B III g 10: 1775 Juni 14. Syndikus Biermann an den Stadtsekretär Engelart zu Neuss.

[2]) D. Kurk. Rheinsch. 10.

[3]) Neusser Schifft.

[4]) Es wiederholten sich die früher üblichen Streitigkeiten bis zu gewaltsamen Angriffen und die gegenseitigen Beeinträchtigungen der Schiffer durch die Kölner und den Neusser Vogt. Vgl. Neusser Schifft. 1786 Nov. 13. 16. 24. Dez. 4.

[5]) D. Kurköln Rheinsch. 10: 1785 Okt. — 1786 Jan. — Sept. und Sept. 30.—Okt. 21.: Gutachten von K. J. Sibenius. — Dez.: Hofrat Keiffer. — 1787 Jan. 11.: Erzbisch. Salzamt in Köln. — Febr. 6.: Geheimrat Sand. — März 14.: Greve und Schöffen des hohen weltl. Gerichts in Köln. — Juli 17.: Kurfürstl. Regierung in Bonn.

die Stadt Köln Kette und Kran verboten, weil er sich gegen die Ordnung von 1775 vergangen hätte[1]). Ebenso protestierte Neuss gegen seine Konzessionierung, weil sein Vater noch lebte, der von der Stadt ebenfalls berechtigt worden sei. Sie betrachtete die Einsetzung des Sohnes als eine Schmälerung ihrer Gerechtigkeit, hiess das Vorgehen Kölns gegen diesen gut und bat um Aufhebung seiner Konzession[2]). Der Erzbischof gab nicht nach. Er liess jedoch Weiler ermahnen, sich der Ordnung zu fügen, da er durch seine Obrigkeit mit Recht bestraft werden würde. Beide Städte erschwerten ihm aber den Betrieb, sodass er keinen Nutzen davon hatte. Er war bereits unfähig gewesen, Kaution zu hinterlegen, da er kein Vermögen besass ausser seinem Schiff, dessen Wert mit der Ausrüstung 600 Rtler. wert war und das er allein als Sicherheit bieten konnte. Jetzt zahlte er auch keine Pacht — mit dem Hinweis auf die Hindernisse, die ihm bereitet wurden[3]).

Im Jahre 1802 wurde auf Vorschlag des Maire von Neuss, Jordan, eine Änderung der Ordnung vorgenommen. Weiler sollte nicht mehr Sonntags in Neuss abfahren müssen. Der Kölner Maire, Kramer, erlaubte ihm daher Montags in Neuss abzufahren, sodass er Mittwochs eintraf, worauf er bis Sonnabend laden durfte. Zugleich wurden ihm die Dekadentage nicht angerechnet, an denen nicht gearbeitet wurde[4]).

Neuss machte Köln im August desselben Jahres ferner darauf aufmerksam, dass die 14tägige Fahrt den Bedürfnissen des Handels nicht mehr genüge, und zugleich suchte Weilers Sohn, Peter, mit Unterstützung von 9 Neusser Kaufleuten bei Köln um die Berechtigung zur Fahrt

[1]) Ebd. Sept. 29. — Okt. 2. 3.

[2]) Ebd. Nov. 17.

[3]) D. Kurk. Rheinsch. 10: 1788 Juli 19. – 1790.

[4]) Französ. Abteilg. 58 F. 10a: Erlass vom 25. Ventose X (16. März 1802). — Vgl. vorher ebd. Febr. 15. (Pluviose 26.), — März 8. (Vent. 17.). Die Düsseldorfer Börtfahrer waren gegen die Neuerung. Auf Gutachten des Kölner Rheinkommissars Nollen wurde sie dennoch eingeführt Er urteilt über jene dabei („in der Güte lässt sich mit diesen Leuten, denen jede Neuerung bloss als Neuerung schon gehässig ist, kein Auskommen finden“).

neben seinem Vater nach, sodass dann alle 8 Tage gefahren werde sollte. Köln lehnte das mit Rücksicht auf die Düsseldorfer Börtfahrer ab. Als jener aber im Jahre 1804 seine Bitte wiederholte, fand er den Beistand der Kölner Handelskammer und des Rheinkommissars Nollen. Dieser betonte besonders, dass durch die Düsseldorfer die Güterbeförderung nach Neuss sehr verzögert würde. Sie separierten die Neusser Güter nicht von den für Düsseldorf bestimmten, fuhren erst dorthin und löschten darnach erst in Neuss. Die Handelskammer schlug eine bestimmte Ordnung für beide Schiffer vor[1]).

Erst im Jahre 1807 wurde jedoch die Fahrt durch die Schiffahrtsoktroidirektion gemeinsam mit der Handelskammer und dem Maire von Köln geregelt[2]). Sie wurde jetzt als Börtfahrt eingerichtet und bis Ürdingen ausgedehnt[3]). Zwei Schiffer wurden durch die Direktion bez. die Maires auf Vorschlag der Kölner und der Neusser Handelskammer eingesetzt. Sie fuhren abwechselnd Woche um Woche. Sie waren verpflichtet, wöchentlich alle Güter, die sie geladen hatten, zu erledigen und durften nichts für Düsseldorf annehmen. Jeder musste ein eigenes gutes Schiff haben und sich mit Frachtbriefen ausrüsten. Übertretungen wurden wie die auf der Düsseldorfer Fahrt behandelt (s. S. 268); auch der Tarif wurde dem ihrigen gleich gesetzt, abwärts pro Centner 50 cents., aufwärts 75.

Die Neusser Kammer schlug Franz Weiler vor, die Kölner die Witwe Henrich Busdorffs. Die Maires beschlossen unter Billigung der General-Direktion entsprechend. Im August gab die Busdorff jedoch die Konzession an Peter Weiler, der sie in ihrem Namen gebrauchte[4]). Am 9. April 1810 wurde dann die Ordnung von 1807 unter

---

[1]) Ebd. Mai 22. (2. Prairial XII).

[2]) Ebd. 58 F. 11: Ordnung v. 15. Juli. Vom Präfekten genehmigt am 23. Juli: ebd. F. 17.

[3]) Ürdingen am linken Ufer etwa 27 km unterhalb Neuss, Hafen bes. für Krefeld.

[4]) 1810 versuchte der Präfekt eine dritte Person einzusetzen. Maire und Handelskammer protestierten unter Hinweis auf Artikel 19 u. 20 der Oktroikonvention, wonach nur die Lokalbehörden die Schiffer zu ernennen hatten.

Mitwirkung der obigen Behörden und der Maires von Neuss und Ürdingen wiederholt und die Neusser Fahrt zugleich mit denen von Köln nach Koblenz, Metz, Eltville, Düsseldorf, Hitdorf und Mülheim am Rhein geordnet.

IV.

Die Börtfahrt Köln-Mülheim am Rhein.

Der Verkehr zwischen dem Flecken Mülheim und Köln war im 17. Jahrhundert sehr rege[1]). Die grosse Stadt musste die Bewohner der kleinen Nachbarin aus den verschiedensten Gründen anziehen und zum Besuche reizen. Umgekehrt hatten die Kölner viele wirtschaftliche Interessen im bergischen Lande, denen Mülheim als Vermittler diente. Die Harnischmacher und später noch die Messerschmiede liessen ihre Fabrikate drüben zurichten und schickten sie besonders zum Schleifen über den Rhein[2]). Ferner sandten die Gerber Lohe und die Bäcker Getreide zum Mahlen in die Gegend von Mülheim. Sie hatten zum Teil Mühlen in Thurn, Wichheim, Paffrath, Strunden, Iddelsfeld und Mülheim selbst gepachtet und brauchten sie besonders, wenn die acht kölnischen Rheinmühlen wegen des Eisganges nicht betrieben werden konnten[3]). Wie heute noch versorgte Bergisch-Gladbach damals Köln mit Kalk[4]). Eine bedeutende Anregung empfing der Personenverkehr zwischen beiden Orten, seitdem in Jülich-Berg die protestantische Dynastie zur Herrschaft gekommen war[5]). Dadurch wurde es möglich, in Mülheim protestantische Gottesdienste abzuhalten, welche die Kölner Protestanten, denen in ihrer Stadt keine freie Religionsübung gewährt

---

[1]) Entfernung 45 Minuten.

[2]) 1613 geht Johann Prols von Bergisch-Gladbach täglich mit Messern und Scheren zwischen den Schleifmühlen im Bergischen und Köln über Mülheim hin und her. D. Jülich-Berg, Handel 4½ II: Sept. 11.

[3]) Mülheimer Schifft. 1613 Sept. 12. — 1643 Aug. 10. — D. Jül.-B. Handel 4½ II: 1613 Sept. 24.

[4]) Ebd.

[5]) 1609 ging das Land zunächst an Pfalz-Neuburg und Brandenburg gemeinsam über, 1624 an Pfalz allein.

wurde, und die grösstenteils calvinistischen niederländischen Schiffer zahlreich besuchten [1]).

Die Schiffahrt zwischen Köln und Mülheim fand direkt von Hafen zu Hafen statt; sie wurde aber auch durch eine Fähre vermittelt, die zwischen Mülheim und dem schräg gegenüber gelegenen Dorfe Riehl quer über den Strom ging. Sie gehörte zu Anfang des 17. Jahrhunderts dem Abte von Siegburg und wurde von diesem am 3. Juli 1608 an Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg verpachtet [2]). Das Fährschiff war eine „Schale“, auf der auch Pferde und Wagen übergesetzt werden konnten. Die Beförderung erfolgte wenigstens seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts nach festen, von Vogt und Schöffen mit Genehmigung des Herzogs aufgestellten Tarifen [3]). Mindestens seit derselben Zeit wurde sie auch von den Mülheimer Schiffern bedient [4]) und blieb diesen allein vorbehalten [5]).

Die folgenden Untersuchungen sollen sich jedoch ebensowenig eingehend mit der Mülheimer Fähre, als mit allen anderen befassen, die auf der Rheinstrecke Köln-Düsseldorf bestanden. Hier ist vorwiegend die Längsfahrt zwischen Köln und Mülheim zu behandeln. Die Berechtigung zur Köln-Mülheimer Fahrt wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausschliesslich von den Mülheimer Schiffern beansprucht und auch vorwiegend gehandhabt. Sie empfingen sie vom Herzog und hatten ihm dafür bestimmte Dienste zu leisten [6]). Sie waren verpflichtet, alle Güter, die von der Sieg an abwärts für die Düsseldorfer

---

[1]) S. u. S. 294. — Ferner D. Jül.-B. Handel und Gew. 4½ III: 1683 Apr. 20.: Am Ostermontag fahren Mülh. Schiffer „lutherisches Volk“ und Reformierte von K. nach M.

[2]) D. Jülich-Berg. Urk. No. 4237.

[3]) Mülh. Schifft. 1613 Sept. 20. — D. Jül.-B. Handel u. Gew. III: 1670.

[4]) S. u. S. 296.

[5]) Mülh. Schifft. 1779 Mai 5.: Der Kölner Schiffer Weissmann ist vom Türmchen, am Nordende der Stadt, nach M. gefahren und hat damit die Fährgerechtigkeit der Mülheimer verletzt. Die Kölner dürfen nur „Rheno longo“ fahren. Vogt von M. an Köln.

[6]) Mülh. Schifft. 1613 März 18. — D. Jülich-Berg, Handel und Gew. 4½ III 1627 Sept. 7.

Hofhaltung bestimmt waren, und alle jülich-bergischen Personen, die in amtlichem Auftrage reisten, unentgeltlich zu befördern[1]).

Über ihre Zahl lässt sich nichts Gewisses ermitteln. Sie muss begrenzt gewesen sein, da die Schiffer nach einer Ordnung des Mülheimer Bürgermeisters und der Geschworenen von 1609 in einer bestimmten Reihenfolge fuhren[2]).

Die Kölner beteiligten sich sehr wenig an der Fahrt. Nur gelegentlich pflegten sie einen „eilenden wandersmann" in einem kleinen Nachen überzusetzen[3]). Erst um das Jahr 1612 herum fingen sie an, sich mehr zu interessieren. Die beiden Fürsten begannen Mülheim in eine Festung umzuwandeln, und der Bau erforderte bedeutende Transporte. Die Kölner Protestanten fingen dabei zugleich an, „haufenweise" zur „Predigt" hinüber zu fahren. Da begannen die Kölner häufiger „durchzustechen"[4]). Die Nähe Mülheims regte vor allem auch Leute dazu an, die nicht berufsmässige Schiffer waren. Sehr oft übernahmen es die auf dem Strome tätigen Kölner Fischer, Personen aufzunehmen und überzusetzen[5]). Es gab ferner am Kölner Rheinufer Spezialschiffe, die an Ort und Stelle bestimmten Zwecken dienten. Die sie versorgenden Leute suchten ebenfalls durch eine rasche Fahrt nach Mülheim ein Stück Geld zu verdienen. Am Nordende der Stadt ragte die Befestigung (vom Kunibertsturm aus) in den Rhein hinaus, sodass die Schiffe, die von Pferden aufwärts gezogen

[1]) Ebd. 1629 Mai 14.: Die Mülheimer Schiffer beschweren sich, dass sie auch für Güter aus Gebieten über der Sieg und von Offizieren für deren Privatangelegenheiten beansprucht werden. Jene Güter müssen durch die Schiffer von Mondorf, Zündorf und Porz transportiert werden. (Alle drei Orte liegen zwischen Siegmündung und Köln.)

[2]) Ebd. II, 1613 Apr. 27.

[3]) Mülh. Schifft. 1613 März 18.: Vogt, Bürgermstr. u. Geschworene von M. an Köln. — Okt. 2.: K. an jülich-berg. Regierung.

[4]) Der Bau als Anregung zur Fahrt: vgl. D. Jül.-B. Handel 4½ II: 1613 Apr. 27. Die Mülheimer Predigt: ebd. vgl. Mülh. Schifft.: 1613 Apr. 5. — Sept. 12. — 1614. Auch die niederländischen Schiffer fahren deshalb hinüber.

[5]) D. Jül.-B. Handel 4½ II: 1613 Apr. 27. — Ebd. III: 1625 Okt. 31. — Rpr. 99, 59b: 1652 Febr. 26.

wurden, nicht passieren konnten. Die Tiere mussten daher abgespannt und die Fahrzeuge um das Hindernis herum gebracht werden. Das geschah in der Weise, dass man die „Leine umstach". Es lag immer ein Nachen an dem im Wasser stehenden Mauertürmchen, dessen Bedienung man die Leine, an welche die Pferde gespannt gewesen waren, zuwarf. Sie wurde darauf um den Turm herumgefahren, vom Nachen aus wieder ans Ufer gegeben, worauf man die Pferde wieder anschirrte. Nun erst konnte das Schiff seine Fahrt in den Hafen fortsetzen [1]). Der Mann, der den Nachen von der Stadt gepachtet hatte, bezog von den Schiffern eine Gebühr und sammelte ausserdem von ihnen in eine verschlossene Büchse Almosen für die Aussätzigen in Melaten, weshalb sein Fahrzeug der Siechennachen hiess [2]) (s. unten). Im Jahre 1613 beschwerten sich die Mülheimer Schiffer über den Pächter [3]), dass er manchmal 3—4 Personen einlud und übersetzte.

An der Kotzgasse lag ausserdem ein sog. Wäschschiff, von dem aus die Wäsche im Strome gereinigt wurde. Der dieses verwahrende Mann verschmähte es ebenfalls nicht, sich an der Überfahrt zu heteiligen [4]).

Schliesslich waren Mülheimer nach Köln übergesiedelt und fuhren von da aus weiter hin und her [5]). Vor allem aber schenkten die Berufsschiffer jetzt der einträglicher werdenden Fahrt mehr Beachtung.

Es währte nun nicht lange, so standen die Kölner und die Mülheimer Schiffer einander im offenen Streite gegenüber. Im Mai 1612 wurden die Mülheimer unter Anwendung von Gewalt gezwungen, Personen, die sie aufgenommen hatten, wieder auszuschiffen und den Kölner Schiffern zu überlassen [6]). Als darauf der Amtmann von

[1]) Am Südende der Stadt (Bayenturm) wiederholte sich der Vorgang.

[2]) D. Jül.-B. Handel 4½ II: 1613 Apr. 27. — Sept. 11.

[3]) Neell Johann.

[4]) D. Jül.-B. Handel u. Gew. 4½ III: 1625 Okt. 31. — 1499 wird ein ausgedienter städtischer Söldner mit der Burggrafschaft auf dem Trankgassentor und dem Wäschschiff belehnt. Keussen, Topographie II S. 74: Nach einer frdl. Mitteilung des Verfassers.

[5]) Mülh. Schifft. 1613 Sept. 12.

[6]) Ebd. Beschwerde bei Amtmann Johann von Lüning.

Porz, Johann von Lüning, von der Stadt die Bestrafung der Angreifer forderte, erklärten diese, dass sie zuerst von den Mülheimern gehindert worden seien. Sie hätten volle Freiheit zur Ausübung der Fahrt, jene aber dürften nur in Riehl laden und nicht höher heraufkommen. Sie wiesen also den Mülheimern nur das Recht auf die bereits erwähnte Fähre zu, auf die Querfahrt. Der Rat scheint derselben Ansicht gewesen zu sein. Es kam nur zu vergeblichen Verhandlungen mit der Düsseldorfer Regierung [1]). Der Streit ging weiter. Im Mai des nächsten Jahres beschlagnahmten die Mülheimer drei Kölner Nachen. Sie zogen sie ans Land, setzten sich in den einen und vertranken darin 6 Taler! Diese sollte der Besitzer Dam von Stammel bezahlen und dazu sollte er dem Vogt von Mülheim „handtastend“ geloben, kein Volk mehr von Köln herüber zu fahren [2]). Darauf liess der Rat Repressalien ergreifen und durch die Gewaltrichter einige Mülheimer Nachen in Stücke schlagen [3]) und andere konfiszieren. Diese gegenseitigen Schädigungen wurden während des ganzen folgenden Jahres fortgesetzt [4]).

[1]) Mülh. Schifft. Juni 5. und 9. — Rpr. 62, 19a Juni 8. — 76b: Aug. 6.

[2]) Mülh. Schifft. 1613 März 8. Dam kam mit „geladenen Rohren“ nach M. und bedrohte die M.er damit. Ebd. März 18.

[3]) Ebd. März 18. Mülh. an Köln u. a.: „so hetten jedoch vorberurte gewaltrichtere durch dero diener, — so gar beschenckt (betrunken!) gewesen, — verner sich verkuehnet und volgenden freitags am abend nach der sonnen undergang mit pferden und grossem geschrei aus der statt ernantem vahr zugelaufen, mit fausthämeren die leut aus den achen (Nachen) getrieben und zuletzt widerumb zweien unseren burgeren ihre achen uf das land gezogen, verschloßen mit solcher furi, [das] sie auch eines schiffmanskind darinnen einen arm verruckt und jetzo curirt werden muß.“

[4]) Am 20. März 1613 wird Bertram von Zündorf in Köln ein Nachen im Werte von 40—50 Tlern. weggenommen, einem Kölner in M. einer von 1½ Tlern. D. Jül.-B., Handel 4½ II. Vogt Martin Haesbaert von M. an den Pfalzgraf. — Ein Kölner wird in M. gefangen gesetzt und sein Nachen beschlagnahmt. 1613 Juli 5. Rpr. 63, 45a. — Köln hat die Mülheimer Nachen freigegeben, der Vogt die Kölner nicht. Dieser lässt dazu den K.er Jacob von Wulffrat gen. Lautenschleger, der die M.er geschmäht hatte, auf der Flucht aus dem Wasser fischen und einsperren, sein Schiff wegnehmen. Brb. 127, 253a: Der Rat zu Köln an „beide possidierende fursten zu Dusseldorff“. 1613 Juli 26. vgl. Rpr. 63, 104b, 1613 Sept. 18.: Brandenburg und Pfalz an Köln: Wulffrat ist entflohen, soll wieder ausgeliefert werden. —

Nebenher ging ein fortwährender Schriftwechsel zwischen der Stadt und den verschiedenen bergischen Behörden. Jene betonte jetzt die völlige Freiheit der Fahrt für beide Parteien und bestritt, dass der Herzog von Berg eine ausschliessliche Gerechtigkeit dazu erlangt habe. Sie wies darauf hin, dass von je her Kölner und Niederländer mit daran teilgenommen hätten und dadurch ihre „possessionem libertatis respectu der Mülheimer genugsamb und stetig erhalten". Sie verlangte die Erhaltung des alten Herkommens und die gegenseitige Herausgabe der beschlagnahmten Nachen[1]).

Dem gegenüber stützte man sich auf der anderen Seite auf ein alleiniges Recht der Mülheimer. Diese hätten auch immer so gut wie ausnahmslos die Fahrt benützt, und wenn sich einmal Kölner beteiligten, so würde stets Widerspruch erhoben[2]). Köln erklärte sich darauf bereit, eine Kaution zu zahlen, die als Entschädigung an die Mülheimer fallen sollte, wenn sich eine Gerechtigkeit derselben wirklich nachweisen lasse[3]).

Die Fürsten erliessen jedoch einen Befehl, nach dem alle Kölner, die zur Predigt fahren wollten, nur Mülheimer Nachen zu benützen hatten[4]). Und Vogt, Bürgermeister, Geschworene und eine Deputation der Schiffer von Mül-

Franz von Merckenich aus K. wird durch Soldaten an der Landung in M. verhindert; dann aber sein Nachen konfisziert. Brb. 128, 3b: 1613 Okt. 4. vgl. Rpr. 63, 114a. — Merkenich hat Bertram von Zündorf in Köln geschlagen. Ebd. 119b: Okt. 11. — Die Mülheimer haben zwei vor einem halben Jahre genommene Nachen zertrümmert und am 10. März zwei andere genommen. Mülh. Schifft. 1614 März 12. — 3 Kölner lassen je einen M.er Nachen nehmen als Schadenersatz. Ebd. März 15.

[1]) Brb. 127, 148a f.: Rat zu K. an Vogt und Geschworene zu M. 1613 März 27., vgl. Rpr. 62, 282a. — Brb. 127, 163b f. Apr. 8. Rat an Vogt Haesbaert. Vgl. Rpr. ebd. 289a. — Brb. 127, 253a: 1613 Juli 26. Rat an die Fürsten. — Mülh. Schifft. 1613 Okt. 2.: Rat an jül.-berg. Räte in Düsseldorf. — Brb. 128, 1b ff. Okt. 6. dgl., vgl. Rpr. 63, 111b.

[2]) Rpr. 62, 288b: 1613 Apr. 5. Haesbaert an den Kölner Bürgermeister Johann Bolandt. — D. Jül.-B. Handel 4½ II: 1613 Apr. 27. Aussagen der M.er Schiffer. — Ebd. 1613 Juli 15.: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an Köln. — Mülh. Schifft. 1613 Sept. 12.: Pfalzgräfl. Räte dgl.

[3]) Brb. 128, 3b: Okt. 4.

[4]) Mülh. Schifft. 1613 Sept. 12.

heim errichteten ohne Zutun Kölns eine neue Ordnung für Quer- und Längsfahrt[1]).

Köln wandte sich unterdessen an das Kaiserliche Kammergericht um Hilfe. Kaiser Mathias gebot am 25. Sept. der jülich-bergischen Regierung und Haesbaert die Aufhebung der Arreste und lud jene bei 10 Mark lötigen Goldes Strafe binnen 36 Tagen vor[2]). Diesem Befehle wurde jedoch in keiner Weise Folge geleistet.

Zugleich kollidierten die Kölner mit den Inhabern der Deutzer Fähre, die dem Erzbischof unterstand, indem sie, um den weiteren Anschlägen der Mülheimer zu entgehen, die Passagiere dicht oberhalb Mülheims auf dem Deutzer Gemeindeland (dem Deutzer „Wrasen") absetzten. Der Erzbischof liess daher mehrmals einige ihrer Nachen zerschlagen[3]).

Der Pfalzgraf gebot im Frühjahr 1614 ausdrücklich, weiter scharf gegen die Kölner vorzugehen, und liess neue Arreste vornehmen[4]). Köln antwortete auf gleiche Weise und beanspruchte dazu die Hilfe des Greven des erzbischöflichen weltlichen Gerichtes, Kaspar von Mülheim, der auch zwei Nachen wegnahm, und sie trotz aller Mahnungen der bergischen Regierung nicht herausgab[5]). Der Erzbischof billigte vielmehr seine Haltung und liess bei der Gelegenheit erklären, dass keiner der beiden Parteien ein Fahrtrecht zustehe, sondern kraft seines Regals allein ihm[6]). Der Greve, dadurch bestärkt, konfiszierte einen dritten Nachen und liess auf die anderen beiden Strohwische stecken, zum Zeichen, dass er sie verkaufen wollte[7]). Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm drohte daher dem Erzbischof, er werde alle Güter, die der Greve in seinen Ländern besitze, beschlagnahmen lassen, eine

---

[1]) Ebd. Sept. 20.

[2]) D. Jül.-B. Handel 2½ II.

[3]) Mülh. Schifft. 1613 März 18. — D. Jül.-B. Handel 4½ II 1613 Okt. 10.

[4]) Mülh. Schifft. 1614 März 12.

[5]) D. Jül.-B. Handel und Gew. 4½ III. 1614 Apr. 5.

[6]) Ebd. II Apr. 19. — Wiederholt ebd. III Aug. 4.

[7]) Ebd. III Juli 29. — Aug. 1.

Drohung, die jedoch nicht verwirklicht wurde, weil das kondominierende Brandenburg dagegen war[1]).

Im Jahre 1617 sind immer noch zwei der Nachen in Kölner Händen. Die jülich-bergische Regierung untersagte aber jetzt streng jede Teilnahme der Kölner an der Fahrt bei Gefängnisstrafe und befahl dem Vogt, die Ordnung von 1613 genau zu handhaben.

Diese Ordnung enthielt in erster Linie Tarife für beide Fahrten. Für die Längsfahrt sollten genommen werden:

	bei Hochwassser[2])	gewöhnlichem oder Niedrigwasser
von der Person . .	12 Heller	8 Heller
1 Malter Getreide, der Mülheimern gehört	12 Heller	8 Heller
Fremden	16 Heller	12 Heller
von einem Pferd . .	6 albus	4 albus
von einem Ochsen .	4 albus	4 albus
von einem fetten Schwein	2 albus	2 albus
von einem Magerschwein	12 Heller	12 Heller
einer Kuh	3 albus	3 albus
einem Rind	2 albus	2 albus
einem Kalb oder Schaf	8 Heller	8 Heller
einer Ahm Wein oder Bier	4 albus	3 albus
einem Fuder Wein .	16 albus	16 albus
2 Fuder Wein . . .	1 Guld. 6 alb.	1 Gulden
bei 3 und mehr, vom Fuder	12 albus	12 albus
einer Tonne Heringe, Butter, Teer u. dergl.	4 albus	3 albus
100 Tannenbrettern[3])	12 albus	12 albus
einer Karre Brasilienholz[4])	8 albus	8 albus

[1]) Ebd. Aug. 10. — Ebd. 1617 Juli 3.

[2]) „Wannehe der linenpfad in den weiden nicht gebraucht werden kan".

[3]) Darzu die schiffleute mit dem in und ausladen helfen sollen.

[4]) Farbholz.

	bei Hochwasser	gewöhnlichem oder Niedrigwasser
einer Karre Hausstiffel[1])	12 albus	10 albus
einem Posten Schiefer	3 albus	2 albus
einem beladenen Karren mit Pferd, hin und zurück . . .	20 albus	18 albus
einem belad. Karren abwärts	10 albus	9 albus
einem Karren Schnittholz aufwärts . .	12 albus	10 albus
1/4 Holz aufwärts . .	2 Gulden	2 Gulden
einem Hut Salz . .	1 Guld. 12 alb.	1 Guld. 12 alb.
von einer Person oder mehr für eine Eilfahrt in einem grossen Nachen . . .	1 Gulden	18 albus
in einem kleinen . .	16 albus	12 albus[2])

Jeder Schiffer muss mit einem grossen Nachen ohne Verzug abfahren, sobald die gesamte Ladung einen Gulden einbringt, mit einem kleinen bei 16 albus. Der Übertreter zahlt 1/4 Goldgulden Strafe; beim vierten Male nach Gutdünken der Regierung. Die herzoglichen Beamten und die Bürgermeister von Mülheim fahren unentgeltlich, sie zahlen nur, wenn sie ein Schiff für sich allein beanspruchen. Die Fahrt wird als Börtfahrt erhalten.

Der nun beginnende dreissigjährige Krieg war nicht dazu angetan, die Mülheimer in einen ruhigen Genuss ihres beanspruchten Monopols kommen zu lassen. Die alte Kölner Konkurrenz bestand weiter und wurde durch die verworrenen Verhältnisse, die der Krieg schuf, noch gestärkt[3]). Vom platten Lande strömten zahlreiche Flüchtlinge dem sichern Köln zu, und sie verfielen u. a. auch darauf, sich einen gelegentlichen Erwerb auf dem Flusse zu verschaffen.

---

[1]) Schindeln?

[2]) Der Tarif der Fähre war durchschnittlich um 1/3 bis 1/2 niedriger bemessen.

[3]) Jül.-B. Handel u. Gew. 4 1/2 III. 1618 Juli 11. — Ebd. 1625 Okt. 31.

Sie fuhren „das wandernde Volk haufenweise“ nach Mülheim über. Die bergische Regierung konnte keine Gewalt dagegen anwenden; denn bei gegenseitigen Arresten hatten die Mülheimer nur den grösseren Schaden, da ihre Schiffe bedeutend grösser als die kölnischen waren. Sie liess daher in den benachbarten Ämtern (Porz, Steinbach, Miselohe, Bornefeld, Hückeswagen, Solingen und Monheim) von den Kanzeln herab bei Strafe untersagen, andere als Mülheimer Schiffe zu benützen. Den Kölnern wurde neben dinglichem auch persönlicher Arrest angedroht. Die Stadt und der Erzbischof wurden gebeten, die unberechtigte Teilnahme an der Fahrt nicht mehr zu unterstützen[1]).

Zugleich leisteten sich die Mülheimer aber auch selbst Übergriffe in die Rechte anderer, die obendrein besser historisch begründet waren als die ihrigen. Sie fuhren von Köln aus Menschen, Vieh und Waren nach Deutz über oder nach dem Wrasen, sodass Erzbischof Ferdinand wegen dieser Beeinträchtigung seiner Fähre die Einstellung ihrer Fahrt überhaupt forderte. Mindestens liess er ihnen dann die Passagiere abnehmen und auf die Deutzer Fähre zwingen[2]).

Einen besonders wichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Mülheimer Fahrt hatte nun der Umstand, dass die Kölner während des Krieges von der grossen Fahrt auf die kleine zurückgeworfen wurden. Sie hatten sich so, wie bereits dargestellt wurde, namentlich in die Düsseldorfer Fahrt eingedrängt. Aber diese konnte ihnen vor allem jetzt nicht genügen. Die Börtfahrer begannen daher auch in Mülheim anzulegen. Selbstverständlich waren sie dort nicht erwünscht, und der Amtmann zu Porz, sowie der Vogt, schärften die alten Edikte, wonach nur Mülheimer Schiffe benutzt werden sollten, erneut ein. Köln dagegen stellte sich sofort auf den alten Standpunkt, dass die Mülheimer nur die Fährgerechtigkeit ausüben dürften und verwies sie

---

[1]) Ebd. 1626 Okt. 9. und 29.

[2]) Mülh. Schifft. 1627 Juni 25. — D. Jül.-B. Handel und Gew. $4^1/_2$ III. Dgl. n. Juli 30., Sept. 7. — Um dieselbe Zeit war auch in Zündorf eine Fähre eingerichtet worden, gegen die sich die Massnahmen des Erzbischofes ebenfalls wendeten.

an die dazu bestimmte Haltestelle an der Frohngasse, die ausserhalb der Stadt nach Riehl zu auf das Rheinufer stiess [1]). Als die Düsseldorfer Börtfahrer weiter in Mülheim landeten, wurden sie vom Vogt arrestiert, daraufhin die Mülheimer auch in Köln [2]), und so geriet die Fahrt abermals auf einen toten Punkt. Diesmal bemühten sich jedoch die beiderseitigen Behörden, rascher zu einer Verständigung zu kommen und zwar in einem Sinne, der Köln günstiger war und der eine Grundlage für die erfolgreiche Weiterentwicklung seiner Mülheimer Schiffahrt schuf.

Zunächst liess der Rat alle Mülheimer zum Ausladen in Köln zu, er beschränkte sie aber beim Einladen auf die Frohngasse [3]). Darauf fanden Besprechungen mit dem Vogt statt, die dazu führten, dass der Pfalzgraf das Verbot, andere als Mülheimer Schiffe zu benützen, aufhob, worauf der Rat sein eben erlassenes Edikt fallen liess. Die Fahrt wurde beiden Parteien gleichmässig frei gestellt [4]). Am 24. September verfügte der Rat dazu, dass beide bis zu einer endgültigen Regelung abwechselnd fahren sollten [5]). Im nächsten Jahre wurde die Einigung durch einen Vergleich zwischen dem Rat und dem vom Pfalzgrafen beauftragten Vizekanzler Dieterich Althoven erneut bestätigt [6]).

Im Jahre 1652 machten erneute Streitigkeiten wieder lange Verhandlungen nötig [7]). Das Ergebnis war, dass auf Vorschlag des pfälzischen Marschalls Bertram von Nesselrode vorläufig die Mülheimer drei Tage der Woche, die Kölner 4, — darunter immer den Sonntag — erhielten [8]).

---

[1]) Mülh. Schifft. 1643 Juli 2.

[2]) Ebd. 1643 Aug. 10. — Aug. 12. (Rpr. 90, 296a). — Aug. 24. — Rpr. 90, 304a.

[3]) Ebd. 344b: Sept. 14.

[4]) Ebd. 351b: Sept. 18.

[5]) Ebd. 358b.

[6]) Mülh. Schifft. 1644 Sept.

[7]) Rpr. 90, 30a: Jan. 22. — 53b: Febr. 19.: Teilnehmer auf pfälzischer Seite die Räte Dr. Lipman, Lic. Herreszdorff und Vogt Wendel, von köln. die städt. Syndici Meynertzhagen und Staden, die Ratsherren Schefart, Mulart und Speyr. — 82b: März 22. — 94b: April 15. — 110b: Mai 6. — 116a: Mai 10. — 139b: Juni 7. — 154b: Juni 20.

[8]) Ebd. 180a. Juli 11. und 17.

Im Januar 1653 kam es schliesslich in Köln zu einem grundlegenden Vergleiche[1]). (S. Beil. II).

Die Mülheimer und Kölner Schiffer fuhren von jetzt an abwechselnd einen Tag um den andern von der Kotzgasse ab. Die Mülheimer durften jedoch zu jeder Zeit beliebig in Mülheim laden und abfahren, während die Kölner leer von da zurückkehren mussten. Beide Parteien konnten auch an allen Tagen Beamte ihrer Regierungen vom anderen Orte aus einschiffen. Ferner behielten die Mülheimer allein das Recht, zu jeder Zeit beladene und unbeladene Karren mit Pferden von Mülheim nach Köln zu bringen und wieder zurück zu holen. Ohne Rücksicht auf die Reihenfolge durften stets Säcke mit Getreide in Köln für die bergischen Mühlen geladen werden, die Mülheimer waren aber allein berechtigt, das Mehl wieder einzuschiffen[2]).

Beide Parteien mussten auf gewissenhafte Besorgung der Fahrt sehen. War kein Vertreter derjenigen zur Stelle, an der die Reihe war, so durfte einer der andern fahren.

Die Querfahrt blieb den Mülheimern allein vorbehalten.

Vergehen gegen den Vergleich wurden mit einem Goldgulden (zur einen Hälfte an die Obrigkeit des Übertreters, zur andern an die andere Partei) geahndet. Wurde eine ganze Partei brüchig, so zahlte sie 500 Goldgulden.

Am 13. März 1653 wurde der Vergleich vor Vertretern der Schiffer in Gegenwart der pfälzischen Räte und des Vogtes verlesen und von ihnen mit dem Versprechen angenommen, sich daran zu binden. Er ist im grossen ganzen gültig gewesen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Mit Ausnahme eines neuen Konfliktes mit der Deutzer Fähre[3]) blieben jetzt die Zustände der Fahrt Jahrzehnte lang in guter Ordnung.

---

[1]) Mülh. Schifft. 1653 Jan. 4. Die pfälz. Teilnehmer wie S. 302, 7. Von Köln: Die Syndici Lic. Anton Fabens und Sybert Staden und Ratsherr Dietrich Mulart. Über die Motive s. Beilage II.

[2]) Die Bäcker begleiteten die Säcke selbst, geschah das nicht, so brachte jeder sein besonderes Zeichen darauf an, das den Schiffern bekannt war, sodass sie die Stücke immer wieder an den rechten Eigentümer zurückgeben konnten: D. Jül.-B. Handel $4^1/_2$ II: 1613 Sept. 24.

[3]) Ebd. III 1682 Mai 30. — Okt. — 1683 April 20.

Im Jahre 1711 sah sich der Kölner Rat nur veranlasst, genauere Bestimmungen für seine Börtfahrer zu treffen. Er setzte ihre Zahl auf zwanzig fest, die in einer durchs Los bestimmten Reihe fahren sollten. Jeder musste einen gut ausgerüsteten Nachen besitzen. Personen, die allein fahren wollten, musste Folge gegen einen Fahrlohn von 20 alb. geleistet werden[1]).

Die 20 Börtfahrer erhielten vom Rat ausserdem das alleinige Recht zum Umstechen der Leinen am Kunibertsturm[2]). Im Jahre 1736 erliessen die Wallherren[3]) eine besondere „Provisionalverordnung“ [4]) dazu, da nicht Berechtigte sich eingemischt hatten. Täglich mussten zwei der Börtfahrer, nach einer Ordnung, die sie untereinander vereinbarten, mit einem tüchtigen Nachen am Turme liegen und die Leinen umstechen. Näherten sich mehrere Schiffe auf einmal, so hatten sofort noch andere Genossen zu Hilfe zu kommen. Der Lohn war im Einverständnis mit der niederrheinischen Schiffergemeinde festgesetzt worden und betrug von 1—2pferdigen Schiffen[5]) 4 albus, von 3—4pferdigen 12, bei 5 und mehr pferdigen 2 alb. 8 Heller vom Tier. Der Ertrag wurde von denen, die an der Reihe waren, in eine verschlossene Büchse mit zwei Schlüsseln gesammelt[6]) und sonnabends an alle 20 gleich verteilt. Ein von den Wallherren ernannter „Siechenmann“ sammelte nebenbei von den abfahrenden Schiffern Almosen für die Hausarmen, ebenfalls in eine Büchse, die er wöchentlich einmal an die Rezeptoren zu Melaten ablieferte. Er erhielt ein Viertel der eingegangenen Summe.

Im Jahre 1748 versuchten die Kölner Schiffer einen neuen Vorstoss, um auch das Laderecht in Mülheim zu erlangen. Sie baten die Wallherren, ihnen dazu womög-

---

[1]) Mülh. Schifft. 1711 Okt. 7. — 1730 z. T. erneuert ebd.

[2]) Vgl. Rpr. 166, 258b: 1719.

[3]) Laurenz Engels und Joh. Henrich v. Mylius.

[4]) Mülh. Schifft. Nov. 23.

[5]) D. i. von Schiffen, die mit 1—2 Pferden bespannt waren.

[6]) Abends wurde sie einem Genossen in Verwahrung gegeben, den die Wallherren bestimmten. Die Schlüssel nahmen die zwei, die am Tage vorher umgestochen hatten, an sich.

lich unter Anwendung von Gewalt zu verhelfen. Als diese sich ablehnend verhielten, wandten sie sich an den Erzbischof, der ja während dieser Zeit für die Neusser Fahrt sein Stromregal kräftiger zu handhaben suchte. Sie stellten sich ihm plötzlich als „erzstiftische“ Schiffer vor, versprachen, ihm jährlich Rekognition zu zahlen, dafür sollte er den Mülheimern die Ladung in Köln verbieten, bis sie das Recht dazu in Mülheim erhielten. Der erzbischöfliche Greve befürwortete ihr Gesuch, schlug aber vor, dass die Schiffer dafür von ihm und nicht mehr von den Wallherren die Konzession nehmen müssten [1]). Eine Sechser-Deputation, die nach Bonn beschieden wurde, erklärte sich im Namen der andern, — es waren jetzt zusammen 21, — bereit dazu. Darauf erklärte der Erzbischof durch Anschlag an der Landungsstelle in Köln die Reglements des Rates für ungültig und forderte die Börtfahrer auf, bei der Hofkammer um die Konzession nachzusuchen. 15 Schiffer meldeten sich wirklich und erhielten die Berechtigung auf sechs Jahre bei dreijähriger Kündigung und gegen 2 Goldgulden jährlich [2]). Gleichwohl weigerten sie sich, mit einer einzigen Ausnahme, die Scheine abzuholen und zu zahlen. Der Grund dazu war der, dass die erzbischöflichen Behörden ihre Wünsche in bezug auf das Mülheimer Laderecht nicht erfüllten, und sie verzichteten schliesslich trotz aller Mahnungen während der nächsten Jahre vollständig.

Während der französischen Herrschaft petitionierten sie immer noch um das Laderecht, aber sowohl im Jahre 1798, als auch 1801, 2 und 4 wurden sie abgewiesen, und die Ordnung von 1653 wurde ausdrücklich für weiter massgebend erklärt [3]).

---

[1]) Zu vorst. Abschn. vgl. D. Kurköln, Rheinschifft. 9: 1748 Aug. 9. Sept. 23. — 1749 April 16.

[2]) Ebd. 1750 März 20. — April 8. und 21. — 1751 Febr. 1. — 1755 Okt. 31. — 1760 Juni 23.

[3]) Französ. Abteilg. 58 F. 9a: 1798 durch die Aachener Zentralverwaltung. — 1801 plaidieren sie für völlige Freiheit der Schiffahrt: „Die fränkische Regierung besteht noch den fürchterlichsten Kampf, um die von den Engländern so lange behauptete Ausschliessung von der Schiffahrt der Meere allen Völkern frei zu machen. (!) Diesem Rechtsgefühl wird kein rechtschaffner Patriot widerstehen können und alles in seinem Wirkungskreise anwenden, um

Die Fahrt war in dieser Zeit sehr zurückgegangen, sodass der Maire auf den Rat Nollens die jährlichen Zahlungen im Jahre 1802 nur auf 12 frcs. festsetzte. Im Jahre 1808 gaben die Kölner ihre Zahl auf 20, die der Mülheimer auf 6 an (letztere entzögen ihnen, da nicht mehr abwechselnd gefahren wurde, alle Fracht[1]). Im Jahre darauf schlugen sie dem Maire vor, ihre Zahl auf 10 zu beschränken, so viele hatten nur eigene Schiffe. 1810 wurde schliesslich die Mülheimer Fahrt mit der Hitdorfer vereinigt und unter gleiche Bestimmungen gestellt[2]) (s. S. 253). Die Schiffer, deren Konzession nicht erneuert wurde, erhielten das Recht, die Leinen umzustechen und die Schiffe am städtischen Ufer bis zum Bayenturm aufwärts zu ziehen[3]).

Im Jahre 1807 war auch eine Börtfahrt Düsseldorf-Mülheim auf Vorschlag des Mülheimer Handelsvorstandes vom Ministerium des Innern des Grossherzogtumes Berg eingerichtet worden[4]). Es wurde je ein Schiffer von den Handelsvorständen zu Mülheim und zu Düsseldorf ernannt. Er musste seine gehörige Lehrzeit durchgemacht haben und ein eigenes gutes Schiff besitzen. Die Kaufmannschaft beider Städte durfte keinen besonders bevorzugen. Zu jeder Sendung nahm der Schiffer Frachtbriefe, die von qualifizierten Bürgern ausgestellt sein und wieder auf solche oder Spediteure lauten mussten. Der Schiffer durfte nicht Spediteur sein oder sich heimlich mit einem solchen verbinden. Die Abfahrt erfolgte in beiden Städten zugleich Sonntags bei Tagesanbruch, gleichgültig ob die Schiffe leer waren oder nicht. War ein Schiff früher gefüllt, so durfte es früher vom Lande stossen, der Schiffer musste jedoch sofort ein anderes an seiner Stelle bereit legen. Die Talfahrt dauerte einen, die Bergfahrt zwei Tage. Unterwegs

---

die wechselseitige Freiheit auf den Gewässern einem jeden zu sichern". (!) Ebd. — Rheinkommissar Nollen erklärt dem Kölner Maire: Die Kölner sollten nur akkurater arbeiten, dann würden sie schon den M.ern von den Kaufleuten vorgezogen werden. 1802 Therm. 7. ebd. — 1804 wird ihr Gesuch einfach „ad acta" gelegt. Ebd.

[1]) Ebd. 58 F. 13: 1808 Nov. 14.

[2]) Ebd. F. 10: April 9.

[3]) Ebd. 58 F. 10. 1809 März 23. 1810 Jan.

[4]) D. Jül.-B. Handel 24: 1807 Mai 9.

durfte nicht ein-, noch ausgeladen werden; bei Entlassung war es den Schiffern besonders untersagt, am linken Rheinufer anzulegen. Die Fracht wurde nach Übereinkunft bemessen.

Der Schiffer hatte den Anordnungen des Handelsvorstandes des Ortes Folge zu leisten, wo er gelandet war. Dieser verfügte auch bei Übertretungen der Ordnung die Suspension oder völligen Ausschluss von der Fahrt. Beide Handelsvorstände waren befugt, das Reglement abzuändern.

V.

Allgemeine Zustände der Fahrten zwischen Köln und Düsseldorf.

Die faktische Hoheit über die Schiffahrt lag für die Neusser Fahrt ursprünglich in den Händen der Stadt Neuss, für die Düsseldorfer und Mülheimer war sie auf den Herzog von Berg und die Stadt Köln verteilt. Letzterer war es aber erst seit dem 17. Jahrhundert gelungen, sie zu erwerben und zu handhaben in der Form, dass sie Ordnungen für die Fahrten erliess und Konzessionen vergab. Besonders bei der Düsseldorfer Fahrt sieht man sie infolge des Ausscheidens der Düsseldorfer aus der Praxis endlich so gut wie allein im Besitze der Herrschaft. Am geringsten war ihr Einfluss auf die Neusser Fahrt, in die sie nur selten und wenig regulierend eingriff und für die sie so gut wie keine Berechtigungen austeilte.

Es wurden bereits an früheren Stellen die Versuche der Kölner Erzbischöfe, die Hoheit auf den hier in Frage kommenden Strecken an sich zu reissen, erwähnt. Es wurde gezeigt, wie ihnen das für Neuss, wenigstens was die Verteilung der Konzessionen anlangte, wirklich gelang, und wie die Stadt Neuss sich endlich dabei auf schwache Proteste und einen gewissen Widerstand gegenüber den kurkölnischen Massnahmen gegen die Kölner Schiffer beschränkte. Schwieriger als gegen Neuss waren jedoch die Angriffe des Erzbischofs gegen die anderen beiden Gewalten durchzuführen. Es liegen auch tatsächlich keine Anzeichen vor, aus denen auch nur ein Versuch des Erzbischofs hervor-

gehen könnte, die Rechte des bergischen Herzogs anzugreifen. Anders stand es bei der Stadt Köln.

Ihr gegenüber glaubte der Erzbischof mit mehr Erfolg schärfer auftreten zu können. Er stützte sich dabei auf den Besitz des Stromregales innerhalb der Grenzen seines Landes und zwar auf beiden Seiten des Rheines. Er beanspruchte es also auch für die Uferstrecken, die anderen Territorien, — namentlich Jülich, Kleve und Berg — zugehörten [1]). Tatsächlich haben die rheinischen Kurfürsten noch im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig praktisch in die Verhältnisse der Schiffahrt eingegriffen. Im Jahre 1603 hatten sie gemeinsam ihr Regal betont und eine Ordnung erlassen, in der sie eine Einheitsfracht für Weintransporte einführten und besonders die Lehrzeit der Schiffer (8, mindestens 6 Jahre) des ganzen Stromes einheitlich regelten und die sie in den Jahren 1637 und 65 wiederholten. 1717 treffen sie in Bacharach Massnahmen gegen den Gebrauch grosser Schiffe. Der Kölner Erzbischof bemühte sich dann, in allgemeinen Schiffahrtsfragen besonders der Stadt gegenüber sein Recht zu behaupten und sie in ihrer Konkurrenz darin zurückzudrängen. Er suchte durch Verordnungen die Jurisdiktion des Rates auf dem Strome zu beseitigen [2]). Er widerrief dessen Eingriffe in den Schiffahrtsbetrieb [3]) und hielt sein Aufsichtsrecht über die Schiffer und ihre Qualifikation aufrecht [4]). 1776 zog Erzbischof Max Friedrich die internen Streitigkeiten der Schiffer vor sein weltliches Gericht in Köln. 1772 regelt er die Fahrten nach Ruhrort, Orsoy, Wesel, Xanten, Rees, Emmerich und nach den holländischen Städten [5]).

Seine Angriffe auf die Rechte der Stadt in Angelegenheiten der kleinen Fahrt blieben jedoch nur von vorüber-

---

[1]) Mülh. Schifft. 1627 Juni 25. — D. Jül.-B. Handel u. Gew. 4½ III.

[2]) Rpr. 109, 10a: 1662 Jan. 9.: Max Heinrich.

[3]) Edikt des Kölner Rates betr. Vereidigung der Schiffer, ob sie eigenes oder fremdes Gut führen. V. 1696 Febr. 15. Widerrufen am 9. Apr. v. Joseph Klemens. Vgl. 1748 u. 1770. Rats-Ed. 16, 171. — D. Kurköln Rheinsch. 2.

[4]) Vgl. die Erlasse von 1637, 1665, 82, 86, 87, 97, 1744, 1776, 77, 80 ebd.

[5]) Zu vorh.: D. Kurk. Rheinsch. 9. — Ebd 2.

gehendem Erfolge. Die Schiffer für Mülheim unterwarfen sich ihm nur, so lange sie hofften, dass er statt des Rates ihre Wünsche nach vollem Laderecht erfüllen würde. Sie hüteten sich aber, die Konzession von ihm zu nehmen, als das nicht der Fall war. Von noch geringerer Wirkung war ein Versuch, dem Rate auch die Düsseldorfer Fahrt zu entreissen. Im Jahre 1746 liess der Erzbischof durch Geheimrat von Sierstorff die Verhältnisse derselben untersuchen und später die 12 Börtfahrer wiederholt auffordern, unter Androhung des Arrestes durch die Zollbeamten in Zons — die Konzession von ihm zu nehmen und jährliche Rekognitionen zu zahlen[1]). Die Schiffer weigerten sich teils stillschweigend, teils machten sie leere Versprechungen, dem Befehle nachzukommen[2]), und alle Mahnungen während der nächsten Jahre wegen Zahlung der jährlichen Gelder blieben erfolglos.

In der Zeit der französischen Herrschaft lag das Recht der Regelung der Fahrten zwischen Köln und den links- und rechtsrheinischen Orten in den Händen der französischen Regierung. Die Ordnungen wurden gemeinsam von den Unterbehörden, Rheinschiffahrtsoktroidirektion, Handelskammer und Maire vorgeschlagen und vom Präfekten des Roerdepartements genehmigt. Die Einstellung der Schiffer geschah durch ihre Lokalbehörden: Handelskammer, — bez. Vorstand und Maire, sodass hier auch grossherzoglich-bergische Behörden mitwirken konnten.

Die Konzessionierung der Schiffer wurde in jedem einzelnen Falle durch den Rat bez. durch die sonst zuständige Behörde vorgenommen. In Köln zog der Rat dabei auch die bereits belehnten Schiffer hinzu, die ihn ja gewöhnlich besser über den in Frage kommenden Kandidaten orientieren konnten[3]) (über „qualität, ehrlichen namen und herkommen"). Während der französischen Zeit gab der Rheinkommissar sein Gutachten dazu ab, — sogar über

---

[1]) Ebd. 9: 1746 Juli 27. — Aug. 1. — 1748 Mai 25. — Okt. 26.

[2]) Ebd. 1749 Apr. 16. — 1750 Apr. 8. — 1751 Febr. 1.

[3]) Rpr. 99: 12b, 1652, ebd. 127, 205: 1680. Mülh. Schifft. 1767, März 8.

die Wahl der Stellvertreter, wenn der Berechtigte selbst nicht imstande war, die Fahrt auszuüben[1]).

Bei der Vergebung waren persönliche Eigenschaften des Gesuchstellers mit massgebend. Er musste auch römisch-katholisch sein[2]). In der Regel trat der Sohn in das Recht des Vaters, die Witwe in das des Mannes ein, oder es ging auf einen sonstigen Verwandten (Schwiegersohn, zweiter Mann) oder eine dem bisher Berechtigten nahestehende Person (Stiefsohn) über. Aber stets war dabei die ausdrückliche Mitwirkung des Rates nötig. Die Neusser Fahrt hatte z. B. um 1580 u. a. Jan Hammecher vom Neusser Rat erhalten. Von ihm ging sie an seine Witwe, von dieser an deren zweiten Mann, Heincke Vinck, dann an einen anderen, Peter Custers über, an dessen Witwe und an deren zweiten Mann, Henrich Custers. Dieser verkaufte sie an Eicke Gordt, dieser an Quirin Hofschmitz, dieser an Gordt Siben. Da fochten auf einmal die Neffen Hammachers alle diese Übertragungen an, weil sie ohne Mitwirkung des Rates geschehen waren und forderten die Fahrt für sich[3])! War der bisher Berechtigte noch am Leben und genötigt gewesen, die Fahrt wegen Alters oder Krankheit einzustellen, so wurde sein Nachfolger häufig gezwungen, ihm einen Teil des Ertrages als Ruhegehalt bis zum Tode abzugeben. So muss Jacob Roesberg seinen Schwiegervater von der Düsseldorfer Fahrt mit ernähren. Peter Kurth muss seinem Vater von jeder Fahrt 1/2 Taler zahlen, als jener starb, seine Witwe. Wilhelm Busdorff erhält 1730 die Konzession, die Einnahmen soll er aber an seine Mutter, die sie vorher besass, abtreten. Joseph Schilder hat seine verwitwete Schwiegermutter Dedinant Zeit ihres Lebens von der Fahrt mit zu erhalten. Gottfried Busdorff fuhr bis

[1]) Nollen schlägt vor, dass der 70jährige Gottfried Busdorff sich statt durch Pieurus durch Johann Ehrenberg vertreten lässt. Franz. Abt. 58 F. 10: 1809 Sept. Er widerrät, der Witwe Olbertz die Mülheimer Fahrt zu geben, da die Zahl der Schiffer abnehmen soll. Ebd. 1809 Mai 1.

[2]) Arnold Bongartz betont, dass er sich „vor kurtzer zeit — zu dem allein seeligmachenden römisch-catholischen glauben bekehret“ und erhält die Konzession. Düss. Schifft. 1720 Febr. 9.

[3]) N. B. III g. 10.

1803 gemeinsam mit dem demselben Schiffer. Als sein Vetter Mathias Busdorff seine Fahrt unter Ausschluss Schilders erhielt, musste jeder der Düsseldorfer Börtfahrer diesem von der Fahrt einen Taler geben, Mathias B. aber zwei[1]).

Der Berechtigte konnte seine Fahrt auch verkaufen[2]). Es wurden ferner die Konzessionen zu mehreren Fahrten in einer Hand vereinigt. Die 12 Düsseldorfer Börtfahrer hatten zugleich Berechtigung für die Mülheimer Fahrt. Seit 1748 bez. 49 waren 5 von ihnen auch zur Neusser Fahrt zugelassen. Diese letzteren besassen also drei verschiedene Konzessionen, die übrigen 7 zwei, und nur acht Mülheimer Schiffer hatten nur eine. Über die Verteilung der Fahrten an die einzelnen Schiffer lässt sich aus den zu diesen Untersuchungen benützten Quellen Folgendes ermitteln. Es besassen folgende Schiffer die Fahrt nach:

Düsseldorf[3]).

1. Peter Kirschbach 1643—84.
2. ? Hartman.
3. Witwe Hartman 1648 †.
4. Veit von Hittorf * 1648.
5. ? Bartel 1649 †.
6. Ernst Bartel (Sohn von No. 5) * 1649.
7. Reinard von Caster 1650—67.
8. Goddart von Caster 1650.
9. Peter von Caster 1650.
10. Theis von Langel 1650.
11. Wilh. Curt (Korth) 1650—80.
12. Tilmann von Reindorf 1650.
13. Friedrich von Stammel.
14. Witwe Friedrichs v. Stammel 1652 †.
15. Mattheis Stammel (Sohn von 13 und 14) * 1652.
16. Leonardt Wils 1653.
17. Veit von Wistorff 1652 †.
18. Gerh. von Mondorff *1652—80.
19. Victor von Wiesdorf.
20. Witwe Victors von Wiesdorf 1666 †.
21. Helene Hemmersbach gen. Weils 1677 †. (Witwe von 16?)

[1]) Zu vorst. Sätzen: Rpr. 140, 210b: 1693. — 143, 154a: 1696. — Düss. Schifft. 1730 Apr. 26. — Franz. Abt. 58 F. 7a: 1803.

[2]) Ebd. 9a 1803: Johann Schmitz kauft die Mülh. Fahrt für 34 Taler.

[3]) Die beiden durch Striche verbundenen Ziffern geben nur die Zeit an, in der der Schiffer als genannt zu ermitteln ist. Das Zeichen * bedeutet Beginn, † Ende seiner Fahrt (nicht immer seinen Tod). Die Träger der gesperrt gedruckten Namen besitzen zugleich die Düsseldorfer und Mülheimer Fahrt, die der fett gedruckten alle drei Fahrten, die übrigen sind nur im Besitz von einer nachweisbar. M. = Schiffer aus Mülheim, K. = aus Köln, D. = aus Düsseldorf. Ausserdem sind die unter Düsseldorf benannten ohne besondere Bezeichnung alle Kölner, dgl. die unter Neuss alle Neusser, dgl. die unter Mülheim von 1—19 alle Mülheimer, die übrigen, ausser 54, Kölner.

22. Wilhelm Muller * 1677.
23. Barthold Ernst 1680.
24. Nellis von Mundorff 1680.
25. Tilman Kurt 1680.
26. Dietrich Kurt 1680.
27. Peter Ernst 1680.
28. Engel Muller 1680.
29. Herman Bedorff * 1680.
30. Wilhelm Kohl * 1680.
31. Herman Fischer * 1680.
32. Adolf Odendahl * 1680.
33. Henrich Biesen * 1680.
34. Niclas von Wistorff 1693.
35. Johann Freudenberg 1693.
36. Jacob Roesberg 1693.
37. Henrich Kurth.
38. Peter Kurth (Sohn von 37) 1693—96 †.
39. Witwe Kurth (Wwe. von 38) * 1696.
40. Johann Engels 1705—07.
41. Henrich Busdorff 1711 †.
42. Veronica Roesberg (Wwe. v. 41) * 1711—1730 †.
43. Konrad Kran * 1712
44. Jacob Freudenberg ca.1716-26.
45. Henrich Odendahl 1718.
46. W i t w e E n g e l s (v. 40?) 1718. * 1725 für Mülheim.
47. A r n o l d B o n g a r t s ca. 1720—63.
48. Busdorff 1720 †.
49. **Henrich Busdorff** Sohn v. 48 * 1720—ca. 55 †.
50. Buschmann.
51. Witwe Buschmann 1727 †.
52. Bruckradt * 1727.
53. W i l h. B u s d o r f f (Sohn v. 41 und 42) * 1730 48 †.
54. A n t o n R o e s b e r g 1746 bis 50.
55. **Jacob Olbertz** 1746 49.
56. J o h a n n K u r t 1746—49.
57. **Martin Freudenberg** 1746—49.
58. C a s p a r B u n g a r t 1746.
59. Peter Bongartz 1746—97.
60. H e n r i c h E n g e l s 1746 bis 49.
61. **Gerhard Odendahl** 1746—82.
62. **Henrich Schop** (Schaaff, Schauff, Schaap, Schaff, Schaep, Schop) 1746-64 (*1748 für Neuss).
63. Paul Kurth 1746—82.
64. Hendrich Bongartz 1746—63.
65. W i l h e l m D e d i n a n t (Dedenant, Thedinant) 1748—73.
66. A n d r e a s E s s e r 1748 bis 1804 †.
67. J o h a n n W e i s m a n (Wiesman) 1782 † 1748—97 [1].
68. H e n r i c h B u s d o r f f iun. (Sohn v. 53) 1748 74.
69. A n t o n F r e u d e n b e r g 1767—* 1810 [2].
70. Henrich Bongartz 1767—* 82.
71. Wwe. Busdorff (Wwe. von 68) 1782 †.
72. G o d f r i d B u s d o r f f (S. v. 53) * 1782—1803 †. 1773 bis 1809 als Mülh.
73. Johann Finck * 1782—86.
74. Witwe Dedinant (Wwe. v. 65) 1782*—91 †.
75. D. Hofrat Blumhof,
76. D. Kegeljan,
77. D. Hofrat Fuhr,
78. D. Blumhof, Gerichtsschreiber v. Linnich,

} Düsseldorfer Fahrtbeerbte 1791.

79. D. Jacob Rupperzhoven * 1791—1803 †.
80. Joseph Schilder (Schildgen) (Schwiegersohn von 65) * 1791—1803 †.
81. Mathias Busdorff (Vetter von 72) * 1803—4 †.
82. D. Ibel * 1803—* 7.
83. D. Helm * 1803—7 †.
84. Margarete Busdorff (Wwe. von 81) * 1804 *10.

---

[1] 1748—97 als Mülh. Fahrer genannt, erst später als Düsseldorfer.

[2] * in der Mitte bedeutet Erneuerung der Konzession.

85. Joseph Esser (Sohn von 66) * 1804—7 †.
86. Wwe. Bongartz (Wwe. v. 70?) 1807—* 10.
87. Henrich Freudenberg (Sohn v. 68) * 1807—* 10.
88. D. Cremer * 1807.

Neuss.

1. Jan Hamecher. Um 1580.
2. Trein Hamecher (Wwe. v. 1).
3. Heincke Vinck (Mann v. 2).
4. Peter Custers.
5. Leiszgen Custers (Wwe. v. 4).
6. Dieterich Altgott 1595 †.
7. Johann Altgott (Sohn v. 6) * 1595.
8. Johann von Loenich * 1597.
9. Johann Schmidt gen. Plattfuss * 1599—1610.
10. Gordt Buise 1613.
11. Henrich Custers (Mann v. 5) 1613.
12. Eicke Gordt.
13. Quirin Hofschmitz.
14. Gordt Siben.
15. Wilhelm Becker 1629 †.
16. Peter Schmidt * 1629.
17. Johan Hamecher * 1629—38.
18. Peter Plattfus * 1630.
19. Stoffel Butzkau * 1635—38.
20. Otto Muller * 1635.
21. Rembold Quantin * 1635.
22. Adam Hofschmidt * 1635.
23. Otto Bousen * 1635.
24. Leonard Bousen * 1635.
25. Henrich Plattfuess * 1635.
26. Johann Schmiz * 1635.
27. Johann Himbs 1638.
28. Henrich Olischleger 1638.
29. Gerhard Vogelsanck * 1639.
30. Franz Nootberg * 1645.
31. Arnold Zensing * 1655.
32. Tilman Post 1669.
33. Dietrich Vehr 1670—1719.
34. Reiner Overlack 1707—46.
35. Edmund Schlebusch 1707—19.
36. Theodor Hausmans Erben 1707.
37. Leonard Bousens Erben 1707.
38. Peter Schmitz' Erben 1707.
39. Theodor Klinkenberg 1707.
40. K. Anton Lepartz * 1718—30.
41. K. Wilhelm Lepartz * 1718.
42. Otto Bausen 1719.
43. Johannes Klinckenberg 1719.
44. Michael Butzkau 1719.
45. Leonard Klotz 1719.
46. Georg Klumpenheuer 1719.
47. Henrich Degreff 1719.
48. Johannes Schoecks 1719.
49. Konrad Kerels 1719.
50. Paul Fischer 1719.
51. Johann Peter Weiler * 1746 bis 1787 †.
52—56. s. Düsseldorf 49, 55, 57, 61 und 62.
57. Franz Weiler (Sohn von 51) * 1787—1807.
58. K. Witwe Henrich Busdorff * 1807.
59. Hubert Peter Weiler (Sohn v. 57) * 1807—12.

Mülheim.

1. Engel von Stambheim 1613 [1].
2. Johann Hertzog 1613.
3. Bertram von Zundorff 1613.
4. Johann Rose 1613.
5. Johann Mudder 1613.
6. Thielgen Gordt 1614.

---

[1]) Kölner Schiffer, die vor besonderer Konzessionierung an der Mülheimer Fahrt teilnahmen 1613: Bertholt Vleischer, Friderich von Stammel, Johann Feustgen, Goddart Fortz, Paulus Fortz, Jacob Wulffrat gen. Lautenschleger, Dam Flittardt, Frederich Flittardt, Peter Lunen, Wilhelm von Langen, Frantz

7. Elasz Holtzer 1614.
8. Christian Hund 1614—26.
9. ? Fortz 1614.
10. Dietrich Kirschbaum 1614.
11. Thiell von Mulheim 1614.
12. Mattheis Adams 1626.
13. Claesz zume Stege 1626.
14. Johann Ecke 1626.
15. Gerhard im Graben 1626.
16. Mattheis von Brysach 1626.
17. Jacob Bedenburg 1653.
18. Caspar Vogel 1653.
19. Dietrich von Buchem 1665 †.
20. 1725. s. Düsseldorf 46.
21. Witwe Freudenberg und ihr Sohn * 1725.
22. Witwe Krahmers * 1725.
23. Mattheis Bruck 1730.
24. Anton Lepartz 1730. [1]
25. Hermann Kurt 1730.
26. Johann Odendahl 1730.
27. 1731, s. Düsseldorf 47.
28. Johann Andreae 1731.
29. Leichnich.
30. Sophia Leichnich (Witwe von 29) 1732 †.
31. Wilhelm Koch * 1732—50.
32. s. Düsseldorf 60.
33. Henrich Odendahl 1748—73
34. Reiner Schumacher 1748—50.
35—39. s. Düsseldorf 56, 49, 65 57, 58.
40. Jacob Odendahl 1748—50.
41—45. s. Düsseldorf 67, 53, 66, 54, 55.
46. Jacob Roesberg 1748—50.
47—49. s. Düsseldorf 68, 61, 62.
50. Theodor Muller 1750.
51. Martin Jansen 1750.
52. Jacob Schumacher 1750.
53. Christian Odenthal 1764—73.
54. M. Peter Post 1764.
55. Peter Jansen 1767—73.
56. Christian Schop 1767.
57—58. s. Düsseldorf 69, 72.
59. Philipp Schonleb 1773.
60. Peter Krop 1773.
61. Johann Bruch 1773.
62. Johann Jungen 1773—97.
63. Arnold Wurringen 1773.
64. Wilhelm Kort 1773.
65. Gerhard Olbertz 1773—98 †.
66. Jacob Junck 1790—97.
67. Melchior Hambloch 1790-1810.
68. Johann Schmitz 1797—1803 †.
69. Johann Hambloch 1797—1802 †.
70. Caspar Odenthal 1797—1807 †.
71. Godfrid Münch 1797—1810.
72. Anton Broich 1797—1810.
73. Gerhard Jansen 1797—1810.
74. Franz Lamberg 1797.
75. Jacob Schwab 1797.
76. Godfrid Schaaff 1797.
77. Adam Busdorff 1797.
78. Joseph Broell 1797—98.
79. Anton Esser * 1798—1810.
80. Friedrich Olbertz (Sohn v. 67) * 1798.
81. Joseph Hambloch (Sohn v. 71) * 1802.
82. Sibilla Schmitz (Witwe v. 70) * 1803.
83. Joh. Kürtgen (Stiefsohn v. 72) * 1807.
84. Paul Jansen 1810.

---

von Merckenich, Friederich von Stamheim, Dam von Stambeim, Wilhelm Deutz (Ennen man), Franz, dessen stifsohn, Tilman Koning, Goddart Schutz, Winandt Pistor, Peter, Ulrichs sohn von Stambheim, Ludwich Kachelbecker, Goddart Wolfgen, Barthel Ernst, Herman, dessen sohn, Goddart Scheifbeck von Hittorf, Thoms Pack, Stoffell des Kevers nahseesz. 1614: Goddart von Neuss, Goddart von Collen, Ludwich von Ley, Frantz von Collen, Johann von Ordenbach, Tilman von Merckenich, Hartmann von Himmelgeist, Goddert von Zons. 1653: Peter Kirschbach, Henrich Byse.

[1]) Zugleich für Neuss seit 1718.

Ein wesentliches Erfordernis zur Erwerbung der Fahrtgerechtigkeit war für den Kölner Schiffer die Zugehörigkeit zur Schifferzunft.

Die wichtige Frage der Organisation der Kölner Schiffer ist bisher noch nicht genügend beantwortet worden. Der Grund dazu ist vor allem in dem Umstand zu suchen, dass nirgends besondere Zunftakten erhalten sind, sodass der ziemlich komplizierte Sachverhalt nur aus allgemeineren Quellenbeständen (Schiffahrtsakten) durch Sammeln vereinzelter, Aufschluss gebender Notizen erkannt werden muss. Dazu kommt, dass über die Geschichte der älteren Kölner Schiffahrt merkwürdigerweise noch keine selbständigen grösseren Untersuchungen vorliegen. Die wichtigen Forschungen Eckerts und Gotheins erstrecken sich vorwiegend nur auf das 19. Jahrhundert und konnten wegen der genannten Schwierigkeiten nebenbei keine ausführlicheren Resultate über die Kölner Schifferverbände früherer Zeiten ergeben. In Folgendem sei wenigstens versucht, die Verfassung des Kölner Schiffergewerbes in ihren bedeutungsvollsten Zügen darzustellen.

Die Kölner Schiffer waren bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts nicht besonders organisiert. Die Kölner Verfassung zwang sie nur zu politischen Zwecken (Wahl der Ratsherren) in die Fischmengergaffel, der sie fast alle gemeinsam mit den Fischern und Fischhändlern und Salzmüddern angehörten und in deren Rahmen sie auch gewisse ideelle, — gesellige und religiöse, — Bedürfnisse befriedigten. Ein Versuch zur Gründung einer besondern Zunft im Jahre 1504 scheiterte an dem Widerstande des Rates, der darin zugleich den Versuch zur Errichtung einer neuen Gaffel sah und das nicht für verfassungsmässig hielt[1]).

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Anregungen zum Zusammenschluss anscheinend so dringend, dass dieser endlich auch erfolgte.

---

[1]) Ennen, Geschichte der St. Köln III. S. 742. Der Rat gestattete freilich den Händlern mit grünen Fischen im Jahre darauf den Zusammenschluss zur rein wirtschaftlich gerichteten Zunft innerhalb der gleichen Gaffel. Kuske, Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhund., Westd. Ztschr. XXIV Heft 3. S. 298 u. 300.

Der Stadt Köln war es im 16. Jahrhundert gelungen, ihren Stapel immer mehr als Umschlagsrecht auf fast alle Güter zu handhaben. Sie mussten also in ihrem Hafen den Boden wechseln, von einem oberrheinischen auf ein niederrheinisches Schiff übergehen und umgekehrt. Das hatte natürlich auch eine scharfe Verteilung der Schiffer in eine oberrheinische und eine niederrheinische Gruppe zur Folge.

Ferner begann die Konkurrenz unter den Schiffern selbst bedeutend zu wachsen. Auch in diesem Gewerbe mussten sich dann schliesslich Tendenzen entwickeln wie in allen anderen: nämlich zu versuchen, den Wettbewerb durch Ausschluss gewisser Elemente mit den bekannten zünftlerischen Mitteln lahm zu legen. Das konnte natürlich nur mit Hilfe einer besonderen Organisation geschehen.

Weiter hatte die Wirtschafts- und besonders die Zollpolitik der Staatsgewalten am Rhein eine Wendung genommen, die dem Handel und vor allem der Schiffahrt nicht immer sehr günstig war. Sie musste die Schiffer auf den Gedanken bringen, sich zu verbünden und in grösseren Interessenvertretungen zu den herrschenden Gewalten ein Gegengewicht herzustellen.

Ein letzter Grund ging von der Betriebsentwicklung der Schiffahrt aus. Die Trennung zwischen Kaufmann und Schiffer wurde immer allgemeiner. Es hatte sich zum Teil ein ausgeprägter Stand der Berufsschiffer gebildet. Es waren nun auch bedeutendere Interessen-Kollisionen zwischen Kaufleuten und Schiffern nicht mehr zu vermeiden.

Alle diese Entwicklungsmomente bewirkten je in verschiedener Stärke im 17. Jahrhundert die Bildung zweier Schifferverbände in Köln: der **oberrheinischen Schifferzunft** und der **niederrheinischen Schiffergemeinde**.

Das gesamte rheinische Schiffergewerbe zerfiel, was die grosse Fahrt betrifft, in drei grosse Gruppen: in die niederrheinische, die von der Mündung des Stromes bis Köln fuhr, in die mittelrheinische von Köln bis Mainz und in die oberrheinische von da an aufwärts. Diese Teilung war geographisch und vor allem hydrographisch bedingt. Mehr noch als heute war einst jeder der drei Stromabschnitte

gleichsam ein Individuum. Der Oberrhein war breit aber seicht und voll sandiger Untiefen, der Mittelrhein schmal, reissend und häufig durchsetzt von Klippen, verursacht durch die Felsen der Gebirge, die einander von West und Ost her in seinem Bett die Hand reichen; der Niederrhein war breit und tief, langsam fliessend und doch nicht ohne Fährlichkeiten, da der Strom immer geneigt war, seinen Lauf zu ändern.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, für jeden der drei Teile einen besonderen Schiffstyp zu bauen, mit dem sich der Strom am leichtesten und unter der geringsten Gefahr bewältigen liess: Auf dem Oberrhein benützte man Kähne, die lang und breit, aber sehr flach waren; auf dem Mittelrhein schmale, die meist vorn und hinten zugespitzt waren; auf dem Niederrhein grössere, „kubisch angelegte" Schiffe. Auf dieser Strecke wandte man auch das Segel an, „man ahmte von den seeschiffen alles brauchbare nach" [1]).

Diese Verschiedenheit des Stromlaufes machte auch kompliziertere Kenntnisse zur Fahrt erforderlich, aber sie verlangte auch von dem Schiffer, der etwa mehrere Strecken zugleich befahren wollte, bedeutenderes Anlage- und Betriebskapital. Meist musste er sich daher mit dem Betrieb einer Fahrtsorte begnügen, und so war eine natürliche Gliederung der Schiffer gegeben. Diese wurde dann künstlich durch den Stapel und die Verfassung des gesamten Gewerbes codifiziert. Nicht zufällig lagen an den Endpunkten der wichtigen Abschnitte die bedeutenden Stapel- und Handelsstädte Strassburg, Mainz (Frankfurt), Köln und Dordrecht! Und so kam es auch, dass die Schiffer der am untersten Ende gelegenen Stadt immer den dominierenden Einfluss auf der Stromstrecke über ihr besassen: Die Holländer unten, die Kölner in der Mitte und die Mainzer oben (ebenso wie die Koblenzer Schifferzunft das alleinige Recht hatte, die Mosel von ihrer Stadt aus zu befahren) [2]).

---

[1]) D. Kurköln Rheinsch. 2: 1791 Jan. 19. Gutachten des Zoll- und Lizentamtes zu Ürdingen für die kurköln. Regierung.

[2]) Ebd. 5a: 1737 Jan. 30.

Es bildeten sich so auch drei entsprechende grosse Schifferverbände aus, von denen der älteste die Mainzer Schifferzunft war[1]).

Die mittelrheinischen Schiffer in Köln, die dort nur die „oberrheinischen" hiessen, treten als Zunft zum ersten Male im Jahre 1603 auf. In diesem Jahre unterbreiten die oberländischen Schiffleute dem Rate eine „unvorgreifliche ambtsordnung" mit der Bitte um Bestätigung[2]). Darnach waren um diese Zeit die den Niederrhein befahrenden Schiffer in Köln noch nicht deutlich von den oberrheinischen getrennt. Die Ordnung schlägt vor, dass alle Schiffer, die in Köln auf der Fischmengergaffel einzuschreiben und zu vereiden sind, sich erklären sollen, welchen Teil des Stromes sie befahren wollen und dass sie sich dann auf diesen beschränken, („darmit desto basz meiner hern stapelordnung nachgefolgt und in richtigem zwang pleibe"). Knechte und Schiffsjungen sollen bei der Zunft eingeschrieben werden. Diese sollen vier Jahre lang, je zwei davon bei verschiedenen Meistern, lernen. Es ist eine Kasse aus den fortan von Schiffleuten, Knechten und Jungen zu zahlenden Einschreibegebühren zu begründen. Jährlich müssen zwei Meister zur Überwachung der Vollziehung der Ordnung und zur Ahndung von Vergehen dagegen neu gewählt werden. — Ausserdem enthält die Ordnung noch eine Reihe Bestimmungen von weniger wesentlicher Natur.

Der Rat stellte sich diesmal freundlich zu dem Gesuch und beauftragte eine Kommission, die Ordnung mit einigen erfahrenen Schiffern zu beraten und schriftlich festzulegen[3]).

---

[1]) Über diese vgl. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates. Leipzig 1898.

[2]) Oberrhein. Schifft. 1603 März 5. Gleichzeitige Abschr. Pap. fol. 4 Blätter. Rückseite: Oberlendischer schiffleut unvorgreifliche ambtsordnung. Darunter von der Hand des Stadtsekretärs Nicolaus Linck: Presentatum senatui anno 1603 mercurii 5 martii.

[3]) Rpr. 1603 März 5.: Als der oberlendischer schiffleut supplication und angezogene gravamina verlesen und dieselbe wichtig, zutreglich und also beschaffen befunden, dasz pillig die in achtung zu nemen und gute ordnung darüber zu disponieren, ist hern Gerhardt Angelmecher, rentmeisteren, beiden stigmeisteren, beiden weinmeisteren, Lutger Deutz und Theisz von Unckell, befohlen, mit zuziehung erfarner schiffleut die begerte ordnung zu beratschlagen und in die fedder zu brengen.

Es lässt sich freilich nicht ermitteln, dass sie der Rat später ausdrücklich ratifiziert hat. Sicher ist jedoch, dass im 17. und 18. Jahrhundert eine besondere oberrheinische Schifferzunft bestand und zwar von rein kölnisch-lokalem Charakter. In dieser Beziehung weichen die vorliegenden Untersuchungsergebnisse besonders von den kurzen Ausführungen Gotheins zur Schifferzunftfrage ab: „Die Mainzer Schiffer bildeten im wesentlichen eine städtische Zunft, während die beiden Kölner Gilden ihre Mitglieder namentlich am Niederrhein bis nach Holland hinein sitzen hatten" (a. a. O. S. 9) und: „Schon die alten Zünfte, die sich nach Mainz und Köln nannten, waren nicht städtische Zünfte gewesen". — Anm.: „Auch von der Mainzer gilt dies einigermassen, für die Kölner durchweg". (S. 40 f.) Es haben sich jedoch bei den hier dargelegten Forschungen nirgends Spuren auffinden lassen, die auf eine grössere Organisation, etwa auf eine grosse Gilde, hindeuten, die während des 17. oder 18. Jahrhunderts die am Rhein zwischen Köln und Mainz sitzenden Schiffer umfasst hätte oder gar, dass Schiffer in einer oberrheinischen Kölner Zunft waren, die unterhalb Köln wohnten. Das hätte überdies schon den Stapelbestimmungen direkt widersprochen, da ja die unten wohnenden Schiffer immer an Köln mit dem gleichen Fahrzeug hätten vorbeifahren müssen.

Jeder grössere Ort am Mittelrhein wie am Niederrhein hatte vielmehr seine eigene Schifferzunft. Die Koblenzer mit ihrem besonderen Recht wurde bereits erwähnt[1]). Ebenso bestand in Bonn eine Schifferzunft von 12 Mitgliedern, die das Monopol für die tägliche Marktschiffahrt zwischen Bonn und Köln und für den Transport aller Güter von Bonn aus hatte und welche die Ausbildung ihres Nachwuchses völlig selbständig vornahm[2]). Jede dieser Zünfte besorgte überhaupt die Fahrt mit allen Gütern von ihrem Orte aus und gestand Fremden dort kein Laderecht zu. Nur in die grosse Fahrt zwischen Köln und Mainz teilten sich die Schiffer beider Städte, wiewohl auf die Kölner dabei ein

[1]) Vgl. auch Mainzer Schifft. 1737 April 2. u. 26.

[2]) D. Kurköln, Rheinsch. 11, 1700 ff.

grösserer Anteil entfiel. Aber beide Parteien waren in ihrer Organisation auch scharf von einander getrennt.

Beide kollidierten auch sehr häufig miteinander, und dabei tritt die Selbständigkeit einer jeden um so deutlicher hervor. Beide werden im Jahre 1699 ausdrücklich als zwei verschiedene Zünfte genannt[1]), ebenso 1715: „hiesiges lobliches schiffambt contra die churmayntzische schifleut". 1738: „Die zwischen beyden Maintzer und hiesiger statt collnischer schiffzunften" im vorigen Jahr vereinbarte Börtfahrt. 1768 sucht die „Mayntzer Filtzbacher so genante steuerzunft" die „cölnische löbliche schifferzunft" aus der Fahrt nach Frankfurt zu verdrängen, wo diese seit langen Jahren ihre besondere Anlegestelle (ihren Ring mit ihrem Wappen) im Hafen hat[2]). — Auf der anderen Seite sieht man auch beide Zünfte zur Durchführung besonderer Zwecke Verträge miteinander schliessen, ohne dass sie sich jedoch damit irgend welcher Sonderrechte begeben. So geht 1688 und 1691 der Kölner Rat gegen ihre Vereinbarungen über die Höhe der Frachten vor. In den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts ordnen sie die Börtfahrt zwischen ihren Städten. In den Jahren 1717, 1726 und 1737 bekämpfen sie gemeinsam die Bestrebungen der Koblenzer Zunft, sich an der Fahrt nach Mainz zu beteiligen. 1791 und 92 liegen sie wieder im Frachtstreit mit den Kaufleuten[3]).

Auch aus der Benennung geht der lokale Charakter und der einer selbständigen Organisation der Zunft hervor. 1641 nennen sie sich: „sämbtliche oberrheinische alhier bürgerlich gesessene schiffleut", — 1768 „hiesige mitbürger", — 1700 werden sie genannt: „sämbtliche oberrheinische schippersgemeinde" und „erbare schiffambtsgemeinde"[4]), 1744 einfach: „schiffergemeinde"[5]), — 1716: „schifferzunft zu Köln", — 1779 und 84: „oberrheinische schifferzunft"[6]),

[1]) Mainzer Schifft. 1699 Febr. 27. — Ebd. 1715 Dez. 7. — 1738 Febr. 12.

[2]) Oberrhein. Schifft. 1768 März 10. April 8.

[3]) Mainzer Schifft. der betr. Jahre.

[4]) Ebd.

[5]) D. Kurk. Rh. 5a. Febr. 29., auf der Rückseite: „Bitt sämblich collnischer schiffleuten", und doch handelt es sich nur um die oberrheinische Zunft.

[6]) Ebd. und ebd. 15: 1779 u. 84.

— 1792: „kölnische schifferzunft“, „löbliche schifferzunft“, „schiffzunft“ und in demselben von ihr verfassten Gesuche zugleich „schiffamt“ [1]), — ebenso 1682 und 1736: „das ehrbare schiffamt“, — 1714: „das anhiesige schiffamt“, — 1715: „hiesiges löbliches schiffambt in Collen“, — 1763: „stadt cöllnisch-oberrheinisches schiffambt“ [2]), — 1701 und 37 auch: „cölnische schiffbruder- und gesellschaft“, — 1701: „cölnisch oberrheinische schippersgemeinde- und bruderschaft“, — 1792: „hiesige oberländische schifferinnung“ [3]). — Die Anwendung der Begriffe Zunft, Innung, Gemeinde, Amt, Bruderschaft und Gesellschaft auf die Organisation geschah also ganz willkürlich. Man verband mit jedem einzelnen keine klaren besonderen Vorstellungen.

Innerhalb der Fischmengergaffel bildete die Gemeinschaft der Schiffer einen ausgeprägten Verband, der sich nicht mit der Gaffel deckte. Sie unterschied sich scharf von der „Fischerzunft“, die den ursprünglichen Kern der Gaffel bildete,[4]) und sie mag dieser besonders im 18. Jahrhundert auch numerisch überlegen gewesen sein. Im Jahre 1700 wird die Schifferzunft vollständig aufgezählt in der Höhe von 77 Mitgliedern [5]), 1779 sind einmal 41, 1780 43 genannt, dabei enthalten aber diese beiden Stücke nicht alle Namen [6]).

Die wichtigste Funktion der Zunft war die Regelung des Lehrlingswesens. Bereits der Entwurf der Ordnung von 1603 legte das Hauptgewicht darauf; das war in demselben Jahre, da die rheinischen Kurfürsten ihre grundlegenden Bestimmungen über die Dienstzeit der Schiffer erliessen. 1682 erhielt die Zunft die Billigung des Rates für eine Ordnung über die Schiffsjungen und Knechte und die Erwerbung der Qualifikation zum Gewerbe [7]). 1701

[1]) Ebd.

[2]) Oberrh. Sch. 1682. — D. Kurk. Rh. 5 a: 1736. — Ebd. u. Mainz. Sch. 1715 Dez. 7. — Oberrh. Sch. 1763 Juli 21.

[3]) D. Kurk. Rh. 2 und 5 a. — Mainzer Schifft. 1792.

[4]) Ebd. 1716 April 29.: Die Fischerzunft darf keine Qualifikation zur Schiffahrt erteilen.

[5]) Ebd. 2.

[6]) Ebd. 15.

[7]) Rpr. 129, 270a.

bestätigte ihnen Erzbischof Joseph Klemens eine neue Ordnung. Darnach musste jeder, der sich dem Beruf zuwenden wollte, 18 Jahre alt sein. Nach Beweis seiner ehrlichen Geburt wurde er als Junge zugelassen. Er musste vier Jahre lang lernen und zwei als Knecht dienen. Dann bekam er eine Bescheinigung über seine Fähigkeit zur grossen Fahrt auf dem Mittelrhein. Gegen Zahlung von sechs Goldgulden an die Zunft wurde er vereidet und qualifiziert. Greve und Schöffen des hohen weltlichen Gerichts zu Köln gaben ihm einen Zulassungsschein, den er bei den ersten zwei bis drei Fahrten an den Zöllen vorzuzeigen hatte. Jeder selbständige Meister musste ein gutes Schiff haben, über dessen Qualität zwei Schiffinspektoren aus der Zunft wachten[1]. 1715 verordnete Joseph Klemens, dass jeder oberrheinische Schiffer, der zwischen Mainz und Köln fuhr, die Qualifikation von der Kölner Zunft haben müsse und einen Schein über sechsjährige Lehr- und Dienstzeit. Als die Mainzer Regierung dagegen protestierte, erklärte er jedoch die bei der Mainzer Zunft erworbene Gerechtigkeit für ebenso gültig wie die von der Kölner[2].

Während des ganzen 18. Jahrhunderts unterstand die Zunft immer besonders dem Erzbischof. Max Friedrich und Max Franz nahmen sie ausdrücklich unter ihren Schutz[3], und sie wird zuweilen die „kurfürstliche schifferzunft“ genannt[4].

Die Zunft hatte ein Bruderschaftsbuch, in das die Mitglieder vom Lehrjungen an aufwärts eingetragen wurden. Jeder Meister hatte seinen Schild auf dem Zunft-(Gaffel-)haus hängen, daher auch „schildbrödere“[5].

Sie wurde geleitet von einem Bannerherrn, einem Provisor und zwei Amts- oder Brudermeistern[6]. Unter dem

---

[1]) D. Kurk. Rh. 2. —

[2]) Ebd. 5a: 1716 April 29.

[3]) Ebd. 1762 u. 1784.

[4]) Ebd. 2: 1782.

[5]) Ebd. 1700 Juli 6.

[6]) 1683: „eines ehrbaren schiffambts herr bannerherr Gerhard von Hittorf“: D. Kurk. Rh. 2. — 1685: Bannerherr Hilger Poll, Provisor Peter Wülfrath, Brudermeister Werner von Hittorff und Dietherich von Zündorff. — 1688: Ba. Transtorff, Br. Isenburg und Cöllen. — 1700: Ba. Hilger von Poll,

Vorsitz der letzteren fanden ihre Versammlungen statt[1]). Sie hatte einen Kassierer[2]) und einen Boten; letzterer scheint jedoch mit dem Gaffelboten identisch gewesen zu sein.

Die Anregungen zur Bildung der niederrheinischen Schiffergemeinde waren zunächst mehr politischer Natur. Vorher ist festzustellen, dass man unter dem „niederrheinischen" Schiffer ebenso, wie unter dem oberrheinischen immer den Vertreter der grossen Fahrt, d. i. hier der Fahrt zwischen Köln und Holland verstand. Diese niederrheinischen Schiffer durften ebenfalls an den Zwischenorten nur löschen und nicht laden. Das letztere Recht blieb auch am Niederrhein allein den lokalen Zünften überlassen; das erstere war aber hier auch beschränkt, aufwärts durch die Stapelgesetze über die holländischen Güter, dazu aber, und das vor allem abwärts, durch die Privilegien der Marktschiffer und Börtfahrer.

Alle Schiffer, die zwischen Köln und Holland fuhren, begannen sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Fall zu Fall zu verbünden, um vereinzelte Übelstände gemeinsam zu beseitigen, namentlich, um gegen die sich mehrenden Zölle und Lizentbedrückungen Stellung zu nehmen[3]). Während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahr-

Pr. Henrich von Collen, 1. Br. Philipp von Monheim, 2. Br. Henrich von Rheindorf. 1713: Ba. Hilger von Poll, Prov. Henrich von Collen, Br. Peter Wermeskirchen u. Henrich Rheindorff. — 1716: Ba. Bietman. — 1727: Br. Heinrich Pfings u. Johann Peter Cöllen. — 1736: Br. Johann Wiel und Peter Lintz. — 1737: Ba. Paul Merckenich. Br. Peter Lintz u. Johann Everhard Coblenz. — 1738 Beisitzer der Br. Engel im Graben u. Peter Coblenz. — 1744: Br. Nicolaus Coblenz und Henrich Stammel. — 1759: Br. Peter Ordenbach u. Johann Merkenich. — 1768: Br. Johann Wistorff u. Martin Weyll. — 1774: Ba. Theodor Bonn, 1. Br. Henrich Stammel, 2. Br. Jacob Stammel. — 1775: Prov. Nicolaus Lintz, Br. Leonard Stammel u. Philipp Buschhammer. — 1777: Br. Paulus Heudel u. Wilhelm Bonn. — 1788: Prov. Wilhelm Fromm. Br. Hubert Buschhammer u. Tilmann Stammel. — 1791: Prov. Wilh. Fromm. Br. Johann Schallenberg u. Paulus Fromm. — 1792: Br. Johann Schallenberg und Johann Feith; an anderer Stelle: Prov. Wilh. Fromm; Br. statt Feith Hinrich Stammel. — 1794: Br. Johann Schallenberg u. Johann Wistorff.

[1]) D. Kurk. Rh. 15: 1781 Aug. 10.

[2]) Ebd. 1779 Nov. 29. — 1781 Juli 5.: Wachendorff.

[3]) Niederrh. Schifft.

hunderts scheint die Gemeinde festere Formen gewonnen zu haben. Sie beanspruchte in den 20er Jahren bereits Zwangsgewalt und ging mit scharfen Mitteln gegen alle vor, die sich ihren Verabredungen nicht fügen wollten[1].

Während derselben Zeit war sie wegen der hohen Zölle in einen grossen Streik eingetreten, und 1629 würde ihr Bestand bei dieser Gelegenheit erneut betont, indem 79, meist holländische Schiffer sich in einem Vertrage zu gegenseitigem Beistand und einmütigem Zusammenhalten verpflichteten[2].

---

[1] So gegen den „Streikbrecher" Laue: ebd. — Am 16. April 1629 erklärt die „semptliche gemeinde der niederlendischer schiffer von Collen in einer Eingabe an den Rat: Seit „vielen Jahren" hat die Gesellschaft „auf Köln negotiiert" und „ein sicheres collegium und universalgemeinschaft zu underhaltung sowol des gemeinen wesens und nuzbarkeit bei steigerung dero zolle, als auch verhuetung anderen zutragenden ungelegenheit loblich manutenieret, sondern bei allen, so der schiffahrung profession, uf welchen platzen und orteren selbige sich auch aufhalten mochten, dergleichen collegia und gemeingeselschaften im ublichen zwanck halten, warbei auch ein jedweder, so under solche gemeine gehorich, sich deroselbigen satzungen und wolherprachten gueten gewonheiten zue confirmieren schuldig und gehalten ist, muss sonsten in ubertretung der gewohnlicher straf gewertig sein und daher under uns semptlichen guete vertreuliche einigkeit und wie sichs gepuert, broederliche und liebliche correspondens, in dem der eine dem andern an seiner zeitlicher nahrung unpilliger weisz gegen die gemeine gewonheit und alle pilligkeit nit beeintregtigen und beschedigen muszen, underhalten worden. Ebd.

[2] Der Vertrag lautet: Anno 1629, den 9. april. In den name goeddes, kond ende te weten sey eider man, dat op hoede den tag ein fergaderung is gewest ofte beyeinkompst van wegen die sembtliche scheppers ende och scheppersknechts, om ein vereinigung te macken to welfart van wegen den hellen commerszien des Rheinstroms ende daran gelegende steden, sonderlich vor alles furbehalden, dat wey genen herrn ende pattentaten, fan wat namen die souden mogen wesen, einige steiel ofte mate soecken vortostellen, dan allein overmitz dat op den Reinstrom suelcke liste ende prachtiken geprauckt worden fan somige lueden, die har darmede suicken te bereichten alleine. Ende darut, dat gott erberms, spreut die eeterste ferderfenis van unse gantze gemeinde ende dat liefe brot foer harre frauen ende kenders neit langer koennen gewinnen. So ist, dat ons die hoge not darto foedert ende niet ut einge frefelheit ofte opsternadtheit, ons eimand seine redeliche neringe te besparen, die hei sonst gewonlich ist te doen, mar allein dieselven helpen stercken, damit dat alle ehrlicke kommerszey des hellen Rheinstroms fan ehrlicke koepleiden ende scheppers te beter in alle rechtigheit mochte getreffen worden ende nit van drei ofte feiren, die titwerck soecken te dreifen, ende har allein te bereicken. So ist, dat wey sembtlich altesamen ons bei ein hebben vergardert

Im Jahre 1637 nahm die Gemeinde ein Siegel an, das in verschiedenen Varianten gebraucht und 1730 erneuert wurde. Es zeigte die Arche Noahs auf den Wellen schwimmend, auf dem Dache die Taube mit dem Ölzweige, darüber in der Fläche: 1637; Umschrift: SPES · MEA · IN · DEO[1]). — Ihr wurde im Jahre 1730 diese Jahreszahl beigefügt[2]). — Ein in Dordrecht datiertes Gesuch der Gemeinde vom 4. Mai 1759 weist jedoch ein anderes Siegel auf: einen Schild mit zwei gekreuzten Heringen; auf dem oberen Rande sitzt mit ausgebreiteten Flügeln eine Eule, umgeben von einer Helmdecke[3]).

Die Namen der Gemeinde sind ebenfalls verschieden. Sie zeigen aber nicht die grossen Abweichungen der oberrheinischen Zunft. Sie tritt auf als: „niederrheinische schippersgemeinheit", „sämbtliche gemeinde der niederländischen schiffleut", „gemeinde der zum Niederrhein qualifizierten steuer- und schiffleute zu Köln", — „sämtliche niederrheinische schiffer in Cöllen", „qualificirte niederrheinische schiffer", — aber auch: „niederrheinische schifferzunft" und „niederrheinische qualificirte schifferzunft" [4]). Am häufigsten ist die Bezeichnung „niederrheinische schiffergemeinde".

Die Gemeinde gab der Stellung der Schiffleute gegenüber den Behörden und den Kaufleuten einen festen Rückhalt. Sie reichte an jene Petitionen um Verbesserung der Schiffahrt ein, und sie trat diesen besonders bei Bemessung der Fracht geschlossen gegenüber. Sie wandte gegen beide unter Umständen scharfe Massnahmen an, wenn sie auf Widerstand stiess. Sie hat häufig mit Erfolg die völlige Einstellung der Fahrt dekretiert[5]).

---

ende dat boven geschreven mit unse namen altesamen welcklich ende eindrachtig te teichenen hapen, dat ons geine herrn ofte potentaten for ungoet sall nemen hetgene, dat wey ut hoge not hebben moetten doen. Folgen 79 Namen. Gleichzeit. Abschr. Pap. fol. Niederrh. Schifft.

[1]) Niederrh. Schifft. 1705 Dez. 13. —

[2]) D. Kurk. Rh. 12, 172b. 186b: 1759. — Ebd. 13: 1755 Nov. 20. — Niederrh. Schifft. 1730 Juni 22. — Ebd. 1736.

[3]) D. Kurk. Rh. 12, 225 ff.

[4]) Ebd. 185: 1759. — Ebd. 2: 1786. — 12: 1697. — 2: 1787. — 12: 1697. 1731. 1758. 1787. 1756.

[5]) Zu Vorstehendem: s. S. 324. — Der Grosse Kurfürst teilt der Gemeinde mit, dass er den Oberländern die Fahrt auf dem Niederrhein unter-

Wichtig für ihre Ausbildung wurde es besonders, dass sie ebenso wie die oberrheinische Zunft immer mehr die Beaufsichtigung und Durchführung der von den Kurfürsten im Jahre 1603 erlassenen Bestimmungen über die Lehrzeit und Qualifikation der Schiffer übernahm. 1649 ersuchte sie den Erzbischof Ferdinand von Köln, nicht zu gestatten, dass sich Leute der grossen Fahrt bedienten, die nicht bei einem rechten Schiffer ihre Zeit gelernt hatten. Der Erzbischof befahl darauf den Zollbeamten in Kaiserswerth und Rheinberg, genaue Aufsicht im Sinne der Petition zu halten[1]). 1684 beschweren sich zwei Kölner Schiffer darüber, dass ihnen die Gemeinde keine Stempel geben will, obwohl sie vorschriftsmässig ausgebildet seien[2]). Im Jahre 1687 erkannte zum erstenmal Erzbischof Max Heinrich das alleinige Recht der Gemeinde an, die Schiffer für die grosse Fahrt anzulernen und zu qualifizieren. Niemand sollte fortan daran teilnehmen, der nicht fünf Jahre lang bei einem erfahrenen niederrheinischen Schiffer gelernt hatte und der keinen Qualifikationsschein mit dem Stempel der Gemeinde an den Zöllen vorweisen konnte[3]). Das Edikt wurde 1731 und 39 von Klemens August wiederholt[4]).

Die Qualifikation gab den Schiffern nur das Recht zur direkten Fahrt zwischen Köln und Holland. Sie waren von den Zwischenfahrten ausgeschlossen, sie sollten z. B. — wie es einmal im Jahre 1756 heisst, — nicht fahren zwischen Nijmegen und Tiel, Tiel und Boemel, Boemel und Gorinchem, Gorinchem und Dordrecht, Dordrecht und Amsterdam oder anderen holländischen Städten[5]).

---

sagt hat: D. Kurk. Rh. 12: 1684 Juli 20. — Die Gemeinde tritt wegen Verdoppelung der Lizenzen zu Kaiserswerth in den Streik ein: Niederrh. Sch. 1768. — Gesuch der G. an Friedrich den Grossen, die Errichtung einer öffentlichen Frachtwage in Köln beim Rate anzuregen. D. Kurk. Rh. 13, 1756 Febr. 27. — Dgl. an Erzb. Klemens August ebd. 12, 225 ff. 1759. — Dgl. an den Kölner Rat: Niederrh. Sch. 1776.

1) Niederrh. Sch.

2) D. Kurk. Rh. 12.

3) Ebd. 188: 1687 Juli 8. — Vgl. ebd. 2.

4) Ebd. 12, 191a: 1731 Febr. 28. — Ebd. 1739.

5) Ebd. 1446.

Sie allein dürfen auch nur Güter in Fracht nehmen und heissen daher auch die „niederrheinische Frachtschiffergemeinde“[1]). Alle anderen Schiffer, die sich noch an der Fahrt zwischen Köln und Holland beteiligten, und nicht Mitglieder der Gemeinde waren, durften nur eigene Güter befördern, die Mitglieder der Gemeinde aber eigene und fremde. Diese sollte also alle umfassen, die dem wirklichen Schifferberuf oblagen, d. h. welche die Fracht Fremder führten. Alle andern, die Kaufleute waren und den Transport ihrer Güter selbst besorgten, blieben draussen[2]). Dagegen war es aber den Frachtschiffern in der Gemeinde nicht verwehrt, nebenbei Kaufleute zu sein, die ihr Eigentum fuhren.

Ganz scharf ist die Trennung zwischen den von der Gemeinde umfassten Frachtschiffern und den ausserhalb stehenden Eigenfahrern nicht immer inne gehalten worden. Bis 1687 gab es immer Schiffer, die Fracht nahmen und doch noch nicht in der Gemeinde waren. In diesem Jahre erklärten sich Düsseldorfer und Weseler Schiffer gegen das Edikt Max Heinrichs, indem sie darauf hinwiesen, dass sie „erfahrene und bekannte“ Schiffer seien, die lange Jahre ihr Gewerbe betrieben und doch fürchteten, nun durch die Gemeinde aus der Fahrt gedrängt zu werden. Der Kurfürst äusserte ihnen gegenüber jedoch die Zuversicht, dass, sie sicher in die Gemeinde aufgenommen werden würden, wenn sie sich sonst immer an deren Bestimmungen, — namentlich auch über den Gebrauch nicht zu grosser Schiffe — gehalten hätten[3]).

Das Zwangsrecht der Gemeinde konnte durch den Erzbischof von Köln ferner direkt durchbrochen werden: So erteilte er im Jahre 1731 einem Schiffer, der nicht bei der Gemeinde gelernt hatte, das Recht zur grossen Fahrt. 1744 erneuerte Klemens August das Edikt von 1731 mit Abänderungen, die zum Teil deutlich die Absicht erkennen lassen, das Monopol der Gemeinde einzuschränken! Die Dienstzeit wurde jetzt auf 6 Jahre festgesetzt (3 Jahre als

[1]) D. Kurk. Rh. 12, 158, 165a: 1757 Okt. 18.

[2]) Ebd. 1756 Mai 21., 26. — 1759.

[3]) Ebd. 2, 1687 Juli 28.

Junge, 3 als Knecht), aber es wurde nicht mehr als Zwang erklärt, dass sie bei einem Gemeindemitglied zu absolvieren war, sondern es genügte bei einem „berühmten, wohlerfahrenen und des Rheinstroms kundigen Schiffer". Ausserdem war auch nicht mehr die Rede von einer Verpflichtung zur Entnahme des Scheines bei der Gemeinde. Die späteren Wiederholungen dieses Edikts von 1777 und 87 erfolgten in demselben Sinne[1]). Klemens August erklärte am 26. Okt. 1757 die Fahrt für alle Schiffer frei, die nur fähig zum Fahren waren, ihre Zölle richtig zahlten und den obrigkeitlichen Tarif inne hielten. Jeder sollte sich aber von der erzbischöflichen Hofkammer ein besonderes Privileg dazu geben lassen[2]). Die Gemeinde protestierte dagegen und stellte die Fahrt ein[3]). Aber der Erzbischof berechtigte trotzdem in den Jahren 1756—59 eine grosse Anzahl holländischer Schiffer, die keine Qualifikation besassen. Nebenbei wurde diese allerdings auch weiter bei der Gemeinde erworben. Max Franz bestätigte das Edikt von 1744 ausdrücklich unter der Bezeichnung „zunftartickel für die niederrheinische schifferzunft"[4]). — Bei der Durchbrechung des Monopols derselben liess sich der Erzbischof besonders von fiskalischen Gründen leiten. Die Privilegierten waren tüchtige und wohlhabende Schiffer, die besonders den Zöllen reiche Einnahmen brachten. Kohl hatte nach dem Bericht des Zollamtes zu Kaiserswerth binnen 14 Jahren allein an diesem Zoll 11000 Rtler. gezahlt! Dazu hatte man in Bonn besonders ein Interesse daran, dass das niederländische Salz seine Herrschaft gegenüber dem „Lothringer, Hanauer und Kreuznacher" behauptete, was vor allem durch die Regsamkeit und die Erhaltung von zahlreichen kapitalkräftigen Schiffern auf dem Niederrhein möglich war: Von dem holländischen Salz, das für Köln bestimmt war, bezog die Hofkammer auf dem Niederrhein fünf Zölle und eine Lizenz, vom oberländischen dagegen auf dem Mittelrhein nur drei Zölle[5])!

[1]) D. Kurk. Rh. 2.
[2]) Ebd. 12, 204 f.
[3]) Ebd. 217 f.
[4]) Ebd. 2, 1787 Febr. 13.
[5]) Ebd. 12, 158, 162a: 1757.

Die Schiffergemeinde zerfiel in zwei Abteilungen: eine katholische und eine protestantische. Jede hatte eine besondere Unterstützungskasse für verunglückte und verarmte Mitglieder oder ihre Witwen. Sie diente im Jahre 1757 aber auch als Streikkasse zur Stärkung der ärmeren Genossen in ihrem Widerstande[1]). Der Kassenbestand wurde dadurch hergestellt, dass jeder bei seiner Abfahrt einen Beitrag in die Kiste legen musste, dessen Höhe in geradem Verhältnisse zur Ladung stand[2]).

Die niederrheinische Schiffergemeinde unterschied sich in wichtigen Punkten von der oberrheinischen Schifferzunft. Sie entbehrte vor allem des lokalen Gepräges, da ihre Mitglieder nicht allein Kölner waren. Die Auswärtigen bildeten sogar die Majorität, wie sowohl aus dem Vertrage der 79 von 1629 hervorgeht, als auch aus einem Mitgliederverzeichnis von 1758, das 48 Namen aufweist[3]). Gotheins Ausführungen treffen also auf die niederrheinische Gemeinde völlig zu. Wie eben die Kölner auf dem Mittelrhein die Oberhand hatten, so die Holländer auf dem Niederrhein. Es war immerhin noch ein Vorteil für Köln, dass die Organisation dieser Schiffer in der Hauptsache hinter seinen Mauern ihren Sitz hatte. Es beherbergte also von den 3 wichtigsten rheinischen Schiffergruppen zwei. Dass der Sitz der Gemeinde in Köln war, geht schon aus ihrer Stellung zum Kölner Erzbischof hervor, — obwohl ein Bonner Hofkammerprotokoll von 1759 behauptet, die niederrheinische Schiffergemeinde hätte keinen „ständigen locus domicilii". Ausserdem setzte der Rat zu Köln im Jahre 1789 zwei Kommissare zur Kontrolle der Bruderschaftskasse der Knechte ein. Der Erzbischof liess das zu: Der Rat habe das Recht, die Gemeinde und auch die Schifferzunft zu beaufsichtigen, soweit ihre Funktionen in der Stadt geschähen, er dagegen behalte sich die „Artikel" für diese Verbände vor, „die für den Rhein gelten"[4]). Er bean-

---

[1]) Ebd. 217 f.

[2]) Ebd. 177 f. — 206 f: 1759.

[3]) Ebd. „Lista deren qualificirten niederrheinischer schiffer, so eigene und frachtgüter aus und nach Holland fahren mogen".

[4]) Ebd. 200b.

spruchte und gebrauchte also seine Hoheit über sie kraft seines Stromregals.

Die Mitglieder der Gemeinde, die Kölner Bürger waren, mussten Mitglieder der Fischmengergaffel sein, und so standen sie zugleich in Beziehungen zur oberrheinischen Zunft. Diese, die die Vertreter des wichtigsten Zweiges der Kölner Eigenschiffahrt enthielt, war der Gemeinde in der Stadt an Geltung weit überlegen. Sie wurde gewissermassen als „die" Kölner Schifferzunft angesehen.

Weil ferner die niederrheinische Gemeinde nicht städtisch war und sich aus Elementen von sehr verschiedener lokaler und politischer Zugehörigkeit zusammensetzte, war ihre Organisation auch bei weitem nicht so straff wie die der Zunft: Die Lehrjungen wurden nicht bei der Gemeinde eingeschrieben; — diese „. . . hatte kein Buch", — ein Umstand, der ihre Gegner veranlasste, ihr den Charakter einer Zunft abzusprechen[1]). Der Junge lernte also nicht, wie das sonst üblich war, gleichsam bei der Zunft, sondern bei dem einzelnen Meister, der ihn formlos annahm und dessen Zeugnis dann genügte, dem Ausgedienten den Stempel zu verschaffen. Es fand beim Übertritt in den Meisterstand auch keine Vereidigung vor den Vorstehern statt. Im Jahre 1772 verlangte Erzbischof Max Friedrich eine solche, sie musste aber vom erzbischöflichen Salzamt in Köln vorgenommen werden; 1780 wurde an dessen Stelle der erzbischöfliche Amtmann in Köln gesetzt[2]). — Das Salzamt gibt im Jahre 1759 auch die Stempel aus[3]). Es scheint überhaupt, als ob es die Behörde gewesen ist, von der die Geschäfte der Gemeinde besorgt wurden und als ob bei ihm deren „locus domicilii" gewesen ist. Die Gemeinde behielt nur eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Kasse. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Annahmen spricht auch die Erscheinung, dass die Gemeinde keine Leitung hatte, die so zunftmässig organisiert war, wie die der oberrheinischen Schiffer. Hier und da sind

---

[1]) D. Kurk. Rh. 12, 177 f. 1759. — Ebd. 206 ff.

[2]) Ebd. 2.

[3]) Ebd. 12, 168 a. f.

Vorsteher genannt, die im Namen der Gemeinde Gesuche erlassen. Aber sie erfüllen sonst keine wesentlichen Obliegenheiten[1]. Es waren zwei, entsprechend der konfessionellen Gliederung der Gemeinde[2]. Das Bonner Protokoll von 1759 meint, diese sei nicht mit ordentlichen Vorstehern versehen. Sie sei nach den beiden Konfessionen gespalten, „deren jede blosz einen kistenbewahrer hat", der die Kasse verwaltet[3].

Innerhalb der beiden Schifferorganisationen bildeten die Steuerleute und Knechte besondere Verbände. Diese dienten dazu, den Einheimischen gegenüber den Fremden das Vorrecht bei der Beschäftigung auf den Schiffen zu sichern. Daher umfasste die Bruderschaft der niederrheinischen Knechte nur Kölner Bürger. Sie war also ein lokaler Verband innerhalb der interlokalen Gemeinde. Die Mitglieder waren qualifiziert. Ihre Armut verhinderte sie jedoch, einen selbständigen Betrieb einzurichten, und zwang sie, auf den Schiffen der wohlhabenderen Zunftgenossen Dienste zu nehmen.

Im Jahre 1687 bitten die „mitburger und qualificirte cölnischen oberländischen schiffknechte" den Rat um Schutz gegen die Konkurrenz der Mainzer. Die Meister sollen erst Einheimische einstellen, ehe sie auch Fremde beschäftigen[4].

Sehr bedeutungsvoll war besonders der Verband der niederrheinischen Steuerleute und Knechte. Es gelang ihnen, seit dem Jahre 1651 sich das Vorrecht auf die Personenfahrt nach Holland zu sichern. Sie schlossen darüber mit den Meistern einen Vertrag ab, der vom Kölner Rat bestätigt wurde[5].

Die Knechte bildeten darnach eine Börtgesellschaft, zu der nur qualifizierte zugelassen wurden. Lehrjungen waren ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso Schiffersöhne, solange

---

[1]) D. Kurk. Rh. 13: 1756 Febr. 27.

[2]) 1758 nennen sich jedoch Johann Heinrich Häntjens, Winand van der Embster und Peter Korfmacher Vorsteher, 1756 nur die ersten beiden. — 1788: „Vorstehere der beyden niederrheinischen schiffergemeinheiten": Florian Peill und ? Barben.

[3]) D. Kurk. Rh. 12, 206 ff.

[4]) Mainzer Schifft. — Vgl. ebd. 1776.

[5]) Rpr. 1651 März 24. — Niederrh. Schifft.

sie unselbständig blieben. Sie besorgten allein in einer bestimmten Reihenfolge die Beförderung von Passagieren nach Wesel, Emmerich, Nimwegen und Arnheim. Nur Kölner Bürgern war es neben ihnen zugestanden, sich selbst und ihre Familien auf eigenen Nachen zu fahren. Die Gesellschaft unterstand zwei Ältesten und zerfiel in einen kölnischen und einen sog. niederländischen Teil, da auch niederländische Knechte teilnehmen durften. Jeder von beiden hatte halbjährlich das Verzeichnis seiner Mitglieder auf der Fischmengergaffel vorzulegen, wobei je die drei ältesten die Qualifikation der einzelnen beweisen mussten. Jeder Teilnehmer hatte seine Bört in Person inne zu halten, er durfte sich nur bei Krankheit vertreten lassen. Ausserdem aber musste er bei Verlust des Rechtes und 6 Goldgulden Strafe an die städtischen Waisen jeder Zeit auf Verlangen eines Meister in dessen Dienste treten und seine Bört im Stiche lassen. Die einmalige Fahrt nach Wesel sollte im ganzen 16 Taler einbringen, die nach Emmerich und Arnheim 18 bez. 24. Die Abfahrt hatte an der Mühlengassenpforte zu erfolgen.

Dieser Vergleich wurde im Jahre 1677 erneuert und erweitert; diesmal aber unter der Mitwirkung und mit der Bestätigung des Erzbischofs Max Heinrich[1]).

Besonders betont wurde jetzt, dass die Knechte keine Güter mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden mitnehmen durften. Die Meister behielten sich das Recht auf Personenfahrt vor, soweit diese ihre eigenen Familien und die Kaufleute und deren Angestellte betraf, die ihre Kunden waren. Auch musste der Knecht auf Wunsch des Schiffers unter Aufgabe seiner Bört sofort nach Holland kommen, um zu dienen. Er durfte aber in seinem Nachen soviel Personen mit hinab nehmen, dass er 6 Rtler. zur Zehrung erwerben konnte. Die Fahrt nach Holland sollte jetzt 18 Taler pro Schiff ertragen. Gelang es einem Schiffer, von gutwilligen Passagieren mehr zu erhalten, so musste der Überschuss in eine gemeinschaftliche Büchse getan

[1]) D. Kurk. Rh. 2, 1677 Juli 13. Or. Perg. mit hängendem Siegel und eigenhändiger Unterschrift des Erzbischofes.

werden. Daraus wurde dann denen ausgeholfen, denen es nicht gelungen war, auf 18 Taler zu kommen. Das gegenseitige Abspenstigmachen der Reisenden wurde mit 6 Goldgulden bestraft, $^1/_2$ an die Findlinge und $^1/_2$ an die „Knechtsgemeinde".

Ausserdem durften die Knechte eine besondere Hilfskasse wie die Meister begründen. Jeder sollte von jeder Reise, die er im Dienste eines Schiffers oder auf eigene Rechnung ausführte, 4 albus beisteuern.

Im Jahre 1685 wurde die Ordnung wieder vom Kölner Rate bestätigt[1]. Der Kahn des Knechtes musste mindestens 18 Personen mit ihrem Gepäck fassen, sodass demnach die Fahrt nach Nimwegen oder Arnheim durchschnittlich einen Taler kostete. Von Wesel und Emmerich war ebenso wie bereits 1677 nicht mehr die Rede. Der Schiffer hatte sich an der Endstation von den Passagieren einen Schein geben zu lassen darüber, dass er sie glücklich an ihr Ziel gebracht hatte. Diesen musste er bei der Ankunft in Köln seinen Vorstehern übergeben. Letztere wurden vierteljährlich gewählt. Unter ihrer Aufsicht musste der Schiffer das Fahrgeld einkassieren und die Überschüsse in die Büchse legen, die ein an der Fahrt nicht interessierter Bürger aufbewahren musste. Alle Vierteljahre wurde abgerechnet.

Im Jahre 1718 war es wieder der Erzbischof, der die Verhältnisse der Personenbörtfahrt nach Nimwegen und Arnheim regelte[2]. Er entzog jetzt auch die eine Hälfte der Bussen den städtischen Instituten und wies sie an sein weltliches Hochgericht in Köln.

Am 4. April 1787 bestätigte der Kölner Rat den katholischen Knechten erneut ihre Hilfskasse und zwar in einer erweiterten Form, die in vielen Teilen ganz modern anmutet. Jedes Mitglied musste 2 Rtler. 1 Schilling Eintrittsgeld zahlen; die Steuerleute je ausserdem einen regelmässigen Jahresbeitrag von 2 Reichsspeciestalern, die Knechte je einen Taler. Der Steuermann, der von der Reise zurückkehrte, bez. dazu abfuhr, musste jedesmal 10,

[1] R.-Ed. 26, 82a: 1685 Febr. 2.

[2] D. Kurk. Rh. 9: 1718 Aug. 17.

der Knecht 6 Stüber erlegen. Wer sich weigerte, wurde aus der Kasse ausgeschlossen.

Ein Mitglied, das bettlägerig geworden war, musste sich stets bis Mittwoch beim Kassierer („Kastenvater") melden lassen und erhielt dann ein wöchentliches Krankengeld von 45 Stübern. Der Kranke bekam es nicht für die Woche, in der er sich nicht wieder rechtzeitig gemeldet hatte. Wer sonst durch Verletzungen arbeitsunfähig wurde, dabei aber nicht im Bett liegen musste, erhielt wöchentlich 30 Stüber (sog. „schadhaftsgeld"); er war aber von dem Genuss ausgeschlossen, wenn er sich mutwillig oder in einer Schlägerei einen Leibesschaden zugezogen hatte. Simulanten mussten als Strafe das Doppelte des Betrags zahlen, den sie während der angeblichen Krankheit wöchentlich aus der Kasse zu bekommen hatten.

Die Vorsteher mussten die Kranken häufig unvermutet besuchen und durch einen Arzt feststellen lassen, ob das Mitglied tatsächlich krank sei. Wer auf der Reise erkrankte, musste das Zeugnis des ihn behandelnden Arztes und seines Schiffers beibringen.

Das Begräbnisgeld für einen ledigen Bruder betrug 6 Rtler., für einen verheirateten 5, dessen Witwe bezog aber zwei Jahre lang, so lange sie unverheiratet blieb, wöchentlich 15 Stüber.

Zu jeder Zeit mussten 200 Reichspeciestaler bar in der Kasse liegen. Es war verboten, dem „Vater" oder den Vorstehern ohne Genehmigung der Genossen etwas davon zu leihen.

Jährlich wurden neue Vorsteher gewählt; die Wahl dazu musste jeder bei 40 Stüber Strafe annehmen.

Die Vorsteher verwahrten die Schlüssel zur Kasse (Büchse). Sie verhängten Strafe über die Mitglieder, die sich „bei der Kasse" ungebührlich benahmen. Kam man dabei zu keiner Einigung, so entschieden die Vorsteher der Fischmengergaffel. Vor dem ältesten Gaffelherrn musste auch am ersten Sonntag im Juni und Dezember Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Kasse gelegt werden. Am Mittwoch nach der Abrechnung fand in St. Lupus eine Messe für die Seelen der verstorbenen Brüder statt.

Jedes in Köln anwesende Mitglied musste bei 2 albus Strafe teilnehmen, ebenso am Begräbnis eines Genossen [1]).

Diese Reorganisation der Kasse war jedenfalls dadurch angeregt worden, dass es kurz zuvor, — am 21. Februar, — den oberrheinischen Steuerleuten und Knechten gelungen war, eine Kasse neu zu errichten. Sie hatten derartige Gründungen schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts versucht, konnten sie aber nicht lebensfähig erhalten. Im Jahre 1766 hatte dann der Rat mehrfache Gesuche um Genehmigung einer neuen Kasse abgelehnt [2]). Jetzt erlaubte er dagegen die Errichtung, — „unter dem schutz des heyligen bischofs Nicolai" [3]).

Die Bestimmungen über Kassenbestand, Verwendung und Kontrolle, über Krankmeldung etc. waren im grossen ganzen die gleichen wie bei der niederrheinischen Kasse. Das Eintrittsgeld betrug jedoch 2 Gulden. Ausserdem hatte das neue Mitglied nach der Verpflichtung auf die Statuten 2 Quart Wein an die Vorsteher und 4 albus an den Diener zu zahlen. Der Kassenbeitrag war auf 4 alb. 14tägig festgesetzt. Nicht aufgenommen wurden Personen, die über 40 Jahre alt waren. Das Kranken- und „Schadhaftsgeld" belief sich auf 60, bez. 40 albus wöchentlich. Das Sterbegeld von 6 Tlern. wurde erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gezahlt. Die Vorsteher mussten vor der Auszahlung beachten, ob man es den Hinterlassenen anvertrauen durfte, sonst hatten sie es dem Pfarrer zu geben. Witwengeld wurde nicht gezahlt. Für einen Verunglückten, der nicht kirchlich beerdigt werden konnte, wurden 5 Messen gelesen, denen alle Brüder beiwohnen mussten, ebenso den Messen, die die Bruderschaft an den Quatembern lesen liess, bei 4 albus Strafe für unentschuldigtes und 2 für entschuldigtes Ausbleiben. War die Leiche des Verunglückten binnen 1/4 Jahr nicht gefunden worden, so wurde doch das Sterbegeld ausgezahlt. Bei Selbstmord leistete die Bruderschaft nichts. Sie zahlte auch kein Krankengeld, wenn der Be-

[1]) Niederrh. Schifft. 1787 April 4. und Abänderungen v. Mai 7. „Cassaarticulen, die katholische niederländische steuerleute und schifknechten betrefend".

[2]) Oberrh. Schifft. — Rpr. 213, 56a, 59a: 1766 April 21. u. 28.

[3]) Oberrh. Schifft. 1787.

treffende 16 albus Schulden an die Kasse hatte (bei 20 albus wurde er ausgeschlossen) oder wenn bei ihm ein chronisches Leiden ausbrach, das er bei der Aufnahme verschwiegen hatte. Ausgeschlossen wurden auch Brüder, die Militärdienste nahmen. Die Verwaltung der Bruderschaft glich ebenfalls der bei der niederrheinischen. Alle 14 Tage fanden aber hier Versammlungen statt, ebenfalls alle Halbjahre (am Sonntag vor Johannis und Weihnachten) „Generalzusammenkunft“. Auf dieser las der „Vater“ die Artikel vor, und vor dem Gaffelkommissar wurde Rechnung abgelegt. Darnach durfte jeder Teilnehmer auf Kosten der Kasse ein Quart Wein trinken. Streitigkeiten unter den Brüdern sollten nicht vor Gericht gebracht werden, sondern waren mit Hilfe des Vaters, der Vorsteher und der Beisitzer beizulegen; gelang es da nicht, so vor dem Gaffelkommissar und dem Plenum der Brüder.

Die zu den oben besprochenen Fahrten berechtigten Kölner Schiffer mussten der Kölner oberrheinischen Schifferzunft angehören[1]. Diese vermittelte auch durch den Bannerherrn die Befehle des Rates, ebenso wie jener mit zur Bearbeitung der Börtordnungen herangezogen wurde[2].

Die Gruppe der zu einer Fahrt besonders Berechtigten konnte nun zu deren Durchführung eine besondere Genossenschaft innerhalb der Zunft bilden. Das war in Köln namentlich bei den Mülheimer Schiffern der Fall. Diese nannten sich die „Mülheimer Schiffergemeinde“[3]. Sie trat mit ihren Forderungen geschlossen an den Rat heran und erfüllte spezielle genossenschaftliche Funktionen, wie die Verordnung über das Leinenumstechen von 1736 gezeigt hat. Die 12 Düsseldorfer Börtfahrer hingegen waren nur insoweit locker verbunden, als sie in fester Zahl eine bestimmte Fahrt in einer unter obrigkeitlicher Assistenz festgestellten Reihenfolge zu besorgen hatten. Darüber hinaus kannten sie untereinander wenigstens im 18. Jahrhundert keine besonderen Gemeinsamkeiten.

---

[1]) Mülh. Schifft. 1730.

[2]) Rpr. 124, 4a: 1677.

[3]) Mülh. Schifft. 1730 Sept. 11.

Die Neusser und Mülheimer Schiffer, die zur Kölner Fahrt berechtigt waren, haben innerhalb der in ihren Städten befindlichen Schifferzünfte ebenfalls wieder besondere Verbände gebildet, wie aus der Abfassung der Ordnung von 1603 durch die Neusser Schiffer und ihrer Benennung als eine besondere „Kompagnie" und aus der Anerkennung des Vergleiches von 1653 durch die Mülheimer hervorgeht.

Die Oktroikonvention von 1805 setzte an Stelle der alten, zum Teil lokal gearteten Organisationen zwei grosse interlokale Schiffergilden mit dem Sitze in Mainz und Köln, denen alle Teilnehmer an der grossen Fahrt angehören mussten. Die zur kleinen Berechtigten wurden nicht eingeschlossen[1]). Als die Düsseldorfer Börtfahrer vom Kontrolleur der Oktroidirektion, Lack, im Jahre 1809 unter Androhung des Ladeverbotes aufgefordert wurden, in die Gilde einzutreten und Beiträge zu leisten, weigerten sie sich, indem sie seine Ansicht bestritten, zur grossen Fahrt zu gehören. Die Kölner Handelskammer rief die Entscheidung des Generaldirektors der Brücken und Landstrassen an, der darauf erklärte, dass die grosse Fahrt auf dem Niederrhein von Köln aus erst an der holländischen Grenze anfange, worauf die Direktion nachgab[2]).

Die Haltung der Schiffer entsprach in ihrem zünftlerischen Geiste auch ganz der der Mitglieder anderer wirtschaftlicher Genossenschaften ihrer Zeit. Sie versuchen die Zahl der Berechtigungen zu ihrer Fahrt einzuschränken, indem sie denen, die neu eintreten wollen, Hindernisse in den Weg legen.

Sie suchen Witwen die Ausübung der Fahrt zu erschweren[3]), sie protestieren gegen die Einsetzung von unecht Geborenen[4]) oder wollen sonst den Eintritt von Neulingen hintertreiben[5]).

[1]) Über diese neueren Gilden vgl. Eckert und Gothein a. a. O.

[2]) Franz. Abt. 58 F. 15.

[3]) D. Jül.-B. Handel u. Gew. 4½ III, 1665 Aug. 13.

[4]) Mülh. Schifft. 1767 März 8.

[5]) N. B III g. 10: 1595–96. — 1597 Aug. 22. — Rpr. 99, 74b: 1652 März 13.: Der Rat zu Köln droht den Düsseldorfer Börtfahrern mit Turmgang, wenn sie den von ihm gegen ihren Willen eingesetzten Stammel weiter behindern.

Die Neusser Schiffer bitten im Jahre 1610 ihren Rat, ihrem Genossen Johann Schmidt die Ladung zu verbieten, weil er ein dreimal so grosses Schiff als sie hat[1]). Es ist selbstverständlich, dass die Fahrtberechtigten auch einen konsequenten Kampf gegen alle führten, die es unternahmen, von Köln oder andern Orten aus mit ihnen zu konkurrieren und das Monopol, das sie für ihre Strecke besassen, zu durchbrechen. Die Beschwerden über diese sind an der Tagesordnung. Besonders nahe lag es ja den Niederländern, Landungsversuche an den Orten der kleinen Fahrt zu machen, wenn sie auf ihrer grossen begriffen waren. Die Mülheimer hatten oft über unternehmende Schiffsjungen zu klagen, die rasch eines ihrer Boote nahmen, wenn ihre Herren sich in der Stadt aufhielten, und Personen nach Mülheim fuhren. Am Werft lagen ferner Wohnschiffe für die beschäftigungslosen Knechte, die von da aus ebenfalls bequem in die Mülheimer Fahrt eingreifen konnten. Die Schiffer forderten daher die Beseitigung der Wohnschiffe[2]).

Unzweifelhaft wurde die Marktschiffahrt von Köln aus durch den Stapel bedeutend angeregt. Seit dem 17. Jahrhundert gelang es Köln so gut wie völlig, ihn als Umschlagszwang für alle Güter auszuüben und damit die Spaltung der Schiffahrt in eine ober- und niederrheinische, mit Köln als Knotenpunkt, durchzuführen. Der kleinen Fahrt musste daher auch eine grosse Menge von Gütern zugetrieben werden, die von obenher kamen und für Mülheim, Neuss oder Düsseldorf bestimmt waren, weil sie ja in Köln umgeladen und durch Hände von Kölner Spediteuren oder Faktoren gehen mussten. Dazu kam, dass alle „holländischen“ Güter für jene Städte zuvor nach Köln zum Stapel gebracht werden mussten, um darnach erst wieder stromabwärts ihrem Ziele zuzugehen. Nach langem Kampfe gelang es Düsseldorf erst im Jahre 1705, sich von diesem Zwange zeitweilig zu befreien, als Kurfürst Johann Wilhelm mit Köln den „Interimspakt“ vom 8. August abschloss,

---

[1]) N. B III g. 10: 1610 März 30.

[2]) Vgl. Rpr. 94, 175a: 1647. — 95, 136a: 1648. — 109, 222b: 1662. — 110, 34b: 1663. — 136, 246a: 1689. — Rats-Ed. 24, 232b: 1650. — 25, 277b: 1680.

wonach alle für den Konsum des Hofhaltes und der Bürger von Düsseldorf bestimmten holländischen Güter direkt dorthin gebracht werden durften[1]. Aber Köln versuchte bis in das 19. Jahrhundert hinein noch häufig, diesen Vertrag zu ignorieren und seine alten Ansprüche Düsseldorf gegenüber in vollstem Umfange aufrecht zu erhalten. Der Stapel war also dazu angetan, den Inhabern der kleinen Fahrt ein ausgesprochenes Monopol für den Verkehr der niederrheinischen Städte mit dem grossen Handelszentrum der Rheinlande zu sichern.

Freilich war Köln doch genötigt, in der Anwendung des Umschlagsrechtes vor einigen Gütern Halt zu machen, wenn es nicht sehr wichtigen und blühenden Handels- und Gewerbezweigen schweren Schaden zufügen wollte. Es kamen hier in erster Linie Güter von geringem spezifischen Werte in Betracht, die keine hohen Transportkosten vertrugen. Der Stapel veranlasste ja Zeitverluste, direkte Unkosten an Gebühren und indirekte an höheren Ausgaben des Schiffers für Zehrung und Löhne. Dazu waren die meisten dieser Güter schwierig umzuladen. So konnten von oben her stapelfrei vorübergehen namentlich Steine und Erden: Basalt (Unkelstein), aus der Gegend von Remagen und Unkel[2], Mühl- und Schleifsteine von Andernach, Schiefer und Trass vom Mittelrhein, Gips von der Mosel, Pfeifen- und Porzellanerde aus der Umgegend von Bonn (Mehlem) und Siegburg; ferner Lohe, Lumpen[3], Holz und Getreide; von unten her besonders Kohlen, Getreide und „Anker und Taue“ zur Herstellung von Flössen. Sehr häufig durfte auch Wein sogleich passieren, da er unter Hitze oder Kälte leiden konnte; ebenso auch Tabak[4]. Der Schiffer, der diese Güter geladen hatte, musste aber in jedem Falle ein besonderes Vorbeifahrtgesuch an den Rat richten,

---

[1] Stapelakten.

[2] Unkelstein wird namentlich auch in Oberwinter geladen: Oberrh. Schifft. 1719.

[3] Lumpen i. 18. Jhdt. besonders für Ürdingen und Essenberg. — Lohe z. B. von der Mosel.

[4] Mülh. Schifft. 1756 Juni 30. — Zu vorher vgl. zahlreiche Vorbeifahrtgesuche Ende 17. und 18. Jhdt.: Oberrh. und niederrh. Schifft.

der dann gewöhnlich „cautione et reali visitatione praeviis" und „ex speciali gratia" seinen Wünschen entsprach. Er gestattete ebenfalls den Schiffern, leer vorüber zu fahren, um stapelfreie Güter einzuholen.

Die Börtfahrer versuchten zuweilen, auch diese Güter in ihre Schiffe zu zwingen. So muss ein Kauber Schiffer im Jahre 1756 Mehl, Hafer, Wein und Schiefer, die obendrein sein Eigentum waren und die er nach Düsseldorf bringen wollte, in Köln in die Düsseldorfer „Marktschiffe" umladen[1]). Auf Einspruch des Kurfürsten erneuerte der Rat darauf eine frühere Bestimmung, wonach die Moselschiffer eigene Weine der Düsseldorfer und Neusser Bürger frei vorüberfahren durften, wenn sie sich in Köln mit einem dortigen Steuermann versahen[2]). 1789 befahlen die Wallherren auf Antrag eines Börtfahrers einem Schiffer von der Mosel, Gips für Düsseldorf umzuladen. Erst als die Rheinmeister, die besonders den Verkehr im Hafen überwachten, den Rat auf das Ungewöhnliche dieser Forderung aufmerksam machten, blieb der Schiffer unbelästigt[3]).

Es wurde bereits an früheren Stellen auf die Mitwirkung der zwei Wallherren bei der Verwaltung der Fahrten hingewiesen. Seit wann diese erfolgte, lässt sich nicht genau ermitteln. Die für sie bestimmten Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts erwähnen noch nichts davon, und im Jahre 1680 wurde die Düsseldorfer Fahrt allein durch beide Bürgermeister, die Beamten der Mittwochsrentkammer und den Bannerherrn der Schifferzunft neu geregelt. Sie sind dagegen dann die Verfasser der Ordnung von 1703, die sie dem Rate vorschlagen und die er annimmt[4]). Sie haben im 18. Jahrhundert ausserdem den Schiffern gegenüber Strafgewalt. Sie entscheiden in den die Fahrten betreffenden Streitigkeiten[5]). Sie verhängen über diejenigen, die sich vergehen, das Ketten- und Kranenverbot[6]), und

---

1) D. Jül.-Berg, Handel u. Gew. 1, IX Fol. 34.

2) Düsseld. Schifft. 1719 Dez. 18. — 1789 Mai 8.

3) Ebd.

4) Rpr. 150, 269b.

5) Mülh. Schifft. 1732 Febr. 11.

6) Neusser Schifft. 1786 Nov. 24.

die sonst der Mittwochsrentkammer unterstehenden Kranenbeamten und -arbeiter haben dann ihren Befehlen direkt Folge zu leisten[1]).

Mit der Einführung der französischen Herrschaft wurde das Amt der Wallherren beseitigt. Die von ihnen geübte Beaufsichtigung der kleinen Fahrt ging später an die Handelskammern der in Frage kommenden Orte über, die begutachtende Instanzen waren; die entscheidende aber wurde die Oktroidirektion.

* * *

Den Betrieb der kleinen Fahrt hat man sich in der hier in Frage kommenden Zeit sehr einfach vorzustellen. Die Mülheimer Börtschiffe hatten eine Ladefähigkeit von 3—400 Zentnern, die Düsseldorfer eine solche von 2000. Der Schiffer fuhr selbst und verfügte für seinen Beruf nur über seine wenigen technischen Kenntnisse. Er konnte nicht einmal lesen und schreiben. Und so glich er einem Handwerker auf dem Wasser, der sein Leben unter grossen Entbehrungen führte, der ausser seinem Schiffe kein Vermögen besass und der an den Bettelstab kam, wenn es einer der vielen Gefahren seiner Reise erlag. Tatsächlich zeigte die Entwicklung der Fahrt, wie die meisten dieser Kleinschiffer verarmten und wie es nur wenigen gelang, sich mit knapper Not materiell über Wasser zu halten: Noch im Jahre 1824 wurden die Düsseldorfer Börtfahrer in die niedrigste Klasse der Gewerbesteuer eingeschätzt[2]).

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten der Rheinschiffahrt noch keine umwälzenden technischen Neuerungen und auch keine bedeutende Hebung des Verkehrs in der kleinen Fahrt. Und so führten sowohl die französische, wie die spätere preussische Verwaltung darin ruhig das althergebrachte merkantilistische Konzessionssystem weiter. Es wurde erst unhaltbar, als das Dampfschiff kam. Mit ihm erst hielt in die Rheinschiffahrt der Kapitalismus seinen Einzug. Mit ihm erst wurde der alte primitive

---

[1]) Ebd. Dez. 6. — 1788 Dez. 29.

[2]) Handelskammer-Akten. Durch frdl. Mitteilung von Dr. Schwann.

handwerksmässige Betrieb vernichtet durch den Grossbetrieb, der nach erstklassigen kaufmännischen Prinzipien geleitet wird. Und so stossen jetzt von der alten Landungsstelle an der Kost- und Trankgasse statt der kleinen Schiffe der Börtfahrer die stolzen Dampfer der Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft ab, betrieben von einem grossartigen Unternehmen modernsten grosskapitalistischen Stiles, das allein imstande ist, den ins Ungeahnte gesteigerten Wasserverkehr zwischen den beiden grossen Konkurrentinnen am deutschen Niederrhein und anderen Orten zu bewältigen.



VI. Beilagen.

I. Vertrag der Schiffer zu Neuss über die Marktschiffahrt nach Köln. 1603 Februar 18.

Gleichzeit. Abschr. Pap. fol. Doppelbl. — Rücks.: Praesentirt in senatu 8. septembris anno 1604. — Stadtarchiv Neuss B III g 10.

Im jair nach der heilsamen gepurt unsers lieben hern und salichmachers Jesu Christi dausend sechshundert und drei uf dingstag den achtzehenden tag monatz februarii haben sich die erbar und fromme semptliche Neussische schiffleut, so das Neußer vehr uf und von Coln fahren solcher uf- und abfart, wie es damit hinfort stet und fest gehalten werden soll, in der guete verglichen und vertragen, wie hernach wortlich beschrieben folgt:

(1.) Anfänglich sollen nach dieser jetziger wochen invocavit zwei schiff ohn einich einsperren und entschuldigung, dafern solches ungefairt beschehen kan, uf Coln faren, nemblich dingstag und donnerstag. Und sobald die klock sieben uhren dings- und donnerstags geschlagen, soll der ufferer mehr nit einladen. Und da uber zuversicht nach der siebenter stund etwas an sackgut einladen wurde, soll derselbig ufferer solch gut vergebens oder umbsonst uf Coln faren, und wan derselbig solch gut uf Colln bracht, soll der schiffman, so die nachfart (hat) und ime uffolgen wird, derselber ingeladener guter halbe fracht empfangen und ufbueren, und die andere halbe fracht soll der semptlicher companien zu gutem kommen.

(2.) Ferner abgeredt, verglichen und ingewilliget, da wegen kriegs- oder sunst wassersnot die uffart behindert wurde und dann gute kaufleut vorhanden weren, denen mit irem gut geholfen sein muste, soll demjenigen, so die fart hait, nach seinem wolgefallen fertig stehen, selbst mit einem nachen zu faren oder aber den steurknechten die fart zu uberlassen.

(3.) Weiter abgeredt, da der nachferer vor eilf uren zu Coln ankumpt, alstan soll derjenig, so zu Coln ligt und vorgebens ufgefahren; stracks abfahren. Da aber der ufferer nach der eilfter stunden zu Coln ankommen wurde, soll der voriger bis uf den andern tag ligen pleiben und alstan ohn einich verzuch abfahren. Und was derselbig nach eilf uhren am cranen inladen wurde, soll, wie verschrieben, umbsunst abfaren und die andere halbscheid der semptlicher companien zu gutem kommen.

(4.) Folgentz verglichen und bewilliget, daß derjenig, so des dingstages vor der gotzdracht uf Coln fert, mit den zweien, so uf den donnerstag ankommen, in der abfart schiffen bueren(!) und in aller fracht, so sie die drei abfahren, gleiche gut sein sollen.

(5.) Letzlich abgeredt und bewilliget, daß keiner von der ganzer companien von den Neußer burgern gegen inlieberung des freibriefs in der uffart von einem malder fruchten mehr an frachtgelde empfangen und annemen soll als sechs alb. neußer werung und von den frembden sieben alb. colnischs geltz. Da aber jemand von der companien under oder uber jetzgenanntem gesatztem gelde den burgern oder frembden abfordern wurde, soll den zeitlichen herrn burgermeistern in einen goltgulden, der companien in einen goltgulden und den armen allhie in Neuß in einen goltgulden erfallen. Und welcher daruber betreten wurde, soll die drei goltgulden verfallen sein, und ehe und bevor er zu der fahrt zugelassen, dieselbe richtig zu erlegen schuldig und gehalten sein.

II. Provisionalvergleich zwischen Jülich-Berg und der Stadt Köln über die Mülheimer Fahrt. Köln, 1653 Jan. 4. bez. März 13.

Gleichzeitige Abschr. Pap. fol. 6 Blätter. — Mülh. Schiffahrt. Rücks.: Vermerk von gleicher Hand: Beylag von seiten hiesiger schiffer und nachenfahrer der Müllheimer fahrt entgegen die Müllheimer schiffleute de anno 1653, 15 (!) mertz.

Zu wissen und kund seye hiemit allen und jeden, denen gegenwärtiger schein und provisionalvergleich einiger gestalt zu lesen oden hören lesen vorkommen wird: Als bei denen ein zeithero und leyder viel zu lang gewehrten kriegstrubelen, da die unordnung schier allenthalben uberhand genomen und nunmehr der allmächtig gütiger gott etwas friedens so viel verlehnt, dasz die hin und wieder, sonderlich uf dem platten land verlaufene und sonst an anderen

orteren versteckte leut teils wieder an ihre örter kommen, ihr gewerb und nahrung wieder anzustellen, und dan die Mullheimer schiffleut sich beklagt haben, dasz unter wehrendem hochschweren kriegsweesen einige der stadt Cöllen bürgere und einwohnere, ihnen, den Mullheimer schiffleuten, an ihrer uralter und viel länger, als sich einiges menschen gedächtnus erstreckt, wohlherbragter freyer schiffahrt an der Kotzgaszen zu Cölln nacher Mullheim und wiederum von Mullheim uf Cöllen an ihre der Müllheimer anfahrt, sonderlich an besagter Kotzgassen, allerhand eindracht eine zeit hero bey dem kriegsunweesen verursachet und dardurch ihnen mercklichen schaden zugefuegt hatten, derentwegen die Müllheimer schiffleut bey ihrer fürstlichen durchleucht und dero cantzeleyen zu Düsseldorff sich supplicirend beklagt und vielmalen gebeten, dasz der stadt collnischen schiffleuten an der Kotzgassen motestation und eindracht abgeschafft und sie bey uralter schifffahrt manutenirt werden mögten, hingegen der stadt Cöllen schiffleut und nachenfahrer an der Kotzgassen darauf bestanden, das sie auch länger, als sich einiges menschen gedächtnus erstreckt, von der Kotzgassen zu Cöllen so wohl auf Mullheim, als andere örter und platzen am Rhein jederzeit die freye, unverhinderte anfahrt gebraucht hetten, deswegen sie auch bey einem ehrsamen, hochweisen rath der stadt Cöllen, als ihrer obrigkeit, schutz, schirm und beystand gesucht haben. — Darauf dan erfolgt ist, dasz beyderseits hohe obrigkeiten, befürdrist ihre fürstliche durchleucht aus Düsseldorff, wie auch die stadt Cöllen, sicheren deputirten vor und nach gnädigst und gnädig ufgeben, die sache und vorbringen allerseits anzuhören und auf mittel zu gedencken, wie diese streitigkeit ohne eines oder anderen oberherrn und unterthanen praejuditz bey und hingelegt werden mögten.

So ist solchem nach erfolgt bey beyderseits deputirte, hierunter benennt, zu verschiedenen malen sich beysammen gethan und endlich am 4ten tag des monats januarii anno 1653 auf nochmalig verhören beyderseits parteyen der schiffleuten und dessen ausschusses vorerst ad interim und provisionaliter bis so lang und daran, dasz ein sicherer endlicher ausschlag entweder in der güte oder durch ordentlichen rechtsspruch gemacht und getroffen werden mag, dieser gestalt, wie folgt, für gut angesehen, verglichen und vertragen:

(1.) Dasz gegen morgen auf sonntag, den fünften tag des monats januarii gegenwärtigen 1653ten jahrs die Müllheimer schiffleute den ganzen tag die schiffahrt von der stadt Cöllen an der Kotzgassen nacher Müllheim auf und ab ohne jemands verhinderung allein haben und gebrauchen sollen, des anderen nechstfolgenden tags, den sechsten januarii der stadt Cöllen schiffer und nachenfahrer von der Kotzgassen nach Müllheim allein die abfahrt und also verfolglich alternatim ein theil nach dem anderen ihren tag mit dem schiff- und nachenfahren observiren, gebrauchen und daran ein theil dem anderen nicht behinderen, aufhalten oder einige eindracht thuen solle.

(2.) Und ist hiebey zu mehrer erklerung zu wissen, dasz die Müllheimer alle und jedestags so wohl menschen, als viehe und mobilargüter, holz, kalck, steine, getrayd, auch was victualia seyn und zu leibs unterhalt gehörig, zu Mullheim einladen und auf Cöllen fahren, auch im abfahren rührleut, zwey oder drey an- und mitnehmen mögen, wan schon die cöllnische Kotzgasserschiffleut und nachenfahrer ihren besonderen alternativtag haben werden, deswegen den Mullheimeren ihre tägliche einladung zu Mullheim und anhero auf Cöllen schiff- und nachenfahrung nicht verboten, noch verhindert werden soll.

(3.) Die cöllnische sollen und mogen zu keiner zeit auch auf den tag, wan sie ihre alternativabschiffung von Cöllen auf Müllheim haben, den mullheimischen schiffleuten nicht eingreifen, sonderen allezeit mit ungeladenen nachen wieder auf Cölln fahren, wie es allezeit gehalten und es fürters also verbleiben soll. Doch mögen die collnische im ledig-hinauffahren zwey oder drey rührleut, wan die gleich zur hand, aber keine andere mit sich nehmen, die welche rührleut kein fahrgeld geben sollen.

(4.) Ferners ist abgeredt und gevorwartet: so oft sich würde begeben, dasz ihre fürstliche durchlaucht oder dero räte aus Düsseldorff durch die Müllheimer schiffleute einige herrn oder räte, noch sonst einige sachen für sich von Cölln lassen abholen, daran soll nichts behinderen, ob dan eben auf selbige zeit die cöllnische schiffleut ihren alternativschiff- und abfahrtstag haben werden, — wie dan es gleichfals soll gehalten werden, so oft ein ehrsamer hochweiser rath der stadt Cöllen auf Müllheim einige schickung wird zu thuen haben, welches die Müllheimer nicht behinderen oder im geringsten darwieder thuen sollen, wan schon die Mullheimer ihren bestimbten schifftag haben werden.

(5.) Den Müllheimer schiffleut solle auch all und jedes tags freystehen und unverhindert verbleiben, dasz sie die geladene und ungeladene karren und pferd von Mullheim auf Cöllen fahren, auch die karren von Cöllen nacher Müllheim abholen mögen, daran die cöllnische schiffleut sie im geringsten nicht verhinderen, noch einsprechen sollen, wan schon die collnische ihren schifftag haben werden.

(6.) Imgleichen bey winterlicher zeit, wan der Rhein mit eys gehet und die Rheinmühlen vor der stadt Cöllen nicht mahlen können, so soll den cöllnischen schiffleuten auf ihren bestimbten alternativtagen gleich auch den Müllheimern erlaubt seyn, die säck mit dem korn oder weizen und was zu mahlen zu bringen von nöten, solches unverhindert auf Müllheim abzufahren, die Müllheimer aber sollen die säck und das gemeel für billige belohnung von Mullheim nacher Cöllen allein wieder hinauffahren und keiner von den cöllnischen, wan sie gleich zu selbiger zeit den alternativtag ihrer abfahrt haben werden, sich darwieder setzen.

(7.) Auch ist sonderlich abgeredet und beyderseits angenomen, dasz ein jeder theil, nemblich müllheimische und stadt cöllnische schiffleute ihres tags schiffahrt fleisig in achtung nehmen, zu rechter zeit mit ihren schiffen und leuten gegenwärtig und bereit seyen, den reysenden man und wer die abfahrt nötig hat, unaufhaltlich fortzuhelfen, oder in des abwesenden theils statt und platz sollen diejenige, so gegenwartig, es seyen müllheimische oder cöllnische, für das mal die fahrt haben und gebrauchen, darwieder die versaumbliche demnechst keine wiederred haben, noch gebrauchen sollen. Jedoch soll damit die obgedachte alternativordnung nicht aufgehaben seyn.

(8.) Auch sollen beyderseits sowohl cöllnische als müllheimische mit fleisz daran seyn, dasz keine überfahrten ihres mittels zwischen Deutz und Müliheim anders geschehe, dan wie herbragt, sonderen was zur abfahrt auf Deutz nacher Cöllen gekehret, solches dorthin verwiesen werde und niemandem an seinen regalien ungebührlicher abbruch geschehe.

(9.) Es stehet aber den Müllheimeren noch wie vorhin allezeit frey und bevorn gegen Müllheim mit menschen oder viehe auch geladen und ungeladenen karren zu beyden seiten überzusetzen und solche überfahrt allein zu gebrauchen.

(10.) Dasz nun hinfürters bis zum anderwartem vergleich oder besserer verordnung wie dieselbe gütlich oder mit rechtsspruch gemacht werden mag, alles und jedes tags wie vorgeschrieben stehet, fäst und unverbrüchlich gehalten werde, so ist allerseits wieder die übertreter die poen verwillkürt und bewilligt, dasz nemblich, wan einige privat- oder particularperson von cöllnischen oder mullheimischen eins oder mehr hiergegen thuen, handlen oder gethan zu werden verursachen oder verschaffen würd, selbiger verbrecher soll, so oft er hiergegen frewelt, jedesmals einen goldgulden, halb der obrigkeit, die andere halbscheid aber der partey verwirckt haben, denselben alsbald zu erlegen oder soll derselb, bis daran er solches bezahlt, die schiffahrt nicht gebrauchen. Fals aber eins oder anderen teils die ganze communitaet oder das ganze corpus, es seyen müllheimische oder cöllnische schiffleute, zu abbruch dessen, was oben gesetz(t) und verordnet, vorsetzlich handelen, pecciren oder sich opponiren wird, dan soll die ganze communitaet der brechenden schiffleuten in eine poen von 500 goldgulden thätlich verfallen und gleichwohl diesen vergleich in allen und jeden puncten fürters zu halten und gehorsamblich nachzukommen schuldig seyn, aller einreden ganz unverhindert, sonderen ganz treulich und ohne gefehrt. Dessen allen zu wahrheitsurkund und steter festhaltung seynd uber diesen obstehenden provisionalvergleich vier gleichlautende exemplarien gemacht, die durch beyderseits deputirte mit ihren händen unterschrieben, auch mit pittschaften untertruckt, deren originalen eines zur fürstlichen jülich- und bergischen hofcantzeley eingeschickt,

auch eines bey einem ehrsamen rath allhie und der vertragenen parteyen jederen theil auch ein gleichförmiges zur beständiger einfolg eingelieberet und gefolgt werden solle, so geschehen, verhandlet und vertragen in des heiligen reichs freyer stadt Cölln in doctoris Lipmans haus, Nideggen genant, Unter gülden Wagen gelegen, darbey neben doctore Lipman an fürstlich Pfaltz-Neuburgischer seiten über und an gewesen herr Franz Adam Herrestorff, dero rechten doctor und herr Bernard Wendelen, vogt zu oftbesagtem Müllheim, an seiten herren bürgemeisteren und raths der stadt Cöllen aber herr Anton Fabens, licentiatus und herr Sybertus Staden, beyde syndici, und herr Diederich Mulart, rathsverwandter.

1653 den 13ten mertz, dies also deutlich von beyderseits parteyen selbst oft verlesen und also bejahet an seiten Müllheimer: Jacob Bedenburg und Caspar Vogel, an seiten stadt Cölln: Peter Kirschbach und Henrich Bysen, praesentibus herrn doctore Lipman, herrn doctore Herrestorff und vogten zu Müllheim.

III. Ordnung des Kölner Rates für die Düsseldorfer und Neusser Fahrt. 1680 (Juni 7).

Brb. 182, 97a—100a. — Das Monatsdatum fehlt, geht aber genau hervor aus Rpr. 127, 173b.

Conditiones verpfachter Neuß- und Düßeldorfer schiffart.

Demnach bei einem ersamen hochweisen rat dießer des heiligen reichs freier stadt Collen sichrer sollicitationes und praetendenten wegen der Neußer und Düsseldorfer schiffart sich supplicando angeben mit erpieten, selbige fahrt dem gemeinen wesen zum besten, und der auf- und abreisenden mehrerer Commodität auf sichere conditiones an sich auf etliche jahren lang zu pfachten, und zu dem end etliche articulen zu wohlgemelden eines ersamen hochwürdigen rats approbation und ratification ubergeben,

und daß als wolgemelder ein ersamer rat über jetzige Beschaffenheit des fahrs, die er kündigung einnehmen lassen sich befunden, darselbiges gar sch[l]echt administrirt und verwaltet werde, zumalen mehrerteils derjeniger, so vor diesem darzu angenomen, sich des fahrs gar wenig bedienet, darzu kein gezeug oder bequäme geschier haben, auch sie ihnen vorgeschriebene ordnung im geringsten nit observiert, dardurch dann alle, so einheimische als auswendige reisende, vielfaltig incommodirt und das fahr gleichsamb in undergang geraten, als ist mehr wolgemelder ein ehrsamer hochweiser rat bewogen worden, den herren praesidenten und assessoren der gudestagsrentcammer mit zuziehung zeitlich regierender herren burgermeisteren und des bannerherren Wilhelms von Zundorff die einrichtung sicherer conditionen, warunter unten benenten supplicanten obgeruhrtes fahr zu mannigliches guter bedienung zu verpfachten stunde auszugeben.

Conditiones oder articuli, welche in bemelter gudestagsrentcammer in beiwesen vor wolgemelder herren examinirt und approbirt worden:

(1.) Erstlich solle vorgemelte fahrt auf 12 bestandige jahr ihnen, den supplicanten, alslang sie in rom-catholischer religion verpleiben, vergunstigt sein, sie hingegen jahrlichs ein erkentnuß von 50 reichsthalern in hiesige gudestags-rentcammer lieberen und bezahlen.

(2.) Zweitens die wochentliche gewiße fahrtag so woll von personen, als guetern und dabei

(3.) Drittens die stund der abfahrt, wie vorhin brauchlich, ins kunftig fleißig und dergestalt in acht nehmen, daß nemblich winters praecise umb 10 uhren und bei hohen sommerstagen um die eilfte stund bei gegebenen klockenzeichen ohn einigen langeren aufenthalt abfahren und die reis also einrichten und beschleunigen, damit die reisende nacher Neuß und Düsseldorf selbigen abends einkommen konnen, außerhalb der 3 monaten november, dezember, jannuarius, auch wan villicht einig widderwertiger wind und wetter einfallen thäte.

(4.) Viertens genannte supplicanten dahin verbunden und obligirt sein sollen, denen kauf- und wandelsleuten und anderen, so sich dieser fahrt bedienen, allen durch verwarloßung des schiffmanns oder dessen knechten zukommenden schaden gut zu tuen und zu erstatten, jedoch daß solcher schad an demjenigen, so die ordnung des fahrts erreicht und dieselbe verrichtet, vor dessen anteil abgezogen, und dasselbiges nit gnugsams, aus anderen seinen mittelen erholt werden solle.

(5.) Zu dem end dann fünftens mehrgenannte supplicanten und pfachtere sich unter einander vertragen und verbunden haben, eine gemeine cassam under 2 oder 3 schlußelen aufzurichten, darin jedesmal den verdienten lohn einzuschließen, gestalt, daraußen jedem sein anteil alle drei monaten, wann vorhero von vorgenannten 50 reichsthaler(n) der rentcammer ein gebuhrendes viertenteil eingeliebert, gereichet und ausgefolgt werden solle.

(6.) So ist auch ferner zum sechsten dabei vervorwart, wann ein oder ander von den pfachteren zu seinem privatnutzen und vorteil sich untreu verhalten und dessen uberzeugt wurde, daß der oder dieselbe der gerechtigkeit dieses fahrs gänzlich beraubt, auch was durch dergleichen untreu fur schaden geschehen, an seinem anteil abzuziehen und fort aus anderen seinen guetern ersetzt werden solle.

(7.) Imgleichen zum siebenten, wann ein oder ander von den pfachteren sich mit worten oder werken gegen seine mitpfachtere oder andere geringsten ungebührlich verhalten wurde, derselb solle dem befinden und gestalten sachen nach mit entsatzung seiner gerechtigkeit des fahrs und sunsten arbitrari bestraft werden.

(8.) Derentwegen zum achten alle, so in diese pfachtung angenomen werden, gnugsambe beständige caution leisten und praestieren sollen.

(9.) Wobei dann zum neunten mehrgenannte pfachtere von denjenigen, so dieses fahrs sich gebrauchen, vor die person und bei sich habenden reissäckel ein mehrs nit forderen und empfangen sollen als 12 alb. colnisch.

(10.) Auf dem pfall auch zum zehenden ein, zwei oder mehr personen in schleunigen ihren affairen in der pfächteren fahrtagen nach Neuß oder Dußeldorf in eil oder geschwindigkeit dieses fahrts bedien zu sein verlangen, sollen mehrgenannte pfachtere schuldig sein auf empfahung $2^1/_2$ reichsthaler frachtgelder alsobald und ohn einig verzug, wan wetter und wind nit behindert, zu bedienen und abfahren.

(11.) Zum eilften wann auch ein oder andre wehrender pachtjahren mit tod abgehen, seine haußfrau hinterlassen und dieselbe anstatt ihres abgelebten ehemanns in solche fahrt und burde einen fahrsverständigen knechten darstellen wolle und wurde, daß alsdann in solchem fahrgenoß sie sein und pleiben solle und moge.

(12.) Schließlich, damit mehrgenannte pfächtere bei dieser 12jahriger pfachtung des Neuß- und Dußeldorfer fahrs in ihren fahrtagen unbehindert und unturbiert pleiben, noch durch andere schiffleut zu deren abbruch und schaden etwas vorgenomen und tendirt werde, hat wolgemelder ein ersamer rat allen und jeden bei arbitrari straf neben verlierung der frachtgelderen ernstlich anbefohlen, sich derselben pfahrt gänzlich zu enthalten.

Herman Bedorff als pfachter,
Wilhelm Kohl als pfachter,
Herman Fischer als pfachter,
Adolf Odendahl als pfachter,
Wilhelm Korth,
Peter Kirßbach,
Henrich Biesen.

IV. Ordnung des Kölner Rates für die Düsseldorfer Börtfahrt. 1703 Oct. 1.

Gleichzeit. Druck. gr. quer 4. Ratsedikte 16, 199.

Reglement der Düsseldorffer bürthfahrt, wie hinfuro dieselbe solle gehalten werden.

(1.) Erstlich solle keiner von denen zwölfen, von einem ehrsamen hochw(eisen) rath angeordneten burtfahrer einer dem andern seine fahrt oder bürt benehmen, viel weniger einig gut oder waren heimblicher weisz abhändig machen und keineswegs in sein haus oder anderswohin so lang bis zu seiner bürt oder fahrt hinstellen lassen, sondern ein jeder seines tags bürt und glücks abwarten solle, annebenst auch auf die bestimbte zeit und stund, als nemblich von ostern bis Michaelis umb 11 uhren, bey winterzeit aber umb 10 uhren,

sobald die stund geschlagen und die klock geläutet hat, unverzüglich abfahren, der nechstfolgender alsdan sein schiff an dessen platz stellen solle, den ubertreter aber mit 6 goltgülden zu bestrafen, halb für die arme weisen, die andere halbscheid denen zeitlichen wallherren unfehlbarlich erlegen oder der bürt inskunftig verlustig seyn.

(2.) Zweytens sollen dieselbe sich mit einem guten bedeckten nachen, bänck und darzu gehörigem geschier jeder zeit versehen, damit hinfüro die reisende und passagiers desto besser im trucken mögen accommodiert werden und jede person für 12 albus bey vermeidung einer straf von zwey goltgülden abfahren sollen, dasz auf den abend bey guter zeit die geschiftt und bey sich habende reisende leut, (da sonsten ungewitters oder anderer zustossender ungelegenheit halber daran würcklich nicht behindert würden), in die stat kommen können, und falls einige kauff- oder andere wegfertige leute sich bey ihnen angeben würden, so allein von ihnen fortgeholfen und gefahren seyn wolten, sollen sie den oder dieselbe, so dahe sonsten keine andere (zu ihnen nicht gehörig, in nähern preisz zu gehaben) gegen erstattung dreyer rthlr. ungesaumbt verhülflich seyn.

(3.) Drittens, solte sich zutragen, dasz einer wegen leibsschwachheit oder anderer ursachen, wan die bürt oder fahrt an ihme kommen wäre, selbiger aber in eigener person nicht thun könte, so soll ein solcher einen andern, welcher in der fahrt der nechstfolgender ist, nicht aber einen frembden und unqualifizirten darzu erfordern und ansuchen lassen unter straf von 4 goltgülden.

(4.) Viertens sollen die in der Düsseldorffer fahrt begriffene zwölf schiffleut alle jahr durch den gaffeldiener in dero fischmengerzunft ex commissione zeitlicher herren wallherren und bannerherren auf eine gewisse zeit citirt und eingeladen werden umb vermög der von e(inem) ehrs(amen) hochw(eisen) rath in gnaden mitgetheilter ordnung zu losen, auf dasz ein jeder seine bürt im schiffen wisse.

Approbatum in senatu, den 1. octobris 1703.

V. Ordnung des Kölner Rates für die Köln-Mülheimer Börtfahrt. 1711 Oct. 7.

Gleichzeit. Druck, gr. quer fol. Auf der Rückseite Notizen über die Belehnung Wilhelm Kochs mit der Fahrt aus dem Jahre 1732 und mit dem Leinenumstechen von 1736. — Mülheimer Schiffahrt. — Ratsed. 2, 156; 16, 200; 27, 383b.

Reglement vor die Mülheimber schifffart, wie dieselbe solle gehalten werden.

Demnach bey einem hochweisen rath glaubhaft remonstrirt worden, wie dasz bey der nach Mülheimb abgehender schifffahrt vor und nach einige miszbräuch eingeschlichen seyen, deren remediation nöthig sein will, als hat wohlgedachter ein hochweiser

rath nach darüber an zeitliche wallherren ertheilter commission und gepflogener uberlegung folgends wohl ernstlich verordnet, darnach sich ein jeder Mülheimber bürtschiffmann bey vermeidung obrigkeitlichen scharfen einsehens allerdings genau zu richten hat; und zwar:

(1.) Erstlich soll keiner von denen bürtschifferen, wan er zuvor auf der gaffel sich qualificirt und von zeitlichen wallherren denominirt und approbirt worden, einer dem andern seine fart oder bürt benehmen, sondern gleich solche durchs losz gezogen und anerfallen ist, auch jederzeit darnach seine fart und bürt halten.

(2.) Zweytens hat sich ein jeder bürtschiffer mit einem guten nachen und tauglichem geschier auf jede zeit zu versehen, damit der reisender mann bey allen gelegenheiten möge geholfen und ohne aufenthalt bedienet werden. Sollte sich aber

(3.) Drittens zutragen, dasz jemand einen nachen vor seine person allein verlangen thäte, ist demselben gegen abstattung und zahlung zwanzig albus ungesaumbt behülflich an hand zu gehen. Deszgleichen ist

(4.) Viertens resolvirt, dasz die zahl derer bürtschiffer nit höher dan auf zwanzig personen sich erstrecken solle. Trüge sich aber zu, dasz einer mit tod abgienge, solchenfals haben oberwehnte wallherren zur zeit eine andere taügliche person an statt dessen anzunehmen und zu approbiren. Begebe sich auch zum

(5.) Fünften, dasz einer den andern mit schand- und gotteslästerlichen worten angreifen und beleidigen thäte, solchenfals ist verordnet, dasz darüber einkommende klagten von gleich erwehnten wallherren zur zeit gnugsamb examinirt und von denenselben nach befinden exemplarisch abgestraft werden sollen.

Ita conclusum in senatu, den 7. octobris 1711.

P. W. Tils Dr. secret (arius).

VI. Vertrag swischen Köln und Neuss über die Marktschiffahrt. 1776 Juni 3.

Gleichzeit. Abschr. Wallherrenrolle I b. S. 63—64.

Vertrag und verordnung wegen der Neusser bürdfahrt. Den 3ten junii 1776.

Auf von zeitlichen wallherren erstatteten bericht, die zwischen den Neusser markt- und hiesigen bürdschifferen bis hierhin obgewaltete miszhelligkeiten mit einverständnis des stadtmagistrat zu Neus dahin abgethan und verglichen zu haben, dass

1tens der Neusser marktschiffer alle 14 täge nur einmal mit seinem gewöhnlichem marktschiff, es seye dieses geladen oder nicht, hierhin kommen könne.

2tens dessen ankunft dahier auf den diensttag seyn solle, so fort er

3tens bis auf den freytag morgens um 8 uhr dahier ladung einnehmen könne, nach dieser stunde aber abfahren müsze. Solte jedoch

4tens gemeltes Neusser marktschiff durch wind und wetter behindert werden, dasz es erst des mitwochs dahier antreffe, ihme alsdan die einladung bis auf den samsttag morgens um 8 uhr verstattet werde. Wan auch

5tens währender zeit, dasz obgemeltes schiff dahier im wagen wäre, grosses wasser, eis, wind und andere solche witterung einfiele, selbiges zwarn dahier bleiben, jedoch keine fernere guter noch bestimmten tag und stunde mehr einladen könne.

6tens passagiers mit zunehmen ihme jeder zeit unbenohmen seyn und wie

7tens der Neusser marktschiffer bey seynem dahierseyn sich aller obrigkeitlichen schutzes bey obigen puncten zu erfreuen hat, also hiesige bürdschiffere zu Neus im ein- und ausladen keineswegs behindert, sonderen alle freyheit und förderung zu geniessen haben sollen.

Als wird gegenwärtiger vertrag und verordnung hiermit obrigkeitlich vergnehmet und bestättiget.

J. P. Wirtz Dr., secretarius.

VII. Ordnung für die Köln-Düsseldorfer Börtfahrt. Aachen 1807 Juni 6.

Gleichzeit. Abschr. Pap. fol. Doppelblatt. — Rücks. Kölner Registraturvermerk: enreg(istré) le 16 juin 1807. — Franz. Abt. Caps. 58 F 8.

Souspréfecture de l'arrondissement de Cologne.
Extrait des régistres des délibérations de la Direction Générale.
Cologne, le 1er mai 1807 [1]).

La Direction Générale arrête:

Art. 1er.

Il sera établi une navigation par rang entre Cologne et Dusseldorf, qui aura pour objet les marchandises destinées de Cologne pour Dusseldorf et de Dusseldorf pour Cologne.

Art. 2.

Cette navigation sera exclusivement confiée à six bateliers de la nomination de la Direction Générale, dont quatre seront à la proposition du commerce de Cologne et deux à la proposition du commerce de Dusseldorf.

Art. 3.

Il partira à la fin de chaque semaine un batelier de Cologne pour Dusseldorf et un autre de Dusseldorf pour Cologne. Leur départ aura lieu le dimanche au lever du soleil.

---

[1]) Am Rande links: Navigation intérieure. | Bassin du Rhin. | No. 336. | copie.

Art. 4.

Au cas qu'un batelier eut complетté sa cargaison avant la fin de la semaine, il sera tenu de partir incessamment et sera remplacé par un autre.

Art. 5.

Les commerçans de Cologne et de Dusseldorf ne devront accorder aucune, préférence aux bateliers, qui seront proposés par la chambre de commerce de leur ville.

Art. 6.

Il est expressement défendu aux dits bateliers de charger ou de décharger en route; les destinations respectives de Cologne ou de Dusseldorf sont absolument exclusives.

Art. 7.

Il leur est accordé deux jours pour la navigation descendante et trois jours pour celle remontante. Ces termes sont de rigueur.

Art. 8.

Chaque batelier, qui désirera être admis à cette navigation devra préalablement constater, que le bateau, dont il voudra se servir, est sa proprieté etque ce bateau avec ses apparaux est en si bon état, qu'il n'y arien à risquer pour les marchandises.

Art. 9.

Les bateliers sont tenus de se munir avant leur départ de Cologne ou de Dusseldorf d'un manifeste portant les marques, les numéros et le contenu de collis, qui composent leurs chargemens et de se conformer à tous les règlemens d'ordre et de détails relatifs à l'octroi du Rhin.

Art. 10.

Les bateliers, qui seront trouvés en contravention aux dispositions ci-dessus seront signalés à la Direction Générale, qui selon la gravité des cas et après avoir entendu les chambres de commerce de Cologne et de Dusseldorf provoquera leur suspension ou radiation du nombre des bateliers exerçant cette navigation.

Art. 11.

Le fret des marchandises à transporter pour Cologne ou pour Dusseldorf sera fixé par un arrèté particulier de la Direction Générale; provisoirement, cependant, il peut rester fixé en égard aux droits d'octroi à 50 centimes ou 10 sols par quintal pour la navigation descendante et à 75 centimes ou 15 sols pour celle remontante.

Art. 12.

Si les circonstances rendaient nécessaires quelques chargemens aux dispositions ci-dessus, les chambres de Cologne et de Dussel-

dorf les proposeront à la Direction Générale, qui y aura tel égard que de droit.

A Cologne, les jours, mois et an que dessus.

Signé Tippel, Peuchen inspecteurs; Eichhoff, directeur général.

Pour ampliation signé Eichhoff.

Vu, approuvé par le général préfet du département de la Roër le présent réglement pour être exécuté selon sa teneur donné en l'hôtel de la préfecture à Aix la Chapelle le 6 juin 1807[1]).

Pour le préfet en tournée le secrétaire général signé Körfgen.

Pour expédition conforme le secrétaire général de la préfecture signé Körfgen.

Pour copie conforme
le souspréfet de l'arrondissement de Cologne
Klespé[2]).

[1]) Am Rande links: 4. division, navigation intérieure. No. 209.

[2]) Eigenhändige Unterschrift.





Der Düsseldorfer Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit.

Von **Emil Pauls.**



Mehr als 25 Jahre, eine in der Welt- und Staatengeschichte kurze, im Einzelleben dagegen lange Spanne Zeit, trennen uns von dem Tage, an dem unter überaus bescheidenen Anfängen der Düsseldorfer Geschichtsverein ins Leben trat. Zum silbernen Jubiläum bieten die nachstehenden anspruchslosen Blätter einen in grossen Zügen gehaltenen Rückblick auf die Vereins-Geschichte und Entwicklung. Da sei zunächst erinnert an das in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts am Rhein wie allenthalben im deutschen Vaterlande infolge der nationalen Einigung erwachte Interesse an der Heimatkunde, dem das Bestreben entsprang, der Kunde der Vergangenheit durch Bildung von Vereinen in weiten Kreisen eine Stätte zu bereiten. Am Niederrhein entstand im Sommer 1879 zu Aachen, im Herbst 1880 zu Essen ein Geschichtsverein; Düsseldorf folgte auf Aachen im Frühjahr 1880[1]). Lange hatten in der Düsselstadt die Verhältnisse zum Entstehen eines ortsgeschichtlichen Vereins nicht günstig gelegen. Mangelte es auch bei uns in den ersten sechs Jahrzehnten nach der Fremdherrschaft niemals an einzelnen tüchtigen Kennern der Ortsgeschichte, so kam es doch diesen, entsprechend der Zeitrichtung, ernstlich nicht in den Sinn, sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenzuschliessen. So schon

[1]) Die berühmte, vorwiegend aus Berufshistorikern sich zusammensetzende Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde entstand im Frühjahr 1881.

deshalb, weil man damals eine ausseramtliche Benutzung der Archive nur in Ausnahmefällen kannte. Ein Stadtarchiv von durchgreifender Bedeutung für die vorpreussische Zeit hat Düsseldorf nicht aufzuweisen; die nach 1813 gebildeten Bestände entziehen sich meist der Veröffentlichung. Das Staatsarchiv aber, die Hauptquelle für die ältere Vergangenheit Düsseldorfs und der niederrheinischen Heimat überhaupt, war zu Lacomblets[1]) Zeit nach den für seine Benutzung bestehenden Bestimmungen nichts weniger als leicht zugänglich. Zudem gehörten rein ortsgeschichtliche Studien und deren unmittelbare Förderung nur wenig zur Lebensaufgabe, die Lacomblet sich gestellt hatte[2]). Der Berufshistoriker steht eben auf einer höheren Warte als auf den Zinnen der Ortsgeschichte. Auch als bald nach dem Tode Lacomblets eine Verfügung des preussischen Ministerpräsidenten v. Bismarck vom 27. August 1867 den Geschichtsfreunden das Benutzen der Staatsarchive erleichterte, nahm man in Düsseldorf zur Gründung einer ortsgeschichtlichen Gesellschaft keinen Anlass. Lacomblets Nachfolger, Staatsarchivar W. Harless, dem der Düsseldorfer Geschichtsverein für so manche in literarischer und anderer Hinsicht in späterer Zeit erhaltene Unterstützung ein dankbares Andenken bewahrt[3]), war an der Entstehung des Vereins unbeteiligt. Als einer der Begründer widmete

---

[1]) Theodor Joseph Lacomblet wurde 1819 Archivassistent und 1821 Staatsarchivar in Düsseldorf. Nach seinem Tode (1866) folgte ihm Woldemar Harless, der bis 1900 nur von Februar 1873 bis April 1875 seine Düsseldorfer Amtswirksamkeit mit der Tätigkeit eines Ersten Geheimen Archivars am Geheimen Ministerialarchiv in Berlin vertauschte. Vgl. Otto Redlich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. XXXVI, S. 7.

[2]) Lacomblet war Ehrenmitglied einiger geschichtlichen Vereine. Seine Lebensaufgabe bestand in der Erforschung der Geschichte der Kölner Erzdiözese und der mit ihr in nächstem Zusammenhange stehenden Nachbarländer und ihrer Fürstenhäuser, vor allen von Jülich, Cleve, Berg, Mark, Geldern und Mörs. In einer von ihm geschriebenen grösseren Abhandlung „Düsseldorf mit stetem Hinblick auf die Landesgeschichte“ überwiegt die Provinzialgeschichte. (Vgl. Lacomblet-Harless Archiv, Band III, IV, V und VI, S. 5). Nach O. Redlich (A. a. O. S. 9) war Lacomblet anfänglich den Bestrebungen des Bergischen Geschichtsvereins nicht sonderlich gewogen.

[3]) Vgl. den Jahresbericht des Düsseldorfer Geschichtsvereins für 1902.

vielmehr Harless dem 1863 ins Leben getretenen Bergischen Geschichtsverein in vornehmer und uneigennütziger Art seine Kräfte[1]. Nach 1863 dauerte es mehr noch als anderthalb Jahrzehnte, ehe in Düsseldorf eine ortsgeschichtliche Gesellschaft zustande kam.

I. Gründung des Vereins; der Verein unter dem Vorsitze W. Herchenbachs. (Mai 1880 bis Januar 1885).

Im Frühjahr 1880 regte der Lehrer und Schriftsteller Wilhelm Herchenbach in Verbindung mit den Archäologen Konstantin Koenen und Oskar Rautert die Gründung eines Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Düsseldorf an. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Nach einigen Besprechungen und Versammlungen, an denen sich mehrere Geschichtsfreunde beteiligten, bildete sich am 13. Mai ein solcher Verein unter dem Vorsitze W. Herchenbachs. Die neue Gesellschaft nannte sich „Verein für Geschichts- und Altertumskunde von Düsseldorf und Umgegend"; als ihr Ziel bezeichnete sie die Erforschung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Verhältnisse in der Düsseldorfer Gegend und das Anknüpfen naher Beziehungen zum historischen Museum in Düsseldorf. Bereits 1882 vereinfachte der Verein seinen Namen in die seitdem gebliebene Bezeichnung „Düsseldorfer Geschichtsverein", indem er gleichzeitig sein Ziel in die Worte „Erforschung der Geschichte von Düsseldorf und Umgebung" zusammenfasste. Von 1882—1905 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, Bibliothekar und zwei Beisitzer. In Vorstands- und Vereinssitzungen, alljährlichen und aussergewöhnlichen Haupt- (General-) Versammlungen wurden teils Vorträge gehalten, teils Vereinsangelegenheiten erledigt, während zu sogenannten öffentlichen Sitzungen, in denen nur Themata von hervorragender Bedeutung zum Vortrag kamen, zahlreiche Sondereinladungen an weite, ausserhalb des Vereins stehende Kreise ergingen[1].

[1] O. Redlich a. a. O. S. 13.

[1] Einiges über die Satzungen und ihre Entwicklung findet sich im 3. Abschnitte dieses Aufsatzes. In den ersten beiden Abschnitten werden die

Rastlos war Herchenbach bemüht, um die Vereinsfahne eine grosse Zahl von Geschichtsfreunden zu scharen und sowohl nach innen wie nach aussen hin das seiner Leitung unterstellte Ganze tatkräftig zu fördern. Nach innen sollten in den alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen fesselnde Vorträge aus der Kunde der Vergangenheit das Interesse an den Zielen des Vereins wachhalten. Dem gleichen Zwecke und ebenfalls gleichzeitig frohem, gesellschaftlichem Zusammensein dienten alljährlich veranstaltete Sommerausflüge nach historisch bedeutsamen Punkten der Düsseldorfer Gegend[1]. Nach aussen hin konnte zunächst dem Verein sein selbstloses Wirken zugunsten des Düsseldorfer historischen Museums nur Freunde und Ansehen gewinnen. Hatte ja der Düsseldorfer Geschichtsverein, gleich so manchem Bruderverein im deutschen Vaterlande, sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, nach Möglichkeit ältere in seinem Gebiete vorkommende Kunstsachen, Grabfunde, Siegel u. dgl. zu sammeln. Die Gründung eines eigenen Museums brauchte hierbei nicht in Betracht zu kommen, da Düsseldorf seit etwa 1874 ein historisches Museum besass. Diesem Museum sollten die erworbenen Altertumsschätze überwiesen werden.

Ausser der Verbindung mit dem Museum kamen der Vereinssache die veranstalteten öffentlichen Sitzungen vortrefflich zustatten. Gleich die erste derartige Sitzung am 1. Dezember 1880, in der Oberst E. v. Schaumburg über die Besitzergreifung Düsseldorfs durch Brandenburg im April 1609 sprach, war sehr stark besucht. Von den Teilnehmern beehrten der Regierungspräsident von Hagemeister und der Oberbürgermeister Becker (Düsseldorf) den Vereinsvorstand mit ermunternden, staatliche und städtische Beihilfe in Aussicht stellenden Worten. Bei der zweiten

---

Satzungen nur insoweit gestreift, als der Zusammenhang mit der Darstellung es nötig macht.

[1]) Mit Recht sind derartige Ausflüge bei allen ortsgeschichtlichen Vereinen üblich. Auf die seit 1881 fast alljährlich ein oder mehrere Male veranstalteten Sommerausflüge des Düsseldorfer Geschichtsvereins wird im nachstehenden nur in sehr vereinzelten Ausnahmefällen eingegangen. Die Jahresberichte geben Aufschluss.

öffentlichen Sitzung am 27. Februar 1882 vermochte sogar der geräumige Kaisersaal in der Benratherstrasse die herbeiströmenden Geschichtsfreunde nicht zu fassen [1]). Das damals noch neue, vom Referendar A. Kausen gewählte Thema „Napoleons I. Beziehungen zu Düsseldorf" schien allerdings sehr geeignet, weite Kreise zu interessieren.

Mehr vielleicht noch als die öffentlichen Sitzungen und die vielen anerkennenden Hinweise auf die Vereinsleistungen in der Tagespresse mag das Ansehen des Vereins der Umstand gefördert haben, dass der Vorstand von vornherein es öffentlich als seine nächste Hauptaufgabe bezeichnete, beim 600jährigen Jubiläum der Stadt, im Jahre 1888, in einer Festschrift [2]) eine „gediegene und vollständige Geschichte Düsseldorfs" herauszugeben. Das zündete; Städtegeschichten finden in der Regel dankbare Leser.

Rechnet man zu all diesen günstigen Umständen hinzu, dass Herchenbach als Vereinsvorsitzender einige treffliche Mitarbeiter fand, wobei die Archäologen Koenen und Rautert, Professor Schneider, Referendar Kausen und Oberlehrer Tönnies an erster Stelle zu nennen sein dürften, so begreift sich ein frisches Aufblühen des Vereins in den ersten drei Jahren seines Bestehens. Die Mitgliederzahl war eine stattliche, Sitzung drängte sich auf Sitzung, Vortrag auf Vortrag. 1880 zählte man 18, 1881 23, 1882 33 und in den Jahren 1883 und 1884 etwa 30 Vorträge [3]). Unabhängig von den Vorträgen und den Mitteilungen in einer ins Leben gerufenen kleinen Vereinszeitschrift veranstaltete der Vorstand mitunter recht interessante Ausgrabungen und Untersuchungen. So im Frühjahr 1883 im Tannenwäldchen bei Düsseldorf und etwas später auf der Golzheimer Heide; ferner wurde die angeblich altgerma-

---

[1]) Das Protokollbuch meldet: 280 Personen anwesend, 80 Personen zurückgegangen wegen Mangels an Raum. Ein Verzeichnis der öffentlichen Sitzungen in den Jahren 1880 ff. bietet die Beilage No. 16; einzelne Sitzungen waren von mehreren Hundert Personen besucht.

[2]) Diese Festschrift erschien 1888 als Jahrbuch 3 des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

[3]) Die bedeutenderen dieser und der späteren Vorträge finden sich in der Beilage No. 16 verzeichnet. Vor 1884 wurde mancher kleinere Hinweis als Vortrag bezeichnet.

nische Grabstätte im Aaper Walde durch Professor Schneider und Konstantin Koenen genau untersucht.

Doch alle diese in gewissem Sinne hoch befriedigenden Erfolge vermochten nichts an der Tatsache zu ändern, dass schon im Dezember 1883, als schwere Erkrankung der frischen Wirksamkeit Herchenbachs auf dauernd ein Ziel setzte, eine tief einschneidende Änderung des Bestehenden als unabweisbar bevorstand. Einiges war bereits vorher eingeschränkt worden. Von der Verbindung mit dem Museum, die bei den vorhandenen knappen Geldmitteln einen nennenswerten Erfolg nicht versprach, war schon in den Satzungen vom 9. Januar 1882 nicht mehr die Rede gewesen [1]. „Allzuviel des Guten“ und eine Unterschätzung der vorhandenen Schwierigkeiten hatte auch in dem Bestreben gelegen, alle zwei Wochen durch geschichtliche Vorträge die Teilnahme wach zu halten. Wegen zu schwacher Beteiligung liess man bereits 1883 während der Sommermonate die Vereinssitzungen ausfallen. Zudem musste mit dem Einflusse zweier Gegenströmungen gerechnet werden, die der Verein in seinem Wiegenzeitalter zu überwinden hatte.

Zuerst im eigenen Lager in den Jahren 1880 und 1881. Darin herrschte damals Übereinstimmung, dass bis 1888 eine nach Möglichkeit vollständige Geschichte Düsseldorfs fertig gestellt werden müsse. Lebhafte Meinungsverschiedenheiten zeigten sich aber in betreff der bei der Festschrift und den Vereinsveröffentlichungen überhaupt dem Altertum einzuräumenden Bedeutung. Die Streitfrage, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, trat nach 1882 vollständig in den Hintergrund.

Bedenklicherer Art für das Fortbestehen des Ganzen erschien eine ausserhalb des Vereins auftretende Gegenströmung. Am 15. Mai 1882 bildete sich in Düsseldorf selbst eine Unterabteilung des 1863 mit dem Sitze in Elber-

[1]) Auch nach 1882 sind häufiger noch seitens des Geschichtsvereins geeignete Gegenstände dem Düsseldorfer historischen Museum überwiesen worden. Vgl. ferner die im nachstehenden angedeutete Antrittsrede des Vereinsvorsitzenden Dr. Bone vom 6. März 1888 und die auf das Museum bezüglichen Angaben zum Jahre 1903.

feld entstandenen Bergischen Geschichtsvereins nach dem Muster der Barmer Lokalabteilung. Dem neuen Verein traten in Düsseldorf zahlreiche, gesellschaftlich und wissenschaftlich hochstehende Persönlichkeiten bei, darunter der Regierungspräsident von Hagemeister und die ganze Verwaltung des Königl. Staatsarchivs. „Im Düsseldorfer Lokalverein", so heisst es in der 1888 erschienenen Festschrift des Bergischen Geschichtsvereins, „entwickelte sich bald ein reges wissenschaftliches Leben, aber schon der Jahresbericht für 1885 musste melden, dass die dortigen regelmässigen Sitzungen ausgefallen seien". Den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen dem Bergischen und dem Düsseldorfer Geschichtsverein von vornherein bestanden haben und erfreulicherweise bis zur Stunde noch bestehen, tat die Sonderarbeit auf gleichem Gebiete in der Düsselstadt vor 20 und mehr Jahren keinen Abbruch. Der Vorstand des Düsseldorfer Geschichtsvereins beschränkte sich darauf, nach Möglichkeit die eigene Selbständigkeit zu wahren und passenderweise öffentliche Erörterungen über die Stellung der beiden Vereine zu vermeiden. Das Protokoll über die Vorstandssitzung vom 17. Mai 1882 verzeichnet: „Einstimmig erklärt sich der Vorstand des Düsseldorfer Geschichtsvereins gegen eine Verschmelzung seines Vereins mit dem Bergischen Geschichtsverein, lehnt es aber (mit sechs gegen eine Stimme) ab, in dieser Sache eine öffentliche Erklärung oder ein Rundschreiben zu erlassen".

Während die angedeuteten Gegenströmungen der Vereinssache nur wenig zu schaden vermochten, erwies sich dagegen ein anderer Umstand für eine gedeihliche Weiterentwicklung als höchst störend: der Mangel an literarisch tätigen Mitarbeitern auf dem Felde der Ortsgeschichte. Gewiss gab es im Verein einzelne, schriftstellerisch für die Sache in recht schätzenswerter Weise tätige Mitglieder. Ihre Zahl war indes zu klein, um der Vereinszeitschrift die auf Beiträge auswärtiger Geschichtsfreunde kaum rechnen durfte, zu einem der Grösse des Vereins entsprechenden Aufschwung zu verhelfen. Viel ungünstiger noch fiel ins Gewicht, dass die vorhandenen Einzelkräfte ebensowenig dazu ausreichten, um das Zustandekommen

der Festschrift für 1888, des damaligen Hauptzieles des Vereins, zu sichern. Bei Herchenbachs Erkrankung im Dezember 1883 trat diese längst fühlbar gewesene Schwäche des Ganzen in besonders grellem Lichte hervor. Die durch die Krankheit des Vorsitzenden entstandene Lücke erwies sich als schwer ausfüllbar, doch wäre auch ohne die Krankheit die Gewinnung neuer Kräfte unumgänglich notwendig gewesen. Die Hauptversammlung im Januar 1884 sah zwar von der Wiederwahl Herchenbachs als Vorsitzenden nicht ab, nahm aber eine Stellvertretung auf längere Zeit in Aussicht. Diese fasste bald den Plan, nicht sowohl viele zahlende Mitglieder, als vielmehr tatkräftige Mitarbeiter an der Vereinssache zu gewinnen. Nach einem in der Vorstandssitzung vom 27. März 1884 einstimmig angenommenen Antrage der Archäologen Rautert und Koenen stellte es sich der Vorstand zur Aufgabe, Wege zu suchen, „um das Gesamtfeld der Erforschung der Geschichte von Düsseldorf nach Möglichkeit zu verteilen und einzelne Forscher zu diesem Zwecke heranzuziehen". Dies der Anfang der Bildung einer Arbeitskommission, die dadurch zustande kam, dass im Laufe des Jahres 1884 der Vereinsvorstand eifrig um schriftstellerisch tätige Persönlichkeiten für die Vereinssache warb[1]). Seines leidenden Zustandes wegen konnte Herchenbach im Jahre 1884 nur zweimal an Vorstandssitzungen teilnehmen, auch um die Bildung der Arbeitskommission, unter deren Mitgliedern er 1885 erscheint, sich nicht bemühen. Seine Stellvertreter waren im Jahre 1884 zuerst der Notar Karl Strauven, dann der Oberlehrer Dr. Paul Tönnies. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte die Generalversammlung vom 21. Januar 1885 Herchenbach zum Ehrenmitglied[2]) und wählte gleichzeitig den Oberlehrer Dr. Paul Tönnies zum Vorsitzenden.

Bei seinem Entstehen im Sommer 1880 zählte der Verein etwa 80 Mitglieder. Diese Zahl stieg bis zu Ende

---

[1]) Näheres über die Arbeitskommission, die in der Hauptversammlung vom 21. Januar 1885, also nach Herchenbachs Ausscheiden aus dem Amte des ersten Vorsitzenden, bestätigt wurde, im nächsten Abschnitt.

[2]) Herchenbach starb am 14. Dezember 1889; vgl. den Nachruf im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. IV, S. 244.

1882 auf 332, sank aber bis zum Schluss 1884 auf 210 herab. An Ehrenmitgliedern gewann der Verein während seiner Leitung durch Herchenbach den Altertumsforscher Professor Dr. Schneider (1880), den in Düsseldorf geborenen Prinzen Georg von Preussen (1882) und den durch seine reichen Sammlungen bekannten Rentner Karl Guntrum in Düsseldorf (1883). Das Vereinsvermögen zählte bei den Abrechnungen am Schlusse jedes der Jahre 1880 bis 1884 nach einigen Dutzend Mark; mit der Gründung einer Vereinsbibliothek machte man 1882 unter überaus bescheidenen Verhältnissen den Anfang. Eine kleine Vereinszeitschrift, die in den Jahren 1881—1883 erschien, ging 1884 ein. Herchenbach lieferte für sie einige kleinere Mitteilungen und vier Aufsätze. Zum Schriftenaustausch mit irgend einem Geschichtsverein hat die Zeitschrift, in der nur wenige Aufsätze auf grössere Bedeutung Anspruch erheben können, keinen Anlass geboten.

Herchenbachs Aufsätze und Vorträge, sowie dementsprechend manches in der Leitung des Vereins tragen ein volkstümliches Gepräge. Ob diese Art des Schaffens längere Dauer versprach zu einer Zeit, in der fast allenthalben an der Spitze der grösseren Geschichtsvereine Fachgelehrte standen, braucht heute nicht mehr untersucht zu werden. Jedenfalls wird es dem ersten in der Reihe der Vereinsvorsitzenden unvergessen bleiben, dass er durch selbstlose, emsige Tätigkeit ohne jede staatliche oder städtische Beihilfe dem Düsseldorfer Geschichtsverein über die Anfangsschwierigkeiten hinweghalf und so bahnbrechend wirkte für die Männer der Wissenschaft, die nach ihm seinen Platz einnahmen.

II. Der Verein unter der Leitung von Dr. Tönnies, Dr. Bone, Dr. Hassencamp und Dr. O. R. Redlich. (1885—1905).

2. **Oberlehrer Dr. Paul Tönnies. (1885—1887).** Der neue Vorsitzende erkannte mit richtigem Blick, dass eine Hebung der Vereinsveröffentlichungen an der Spitze seiner Aufgaben stehen müsse. Eine stattliche Mitgliederzahl und die rege Teilnahme ziemlich weiter Kreise an den Vereins-

Vorträgen und Veröffentlichungen vermochten nicht, den Verein so manchen ähnlich grossen Gesellschaften in deutschen Städten ebenbürtig zur Seite zu stellen. Dazu bedurfte es einer gut geleiteten inhaltreichen Vereinszeitschrift. Die bisherigen kleinen Veröffentlichungen waren über Düsseldorf kaum hinausgedrungen. Zur Anbahnung eines Schriftenaustauschs mit irgend einem Geschichtsverein hatten sie nicht angeregt und bei ihrem geringen Umfange kaum anregen können. Mühsam hatten sich die „Monatsblätter" und die „Zeitschrift" ein paar Jahre über Wasser gehalten, dann waren sie auf immer eingegangen. Unter Tönnies wurde es anders; tatkräftig und erfolgreich wandte er dem literarischen Gebiete seine Aufmerksamkeit zu. Dabei unterstützte ihn durchgreifend die in der Hauptversammlung vom 21. Januar 1885 bestätigte Arbeitskommission, die das Recht erhielt, aus denjenigen ihrer Mitglieder, welche dem Verein angehörten, alljährlich ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu entsenden, das dort völlig gleichberechtigt an den Sitzungen und Beschlüssen sich beteiligte[1]). Dank eigener Tätigkeit und der Mitwirkung der Arbeitskommission ermöglichte es Dr. Tönnies, dass ebensowohl die Vorarbeiten zur Festschrift des Jahres 1888 befriedigend vorschritten, als auch in den Jahren 1886 und 1887 die beiden ersten Vereinsjahrbücher erscheinen konnten. Hierbei wählte der Vorstand für den Titel die später dauernd beibehaltene Bezeichnung „Beiträge zur Geschichte des Niederrheins; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins". Von jetzt ab kam in den Vereinsjahr-

---

[1]) Als Mitglieder der Arbeitskommission sind für 1886 verzeichnet die Herren: J. H. Anheisser, Kreisschulinspektor Dr. Blumberger, Dr. Bötzkes, Phil. Braun, Dr. Eschbach, A. Falkenbach, H. Ferber, Dr. Forst, W. Herchenbach, Dr. Hoogeweg, Dr. Hucklenbroich, Hauptmann Kohtz, Dr. Küpper, Professor Levin, Kaplan Ley an Stelle des wegen Zeitmangels ausgeschiedenen Kaplans Dr. Schmitz, L. Merländer, Konsistorialrat Natorp, Bauinspektor Rosskothen, Professor Dr. Schneider, C. M. Seypel, Dr. Tönnies, Dr. Wachter, Dr. Wedell. In den späteren Jahresberichten werden die Mitglieder der Arbeitskommission nicht mehr namentlich aufgeführt; sie gehörten nach 1886 fast sämtlich dem Verein an und finden sich daher in den Verzeichnissen der Mitglieder angegeben.

büchern weit mehr als in den eingegangenen früheren Vereinszeitschriften die wissenschaftliche Seite der Geschichtskunde zur Geltung. Das brachte den grossen Vorteil, dass nunmehr der Verein einen Schriftenaustausch mit vielen Geschichtsvereinen anbahnen konnte. So wurde das Ansehen des Vereins gehoben und gleichzeitig der Grund gelegt zu einer im Laufe der Zeit stattlich heranwachsenden Sammlung geschichtlicher Abhandlungen aus allen Teilen Deutschlands und der Nachbarländer.

Nicht ganz drei Jahre hatte Dr. Tönnies an der Spitze des Geschichtsvereins gestanden, als ihn, den kaum 35 Jahre zählenden Mann, der Tod seiner Wirksamkeit entriss. Am 16. November 1887 noch hielt Tönnies in einer öffentlichen Vereinssitzung einen Vortrag über Johann Friedrich Benzenberg, den Gründer der Düsseldorfer Sternwarte. Am 27. November starb er[1]) nach kurzem Krankenlager. Das frühzeitige, unerwartete Hinscheiden rief schmerzlichste Bestürzung hervor. Der Verein widmete dem Hingeschiedenen eine würdige Gedächtnisfeier, bei der Professor Levin die Trauerrede hielt. In den Vereinsveröffentlichungen ist Dr. Tönnies mit sechs Abhandlungen vertreten. Während seiner Leitung stieg die Mitgliederzahl auf 242. Darin ist das 1886 ernannte Ehrenmitglied, Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln, einbegriffen, der sich während seiner Amtstätigkeit in Düsseldorf um die Vereinssache verdient gemacht hatte. Die Vereinsbibliothek nahm unter Tönnies durch Schenkungen, kleinere Anschaffungen und einige Austauschschriften mässig zu. Die Vermögenslage des Vereins blieb dagegen eine sehr beschränkte, da grössere Beihilfen oder Zuwendungen gänzlich mangelten.

3. **Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Karl Bone. (1888 bis 1897).** Zwei Monate nach dem Tode des Dr. Tönnies wählte am 31. Januar 1888 die Hauptversammlung den Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Karl Bone zum Vorstandsmitglied, und wenige Tage später ging Bone bei der Verteilung der Ämter im Vorstande aus dessen Wahl als erster

---

[1]) Vgl. den Nachruf im 4. Bande der Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins, S. 243.

Vorsitzender hervor[1]. In der Monatssitzung vom 6. März desselben Jahres entwickelte der neue Vorsitzende seine Ansichten über den Zweck und die Ziele des Vereins. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit, so etwa erklärte der Redner, liegt nach dem ersten Artikel der Satzungen in der Erforschung der Geschichte Düsseldorfs und seiner Umgebung. Der Verein soll weder ein Belehrungs- noch ein Gelehrtenverein sein, er dient nur indirekt der allgemeinen Weltgeschichte und ist durchaus gerichtet auf die Lokalgeschichte. Er lässt sich nicht irre machen durch einen Vergleich mit der Geschichtsforschung in grossem Stile, noch durch den billigen Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit. Die Wissenschaftlichkeit zu pflegen ist Sache der Arbeitskommission; auf dem ebenso ausgedehnten wie fruchtbaren Arbeitsfelde des Vereins mitzuarbeiten, ist kein Mitglied zu gelehrt, keines zu ungelehrt. Die Vereinstätigkeit ist eine sammelnde und erhaltende. Zu sammeln sind die vielfach zerstreuten geschichtlichen Notizen. Erhaltend kann der Verein mitwirken teils durch Anregung zum Schutz historisch merkwürdiger Denkmäler, teils durch Fürsorge für das Düsseldorfer historische Museum.

Die Berichterstattung für die Jahre 1888—1905 darf sich sehr kurz fassen[2]. 1888 brachte die 600 jährige Jubelfeier der Erhebung Düsseldorfs zur Stadt. Der hervorragende Anteil, der dem Geschichtsverein an dem Zustandekommen des Festes, an der Ausstellung und der Feier

[1]) Dr. Bone war der erste Vereinsvorsitzende, der aus einer Vorstandswahl als Vorsitzender hervorging. Bis dahin hatte die Hauptversammlung den Vereinsvorsitzenden zu wählen gehabt. In der Hauptversammlung vom 31. Januar 1888 waren aber neue Satzungen zur Annahme gelangt, deren Aufstellung sich durch die im Laufe von sechs Jahren eingetretenen Änderungen als notwendig erwiesen hatte. Diese Satzungen, in denen die Rechtsverhältnisse der Arbeitskommission bestätigt wurden, legten die Wahl des ersten Vorsitzenden des Vereins in die Hände des Vorstandes. Vgl. unter III. Satzungen.

[2]) Dies deshalb, weil im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen die gedruckten Jahresberichte von 1888 ab vollständig vorliegen. Aus den Jahresberichten und den Vereinsakten ist ferner das Verzeichnis der Veröffentlichungen, Vorträge und Vorstandsmitglieder in den Beilagen dieses Aufsatzes zusammengestellt, womit ein Hauptteil der wesentlicheren Vereinsereignisse sich erledigt.

selbst gebührt, ist vielfach noch in der Erinnerung und seiner Zeit in der Tagespresse lebhaft hervorgehoben worden. Die Festschrift (Jahrbuch III), die in 13 Abhandlungen zur Geschichte Düsseldorfs berichtet, erschien rechtzeitig und wurde an manche höchste und hohe Stellen versandt[1]). Der stattliche Band ist jetzt im Buchhandel so gut wie vergriffen. Dem Jahr 1889 gehört bezüglich der Vereinsveröffentlichungen eine Neuerung an, die 8 Jahre standhielt. Der Vorstand beschloss nämlich, soweit es durchführbar sei, alljährlich zum 14. August, dem Tage der Erhebung Düsseldorfs zur Stadt, eine kleine Festschrift herauszugeben[2]).

Als solche erschien 1889 der erste Teil von H. Ferbers „Historische Wanderung durch die alte Stadt Düsseldorf“. Eine für die ortsgeschichtliche Forschung sehr wertvolle Bereicherung der Vereinsbibliothek erzielte der Vorstand dadurch, dass 1889 und in mehreren folgenden Jahren durch Paus-Kopien aus dem Katasterarchiv, die eine vorzügliche Zeichnung und Kolorierung erfuhren, ein im Anfang des 19. Jahrhunderts angefertigter Stadtplan von Düsseldorf in grossem Massstabe (zehn Karten in Grossfolio), meist mit genauer Angabe jedes einzelnen Hauses und Hausbesitzers, gewonnen wurde. Im Zusammenhang hiermit sei erwähnt, dass in den Jahrbüchern für 1889, 1890, 1891 und 1892 auf den Kreis Düsseldorf bezügliche Abhandlungen über die ältesten Wege mit ihren Denkmälern, die alten Grenzwehren, die Orts- und Distriktsnamen erschienen. Ein im Sommer 1892 ergangener Beschluss der Stadtverordneten zu Düsseldorf bewilligte dem Verein eine Beihülfe von je 400 Mark auf drei Jahre zu den Kosten der Vereinsveröffentlichungen. Ferner kam im Jahre 1892 zum ersten Male die in der Herausgabe von Urkundenbüchern bestehende bedeutsame Aufgabe des Vereins ernstlich zur Erwägung. Es heisst hierüber im Jahresberichte: „Ausserdem hoffen Vorstand und Arbeitskommission, noch

---

[1]) Darunter mehrere Mitglieder des Kaiserhauses und der fürstlichen Familie von Hohenzollern-Sigmaringen; ferner der Reichskanzler und sämtliche preussische Minister. Vgl. den Jahresbericht für 1888. Zu den Kosten des Jahrbuchs III hatte die Stadt Düsseldorf 700 Mark beigesteuert.

[2]) Vgl. die Beilagen No. 5—12. Die letzte Festschrift erschien 1897.

in diesem Jahre eine neue Aufgabe von höchster Bedeutung für die Geschichte Düsseldorfs und des Niederrheins in Angriff nehmen zu können, nämlich die Herausgabe der unschätzbar wertvollen Urkundenbücher der Stifter Kaiserswerth, Werden, Gerresheim u. s. w.; in welchem Umfange und in wie schneller Aufeinanderfolge die Früchte dieser ausserordentlichen Unternehmung gezeitigt werden können, wird in erster Linie von der Grösse der Mittel abhängen". Das grosse Unternehmen konnte indes der vorhandenen gewaltigen Schwierigkeiten wegen in den ersten Jahren nach 1892 nur wenig gefördert werden. Eine von den Kgl. Archivaren Dr. Küch und Dr. Redlich über die Herausgabe der Urkundenbücher entworfene Denkschrift [1]) kam in der Vorstandssitzung vom 28. Mai 1895 zur Besprechung, ging aber erst im folgenden Jahre an den Generaldirektor der preussischen Staatsarchive, Geheimrat Professor Dr. Koser, ab, der hierauf unterm 31. Dezember 1896 in sehr entgegenkommender Weise dem neuen Unternehmen jegliche Förderung durch die Königliche Archivverwaltung in Aussicht stellte [2]). Ohne Erfolg blieben die vom Verein 1893 und etwas später umsichtig ins Werk gesetzten Bestrebungen, den Abbruch des Bergertores in Düsseldorf, des letzten Restes der ehemaligen Befestigung, zu verhüten. Dem Bergertor erging es wie ziemlich gleichzeitig der Porta Paphia in Köln: die Gründe, die gegen das Fortbestehen der alten Torburg sprachen, behielten an massgebender Stelle das Übergewicht.

Professor Bone blieb Vorsitzender bis zum Frühjahr 1897. Erkrankung hatte ihn im März 1896 genötigt, in Italien Heilung zu suchen; von Spezzia aus legte er im April 1897 den Vorsitz nieder. Die Ehrung, die ihm am 13. Mai 1897 in einer ausserordentlichen Hauptversammlung des Geschichtsvereins durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied zu teil wurde, war eine wohlverdiente. Die Stellvertretung Bones in der Vereinsleitung während seines Aufenthalts in Italien wechselte häufiger unter den Vorstandsmitgliedern. Sie ging im Spätherbst 1896 an den

---

[1]) Sie wurde erst ein paar Jahre später gedruckt. Vgl. die Beilage No. 13.

[2]) Näheres im Jahresberichte für 1896.

Kgl. Archivar Dr. Küch und im März 1897 an den Kgl. Archivar Dr. Redlich über. Die Mitgliederzahl war bis zu Ende 1896 auf 340 gestiegen. An Ehrenmitgliedern hatte der Verein in den Jahren 1888—1897 gewonnen den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Freiherrn v. Berlepsch (1889) und den Fürsten Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen (1892); dagegen in dem gleichen Zeitraume durch den Tod verloren die Ehrenmitglieder W. Herchenbach (1889) und Karl Guntrum (1891), sowie ferner die durch ihre literarische Tätigkeit um den Verein verdienten Mitglieder Dr. Abraham Wedell (1891)[1]) und Heinrich Ferber (1895)[2]). An Vereinsveröffentlichungen erschienen unter Bones Leitung ein kleiner Katalog der Bibliothek, die Jahrbücher 3—11 und 7 Festschriften. Zu den Veröffentlichungen lieferte Bone zwei grössere Aufsätze. Das Vereinsvermögen belief sich zu Ende 1896 auf 1635 Mark; auf das Wachsen der Vereinsbibliothek war der mit mehr als hundert Geschichtsvereinen angebahnte Schriftenaustausch von günstigstem Einflusse gewesen.

4. **Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Robert Hassencamp. (1897—1898).** Bones Nachfolger, der Gymnasialoberlehrer Professor Dr. R. Hassencamp, trat am 13. Mai 1897 sein Amt als Vorsitzender an. Die kurze Zeit seiner Verwaltung brachte zunächst eine Umarbeitung der Satzungen von 1888. Nachdem nämlich die von der Stadt Düsseldorf 1892 bewilligte Beihülfe von jährlich 400 Mark mit Rücksicht auf die bevorstehende Herausgabe grösserer Urkundenbücher im September 1897 auf 800 Mark erhöht worden war, konnte der Verein die zu den Jahrbüchern eingehenden Arbeiten angemessen honorieren. Dadurch wuchs die Zahl literarisch tätiger Mitarbeiter und die Arbeitskommission war entbehrlich geworden. In den neuen, in der Generalversammlung vom 24. Februar 1898 festgestellten, bis jetzt gültig gebliebenen Satzungen trat daher ein Redaktionsausschuss an die Stelle der Arbeitskommission. Auch erhielt, entsprechend den grösser gewor-

[1]) Vgl. den Nachruf im 5. Bande der Vereinsjahrbücher, S. 224.

[2]) Vgl. den Nachruf im 10. Bande der Vereinsjahrbücher, S. 264 f.

denen Zielen und Mitteln der erste Artikel der Satzungen die Fassung: „Zweck des Düsseldorfer Geschichtsvereins ist die Erforschung der Geschichte Düsseldorfs und der Geschichte des Niederrheins im allgemeinen".

Die im Sommer 1897 von hochstehenden Behörden und wissenschaftlichen Anstalten, darunter namentlich der Bonner Hochschule, eifrig geförderten Bestrebungen, gelegentlich des in Düsseldorf notwendig gewordenen Neubaus des Staatsarchivgebäudes das Staatsarchiv nach Bonn zu verlegen, riefen in Düsseldorf sowohl bei der Kgl. Regierung wie auch bei den städtischen Behörden, bei der Bürgerschaft und in der Presse eine lebhafte Gegenströmung hervor. Hierbei trat der Geschichtsverein in seinen zur Sache in einer Vereinsversammlung gegebenen Erklärungen und in mehreren Eingaben auf die Seite der Stadt Düsseldorf. Es ist bekannt, dass bald nach Neujahr 1898 die Kgl. Staatsregierung von der Verlegung des Staatsarchivs nach Bonn endgültig Abstand nahm.

Im Sommer 1898 beteiligte sich der Verein lebhaft an den Vorbereitungen zu den Festlichkeiten, die weite Kreise zur 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Düsseldorf planten. Er war durch mehrere Mitglieder im grossen Ausschuss vertreten und unterstützte mit einer Geldbeihilfe sowie mit literarischen Beiträgen eine von den wissenschaftlichen Vereinen Düsseldorfs der Versammlung gewidmete historische Festschrift.

Nach verhältnismässiger kurzer Wirksamkeit als Vereinsvorsitzender wurde Hassencamp im Herbst 1898 als Kgl. Gymnasialdirektor nach Düren berufen. In der Monatssitzung vom 25. Oktober 1898 nahm er, geehrt durch warm empfundene Dankesworte des hochbetagten Kirchenrats Dr. Rocholl, vom Verein Abschied. Während seiner kaum 17 Monate dauernden Vereinsleitung hatte die Mitgliederzahl und die Vermögenslage keine bedeutenden Aenderungen erlitten; 1898 verlor der Verein durch den Tod sein ältestes Ehrenmitglied, den Professor Dr. Schneider.

Für die Bibliothek war es ein sehr schätzenswerter Vorteil, dass im Frühjahr 1898 die Stadt Düsseldorf dem Verein zwei Zimmer in der Bilkerstrasse zur Unterbringung

seiner Bücherbestände unentgeltlich überliess. An Vereinsveröffentlichungen erschienen in den Jahren 1897 und 1898 eine Festschrift zum 14. August 1897, die Küch-Redlichsche Denkschrift über die Herausgabe von Urkundenbüchern und die Jahrbücher XII und XIII. Hassencamp, Vereinsmitglied seit 1894, lieferte für die Jahrbücher fünf Aufsätze.

5. **Kgl. Archivar Dr. Otto R. Redlich.** Teils als Mitarbeiter und Schriftleiter an den Vereinsveröffentlichungen, teils als Vereinsbibliothekar war der Kgl. Archivar Dr. O. Redlich seit 1891 ein eifrig tätiges Vorstandsmitglied gewesen. Den Vorsitz übernahm er beim Scheiden Hassencamps. In seiner Antrittsrede vom 6. Dezember 1898 wies Dr. Redlich auf das Ansehen des Vereins und das Bestreben des Vorstandes hin, die Veröffentlichungen sorgfältig unter Wahrung der wissenschaftlichen Bedeutung zu gestalten. „Ein Verein wie der unsere", so führte der Redner aus, „dessen Veröffentlichungen nach allen den Städten Deutschlands gelangen, in denen historische Studien gepflegt werden, ja auch nach vielen Centren der Geschichtsforschung im Auslande, hat auch besondere Pflichten der Stadt gegenüber, deren Namen er auf seine Fahne geschrieben hat. Denn er wird dazu beitragen, das Ansehen der Stadt draussen zu erhöhen oder zu mindern, je nachdem seine Veröffentlichungen wissenschaftlichen Wert besitzen oder nicht. Gemäss dem Titel unseres Jahrbuchs bearbeiten wir in erster Linie niederrheinische Geschichte, doch ist daneben auch der Lokalgeschichte der ihr zukommende bescheidene Platz einzuräumen. Mit dem geschichtlichen Sinne steht und fällt ferner unsere ganze Denkmalspflege." Das hier klar gelegte Programm hat Redlich umsichtig durchzuführen sich bestrebt. Den Mitteilungen über die unter seiner Leitung erschienenen Schriften möge die Erwähnung einiger anderer Vereinsereignisse aus der Zeit von 1898—1905 vorhergehen.

Im Düsseldorfer Geschichtsverein zuerst kam in der Hauptversammlung vom 24. Februar 1899 der Wunsch zum Ausdruck, die Feier der 150. Wiederkehr des Geburtstages Goethes, der zu Düsseldorf in näheren Beziehungen gestanden hatte, im Sommer 1899 festlich zu begehen. Der

Vereinsvorsitzende, dieser Anregung folgend, lud Vertreter aus den verschiedensten Kreisen der Bürgerschaft zu einer Versammlung ein, die gut besucht wurde und den Plan der Festfeier als willkommen begrüsste. Auf den glänzenden Verlauf der Rheinischen Goethefeier (1899) und der später alljährlich angeschlossenen Festspiele braucht hier nicht eingegangen zu werden. Das bescheidene Verdienst der Anregung eines schönen, durch die Bemühungen einflussreicher Kreise in passend geänderter Gestalt nachher dauernd eingebürgerten Festes gebührt unstreitig dem Düsseldorfer Geschichtsverein.

Ein Sommerausflug nach Xanten im Sommer 1901 verdient deshalb besondere Erwähnung, weil hier zum erstenmal seit dem Bestehen des Vereins fast ein voller Tag bei einem Ausfluge in Betracht kam. Die lebhafte Beteiligung an der Fahrt nach der sagenumwobenen Römer- und Siegfriedsstadt bewies, dass bei günstigen Nebenumständen auch Ausflüge nach entfernteren Punkten auf frohe Zustimmung innerhalb des Vereins rechnen können. Bei einem Besuche Aachens im September 1902 war der Verein ebenso zahlreich wie 1901 in Xanten vertreten. Hierbei handelte es sich indes nicht um einen Sonderausflug der Düsseldorfer Geschichtsfreunde, sondern vielmehr um einen Besuch der alten Kaiser- und Krönungsstadt von seiten vieler deutscher Geschichts- und Altertumsvereine.

Das Jahr 1902 bildet gleich dem Jahre 1888 einen Glanzpunkt in der Geschichte des Düsseldorfer Geschichtsvereins. In den Tagen vom 22.—25. September 1902 fand nämlich in Düsseldorf die Generalversammlung deutscher Geschichts- und Altertumsvereine statt, womit sich ein Archivtag, ein Tag für Denkmalpflege und ein Verbandstag süd-westdeutscher Vereine für römisch-germanische Forschungen verbanden. Über die Beteiligung des Düsseldorfer Geschichtsvereins an den Vorbereitungen zu dieser Versammlung und an den Festlichkeiten selbst gibt der Jahresbericht für 1902 vollen Aufschluss. Der sich auf 800 Mark belaufende Überschuss der zur Bestreitung der erheblichen Festkosten gesammelten Beiträge wurde durch Be-

schluss des Ortsausschusses dem Düsseldorfer Geschichtsverein überwiesen.

1903 trat die alte Verbindung zwischen dem Düsseldorfer historischen Museum und dem Geschichtsverein aufs neue lebhaft zutage. Der stellvertretende Vorsitzende des Geschichtsvereins, Sanitätsrat Dr. Hucklenbroich, wurde zum Mitglied des Kuratoriums des historischen Museums gewählt. Bald nachher fasste in der Sitzung vom 26. Februar der Geschichtsverein auf Antrag des Kgl. Gymnasialdirektors Dr. Asbach einen Beschluss (Resolution), „der auf eine Erweiterung der für die Funde aus prähistorischer und römischer Zeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des historischen Museums und auf eine Vermehrung dieses Teils der Sammlung hinzielte“. Eine dementsprechende Eingabe des Vorstandes an das Oberbürgermeister-Amt fand eine sehr entgegenkommende Beantwortung. Nicht dagegen gelang dem Vorstand des Geschichtsvereins der Versuch, aus dem Überschuss der grossen Düsseldorfer Ausstellung von 1902 zu gunsten der prähistorischen und römischen Sammlungen des historischen Museums einen Beitrag zu erhalten.

Getreu seinem bei der Übernahme der Vereinsleitung entwickelten Programm hat Redlich auf die Vereinsveröffentlichungen grossen Wert gelegt. Namentlich trat dies hervor in seinen unausgesetzten Bemühungen um die Herausgabe der Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins. Unermüdet und umsichtig sorgte er, nachdem ein Verleger, P. Hanstein in Bonn, und seit 1900 ein Bearbeiter, Dr. Heinrich Kelleter, für das erste dieser Urkundenbücher (Kaiserswerth) gewonnen worden war, für den Fortgang der Arbeit. Innerhalb des Vereins ruhte, abgesehen vom Bearbeiter Dr. Kelleter, ziemlich einzig auf den Schultern des Vorsitzenden die Sorge um das Zustandekommen des Werkes und namentlich auch um das Gewinnen von Gönnern des Unternehmens. 1905 erschien der erste Band über Kaiserswerth; ein zweiter Band über Heisterbach, bearbeitet von Dr. Ferd. Schmitz, liegt fast fertig im Drucke vor. Ausserdem sind an Vereinsveröffentlichungen im Laufe der letzten 7 Jahre erschienen: der von G. Bloos verfasste Katalog der Vereinsbibliothek (1901), den der

Vereinsvorsitzende nach dem Tode des Verfassers mit einem Vorwort versah und die Jahrbücher 14—19 (20). Von 1891—1905 lieferte Redlich zu den Vereinsveröffentlichungen drei Festschriften und acht Abhandlungen.

Die Mitgliederzahl sank in den Jahren 1898—1905, hauptsächlich durch Lücken, die der Tod riss, auf etwa 310. Oberbürgermeister Lindemann zu Düsseldorf, den der Verein 1899 zum Ehrenmitgliede gewonnen hatte, verschied bereits im folgenden Jahre. Ferner verstarben das Ehrenmitglied Prinz Georg von Preussen (1902), der frühere Vereinsvorsitzende Gymnasialdirektor Professor Dr. Hassencamp in Düren (1902), sowie der langjährige Vereinsschatzmeister und spätere Vereinsbibliothekar G. Bloos (1900). Erwähnt seien noch wegen ihrer hervorragenden Verdienste um die Vereinssache die heimgegangenen Gönner und Mitglieder: Staatsarchivar, Geh. Archivrat Dr. Harless (1902), Konservator Fr. Schaarschmidt (1902) und Gymnasialoberlehrer Dr. Kükelhaus (1904).

Sehr wünschenswert bleibt es, dass den auf Gewinn neuer Mitglieder gerichteten Bestrebungen des Vorstandes ein grösserer Erfolg als der bisherige beschieden sei. Namentlich würde es zur Festigung des Vereinsvermögens beitragen, wenn zahlreiche Geschichtsfreunde die im Artikel 4 der Satzungen vorgesehene Erwerbung der Mitgliedschaft auf Lebensdauer gegen eine einmalige Zahlung von 150 Mark vorziehen wollten. Düsseldorf ist eine verhältnismässig junge Stadt, deren Urkunden und ältere Denkmäler um viele Jahrhunderte hinter dem in den Nachbarstädten Aachen, Köln und Neuss Vorhandenen zurücktreten. Naturgemäss wurzelt aber die Liebe zu geschichtlichen Forschungen dort tiefer, wo es neben der neueren eine früh mittelalterliche oder gar römische Geschichte gibt. So wahr dies sein mag, und so sehr auch bei der gewaltigen Entwicklung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und der Fülle der auf allen Gebieten menschlichen Wissens gebotenen Schriften und Vorträge mit einer weitgehenden Zersplitterung gerechnet werden muss, so richtig bleibt es anderseits, dass die Kenntnis der Vergangenheit eine besondere Berücksichtigung und Förderung verdient. Einzig die Geschichte

macht dem geistigen Auge die Vergangenheit als Gegenbild und gleichzeitig als Voraussetzung der Gegenwart klar, einzig die Geschichte vermag Volkssitten und Überlieferungen zu deuten und über die verwickelten Beziehungen zwischen einst und jetzt helles Licht zu verbreiten!

Das Vereinsvermögen ist in den Jahren von 1898 bis 1905 auf mehrere Tausend Mark gewachsen. Ein grosses Verdienst um die Vereinsbibliothek hat Dr. Redlich sich dadurch erworben, dass er, nachdem die Stadt Düsseldorf im Sommer 1901 nicht mehr füglich in der Lage war, für die Vereinsbücherbestände geeignete Räumlichkeiten zu überlassen, durch Verhandlungen mit der Kgl. Archivbehörde die Unterbringung in einem sehr geeigneten Zimmer des neuen Staatsarchivgebäudes ermöglichte. Die vorhandene günstige Vermögenslage des Vereins darf indes nicht blenden, da die in Angriff genommene Herausgabe grosser Urkundenbücher Auslagen notwendig macht, die nach Tausenden zählen. Da ist, um der unliebsamen Möglichkeit von Zahlungsschwierigkeiten und damit des Stockens des Unternehmens vorzubeugen, das Vorhandensein eines nennenswerten Kapitals unerlässlich.

III. Satzungen.

Über die Satzungen und die dazu gehörigen Ergänzungen, die der Verein im Laufe des ersten Vierteljahrhunderts seines Bestehens festgesetzt hat, findet sich eine Übersicht in der vierten Beilage dieses Aufsatzes. Ferner ist mehreres aus den Satzungen (Name und Zweck des Vereins, Vorstand, Arbeitskommission und dergl.) im vorstehenden, soweit es der Zusammenhang erforderte, bereits erwähnt worden. Einige weitere Nachträge seien hier angeschlossen.

Schon die Satzungen vom 5. Januar 1881 enthalten die bis jetzt in Kraft gebliebene Bestimmung, dass der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden habe. Der Jahresbeitrag betrug 1880 ein bis zwei Mark, von 1881—1888 einschl. drei Mark, von Januar 1889 ab fünf Mark. Das Vereinsjahr deckte sich seit dem 1. Januar 1881 stets mit dem Kalenderjahr. Ursprünglich wählte die Hauptversammlung nicht nur sämtliche Vor-

standsmitglieder, sondern bestimmte gleichzeitig auch das Amt, das jedes Vorstandsmitglied innerhalb des Vorstandes bekleiden sollte. Doch bereits 1882 wurde festgesetzt, dass der Vorstand alle Vereinsämter, mit Ausschluss des Amtes des Vorsitzenden, unter sich zu verteilen habe. Die Bestimmung des Vereinsvorsitzenden ging erst von Neujahr 1888 ab von der Hauptversammlung auf den Vereinsvorstand über. Alle Zeit hindurch hat indes die Hauptversammlung, je nach den Umständen, die Vorstandsmitglieder entweder gewählt oder dann bestätigt, wenn sie durch vorläufige Wahl (Cooptation) vom Vorstande in den Vorstand berufen worden waren. Der Notwendigkeit der Bestätigung der vom Vorstande vorgeschlagenen Ehrenmitglieder durch die Hauptversammlung geschieht zuerst in den Satzungen vom 31. Januar 1888 Erwähnung. Ehrenmitglieder hatten stets alle Rechte der Vereinsmitglieder, waren aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Herausgabe eines Vereinsorgans wird als wünschenswert in den Satzungen vom 5. Januar 1881 angedeutet. Allein obschon seit 1886 regelmässig Vereinsjahrbücher erschienen, tritt doch erst in den Satzungen von 1898 (§ 17) ein Artikel über die Rechte und Pflichten eines Redaktionsausschusses entgegen. Etwas auffälliger Weise ist hierbei der bis jetzt in der Vereinsgeschichte nicht vorgekommene Fall vorgesehen, dass der Vorsitzende dem Redaktionsausschusse nicht angehört.

Die Bestimmungen der Satzungen über den Sitz des Vereins (Düsseldorf), die Befugnisse des Vorstandes, der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Hauptversammlungen, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Bibliothekars, ferner die Artikel, die über die Revision der Jahresrechnungen, Vermögensanlage, Änderungen der Satzungen, Auflösung des Vereins u. dergl. handeln, bieten nichts Bemerkenswertes. Im wesentlichen entsprechen sie den bei allen grösseren Geschichtsvereinen bestehenden einschlägigen Vorschriften.

Die letzte kleine Ergänzung der Satzungen datiert vom 13. Februar 1900, kurz nach dem Inkrafttreten des

Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch die geringfügige Änderung wurde dem Verein das Recht gesichert, in das Vereinsregister eingetragen werden zu können.

IV. **Schlusswort.**

Zum Schluss sei dankbar aller derer gedacht, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins durch geistige oder durch materielle Unterstützung verdient gemacht haben. Dabei gebührt den Vereinsvorsitzenden die erste Stelle. Jeder erste Vorsitzende hatte nach Ausweis der Akten bei der Führung seines Ehrenamtes eine Fülle von Arbeiten zu bewältigen. Ihm lag ausser der Vertretung nach aussen die Leitung der Versammlungen und die Oberaufsicht über die Veröffentlichungen, die Bibliothek und das Vermögen des Vereins ob. In ihrem verantwortungsvollen Amte gebrach es den ersten Vorsitzenden kaum jemals an geeigneter Unterstützung durch ihre Stellvertreter und andere Vorstandsmitglieder, was wesentlich mit zum Gedeihen des Ganzen beitrug. Zu den Jahrbüchern lieferten manche rheinische und ausserhalb der Rheinlande wohnende Gelehrte schätzenswerte Beiträge; die Ausarbeitung der Urkundenbücher über Kaiserswerth und Heisterbach lag in kenntnisreichen Händen. Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens verband sich Umsicht mit pünktlichster Gewissenhaftigkeit. Die alljährlich gewählten Rechnungsrevisoren hatten somit eine leichte, aber dankenswerte Arbeit. Die Vereinsbibliothek weist gut geordnete, ziemlich umfangreiche Bestände auf, in denen die geschichtliche Literatur des bergischen Landes stark vertreten ist und die von mehr als 110 geschichtlichen Vereinen im Laufe der letzten 15—20 Jahre herausgegebenen Veröffentlichungen den bedeutendsten Bestandteil bilden. Dank gebührt auch der Düsseldorfer Tagespresse. Sie hat von vornherein den Bestrebungen des Vereins freundlich gegenüber gestanden und ihre Leser durch wohlwollende, sachlich gehaltene Artikel über die wichtigeren Ereignisse des Vereinslebens auf dem Laufenden gehalten. Um die Vereinsveröffentlichungen und die Vereinsbibliothek hat die Königliche Archivdirektion in Düsseldorf namhafte Verdienste. Stets

legte sie bereitwilligst die reichen Schätze ihres Archivs den Verfassern der Aufsätze des Jahrbuchs und der Urkundenbücher offen, und seit mehreren Jahren findet durch das gütige Entgegenkommen des Kgl. Archivdirektors, Herrn Archivrats Dr. Ilgen, die Vereinsbibliotkek im Staatsarchiv ein schönes Heim. Nach der materiellen Seite hin mangelte es dem Verein nicht an Unterstützung durch fürstliche Persönlichkeiten, Behörden und Privatpersonen. Das Ehrenmitglied Se. Kgl. Hoheit der Fürst von Hohenzollern, dann Se. Durchlaucht Fürst Alfred Salm-Reifferscheid-Dyck stehen an der Spitze der Stifter der Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins. Die Stadt Düsseldorf unterstützt den Verein durch einen erheblichen jährlichen Geldbeitrag, desgleichen bewilligt der Landkreis Düsseldorf einen jährlichen Zuschuss. Die Rheinische Provinzialverwaltung schenkte, dank der Verwendung des Herrn Provinzial-Konservators Prof. Dr. Clemen, wiederholt eine namhafte Summe zu den Kosten des Kaiserswerther Urkundenbuchs. Oft sind der Vereinsbibliothek von Behörden, Vereinen und Privatpersonen wertvolle Werke zugegangen; die Geschenkgeber namhaft machen, hiesse die hier gesteckten Grenzen weit überschreiten. Genannt seien aber die Stifter der vom Verein in Arbeit genommenen Urkundenbücher. Es sind dies ausser den bereits genannten hohen Stellen: Die Stadt Düsseldorf, die Stadt Kaiserswerth; ferner die Herren: Paul Andreä, Mielenforst; Historienmaler F. Cremer, Düsseldorf; Freiherr von Diergardt, Morsbroich; Wilhelm Grevel, Düsseldorf; Kommerzienrat Johann Heidemann, Köln; Kommerzienrat und Generalkonsul von der Heydt, Elberfeld; Geheimer Regierungsrat Dr. H. v. Krüger, Eller; Bankier Wilhelm Pfeiffer, Düsseldorf; Erh. Aug. Scheidt, Kettwig; Heinrich Schniewind sen., Elberfeld; Oberpräsident Freiherr von Schorlemer, Koblenz; Graf Franz von Spee, Heltorf; Kommerzienrat Schumacher (†), Wermelskirchen; E. Springmann, Elberfeld; Walther Vielhaber, Krefeld; Frau Maria Zanders (†), B. Gladbach; Geh. Kommerzienrat J. van der Zypen, Köln.

Auch im zweiten Vierteljahrhundert seines Bestehens bleibt der Düsseldorfer Geschichtsverein auf die Unter-

stützung hochherziger Gönner angewiesen. Sein grosses Ziel, eine Reihe von Urkundenbüchern herauszugeben, die dadurch, dass sie den strengen Anforderungen der Geschichtswissenschaft zu entsprechen suchen, für die Kenntnis der Vergangenheit der rheinischen Heimat von hervorragendem Werte sind, erfordert reiche Geldmittel. „Tieferes Eindringen in das Leben der Vorzeit", so schrieb vor fast drei Menschenaltern der bedeutende niederrheinische Historiker Th. J. Lacomblet, „macht jedesmal den Tag lieber". Sicher fördern geschichtliche Studien nicht nur die Liebe zur engern Heimat, sondern besonders auch die Anhänglichkeit an die gemeinsame grosse Sache des deutschen Vaterlandes. Mögen die bisher von so vielen Seiten dem Düsseldorfer Geschichtsverein gewährten Beihilfen ihm dauernd erhalten bleiben und zahlreiche neue Freunde ihm erstehen. Dann kann auf unabsehbare Zeit hinaus der Verein tatkräftig mitarbeiten an der Hebung vaterländischen Sinnes und der Erschliessung der für die Kunde der Vergangenheit so bedeutsamen urkundlichen Quellen zur Geschichte des Niederrheins.



Beilagen.

1. Monatsschrift des Vereins für die Geschichts- und Altertumskunde von Düsseldorf und Umgegend.

Redakteur für den historischen Teil: Wilhelm Herchenbach.
Redakteur für die Altertumskunde: Constantin Koenen.
No. 1 6, 1881. 50 S. 8°.

In der zweiten Hälfte d. J. 1881 erschienen. Alle Nummern (Preis 1,80 M.) in Düsseldorf gedruckt. No. 1—5 bei Wilhelm Herchenbach, No. 6 bei Herm. Wolf & Co.

Inhalt.

I. Vereinsnachrichten.

Mitgliederverzeichnis, S. 1—3; Sitzungsberichte vom 20. Juni, 4. Juli und 19. Dezember, S. 16—18 und S. 50; Verzeichnis der vom Verein dem historischen Museum zu Düsseldorf überwiesenen Gegenstände, S. 19—20.

II. Aufsätze und Notizen.

Braun, Philipp, Numismatisches: Erklärungsversuche der Namen verschiedener Münzsorten, S. 7—8; Die Germania auf römischen Kaisermünzen, römische Kaisermünzen und Münzen des republikanischen Roms, S. 49—50.

Herchenbach, Wilhelm, Düsseldorfs Stadterhebungsurkunde vom 14. August 1288 in Lacomblets deutscher Übersetzung, S. 22 bis 26; Zur Geschichte von Stoffeln in den Jahren 1764, 1809 und 1877, S. 26; Geschichtliches über Haus Bürgel S. 31—38; Dr. Solenanders Brief an den Hofmarschall Wilhelm Waldenfels gen. Schinker und die Antwort des Hofmarschalls (Januar 1595) in Sachen der Herzogin Jakobe, S. 43—47.

Koenen, Constantin, Die Sammlung des historischen Museums der Stadt Düsseldorf, S. 3 - 7, S. 11—13, S. 39—42.

Lentzen, J. P., Zur Geschichte des Generals Johann von Werth, S. 27—28; Inschriften zu Büttgen, teilweise die Familie des Generals von Werth betreffend, S. 39.

Rautert, Oskar, Grabfund in Eller (Germanengrab), S. 20—22.

Schneider, J. J., Römisches Mauerwerk (Schwierigkeit der Bestimmung), S. 47—49.

Strauven, Karl, Notar, Wegnahme einer spanischen Kriegskasse im Dezember 1626 durch den Schiffer D. Schaey in Köln, S. 9—10; das Lewen- (Löwen-) oder Lieferhaus in Düsseldorf S. 13—15; Brief eines Reisenden (Lüttich, 29. Juni 1793) über die Ereignisse in der Aachener-Lütticher Gegend von Neujahr 1793 bis Ende Juni 1793, S. 28—30.

2. Zeitschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

Redakteur Wilhelm Herchenbach. 1—6. 1882. 152 S. 8⁰.

Sechs mangelhaft mit Seitenzahlen versehene Nummern, deren erste 32, jede folgende 24 Seiten aufweist. In den Nummern II—VI unter dem Titel der Vermerk: „Die Zeitschrift erscheint sechsmal im Jahre. Das Abonnement beträgt für das Jahr 3 Mark und wird in halbjährigen Raten zu 1,50 Mark erhoben". Der Versand erfolgte durch die Buchhandlung von Schmitz & Olbertz. 3 Nummern sind bei Herm. Wolf & Co. und 3 Nummern in der Buchdruckerei von Karl Kraus gedruckt.

Inhalt.

I. Vereinsnachrichten.

Mitgliederverzeichnis I, 30—32 und V, 22—23; Statuten vom 9. Januar, I, 25—27; Verzeichnis der Sitzungstage I, 27; Vereinssitzungen: a) Generalversammlung am 9. Januar I, 27—29; b) Öffentliche Sitzungen am 27. Februar I, 30; 5. Juni IV, 22—24; 16. Oktober VI, 21; c) Sitzungen: 16. Januar I, 29; 7. Februar I, 29; 6. März I, 30; 20. März II, 23; 3. April II, 24; 17. April III, 24; 1. Mai III, 24; 15. Mai IV, 22; 19. Juni IV, 24; 3. Juli V, 23; 7. August V, 24; 21. August V, 24; 4. September V. 24; 18. September VI, 20; 2. Oktober VI, 20; 20. November VI, 22.

II. Aufsätze und Notizen.

Herchenbach, Wilhelm, Beiträge zur Lebensgeschichte des Kurfürsten Johann Wilhelm: a) Gabriel von Grupello I, 1—10; b) Reiterstatuette auf dem Gemüsemarkte in Düsseldorf I, 10—25 und VI, 24; c) Grupellos Lehrling und das Wahrzeichen von Düsseldorf II, 16—22; d) Inventar v. J. 1716 über die bei Grupello vorhandenen „Churfürstlichen Bilder und sonst" III, 11—16; e) Weitere Inventare aus d. J. 1716: Gypsfiguren im Neubau der Untergalerie, Inventar aus dem Schlosse zu Benrath, Blumentopf-Formen im Benrather Schlosse, Verzeichnis des dort und im Jägerhaus vorhandenen Jagdzeugs, Verzeichnis von Künstlern und Handwerkern (an der Spitze Grupello) IV, 18—22.

Reiners, Adam, Vereitelter Tauschvertrag des Schlosses Nassau gegen die Abtei Echternach i. J. 1192 zwischen Kaiser Heinrich VI. und Kurfürst Johann von Trier. Inhalt: Erzbischof Johann I.; Abtei Echternach; Abt Gottfried II.; liber aureus von Echternach; Der Chronikschreiber Theodorich und sein libellus; Klosterfest in Echternach III, 1—11.

Reiners, Adam, Johann Bertels aus Löwen, Abt 1576—1595 im Münster zu Luxemburg und 1595—1607 zu Echternach, luxemburgischer Chronikschreiber. Inhalt: Vorerinnerung IV, 1—3; Bertels als Mönch und Abt IV, 3—5; Überfall durch die holländischen Geusen und Gefangenschaft in Nymwegen IV, 5—17; historische Notizen aus d. J. 1597; V, 8—10; Geschäftsreise an die Mosel, V, 10—14; Empfang des Fürstenpaares Isabella und Albrecht zu Luxenburg V, 14—20; Beschützung der „Willibrordskinder" des Hunsrücker Lehens V, 20—22; Notizen 1605 bis 1607, VI, 14—18; Bertels als Schriftsteller VI, 18—20.

Schaumburg, E. v., Oberst, Zur Statistik von Düsseldorf i. J. 1804 nach Angaben von Lacomblet V, 7—8.

Strauven, Karl, Notar, Über die Entstehung der Gemäldegalerie zu Düsseldorf, nach einem Manuskripte des Johann Joseph Rutgerus Langenhöffel (18. Jahrhundert) II, 11—16.

Tönnies, Paul, Dr., Düsseldorfs periodische Presse vor 100 Jahren II, 1—11 und II, 24; Das öffentliche Fuhrwesen im alten Düsseldorf V, 1—7.

Ungenannte Verfasser: Wortlaut des Urteils der militärischen Spezialkommission zu Wesel gegen die gefangenen Schillschen Offiziere vom 16. September 1809, III, 16—20; einige Beispiele bergischer Justizpflege aus der Zeit von 1781—1801, III, 20—23; Urkunden und Aktenstücke, die Frauenklöster zu Düsseldorf betreffend aus der Zeit von 1675—1743, VI, 1—9; Zeitgenössischer Bericht über die Anwesenheit des Kurfürsten Karl Theodor in Düsseldorf vom 31. Mai bis 19. Juni 1785, VI, 9 bis 14; Wortlaut des von der Universität Bonn am 18. Oktober 1843 dem Akademiedirektor von Schadow in Düsseldorf verliehenen Doktordiploms VI, 23; Frage nach der Erklärung des Wortes „Widum, Widdenhof, Weidenhof" I, 32, und des Wortes „Schabelle" I, 32; Erklärung des Wortes Schabelle IV, 24.

3. Zeitschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

Redakteur Wilhelm Herchenbach. No. 1—6. 1883. 146 S. 8°.

Unter dem Titel jeder Nummer der Vermerk: „Die Zeitschrift erscheint sechsmal im Jahre. Das Abonnement beträgt für das Jahr 3 Mark und wird in Raten erhoben". Den Druck besorgte die Buchdruckerei von Karl Kraus, den Versand der Vereinsschatzmeister Bruno Herchenbach.

Inhalt.

I. Vereinsnachrichten.

Ausfall der Sitzungen während der Monate Mai bis Oktober wegen der Sommerausflüge, S. 24, 48, 72; Angabe der Sitzungstage: S. 24, 48, 72, 122; Vereinssitzungen: Generalversammlung am 8. Januar 1883, S. 24; Vereinssitzungen: am 2. Dezember 1882, S. 22; 18. Dezember 1882, S. 23 f.; 22. Januar 1883, S. 24; 12. Februar 1883, S. 46; 5. März 1883, S. 47; 2. April 1883, S. 48; 16. April 1883, S. 71; 7. Mai 1883, S. 71—72. Berichte über Sommerausflüge nach Kaiserswerth, Schloss Dyck und Altenberg, S. 122. (Ein Verzeichnis der Mitglieder fehlt!).

II. Aufsätze und Notizen.

Herchenbach, Wilhelm, Die Abtei Altenberg von 1133 (1139) bis 1847, S. 99—111; Der Ursprung der Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes zu Düsseldorf. (Errichtet 1407), S. 123—127; Düsseldorf als Festung (1288—1801), S. 128—143.

Kohtz, Premierleutnant, Geschichte der Infanterie- und Artilleriekaserne zu Düsseldorf nebst Aufzeichnung verschiedener Garnison-Angelegenheiten, S. 1—21.

Lentzen, J. P., Ein Heirats-Befehl (1701), S. 36—37.

Tönnies, Paul, Dr., Buchdruck, Buch- und Kunsthandel zu Düsseldorf, S. 49—65; Die Dozenten der juristischen Fakultät zu Düsseldorf: Heinrich Brewer, Joh. Jakob Camphausen, Joh. Jakob Dewies, Peter Leonhard Dewies, Karl Anton Hamacher, Franz Anton Hedderich, Karl Joseph Henoumont, Stephan Theodor Jansen, Theodor Joseph Lenzen, Franz Joseph Lohausen, Adam Martin, G. F. Neller, Andreas Nussbaum, Joh. Wilhelm Neuss, Joseph Pampus, Joh. Gerhard Richarz, Dr. Schiller, Joseph Schram, Joh. Wilhelm Windscheid, Professor iuris Wolff, S. 73—98.

Ungenannte Verfasser: Erzbischöfliche Bestätigungsurkunde des Kapuzinerklosters zu Kaiserswerth vom 16. Dezember 1649, S. 21 f.; Urkunden und Aktenstücke, die Frauenklöster zu Düsseldorf betreffend von 1755—1812, S. 25—36; Aktenstücke in Schulfonds-Angelegenheiten (Düsseldorfer Universitätskasse 1813), später Schulfonds (1816—1823), S. 38—46, S. 65—70, S. 114 bis 122 und S. 144—146; Notiz über eine Urkunde vom 24. September 1512 betreffend eine Rente aus Lehensgut in Euskirchen. Aussteller: Johann ältester Sohn zu Cleve, Herzog von Jülich-Berg, S. 46; Akten betreffend die Stadt Uerdingen: Einquartierungsforderungen und Lieferungen an die französische Armee in den Jahren 1736—1741, S. 111—114.

4. a) Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

Das Format der seit 1886 alljährlich unter vorstehendem Titel (a) erschienenen Vereinsjahrbücher ist vom ersten Bande ab stets das gleiche (8⁰) geblieben. Erschienen sind bis jetzt 20 Jahrbücher. Die beiden ersten Jahrbücher weisen deutsche, die folgenden dagegen lateinische Schriftzeichen auf. Alle Jahrbücher sind in Düsseldorf gedruckt und erschienen, und zwar J. 1 und 2: Druck und Verlag von L. Voss & Cie., Königl. Hofbuchdruckern; J. 3: Druck von C. Kraus; J. 4: Druck und Verlag der Buchdruckerei C. Kraus; J. 5: Druck und Verlag der Buchdruckerei C. Kraus (Ed. Lintz); J. 6—20 einschliesslich: Druck und Verlag von Ed. Lintz. Jahrbuch 3 war gleichzeitig Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Stadt Düsseldorf im J. 1888, und Jahrbuch 17 diente als Festschrift zur Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Düsseldorf im September 1902. Zu sämtlichen Jahrbüchern erscheint demnächst ein von Dr. Johannes Krudewig bearbeitetes Register.

b) Jahresberichte und Mitgliederverzeichnisse.

Erst von 1888 ab sind regelmässig alljährlich im Format der Vereinsjahrbücher (8⁰) Jahresberichte über die Tätigkeit des Düsseldorfer Geschichtsvereins erschienen. Solche Jahresberichte liegen für die Jahre 1888—1905 lückenlos vor. Meist sind die Jahresberichte gesondert neben den Jahrbüchern erschienen; für die Jahre 1901, 1904 und 1905 finden sie sich mit dem Jahrbuch vereinigt. Vollständig mangeln Berichte über die Vereinstätigkeit auch für die Jahre 1880—1887 nicht. Unzusammenhängende lückenhafte Angaben über das Vereinsleben in den Jahren 1880—1883 (einschliesslich) stehen in den 1881 erschienenen Monatsblättern, sowie in der Zeitschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins für das Jahr 1882 und das Jahr 1883. (Vgl. vorstehend unter 1, 2 und 3). Für 1884 erschien kein Jahresbericht, ebenso nicht für 1887, wohl dagegen für die Jahre 1885 und 1886. Bezüglich des Vereinslebens in den Jahren 1884 und 1887 ist daher die Berichterstattung auf ungedruckte Quellen (Protokollbücher, Briefe und dergl.), sowie auf vereinzelte Angaben in den gedruckten Jahresberichten für 1885 und 1888 angewiesen.

Mitgliederverzeichnisse liegen für die Jahre 1880—1887 nur teilweise vor, indem für 1880, 1883, 1884, 1885, 1886 und 1887 jedes gedruckte derartige Verzeichnis fehlt, die Jahre 1881 und 1882 dagegen nur in den damals erschienenen Vereinszeitschriften (vgl. unter 1 und 2) vertreten sind. Von 1888 ab erschienen die Mitgliederverzeichnisse im Format des Vereinsjahrbuchs meist gesondert in der Stärke von 3—4 Druckseiten in der Regel alljährlich, zuweilen (1889 und 1890) sogar häufiger in einem Jahre.

Keine Mitgliederverzeichnisse erschienen in den Jahren 1896, 1898 und 1901.

c) Satzungen.

Gedruckt sind: 1. Statuten des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde von Düsseldorf und Umgegend. Düsseldorf, Druck von J. Gastreich, 4 S. klein 8°. [Datiert vom 5. Januar 1881]; 2. Statuten des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Druck von Herm. Wolf und Co., Düsseldorf. 4 S. 8°. [Datiert vom 9. Januar 1882]; 3. Zusätzliche Abänderung der Statuten des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Ohne Angabe der Druckerei; 1 Blatt klein 8°. [Datiert vom 21. Januar 1885]; 4. Statut des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Buchdruckerei C. Kraus, Düsseldorf. 6 S. 8°. [Datiert vom 31. Januar 1885]; 5. Satzungen des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Gebr. Tönnes, Düsseldorf. 6 S. 8°. [Undatiert]; sind die in der Generalversammlung vom 24. Februar 1898 beschlossenen Satzungen.

Handschriftlich liegen in den Akten (Protokollbüchern) vor: die Satzungen vom 7. Juli 1880, sowie die Satzungs-Änderungen und Zusätze datierend vom 28. Januar 1884, 25. Januar 1887, 29. Januar 1889 und 13. Februar 1900.

Übersicht

über die in den ersten 20 Jahrbüchern des Düsseldorfer Geschichtsvereins erschienenen grösseren Aufsätze und die dazu gehörigen Kunstbeilagen. Die „Kleinen Mitteilungen (Miszellen)“, die Nekrologe und die Abteilung „Literarisches“ bleiben der Raumersparnis wegen unberücksichtigt. Hierüber wird das demnächst erscheinende Hauptregister von Dr. Johannes Krudewig genauen Aufschluss bringen.

Jahrbuch I (für 1886) 1886 (2 Bl., 203 S., 3 Tafeln).

Ferber, H., Die Schöffenfamilie Spede zu Düsseldorf.

Wedell, A., Dr., Heinrich Heine's Stammbuch mütterlicherseits. Mit einer Kunstbeilage: Grabstein der Frau Dr. Gottschalk de Geldern.

Tönnies, Dr., Die kurpfälzischen Posten am Niederrhein.

Eschbach, H., Dr., Dr. med. Johannes Wier, der Leibarzt des Herzogs Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg. Ein Beitrag zur Geschichte der Hexenprozesse.

Levin, Th., Professor, Das Grabmal des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg in der St. Lambertuskirche zu Düsseldorf. Mit zwei Kunstbeilagen: 1. Das Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm von Cleve-Jülich-Berg in der St. Lambertuskirche zu Düsseldorf; 2. Das Grabdenkmal des Jungherzogs Friedrich Carl von Jülich-Cleve-Berg in der Kirche S. Maria d'ell Anima zu Rom.

Jahrbuch II (für 1887) 1887 (2 Bl., 139 S., 1 Tafel).

Tönnies, Dr., Die alliierten Truppen vor und in Düsseldorf. Mit einer Abbildung: Ansicht von Düsseldorf während der Belagerung

vom 7. Juli 1758, nebst einer Karte: Plan des Bombardements von Düsseldorf im Jahre 1758.

Merländer, Ludwig, Düsseldorfs älteste Zeitung.

Binz, C., Professor Dr., Wier oder Weyer? Nachträgliches über den ersten Bekämpfer des Hexenwahns in Deutschland.

Forst, H., Das Kloster Reichenstein von seiner Gründung bis zu seinem Untergange.

Eschbach, H., Dr., Die St. Sebastianus-Bruderschaft in Ratingen.

Ferber, H., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Krankenwesens in der Stadt Düsseldorf.

Mieck, Dr., Ueber scherzhafte Lokal- und Familiennamen in Düsseldorf und Umgegend.

Wedell, A., Dr., Erneuerte Geleits-Konzession des Pfalzgrafen Carl Theodor für die jülich und bergische Judenschaft auf fernere, ultimo Juli 1795 endigende 16 Jahre.

Mieck, Dr., Zur Düsseldorfer Mundart.

Jahrbuch III (für 1888) 1888 (4 Bl., 499 S., 12 Abbildungen).

Schneider, J., Professor, Zur ältesten Geschichte des Stadt- und Landkreises Düsseldorf.

Forst, Hermann, Dr., Politische Geschichte des bergischen Landes, insbesondere der Stadt Düsseldorf.

Eschbach, H., Dr., Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Düsseldorf.

Küpper, Ludwig, Dr., Geschichte der kathol. Gemeinde Düsseldorfs.

Natorp, Adelbert, Konsistorialrat und Pfarrer, Geschichte der evangelischen Gemeinde Düsseldorfs.

Wedell, Abr., Dr., Rabbiner, Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs.

Kniffler, G., Gymnasialoberlehrer, Entwickelung des Schulwesens zu Düsseldorf.

Daelen, E., Zur Geschichte der bildenden Kunst in Düsseldorf.

Merländer, L., Buchdruck und Buchhandel in Düsseldorf.

Moeller, Ottomar, Königl. Baurat, die Baugeschichte von Düsseldorf.

Wimmer, G., Dr., Theater und Musik.

Kohtz, Hauptmann, Geschichte der militärischen Verhältnisse der Stadt Düsseldorf.

(Ungenannt), Die Abtei Düsseltal.

Schmitz, P. Handelskammer-Sekretär, Handel und Industrie der Stadt Düsseldorf.

Jahrbuch IV (für 1889) 1889 (2 Bl., 259 S., 1 Karte, 2 Tafeln).

Schneider, J., Prof. Dr., Die ältesten Wege mit ihren Denkmälern im Kreise Düsseldorf. (Mit einer Karte).

Kniffler, G., Beiträge zur Geschichte des Schulwesens zu Düsseldorf: 1. Die alte Trivialschule. 2. Beiträge zur Geschichte der Monheim'schen Schule.

Merländer, L., Buchdruck und Buchhandel in Düsseldorf. Verzeichnis der in Düsseldorf erschienenen Druckwerke vom Jahre 1751-1785.
Eschbach, H., Dr., Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Leprosenwesens im Herzogtum Berg.
Vorwerk, B., Norbert Burgmüller. (Mit Porträt Burgmüllers.)
Wachter, Dr., Aktenstücke, betr. den Musikdirektor Burgmüller (1812).
Kohtz, Mitteilungen zur Geschichte des Bergischen Sicherheits-Korps und der Gendarmerie des Grossherzogtums Berg in den Jahren von 1782—1809.

Jahrbuch V (für 1890) 1890 (2 Bl., 169 S., 2 Karten).

Schneider, J., Prof. Dr., Die alten Gränzwehren (Landwehren) im Kreise Düsseldorf.
Eschbach, H., Dr., Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf.
Hermanns, Die Bilker Gemarken-Ordnung vom 19. Mai 1677, mit kurzer Einleitung.
Hagens, J. v., Geschichte des Engerhof zu Flingern.
Ferber, H., Rentbuch der Kellnerei Angermund (1634).

Jahrbuch VI (für 1891) 1892 (2 Bl., 224 S., 1 Tafel).

Eschbach, P., Dr., Ortsnamen des Kreises Düsseldorf.
Bloos, G., Die Bürgermeister von Düsseldorf.
Bone. Karl, Dr., Verzeichnis der Bürgermeister, Marktmeister, Baurmeister, Ratsherren und Gemeindevorsteher der Stadt Kaiserswerth.
Ferber, H., Das Gestüt der wilden Pferde im Duisburger Walde.
Ferber, H., Die Pfarre Angermund.
Wachter, Dr., Aus der Verwaltungsperiode des Grossherzogtums Berg: 1. Rede des Präsidenten des Assisenhofes zu Düsseldorf an die Geschworenen bei der ersten Tagung desselben 1812. 2. Zur Charakteristik des Ministers des Innern, Grafen Nesselrode-Reichenstein. 3. Verzeichnis der Notabeln des Kantons Düsseldorf 1812.
Dahl, Werner, Eine Stadtansicht aus Düsseldorf von Jan van der Heyden und Adr. van de Velde in der Königl. Gemälde-Galerie „Mauritshuis" im Haag (nebst Abbildung).

Jahrbuch VII (für 1892) 1893 (2 Bl., 452 S., 1 Karte).

Below, Georg v., Prof. Dr., Beiträge zur Verfassungs,- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.
Derselbe, Eine Beschwerdeschrift der Herzogin Jacobe aus dem September 1591.
Eschbach, H., Dr., Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf.
Bloos, G., Die Rentmeister von Düsseldorf.
Ferber, H, Die Gemarken im Amte Angermund.
Derselbe, Die Rittergüter im Amte Angermund.

Ferber, H., Das Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg im Amte Angermund von 1734—1735.

Eschbach, P., Dr., Aus einer Chronik des Kapuzinerklosters zu Kaiserswerth.

Below, G. v., Professor Dr., Zur Geschichte von Gerresheim im 16. Jahrhundert.

Derselbe, Über den Bau eines Rat- und Kornhauses in Sittard in den Jahren 1561—66.

Derselbe, Zur Geschichte der Feldmesskunst am Niederrhein im 16. Jahrhundert.

Derselbe, Zur Geschichte der Kämpfe um Geldern im Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.

Derselbe, Ein Kriegsbericht aus dem geldrischen Erbfolgekrieg.

Wachter, Dr., Briefe Friedrich Heinrich Jacobi's über den Tod seiner Frau (1784).

Derselbe, Personal-Etat der Beamten des General-Gouvernements Berg.

Redlich, Otto R., Dr., Aktenstücke zur Geschichte des Niederrheinischen Postwesens und der Düsseldorfer Posthalterfamilie Maurenbrecher.

Derselbe, Denkschrift des Maire Johann Hermann Westermann zu Wesel, dem Kaiser Napoleon I. bei seinem Aufenthalt daselbst am 1. November 1811 überreicht.

Wachter, Dr., Errichtung einer regelmässigen direkten Dampfschifffahrt zwischen Köln, Düsseldorf und London, resp. Hamburg und Havre 1838.

Ferber, H., Eine Piusfeier in Düsseldorf 1814.

Bone, Karl, Prof. Dr., Die Distriktsnamen des Kreises Düsseldorf.

Jahrbuch VIII (für 1893) 1894 (2 Bl., 261 S., 3 Tafeln).

Bechem, H., Pfarrer an St. Martin (Bilk), Geschichte der lauretanischen Kapelle in Düsseldorf-Bilk. (Mit einem Titelblatt.)

Werth, Adolf, Das alte bergische Residenzschloss zu Burg an der Wupper. (Mit zwei Lichtdrucktafeln.)

Ferber, H., Die Calkumschen Fehden mit der Stadt Köln.

Koernicke, Arthur, Dr., Ordnung des Rather Oberhofs.

Ferber, H., Die drei Höfe des adeligen Stifts zu Vilich in Wittlaer, Himmelgeist und Verlo.

Derselbe, Die Grevenhühner im Amte Angermund.

Redlich, Otto R., Dr., Die Schätze der herzoglichen Silberkammer zu Düsseldorf im 17. Jahrhundert.

Raadt, J. Th. de, (Brüssel), Bestellung von Brüsseler Kunstwirkereien für das Düsseldorfer Schloss (1701).

Wachter, F., Dr. (Breslau), Errichtung einer regelmässigen direkten Dampfschiffahrt zwischen Köln, Düsseldorf und London resp. Hamburg und Havre 1838.

Wachter, Dr., Korrespondenz der Stadt Düsseldorf mit dem Prinzen Friedrich von Preussen betr. dessen Rückkehr nach Düsseldorf (1848–1855).

Forst, H., Dr., Zur Geschichte des Handels mit Andernacher Steinen nach Holland im 17. Jahrhundert.

Jahrbuch IX (für 1894) 1895 (2 Bl., 275 S., 1 Tafel).

Küch F., Die älteren Düsseldorfer Schöffensiegel.

Derselbe, Zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs.

Redlich, Otto R., Dr., Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrhunderts.

Below G. v., Prof. Dr., Der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem Jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdt von Schönecken in den Jahren 1513 und 1514. (Beschwerden über Missstände in der Verwaltung.)

Schmitz, Ferdinand, Dr., Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf im Amte Löwenberg und Verordnungen des dortigen Markgedings.

Forst, H., Dr., Über die Aufhebung des Klosters der Regulirherren, in Neuss im Jahre 1623.

Derselbe, Ein Schreiben der evangelischen Geistlichen der Stadt Wesel an ihre aus der Oberpfalz vertriebenen Amtsbrüder (im Jahre 1630).

Koernicke, A., Dr., Die Huntschaft und das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf.

Raadt, J. Th. de, Beiträge zur Geschichte des Kurfürsten Johann Wilhelm.

Hassencamp, R., Prof. Dr., Beiträge zur Geschichte der Brüder Jacobi.

Pauls, E., Die Beckhaus'sche Sammlung in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf.

Jahrbuch X (für 1895) 1895 (2 Bl., 266 S.).

Redlich, Otto R., Dr., Düsseldorf und das Herzogtum Berg nach dem Rückzug der Österreicher aus Belgien 1794 und 1795. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kurpfälzischen Heeres.

Cramer, Franz, Dr., Niederrheinische Ortsnamen.

Below, G. v., Prof. Dr., Privileg für die Waidhändlerzunft der Stadt Jülich 1424 August 10.

Küch, Fr., Dr., Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632.

Hassencamp, R., Prof. Dr., Ein brandenburgisch-bergisches Eheprojekt im Jahre 1641.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Gebrüder Jacobi. III. Das Zerwürfnis zwischen Goethe und F. H. Jacobi.

Jahrbuch XI (für 1896) 1897 (2 Bl., 219 S., 1 Tafel).

Hassencamp, R., Prof. Dr., Karl Jmmermann. Zur Erinnerung an seinen hundertsten Geburtstag.

Schaarschmidt, F., Fürstliche Bildnisse in der Gemäldesammlung der Kgl. Kunstakademie zu Düsseldorf.
Küch, F., Dr., Beiträge zur Kunstgeschichte Düsseldorfs. 1. Das Grabdenkmal Herzog Wilhelms III. (V.) in der Lambertuskirche. 2. Zur Baugeschichte der Andreaskirche.
Loë v., Fr. Paulus Maria, Reformations-Versuche im Dominikanerkloster zu Wesel in den Jahren 1460—1471.
Redlich, Otto R., Dr., Französische Vermittlungspolitik am Niederrhein im Anfang des 16. Jahrhunderts.

Jahrbuch XII (für 1897) 1897 (5 Bl., 293 S.).

Küch, F., Dr., Die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632 bis 1636. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Jülich und Berg während des dreissigjährigen Krieges.
Hassencamp, R., Prof. Dr., Beiträge zur Geschichte der Gebrüder Jacobi. IV. Die Beziehungen Joh. Jac. Wilh. Heinses zu den Gebrüdern Jacobi.
Cramer, Franz, Dr., Zwei denkwürdige Ortsnamen am Niederrhein (Xanten und Birten).

Jahrbuch XIII (für 1898) 1898 (2 Bl., 301 S., 2 Tafeln).

Marseille, G., Dr., Studien zur kirchlichen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg.
Redlich, Otto R., Dr., Staatlicher Schutz des Handels und des Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerscharen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.
Pauls, Emil, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein.
Scholten, R., Dr., Urkundliches über die Herren von Mörmter (de Munimento) und das Haus Roen in Obermörmter.
Loë v., O. p. Fr. Paulus, Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel.
Tille, Armin, Dr., Drei ungedruckte Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Herkenrath.

Jahrbuch XIV (für 1899) 1900 (2 Bl., 249 S., 1 Abbildung).

Eschbach, P., Dr., Herzog Gerhard von Jülich-Berg und sein Marschall Johann vom Haus.
Eschbach, H., Dr., Küren der Stadt Ratingen aus dem 14. Jahrhundert.
Scholten, R., Dr., Das Regulier-Chorherren-Kloster Gnadenthal bei Cleve.
Schmitz, Ferdinand, Dr., Die Abtei Heisterbach.
Cramer, Franz, Dr., Inschriften auf Gläsern des römischen Rheinlands.

Jahrbuch XV (für 1900) 1900 (2 Bl., 378 S., 6 Tafeln).

Küch, F., Dr., Die Entwicklung des bergischen Wappens. (Mit fünf Doppeltafeln in Lichtdruck.)

Pauls, Emil, Zur Geschichte der Zensur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816.

Redlich, Otto R., Dr., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein.

Loewe, Victor, Dr., Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.

Schütze, Hermann, Dr., Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg.

Eschbach, P., Dr., Die Universität Duisburg unter französischer Verwaltung.

Kelleter, Heinrich, Dr., Ein karolingischer Laienkelch (Mit Abbild. Tafel VI.)

Sudhoff, K., Dr. med., Bartholomäus von Alten aus Neuss, ein niederrheinischer Arzt und Astronom des 15. Jahrhunderts.

Levin, Th., Prof., Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgischen Hause.

Jahrbuch XVI (für 1901) 1901 (2 Bl., 311 S., 1 Tafel).

Krudewig, Johannes, Dr., Der „Lange Landtag" zu Düsseldorf 1591.

Schmitz, Ferdinand, Dr., Die Abtei Heisterbach (Fortsetzung aus Jahrbuch XIV).

Thamm, M., Dr., Beiträge zur Geschichte des Schlosses Bensberg.

Sudhoff, Karl, Dr., Johann Peter Brinkmann, ein niederrheinischer Arzt im 18. Jahrhundert. (Mit Lichtdruck.)

Jahrbuch XVII (für 1902) 1902 (2 Bl., 244 S., 2 Tafeln).

Eschbach, P., Dr., Der Stamm und Gau der Chattuarier, ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Stämme und Gaue am Niederrhein.

Knipping, Richard, Dr., Zwei unbekannte Königsurkunden für das Kloster Bedbur.

Sallmann, K., Dr., Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

Küch, F., Dr., Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg 1546.

Eschbach, H., Dr., Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555.

Pauls, Emil, Aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen.

Schmitz, Ferdinand, Dr., Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürst.

Schaarschmidt, F., Ein Bildnis des Kurfürsten Johann Wilhelm in der Königl. Kunstakademie. (Mit Kunstbeilage.)

Clemen, Paul, Prof. Dr., Der Düsseldorfer Schlossplan des Grafen Matthaeus Alberti. (Mit Kunstbeilage.)

Redlich, Otto R., Dr., Napoleon I. und die Industrie des Grossherzogtums Berg.

Wolter, Jos., Dr., Immermanns Leitung des Düsseldorfer Stadttheaters.

Jahrbuch XVIII (für 1903) 1903 (2 Bl., 184 S.)

Sallmann, K., Dr., Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

Baumgarten, Ernst, Dr., Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672. I. Teil.

Croon, G., Dr., Über das Zunftwesen in Düsseldorf.

Eschbach, P., Dr., Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz, Kaiserswerth.

Jahrbuch XIX (für 1904) 1905 (2 Bl., 273 S., 6 Tafeln).

Baumgarten, Ernst, Dr., Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672. II. Teil.

Schmidt, Chr., Dr., Die Industrie des Grossherzogtums Berg im Jahre 1810. Ein Nachtrag zu Beugnots Memoiren. (Einleitung und Anmerkungen übersetzt von Dr. Redlich).

Levin, Th., Prof., Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg. I. Teil. (Mit 5 Kunstbeilagen).

Sudhoff, Karl, Prof. Dr., Goethes Arzt in Düsseldorf 1792.

Jahrbuch XX.

Eschbach, P., Dr., Die Ratinger Mark.

Wiepen, Ed., Dr., Der Geograph Mathias Quad von Kinckelbach.

Levin, Th., Prof., Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen. (Ist Fortsetzung zu Jahrbuch XIX).

Kuske, Bruno, Dr., Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrh.

Pauls, E., Der Düsseldorfer Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit.

5. **Ferber, Heinrich. Historische Wanderung durch die alte Stadt Düsseldorf.**

Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein.

a) Lieferung I. Mit zwei Plänen der Stadt. Düsseldorf 1889. Druck und Verlag von C. Kraus. 2 Bl. und 135 S. 8⁰.

b) Lieferung II. (Schluss). Druck und Verlag der Buchdruckerei C. Kraus (Ed. Lintz). Düsseldorf 1890. 1 Bl., 113 S. 8⁰. Nebst Register zu Lieferung I und II, XXVII S. 8⁰.

Ferbers Schrift führt unter Einflechtung geschichtlicher Notizen die auf den Plätzen und in etwa 50 Strassen der alten Stadt Düsseldorf vorhandenen Gebäude nebst den Namen ehemaliger und zeitiger Besitzer an. Seine Quellen sind ausser Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs die Archivalien der Lambertuspfarre und die Sammlungen des † Rentners Karl Guntrum. Die beiden Pläne veranschaulichen Düsseldorf i. J. 1764 und Düsseldorf i. J. 1889. Im beigegebenen Register sind Orts- und Personennamen berücksichtigt.

6. Tagebuch des Leutnants Anton Vossen, vornehmlich über den Krieg in Russland 1812,

bearbeitet von Dr. Otto Redlich. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein. Düsseldorf 1891. Druck und Verlag von Ed. Lintz, Buchdruckerei. VIII und 20 S. 8°.

W. Anton Vossen aus Oberkassel bei Düsseldorf diente unter den Fahnen Napoleons I. in verschiedenen Feldzügen, darunter im russischen. Das hierüber geführte Tagebuch Vossens wurde dem Düsseldorfer Geschichtsverein von Herrn Causin in Oberkassel zur Verfügung gestellt. Dem Herausgeber fiel die Aufgabe zu, die verhältnismässig dürftigen Aufzeichnungen mit Hülfe der reichen Literatur über die Geschichte des Feldzuges in Russland zu ergänzen. Längere Ausführungen sind besonders der Schlacht bei Borodino (7. September 1812) gewidmet. Eine Literatur-Übersicht beschliesst das Schriftchen.

7. Redlich, Otto R. Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf im Jahre 1811.

Hierzu die Kunstbeilage: Einzug Napoleons I. in die Stadt Düsseldorf. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein. Düsseldorf 1892. Druck und Verlag von Ed. Lintz (vormals K. Kraus). 1 Bl. II und 78 S. 8°.

Napoleon I. hat Düsseldorf nur einmal, nämlich im Beginn des November 1811, besucht. Für die Entwicklung der Stadt war dieser Besuch jedoch von ausserordentlicher Bedeutung, und es schien deshalb geboten, alles in Düsseldorf darüber vorhandene Material zusammenzustellen. Die Hauptquelle boten die Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs. Die Reproduktion des bekannten Petersenschen Bildes wurde nach einem im Besitz von H. Ferber befindlichen Exemplar besorgt. Die Abhandlung weist folgende Abschnitte auf: I. Einleitendes. Erwarteter Besuch Napoleons i. J. 1810; II. Empfangsvorbereitungen in Stadt und Land; III. Ankunft des Herrscherpaares im Grossherzogtum; IV. Vorstellungscour und Sitzungen; V. Inspektionen und Festlichkeiten; VI. Abreise des Herrscherpaares. Acht Beilagen, von denen die erste die Hauptbedürfnisse der Stadt Düsseldorf und des Rheindepartements aufzählt, sind angeschlossen.

8. Redlich, Otto R., Hillebrecht, Fr., Wesener. Der Hofgarten zu Düsseldorf und der Schlosspark zu Benrath.

Mit fünf Lichtdrucktafeln. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein zum 14. August 1893. Düsseldorf 1893. Druck und Verlag von Ed. Lintz. 2 Bl. und 43 S. 8°.

Das Vorwort bezeichnet als Quellenmaterial hauptsächlich die Akten der Jülich-Bergischen Hofkammer aus den Jahren 1769 bis

1781 im Düsseldorfer Staatsarchiv, dann ferner ein im Privatbesitz befindliches Konzeptbuch des Hofgärtners Weyhe aus den Jahren 1804—1807. An das Vorwort schliesst O. Redlich im ersten Hauptteil eine historische Einleitung mit folgenden Abschnitten an: 1. Verwandlung des alten Hofgartens zu Pempelfort in eine öffentliche Promenade (1769); 2. Der Chinesische Pavillon; 3. Die Erweiterung des Hofgartenhauses; 4. Die Vergrösserung des Hofgartens durch Niederlegung der Festungswerke; 5. Der botanische Garten. Im zweiten Hauptteil geht Stadtgärtner Fr. Hillebrecht auf die Gestaltung und den Pflanzenwuchs des Hofgartens näher ein. H. beschreibt unter Anführung botanischer Einzelheiten die verschiedenen Teile des Hofgartens und bespricht schliesslich kurz die übrigen öffentlichen Anlagen des Düsseldorfer Stadtgebietes. Im dritten Hauptteil behandelt Hofgärtner Wesener den Schlosspark und die Anlagen zu Benrath. Über die Gestaltung des Parks und die in ihm vorhandene Pflanzen- und Tierwelt gibt Wesener nähere Aufschlüsse. In den Lichtdruckbildern werden geboten: Zwei Ansichten aus dem Hofgarten zu Düsseldorf und das dortige Denkmal Weyhes, Schloss Benrath (Nordseite) und Schloss Benrath (Südseite) nebst einer Ansicht aus dem Königl. Park zu Benrath.

9. Düsseldorf im Jahre 1715 nach E. P. Plönnies.

Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein zum 14. August 1894. Mit einer Kunstbeilage. Düsseldorf 1894. Druck und Verlag von Ed. Lintz. 8 S. 8°.

Erich Philipp Plönnies, über dessen Tätigkeit im 19. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins genaue Nachrichten sich finden, war Landesbaumeister im letzten Jahrzehnt der Regierung des zu Düsseldorf 1716 verstorbenen Kurfürsten Johann Wilhelm. Auf ihn sind 17 Karten des Herzogtums Berg und zahlreiche Abbildungen von bergischen Städten und Schlössern zurückzuführen. Seine Zeichnung Düsseldorfs ist als Lichtdruck in grossem Format (Bildfläche 60×16 cm) der vorliegenden Schrift beigegeben. Die gebotenen Erläuterungen, vom Kgl. Archivar Dr. Küch verfasst, gehen hauptsächlich auf die baulichen Veränderungen ein, die Düsseldorf zur Zeit Johann Wilhelms erfuhr.

10. Jost, Walter. Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf.

Mit 2 Lichtdrucktafeln. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein zum 14. August 1895.
Düsseldorf 1895. Druck von Ed. Lintz, Düsseldorf. 17 S. 8°.

In den Giebelfeldern der Rückseite des sog. Marstalls, eines ehemaligen Jagdzeughauses in der Pempelforterstrasse zu Düsseldorf,

befinden sich geschnitzte, kräftig wirkende Holzreliefs, von denen zwei, abgesehen von einer sehr geringfügigen Abweichung, übereinstimmend sind. Die von einem unbekannten Meister angefertigten Kunstwerke stammen aus dem Jahre 1713; fast verfallen, wurden sie 1848 wieder hergestellt. Der Text der vorliegenden Schrift erläutert nach der geschichtlichen und künstlerischen Seite hin die in Lichtdruck abgebildeten Holzreliefs des nordöstlichen und mittleren Giebelfeldes.

11. Schaarschmidt, Friedrich. Gabriel Ritter von Grupello und seine Broncestatuette des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf.

Mit einem Lichtdruckbild und einer Abbildung im Text. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein zum 14. August 1896. Düsseldorf 1896. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz. 16 S. 8°.

Ein kleines Meisterwerk Grupellos, eine meterhohe Bronzestatuette, die jetzt in den Sammlungen der Kgl. Kunstakademie in Düsseldorf aufgestellt ist, befand sich früher im Mittelsaal des Erdgeschosses im Schlosse Jägerhof. Schaarschmidt erläutert unter Beigabe einiger Mitteilungen über Grupello uud dessen Kunstwerke die Bronzestatuette und veranschaulicht durch zwei Abbildungen sowohl die Gesamtdarstellung wie den Sockel des kleinen Denkmals.

12. Schaarschmidt, Friedrich. Zur Erinnerung an Jakobe von Baden, Herzogin von Jülich-Cleve-Berg, gest. am 3. September 1597.

Mit einer Kunstbeilage. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein. Düsseldorf 1897.
Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz. 11 S. 8°.

Die vorliegende, im Spätsommer 1897 erschienene Schrift ist eine Säkular-Erinnerung an die 300 Jahre vorher gestorbene unglückliche Herzogin Jakobe von Baden. Der Verf. entwickelt im ersten Abschnitt die Gründe, die für die Echtheit des seiner Abhandlung beigegebenen Lichtdruckes, eines Porträts der Jakobe[1]) sprechen. Der zweite Abschnitt „Zwei eigenhändige Aufzeichnungen der Herzogin im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf“ bietet eine Übersetzung des 109. Psalms Davids mit manchen Änderungen und Zusätzen, sowie unter dem Titel „Ein neues Lied“ ein anscheinend von der Herzogin selbst herrührendes Gedicht.

---

[1]) Vgl. hierzu die neueren Forschungsergebnisse im 19. Jahrbuche des Düsseldorfer Geschichtsvereins (1905), S. 247—252.

13. Küch, F. und Redlich, Otto[1]). Denkschrift über die Herausgabe von Urkundenbüchern der geistlichen Stiftungen des Niederrheins.

Gedruckt bei August Bagel in Düsseldorf. 8 S. Gr. 4⁰.

Erschien 1898. Im ersten Teile entwickeln die Verfasser die Gründe, die eine Herausgabe von Einzelarchiven, also der Archive von verschiedenen Territorien, geistlichen Stiftungen, Städten und Adelsfamilien für die Geschichtsforschung wünschenswert machen. An den Hinweis auf einige in diesem Sinne bereits erfolgte Veröffentlichungen schliessen sie die Mitteilung an, dass der Düsseldorfer Geschichtsverein bereits im Jahre 1893 den Plan fasste, die Herausgabe von Urkundenbüchern der genannten Art in Angriff zu nehmen. Dabei sei es zweckmässig erschienen, zunächst nur die Urkunden der Klöster im Herzogtum Berg zu bearbeiten. Nach etlichen Ausführungen über die an die Herausgeber von Urkunden und namentlich von Regesten in wissenschaftlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen, lassen die Verf. im zweiten und Schlussteile der Denkschrift eine Übersicht über die geistlichen Stiftungen im Gebiet des Herzogtums Berg, geordnet nach der Reihenfolge ihrer Entstehung, mit Nachrichten über ihre Geschichte und ihre Quellen folgen.

14. Bibliothek-Kataloge.

a) Düsseldorfer Geschichtsverein.

Katalog der Bibliothek. Buchdruckerei C. Kraus, Wehrhahn 28a. (Ohne Jahresangabe). 32 S. 8⁰.

Erschienen im Jahre 1888. Die verzeichneten Bücher sind alphabetisch nach den Namen der Verfasser geordnet; auf S. 2 findet sich die aus dem August 1888 datierte Geschäftsordnung der Bibliothek.

b) **Bloos, Georg. Katalog der Bibliothek des Düsseldorfer Geschichtsvereins.**

Düsseldorf 1901. Druck von Hubert Hoch, Düsseldorf. 4 Bl. und 131 S. 8⁰.

Das Vorwort hat nach dem Tode des Herausgebers G. Bloos O. Redlich geschrieben. An das Vorwort schliessen sich an die Geschäftsordnung der Bibliothek vom 12. Februar 1901 und folgende Abschnitte: A. Zeitschriften von Vereinen; B. Einzelwerke (und einige andere); C. Alte Düsseldorfer Drucke (bis 1815); D. Bilder (Bildwerke, Karten, Pläne, Ansichten, Bildnisse, Verschiedenes);

---

[1]) Dass die Kgl. Archivare Dr. Fr. Küch und Dr. O. Redlich die im Titel der Denkschrift nicht genannten Verfasser sind, ist im Geleitwort zu dem Kelleterschen Urkundenbuche (vgl. No. 15) über das Stift Kaiserswerth ausgesprochen.

E. Heine-Literatur (bezw. Sammlung). In Abteilung B sind die Titel in einem durchlaufenden Alphabet doppelt aufgeführt, einmal unter dem Verfasser und einmal unter dem Gegenstande.

15. Urkundenbücher der Geistlichen Stiftungen des Niederrheins.

Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein. I. Stift Kaiserswerth. Bearbeitet von Dr. Heinrich Kelleter. Bonn, Verlag von P. Hanstein 1904. 3 Bl., Seite A-H, I—LXVIII und 672 S. 8⁰.

An das Titelblatt schliesst sich ein Verzeichnis der Stifter des Kaiserswerther Urkundenbuchs an, dann die Inhaltsangabe und ein Fehlernachweis. Es folgen: Geleitwort, Vorwort des Bearbeiters, Einleitung, Urkunden und Regesten, sowie ein umfangreiches Personen- und Ortsregister nebst einem Sach- und Standesregister. Das Geleitwort geht vom Vorstande des Düsseldorfer Geschichtsvereins aus; im Vorwort nennt der Verf. die benutzten Quellen und gibt Aufschluss über die bei der Herausgabe des urkundlichen Materials massgebend gewesenen Grundsätze. Die Einleitung bietet unter „Allgemeines (A)“ Ausführungen zur Geschichte der Entwicklung der deutschen Stifter, während unter „Besonderes (B)“ auf die Vita Suitberti, Geographisches und Topographisches (Kirchen- und Profanbauten), Verfassung und Verwaltung, Verhältnis des Stifts zu Burg und Stadt Kaiserswerth, näher eingegangen wird. Im Hauptteil sind bis 1350 so gut wie alle Urkunden in ihrem Text wiedergegeben, bei der späteren, bis 1792 reichenden Zeit überwiegt das Regest.

16. Verzeichnis von Vorträgen im Düsseldorfer Geschichtsverein.

Im Düsseldorfer Geschichtsverein wurden im Laufe der ersten $4^1/_2$ Jahre seines Bestehens nicht weniger als 100 Vorträge, einschliesslich mancher kleineren Mitteilungen und Hinweise, gehalten. In späteren Jahren entfiel auf jede der sechs Vereinssitzungen während des Winterhalbjahrs in der Regel ein Vortrag, dem nur in Ausnahmefällen ein zweiter sich anschloss. Im nachstehenden werden alle bedeutenderen Vorträge, soweit sie aus den Vereinsakten und Jahresberichten sich ermitteln liessen, berücksichtigt[1]. Kommt ein Vortragender im Verzeichnisse wiederholt vor, so sind nur beim ersten Vortrage die Vornamen nach Möglichkeit vollständig angegeben; bei den folgenden Vorträgen deuten Anfangsbuchstaben die Vornamen an. Die Abkürzung D. steht für Düsseldorf und die davon abgeleiteten Formen.

[1]) Bei den Vereinsausflügen gab in der Regel ein Vereinsmitglied, häufig der Vorsitzende, einige Erläuterungen zur Geschichte des besuchten Ortes und seiner Sehenswürdigkeiten. Darauf kann hier nicht eingegangen werden. Genannt sind aber, soweit sie noch zu ermitteln waren, die Vorträge, mit denen an Ort und Stelle geschichtskundige Freunde des Vereins die Teilnehmer am Ausfluge erfreuten.

1880 Mai bis 31. Dezember.

Heitland, Ludwig, Geschichte des Sporns; das Faustrohr. Herchenbach, Wilh., Die Pest in D. 1666; Anfänge der Stadt D.; Strassenverhältnisse und Verfassung des alten D.; (Öffentliche Sitzung am 1. Dezember): Ziele des D. Geschichtsvereins. Koenen, Konst., Vier Vorträge über die geographischen Verhältnisse der D. Gegend zur Römerzeit; drei Vorträge über Novaesium (Neuss). Rautert, Oskar, Unzulässigkeit wichtiger Schlüsse nach römischen Münzfunden. Schaumburg, Ernst v., (Öffentliche Sitzung am 1. Dezember): Besitzergreifung D. durch Brandenburg im April 1609. Schneider, Jak., System der Römerstrassen.

1881.

Braun, Philipp, Drei Vorträge über Numismatisches. Herchenbach, W., Alte Völkerschaften in der D. Gegend; Abtei Altenberg; aus dem Leben Johann Wilhelms, Herzog zu Jülich und Berg; einiges aus dem Jahr 1848; frühere Hinrichtungsart in D. Koenen, K., Rheinische Grabstätten bis auf Karl d. Gr.; Ausgrabungen in Andernach. Martiny, H., Fürstlich-jülichsche Hochzeit (Jakobe von Baden 1585); Beisetzung des Herzogs Wilhelm in D. (1592). Rautert, O., Drei Vorträge über Grabfunde in Eller, Kleineller und Asberg; Römerbrücke in Mainz. Schneider, J., Alte Stromverhältnisse des Rheins bei Bürgel und Zons.

1882.

Herchenbach, W., Geschichte und Inschrift des Reiterdenkmals vor dem Rathause in D.; der Afrikareisende Johann Maria Hildebrandt; (Öffentliche Sitzung am 16. Oktober): Die Schlacht bei Worringen und D.'s Erhebung zur Stadt. Hucklenbroich, Ant. Hub., (Öffentliche Sitzung am 16. Oktober): D. Geschichtsverein und historisches Museum in D.; Armenwesen in D. vor 100 Jahren. Kausen, Adam Heinr., (Öffentliche Sitzung am 27. Februar): Beziehungen Napoleons I. zu D.; Einnahme von Neuss durch Alexander von Parma 1583. Schaumburg, E. v., Verfassung von Jülich-Kleve-Berg; Truchsessischer Krieg. Tönnies, Paul, Jülich-Bergische Verkehrsmittel vor 100 Jahren; (Öffentliche Sitzung am 5. Juni): D. zur Zeit der französischen Revolution; öffentliches Fuhrwesen in D.; zur Geschichte des D. Buch- und Kunsthandels; D. Hochwassernachrichten. Weidinger, Roman Alfred, Julia, die Tochter des Augustus.

1883.

Bauer, Theodor, Deutsche Wortbilder und Redensarten, teilweise aus dem D. Dialekt; Nachklänge der altdeutschen Mythologie. Frauberger, Heinrich, Central-Gewerbeverein für Rheinland und Westfalen. Herchenbach, W., Nikolaushof bei Schloss Dyck und die dortige Eremitage; ehemalige D. Festungswerke. Koenen,

K., Vorgeschichtliche Ansiedlung bei Andernach; vorrömische Kulturreste in der Rheinprovinz; Funde bei Schloss Dyck.

1884.

Braun, Ph., Notgeld und Belagerungsmünzen. Eschbach, H., Die Periode der Hexenprozesse in Deutschland; der klevische Leibarzt Dr. Wier als erster Bekämpfer des Hexenwahns. Koenen, K., Die Franken und die Besetzung Galliens durch dieselben; Ursprung der rheinischen Dynastensitze. Rautert, O., Germanisches Gräberfeld auf der Golzheimer Heide und Grabfund in der Umgebung von D. Schneider, J., Angeblich altgermanische Grabstätten im Aaper Walde bei D.; Verhältnis des rechtsrheinischen Uferkreises zum römischen Reiche. Strauven, Karl, Das alte Schloss in D. Tönnies, P., Die juristisch-theologische Akademie in D.

1885.

Eschbach, H, Vehmgerichte. Falkenbach, Anton, Zwei Vorträge über Römerstrassen bei D. Ferber, Heinr., Aus dem D. Stadtarchiv. Levin, Theodor, (Öffentliche Sitzung am 16. November): Kurfürst Johann Wilhelm auf Reisen. Merländer, Ludwig, Buchhandel und Buchdruckerkunst im 16. Jahrhundert. Rambke, Karl, Unterwerfung Germaniens bis zur Elbe zur Römerzeit; F. H. Jacobis Freundschaft mit Wieland. Schneider, J., Alte Heer- und Handelswege bei D. Tönnies, P., Belagerung D.'s durch die Hannoveraner. (1758).

Ferner bei den Ausflügen nach Angermund und Altenberg:
Baasel, Bürgermeister a. D., Zur Geschichte Angermunds.
Heinrich, Lehrer, Kloster und Dom zu Altenberg.

1886.

Braun, Ph., Der Dichter Fastenrath aus Remscheid; Ferdinand Freiligrath. Falkenbach, A., Grenzwehren bei D. Forst, Herm., Kloster Reichenstein. Merländer, L., Postmarkenwesen. Mieck, Joseph, Orts- und Familiennamen bei D. Rambke, K., Römische Administration in Ober- und Untergermanien; F. H. Jacobi und Goethe. Rosskothen, Wilhelm, Das römische Castrum Deutz. Tönnies, P., Innere Einrichtung der Falkultätsschulen in D. Wedell, Abraham, (Öffentliche Sitzung am 30. Novbr.): Moses Mendelssohn und F. H. Jacobi.

1887.

Braun, Ph., Not- und Belagerungsmünzen. Forst, H., Der Keldagau und die Anfänge der Grafschaft Berg. Levin, Th., Ankauf der Krahe'schen Sammlung durch die bergischen Stände. Rambke, K., Die Rheinlande von 1801—1815. Schneider, J., Der Burgberg bei Hochdahl. Tönnies, P., Schriften über Staatsschuldenwesen; Streit um Berg im 18. Jahrhundert; (Öffent-

liche Sitzung am 16. November): Benzenberg als Gründer der D. Sternwarte.

1888—1893 einschl.

Ueber die in den Jahren 1888—1893 gehaltenen Vorträge geben die gedruckten Jahresberichte eine nur sehr ungenügende Auskunft, auf die die Berichterstattung sich beschränkt, da auch in den Akten des Vereins fast alle näheren Angaben fehlen. Zu den Jahren 1888—1890 werden folgende Vortragende genannt, ohne dass das Thema des Vortrags angegeben sei.

1888. Bone, Karl (Vereinsvorsitzender); Braun, Ph.; Kniffler, Gustav; Koenen, Konstantin; Levin, Th.

1889. Bone, K., (Vereinsvorsitzender); Eschbach, H.; Koenen, K.; Stroebelt, Mathias; Sohn, Richard; Vorwerk, B.

1890. Bone, K., (Vereinsvorsitzender); Hagens, Joseph, v; Hucklenbroich, A. H.; Kniffler, G.; Sohn, R.; Tauwel, Herm.

Zu den Jahren 1891 und 1892 liegen keine Angaben vor. Für 1893 sind zwei Vorträge verzeichnet, nämlich:

1893. Hagens, Joseph, v.: Die Stadterweiterung D's. im 19. Jahrhundert; Schimmelbusch, Walter: Die Beziehungen Goethes zu D.

1894.

Eschbach, Peter, Kampf um das Herzogtum Berg zwischen dem Grossen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm (1651). Harless, Woldemar, Die Abtei Werden. Küch, Friedrich, Unvollendeter Bau einer Kirche in D. (14.—15. Jahrhundert); Jülich und Berg während der Belagerung von Bonn (1588). Levin, Th., Die Lehrer der D. Akademie im 18. Jahrhundert.

1895.

Bloos, Georg, Das General-Gouvernement Berg (1813—1815). Bone, K., Zwei päpstliche Siegelstampfen des 13. Jahrhunderts. Buchkremer, Joseph, Zur Baugeschichte des Jägerhofs in D. Kirsch, Theodor, Eine Denkmünze des Kurfürsten Johann Wilhelm. Levin, Th., Die Schüler der D. Akademie im 18. Jahrhundert. Pauls, August, Kulturhistorische Säkular-Erinnerungen. Pauls, Emil, Speise und Trank auf dem Tische unserer rheinischen Vorfahren. Redlich, Otto R., D. vor hundert Jahren. Schmitz, Ferdin., Die Abtei Heisterbach.

1896.

Bloos, G., D's. ältester lebender historischer Zeuge. Cramer, Franz, Rheinische Ortsnamen. Ditges, Heinrich, D. im Anfang dieses Jahrhunderts. Hassencamp, R., König Karl II. von England in D. (1654); Karl Immermann. Küch, F., Bautätigkeit des

Kurfürsten Johann Wilhelm in D. Marseille, Gustav, Zweite Heirat des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm (1631).

1897.

Bloos, G., Zur Geschichte der Pest und der Rochuskapelle in D. Bützler, A., Die Belagerung von Neuss durch Karl den Kühnen; Israel Ory und die armenischen Königspläne des Kurfürsten Johann Wilhelm. Ditges, H., Eisenbahnwesen vor 50 Jahren. Küch, F., Die Stadt D. in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Pauls, E., Hexenwahn am Niederrhein; Jacobe von Baden und die Geisteskrankheit ihres Gemahls. Redlich, O. R., Wilhelm I., Herzog von Berg.

1898.

Asbach, Julius, Napoleonische Universität in D. (1811 bis 1813). Frauberger, H., Zwei alte Glasfenster in Gerresheim. Hassencamp, R., Die Franzosen am Niederrhein. Peters, Rudolf, Übertritt des Erzbischofs Truchsess zum Protestantismus. Schaarschmidt, Friedrich, Grupellos Handzeichnungen zum Reiterstandbilde des Kurfürsten Johann Wilhelm in D. Sohn, R., Einwirkung der Kunst auf D.'s moderne Entwicklung. Weygand, M., Bergische Münzen und Medaillen.

1899.

Asbach, J., Heinrich Heines Jugend und erste Gedichte. Bloos, G., Instandsetzung der Kaiserpfalz in Kaiserswerth. Bohnhardt, Wilhelm, Graf Beugnot, kaiserlicher Kommissar in D. (bis 1813). Bruns, Joh. Französische Post am Niederrhein (1794—1799). Cramer, F., Rheinische Kultur zur Römerzeit. Fraenkel, Th., Fünf Briefe der Mutter Heines. Kükelhaus, Th., Emigranten- und Kriegsleben eines französischen Offiziers. Westhaus, Wilhelm, Änderungen der Gesetzgebung am Niederrhein vor 100 Jahren.

Gelegentlich des Ausflugs nach Kempen:

Pohl, Dr., Gymnasialdirektor, Geschichte Kempens und Thomas von Kempen.

1900.

Bohnhardt, W., Joachim Murat, Grossherzog von Berg. Bruns., Joh., Fahrpostverbindungen zwischen Köln und Kleve im 17. und 18. Jahrhundert; Streitigkeiten zwischen Kurköln und Preussen über eine Postwagen-Verbindung von Köln über Neuss nach Venlo. Cramer, Franz, Glasindustrie am Niederrhein zur Römerzeit. Hölk, Cornelius, Staatliche Zustände im modernen Italien. Kelleter, Heinrich, Zur Baugeschichte der Kaiserspfalz in Kaiserswerth; Die Bezeichnung „altes Bistum“ in der Uerdinger Gegend. Wolter, J., F. W. Grossmann, ein Theaterdirektor und Bühnendichter im 18. Jahrhundert.

1901.

Asbach, J., Der rheinische Festungsgürtel in römischer Zeit. Bohnhardt, W., General Jean Baptiste Kleber; General Jean Hardy und seine Beziehungen zur D. Galerie. Kükelhaus, Th., Jugendgeschichte Napoleons I. Redlich, O. R., Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution (1513). Sudhoff, Karl, Johann Peter Brinkmann, ein niederrheinischer Arzt des 18. Jahrhunderts.

Gelegentlich des Ausflugs nach Styrum und Mülheim a. d. Ruhr:

Richter, Dr., Pfarrer, Der Dynastensitz Styrum.

1902.

Bone, K., Millefiori-Gläser. Frauberger, H., Emailtechnik (Erläuterung der Email-Schätze in der kunsthistorischen Ausstellung zu D.). Kükelhaus, Th., Napoleon I. auf St. Helena. Meier, W., Seidenindustrie in Berlin und Krefeld unter Friedrich dem Grossen. Weynand, R., Epigraphisches aus der römischen Zeit am Rhein.

1903.

Asbach, J., Neues zur Geschichte der römischen Rheinlande. Bohnhardt, W., Der Sohn Napoleons I. Crönert, Karl, Bürgermeister Wüllenweber von Neuss. Croon, G., Das Zunftwesen in D. Hofmann, Hans, Heinrich Heine und Napoleon I. Weynand, R., Zur Geschichte des römischen Köln.

Gelegentlich des Ausflugs nach Altenberg:

Hütten, Rektor (Burscheid): Zur Geschichte des Dombaus in Altenberg.

1904.

Bohnhardt, W., Napoleonisches Verwaltungssystem am Rhein. Bützler, A., Ausgrabungen auf dem Forum Romanum in Rom. (Erläutert durch Vorführung von Lichtbildern). Meier, W., Konrad von Heresbach. Niepmann, Emil, Sammlungen des historischen Museums in D. Weber, Leo, General von Goeben.

Gelegentlich der Ausflüge nach Bedburg und Zons:

Reitz, Oberlehrer, Zur Geschichte Bedburgs.

Kohl, Bürgermeister, Zur Geschichte von Zons.

1905 (bis Ostern).

Bützler, A., Ausgrabungen in Ninfa und Norba in Italien. (Erläutert durch Vorführung von Lichtbildern). Wilden, Josef, Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in D.

17. Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder des Düsseldorfer Geschichtsvereins von 1880—1905.

Abgesehen von den beiden an der Spitze stehenden hohen fürstlichen Persönlichkeiten, sowie von den Herren Staatsminister

Freiherr von Berlepsch und Oberbürgermeister Becker wohnten die in den drei Abteilungen des nachstehenden Verzeichnisses namhaft gemachten Herren zu der durch die erste der beigefügten Jahreszahlen angedeuteten Zeit in Düsseldorf[1]). In der dritten Abteilung bezeichnen die hinter den Namen eingeklammerten Zahlen die Ziffern der Jahre zwischen 1880 und 1905, in denen der Träger des Namens dem Vereinsvorstande angehörte. Auf die Angabe des verwalteten Vereinsamtes wird deshalb verzichtet, weil namentlich in den ersten sieben Vereinsjahren die Verteilung der Ämter im Vorstande sehr häufig wechselte. Im wesentlichen ist das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder genau. Kleinere Ungenauigkeiten entschuldigen sich durch die Lücken des vorliegenden Materials und dadurch, dass der Vorstand, der häufig zu Ergänzungen im Laufe eines Vereinsjahrs genötigt war, zunächst aus drei, dann aus fünf und erst später aus sieben Mitgliedern bestand. Eine ganz genaue Liste für die ersten Vereinsjahre liesse sich deshalb nur unter Beigabe längerer, ziemlich zweckloser Erörterungen aufstellen. Der Verbindungsstrich zwischen zwei eingeklammerten Zahlen deutet auf die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Vorstande während der angedeuteten Jahre hin. (Beispiel: 83—86 = 83, 84, 85 und 86).

I. Ehrenmitglieder.

1882. **Prinz Georg von Preussen.** († 1902).
1892. **Fürst Leopold von Hohenzollern - Sigmaringen.** († 1905).
1880. Professor Dr. Jakob **Schneider.** († 1898).
1883. Rentner Karl **Guntrum.** († 1891).
1885. Lehrer und Schriftsteller Wilhelm **Herchenbach** († 1889)[2]).
1886. Oberbürgermeister Wilhelm **Becker** in Köln.
1890. Oberpräsident (später Staatsminister) Freiherr von **Berlepsch.**
1897. Professor Dr. Karl **Bone**[3]).
1899. Oberbürgermeister Ernst **Lindemann.** († 1900).

II. Vorsitzende.

1880 Mai bis 1885 Januar: Lehrer und Schriftsteller Wilhelm **Herchenbach** († 1889).
1885 Januar bis 1887 November: Oberlehrer Dr. Paul **Tönnies.** († 1887).
1888 Januar bis 1897 April: Oberlehrer Professor Dr. Karl **Bone.**
1897 Mai bis 1898 Oktober: Oberlehrer (später Gymnasialdirektor) Professor Dr. Robert **Hassencamp.** († 1902).
Seit 1898 Dezember: Kgl. Archivar Dr. Otto R. **Redlich.**

[1]) Herr Konstantin Koenen, dessen Wohnsitz Jahre lang in Neuss war, ist wohl ebenfalls auszunehmen.

[2]) Stellvertreter im Jahre 1884: Notar K. Strauven und Oberlehrer Dr. Tönnies.

[3]) Stellvertreter von Frühjahr 1896 bis dahin 1897: Archivare Dr. Küch und Dr. Redlich.

III. Vorstandsmitglieder.

(Die Titel entsprechen, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, den Titeln, die die Inhaber im letzten der in Klammern beigegebenen Jahre führten).

Amerlan, Lud. (82—83); Anheisser, J. H. (84—86); Bauer, Theod., Kreisschulinspektor (83, 84); Beckmann, Wilh. (83); Blasius (84); Bloos, Georg (87—95 und 98—1900); Bohnhardt, Wilh., Dr., Oberlehrer (1902—1905); Bone, Karl, Prof. Dr. (vgl. unter I und II); Braun, Philipp (82—87); Cramer, Franz, Dr., Gymnasialdirektor (98—1902); Eschbach, Heinr., Dr., Landgerichtsrat (85, 1900—1905); Falkenbach, Anton (85—87); Ferber, Heinrich (85); Hassencamp, Rob., Prof. Dr., Gymnasialdirektor (vgl. unter II); Herchenbach, Bruno (81—83); Herchenbach, Wilhelm (vgl. unter I und II); Hucklenbroich, Ant. Hub. Dr., Sanitätsrat (82, 88—1905); Kausen, Adam, Referendar (81, 82); Kirsch, Theod., Amtsgerichtsrat (89—97); Kniffler, Gustav, Gymnasialoberlehrer (89, 90); Koenen, Konstantin (81, 84); Kohtz, Hauptmann (87—90); Krüger v., Dr., Geh. Regierungsrat (97—99); Küch, Friedr., Kgl. Archivar (94—98); Levin, Theod., Prof. (86, 87); Modes, Arthur (80); Moeller, O., Kgl. Baurat (88); Pauls, Emil (1900—1905); Rautert, Oskar (80, 81, 84); Redlich, Otto R., Dr., Kgl. Archivar (91—98, dann Vorsitzender, vgl. unter II); Rosskothen, Wilh., Eisenbahn-Bauinspektor (86, 87); Seyppel, Carl M. (82—88); Tauwel, Hermann, Rechnungsrat (96—1905); Tönnies, Paul, Dr., Oberlehrer (82, 84, dann Vorsitzender, vgl. unter II); Wachter, Franz, Dr., Kgl. Archivar (91—93); Wedell, Abraham, Dr., Rabbiner (87—90), Weygand, M., Dr., Staatsanwalt (99, 1900); Wolter, K., Oberstleutnant (91—1905).





Kleine Mitteilungen.

Ein italienischer Reisebericht über Deutschland aus dem Jahre 1517—18.

Vor einem Jahrzehnt entdeckte Professor Ludw. Pastor auf der Nationalbibliothek zu Neapel die von Antonio de Beatis verfasste Beschreibung der grossen Reise, die der einflussreiche Kardinal Luigi d'Aragona in den Jahren 1517—1518 durch Tirol, die Schweiz, Süd- und Westdeutschland, Belgien, Holland, Frankreich und Oberitalien gemacht hat. Diese Aufzeichnungen erweisen sich als eine sehr wichtige Quelle zur Landes- und Volkskunde der durchreisten Länder. Auch die Begegnung des Kardinals mit Persönlichkeiten wie Karl V., Jakob Fugger, Franz I. von Frankreich ist von hervorragendem Interesse. Dazu kommen zahlreiche Notizen zur Kunstgeschichte. Aragona sah in Mühlau bei Innsbruck einen Teil der eben vollendeten Statuen zum Grabmal Kaiser Maximilian I., in Brüssel den ersten der für die Sixtinische Kapelle bestimmten Teppiche Raffaels, in Aachen den Proserpina-Schrein Karls d. Grossen, in Amboise unterhielt er sich mit dem greisen Leonardo da Vinci über seine naturwissenschaftlichen Studien und bewunderte drei eben vollendete Gemälde; sein Abendmahl hatte er bereits in Mailand kennen gelernt. Eine noch bessere Handschrift dieser Reisebeschreibung entdeckte Pastor in Rom im J. 1901 in dem Nachlasse von Corvisieri. Nunmehr wird in einer soeben bei Herder in Freiburg erschienenen Schrift der italienische Text des Reiseberichtes vollständig herausgegeben und damit von dem Deutschland und die Niederlande betreffenden Teile ein Auszug in deutscher Bearbeitung verbunden. Voraus geht eine Abhandlung über Aragonas Lebensumstände und ein Vergleich mit andern Reiseschilderungen, z. B. des Kölnischen Ritters v. Harff, des Humanisten Celtes, ferner der Germania von Enea Silvio Piccolomini und der Berichte des Venetianers Andrea di Franceschi und des Florentiners Macchiavelli. Für uns ist die Beschreibung des Rheintales der interessanteste Teil des Buches. Der Italiener nennt den Anblick des Rheines von Mainz bis Köln den schönsten, den er je gesehen habe. Auf beiden Seiten des Flusses seien nur Weinberge, 5 Meilen

von Mainz weg bis 3 Meilen vor Köln. In Entfernungen von je $^1/_2$ Meile liegen auf beiden Ufern 235 Orte, 15 feste Städte und zahlreiche Burgen des Adels. Zur Mittagszeit den 29. Juni 1517 kamen die Reisenden in Köln an.

Diese Stadt liegt in der Ebene am linken Rheinufer, in Form eines Halbmondes, schöner und volkreicher als alle andern Städte, die wir in Oberdeutschland gesehen haben, sowohl was die Häuser betrifft, die in der Regel von Stein gross und gut gebaut sind, als die Plätze, Strassen, Kirchen und was sonst eine Stadt schmücken kann. In geistlicher und weltlicher Hinsicht steht sie unter dem Erzbischof. Es befindet sich hier eine sehr ansehnliche Zahl von kostbaren Reliquien. In dem grossen und schönen Dom, über dessen Hauptportal sich der stolze Ansatz zweier Türme erhebt, werden die Häupter der heiligen drei Könige Kaspar, Balthasar und Melchior gezeigt, die wir durch ein Gitter in einem mit Eisen beschlagenen Schrein sahen, in welchem, wie man sagt, sich auch ihre Leiber befinden; und in einem sehr reich aus Gold und Silber gearbeiteten, mit Edelsteinen und einer sehr schönen Kamee gezierten Schrein befindet sich der Leib eines Märtyrers. In der Kirche St. Ursula ruhen die Leiber der hl. Ursula und der 11 000 Jungfrauen, die das Martyrium dort erlitten, wo jetzt das Kloster der Dominikaner steht. Reliquien der 11 000 Jungfrauen, besonders die Häupter, sind in allen Kirchen von Köln und in vielen andern Kirchen der Christenheit verteilt. Die Minoritenkirche bewahrt die sterblichen Reste des Scotus in der Mitte des Chores; die Grabplatte, auf der sich seine Figur in Bronze in Halbrelief befindet, erhebt sich eine Spanne darüber. In der Kirche der Dominikaner ruht der Leib des Albertus Magnus über der Erde vor dem Hauptaltar in einem Grabmal mit zwei im Halbkreis herumgelegten eisernen Gittern; unter dem ersten ist ein Glasdeckel, durch welchen man den mit dem Ordenshabit des hl. Dominikus bekleideten Leib erblickt. An Haupt und Gebeinen, die, wiewohl fleischlos, miteinander verbunden sind, kann man noch die Grösse der Gestalt erkennen; wie Scotus, soviel man sieht, von kleiner Statur war, so war Albertus von grosser Gestalt. In der Bibliothek des Klosters befindet sich ein eigenhändiges Manuskript seiner Schrift „De natura animalium" und sein Katheder, auf dem er seine Vorlesungen hielt. In St. Pantaleon, der Kirche der Benediktiner, ist der Leib des hl. Albinus aus England mit Fleisch und Gebeinen. Die Reisenden besichtigten noch viele andere Reliquien von Märtyrern, die sich in den verschiedenen Kirchen der Stadt befanden. Hervorgehoben wird eigens Maria im Kapitol mit seinem Damenstift. Die Zahl der Haushaltungen Kölns wird auf 15 000, die Zahl der Bewaffneten, die die Stadt an einem Tage aufbringen könne, auf 18 000 angegeben.

Antonio de Beatis hielt es für angemessen, an dieser Stelle in Kürze eine allgemeine Beschreibung von Oberdeutschland zu geben, da Köln der Anfang der Niederlande sei.

„Vor allem ist“, schreibt er, zu „bemerken, dass man, wie früher gesagt ist, fünf Meilen[1]) von Verona weg bis nach Innsbruck und von da bis etwa eine Tagereise vor Augsburg durch rauhes Gebirge und Felsen, die zum Himmel emporragen, hindurchreist, dass man dabei aber beständig durch Täler auf ganz ebenem Wege reiten kann; ebenso durch einige andere Gebirge hindurch, die wir mit Unterbrechungen bis Köln passierten, durch die man überall bequem im Wagen fahren kann, die fortwährend in grosser Zahl hin und her fahren. Es ist überhaupt bei den Deutschen Brauch, alles in vierräderigen Wagen zu transportieren; mancher derselben kann mehr Waren tragen als vier von den in der Lombardei gebräuchlichen Wagen, viele und starke Pferde ziehen diese Wagen. Überall findet man bequeme Unterkunft, und obwohl von Trient an bis fast an den Rhein keine Weinberge mehr vorkommen, so hat man doch in allen Gasthäusern zwei Sorten Wein, weissen und roten, gut und wohlschmeckend, manchmal mit Salbei, Flieder und Rosmarin gewürzt. Das Bier ist in Deutschland wie in Flandern allgemein gut. Es gibt schmackhaftes Kalbfleisch, sehr billig, so dass wir an einigen Orten zu vier für einen Goldduketen assen. Kamine hat man nur in der Küche, sonst überall Öfen; jeder Ofen ist mit einer Nische versehen, in welcher ein Zinngefäss steht, das als Waschbecken dient. Die Einwohner haben grosse Freude daran, sich in den Zimmern verschiedene Vögel zu halten in kunstvollen Käfigen, von denen einige auch nach Belieben ein- und ausgehen. Allgemein sind Federbetten und mit Federn gefüllte Oberdecken im Gebrauch. Wirkliche Matratzen gebrauchen sie nur im Sommer. Die Betten sind gross und haben sehr grosse Kopfkissen. Sie stellen in ein Zimmer so viele Betten, als deren Platz haben, in den Schlafgemächern befinden sich weder Ofen noch Kamin. Es gibt in Deutschland viele und sehr ausgedehnte Wälder, mehr von Tannen und Fichten als andern Bäumen. Das Land ist gut angebaut und bringt Roggen und Korn in Menge, aber auch Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte hervor. Kleine rote Kühe werden in grosser Anzahl gehalten, Schafe und Schweine vereinzelt. Die Käse sind nicht besonders gut, nur deshalb, weil die Deutschen nur faulen Käse lieben. Auch einen grünen Käse schätzen sie, der künstlich mit Kräutersaft hergestellt wird. An Obst fanden wir gute Weichselkirschen, zahlreiche grosse Apfel- und Birnbäume, deren Früchte noch nicht reif waren, auch Pflaumenbäume.

Die Frauen halten zwar ihr Geschirr sehr sauber, sie selbst sind aber in der Regel sehr unsauber, alle nach einer Weise in ganz geringe Stoffe gekleidet; sie sind aber schön und anmutig und nach dem Urteil unserer Reisegefährten zwar kalt von Natur, aber doch üppig. Die Jungfrauen tragen, so lange es Blumen gibt, Kränze aus verschiedenfarbigen Blumen auf dem Kopfe, besonders

[1]) Gemeint sind italienische Meilen.

an den Festtagen, ebenso die Knaben, die in der Kirche dienen, und die Schüler. Die meisten Frauen (niedern Standes) gehen barfuss, und wenn sie Schuhe haben, so haben sie keine Strümpfe; sie tragen kurze und enge Röcke, welche die Beine nicht ganz bedecken. Sie tragen Halstücher und auf den in Flechten gewundenen und um den Kopf gebundenen Haaren gefältete Mützen aus Piquet wegen der Kälte. Die grossen und reichen Damen tragen gewisse sehr breite Kopftücher und darüber einen weissen, dichten und fein hergestellten Schleier, der festgemacht und in gewisse Falten gelegt ist, so dass sie sehr majestätisch aussehen, bei denen, welche Trauer tragen, hängt der Schleier drei oder vier Spannen hinten herunter. Alle gehen in Röcken, meist aus schwarzer Serge, seltener aus Seide. Wenn sie Fremde und angesehene Männer, besonders von fremden Nationen, vorüber gehen sehen, so pflegen sie sich zu erheben und zu verneigen.

In allen Gasthäusern sind drei oder vier junge Serviermädchen; sowohl der Wirtin und ihren Töchtern wie den genannten Mädchen gibt man aus Artigkeit die Hand; sie lassen sich zwar nicht küssen, wie die französischen Kammermädchen, wohl aber um den Leib fassen und drücken, oft auch gern zum Mittrinken einladen, wobei es im Reden und Benehmen recht frei zuzugehen pflegt. Sowohl Frauen als Männer besuchen fleissig die Kirchen, in denen jede Familie ihren eigenen Kirchenstuhl hat; die Kirchen sind alle gedielt. Da spricht man nicht von Geschäften und unterhält sich nicht wie in Italien; man richtet seine Aufmerksamkeit nur auf den Gottesdienst, und beim Gebet knieen alle nieder.

Allgemein durch ganz Deutschland gibt es viele Brunnen und Bäche, welche Mühlen treiben. An guten Fischen ist überall Überfluss vorhanden. Die Häuser sind meist aus Holz, aber sehr schön und anmutig von aussen und im Innern nicht unbequem. Sehr gebräuchlich sind reich verzierte Erker, bald mit zwei, bald mit drei Seiten, um bequem die Strasse beobachten zu können. Die Haustüren, namentlich nach der Strasse zu, sind entweder ganz aus Eisen oder aus Holz mit starken Eisenbeschlägen und in verschiedenen Farben angestrichen. Die Dächer der Häuser sind in der Regel verziert und mit Ziegeln oder mit glänzenden Plättchen aus Ton bedeckt.

Der Bericht hebt sodann die Höhe der Kirchtürme, ihre schönen Glocken und die kunstreichen Glasfenster der Kirchen hervor. Das grössere Mass der Religion findet der Italiener bei den Deutschen. Die Männer sind in Deutschland in der Regel gross, wohlproportioniert, stark und von lebhafter Gesichtsfarbe. Alle tragen von klein auf Waffen, und jede Stadt und jedes Dorf hat seinen Schiessplatz, wo man sich an Festtagen im Armbrust- und Büchsenschiessen übt. Überall fanden wir unzählige Räder und Galgen, die nicht nur in ihrem Aufbau mit Zieraten versehen waren, sondern auch mit gehängten Menschen, worunter zuweilen auch Frauen sind. Da

alle Edelleute ausserhalb der Städte in ihren festen Burgen wohnen, wohin sich auch viel Raubgesindel zurückzieht, so könnte man nicht existieren, wenn die Rechtspflege nicht so streng wäre.

In Köln beginnt schon der allgemeine Gebrauch von Kaminen in den Zimmern und von grossen für den Sommer passenden Fenstern. Andere Sitten und andere Sprache, bessere Kleidung und feineres Benehmen sind bemerkbar. Frauen und Männer sind von grösserer Schönheit als in Oberdeutschland. Von Köln wurde die Reise am 1. Juli nach Aachen fortgesetzt, dessen grosse Heiligtümer eingehend beschrieben werden. Von Aachen reiste man über Maastricht und Löwen nach Middelburg, wo Karl V. sich aufhielt. Wir müssen uns versagen, die interessanten Einzelheiten über diese Begegnung und die Sitten der Niederländer zu verfolgen. Wir fügen noch hinzu, dass die Länge des zurückgelegten Weges im ganzen 3576 ital. Meilen betrug, und dass die Kosten der gesamten Reise mit den Geschenken auf 16 000 Dukaten berechnet wurden. Dem Kardinal standen auch gedruckte Reisekarten zur Verfügung, so die Karte von Deutschland des Nikolaus von Cues und die Carta itineraria Europae des Martin Waldseemüller, die er wahrscheinlich benutzt hat.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, dass die italienischen Reisenden über Deutschland am Ausgange des Mittelalters ein günstiges Urteil fällten und den guten Eigenschaften unseres Volkes Lob spendeten. Dass sich die wirtschaftlichen Kräfte unseres Volkes damals noch in gehörigem Gleichgewicht befanden, wusste der Historiker schon vor dem Erscheinen von Janssens Werke. Mit Freuden liest man aber die ausführliche Schilderung der Lebensweise unserer Vorfahren am Vorabende der Kirchenspaltung. Durch ihre Herausgabe hat sich Prof. Pastor ein wirkliches Verdienst erworben.

J. A.





Literarisches.

Studien zur niederrheinischen Geschichte[1]).

Zur Feier der Einweihung seines prächtigen Neubaues hat das mit der Geschichte Düsseldorfs eng verknüpfte Königliche Hohenzollerngymnasium unter dem Titel „Studien zur niederrheinischen Geschichte" eine Festschrift herausgegeben, in der sechs aus dem Lehrerkollegium der Anstalt stammende Abhandlungen vereinigt sind.

An erster Stelle liefert Direktor Dr. J. Asbach einen lehrreichen Beitrag zur Charakteristik Karl Wilhelm Kortüms, des ersten Leiters der Anstalt unter preussischer Herrschaft. Ein geborener Mecklenburger lebte er sich mit überraschender Anpassungsfähigkeit in das niederrheinische Leben und Wesen derart hinein, dass er, noch unter Napoleon in die zur Hebung des bergischen Schulwesens eingesetzte Deputation berufen, mit dem grössten Erfolge an dieser Reorganisation mitarbeiten konnte. 1813 wurde er zum Leiter des Gymnasiums ernannt und führte es auf der Grundlage des neuhumanistischen Bildungsideals bald zu neuer Blüte. Nach seiner Abberufung blieb er mit den Lehrern der Anstalt in enger Fühlung. Auch mit dem Kunstleben der Stadt Düsseldorf ist sein Name aufs innigste verknüpft. Er war mit Cornelius, Schadow und Immermann eng befreundet und beteiligte sich mit den beiden letzteren an der Gründung des 1829 ins Leben tretenden Kunstvereins für die Rheinlande und Westfalen, brachte diesen Bestrebungen auch später von Berlin aus, wohin er als Ministerialrat berufen wurde, das grösste Interesse entgegen.

Aus dem Bestande der Gymnasialbibliothek bespricht Prof. Dr. Karl Bone zwei illuminierte Pergamenthandschriften, die, mit prächtigen, teilweise ganzseitigen Miniaturen geschmückt, Sammlungen frommer Lesungen und Gebete enthalten.

Oberlehrer Dr. H. Willemsen macht uns mit zwei umfangreichen Papierhandschriften des 15. und 16. Jahrh. bekannt, die

---

[1]) Festschrift zur Feier des Einzugs in das neue Schulgebäude des Königlichen Gymnasiums (30. Juni 1906). Düsseldorf. Kgl. Hofbuchdr. L. Voss & Cie. (1906). (62 S.) 8°.

Predigten des hl. Bernard und das Leben Jesu vom Karthäuserprior Ludolf v. Sachsen in niederrheinischen Übersetzungen geben. Oberlehrer Dr. Berdolet erläutert und veröffentlicht eine Sühneurkunde des 16. Jahrh.

Oberlehrer R. Peters gibt einen Beitrag zur Kenntnis des bergischen Schulwesens unter der französischen Herrschaft und teilt einen von der damaligen Regierung eingeforderten Bericht, der die Verhältnisse schildert, wie sie auf dem Gebiete des niederen und höheren Unterrichtes im Jahre 1809 lagen, im Auszuge mit.

Zum Schluss handelt Oberlehrer Dr. Hans Mosler über den früher zu Mülheim a. Rhein bestehenden Landzoll, den Sommerlad in seinem bekannten Buche über die Rheinzölle im Mittelalter zu Unrecht diesen zuweist. Die Bedeutung des Mülheimer Zolles als Finanzquelle ergibt sich aus den im Regest angeführten auf ihn bezüglichen Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs, in denen teilweise über seine Erträge genaue Nachweise sich vorfinden. Eine umfangreiche Urkunde vom Jahre 1454, wodurch der Zoll der Familie von Zweifel verpfändet wurde, deren Mitglieder dann mindestens 30 Jahre lang seine Einnahmen erhoben, wird im Wortlaut mitgeteilt. H. M.



Zum Bildnis der Jacobe von Baden.

Im vorigen Jahrbuch (19, Seite 247 ff.) hat Theodor Levin nachgewiesen, dass das vermeintliche Bildnis der Jacobe in der Akademie zu Düsseldorf tatsächlich Renate von Lothringen darstellt. Levins Manuscript war im Januar 1905 in Händen der Redaktion unsres Jahrbuchs. Bevor Levins Entdeckung der Öffentlichkeit unterbreitet wurde (Herbst 1905) hat, wie aus No. 230 des Düsseldorfer Tageblatt vom 23. August 1905 hervorgeht, Herr Amtsgerichtsrat a. D. Carl Strauven in Düsseldorf gelegentlich eines Besuchs des Münchener Nationalmuseums im August 1905 die gleiche Entdeckung gemacht, was wir, um die Selbständigkeit beider festzustellen, hierdurch mitteilen.





Jahresbericht für 1905

erstattet vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung vom 9. März 1906.

In der Hauptversammlung vom 24. Februar 1905 erstattete der Unterzeichnete den Jahresbericht, der inzwischen zusammen mit dem von dem Vereinsschatzmeister Herrn Rechnungsrat Tauwel vorgelegten Kassenbericht für 1904 im Jahrbuch XIX zum Abdruck gelangt ist. Die statutengemäss aus dem Vorstand ausscheidenden HH. Pauls, Redlich und Wolter wurden durch Zuruf wiedergewählt. Indessen erklärte der Unterzeichnete, diese Wahl nur vertretungsweise annehmen zu können, da er infolge körperlicher Leiden und durch mancherlei dringende Arbeitsverpflichtungen nicht imstande sei, die Geschäfte des Vorsitzenden länger zu führen. Er versprach jedoch so lange im Amte zu bleiben, bis ein geeigneter Ersatzmann sich gefunden haben würde. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. Hierauf wurden zu Rechnungsprüfern die HH. Buch, Stahl und Weddigen gewählt, zu stellvertretenden Rechnungsprüfern die HH. Rühl und Jockwer. Das fertig gestellte Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth, bearbeitet von Dr. H. Kelleter, wurde der Versammlung vorgelegt. Über die Vollendung des von Dr. F. Schmitz bearbeiteten Heisterbacher Urkundenbuchs erstattete der Vorsitzende Bericht.

Am 28. März geschah die Konstituierung des Vorstandes. Es blieben alle Ämter wie bisher.

Mit 306 Mitgliedern begann das Vereinsjahr 1905. Im Laufe des Jahres wurden uns durch den Tod entrissen: unser hohes Ehrenmitglied S. K. H. Fürst Leopold v. Hohenzollern sowie die Mitglieder Rentner Th. Francken, Justizrat v. Fuchsius, Ziegeleibesitzer J. Grosskemm zu Selbeck, Kaufm. Qu. Hoffmann, Gutsbesitzer J. Kauhlen zu Hemmerden, Professor E. Kuenen, Postrat Linz, Kirchenrat Rocholl, Geh. Reg.-Rat Ulrich, Kaufm. J. Wildemann. Durch freiwilligen Austritt haben wir 11 Mitglieder verloren, dagegen sind neu hinzugetreten 13, sodass die Zahl der Mitglieder zu Ende des Jahres 1905 298 betragen hat.

Als Mitglieder sind während dieses Jahres dem Vereine beigetreten die HH. Paul Adam, hier, Kunstbuchbinder; Dr. Brasse, M.-Gladbach; Dr. Breuer, Rechtsanwalt, hier; A. Frotscher, Buch-

händler, hier; Dr. Gerhardt, Zahnarzt, hier; Cl. Kohl, Bürgermeister in Zons; Dr. H. Kelleter, Neuss; F. Mayer, Eisenbahnassistent, Neuss, Altertums-Verein; Dr. Rixen, Arzt, Grafenberg; G. Stang, Rentner, hier; Schmitz & Olbertz, Buchhdlg., hier; Dr. Wilden, Syndikus der Handwerks-Kammer. So hat der Mitgliederbestand keine wesentliche Einbusse erlitten.

Über die Beteiligung der Mitglieder am Vereinsleben gilt auch für das abgelaufene Jahr dasselbe, was im letzten Jahresbericht ausgeführt worden ist. Es ist zu hoffen, dass sich die Erkenntnis immer mehr Bahn brechen wird, dass hier die Aufgabe des einzelnen Mitglieds es sein muss, die Vereinigung der Geschichtsfreunde zu einer wirklich nutzbringenden und anregenden zu gestalten. Hierhin gehört auch die Bereicherung unserer Vereinsbibliothek durch manches wertvolle Geschenk, das wir den HH. Rechtsanwalt Belles, Geheimrat v. Below, Prof. Clemen, Buchhändler Hanstein, F. W. Illinger, Bürgermeister Kohl, Dr. Oidtmann, Rentner E. Riess, ferner der Stadt Düsseldorf, dem Ausschuss des 5. Tages für Denkmalspflege, sowie folgenden Vereinen verdanken: Kölner Verein für die Ehrung Fritz Hönigs, Histor. Verein für Geldern und Umgegend, Verein für Geschichte und Altertumskunde in Homburg vor der Höhe und Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Speyer. Durch den Austausch mit andern Geschichtsvereinen hat unsere mit grosser Sorgfalt von Herrn E. Pauls verwaltete Bibliothek, die dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des H. Archivdirektors Dr. Ilgen im hiesigen Staatsarchiv vortrefflich untergebracht ist, manche willkommene Bereicherung erfahren. Auch hier gilt es, nicht stille zu stehen, sondern auf eine möglichste Ergänzung des bereits Erworbenen hinzuarbeiten, dann wird unsere Sammlung neben der trefflich verwalteten und rüstig aufstrebenden Landes- und Stadtbibliothek doch noch eine gewisse selbständige Bedeutung sich zu wahren vermögen. Allen den freundlichen Gebern aber sei auch an dieser Stelle der aufrichtige Dank des Vereins ausgesprochen!

Ausser dem erwähnten Urkundenbuch ist im Laufe des Jahres das für 1904 geltende Jahrbuch XIX ausgegeben worden. Es enthielt u. a. die Fortsetzung des Aufsatzes von Dr. Ernst Baumgarten über den Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672, den ersten Teil einer umfangreichen Arbeit von Prof. Th. Levin über die Kunstbestrebungen im Hause Pfalz-Neuburg, die mit einigen sehr interessanten Kunstbeilagen geschmückt war, einen Artikel von Prof. Dr. K. Sudhoff über Goethes Arzt in Düsseldorf 1792, einen von Dr. Ch. Schmidt in Paris veröffentlichten Reisebericht Beugnots über die Industrie des Grossherzogtums Berg im Jahre 1810 und noch eine Reihe kleinerer Aufsätze, Aktenmitteilungen und Bücherbesprechungen.

Auf Anregung des Unterzeichneten ist der Vorstand in Verhandlungen eingetreten, um durch ein Orts-, Personen- und Sach-

register zu den bisher erschienenen Jahrbüchern den reichen Inhalt des bisher Dargebotenen in leichter Weise den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der Bearbeiter dieses Registers, Herr Dr. J. Krudewig in Köln, hofft das Werk bis zum Sommer d. J. 1906 im Manuskript fertig zu stellen.

Der Druck des Heisterbacher Urkundenbuchs hat noch im Dezember des Berichtjahrs begonnen und wird so eifrig gefördert, dass das Erscheinen dieses Bandes vermutlich auch noch für 1906 versprochen werden kann.

Gleichzeitig begann der Druck des Jahrbuchs XX, das voraussichtlich Ende Mai 1906 erscheinen wird.

Vereinsversammlungen mit Vorträgen haben im ersten und letzten Viertel des Jahres wie bisher in der Städtischen Tonhalle stattgefunden. Am 17. Januar sprach Herr Oberlehrer Bützler über Ausgrabungen bei Ninfa unter Vorführung von Lichtbildern; am 24. Februar H. Dr. Wilden über die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Düsseldorf; am 10. November H. Dr. J. Hashagen aus Köln über den Widerstand gegen die französische Herrschaft am Rhein und am 12. Dezember Herr Prof. Martens aus Elberfeld über Aliso und die Ausgrabungen bei Haltern.

Im Sommer wurden zwei Ausflüge unternommen und zwar am 8 Juli nach Linn zur Besichtigung der Ruinen des alten kurkölnischen Schlosses und am 22. Juli nach Schloss Burg.

Mit Dank erinnern wir uns der Förderung unserer Vereinsfinanzen durch die hiesige Stadtverwaltung und den Landkreis Düsseldorf. Wir sind durch diese Unterstützungen in den Stand gesetzt worden, an unsern Publikationen nicht zu sparen und z. B. das letzte Jahrbuch durch reiche Illustrationen zu schmücken. Und so hegen wir die Hoffnung, dass es uns auch im verflossenen Jahre gelungen ist, den Sinn für heimatliche Geschichte zu wecken und damit auch die Liebe zur engeren Heimat und das Verständnis für alles Gewesene und Gewordene zu erhöhen. Der Verein hat nunmehr bereits ein Vierteljahrhundert gewirkt. Er hat sich in diesem Zeitraum eine angesehene Stellung unter den historischen Vereinen des Rheinlands erobert. Möge ihm auch im folgenden Vierteljahrhundert ein nicht minder erspriessliches Wirken und Schaffen vergönnt sein.

Redlich.



Rechnung

über Einnahme und Ausgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins für das Vereinsjahr 1905.

A. Einnahme.

Bestand aus dem Vereinsjahr 1904 . .	7420	Mk.	04	Pfg.
Beiträge der Mitglieder	1470	„	—	„
Aus dem Verkaufe von Vereins-Publikationen	68	„	—	„
Aus den Abonnements auf das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine für das Jahr 1905	15	„	40	„
Zinsen von den Einlagen bei der städt. Sparkasse zu Düsseldorf für 1. April 1904 bis 31. März 1905	181	„	86	„
Beihülfe der Stadt Düsseldorf	800	„	—	„
Beihülfe des Landkreises Düsseldorf . .	50	„	—	„
Beiträge der Patrone für die Herausgabe des Urkundenbuches für das Stift Kaiserswerth	1900	„	—	„
Summa der Einnahme	11905	Mk.	30	Pfg.

B. Ausgabe.

Druckkosten der Vereinspublikationen . .	795	Mk.	10	Pfg.
Anschaffungen für die Vereinsbibliothek .	541	„	05	„
Kosten der Vereinsversammlungen . . .	200	„	85	„
Sonstige Ausgaben	220	„	10	„
Honorare für die Beiträge zum Jahrbuch 19	1076	„	30	„
Honorare für die Herausgabe der Urkundenbücher	647	„	65	„
Summa der Ausgabe	3481	Mk.	05	Pfg.

Abschluss.

Die Einnahme beträgt	11905	Mk.	30	Pfg.
Die Ausgabe beträgt	3481	„	05	„
Mithin Bestand	8424	Mk.	25	Pfg.

Der Schatzmeister des Düsseldorfer Geschichts-Vereins:

Tauwel, Rechn.-Rat.

Mitglieder-Verzeichnis

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Dezember 1905.

Ehren-Mitglieder:

Se. Hoheit **Fürst Wilhelm von Hohenzollern**, Sigmaringen; Se. Excellenz der Staatsminister a. D. Freiherr **v. Berlepsch**, auf Schloss Seebach bei Grossengottern; Oberbürgermeister **Wilhelm Becker**, Köln; Professor **Dr. Karl Bone**, Düsseldorf.

Vorstand:[1])

Archivar **Dr. Redlich**, Vorsitzender; Sanitätsrat **Dr. med. Hucklenbroich**, stellvertretender Vorsitzender; Oberlehrer **Dr. Bohnhardt**, Schriftführer; Rechnungsrat **Tauwel**, Schatzmeister; Rentner **E. Pauls**, Bibliothekar; Oberstleutnant a. D. **Wolter**, Landgerichtsrat **Dr. Eschbach**, Beisitzer.

Ordentliche Mitglieder:[2])

Adam, Paul, Kunstbuchbinder,
Ahl, Johann Wilhelm, Rentner,
v. Aix, Roland, Freiherr, Rentner,
Asbach, Julius, Direktor des Königl. Gymnasiums,
Baedeker, Julius, Buchhändler.
Bechem, Heinrich, Pfarrer.
Becker, Franz, Dr. med., Arzt,
Becker, Robert, Dr., Rechtsanwalt, Justizrat, Stadtverordneter,
van der Beek, Theodor, Maler,
Berdolet, Oberlehrer, Dr.,
Berenbrock, Norbert, Oberrentmeister,
Biesenbach, Eduard, Kaufmann,
Blank, Rudolf, Fabrikbesitzer,
Blochius, Eduard, Kaufmann,
Bloos, Johann, Rentner, Obercassel, †
Böllert, August, jun., Kaufmann,
Bohnhardt, Wilhelm, Dr., Gymnasial-Oberlehrer,
Bollinger, Max, Dr. Arzt,
Bolm, Ernst, Buchhändler,
Bongartz, Peter Paul, Dr., Arzt,
Brasse, Oberlehrer, Dr., M.-Gladbach,
von Brauchitsch, Frau Johanna, geb. Weckbecker, Rentnerin,
Bruns, Joh., Postrat, Köln,
Breuer, Emil, Rechtsanwalt, Dr.,
Breuer, Carl, Rektor,
Buch, Bernh., Stadtbaumstr. a. D.,
Bützler, Adam, Gymnasial-Professor,
Buyten, Hermann, Möbelfabrikbesitzer,
Charisius, Robert, Hauptmann a. D.,
Clarenbach, Max, Maler, Obercassel bei Düsseldorf,
Clemen, Paul, Provinzial-Konservator Professor Dr., Bonn,
Cleve, Stadt,
Conen, Wilhelm, Notar, Justizrat,
Conen, Friedrich Gottl., Fabrikant,
Coubillier, F., Bildhauer,
Courth, Heinrich, Rechtsanwalt, Geheimer Justizrat,
Cramer, Franz, Dr., Gymnasialdirektor, Eschweiler,
Cremer, Franz, Historienmaler,

---

[1]) Den neuen Vorstand für 1906 siehe am Schluss des Verzeichnisses.
[2]) Ortsangabe nur bei auswärtigen Mitgliedern.

Cremer, Heinrich, Pfarrer,
Cretschmar, Peter, Kaufmann und Reeder,
Croon, Gustav, Archiv-Assistent Dr., Breslau,
Crönert, Karl, Pfarrer,
Dahl, Robert, Fabrikbesitzer
Ditges, Heinrich, Rentner,
Düren, Gymnasium,
Düren, Stadtarchiv,
Düsseldorf, Stadt,
Bibliothek der Bürger-Mädchenschule,
Bibliothek des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums,
Bibliothek der Kunstakademie,
Bibliothek der Kunstgewerbeschule,
Bibliothek der Luisenschule,
Bibliothek der Städtischen Oberrealschule an der Fürstenwallstrasse,
Bibliothek der Städtischen Realschule an der Prinz Georgstrasse, jetzt Scharnhorststrasse,
Bibliothek des Städtischen Reformgymnasiums,
Königliches Gymnasium,
Königliches Staats-Archiv,
Duisburg, Stadt,
Ebermaier, Carl, Dr., Nervenarzt,
Eck, Lorenz, Maschinenfabrikant,
Eichler, Carl, Redakteur,
Eitel, Georg, Metzgermeister und Stadtverordneter,
Emmerich, Stadtverwaltung,
vom Endt, Hermann, Architekt,
Erbslöh, Carl Hugo, Kaufmann,
Eschbach, Heinrich, Dr. jur., Oberlandesgerichtsrat,
Eschbach, Peter, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Bonn,
Euler, Otto, Justizrat,
Evers, August, Dekorationsmaler,
Eylert, Julius, Kaufmann,
Flender, Adolf, Referendar Dr.,
Fliedner, Heinrich, Pfarrer, Kaiserswerth,
Forst, Hermann, Dr., Archivar a. D., Zürich,
Francken, Theodor, Kaufmann, †
Frank, Franz, Dechant, Wittlaer bei Kaiserswerth,
Frank, Fritz, Dr. jur., Landgerichtsrat,
Frauberger, Heinrich, Direktor des Kunstgewerbe-Museums,
Freischem, Sylvester, Rechtsanwalt, Justizrat,
Frings, Albert, Rentner,
Frische, Heinrich, Bildhauer,
Frotscher, Alwin, Buchhändler,
v. Fuchsius, Ferd., Justizrat, Notar, †
Füssenich, Pfarrer, Lendersdorf, Kreis Düren,
Garnich, Karl, Kaufmann,
Geldern, Historischer Verein,
Gerhards, Georg, Zahnarzt, Dr.,
* Göring, Peter, Gutsbesitzer, Seeburg bei Leoni, Oberbayern,
Goeters, H., Fabrikbesitzer, Rheydt,
Grevel, Wilhelm, Rentner,
Gross, Peter, Postrat,
Grünert, Eugen, Maler,
Günther, Walther, Amtsgerichtsrat,
Haniel, August, Rentner,
Haniel, Franz, Geh. Kommerzienrat,
Hanssen, Leonh., Postrat,
Hardt, Died., Kaufmann,
Heidelberg, Karl, Rentner,
Heiland, Wilhelm, Rentner,
Heinemann, Wilhelm, Kaufmann,
Heinrich, Wilhelm, Bankdirektor,
v. Heister, Alex., Rittmeister a. D.,
Helmentag, Georg, Gendarmerie-Major a. D., Radebeul bei Dresden,
Henne, Joh., Photograph,
Herzfeld, Carl, Fabrikbesitzer,
Heubes, Arthur, Dr. med., Arzt,
v. Hilgers, Max, Freiherr, Rittmeister a. D., Köln,
Hinsenkamp, Johannes, Hofkaplan,
Hoch, Hubert, Buchdruckereibesitzer,
Höchst, Franz, Dr. med., Arzt,
Hoette, Emil, Rentner,
Hölk, Cornelius, Gymnasial-Oberlehrer, Dr.,
Hoffmann, Quirin, Kaufmann, †
von Holtum, Bank-Beamter, Geilenkirchen,
Honigsheim, Richard, Rentner, Obercassel,
Hucklenbroich, Anton, Dr., Sanitätsrat, Arzt,
Jägers, Wilhelm, Dr., Arzt,
Ilgen, Theodor, Dr., Archivrat, Archivdirektor,
Illinger, F. W., Xanten,
Jockwer, Gustav, Kaufmann,
Irmen, Heinrich, Landesbankrendant,
Junckerstorff, Carl, Kaufmann,
Kaiserswerth, Verschönerungs-Verein,
Kehren, Ernst, Rechtsanwalt,
Kelleter, Heinrich, Dr., Neuss,
Kempen, Stadt,
Kirsch, Theodor, Amtsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses,
Klees, Max, Hüttendirektor, Hochdahl,

Kleesattel, Joseph, Prof., Architekt,
Klein, Joseph, Amtsrichter,
Knipping, Richard, Dr., Archivar, Coblenz,
Kockerscheidt, Peter, Gutsbesitzer, Eckamp bei Ratingen,
Koenigs, Richard, Ober-Regierungsrat,
Koffler, August, Steuerinspektor,
Kohl, Claus, Bürgermeister, Zons,
Krah, Franz, Prof., Gymnasial-Oberlehrer,
Krähling, Ludwig, Lehrer, Hamm b. Düsseldorf,
Kraus, Carl, Direktor,
Kreis-Ausschuss des Landkreises Düsseldorf,
Kreuder, Carl Joseph, Buchhändler,
Kröner, Chr., Prof., Maler,
Krüger, Hermann, Maler,
* v. Krüger, Hermann, Dr., Geheimer Regierungsrat a. D., Eller,
Krüllmann, Heinr., Dr., Sanitätsrat,
Küch, Friedrich, Dr., Archivar, Marburg,
Küpper, Gustav, Rentner,
Kuhl, Carl, Rektor,
Laag, Heinrich, Fabrikbesitzer,
van Laak, stud., Rheinberg,
Lancelle, Friedr., Emmerich,
Lantz, Theodor, Rittergutsbesitzer, Lohausen bei Kaiserswerth,
Lau, Friedrich, Dr., Archivar,
Lehrhoff, Feodor, Oberstleutnant a. D.,
Lennartz, Peter, Ziegeleibesitzer,
Lennarz, A., Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Gleiwitz,
Lenzberg, Hugo, Landgerichtsrat,
Levin, Theodor, Prof., München,
Lintz, Eduard, Buchdruckereibesitzer,
Loersch, Hugo, Prof., Dr., Geh. Justizrat, Bonn,
Luck, Constantin, Photograph,
Luckey, Georg, Rechtsanwalt,
Lübcke, Gustav, Antiquar,
Lücke, Hans, Buchhändler, †
Lueg, Heinrich, Geh. Kommerzienrat, Mitglied des Herrenhauses,
Lühdorf, Ewald, Kaufmann,
Lünenborg, Georg, Regierungs- und Schulrat,
Lupp, Alex, Fabrikbesitzer,
Lupp, Theodor, Dr., Fabrikbesitzer,
Malsberg, Heinrich, Rektor,
Marcus, Alfr., Dr., Amtsgerichtsrat a. D.,
Masberg, Jacob, Dr., Prof., Realschul-Direktor,
Maseberg, Alex,, Rentner,
Massau, Edmund, Maler,
Mayer, A., Eisenbahn-Assistent,
Meier, Wilhelm, Dr., Oberlehrer,
Memminger, Notar, Neuss
Meyneken, Paul, Regierungssekretär,
Michels, Hermann, Verlagsbuchhändler, Eller,
Moers, Stadt,
Müller, Gerhard, Rentner,
Müsch, Leo, Bildhauer,
Munscheid, Wilhelm, Rentner,
Nehse, Friedrich Caesar, Kaufmann,
Neuhausen, Heinrich, Brauereibesitzer,
Neuss, Altertumsverein,
Niepmann, Emil, Dr., Gymn.-Oberlehrer, (jetzt Gymn.-Dir. Bonn).
Nörrenberg, Konstantin, Dr., Stadtbibliothekar,
Oeder, Georg, Prof., Maler,
Otto, Wilh., photogr. Kunstanstalt,
Pauls, Emil, Rentner,
Peters, Rudolf, Gymn.-Oberlehrer,
Pfeiffer, Robert, Dr. med., Arzt,
Pfeiffer, Wilhelm, Bankier,
Pflaum, Max, Rentner, Fahnenburg bei Gerresheim,
Pflaum, Otto, Buchhändler, desgl.,
Poensgen, Emil, Fabrikbesitzer, Kommerzienrat,
Pohle, Hermann Emil, Historienmaler,
Pütz, Wilhelm, Notar, Justizrat,
Rauhe, Carl, Zahntechniker,
Rautenstrauch, Th., Birlinghofen bei Siegburg,
Rautert, Eugen, Oberstleutnant a. D.,
v. d. Recke, Eberhard, Staatsminister a. D., Oberpräsident, Münster,
Redlich, Otto Reinhard, Dr., Archivrat,
Reinartz, Heinrich, Dr., Rechtsanwalt, Justizrat, †
Reinartz, Heinrich, Zementfabrikant, Heerdt bei Neuss,
Reinhardt, Heinrich, Rentner,
Rensing, Bürgermeister a. D., Herzogl. Croy'scher Domänenrat, Recklinghausen,
v. Rheinbaben, Georg, Freiherr, Staats- und Finanzminister, Berlin,
Rheinberg, Stadt,
Rheindahlen, Stadt,
Rheinische Provinzial-Verwaltung,
Rheydt, Stadt,
Riebe, Joh., Zahnarzt,
Riess, Emil, Rentner,
Rixen, Peter, Oberarzt, Dr., Grafenberg,
Rocholl, Rudolf, Kirchenrat D. †
Roeting, Ernst, Architekt,
Röskens, Joh., Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Professor,

Rühl, Aug., Kaufmann,
Rütgers, Reinh., Rentner, Gerresheim,
Rütgers, W., Gutsbesitzer, Gerresheim,
Ruppersberg, Otto, Dr., Archivvolontär, Marburg,
Sartorius, Moritz, Rentner,
Schalbruch, Joh., Kaufmann,
Scherer, Oberlehrer, St. Wendel,
Schervier, Edmund, kgl. Rentmeister, Rechnungsrat,
Scheurenberg, Carl, Direktor,
Schleger, Carl, Dr., Amtsgerichtsrat, Simmern.
Schmidt, Anna, Schulvorsteherin,
Schmidt, Bernh., Kaufmann,
Schmidt, Charles, Dr., Archivar, Paris,
Schmidt, Emil, Kaufmann,
Schmittmann, Michael, Rentner,
Schmitz, Dr., Oberl., B.-Gladbach,
Schneider, Thilo, Architekt,
Schreiber, Arthur, Regierungspräsident,
Schreuer, Wilhelm, Maler,
Schroeder, Albert, Kriegsgerichtsrat,
Schroedter, Emil, Dr. Ing., Stadtverordneter,
Schulgen, Carl, Kunsthandlung,
Schulte, Eduard, Kunsthandlung,
Schumacher, Joseph, Direktor,
Schuylen, Franz, Rechnungsrat,
Seel, Carl, Staatsanwaltschaftsrat,
Selner, Joseph, Kaufmann,
Simons, Carl, Bankier,
Sohl, August, Rentner, Stadtverordneter,
Sohn, Richard, Maler,
v. Spee, Franz Graf, Exzellenz, Heltorf,
v. Spee, Leopold Graf, Landrat, Wesel,
Sporrer, Joseph, Juwelier,
Stahl, Dr., Amtsrichter, Bochum,
Stahl, Karl, Rentner,
Stang, Gottfried, Rentner,
Stein, Friedr., Kaufmann,
Stepprath, Hub., Rentner,
Sträter, Ludwig, Dr. med., Sanitätsrat,
Stübben, Peter Joseph, Hoflieferant, †
Stüttgen, Wilhelm, Rentner,
Sudhoff, Karl, Dr., Univ.-Prof., Leipzig,
Tauwel, Hermann, Rechnungsrat,
Tharandt, Guido, Stadtbaurat,
Thelen, Carl, Kaufmann,
Thelen, Gottfried, Kaufmann,
Thoelen, Wilhelm, Rentner,
Tönnes, Joseph, Buchdruckereibesitzer,
Trinkaus, Max, Bankier,
Uerdingen, Stadt,
Viedenz, Oberbergrat a. D., Münster,
Vielhaber, Walther, Rentner, Crefeld,
Viersen, Stadt,
Vogel, Otto, Ingenieur, Obercassel,
Volkmar, Ludwig, Kaufmann,
Vorwerk, Benno, Oberpostsekretär,
Voss, Johannes, Kgl. Hofbuchdrucker,
Vowinkel, Aug., Kaufmann,
Wächter, Moritz, Literat,
Weber, Leo, Dr., Oberlehrer,
Weddigen, Bernhard, Kaufmann,
v. Weise, Hermann, Rittmeister a. D.,
v. Werner, Ludwig, Dr., Oberregierungsrat a. D.,
Werth, Alfred, Dr., Oberlehrer,
Westhaus, Wilhelm, Dr., Rechtsanwalt,
Wetter, Heinrich, Apothekenbesitzer,
* Weygand, Max, Dr. jur., Staatsanwalt,
Wies, Peter, Architekt,
Wigand, Carl, Landesbankrat a. D., Bankdirektor, Crefeld.
Wilden, Joseph, Dr., Syndikus der Handwerkskammer,
Wirtz, Ludwig, Dr., Oberlehrer,
Wolter, Carl, Oberstleutnant a. D.,
Wülffing, Walther, Dr., Beigeordneter,
Zensen, Friedrich W., Rentner,
Zenzes, J., Dr., Gymnasialdir., Neuss.

Die mit * bezeichneten Mitglieder haben die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.

Vorstand für 1906:

Stadtbibliothekar **Dr. Nörrenberg**, Vorsitzender; Sanitätsrat **Dr. Hucklenbroich**, stellvertretender Vorsitzender; Oberlehrer **Dr. Bohnhardt**, Schriftführer; Rechnungsrat **Tauwel**, Schatzmeister; Rentner **E. Pauls**, Bibliothekar; Prof. **Bützler**, Oberregierungsrat **Dr. v. Werner**, Oberlehrer **Dr. L. Wirtz**, Oberstleutnant a. D. **Wolter**, Beisitzer.



Im Druck: Jahrbuch 21, enthaltend u. a.:

1. Holtschmidt, Wilhelm: Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters. 1396—1513.

2. Mosler, Hans: Der Düsseldorfer Rheinzoll bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts.

3. Wilden, Josef: Zur Geschichte des öffentlichen Armenwesens in Düsseldorf.

In Vorbereitung: Register zu Bd. 1—20 bearb. von Johannes Krudewig.






Inhalt.





Beiträge zur Geschichte des Niederrheins

Einundzwanzigster Band

Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1906/7

Düsseldorf 1907
Druck und Verlag Ed. Lintz.

Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins

Einundzwanzigster Band

Jahrbuch
des Düsseldorfer Geschichtsvereins
1906/7



Düsseldorf 1907

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Inhalt.





Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters. 1396—1513.

Von **Wilhelm Holtschmidt.**

I. Kapitel. Einleitung.

Die Organe der Kölner Stadtverfassung bis zum Verbundbrief.

it der Eroberung durch die Franken hörte zugleich jedes städtische Leben und jeder Rest der Munizipalverfassung in der alten Römerstadt Köln auf. Nachdem sie zeitweise Königssitz der ripuarischen Franken gewesen war, blieb sie der Sitz jener langen und bedeutenden Reihe von Bischöfen, die von der Römerzeit bis in unsere Tage hinabreicht. Wann die Stadt als besonderer Gerichtsbezirk aus dem Gauverbande ausgeschieden wurde, ist nicht bekannt[1]. Daran, daß es geschah, ist natürlich nicht zu zweifeln; und seit diesem Zeitpunkte war infolge Übertragung der königlichen Rechte der unumschränkt gebietende Stadtherr der Erzbischof. Er besaß die Gerichtsgewalt am Hochgericht. Der Burggraf, der neben ihm als höchster Richter am

[1]) Die Ausführungen über die Entstehung der kölnischen Verfassungsorgane gehen auf die von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen auf Grund seiner topographischen Studien entwickelte Theorie zurück. Herr Dr. Keussen hatte die Güte, mir diese Theorie zur ersten Veröffentlichung in meiner Einleitung zur Verfügung zu stellen.

Hochgericht erscheint, war als solcher nur sein Lehnsmann[1]).

Innerhalb der alten Römermauern existierte bis etwa 1000 eine Allmende[2]), also auch eine einheitliche Markgenossenschaft, in der sich in der älteren Zeit das kommunale Leben der Stadt abgespielt hat. Aber eben die Aufteilung der Allmende hing mit der Entwicklung der Stadt nach einer andern Richtung hin zusammen. Das ist die seit der Ottonenzeit mehr und mehr einsetzende Handelstätigkeit, und damit verbunden die wachsende Bedeutung des Marktes am Rhein, östlich von der alten Römermauer. Die hierdurch veranlasste Mehrung der Bevölkerung ist dann der Grund für die Teilung der Alt- und Rheinvorstadt in eine Anzahl von Parochien. Auf dieser Grundlage entwickelt sich von neuem die niedere Gerichtsbarkeit; die Kirchspiele erledigen gewisse kommunale Aufgaben und erlangen vor allem ihre Bedeutung durch die Übernahme der Schreinspraxis.

Durch die Entwicklung des Handels war ein gesteigertes kommunales Leben entstanden, das über die Aufgaben der alten Markgenossenschaft hinausreichte. Die Träger der neuen Entwicklung, die Kaufleute der Rheinvorstadt, waren zwar imstande, eine Aufsicht über Verkehrs- und Marktrecht auszuüben, besaßen aber noch nicht die Macht, als Vertreter der Gesamtstadt aufzutreten. Das Schöffenkollegium des Hochgerichtes bot neben der Macht und dem Ansehen, das es besaß, noch den Vorteil, daß es die höhere Einheit der Stadt repräsentierte. Zweifellos waren es die realen Machtverhältnisse, welche das Schöffenkollegium zur obersten Kommunalbehörde der Stadt machten[3]). Einen Nachteil hatte das Kollegium, der es nicht zum geeigneten Vertreter einer freiheitlich aufstrebenden Bevölkerung machte: es war abhängig vom Erz-

---

[1]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Köln bis 1396. S. 8.

[2]) Keussen, Westdeutsche Zeitschrift. XX. S. 18.

[3]) Lau, a. a. O. S. 74, weist zur Erklärung noch auf den Doppelcharakter der ersten uns bekannten amtlichen Handlungen hin, die man ebenso gut als richterliche wie als kommunale betrachten kann.

bischof. Das ist auch der Grund, warum wir bei dem Aufstand gegen Anno von 1074, den uns Lambert von Hersfeld schildert, nichts von dieser Behörde vernehmen. Wir können ja annehmen, daß die Schöffen zu der Zeit noch nicht jene ausschlaggebende Stellung im städtischen Leben innehatten, von der wir erst aus dem Jahre 1103 das erste urkundliche Zeugnis besitzen[1]). Anderseits ist es auch sehr verständlich, warum gerade sie an einem Aufstand gegen den Erzbischof sich nicht beteiligen. Aber deutlich zeigt der Aufstand von 1074 den Untergrund, aus dem das zweite der maßgebenden Kölner Verfassungsinstitute erwuchs, die Richerzeche. Die reichen Kaufleute um St. Martin sind es, welche die Herrschsucht des gewaltigen Anno am drückendsten empfinden. Sie sind doch wohl die primores civitatis, welche die Masse, vulgus, mit sich fortreißen. Aber ihre Organisation scheint noch nicht gefestigt, noch nicht bis zu bestimmten Normen durchgeführt. Daran scheitert der Aufstand.

Man hat bis jetzt bei der Erklärung der Richerzeche zuviel Gewicht auf das Recht der Verleihung des Zunftzwanges gelegt. Anerkanntermaßen ist es ein sekundäres Recht, das sie vom Schöffenkollegium übernommen hat, welches sich noch 1149 in der Ausübung dieses Rechtes befindet. Verknüpft man das alte Recht der Exekutivbeamten der Richerzeche, der Bürgermeister, den Handel mit Nahrungsmitteln zu beaufsichtigen und Meinkauf zu vertreiben, ein Recht, das, soweit wir zurücksehen können, ihnen ursprünglich ist, das sie von keinem andern Organ übernommen haben, mit der vorher erwähnten, kräftigen, freiheitlichen Oppositionslust der Kaufleute im Jahre 1074, so läßt sich leicht, auch rein örtlich betrachtet, der Ursprung der neuen Behörde auf den Markt vor St. Martin zurückführen. Es erhebt sich die Frage, wie kamen die Kaufleute, die in der Rheinvorstadt zu Ansehen, Macht und auch einer gewissen Gerichtsgewalt gekommen waren, dazu, sich zu einer Vertretung der Gesamtstadt zu entwickeln?

---

[1]) Lau, a. a. O. S. 74.

Die Vereinigung der Rheinvorstadt mit der alten Römerstadt muß spätestens im 10. Jh. vor sich gegangen sein. Im Jahre 948 war sie schon durch den Filzengraben gegen den Severinsbezirk abgegrenzt[1]). Eine wirksame Unterstützung erhielten diese aufstrebenden Elemente in ihren Selbständigkeitsbestrebungen 1106 durch die Einziehung von Oversburg, Niederich und einem Teile von St. Aposteln in den Stadtbezirk. Diese Gebiete, die neu in den Bering der Stadtmauer gezogen waren, suchten natürlich auch an der Gesamtleitung der Stadt einen Anteil zu erhalten. Sie gaben, indem sie sich unter die Führung des emporstrebenden Kreises der reichen Kaufleute stellten, diesen die Berechtigung, sich als ein Verfassungsorgan für die gesamte, vergrößerte Stadt aufzutun.

Die „coniuratio facta pro libertate" von 1112 kann man sich doch wohl nur im Gegensatz und im Kampf gegen die bestehende kommunale Organisation der Schöffen denken, die, weil vom Erzbischof abhängig, eben nicht die libertas vertraten. Und weil die Vertreter der neuen Ansprüche der städtischen Entwicklung, die jetzt von der Rücksicht auf den Handel durchaus beeinflußt war, größere Rechte trugen und außerdem von den eingemeindeten Bezirken gestützt wurden, sahen sich die Schöffen genötigt, wenigstens teilweise nachzugeben. Die historische Richerzeche ist ein Kompromiß von Schöffenkollegium und der schon länger bestehenden Genossenschaft der Kaufleute; und die historische Fixierung dieses Kompromisses ist die Erwähnung des Chronisten von der coniuratio facta pro libertate. Hiermit würde vortrefflich zusammenstimmen, was Keussen[2]) über die Entstehung des Bürgerhauses ermittelt hat, wonach er die Entstehung eben um die Wende des 11. Jhs. ansetzt. Danach wäre die Errichtung des Bürgerhauses der Ausdruck der Vereinigung des alten und des neuen Verfassungsinstitutes; und der offizielle Name der Richerzeche, „das Amt auf der Bürger Haus", würde ebenfalls für den gleichzeitigen Ursprung von Richerzeche und Bürgerhaus, also im Anfang des 12. Jhs. sprechen.

[1]) Keussen, a. a. O. S. 56.

[2]) Westdeutsche Zschr. XX. S. 55.

Die Form, in welcher der Ausgleich zwischen Schöffen und Richerzeche erfolgte, bestand darin, dass sie zu gleichen Teilen das Bürgermeisteramt verwalteten. Von der ältesten Zeit bis 1391 war regelmäßig einer der beiden Bürgermeister ein Schöffe[1]), woraus sich dann allmählich infolge der Personalunion eine erhöhte Interessengemeinschaft entwickelte. Und gerade diese trug nicht wenig dazu bei, gegenüber dem eng verbundenen Schöffenkollegium und Richerzeche die Notwendigkeit eines neuen Verfassungsinstitutes zu betonen.

Aber während wir bei der Richerzeche neben dem lokalen Grunde der Stadterweiterung noch aus ihrem Kompetenzkreise auf ihren Ursprung zurückschließen konnten, versagt dieser letztere Grund beim Rate vollständig. Er besaß keine ihm eigentümlichen Kompetenzen, die er sich etwa selbständig und unabhängig von den beiden andern Verfassungsinstituten erworben und entwickelt hätte. Lau, der die Entstehung der Richerzeche mit der Stadterweiterung von 1180 in Verbindung gebracht hatte[2]), konnte daher für das Aufkommen des Rates nicht recht eine Erklärung finden. Er führt als möglichen Grund für die Entstehung an, dass der Rat aus den Familien hervorgegangen sei, welche sich nach 1180 allmählich eine angesehene soziale Stellung verschafft hatten und deshalb Anteilnahme an der städtischen Verwaltung begehrten, die sie in dem engen Rahmen des Schöffenkollegiums nicht erreichen konnten[3]). Doch macht er sich sofort selbst den Einwurf, dass diese Elemente schon zum Teil ihre Vertretung in der Richerzeche gefunden hatten. Daß der Rat, der urkundlich zuerst 1216 auftritt[4]), unter dem mächtigen Erzbischof Engelbert aufgekommen sei, ist wohl nicht anzunehmen. Aus dem Schied von 1258 erfahren wir, daß die Bürger den von Erzbischof Engelbert abgeschafften Mißbrauch wieder eingeführt hatten. Dieser Mißbrauch wird dann wohl eine geraume Zeit vor Engelbert schon seinen Ursprung ge-

[1]) Lau, a. a. O. S. 79.
[2]) Lau, a. a. O. S. 93.
[3]) Lau, a. a. O. S. 99, Anmerkung 1.
[4]) Lau, a. a. O. S. 98.

nommen haben. Das Ereignis, das gewissermaßen den physischen Untergrund für eine Vermehrung der Kölner Verfassungsinstitute darbot, war die Stadterweiterung von 1180. Nimmt man mit Keussen[1]) an, daß 1180 auf diese neuen Bezirke die Parochialverfassung ausgedehnt wurde, so liegt doch sehr nahe, daß sich aus diesen Unterverwaltungs- und Gerichtskreisen bald ein Element entwickelte, das auch am kommunalen Leben der Gesamtstadt einen mitbestimmenden Anteil haben wollte. Die beste Zeit hierfür wäre die nach dem Tode des mächtigen Philipp von Heinsberg, in der sich die aufstrebende Macht des städtischen Bürgertums auch durch die selbständige Politik kundgab[2]).

Natürlich war es für den jungen Rat sehr schwer gegen Schöffenkollegium und Richerzeche zugleich sich seine Stellung zu erkämpfen. Und dem Erzbischof Engelbert wird es nicht besonders schwer gefallen sein, die junge Bildung vorläufig zu unterdrücken. Auf die Frage, wie wir uns den Rat in den Anfängen seines Bestehens zu denken haben, wird sich wohl nicht leicht eine befriedigende Antwort geben lassen. Ein Punkt ist aber zur Erkenntnis seines Wesens scharf ins Auge zu fassen. Im Aufkommen und in der Einrichtung des Rates liegt eine demokratisierende Tendenz, da durch den jährlichen Wechsel der Mitglieder eine ungleich größere Zahl von Bürgern am Stadtregiment teil hatten, als in den streng aristokratischen Kreisen des Schöffenkollegiums und der verdienten Amtleute der Richerzeche[3]), Es liegt somit ein Widerspruch vor, zwischen der Tendenz, die den Rat geschaffen hat und der Form, in der wir den Rat zuerst vollständig durch eine Ratsliste kennen lernen. Denn 1305 ist der aristokratische Charakter streng ausgebildet; er zählt, wie später seit 1321 der enge Rat, 15 Mitglieder. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Rat anfangs ein wesentlich demokratisches Gepräge gehabt haben kann[4]), und daß der

[1]) Westdeutsche Zschr. XX. S. 83.
[2]) Vergl. Hegel, Städtechroniken XII. S. XXXVI.
[3]) Vergl. Lau, a. a. O. S. 99.
[4]) Vergl. Lau, a. a. O. S. 99, Anmerkung 2.

weite Rat, der aus allen Kirchspielen gewählt wurde, die ursprüngliche Vertretung der 1180 erweiterten Stadt gewesen ist. Denn gerade die Wahl des weiten Rates nach Kirchspielen, ein Wahlmodus, für dessen Entstehung und Berechtigung um 1321 wir keine befriedigende Erklärung finden können, weist auf die frühere Eingemeindung hin. Aus dieser breiten Masse der Ratsherren konnte sich dann leicht und schnell ein enger Rat als Verwaltungsausschuss herausbilden, gegen dessen übermäßige Macht im 14. Jh. eine Reaktion des weiten Rates erfolgte[1]).

Wie sich weiter der Rat mit der Richerzeche und dem Schöffenkollegium, ferner der enge Rat mit dem weiten Rat auseinandersetzte, ist genügend erörtert[2]).

Das Ergebnis war der Verbundbrief von 1396, der abgesehen von einigen Modifikationen, das grundlegende Verfassungsdokument der freien Reichsstadt geblieben ist bis zur französischen Revolution.

II. Kapitel.

Der Verbundbrief und seine Bedeutung im Kölner Verfassungsleben.

Der Verbundbrief[3]) ist, wie schon sein Name sagt, aus einer Vereinbarung hervorgegangen. Verschiedene Elemente oder Schichten der Bürgerschaft verbinden sich zur Aufrichtung und Durchführung einer neuen Verfassung. Das ist ein Punkt, worin der Verbundbrief von den früheren Verfassungsneuerungen abweicht. Denn die vorherigen Verfassungsänderungen oder -erweiterungen, vielleicht mit Ausnahme der Anfänge des Rates, waren immer eine von wenigen Mächtigen über die Köpfe des Volkes geschlossene Vereinigung. Hier zum erstenmal wird auf

---

[1]) Keussen, a. a. O. S. 83, Anmerkung 352.

[2]) Stein, Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs, Westdeutsche Zschr. XII, und Lau, a. a. O. S. 98—160.

[3]) Vorbemerkung: Diese Darstellung beschränkt sich lediglich auf die Zeichnung der inneren Verfassungsentwicklung der Stadt Köln. Für die politische Geschichte der Stadt, verbunden mit der Stifts- und Reichsgeschichte dieser Zeit verweise ich auf: Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. III, und Hegel, Städtechroniken Bd. XIV, Einleitung.

Grund langer Vorberatungen, an denen alle Klassen der Bürgerschaft teilnehmen, eine neue Verfassung aufgerichtet, die jedem Bürger ein gleiches Maß aktiver und passiver Rechte zuweist. Denn das eigentlich Neue bei der Verfassung war nur die politische Gleichberechtigung aller derjenigen, die das Bürgerrecht besaßen.

Wenn in einer Verfassungsentwicklung plötzlich ein neuer Grundsatz auftritt, der dem bisherigen Gange der Dinge geradezu entgegengesetzt ist, so ist man doch berechtigt, sich den Weg zu dieser Neuerung von heftigen Kämpfen begleitet vorzustellen. Spiel und Gegenspiel, wobei die Folge des Sieges gewöhnlich die völlige Unterdrückung der Besiegten ist. Aber so stellt sich uns der Verlauf der Ereignisse, die zum Verbundbrief führen, nicht dar. Wohl sieht man die Zünftler eifrig bestrebt, einen Anteil an der Stadtregierung zu erlangen. Aber sie gehen nicht auf den Umsturz des Bestehenden aus; und die Ursache des Sturzes der alten Regierung ist nicht die Stärke der sich emporringenden Bürgerklasse, sondern der Zwiespalt im eignen Lager. Die ganze Revolution ist mehr das momentane Aufwallen eines friedliebenden Bürgergeistes gegen eine herrschsüchtige Clique als das bewußte Streben nach Vernichtung der augenblicklichen Regierungsform.

Neu und der Erfolg eines langen und zielbewußten Strebens ist, daß eine neue soziale Schicht endgültig sich an die Oberfläche heraufgearbeitet hat, und daß diese ihre Gleichberechtigung mit den Herrschenden für sich durchsetzt. Sie kommt aber nicht so auf, daß sie, wie in vielen andern Städten, nun über die früheren Machthaber herrscht, sondern neben und mit ihnen. Umsomehr sind wir berechtigt, den Verbundbrief nicht als das von den aufstrebenden Zünften ersehnte Ziel ihrer Bestrebungen, sondern vielmehr im eigentlichsten Sinne als das Ergebnis der nach dem 18. Juni 1396 abgehaltenen Verfassungsberatungen anzusehen. In dem Sinne wäre dann der Verbundbrief ein Kompromiß. Die Patrizier sollen weder ganz zurücktreten noch alleinherrschend sein in der Stadtvertretung, und ebenso die Zünftler. Und so erhebt man als das Ausschlaggebende ein neues Prinzip zur Herrschaft, das Prinzip

der politischen Gleichberechtigung aller derer, die das Bürgerrecht besitzen. Der provisorische Rat vom 24. Juni 1396 von 47 Personen — 5 Ritter, 1 patrizischer Bürgermeister, 15 Nichtpatrizier, 1 nichtpatrizischer Bürgermeister und 27 Zünftler — war in der Tat, ohne daß in ihm auch das Prinzip schon ausgesprochen war, ein Übergang zu dem neuen System. In ihm waren alle Elemente vertreten, die bei der Stadtregierung in Betracht kommen konnten Wenn man erwog, was sie alle drei Gemeinsames besaßen, so ergab sich das Bürgerrecht.

Nur darin äußert sich das unleugbare Übergewicht der Zünftler, daß ihre wirtschaftliche Organisation auch das Muster wurde für die politische Einteilung aller, die im Besitze des Bürgerrechtes waren. Nur das Muster; denn die neue Verfassung war weit davon entfernt, eine Zunftverfassung im eigentlichen Sinne des Wortes zu sein. Die politische Einheit sind die Gaffeln und nicht die Zünfte oder Ämter. Denn daß die Gaffeln, oder wenigstens die Übertragung des Namens Gaffel auf die sämtlichen 22 politischen Korporationen im Jahre 1396 später als etwas Neues empfunden wurden, beweist die Koelhoffsche Chronik[1]: „do wurden die gaffelen gemacht: vurmails plach men zo haven broderschaften".

Diese Behauptung ist nun zwar nicht richtig, denn auch vor 1396 sind uns Gaffeln bekannt, hauptsächlich durch den Bericht über die Weberschlacht. Aber diese Gaffeln, wie auch schon ihr abweichender Name zeigt, — denn die eigentlichen Zünfte werden immer nur Ämter genannt — müssen zum mindesten einen Unterschied von den Zünften aufgewiesen haben. Wenn wir also auch nichts Positives über die Zusammensetzung und die Elemente dieser Gaffeln mit Sicherheit aussagen können, so bringt uns doch anderseits das Fehlen jedes handwerklichen Elementes der Erkenntnis ihres Wesens einen Schritt näher. Vielleicht ist schon aus dem Namen der einzelnen Gaffeln, der ausschliesslich von der Wohnung oder dem Versammlungshause genommen wurde, zu schließen, daß nicht eine so enge Standes- und Interessengleichheit herrschte wie bei

[1]) Hegel, Städtechroniken Bd. XIV, S. 733.

den Zünften, welche diesen den Namen gab. Und dieser umfassendere Kreis der Gaffel machte es dann möglich, die Gaffel zu einem größeren politischen Verbande zu organisieren, der mehrere Zünfte in sich einschloß, welches Bild der Verbundbrief zeigt[1]). Diese Überordnung der Gaffel über die Zunft[2]) wäre dann wieder ein Beweis für das starke Vorhandensein nichtzünftischer Elemente in der neuen Verfassung.

Da nun der Verbundbrief durchaus nicht vollständig aus dem alten Kampf zwischen Zünften und Geschlechtern herzuleiten und zu erklären ist, müssen wir uns zu seinem Verständnis näher an die eigentliche Genesis dieses Verfassungsdokumentes halten. Der provisorische Rat vom 24. Juni, der auch nach Genehmigung des Verbundbriefs noch bis Ende 1396 im Amte blieb, wurde schon erwähnt. Neben ihm wurde ein Dreizehnerausschuß, der sich mit einer Abordnung von 27 Vertretern der Ämter und Gaffeln beriet, mit der endgültigen Ausarbeitung der Verfassung beauftragt[3]). Inwiefern der provisorische Rat schon in seiner Zusammensetzung als ein Übergang zu der neuen Verfassung angesehen werden könnte, ist oben erwähnt.

[1]) Auch die uns später (vergl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung von Köln Bd. I N. N. 206. 232) bekannte Art der Ratswahl auf verschiedenen Gaffeln ist entschieden eine Entwicklung in nicht zünftischer Richtung; vergl. Kap. IV.

[2]) Wenn es auch im Verbundbrief nicht direkt ausgesprochen ist, die Praxis der folgenden Jahre beweist es doch: Die Bürger sind zwar in Verbänden durchgehends nach wirtschaftlichen Interessengruppen vereinigt, aber das für die Verfassung Ausschlaggebende ist nicht die Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Zunft, sondern zur politischen Gaffel. Sehr klar spricht das eine Bestimmung von 1467 Juni 18 aus: Wenn jemand zur Eidesleistung auf eine Gaffel kommt und ein Amt betreibt, das nicht zu dieser Gaffel gehört, soll man ihn an die richtige Gaffel weisen. Betreibt er aber zur Zeit kein Amt und beginnt später eins zu treiben, das nicht mit der Gaffel, bei der er seinen Eid geleistet hat, verbunden ist, soll er mit seinem Eid bleiben der Gaffel zur Ratskur und zu Befehl des Rates; aber gleichwohl soll er in Amtssachen dem Amte gehorsam sein, das er angefangen hat: Stein, Akten Bd. I N. 213. Dementsprechend hatte die Gaffel zwei Arten von Vorstehern, den Gaffelmeister, der dem politischen Verbande vorstand und die einzelnen Amtsmeister, die den Handwerkergenossenschaften vorstanden; vergl. Stein, Akten, Bd. I N. 340. S. 744.

[3]) Stein, Westd. Z. XII. S. 298; Lau, a. a. O. S. 159.

Auch der Umstand, daß man diesen Rat mit seinen fünf patrizischen Ratsherren und einem patrizischen Bürgermeister noch nach der Genehmigung des Verbundbriefs, Sept. 14. bis zum Ende des Jahres in Amt und Würden beließ, legt die Annahme nahe, dass man damals den prinzipiellen Gegensatz, in dem die neue Verfassung zu der alten steht, nicht so klar empfand wie etwa wir heute bei der Lektüre dieses Dokumentes. Und wenn man ferner bedenkt, wie sich aus den friedlichen Beratungen der Dreizehn unter Zuziehung der Siebenundzwanzig aus den Ämtern und Gaffeln die neue Form der Verfassung ergab, so kann man, auch unter Annahme der Einwirkung fremder Vorbilder [1]), nicht mehr behaupten, daß die Reformer sich der prinzipiellen Neuheit ihrer Schöpfung im Kölner Verfassungsleben bewußt waren.

Denn, hätte man den theoretisch in der neuen Verfassung enthaltenen Grundsatz, dass die weltlichen, wirtschaftlichen Organisationen die Grundlage der neuen Verfassung seien, konsequent durchführen wollen, so gab es in Köln auch noch andere wirtschaftliche Genossenschaften von Bedeutung als die des Verbundbriefes, nämlich die Bauerbänke. Sie haben als solche weder Sitz noch Stimme im neuen Rate. Trotz der allgemeinen Gleichberechtigung sind sie nicht zu politischem Leben erweckt worden. Man sieht, wie das Hauptinteresse der Reformer sich um andere Dinge drehte. Ihre Absicht war, die Hauptschäden, die sich in der Verfassungsentwicklung bisher ergeben hatten, abzustellen. Dies war die Sonderstellung und Bevorzugung der Geschlechter in der Stadtvertretung. Der Schaden wurde abgestellt durch die Schaffung eines einheitlichen, ungeteilten Rates und durch die politische Gleichberechtigung aller Bürger [2]).

Wenn Stein [3]) bemerkt, daß man sich in der ersten Zeit noch wenig klar gewesen sei über die Tragweite

---

[1]) Vergl. K. Bader, Beiträge zur Geschichte des Verbundbriefes.

[2]) „Wir die gemeynde, alle gemeynlichen, arm ind rijch“, und ferner „wir alle ampte ind gaffelgesellschaffen eyne mit der gantzer gemeynden“ heisst es im Verbundbrief.

[3]) Westd. Z. XII. S. 297, Anmerkung 111.

der durch den Verbund eingeführten neuen Verfassung, so ist das durchaus richtig. Ja, man kann sagen, völlig konsequent nach dem Geiste des Verbundbriefes ist überhaupt nicht regiert worden. Die historischen Erinnerungen und Verhältnisse wirkten noch immer nach, zumal die Formen der alten Verfassung bestehen blieben. Der Rat nach 1396 betrachtete sich durchaus als Fortsetzung und Erben des Geschlechterrates[1]). Denn indem, abgesehen von der Zweiteiligkeit, alle Einrichtungen und alle Beamtenstellen mit in die neue Verfassung hinübergingen, indem auch die Personen z. T. dieselben blieben[2]), trat das, was an neuen Ideen im Verbundbrief steckte, mehr und mehr zurück hinter der gewaltig wirkenden Macht der alten historischen Verhältnisse und Vorstellungen[3]). Was allmählich der Zeit im Bewußtsein blieb von der Verfassungsänderung von 1396 und auch das, was die Reformer mit bewußter Absicht durchgeführt hatten, war der Sturz der Geschlechter, insofern diese die einseitige Interessenherrschaft auf die Spitze getrieben hatten.

Im übrigen stellt sich der Verbundbrief dar als der Sieg der Bestrebungen einmal des Rates überhaupt. Der Rat als Verwaltungsbehörde beherrscht jetzt konkurrenzlos die ganze Stadt. Dann aber bringt die neue Verfassung vor allem die Erfüllung der Wünsche des weiten Rates, der der Vertreter der demokratischen Idee in dem neuen Verfassungsdokument war.

Wenn schließlich nach einem Zeitraum von Jahren nach Einführung des Verbundbriefes erst ein Abweichen von dieser neuen Verfassungsform zu konstatieren wäre, so wäre dies eine Erscheinung, die ganz im Wesen der

---

[1]) Vergl. Stein, Akten, Bd. II N. 119.

[2]) So z. B. Rolant von Odendorp, der noch jahrelang unter dem neuen Regiment Rentmeister blieb.

[3]) Seinen Ausdruck findet das darin, dass auch nach 1396 die Statuierung der Verfassung noch immer in der alten Form der Eidbücher geschah, die meistens fast wörtlich denen der Geschlechterzeit entsprechen. Ja, historische Institutionen, die schon vor dem Verbundbrief ihr Ende gefunden hatten, wie die 1391 aufgelöste Richerzeche, üben noch ihre stillen Nachwirkungen aus; vergl. Stein, Akten I S. 264, Anmerkung 2.

Dinge begründet ist. Aber hier ist die Sache doch anders. Gerade beim Übergang in das neue Prinzip können wir feststellen, dass die Reformer im wesentlichen einen starken, konkurrenzlosen, einheitlichen Rat, als Zentralbehörde herstellen wollten. Dagegen trat das, was sie zur Ermöglichung dieser Absicht an demokratischen Tendenzen, z. T. nach fremden Vorbildern, in das neue Verfassungsdokument aufgenommen hatten, immer hinter der ausschlaggebenden Idee der Zentralisation zurück.

III. Kapitel.

Der neue Rat und die Umgrenzung seiner Machtbefugnisse.

1. Der neue Rat.

Das Geburtsjahr der letzten Epoche in der Kölner Stadtverfassung ist 1391. Da beginnt die konsequente Durchführung der Politik des jüngsten der Kölner Verfassungsorgane, des Rates. 1391 werden die Schöffen in ihrem Einfluß mächtig beschränkt und die Richerzeche völlig aufgehoben. Die Tendenz dieser Maßnahmen ist klar: Der Rat soll das allein maßgebende Verfassungsorgan sein. Die Bürgermeister, bisher die Exekutivbeamten der Richerzeche, bleiben in ihrem Amte, werden aber fortan vom Rate gewählt. Was von selbständigen oder nur z. T. untergeordneten Gewalten in Köln bestand, mußte sich nun mit dem Rate auseinandersetzen.

Sein Hauptaugenmerk richtete der Rat jetzt auf die untergeordneten, kleineren Gerichtsbildungen, die in den Unterbezirken der Stadt eine ziemlich ausgedehnte Selbstverwaltung erreicht und eingerichtet hatten. 1391 trat der Rat in die Stellung eines Obersten der Schreine ein und erließ eine für alle Schreine gültige Ordnung[1]), und die Berufung von den Urteilen der Schreinsgerichte ging von jetzt an den Rat als höchste Instanz. Auch über die ver-

[1]) Lau, a. a. O. S. 173.

fassungsrechtlich minder bedeutsamen Bauerbänke brachte er seine obrigkeitliche Stellung zur Geltung. Während die beiden ersten Bauerbank-Ordnungen Weierstraße und Severin vor 1391 ohne Mitwirkung des Rates erlassen sind, wurde im Jahre 1391 die Ordnung der Bauerbank von der Friesenstraße von Bürgermeistern und Rat bestätigt und die vom Eigelstein im selben Jahre geradezu vom Rate veranlaßt[1]).

Und wenn auch im Jahre 1396 die demokratischen Tendenzen dauernd zum Siege gelangten, so läßt sich doch aus den Bestimmungen des Verbundbriefs und den Maßnahmen der neuen Regierung erkennen, wie sehr man den neu geschaffenen Stand der Dinge hauptsächlich als einen Sieg der zentralisierenden Ratspolitik ansah. Denn, was vor allem im Verbundbrief betont und gewissermaßen unterstrichen wird, ist, daß der Rat, hervorgegangen aus der freien Wahl der Gaffeln „mögich und mechtich" aller Sachen, also autonom sei. Nur in 4 Punkten, bei Beschlüssen über Heerfahrt, Bündnis, Renten und Ausgabe von mehr als 1000 Gulden auf einmal, ist er an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

So wurde dem Rate eine ganz ansehnliche Machtvollkommenheit gewährt. Vermehrt wurde diese noch dadurch, daß die Gemeinde nur 36 Ratsherren wählte, während weitere 13 vom Rate aus der Gemeinde hinzugewählt wurden[2]). Ebenso stand die Wahl der beiden Bürgermeister nicht den Gaffeln, sondern dem Rate zu. Wie deutlich sich gerade in der Zeit, als der Verbundbrief entstand, das ganze Interesse der Reformer auf den Rat und seine Alleingewalt in der Stadt konzentrierte, ersieht man auch aus dem § 27 des Eidbuches von 1396

[1]) Über die Bauerbänke vergl. Wrede, Die Kölner Bauerbänke.

[2]) Hier setzen auch bald die Bestrebungen des Rates ein, sein Wahlrecht vor dem der Gemeinde mit außerordentlichen Befugnissen auszustatten. Während es den Gaffelmitgliedern verboten ist, einen Gaffelgenossen, der Burggraf oder Wechsler auf der städtischen Münze ist, in den Rat zu wählen, hat der Rat das Recht, da und anderswo zu wählen, wo es ihm nötig zu sein dünkt. Beschluß von 1406, Stein I N. 84 und von 1410, Stein I N. 98.

Dezember 26.: Fortan sollen keine Schöffen des Hochgerichts mehr in den Rat gewählt werden[1]).

Wie in den Zeiten der Geschlechterherrschaft, so wurde auch jetzt die Macht des Rates verstärkt, daß das System der drei Räte erhalten blieb. Die Ratsherren der beiden vorhergehenden Jahre hatten ein zwar nicht rechtlich fixiertes aber tatsächlich bestehendes Mitbeschließungsrecht. Der Rat fühlte sich mit diesen, den sogenannten „allen Räten", als eine Einheit[2]). Dementsprechend konnte eine Ratsbeschluß nur umgestoßen werden bei Übereinstimmung des zeitigen Rates mit dem Rate, der früher den Beschluß gefaßt hatte[3]). Durch diese bedeutende Verstärkung des Rates und durch Entwicklung des Institutes der Ratsfreunde, die später sogar in ein rechtlich normiertes Verhältnis zum Rate traten[4]), mußte natürlich die Bedeutung der Vierundvierzig, der außerordentlichen Vertreter der Gemeinde, entsprechend sinken. Laut Verbundbrief waren sie bei Beschlußfassung über einen der oben erwähnten 4 Punkte, als Vertreter des Volkswillens, zuzuziehen. Zudem scheint auch noch, wenigstens in späterer Zeit, die Wahl dieser Vierundvierzig nicht in der Weise vorgenommen zu sein, dass man berechtigt wäre, sie als die Träger des Volkswillens anzusehen. In den Reformvorschlägen von 1481 heißt es: Man soll keine Vierundvierzig mehr wählen, bevor man es nicht auf allen Gaffeln kundgetan hat nach Wortlaut des Verbundbriefs[5]).

Auch den Zünften und Gaffeln gegenüber blieb die Stellung des Rates in ebenso starker Überordnung wie vor 1396. Nur die Obermeister, welche die Geschlechter

---

[1]) Stein, Akten I N. 53. Allerdings ist dieses Eidbuch nur ein Entwurf und der angezogene Paragraph in der Handschrift durchgestrichen, aber er ist uns doch ein Hinweis auf die Ideen, die bei der Verfassungsänderung von bestimmender Wirkung waren.

[2]) So heisst es z. B. Stein, II N. 140 vom Jahre 1422: Kein Mann, der zur Zeit zu Rate sitzt, oder zu „allen Räten" gehört etc.

[3]) Stein, I N. 88 vom 28. Januar 1407.

[4]) Vergl. Kapitel V, Anmerkung 1.

[5]) Stein, I N. 261 § 75.

aus ihrer Mitte über die Handwerkerämter gesetzt hatten, fielen fort[1]). Damit kein Amt oder keine Gaffel innerhalb des Rahmens der Verfassung ein Übergewicht über die anderen erlangen könne, war es z. B. verboten, dass eine Zunft oder Gaffel die städtischen Akzisen pachtete, sondern höchstens eine Gesellschaft von 3 Männern[2]). Den Versuchen eines Amtes, seine Machtbefugnisse zu vermehren, trat der Rat scharf entgegen eben unter der Berufung darauf, dass er der rechtliche Erbe des Geschlechterrates sei[3]).

Und wenn früher, so 1418, die Gaffeln einmal freiwillig die an sie geschickten Briefe des Erzbischofs, der Zwietracht zwischen ihnen und dem Rate säen wollte, an den Rat abgeliefert hatten[4]), so konnte 1457 der Rat den Beschluß fassen, daß die Gaffeln verpflichtet seien, die an sie gelangenden Briefe abzuweisen oder sie an den Rat abzuliefern[5]).

Auf Grund der nach Einführung der neuen Verfassung den Ämtern neu ausgestellten Amtsbriefe hatte zwar jedes Amt für alle Zeit Vollmacht, sich selbst zu regieren, doch fand es der Rat praktisch, die Entscheidungen über Streitigkeiten in der Zunft an sich zu ziehen und sie nicht dem oder den Meistern zu überlassen, um, wie er sagt, Unannehmlichkeiten zwischen Meister und Genossen zu verhüten[6]).

Verwaltungsrechtlich war der Rat jetzt der alleinige Herr der Stadt. Aber ziemlich verwickelt und durchaus nicht einheitlich waren die gerichtlichen Verhältnisse in der Reichsstadt gestaltet. Das hohe Gericht besaß und besetzte der Erzbischof, und er ist auch Gerichtsherr geblieben bis zum Ausgang der reichsstädtischen Zeit.

---

[1]) Hegel, Städtechroniken XIV S. CLXII.

[2]) Stein, II N. 76 vom 27. Juli 1398.

[3]) Stein, II N. 119, vergl. Anmerkung.

[4]) Vergl. Kapitel V.

[5]) Stein, I N. 186.

[6]) Stein, I N. 210.

Aber die Geburgerichte unterstanden seit 1391 dem Rate, und gegen sie ging er 1396 im Interesse der Zentralisierung und der Stärkung der eignen Gerichtsinstitute vor. Der Rat besaß drei eigene Gerichte: das Ratsgericht, das Gewaltgericht und das Bürgermeistergericht. Die Koelhoffsche Chronik berichtet zum Jahre 1396: „Do gingen af die gerichte in den geburehuisseren, die noch zer zit in den kirchspelskirchen stain“ [1]). Aus einer Gerichtsreform vom Jahre 1445 Oktober 14. [2]) erfahren wir, daß es die Amtleutegerichte waren, die sich infolge der Eingemeindung von 1106 entwickelt hatten. Wenn wir auch einsehen, daß es für den Rat von Vorteil war, zur Stärkung seiner eignen Gerichtsinstitute die Geburgerichte abzustellen, so erhebt sich doch die Frage, was ihn dann 1396 bewogen hat, die Geburgerichte der Eingemeindung von 1106 von den späteren zu trennen. Wenn wir anders ein Prinzip in seinem Vorgehen erblicken wollen [3]), so bleiben uns nur zwei Gründe für diese Inkonsequenz. Aus der Genesis der verschiedenen Geburgerichte müßte sich ergeben haben, daß die altstädtischen weniger historische Existenzberechtigung hatten als die auswärtigen [4]). Aber das ist ausgeschlossen. Oder der andere Grund waltet vor. Die altstädtischen Geburgerichte hatten — wohl aus dem Grunde, weil sie anfangs keine gleichberechtigte Konkurrenz zu erdulden hatten — sich mächtiger entwickelt als die auswärtigen. Denn diesen standen immer noch die Gerichte des Erbvogtes, welche dieselben Kompetenzkreise umfaßten, beeinträchtigend zur Seite. So wurden die altstädtischen zuerst unterdrückt.

Doch behielt der Rat auch die auswärtigen Gerichte scharf im Auge; und als sich eine günstige Gelegenheit bot, setzte er auch deren Machtbefugnisse bedeutend herab. Im Anfang der fünfziger Jahre, wohl im Zu-

[1]) Hegel, Städtechroniken XIV, S. 733.

[2]) Stein, II N. 505.

[3]) Und hierzu sind wir berechtigt, schon wegen der Verordnung von 1445, die einen weiteren Schritt in der eingeschlagenen Richtung bezeichnet.

[4]) Auswärtige Gerichte werden nach dem Sprachgebrauch der Urkunden die genannt, die sich auf Grund der Eingemeindung von 1180 gebildet haben.

sammenhang mit den Streitigkeiten innerhalb des Schöffenkollegiums, des Hochgerichtes, scheinen die auswärtigen Gerichte den Versuch gemacht zu haben, ihren Kompetenzkreis zu erweitern. Die hierüber einlaufenden Klagen[1]) gaben dem Rate den erwünschten Anlaß zum Vorgehen. 1445 Okt. 14. erläßt er eine Gerichtsordnung[2]). Besonders die Amtleutegerichte zu Oversburg und Niederich, die doch zu denen gehören, die 1396 abgestellt worden seien[3]), sollen wieder geschlossen werden. Den auswärtigen, Severin, auf der Weierstraße, Gereon, auf dem Eigelstein und auch dem Hachtgericht wird die angemaßte Kompetenz über persönliche Beleidigung, Uebertretung und Gewaltsachen genommen. Diese Sachen werden an die Gerichtsinstitutionen des Rates, Gewaltgericht und Bürgermeistergericht, gewiesen. Das Gericht über Geldschuld wird ihnen nur bis auf die Summe von dreimal siebzehn Schilling gelassen. Sonst dürfen sie über eine größere Geldschuld nur dann richten, wenn diese das Erbe antrifft, das unter dem Gerichte gelegen ist. Die Höhe der Gebühren bei Abschätzungen, Freisprechungen etc. wird nach den Ansätzen des Bürgermeistergerichtes geregelt. Die häufigen Arrestbelegungen, die den Bürgern und Eingesessenen auf das Gut Auswärtiger hin geschehen, werden durch Kautionsbestimmungen für die, welche bekümmern wollen, eingeschränkt. So war es dem Rate gelungen, wenigstens die ihm unterstellten niederen Gerichtsbarkeiten dauernd zu Gunsten seiner eignen Gerichte einzuschränken.

Dagegen gehörten zu den auswärtigen Gerichten noch zwei, die nicht dem Rate unterstanden. Es waren die Gerichte des Erbvogtes auf dem Eigelstein und an Gereon. Daher wandte sich der Rat an den Erbvogt Gumprecht von Neuenahr und bat ihn, die ihm unterstellten Gerichte zu reformieren. Er willfahrte zwar diesem Wunsche in

---

[1]) Stein, I. N. 333.

[2]) Stein, II. N. 505.

[3]) Diese sind nicht zu verwechseln mit den Schöffengerichten daselbst, die vom Hochgericht abhängig waren.

der Gerichtsordnung von 1448[1]), behielt aber seinen Gerichten die Kompetenz über Kränkung, Übertretung, Gewaltsachen und Geldschuld, welche die städtischen Geburgerichte hatten abgeben müssen, ausdrücklich vor.

Eine eigentlich richterliche Tätigkeit übte der Rat als solcher, als oberste Behörde der Stadt, nur in Berufungssachen aus. Schon 1391 hatte der Rat für die von den Schreinen an ihn gelangenden Appellationssachen jeden Donnerstag in der Woche als Verhandlungstag bestimmt[2]). Ob dieser Brauch nun mit der Zeit abgeschafft oder eingeschlafen ist, ist nicht deutlich mehr zu ersehen. Die Ratsherren scheinen dann eine Zeitlang die Appellationen in den regelmäßigen Ratssitzungen erledigt zu haben zum Schaden der Ratsgeschäfte wie auch der Berufungssachen selbst. 1466 Dez. 1. wird bestimmt, dass die Ratsherren jeden Donnerstag — also wie früher — ein Gebot haben sollen, um die hängenden Appellationssachen besser erledigen zu können[3]).

Vom Rate ging der Rechtszug an den Kaiser. Da aber eine solche Appellation meist sehr kostspielig war, und überhaupt manche Unannehmlichkeiten im Gefolge haben konnte, gestattete der Rat eine Berufung an den Kaiser nur nach genügender Sicherheitsleistung[4]).

B. Der Rat und die Schöffen.

1463 nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich wandte sich der Rat an Emund von Eilsich, der lange Jahre die Stellung eines Protonotars innegehabt hatte, mit der Bitte, er möge einmal aufschreiben, was er von den vor 20 Jahren zwischen Rat und Erzbischof gepflogenen Unterhandlungen noch im Gedächtnis habe. Er teilte mit, was er noch wußte und sagt im Anschluß daran: „Der Stadt Sachen und Gebrechen sind selten in den Vereinbarungen die gleichen geblieben, dann abgestellt mit gütlichen Reden, dann erneut, dann verändert, dann beschwert, dann erleich-

[1]) Stein, I. N. 334.

[2]) Ennen und Eckertz: Quellen I. S. 234.

[3]) Stein, I. N. 211.

[4]) Stein, I. N. 203.

tert, je nach Gelegenheit, denn nirgends ist ein fester Untergrund[1]).

Und so ist es auch. Es handelt sich in der Hauptsache immer um Gewohnheitsrechte. Die Macht der Bischöfe als Landesherren ging in dieser Periode ganz entschieden zurück. Man denke nur an den ewig in Finanznöten befindlichen Dietrich von Mörs und an die noch trostlosere Lage des Elekten Ruprecht. Natürlich übte dies auch eine Rückwirkung aus auf das Verhältnis von Erzbischof und Stadt; zumal die Stadt, wenigstens was ihre verfassungsrechtliche Stellung angeht, bis zum Ausgang des Mittelalters in durchaus fortschreitender Entwicklung begriffen war. Die ungeheuren Forderungen und Ansinnen, welche die Bischöfe Dietrich, Ruprecht und Hermann in Augenblicken, in denen es ihnen eben leidlich geht, an die Stadt stellen, sind geradezu unverständlich. Als ob die Stadt, was sie in jahrhundertelanger Entwicklung erkämpft und erarbeitet hatte, ruhig und willig einem Fürsten abträte, dem die reale Macht fehlte, seinen Forderungen Nachdruck zu geben.

Aber immerhin verkörpern und vereinigen sich in der Person des Erzbischofs diejenigen Elemente, die neben dem Rate und zum Teil unabhängig von ihm einen eigenen Machtkreis besaßen.

Dies war die Geistlichkeit mit ihrer gerichtlichen und wirtschaftlichen Sonderstellung und das Hochgericht mit seinem die gerichtlichen Institute des Rates weit überragenden Kompetenzkreise. Doch ist es nicht so sehr das Schöffenkollegium als Vertreter des hohen Gerichts, als vielmehr die patrizische Bürgerklasse, welche die Schöffen bildeten, mit ihrem Anspruch auf Anteil an der Stadtregierung, und mit ihrer Stellung abseits vom Rate unter dem Erzbischof, dem sie vereidet waren, welche in der ersten Zeit die Haltung des Rates bestimmt. Wenn die Schöffen auch nicht prinzipiell aus der Stadtregierung herausgedrängt werden, wie es der Entwurf des Eidbuches von 1396 Dez. 26. noch haben will[2]), so müssen sie doch den endgültigen Sieg und

[1]) Actus et processus, im Kölner Archiv, tom. II f. 323 ff.

[2]) Stein I N. 53 § 27.

die Alleinherrschaft des Rats als ihre eigene Niederlage ansehen. Und wenn sie sich gewissermaßen trotzig auf ihre eigentümliche Domäne, das Gericht, zurückziehen, so ist das ein Ausdruck dieser Stimmung. Dasselbe hören wir aus den Worten heraus, die der Schöffe Heinrich Hardevust 1427 den Ratsherren bei Gelegenheit des Streites wegen der Verhaftung des Heinrich Theus entgegenhält: „Was haben unsere Herren vom Rate mit uns zu tun! sie fragen uns nicht, wir fragen sie auch nicht."

Aber solange das Schöffenkollegium des Hochgerichtes nur mit Angehörigen der Geschlechter besetzt werden durfte und konnte, solange lag immer die Möglichkeit vor, daß sich eine von einheitlichem Interesse geleitete Geschlechter-Partei bildete, die dem Ansehen und der Stellung des Rates gefährlich werden konnte. Aus diesem Gedanken herau- ist das Verhalten und die Handlungsweise des Rates in unserer Epoche zu verstehen. Ob der Rat in dieser Zeit noch ernstlich daran gedacht hat, dem Erzbischof die Oberhoheit über das Hochgericht abzunehmen, erscheint zum mindesten fraglich. Alle seine Maßnahmen weisen dahin, daß es ihm darauf ankam, eine Art von Aufsichtsrecht über das Schöffenkollegium zu erlangen. Der Rechtsstandpunkt, auf den der Rat sich stellte war der, daß er für den Schutz und die Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen habe. Ließ das Schöffenkollegium sich eine Beeinträchtigung der Bürgerfreiheit zu Schulden kommen, dann hatte der Rat einen Grund gegen die Schöffen einzuschreiten. Und dieser Fall trat bald ein. Schon 1423/25 waren Beschwerden eingelaufen über den Greven, der die Bürgerfreiheit verletze[1]. 1427 fand der Rat durch die Verhaftung eines Bürgers Heinrich Theus auf dem Rathausplatz durch den Boten des hohen Gerichts seine Immunität verletzt und ging nun gegen die Schöffen vor. Der Erfolg des Rates war ein vollständiger. Er vereinbarte mit den Schöffen eine neue Schöffengerichtsordnung 1427 Juli 22, die folgende zwei neuen Bestimmungen enthielt. 1. Man dürfe keinen Bürger antasten, ohne Wissen und Willen des Rates, es sei denn,

[1]) Actus et processus tom. II.

daß man ihn auf „blijchender“ Tat ertappe. 2. Bei Todesurteilen, die nach Mehrzahl entschieden werden, müsse die Mehrzahl mindestens 7 Schöffen zählen[1]). Dazu sollen die Schöffen von nun an alle halben Jahre vor dem neuen Rate erscheinen, damit man ihnen diese Schöffengerichtsordnung vorlese[2]).

1430 Mai 16. zog der Rat die letzte Konsequenz seiner den Schöffen gegenüber eingenommenen Stellung, indem er eine ständige Ratsschickung zu den Schöffensachen einsetzte[3]). Das Aufsichtsrecht, das er jetzt faktisch über die Schöffen besaß und ausübte, setzte ihn in den Stand, 1437 Mai 6. den Schöffen, die aus Eigennutz die erledigten Stellen unbenutzt ließen, zu befehlen, neue Schöffen zu sich zu wählen. Die zur Schöffenkur Gehörenden werden zu dem Zwecke vom passiven Wahlzwang befreit.[4]).

Zweifellos haben wir es dieser kraftvollen Haltung des Rates zu verdanken, daß 1437 Juni 15. in der Statutensammlung die Kodifikation der zum Teil uralten Kölnischen Gewohnheitsrechte zu Stande kam. Erlassen ist die Statutensammlung von Bürgermeistern und Rat und Greven und Schöffen des Hochgerichts, abgefaßt von den beiden Stadtsekretären Sybert von Eilsich und Johann von dem Walle.

Daß es dem Rate nur darum zu tun war, das rein patrizische Schöffenkollegium unter fortwährender Aufsicht zu haben, nicht aber die Schöffen prinzipiell vom Rate und den Ratsämtern auszuschliessen, beweist der Beschluß von 1440 Okt. 1.[5]). Diese Verordnung besagt, daß die vorher erwähnte Bestimmung von 1437 Mai 16. nur dann und nur solange in Kraft treten solle, wenn Mangel an Schöffen

[1]) Stein, I N. 326.

[2]) Stein, I N. 328 setzt diese Bestimmung c. 1430 an; wie aus Stein, I N. 120 hervorgeht, wurde sie schon 1430 Mai 16 zurückgenommen und dahin ermäßigt, daß man den Schöffen eine Abschrift gebe, die sie auf der Gerichtskammer aufhängen sollten. Die zurückgenommene Bestimmung muß also zum mindesten vor 1430 erlassen sein. Der Text der Verordnung selbst legt eher 1428 als Entstehungsjahr nahe. Vergl. Stein, I S. 628.

[3]) Stein, I N. 120.

[4]) Stein, I N. 127; doch war es verboten, einen zum Schöffen zu wählen, der vorher Bürgermeister zu Köln gewesen war.

[5]) Stein, I N. 133.

sei, daß aber im übrigen die Schöffen dem Ratsamt und städtischen Dienst nicht mehr als die andern Bürger entzogen werden sollen [1]).

Dem Erzbischof mochte wohl das Abhängigkeitsverhältnis der ihm unterstellten Schöffen vom Rate und das Aufblühen freiheitlich-städtischen Geistes, das sich in der schriftlichen Fixierung der Statutensammlung kundgab, wenig gefallen. Um so lieber übernahm er, als sich 1439 zwischen der Geistlichkeit und dem Rate ein Streit erhob, das Schiedsrichteramt. In den 1439/40 zu Bonn und Köln gepflogenen Unterhandlungen brachte er eine Reihe von Beschwerden vor, die sich gegen die Machtstellung des Rates, wie sie zum großen Teil in der Statutensammlung ausgesprochen war, richteten [2]). Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Hätte er an seinen Schöffen eine Stütze gefunden, so wäre es ihm vielleicht ermöglicht worden, den Rat aus seiner über das Schöffenkollegium errungenen Machtstellung wieder zu verdrängen. Aber innerhalb des Kollegiums entstand ein Streit, dessen Verlauf den Erzbischof nötigte, sich dem Rate zu nähern und im Verein mit diesem den Geschlechtern ihr altes Vorrecht auf die Besetzung der Schöffenstühle des Hochgerichts zu nehmen [3]). Es ist natürlich, dass dieser Zwist dem Erzbischof sehr unangenehm war. Bei den Verhandlungen, die er mit dem Rate in dieser Sache hatte, merkt man deutlich sein Bestreben heraus, die Schöffen, die zum Teil in der Gewalt des Rates waren, und gegen die offenkundige Beweise vorgebracht waren, wieder zu begünstigen, trotzdem er sie früher gebannt, und trotzdem sie gegen ihn protestiert hatten [4]). Aber der Haß und der kurzsichtige Eigensinn unter den Geschlechtsgenossen war zu groß

[1]) Die späteren Ratsbeschlüsse über das Verhältnis der Schöffen zum Rat von 1446 Dez. 6, Stein, I N. 152, 1451 Stein, I N. 173, 1452 Okt. 3, Stein, I N. 179, 1460 Juni 11, Stein, II N. 249, 1481 Dez. 24, Stein, I N. 179 vertreten im wesentlichen den oben charakterisierten Standpunkt.

[2]) Die einzelnen Beschwerden der Stadt und des E. B. bringt Ennen, Köln III S. 372.

[3]) Über den Verlauf und die Einzelheiten vergl. Ennen a. a. O. III S. 387—409.

[4]) Vergl. Actus et processus tomus II f. 74 ff.

um eine Einigung zu Stande zu bringen. 1448 Jan. 25. entschloß sich der Erzbischof, die widerspenstigen Schöffen abzusetzen, um neue, und zwar aus der gesamten Bürgerschaft, einzusetzen. So trugen die Patrizier selbst die Schuld, daß ihnen das letzte ihrer alten Vorrechte genommen wurde. Seit dieser Zeit war das Schöffengericht keine Gefahr mehr für die Herrschaft des Rates. Zwar wurden die Geschlechter durchaus nicht vollständig aus dem Kollegium verdrängt, aber dadurch, daß jetzt auch die Mitglieder angesehener Ratsfamilien in dasselbe eintraten, hörte es auf, ein Institut der Geschlechter zu sein. Der letzte Schritt in der Entwicklung des Verhältnisses von Rat und Schöffenkollegium erfolgte 1467, indem Friedrich III. dem Rate das Recht verlieh, solange der Erzbischof noch nicht die Regalien habe, Greven und Schöffen anzuwäldigen. Hierdurch hatte der Rat für zeitweise auch ein gewisses Oberhoheitsrecht über das Schöffenkollegium erlangt [1]). In dieser untergeordneten Stellung verharrte fortan die Genossenschaft, die einst der erste Vertreter des kommunalen Lebens der Reichsstadt gewesen war.

C. Der Rat und die Geistlichkeit.

Das Verhältnis zwischen dem Rat und der Geistlichkeit, die unter dem Schutze seiner Mauern zwar, aber nicht im geringsten nach seinen Gesetzen dahinlebte, war keineswegs in bestimmten Rechtssätzen festgelegt. Auch erschöpft man die Stellung der Geistlichkeit noch lange nicht völlig,

[1]) Daß der Rat seine rechtliche und reale Überlegenheit auch ausnutzte, mögen zwei Vorgänge beweisen. Die Koelhoffsche Chronik erzählt zum Jahre 1497, daß der Greve einen in die Hacht gesetzt, dem der Bürgermeister Geleit gegeben hatte. Da er sich weigerte, den Gefangenen freizugeben, ging der Bürgermeister persönlich zum Hächter und befahl ihm bei seinem Eide, den Gefangenen auszulassen; und so geschah es. (Hegel, Städtechroniken XIV, S. 901). Ferner: 1509 Sept. 20. waren Greve und Schöffen vor den Rat entboten, weil sie sich geweigert hatten, etliche Leute zum verurteilen vom Rate zu übernehmen, weil dieser sie schon vorher mit peinlichen Fragen hatte untersuchen lassen. Sie wurden belehrt, daß der Rat das Recht dazu habe nach Kaiserlichen Privilegien. Greve und Schöffen antworteten, sie wollten sich gegen Kaiserliche Majestät nur gehorsam zeigen. (Actus et processus II f. 307).

wenn man sagt, sie stand ausschließlich unter dem Erzbischof, vertrat folglich nur seine geistlichen oder eventuell seine jeweiligen dynastisch-territorialen Interessen. Dynastische Interessen hatte wohl nur die höhere Geistlichkeit, die niedere dagegen hauptsächlich wirtschaftliche. Für diese war es dann immerhin noch eine große Frage, womit sie hier besser ging, mit dem Erzbischof oder mit der Stadt. Freilich stand sie geschlossen hinter ihrem geistlichen Oberhaupte, wenn es galt, Standesinteressen zu verteidigen, an ihrer Ausnahmestellung durfte nicht gerüttelt werden. Und dieser Umstand setzte sie von vornherein und für immer schon in einen gewissen Gegensatz zum Rate, der, zumal nach der allgemeinen politischen Nivellierung und Gleichmachung der gesamten Bürgerschaft von 1396 mit erhöhtem Mißfallen, auf den Sonderstand in seinem kleinem Staate blickte. Andererseits hatte die niedere Geistlichkeit, besonders für ihre wirtschaftlichen Interessen, vielmehr Genuß vom Schutz und der Wirksamkeit des Rates als von der ihres eigentlichen Oberherrn. Und der Rat seinerseits war angewiesen auf die Geistlichkeit zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse seiner Bürger. Diese beiden Rücksichten sind immer die bestimmenden Grundsätze in der wechselseitigen Politik von Rat und Geistlichkeit gewesen[1]).

Da an den unter den Geschlechtern ausgebildeten Formen der Verfassung sozusagen nichts verändert wurde, konnte der Rat seine gesetzgeberische Tätigkeit in den von den Geschlechtern übernommenen Eidbüchern zum Ausdruck bringen. Aber der Verbundbrief hatte ausdrücklich die Verfassung auf den gegenwärtigen Zustand für ewige Zeiten normiert. Daher verlieren die Eidbücher unserer Zeit an Wichtigkeit gegenüber denen der Geschlechterherrschaft, die in zehnjährigen Abschnitten zugleich die

[1]) In folgendem werden nur die Rechte des Rates gegen die der Geistlichkeit abgegrenzt, insofern diese ein großer von den weltlichen Gesetzen ausgenommener Sonderstand ist. Das Verhältnis einer besonders einflußreichen Korporation innerhalb dieses Sonderstandes zur Stadt hat Keussen zum Gegenstande einer Abhandlung gemacht: Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule Westd. Z. IX. X.

bedeutungsvollsten Verfassungsetappen darstellen. Die Eidbücher und Statutensammlungen, die zwischen dem Verbundbrief und dem Transfixbrief liegen, worin also die gesetzgeberische Tätigkeit des Rates im großen und allgemeinen zusammengefaßt ist, sind die Eidbücher von 1396 Dez. 26. 1398—1400, 1413/14, 1450, 1471 und die beiden Statutensammlungen von 1407 und 1437. Von wesentlichem Interesse ist unter diesen das Eidbuch von 1396, weil es 3 Monate nach dem Verbundbrief aufgestellt ist[1]); und, weil darin auf gewisse vom geistlichen Gericht beanspruchte Gebiete hinübergegriffen wird, der Gewaltrichter-Eid in der Statutensammlung von 1407, der Anhang zum Eid der Ratsherren aus dem Eidbuch von 1450 und die §§ 106—110 aus der Statutensammlung von 1437.

Die Entwicklung des Verhältnisses des weltlichen Gerichtes zum geistlichen bis zum Ende der Geschlechterherrschaft ist kurz diese. Nach der Regelung durch den großen Schied von 1258 Juni 28. stand die Kompetenz für Wucher, Meineid und Ehebruch dem geistlichen Gericht allein zu. Bei Streitigkeiten an Festtagen und in den Immunitäten, bei Urteilen über falsches Maß und den Meinkauf sollten dagegen weltliches und geistliches Gericht in gleichem Maße zuständig sein. Dieses Zugeständnis für die weltliche Gerichtsbarkeit wurde aber dadurch fast wertlos, daß die Schiedsrichter bei Fällen von Kompetenzstreitigkeiten die Entscheidung dem geistlichen Gericht vorbehielten[2]). Daß dies in einer selbständig aufstrebenden Stadt mit bedeutend ausgebildetem Marktverkehr auf die Dauer nicht bestehen bleiben konnte, ist klar. Am Ende der Geschlechterzeit hatte man schon einen für den Rat annehmbareren Ausweg zur Beilegung von Kompetenzstreitigkeiten gesucht und gefunden. Der Erzbischof und der Rat bestimmten je einen Geistlichen als Vertrauensmann, welcher die Zuweisung der streitigen Fälle zu erledigen hatte. Immerhin aber hatte das geistliche Gericht es verstanden, sich auf dem Stand zu behaupten, wie ihn der Schied von 1258 normiert hatte.

---

[1]) Vergl. Anmerkung 4 dieses Kapitels.

[2]) Lau, a. a. O. S. 52.

Aber der neue Rat, wie er stark durch seine Einheitlichkeit und das Fehlen rivalisierender Organe, die Macht des Schöffenkollegiums brach, trat auch dem geistlichen Gericht mit imponierender Machtstellung gegenüber und setzte sich in den unangefochtenen Besitz wichtiger neuer Kompetenzen.

Der Geschlechterrat hatte bereits einmal den Wucher vor sein Forum gezogen, aber er sah sich später — c. 1367—87 — genötigt, den Rechtskreis des Ratsgerichtes wieder auf die Klagen von rechter Schuld und rechter Kaufmannschaft zu beschränken und solche wegen Wuchers ausdrücklich auszuschließen [1]).

Aber schon 1401 [2]) erläßt der neue Rat wieder ein Wuchergesetz und weiß die Gerichtsbarkeit darüber von jetzt an zu behaupten. 1424 März 17. wird es erneuert, und im Eidbuch von 1450 [3]) erlangt die Wuchergesetzgebung des Rates ihre Vollendung. Hier werden eingehend spezialisierte Bestimmungen über jede Art von Geldgeschäft festgesetzt. Durch das Institut der Unterkäufer, durch deren Vermittlung wenigstens sämtliche Geschäfte zwischen Bürgern und Auswärtigen abgeschlossen werden mußten, besaß der Rat eine treffliche Aufsichtsbehörde über die Einhaltung seiner Bestimmungen. Denn diese Unterkäufer die immer nur in e i n e r Branche tätig sein, nur vermitteln, nie selbst kaufen durften, waren auch verpflichtet, die sämtlichen durch ihre Vermittlung erledigten Geschäfte in ihre Bücher einzutragen, und diese alle Vierteljahre dem Rate vorzulegen. Indem wachte noch eine Ratskommission, die Wucherherren, über die Beobachtung der Wuchergesetze. Sie hatten die Vollmacht, die Schuldigen mit Pfändung an Gut und Leben zu verfolgen laut Gesetz [4]).

Als der Geschlechterrat den Versuch gemacht hatte, den hauptsächlich durch die prunkvolle Begehung kirchlicher Festlichkeiten getriebenen Luxus einzudämmen, waren ihm 1387 die sämtlichen Pfarrer Kölns mit einer Eingabe

---

[1]) Lau, a. a. O. S. 113.

[2]) Stein, I N. 69.

[3]) Stein, I N. N. 14. 159.

[4]) Stein, II N. 312.

entgegengetreten, in der sie sich beschwerten, daß der Rat auf geistliches Gebiet hinübergreife [1]). Der Grund war in diesem Falle ein wirtschaftlicher; durch die Befolgung der betreffenden Ratsedikte gingen ihnen bedeutende Einkünfte verloren.

Aber in der Statutensammlung von 1407 wird die Luxusgesetzgebung von dem neuen Rate erneuert und zur Ausführung gebracht [2]). Dic Gewaltrichter richten über die Vergehungen gegen diese eingehenden Bestimmungen, über den Aufwand bei Familienfestlichkeiten, Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Gedächtnisfeiern und ersten Messen. In zwei Punkten scheint die Geistlichkeit bei dieser Gesetzgebung doch ihr Recht behauptet zu haben. 1460 [3]) werden die zwei Paraphen vom Begräbnis [4]) vom Gewaltrichtereid ausgeschlossen. So ist es dem neuen Rate durchaus gelungen, in der Luxus- und Wuchergesetzgebung seine Gerichtsbarkeit dauernd zu behaupten. In den Ehesachen dagegen sieht er sich genötigt, seine Zuständigkeit mit dem geistlichen Gericht zu teilen. Aber in den darüber handelnden Paragraphen der Statutensammlung [5]) muß der Versuch des Rates erkannt werden, dem neben dem geistlichen Gericht für Ehesachen zuständigen Hochgericht noch ein Strafrecht des Rates zur Seite zu stellen. Während die §§ 106, 107, 109, 110 die Strafen des Hochgerichts an Leib und Leben androhen, ist auf Bigamie — § 108 — 3 Monate Turmhaft als Strafe gesetzt, eine Strafe, die nur der Rat verhängen konnte [6]).

Diese Art des Vorgehens ist für den Rat charakteristisch. Lau hat zuerst darauf hingewiesen, wie von Anfang an die

---

[1]) Urkunde im Kölner Stadtarchiv N. 3865 a, vergl. Lau a. a. O. S. 400, Nachträge § 18.

[2]) Vergl. Kemp: Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates im Jh. nach der grossen Zunftrevolution. S. 28 ff.

[3]) Stein, I N. 193.

[4]) Stein, I N. 92 VIII §§ 4, 5.

[5]) Stein, I N. 331 §§ 106—110.

[6]) Doch scheint der Rat es gerade in diesen Sachen mehr auf ein friedliches Zusammengehen mit der Geistlichkeit abgesehen zu haben. 1452 wird eine Kommission von 6 Herren gewählt, die sich behufs Züchtigung der Ehebrecher mit den Pfarrern in Verbindung setzen sollen. Vergl. Stein, II N. 221.

städtische Behörde jedem erzbischöflichen Verfassungs- oder Verwaltungsinstitut durch die Schaffung eines entsprechenden städtischen die Existenz zu untergraben suchte [1]. So bestreitet auch jetzt der Rat nicht so sehr die geistliche oder andere ihm im Wege stehende Kompetenz, sondern sucht ihr den Boden zu entziehen, indem er durch ein Konkurrenzunternehmen die Fälle direkt an sich zieht, oder durch eine Art Voruntersuchung einen bestimmenden Einfluß ausübt [2]. Die letzte dieser Einrichtungen im ausgehenden Mittelalter ist die Ratskommission zu den Waisen und unmündigen Kindern vom Jahre 1487 [3], Der Rat behauptet durchaus nicht, daß er in Erbschafts- oder Testamentssachen eine Gerichtsbarkeit besitze, sondern wählt nur wegen der häufig vorkommenden, ärgerlichen Streitigkeiten bei solchen Fällen 4 Herren, welche die streitenden Parteien vor sich bescheiden und zur Verständigung bewegen sollen; können sie das nicht, soll sich der Rat selbst noch einmal mit der Sache befassen, und wenn er nichts erreichen kann, der Sache ihren Rechtslauf lassen. So wird durch die vorhergehende Tätigkeit dieses Ratsinstitutes dem geistlichen Gericht eine Fülle von Material entzogen; denn aus den Jahren vor 1487 ist uns eine große Menge Erbschafts- und Testamentsprozesse vor dem Offizial bekannt [4].

Um die eben erwähnten Rechte dauernd zu schützen und gegen Kompetenzstreitigkeiten zu behaupten, wird der Kompromißausgleich, wie er gegen Ende der Geschlechterherrschaft ausgebildet war, von dem neuen Rate zu Ungunsten des geistlichen Gerichtes eingeschränkt. 1409 Dez. 18 [5] wird bestimmt: Wenn Bürger untereinander etwas zu schaffen haben, von dem sie glauben, daß es vor dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht werden müßte, sollen sie erst Klage und Antwort schriftlich dem Rate einreichen,

---

[1] Lau, a. a. O. S. 56.

[2] Vergl. weiter unten die Tätigkeit der Inhibicienmeister.

[3] Stein, I N. 343.

[4] Vergl. Keussen, Kölner Prozeß-Akten 1364—1520, Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 24, S. 45.

[5] Stein. I N. 325.

der die Sache durch zwei dazu bestimmte Ratsherren [1]) den beiden Schiedsrichtern übergeben läßt. Hier ist durchaus nicht gesagt, daß der Rat eine Entscheidung darüber treffen will, wo die Sache anhängig gemacht werden soll, aber deutlich schiebt sich der Rat zwischen die Schiedsrichter und die Parteien [2]).

Allerdings beweisen gerade Amt und Tätigkeit der Inhibizienmeister, daß auch nach der endgültigen Ueberweisung der Sache durch die Schiedsrichter an das eine oder das andere Gericht die Streitsache wenigstens für das geistliche Gericht noch nicht völlig abgetan war. Die Inhibizienmeister hatten nämlich darüber zu wachen, daß niemand in weltlichen an weltlichen Gerichten schwebenden Prozessen durch Inhibizien vom geistlichen Gerichte Einspruch erhebe, und zwar unter Strafe von 1 Monat Turmhaft [3]), Daher taucht in den Forderungen der Erzbischöfe immer wieder das Verlangen nach Beseitigung des Inhibizienmeisteramtes auf. Und dies ist uns ein Beweis, daß es der Stadt durch diese Inhibizienmeister gelungen war, dem geistlichen Gericht gegenüber eine starke Gegenmacht geltend zu machen.

In der Statutensammlung von 1437 § 62 wird die Strafe gegen unberechtigte, geistliche Inhibizien verschärft.

---

[1]) Diese beiden Ratsherren sind nicht zu verwechseln mit den gleich zu erwähnenden Inhibizienmeistern. Denn die Inhibizienmeister können erst in Tätigkeit treten, wenn geistliche Inhibizien geworben worden sind, was doch voraussetzt, daß die eigentliche Streitsache schon bei irgend einem Gericht anhängig gemacht ist, also auch die beiden Ratsdeputierten bereits ihre Tätigkeit der Überweisung an die Schiedsrichter ausgeübt haben.

[2]) Für die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieses Ratsediktes liefern uns die von Keussen in Mitteilungen aus dem Köln. St.-A. Heft 24 veröffentlichten Prozeß-Akten des Offizialats einen guten Beweis. Von den vor dem Offizial verhandelten Prozessen von 1396—1409 Dez. sind durchaus weltlichen Charakters, d. h. auch noch nicht mal zum beanspruchten Kompetenzkreise des geistlichen Gerichts gehörig N. N. 28, 31, 33, 34, 38, 40, 41 d. h. genau die Hälfte der uns aus dieser Zeit bekannten Prozesse vor dem Offizial. Während von den 51 aus der Zeit von 1409—1513 bekannten Prozeßakten des Offizialgerichts nur 5 rein weltliche Streitsachen sich befinden; die N. N. 43, 48, 74, 81, 84.

[3]) In dieser Bestimmung vom Jahre 1400 Dez. 9, vergl. Stein, I. N. 322, sind die Inhibicienmeister als solche noch nicht erwähnt. In der Erneuerung, Statutensammlung 1437, finden wir sie dagegen.

Der Schuldige muß die Inhibizie auf seine Kosten abstellen, der Gegenpartei eine besiegelte Widerrufung und dazu noch stete Sicherheit geben, keine weitere Inhibizie mehr anfertigen zu lassen [1]).

Wenn geistliche Personen solche widerrechtlichen Inhibizien geworben hatten, sagte der Rat ihnen, wenn sie dieselben nicht abstellen wollten, Schutz und Schirm auf [2]). Auswärtigen wurde in dem Falle kein Geleit mehr gegeben [3]); während die Stadt anderseits es mit ihrem Geleit sehr ernst nahm und den Betreffenden tatkräftig schützte, zumal, wenn von der Geistlichkeit Gegenansprüche erhoben wurden.

Im Jahre 1441/42 hatte der Offizial einen gewissen Reinard von Reifferscheid, der städtisches Geleit hatte, in seiner Herberge in Köln wegen Ehesachen in den Gerichtssaal des Erzbischofs geladen. Darüber beschwerte sich Reinard. Durch das Vorgehen des Rates bewogen, mußte der Offizial alle seine Briefe abstellen und gab dazu dem Rate das Versprechen, solches solle in Zukunft nicht mehr vorkommen. Doch bat er, für die Zukunft möchte der Rat einem, der während des Geleites in Ehesachen geladen würde, diese ausscheiden. Man antwortete ihm, der Rat wolle in seiner Geleitserteilung von niemand beeinträchtigt sein, womit der Offizial sich zufrieden geben musste [4]).

Aber Schwankungen in den gegenseitigen Machtverhältnissen kommen weiter vor. 1496 Febr. 19. noch wird eine Kommission gewählt, die unter anderem auch gegen Uebergriffe des geistlichen Gerichts Stellung zu nehmen hat [5]).

---

[1]) Diese Verordnung wurde erneuert 1484 Sept. 2, Stein, I N. 342. Daß die hier angedrohten Strafen nicht nur auf dem Papier standen, beweist das Vorgehen des Rates gegen den hochangesehenen Dr. Johann vom Hirtze, gewesener Bürgermeister, Rentmeister und Rektor der Universität im Jahre 1494 Dez. 19, Stein, I N. 306, vergl. hierüber: Keussen, die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule. Westd. Z. X. 92—95.

[2]) Statutensammlung von 1437, Stein, I N. 331, § 63.

[3]) Statutensammlung von 1437, Stein, I N. 331, § 64.

[4]) Stein, I N. 136.

[5]) Stein, II N. 487.

In seinen Vorsichtsmaßregeln gegen das geistliche Gericht geht der Rat außerordentlich weit. Auch wenn der Bürger nach ergangenem Schiedsspruch seinen Gegner vor das geistliche Gericht gezogen hat, muß er dem Rate zur Verfügung bleiben. Es wird ihm verboten, sich dann auf Immunitäten zurückzuhalten, sodaß man ihn mit Briefen nicht vor das Ratsgericht entbieten könne, unter der Strafe, daß er dem Rate mit Leib und Gut verfallen sein solle [1]).

Ueberhaupt geht der Rat mit großer Energie gegen diejenigen Bürger vor, die mit Hülfe oder unter dem Deckmantel der Geistlichkeit ihren bürgerlichen Pflichten und Gerichten sich entziehen wollen. Vor allem lockte die Steuerfreiheit des Clerus. Denn sie war ein Privileg, gegen das der Rat unter keinen Umständen angehen konnte und durfte. Wenn z. B. Bürger Häuser an geistliche Personen vermietet hatten, die sich weigerten, das Wachtgeld zu bezahlen, konnten sie ihre Mieter nicht dazu zwingen, sondern mussten es selbst zahlen [2]). Ein andere Verordnung[3]) zeigt den Rat bestrebt, wenigstens auf Umwegen dazu zu gelangen, den Geistlichen einen Anteil an gewissen Bürgerpflichten aufzuladen. Die Grundbesitzer vor dem Severintor, Ehrentor und Eigelsteintor sollen zur Dienstleistung bei der Herstellung des Steinweges vor diesen Toren verpflichtet sein unter Strafe der Pfändung. Sind Geistliche unter denen, die sich weigern, soll man ihren Halbwinnern verbieten, die genannten Tore zur Durchfahrt zu benutzen; außerdem sollen sie keine Freiheit, die sie von der Stadt haben, gebrauchen dürfen, um das Land zu bebauen. Direkt dagegen hat es dem Rate wohl nicht zugestanden, und es lag auch nicht in seiner Macht, für die Geistlichkeit seine Gebote verbindlich zu machen. Einmal allerdings finden wir ein direktes Verbot a u c h an die Geistlichen gerichtet: Allen Bürgern und Eingesessenen und allen geistlichen Personen wird verboten, Auswärtige, die Lebensmittel in die Stadt einführen, zu bekümmern [4])

[1]) 1406 Dez. 18, Stein, I N. 86; erneuert in der Statutensammlung von 1437 § 97.

[2]) Stein, II N. 255 von 1462 Febr. 24.

[3]) Stein, II N. 289 von 1469 April 15.

[4]) Allgemeine Morgensprache. Mitte des 15. Jhs. Stein, II N. 214 § 23.

Im übrigen aber kann man sagen, die häufig angestellten Versuche, die Geistlichkeit zu wirklichen, bürgerlichen Pflichten und Lasten heranzuziehen, sind in keiner Weise je gelungen. Sogar in dem Steuerreformvorschlag Gerhards von Wesel 1493[1]), der in der intensivsten Art und Weise die Miet- und Eigentumsverhältnisse zu Gunsten der städtischen Kasse auszunutzen sucht, bleibt die Geistlichkeit völlig unbeschwert. Während von den Laien von jedem Hause 3 verschiedene Steuerzahler herangezogen werden, nämlich Mieter, Hypothekenbesitzer und Grundherr, braucht von Häusern der Geistlichkeit, die ein Laie bewohnt, der grundbesitzende Clerus keinen Zins zu zahlen, während die andern Abgaben bleiben. Der § 27 des Vorschlags enthält eine sehr bescheidene Bitte an die Geistlichkeit, sie möge, da sie doch den Schutz der Stadt genieße, freiwillig helfen.

Dagegen sind die Laien, welche in Immunitäten und Freiheiten der Stadt wohnen, den weltlichen Gerichten untergeben, und wenn sie sich ihnen entziehen, so steht dem Gegner das Recht zu, wenn er sie außerhalb der Immunität erreichen kann, sie zu halten und mit weltlichen Gerichten zu bekümmern; was sonst gegen einen in Köln geerbten Bürger nicht angängig war[2]). Gerade gegen solche Leute sah sich der Rat zu häufigeren Bestimmungen genötigt. Unterwarfen sie sich der Geistlichkeit, so konnten sie, abgesehen allerdings von den meisten indirekten Steuern, zu keiner der vielen und oft drückenden bürgerlichen Pflichten herangezogen werden; dafür wurden sie dann des Bürgerrechtes für verlustig erklärt.

So hatte 1468[3]) Gerhard Buyschelmann, der ein geborener Bürger war und sich bis jetzt weltlich gehalten hatte, seine Gegner vor das geistliche Gericht geladen in Sachen, die er wohl weltlich fordern konnte. Trotz der Aufforderung des Rates weigerte er sich, das geistliche Recht abzustellen mit der Begründung, er sei ein Klerk. Da er sich fortgesetzt weigerte, dem Gebote des Rates

[1]) Stein, II N. 482.

[2]) Stein, I N. 331 §§ 46—50.

[3]) Stein, I N. 340.

nachzukommen, wurde die Sache dem Gaffelmeister und dem Amtsmeister kund getan und ihnen befohlen, den Gerhart nicht mehr als Bürger zur Ratskur und anderen weltlichen Sachen zuzulassen.

Vielleicht mit bestimmter Bezugnahme hierauf erließ der Rat 1469[1]) die Verordnung, daß die Namen derer, die ihre Bürgerfreiheit verwirkt hatten, auf zwei Tafeln — eine auf dem Rathaus, die andere in der Weinschule[2]) — aufgehängt werden sollten. In der Motivierung des Beschlusses wird angegeben, daß er sich gegen die richtete, die sich der Geistlichkeit unterworfen hatten, denen der Rat daher die Bürgerfreiheit, und was vor allem in Betracht kam, die Erlaubnis zu weltlichem Geschäftsbetrieb entzogen hatte. 1470[3]) kam dann ausdrücklich das Verbot der Zulassung derjenigen, die sich der Geistlichkeit unterworfen haben, zur Ratswahl und weltlichen Geschäften.

Neben dem negativen Gewinn, der diejenigen, welche sich der Geistlichkeit unterwarfen, lockte, daß sie von den bürgerlichen Abgaben frei waren, trieb sie noch die Aussicht, unter dem Schutze der Geistlichkeit ihren früheren bürgerlichen Beruf nun um so gewinnbringender auszuüben. Denn auch die Geistlichkeit hatte in ihren ausgedehnten Höfen und Besitzungen Handwerker aller Art angestellt, die strenggenommen allerdings nur für den Hausbedarf arbeiten sollten und durften. Die Natur der Sache wird es mit sich gebracht haben, daß diese Handwerker, die abseits von der strengen Zunftorganisation standen, für einen billigeren Preis arbeiteten und daher manchen Zulauf aus der Bürgerschaft hatten. Gegen diese geistlichen Betriebe ging der Rat vor allem vor. Einerseits um die Zünftler vor der preisdrückenden Konkurrenz zu schützen, anderseits um der Unterwerfung unter die Geistlichkeit, die ihm so nützliche, bürgerliche Kräfte entzog, das Verlockende und Gewinnbringende zu nehmen.

1406 bestimmte der Rat, wenn ein Bürger oder Eingesessener ein Amt oder eine Hantierung treibt, der sich

---

1) Stein, I N. 221.

2) In der Weinschule, weil dort die Bürgeraufnahme geschah.

3) Stein, I N. 225, vergl. besonders Anm. 2.

früher hat weihen lassen, oder sich später zum Kleriker weihen läßt, soll er hinfort seine Bürgerschaft in Köln in keiner Weise genießen. Auch soll kein Bürger dem Ungehorsamen zu arbeiten geben noch Gemeinschaft in Kaufmannschaft mit ihm haben, unter Strafe von 1 Monat Turmhaft[1]). 1476 wurde den Bewohnern geistlicher Bezirke und Immunitäten verboten, Plätze an weltlichen Stellen zur Betreibung ihres Geschäftes einzunehmen[2]).

Den Mangel einer scharfen Aufsicht in den Unruhen von 1481 scheinen die geistlichen Arbeiter sich wieder zu Nutze gemacht und der Bürgerschaft Anlaß zu Klagen gegeben zu haben. Denn 1482 versichert der Rat der Gemeinde, daß fürderhin wieder fleißig Aufsicht darüber gehalten werde und die Unstände nach Möglichkeit abgestellt würden.

Oder es wird scharf geschieden bei diesen Handwerkern, ob sie für Geistliche oder für Bürger arbeiten. Im letzteren Falle müssen sie sich genau nach den für die Zunftmitglieder bestimmten Vorschriften richten; dies finden wir speziell für die Bäcker in der Statutensammlung von 1407 normiert[3]). Ja der Rat geht noch weiter und verlangt von diesen geistlichen Handwerkern, wenigstens von denen, die in Köln zu Haus und Hof sitzen, oder binnen Köln ihr Brot verdienen, sei es mit Handwerk oder andern weltlichen Sachen, ob sie nun binnen geistlichen Stätten sitzen oder nicht, daß sie innerhalb 8 Tage Amt und Gaffel wählen und der Stadt den Eid der Treue leisten unter Strafe der Ausweisung[4]). Ob diese Bestim-

---

[1]) Stein, I N. 86. Vergl. dazu Stein, II N. 213 vom 13. Jan. 1456: Beschluss der Einsetzung einer Kommission zur Verhinderung weltlichen Geschäftsbetriebs durch die Geistlichen.

[2]) Stein, II N. 382.

[3]) Ähnlich wie bei den Bäckern, zieht der Rat auch die Tätigkeit der Malzmüller vor sein Forum. Die Malzmüller dürfen für niemand, geistlich oder weltlich, Malz laden, um es in die Mühlen zu fahren oder privatim zu mahlen, der nicht ein Ratszeichen vorweisen kann. Geistliche und Laienschwestern, die dem Rate nicht verbunden sind, dürfen keine Privatmühlen haben, unter Verlust der Freiheit und der Gnaden, die sie von der Stadt haben. Stein, II N. 247.

[4]) Morgensprache, Mitte des 15. Jhs. Stein, II N. 214 § 8.

mung freilich zur Durchführung gekommen ist, ist immerhin fraglich.

Gegen einen andern, rechtlich allerdings nicht so anfechtbaren Weg, mit Hülfe der Geistlichkeit sich den bürgerlichen Pflichten zu entziehen, geht der Rat 1467 vor [1]). Er bestimmte, alle Bäcker und überhaupt alle Bürger und Eingesessene, sollen die Bäcker der Klöster und Gotteshäuser ihre Freiheit vom Molter allein führen lassen und sie ihnen nicht abkaufen. Die Beschwerden hierüber scheinen von der Bäckerzunft ausgegangen zu sein, denn wer dawiderhandelt, soll dem Backamte von jedem Malter Frucht 1 Mk. Strafe zahlen. Diese Molterfreiheit der geistlichen Bäcker war altes Recht, und hieran konnte der Rat nichts ändern; dafür waren aber auch diese geistlichen Bäcker von Vergünstigungen ausgeschlossen, die der Rat den weltlichen zu teil werden ließ.

Denn 1474 Dez. 3. beschloß der Rat, um Aufschlag des Korns zu verhüten, den gesamten Kölner Bäckern 2000 Malter Roggen, das Malter zu 3 Mk. vom städtischen Korn zu überlassen. Doch sollten die Bäcker der Geistlichkeit hiervon ausgenommen sein, bis zur Zeit der Rat mit der Geistlichkeit übereingekommen sei, daß die geistlichen Bäcker gleich den andern in Köln Molter zahlten [2].)

In den Beschwernissen des Neusser Krieges trug der Rat einer Kommission, die mit der Geistlichkeit verhandeln sollte, auf, vorzuschlagen, daß die geistlichen Bäcker die Hälfte ihres Fruchtvorrates besteuern möchten und zwar das Malter zu 4 Sch., solange die Kriegsnöte dauern. Aber es war eben nur ein Vorschlag; und die Molterfreiheit der Geistlichkeit blieb. Nur wurde 1497 verboten, andern als den von Alters privilegierten geistlichen Stiftungen die Freiheit vom Molter zu gewähren [3]).

Über Weinzapf und Weinhandel erfolgte die letzte Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Geist-

---

[1]) Stein, II N. 280.

[2]) Stein, II N. 357. Dies trat aber nicht ein, wie eine Bestimmung von 1484 Aug. 9., Stein, II N. 443 beweist.

[3]) Stein, II N. 491.

lichkeit während der Geschlechterzeit im Jahre 1390[1]). Danach durften die Geistlichen den auf ihren Gärten innerhalb der Stadt gewachsenen Wein in ihren Immunitäten, jedoch ohne Aussteckung eines Straußes und ohne Anstellung eines eignen Ausrufers im kleinen verzapfen. Die Weine dagegen, die auf den außerhalb der Stadt gelegenen Gütern gezogen wurden, sollten sie nur faßweise verkaufen dürfen. Bezüglich der Frage, wann neuer Wein verzapft werden dürfe, hatten sie sich nach den für die ganze Stadt bestehenden Vorschriften zu richten.

Eine der Hauptanklagen der Zünfte gegen die Geschlechter richtete sich gegen die ungerechten und drückenden Bestimmungen über den Weinhandel[2]). Unter dem neuen Regiment finden wir c. 1401 den Entwurf einer Ordinancie über die Erhebung der Weinakzise[3]). Hier haben wir wieder die Bestimmung, daß die Geistlichen nur ihren innerhalb Köln gewachsenen Wein verzapfen dürfen. Laien ist das Zapfen in Immunitäten überhaupt verboten unter der scharfen Strafe von 18 Mk. und fünfjährigem Ausschluß von der Vergünstigung des Weinzapfrechtes. 1423 fällt die für die Geistlichkeit lästige Bestimmung weg, daß sie immer im Beisein eines Weinschröters ihre Zeichen holen oder ihren Eid leisten mußten. Doch wird den Schrötern streng verboten, ohne Erlaubnis des Rates, des Zeichengebers oder der Rheinmeister den Geistlichen den Wein zu schröten[4]).

Die Hauptsache ist dem Rate immer, den gesamten Weinbetrieb der Geistlichkeit unter scharfer Kontrolle zu halten. 1435 war ein schlechtes Weinjahr gewesen. Nur im Elsaß und im Kölner Stift war Wein gewachsen. Um durch Unterbindung dieses blühendsten Nahrungszweiges der Stadt einen Druck auf diese auszuüben, befahl der Erzbischof seinen Untertanen, ihren Wein nicht unter 30 oberl. Gulden pro Fuder zu verkaufen[5]). Der Rat ant-

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. II S. 761.
[2]) Lau, a. a. O. S. 228.
[3]) Stein, II N. 89.
[4]) Stein, II N. 141.
[5]) Städtechroniken XIII S. 172.

wortete darauf, indem er überhaupt verbot, von Geistlichen eingeführte Weine zu kaufen [1]), und den Preis für den von andern eingeführten Wein auf 8 Heller pro Quart ansetzte [2]).

„Dairnae galt niemans do uiswendich win, der buschof moicht si do selfs gelden, of die lude moisten sie nairre geven dan sin gebot was" sagt die Koelhoffsche Chronik. Diese außerordentlich strenge Bestimmung gegen die Weineinfuhr der Geistlichen bestand bis 1443 Febr. 7., als der Verkauf dieser Weine unter peinlich genauer Beaufsichtigung der städtischen Organe wieder freigegeben wurde [3]).

Und diese Verfügung über den Weinhandel verbunden mit den erwähnten über den Weinzapf ist dann bis zu Ende unserer Periode zu Recht bestehen geblieben.

Über die Orden hatte der Rat die Aufsicht [4]). Ein ungleich größeres Verfügungsrecht übte er über das Beghinenwesen. Ein besonders wachsames Auge hatte er auf das rapide Anwachsen der Beghinenhäuser, besonders da, seit 1452 den Beghinen die Annahme einer approbierten Ordensregel nahegelegt wurde, viel weltlicher Besitz in geistliche Hände zu kommen drohte. Als im Jahre 1482 [5]) die Beghinen zwei Häuser ohne Erlaubnis des Rates abgebrochen und eine ungeteilte Wohnung oder Konvent daraus gemacht, also aus weltlichen Händen gebracht hatten, bestimmte der Rat, daß sie wieder zwei ungeteilte Wohnungen und weltliche Häuser herstellen sollten [6]). 1486 erging ein Ratsbefehl an die Steinmetzen und Zimmerleute, keine Neubauten von oder an Begharden- und Beghinenhäusern zu machen. Aus derselben Absicht sind die beiden Revisionen entsprungen, denen der Rat 1452 und 1487 das Beghinenwesen unterzog [7]).

---

[1]) Stein, II S. 303.

[2]) Städtechroniken XIV S. 776.

[3]) Stein, II N. 183.

[4]) Lau, a. a. O. S. 241.

[5]) Stein, II N. 423.

[6]) Vergl. hierzu: Greving, Protokoll über die Revision der Konvente der Beghinen und Begharden. Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrhein. Heft 73.

[7]) Zu diesem ganzen Kapitel Rat und Geistlichkeit vergl. Otto Zaretzky: Der erste Kölner Zensurprozess, ein Beitrag zur Kölner Geschichte und

IV. Kapitel.

Das Wahlrecht; die Stellung der Bürgermeister in der Verbundbriefverfassung.

A. Das Wahlrecht.

Nach § 13 des Verbundbriefs war es die Pflicht eines jeden, — ausgenommen die Geistlichkeit — der in Köln wohnte, Amt und Gaffel zu wählen. Diese Ämter und Gaffeln wählten aus sich heraus den Rat. Sollen wir nun hieraus entnehmen, daß jeder weltliche Einwohner von Köln das aktive Wahlrecht besaß? Dies war keineswegs der Fall. Die Pflicht, Amt und Gaffel zu wählen, hatte nur den Zweck, daß der Rat sich auf Grund des Eides, den man bei der Gaffelwahl auf den Verbundbrief leisten mußte, der gesamten Einwohnerschaft der Stadt versicherte, weshalb diese Bestimmung besonders in unruhigen Zeiten der Bürgerschaft wieder in Erinnerung gebracht wurde[1]). Es wurden zwei Ratsherrn „zu den unvereiden" gewählt, die alle Einwohner zur Gaffelwahl anhalten und vierteljährliche Revisionen abhalten sollten. Die Knechte und das sonstige Gesinde mußten auf der Gaffel ihrer Herrn den Eid leisten. Wer bei einer Witwe diente, mußte bei der Gaffel schwören, bei welcher deren Mann eingeschworen gewesen war. Die auswärtige Ritterschaft, die in Köln eine Wohnung besaß, wurde zum Eide herangezogen, wenn sie mehr in Köln als außerhalb wohnte[2]). 1451 heißt es ausdrücklich: Das Gesinde und alle, die

---

Inkunabelkunde. (Veröffentlichungen der Kölner Stadtbibliothek. Beiheft 6. 1906). Z. hat eine nur in wenigen Exemplaren vorhandene Streit- und Schmähschrift der Geistlichkeit gegen den Kölner Rat aus dem Jahre 1477, den Dialogus super libertate ecclesiastica, neu herausgegeben und in der Person des Dr. Heinrich Urdemann, Dechant an S. Andreas und Offizial der Kölner Kurie, den bisher unbekannten Verfasser ermittelt. Ich lernte diese Schrift kennen, nachdem meine Arbeit bereits von der Fakultät in Marburg angenommen war. Es ist jedoch von großem Interesse die in dem Dialogus sich scharf aussprechenden Ansichten und Ansprüche der Geistlichkeit zu diesem Kap. zum Vergleich heranzuziehen.

[1]) Im Jahre 1451, Stein, I N. 171, 1469, Stein, I N. 218 und sonst noch öfters in allgemeinen Morgensprachen.

[2]) Aus einer Dienstvorschrift für die zwei Eidherren: V 65 im Kölner Stadtarchiv S. 12—15.

nicht auf Haus und Hof sitzen, sollen nicht weiter verbunden sein, als dem Rate treu und hold zu sein, solange sie sich in Köln aufhalten[1]. Das aktive Wahlrecht besaßen nur die, welche der Stadt auf den Verbundbrief vereidet waren und binnen Köln auf Haus und Hof saßen. Die geborenen Bürger brauchten nur den Eid zu leisten, um wahlberechtigt zu sein[2]. Das ist der Begriff, den wir unter den Worten des Verbundbriefs: „wir die Gemeinde arm und reich“ und „wir alle Ämter und Gaffelgesellschaften“ zu verstehen haben.

Für das gewählte Gaffelmitglied bestand der passive Wahlzwang. Wer auf dreimaliges Gebot die Wahl nicht annahm, erhielt ein Jahr Turmhaft. Hindernisse waren: Uneheliche Geburt, Unfreiheit, Stellung im Kirchenbann und Wahlbeeinflussung[3].

Im Laufe der Zeit ergaben sich noch mehr Bedingungen für die Ratsunfähigkeit einzelner Bürger. Das Prinzip war, daß man städtische Beamte und Leute, die mit städtischen Geldern zu tun hatten, nicht in den Rat wählen ließ[4]. Gewisse Verbrechen, Wucher, Ehebruch und zeitweilige Flucht aus der Stadt wegen Schulden machten ratsunfähig[5]. Die zu jemand in einem Abhängigkeitsverhältnis standen oder gegen den Rat vorgegangen waren, durften nicht gewählt werden[6]. Von den Zünften war die der Barbierer vom Rate ausgeschlossen.

Wie sehr man darauf sah, daß nur die wirtschaftlich leistungsfähigen Einwohner ein Anrecht auf die Regierung der Stadt erhielten, geht aus der Ähnlichkeit der Bestimmungen über das Wahlrecht und die Weinkaufmannschaft hervor. Die geborenen Bürger besaßen allerdings mit dem ererbten Bürgerrecht zugleich die Berechtigung zur Wahl und, sobald sie selbständig waren, das Recht auf Weinkaufmannschaft. Wer sich aber das Bürgerrecht

---

[1]) Stein, I N. 171.
[2]) Stein, I N. 217.
[3]) Verbundbrief §§ 6, 7. Stein, I N. 52.
[4]) Vergl. Stein, I N. N. 75, 84, 85, 98. Stein, II N. 180.
[5]) Stein, I N. N. 68, 196.
[6]) Stein, I N. 172, 225, 231.

erkaufen mußte, der hatte nach dem Erwerb dieses zehn Jahre lang stille zu sitzen, ehe er das passive Wahlrecht wie das Recht der Weinkaufmannschaft erlangte.

Ueber die Art und Weise, wie sich die Handhabung des Wahlrechtes allmählich ausgebildet hatte, erfahren wir etwas Näheres aus Verhandlungen vom Jahre 1464[1]. In der Gaffel der Gürtelmacher, Kupferschläger und Nadelmacher lehnte man sich auf gegen die Handhabung der Gesetze über die Ratswahl. Seit einer Reihe von Jahren war es auf dieser und anderen Gaffeln üblich gewesen — wegen der großen Anzahl der Personen, wie der Rat sagte — daß drei Männer aus der Gaffel aufgestellt wurden und unter diesen die Wahl getroffen werden mußte. Es ist klar, daß diese Bestimmung den Zunftgenossen besonders ungerecht vorkommen mußte, wo eine größere Anzahl von Zünften zu einer Gaffel verbunden war, sodaß dann die Zahl der zur Wahl Aufgestellten noch nicht einmal der Zahl der vereinigten Ämter entsprach. Und so erhob sich auf der Gürtelmacher-Gaffel, in der uns im Verbundbrief außer den Gürtelmachern noch fünf andere Zünfte namhaft gemacht werden — die Köche, Nadelmacher, Drechsler, Beutelmacher und Handschuhmacher — ein Zwist; und zwar zwischen den Kupferschlägern und Nadelmachern einer- und den Gürtelmachern und den andern Beigeschworenen anderseits. Die Kupferschläger und Nadelmacher betonten die Freiheit der Kur, die ihnen nach dem Wortlaut des Verbundbriefs zustehe und brachten die Sache vor den Rat. Der Rat erhöhte die Voraufstellung von drei auf vier Mann und wies im übrigen auf die alte Sitte in personenreichen Gaffeln hin. Aber auch diese Aufstellung der vier stand nicht der ganzen Gaffelgesellschaft zu, sondern wurde, wie der Rat sagte, von den Meistern und Freunden von allen Ämtern gewöhnlicherweise vorgenommen. Doch kann man wohl kaum diese Voraufstellung als einen bedeutungsvollen Schritt der Verfassungsentwicklung nach aristokratischer Richtung hin ansehen. In allen republikanisch regierten Gemeinwesen

[1] Stein, I N. 206.

mag ein solches Moment mehr oder weniger stark hervortreten. Bedeutungsvoll aber ist, daß hier die Zünfte als solche nicht als die eigentliche Grundlage der Verfassung erscheinen. Denn die einzelne Zunft hat nicht das Recht, einen aus ihrer Mitte als Ratskandidaten aufzustellen; die Voraufstellung der Kandidaten wird durch die „Meister und Freunde von allen Ämtern“ besorgt, also von einem Ausschuß, der zwischen Rat und Zünften in der Mitte steht. Sind viele Zünfte zu einer Gaffel vereinigt, so ist nicht zu vermeiden, daß einzelne von ihnen in der Voraufstellung unvertreten bleiben, wodurch der verfassungsrechtliche Anteil dieser Zünfte an der Stadtregierung illusorisch gemacht ist.

B. Das Bürgermeisteramt und seine Stellung innerhalb der Ratsverfassung.

Daß in einem demokratisch regierten Gemeinwesen, in dem theoretisch und rechtlich jeder den gleichen Anspruch auf Teilnahme an der Regierung hat, diese sich doch im Laufe der Zeit auf einen engeren Kreis von finanziell und geistig Vermögenderen beschränkt, ist im Wesen der Sache begründet. Aber in der Kölner Verfassung liegt die Sache nicht ganz so einfach. Wir müssen hier die Erfahrung machen, daß sogar eine anscheinend so durchgreifende Reform, wie die von 1513, die eine Verschiebung des Schwerpunktes der Verfassung vom Rat auf die Gemeinde darstellt, dennoch nicht im Stande ist, die oligarchischen Tendenzen zu unterdrücken. Der Grund wird also der sein, daß man bei dieser Verfassungsänderung die rein aristokratischen Elemente, die in der Verbundbriefverfassung noch enthalten waren, nicht klar erkannt und ausgeschieden hat.

Wenn wir diese herausschälen wollen, müssen wir wieder auf das Jahr 1391 zurückgehen. In diesem Jahre war die Richerzeche aufgehoben und ihre Exekutivbeamten, die Bürgermeister, vom Rate übernommen worden. So kamen in Köln die Bürgermeister in ein eigenartiges Verhältnis zum Rate, wie wir es in keiner anderen mittel-

alterlichen Stadt finden. Dieses Verhältnis wird bestimmt durch die vom Rate völlig getrennte Entstehung und Entwicklung ihres Amtes. Im Anfang waren Bürgermeister und Rat Konkurrenzinstitute gewesen[1]). Je mehr der Rat aufkam, desto mehr wurde die Richerzeche in ihren Gerechtsamen beschnitten. Was der Richerzeche im Laufe der Zeit an Kompetenzen vom Rate abgenommen wurde, waren Befugnisse und Rechte, die auch ihr nicht ursprünglich eigentümlich gewesen waren, wie z. B. Verleihung des Bürgerrechtes und des Zunftzwanges. Nichts von den angemaßten Kompetenzen, sondern die ursprünglichen Rechte, die Aufsicht über den Marktverkehr und das Gericht auf dem Bürgerhause, die auch die Richerzeche einst in den Stand gesetzt hatten, als Obrigkeit aufzutreten, blieben ihr oder vielmehr den Bürgermeistern. Denn das Verhältnis von Bürgermeistern und Richerzeche nimmt einen ganz auffallenden Verlauf. Der Schluß der Entwicklung ist der, daß 1391 die Richerzeche abgeschafft wird, dagegen ihre ausübenden Beamten, die Bürgermeister, ihre sämtlichen Rechte, die ihnen bis 1391 geblieben waren, behielten, trotzdem diese ihrem Ursprung nach nur ein Ausfluß des Machtbereiches der Richerzeche gewesen waren. Aber sie wurden fortan vom Rate gewählt. Diese eigenartige Tatsache hat wohl auch Kruse[2]) veranlaßt, für das Bürgermeisteramt eine von der Richerzeche gesonderte Entstehung nachzuweisen. Wenn ihm das auch nicht gelungen ist[3]), so gibt doch die große Selbständigkeit der Bürgermeister und ihrer Machtbefugnisse gegenüber der Gesellschaft, aus deren Wahl sie hervorgingen, zu denken. Wohl deutet Lau[4]) ein Moment an, das diese

---

[1]) Vergl. Kapitel I. Einleitung.

[2]) Die Kölner Richerzeche, Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. IX. S. 181 ff.

[3]) Denn die Richerzeche ist entstanden als das Amt auf dem Bürgerhause, die Bürgermeister sind die Vorsitzenden des Gerichtes auf dem Bürgerhause; die Richerzeche ist entstanden um und mit dem Markt von St. Martin, die Bürgermeister haben den Handel mit Nahrungsmitteln zu beaufsichtigen, Meinkauf zu vertreiben und alle Wochen zweimal die Wagen zu besichtigen. Hieraus ergiebt sich die Identität ihrer Kompetenzen.

[4]) a. a. O. S. 92.

Trennung von Richerzeche und Bürgermeistern begünstigte, indem er sagt, daß die ganze Entwicklung der Stadtverfassung hinzielte nach der Eingliederung des Bürgermeisteramtes unter die Ratsämter. Es ist natürlich, wenn Bürgermeister und Rat, als Vertreter der Stadt, immer zusammen auftreten mußten, daß sie sich dann bald als eine gewisse Einheit fühlten. Aber welches Hindernis wäre für den Rat gewesen, wenn er 1391 so mächtig war, die Richerzeche zu beseitigen, nicht auch deren Beamte abzuschaffen, oder wenigstens die ansehnliche Machtfülle, die diese in sich vereinigten, nicht wieder auf nur zwei Personen zu übertragen.

So aber werden die beiden Bürgermeister zwar Ratsbeamte und als solche von der Wahl und der Aufsicht des Rates, dem sie alle drei Monate eine Rechenschaftsablage schuldig sind, abhängig, treten aber bei der großen realen Macht, über die sie verfügen, in ein durchaus anorganisches Verhältnis zum Rate. Drei Gerichte besaßen sie: das Bürgermeistergericht, entstanden als das Gericht der Amtleute auf dem Bürgerhause[1]), d. i. der verdienten Amtleute

---

[1]) Lau, a. a. O. S. 173 scheint das spätere Bürgermeistergericht, dessen Statuten vom Jahre 1400 Sept. 1. (Stein, I N. 65) erhalten sind, als eine Neuschöpfung anzusehen und sucht aus einer Stelle aus Quellen I S. 234 zu beweisen, daß 1391 nach Abschaffung der Richerzeche der Rat eine Kommission von Ratsherren gebildet habe behufs Annahme der Appellationen von den Schreinen, welche man als einen Vorläufer des späteren Bürgermeistergerichtes betrachten könne. Bei der von ihm angegebenen Stelle: „so mach eiklich partye dey wilt van deym schryne dat urdel schuldigen vur unse heren vanme raide, den dat up dey zyt donresdages geburt zo wysen", liegt doch kein Grund vor, an eine Kommission zu denken. Die Appellation von den Schreinen geschah an den sitzenden Rat, wie das auch in späteren Bestimmungen gehalten wurde. 1466 Dez. 1. (Stein, I N. 211), allerdings sehr viel später, erfahren wir noch mal etwas Ähnliches; aber es ist auch hier nicht das Bürgermeistergericht, noch das Ratsgericht, sondern der Rat als solcher, der die Berufungen von den Schreinen annimmt. Merkwürdig ist hierbei und erinnert in etwa an jene Bestimmung von 1391, daß die Ratsherren von nun an jeden Donnerstag behufs Erledigung der hängenden Appellationssachen ein Gebot haben sollen. Aber wir haben auch gar nicht nötig, einen Vorläufer für das spätere Bürgermeister- oder Amtleutegericht anzunehmen. Ein so wichtiges Gericht, das jährlich ganz ansehnliche Summen einbrachte, wie das Amtleutegericht der Richerzeche, ist nicht einfach abgestellt worden, nachdem die Richer-

der Richerzeche, ferner die beiden Gerichte auf dem Kornmarkte und vor dem Stern oder am Fleischhause, die sich aus ihrem alten Rechte, den Handel mit Nahrungsmitteln zu beaufsichtigen, herleiteten. Ob sie die anderen im Bürgermeister-Eid von 1400 [1]) namhaft gemachten Rechte, Aufsicht über den Kleinhandel in Wein [2]), Meinkauf zu verhüten, und Aufsicht über die städtischen Wagen, 1391 schon besessen haben, ist zwar nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich. Denn sie hatten von Anfang an enge Beziehungen zum Kleinhandel auf dem Markte.

Das Bürgermeistergericht war außerordentlich wichtig. 1371 brachte es 3935 Mk., in der 2. Hälfte von 1391 1048 Mk., 1392 2799 Mk. ein; und in den Jahren von 1414—1432 schwankten die Einnahmen jährlich zwischen 1267 Mk. und 2145 Mk. [3]). Das Gericht auf dem Kornmarkt gab den Bürgermeistern das Aufsichtsrecht über die Zunft der Bäcker. Zugleich wurde an diesem Ort der Fischmarkt abgehalten. Die Zunft der Fischhändler stand ebenfalls unter der Aufsicht der Bürgermeister [4]). Das Gericht vor dem Stern oder am Fleischhause wird auch mit der alten Jurisdiction der Bürgermeister über den Nahrungsmittelverkauf zusammenhängen. Genauere Befugnisse der Bürgermeister

---

zeche ihrer politischen Vorrechte beraubt war. Zudem blieben die Vorsitzenden, die Bürgermeister, wenn auch jetzt in Abhängigkeit vom Rate, im Amte. Nur kam es nach 1391 darauf an, andere Urteiler darin zu bekommen als die bisherigen, die verdienten Amtleute der Richerzeche. 1400 Sept. 1. wird bestimmt, daß fortan jährlich sechs gewesene Ratsherren dieses Amt übernehmen sollen. Aber auch in dieser Verordnung ist nicht die Rede davon, daß die Reihe der Amtleute einmal für längere Zeit unterbrochen gewesen sei, sondern es heißt im Gegenteil: „dye amptlude, dye by den burgermeisteren, wannee sy dincgen op dem raithus, zo sitzen plegen". Woher man allerdings von 1391—1400 die Amtleute genommen hat, ist nicht mehr zu erkennen; möglicherweise waren es die gewesenen Bürgermeister nach Analogie der verdienten Amtleute der Richerzeche.

[1]) Stein, I N. 67.

[2]) Die Aufsicht über den Kleinhandel in Wein ist sicher älteren Datums. 1400 (Stein, II N. 84) heißt es: Die 8, die zur Unterstützung der Rheinmeister eingesetzt sind, sollen alle Punkte der Weinrolle revidieren, vorbehalten jedoch den Bürgermeistern und den Rheinmeistern ihre alten Rechte.

[3]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 66—71.

[4]) Vergl. Stein, I N. N. 92, 97, 159 III § 15 u. a.

sind uns in diesem Falle nicht bekannt. Sicher ist, daß seit 1513 die Wahl des Fleischmarktmeisters dem Rate zustand[1]). Mit diesen sämtlichen Rechten und Befugnissen, die sie 1391 besaßen, gingen sie auch 1396 in die neue Verfassung hinüber. Die Reformer taten nichts, um das wichtige Bürgermeisteramt besser in den Bau der neuen verstärkten Ratsverfassung einzugliedern. Man kann im Gegenteil eher von einer Verstärkung des Machteinflusses der Bürgermeister reden. Denn da man im Interesse der Zentralisation die altstädtischen Geburgerichte abschaffte, trug man wesentlich zur Hebung des Bürgermeistergerichtes bei. Die beiden eigentlichen Gerichte des Rates kamen als Ersatz für die Kompetenzkreise der Geburgerichte nicht in Betracht, da das Gewaltgericht ein Polizeiinstitut war und das andere Streitigkeiten zwischen Bürgern und Gästen zu hehandeln hatte.

In den unverhältnismäßig großen und selbständigen Rechten der Bürgermeister liegt hauptsächlich der Keim zu der ausgesprochen oligarchischen Richtung der Entwicklung der Kölner Ratsverfassung seit 1396. Und wie beim Rate unter dem Einfluß der Gewohnheiten der Geschlechterherrschaft das System der vor- und nachgesessenen Räte sich erhielt, so wirkte auch zur Konsolidierung der Bürgermeistermacht verstärkend der Einfluß der historischen Tradition. Wie die Bürgermeister zur Zeit der Richerzeche, wenn sie ihr Amt als Bürgermeister verwaltet hatten, das Kollegium der verdienten Amtleute der Richerzeche bildeten, so sehen wir ebenfalls in der neuen Verfassung Ansätze zu einem derartigen Kollegium der gewesenen Bürgermeister[2]).

Die Entwicklung des Bürgermeisteramtes im 15. Jahrhundert ist der Ausnahmestellung, die es in der Kölner Ratsverfassung einnimmt, entsprechend. Was wir, abgesehen von einigen Befugnissen, die sie als die höchsten Beamten der Stadt innehaben, wie Aufbewahrung des

---

[1]) Vergl. Kap. VI S. 135.

[2]) Vergl. Stein, I N. 102 S. 264 Anmerkung 2.

großen Stadtsiegels[1]), Recht der Geleitserteilung[2]) und einigen anderen[3]), an wichtigen Rechten bei ihnen finden scheint keine Neuerwerbung zu sein, sondern im wesentlichen mit ihren alten Kompetenzen zusammenzuhängen. So haben sie die Aufsicht über den Markt vor St. Martin[4]), schreiten gegen den Verkauf auf dem Hühner-, Wildbret- und Fischmarkt ein[5]), bestrafen die verbotene Erhöhung des Weinpreises und den vorzeitigen Weinzapf der Bürger[6]), beaufsichtigen den Salzhandel[7]). Und wie sich aus den Kompetenzen ihres Kornmarktgerichtes ein Aufsichtsrecht über die Zunft der Bäcker ergab, so scheint sich dieses auch auf die andern Berufe, die mit dem Kornmarkte zu tun hatten, die Müller und die Kornmesser erstreckt zu haben[8]).

Jedenfalls setzten alle diese Rechte und Befugnisse ihre Inhaber in den Besitz einer für den Beamten eines demokratischen Gemeinwesens unstatthaften Selbständigkeit und Macht, die nur allzu leicht zum Schlimmen ausgenutzt werden konnte. 1398 z. B. wurde ein Schmied ohne Schöffenurteil hingerichtet, weil er dem Urteil des Bürgermeisters im Gericht auf dem Bürgerhause widersprochen und dasselbe gestraft hatte[9]). Ein Hinrichtungsurteil aber konnte nur von den Schöffen des Hochgerichts gefällt werden.

Besonders scheint man den Posten eines Amtmannes im Bürgermeistergericht als ein sehr einträgliches Amt angesehen zu haben. Im Eidbuch von 1450[10]) bestimmt der Rat, daß die Amtleute ihren Eid vor ihm ablegen sollen, während sie bis dahin vor dem Bürgermeister ge-

[1]) Stein, I N. 67.
[2]) Stein, I N. N. 121, 89.
[3]) A. a. O. II N. N. 201, 210, 211, 332.
[4]) A. a. O. I N. 159 V §§ 13, 14, II N. N. 288, 301.
[5]) A. a. O. II 299.
[6]) A. a. O. II N. N. 103, 192 § 1.
[7]) A. a. O. II N. 128.
[8]) Stein, II N. N. 286. 404.
[9]) Städtechroniken XIII S. 85.
[10]) Spätere Zusätze Stein, I N. 159.

über. Und so nimmt es uns nicht wunder, daß gegen Ende des Jahrhunderts der längst verschollen geglaubte, verhaßte Name „des engen Rates“ wieder erneute Bedeutung erlangte.

So treten auf dem breiten Untergrunde der Verfassung, der Gaffelwahl, wie innerhalb ihrer Spitze, dem Rate, entschieden aristokratisch-oligarchische Richtungen der Entwicklung hervor. Aber während diese bei der Ratswahl unausbleiblich waren und zur natürlichen Entwicklung gehörten, geht die Bildung eines gesonderten Machtkreises innerhalb des Rates vornehmlich auf die eigenartige Entwicklung des Bürgermeisteramtes und seines Verhältnisses zum Rate zurück.

V. Kapitel.

Der Aufstand von 1481/82.

So mußte sich allmählich eine Kluft auftun zwischen dem Rate und der Gemeinde, aus der er in halbjährlich wechselnder Zusammensetzung und Erneuerung hervorgehen sollte. Denn wenn man es einerseits erklärlich oder vielmehr höchst verständig finden muß, daß die Ratsherrn, nachdem sie laut Bestimmung des Verbundbriefs zwei Jahre lang stille gesessen hatten, für das dritte Jahr wiedergewählt wurden, so daß sich drei Serien von Ratsherren bildeten, die einander ablösten in der Führung der Geschäfte, so hat diese Sache doch auch ihre Kehrseite. Der Rat, der die autonome Stadtgemeinde in sich verkörperte, gewissermaßen die juristische Person der Bürgerschaft darstellte, verlor allmählich das Recht, sich als solche zu betrachten, wenn er durch das Abschließungssystem der drei Räte der Gemeinde gegenüber in eine isolierte Stellung geriet, und weiten Kreisen der Bürgerschaft Gelegenheit bot, über Zurücksetzung und Mangel an Interesse für die Gesamtbürgerschaft zu klagen.

Dazu kam noch, daß die Vierundvierzig, die Vertreter der Gemeinde, die dem Rate als Gegengewicht beigegeben waren, mit der Zeit an Bedeutung verloren zugunsten der

sogenannten Ratsfreunde, deren seit 1450 halbjährlich 25 gewählt wurden[1]). Natürlich stand die Wahl dem Rate zu.

Dadurch wird dann der Rechtsstandpunkt geschaffen, von dem aus in schwierigen Zeitläuften die unruhigen und unzufriedenen Elemente die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens herleiten.

Nach dem Verbundbrief allerdings war naturgemäß eine lange Zeit der Ruhe für das städtische Verfassungsleben gekommen. Die weiten Kreise der Bürgerschaft sahen mit Befriedigung ihr Ziel erreicht, und auch von den Geschlechtern versöhnten sich viele mit der neuen Ordnung, zumal sie zum Teil dieselbe mit herbeigeführt hatten, und sie durchaus nicht von der Regierung ausgeschlossen waren. Die Hauptsache war jedenfalls gesichert, die Bürger hatten Vertrauen zu der Stadtregierung. Einen schönen Beweis hiervon lieferten sie im Jahre 1418[2]). Der Erzbischof Dietrich wollte Zwietracht stiften zwischen Rat und Gemeinde. Er schrieb an jede Gaffel einen Brief, in dem er sich über den Rat beklagte. Die Gaffeln aber lieferten die Briefe alle dem Rate ab und antworteten dem Erzbischof — jede in einem besonderen Schreiben — er solle nächstens seine Beschwerden an den Rat selbst richten, die Gemeinde sei der Rat, und der Rat sei die Gemeinde.

Zweifellos hängt mit der Aufnahme der kleinen Leute in den Rat auch die vorsorgliche Haltung zusammen, die

---

[1]) Stein, I N. 161. Leider ist es unmöglich auf Grund der Urkunden eine genauere Entstehungsgeschichte des Institutes der Ratsfreunde zu geben, da der meist gebrauchte Ausdruck: „vrunde" zu vieldeutig ist. Im Verbundbrief z. B. werden die 44 vrunde genannt; in einer andern Urkunde wird von Freunden, die zu Rate sitzen, gesprochen (Stein, I N. 59 a. 1398). Sogar nach 1450 haben wir nicht immer Sicherheit, daß es die 25 Gewählten sind, wenn von Ratsfreunden die Rede ist. So werden a. 1475 (Stein, II N. 365) die Rentmeister, die Beisitzer der Rentkammer und die Bezirksmeister, — also alles städtische Beamte — mit der Revision der Hausmühlen betraut. 1476 (II N. 358) wird von den geschickten „Ratsfreunden" gesprochen, die diese Revision ausführten. Was feststeht ist, daß die Sitte, angesehene Bürger als Ratsfreunde zu Ratsverhandlungen und -geschäften heranzuziehen bis weit in die Geschlechterzeit zurückreicht, und daß auch später die Ratsfreunde immer den bevorzugten Kreisen angehörten. Jedenfalls überragten sie den einfachen Ratsmann bedeutend an Einfluß.

[2]) Städtechroniken XIII S. 118.

der Rat in der wichtigen Kornfrage einnahm. 1438, während einer großen Kornteuerung litten Aachen, Maastricht, Bonn, Andernach, Coblenz und andere Städte große Not, während der Kölner Rat seiner Gemeinde von dem aufgespeicherten Korn geben konnte. „Dat was, as einre schrift, die groste vursichtigheit ind wisheit, die in vil jairen ie geschach", bemerkt dazu die Koelhoffsche Chronik. Und als Denkmale jener im großen und ganzen für Rat und Bürgerschaft recht glücklichen und zufriedenen Zeit grüßen uns heute noch der Rathausturm (erbaut 1407) und das berühmte Tanzhaus Gürzenich (erbaut 1441—51[1]).

Nach zwei Seiten hin hatte die Erweiterung der Basis, auf welcher der Rat beruhte, nicht zum Vorteile gewirkt. In der äußeren Politik, in dem geradezu ängstlichen Vermeiden von tatkräftigem Eingreifen, zeigte es sich, daß jetzt andere Leute die Zügel in Händen hatten, als die kampfesfrohen, zum großen Teil ritterbürtigen Geschlechter. Der andere Punkt, der das neue Regiment sehr zu seinen Ungunsten von der Geschlechterherrschaft abhebt, ist die Finanzverwaltung. Wenn auch, wie im vorigen Kapitel gezeigt ist, die reale Macht in den Händen weniger sich befand, und diese Wenigen meistens geldkräftige und geldgewandte Herren waren, so ist doch nicht zu übersehen, daß alle Beschlüsse von der Zustimmung des Rates abhängig waren, und gerade in finanziellen Sachen auch die minderbedeutenden Ratsherren ihr Votum sich nicht gerne verkümmern ließen. Nimmt man dazu noch die verfassungsrechtliche Verordnung, daß bei Bestimmung über größere Geldsummen die Vierundvierzig zugezogen werden mußten, so wird uns der Mangel an Weitherzigkeit und freiem Blick, den der Rat in der Finanzverwaltung zeigte, nicht wundernehmen dürfen[2]).

Und gerade die Finanzlage der Stadt war Grund und Anlaß, daß es zu Äußerungen der Unzufriedenheit kam.

---

[1]) Vergl. Stein, I N. 176.

[2]) Vergl. hierzu: Knipping, Schuldenwesen. Westd. Z. XIII.

Die in der Verfassung liegenden Wiedersprüche gegen den Geist des Verbundbriefs und die äußeren Formen, in denen dieser Widerspruch in die Erscheinung trat, hätten allein wohl Unzufriedenheit, aber kaum eine Erhebung gegen den Rat hervorgerufen. Denn sowohl die in Kapitel IV erwähnten Störungen der Ratswahl von 1464, wie die im Wollenamt und in der Kannengießergaffel 1473/74 vorgekommenen[1]), waren vom Rate mit leichter Mühe bestraft und die Autorität des Rates hergestellt worden.

Schlimmer war es, als die unheimlich drohende Macht Karls des Kühnen den Rat zwang, die finanziellen Kräfte seiner Bürger aufs äußerste anzuspannen. Vom 11. Dez. 1474[2]) ist ein Erlaß über die leihweise Erhebnng des 20. Pfennigs von allen Bürgern und Eingesessenen datiert, dem der Rat eine ausführliche Begründung und Darstellung der schlechten Finanzlage beigibt. Die vielen spezialisierten Verfügungen über die Erhebung beweisen, wie schwierig die Stimmung der Bevölkerung bereits war[3]).

Neben dieser direkten Steuer wurde zur Tilgung der enormen Auslagen dieses Neusser Krieges 1475 eine Erhöhung der Lebensmittelakzisen eingeführt, und trotzdem sie ursprünglich auf 3 Jahre beschlossen war, nach diesem Zeitpunkte nicht abgeschafft. Dazu kam, daß der vom Kaiser der Stadt verliehene 1475 eröffnete Rheinzoll lange nicht in dem Maße zur Stärkung der Kölner Finanzen diente, wie man wohl angenommen hatte. Im Gegenteil, die rheinischen Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz sowie andere Herren und Städte gingen mit Gewalt gegen den Kölner Zoll vor, indem sie die Kaufleute zwangen, ober- oder unterhalb Köln auszusteigen und ihre Waren zu Lande an der Stadt vorbei zu führen[4]).

---

[1]) Stein, I N. N. 232, 233.

[2]) Stein, II N. 358.

[3]) Stein, II N. N. 353, 354, 355, 356, 358, 361, 362, 363, 367, 370. z. B. Verbot der Auswanderung vor Zahlung des 20. Pfennigs.

[4]) Vergl. John, Kölner Rheinzoll 1475—94. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein. Heft 48. S. 12 ff.

Seit dieser Zeit war es mit dem städtischen Frieden vorbei. Die Scharen des Reichsheeres, das gegen Karl den Kühnen aufgeboten war, in der Umgebung, und die Anhäufung von Söldnern in der Stadt, die erst 1478 wieder entlassen wurden[1]: dies alles diente nicht dazu, die Stimmung der Bürgerschaft zu beruhigen. Die Gewaltrichter hatten erhöhte Arbeit[2]. Alle Klagen und Anschuldigungen richteten sich natürlich gegen den Rat. 1477 sah er sich genötigt, die Bürger ausdrücklich zu verwarnen, sich der Erregung von Unzufriedenheit gegen den Rat zu enthalten, und den Ratsherren zur Pflicht zu machen, die Schmähungen auf den Rat und sein Regiment zur Anzeige zu bringen[3]. Die im Eingange dieses Kapitels geschilderten Zustände trugen ihre Frucht. Der Rat hatte die Fühlung mit der Gemeinde verloren. Teils war er seiner eignen Ratsherren nicht mehr sicher, teils machte die Bürgerschaft wieder in erhöhter Weise von ihrem Wahlrechte Gebrauch und nötigte die Ratsherren, die sich in ihrem Amte erhalten wollten, zu schlimmen Fällen von Bestechung und Wahlbeeinflussung ihre Zuflucht zu nehmen[4]. Aber die Bewegung war nicht mehr einzudämmen; die finanzielle Mißlage bedrückte die gesamte Einwohnerschaft, und so kam es zum Ausbruch. Der Verlauf der Empörung ist bekannt[5].

Am 28. Sept. 1481 waren die gesamten Gaffelgenossen im Gaffelhause der Schuhmacher vereinigt und wählten als ihre Vertreter aus jeder Gaffel 6 oder 8 Mann, die sogenannte große Schickung. Diese zog am folgenden Tage

---

[1]) Stein, II N. 406.

[2]) Stein, II N. N. 402, 411.

[3]) Stein, I N. N. 248, 249.

[4]) Stein, I N. 257. Mit der Aufsicht über die Ratswahl wurden vorläufig die „gesetzheren zo den brulofften“ und die Gewaltrichter betraut. Später 1482 Juli 1. (Stein, I N. 279) wählte man eine besondere Kommission von 4 Herren zu den Gesetzen über die Ratswahl, die sich aber bei der Gemeinde keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen hatten; man scheint sie mit Recht als das Mittel erkannt zu haben, dessen der Rat sich bediente, um unbequeme Elemente vom Rate fernzuhalten. Durch den Transfixbrief wurden sie abgeschafft.

[5]) Vergl. Hegel, Städtechroniken XIV S. CCIV—CCVII und Ennen, III 586 ff.

vor den Rat und ließ durch 4 Sprecher ihre Forderungen vorbringen, die von dem eingeschüchterten Rate sofort bewilligt wurden. Darauf bildete die große Schickung einen Gegenrat, indem sie aus sich heraus aus jeder Gaffel 2 Mann wählte und diese mit den 4 Sprechern — zusammen 48 Mann — in der Vierundvierzigerkammer des Rathauses tagen ließ. Dieser Gegenrat hatte fortan das Regiment. Er revidierte die Rechnungsbücher seit 1450 und brachte die von den Gemeindevertretern vorgebrachten Forderungen — mit den schon am 29. Sept. bewilligten zusammen 81 Punkte — bei dem jeder Selbständigkeit beraubten Rate zur Annahme. Erst als die Führer der Bewegung mit dem Antrag hervortraten, daß die 4 Sprecher und die Vertreter der Gemeinde überhaupt an Leib und Leben sichergestellt werden sollten, zeigte es sich, daß die Mehrzahl der Bürgerschaft nur für die Abschaffung der finanziellen Mißstände zu haben sei. Der Antrag fiel durch. Und da auch der Rat aus der Revision der Rechnungsbücher gerechtfertigt hervorgegangen war, war den Aufrührern der Boden unter den Füßen weggezogen, und man begann an eine friedliche Beilegung des Konfliktes zu denken. Am 22. Jan. 1482 wurde eine neue Gaffeldeputation gewählt — 22 Mann, aus jeder Gaffel einer – um mit dem Rate über die Herstellung des inneren Friedens und Tilgung der städtischen Schulden zu beraten [1]).

Doch dies war nicht das Ziel, nach dem die Führer der Bewegung gestrebt hatten. Sie wußten einen neuen Zündstoff in die Menge zu werfen. Wenn die Revision auch befriedigend verlaufen war, so war doch die Buchführung nicht völlig korrekt gehandhabt worden. Dies scheinen die Aufrührer zu einem neuen Vorstoß benutzt zu haben [2]). Am 18. Febr., Fastnachtsmontag, gelang es ihnen, 31 Ratsherren und Stadtbeamte gefangen zu setzen. Aber die sofort einsetzende Reaktion beweist, daß der

---

[1]) Stein, I N. 268. Dieser Ausschuß wird in den Chroniken nicht erwähnt.

[2]) Städtechroniken XIV S. 855; vergl. besonders: Verhör und Hinrichtung des Burchard Falkenstein, Stein, I N. 270. § 3.

Streich nur ein letztes, tollkühnes Wagnis gewesen war, um sich selbst zu retten. Die Gefangenen wurden von der Bürgerschaft befreit und in alle ihre Ehren wieder eingesetzt. Die Rädelsführer wurden zum großen Teil hingerichtet.

Wir haben hier nur die Bedeutung und den Wert dieses Aufstandes für die Verfassungsentwicklung abzuwägen. Vor allem charakterisiert es ihn, daß er nicht gegen die Verfassung oder ihre Formen gerichtet ist. Allerdings ist hier eine Einschränkung zu machen: Die Partei, oder vielmehr die Menge derer, die an dem Aufstande teilnahmen, ist keine einheitliche. Im allgemeinen war es die Absicht der Bevölkerung, arm wie reich, auf den Rat, in dem wegen seines streng durchgeführten Abschließungssystems die Stimmen vieler Teile der Einwohnerschaft kein Gehör fanden, einen Druck auszuüben, um dadurch eine Besserung der allgemeinen Lage herbeizuführen[1]. In dieser Tendenz konstituierte man den Gegenrat. Aber dieser Aufstand war nur zum Teil die spontane Äußerung des Volkswillens, in der Hauptsache war er lange und sorgfältig vorbereitet worden. Eine Art Vorgeschichte können wir bis 1464 verfolgen. Die Gaffel, in der man sich zuerst gegen die vom Rate verfassungswidrig gehandhabte Ratswahl auflehnt, ist die der Gürtelmacher, der Johann Hemmersbach, Johann von Kerpen und Burchard Falkenstein, die alle drei 1482 als Empörer hingerichtet wurden, angehörten. Johann Limbach, ein Wollenweber, der ebenfalls hingerichtet wurde, hatte sich schon 1473 bei der Ratswahl bemerkbar gemacht, indem er versuchte, mit Hülfe von Nichtwahlberechtigten seine Wahl durchzusetzen.[2] Fand sich ein Führer, der diese Opposition um seine Person vereinigte, so war der Aufstand beschlossene Sache. Aus den Berichten[3], noch mehr aber aus den Verhören des Burchard Falkenstein und des Werner von Lyskirchen[4] ergibt sich zweifellos, daß Werner von Lys-

[1] Vergl. die Eingabe der Kaufleute: Ennen, III 595.

[2] Stein, I N. 232.

[3] Koelhoffsche Chronik, Prosarelation und Reimchronik. [Sämtlich in Städtechron. XIV.]

[4] Stein, I N. N. 270, 273.

kirchen der geistige Leiter der Bewegung gewesen ist, der den wortgewandten Mann des Volkes, Johann Hemmersbach, nur vorgeschoben hat[1]). Werner erhält am 18. Febr. den Bürgermeisterstab, in seinem Verhör gibt er zu, daß er mit bewußter Absicht den Volksfreund gespielt habe. Aber nichts klärt uns besser über das Verhältnis und den Charakter der beiden auf, als die Scene[2]), die Burchard Falkenstein erzählt. Hemmersbach, stolz auf seine demagogische Fähigkeit, prahlte vor Werner: „Man spotde mynre zom lesten, doe ich sachte van zwen duysent mannen, wie dunckt uch nu, hain ich sij nyet bracht?" worauf ihm Lyskirchen erwiderte: „Gefader, wes uch dat hertze vull is, des geit uch der munt over, domyt wirt mannich gut anslach zobrochen."

Entsprechend den Absichten waren natürlich auch die Ziele verschieden. Diese extreme Richtung konnte nicht mehr auf die Gefolgschaft des Volkes rechnen, sobald dieses sah, daß es ihr nicht mit der Abstellung der Mißbräuche genug getan sei. Der Umschwung trat am 6. Dez. ein. Was das Volk wünschte, war erreicht. In allem, was finanzielle Erleichterung und Verbesserung der Rentkammer betraf — und das waren von 81 Punkten 68 — befanden sich die Extremen in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft. Nur die übrigen 13 Punkte[3]) bezogen sich auf die eigentliche Verfassung; und von diesen 13 waren wieder 12 keine Neuerungen, sondern dienten nur dem Zwecke,

---

[1]) So gehen wir wohl auch kaum fehl, in dem bei Gelegenheit der Wahl des Werner von L. und des A. Lederbach zu Rittmeistern gefaßten Ratsbeschluß von 1473 März 5. [Stein, II N. 330] eines der Mittel zu sehen, die Werner anwandte, um sich beim Volke beliebt zu machen. Der Beschluß setzt die Zahl des Gefolges der Rittmeister bei der Umführung des Sakraments auf 6 Pferde fest. Wie aus § 8 des Transfixbriefes und Buch Weinsberg I S. 247 ersichtlich ist, wurde die Wahl zum Rittmeister, deren Amtstätigkeit einen großen Aufwand erforderte, als Schreckmittel benutzt, um oppositionelle oder mißliebige Ratsmitglieder zum Schweigen zu bringen. Man scheint auch nachher von dieser Erleichterung des kostspieligen Dienstes wieder abgekommen zu sein; denn der Transfixbrief muß die Höchstzahl des Gefolges auf 12 Pferde herabsetzen. Vergl. Schluß. S. 77. Anm. 2.

[2]) Stein, I N. 270 § 4.

[3]) Stein, I N. 261 §§ 35, 38, 39, 40, 41, 61, 62, 63, 72, 74, 75, 77, 78.

die Abweichungen vom Wortlaut des Verbundbriefs oder der Eidbücher in Fortfall zu bringen, so vor allem §§ 63, 74, 75, die freie Ratswahl wiederherzustellen.

Nichts charakterisiert uns mehr das lediglich finanzielle Interesse, welches das Gros der Bürgerschaft an dem Aufstande hatte, als das Schicksal des § 72, des einzigen der 81 Reformvorschläge, der eine Änderung des Verbundbriefes bedeutete. Er lautete: Die 10 Gaffeln, die bisher laut Verbundbrief jährlich nur einen Vertreter zum Rate entsandt haben, sollen fortan jährlich zwei ihrer Mitglieder in den Rat wählen.

Doch sollte die Zahl von 49 Ratsherren erhalten bleiben, sodaß der Rat nur noch das Recht hatte, statt der früheren 13 — 3 hinzuzuwählen. Dies bedeutete eine wesentliche Schwächung des Rates zugunsten der Macht der Gemeinde. Und dennoch — der Durchbringung dieses Punktes waren die Reformer nicht sicher. Zwar der Rat, der überhaupt in der ganzen Zeit eine sehr klägliche Rolle gespielt hat, genehmigte diese Verfassungsänderung nach kurzem Sträuben am 18. Okt. Aber die Reformer merkten selbst, daß damit für diesen wichtigsten Punkt nicht genug geschehen sei, zumal sich in den Kreisen der Bürgerschaft, und zwar der vermögenden, eine Reaktion gegen das Treiben der Aufständischen bemerkbar machte, Die vereinigten Kaufleute von Köln machten eine Eingabe an den Rat, in der sie im Interesse der gesamten Bevölkerung die Herstellung geordneter Zustände verlangten, widrigenfalls sie genötigt seien, die Stadt zu verlassen.

Die Führer der Bewegung verlangten nun, teils um für ihr weiteres Vorgehen die nötige Bewegungsfreiheit gesichert zu bekommen, teils um sich in der Gunst der Gemeinde wieder zu befestigen, daß die Sicherstellung der Vertreter der Gemeinde an Leib und Leben und besonders der 4 Sprecher und die Dekretierung des vom Rate schon genehmigten Beschlusses über die veränderte Ratswahl für immer gewährleistet werden solle durch die Anhängung des großen Stadtsiegels und eines jeden der 22 Gaffelsiegel. Wieder gab der Rat nach. Aber die veränderte Stimmung gab sich in der Stellung der Gaffeln kund. Die Prosa-

relation sagt: „So wolten die gaffelen insgemein den zedel in keiner weis zulassen.“ Daß die Sicherstellung der Vertreter und zumal der Anführer nicht bewilligt wurde, mag stimmen. Doch in bezug auf den zweiten Punkt, die veränderte Ratswahl, wird die Antwort der Gaffeln nicht so einstimmig ausgefallen sein. Leider ist uns nur die Antwort der Gaffel Windeck erhalten[1]. Diese Gaffel lehnt auch die Veränderung der Ratswahl ab. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß sich diese Gaffel zum größten Teil aus kaufmännischen Elementen zusammensetzte — wenigstens finden wir kein einziges der Handwerkerämter darin —, sodaß ein Zusammenhang mit der durch die Eingabe der Kaufleute eingeleiteten Gegenströmung vorliegen könnte.

Dagegen ist wohl kaum anzunehmen, daß die Gaffeln, die durch den Beschluß eine verstärkte Vertretung im Rate erhielten, dagegen gestimmt haben sollten. Aber wenn nun auch am 24. Dez. die Aufständischen ihre Reform der Wahl durchsetzten[2], so dokumentierte sich dieses Vorgehen doch durch den Mangel an Einstimmigkeit in der Gaffelabstimmung vom 6. Dezember als verfassungswidrig. Denn der Verbundbrief, der durch Vereinigung und Verbrüderung sämtlicher Gaffeln zustande gekommen war, konnte auf eine andere Weise auch rechtlich nicht abgeändert oder umgestoßen werden.

Zwar zeugt die Wahlrechtsreform von gutem Verständnis der Reformer für die Schäden der Verfassung; aber daß die Aufständischen, seitdem sie offen gegen den von den Vätern für ewige Zeiten beschworenen Verbundbrief vorgingen, nicht mehr die gesamte Gemeinde hinter sich hatten, das machte ihr Unternehmen scheitern.

VI. Kapitel.

Der Aufstand von 1512/13 und der Transfixbrief.

Das geheiligte Ansehen des Verbundbriefes hatte den Rat 1482 gerettet. Aber unter den Umständen, wie der

[1] Stein II N. 506.

[2] Es wurden entsprechend dem halbjährlichen Wahlmodus diesmal von den Gaffeln der Bäcker, Fleischer, Schneider und Sarwörter je ein Mann mehr gewählt; vergl. Stein, I N. 277.

Aufstand verlaufen war, bedeutete die Niederlage der Reformer weniger eine Mahnung an den Rat zu verfassungsmäßigerem Regieren als vielmehr eine bedeutende Stärkung des herrschenden Systems. Und es war eine Restaurationspotitik im schlechtesten Sinne des Wortes, die nach 1482 einsetzte. Die übeln Finanzverhältnisse, die Anlaß und Grund zum Aufstande gewesen waren, waren zwar nicht durch Unredlichkeiten der regierenden Herren herbeigeführt, aber immerhin durch deren kleinliche Eigensucht mit veranlaßt. Und in derselben Gesinnung wurde weiterregiert. Wohl sah man in den Kreisen der Regierenden ein, daß und wie Besserung geschaffen werden konnte. Es sind uns aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts verschiedene Reformvorschläge des Rentmeisters Gerhard von Wesel erhalten, die von großer Einsicht in die Schäden der Finanzverwaltung zeugen. Aber der Grund für ihre Nichtverwirklichung scheint darin zu liegen, daß die reichen, am Regiment sitzenden Klassen durch diese Finanzreformen zu sehr belastet worden wären. Im Jahre 1512 hatte die städtische Schuld die Summe von 3 243 544 Mk. erreicht. Doch war es diesmal nicht die finanzielle Mißlage, die einen Aufstand hervorrief, denn sie war höchstwahrscheinlich der Masse der Bürger, ja noch nicht mal allen Ratsherren in vollem Maße bekannt. Von 1497 an hörte jede Rechnungsablage auf[1]), was nur bei einer tatsächlich durchgeführten Oligarchie möglich war. Denn hauptsächlich auf Grund der in Kapitel IV erörterten Umstände hatte die Kölner Ratsverfassung eine Form angenommen, die lebhaft an die Zustände in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erinnerte. Die große Masse der Ratsherren, sowohl der im Amte befindlichen wie der vorgesessenen, hatte nicht viel zu sagen. Die wichtigsten Entscheidungen, so besonders die Wahl der höchsten Beamten, wurden in heimlicher Vorbesprechung erledigt[2]). Die regierenden Herren machten kaum einen Hehl daraus; sie führten offiziell den Namen

[1]) Diese Charakterisierung der finanziellen Lage nach Knipping, Schuldenwesen der Stadt Köln. Westd. Z. XIII.

[2]) Vergl. die Verhöre der 1513 Hingerichteten: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. Bd. 26, 27.

„das Kränzchen“. Und die Bürgerschaft erinnerte sich jener längst vergangenen Zeiten, da eine Bürgerklasse im gesetzlichen Besitz der jetzt von wenigen angemaßten Sonderrechte gewesen war, und nannte die neue Herrschaft den engen Rat. Daß ein derartiges Willkürregiment nicht mehr die Gemeinde geschlossen hinter sich haben, ja auch nicht mehr wie der Rat von 1481 den Verbundbrief zum Schutze anrufen konnte, ist klar. Dieses Moment gibt dem Aufstand, der sich 1512 gegen die obersten Machthaber der Stadt erhob, seinen besonderen Charakter.

Es ist lehrreich, die drei in die von uns behandelte Zeit fallenden Unruhen von 1396, 1481 und 1512 in bezug auf Absichten und Erfolge zu vergleichen. Im Jahre 1396 galt es, ein ständisches Sonderrecht zu brechen und die allgemeine, gleichberechtigte Bürgerschaft zur Grundlage der Verfassung zu machen. Das Resultat war der Verbundbrief, der dieses Prinzip aussprach und in der Hauptsache einen einheitlichen, konkurrenzlosen Rat konstituierte. Bis 1481 hatten sich wohl schon manche Schäden in der neuen Verfassung gezeigt, aber man glaubte noch, diese seien in dem Abweichen vom Gesetz, nicht im Wesen des Verbundbriefes begründet. Dementsprechend verlief der Aufstand. Finanzielle Mißstände wurden, so gut es ging, gebessert, im übrigen an der alten Verfassung festgehalten. Erst die rücksichtslose Durchführung der Oligarchie brachte die Bürgerschaft auf den Gedanken, das Übel im Kern zu fassen und durch eine andere Verteilung der Machtverhältnisse die Verfassung auf ein besseres Fundament zu setzen. Das geschah 1512/13. Schon zweimal hatten sich die Machthaber durch inneren Zwist selbst geschädigt. Zum Jahre 1493 berichtet die Koelhoffsche Chronik von einem Streite innerhalb des Rates, in welchem die Parteien sich gegenseitig vor den Greven des Hochgerichtes und schließlich vor den Papst nach Rom forderten. Die Sache blieb unentschieden, weil der Vertreter der einen Partei — Dr. Johann vom Hirtze — auf dem Wege nach Rom in Italien starb. Der zweite Zwist reicht mit seinen unmittelbaren Folgen schon in die Revolution hinein. Ein Mitglied einer der angesehensten herrschenden

Familien, Gerhard vom Wasserfass, war in den letzten Jahren vor der Revolution durch die Wahlintriguen des Kränzchens von allen wichtigen Ratsämtern ferngehalten worden.

Derartige Streitigkeiten trugen natürlich die böse Stimmung gegen die Herrschenden auch in Kreise, die ihnen sonst wohlgesinnt waren und nahe standen. So kam es, daß das ganze Volk einmütig gegen sie aufstand, als sie am 22. Dez. 1512 bei Gelegenheit eines Streites im Steinmetzenamt eine brutale Rechtsverletzung sich zu schulden kommen ließen[1]). Fünf Steinmetzen wurden

---

[1]) Eckertz hat in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 26, 27 den Verlauf der Empörung erzählt. Wie er selbst sagt, folgt er in dieser seiner Darstellung wörtlich einem in vielen Exemplaren im Kölner Stadtarchiv vorhandenen Bericht, gewöhnlich: „Copia Extractus der Stadt-Köllnischen Geschicht vom Jahr 1513" betitelt. Kein einziges dieser Exemplare ist in einer gleichzeitigen Niederschrift überliefert. Zudem erheben sich noch andere Bedenken, die den Quellenwert dieses Berichtes erheblich beeinträchtigen. In einem sehr wesentlichen Punkte nämlich stimmt er mit den uns glücklicherweise erhaltenen Ratsprotokollen des Jahres 1513 nicht überein. Denn außer der anfangs gewählten großen Schickung von 178 Mann wählte die Gemeinde am 7. Januar 1513 noch 23 Vertreter, — vom Wollenamt 2, sonst von jeder Gaffel 1 — die als ein sehr wesentlicher Faktor des am 15. Dezember 1513 zustande kommenden Transfixbriefes betrachtet werden müssen. Überhaupt spielen sie in den Ratsverhandlungen dieses Jahres eine bedeutende Rolle. Sie wählen mit dem Rate zusammen am 7. Januar die neuen Bürgermeister, sie verlangen am 28. Mai die Verfassungsreform in Gestalt eines Transfixbriefes; auch daß der äußere Bau der Verfassung erhalten blieb, geht auf sie zurück, sie erklären dem Rate, daß sie der Ansicht wären, bei ihren Bürgermeistern und Gewaltmeistern zu bleiben. Eine solche Deputation, die in allen wichtigen Fragen entscheidend eingriff, konnte in einer gleichzeitigen Darstellung, gleichviel ob sie etwa nach irgend einer Richtung hin tendenziös war, nicht unerwähnt gelassen werden. Daß in der Copia Extractus sich nicht der geringste Hinweis auf diese wichtige Kommission vorfindet, zwingt uns, diesen Bericht nur sehr vorsichtig als Quelle zu gebrauchen. Allerdings bringt er an und für sich nicht allzuviel für unsere Zwecke Wichtiges. Die Copia Extractus sowie die anderen von Eckertz veröffentlichten Nachrichten über den Aufstand bringen ihrem Stoffe nicht viel mehr als episodisches Interesse entgegen, indem sie wohl bestrebt sind, Schuld und Sühne der Hingerichteten abzuwägen, aber die eigentlichen, treibenden Kräfte nicht in Betracht ziehen. Ebensowenig sind für uns die Verhöre der Hingerichteten, die in fast unzähliger Menge im Kölner Archiv vorhanden sind, und aus denen Eckertz bereits das Wichtigste veröffentlicht hat, von Belang. So ergab eine Durchsicht des gesamten sich

wider Bürgerrecht sofort gefangen zum Turm abgeführt, während sich die anderen in die ihrem Zunfthaus gegenüberliegende Immunität von St. Maria im Kapitol flüchteten. Aber sogar hier wurden sie von verschiedenen Ratsherren und Ratsbeamten angegriffen, sodaß die Äbtissin das Interdikt auf ihre Kirche legte. Diese blutige Gewalttat der Regierenden gegen die eigenen Untertanen machte das Maß des Unwillens im Volke voll. Die Gaffeln traten zur Beratung zusammen. Den Ratsherren, die bei ihnen erschienen, um sich ihrer Stimmung zu versichern, wurde geantwortet, man werde sich an den Verbundbrief halten. Das wird auch anfangs die Ansicht der meisten gewesen sein. Man wollte die verhassten Übeltäter strenge bestrafen, die eingebürgerten Ungesetzlichkeiten abschaffen und so die Verbundbriefverfassung in reinerer Form wiederherstellen. In diesem Sinne sind die „Forderungen der Gemeinde", der erste Ausdruck der Absichten und Wünsche des Volkes noch gehalten [1]).

Abstellung der neuen und ungewohnten Akzisen der letzten Jahre, Revision der Rentkammerverwaltung, Abschaffung des engen Rates, bessere Beobachtung des Bürgerrechts, Abschaffung der Gesetzherren, verfassungsmäßigere Behandlung der Vierundvierzig, bessere Aufsicht über das große Stadtsiegel und die Privilegien, Bestrafung der an dem Auflauf Schuldigen: das war es, was die Ge-

---

auf den Aufstand von 1512/13 beziehenden handschriftlichen Materials im Kölner Archiv als wesentliches Resultat die Erkenntnis, daß unsere Darstellung sich mit einigen weniger bedeutenden Ausnahmen auf die Ratsprotokolle von 1513/14 C. 33, C. 34, C. 35 zu stützen habe.

[1]) Die „Forderungen der Gemeinde" sind ebenfalls in vielen Handschriften überliefert, aber alle ohne Datierung. Vielleicht läßt sich aus dem Umstande, daß diese Forderungen nur von der Gemeinde aufgestellt sind und darin noch nichts von den 178 Geschickten erwähnt wird, der terminus ante quem erchließen. Das wäre der 5. Januar 1513, der Tag der Wahl der großen Schickung. Sicher sind die Forderungen vor dem 7. Januar aufgestellt worden, denn mit diesem Tage setzen die erhaltenen Ratsprotokolle ein, die solche Forderungen auf jeden Fall erwähnt haben würden. Dazu würde passen, daß die Gemeinde die Bestrafung der Übeltäter verlangt, die vom 10. Januar an hingerichtet wurden. Am 15. Juni ließ der Rat auf gedruckten Zetteln in fast wörtlich den Forderungen entsprechender Antwort die Abstellung dieser Mißbräuche auf allen Gaffeln verkündigen.

meinde von vorn herein als Grundlage einer Besserung für nötig erachtete. Der äußere Fortgang des Aufstandes ist genau wie 1481. Zuerst wählt die Bürgerschaft als ihre Vertretung einen umfangreichen Ausschuß — 178 Mann, durchschnittlich etwa acht von jeder Gaffel — die große Schickung genannt[1]. An demselben Tage wurde, wie ein anderer Bericht zu erzählen weiß, eine größere Unruhe durch Gerhard vom Wasserfass verhindert. Sein Ansehen verdankte er wohl der Mißgunst, in der er bei den früheren Machthabern gestanden hatte.

Doch erwies sich, wie schon 1481, die große Schickung als nicht besonders geeignet, für eine energische und zielbewußte Leitung der Reformbewegung. Einerseits mußte, um die notdürftigste Ruhe in der Stadt wiederherzustellen, der Aufstand in ein legales Bett geleitet werden, d. h. der Rat und die höheren Beamtenstellen, die teils durch Flucht, teils durch Gefangennahme der verhaßtesten der Gewalthaber frei geworden waren, mußten ergänzt, und damit der Bürgerschaft wenigstens formell wieder eine Obrigkeit gegeben werden. Dann aber war es nötig, daß dieser wiederhergestellte Rat in einem kleineren Bürgerausschuß eine kontrollierende Behörde erhielt, die sicher und tatkräftig die Leitung der ganzen Bewegung auf das Ziel der Verfassungsreform hin übernahm.

Dies alles geschah ohne besondere Schwierigkeit. Die herrschende Clique hatte sich bei der ganzen Bevölkerung in einem solchen Grade mißliebig gemacht, daß der Haß gegen sie die gesamte Bürgerschaft, so verschiedenartige Wünsche sie vielleicht für den Ausgang der Bewegung hegte, vereinigte.

Ein weiterer Vorteil für die gedeihliche Weiterentwicklung des Aufstandes war es, daß nur die politisch rechtliche Bürgerschaft, also die Gesamtheit der Ämter und Gaffeln, seine Durchführung ausschließlich in die Hand nahm. Zwar weiß die Copia Extractus viel von dem „Gesindel“ zu erzählen, das von großem Einfluß auf den Verlauf gewesen sei; dieses Gesindel habe sich so-

---

[1]) Nach der Copia Extractus geschah dies am 5. Jan. 1513.

gar, als die Gemeinde ihre große Schickung wählte, ebenfalls einen eignen Ausschuß gewählt. Doch merkt Eckertz schon an, daß wir von einer Tätigkeit oder überhaupt von einem weiteren Bestehen dieses Ausschusses nichts mehr vernehmen. Keineswegs aber scheint es mir berechtigt zu sein, wozu Eckertz den Anstoß gegeben hat, in dieser Teilnahme des Gesindels am Aufstande eine Regung des Klassenbewußtseins des vierten Standes zu sehen. Leute, die nichts zu verlieren hatten, hat es in den Städten des Mittelalters zu allen Zeiten gegeben; daß diese eine Unruhe in der Bürgerschaft gern benutzten, um durch ihr Geschrei den Lärm des Aufstandes zu vermehren, ist auch klar. Aber um von einem städtischen Proletariat als einer der mitbestimmenden Ursachen an diesem Aufstande reden zu können, gehört doch anderes als diese Kennzeichen. Wenn ein bisher unterdrückter Stand zu einem selbständigen Klassenbewußtsein kommt, so äußert sich dieses zunächst darin, daß er sich als im Gegensatz zu den andern Klassen befindlich denkt und deren Rechte oder Vorrechte auch für sich in Anspruch nimmt. Und das hat das „Gesindel" in Köln nicht getan. Im Gegenteil, Eckertz glaubt sich das Schweigen seines Berichtes über die weitere Tätigkeit des Gesindelausschusses nur dadurch erklären zu können, daß er annimmt, die große Schickung habe die Forderungen auch des Proletariats so ausgiebig und erfolgreich vertreten, daß dessen Ausschuß sich auflösen durfte.

Aber sowohl in den Forderungen der großen wie der kleinen Schickung haben wir nur Wünsche und Ziele, die der mittlere Bürgerstand in seinem finanziellen und politischen Interesse erstrebte.

Das Schweigen der Copia Extractus über die weiteren Erfolge des Proletariatsausschusses können wir uns eher dadurch erklären, daß die Bürgerschaft aus Sorge für Leib und Leben der ihrigen sich die Teilnahme des Gesindels am Aufstande verbat, und z. B. aus demselben Grunde am 28. April zu den 2 Gewaltrichtern noch 6 neue hinzuwählen ließ. Dafür spricht auch der Ratsbeschluß vom 31. Mai, der den Eidmeistern befiehlt, ver-

schiedenen, namentlich angeführten Personen und noch vielen andern Unvereideten ihre Eide abzunehmen, und an den Kranen und in den Kaufhäusern verbietet, einem Unvereideten zu kranen oder zu wiegen.

Was überhaupt den wirtschaftlichen Charakter dieses Aufstandes angeht, so ist aus seinem eigentlichen Erfolg, den Paragraphen des Transfixbriefes[1]) nichts zu ersehen. Aber die Ratsverhandlungen des Jahres 1513 geben uns hierüber genauere Auskunft und lassen auch einen Schluß zu auf die tieferliegenden, treibenden Kräfte, die zur Revolution führten.

Es handelt sich 1513 durchaus um ein Befestigen der Zunftorganisationen. Die Ausbildung eines neuen engen Rates hatte die Verfassung, in der man sich von Anfang an den speziell zünftischen Charakter nicht allzu stark vorstellen darf[2]), mehr und mehr den Interessen der Zünfte entfremdet. Während die Zünftler einen starken Rat erhofft hatten, der mit ihnen in denkbar engster Verbindung, die Befolgung ihrer Satzungen durch seine Gesetze unterstützte, sahen sie allmählich die einseitige Interessenregierung der obersten Machthaber eine andere Richtung einschlagen, und die Folge war, daß ihre Zunftorganisationen sich lockerten. Nachdem die Machthaber einmal gestürzt waren, drängte sich den Zünftlern vor allem die Notwendigkeit auf, in ihre gewerblichen Institutionen wieder die alte Sicherheit und Ordnung hineinzubringen. Charakteristisch ist besonders, daß die Ämter bestrebt sind, den strengen Zunftzwang wiederherzustellen[3]). So klagt das Garnmacheramt, daß eine Bürgersfrau das Amt zu Unrecht ausübe, da sie es zur Zeit nicht gelernt habe. So hatte die Zunft der Schneider den Schmieden

---

[1]) Gedruckt bei Hegel: Städtechroniken XIV. S. CCXXXIX.

[2]) Vergl. Kap. II.

[3]) Es liegt mir natürlich fern, die wirtschaftliche Lage der Zünfte allein aus dem obigen Grunde herzuleiten. Eine wirtschaftliche Tatsache hat auch wirtschaftliche Gründe; diese zu erörtern liegt nicht im Charakter dieser Arbeit. Hier kam es nur darauf an hervorzuheben, dass die eigentlichen Träger der Revolution die zünftigen Bürger waren, und zwar aus dem Grunde, weil die Entwicklung der Ratsverfassung auch ihr wirtschaftliches Leben bedrohte.

Kleider weggenommen und wollte sie nur herausgeben, wenn ihr die heimlichen Verfertiger namhaft gemacht würden. Das Blaufärberamt hatte sich beklagt, daß eine Witwe mit ihrem Sohne zusammen Wolle und Leinen färbe. Es wurde entschieden, daß die beiden zwischen sich die Türe zumachen lassen sollen, und daß der eine nur Wolle und der andere nur Leinen färbe. Die kleine Schickung ließ ausdrücklich dem Rate vorbringen, er möge sich der sämtlichen Ämter und Gaffeln vom Wollenamt bis zum Ziechamt herab annehmen und deren Gebrechen und Zwiste beizulegen versuchen.

Manche dieser in den Ratsverhandlungen vorkommenden Fälle ließen sich wohl aus der infolge der Unruhen in der Stadt herrschenden Unsicherheit und aus dem gerade jetzt besonders fühlbaren Mangel an Aufsicht herleiten, aber wenn man sie in der Gesamtheit betrachtet und auf ihre Eigenart hin vergleicht, so wird man kaum ihre symptomatische Bedeutung verkennen.

Dazu kommt, daß die Regelung der politischen Verfassungsverhältnisse auffallend mit diesen wirtschaftlichen Wünschen der Bürger harmoniert. Der Stärkung der gewerblichen Zunftorganisation auf der einen Seite, wie sie in den Ratsverhandlungen als das erstrebenswerte Ziel der einzelnen Zünfte erscheint, entspricht auf der andern Seite eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu gunsten der Gaffeln, die, nachdem ihre Unterabteilungen, die Zünfte, reorganisiert waren, dem Rate gegenüber eine erhöhte Machtfülle erlangten. Auch hieraus ist wieder ersichtlich, daß der Aufstand und die ganze Reform wohl ausschließlich das Werk der politisch berechtigten Bürgerschaft, speziell der Handwerkerämter war.

Wir haben den Gang der Verhandlungen, die zum Transfixbrief führten, noch zu verfolgen. Am 7. Jan. 1513 wurde die Notwendigkeit der Verfassungsreformbestrebungen gesetzlich anerkannt. Der Rat wurde ergänzt. Anstelle der entwichenen Ratsherren — 2 vom Himmelreich, je 1 vom Gürtelmacher-, Fleisch- und Sarwörteramt — wurden neue gewählt. Dann wählte die Gemeinde einen neuen Ausschuß von 23 Mann — 2 vom Wollenamt und von

jeder der andern Gaffeln 1 — der bis zum Austrag der Sache mitraten sollte. Durch diese kleine Schickung wurde die große von 178 Mann nicht außer Tätigkeit gesetzt, — sie tagte nach wie vor auf dem Quattermarktsaale — sondern der neue Ausschuß war wegen der bedeutend geringeren Zahl seiner Mitglieder viel besser geeignet, die Reformbestrebungen im Sinne des Volkes zu leiten.

Schon vorher ist bemerkt worden, welche Wichtigkeit dieser kleinen Schickung für den Verlauf der Verfassungsreformierung beizulegen ist. Sie ist ausdrücklich als Gegenrat konstituiert worden. Dabei übt sie nicht die eigentliche Tätigkeit des Rates aus, genehmigt aber häufig seine Beschlüsse und ist im wesentlichen bemüht, die Punkte, die für die Verfassungsänderung in Betracht kommen könnten, festzulegen. Diese seine Tätigkeit führt also geradenwegs zum Transfixbrief. Leider wird uns über die näheren Umstände des Zustandekommens dieses wichtigen Verfassungsdokumentes in den Ratsprotokollen und in den Ghroniken nichts erzählt. Es wäre immerhin möglich, dass eine besondere Kommission mit der Aufstellung der Transfixparagraphen beauftragt wurde, deren Protokoll uns verloren gegangen wäre. Doch spricht das absolute Schweigen der Ratsprotokolle hierüber nicht für diese Annahme. Und wenn es auch nur eine Vermutung ist, daß der Transfixbrief durch die Beratung der 23 zu stande gekommen sei, so ist sie meines Erachtens nicht ganz unberechtigt.

Diese kleine Schickung wählte mit dem ergänzten Rate zusammen zwei neue Bürgermeister, Gerhard vom Wasserfass und Johann Rinck, ebenfalls aus einer angesehenen Ratsfamilie.

Aber die Verhandlungen konnten erst dann mit der den Erfolg garantierenden nötigen Ruhe in der Bürgerschaft weitergeführt werden, wenn der Wut und dem Hasse des Volkes durch ein Opfer genug getan war. Die hauptsächlich an der Untat von St. Maria im Kapitol Schuldigen wurden gefangen genommen und vor das Hochgericht

gebracht. Nach einem anderen Bericht[1]) wurden sie im alten Kaufhaus auf dem Altenmarkt von einem Zunftausschuß verhört. Alle wurden überführt, sich in schwerer Weise gegen die Verfassung, insbesondere gegen die Bürgerfreiheit, vergangen zu haben. In den Tagen vom 10. bis zum letzten Januar wurden durch Schöffenurteil zum Tode verurteilt und hingerichtet: die beiden regierenden Bürgermeister, Johann von Rheidt und Johann von Oldendorp, der Rentmeister Johann von Bergheim, Diederich Spitz, gewesener Wein- und Gewaltmeister, Peter Rode, gewesener Gewalt- und Turmmeister, Frank von der Linden, gewesener Gewalt-, Turm- und Weinmeister, Bernard Yß, gewesener Gewalt- und Weinmeister, Tilman Odenkirchen, Burggraf auf dem Trankgassentor, Adam von Nürnberg, Gewaltrichterdiener und der Stadtdiener Everhardt Hondt.

Es folgte noch eine Reihe anderer Bestrafungen, der Rheinmeister Heinrich Benrath wurde mit Ruten aus der Stadt gepeitscht und auf ewig verbannt. Andere wurden zu hohen Geldstrafen verurteilt, wie Gerhard von Siegen und sein nachmals wieder zu hohem Ansehen in der Stadt gekommener Sohn Arnold.

Dem zweiten Rentmeister, Konrad von Schürenfeltz, war es gelungen, sich in seiner Stellung zu halten, obwohl auch ihm manches nachgesagt wurde. Immerhin hatte die Bürgerschaft ein strenges Exempel statuiert; und die Hinrichtung der beiden regierenden Bürgermeister wie einer Anzahl hoher Ratsbamten erregte weit über den Bannkreis von Köln hinaus Aufsehen. Drei in Liliencrons Sammlung[2]) befindliche historische Volkslieder und ein weiteres derselben Gattung im Kölner Archiv beschäftigen sich damit. Der Haß, den die Gewalthaber in der Bevölkerung erregt hatten, war so groß, daß man ihnen die Absicht beilegte, sie hätten die freie deutsche Reichsstadt Köln an Frankreich verraten wollen. Tatsächlich war gegen einen der entflohenen Schützlinge und Helfershelfer der Bürgermeister, Clas Bart, die Anklage erhoben

---

[1]) Annalen des hist. Ver. 26, 27. S. 245.

[2]) R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder d. Deutschen III. S. 279 ff.

worden, den Unterhändler zwischen den Bürgermeistern und Frankreich gespielt zu haben. Kaiser Maximilian faßte die Hinrichtung von Magistratspersonen als Eingriff in seine Rechte auf, und ließ sich erst am 20. Nov. 1514 durch die Zahlung von 11400 Goldgulden beschwichtigen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der neue Rat nach der furchtbaren Bestrafung der gestürzten Machthaber der Ansicht war, es werde noch einmal mit der Abstellung der Mißbräuche sein Bewenden haben. Zwar war schon in einer Ratssitzung vom 12. Mai die Rede von einem Transfixbrief gewesen, und am 28. Mai erschienen die 23 vor dem versammelten Rate und den Vierundvierzigern und begehrten ausdrücklich einen solchen. Aber dieselben 23 hatten auch schon die Erklärung abgegeben, daß sie bei ihren Bürgermeistern und Gewaltmeistern bleiben und sie vollmächtig in ihren Befugnissen lassen wollten, was doch mit anderen Worten hieß, sie wollten den Bau und die äußere Form der Verfassung nicht antasten. Ebenfalls hatte der Rat an den 23 eine Stütze gegen das Fleischamt gefunden. Dieses hatte aus eigner Machtvollkommenheit einen Fleischmarktmeister gekoren. Daraufhin legte der Rat den 23 eine Registracie vor, nach der dies dem Rate und nicht dem Amt zustand. Die 23 entschieden sich für den Rat, gaben also auch hier die Ansicht kund, daß dem Rate seine alten Rechte erhalten bleiben sollten. Hierauf bauend, scheint der Rat die Absicht gehabt zu haben, durch eine Kundgebung seiner Bereitwilligkeit gegen die Wünsche der Gemeinde, weiteren durchgreifenden Reformen einen Damm vorzusetzen. Am 19. Juni ließ er auf allen Ämtern und Gaffeln verkündigen, daß die Mißbräuche, welche in den Forderungen der Gemeinde vor dem 5. Jan. gerügt waren, abgestellt seien. Auf alle Fälle muß es auffallend erscheinen, wenn auf die im Sturm der Empörung vom Volke erhobenen Forderungen die beruhigende Antwort erst volle 6 Monate später verkündigt wird.

Jedenfalls aber blieben die 23 mit ihren Wünschen und Absichten nicht zurück. Jetzt machten sie den Rat auf die schon erwähnten Streitigkeiten in und unter den Zünften

aufmerksam, die noch der Erledigung harrten. Am 21. Juli wurden dem Rate nochmals 39 Punkte vorgelegt, die sich hauptsächlich auf die Regelung der Verkehrs-, Markt- und Beamtenverhältnisse bezogen. Auch hierin fehlte die Forderung eines Transfixbriefes nicht.

Die weiteren Ratsprotokolle bieten für die Entwicklung der Verfassungsreformfrage kaum noch etwas. Wenn wirklich die Abfassung des Transfixbriefes den 23 zuzuschreiben ist, so haben sie ihre darauf bezüglichen Wünsche nicht mehr in den Ratssitzungen vorgebracht, sondern davon getrennt beraten.

Den Rat beschäftigte vor allem die finanzielle Hebung der Rentkammer. Er griff zu einem Mittel, das in fast 150 Jahren in Köln nicht mehr zur Anwendung gekommen war, der direkten Steuer eines 100. Pfennigs. Es sind uns 2 Voranschläge erhalten. Der erste, der 5 Jahre lang eine jährliche Erhebung des 100. Pfennigs in Aussicht nahm, wurde von den Gaffeln abgelehnt. Der zweite, der sich auf eine einmalige Erhebung beschränkte, wurde am 16. August angenommen[1]).

Von allem beweglichen und unbeweglichen Eigentum sollte der 100. Pfennig gezahlt werden. Ausgenommen waren Frauenkleider, Kleinodien, Mannes-Harnisch und Gewehr. Wer das Geld nicht auf einmal zahlen konnte, durfte die Steuer in 2 Raten erledigen[2]). Jeder junge Mann, der schon zum Sakrament gegangen war, sollte 1 alb. geben.

Die Dienstboten, Knechte etc. sollten jeder 3 alb. geben. Die Armen, die, wenn sie auch Bettler seien, doch zu Haus und Hof säßen und eine Feuerstelle hielten, sollten 6 Weißpfennige geben.

Am 1. Okt. wurden die beiden Bürgermeister, die beiden Rentmeister, vom Wollenamt 4 und von jeder anderen Gaffel 2 Mann mit der Erhebung des 100. Pfennigs betraut. . Sie ergab am 18. März 1514 die Summe von 5507 Goldgulden, dazu in einer heimlichen Kiste noch freiwillige Beiträge im Werte von 678 Goldgulden. Der

---

[1]) Hiernach ist die Angabe bei Knipping, Schuldenwesen, Westd. Z. XIII. S. 378 zu berichtigen.

[2]) Diese Vergünstigung fehlte in dem 1. Anschlag.

Betrag wurde zur Ablösung von Erb- und Leibrenten verwandt. Unmittelbar darauf, noch in demselben Monat, wurde eine neue Akziseordnung ausgegeben, deren Gültigkeit vorläufig auf 4 Jahre angesetzt wurde. Nach Ablauf der 4 Jahre wurde eine Ermäßigung der Ansätze in Aussicht gestellt. In dieser Akziseordnung erscheint zum letzten mal neben dem Rate und den Vierundvierzigern die Schickung von allen Ämtern und Gaffeln, also wurden hiermit die Reformen als abgeschlossen betrachtet.

Das Hauptergebnis der Revolution war der Transfixbrief. Er wurde am 15. Dez. 1513 von Bürgermeistern, Rat und allen Gaffeln feierlich beschworen, und wie auch der Verbundbrief mit dem großen Stadtsiegel und den 22 Siegeln der Gaffeln behängt.

Die Ansicht, daß man mit der Verbundbriefverfassung, auch wenn sie in reinerer Form wiederhergestellt würde, nicht auskommen könne, war also durchgedrungen. Als ein Haupterfordernis sah man an die Stärkung der politischen Gemeindekorporationen gegenüber dem Rate. Daß zu diesem Zwecke vor allem die Ungesetzlichkeiten im Wahlmodus und die allmählich ausgebildete Art der Erledigung der Ratsgeschäfte gerügt und abgestellt wurden, ist selbstverständlich. Hierüber handeln die §§ 1—6. Verboten wird die heimliche Vorberatung, Kränzchen etc. Das Institut der Ratsfreunde wird abgeschafft und die Wahl der 44 außerordentlichen Gemeindevertreter nach den Bestimmungen des Verbundbriefes neu geregelt.

Doch es kam darauf an, das Grundprinzip der Reform, die Verstärkung des Gemeindeeinflusses, auch durch positive Machtmittel fester zu begründen. Und es hat auf den ersten Augenblick etwas Bestechendes, wenn man die Paragraphen von den Rechten der Gaffeln gegenüber dem Rate liest. Schon die Akzise-Erhöhung und -Verpachtung durfte fortan nur mit Genehmigung aller Ämter und Gaffeln geschehen. Die Rentmeister und Beisitzer der Rentkammern sollten alle Vierteljahre vor einem Gaffelausschuß von 22 Mann, von denen keiner Ratsherr sein durfte, ihre Rechenschaft ablegen. Während nach den Bestimmungen der früheren Eidbücher ein Zwist unter den Ratsherren

im Rate selbst verhandelt und strengste Verschwiegenheit über diese Verhandlungen anbefohlen wurde, durfte jetzt der Ratsherr, der sich beleidigt glaubte, die Sache unbeschadet seines Eides seinen Gaffelgenossen kund tun. Der Gaffelmeister hatte daraufhin eine Versammlung der gemeinen Gaffel zu berufen, die ohne vom Rate gestraft oder beschwert zu werden, ihre Maßnahmen treffen durfte. Allerdings war diese Bestimmung ein zweischneidiges Schwert; denn der Schlußsatz lautete: „Wer aber mutwillig über einen ehrsamen Rat Klage führt und seine Gaffelgesellschaft ohne Grund erregt, den soll man nach dem Wortlaut des Verbundbriefes strafen." Wer hatte denn wirklich einen Vorteil von dieser Bestimmung, der Rat oder die Gaffeln? Ihr fehlte die erste Vorbedingung eines guten Gesetzes, die deutliche Bezeichnung der strafbaren Handlung. Das große Stadtsiegel, das früher einer der Bürgermeister geführt hatte, wurde ebenfalls in die Gewalt der 22 Gaffeln gebracht. Es wurde in einem Schranke aufbewahrt, der mit 23 Schlössern versehen war, sodaß außer den Bürgermeistern jede Gaffel einen Schlüssel dazu hatte. Dieser Schlüssel wurde wiederum einem Gaffelmitglied, das nicht Ratsherr sein durfte, zur Aufbewahrung übergeben.

Doch der wichtigste der hierhin fallenden Artikel ist der § 26. Bei Verletzung seines Bürgerrechts konnte der Bürger die Sache vor den Rat bringen, und wenn ihm hier sein Recht gehindert wurde, an seine Gaffel appellieren. Wenn auf deren Vorhalten der Rat sich weiter weigerte, so hatte die Gaffel das Recht, dies sämtlichen andern Ämtern und Gaffeln der Stadt kund zu tun und in Gemeinschaft mit ihnen nach allgemeinem Beschluß vorzugehen.

Hier haben wir allerdings auf dem Papier eine ungeheure Verstärkung der Macht der Gemeinde. Es ist ein völliges Aufsichtsrecht der vereinigten Gaffeln über den Rat. Deutlich ist gerade hier wieder die Tendenz des gesamten Aufstandes, der von den Handwerkerämtern durchgeführt wird, erkennbar. Der Schwerpunkt der Verfassung soll nicht in dem leicht exklusiv werdenden Rate, sondern in den Zünften und Gaffeln liegen. Zu dem Zwecke suchten

die einzelnen Zünfte in dem Revolutionsjahr ihre gewerblichen Organisationen in der früheren Einheit und Festigkeit wiederherzustellen, und zu demselben Zwecke und in engster Verbindung damit wird den Gaffeln die große Selbständigkeit des Handelns auch gegen die Autorität des Rates gegeben.

Aber dennoch hat der Erfolg bewiesen, daß auch 1513 die Sache nicht in ihrem Kernpunkte erfaßt wurde. Was heißt das, die Bürger haben das Recht, vom Rat an die Gaffeln zu appellieren, wenn die Gaffeln weiter nichts als das geschriebene Recht zu ihrer Aufsicht über den Rat besaßen? Wo war die reale Macht, welche die Gaffeln auch tatsächlich in den Stand setzte, ein Oberaufsichts- oder eventuell Strafrecht gegen den Rat ausüben zu können? Da hatte die Reformbestimmung von 1481 doch wirksamer eingesetzt, die dem Rate das außerordentlich wichtige Selbstergänzungsrecht beschränkt hatte. Darin lag es. Die Gaffeln waren nur dann imstande, von der Macht, die sie theoretisch besaßen, einen praktischen Gebrauch zu machen, wenn die Machtbefugnisse und Rechte des Rates wirksam beschnitten wurden. Und das ist in keinem Paragraphen des Transfixbriefes geschehen, denn das eine Recht, das ihm genommen wurde, die Wahl der Ratsfreunde, war ein im Laufe der Zeit angemaßtes, es ging nicht auf den Verbundbrief oder eine Eidbuchbestimmung zurück.

Die hier erörterten Reformbestimmungen des Transfixbriefes sind weitaus die wichtigsten. Sie zeigen uns den Weg, den die Reformer für den richtigsten hielten, um dem alten Übel zu entgehen.

Die übrigen Paragraphen beschäftigen sich meist mit der Verbesserung der Rentkammerverwaltung und dem Rechtsschutz der Bürger. Auf der Rentkammer fallen die Präsenzgelder und das kostspielige Festessen fort. Zu der Mittwochs- und der Freitagsrentkammer sollen die beiden Rentmeister je einen und die Beisitzer zusammen den anderen Schlüssel haben, damit das gemeine Gut in besserer Hut sei. Es wird verboten, daß nahe Verwandte zugleich Beamte der Rentkammer seien. Die Rechenschaftsablegung soll, wie

schon in einem andern Zusammenhang erwähnt wurde, vor einem Gaffelausschuß von 22 Nichtratsleuten vierteljährlich geschehen. Die sorgfältige Beobachtung des Bügerrechts wird in den §§ 21, 22, 26, 27, 28 eingeschärft.

Dem gemeinen Ratsherrn, der oft nicht wagen durfte, im Rate seine Meinung zu sagen, weil er befürchten mußte, daß dann die Wahl zu dem äußerst kostspieligen Amte des städtischen Rittmeisters auf ihn gelenkt wurde, wurde ein Schutz durch die Neuregulierung der Rittmeisterkur geboten. Damit die Willkür wegfiel, wurde bestimmt, daß jährlich zwei Gaffeln in der Reihenfolge des Verbundbriefes je einen Rittmeister zu stellen hätten, dessen Gefolge bei seinem Umritt auf höchstens 12 Pferde angesetzt wurde[1]).

Zu einer Beseitigung der aristokratischen Elemente, die in der Kölner Ratsverfassung enthalten waren, finden sich im Transfixbrief kaum Ansätze. Wohl hatten die Verhöre ergeben, daß die höchsten Beamten auf Grund der ihrem Amte beigegebenen Selbständigkeit sich tatsächlich zu Herrschern der Stadt entwickelt hatten, aber auch hier wandte man gar nicht oder kaum das Radikalmittel an, die ihnen zustehenden Rechte zu vermindern, sondern das Palliativmittel der verbesserten Rechenschaftsablegung.

Am 30. Mai schon erklärte der Ausschuß der 23, daß er die Bürgermeister und Gewaltmeister vollmächtig in ihren Befugnissen lassen wolle, In demselben Sinne bestimmte der § 29 der 39 dem Rate am 21. Juli vorgelegten Punkte, einen Befehl, d. i. ein städtisches Amt, nur noch durch den Rat zu vergeben, ausgenommen, was seit alters den Bürgermeistern und Rentmeistern zu verleihen zustehe. Allerdings ist nach der Definition des Transfixbriefs das, was ihnen von altersher zu verleihen zusteht, nicht besonders viel und wichtig. Sie behalten hier nur das Recht, die Stellen der städtischen Mudder und Karrenbender zu besetzen. Ihre Selbständigkeit in der Erledigung wichtiger Ratsgeschäfte wird in einem Punkte eingeschränkt. Wenn offene Briefe an die Bürgermeister kommen, die eilige Antwort erheischen, so haben sie das Recht, nach Rück-

---

[1]) Vergl. Kap. V. S. 57 Anm. 1.

sprache mit den Rent-, Stimm- und Gewaltmeistern auch ohne den Rat zu handeln. Dagegen dürfen sie geschlossene Briefe nicht länger als bis zum nächsten Ratstage dem Rate vorenthalten und nicht ohne diesen handeln[1]. Die Bestimmung über die Aufbewahrung des großen Stadtsiegels richtete sich auch gegen die Bürgermeister. Eingeschärft wird ihnen besonders die vierteljährliche Ablieferung ihrer Gefälle auf die Rentkammer und die Rechenschaftsablegung darüber. Das wesentliche aber war, daß den Bürgermeistern ihre sämtlichen alten Rechte und Befugnisse, die wir in Kap. IV kennen gelernt haben, und somit ihre überwiegende materielle Macht, erhalten blieb.

Trotz der anscheinend so umgestaltenden Verschiebung der gegenseitigen Machtverhältnisse innerhalb der Kölner Ratsverfassung bot die neue Ordnung keine Gewähr für die Zukunft.

VII. Schluss.

Über keine Periode des inneren städtischen Lebens sind wir so gut unterrichtet, wie über die Zeit nach dem Transfixbrief dank den Aufzeichnungen des Kölner Bürgers und Ratsherrn Hermann von Weinsberg. Er gehörte zwar nicht den Kreisen an, in denen hohe Politik getrieben wurde, aber dafür gewährt seine nüchterne Schilderung der Kölner Zustände gewissermaßen die Vorzüge einer Photographie.

Von dem Transfixbrief und seinen erhofften Wirkungen ist nichts zu verspüren. Die Verfassung ist nach wie vor stark von aristokratischen Elementen durchsetzt. Die Bürgermeister und ihre engeren Freunde regieren. Der Durchschnitt der Ratsherren ist erfreut, wenn er mit ihnen auf gutem Fuße steht; denn sie haben über Ämter und Pfründen zu verfügen. Es wurde im vorigen Kapitel schon erwähnt, wie bald nach der Reform die Bürgermeister das, was sie an Selbständigkeit eingebüßt hatten, wiederzuerlangen wußten.

---

[1]) Bezeichnenderweise wird diese Verfügung schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben; vergl. Schluß.

Am 23. Nov. 1514 wurde im Rate beschlossen, wenn ein Brief von Fürsten oder Städten an den Rat oder sonst eine Botschaft die Stadt betreffend an die Bürgermeister käme, sollten sie die Macht haben, andere Herren, und zwar die Rent-, Stimm-, Gewaltmeister, Doktoren oder wer ihnen sonst passend dünke, zu sich zu bescheiden, um darüber Vorberatung und Gespräch zu halten [1]).

Die Wahl zur Rittmeisterschaft, welche die Reformer mit großer Mühe der Willkür der Obersten entzogen zu haben glaubten, wurde z. B. 1546 in der offenkundigsten Weise von Bürgermeister Lommersheim auf Weinsberg gelenkt, um diesen zu schädigen und zu belästigen [2]).

Am besten aber kennzeichnet es die Vergeblichkeit der Reformbestrebungen von 1513, daß der Rat am 9. Dez. 1578 beschließen konnte: „ein sitzender rat mit allen reten und 44 soll in allen sachen mechtich sein ohn die gemein“ [3]).

Will man sich aus diesen wenigen aber charakteristischen Linien ein Bild des Rates herstellen, so hat man einen Rat, wie er auch schon in den letzten Jahrzehnten des 15. Jhs. gewesen war.

Es erübrigt noch, seine Stellung zur religiösen Frage darzulegen. Im Jahre 1525 war eine Welle der hauptsächlich in Mittel- und Oberdeutschland tobenden religiösen und sozialen Gärung nach dem Westen verschlagen worden. Eine Gaffelschickung stellte 153 Punkte auf, die zum großen Teil in dem wirtschaftlichen Charakter der religiösen Reformen begründet waren [4]). Neben diesen wieder andere Forderungen, welche den allgemeinen Zustand der Verfassung beleuchten, so als charakteristischster Punkt: Man solle entweder nach dem Transfixbrief regieren oder ihn ganz abschaffen. So interessant gerade dieses Reformprogramm ist wegen der starken Beimischung der religiösen und wirtschaftlichen Elemente, seine Wirkung

---

[1]) Diese Bestimmung bezieht sich natürlich auf die geschlossenen Briefe, für die andren war ein solcher Beschluß unnötig; vergl. § 2 des Transfixbriefes.

[2]) Buch Weinsberg I 247; er hielt seinen Umritt mit einem Gefolge von 58 Pferden.

[3]) Buch Weinsberg III 23.

[4]) Vergl. die Beilage.

war gleich Null. Man merkt, daß das Programm aus fernen Landen importiert war und in Köln keinen richtigen Boden bei der Bevölkerung gefunden hatte. Weinsbergs Vater, der selbst von seiner Gaffel Schwarzhaus in die Schickung gewählt war, sagte, „daß der gemeinden ratsclager ein groisse plump ungeschickde vergaderung wäre“ [1]).

So wurde es dem Rate leicht, die Rädelsführer im folgenden Jahre unschädlich zu machen, worauf die Bewegung in sich zerfiel. Jedenfalls betätigte sich der Rat fortan als strenger Gegner der Reformation. Und wie er das katholische Prinzip, so schützte dieses, in der Gegenreformation zu neuer Kraft gelangend, umgekehrt das aristokratische Prinzip der Kölner Ratsverfassung [2]).

---

[1]) Buch Weinsberg I 43.

[2]) Vergl. Ranke: Römische Päpste II 120.



VIII.

Beilage.

Die 153 Reformartikel von 1525.

Die 153 Artikel von 1525 sind bereits gedruckt in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 7, S. 169—185. Eckertz hat sie aus dem Tagebuche des Kölnischen Gewaltrichters Jan von Brackerfelder — geb. 1512 — abgedruckt. Dieser Druck bietet jedoch in wichtigen Punkten einen so schwer verständlichen und häufig direkt irrigen Text, daß sich ein Neudruck nach anderer Vorlage wohl verlohnt.

Die 153 Art. von 1525 sind im Kölner Archiv in 3 Exemplaren handschriftlich vorhanden. Da die Bewegung, welcher die Reformartikel ihr Dasein verdanken, ohne jeden Erfolg verlief, schwand schon bald die Erinnerung daran. Charakteristisch ist, wie wenig Positives Hermann von Weinsberg, der zur Zeit des Aufstandes 7 Jahre alt war, darüber zu berichten weiß. Dazu ist von diesem Wenigen noch das Meiste aus einer zeitgenössischen Darstellung, der Epitome, entlehnt[1]).

Durch Jan von Brackerfelder haben wir wenigstens ein Zeugnis, daß 1525 von den Ämtern und Gaffeln dem Rate 153 Reformartikel vorgelegt worden sind. Denn die Kenntnis dieser Tatsache ging sogar städtischen Beamten bald verloren. Zwar wurden die Reformartikel in den Büchern der Ratsschreiber weitergeführt, aber bald wußte man sich nicht mehr zu erinnern, welchem Anlasse sie ihre Entstehung verdankten. Die letzte größere städtische Bewegung, die ein positives Ergebnis, den Transfixbrief, aufzuweisen hatte, hatte sich 1513 abgespielt. Das unruhige Jahr 1513 und der Transfixbrief waren in Köln wohl bekannt. Wie nun die Erinnerung an 1525 in der Stadt selbst so schnell erblasste, konnte man die Reformartikel dieses Jahres nicht anders unterbringen als in die Geschichte des unruhigen Jahres 1513.

Ein lehrreiches Beispiel hierfür sind die 3 Handschriftenbände, in denen die 153 Artikel auf dem Kölner Archiv überliefert sind: V. 40. V. 61. V. 108. Sie stammen sämtlich noch aus dem 16. Jh. In V. 40 sind die 153 Artikel mitten unter die Akten des Revolutionsjahres 1513 geheftet. Sie tragen die Aufschrift: Dit synt alsoliche articulen, als van allen ampteren und gaffelen vurgegeven, umb eyme eirsamen raide vurzutragen. Eine andere Hand hat mit anderer Tinte darüber geschrieben: anno 1513.

Noch deutlicher ist das Zurücktreten des Jahres 1525 zu gunsten des Jahres 1513, als einer Revolutionszeit, die Reformartikel hervorgebracht habe, bei V. 61 zu verfolgen. Hier spielt sich der Vorgang in der Seele ein und desselben Schreibers ab.

---

[1]) Vergl. Höhlbaum, Buch Weinsberg, I S. 43.

In V. 61 stehen die 153 Artikel zwischen den Verhören der Hingerichteten von 1513 und der Acciseordnung von 1514. Sie tragen zuerst die Aufschrift: Diß sein alsolche articulen, von allen ambten und gaffelen vurgegeben, umb einem ersamen rätt vurzutragen. an zall 153. anno MDXXV. Später kamen dem Schreiber Zweifel, er radierte die Zahl DXXV weg und setzte DXIII dahin[1]). Diese Korrektur muß bald nach der Niederschrift der Artikel geschehen sein. Denn als der Schreiber seinen Band fertig geschrieben hatte und vorn ein Inhaltsverzeichnis hinsetzte, schrieb er sofort „anno 1513" hinter die Inhaltsangabe.

Als allein zuverlässig in der Datierung hat sich V. 108 erwiesen. 2 Blätter vor der Abschrift der Artikel findet sich die Bemerkung: Praesentatum in senatu anno 25, mercurii, 14. Juni. Eine Vergleichung mit Ratsprotokolle Bd. V f. 331a ergab die Richtigkeit dieser Bemerkung.

Doch der Irrtum der alten Ratsschreiber hat weitere Kreise gezogen. Durch V. 61 verführt, setzte Ennen[2]) die 153 Artikel auf das Jahr 1513 an und brachte sie mit der damaligen Revolution in Zusammenhang, trotzdem Merkmale der inneren Kritik genug vorhanden waren[3]), die auf eine spätere Zeit hinwiesen.

Bei der Darstellung der Unruhen von 1525 brachte Ennen dann wieder dieselben 153 Artikel an und verwertete sie auch in diesem Zusammenhang. Er spricht allerdings in seiner Darstellung[4]) von 184 Artikeln, doch sind nur die 30 letzten davon neu. Sie sind auch in V. 108 vorhanden und folgen dort unter der Aufschrift: 21. Juni 1525 den 153 uns bekannten.

Diese 30 neuen Artikel vom 21. Juni scheinen dem Rate nicht vorgetragen worden zu sein[5]); und da auch Brackerfelder nur die 153 Artikel kennt, konnte von ihrer Veröffentlichung abgesehen werden.

Die 3 Abschriften V. 40, V. 61, V. 108 gehen auf dieselbe Quelle zurück. V. 61 ist eine hochdeutsche Abschrift von V. 40. Die Niederschrift von V. 40 und V. 108 kann aus sprachlichen Gründen wohl ziemlich nahe an das Jahr 1525 herangerückt werden. Doch ist V. 108 eine sehr flüchtige Abschrift und durch viele Schreibfehler entstellt. Wenn wir auch für den Brackerfelderschen Text wegen der abweichenden §§ 24, 37, 116 eine besondere Vorlage annehmen müssen, so zeigt er sich doch in einem Punkte,

---

[1]) Unter der jetzigen Zahl DXIII ist die ursprüngliche DXXV noch deutlich zu erkennen.

[2]) Ennen, Köln III. S. 672; V. 61 war früher mit A. IV. 192 signiert. Hiernach ist jetzt auch Kemp, Wohlfahrtspflege des K. Rates S. 38 zu berichtigen.

[3]) Z. B. die §§ 87. 101. 108. 115., die den Transfixbrief voraussetzen, und die §§ 76. 150., die vom reinen Wort Gottes handeln.

[4]) Ennen, Köln, Bd. IV, S. 226.

[5]) In den Ratsprotokollen wenigstens fand sich nichts davon.

ebenso wie V. 61 und V. 108, von V. 40 beeinflußt. In § 134 bieten V. 61, V. 108 und der Brackerfeldersche Text die falsche Jahresangabe 1495. Dagegen hatte V. 40 ursprünglich an dieser Stelle eine andere Jahreszahl; erst hinterher ist 1495 hineinkorrigiert worden, während man in den 3 anderen Abschriften sofort das falsche Jahr hingeschrieben hat[1]).

V. 40 ist die älteste und wohl auch zuverlässigste unter den Handschriften der Reformartikel von 1525. Ihren Text geben wir daher im folgenden wieder.

Dit synt alsoliche articulen als van allen ampteren und gaffellen vurgegeven umb eyme eirsamen raide vurzutragen.

anno 1525.

1). Zom iersten ein fleissich upsicht und insien zu haven uff die groisse geselschafft, dat dae mit bynnen der loevelicher stat Coelne laut den preivilegien ader der gulden Bullen gehalden und niet zu nachteyll des gemeynen besten gehandelt werde, wie dan im kauffhuyss bezeichent ist, und ein eirsamer rait solichs wail zu thun wissen.

2). Dat ein ordnung und insien geschie mit der drueger war, als mit spitzereyen, goult, sylver, gesteyns, syde und sydengewant und vort allerleye druyge gudere, wie die genant ader ein gestalt moigen haven, dat dae van unseren herren eyme eirsamen rait zu wailfart gemeyns besten dat ghiene gelievert und ingebracht werde, wie sich geburt.

3). Dat vurbass vam terlingk[2]) der goult gulden gegeven und dae mit gehalden laut alder ordenung, also, dat dem gemeynen gude dair van werde, dat sich geburt und die rollen gehalden werden.

4). Dat der myssbruych, so van lynendoich, garn, flass, hanff, gebrantwyn und dergleichen, als upm alden mart geschuyt, affgestalt und dae mit gehandelt werde, wie sich dat geburt, also dat dem gemeynen gude dat ghene dae van werde, als sich dat heisch und geburt.

5). Ein insien zu haven up den myssbruych der schryn, dat dairmit gehalden werde, dairmit der gemeyn man niet beswiert noch claghafftich gemacht werde.

6). Ein upsicht zu haven up den myssbruych mit botter, keese und dergleichen, dairmit auch auff vurkouff und monopoliums wyse by etlichen gehandelt, niet zu nachteyll des gemeynen mans und der burgere.

7). Ein insien zu thun uff dat beswierniss der coelscher doechere, so van den gewantsnyderen furgewant und gebruycht, dairmit der gemeyn man beswiert wirt.

---

[1]) Vergl. die Anmerkungen zu § 134 der Reformartikel.

[2]) Ballen Tuch.

8). Das ein eirsamer rait in das sydenampt will doin sien, das niet vergencklich werde, wie dan das garnampt, sunder mit syden und gebentz vurbass nae luyde brieff und siegel zosampt vertreige unser heren zu halten und daeby dergleichen mit beloenungen, dat die mit gheyner wair geschie.

9). Das ein eirsamer rait fleiss furwende, das die concordaten gehalden werde, und sunderling mit erve und erffzail[1]), und die geistliche personen belangende, dat die burgere derhalven niet beswiert noch umbgedreven werden.

10). Dat man etliche dienere, als in den kouffhuseren und kranen, wail sparen moige.

11). Off eynich burger bekummert wurde van der stat weigen, sall man loss helpen buyssen synen schaden.

12). Dat ghein man zu raide sitzen sall, der fursten, heren, proebsten und abten vereydt sy.

13). Dat welcher paff, er sy geistlich ader werentlich, jonck ader alt, umb syner myssdait hynder eynen eirsamen rait zo thorn bracht wurde, mit schoult und unschoult, den doymdechen gelievert wirt, sall man denselvigen doymdechen dairzu vermoigen und halden, inhalt der kuntschafft zu straiffen, gleich wie anderen gestraifft werden, und ghein interdict zu laigen umb zymlicher[2]) weyung.

14). Dat gheyn wyn- noch bierhuysere ader cameretten up heilge tage geoeffnet werden, dair in geselschafft gehalden, dairdurch missen und gotzdienst verhindert werde.

15). Wirt vur gut angesien, wie man mit den burgeren, die uyss den merckten und missen ruymen und ghein bezailung laut yren hantschryfften, inwendigen ader uyßwendigen, doin und sich uff emuniteten und fryheiden enthalten, furbass dairmit gehalden sulle werden, off die ruymich sullen geacht und erkant werden ader niet.

16). Dat die krainmeistere und alle andere unser heren diener uff den kranen niemantz factoir, bestedere noch wirde syn sullen, ouch ghein flessen mit wyn van niemantz forderen noch ewech tragen sullen.

17). An eynem eirsamen rait zu begern, wege zu fynden, die mullen moulter affzuloesen, und die vortan zu nutz und urber des gemeynen gutz komen moige.

18). Den stapell, als vill moigelich zu erlangen, angesihen vast vill geltz dair vur uyßgegeven worden ist.

19). Dat ein eirsamer rait van yecklicher gaffel eynen dapfferen man will laissen kiesen, der uff dat gemeyn gut, inkomen und uyßgeven ein fleissich upsicht have.

---

[1]) Erbrecht.

[2]) V. 108 hat: umb „sympeler“ wyong.

20). Ist auch vur gut angesien, dat furbass alle assyse mit ganckbarem gelde und nit mit rader[1]) gelde bezailt werde.

21). Dat die bruwere uff die aeme bruwen, und van der aemen zemliche assyse geven sullen, und dergleichen die uyßwendige bruwere uff die aeme geven, die ire bier bynnen Coelne brengen, dair mit die gemeynde gut bier drincken moigen, nemptlich 3 ader 4 wyspenninge, ader ein ordenung zu fynden uff den sack, dae mit eyme eirsamen rait und den frunden genoigt.

22). Dat ghein burger den anderen mit dem bann beweren noch vurnemen sulle, dan mit hylichssachen und mit wederlaigung der testamenten, noch ghein geistlicher die burgere ouch dergleichen besweren sulle.

23). Dat alle werentliche gerichten gereformeirt sullen werden, so dat eyme yecklichen zu entlichen rechten bynnen monats fryst geholffen werde, daeby alle gebotz-, insetzung- und verfoulgniss- und bekenntnissgelt gemyndert werde. Doch wat under 10 gulden ist, mit 3 alb. verurkundt sulle werden, und wat dairenboven ist, wie groiss die summe were, niet dan 8 alb. zu geven; vort alle mombere und vursprechere aff sullen syn, ader eyn ordenung dairuff zu fynden.

24). Dat man van den geistlichen solichen zusagen, als sie im uplouff gedain haven[2]), gefordert sulle werden[3]).

25). Dat man an den geistlichen gesynnen sulle, eine summe geltz zu lehenen.

26). Dat man up die bach plyss und andere mullen verordenen wille.

27). Dat die alde wyve in etliche huysere geordineirt werde, und die andere huysere zo verkouffen, umb sie dae mit zu underhalden und aff zu laissen sterven.

28). Die andere bagynen sall man by ein anderen in etliche huysere dryven und die beste huysere dae van verkouffen, und affzusterven und niet mehe dan spynnen und neyen.

29). Uff die andere 4 bagynen huysere, so bey die krancken ghain gespreeche zu halden.

30). Dat man vurbass, weder geistlich noch werentlich, ghein vair[4]), renten, noch gulden mehe geven en sall, sie enbewysen sulchs dan mit brieven und siegelen off schrynskunden; vort alle rente und vair, die niet uff affloise stain, affloisen sall moigen.

31). Dat die wirde, die gastgudere verhandeleu, ire eygen kouffmanschafft nit dry en, wyn zappen noch gheynre byhendelen,

---

[1]) rader gelt: der albus trug ein Rad im Bilde. Das rader gelt war Rechnungsgeld; es war deswegen eine Erleichterung, wenn man in gangbarer Münze zahlen durfte. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Kuske.

[2]) Das Abkommen mit der Geistlichkeit siehe Ennen, Köln IV, S. 224.

[3]) Der Brackerfeldersche Text hat als § 24 einen anderen, der in keiner der 3 Handschriften vorkommt. § 24 unseres Textes ist gleich § 25 des Brackerfelderschen u. s. w. bis § 37.

[4]) Hypothek.

noch dienere umb ghein kroingelt vurbass ghain sullen noch ouch die weygere van den beckeren nit fordern sullen.

53). Dat den koufferssen ader anderen niet mehe vergunt sulle werden sydendoich, gewant, sydenlyn, bontwerck und andere ware langs die straissen veill zu tragen sunder ein ordenung mit den gesworen koufferen zu machen.

54). Zu raitslaigen mit den ghenen, die kuyt van Duytz in die schyff laiden.

55). Dat vurbass bynnen Coelne gheyn zende gehalden sulle werden, so eyme eirsamen raide solichs zu straiffen geburt.

56). Dat ein eirsamer rait in die ban myle sien wille, dat dae mit gehalden werde, wie sich van alders geburt.

57). Dat die gewelderichtere van allen emuniteten sluyssel wie vurmails haven sullen.

58). Den ganck ader brugge zu Erbach affzobrechen und den thorn zu der stat inzunemen; deßgleichen die gademen im poertzgen affzubrechen.

59). Wannehe ein huyss ader erve verbrent ader verbrant were, dat alßdan die vairheren die vair lichten sullen, dae mit die burde des schadens geleich getragen wurden, nae advenant, und die stat weder in bouwe zogelaissen wurde, dat doch die rechten vermoigen, und off sache were, dieselvigen, den soliche platze zugehoirten, niet gebouwen kunden, sullen unse heren die platzen an sich nemen nae zween jairen.

60). Vurbass bier, broit, mell und ander waire up gewoinliche assyse bynnen Coelne zu laissen brengen.

61). Dat van stundt an ein wage, dae man korn und meell up wiegen moige, uffgericht werde[1]).

62). Dat eyner ieder gaffelen eyn copye van dem vertrage mit der paffschafft gelievert werde[2]).

63). Den bouw zu Beyen vort zu vollenfueren, wie der begunnen ist, ader ordenung zu fynden, wie man dat wasser in die stat krygen moige.

64). Dat ghein pastoir noch capellain ader priester off ouch eynich offerman ghein testamenten machen sulle.

65). Dat man van den conventeren, so burgerliche narung gedreven haven, als zu sent Gereon und anderen, eyn summe gelts geven sullen.

66). Dat vurbass ein unverdeylt rait sall syn, also zu verstain, ghein enge rait sitzen sall, als vur zyden geweist, sunder ein gezall van 49 eitlicher mannen.

---

[1]) Das war schon 1481 verlangt worden; vergl. Stein I. N. 261 § 16. Jetzt machte man einen Anfang mit der Ausführung: „Am Malzbuchel, an der Hallen und dergleichen wart angefangen, aber wenich uisgericht“ berichtet Herman von Weinsberg.

[2]) Vergl. die Anm. zu § 24.

67). Dat unse heren vortan straiffen willen alle verbruychere und verbruychersse, den reichen als den armen.

68). Van den burgen des bruweamptz den schaden zu forderen, als sie zugesacht haven, wes der sack myn doin wurde dan die ame.

69). Dat alle broider- und ampteregelt zo dem gemeynen gude gekiert werde.

70). So etlichen ampteren mit uyßwendigem werck in yre amptz gerechticheit getragen wirt, dat solichs affgestalt werde, dairmit die burgere by narung blyven.

71). Van den ghenen, die den hundersten pennyngk niet gegeven haben, und ouch dair nota by stait, den mißprauch vur zu suchen und in zu fordern.

72). Dat vurbass by eyme iederen die burger fryheit gehalden werde und niet gebrochen, als by Peter Quettyngk.

73). Dat die heren van sent Apostelen hynder der muyren nae der hannenportzen etliche der gemeyn platzen aldae affgefrydt und zu wyngardt gemacht und alle dueren, so van der, und up allen emuniteten up die straissen ghaint, zu gemuyrt sullen werden.

74). Dat vurbass die burgermeistere selffs sullen umbryden wiegen, laut ires eydtz, vort die gewichtere und maissen besichtigen und dair in sien.

75). Dat eyner niet mehe dann uff zwen orteren provisoir sullen sein, und dat alle hospitaill offen sullen sein, also zu verstain, den gader zo sent Revylien mit eyner klyncken zu machen, dat mallich die krancken visentieren mach.

76). Sall ein yeder kyrspell kiesen wyse pastoir und wyse capellain, die dat wort gots recht uyßlaigen kunnen, daemit die moenchen in iren cloesteren plieben und dat gemeyn foulck mit solichen pastoiren und capellainen versorgt, die sacramenten und die erde nit zo verkouffen.

77). Dat ghein priestere eyniche hospitaill regieren ader meister syn sullen.

78). Dat der apt zom alden Berge den burgeren verbuyt, beneden sent Cunibertz zu vischen mit phuennetzen[1]), als alveren und klein visch, dat doch vor langen jairen fry zu syn plach.

79). Ouch werden die burgere beswiert mit den wynen, die bynnen Coelne wassen, dat sie dae van assyse geven moissen, dat van alders niet zu syn plach.

80). Beclagen sich die burgere ouch, als dat up botter, keese, broit, bier, maiss. gewicht, noch up die wair ghein upsicht geschuyt durch die heren und dienere und dat groiss myßprauch und schaden durch die vurkeufferse geschuyt.

---

[1]) Vielleicht gleich puvertnette, eine Art Netz, um Fische und Wasservögel zu fangen? Schiller-Lübben.

81). Dat man den dieneren des raitz verbuyden sall in yren eyden, dat sie nit stain under heren huyss off anders wae und luysteren und vernemen, wat mallich redt, und brengen das iren orenbliesseren an, dair dan mircklich hass und nydt erwasset in der gemeyn.

82). Dat alle die cleynoden in allen kirchen, cloisteren und bagynhuyseren inventariziert sullen werden by verluyss ires schutz und schyrms.

83). Dat man den olye verassysen sall im visch-kouffhuyss, wie die botter, als 3 alb. van der amen, und ghein zeichen mehe in gurtzenich zu hoellen, dan dem olyenmesser sein messgelt und den arbeideren ire arbeidtz gelt.

84). Off einichen geistlichen an eyniche erffzaile komen were und die mit behendicheit doch vair dairup behalden, derhalven ryffen rait dairup zu halden.

85). Erffsaltzherren [1]) zu kiesen und niet van den groissen herren.

86). Dat vurbass die frundė vam vischampt die visch in die cloestere und paffenhuysere niet me dragen sullen, dairmit die burgere nit gemonrouff en werden.

87). Dat furbass luyde des transfixbrieff niemantz nit mehe dan eynen dienst zu haven.

88). Niemantz zu gestaiden, er sy geistlich ader werentlich, iemantz syn recht zu stuppen mit geistlichen inhibitien ader mandaten.

89). Dat vurbass alle dienste durch eynen gantzen rait vergeven sullen werden.

90). Dat die zouldener und nachtzwechtere eyn luyde sein sullen und gleich die wache verwaren.

91) Die underkeuffere van bouwhoultz und bort groiss gelt upheven, und so mehe als niet ader wenich up die rentcamer dairvan kompt. Dergleichen an der saltzgassen, ryngassenportzen und anders wae kraingelt und anders vyll upgehaven wirt und gar wenich up die rentcamer kompt.

92). Dat die urkunden van dem hoengericht und andere uyßwendigen gerichten, nemlich van testamenten, moige und macht haven sullen.

93). Dat man alle parthyen, so appellieren, als vill moegelich vertragen sall, dairmit vill uncosten und verderffniss der burgere verhoidt mochte werden.

94). Wer eynichen moitwillen mit eynichem burger wilt dryven, dair die stat am camergericht ader sust last van qweme, sall derselve solichs up syne cost abstellen und dem gemeynen gude dair van vernoigen.

---

[1]) Schreibfehler für erffzalzherren; V. 108 hat auch erffzalsherren.

95). Dat vurbass alle unnutze cost mit den schickungen verhoidt und gespart werde.

96). Dat vurbass alle reisen zu den hanss-steden uyß der schottkysten bezailt sullen werden.

97). Vurbass den huysszyns zu meessigen und zu mittelen.

98). Dat noch vill unvereyden bynnen Coelne sitzen und synt.

99). Dat man alle amptere und gaffelen by iren brieff und siegelen vort vertreege und registratien behalden sulle.

100). Alle assyse van beiden cameren alle halve jaire inzumanen van allen dyngen und guderen, und der reiche als der arme bezailung zu thun.

101). Dat vurbass ghein burgermeister noch rentmeister ader herre syne dienere mit der stat diensten loenen sall, noch ghein diener zween dienst halten sall laut des transfixbrieff.

102). Dat bynnen banmylen ghein nederlaige van eynicher kouffmanschafft ader wair geschien sall.

103). Furbass gheynen burger boven 14 tage gefangen zu laissen sitzen.

104). Ein upsicht up houltz und koellen zu haven, dat ein iecklicher solichs kriegen moige.

105). Dat die zwae wyntmullen upgerust sullen werden, umb der zu gebruychen.

106). Dat man ghein gelt van den stoellen in den [kirchen][1]) geven sall.

107). Ein insien zu haven up die erffliche gudere, so in testamentz wysen besatzt ader gegeven werden den geistlichen; dieselven sullen soliche gudere bynnen jair und tage verkouffen und uyssghain, dairenboven so nemen die geistlichen eynen burger ader werentlich persoin in ire cloister und halden den vur eynen costgenger ader anders, demselven verkouffen dieselvigen solichs gegeven ader besatzte gudere und laissen zu schryn brengen, und so balde, als der an die gudere geschreven ist, so macht derselve syn testament und besetzt denselven geistlichen soliche gudere wederomme, so behalden sie die gudere van eyme zom anderen, allet in testamentz wyse.

108). Dat man achter datum des transfixbrieff ghein assyse verhoegen sulle, da solichs nit geschiet en ist.

109). Wie dat etlichen dieneren zu voiss und zu perde groiss loen gegeven wirt, den man waill sparen mocht.

110). Wirt dem raitzman syne presencie affgezoigen und dairvur ein kerff wyns gegeven, dat dan vill hoiger loufft dan die presencie.

---

[1]) „Kirchen" ergänzt nach V. 108 und dem Brackerfelderschen Text.

111). Dat die clausell van dem testament her Heinrichs Haich mit den armen doichteren gehalden werde[1]).

112). Dat boven alt herkomen an den gerichten anspraich und antwort zu beswierniss der partheyen und burgere gefordert werden, dairmit den partheyen dat recht verlengt wirt: solich affzustellen.

113). Eyn upsicht zu haven up die uyßwendige bedeler und stoercker, dat die uyßgedreven und arme burgere derhalven versien werden.

114). Ouch zween wechen marte zo verordenen van bier, broit, visch, vleisch und andere waire uff gebuerlich assyse herin zu komen laissen.

115). Dat der transfixbrieff gantz gehalden ader zu maill aff sy.

116). Das vurbass niemants dan an eyme schryn amptman sulle sein[2]).

117). Dat alle schryn in ein gewoulffs gestalt werden[3]).

118). Das vurbass ieder raitzman laut dem eydtboich gehalden sulle werden.

119). Dat ein iecklicher, der dem gemeynen gut schaden zugefeugt hette, solichs up syne cost vernoegen sulle.

120). Dat vurbass ein upsicht geschie up die ziechen, lynendoich und zcallgarn[4]), so herbynnen kompt und verbruycht wirt, dair an unsern heren ire assyse entpfyrnt wirt.

121). Dat ein huyss vur die gemeyn dyrnen und personen gemacht, und aldae sementlich ingestalt werden.

122). Dat ein upsicht geschie up alle ferwer und die bloemen verwere[5]), dat solichs gebessert werde, so gemeyner stat dairan groissen schaden geschuyt und die narung dair van vergencklich wirt.

123). Dat uff dat gruyss gelt gehandelt werde, so van den uyßwendigen dorffern gegeven sulde werden zu stuyr und hulffen der bruwer, des doch niet geschiet ist, derhalven inen zu groissen schaden komen und ouch gebeden haven und ist

---

[1]) Die Haichsche Stiftung vom Jahre 1452 hatte den Rat zum Verwalter von 600 oberl. G. Erbrenten gemacht, von deren Ertrag jährlich arme Kölner Jungfrauen zur Heirat oder zum Eintritt ins Kloster ausgestattet werden sollten; Stein I. S. 237.

[2]) Dieser § fehlt in dem Brackerfelderschen Texte, welcher dafür seinen § 16 im wesentlichen wiederholt.

[3]) Das Gewölbe ist hergestellt worden; Buch Weinsberg I. 43: In dissem ufflauf (1525) wart das gewolf am platz beim raitzhaus gemacht, da man eiz win- und beirzeichen gibt; darin solt man alle schrein setzen uis allen kirspelen und gebaurhauseren.

[4]) In der Handschrift scheint eine nachträgliche Korrektur stattgefunden zu haben. V. 108 und Brackerfelder haben: Zollgarn.

[5]) V. 108 und Brackerfelder haben: Blaufärber.

dairomme die begertte, dat man dem brewampt solichen gelt, als dan denselven van den uyßwendigen dorppern auffgelacht und inen nit worden ist, jierlichs verlaissen und dat verhaven gelt wederomme inen heruyßgegeven werde.

124). Dat vill bynnen Coelne mit offen huyseren sitzen und ghein burger synt, die dan wirtschafft dryven, vort bier bruwen und zu veylem kouff verkouffen.

125). Dat man ghein uyßwendige bynnen Coelne will laissen bruwen, dan die ghene, so unse herren zu lieff und zu leyde sitzen, so dieselvige duckwyle den burgeren ire bier zu schanden machen und dan wech louffen, so dat die burgere dan ghein besserung dairvan erlangen moigen.

126). Dat ein eirsam rait in dat beswerniss will sien, alß dat van einer metz korns ader guts uff der mullen 5 ader 6 alb. mehe gegeven wirt, dan dat bescheidt vermach, und doch an andern uyßwendigen platzen niemantz hoiger beswiert ist dan allein mit dem molter van der fruychten zu geven. Dairbeneben wan dat gut vam lande und in der mulner gewalt ist, und dairenboven dan demselven gut schaden zo qweme, als waill vur zyden ehe geschiet ist, an wen man dan solichen schaden bekomen moige.

127). Dat man die frunde vam backampt gleichs andern burgere halden will, mit bier zu bruwen beheltenis doch eyme eirsamen raide und dem gemeynen gude irer assyse.

128). Dat man eyn backampt mit dem uyßwendigen broit und meell laut der morgensspraichen halden will, so dat dem gemeynen gude ghein schade derhalven erwasche.

129). Dat man nit gestaden en wilt uff einichen geistlichen platzen meell oder broit veil zo haven, dairan dem gemeynen gude ghein schade geschie.

130). Ein fleissich upsicht zu haven und ordenung zu machen up dat amedunck[1]) und weiss, dairvan der gemacht wirt, dat eyme eirsamen rait dairvan werde, so des mit mircklichen summen gemacht und gebruycht wirt, und dat vam allerbesten weiss derhalven vam malder 4 alb. gegeven sulde werden.

131). Dat ein eirsamer rait durch fleischmartmeistere ernstlich upsicht willen haven up dat fleisch, dat solichs gewiegen und eyme iecklichen syn gewicht werde, want dair in vast vill gebrechs fellet. Ouch mit angesien, dat uyßwendich Coelne dat punt vam ryntfleisch vur 5 heller und dat punt vam hammelfleisch vur 4 heller verkoufft wirt, und bynnen Coelne duyrer, dairnae sich der uyßwendige kouffman mit synen ossen und

[1]) Kraft- oder Stärkemehl.

vehe helt. Dairbey zehen die fleischewer, ossen und vehe zu gelden, und werden vehedryver, wilchs widder ire ordenung ist.

132). Dat unse heren gheyne sachen van sich wysen sullen an gerichte, die sie zu richten und zu straiffen haint, als in spolio, gewalt und tuschen vader, moder un kyndere, wilchs dan durch gunst und parthyen vill geschiet ist, dat dem gemeynen gude groissen schaden hait inbracht.

133). Dat ein eirsamer rait den armen burgeren und burgerssen, die vur unsen heren zu thun hain, die zugehoir laissen komen und sie nit lange louffen laissen, off dat sie ire gelt nit unnutzlich verdoin und ire zeit und arbeit nit versuymen, dairmit dieselvige hart besweirt synt und allet rouffen: lieve herre, lieve herre!

134). Als unse heren vam raide hiebevorn, im jaire 1496 up gudestag nach Allexii, in untghainwordicheit der rynmeistere zerzyt eindrechtlichen geslossen und vertragen, ouch denselvigen rynmeisteren ernstlichen befoilhen haint, dat sie gheyne burgere off ingesessen, der sich wirtschafft ernere ader behelfft, gunnen, erleuffen, ader zugelaissen sulle werden, iren gesten ader anderen wyn zom zap zo laissen verkouffen in gheynre hande wyse ader verkouffen, — up dat dan die heren rynmeistere und sust ouch iederman wissen moige, wat wirde unse heren vam raide dairmit gemeyndt haint ader noch meynen, so haint sie diese verclerung dairover gedain in maissen naegeschreven:

Zom iersten alle und yeckliche wirde, die geste halden umb gelt, item alle und ieckliche wirde, die gudere entpfangen, idt sy druge ader nasse ware, gesaltzen ader ungesaltzen, dairvan sie iren loen haven, item alle und ieckliche veheschryvere, ouch alle und yeckliche unser heren dienere vam raide, diese alle zu maill en sullen sich der wynkouffmanschafft nit erneren, noch ouch iemantz van irentwiegen sunder argelist, und willent unse heren vam raide diese dyngen vast stede und unverbruychlich gehalden haven in maissen, wie sie solichs vur vertragen haven; und up dat diese dynge vortan vestlichen gehalden werden, so haint sie vertragen, diese registratie in yre eydtboich zu setzen und alle halve jaire gleich andere desselven eydtboichs clausulen gelesen zu werden. Geurkundt oevermitz Heinrich van der Eren und Johan Biessen als geschickten eins wirdigen raits anno domini 1500 de mense juli[1]).

Item, als sich etliche burgere, burgersse und ingesessen, besunder die ghene, die sich wirtschafft bynnen Coelne erneren,

---

[1]) Vergl. Stein II. N. 499.

underwynden, iren gesten und anderen wyn zom zap zu verkouffen, des sie doch ghein erleuffnisse van unsen heren vam raide noch ouch van den rynmeisteren haven, so haint unse heren vam raide iren rynmeisteren, die zerzyt synt ader ouch naemails komen, mit den 8, die dairzo geordineirt synt, mit namen Herman van Cleve, Johan Oldendorp, Heinrich van der Eren und Jacob Rodenkirchen by irea eiden doin befelhen, dat sie up die dyngen ein upsicht haven sullen, und wen sie befinden, der sich in den dijngen anders hielte dan nae luyde der rollen in der wynschoellen, dat sie die, luyde der rollen, by iren eyden boissen und straiffen und solicher boissen niemantz qwyt schelden sullen, ouch sall ghein raitzman noch ouch iemantz anders bynnen Coelne gesessen vur soliche straiff und boissen bidden, dan wilch raitzman dair vur bede, der sall soliche straiff und boissen selffs gelden und lyden, ouch en sall ghein meister zer banck by syme eide dairup antwort geven [1]).

Anno 1498 [2]), 26. Aprilis, haint unse heren vam raide diese registratie verneuwet, also dat sie die sunder eyniche indracht vast und unverbruychlich gehalden willen haven, als sie dat ouch den rynmeisteren offenlich uyßhaven laissen sagen.

Anno 1495, mercurii 16, mensis septembris haven die eirsamen heren, her Johan van Berchem, Johan van Elssich stymmeister und Heinrich van der Eren dit urkhundt geurkundt an die eirsamen rynmeistere mit namen Johan Oldendorp, Heinrich van Wedich, Goebbel van Broell und Heinrich Furstenberg [3]).

135). Dat ghein erffschafft noch erfflich gelt in der geistlicher handt niet blyven en sall, sunder wederomme zu rugge sterven sall an die neiste erven, idt en were sache, dat eyniche geistliche verordente persoen lieffde und iem etwas an erstoerve, sall wederomme sterven und fallen an die nieste erven [4]).

136). Dat die uyßwendige gerichtere alle zesamt aff sullen sein.

---

[1]) Dieser Beschluss wurde 1496 gefasst; vergl. Stein II. N. 489.

[2]) Diese Erneuerung geschah nach Stein II. N. 489 im Jahre 1497.

[3]) Die Zahl 1495 musste ein Irrtum sein. Zwar stimmen die 3 Handschriften und der Brackerfeldersche Text darin überein, aber die älteste Handschrift, eben unsere Vorlage, zeigt die Zahl 1495 nicht ganz deutlich. Es hatte vorher eine andere Jahreszahl dagestanden, anscheinend XVc, also 1500; dies veränderte der Schreiber in XCV = 1495. Nach der Ratsämterliste muß es das Jahr 1499/1500 sein, da war Elssich Stimmeister, und Oldendorp, Wedich, Broell und Furstenberg waren Rheinmeister.

[4]) Vergl. die Anm. zu § 48.

137). Dat furbass gheyn lynen noch wullenwieffgezauwen[1]) auff geistliche platzen gestalt sullen werden auff verluyß ires schutz und schyrms.

138). Dat in den uyßwendigen gerichten ghein stock noch ketten gehalden, sunder uff den hoiff gefoirt sullen werden.

139). Dat furbass alle upheldere und upheldersse, sie synt geistlich ader werentlich an den kachtz[2]) gestraifft sullen werden.

140). Dat furbass alle verbruychere und verbruychersse der deeffstaill offentlich gestraifft sall werden.

141). Dat ein eirsamer rait den underkeufferen am Ryne und den wynschrederen van der wynkouffmanschafft mitsampt den rynmeisteren ernstlich doin befelhen, dat sie sich halden nae luyde der wynschoellen, wan solichs sere mißbruycht ist, dat der rentcameren mircklichen schaden in bracht hait.

142). So synt etliche burgere, die sich in gesellschafftwyse zosamen geworffen haven in kouffmanschafft der vetter wair, als botter und keesse, dae mit der arme man sier besweirt wirt oirsache halven, wan der frembde man mit solicher wair kompt, dan slain sie mit irer wair aff und wan sie des frembden mans gut gegoulden haint, slain sie wedder up mit irre wair, des nit vill me gesien ist; dairomme die begerte, dair innen ein fleissich upsich zo haven.

143). Ein insien zu hain, so die geistlichen under sich vertragen und vast halden, dat gheyne guttere weder van yn zu rugge an die werentliche hant erven, sterven ader komen sullen, sunder alle werentliche guttere also zu sich erflich erven und den rechten erffgenamen entfrembden widder alle recht und billicheit, dat solichs vurbass doit und aff sy; sunder dat furhyn alle guttere und erven, so an die geistliche personen noch levendige gefallen, niet langer dan ire levenlanck gebruchen sullen, und dairachter wederomme an die rechte erffgenamen zu rugge zu sterven und foulgen zu laissen, uff das furbass niemants derhalven besweirt werde[3]).

144). Furbass gheyne werentliche lygende guttere bynnen der loevelicher stat Coelne in eyniche geistliche hende stellen, und off sich erfunde, dat dieselvigen dairenboven eyniche guttere hinder sich breichte, idt were mit gyfften, testamenten ader sust in eynicher ander manieren off kloickheit, sulte solichs van unwerde sein, so manich man dae mit hoichlich besweirt worden ist noch tagelich wirt.

145). Ist vur gut angesien, dat man in der stat an 5 ader 6 enden wagen mit gewichte verordent werden, dair der gemeyn man

[1]) Webstühle.
[2]) Pranger.
[3]) Vergl. §§ 48 und 135.

sein broit alßduck iem geliefft ader noit bedunkt, selffs wiegen moige, wie dan im overlandt geschuydt, so were alßdan van gheynen noiden, dat die burgermeistere umbryden wiegen noch ouch ire dienere, und dat die boissen dae van int gemeyn gut gewant wurde[1]).

146). Wurde vur gut angesien, dat ouch mit visch und fleisch geschege.

147). Dat ouch ein ordenung uff die arme lude verordent wurde, zu underhaltung derselver umb cristlicher truwen willen.

148). Mit unsers heren gnaden van Coelne etc. und dem Doymcapittell zu tractieren und zu handelen, das furbass tuschen Collen und Bonn, deßgleichen tuschen Collen und Nuyß ghein kran noch upslach gestalt noch gemacht werde.

149). Dat vurbass ghein gerichtere noch belenung in eynichen cloesteren bynnen Coelne, es sy zo sent Panthaleon off zu Groiss sent Merten ader anderswae gehalden werden.

150). Dat in den 4 orden den predicanten befoilhen werde, anders niet zu predigen, dat rechte wort gots, und ghein fabulen, sunder furhyn stylle zu zwygen, und sich zu enthalden, uff buyrniss schutz und schirms.

151). Das man by keyserlicher majestet, so man umb den stapell by syner majestet anseuchen sall, auch werven willen, dat diese loeveliche stat Coelne in yrme wapen und siegell die heilgen dry koeninge vurbass setze und fuere.

152). Dat man vortan an fleischampt und fischampt martmeistere kiesen sall, die van derselver ampten niet en synt.

153). Dat man etlich gelt und dairzu etliche geschickte verstendige luyde ordinieren wulde, die solich gelt hinder sich by iren eiden in haillen hetten und nit en melten, zu noitturfft die burgere ader burgerssen off ouch uyßwendigen, umb solichs denselvigen uff sichere genoichsam pende, als van 100 des jairs 5, die des irre kouffmanschafft halven noitturf weren, umb fordern schaden zu verheuden, zu thun und zu hantreichen, dairmit die boesse uncristliche judden, umb Collen sitzende[2]), uyß dem lande verdreven wurden, der dan manich man, der gelt lygen hette, froe were, solichs dairzu byzulaigen, wilchs van allen fromen luden zu love und preyß nagesacht sulle werden.

Zom lesten und beslußlich, so diese vurs. punckte geordinieret und gemacht synt, ist einer gantzer eirber gemeynden

[1]) Das war auch schon 1481 verlangt worden; vergl. Stein I. N. 261, § 13.

[2]) Die Juden waren seit 1424 endgültig aus der Stadt vertrieben worden.

begerde, vursichtige, wyse heren dairzu zu verordenen, dat solichs verwart werde. Weren auch einiche articulen hie in begryffen, die weder den verbuntbrieff weren, willen wir, alle amptere und gaffelen sampt, des gutlichen laissen underrichten und naelaissen. Wurde ouch in dieser handlung bynnen mitteler zeit iedt befunden, dat dieser lovelicher stat Coelne nutz und beste weren, dat man solichs weder inbrechte, niet uyßgescheiden willen dieselvigen alle sampt solichs willentlich foulgen.





Der Düsseldorfer Rheinzoll bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Von **Hans Mosler.**

I.

Geschichte des Zolles.

Als in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die wesentlichsten Aufgaben der Staatsgewalt sich auf die allmählich sich immer mehr zusammenschliessenden Territorien zurückzogen, war es für die Landesherren eine Notwendigkeit, den nunmehr höheren Aufgaben entsprechend sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen. Diesem Umstande ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß am Rhein, wo die Anlegung einer neuen Zollstätte oder die Erhöhung eines schon bestehenden Zolles die bequemste und einträglichste Art sein musste, sich eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, im 13. und 14. Jahrhundert an die 40 neue Zollstätten ins Leben traten[1]), ganz abgesehen von den Erhöhungen, die die vorhandenen Zölle allgemach überall erfuhren. Die hohen Erträge, die manche von ihnen abwarfen, reizten naturgemäß die benachbarten Fürsten dazu, gleichfalls vom Reiche solche Zölle bewilligt zu erhalten. Die Besitzer der ersteren wiederum mußten einem solchen Streben von vornherein unfreundlich gegenüberstehen, einerseits um die Machtmittel des Nachbars auf möglichst geringer Höhe zu halten,

[1]) Vgl. Sommerlad „Die Rheinzölle im Mittelalter“. Doch modifizieren sich die hier angegebenen Zahlen etwas, da er nicht ganz genau den Unterschied zwischen Rhein- und Landzollstätten festgehalten hat. Hierzu Mosler „Zur Geschichte des Mülheimer Zolles“. Progr. d. Kgl. Gymn. zu Düsseldorf 1906.

andererseits um nicht durch den Verfall des ganzen Rheinhandels, wie er bei allzuhohem Zolldruck früher oder später eintreten musste, ihre eigenen darauf basierenden Einnahmen gefährden zu lassen.

Wie in allem, so waren auch in der Zollpolitik die geistlichen Territorien den weltlichen weit voraus. Am Niederrhein war der Erzbischof von Köln schon sehr früh auf den Plan getreten; von den am Anfang des 14. Jahrhunderts unterhalb Coblenz bestehenden Rheinzollstätten gehörten ihm als stets zusammen genannt und fest verbrieft die zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg; daneben erscheinen noch Honnef und Xanten, Ürdingen und Rees; Kleve war damals im Besitze der Rheinzölle zu Huissen, Emmerich, Büderich und Orsoy, Jülich besaß den zu Sinzig. Die beiden Reichszollstätten Kaiserswerth und Duisburg waren schon lange mit ihrem Gebiet verpfändet. Ersteres eine Zeitlang an das Erzstift Köln; zu Anfang des 14. Jahrhunderts kam aber durch den den rheinischen Erzbischöfen feindlich gesinnten König Albrecht Jülich in den Besitz dieser einträglichen Zollstätte. Duisburg kam unter Rudolf von Habsburg als Aussteuer seiner Nichte Margarethe an Kleve. Alle größeren Territorien des Niederrheins hatten somit bereits ihre zum Teil recht einträglichen Rheinzölle, nur die Grafschaft Berg noch nicht. In der Mitte des 13. Jahrhunderts hören wir allerdings einmal von einem bergischen Zoll zu Monheim: a. 1257 bestätigt Graf Adolf dem Kloster Gräfrath die Zollfreiheit daselbst, doch ist es überhaupt kein Rheinzoll — wie Sommerlad a. a. O. Seite 53 annimmt — sondern ein Landzoll gewesen, wie ein solcher auch in dem gegenüberliegenden Dormagen bestand[1]).

Der erste, der in den Besitz einer Zollstätte am Rhein kam, war Graf Adolf VI. dessen Gemahlin Agnes v. Kleve, ihm a. 1312 Duisburg mit dem Zoll als Aussteuer von ihrem Bruder Dietrich VIII. mitbrachte[2]). Ludwig der Baier, dem Grafen Adolf sehr gewogen, weil dieser mit den

---

[1]) Vgl. Ilgen „Die Landzölle im Herzogtum Berg" Berg. Zschr. 38.

[2]) Für die ganze folgende Darstellung vgl. Lacomblet „Düsseldorf, mit stetem Hinblick auf die Landesgeschichte" in Archiv für die Gesch. d. Niederrheins Bd. 3 und 4.

anderen weltlichen Fürsten am Niederrhein im Gegensatz zu dem Erzbischof von Köln kräftig für seine Wahl eintrat, übertrug die Reichspfandschaft an Duisburg noch besonders ihm, seiner Gemahlin und seinen Nachkommen und erhöhte zugleich die Pfandsumme von 3400 Mark brab. auf 4400 Mark[1]).

Der Besitz des Zolles zu Duisburg konnte dem Grafen jedoch nicht genügen; denn falls er, wie es den Anschein hatte, ohne direkte Nachkommen blieb, mußte er ja doch wieder an Kleve zurückfallen. Sein Streben ging also dahin, auf seinem eigenen Gebiete eine Rheinzollstätte zu errichten und zwar wählte er hierzu das 1288 zur Stadt erhobene Düsseldorf. Als eifriger Anhänger des nunmehr endgültig zum Siege gelangten Baiern fand er von Seite des Reiches keine Schwierigkeiten. Im Januar 1324 bewilligte Ludwig ihm in Form eines Befehls, den bisher vor dem Duisburger Walde erhobenen Rheinzoll in gleicher Weise künftig in Düsseldorf zu erheben[2]).

Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, aus welchen Gründen ist unbekannt. Unwahrscheinlich ist, daß, wie man zunächst vermuten müsste, der Kölner Erzbischof schuld daran gewesen ist. Grade zu jener Zeit wäre dieser hierzu am wenigsten in der Lage gewesen; auch würde in diesem Falle in dem 1325 geschlossenen Waffenstillstande zwischen dem Erzbischof Heinrich von Virneburg und den weltlichen Fürsten am Niederrhein, darunter auch dem Grafen Adolf von Berg, dieser Punkt sicher Erwähnung gefunden haben[3]). Die Zollerhebung zu Duisburg vor dem Walde bestand also fort, und von einer Zollstätte zu Düsseldorf ist einstweilen nicht mehr die Rede. Auch die erstere scheint von irgend einer Seite her Einspruch erfahren zu haben; denn 1344 findet Graf Adolf es nötig, die Forterhebung des Duisburger Zolles in alter Weise wie bisher sich von König Ludwig auf Lebenszeit bewilligen zu lassen[4]).

---

[1]) Vgl. Lacomblet Urkundenbuch II No. 893, 950. III No. 144.

[2]) Lac. U.-B. III No. 199.

[3]) Desgl. No. 205.

[4]) Desgl. No. 412.

Am 3. April 1348 starb Graf Adolf VI. Da seine Ehe mit Agnes v. Kleve kinderlos geblieben war, hörte die Vereinigung Duisburgs mit Berg auf. Dieses und mit ihm der Zoll verblieb seiner Witwe. Da erklärte auf einmal sein Nachfolger Graf Gerhard kurz nach dem Tode seines Vorgängers, den Zoll zu Duisburg vor dem Walde nunmehr nach Kaiserswerth [1]) verlegt zu haben, dessen Verwaltung ihm offenbar von seinem Vater, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, übertragen worden war, d. h. er erhöhte den dort bereits bestehenden Zoll um die bisher zu Duisburg erhobenen 6 Turnosen. Natürlich blieb die Erhebung der letzteren zu Duisburg als nunmehr wieder klevischer Zollstätte fortbestehen; am 19. Februar 1349 verlieh Karl IV. die Zollerhebung unter dem Duisburger Walde in derselben Höhe, wie sie unter Graf Adolf von Berg bestanden habe, dem Grafen Johann v. Kleve, der also mit seiner Schwester Agnes hierüber eine Vereinbarung getroffen haben muß [2]).

Die eben erwähnte durchaus eigenmächtige Erhöhung des nunmehr bergischen Zolles zu Kaiserswerth veranlasste den Erzbischof von Köln zu lebhaftem Protest. Als sich nun im Jahre 1349 Graf Gerhard zusammen mit seinem jüngeren Bruder Wilhelm gegen seinen Vater erhob, erklärte dieser, wie er selbst ausdrücklich sagt, seinem Bruder, Erzbischof Walram, der ihn eifrig unterstützte „zo lieve ind zoe eren“, daß jene Erhöhung ohne seine Einwilligung geschehen sei [3]). Diese Erklärung des Markgrafen nützte dem Erzbischofe freilich nichts. Denn gleich nach dem durch Walram vermittelten Friedensschluss zwischen Vater und Söhnen, am 17. August 1349, erhielt Graf Gerhard von Karl IV. die Genehmigung zu jener Zollverlegung nach Kaiserswerth, allerdings nicht die des Zolles zu Duisburg vor dem Walde, wie sich der Graf in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1348 ausgedrückt hatte, denn dessen Forterhebung hatte der Kaiser ja dem Grafen Johann von Kleve bewilligt, wohl aber die Verlegung des

[1]) Lac. U.-B. III No. 460.

[2]) Desgl. No. 473.

[3]) Desgl. No. 478.

Zolles, den er hat zu Horneck[1]) — beide Orte sind aber mit einander identisch[2]), und das niedliche Taschenspielerstückchen hat offenbar nur den Zweck, eine Kollision der Rechtsansprüche zu vermeiden und beide Parteien zufrieden zu stellen.

Zwanzig Jahre hindurch, bis zum 15. Dez. 1368, war nun der Zoll zu Kaiserswerth die wichtigste Einnahmequelle der Grafen von Berg, wichtig vor allem für die Erwerbung von Dienstmannen, denen 1368 Manngelder im Gesamtbetrage von 700 Gulden auf die Zollerträge angewiesen waren. Gestützt auf die letzteren vermochte Graf Gerhard 1355 die Herrschaft Hardenberg mit dem Schloss und den zugehörigen Dörfern zu erwerben, ebenso 1359 den Hof Solingen. Der Besitz dieses Zolles ließ auch den Grafen Wilhelm II. sehr schnell die schlimmen Folgen überwinden, die der unglückliche Kampf seines Vaters mit Arnold v. Blankenheim gehabt hatte, der mit dem Tode Gerhards und der Gefangennahme vieler Mannen endete; keinerlei Gebiet brauchte er zu verpfänden, um die überaus beträchtlichen Lösegelder aufzubringen[3]). Als er aber durch die etwas forciert betriebene Erwerbung des wichtigen Landes Blankenberg in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verpfändete er gegen Ende des Jahres 1368 Kaiserswerth mitsamt dem Zoll für 57593½ Gulden an seinen Schwiegervater den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngern und verpflichtete sich hierbei zugleich, unterhalb Köln keinerlei Zoll zu Wasser oder zu Lande einzurichten, der dem Zolle zu Kaiserswerth schaden könnte[4]).

Daß Graf Adolf 1324, wie es scheint leichten Herzens, auf die Einrichtung des Düsseldorfer Zolles verzichtete, ist immerhin erklärlich, da er ja den Zoll zu Duisburg besass.

---

1) Lac. U.-B. III No. 485.

2) Lac. Einleitung zu U.-B. III Seite VI.

3) Düsseldorf, Staatsarchiv, Abt. Jülich-Berg Urkunden No. 678 f.

4) Lac. U.-B. III No. 684, darin die Bestimmung „Wir greve Wilhelm vurgenant noch onse erven ensoilen egeynreleye toll beneder Coelne up wasser noch up lande legen noch machen, noch schaffen gelacht noch gemacht werde, die schaden ind unstaden doen moichten dem tolle zo Keyserswerde, ain geverde . . . . noch egeynreleye gut ovenwendich of nederwendich desselben tolls Werde upslain noch uphalden noch schaffen gedain werden“.

Seine Nachfolger hatten es zunächst erst recht nicht nötig, von jener Erlaubnis Gebrauch zu machen, denn sie waren im Besitze des einträglichen Zolles zu Kaiserswerth. Das war jetzt anders geworden. Seit jener Verpfändung war Berg gänzlich ohne Rheinzollstätte. Wir begreifen es daher, daß trotz des eben gegebenen Versprechens Graf Wilhelm sehr bald daran ging, einen neuen Zoll sich zu schaffen. Naturgemäß griff er hierbei auf die schon einmal in Aussicht genommene Stelle zurück.

1363 hatte er dem Grafen Johann von Nassau zur Tilgung seiner Ansprüche auf Blankenberg eine Erbjahrrente von 400 Schild und 150 Mottunen auf den Zoll zu Kaiserswerth verschrieben[1]). Zu dieser Rente, in deren Bezug Graf Johann seit der Verpfändung Schwierigkeiten gefunden hatte[2]), verschrieb er ihm 1374 die Erhebung eines Turnosen an dem gleichen Zolle, falls die Erlaubnis dazu vom Kaiser und vom Pfalzgrafen zu bewirken sei; andernfalls solle der Turnos zu Düsseldorf oder sonstwo am Rhein „da wir zolle hetten“ erhoben werden. Bald darauf trat, wie hiernach zu vermuten, der Düsseldorfer Rheinzoll wieder ins Leben.

Noch 1371 hatten sich Karls IV. Bruder Wenzel von Luxemburg und das Gesamthaus Jülich, Herzog Wilhelm II. sein Sohn Wilhelm und sein Neffe Graf Wilhelm von Berg als erbitterte Feinde gegenübergestanden und waren einander sogar auf blutiger Walstatt entgegengetreten. Der maßvolle Gebrauch, den die letztere Partei von ihrem Siege machte, der ihr des Kaisers Bruder in die Hand geliefert hatte, mußte beide Familien einander ausserordentlich nähern. 1376 nahm sodann Herzog Wilhelm mit seinem Sohn und Neffen an der Krönung Wenzels in Aachen teil, die Karl so eifrig erstrebt und für die er den Reichsfürsten so viele Opfer gebracht hatte. 1377 schloß Wenzel von

[1]) Staatsarchiv J.-B. No. 740.

[2]) Nach dem Wortlaut der Verpfändungsurkunde war Pfalzgraf Ruprecht zur Zahlung nicht verpflichtet: „ouch ensoilen onser sweeher noch syne erven greven Johanne von Nassauwe dem jongen . . . . egeyn gelt noch gulde van dem tolle Werde nyet geven noch antwerden, want sy manne noch burgmanne nyet ensynt“.

Luxemburg gar mit den drei Fürsten, seinen früheren Feinden, für sich und ihre Lande ein Friedens- und Freundschaftsbündnis auf Lebenszeit[1]).

Für ihr Verhalten wurden die Jülicher durch eine Reihe kaiserlicher Gunstbezeugungen belohnt, an denen Graf Wilhelm von Berg reichen Anteil nahm. Als anläßlich seiner Reise nach Frankreich gegen Ende des Jahres 1377 Kaiser Karl längere Zeit in Aachen verweilte und hier mit dem Grafen zusammentraf, kam dies Verhältnis lebhaft zum Ausdruck. Am 25. Nov. verlieh er ihm einen Zoll in der Pflege Sinzig und Vogtei Breisig[2]); am 29. Nov. bestätigte er ihm alle Privilegien und Besitzungen[3]); am gleichen Tage ernannte er ihn zu seinem Rat und Hausgenossen[4]); am 4. Dezember endlich gestattete er ihm mit Rücksicht auf die 1324 bereits einmal erfolgte Zollübertragung, bis auf Widerruf einen ähnlichen Zoll, wie ihn des Grafen Vorfahren zu Duisburg vor dem Walde erhoben hatten, künftig zu Düsseldorf erheben zu lassen[5]), dessen Höhe danach also mindestens 6 Turnosen betragen hätte. Am folgenden Tage verlieh er dem Edeln Alhard von dem Busche, Truchseß zu Ravensberg, an diesem Zolle von allen Kaufmannswaren einen albus zu erheben[6]).

Ein Einspruch von pfälzischer Seite, wie er nach obigem Versprechen wohl berechtigt gewesen wäre, erfolgte nicht, wohl wegen der engen verwandtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Fürstenhäusern bestanden; dagegen waren langjähriger Groll und blutige Zwistigkeiten mit dem Erzstifte Köln, dem hierbei, durch gleiche Interessen verbunden, die Stadt selbst oft genug eifrig zur Seite stand, die Folge dieses Schrittes. Es handelte sich bei dieser Verleihung ja nicht um eine Verlegung des Duisburger Zolles, wie Lacomblet annimmt[7]),

[1]) Lac. U.-B. III No. 794.
[2]) Desgl. No. 803.
[3]) St.-A. Jülich-Berg No. 947.
[4]) Beilage.
[5]) Lac. U.-B. III No. 806.
[6]) Beilage.
[7]) Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins IV 101.

denn dieser war seit 1348 in klevischem Besitz; auch nicht um die Uebertragung der von „Horneck“ nach Kaiserswerth verlegten 6 Turnosen nach Düsseldorf, die nunmehr von pfälzischer Seite erhoben wurden, sondern um die Einrichtung einer vollständig neuen Zollstätte, also um eine weitere Erschwerung des ohnehin schon stark genug belasteten Rheinverkehrs. Es war auch keineswegs viel Scharfsinn nötig, um vorauszusehen — was in der Tat später eintrat — daß der Zollsatz sicher nicht auf der anfänglichen niedrigen Stufe stehen bleiben würde; die Geschichte der anderen Rheinzölle lehrte deutlich genug das Gegenteil. Besonders die Stadt Köln, der wirtschaftliche Mittelpunkt jener Lande, mochte berechtigte Besorgnis verspüren, die durch den neuen Zoll hervorgerufene Frachtverteuerung an ihrem Handel zu empfinden. Gerade die Rücksicht auf diesen Umstand hatte schon früh die rheinischen Erzbischöfe veranläßt, sich zusammenzuschliessen, um die Errichtung neuer Zölle und die Erhöhung bestehender zu verhindern und von Zeit zu Zeit diese Abmachungen zu erneuern[1].

Für den Kölner Erzbischof aber waren neben solchen wirtschaftlichen Momenten schwerwiegende politische Gründe für seine Haltung gegenüber der neuen Düsseldorfer Zollstätte maßgebend. Von Andernach an abwärts bis tief in das klevische Gebiet hinein war das linke Rheinufer in seinem unmittelbaren Besitz. Auf der gleichen Strecke rechtsrheinisch lag nur die allerdings in fremdem Pfandbesitz befindliche Reichszollstätte Kaiserswerth; der gleichfalls ursprünglich dem Reiche zugehörige Duisburger Zoll war unter Johann von Kleve mittlerweile nach Büderich verlegt worden. Sonstige landesherrliche Zollstätten — nur Berg kam in Frage — gab es dort nicht. Innerhalb dieser ganzen Strecke hatte also der Erzbischof auf dem linken Ufer allein das Geleitsrecht; er beanspruchte es, von Kaiserswerth abgesehen, auch auf dem rechten. Jedenfalls waren die damit verbundenen Vorteile bisher fast ausschließlich ihm allein zugute gekommen; seine vier Zoll-

[1]) Lac. U.-B. III No. 538 Anm.

stätten Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg galten mit Recht als einträglich. Wir verstehen es daher, daß er diesen Zustand möglichst zu erhalten und jedes Eindringen einer anderen Macht von vorneherein unmöglich zu machen suchte, daß in allen Bestätigungen der Privilegien seiner Kirche der Passus wiederkehrt, durch den zwischen Andernach und Rees die Einrichtung einer neuen Zollstätte untersagt und innerhalb dieser Strecke ihm das Geleit auf dem Rheine zugesichert wird. Da hatte es den Erzbischof gewiß empfindlich gekränkt, als 1371 der Kaiser dem Grafen Johann von Mörs zu Ruhrort einen Zoll anzulegen erlaubte[1]), und vielleicht waren es die kölnischen Anfeindungen, die den Grafen veranlaßten, schon im nächsten Jahre seinen neuen Zoll an den mächtigeren Grafen Engelbert von der Mark abzutreten. Die Verleihung des Düsseldorfer Zolles vollends brachte den Erzbischof in Harnisch. Er richtete eine Beschwerdeschrift an den Kaiser und forderte mit Berufung auf seine Privilegien die Abstellung. Karl IV. erklärte ihm jedoch, er könne den Zoll nicht widerrufen, da der Graf Wilhelm behaupte, Düsseldorf liege gar nicht in der Herrlichkeit und im Geleite des Erzbischofs, sondern in dem der Reichsfeste Kaiserswerth, die seine Vorfahren und er von dem Reiche zu Lehen trügen, und zudem zu einem rechtlichen Austrage der Sache vor ihm und des Reiches Fürsten bereit sei[2]). Vier Tage später, am 29. Nov. 1378 starb der Kaiser. Sofort nahm Erzbischof Friedrich bei seinem Nachfolger Wenzel seine Bemühungen wieder auf und setzte seine Absicht durch. Bereits am 28. Febr. 1379, auf seinem ersten Reichstage, hob Wenzel alle auf Widerruf verliehenen Rheinzölle auf, darunter ausdrücklich die zu Ruhrort und Düsseldorf, und bestätigte zugleich jenes kölnische Privilegium[3]). Im folgenden Jahre, am 29. April

---

[1]) Lac. U.-B. III No. 709.

[2]) Desgl. No. 824.

[3]) Desgl. No. 833. „signanter et expresse revocamus, cassamus et anullamus theoloneum in Dusseldorp . . . presertim cum inter terminos et limites ab opido Andernaco usque Reys opidum tam in aquis quam terris ex utraque parte Reni et circa, quod vulgariter lynpat dicitur, in quibus etiam terminis

1380 erfolgte wieder eine königliche Erklärung gleichen Inhalts, in der der König zudem ausdrücklich versprach, keine neuen Zölle ohne Zustimmung der Erzbischöfe von Köln und Trier und des Pfalzgrafen zu bewilligen[1]).

Wenn Wenzel 1379 in solch schroffer Weise das Verhalten seines Vaters gegenüber dem Grafen Wilhelm von Berg desavouierte, so lag der Grund hierfür keineswegs in einer Feindschaft, die zwischen beiden bestanden hätte. Die ganze Politik des Königs war im Anfang auf ein inniges Zusammengehen mit den rheinischen Kurfürsten zugeschnitten, denen jede Zollvergünstigung von Seiten des Reichsoberhauptes ein Greuel war, wenn es sich nicht um sie selbst handelte. Nur hieraus erklärt sich die Haltung Wenzels in der Düsseldorfer Zollfrage. Noch hatte sich zudem der Nordwesten des Reiches, wo einzelne Fürsten zu Frankreich in besonders engem Verhältnis standen[2]), nicht für den vom König und den Kurfürsten anerkannten Papst Urban VI. erklärt, und es ist anzunehmen, daß Graf Wilhelm von Berg ebenso wie sein Oheim und Vetter im Lütticher Bistumstreit zunächst den vom Gegenpapste Clemens ernannten Kandidaten unterstützt hat.

Daß es sich bei diesen Zollwiderrufungen schlechterdings nur um eine Nachgiebigkeit gegenüber den Kurfürsten handelt und daß auch die wirtschaftlichen Gründe, die Wenzel in beiden Urkunden angibt, der Gedanke an die theolonea innumera, die Sorge für den Handel und die Rücksicht auf „den gemeinen Nutz" hierbei garnicht in Betracht kommen können, zeigt das sonstige Verhalten des Königs, der beide Male unter dem gleichen Datum sozusagen mit dem gleichen Atemzuge Zollprivilegien gewährt: am 28. Februar 1379 nimmt er etwa in Betracht kommende kurtriersche Zölle von dem allgemeinen Widerruf

---

conductus ad archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem pertinet, theolonium aliquod esse non possit aut debeat, prout hoc privilegia archiepiscopi et ecclesiae Coloniensis . . . probant".

[1]) Lac. U.-B. III No. 845.

[2]) Lac. U.-B. III No. 839.

aus; am 29. April 1380 verleiht er dem Bischof Adolf v. Speier und dem Mainzer Stift einen Zoll zu Höchst[1]).

Genau 4 Wochen nach der letzterwähnten Urkunde, die auch den Düsseldorfer Zoll hätte treffen müssen, am 24. Mai 1380 bei seiner Anwesenheit in Aachen erhob er die Grafschaft Berg zum Herzogtum und bestätigte und erneuerte in einer zweiten Urkunde von dem gleichen Tage dem nunmehrigen Herzoge Wilhelm und seinen Erben unter Zustimmung der Kurfürsten alle seine Besitzungen und Gerechtsame — darunter auch die Zölle zu Wasser und zu Lande — sowohl die er von altersher besitze als auch die, die er augenblicklich in Nutznießung und Were habe.[2]). Damit ist stillschweigend der Erlaß vom 28. Februar 1379 zurückgenommen — an den sich der Graf übrigens wohl kaum gekehrt hatte — und in bester Form dem Herzoge der Düsseldorfer Rheinzoll, der einzige Zoll zu Wasser, den er besaß, von neuem bestätigt worden.

Noch mehr! In einer dritten Urkunde vom 24. Mai[3]) erlaubte Wenzel — allerdings ohne daß von einer Zustimmung des Kurfürsten gesprochen wird — dem neuen Herzoge, daß er den Zoll von 6 Turnosen, den er vormals von Karl IV. zu Kaiserswerth gehabt habe „nach laute derselben unsers vater brieven legen und uffheben sulle und moge zu Lulsdorff oder zu Dutzeldorff . . . . und yn doselbeste er und seyne erben uffheben und ynnemen mit aller freyheit . . . . als er von seynen eldern und auch von ym bisher uffgehaben ist“. Hiernach hätte Kaiser Karl den von ihm dem Grafen Gerhard von Berg bewilligten Zoll von 6 Turnosen in Kaiserswerth (s. o.) dem Grafen Wilhelm bestätigt, ihm zugleich aber erlaubt, ihn nach

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten I No. 136 und 159. Analog ist sein Verhalten a. 1384. Nachdem er am 25. Juli wieder einmal alle Turnosen widerrufen hatte, die bisher an dem Rheinzoll auf Widerruf verschrieben worden waren, verleiht er am 29. Juli dem Erzbischof Adolf von Mainz auf ewige Zeiten 3 Turnosen am Zoll zu Lahnstein und einen an dem zu Ehrenfels. Vgl. R. T. A. I No. 247.

[2]) Beilage.

[3]) Lac. U.-B. III No. 849.

Lülsdorf oder Düsseldorf zu verlegen. Eine solche Urkunde ist uns nicht bekannt. Wohl hat 1377 Karl IV. die dem Grafen Adolf VI. einst zustehende Zollerhebung zu Duisburg vor dem Walde dem Grafen Wilhelm in Düsseldorf bewilligt, und die erwähnten 6 Turnosen zu Kaiserswerth sind ja nichts anderes als der vormalige Zoll ante nemus Dusburgense; von Kaiserswerth und Lülsdorf ist aber in dieser Urkunde keine Rede, sodaß eine Verwechslung beider ausgeschlossen ist.

Es ist jedoch überhaupt unwahrscheinlich, daß Karl IV. eine Urkunde obigen Inhaltes dem Grafen Wilhelm gegeben hat. Wäre die Ausstellung vor 1368 erfolgt, dann wäre der Düsseldorfer Zoll erheblich früher eingerichtet worden, als man bisher annahm; hiervon fehlt aber so sehr jede Spur, daß es nicht glaublich erscheint. Nach 1368 aber hätten zuerst Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen stattfinden müssen, der sich ja seit diesem Jahre im Besitze der Kaiserswerther Zollstätte befand und der doch gewiß nicht ohne weiteres in die Verkürzung des dortigen Zollsatzes gewilligt hätte. Einen Vorbehalt, der ihm die Erhebung der 6 Turnosen auch nach der Verpfändung gesichert hätte, hat Graf Wilhelm nicht gemacht. Nimmt man dazu, daß sich auch in den a. 1417 angefertigten Transsumpten der bisherigen Zollverleihungs- und bestätigungsurkunden nichts von all dem findet[1]), so wird man der Ansicht sein müssen, daß die erwähnte Urkunde Karls IV. in dem behaupteten Wortlaut nicht bestanden hat.

Ich glaube auch nicht, daß diese dritte Urkunde nur den Zweck hat, unter anderem Rechtstitel eine Bestätigung des Düsseldorfes Zolles auszusprechen, der Gedankengang somit der wäre: der von Duisburg nach Düsseldorf verlegte Zoll ist und bleibt widerrufen, die Zollstätte aber bleibt bestehen als Hebestelle nicht der früheren Duisburger, sondern der Kaiserswerther 6 Turnosen, wenn man auch zu gunsten dieser Ansicht die oben erwähnte Vertauschung der gleichfalls identischen Begriffe Duisburger und Hornecker Zoll ins Feld führen könnte. In diesem Falle wäre

---

[1]) Staatsarchiv Jül.-Berg No. 1722. 1723.

diese besondere Urkunde durchaus überflüssig, da schon in der zweiten dem Grafen unter Zustimmung der Kurfürsten ausdrücklich seine Zölle zu Wasser bestätigt und erneut wurden, wobei gewiß auf das letztere Wort das Hauptgewicht gelegt werden muß.

Vielmehr bin ich der Ansicht, daß Wenzel auf diese Weise durch die Bestätigung einer fingierten Zollvergünstigung Karls IV. dem Herzoge Wilhelm eine Erhöhung des bereits neu bewilligten Zolles um 6 Turnosen verleiht. Die Einfügung der Worte „als er auch von ym bisher uffgehaben ist" soll nur dazu dienen, den wirklichen Rechtszustand zu verschleiern, denn tatsächlich hatte ja seit 1368 die Erhebung der 6 Turnosen aufgehört. Das Ganze wäre somit ein weiteres Beispiel für die im Mittelalter oft angewandte Art und Weise, neu übertragene Rechte dadurch gegen die Einsprüche Dritter zu sichern, daß man sie als längst bestehend und geübt hinstellt. Eines etwaigen künftigen Widerrufes geschieht keine Erwähnung; andererseits fehlt in dieser dritten Urkunde die Zustimmung der rheinischen Kurfürsten, die in solchem Falle einzuholen der König feierlich versprochen hatte.

Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, die Wenzel oder vielmehr die Kurfürsten bestimmen konnten, ihre bisherige Haltung gegenüber dem Düsseldorfer Rheinzoll aufzugeben und sein Bestehen anzuerkennen. Erst recht aber muß es uns befremden, daß auch von einem Protest gegen die Erhöhung des Zollsatzes keine Spur sich findet. Nicht einmal der Erzbischof von Köln, der sich vor allem getroffen fühlen mußte, regte sich. Allerdings konnte sein Einspruch in diesem Augenblick keine praktischen Folgen haben, da er in arge Fehden verwickelt war, die seine ganze Kraft in Anspruch nahmen[1]). Trotzdem ist dieses friedliche Verhalten im höchsten Grade auffällig. Das Richtige hat hier wohl Lindner getroffen mit seiner Vermutung, diese mannigfachen Gunstbezeugungen seien der Preis gewesen, um den Wilhelm von Berg Urbans Partei zugeführt wurde[2]). Von Anfang an hatten

[1]) Lac. Archiv III S. 103.

[2]) Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel I S. 114.

sich ja gerade die rheinischen Kurfürsten die grösste Mühe gegeben, in Deutschland die allseitige Anerkennung Urbans herbeizuführen.

Wie Karl IV. a. 1349 bei der zu Graf Gerhards Gunsten erfolgten Zollerhöhung zu Kaiserswerth zugleich auch dem Edelherrn Johann von Reifferscheid außerdem die Erhebung zweier Turnosen gestattete[1]), wie er weiterhin dem Edeln Alhard von dem Busche a. 1377 an dem neu eingerichteten Zolle zu Düsseldorf 1 albus von aller Kaufmannsware bewilligte (s. o.), so verlieh Wenzel dem Edmund von Endelsdorp, Herrn zu Grypenkoeven, 2 Turnosen am Zolle zu Düsseldorf, von denen dieser unter Urkunde vom 8. Juni 1380 einen halben dem Herzoge Wilhelm zur Hebung übertrug und einen weiteren halben von ihm als Mannlehen tragen zu wollen erklärte[2]). Unmöglich kann hierbei jedoch, wie Lacomblet bei der an Johann von Reifferscheid erfolgten Zollverleihung annimmt, die Absicht maßgebend gewesen sein, die Zollerhöhung selbst hierdurch zu rechtfertigen, Es geschah vom König vielmehr in der Absicht, bei Erteilung einer Zollvergünstigung zugleich für sich selbst einen Vorteil herauszuschlagen, wofür in der Geschichte der Rheinzölle namentlich aus dem 15. Jahrhundert viele Beispiele vorliegen[3]). In diesem Falle war es jedenfalls die Absicht Wenzels, hierdurch Edmund von Endelsdorp, der in jenen Jahren vielfach in seinen Diensten tätig war, zu belohnen[4]). Es ist anzunehmen, daß Herzog Wilhelm sehr bald diese auf dem Zolle ruhende Verpflichtung für sich eingelöst hat[5]). Viel-

---

[1]) Lac. U.-B. III No. 486.

[2]) Beilage.

[3]) John, der Kölner Rheinzoll S. 65. Vgl. unten.

[4]) Auf dem Krönungstage Wenzels zu Aachen a. 1376 wird er unter den königlichen Dienstleuten erwähnt, denen auf Kosten der Stadt eine propinatio verabreicht wird; in einer Kostenberechnung der Stadt Frankfurt zum Nürnberger Reichstage 1383 erscheint er als „her Emunde unsers herren des koniges ritter". R. T. A. I No. 100, 122. Anno 1384 wird er als Rat des Königs zum Erbkämmerer von Land Luxemburg bestellt. Mitt. aus dem Kölner Stadtarchiv IX S. 36.

[5]) Unter den Quittungen über Manngelder aus dem Düsseldorfer Zoll findet sich der Name Edmunds nicht.

leicht hat er sogar in jener Zeit ohne besondere Ermächtigung eine weitere Erhöhung des zur Erhebung kommenden Zollsatzes eintreten lassen; im Jahre 1385 betrug dieser jedenfalls 18 Turnosen auf das Zollfuder.

Der Erzbischof hatte die Angelegenheit jedoch nicht aus den Augen verloren. Kaum hatte er die Hände wieder frei, so wandte er sich gegen unsern Herzog. Am 18. Nov. 1385 [1]) schloss er mit der Stadt ein Kriegsbündnis „want der hertzoighe van deme Berge groisse swaire zolle up des Ryns stroyme ind vort in synen landen up manchen steiden upgelaicht hat zu groissem schaden ind verderffnisse dis gemeynen landz ind weder reicht, privilegien ind vryheit, die dat gestichte van Colne van deme heilghen Roimschen ryche hait“. Wie wichtig insbesondere auch die Stadt Köln, für ihren Handel besorgt, die ganze Sache nahm, zeigt der Umstand, daß sie sich verpflichtete, dem Erzbischof zu täglichem Kriege mit 32 Gleven zu dienen, von denen 20 in die erzbischöflichen Schlösser auf der linken Rheinseite und 12 nach Königswinter gelegt werden sollten, ihm aber für einen Feldzug in das Herzogtum Berg 1000 wohl gewappnete Mannen und 100 Schützen zu beliebiger Verwendung zwischen Neuß und Bonn zu Wasser und auf beiden Rheinufern eine Meile weit landeinwärts zu stellen. Herzog Wilhelm sah sich daher sehr schnell zur Nachgiebigkeit veranlaßt. Am 27. Febr. 1386 kam es zu einer Vereinbarung zwischen beiden Parteien [2]), wonach er sich verpflichtete, den Düsseldorfer Zoll von 18 Turnosen auf 12, die Landzölle gar auf die Hälfte herabzusetzen, von den Bewohnern des Stiftes und der Stadt überhaupt keinen Zoll zu erheben und auch die Fortdauer des so ermäßigten Zolles und die Rückerstattung der be-

---

[1]) „satersdages up andagh des guden sent Mertyns dages“. Ennen (Quellen zur Gesch. der Stadt Köln V No. 336) hat das ganz falsche Datum 1. März, vielleicht ein Lesefehler infolge der schlechten Beschaffenheit der ihm vorliegenden Urkunde aus dem Kölner Stadtarchiv, deren Abdruck sehr mangelhaft ist. Die in Düsseldorf befindliche aus dem erzbischöflichen Archiv ist gut erhalten. Lacomblet U.-B. III No. 901 Anm. datiert gleichfalls falsch den 11. Nov., da er den Ausdruck „andagh“ auf das Fest des Heiligen selbst statt auf die Octav bezog.

[2]) Lac. U.-B. III No. 901.

reits erhobenen Gebühren einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Einrichtung eines neuen Zolles oder die Erhöhung eines bestehenden sollte für ewige Zeiten ausgeschlossen sein. In einer zweiten Urkunde von dem gleichen Datum[1]) gestand Herzog Wilhelm dem Erzbischof und der Stadt das Recht zu, den erwähnten Schiedsspruch jederzeit herbeiführen zu können. In diesem Falle sollten sie ihm eine schriftliche Formulierung ihrer Forderungen auf sein Schloss nach Düsseldorf senden; dann wolle er binnen Monatsfrist zwei seiner Räte nach Köln schicken, die sich mit gleichfalls zwei Vertretern der Gegenpartei binnen einem weiteren Monat über die noch schwebenden Punkte einigen sollten. Käme eine Einigung nicht zustande, dann sollten die Vertreter jeder Partei für sich einen Spruch ausarbeiten und diesen ihrem Obmanne, dem Bischof Diedrich von Osnabrück, vorlegen, der dann den endgültigen Entscheid treffen sollte. Um den Herzog von einer Verletzung dieser Vereinigung abzuschrecken, trafen Erzbischof und Stadt gleichfalls unter dem 27. Febr. die Verabredung, daß ihr Kriegsbündnis seine Geltung behalten solle für den Fall, daß der Herzog in irgend einem Stücke seinen Zusagen nicht nachkäme[2]).

Erzbischof Friedrich machte das ihm zugestandene Recht, das Zusammentreten eines Schiedsgerichtes zu veranlassen, zunächst nicht geltend. Am 30. Januar 1387 schloß er mit dem Herzoge sogar einen Landfrieden auf 6 Jahre, worin dieser Streitigkeiten garnicht gedacht wird, wodurch sie andererseits aber auch nicht beigelegt sein sollten, denn er nahm bei diesem Frieden ausdrücklich sein eben erwähntes, eventuell gegen den Herzog in Kraft tretendes Bündnis mit der Stadt Köln aus[3]).

Erst nach 3 Jahren nahm er die Angelegenheit wieder auf. Am Sylvestertage 1389[4]) richtete er eine Klageschrift an Herzog Wilhelm, deren 10 Punkte diesem das Recht

---

[1]) Ennen, Quellen V No. 355. Für diese und die späteren Streitigkeiten mit der Stadt Köln vgl. auch Ennen, Gesch. der Stadt Köln (stark parteiisch).

[2]) Ennen, Quellen V No. 336.

[3]) Lac. U.-B. III No. 912.

[4]) Desgl. No. 948 Anm.

irgend einer Zollerhebung überhaupt abstreiten und Rückerstattung des bisher zu Unrecht erhobenen Zolles verlangen. Mit Berufung auf die Privilegien seiner Kirche behauptet er im einzelnen, von Andernach bis Rees seien Rhein und Leinpfad seit unvordenklichen Zeiten Besitz des Stiftes, ihm als Herzog von Westfalen stehe dort allein das Geleitsrecht zu; die Zollerhebung zu Düsseldorf sei also wider alles Recht, zumal der Herzog des Stiftes Edelmann sei. Zudem hätte schon Kaiser Karl dem Herzoge befohlen, den Zoll abzustellen; nach seinem Tode hätte König Wenzel das Gleiche getan, und Abgesandte des Herzogs hätten in dessen Auftrage den Kontrahenten des Landfriedens zwischen Rhein und Maas unverzügliche Abstellung zugesichert. Zum Schluß (Artikel 9 und 10) erhebt er Einspruch gegen die bergischen Landzölle und verlangt Rückgabe der erhobenen Gebühren.

Deutlich tritt hier der Kernpunkt des ganzen Streites zutage. Unleugbar hatte in früheren Zeiten der Erzbischof kraft seiner vom Reiche ihm verliehenen Privilegien auf der benannten Strecke die Stromhoheit über den Rhein, d. h. er übte die Gerichtsbarkeit auf dem Strome, das Geleit- und Leinpfadrecht; die landesherrliche Gewalt der bergischen Grafen endete am Ufer[1]. Es war der natürliche Fortgang der Entwickelung zum Territorium, daß die Grafen dieses auf ihrem Grund und Boden von fremder Hand ausgeübte Recht ebenso abzuschütteln versuchten wie z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen. Vielleicht hatte es schon einen Schritt hierzu bedeutet, daß 1288 nach der Schlacht bei Worringen Erzbischof Siegfried versprechen mußte, auf das demnach vorher von ihm beanspruchte Recht, auf dem bergischen Rheinufer Befestigungen anzulegen, zu verzichten[2]. Vollkommen beseitigt aber wurden die stromhoheitlichen Vorrechte des Erzbischofs durch die vom Reiche gestattete Einrichtung einer besonderen bergischen Zollstätte; damit erhielt der

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte § 48.

[2]) Die Koelhoffsche Chronik hat sogar die Nachricht, der Erzbischof habe den Leinpfad von Düsseldorf rheinaufwärts bis Siegburg dem Grafen Adolf abgetreten.

reits erhobenen Gebühren einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Einrichtung eines neuen Zolles oder die Erhöhung eines bestehenden sollte für ewige Zeiten ausgeschlossen sein. In einer zweiten Urkunde von dem gleichen Datum [1]) gestand Herzog Wilhelm dem Erzbischof und der Stadt das Recht zu, den erwähnten Schiedsspruch jederzeit herbeiführen zu können. In diesem Falle sollten sie ihm eine schriftliche Formulierung ihrer Forderungen auf sein Schloss nach Düsseldorf senden; dann wolle er binnen Monatsfrist zwei seiner Räte nach Köln schicken, die sich mit gleichfalls zwei Vertretern der Gegenpartei binnen einem weiteren Monat über die noch schwebenden Punkte einigen sollten. Käme eine Einigung nicht zustande, dann sollten die Vertreter jeder Partei für sich einen Spruch ausarbeiten und diesen ihrem Obmanne, dem Bischof Diedrich von Osnabrück, vorlegen, der dann den endgültigen Entscheid treffen sollte. Um den Herzog von einer Verletzung dieser Vereinigung abzuschrecken, trafen Erzbischof und Stadt gleichfalls unter dem 27. Febr. die Verabredung, daß ihr Kriegsbündnis seine Geltung behalten solle für den Fall, daß der Herzog in irgend einem Stücke seinen Zusagen nicht nachkäme [2]).

Erzbischof Friedrich machte das ihm zugestandene Recht, das Zusammentreten eines Schiedsgerichtes zu veranlassen, zunächst nicht geltend. Am 30. Januar 1387 schloß er mit dem Herzoge sogar einen Landfrieden auf 6 Jahre, worin dieser Streitigkeiten garnicht gedacht wird, wodurch sie andererseits aber auch nicht beigelegt sein sollten, denn er nahm bei diesem Frieden ausdrücklich sein eben erwähntes, eventuell gegen den Herzog in Kraft tretendes Bündnis mit der Stadt Köln aus [3]).

Erst nach 3 Jahren nahm er die Angelegenheit wieder auf. Am Sylvestertage 1389 [4]) richtete er eine Klageschrift an Herzog Wilhelm, deren 10 Punkte diesem das Recht

[1]) Ennen, Quellen V No. 355. Für diese und die späteren Streitigkeiten mit der Stadt Köln vgl. auch Ennen, Gesch. der Stadt Köln (stark parteiisch).

[2]) Ennen, Quellen V No. 336.

[3]) Lac. U.-B. III No. 912.

[4]) Desgl. No. 948 Anm.

irgend einer Zollerhebung überhaupt abstreiten und Rückerstattung des bisher zu Unrecht erhobenen Zolles verlangen. Mit Berufung auf die Privilegien seiner Kirche behauptet er im einzelnen, von Andernach bis Rees seien Rhein und Leinpfad seit unvordenklichen Zeiten Besitz des Stiftes, ihm als Herzog von Westfalen stehe dort allein das Geleitsrecht zu; die Zollerhebung zu Düsseldorf sei also wider alles Recht, zumal der Herzog des Stiftes Edelmann sei. Zudem hätte schon Kaiser Karl dem Herzoge befohlen, den Zoll abzustellen; nach seinem Tode hätte König Wenzel das Gleiche getan, und Abgesandte des Herzogs hätten in dessen Auftrage den Kontrahenten des Landfriedens zwischen Rhein und Maas unverzügliche Abstellung zugesichert. Zum Schluß (Artikel 9 und 10) erhebt er Einspruch gegen die bergischen Landzölle und verlangt Rückgabe der erhobenen Gebühren.

Deutlich tritt hier der Kernpunkt des ganzen Streites zutage. Unleugbar hatte in früheren Zeiten der Erzbischof kraft seiner vom Reiche ihm verliehenen Privilegien auf der benannten Strecke die Stromhoheit über den Rhein, d. h. er übte die Gerichtsbarkeit auf dem Strome, das Geleit- und Leinpfadrecht; die landesherrliche Gewalt der bergischen Grafen endete am Ufer[1]. Es war der natürliche Fortgang der Entwickelung zum Territorium, daß die Grafen dieses auf ihrem Grund und Boden von fremder Hand ausgeübte Recht ebenso abzuschütteln versuchten wie z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen. Vielleicht hatte es schon einen Schritt hierzu bedeutet, daß 1288 nach der Schlacht bei Worringen Erzbischof Siegfried versprechen mußte, auf das demnach vorher von ihm beanspruchte Recht, auf dem bergischen Rheinufer Befestigungen anzulegen, zu verzichten[2]. Vollkommen beseitigt aber wurden die stromhoheitlichen Vorrechte des Erzbischofs durch die vom Reiche gestattete Einrichtung einer besonderen bergischen Zollstätte; damit erhielt der

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte § 48.

[2]) Die Koelhoffsche Chronik hat sogar die Nachricht, der Erzbischof habe den Leinpfad von Düsseldorf rheinaufwärts bis Siegburg dem Grafen Adolf abgetreten.

reits erhobenen Gebühren einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Einrichtung eines neuen Zolles oder die Erhöhung eines bestehenden sollte für ewige Zeiten ausgeschlossen sein. In einer zweiten Urkunde von dem gleichen Datum[1]) gestand Herzog Wilhelm dem Erzbischof und der Stadt das Recht zu, den erwähnten Schiedsspruch jederzeit herbeiführen zu können. In diesem Falle sollten sie ihm eine schriftliche Formulierung ihrer Forderungen auf sein Schloss nach Düsseldorf senden; dann wolle er binnen Monatsfrist zwei seiner Räte nach Köln schicken, die sich mit gleichfalls zwei Vertretern der Gegenpartei binnen einem weiteren Monat über die noch schwebenden Punkte einigen sollten. Käme eine Einigung nicht zustande, dann sollten die Vertreter jeder Partei für sich einen Spruch ausarbeiten und diesen ihrem Obmanne, dem Bischof Diedrich von Osnabrück, vorlegen, der dann den endgültigen Entscheid treffen sollte. Um den Herzog von einer Verletzung dieser Vereinigung abzuschrecken, trafen Erzbischof und Stadt gleichfalls unter dem 27. Febr. die Verabredung, daß ihr Kriegsbündnis seine Geltung behalten solle für den Fall, daß der Herzog in irgend einem Stücke seinen Zusagen nicht nachkäme[2]).

Erzbischof Friedrich machte das ihm zugestandene Recht, das Zusammentreten eines Schiedsgerichtes zu veranlassen, zunächst nicht geltend. Am 30. Januar 1387 schloß er mit dem Herzoge sogar einen Landfrieden auf 6 Jahre, worin dieser Streitigkeiten garnicht gedacht wird, wodurch sie andererseits aber auch nicht beigelegt sein sollten, denn er nahm bei diesem Frieden ausdrücklich sein eben erwähntes, eventuell gegen den Herzog in Kraft tretendes Bündnis mit der Stadt Köln aus[3]).

Erst nach 3 Jahren nahm er die Angelegenheit wieder auf. Am Sylvestertage 1389[4]) richtete er eine Klageschrift an Herzog Wilhelm, deren 10 Punkte diesem das Recht

---

[1]) Ennen, Quellen V No. 355. Für diese und die späteren Streitigkeiten mit der Stadt Köln vgl. auch Ennen, Gesch. der Stadt Köln (stark parteiisch).

[2]) Ennen, Quellen V No. 336.

[3]) Lac. U.-B. III No. 912.

[4]) Desgl. No. 948 Anm.

irgend einer Zollerhebung überhaupt abstreiten und Rückerstattung des bisher zu Unrecht erhobenen Zolles verlangen. Mit Berufung auf die Privilegien seiner Kirche behauptet er im einzelnen, von Andernach bis Rees seien Rhein und Leinpfad seit unvordenklichen Zeiten Besitz des Stiftes, ihm als Herzog von Westfalen stehe dort allein das Geleitsrecht zu; die Zollerhebung zu Düsseldorf sei also wider alles Recht, zumal der Herzog des Stiftes Edelmann sei. Zudem hätte schon Kaiser Karl dem Herzoge befohlen, den Zoll abzustellen; nach seinem Tode hätte König Wenzel das Gleiche getan, und Abgesandte des Herzogs hätten in dessen Auftrage den Kontrahenten des Landfriedens zwischen Rhein und Maas unverzügliche Abstellung zugesichert. Zum Schluß (Artikel 9 und 10) erhebt er Einspruch gegen die bergischen Landzölle und verlangt Rückgabe der erhobenen Gebühren.

Deutlich tritt hier der Kernpunkt des ganzen Streites zutage. Unleugbar hatte in früheren Zeiten der Erzbischof kraft seiner vom Reiche ihm verliehenen Privilegien auf der benannten Strecke die Stromhoheit über den Rhein, d. h. er übte die Gerichtsbarkeit auf dem Strome, das Geleit- und Leinpfadrecht; die landesherrliche Gewalt der bergischen Grafen endete am Ufer[1]. Es war der natürliche Fortgang der Entwickelung zum Territorium, daß die Grafen dieses auf ihrem Grund und Boden von fremder Hand ausgeübte Recht ebenso abzuschütteln versuchten wie z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen. Vielleicht hatte es schon einen Schritt hierzu bedeutet, daß 1288 nach der Schlacht bei Worringen Erzbischof Siegfried versprechen mußte, auf das demnach vorher von ihm beanspruchte Recht, auf dem bergischen Rheinufer Befestigungen anzulegen, zu verzichten[2]. Vollkommen beseitigt aber wurden die stromhoheitlichen Vorrechte des Erzbischofs durch die vom Reiche gestattete Einrichtung einer besonderen bergischen Zollstätte; damit erhielt der

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte § 48.

[2]) Die Koelhoffsche Chronik hat sogar die Nachricht, der Erzbischof habe den Leinpfad von Düsseldorf rheinaufwärts bis Siegburg dem Grafen Adolf abgetreten.

reits erhobenen Gebühren einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Die Einrichtung eines neuen Zolles oder die Erhöhung eines bestehenden sollte für ewige Zeiten ausgeschlossen sein. In einer zweiten Urkunde von dem gleichen Datum[1]) gestand Herzog Wilhelm dem Erzbischof und der Stadt das Recht zu, den erwähnten Schiedsspruch jederzeit herbeiführen zu können. In diesem Falle sollten sie ihm eine schriftliche Formulierung ihrer Forderungen auf sein Schloss nach Düsseldorf senden; dann wolle er binnen Monatsfrist zwei seiner Räte nach Köln schicken, die sich mit gleichfalls zwei Vertretern der Gegenpartei binnen einem weiteren Monat über die noch schwebenden Punkte einigen sollten. Käme eine Einigung nicht zustande, dann sollten die Vertreter jeder Partei für sich einen Spruch ausarbeiten und diesen ihrem Obmanne, dem Bischof Diedrich von Osnabrück, vorlegen, der dann den endgültigen Entscheid treffen sollte. Um den Herzog von einer Verletzung dieser Vereinigung abzuschrecken, trafen Erzbischof und Stadt gleichfalls unter dem 27. Febr. die Verabredung, daß ihr Kriegsbündnis seine Geltung behalten solle für den Fall, daß der Herzog in irgend einem Stücke seinen Zusagen nicht nachkäme[2]).

Erzbischof Friedrich machte das ihm zugestandene Recht, das Zusammentreten eines Schiedsgerichtes zu veranlassen, zunächst nicht geltend. Am 30. Januar 1387 schloß er mit dem Herzoge sogar einen Landfrieden auf 6 Jahre, worin dieser Streitigkeiten garnicht gedacht wird, wodurch sie andererseits aber auch nicht beigelegt sein sollten, denn er nahm bei diesem Frieden ausdrücklich sein eben erwähntes, eventuell gegen den Herzog in Kraft tretendes Bündnis mit der Stadt Köln aus[3]).

Erst nach 3 Jahren nahm er die Angelegenheit wieder auf. Am Sylvestertage 1389[4]) richtete er eine Klageschrift an Herzog Wilhelm, deren 10 Punkte diesem das Recht

[1]) Ennen, Quellen V No. 355. Für diese und die späteren Streitigkeiten mit der Stadt Köln vgl. auch Ennen, Gesch. der Stadt Köln (stark parteiisch).

[2]) Ennen, Quellen V No. 336.

[3]) Lac. U.-B. III No. 912.

[4]) Desgl. No. 948 Anm.

irgend einer Zollerhebung überhaupt abstreiten und Rückerstattung des bisher zu Unrecht erhobenen Zolles verlangen. Mit Berufung auf die Privilegien seiner Kirche behauptet er im einzelnen, von Andernach bis Rees seien Rhein und Leinpfad seit unvordenklichen Zeiten Besitz des Stiftes, ihm als Herzog von Westfalen stehe dort allein das Geleitsrecht zu; die Zollerhebung zu Düsseldorf sei also wider alles Recht, zumal der Herzog des Stiftes Edelmann sei. Zudem hätte schon Kaiser Karl dem Herzoge befohlen, den Zoll abzustellen; nach seinem Tode hätte König Wenzel das Gleiche getan, und Abgesandte des Herzogs hätten in dessen Auftrage den Kontrahenten des Landfriedens zwischen Rhein und Maas unverzügliche Abstellung zugesichert. Zum Schluß (Artikel 9 und 10) erhebt er Einspruch gegen die bergischen Landzölle und verlangt Rückgabe der erhobenen Gebühren.

Deutlich tritt hier der Kernpunkt des ganzen Streites zutage. Unleugbar hatte in früheren Zeiten der Erzbischof kraft seiner vom Reiche ihm verliehenen Privilegien auf der benannten Strecke die Stromhoheit über den Rhein, d. h. er übte die Gerichtsbarkeit auf dem Strome, das Geleit- und Leinpfadrecht; die landesherrliche Gewalt der bergischen Grafen endete am Ufer[1]. Es war der natürliche Fortgang der Entwickelung zum Territorium, daß die Grafen dieses auf ihrem Grund und Boden von fremder Hand ausgeübte Recht ebenso abzuschütteln versuchten wie z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Untersassen. Vielleicht hatte es schon einen Schritt hierzu bedeutet, daß 1288 nach der Schlacht bei Worringen Erzbischof Siegfried versprechen mußte, auf das demnach vorher von ihm beanspruchte Recht, auf dem bergischen Rheinufer Befestigungen anzulegen, zu verzichten[2]. Vollkommen beseitigt aber wurden die stromhoheitlichen Vorrechte des Erzbischofs durch die vom Reiche gestattete Einrichtung einer besonderen bergischen Zollstätte; damit erhielt der

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte § 48.

[2]) Die Koelhoffsche Chronik hat sogar die Nachricht, der Erzbischof habe den Leinpfad von Düsseldorf rheinaufwärts bis Siegburg dem Grafen Adolf abgetreten.

ankommen lassen. Er fügte sich denn auch und erklärte bereits am 9. Juni 1399 „sulchen nuwen zoll zo Keyserswerde, mit namen die seess turnoys, die . . . . der Roymsche konynch uns zo volleste unser nederlagen ind schaden gegeven hait, ind ouch sulchen zoll off geleidegelt, wie dat genant is, as wir zo Duysseldorp van nuwes upgelaicht hain, umb willen der kurfursten" zur Stund aufzuheben, auch keinen neuen Zoll einrichten zu wollen [1]). Der Düsseldorfer Zollsatz war damit auf seine vorherige Höhe zurückgeschraubt [2]). Mit sichtlicher Genugtuung teilte Erzbischof Friedrich dem Könige dies Ergebnis mit [3]). Um aber überhaupt die Wiederkehr eines solchen Vorgehens unmöglich zu machen, schlossen am 17. Sept. desselben Jahres die 4 Kurfürsten ein für allemal einen Bund, um wenn nötig mit Waffengewalt zwischen Straßburg und Rees die Einführung neuer Zölle und die Erhöhung bestehender zu verhindern [4]).

König Ruprecht hatte natürlich bei seinem Regierungsantritt nichts eiligeres zu tun, als die Politik seines Vorgängers zu desavouieren. Mit scharfen Ausdrücken gegen diesen — König Wenzel habe zu großer Verderbnis des Landes leichtfertig und ohne Rat, Zustimmung und Willen der Kurfürsten, die des mit zu tun hätten, und unbedacht neue Zölle verliehen — hob er in der Urkunde vom 7. Jan. 1401 von Köln aus [5]) — wir sehen wieder den Erzbischof dahinter stecken — alle seit 30 Jahren verliehenen

[1]) Lac. U.-B. III No. 1064.

[2]) Die Turnosenverleihungen zu Düsseldorf und Kaiserswerth an Dietrich von Mülheim sind analog der 1380 an Edmund v. Endelsdorp erfolgten. Ersterer erscheint später als Bürger zu Köln. Damals war er im Dienste des Königs tätig, hauptsächlich 1399 als Unterhändler mit den Städten; als solcher wird er beglaubigt bei Frankfurt und Köln. Vgl. R. T. A. III. Die ihm erteilten Zollvergünstigungen sind in Kraft geblieben. Seinen Kaiserswerther Turnos löste jedenfalls kurz darauf Herzog Wilhelm ein und verlieh ihn weiter an Johann von Loen. Vgl. Beil. Das Gleiche scheint mit dem Düsseldorfer geschehen zu sein; wenigstens beträgt dort Anfang des 15. Jahrhunderts der Zollsatz nicht 12, sondern 13 Turnosen, ohne daß der Erzbischof dagegen Einspruch erhebt. S. u.

[3]) Beilage.

[4]) R. T. A. III No. 61.

[5]) R. T. A. IV No. 207.

Zölle und Zollerhöhungen auf, namentlich die von König Wenzel bereits widerrufenen, freilich ohne irgend einen zu nennen, verbot bei einer Strafe von 10000 Mark lötigen Goldes, wovon die Hälfte ihm, die andere Hälfte dem Erzbischofe zufallen solle, in dessen Sprengel die betreffende Zollstätte liege, ihre weitere Erhebung und versprach, keinen neuen zu gestatten; falls er aber in einer Anwandlung von Gedächtnisschwäche dennoch solches tue, so solle dies im voraus null und nichtig sein mit Rücksicht darauf, ‚daß die Kurfürsten des heiligen römischen Reiches, Geleiter und feste, stete Säule sind und dieses ohne ihren Rat, ihre Hülfe und ihr Zutun nicht wohl bestehen könne‘, sie also in ihren Privilegien, Freiheiten, Gnaden und Herkommen erhalten werden müßten. Vorsichtshalber hatten sich die drei rheinischen Erzbischöfe bereits am 20. August 1400 zu Oberlahnstein von Ruprecht versprechen lassen, daß der von ihnen gewünschte Widerruf auf sie selbst keine Anwendung finden solle[1]).

Dieser selbst blieb aber überhaupt eine leere Drohung; ja er erscheint lediglich als inhaltlose Formel, die nur zur beliebten Wahrung des prinzipiellen Standpunktes noch besonders ausgesprochen wird. Denn wenn König Ruprecht dem Erzbischof Friedrich bei der Bestätigung seiner Zölle[2]) verspricht, zwischen Andernach und Rees keine Zollerhebung zu dulden „praeter ea vectigalia seu theolonea, quae nostrorum auctoritate praedecessorum posita inter eosdem terminos iam apparent“, so kann man darin doch nur eine direkte Anerkennung des augenblicklichen Zustandes, sowie eine indirekte des Düsseldorfer Zolles im besonderen erblicken.

Als in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts der seit langem schon vorhandene Gegensatz zwischen Herzog Wilhelm und seinem ältesten Sohne Adolf in offenen Zwist ausbrach, setzte sich letzterer zugleich mit dem ganzen Lande auch in den Besitz des Düsseldorfer Rheinzolles und benutzte ihn dazu, durch Verleihung von Manngeldern

---

[1]) R. T. A. III No. 200.

[2]) Desgl. IV No. 212.

seine Anhängerschaft zu stärken[1]). Im Friedensschlusse vom 2. Juli 1405 erhielt der Altherzog den Zoll wieder zugesprochen. Vom Grafen Adolf von Kleve erwirkte er das freilich jederzeit widerrufliche Zugeständnis, zu seinen Lebzeiten von dessen Untertanen den Rheinzoll erheben zu dürfen; der Ertrag fiel zur Hälfte ihm, zur Hälfte dem Grafen zu[2]).

Er starb noch in dem gleichen Jahre 1408. Sein tatenlustiger Sohn Adolf, der jetzt die Regierung antrat, hatte schon früher nicht viel Respekt vor alten Verträgen gezeigt. Sogleich brach unter ihm der alte Streit mit dem Erzstifte Köln wieder aus, wobei auch diesmal die Zollangelegenheit einen wesentlichen Streitpunkt abgab. Offenbar kümmerte sich Herzog Adolf nicht um die den Ertrag seiner Zölle empfindlich schädigenden Zugeständnisse seines Vaters, der den Kölnern die Zollfreiheit zugesichert hatte; der Erzbischof dagegen erhob seine alten Ansprüche auf das alleinige Geleitsrecht. Am 19. April 1411[3]) wurde von beiden Seiten der Schiedsspruch des Herzogs Reinald von Jülich und Geldern angenommen, die Sache auf Lebzeiten beider Parteien ruhen zu lassen; für Stadt und Stift wurde die Zollfreiheit von neuem verbrieft. Auf die Bemühungen Reinalds hin kam sogar ein Bündnis zustande.

Wie sehr es aber trotzdem dem Erzbischofe darauf ankam, seinen Standpunkt zu wahren und sich ja die Möglichkeit offen zu halten, seine Ansprüche bei passender Gelegenheit wieder geltend zu machen, zeigt der Umstand, daß er bei den Verhandlungen, die der Wahl Sigmunds voraufgingen, am 22. Juli 1411 sich ausdrücklich versprechen ließ, daß natürlich ohne seine Zustimmung keine neuen Rheinzölle verliehen werden dürften, daß aber auch die Erhebung der Zölle zu Düsseldorf und im Lande Berg verboten werden sollte[4]). Doch kam er nicht in die Lage,

---

[1]) Staatsarchiv, Jülich-Berg No. 1455, 1456, 1477. Über die hierbei erfolgte vertragswidrige Behandlung der Kölner vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, S. 156 ff.

[2]) Lac. U.-B. IV No. 52.

[3]) Desgl. No. 63.

[4]) Lac. U.-B. IV No. 66. Vgl. R. T. A. VII.

auf dies Versprechen zurückzugreifen, und mit seinem Anfang Februar 1414 erfolgten Tode erlosch sowieso die Gültigkeit des obigen Schiedsspruches.

Mit erneuter Heftigkeit trat jetzt der vor drei Jahren nur eben überbrückte Gegensatz wieder zutage, diesmal durch den Wahlstreit um den erzbischöflichen Stuhl erheblich verschärft, da Herzog Adolf diesen seinem Bruder Wilhelm verschaffen wollte. Seit 1390 hatte der Erzbischof allein dem Herzoge gegenübergestanden, die Stadt Köln sich zurückgehalten. Auch 1398 war die Bündnisklausel vom Jahre 1386 nicht in Wirksamkeit getreten. Durch die Hemmungen aber, die der Rheinverkehr jetzt erfuhr, durch die Anlage von Befestigungswerken in Monheim und Mülheim, die doch wohl einer Überwachung des Stromes dienen sollten, und offenbar auch durch Zollforderungen, die zu Düsseldorf ihren Bürgern gegenüber erhoben wurden, wurde die Stadt so gereizt, daß sie sich dem Erzbischofe wieder näherte. Noch am 25. Nov. 1414 bei ihrer durch Sigmund vermittelten Einigung mit dem neugewählten Erzischofe Dietrich v. Mörs hatte sie sich ausdrücklich ausbedungen, daß er sie 10 Jahre lang nicht an das einst mit Erzbischof Friedrich wegen der Zölle zu Düsseldorf und im Lande Berg geschlossene Bündnis mahnen dürfe[1]). Jetzt am 13. Jan. 1416 schloß sie ein neues mit ihm unter der Bedingung, daß er mit Herzog Adolf keinen Frieden schließen dürfe „id en sy dan, dat die selve stat ind burgere zuvoerentz verhaven ind untlediget werden des zolles zo Duysseldorp ind vort der anderre zolle in deme lande van deme Berge zo wasser ind zo lande“[2]).

Die Beilegung dieses ‘harten und schweren’ Krieges, der den ganzen Niederrhein in Mitleidenschaft zog, erfolgte zu Aachen am 13. Dez. 1416 durch König Sigmund selbst[3]). Eine endgültige Einigung kam jedoch zunächst nur in Nebensachen zustande. Den Ausspruch über „den Kern des Streites, das Zollgerechtsam des Herzogs“ verschob der

---

[1]) Lac. U.-B. IV No. 90.

[2]) Staatsarchiv, Kurköln No. 1383.

[3]) Lac. U.-B. IV No. 99.

König auf das nächste Jahr, wie Lacomblet meint in der Absicht, den Gemütern Zeit zu lassen sich zu beruhigen[1]). Wirklich erfolgte denn auch am 22. April 1417 zu Konstanz in feierlicher Sitzung des Hofgerichtes der Entscheid. Dem Herzoge, der sich darauf berufen hatte, daß ja in den ihm vom Reiche verliehenen Zollprivilegien niemandes Zollfreiheit ausgesprochen war, wurde darin auferlegt, es mit den Zöllen so zu halten, wie es unter seinem Vater gehandhabt worden war[2]).

Wir sehen hier, wie Berg in der Zollfrage wieder die Offensive ergriff. Der Plan des Herzogs, die ihm höchst lästige Ausnahmestellung der Kölner an seinen Zöllen zu beseitigen, war allerdings gescheitert. Dafür begann er schon im folgenden Jahre seine Bemühungen, eine Erhöhung des Düsseldorfer Zollsatzes zu erwirken. Anfang August 1418 verhandelten seine Abgesandten vor König Sigmund, der sich damals in Süddeutschland befand, mit den Vertretern des Kardinals Ludwig von Bar, der dem Herzoge die ihm vom Könige verliehene Markgrafschaft Pontamousson streitig machte. Bei dieser Gelegenheit brachten die herzoglichen Räte auch die Zollangelegenheit zur Sprache und trugen dem Könige die Bitte ihres Herrn vor, er möge ihm die 12 Turnosen, die König Wenzel dem Herzog Wilhelm verliehen habe [s. o.], entweder bestätigen, oder ihre Erhebung wenigstens bis auf Widerruf gestatten. Sigmund antwortete hierauf, ohne Zustimmung der Kurfürsten könne er dies nicht; auf dem Tage aber, den er in Kürze mit diesen zu Trier halten werde, solle sich Herzog Adolf einfinden, um mit ihnen zu verhandeln. Jedenfalls dürfe er der königlichen Unterstützung hierin gewiß sein[3]).

---

[1]) Lac. Archiv IV S. 231.

[2]) Staatsarchiv, Jülich-Berg No. 1724½. Alter Abdruck bei Lünig, Reichsarchiv Pars spec.

[3]) Der Bericht über diese Gesandtschaft, ein Schriftstück auf Papier, vgl. Beilage, ist undatiert. Seine Datierung auf den Anfang August 1418 ergibt sich aus inneren Gründen, zunächst aus der Erwähnung des beabsichtigten Tages zu Trier, vor allem aber aus der geschilderten Reiseroute des Königs von Pforzheim über Weil nach Reutlingen, die nur zu der aus Altmann Reg. Imp. XI ersichtlichen Route Sigmunds paßt, die im August 1418 von Pforzheim über Weil — W. der Stadt oder im Schönbuch? — zum Neckar hin

Der Kurfürstentag zu Trier kam nicht zustande[1]). Von weiteren Schritten des Herzogs in dieser Angelegenheit erfahren wir einstweilen nichts.

Durch seine Niederlage und Gefangennahme in Lothringen bei dem Versuche, mit Waffengewalt die Markgrafschaft Pontamousson zu erstreiten [a. 1422] geriet er in große finanzielle Schwierigkeiten — sein eigenes Lösegeld betrug die ungeheure Summe von 40 000 Gulden, ganz abgesehen von der Entschädigung seiner Kampfgenossen für ihre Verluste. Er suchte sich zu helfen wie weiland sein Vater nach seiner Niederlage vor Kleve. Er bat wiederum den König um die obenerwähnte Zollerhöhung, die schon Wenzel seinem Vater bewilligt hatte. Diesmal willfahrte Sigmund seinem Wunsche. Mit Urkunde vom 30. Mai 1425 [2]) erneuerte er ihm wegen seiner treuen Dienste „und uff das

führte (Reutlingen ist hier nicht erwähnt) und über Rottenburg neckaraufwärts nach Rottweil und Villingen ging. Danach fanden die im Bericht erwähnten Verhandlungen in Pforzheim, wohin Sigmund am Abende des 8. August gekommen war, am 9., die in Weil am 10. und 11. August statt. Für diese Tage ist durch die Regesten auch die Anwesenheit des vom Referenten erwähnten Bischofs [Georg] von Passau sowie des Markgrafen [Bernhard von Baden] in der Umgebung des Königs bestätigt. Der gleichfalls genannte Herr von Hirtze, mit dem der Berichterstatter dem Könige folgte, ist wohl identisch mit dem stadtkölnischen Rechtsgelehrten Johann vamme Hirtze, der als Gesandter seiner Stadt in Konstanz war — vgl. Altmann Reg. Imp. XI No. 3148 — und dessen Anwesenheit beim Könige wenigstens für den Juli 1418 beglaubigt ist — vgl. die R. R. der stadtköln. Urkunden ad 1418, 14. Juli in Mitt. aus dem Stadtarchiv zu Köln XVI.

[1]) Über diesen Plan vgl. R. T. A. VII No. 234—237.

[2]) Im Staatsarchiv ist die Kopie einer Verschreibung vom Jahre 1425 erhalten — vgl. Beilage — deren näheres Datum bei der Abschrift leider nicht angegeben ist, worin Herzog Adolf und sein Sohn Ruprecht erklären, für König Sigmund den preußischen Kaufleuten Johann Falbrecht und David Rosenfelt 10 000 Gulden schuldig zu sein, die ihnen auf den Düsseldorfer Zoll angewiesen werden. Diese Kaufleute aus Thorn spielten gewissermaßen die Rolle königlicher Bankiers. Daß zwischen der obigen Zollverleihung und dieser Übernahme der königlichen Schuld von 10 000 Gulden durch den Herzog ein Zusammenhang besteht, scheint mir zweifellos, wenigstens insoweit, daß wieder der König die Gelegenheit benutzte, sich für die Erteilung der Zollvergünstigung gewissermaßen bezahlen zu lassen. Übrigens fiel es dem Herzoge Adolf gar nicht ein, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen — vgl. Lac. U.-B. IV No. 179, und die Klagen hierüber ziehen sich bis zum Jahre 1434 hin — vgl. Reg. Imp. XI No. 6820, 7600, 7608, 8376, 8777, 10 438, 10 732.

er auch in ettlicher masse solicher großen schaden, die er umb unsere und des h. richs lehen . . . inzuvordern genomen und empfangen hat, von uns und dem riche ergetzet werde" jenen Zoll von 6 Turnosen mit der Befugnis, ihn in seinem Lande zu erheben „wo ym das allernutzlichste und beste seyn bedunket" [1]). Der Herzog schlug diese 6 Turnosen auf den Düsseldorfer Zollsatz [s. u.], so daß dieser jetzt wiederum 18 oder gar 19 Turnosen betrug. Von einem Einschreiten der rheinischen Kurfürsten oder auch nur des Erzbischofs Dietrich hören wir diesmal nichts; die Bewilligung wird wohl mit ihrer Zustimmung erfolgt sein, wie das auch eine Stelle der Urkunde andeutet. Überhaupt war in den letzten Jahren eine grosse Änderung in dem Verhältnis zwischen Herzog Adolf einerseits und Sigmund und den Kurfürsten andererseits eingetreten. In außerordentlich freundschaftlich gehaltenen Briefen beglückwünschen sie ihn zu seiner Löse aus der lothringischen Gefangenschaft und legen großen Wert auf seine Anteilnahme an verschiedenen Versammlungen [2]). Der Grund ist freilich klar. Es war die Hussitengefahr, die die Kurfürsten von ihrem bisher so stark behaupteten Standpunkt abgehen ließ, um in dem streitbaren, seiner Tapferkeit wegen rühmlichst bekannten Fürsten einen willigen Helfer zu finden.

Da die Lande Geldern und Zütphen dem Herzoge Adolf, der 1423 mit dem Tode Reinalds von Jülich und Geldern ihr Landesherr geworden war, hartnäckig die Huldigung verweigerten und selbst ein Einschreiten der Reichsgewalt nichts nutzte, befahl Sigmund gleichfalls am 30. Mai 1425 [3]) und wiederholt am 4. April 1426 [4]) dem Herzoge, gegen die Kaufleute dieser Länder solange einen besonderen Rheinzoll einzurichten, wo es ihm am bequemsten sei, mit einem Zollsatz von 24 Turnosen, bis sie sich zur Huldigung bequemten. Diesen besonderen Rheinzoll richtete Adolf zunächst in

[1]) Lac. U.-B. IV No. 166.
[2]) R. T. A. VIII.
[3]) Staatsarchiv, Jülich-Berg No. 1883.
[4]) Lac. U.-B. IV No. 176 (mit falschem Datum).

Monheim ein, das er gerade in jenen Jahren stark befestigte, darauf in Zündorf, erregte damit aber überall in den rheinischen Landen großen Unwillen, namentlich bei Erzbischof Dietrich, der wegen der dort begonnenen Festungsbauten auch eine Zolleinrichtung zu Mülheim befürchtete. Er richtete Beschwerdeschreiben an die übrigen rheinischen Fürsten, sogar an den Herzog Philipp von Burgund; in dem an Pfalzgraf Ludwig gerichteten[1]) beziffert er seinen Verlust an Zolleinnahmen infolge der Verkehrsstörung auf 40000 Gulden; zugleich klagt er den Herzog des Vertragsbruches an und mahnt den Adressaten an jenes alte Bündnis, das 1428 für die ganze Strecke Basel-Rees erneuert worden war[2]). Freilich war die Klage über die Einrichtung neuer Zollstätten zu der Zeit, als der Erzbischof den Brief schrieb, [8. Sept. 1431], kaum noch berechtigt. Der einhellig sich kundgebenden Entrüstung gegenüber, die sein Vorgehen wachgerufen hatte, hatte der Herzog seine Maßregel nicht aufrecht erhalten können und seiner eignen Angabe nach[3]) „um der Kurfürsten willen“ bereits seit längerer Zeit den Zoll zu Monheim, darauf auch „nu zolest zo Noremberg zo syner konynglicher gnaden gesynnen“ den zu Zündorf abgestellt. Damit ist offenbar der Reichstag zu Nürnberg Februar und März 1431 gemeint, wo der König selbst zwischen beiden Parteien, die persönlich anwesend waren, vermittelte[4]).

Doch hatte der Herzog damit nicht aufgehört, die geldrischen Kaufleute zu belästigen, und veranlaßte dadurch schließlich die Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz zu gemeinsamem Vorgehen. Am 9. Okt. 1432 richteten sie

[1]) Beilage.

[2]) Staatsarchiv, Kurköln No. 1552.

[3]) Seine Antwort an den Pfalzgrafen, der ihm des Erzbischofs Schreiben übersandt hatte, s. Beilage.

[4]) Vgl. hierzu den Bericht der Strassburger Gesandten vom 22. Febr. R. T. A. IX No. 435 „und als sie hut fruge wider zusamenkomen sien, hat unser here der kunig soliche spenne, so da sint zwuschen unserm herren von Colne und dem herzogen von Berge von zolle wegen, die ietweder teil in sime lande ufgesatzet hat, fur handen genomen zu richten. Als noch solichen tedingen, so darin furgenomen sint, hat sich der herzog . . genomen zu bedenken bis morn fritag“. Vgl. No. 438.

ein Schreiben an ihn und verlangten unter versteckten Drohungen Einstellung jener Belästigungen, damit endlich auf dem Rheine Ruhe und Sicherheit wiederkehrten [1]). Der Nutzen, den der Herzog von seiner Maßregel hatte, war in der Tat sehr gering im Vergleich zu dem ungeheuren Schaden, den der ganze Rheinhandel dadurch erlitt, daß die Geldernschen zu Repressalien gegenüber den andern rheinischen Kaufleuten ihre Zuflucht nahmen.

Besondere Schärfe hatte dieser ganze Streit dadurch gewonnen, daß zu derselben Zeit zwischen Herzog Adolf und Erzbischof Dietrich eine schwere Fehde herrschte, die erst 1434 ihr Ende fand. Von andern Streitpunkten abgesehen — der wichtigste betraf die geistliche Gerichtsbarkeit — beklagte sich der Erzbischof über die schon besprochene Zolleinrichtung zu Monheim und Zündorf sowie darüber, daß der Herzog zu Düsseldorf mehr als 12 oder 13 Turnosen erhebe, was wider den letzten Ausspruch sei, — ein Beweis dafür, daß Herzog Adolf die ihm 1425 von Sigmund bewilligten 6 Turnosen tatsächlich auf den Düsseldorfer Zollsatz geschlagen hatte — und daß von seinen Untertanen Zoll erhoben werde. Der Herzog dagegen führte Beschwerde über Begünstigung seiner in die Reichsacht erklärten geldernschen Untertanen, über die Erhöhung der kölnischen Landzölle, über ungebührliche Zollerhebung zu Zons und auch darüber, daß der Zoll zu Bonn zum Nachteile derer von Sinzig und Remagen erhöht worden sei. Ein im Jahre 1433 für die übrigen Punkte erfolgter Schiedsspruch der beiderseitigen Stände behielt sich die Entscheidung über die Zollstreitigkeiten vor [2]). In dem endgültigen Frieden vom 16. März 1434 kam es nur betreffs der kölnischen Landzölle zu einem klaren Ergebnis; die andern werden nicht erwähnt [3]).

Trotz dieses faulen Friedens hörten dennoch die Streitigkeiten wegen der Zölle für lange Zeit auf. Erzbischof Dietrich hatte in der bald darauf ausbrechenden Soester Fehde alle Hände voll zu tun, stand zudem mit Herzog

---

[1]) Beilage.

[2]) Lac. U.-B. IV No. 206.

[3]) Staatsarchiv Kurköln No. 1588; vgl. Lac. U.-B. IV No. 206 Anm.

Gerhard, dem Neffen und Nachfolger Adolfs, immer im besten Einvernehmen. Sein Nachfolger Ruprecht von der Pfalz verzehrte die Kräfte des Stiftes in fortwährenden Kämpfen mit seinen andern Nachbarn und seinem Domkapitel. Erst ein halbes Jahrhundert nach obigem Vertrage regte sich wieder die gegenseitige zollpolitische Eifersucht zwischen Köln und Berg.

Notgedrungen hatte sich der Kölner Erzbischof dazu verstehen müssen, die Ausnutzung des lebhaften Schiffsverkehrs zwischen den Niederlanden und der großen rheinischen Handelsmetropole mit dem Herzoge von Berg zu teilen. Andererseits hatte es der Herzog noch nicht versucht, die Lage seines Gebietes oberhalb Köln in gleicher Weise auszubeuten. Das Oberbergische besaß keine Rheinzollstätte. Auf dieser ganzen Strecke zog neben Jülich — dies besaß die Zölle zu Sinzig und Remagen — der Kölner Erzbischof mit seinen 3 Zollstätten zu Andernach, Linz und Bonn allein den Nutzen aus dem starken Verkehr. War es nicht natürlich, daß der Herzog von Berg das Experiment, das ihm mit Düsseldorf so gut geglückt war, in diesem Teile seines Landes zu wiederholen suchte? Ein Umstand kam ihm dabei vorzüglich zu statten, die chronische Geldnot des Kaisers. 1475 bei der Einrichtung des Kölner Rheinzolles hatte sich Friedrich III. einen jährlichen Zollanteil von 1500 Gulden ausbedungen[1]). Ein Gleiches hatte er in demselben Jahre bei der zu Gunsten des Gubernators Hermann von Nassau vorgenommenen Erhöhung des Linzer Zolles getan[2]). Als Herzog Wilhelm II. drum den Kaiser um eine gleiche Vergünstigung bat und bei den Verhandlungen das Geld nicht sparte, war dieser gleich bereit dazu und gestattete ihm unter der Bedingung eines Jahrestributs von 4000 Gulden die Einrichtung eines Zolles zu Lülsdorf oder, falls er dort gehindert werde, sonst auf seinem Gebiete in der Höhe des Linzer, wo damals wie auch zu Bonn 24 Turnosen erhoben wurden. Hierzu gab

[1]) John, Der Kölner Rheinzoll S. 10 ff.

[2]) Lac. U.-B. IV No. 430 Anm. Der kaiserliche Zollanteil sollte 8000 g. betragen. Vgl. Chmel, Regesten Friedrichs III. No. 7012. In der Verleihungsurkunde vom 27. Sept. 1475 steht allerdings von einem solchen nichts.

König Maximilian am 23. Juli 1486 seine Zustimmung[1]). Sofort wurde in Lülsdorf ein Zollhaus gezimmert und die Schiffe zur Verzollung angehalten[2]). Zweifellos war dies eine schwere Verletzung der früheren Verträge. Erzbischof Hermann und die Stadt „lachten sich dann auch sere hertlich dairweder" und verlangten namentlich mit Berufung auf den unter Sigmund a. 1417 ergangenen Entscheid des Hofgerichtes Abstellung. Der Herzog weigerte sich zunächst „want he grois gelt darumb uisgelacht hadde", ließ dann aber doch das den Kölnern allzu nahe Lülsdorf als Zollstätte fallen und errichtete dafür eine neue in seiner Herrschaft Löwenburg[3]). Arge Verwickelungen standen bevor. Maximilian, damals in den Niederlanden weilend, erbot sich zur Vermittlung[4]). Um die gleiche Zeit jedoch hatte der Herzog bereits nachgegeben[5]).

Der ganze Streit kam nun dem Düsseldorfer Rheinzoll zugute. Als Ersatz nämlich bewilligte im Einverständnis mit der Gegenpartei der Kaiser am 27. Nov. 1486 dem Herzoge außer einem Landzoll in jedem seiner Herzogtümer noch eine Erhöhung des Düsseldorfer Zollsatzes um 6 Turnosen[6]), der somit wie in Bonn und Linz 24 Turnosen betrug. Am folgenden Tage wurde zu Koblenz, wenn wir der Koelhoffschen Chronik Glauben schenken dürfen, im Beisein der herzoglichen Räte vor den Augen des Kaisers die Lülsdorfer Zollverleihungsurkunde vernichtet. Zugleich aber wurde dem Herzoge seine neue Errungenschaft noch fester verbrieft. Falls er aber auch hierin von Stift oder Stadt Köln gestört werde, obgleich doch die Verleihung mit ihrem Vorwissen geschehen sei, versprach ihm der Kaiser, ihn mit einem neuen Zolle auf dem Rhein oder anderer guter trefflicher Nutzung begnaden zu wollen[7]) [8]).

---

[1]) Beilage.

[2]) Vgl. den freilich ungenauen Bericht der Koelhoffschen Chronik S. 867.

[3]) Der Ort selbst ist unbekannt.

[4]) Beilage.

[5]) Beilage.

[6]) Lac. U.-B. IV No. 433.

[7]) Beilage.

[8]) Daß auch jetzt wieder der Kaiser sich einen Anteil vorbehalten hätte, ist nicht ersichtlich. Vielleicht hat er sich mit einer einmal gezahlten Pauschal-

Es sollte nicht dazu kommen. Im folgenden Jahre sehen wir alle drei Parteien sogar eng verbündet[1]). Mit dem Jahre 1486 schließt die äußere Geschichte des Düsseldorfer Zolles ab. Weder eine Verminderung noch eine Erhöhung erfuhr der jetzt geltende Zollsatz; noch 1597 betrug er in gleicher Weise zwei Goldgulden für das Zollfuder[2]).

Auch in einem andern Punkte ist mit dieser Zeit die Entwickelung des Düsseldorfer Rheinzolles als abgeschlossen zu betrachten. Erst hatte er um seine Existenz zu kämpfen gehabt. Nachdem in dieser Beziehung die alten, Geleit und Leinpfad betreffenden kurkölnischen Vorrechte, die der territorialen Konsolidierung im Wege standen, gefallen waren, waren die Herzöge weiterhin bemüht gewesen, auch die Zollfreiheit der Stiftsangehörigen und der kölnischen Bürger zu beseitigen[3]). Bei allen Streitigkeiten zwischen Berg und Köln spielt sie eine Rolle. 1417 hatte sie allerdings wieder anerkannt werden müssen; doch die auf Beseitigung solcher fremder Vorrechte zielende Entwickelung ließ sich auch hier nicht aufhalten. Schon Herzog Gerhard (seit 1437) scheint hierin einen Erfolg errungen zu haben. In der Erneuerung des Freundschaftsbündnisses zwischen ihm und der Stadt Köln vom 29. Nov. 1467[4]) wird, während sonst ausführliche Abmachungen getroffen werden, dieses Vorrechtes der Kölner Bürger gar nicht gedacht; nur wird ausgemacht, daß die Stadt alle Ansprüche, die sie wegen der Zölle des Landes Berg zu

summe zufrieden gegeben. Er war jedenfalls bei der ganzen Angelegenheit nicht schlecht gefahren. Namentlich die Stadt Köln hatte es sich etwas kosten lassen, die ihr höchst lästige Zolleinrichtung zu hintertreiben. Hatte sie doch damals im Interesse ihres eignen Zolls und „zo affwervonge des zols Lulstorp" 20000 bescheidene Gulden von ihren Bürgern entleihen müssen, vgl. Stein, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II No. 467. Daß die Stadt dies Geld dem Kaiser nur geliehen hätte — vgl. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg S. 260 — geht daraus nicht hervor.

[1]) Lac. U.-B. IV No. 436.

[2]) Der wirkliche Goldgulden war im Anfange des 15. Jahrhunderts gleich 12 Turnosen; vgl. Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 86.

[3]) Die im Friedensvertrage von 1397 ausbedungene Zollfreiheit zu Düsseldorf für die Bewohner von Kleve, Mark, Essen und Werden (s. o.) war offenbar nur von kurzer Dauer und hat nach 1408 ganz aufgehört.

[4]) Lac. U.-B. IV No. 337.

haben meint, während dieser auf 10 Jahre geschlossenen Vereinigung nicht geltend machen wolle. Schließlich muß die Koelhoffsche Chronik[1]) gestehen, „dese vriheit van den zween zollen (zu Bonn und Neuß) mit andere mere zollen, als zo Kaiserswerde, zo Dusseldorp, zo Boparden etc. sin undergegangen nu zer zit anno dni 1499 ind ouch zovorens". Und für die Stiftsangehörigen wird wohl dasselbe zu gelten haben. Damit war auch in diesem Punkte das Prinzip der Territorialentwickelung, die Ausmerzung fremder Rechte und Vorrechte, zum Siege gelangt.

Das Oberbergische blieb für immer ohne Rheinzollstätte. Im Niederbergischen war Düsseldorf auf Jahrhunderte hinaus die einzige. Alle Bemühungen der Herzöge und Kurfürsten, durch die rechtlich ihnen zweifellos zustehende Einlöse von Kaiserswerth eine zweite zu gewinnen, scheiterten an dem Widerstande des Erzbischofs. Ein langwieriger Prozeß vor dem Reichskammergericht hatte endlich den Erfolg, daß Kaiserswerth, dessen Verpfändung 1368 den Grund zur Anlage des Düsseldorfer Rheinzolles abgegeben hatte, 1768 wieder an Berg kam. Beiden Zollstätten war kein langes Dasein mehr beschieden. Die durch die französische Revolution herbeigeführten Umwälzungen gaben erst der älteren, dann auch der jüngeren den Todesstoß.

II.

Die Einrichtung des Zolles.

§ 1. **Die Zollbeamten.** Von vornherein ist anzunehmen, daß bei der Einrichtung des Düsseldorfer Zolles nach dem Muster der umliegenden Rheinzollstätten verfahren wurde, namentlich Kaiserswerths, das bis vor kurzem ja im Besitze der bergischen Fürsten gewesen war. Eine spezielle Nachricht darüber besitzen wir jedoch nicht.

Zöllner und Beseher werden gleich anfangs in den Urkk. erwähnt, in Quittungen und Verschreibungen sehr oft im Zusammenhang genannt. Allmählich (seit 1410) tritt dann bei Erwähnung der Zollbeamten die Verbindung auf

---

[1]) S. 592.

„zolner ind beseher ind ander unse diener uff deme zolle“ oder „tzolnere, besehere und ander bewerere uns tzolles“; schließlich — etwa seit 1430 — heißt es in solchen Fällen regelmäßig „Zöllner, Beseher und Zollschreiber“. Die Vermutung liegt nahe, daß das Amt des letzteren anfangs mit einem der beiden andern verbunden war, wohl mit dem des Zöllners, der noch 1472 angewiesen wird, gegebenenfalls die Geschäfte des Zollschreibers — dieser war damals zugleich Landschreiber, also oft abwesend — zu führen. Zu diesen drei eigentlichen Zollbeamten kamen dann die Zollknechte hinzu, wahrscheinlich gleich von Anfang an 2, 1597 waren es 3. Das Amt des Nachgängers oder Nachbesehers, wie es z. B. am Kölner Rheinzoll bestand, gab es damals in Düsseldorf noch nicht; erst mit Beginn der pfälzischen Herrschaft wurde es von den mittelrheinischen Zöllen her übernommen.

Als Zöllner tritt uns zunächst ein gewisser Werner in den Jahren 1383—87 entgegen, vielleicht derselbe, der 1398 als Schreiber Herzog Wilhelms in den stadtkölnischen Kopeibüchern erwähnt wird. Ihm folgt nach den Manngeldquittungen von 1387—88 Clais v. Waldeck, also Angehöriger eines Geschlechtes, das die ganze Folgezeit hindurch unter den Lehnsmannen der bergischen Herzöge erscheint. In den ersten Jahren des 15. Jahrh. ist Zöllner Wilhelm Winter, Bürger und Kellner zu Düsseldorf, bis 1410. Nach ihm bekleidet dies Amt der Propst des Düsseldorfer Stiftes Albert Zobbe, zugleich Rentmeister von Berg; dann Johann von der Kapellen, 1417—22 nachweisbar. Weiterhin ist von 1427—37 als Zöllner erwähnt Johann von Syburg, Scholaster zu Düsseldorf, während des gleichen Zeitraumes sonderbarer Weise aber noch Johann v. Calcum, Peter v. Lennep — wie Johann v. Syburg auch als Schreiber des Herzogs bekannt — und Johann Rebstock, zu gleicher Zeit als Kammerknecht und Rentmeister genannt. Allein bekleidete letzterer das Amt 1438—43. Hierauf wurde wieder Peter v. Lennep Zöllner, zuerst mit Elisabeth v. Boichem (s. u.), dann mit Sophie v. Hammerstein vermählt. Er ließ sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen und trat zurück. 1454 folgte ihm sein Schwiegervater Johann

v. Hammerstein[1]), Schultheiß zu Düsseldorf und zugleich Rentmeister von Jülich und Berg, bis 1472. Ihm folgt im Zöllneramte sein Sohn Reinhard, Bürgermeister zu Düsseldorf, bis zu seinem Tode anfangs 1507. (Rentmeister wurde dessen Bruder Hermann; beide Ämter blieben von nun an getrennt). Sein Nachfolger wurde der frühere Küchenschreiber Herzog Wilhelms Johann Neisber. Auf ihn folgte der Düsseldorfer Schultheiß Johann Velink, diesem seit 1527 Paul Mutzhagen und von 1540 bis in die 60er Jahre Wilhelm Mutzhagen. Dessen Nachfolger Andreas von Fredenaldenhoven starb 1571; Zöllner wurde nunmehr der bisherige Richter zu Angermund Leonhard Büchner.

Der erste Beseher, den wir kennen, ist Heinrich Estas v. Werde, a. 1387. 1434 verwaltet der Düsseldorfer Bürger Johann, Ailfs Sohn, dies Amt, 1446 Eberhard von Boichem, gleichfalls Ailfs Sohn, der 1430—45 als Zollknecht Pfennigwart des Herrn v. Reifferscheid am Zolle war. 1449 folgt ihm Johann v. Düsseldorf, einer seiner Schwiegersöhne, der dem Herzog zur Auslöse der Kellnerei Burg 300 g. lieh. 1453 hatte er davon 225 g. zurückerhalten; den Rest bezahlte ihm sein Schwiegervater, der nun wieder an seine Stelle trat. Der Herzog versprach, ihn 10 Jahre lang nicht zu entsetzen, und erneuerte ihm 1463 sein Amt, das aber im folgenden Jahre sein Schwiegersohn wieder übernahm. Später wird Wilhelm Klunsch als Beseher genannt, nach dessen 1491 erfolgtem Tode sein Schwiegersohn Adolf v. Landsberg.

Der erste Zollschreiber, der sich ermitteln läßt, ist 1434 Wilhelm v. Broichusen, zugleich Kellner zu Düsseldorf. 1438—66 ist Dietrich Hamer in diesem Amte nachweisbar. Nach seinem Tode wurde es dem Landschreiber Christian zum Pütz übertragen, der es aber nicht sofort antrat. Schon 1459 hatte (neben Hamer!) der bisherige Zollknecht Clais v. Ossendorp, wie der Zöllner Peter v. Lennep ein Eidam des Besehers Eberhard, für eine Schuldforderung von 260 g. nebst einer Verschreibung auf den Zoll das Zollschreiber-

[1]) Vgl. Urkk. u. Reg. zur Gesch. der Burggrafen u. Freiherren v. Hammerstein, v. Emil Freiherr v. Hammerstein-Gesmold.

amt erhalten[1]). Er verwaltete es jetzt weiter, bis 1472 sich Christian zum Pütz zur Übernahme bereit erklärte, erhielt den Rest seiner Forderung ausbezahlt und trat in seine frühere Stellung zurück. Unter Herzog Wilhelm II. (1475 bis 1511) wurde Wilhelm Klunsch Zollschreiber, wohl ein Sohn des oben erwähnten Besehers. Ihm folgte 1520 sein Sohn Johann, 1528 sein zweiter Sohn Wilhelm bis zu seinem Tode 1535. Die nächsten 20 Jahre war es Godart v. der Ruyr. 1554 ersetzte ihn des Herzogs früherer Kammerdiener Johann Hammerstein. 1572 ist Johann v. Goch Zollschreiber.

Eins spricht sich schon in diesen Namenfolgen aus: Anfänglich, und noch das 15. Jahrh. hindurch waren die Zollbeamten angesehene Leute; vor allem die Zöllner selbst, die Dienstleute und Räte des Herzogs, Pröpste Landrentmeister, Kellner und Schultheißen zu Düsseldorf waren. Ähnlich ist es bei den übrigen Zollbedienten, dem Beseher, dem Schreiber, ja auch den Knechten; sämtliche sind angesehene Bürger, teilweise Richter und Schöffen zu Düsseldorf. Sehr oft hatte der Herzog in dieser Zeit seinen Zollbeamten gegenüber für gegebene Darlehen oder in seinem Interesse geleistete Zahlungen weitgehende finanzielle Verpflichtungen, für die dann der Zoll haften mußte. Natürlich fehlt in der Schuldurkunde niemals die Bestimmung, vor vollständiger Rückzahlung solle eine Amtsentsetzung des betreffenden Darleihers ausgeschlossen sein. Allmählich änderte sich dies Verhältnis. Im 16. Jahrh. nahmen die Zollbeamten ganz zweifellos nicht mehr die bevorzugte Stellung ein wie früher. Sie sind daher auch nicht mehr in angesehenen Nebenämtern tätig, sie machen keine Geldgeschäfte mehr mit dem Herzoge, sie sind immer mehr zu festangestellten, festbesoldeten Beamten im eigentlichen Sinne geworden, die nun bei ihrer Anstellung förmliche Anstellungsdekrete erhalten. Das Amt der Zollknechte speziell galt später gewissermaßen als Versorgungsstelle für frühere herzogliche Diener; es sind ehemalige Kammerknechte, Bartscherer, Büchsenmeister und Kammerschneider.

---

[1]) An seiner Stelle wurde sein Schwiegersohn Ailf Klunsch Zollknecht.

Noch ein Zweites ergibt sich aus den obigen Namenreihen. Ein überaus großer Teil der angeführten Personen steht in direktem oder indirektem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einander. Lange Jahrzehnte hindurch bleibt oft das betreffende Amt in der gleichen Familie; andererseits sind oft genug die Inhaber der verschiedenen Ämter verschwägert wie etwa in den 1450er Jahren, wo der frühere Zollknecht und jetzige Beseher Eberhard Schwiegervater des Zöllners und Zollschreibers ist; er selbst ist in seinem Amte Nachfolger seines Bruders und vererbt es an seinen dritten Eidam. Aufs bezeichnendste spricht sich hierin die Interessengemeinschaft der Zollbeamten aus, wie sich denn oft genug verschiedene von ihnen zusammentun, dem Herzoge eine Summe vorzustrecken, die sie dann ihrerseits wieder aus der Zollkasse erheben.

Oft war mit einem dem Herzog gewährten Darlehen die Einsetzung in eins der Zollämter direkt verbunden. Anstatt der Zinsen genoß der Darleiher die an dem Amte haftenden Gefälle und hatte zugleich eine wirksame Kontrolle darüber, ob der Herzog pünktlich seinen Verpflichtungen nachkam. Aus diesen Verhältnissen entwickelte sich dann zu Beginn des 16. Jahrh. eine Einrichtung, die sich der Kautionsstellung unserer Beamten vergleichen lässt. Zöllner und Zollschreiber[1]) zahlen bei Antritt ihres Amtes eine bestimmte Summe, ersterer 500, letzterer 400 g.[2]), die später mit 5% verzinst wurden. Ihrer Witwe oder ihren Erben zahlte entweder der Herzog selbst diese Summe zurück, wenn er nicht den Rechtsnachfolger des Verstorbenen zum Amtsnachfolger annahm, oder er übertrug einem anderweitigen Nachfolger diese Verpflichtung, der dann damit seine „Kaution" gestellt hatte.

Die Zollbeamten erhielten vom Herzog Kost, Lohn und Kleidung. Genauere Angaben fehlen darüber aus dem 15. Jahrh. Außerdem bezogen sie beträchtliche gesetzliche und wohl auch ungesetzliche Nebeneinnahmen. Aus dem 16.

---

[1]) Vom Beseher ist Ähnliches nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, da er ja mit der Kassenverwaltung nichts zu tun hatte.

[2]) Der stehende Ausdruck hierbei war „N. N. hatte syner lieffden uft unseren tollschriewerdienst 400 enckel bescheidene goultgulden gedain".

Jahrh. ist für Zöllner, Schreiber und Knechte eine Gehaltskala erhalten. Hiernach erhielt der Schreiber die Hälfte, der Knecht den vierten Teil dessen, was der Zöllner bezog. Zum Teil bestand dies Gehalt auch damals noch in Anteilen an den am Zoll eingehenden Naturalien (s. u.). So bezog jährlich an

	Kostgeld	Opfergeld	Kleidung	Hering	Salz	Stockfisch	Gefällen
der Zöllner a. 1532	48 g.	4 g.	„us unserem hove, wie andere syns glichen“ oder dafür 20 Mark à 6 alb. cöln.	2 Tonnen	2 Säcke	s. Anteil an den 100 halben Viertel	„wie wir im davan ferner ordnung und maess geven werden“.
d. Zollschreiber a. 1535	24 g.	2 g.	desgl.	1 Tonne	1 Sack	desgl.	desgl.
a. 1550	60 g.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	fallen fort (daher die Gehaltserhöhung).
d. Zollknecht a. 1567	12 g.	1 g.	desgl. oder dafür $2^1/_2$ g.	$^1/_2$ Tonne	$^1/_2$ Sack	$^1/_3$ von einem Viertel	„as die zollknecht von alters und gebürlicher weis geniessen“.

§ 2. **Zollabfertigung und Zollverwaltung.** Auch der Düsseldorfer Zoll wird wie die meisten mittelalterlichen Durchgangs- und Eingangszoll zugleich gewesen sein, hatte als letzterer aber kaum irgendwelche Bedeutung. Eine Vergünstigung für Waren, die in Düsseldorf verblieben, bestand nicht. Während solche zu Köln bloß die halbe Zollgebühr zu entrichten hatten, wie die Verleihungsurkunde ausdrücklich hervorhebt, findet sich bei unserem Zoll auch nicht die geringste Spur einer solchen unterschiedlichen Behandlung. Für die Zollabfertigung ergibt sich aus der 1597 erlassenen Zollordnung[1]), der

[1]) Vgl. Beilage. Eine Ordnung für die jülich-bergischen Wasserzölle ist bereits gedruckt in der Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins Bd. 30. Es ist nach v. Below die schlechte Kopie einer in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. erlassenen. Teilweise stimmt sie mit der beigefügten wörtlich überein, doch

frühesten vollständig erhaltenen, für das 16. Jahrh. das folgende: Die Besichtigung der ankommenden Schiffe und die Feststellung der zollpflichtigen Warenmengen im einzelnen erfolgte durch den Beseher im Beisein der beiden andern Zollbeamten oder wenigstens eines von ihnen; unerlaubtes Fernbleiben wurde mit einem Goldgulden gebüßt. Streng verpönt waren namentlich vorherige Unterredungen mit den Schiffsleuten. Auch die Schiffe, die im Besitze herzoglicher Freibriefe waren, hatten sich der Besichtigung zu unterwerfen; strenge Unparteilichkeit auch gegen befreundete und verwandte Schiffer und Kaufleute wurde den Beamten noch ausdrücklich eingeschärft. Besonders hatten sie darauf zu achten, daß nicht unter den sichtbaren Gütern andere versteckt blieben. Nach der Besichtigung gingen die Beamten, die sie vorgenommen hatten, sofort zum Zollhaus, wo zuerst in Abwesenheit der Schiffsleute den Angaben des Besehers entsprechend die nach dem Tarif zu zahlende Gebühr festgestellt wurde. Dann wurde der Schiffsmann hereingerufen und hatte zu zahlen. Von einer Beschwerdeinstanz ist nicht die Rede; falls Einspruch gegen die Veranlagung erhoben werden sollte, hatte dies also wie früher direkt beim Herzog zu geschehen. Nur in dringenden Notfällen sollte die Zollzahlung gestundet werden dürfen, doch mußten sämtliche Zollbeamte dafür Bürgschaft leisten. Auf jeden Fall mußte bei Abschluß der Jahresrechnung das Geld vorhanden sein.

Die Gebührenberechnung erfolgte nach Gulden, bis zum Jahre 1468 nach oberländischen, die bis zu diesem Zeitpunkte fast das ganze 15. Jahrhundert hindurch ihrem Werte nach ungefähr konstant geblieben waren, von da an nach bescheidenen, bald darauf nach Goldgulden und so noch 1597. Verstanden wurde darunter jedesmal dasselbe, nämlich die höchstwertige im Verkehr gebräuchliche Guldenmünze. Nach ihrem jeweiligen Kurs regelte sich

---

fehlen in ihr Absatz 3—10 der letzteren vollständig. Auch sonst zeigt diese viele Zusätze, sogar Abweichungen, so daß die Zollordnung von 1597 mit der Vorlage jener Kopie nicht identisch sein kann.

dann die Zahlung, die in den verschiedenartigsten umlaufenden Münzen geleistet werden konnte [1]).

Es scheint allerdings, als habe man auch hierbei auf die Verzoller einen Druck zu gunsten bestimmter Münzsorten ausgeübt, wie er im 18. Jahrh. ganz gewöhnlich war, wo die Schiffer sich die geforderten Geldsorten oft nur durch hohes Aufgeld verschaffen konnten. In der Einnahme des Düsseldorfer Zolles von 1549/50 [2]) besteht der dem Landrentmeister überlieferte Bestand hauptsächlich aus bescheidenen Goldgulden in Gold à 52 alb. und aus Talern à 49 alb., die dann zu Rechnungsgoldgulden à 51 alb. verrechnet werden.

Die Behandlung der am Zoll eingehenden Beträge war verschieden. Im allgemeinen bestand die Bestimmung, daß sämtliches Zollgeld in die Zollkiste gelegt werden sollte „as dat gewoenlich ind geburlichen ist“; doch finden sich von diesem Brauch viele Abweichungen, wie z. B. einzelnen Pfennigwarten das Recht gegeben wird die ihnen zustehenden Beträge sofort zu erheben, oder wie Johann v. Hammerstein monatlich 65 g. auf den Zoll verschrieben werden „die buyssen der tollkisten zu behalden“. Über das weitere Geschäftsverfahren ist es schwer, Klarheit zu gewinnen, da in den ersten Zeiten hierin überhaupt keine Einheitlichkeit bestanden zu haben scheint, auch fortwährend im Interesse der Gläubiger Sonderbestimmungen und Ausnahmen getroffen werden. Stets unterstand der Zoll jedenfalls direkt der Zentralgewalt; nur der Herzog oder in seinem Auftrag seine Räte hatten dem Zöllner Anweisungen zu geben. Nur auf seinen schriftlichen Befehl hin, der freilich bei Renten etc. nicht jedes Jahr besonders wiederholt zu werden brauchte, wurden vom Zöllner [3]) Zahlungen „aus dem Zoll“ [4]) zu jeder Zeit ge-

---

[1]) Vgl. hierüber die Bestimmungen der beiden vorliegenden Zollordnungen.

[2]) Beilage.

[3]) In den Jahren 1438—42 auch von den derzeitigen Landdrosten, die damals im Auftrage des Herzogs die Zollgefälle erhoben.

[4]) So heisst die stehende Redensart in den Quittungen, die uns aber nicht zu der Meinung veranlassen darf, als sei nun wirklich jedesmal die Zollkiste geöffnet worden.

leistet. Die Verrechnung — die Feststellung der Einnahmen nach den Zollbüchern, die der Ausgaben nach den erhaltenen Quittungen, die Ausrechnung der Zollanteile erfolgte wenigstens von der Mitte des 15. Jahrh. an monatlich, die Aufschließung der Zollkiste selbst aber geschah ganz unabhängig davon weit seltener im Jahre[1]). Das Ganze erforderte also in der Tat einen kapitalkräftigen Zöllner, der ev. hohe Vorschüsse zu leisten imstande war, die er ja erst bei Öffnung der Kasse nach Ausweis der empfangenen Quittungen wiedererhielt. Daß sie manchmal sogar den Kassenbestand überstiegen, zeigen uns verschiedene Rechenschaftsablegungen des Zöllners Johann v. H., wobei ihm der Herzog von der Verwaltung des Zolles Summen schuldig blieb[2]).

Später hörte diese kaum kontrollierbare Behandlung der Zolleinkünfte natürlich auf. Nach der Ordnung von 1597 wurde das eingehende Zollgeld sofort in ein bestimmtes Gefach gelegt, zu dem jeder der 3 Zollbeamten einen verschiedenen Schlüssel hatte. Am Schlusse jedes Monats wurde der Kassenbestand gezählt und mit dem Zollregister verglichen; erst dann wurde das Geld in die Zollkiste gelegt und der Monat in das Hauptregister eingetragen. Zahlungen aus dieser Hauptkasse durfte allein der Zöllner leisten, doch nur auf bestimmte Anweisungen vom Herzog. In diesem Falle hatte er im Beisein der andern Zollbeamten das Geld aus der Zollkiste zu nehmen und den Zahlungsbefehl als Beleg an den Platz zu legen. Die verbleibenden Bestände wurden am Schlusse des Rechnungsjahres an die Landrentmeisterei abgeführt.

Außer Bargeld, worin die eigentlichen Zollgefälle entrichtet werden mußten, gingen am Zolle auch Naturalien ein, gewisse Mengen Wein, Hering, Salz, Fisch und

[1]) In den Urkk. findet sich dafür nur zweimal ein Termin angegeben: a. 1443 acht Tage vor Weihnachten und a. 1463 Sonntag nach Katharina. Vermutlich war wenigstens ein Termin stets um diese Zeit, da dann infolge der Verkehrsverhältnisse die Kasse einen besonders hohen Bestand aufwies. Zuweilen hatten auch die Gläubiger des Herzogs die Schlüssel und für sich das Recht zu jederzeitiger Öffnung.

[2]) Beilage.

Holz (s. u.). Dies wurde auf dem Zollhause aufbewahrt und nur auf herzoglichen Befehl abgegeben.

In der höchst einfachen Buchführung war das wichtigste Buch des Schreibers Kontrabuch, wohl gleichlautend mit dem Zollregister. Es enthielt die Namen des Wareneigentümers und Schiffers sowie der besichtigenden Zollbeamten, Ankunfts- und Abfertigungszeit, die Angabe ob auf Tal- oder Bergfahrt begriffen, ob unterwegs geleichtert oder ausgeladen, den Warenbefund und die erhobene Zollgebühr. Jeden Monat hatte er eine Kopie daraus dem Kanzler oder dem geheimen Rate einzureichen. Zur Kontrolle führte der Zöllner daneben ein Buch, in das er gleichfalls mit genauer Datierung und Namenangabe die Einnahmen, dazu aber auch die Ausgaben eintrug.

§ 3 **Der Zolltarif.** Der einzige vom Düsseldorfer Rheinzoll erhaltene Tarif bildet den Anhang zu der im Jahre 1597 erlassenen Zollordnung. Doch wird er hier nur von neuem eingeschärft, er selbst stammt aus weit früherer Zeit, so die Positionen 30—40 aus dem Jahre 1549, wo sie gegenüber den bisher für sie geltenden Sätzen eine Änderung erfuhren. Das Bemerkenswerte hierbei ist, daß diese Änderung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen Herzog Wilhelm III. und Erzbischof Adolf II. von Köln in diesem Jahre geschlossen wurde [1]. Es ergibt sich daraus die wichtige Tatsache, daß auch am Niederrhein [2] das Bestreben bestand und auch durchge-

[1]) Vgl. Staatsarchiv D. Kurköln Rheinzoll Generalia 33 die Ordnung Erzbischof Adolfs II. für die niederrheinischen Zölle dat. Arnsberg 1549 Sept. 30 „Wir haben uns demnach mit dem hochgebornen fursten herrn Wilhelmen hertzogen zu Gulich, Kleve und Berge nachfolgender ordnung, so vil den anschlag der war betrift, uff unsern niderlendischen zoellen verglichen u. vertragen, nämlich .... und nun folgen mit gleichen Ansätzen No. 30—40 unseres Tarifs, der allerdings noch den Vorzoll und Elsässer Weine betreffende Zusätze hat. Demgemäß wird es 1579 dem Zöllner Leonhard Büchner gelegentlich einer Erhöhung seines Gehaltes zur Pflicht gemacht „der ordnung mit einnemung der zollgefelle vermog der alter rollen und sonst wie es auf den benachbarten kurf. kölnischen zollstetten gehalten, soviel immer möglich nachzusetzen“.

[2]) Am Mittelrhein bestand für gleiche Bestrebungen die Konvention der 4 Kurfürsten. Zur Beratung von Zollangelegenheiten traten sie zu gemeinsamen Tagungen zusammen und gingen dann geschlossen vor. Vgl.

führt wurde, die Zolltarife einheitlich zu gestalten. Denn es ist natürlich vollkommen unwahrscheinlich, daß 1549 gerade nur für die betreffenden Waren eine einheitliche Behandlung durchgeführt worden wäre. Sie wird vielmehr allgemein schon früher bestanden und auch die 1549 von jener Änderung unberührt gebliebenen Positionen 1—30 umfaßt haben. Eine nähere Untersuchung der kurkölnischen Zölle würde hierüber weitere Aufklärung bringen.

Für den Düsseldorfer Tarif ergibt sich also, daß er der Hauptsache nach weit älter ist als 1549 — seiner Struktur nach könnte er sehr gut der 2. Hälfte des 15. Jahrh. angehören, und ferner daß er mindestens großenteils, vermutlich aber ganz mit den Tarifen der erzstiftischen niederrheinischen Zölle im wesentlichen übereinstimmt. Wenn er 1597 noch in Geltung ist, während doch die Warenpreise in diesem Zeitraume große Veränderungen erfahren haben, auch zweifellos neue Warengattungen in den Verkehr gebracht wurden, so drückt sich darin die auch sonst gemachte Beobachtung aus, daß die zu Ende des Mittelalters an den Rheinzollstätten bestehenden Verhältnisse sich so konsolidiert hatten, daß sie auch in der Folgezeit im großen und ganzen die gleichen blieben[1]).

Der Tarif selbst ist klar und einfach. Am Mittelrhein hatte man die gleichviel ob auf dem wirklichen Wertverhältnisse zum Wein beruhende oder bloß fingierte Beziehung der Zollansätze für die einzelnen Warengattungen zum Zollfuder[2]) längst verlassen. Bei dem Koblenzer Tarif von 1368 stehen sämtliche Tarifsätze noch in klarem arithmetischen Verhältnisse zum Zollfuder, bei

---

Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben II S. 279. Diesem Zollverein gehörte der Herzog von Jülich-Berg nicht an, war doch gerade der Düsseldorfer Zoll im Gegensatz zu den Bestrebungen der Kurfürsten erwachsen. Doch bildete sich allmählich die Gewohnheit heraus, daß die Beschlüsse dieser Tagungen dem Herzoge mitgeteilt wurden mit der Bitte, sich der getroffenen Vereinbarung anzuschließen. Später waren auch diese niederrheinischen Gebiete den Bopparder Zollkapiteln angeschlossen.

[1]) Bei den bergischen Landzöllen macht Ilgen die gleiche Beobachtung. Zschr. d. Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 S. 285.

[2]) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 305.

dem Bonner von 1457, dem Kölner von 1475)[1], dem Koblenzer von 1588 ist jede solche Bezugnahme verloren gegangen. Anders noch 1597 in Düsseldorf. Hier sind die für die Maßeinheiten der einzelnen Warengattungen bestimmten Zollsätze sämtlich einfache Bruchteile der vom Zollfuder in Erhebung kommenden Gebühr[2]). Zeigt sich

	A. Verhältnis z. Zollfuder	B. Zollhöhe in albus (1549)		A. Verhältnis z. Zollfuder	B. Zollhöhe in albus (1549)
1 Last Handmühlsteine	1/2	52	1 Sack Röte . . .	1/4	26
1 Fuder Drachenfelser Stein	1/24	4 1/3	1 Wage Kannen . .	1/9	11 1/2
100 Reis Leien . .	9/2	468	1 Durchgang Holz .	1	104
100 Wagen Eisen .	9/2	468	100 Sack Kalk . .	1/2	52
100 Bretter. . . .	1/4	26	1 Last Kantart . .	1/2	52
1 Korb Schollen . .	1/4	26	100 Malter Obst . .	1/2	52
1 Last Stockfisch. .	1/3	34 2/3	1 Last Bücking . .	1	104
1 Faß Stahl . . .	1/3	34 2/3	1 Last Korbfisch . .	1	104
100 Stein Kohlen .	1	104	1 Fuder Wein . .	1/4	26
1 Rolle Leder. . .	1/12	8 2/3	100 Hüte Salz . .	7/2	364
100 Malter Frucht .	3/2	156	1 großer Mühlstein .	1/4	26
1 Packen englisch Tuch	1/6	17 1/3	1 Last Hering oder Tonnenfisch . . .	1/3	34 2/3
1 Pack (lombard.) Tuch	1/6	17 1/3	1 Last Fettwaren .	1/2	52
1 Faß Pfennigwert .	1/6	17 1/3	1 Last Antwerper Drogen	4/3	138 2/3
1 Last Frankfurter Drogen	2/3	69 1/3	1 Last Teer . . .	1/8	13
1 Sack Alaun . . .	1/6	17 1/3	1 Fuder Elsässer . .	1/5 [!]	20 4/5 [!]

[1]) John a. a. O. S. 46 u. 48.

[2]) Vgl. Kol. A. Überraschen muß hierbei das 1549 festgesetzte Verhältnis des rheinischen Fuders Wein zum Zollfuder = 1 : 4, während im allgemeinen, ursprünglich also wohl auch in Düsseldorf, nur 2 rheinische Fuder einem Zollfuder gleich gerechnet werden. Es ergibt sich daraus, daß das letztere keineswegs eine konstante Größe geblieben ist. Da nun eine Erhöhung des Zollsatzes nur dann eine Steigerung der Zollgebühr bedeutet, wenn die Zolleinheit die gleiche bleibt, so hatten die zu Düsseldorf eingetretenen Zollerhöhungen für den Wein wenigstens ihre praktische Bedeutung eingebüßt; ein schlichtes Fuder zahlte hier 1597 ebensoviel Zoll wie 2 Jahrhunderte vorher. Sonst vermag uns der Tarif neue Aufschlüsse über den Rheinhandel selbst nicht zu bieten. Lehrreich wäre es festzustellen, wie groß denn nun eigentlich die Belastung gewesen ist, die die einzelnen Warengattungen durch ihn erfuhren; dies ist jedoch unmöglich, so lange nicht eine ähnliche Zusam-

schon in der Aufrechterhaltung dieser alten Beziehung eine gewisse Rückständigkeit gegenüber den mittelrheinischen jener Zeit, so beweist er auch in anderer Hinsicht eine geringere Ausbildung. Der erwähnte Kölner Tarif zählt 78 Positionen, ähnlich der Bonner, der Koblenzer 49, der unsere nur 32 wirklich ausgeführte. Herbeigeführt ist diese geringe Zahl einerseits durch Zusammenfassung mehrerer meist verwandter und im Zollsatz gleichgestellter Warengattungen unter eine Position, die anderswo verschieden behandelt wurden — trockene Früchte zerfallen z. B. in Köln in 4, Drogen gar in 7 Positionen — andererseits sind eine Menge in andern Tarifen aufgeführter Waren hier einfach nicht vorhanden, entweder weil sie als Gut so wenig in Betracht kamen, daß man eine Aufführung für unnötig hielt, oder weil man sie ungezwungen andern Positionen einreihen zu können glaubte.

§ 4. **Zollbefreiungen.** In den ersten Zeiten seines Bestehens war der Düsseldorfer Zoll in seinem finanziellen Ertrag weit ungünstiger gestellt als die anderen rheinischen. Um seinen Fortbestand zu sichern hatte der Herzog zugeben müssen, daß die Kölner Bürger und Stiftsangehörigen von jeder Zollzahlung in Düsseldorf befreit blieben. Während im sonstigen Rheinverkehr Zollbefreiungen nur für Güter galten, die auf Eigengrund gewachsen und zum Eigenverbrauch bestimmt waren, oder auf die doch das letztere wenigstens zutraf, ist von einer solchen Beschränkung bei dem Zollprivileg, das die Kölner in Düsseldorf besaßen, nie die Rede. Die den Zoll passierenden Kölner waren nur gehalten, „ihr Zeichen zu bieten“ [1]), offenbar eine vom Magistrat ausgestellte Legitimation, die die Inhaber als Kölner Bürger und die mitgeführten Güter als ihr Eigentum auswies. Wie oben erwähnt, wurde dies Privileg sehr oft mißachtet, oft genug

---

menstellung der Preisverhältnisse auch für den Niederrhein vorliegt, wie sie Lamprecht a. a. O. S. 512 ff. für den Mittelrhein begonnen hat. Vielleicht ergäbe sich dann auch, welches Prinzip der Abstufung der Tarifsätze denn nun eigentlich zugrunde liegt; Provenienz und Transportmittel kommen für diese Zeit hierfür natürlich nicht mehr in Frage.

[1]) Vgl. Beilage a. 1397.

planmäßig durchbrochen und verschwand ungefähr von der Mitte des 15. Jahrh. ab. Einen ganz andern Charakter tragen die sonst beim Düsseldorfer Zoll üblichen Befreiungen; sie entsprechen durchaus den in den übrigen rheinischen Territorien geltenden Gewohnheiten.

Zunächst war eo ipso von der Zollzahlung befreit die bergische Ritterschaft. Schon das bergische Ritter- und Landrecht von 1404 bestimmt „der ridderschaft gewaess, dat sy wyn ader korn, dat sall tzollfry syn also lange als et yr iß ind yr dranck wyn; yr perdesfur ind holtz ind yr kohlen sullen allet tzollfry syn“ [1]). In ihren 1511 aufgezeichneten Privilegien [2]) heißt es genauer „der ritterschaft des herzogtums Berg und des lands von Blanckenberg hain wir die gnade gedain und doin in desem selven brieve, dat sy ire wine, botter, kese, herinck, stockfische, vort ander ire provande ind ware, de sy an in selffs hain oder zu veylen kouff gelden ind langs unse zolle hin doin foeren, sulchs zolfry ungeletzt faeren zu laissen, doch by also dat unse ritterschaft dat vurs. mit irem offenen brieve und bewyse, de provande ind ware nyemantz anders dan in ire eygene huysere zu ires selffs ind ires huysgesindes ind egheyner ander wysen, idt sy mit verkouffen ader mit vertzappen, verbruycht zu werden beweyren sullen.“ Inhaltlich gleich ist die betreffende Bestimmung der Zollordnung von 1597: Was Angehörige der bergischen Ritterschaft an eigenen oder erkauften Produkten sich zuführen lassen, um es selbst zu verbrauchen, ist zollfrei; nur soll eine Bescheinigung darüber mitgeschickt werden [3]). Das gleiche Zollprivileg zu Düsseldorf besaßen die bergischen Städte, zunächst natürlich Düsseldorf selbst, in dessen Erhebungsurkunde zur Stadt 1288 die Bürger Freiheit „ab omni telonio“ erhalten hatten. Doch mußten die auf das Vorrecht Anspruch machenden Bürger in einer der betreffenden Städte haussässig sein oder Jahr und Tag dort wohnen; zudem hatten sie von ihrer Behörde einen Schein beizubringen, der sie

[1]) Lac. Archiv I S. 46.
[2]) Staatsarchiv Jülich-Berg Manuskr. B 34 I.
[3]) Abs. 5.

als Bürger und die genau spezifizierten Güter als ihnen allein zugehörig auswies[1]). Düsseldorf besonders erhielt 1451 von Herzog Gerhard das Recht, jährlich 25 Zollfuder frei vor den Zoll zu führen.

Dann waren es der Kaiser und die Fürsten, die zu Düsseldorf wie überall Zollfreiheit genossen. Ersterer kam zunächst nur selten in Betracht, häufiger und dann gleich in großem Maßstabe, als die Niederlande seinem Sohne zugefallen waren. So erhält auf sein Ansuchen 1478 Johann von Rynsheim Freiheit für 200 Zollfuder[2]). Frei blieb auch der Proviant, der 1488 in beträchtlichen Mengen auf dem Rhein den zur Befreiung Maximilians ausrückenden Reichstruppen mit- und nachgeführt wurde. Indes ging es hierbei nicht ohne Weiterungen ab. Ein Teil der betreffenden Transporte hatte es versäumt, sich vorher die nötigen Freibriefe vom Herzog zu verschaffen. Für sie mußte wohl oder übel eine Geldsumme am Zoll als Unterpfand hinterlegt werden, bis aus der herzoglichen Kanzlei der Bescheid eintraf, man solle die Betreffenden gegen die eidliche Versicherung, daß der mitgeführte Proviant nur dem angegebenen Zwecke dienen und nicht etwa verkauft werden solle, zollfrei passieren lassen.

Sonst handelt es sich hierbei vor allem um „dranckwyne", die nur für die genannte fürstliche Hofhaltung bestimmt sind. Ein förmliches Anrecht auf Befreiung — und hierauf beruht der Unterschied gegenüber der oben erwähnten Gruppe von Privilegierten — bestand auch für solche nicht. In der Regel hatte ein Gesuch an den Herzog vorauszugehen, mit genauer Bezeichnung der Güter, für welche die Freiheit gewünscht wurde[3]). Daraufhin wurde ein Freibrief gleichfalls mit Angabe der Höhe der zollfreien Fracht ausgestellt, den der Schiffmann bei sich zu führen hatte, und der hinterdrein als Beleg zu den Zollakten kam. Verweigert wurde ein solches Ansuchen wohl nie, selbst nicht dem politischen Gegner

[1]) Abs. 6.

[2]) Staatsarchiv, Jülich Berg Q 14a.

[3]) Vgl. die Gesuche des Propstes v. Xanten u. des Bischofs v. Utrecht. Beilage.

gegenüber [1]), nicht nur aus Höflichkeit, sondern vor allem aus Klugheit, da man natürlich auf Gegenseitigkeit rechnete. Nur manchmal wurde, um das Prinzip zu wahren, der Zusatz „für diesmal" gemacht. In dieser Weise erhalten in den Jahren 1440 u. 41 Zollfreiheit der Regent v. Holland, Herzog Adolf v. Kleve (3 mal), die Gräfin v. Tecklenburg, Wilhelm v. Egmont, Walrab Elekt v. Utrecht, der Bischof von Münster (2 mal). Nur ausnahmsweise wandte man sich unter Umgehung des Herzogs direkt an die Düsseldorfer Zollbeamten, das zollfreie Vorbeifahren zu gestatten, so in der gleichen Zeit dreimal bei Weinen, die für Gerhard v. Kleve bestimmt waren, einmal für den Erzbischof von Köln [2]). Auch in diesen Fällen wurde dem Ansuchen offenbar stattgegeben.

Hierzu kamen, wie überall am Rhein, die geistlichen Institute, die neben ihrem Trankwein namentlich für Baumaterialien Zollfreiheit genossen. Erhalten haben sich solche Freibriefe von 1440/41 für die regulierten Chorherren zu Nymwegen, die Karthäuser bei Utrecht, die Nonnen v. Wyk und für den deutschen Orden [3]).

Doch blieben auch diese von der eigentlichen Zollzahlung befreiten Güter nicht ganz von Abgaben verschont. Nach der Zollordnung zahlte jedes Schiff Freiwein den Zollbeamten 4 Gulden, von denen Zöllner, Beseher und Schreiber je einen erhielten, während in den vierten die 3 Knechte sich teilten; ähnlich sollte es mit den Inhabern doppelter Freiheit (für Tal- u. Bergfahrt?) gehalten werden. Offenbar waren auch von dem Werft- und Hafengeld, das die Stadt Düsseldorf zur Instandhaltung des Werftes und Hafens von jedem Schiffe erhob — ersteres in der Höhe von 2 albus — die Privile-

[1]) 1439 teilt Herzog Gerhard den Zollbeamten mit, er habe dem hern Arnolde, der sich schinfft hertzouge zo Gelren, für 50 Fuder Wein Zollfreiheit gegeben.

[2]) Beilage.

[3]) Selbstverständlich ist mit obigen Namen die Liste derer, die zu Düsseldorf Zollfreiheit genossen, nicht erschöpft, es ist nur der kleine Bruchteil, von dem sich zufällig Freibriefe erhalten haben. Aus andern Jahren werden genannt die Grafen v. Nassau u. Mörs, die Herzoginnen v. Kleve u. Sachsen, der Erzbischof v. Mainz, das Kloster Gräfental, die Minoriten.

gierten nicht befreit. Sehr erklärlicher Weise erfreuten sich „die Inhaber der großen Freiheiten auf den Strömen", worunter wir wohl vor allem geistliche Institute zu verstehen haben, besonderer Unbeliebtheit. Für sie bestand in der Zollordnung die Bestimmung, sie da, wo sie zu verzollen haben, besonders scharf zur Zahlung heranzuziehen, was in dieser allgemeinen Fassung auf eine gemeinsame Verabredung der Zollherren schließen läßt. Ob die auch zu Düsseldorf bestehende Einrichtung des Vorzolles als Anerkennungsgebühr seitens der von der eigentlichen Zollzahlung Befreiten anzusehen ist, geht aus den Urkk. nicht hervor; die zu Bonn und Köln in dieser Hinsicht bestehenden Gebräuche machen es wahrscheinlich [1]), die Beschränkung auf nur wenige bestimmte Güter und der Wortlaut des Tarifes sprechen dagegen. 1437 überweist Herzog Gerhard diesen gesamten Vorzoll, dessen Gesamtertrag damals auf mindestens 50 G. geschätzt wurde, auf Lebenszeit seinem treuen Kammerknecht Johann Boeker v. Angermund. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß dieser neben dem Zoll bestehende Vorzoll nur in barem Gelde erhoben worden wäre. 1440 erhalten die Zollbeamten Befehl, von dem auf dem Zollhause lagernden Salz 2 Säcke nach Burg zu schicken; a. 1478 und 1483 erscheinen als Einnahmen beim Zoll gewisse Mengen Salz, Hering und Rheinfisch [2]). Es liegt nahe, in diesen Naturalienabgaben, die gewiß nicht als direkte Zollgebühr eingenommen wurden, denn dies Prinzip war längst veraltet, den erwähnten Vorzoll zu sehen. Genauere Bestimmungen hierüber enthält der Tarif, seinem Wortlaute nach so aufzufassen, daß die zollpflichtigen Güter, nicht die befreiten, auch vorzollpflichtig sind. Hiernach wurden von 4—5 Zollfuder Wein 1 Flasche und 6 Raderschilling, von einer größeren Anzahl gleichviel bis zu welcher Höhe 2 Flaschen als Vorzoll erhoben. 150 Hut Salz gaben 1 Sack Salz und 6 Raderschilling, 10 Zollast Hering oder Tonnenfisch (360 Tonnen) 1 Tonne und 6

[1]) John a. a. O. S. 27.

[2]) Beilage.

Raderschilling, je 12—15 Durchgänge Holz ein Stück, das etwa 1 Goldgulden oder 2 Taler wert war.

Wie man sieht, sind es namentlich die Massengüter des Rheinverkehrs, die zum Vorzoll herangezogen werden, zugleich Güter, für deren Bezug man im Herzogtum Berg durchaus auf den Import angewiesen war. Für geringe Quantitäten waren diese Sätze gar nicht eingerichtet. Es ist daher ausgeschlossen, daß dieser Vorzoll als Anerkennungsgebühr seitens der im allgemeinen Rheinverkehr Privilegierten gezahlt worden sei. Sie wären in den weitaus meisten Fällen gar nicht in die Lage gekommen, die Abgabe erlegen zu müssen; denn wie hätte man abgesehen vom Wein für die im einzelnen geringen Mengen, die sie von diesen Waren zu ihrem eigenen Verbrauch vorüberführten, die Gebühr berechnen sollen?

		an Salz	an Hering
Sämtliche 113 in Köln befreiten geistlichen Leute und Institute deklarierten am dortigen Zoll[1]	a. 1480	42½ Hut 48 Sack	c. 160 t
	a. 1484	47 „ 12 „	214 t
	a. 1487	100 „ — —	136 t
desgleichen die 47 weltlichen Privilegierten	a. 1480	28 „ 32 „	140 t
	a 1484	?	114 t
	a. 1487	39 „ — —	183 t

Noch keine Tonne Hering hätte davon in Düsseldorf jährlich an Vorzoll erhoben werden können. Gerade dieser Umstand bringt mich zu der Annahme, daß diese Einrichtung an unserem Zoll nicht sowohl für die allgemein von der Zollzahlung Befreiten, sondern nur für den gleichfalls notgedrungen im Besitze dieses Privilegs befindlichen Kölner Großhandel getroffen wurde, der damit doch in etwa die Zollunkosten decken half. Daß die Abgabe großenteils in Naturalien erfolgte, ließ sie als etwas ganz anderes als die verhaßte und bekämpfte Zollabgabe erscheinen; sie war ja auch relativ sehr gering. Die fürstliche Hofhaltung aber konnte so ihren Bedarf an diesen Waren am bequemsten decken. Auch die Zollbeamten be-

[1]) Vgl. John a. a. O. S. 78 ff.

zogen einen Teil ihres Gehaltes in den auf solche Weise am Zoll eingehenden Naturalien. Daß dieser Vorzoll mit dem Schwinden des Kölner Privilegs nicht gleichfalls abgeschafft wurde, ist sehr erklärlich; ganz im Widerspruch zu ihrem Namen wurde diese Abgabe vielmehr eine allgemeine. Die weitere Entwickelung brachte es mit sich, daß auch sie allmählich in Geld umgewandelt wurde, wozu obige Bestimmungen schon den Ansatz zeigen.

§ 5. **Der Ertrag des Zolles.** Über die wichtige Frage, welchen Ertrag der Düsseldorfer Rheinzoll denn eigentlich abwarf, können wir uns leider nicht unterrichten, da die Heberegister und Zollbücher sämtlich verloren gegangen sind. Nur für gewisse Jahre kann man aus beiläufigen Bemerkungen in den Urkunden Rückschlüsse ziehen, die uns von der Höhe der Einkünfte eine annähernde Vorstellung geben.

1410 erhält Reinard von Westerburg von Herzog Adolf für eine Schuldsumme von 6100 oberländischen Gulden $2^1/_2$ Turnosen am Düsseldorfer Zoll verschrieben und zwar so, daß er davon von Walpurgis bis Walpurgis 1000 Gulden erhalten soll; Überschüssiges fällt dem Herzoge zu, Fehlendes muß dieser hinzutun [1]). Die Verschreibung zeigt, daß der Jahresertrag von $2^1/_2$ Turnosen für die jährliche Abschlagszahlung von 1000 Gulden genügende Sicherheit bot; ein Turnos wurde also auf 400 oberländische Gulden bewertet, warf aber in Wirklichkeit wohl etwas mehr ab. Da der ganze Zollsatz damals 12 oder 13 Turnosen betrug, so hätten wir für das Jahr 1410 einen Zollertrag von 5—6000 oberländischen Gulden anzunehmen [2]).

1455 wird Graf Johann von Nassau von Herzog Gerhard in die Erhebung von 3 Turnosen eingesetzt mit der Versicherung „dat die vurs. dry tornoisse alle ind yecklichs jairs vom alremynsten druytzienhundert overlenssche rynsche

---

[1]) Beilage.

[2]) Dieser Berechnung entspricht es sehr gut, daß im Jahre 1397 Herzog Wilhelm seinen Kölner Gläubigern anbot, ihnen für eine jährliche Abschlagszahlung von 5000 Gulden den Düsseldorfer Zoll anweisen zu wollen. Vgl. köln. Kopeibücher ad 1397 Nov. 12.

gulden dragen ind wert syn sullen" [1]). Ein Turnos trug also etwa 450 Gulden. Da um diese Zeit vom Zollfuder 18 Turnosen erhoben wurden, stellt sich der Ertrag auf etwas über 8000 oberl. Gulden. Mit Sicherheit aber können wir die Zolleinnahmen für einen Teil der 1460er Jahre nachweisen. Spätestens 1456 hatte Herzog Gerhard seine Gemahlin Sophie von Sachsen in 2 Turnosen eingesetzt, über deren Erträge für einige Jahre genaue Rechnungen vorliegen [2]).

Danach beziffert sich der Ertrag der 2 Turnosen von	auf	Die gesamte Zolleinnahme auf
Juli 1459 bis Juli 1460	1198 oberl. Gulden	10782 oberl. Gulden
Juli 1460 bis Juli 1461	917 " "	8253 " "
Juli 1461 bis Juli 1462	1016 " "	9144 " "
Juli 1464 bis Juli 1465	930 " "	8370 " "
Juli 1471 bis Juli 1472	693 bescheidene "	6237 bescheid. "

Zum Vergleich mag man die durch John bekannt gewordenen Einnahmen des Kölner Rheinzolles aus etwa derselben Zeit heranziehen. Diese schwankten zwischen 5—12000 Gulden, betrugen aber meist etwas mehr oder weniger als 10000 Gulden [3]). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es erstens die Bruttoerträge sind, daß zweitens in diesen Zahlen außerdem die Einkünfte des Kölner Landzolles mit enthalten sind, und daß drittens der Zollsatz in Köln bedeutend höher war als der damals zu Düsseldorf geforderte.

Nun fragt es sich, ob die so für den Düsseldorfer Zoll gefundenen Beträge die Netto- oder die Bruttoerträge des Zolles darstellen. Die Ansicht Sommerlads [4]) von dem Wesen der Turnosenrechnung, daß tatsächlich noch im 15. Jahrh. in dieser Münze die Zollabgaben bezahlt worden

[1]) Beilage.
[2]) Beilage.
[3]) Der Kölner Rheinzoll S. 120.
[4]) A. a. O. S. 111.

seien, und daß die Turnoseninhaber sofort an Ort und Stelle die ihnen zukommende Anzahl Turnosen erhoben hätten, trifft für Düsseldorf zunächst zu. 1411 verschreibt Herzog Adolf Dietrich von Gimnich 1500 Gulden auf den Rheinzoll; bis zur Ablösung dieser Summe soll dessen Pfennigwart mit den Zollbeamten an die Schiffe fahren und stets von 13 einkommenden alten Turnosen einen sofort sich verabfolgen lassen. Aber dies System bot eine Schwierigkeit. Wer sollte bei einem solchen Vorgehen bei einer Verpfändung des ganzen Zolles in verschiedene Hände die mit der Erhebung notwendig verbundenen Unkosten tragen? In Düsseldorf ist dieser Fall schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh., wie es scheint öfters, eingetreten. Damit mußte sich auch das System der Turnosenberechnung ändern. Ein Beispiel hierfür bietet die schon oben erwähnte Verpfändung von 3 Turnosen an Graf Johann von Nassau a. 1455, in der es heißt, „dat wir in in ind an dry gantze alynge tornoise des tols zo Duysseldorp gesat ind bewyst hayn . . . . dat hey alle jaire, so wat dieselven dry tornoise da vertollen ind ledich dragen werdent 'na gebuere uns alyngen tols daselffs', boyven die kost, kleidonge ind loen, man unsen tollner, beserre, zolschryver ind auch unsers neven wartzpennick, vort andern knechten ind bewereren jairs da an dem tolle zo geven plegen . . . wilchs alles jairs da usz dem gemeynen tolle zovoerentz genomen ind ussgericht sall werden". Zunächst werden also die Unkosten gedeckt. Dann kann aber die Berechnung und Auszahlung der Turnosen nur in der Weise geschehen, daß entsprechend der Anzahl der Turnosen die Anteilberechtigung der Inhaber festgestellt wird, wie es auch Lamprecht angenommen hat[1][2]. Das brauchte nicht jährlich zu geschehen, wird vielmehr meist monatlich geschehen sein, wie z. B. bei der erwähnten Verpfändung

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II 287 ff.

[2]) Ähnlich wird 1414, als der Stadt Köln die Halbscheid des Bonner Zollertrages verschrieben wird, festgesetzt, daß von der Berechnung die huysscost, moelencost und augenblicklich auf dem Zoll ruhende Mannlene ausgeschlossen sein sollen. Lac. U. B. IV No. 90.

an Nassau und bei den der Herzogin Sophie verschriebenen 2 Turnosen. Die Auszahlung der Anteile selbst mochte dann vierteljährlich oder jährlich erfolgen; was in der Zwischenzeit ein Inhaber etwa ausbezahlt erhalten hat, wird ihm an seinem Anteile abgeschrieben. Hieraus ergibt sich, daß die obigen Zahlen außer etwa der für 1410 die Nettoerträge des Düsseldorfer Zolles darstellen.

Wenn in den Zollverleihungsurkunden noch gegen Ende des 15. Jahrh. der Zollsatz immer nach Turnosen festgesetzt wird, so braucht man daraus nicht zu schließen, daß tatsächlich auch die Zahlung in dieser Münze erfolgt sei. Die Erhöhungen des ursprünglichen Düsseldorfer Zollsatzes von 6 auf 12, 18, 24 Turnosen geschahen immer um 6 Turnosen, stellen sich mithin heraus als einfache Erhöhungen um das Doppelte, die Hälfte, das Drittel des vorhergültigen Satzes.

Stellt man nach den oben erwähnten Abrechnungen über die beiden der Herzogin Sophie zustehenden Turnosen für die drei aufeinander folgenden Jahre 1459 Juli bis 1462 Juni den prozentualen Anteil der einzelnen Monate am gesamten Nettoertrage des Zolles zusammen (s. u.), so gewinnt man von der Stärke des Rheinverkehrs in den einzelnen Zeiten des Jahres das gleiche Bild, wie es John auf Grund der Kölner Zollrechnungen bereits gezeichnet hat[1]). Regelmäßig im Juli beginnt der Stromverkehr bis zum September sich langsam zu steigern, um dann plötzlich im Oktober und November zu einer solchen Höhe emporzuschnellen, daß auf diese beiden Monate allein mindestens 40% der Jahreseinnahmen entfallen. Im Dezember läßt die Bewegung nach, bis im Januar der ganze Verkehr vollständig lahm zu liegen scheint. Von da an hebt er sich langsam wieder und erreicht im März/April einen zweiten Höhepunkt, der freilich an die Bedeutung des ersten nicht im entferntesten heranreicht. Dann flaut er ab, bis im Juli wieder die Steigerung einsetzt[2]).

---

[1]) A. a. O. S. 58.

[2]) Über die Gründe dieser Verkehrsbewegung vgl. Lamprecht a. a. O. S. 346.

Von der gesamten Nettoeinnahme entfielen auf den

	1459/60	1460/61	1461/62
Juli	4%	5%	4,5%
August	6%	9,6%	4,7%
September	7%	6,6%	12%
Oktober	20% } +	20% } +	23% +
November	20% }	20% }	21%
Dezember	11%	12,4%	13%
Januar	0,5% —	0,7% —	0,2% —
Februar	4%	4%	0,4%
März	7,5%	8% +	9,2% +
April	11% +	7%	5,3%
Mai	5%	4%	2,7% —
Juni	4% —	2,7% —	4%

§ 6. **Die Verwendung der Zolleinnahmen.** Die Bedeutung des Zolles als Finanzquelle beruht zunächst natürlich auf der Höhe der Einnahmen an sich, zugleich aber nicht minder darin, daß durch ihn eine Bargeldkasse vorhanden war, aus der die laufenden Bedürfnisse bestritten werden konnten, bei der vielfach. herrschenden Geldnot — denn noch gingen die andern Gefälle grösstenteils in Naturalien ein, — ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Die Zollgelder wurden nicht an eine andere Kasse abgeliefert, sondern verblieben auf dem Zollhause. Aus dieser Kasse wurde nun nicht etwa eine einzelne Kategorie von Ausgaben gedeckt — abgesehen davon, dass ihr allein die Zollunkosten zur Last fielen — sie wurde vielmehr für alle nur irgend denkbaren verwandt. Um ungesäumt kleinere Zahlungen bewerkstelligen zu können, gab der Herzog Anweisungen auf den Zoll, die, wenn beim Kassenbestande möglich, sofort ausbezahlt wurden; sonst mußte der Zöllner den Betrag einstweilen vorschießen. Dies mußte geschehen, wenn, wie es lange Brauch war, die Lade, in die die eingehenden Zollgelder gelegt wurden, nur zu bestimmten Terminen geöffnet wurde. Bestritten wurden auf diese Weise namentlich die Kosten der herzoglichen Hofhaltung bis zu den kleinsten Kleinigkeiten — so werden die Zollbeamten beauftragt, Neusser Kuchen backen zu lassen, für Wein, Pricken, Lampreten zu sorgen, oder ganz

allgemein die tägliche Hauskost zu liefern — die Rechnungen der Kölner Kaufleute, die Dienstreisen herzoglicher Beamten u. s. w.

Nicht dem Inhalt, sondern nur der Form nach in etwa von diesen Zahlungsbefehlen verschieden sind die auf den Zoll ausgestellten Verschreibungen. Sie lauten auf bestimmte Termine, und oft wird ihre Zahlung auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt. Naturgemäß sind es namentlich größere Schuldsummen, deren allmähliche Abzahlung auf diese Weise durch den Zoll ermöglicht wurde. Später trat dafür häufig monatliche Abschlagszahlung in Beträgen von ganz verschiedener Höhe, bis zu 2 G. herunter ein. Besonderes Interesse beansprucht hierbei eine Verschreibung an den Zöllner Johann v. Hammerstein auf monatlich 65 G., die ihm als Sicherheit für die Auslagen dienen sollen, die er als Rentmeister zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung etwa machen würde[1]).

Gleich von Anfang an wird der Zoll ferner dazu verwandt, die gewissen herzoglichen Vasallen kraft ihrer Lehensverträge zustehenden Manngelder aufzubringen. Immer neue teils lebenslängliche teils erbliche Lehnsgelder werden bis zum Ende des 15. Jahrh. auf ihn angewiesen, fast ausnahmslos zahlbar zu Martini oder Weihnachten — auch bei Verschreibungen sehr beliebte Termine[2]). Regelmäßig sind sie mit dem zehnfachen Betrage ablösbar. Nicht weniger als 75 verschiedene Namen sind noch jetzt als Bezieher solcher auf den Zoll verschriebener Mannlehen aus den Urkk. nachweisbar, so besonders lange Zeit die Grafen v. Katzenellenbogen 1387—1521[3]), die Herren v. Bedstein 1421—1523, v. Broich 1408—1524, die Bos v. Waldeck 1408—1524, die Grafen v. Sayn 1412—1524, die Hurte v. Schöneck 1445—1524, die Herren v. Hatzfeld 1462—1526, v. Ryffenberg 1462—1527, v. Bassenheim 1408—1532, die Grafen v. Neuenahr 1398—1560. Mit dem

[1]) Beilage.

[2]) Über die besonders hohe Leistungsfähigkeit der Kasse um diese Zeit vgl. § 5.

[3]) Das erste Jahr ist das der ersten Erwähnung in den erhaltenen Urkk., das zweite das der Ablöse.

Ende des 15. Jahrh. hört diese Erscheinung auf. Es scheint, daß namentlich seit der Vereinigung Bergs mit Kleve unter dem Herzoge Johann (1511—39) die Ablöse dieser auf dem Zoll haftenden Manngelder energisch betrieben wurde.

Wenn so im 16. Jahrh. die Inanspruchnahme des Zolles für Verschreibungen und Lehnsgelder wegfiel, so wurde er in dieser Zeit um so eifriger in anderer Hinsicht ausgebeutet. Schon früh verlieh der Herzog gern treuen Dienern lebenslängliche Renten am Zoll, wie etwa seinem Herold, seinem Kaplan, seinem Beichtvater, oder eine solche Leibrente wurde für ein gegebenes Darlehen gewährt, wie z. B. dem Landschreiber Christian zum Pütz a. 1472 für eines von 500 G. eine lebenslängliche Rente von 50 G. (also 10%). Solche Renten am Zoll gab es auch in Form von Erbjahrrenten. Über 100 Jahre hindurch erhoben die Grafen v. Nassau eine solche von 500 G., die sie 1421 für die Aufgabe anderer ihnen am Zoll zustehender Rechte erhalten hatten.[1]). Auch solche Erbrenten wurden später für Darlehen gegeben. Der Zinsfuß schwankte anfangs zwischen 5% und 6%, betrug aber vom Anfange des 16. Jahrh. an, seit welcher Zeit man mit immer größerer Vorliebe sein Kapital — besonders auch Kirchen- und Mündelgelder — auf diese Weise anlegte, regelmäßig 5%. Falls der Herzog diese Rente abzulösen wünschte, hatte er es gewöhnlich 1/4, seltener 1/2 Jahr zuvor dem Inhaber mitzuteilen; wie es mit der Kündigung des Kapitals seitens des letzteren gehandhabt wurde, ist unsicher. In manchen Jahren flossen so sehr hohe Beträge in die herzogliche Kasse, für deren Zinszahlung also der Zoll haftete. 1555 wurden für 4700 Goldgulden und 6800 Taler 235 Gg. und 340 T., 1569 für 7200 Gg. und 1000 T. 360 G. und 50 T. Rente auf den Zoll angewiesen. Manche dieser Erbrenten blieben Jahrhunderte lang auf ihm haften; eine 1547 er-

---

[1]) Beilage. Sie war die Quelle vieler Streitigkeiten. Durch Erbschaft kamen die Grafen dann in den Besitz weiterer Gerechtsame am Zoll, sodaß ihnen Anfang des 16. Jahrh. dort ein Turnos, ein Mannlehen v. 100 G. und obige Rente zustand. Durch einen glücklichen Zufall fügte es sich, daß sie 1521 auf alle diese Ansprüche verzichteten. Vgl. Lacomblet U.-B. IV No. 523.

worbene wurde erst 1779, eine andere von 1569 erst 1780 abgelöst.

Im Gegensatz zu vielen andern Rheinzöllen ist der Düsseldorfer als ganzer niemals versetzt oder verpfändet worden, und nur einmal scheint es vorgekommen zu sein, daß die gesamten Zolleinkünfte in eine einzige fremde Hand verschrieben wurden[1]). Sehr häufig ist jedoch die Verpfändung einzelner Teile des Zolles, die Überweisung von Turnosen. Sie geschah anfangs in der Weise, daß der Inhaber wirklich die betreffende Anzahl Turnosen oder natürlich ihren adäquaten Wert in anderem Gelde erhielt; später so, daß der Nettoertrag des Zolles in die bestimmte im Zollsatz ausgedrückte Anzahl Turnosen zerfiel[2]), von welchen Zollanteilen dann einer oder mehrere dem betreffenden Gläubiger zugewiesen wurden[3]). Demnach war auch der Erhebungsmodus verschieden. Im ersteren Falle erhob der Inhaber oder sein Beauftragter das ihm zukommende Geld sofort bei der Verzollung oder es wurde wenigstens von dem übrigen getrennt deponiert[4]). In dem andern Falle erfolgte die Auszahlung der Anteile erst nach der Berechnung des Nettoertrages[5]). Auch sonst zeigen sich in der Handhabung Abweichungen. Manchmal hatte diese Verpfändung nur den Zweck, die jährliche Zahlung einer bestimmten Summe aus dem Zoll möglichst sicher zu stellen; was die Turnosen darüber hinaus einbrachten, fiel dem Herzoge zu, der andererseits aber auch die Verpflichtung übernahm, etwa an der ausgemachten Summe Fehlendes aus dem übrigen Zollgelde beizuschießen[6]). Gewöhnlich

---

[1]) 1409 an Graf Gerhard v. Sayn.

[2]) Es waren demnach in Düsseldorf bis 1425 12—13, von da an 18; die im Jahre 1486 erfolgte Erhöhung des Zollsatzes auf 24 Turnosen kommt für diese Entwickelung nicht mehr in Betracht.

[3]) Ob bei dieser Berechnung wirklich nur die Unkosten des Zolles von dem Bruttoertrage in Abzug kamen? Auch auf den außerhalb der Turnosen vorhandenen Ertrag, auf „den gemeinen Zoll" werden Verschreibungen, allerdings geringeren Betrages, gegeben.

[4]) Beilage.

[5]) Beilage.

[6]) Beilage.

jedoch fehlt eine solche Beschränkung in der Erhebung auf eine bestimmte Jahresquote.

Als Turnoseninhaber lernen wir kennen: Reinhard v. Westerburg 1410, Dietrich von Gimnich 1411, Wilhelm v. Wevelinghofen 1413, Johann v. Reifferscheid 1418. In den 1420er Jahren scheint auch die Stadt Köln Besitzerin solcher gewesen zu sein, wenigstens hatte sie damals am Düsseldorfer Zolle einen Pfennigwart [1]. Besonders stark war die Inanspruchnahme des Zolles auf diese Weise um die Mitte des 15. Jahrh. Bereits in den 1440er Jahren hatte Johann Quadt verschiedene Verschreibungen auf den Düsseldorfer Zoll erhalten, darunter 1443 eine auf ein Drittel der Zollgefälle [2]; bis 1447 hatte er davon 7151 G. erhoben. Damals wurden ihm für eine Forderung von 14119 G. „alsulche 5 tornesche, die noch op datum disselven briefs in gheyne ander hende bewyst noch verschreven synt" nebst den Einkünften des Amtes Mettmann zur Hebung überwiesen. Doch scheint diese Urkunde nicht zur Ausführung gekommen zu sein; 1449 wurde diese Überweisung für die Summe von 18 757 G. wörtlich wiederholt [3]. Damals waren also sämtliche Zollanteile verpfändet. So ist in der gleichen Zeit Ailf Quadt im Besitze von 4 Turnosen nachweisbar. Gawin v. Schwanenberg erhob mindestens von 1446 an 2 Turnosen [4]; der Zöllner Peter v. Lennep erhielt den Ertrag eines Turnosen, der ihm für weitere Beträge immer wieder von neuem verpfändet wurde, und der Graf von Katzenellenbogen besaß einen Erbturnos [5]. Die Inhaber der anderen 5 sind nicht bekannt. Manngelder und sonstige feste auf dem Zolle lastende Verpflichtungen wurden wohl von den Turnoseninhabern ausbezahlt, die dafür einfach um so länger im Besitze ihrer Anteile blieben. Doch wechselten diese

---

[1]) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv XXVII S. 283.

[2]) Für die Berechnung der Drittel kamen dabei feste Verpflichtungen des Zolles nicht in Betracht.

[3]) Beilage.

[4]) Schon 1443 heißt es von ihm „den wir hertzouge in den toll zu D. bewyst ind verschreven hain."

[5]) Bereits seit 1392. Vgl. Lacomblet U.-B. III No. 970.

Verhältnisse sehr schnell. Bereits 1451 wieder weist der Herzog den drei Zollbeamten Geld an auf die 3 Turnosen „as wir yetzunt vur uns selven an dem zolle haven", und in dem gleichen Jahre verpfändete er an seinen Rentmeister und Landdrosten Wilhelm v. Nesselrode 4 Turnosen, sobald Johann Quadt mit seiner Erhebung fertig sei. Überhaupt bildete jene Zeit den Höhepunkt der Verpfändungen. Wilhelm v. Nesselrode verzichtet gegen anderweitige Entschädigung 1453.

In der vom Zöllner Johann v. Hammerstein 1457 gemachten Aufstellung über die auf dem Zoll ruhenden Lasten[1]), wobei auch die Turnosen aufgeführt sind, findet sich von all den eben erwähnten nichts mehr, ausgenommen den dem Grafen v. Katzenellenbogen zustehenden Erbturnos. Dafür ist jetzt die Herzogin Sophie im Besitze zweier Turnosen, die sie spätestens 1556 überwiesen erhalten hatte und bis zu ihrem Tode erhob. Die 3 dem Grafen v. Nassau verpfändeten fallen nicht unter diese Kategorie, da ihre Erhebung auf eine feste Jahressumme beschränkt war. Weitere Turnosenüberweisungen scheinen nicht mehr vorgekommen zu sein. 1521 kam mit dem ehemals katzenellenbogenschen, jetzt nassauischen Erbturnos der letzte der in fremder Hand befindlichen Zollanteile wieder in den Besitz des Herzogs[2]).

Besonders unübersichtlich werden alle diese Verhältnisse dadurch, daß längst nicht jede Verschreibung ihrem vollen Umfange nach in Geltung blieb, sondern oft genug gegen eine auf ein anderes Objekt lautende vertauscht wurde, und daß ferner die Turnoseninhaber nun ihrerseits wieder Anweisungen und Verschreibungen auf ihre Anteile ausstellten[3]). Zur Sicherstellung pünktlicher Innehaltung aller dieser auf den Zoll übernommenen Verpflichtungen wurden mannigfache Bestimmungen ge-

[1]) Beilage.

[2]) Am Zoll zu Kaiserswerth gab es noch 1790 solche Anteile, hier Tournarien genannt, die der Graf v. Salm-Dyck und die Universität Heidelberg besaßen.

[3]) Zur Sicherheit der Aftererheber besiegelte der Herzog in solchen Fällen mit.

troffen. Für die Anteilbesitzer bestand zu Düsseldorf wie überall das Institut der Pfennigwarte, die im Auftrage des Inhabers das diesem zustehende Geld empfingen und zur Kontrolle der Zollabfertigung beizuwohnen das Recht hatten. Die Kosten ihrer Anwesenheit trug die Zollkasse. Vielfach waren es die Zollbeamten selbst, denen dies Amt übertragen wurde, oder sonst „ein erbar burger“ von Düsseldorf. Zudem mußten die Zollbeamten schwören, den Abmachungen nachzukommen, und der Herzog war gehalten, keinen neuen anzustellen, bevor er nicht den betreffenden Eid geleistet hatte. Öfters findet sich sogar das Versprechen, daß, falls der Pfennigwart irgendwie an der Erhebung des ihm zustehenden Betrages oder an der Einsicht in die Zollgeschäfte gehindert werde, alle etwa schon erfolgten Abschlagszahlungen als nicht geschehen betrachtet werden sollten. Herzogliche Beamte, aber auch die Städte Düsseldorf, Ratingen und Wipperfürth, ja die gesamte Ritterschaft erscheinen als Bürgen. Ein besonders wirksames Mittel zur Sicherstellung der Zahlung war die Übergabe der Zollkistenschlüssel an den Gläubiger, sodaß ohne ihn nichts herausgenommen werden konnte. (Voraussetzung dafür war natürlich, daß nun auch alle eingehenden Beträge wirklich in die Zollkiste gelegt wurden).

Aber trotz aller dieser Kautelen kam die Zollkasse ihren Verpflichtungen sehr oft garnicht oder nur in überaus lässiger Weise nach. Zahlreich sind infolgedessen die Bitten, Klagen und Drohungen der Benachteiligten. Zuweilen erfolgte die Auszahlung erst nach vielen Jahren, wenn die Verschreibung schon längst in zweite oder dritte Hand übergegangen war. Die 1413 versprochene Einsetzung Wilhelms v. Wevelinghofen in 2 Turnosen ist 1417 noch nicht erfolgt; aber auch 1450 ist die Familie noch nicht zu ihrem Rechte gekommen. Die 1418 Johann v. Reifferscheid verpfändeten 2 Turnosen konnte sein Sohn erst 1433—45 erheben. Mit der Zahlung der nassauischen Erbjahrrente von 500 G. war die Zollkasse 1442 um 8150 G. im Rückstand; 1463 berechneten die Erben Johanns v. Bolchem ihre rückständigen Forderungen aus einer Jahrrente am Zoll von 750 G. auf 40000 G., und diese Beweise

sehr laxer Erfüllung der auf den Zoll übernommenen Verpflichtungen ließen sich beliebig vermehren. In den ersten Jahren des 16. Jahrh. scheint an Renten und Manngeldern überhaupt nichts ausgezahlt worden zu sein[1]).

Nicht immer war es Böswilligkeit, die diese mißlichen Verhältnisse schuf. Genau betrachtet, können sie uns kaum Wunder nehmen. Die anderweitige Aufbringung der für die immer komplizierter werdende Staatsverwaltung nötigen Bargeldmittel war sehr schwierig. Durch immer neue Verschreibungen war infolgedessen die Zollkasse schließlich so überlastet, daß sie den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte. Nach der erwähnten Aufstellung Johanns v. Hammerstein verzehrten 1557 allein diese auf dem Zoll ruhenden Lasten, wobei also Turnosen und Anweisungen nicht berücksichtigt sind, jährlich 4300 G., d. h. etwa die Hälfte der Einnahmen. 1506 bittet Reinhard v. Hammerstein geradezu flehentlich, von weiteren Anweisungen abzusehen; dann sei er wohl imstande, allmählich die rückständigen Verpflichtungen zu tilgen[2]). Zudem waren die Kassenverhältnisse im 15. Jahrh. so wenig übersichtlich, daß man vielleicht nicht immer zu einer klaren Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit kommen konnte. Und schließlich bot der Zoll an sich keineswegs eine absolute Sicherheit. Bei den vielen Fehden, wie sie namentlich in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens am Rheine herrschten, stockte der Stromverkehr oft jahrelang, sodaß am Zoll überhaupt nichts einkam. So entschuldigt sich Herzog Adolf 1417, daß die Erfüllung seines Versprechens „sich bisher umb veden und ander unvalle willen vertzogen hait“, und 1515 erklärt Herzog Johann „daß derselve unse zoll durch krieg und oirloeg etliche jaren bis anher gar wenich gedain“. Auch in anderer Hinsicht war die Kassenpraxis am Zoll nach unseren Begriffen bedenklich. Als seit 1468 der Guldenkurs ständig in die Höhe ging — damals galt der Gulden 24 albus, 1500 bereits 43 — versuchte man, die auf dem Zoll von früher her lastenden Renten und Manngelder weiter für den Gulden 24 alb. gerechnet auszuzahlen.

[1]) Beilage.

[2]) Beilage.

Mit dem Grafen v. Nassau kam es 1476 darüber zu Streitigkeiten, wobei er es aber schließlich durchsetzte, daß ihm seine Rente in bescheidenen Goldgulden gezahlt wurde. Auch bei anderen glückte das Experiment nicht. Ein sehr großer Teil der Lehnsmannen mußte sich aber diese mittelalterliche Konvertierung gefallen lassen. Die Grafen v. Neuenahr, die Herren v. Burtscheid, Hatzfeld, Gronsfeld etc. bezogen statt ihrer oberländischen guten schweren rheinischen Gulden a. 1500 dieselbe Anzahl Gulden kölnischen Pagaments, ihre Rente hatte also beinahe 50% an Wert eingebüßt[1]).



Beilagen.

Ordnung

des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johans Wilhelmen Hertzogen zu Gulich Cleve und Berg Grafen zu der Marck und Ravensberg Herrn zu Ravenstein, welcher sich gemäss alle Zolbeambten zu Düsseldorf ingemein auch zolner zolschreiber und zolknechte besonderlich und ein jeder so vill ihnen betrifft hinfürter zu richten von punct zu puncten vestiglich zu halten, ihrer f. g. von newen zu globen und zu schweren, vermogh welcher auch zolner beseher und zolschreiber ire bestellungen zu empfangen[2]).

1. Anfenclich sollen under ihnen selbst gute richtige bescheidenheit halten und ein jeder seinen dienst getrewlich vertreten und keiner dem andern vorgreifen.

Daneben sich mit irer zugeordneter stehender belhonung begnügen lassen und von keinem schiff oder kaufleuthen oder jemandt von irentwegen bei vermeidung hochg. irer F. G. ungnaden und straf kein geschenck, gnoss, so man giffte, geben oder kirmisse nennet oder auch gelt ahnstatt und under dem schein einicher gelacher oder zerung forderen, heimblich oder offentlich nhemen noch

[1]) Beilage. Übrigens stand damit der Düsseldorfer Zoll keineswegs allein; selbst die Stadt Köln verschmähte dies Mittel, ihre Ausgaben zu verringern, nicht. Vgl. Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 84.

[2]) Eine kurze Instruktion für die Zollbeamten zu D. vom Jahre 1528 enthält bereits in knapper Form die Grundzüge dieser ausführlichen. Staatsarchiv Cleve-Mark, Handel No. 56.

zu iren weib, kinder oder diener nutz einhemen lassen, es sei an wein, speis, kraut, koichen, dranck oder ichtwes anders, wie man das bedencken oder benennen magh, ausserhalb der zollwein lauder alten rollen und was an jedem zoll nach gelegenheit gebreucht lich, nemblich von einem schiff freiwein vier goltgulden und so vort nach advenant von denen, so dubbel freiheit haben, davon die drei zolbeambten jeder einen goltgulden und den drei zoldieneren ein goltgulden zu haben und ire F. G. ihnen aus gnaden einzunhemen austruglich nachlassen würden, auch keinor seine gebuer ohne den anderen empfangen.

Die kaufleut oder schiffmen, so dagegen handlen, und irer F. G. zolbeambten dorboven etwan geben oder geben lassen, sollen in derselbe weisen oder wanehie es khundtbar worden, folgentz auf allen irer F. G. anderen Zollen dubbeln zoll bezalen oder auf zwei vor einen zur straf verzolt werden.

2. Demnach sollen zolner beseher und zolschreiber keine kaufmanschaft treiben, nicht wein zappen noch wirdtschaft oder herberg halten oder mit den schiffleuten auch in iren selbst oder anderen heusoren vor oder nach der verzollung nichtz trincken, und ist hochgemelter irer F. G. ernstliche meinung und bevelch, das diesem punct ohn einig übersehens nachgelebt werde, und das die unschuldige diejhenigen, so dorin pflichtig, solches zu hinderlassen fleissig zu ermanen, und die solches nit abstellen wurden, irer F. G. oder in deren nhamen deren rheten anzugeben vermogh geleister eidt gehalten sein, darauf dan ire F. G. solche ungehorsame der gebuer werden ansehen, auch irer diensten nach befinden erlassen.

3. Vort sollen zolner beseher und zolschreiber zu jeder zeit sembtlich oder zum weinigsten neben dem beseher der zolner oder zolschreiber, im fall einer aus ihnen aus sonderlichen ehaften verhindert oder verreiset, bei und auf dem schiff in der besichtigung desselben sein und neben dem beseher auf die wahr und sonst einige fleissige aufsicht zu haben in erwegung ire F. G. die visitierung der schiff nicht dem beseher allein sondern zolner und zolschreiber hiermit zugleich auflegen, bevelhen und vertrawen thut. Derwegen dan auch der beseher zolschreiber und zolknecht ohne Vorwissen des zolners nirgent hin zu verreisen, dahe auch der zolner selbst durch ire F. G. verschickt oder mit dero erlaubnus aus der stat verziehen wurde, solches gleichwoll dem beseher anzuzeigen, damit die schiff nichtsdeweiniger abgefertigt werden, dergestalt im fall deren jemandt negst g. gelegenheit zuwieder eigens willens vorsetzlich verreisen thet, soll derselb davor der gebuer zu bestrafen, und da sich auch sonst von der besichtigung und verzollung jhemandt absentieren wurdt ohne zugelassene erhebliche ursachen, derselbe so oftmals solches vorleuft, mit einem goltgulden zur abtragt zu belegen sein, welche straf zu ausgang des jahrs under den zolldieneren getheilt werden soll.

4. Die zolbeamten sollen auch nicht gestatten, das einiche schiff, ob sie gleich irer F. G. placaten vorzeigen oder sonst mit freien gueteren beladen sein, unbesichtigt veruberfharen, sonder durch obgemelte verordente besichtigt, wie befunden in das zollregister geschrieben und fleissig acht genhomen werden, das under dem schein der freier guter keine andere guter underschleift, und im falle das geringste vor freigut angeben und nicht also befunden, das schiff angehalten und die ungebuer irer F. G. angeben umb gnedige versehung zu thun, damit die ubertreter zum exempel anderen gestraft werden, auch die gefreihete und fromen der unfromen nicht missgelten.

5. Sonst keine auf jhemandts anders placat zolfrei vorbeifharen lassen ausgenhomen was die von der ritterschaft des Furstenthumbs von Bergh an proviandt und whaaren sich zubrengen lassen, so sie bei sich selbst fallen haben oder durch feilen kauf gelden müssen und nicht wieder verkaufen oder verzappen werden, sonder ihnen selbst allein zugehoren und nirgendt anders dan zu iren eigenen heuseren und irer selbst und ires gesindtz notturft, in gestalt wie solches in dem schiff befunden, gebraucht werden mit dem bescheidt, das es also damit belegen, ir zeugnus und beweis davon uberschicken sollen.

6. Imgleichen wirdt der statt Dusseldorf ire zolfreiheit, so sie von alters gehabt, vorbehalten.

Jedoch wheren aus obgemelten wie auch anderen stetten, so sich einiger zollfreihung zu berhumen, keine burger zollfrei zu passieren, sie sein dan in der statt, deren freiheit sie geniessen wollen, haussessig oder jahr und tag bestendiglich daselbst whonendt; da es anders mit ihnen befunden, welchs mit fleiss zu erkundigen, wie imgleichen das sie nicht under irer freiheit in gesellschaft andere frembden mit underschleifen und dero waaren zu nachtheill irer F. G. zols mit befreien wollen, sollen die zolbeambten angeben und die gebuer und notturft dorin erzeigen.

Und damit darzu keine verfurtheilung gebraucht, sollen die so sich negstgemelter freiheit behelfen wollen, doruber schein under des rhats oder schulteissen, da sie haussessig sind, siegel mit einverleibung der guter stuckweis und das ihnen allein zugehören, auch sich keines geferlichen kuddelkaufs dorinnen gebrauchen, vorbrengen, und das dem allem also seie bei iren eiden zu behalten alle zeit gestat sein, sonsten in mangel dieses beweis denselben zu sicherer und namhafter zeit auszubrengen den zolbeambten angloben. Und darauf wann die gueter besichtigt und richtig befunden passiert und alsbalt negstgemelter schein vorbracht die kauf- und schiffleuten der globten ledigt gezelt werden. Mit dem anhang, das da dorunder einiger bedruch oder gefehrligkeit gesucht, alsdan solches hochgemeltem unserem gnedigsten Fursten und Herrn durch die zollverordnete anzugeben und der uberfarer irer F. G. mit leib und gut verfallen sein, hinwieder obgemelte

beweis, auf welche guter zolfrei passirt worden, durch den zolner in negst anstehender seiner rechnung an gebuerenden orte einbracht werden solle.

Und ist weiter bei diesem punct zu verstehen, das die gueter, dorüber die placaten und schein der zollfreihungen obg. ertheilt, uff einmal oder zu einer zeit zugleich solle uff oder abgebracht und durch die zolbeambten anderer gestalt nit freigestatten werden, allen derwegen gespürten unrhat und nachdenckens zu vermeiden, wie sie solches derwegen auch den schiffleuthen, so sich deren behelfen wollen, zu vermelden, sich auf verlierung der gueter und vermeidung irer F. G. hochster ungnadt dieser verordnung gemess zu verhalten.

7. Dabei in achtung nemen, diejenigen so der grosser freiheiten auf den stroemen geniessen, das an den ortoren, da sie zu verzollen haben, sonder ichtwas zu ubersehen der gebuer gesetz und angeschlagen, die andere aber, so sich solcher freiheit nicht zu erfrewen, gar nicht uber die ordnung beschwerdt werden.

8. In aller verzollung und aufsicht sollen kheinen underscheidt under den schiffleuthen ausserhalb deren, so die grosse freiheit haben, ob sie arm oder reich, gross oder klein, das die zeit dics jahrs anders als die andere gewesen, gehalten werden, es where dan, das einer schiffbruch oder sonderlichen unversehenlichen wasserschaden gelitten hette und davon unverdechtigen schein und beweis einlieferen wurdt, soll solche an hochg. unseren gnedigen fursten und herrn mit irem bedencken von ihnen glangt werden, umb irer F. G. gnedigen bescheidt der nachlassung doruber zu vernhemen.

9. Deweill man auch befindt, das etliche schiffer und kaufleuthe, die ire gesipte und befreundte auf irer F. G. zollen haben, nicht allein ahn den zollen, da ire freundschaft wonhaft, zu irer F. G. schaden und nachteil nach gunst tractirt und gehalten werden, als ist irer F. G. ernste meinung und bevelch, dass sich zolbeambten aller vortheiligkeit enteusseren, sich in dem unverweislich verhalten und nicht ursach geben, das ire F. G. dorinnen gnediges einsehens thun lassen.

10. Wie sie auch die schiffleute ernstlich zu warnen, das sie die dauchsten, krauchen, pott, kannen und duppen jeder in besonder schiff laden und nicht dorunder, wie hiebevoren zu vilmalen zu nachtheil der zoll beschehen, molenstein, weine, fruchten, iser, holtz breder, dennen, bordt, leien und sunst dorunder verborgen haben, hinwieder das sie auch nit under den weinen oder anderen wharen auf dem bodem des schiffs under den brederen einige guter verstecken, sonder bei verleust schiff und gueter alles was sie geladen grundtlich ahn tag thun.

11. Wan nhun bishero, was den zolbeambten ingemein tragenden ambtz halben obligt, ausfhurlich gesetzt worden, sollen demnegst auch insonderheit und alsbalt durch den churwechter einig schifl

angeben wirdt, sich die zolbeambten uff den warff erheben und die schiffleut an der trappen anzulegen bescheiden, dabei sollen die ankomende schiffe, es sei morgens, mittags oder abendts, so sie noch weiter fharen mogen, durch die zolbeambten nicht ahn- oder aufgehalten, sonder die besichtigung und vergleichung an stundt beschehen, gefertigt und mit allem fleiss befürdert werden ahn einigen vor den anderen dorin vortheil oder befürderung wiederfharen zu lassen, dan auf clagen des schiffers sollen diejene aus der zolbeambten mitteln, so des aufhaltens ursach gegeben, die cost, so den kauf- oder schiffleuthen derwegen wartens aufgangen, auszurichten und zu bezalen angehalten werden. Es will sich auch keinem aus denen zum zoll verordenten bevelhaberen und dieneren gezimen, heimlich gesprech oder handlung in den hauseren oder sonsten vor der besichtigung und verzollung mit den schiffleuten zu halten, sonder da sie nicht alle zugegen ahm zoll, wan die schiff ankomen, einer den anderen durch die zolknecht forderen lassen, also das die besichtigung nicht allein durch den beseher, sonder auch in beisein zolners und zolschreibers wie obgesetzt geschehe, welche neben den zolknechten auch alsdan fleissig aufmerckens zu haben, damit den schiffleuthen der beseher keine underrede oder vorrede gebrauche, was sie geladen oder wie sie an anderen orteren gehalten, vilweiniger selbst in dem sich seumig erzeigen.

Ebenfals sambtlich noch sonderlich auch mit keinen anderen zoldieneren der anderer rheinzoll sich besprechen, ihnen auch nicht zuschreiben oder entbieten, wie sie das schiff besehen oder verzolt haben oder noch besehen oder verzollen lassen wolten. Und so es ihnen auch von anderen zugeschrieben oder entboten wurdt, sollen sie nit darnach, sonder sich nach dieser ordnung richten und halten und iren eidt nach befundener gelegenheit des schiffers quiten, umb dem herrn und schiffman gleichzuthun.

Sollen auch die schiff nit raw oder bloss schetzen noch sich dieserhalb mit dem schiffman vor der besichtigung unterreden oder vergleichen, sonder eigentlich besehen und erfharen, wie vill schlechter foder weins, schlechter last hoeings [wohl herings] und anderer zolbarer whar, wie die gnant mag werden, in jeder schiff geladen, auch wie viell zolfueder [wohl schlechter f.] oder schlechter last vor ein zolfueder oder zolbaren last zu passieren seien und solches alles clerlich aufschreiben.

Dabei sollen die zolbeambten und sonderlich die beseher auf die schiff, lauerdanen, hochborden, dreiborden und alde schiff gnant thotschleger ein sonderlich aufmerckens haben und solche schiff dem alden brauch nach scharpfer als andere besehen und schetzen, auch von solchen schiffen, so nit wieder hinaufkomen, einen goltgulden wie an anderen orten brauchlich nhemen mogen.

Auch da einige unbekandte argwhonige personen in den schiffen befunden, dieselben nit vorbei fharen lassen, sie hetten dan solche

irer F. G. deren rheten oder ambtman und schulteissen hieselbst angezeigt, sich der gelegenheit zu erkundigen, wie damit zu halten.

Die schiff sowohl als der kaufleuth namen und wohe sie gesessen, umb den underscheidt der freier von den zolbaren gueteren desto bas zu halten, mit allem fleiss erfragen und bei verlierung des guets so sie geladen ermanen, das sie ire nhamen und zunhamen und wohe sie gesessen auf einem ort wie auf dem anderen ohn dieselbe zu verenderen anzeigen und ausschreiben lassen.

Die schiffleut ahn den letzten zollen oben und unden fragen, auch selbst erfharen, ob sie auch an einigen ort gelöset oder zwischen wegen ausgeladen, und who deme also, alsdan zu fragen an welchem ort und wievill und solches alles in das zolregister verzeichnen.

12. Dem schiffman sollen zolner, beseher und zolschreiber oder zollknecht auf dem warf nicht anzeigen, was er verzollen oder geben solle, sonder anstundt nach der besichtigung samenderhand unverwendtes fuess mit demselben nach dem zolhaus gehen und soll daselbst erstlich in abwesen des schiffmans und in beisein aller der zolldiener so vorhanden der beseher nach seiner besten vernunft eiden und pflichten, was der schiffman geladen und was sein schiff von jeder waar inhat obg. zolneren und zolschreiberen anzeigen, darauf sie sich daselbst zu besprechen, eindrechtiglich zu vergleichen, demnach verzollen zu lassen, und laut der alten rollen, was vor wharen bei derselben pleiben sollen, und sonst die andere gueter craft folgender ordnung und satzung anschlagen.

Und wan solches beschehen und sie des anschlags einig, den schiffman auf das zolhaus vorforderen und was er geladen und derhalb zu zahlen schuldig ime vermelden und vorhalten, durch ihnen erlegen lassen und also auch zu buch setzen.

Imgleichen sollen ire F. G. zolbeambte keinen schiffleuthen borgen, es seie dan sonderlich von noten, und das sie alle sambtlich oder zum weinigsten zween davor burg werden, damit das gelt ohn einige seumbnis vor ausganck desselben jahrs dem landtrentmeisteren bezalt werde, also das derselb solches obg. jahrs fellige rechnung einbrengen moge.

Das hievon fallendt zolgelt soll nicht in den heuseren, schiffen oder anderen orteren oder auch durch jhemandt insonderheit empfangen und also dem anderen zugeschickt werden, sonder alles was daselbst einkombt auf dem zolhaus in irer aller beisein empfangen und neben dem zolregister in das verordentes cantour gelegt werden, davon der zolner, zolschreiber und beseher jeder einen verscheidenen schlussel haben solle. Dieselbe sollen auch nach einem jedem monat das zolgelt zellen und das zolregister daneben legen und besichtigen, wie sich gelt und register vergleichen, und im fall sich die vergleichung befinden thuet, das gelt alsdan in die zolkist legen und den monat in das heubtregister schreiben, und keine register, zolordnung oder andere bevelch den zoll betreffend auf den disch

oder sonst unverschlossen auf der zollcameren nicht liggen lassen. damit sie nicht dardurch in andere hende komen mochten.

Dasjhenig so an hering, saltz oder dergleichen an vorzoll empfangen wirdt, soll sich niemandt von den zolbeambten allein undernhemen noch auch der beseher den schlussel von der saltzcamer haben, sonder dieselbe in beisein und mit wissen der anderer zolbeambten geoffnet, und was daraus zu gebrauchen, genhomen werden.

13. Den zolner besonderlich betreffendt soll derselb allein empfanck und ausgab des zols aufschreiben und berechnen, und als er einig gelt von wegen unsers gnedigen fursten und herrn wirdt ausgeben, soll er in beisein der anderer zolbeambten aus der kisten nhemen und die quitantz in die platz legen.

Und auf den zoll goltgulden und solche zalung und muntz nemen, als andere herren auf iren zollen empfangen, und in seiner rechnung zu anfanck meldung thun, wie hoch das gelt jedes jahrs vermog irer F. G. ausgangenen muntzedicten berechnet auch wie hoch die pensionarien zalt werden.

Seine Rechnung nicht aus des zolschreibers gegen- oder contrabuch setzen, sonder solche selbst nach den tagen, monaten, namen und zunhamen anzeichnen, was er empfangen hat.

Auch nit weiters in jederem jahr rechnen dan was darzugehort, empfangen und ausgegeben ist, und das eine nicht durch das andere mischen, jedoch da einige zalung zu thun ausstehen pleibt und nit ausgegeben wurdt, davon soll er in seiner rechnung meldung thun und ursachen anzeigen, damit man dessen wissens hab.

Keinen bow, weder auf dem schloss, am zolhaus, an schiffung noch anders, auch keine bestellung nit thun, es wirdt ime dan von irer F. G. oder in dero nhamen von den rheten schriftlich bevolhen.

Der zolner sol kein gelt oder pension ausgeben dan vermog seines statbuchs, ordnungen und bevelchen, so ihme jedes jahrs auf der rechenschaft zugestelt und das ubrige dem landrentmeister vermog unsers gnedigen fursten und herren gemeinen bevelchs und niemandt anders uberantworten, im fall er aber doruber einich gelt ausgeben wurdt, soll ime auf seiner rechenschaft nicht zugelassen noch passirt werden.

14. Imgleichen den zolschreiber beruerendt soll derselb clerlich in sein gegen- oder contrabuch, auch das register, so alle monat irer F. G. zugestelt soll werden, aufschreiben und underscheidtlich dabei setzen des kaufmans, welchen die whar zukombt, und des schiffmans, so sie fhueret, namen und zunhamen, welche zeit das schiff ankomen und gefertigt, item ob es auf- oder abfertig gewest und die auffertigen in ein besonder wie auch die abfertigen in ein ander capitul einschreiben, item wer aus den zolbeambten jedesmals, item ob die zolner, beseher und zolschreiber zugleich oder irer zween das schiff besichtigt und verzolt haben underschiedtlich verzeichnen und nicht underlassen sowoll wie die gefreihete als unfreihe

schiff befunden, item ob die schiff zwischen dem wege gelöset, ausgeladen oder nit umbstendlich in aufzeichnus brengen.

Imgleichen soll er almall was ahn hering und saltz in der saltzcamer geliebert auch daraus genhomen aufschreiben und nach umbganck jedes monatz eine reine copey uber desselben monatz zolgefelle wie obgemelt abschreiben und irer F. G. oder in dero abwesen dem cantzler oder geheimen rheten zustellen.

Wan der zolschreiber aus einigen verfengklichen ursachen von Dusseldorf verreisen oder der besichtigung beizuwhonen verhindert wurdt, soll er einen von den zollknechten oder anderen darzu geschickt vermog und demselben auflegen in craft seiner ordnung und bevelch, die noturft zu verzeichnen, doch sein buch demselben und sonst niemandt ubergeben oder sehen lassen, damit in seinem abwesen derhalben keine unordnung oder versaumbnus erfolge, und wan er wiederkumpt, soll er von demselben solche aufzeichnus und bericht einnemen, folgentz in sein boch setzen und imgleichen der zolner auch einen, wan ihme gestattet abzusein, zu der verzollung und aufzeichner bestellen.

Daneben soll der zollschreiber wie jetzgemelt sein gegenbuch verwharen und wannhie er zu der rechenschaft erfordert, dasselb dem rechenmeister verschlossen uberantworten und bei dem gelt ein rein lagerregister in gemeinem cantour und eins vor sich selbst in der tecken auf der zolkameren in dem zollhaus durch zolner, beseher und zolschreiber mit jedes verscheiden schlussel verschlossen, dorin er alle waar und verzollung wie obgemelt stuckweis eingeschrieben, liegen haben und solche wie vorgemelt unverschlossen keineswegs gelassen werden.

15. Die zollknecht sollen auf dem zolhaus vor- und nachmittags, damit kein schiffmann unverzolt hiebeifharen, wie imgleichen des tags getrewelich fleissig wachen und aufacht haben.

Derwegen zugleich oder nach gelegenheit zum weinigsten einer aus irem mitteln langs den Rhein auf- und abwandelen und sich unabseumblich auf der zolplatz finden lassen, und alsbalt der schiffmann ankumbt, solches zolner, beseher und zollschreiber anzeichnen, sie forderen und holen, damit der schiffmann nit verursacht werde, in die heuser der zolbeambten zu gehen, seiner gelegenheit vor der besichtigung und verzollung, auch wie er an anderen orteren gehalten, anzuzeigen.

Die schiffleute auch nit beschweren noch weiters von ihnen nhemen, dan vermog der ordnung und mass, die ihnen dorin ist geben worden. Und sonst sich in irer F. G. sachen und gescheften unweigerlich verhalten und gebrauchen lassen, auch des zolners, besehers und zollschreibers bevelch gewertig sein, sich demselben gehorsam und gemes erzeigen ohne sonderlichen bevelch oder in abwesen des besehers oder folgentz des zolschreibers nirgenthin verreisen. Und da sie alle oder ihrer einer in dem seumig befunden, solches sollen die zolbeambten irer F. G. oder in deren

nhamen den rheten zu erkennen geben, auch ohn irer F. G. sonderbaren bevelch die seumige und ungehorsame, da sie von ihrer F. G. irer dienst erlassen, nicht wiederumb auf- und annhemen.

16. Schliesslich sollen alle obgemelte zolbeambten und zolknecht diesen vorgerurten stucken bei den eiden, sie hochgemeltem unserem fursten und herren [geschworen] zugethan sein als vill sie sambt und sonder berurt, unweigerlich nachkommen und ire rechnung dieser ordnung einstellen, und wan sie rechnen werden, alsdan auflegen und zusehen, ob sich deren gemes verhalten, und da jhemandt unter ihnen befinden thet, das sich der ander derselben nicht gemes erzeigt, sonder dagegen handlete, soll derselbe bei seinem geleisten eidt verpflicht und schuldig solches anzuzeigen.

Geben zu Dusseldorf under hochermeltes unsers gnedigen fursten und herrn hierunden aufgedrucktem secretsiegel am 29. martii im jahr 1597.

Nic. von dem Broll C.[anzler].

Diese folgende gueter und wharen pleiben bei der alter rollen auch in der zollordnung, so anno 1594 [muss heissen 1549] aufgericht ist, unverendert und sollen geben vermog der alter ordnung wie folgt:

1. Item ein last quernen, helt vierundzwentzich stuck kleiner mullenstein, da man fruchten aufmalet, und werden gnant von acht und zehenden und von eilfen, und zwehen last vor ein zolbaren last gerechent, welcher gibt . . . . 2 goltg.

2. item 24 foder Gorescher oder Drachenfelder stein geben 2 goltg.

3. item 100 reis leistein werden zwei vor ein gerechent und geben dieselbe . . . . 18 goltg.

4. imgleichen werden 100 wagen eisers, deren eine 120 pfundt haltet, zwei vor eins verzollet mit . . . . . 18 goltg.

5. item 100 bort, zwei vor eins, mit . . . . . 1 goltg.

6. item ein korf schollen gepackt verzolt . . . . ½ goltg.

7. item einen halben oder last stockfisch ist 12 lb. schwars, jeder lb. schwars 300 lb. und werden drei vor einen zolbaren last gerechnet und solcher verzollet mit . . . . 2 goltg.

8. item ein stelfass, werden drei stelfass vor ein gerechent und solche verzollet mit . . . . 2 goltg.

9. item 100 stein kollen werden zwei vor eins verzollet mit 4 goltg.

10. item 12 rollen ledders werden verzollet . . 2 goltg.

11. it. ein viertheil druckener fruchten, ist 25 malder, und ein zolbar viertheil 50 malder, und werden verzolt 100 malder weis, roggen, erbisen, haber, wicken, ruebsaet, jedes zwei vor eins mit . . . . 6 goltg.

12. it. drei engelsche saum oder packen tuchs, zwei vor eins geben . . . . 2 goltg.

13. it. 6 vardell [1]) geben . . . . 2 goltg.

14. it. in der alten rollen werden eine penverdtz droge vass, soll umbtrint 4 ahmen halten, drei vor eins verzollet mit 1 goltg.

15. druege waar, ist kupfer, glas, schwevel, weidt, hanf, flachs, garn und andere gueter, so zu Franckfurt verhandtiert werden, und ist ein schlechter last, 12 lb. schwars, ein zolbar last drei vor eins . . . . 4 goltg.

16. it 6 alaun seck werden verzollet mit . . . 2 goltg.

17. it. 4 röte seck geben . . . . 2 goltg.

18. it. 3 waagen kannen, drei vor eins, sein 9 wagen, werden verzollet mit . . . . 2 goltg.

19. it. holtz wirdt mit durchgengen gerechent, jeder durchganck 80 fuess lang und $2^1/_2$ fuess breit und durchgangs verzollet vor ein zolbar fueder weins . . . . 2 goltg.

20. it. gibt an vorzoll, wan einer 12 oder 15 geng geladen, ein stuck holtz, so etwan ein goltg. oder zwei thaler wert ist.

21. it. an kalck, 100 seck . . . . 1 goltg.

22. sollen keinen, so zur achs uber landt strack an den Rhein bracht, nicht zolfrei passieren lassen.

23. it. gibt an vorzoll

24. it. ein last cantart oder 12 lb. schwares, zwei vor eins werden verzollet mit . . . . 2 goltg.

25. it. holtkolen

26. it. nuess und eppel, 100 malder . . . . . 1 goltg.

27. it. bucking der zolbar last . . . . 2 goltg.

28. it. korbfisch werden nach den lasten gerechent, jeder zolbar last . . . . 2 goltg.

29. it. schwarz plech oder geschlagen eisen

30. it. die newe schiff, so auf den Rhein erst komen.

Diese undengeschriebene waaren sein in der ordnung, im jahr 49 aufgericht, geendert, erlichtert und werden nunmehr verzolt wie unden gesetzt:

31. it. 4 fueder vor ein zolfueder weins geben . . 2 goltg.

Mit dem anhang, das dem schiffman gleichwoll vor uncosten oder sonst nichtz, so man wiedergab nennet, wiederumb zu geben oder derhalben nachzulassen sein solle, und der anschlag der foeder dem reinischen fueder nach besichtigt und angezeichnet werden.

32. Und gibt jeder schiff weins, so zu vorzoll ein flasch weins gibt, 6 albus nach der alten rollen und soll auch jeder geleidtschiff zu erbowung des warfs 2 raderschilling und der kirchen zu

---

[1]) Fehlt die genauere Bezeichnung der Tuchart; gewöhnlich erscheint lombardisches Tuch in dieser Packung.

Gieradt 3 raderschilling geben. Und ist hiebei zu vermerken, wer zwischen 4 oder 5 zolbar fueder weins geladen, gibt ein flasch weins, it. wer zwischen 8 und 9 zolbar fueder weins hat gibt 2 flaschen weins, weil es fast in kleinen schiffen abgehet; aber wer auch zehen, zwentzig oder vierundzwentzig zolbar fueder hat, gibt dorumb nit mehr als 2 flaschen.

33. It. 150 hoedt saltz, sein 300 colnische hoedt oder 600 seviss, werden verzolt mit . . . . 21 goltg. und geben zu vorzoll ein sack saltz und 6 raderschilling.

34. It. an mullensteinen werden von 8 Zehender bis 12 Zehender einschliesslich zu rechnen 4 vor ein zolbar last verzollet mit . . . . 2 goltg. und damit der schiffman, wie hiebevoren woll geschehen und obgemelt, die mullenstein nit bedruchtigerweis mit kannen, schrotten, dauchstein oder sonst bedecken moge, soll er van dem zolner zu Andernach oder who solche eingeladen einen zettul davon einlieferen.

35. It. ein last hering oder thonfisch helt 12 tonnen und wirdt deren 3 vor eins verzollet mit . . . . 2 goltg.

36. It. geben 30 schlechte oder 10 zolbar last zu vorzoll ein thon hering oder thonfisch und laut der alten rollen 6 raderschilling.

37. It. 12 tonnen botteren und 12 lb. schwars an schmaltz oder keesen, sein jedes ein schlechter last, deren werden 3 vor ein verzolt mit . . . . 3 goltg. dergleichen andere vette whaar.

38. Antwerpische whaaren, sein druege wharen, als zucker, specerei, sammet, groffgreinen, so mit lasten besichtigt werden, 3 last ad . . . . 8 goltg.

39. It. 4 last tarren, pech und hartz vor ein zolbar last, zu verzollen mit . . . . 1 goltg.

40. Elsasser wein, 5 vor ein, mit . . . . . . 2 goltg.

Geben zu Dusseldorf under hochermelts unsers gnedigen fursten und herren hierunden aufgedrucktem secretsiegel am 29. Martii im jahr 1597.

Nic. van dem Broill, Canzler.

1377. Nov. 29. Aachen. J.-B. 948.

Kaiser Karl IV. ernennt den Grafen Wilhelm v. Berg zu seinem Rat und Hausgenossen.

Karolus quartus dominica favente clemencia Romanorum Imperator semper Augustus et Boemiae Rex spectabili Wilhelmo de Juliaco comiti de Monte et Ravensperg consanguineo consiliario familiari domestico fideli suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Consanguinee fidelis dilecte generis natura nobilitas placidus morum decor et alia merita laudanda virtutum, quibus decenter et provide

decoraris, celsitudinem nostram alliciunt, ut te Cesareis prosequamur favoribus et singularibus gratiis honoremus. Te igitur horum intuitu animo deliberato et de certa sciencia in consiliarium et familiarem nostrum domesticum recipimus et aliorum spectabilium consiliariorum et familiarium nostrorum cetui tenore presentium aggregamus volentes expresse quod exnunc inantea universis et singulis privilegiis libertatibus emunitatibus gratiis et indultis ubicumque locorum tam in curia nostra Cesarea quam alibi omnibus prerogativis et emolumentis gaudere et frui debeas, quibus ceteri spectabiles consiliarii et familiares domestici aule Cesaree de consuetudine vel de iure quomolibet [!] potiuntur. Communicamus igitur et mandamus universis et singulis principibus ecclesiasticis et secularibus comitibus baronibus nobilibus capitaneis officialibus civitatum opidorum et locorum communitatibus et ceteris nostris et imperii sacri fidelibus ad quos te declinare contigerit quatenus dum eorum aliquem nostro nomine vel pro tuis negotiis accesseris condignis prosequantur favoribus et honore decenti pertractent ad complacenciam Cesaree maiestatis.

Presentium sub imperialis maiestatis nostre sigillo testimonio litterarum datum Aquisgrani anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo indictione quinta decima III. kalendas decembres regnorum nostrorum anno tricesimo secundo imperii vero vicesimotercio.

in verso: de mandato domini Imperatoris
R. Wilhelmus Kortelangen. Nicolaus Camericensis praepositus.

1377. Dec. 5. Aachen. J.-B. Nr. 955.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Edeln Alhard von dem Busche, Truchseß zu Ravensberg, am Düsseldorfer Rheinzoll einen albus von aller Kaufmannschaft.

Wir Karl . . . bekennen . . . als wir dem edeln Wilhelm von Guliche . . . bestetiget und erlawbet haben eynen tzol zu Duysseldorp uffzuheben, als daz awsweysen unse keyerlichen brieve, die wir ym doruber geben haben, also und zu gleicherweise haben wir mit wolbedachtem mute und rechter wissen dem edeln Alharden von dem Pusche truktzessen zu Ravensperg unsem lieben getrewin erlawbet gegunst und diese besundir gnade getan, erlawben gunnen und tun ym die mit kraffte ditz brieves, daz derselbe Alhard und seine erben mit willen des vorg. unses oheim uber sulichen tzol,

Anmerkung: Bei den im Wortlaut mitgeteilten Urkunden ist die Rechtschreibung des Originals beibehalten. Kürzungen infolge Beiseitelassung formelhafter Wendungen sind durch . . ., unleserliche Stellen mit ? bezeichnet. Die oben rechts beigefügte Signatur gibt die Abteilung des Düsseldorfer Staatsarchivs an, in welcher das betreffende Stück zu finden ist. (J.-B. = Jülich-Berg, Litt. = Litteralien, Mscr. = Manuscripte). Düsseldorf ist immer mit D. abgekürzt; Herzog ohne näheren Zusatz bedeutet stets den von Berg resp. Jülich und Berg.

den derselbe unser oheim und seine erben doselbist zu Dussildorp nemen werden, auch uff dem tzolle zu Duysseldorp einen weissen pfennyng oder dovor so vil werunge als sich das redelichen geburet von allir kawffmanschafft, die den Reyn uff oder abegehet, uffheben und nemen mugen als lange und wir oder unse nachkomen an dem reiche Romischen keysern oder kunige daz nicht widerruffen . . . ., mit urkunde ditz brieves vorsigelt mit unsrem keyserlichen maiestat ingesigel, der gebin ist zu Ache nach Crists geburte 1300 jar dornach in dem 77. jare an sante nicklas abund unsir reiche in dem 32. und des keysertums in dem 23. jaren.

In verso: de mand. dni Imperatoris
R. Wilhelmus Kortelangen. Nicol. Camericensis prepositus.

1380. Mai 24. Aachen. J.-B. Nr. 991.

König Wenzel bestätigt und erneuert mit Zustimmung der Kurfürsten dem Herzog Wilhelm v. Berg sämtliche Gerechtsame und vormals erlangten Privilegien.

Wir Wenczlaw .... bekennen . . ., das wir durch merklicher dinst und truwe, die uns und dem reiche der hochgeborn Wilhelm herczog zum Berge grave zu Ravensperg und herre zu Blanckenberg unser lieber oheim furst und ratgeb offt nuczlichen und williclichen erczeigt hat und noch tun sol und mag in kunftigen czeiten, und durch sunderliche lib und fruntschaft, die wir czu ym haben, mit wolbedachtem mute und gutem rate der kurfursten und ouch unser und des reichs fursten, edeln und getruwen im und seinen erben bestetiget, vornewet und confirmiret haben, bestetigen, vornewen und confirmiren im mit kraft dicz brives rechter wissen und Romischer kuniglicher mechte alle ire herscheffte, herczogtum und graffschefte, lande, lehen, lewte, czolle uff wasser und lande, eygenschefte, gerichte, rechte und gute gewonheite, nuczen und czugehorungen, wo wie und waran die gelegen seyn, die sie von alder herbracht haben und ouch der sie jeczunt in nucz und gewer seyn, und ouch alle ir hantvesten, privilegien und brive, die sie von Romischen keisern und kunigen unsern vorvarn daruber haben, glicherweis als ob alle sulche hantvesten privilegien und brive von wort zu worte in disem brive begriffen weren, und seczen lewtern und wollen mit Romischer kuniglicher mechte volkomenheyt, das derselb unser oheim herczog Wilhelm und seyn erben bey allen sulchen iren herscheften landen lewten nuczen und czugehorungen gerulichen und ungehindert beleiben sullen ewiclichen von allermeniglich, in welchen wirden eren oder wezen der were, und gebieten darumb allen fursten geistlichen und wertlichen graven freyen dinstlewten rittern knechten richtern czolnern amptlewten gemeynscheften der stete merkte und dorffer und allen andern unsern und des reichs undertanen und getruwen, das sie alle noch ir

dheyner den eg. unsern oheim und rat und seyn erben wider dise unser kunigliche bestetigunge nicht hindern drangen oder irren sullen in dheyneweis; wenn wer do wider tete, der wer in unser und des reichs swere ungnad vorvallen. Mit urkund dicz brives vorsigelt mit unser kuniglichen maiestat insigeln, der geben ist czu Ache nach Crists geburt 1300 jar und darnach in dem 80. jare an des heiligen lychnames tage, unser reiche des Beheimschen in dem 17. und des Romischen in dem 4. jaren.

in verso: Ad mandatum regis
R. Wenceslaus de Jenykow. Jo. Jaurensis.

1380. Juni 8. J.-B. 993.

Edmund v. Endelsdorp, Herr zu Griepenkoeven, erklärt, von den zwei Turnosen, die ihm König Wenzel am Düsseldorfer Rheinzoll verliehen habe, einen halben dem Herzog Wilhelm v. Berg zu übergeben und einen zweiten halben von diesem zu Mannlehen tragen zu wollen.

1390. Febr. 26. Kurcöln Nr. 1134

Ritter Jacob Vriheit v. Scheyven u. Rembod Scherfgin tun ihren Schiedsspruch betr. der zwischen Cöln u. Berg bestehenden Zollstreitigkeiten.

Wir Jacob genant Vryheyd van Scheyven ritter ind Remboide Scherfghyn greve ind scheffen zu Colne begeiren kunt zu syn allen luden, die diesen brief solen sien of hueren leisen, want der erwirdige vader in goide unse genedige herre her Friderich van der goitz genaden ertzebusschof zu Colne ind die erbere wyse lude rychtere scheffene rayt ind burgere der stat von Colne in den sachen, die tusschen yn an die eyne syte ind deme hogeboiren fursten hern Wilhem hertzoghen van deme Berge an die ander syte gainde synt as van den blyvenden deylen des tolls zu Duysseldorp up des Ryns stroyme ind ouch der landtolle, die die vurs. hertzoghe van deme Berge in syme lande van nuwes upgelaicht hadde, ind ouch van deme getolden gelde, dat danaf van deme vurs. unsme herren deme ertzebusschoffe ind der stat van Colne ind van den yren upgehaiven was, also as die scheidebrieve ind ouch compromissbrieve tusschen den vurs. partyen darup gemacht dat inhaldent ind begryffent, uns zu yre raytluden ind van yren weigen genomen ind gekoiren haint na ynhalt yrss briefs uns darup gegeiven mit yren anhangenden siegelen besiegelt, die van worde zu worde herna geschreven voilgt. — Wir Friderich van der goitz genaden der heilgher kirchen zu Colne ertzebusschof des heilghen Roimschen rychs in Italien ertzecanceller hertzoghe von Westfalen ind van Enger ind wir rychtere scheffene rayt ind burgere gemeynlichen

der stat van Colne doin kunt allen luden, dat in der sachen ind anspraichen, die wir semeclichen ind uns yclicher besunder gainde hain entghaen den hogeboiren hern Wilhem hertzoghen van deme Berge as umb der zweyer punte willen mit namen der blyvender tolle zu Duysseldorp up des Ryns stroyme ind in deme lande van deme Berge ind des getolden geltz, dat danaf upgehaiven is, wilche vurs. zwey punte der vurs. hertzoghe uns ertzebusschoffe ind der stede van Colne zu reichte gestalt hait, ind der an raytluden ind oevermanne bleven is na ynhalt der scheydebrieve ind compromissbrieve, die darup gemacht synt, hain wir unse raytlude gesat ind gemacht mit namen wir ertzebusschof vur uns Jacob Vryheit von Scheyven ritter ind wir die stat van Colne vur uns ind van unsen weigen hern Remboiden Scherfghyn greven ind scheffen zu Colne unsen raytzgesellen ind hain yn bevoilen ind macht gegeiven ind beveilen yn oevermitz diesen brief zudoin ind vort zuvaren in den vurs. sachen in alle der formen ind wyse, as die vurs. scheydebrieve ind compromissbrieve uysswysent ind begryffend; ind des zu urkunde ind zu gantzer steetgheide so hain wir ertzebusschof ind die stat van Colne mallich von uns syn siegel an diesen brief doin hangen, die gegeiven is in den jairen unss herren 1390 jare des satersdages na sent Pauwels dage Conversio. —

Ind want wir Jacob Vryheid ind Remboide Scherfghyn raitlude vurg. eyne mit den vromen wysen luden hern Dyederiche van dem Voirste rittere ind Cristiane van Sybergh vam Horne, die van des vurg. hertzoghen weigen van deme Berge yrss herren as raytlude in diesen vurs. sachen darzu geschickt synt, die vurs. herren ind partyen bynnen eynre zyt danaf in vruntschaft of mit reichte zuscheiden na ynhalt der vurg. compromissbrieve, belaiden syn ind wir raytlude van beyden syten der vruntschaf tusschen den vurs. herren ind partyen nyet vinden noch haiven en moichten ind ouch des reichten nyet eyndrechtich werden enkunden zu uysseren ind zusprechen in diesen vurg. sachen, wiewal wir dat ducke vlysslichen ind ernstlichen mit den vurs. raytluden des hertzoghen van deme Berge versoicht haiven, ind want die vurs. compromissbrieve ynhaldent, of wir raytlude van beyden partyen vurg. des reichten zusprechen in diesen sachen nyet eyndrechtich werden enkunden, dat dan yeclicher herren ind partyen raytlude eyn unverwyst reicht sprechen solen ind dat beschreven ind besiegelt oevergeiven ind senden deme oevermanne in diesen sachen na formen ind inhalde der compromissbrieve vurg., so hain wir Jacob ind Remboide vurg. uns in diesen vurg. sachen mit erberen wysen luden ind an vil enden wail ind vlysslichen ervairen ind beraiden ind sprechen darumb na uysswysungen der scheydebrieve ind compromissbrieve vurg. ind na anspraichen ind antwerden beyder herren ind partyen vurs. ind na kunden ind wairheiden brieven ind privilegien des heilghen Romischen rychs van Roimschen kunyngen ind keyseren darup verleent ind gegeiven, die van der vurg. partyen weigen an

uns bracht ind komen synt ind die wir gantz ungeletzt ind ungevicieirt gesien ind gehoirt haiven, reicht in diesen vurs. sachen in der formen ind wyse as herna volgt beschreven.

In deme yrsten as up die punte van den blyvenden deylen des tolls zu Duysseldorp up des Ryns stroyme ind ouch der landtolle in deme lande van deme Berge vurs. sint der hertzoghe van deme Berge die vurs. tolle zu wassere ind zu lande bynnen korten jairen ind van nuwes upgelaicht hait, as he selve dat in den vurs. scheydebrieven offenbairlichen ergiet ind bekennet ind die vurs. toll zu Duysseldorp van reichte ind ouch na uysswysingen der brieve ind privilegien des heilghen Romisschen rychs, die wir gesien ind gehoirt hain, nyet syn ensal noch enmach ind derselve toll zu Duysseldorp ind ouch die andere landtolle in deme lande van deme Berge vurs. zu unrechte ind weder privilegie ind vryheide des gestichtz ind der steide van Colne ind ouch weder gemeyne beste nutz ind urber des gemeynen lands upgelaicht ind gehaiven synt, so sprechen sagen ind wysen wir in deme reichten ind vur reicht, dat die uplegunge ind hevynge des vurs. tolls ind derselve toll zu Duysseldorp ind ouch die vurs. landtolle in deme lande van deme Berge upgelaicht unrechte syn ind zu unrecht upgelaicht ind gehaiven syn ind die van reichte nyet syn ind af syn solen ind dat die vurs. hertzoghe van deme Berge die vurs. blyvende deyle der vurs. tolle zu wassere ind zu lande van reichte afdoin suele ind zustunt ind unverzoicht afdue ind die nyet me upleige noch enheive alda noch up eyncher anderre stede in synen landen.

Vort up dat punte van deme upgehavenen ind getolden gelde an den tollen zu wassere ind zu lande vurs. sint die vurs. tolle zu wassere ind zu lande zu unrechte ind weder privilegie ind vryheid des gestichtz in der steide van Colne ind ouch weder gemeyne beste upgelaicht ind gehaiven synt as vurg. steit, so sprechen sagen ind wysen wir in deme reichten ind vur reicht, dat der vurs. hertzoghe van deme Berge unsme herren deme ertzebusschoffe ind der steide van Colne yeren ind yrre yeclichs undersessen burgern ingesessen ind zubehuerigen luden ind yrre yeclichme besunder rychten keren ind wedergeiven suele ind rychte kere ind wedergeive unverzoicht alle alsulgh gelt, as die vurs. unse herre der ertzebusschof ind die stat van Colne ind die yere vurs. semeclichen of yrre yeclich besunder bybrengen of wysen muegen as reicht is, dat die vurg. hertzoghe of syne tolnere of dienere von synen weigen van yn upgehaiven ind upgeburt haint an den vurs. tollen zu wassere ind zu lande van der zyt dat dieselve tolle yrst upgelaicht ind gehaiven wurden bis an die zyt, dat die unsme herren deme ertzebusschoffe ind der steide van Colne ind den yren afgelaicht ind vort gemynret wourden. Ind dat vurg. uyssgesprochen reicht geiven ind senden wir Jacob Vryheid ind Remboide Scherfghyn raitlude vurg. vort oever deme erwirdigen in goide hern Dyederiche busschoffe zu Osembrucge as eyme oevermanne in desen

vurs. sachen mit urkunde dis ofenen briefs mit unsen angehangen ingesiegelen besiegelt, die gegeiven is in den jairen unss herren 1390 jare des neesten satersdages na sent Mathys dage des apostels, die was des 26. dages in deme mainde genant die spurkele.

1390. April 18. Kurcöln Nr. 1134.

Bischof Dietrich v. Osnabrück schiedsrichtet als Obmann in den zwischen Cöln und Berg bestehenden Zollstreitigkeiten.

Wy Diderich van goddes ghenaden bisschop to Osenbrugge eyn ghekoren overman van beden partyen spreket und wiset vormiddes wiser lude rade vor recht na deme al zo dat an uns van ratluden unses heren van Colne und der stede van Colne ghekomen ghebracht und ghewiset is und ratlude unses heren des hochghebornen heren Wilhemes hertzeghen van den Berghe nycht ghewiset noch an uns ghebracht enhebbet, und na ansprake unses heren van Colne und der stede van Colne und na antworde unses heren des hochghebornen heren Wilhemes vorg., de de ratlude unses heren van Colne und der stede van Colne uns gheantwert hebbet myt eren rechte und na privileyen und breven des hillighen Romeschen rykes so, dat de tollen nycht wesen solen, de unse here van Colne und syn ghestychte van keyseren und van koningen hebbet alzo he sych vor met und na deme dat bede partye alzo unse here van Colne, unse here de hertzeghe und de stede van Colne sych daran vorwilkort hebbet in eren oppenen beseghelden breven und wy uns ock medde vorwilkort hebbet in unsen breve ume erer bede willen eyn recht to sprekene up eyner partye saken alzo wal oft bede partye semtliken myt eyn anderen eer sake an uns ghebracht hadden, so spreke wy und wiset vor recht, dat unse here de hochgheborne her Wilhem hertzeghe ton Berghe den toll to Dusseldorpe und den lanttoll in deme lande van den Berghe affdoen zal und richten und wedderkeren en dat ghelt, dat darvan upghehaven is van den eren, dat ze witliken und myt rechte wisen und tobrengen moghen, und vallet myt dem rechte to, dat ghewiset is van ratluden unses heren van Colne und der stede van Colne.

Mach over unse here der hochgheborne her Wilhem hertzeghe van den Berghe bewysen und tobrengen alzo recht is, alzo he sych vor met in siner antworde [verlauten lässt], dat syne olderen vore und he na hebben vredeliken besetten und in rechter were ghehat de tolle jaer und tyt alzo vele, alzo ze der van rechte bedorven, und he noch besitte daran sunder jemandes rechte bysprake unde hebbe der tolle eynen ghichtighen heren und eynen levendighen warent, des sal he und sine erven gheneten und don en stade in eren rechte.

In orkunne desses breves und rechtes hebbe wy Diderich van goddes ghenaden bisschop vorg. unse seghel an dessen breff ghehangen. datum anno d. millesimo trecentesimo nonagesimo feria secunda post dominicam qua cantatur misericordia dom.

1397. Sept. 17. Angermund. Cölner Stadtarchiv. Briefeingänge Nr. 540.

Herzog Wilhelm bedauert in einem Schreiben an die Stadt Cöln, daß ihren Bürgern am Zolle zu D. Unrecht geschehen sei; bei seiner augenblicklichen Machtlosigkeit könne er es aber nicht ändern.

Bysunder guede frunde. Wir haven uyre guitliche antwerde an uns geschreven waill verstanden und begern uch wieder darup zo wissen, dat uns uyssmaissen leit were, dat uch uyren burgern off eynchgen kouffluden vur Dussildorp schade geschege und sunderligen uch as dat reidlich is, want ir uns da nyt tzollen seuldt noch ouch van unsen wegen nyt geschien sall, asverre wirs meichtich weren, des wir nyt zur zijt en sijn, as ir ouch waill wissen mueght. Vort so bidden wir uch uns und unsen vrunden viertzinnacht vurworde zo geven, want wir da enbynnen asverre wirt vermoegen van lijffs noeden by uch comen willen und mit unsen schuldenern dadungen, so dat wir heffen nyt van yn zo scheiden, wir enhaven yre vruntschaff geworven. ouch so dancken wir uch bysunder sere uyrre gunst, dy ir uns entboiden hait mit etzligen unsen frunden, der wir tgain uch na unsem vermuegen verschulden willen. Got sy mit uch. dat. Angermunt in die beati Lamberti nostro sub sigillo.

1397. Nov. 12. Cölner Stadtarchiv. Briefeingänge Nr. 556.

Herzog Wilhelm bittet die Stadt Cöln, ihre Bürger, die seine Gläubiger seien, zu veranlassen, sein Anerbieten einer jährlichen Abschlagszahlung von 5000 g. aus dem Zolle zu D. anzunehmen.

Lieve besonder vrunde. Wir begern uch zo wissen, dat wir in ure stat komen syn anders nyrgen ome dan dat wir gerne mit onssen schoultgemaren uren ingesessenen gedaedingt hedden ind hain yn sicher zu male viele genoich geboiden na onsser maecht, also dat manlich, dem dat kundich were, sagen seulde, dat wir yn genoich und viel geboiden hedden, na deme dat onsse sachen, as ir lieve vrunde wail wist, yetzont mit ons gestalt ind gelegen synt, ind laissen uch lieve vrunde darop wissen, dat wir yn geboiden haven alle jairs zu betzaelen vunffdusent gulden in affslach der schoult, die wir yn schuldich syn, bis alsolange dat wir sy zumale gentzligen ind wael betzaelt haven, ind willen sy die vurs. 5000 gulden alle jairs as vurs. is zu heven ind zu bueren bewijsen an onssen tolle Dussildorp, ind off yn da an yet gebreche, dat wir yn asdan dat gebrech davan as van den 5000 gulden an andern onssen vrij los lediger renten bewijsen willen ind sy dar ynsetzen, dat upzuheven bis also lange dat sy betzaelt syn, dat wir doch allit

gedaen haven omb des willen, dat wir onsse burgen ure medeburger gerne unverderfft hedden, des sy nyet van onss nemen enwillent as ons dunckit ind willent dor enbouven onsse burgen ure medeburger verderfflich machen ind verdrijven, dat wir sere noede hedden.

ind want wir lieve vrunde, as ir wail wist, nu van onsser nederlagen ind gefencknisse groissen schaeden haven ind lijden, die ons zumale we geraedt ind enkonnen des oevel verwynden ind dar enbouven ons onsse sone noch viel meerren schaeden gedain havent, ind ouch want wir ombers altzijt bisher uch eyn guyt naber geweist syn ind noch gerne vort blijven woelden, so bidden wir uch daromb ernstligen, dat ir sy omb onsser liefden willen da ynne berichten ind underwijsen wilt, dat sy dat noch van ons nemen willen, darop wir gerne warden willen, want wir umbers sere noede van hynne scheiden seulden, wir enhetten eyn guetligh ende van yn.

ind were aver sache, dat wir uyrre underwijsonge he ynne nyet genyessen enkonden, also dat sij van ons nyet nemen enwoelden, dat wir vermoechten as vurs. is, so bidden wir uch vruntligen, dat ir uch dat dan yndenckich wilt syn lassen, dat wir yn dit geboiden haven. ind so wat uch lieve vrunde he ynne wederfert, des wilt ons ure gude beschreven antwerde verstain laissen ons darna zu richten. Vort lieve vrunde want wir noch vaste viel sachen an urre stat zu daedingen haven, so bidden wir uch daromb mit allen begerden vruntligen, dat ir ons onsse vurwerde eynen maendt lanck verlengen willen, daran doet ir ons sere dencklich ind lieve. ind so wat ir des doen wilt, begern wir ure beschreven antwerde weder zu wissen. Got sy mit uch. dat. sub nostro sigillo secreto ipso die beati Cuniberti episcopi.

1398. Jan. 2. Frankfurt. J.-B. Nr. 1355.

König Wenzel überträgt die dem Herzog Wilhelm v. Berg vormals zu Düsseldorf bewilligte Zollerhebung von 6 Turnosen auf den Zoll zu Kaiserswerth.

Wir Wenczlaw etc. embieten allen . . . . . . unsern und des reichs getrewen und undertanen, . . . unser gnade und alles gut. Wyewol das sey, das wir vormals langest dem hochgebornen Wilhelmen herczogen vom Berge, unserm liben oheim und fursten, einen czolle mit namen sechs alde turnosse zu Dussildorf gegeben haben, ydoch so sein wir underweizet, wie das derselbe unser oheim an den eg. sechs turnossen grossen twank und hindernusse genomen habe, also das er die an dem czolle zu Disseldorf noch seiner brife lautte, die er doruber hat, genczlichen noch gerulichen nicht ufheben noch einemen moge. Nu haben wir dem eg. unserm oheim die eg. sechs alde turnosse von dem czolle zu Disseldorf an den czolle zu Keiserswerde uberfurt und uberleget, also das er

dieselben sechs alde turnosse an dem czolle zu Keiserswerde furbasmer ufheben und einemen sol, als dis unser maiestat brife, die wir im doruber gegeben haben, wol usweizen. Dovon so gebieten wir euch ernstlichen und vesticlichen mit diesem briven und wollen, das ir den eg. Wilhelm an ufhebung und ynemung der eg. sechs alden turnossen an dem czolle zu Keiserswerde nicht hindern noch irren sunder der noch seiner brif laute und sage, die er doruber hat, geruliche gebrauchen lassen sollet, als libe euch sey unsere und des reichs swer ungnade zu vormeyden. Geben zu Frankenfurt des mitwochen vor dem obristen tage unser reiche des Beheimschen in dem 35. und des Romischen in dem 22. jaren.

Ad relationem Johannis de Mulheim
Wlachnico de Weytenmule.

1398. Febr. 7. Aachen. J.-B. Nr. 1357.

König Wenzel verleiht dem Herzog Wilhelm v. Berg 6 Turnosen am Zolle zu Kaiserswerth.

Wir Wenczlaw . . . bekennen . . . wan wir vormals den hochgeborn Wilhelmen hertzogen vom Berge . . . zu einen fursten von besundern gnaden erhaben und gemacht haben, so haben wir angesehen gneme dinste und trewe, als uns und dem reiche derselbe Wilhelm ofte und dicke nuczlichen und williclichen erczeiget und getan hat teglichen tut und furbas tun sol und mage in kunftigen zeiten, und haben im dorumb zu widerstatung sulcher seiner nyderlage und scheden, die er nehsten von kriges wegen empfangen hat, diese besunder gnade getan und tun im die in kraft dis brives und Romischer kuniglicher mechte, das er an dem czolle zu Keyserswerde von aller kawfmanschaft, die doselbist den Reyn uff oder abgeet, sechs alde turnoz zu czolle von markzale ufheben und ynnemen solle und moge von allermeniclich ungehindert, und gebieten dorumb allen . . . unsern und des reichs undertanen und getrewen ernstlichen und vesticlichen mit diesem brive, das sie den eg. hertzog Wilhelm an ufhebung und ynnemung der eg. sechs alde turnoss an dem czolle zu Keyserswerde als vorgeschriben stet nicht hindern noch irren in dheineweis, sunder in dobey geruhlichen bleiben und der geniessen und gebrauchen lassen als libe in sey unser und des reichs swer ungnade zu vormeyden. Mit urkunt ditz brives vorsigelt mit unser kuniglichen maiestat insigel geben zu Ache nach Cristes geburt 1300 jare und dornach in dem 98. jahren des donrstages nach sand Dorothee tage unser reiche des Behemischen in dem 35. und des Romischen in dem 22. jahren.

In verso: Per dominum W[enzeslaum] Patriarcham
R. Petrus de Wischow. Antiochiae cancell[arium]
Wlachnicho de Weytenmule.

1398. März 4. Ybusch [!]. Kopie. Mscr. B 30 fol. 14.

König Wenzel gebietet sämtlichen Ständen des Reiches, den Herzog Wilhelm v. Berg an der Erhebung der ihm am Zolle zu Kaiserswerth verliehenen 6 Turnosen nicht zu hindern.

Wyr Wentzlaw . . . . . embieten . . . allen unsern ind des reichs undertanen ind getrewen unser gnade ind alles gute. Liben getrewen. Wir haben dem hogeborn Wilhelmen heirtzougen zum Berge von besondern unsern gnaden erlawbt ind gegunst, das er zu Keisirswerde sechs alde turnoz zu czolle ufheben und ynnemen solle, als das unser maiestat brieve, die wir im doruber gaben, wol usweisen. Davon so gebieten wir euch allen ind ewer iglichem sunderligen ernstligen ind vesticlichen mit diesem brive ind wollen, das ir den eg. Wilhelm an den eg. sechs alde tornoz zu Keisirswerde als vurgeschreben steit nicht hindern noch irren, sonder in die doselbist zu czolle geruhlichen ufheben ind ynnemen laissen sollet, als liebe euch sij unser ind des reichs swer ungnade zu vormeyden ind ouch ein pene funftzig mark lotiges goltes, die ein iglicher als ofte er das uberfure vorfallen sein sol, die halbe in unsere kunigliche camer ind das ander halb teile dem eg. unserm oheim gentzlich gefallen sollen. Mit urkunt dis brives vorsigelt mit unser kuniglicher maiestat insigel, geben zu Ybwsch noch Crists geburt 1300 jare ind dornoch in dem 98. jaren des montages noch dem sontage reminiscere in der vasten unser reiche des Beheimschen in dem 35. und des Roemschen in dem 22. jaren.

1398. April 26. Trier. J.-B. Nr. 1361.

König Wenzel bestätigt dem Herzog Wilhelm v. Berg alle Land- und Wasserzölle.

Wir Wenczlaw . . . bekennen . . . das wir haben angesehen libe und fruntschaft und auch dinste und trewe, die der hochgeborne Wilhelm herczog zum Berge . . . uns und dem reiche ofte und dicke williclichen und nuczlichen getan und erczeiget hat, teglichen tut und furbas tun sol und mage in kunftigen czeiten, und haben im dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen und von Romischer kuniglicher mechte alle und igliche czolle zu wasser und zu lande, die er in seinem herczogtume zum Berge hat und von Romischen keysern und kunigen unsern vorfarn an dem reiche redlichen herbracht und erworben hat, gnediclichen bestetet bevestet und confirmiret, besteten bevesten und confirmiren im die in kraft ditz brives und Romischer kuniglicher mechte, also das er und seine erben derselben czolle gebruchen geniessen und die ufheben und nemen solle zu wasser und zu lande nach laute solcher brive, die er von unsern vorfaren an dem reiche und auch von uns doruber herbracht und erworben

hat von allermeniclich ungehindert. Mit urkunt ditz brives vorsigelt mit unser kuniglichen maiestat insigel, geben zu Trire nach Cristes geburt 1300 jare und dornoch in dem 98. jaren des freytages noch sand Jurgen tage unser reiche des Beheimischen in dem 35. und des Romischen in dem 22. jaren.

In verso: per dn. W. Patriarcham Ant. cancell.
R. Johannes de Bamberg. Franciscus canonicus Pragensis.

1398. Juni 15. Frankfurt. J.-B. Nr. 1364.

König Wenzel verleiht seinem getreuen Diener Dietrich v. Mülheim einen alten Turnos am Rheinzoll zu D.

Wir Wenczlaw . . . bekennen . . . das wir haben angesehen gneme dinste und trewe, als uns und dem reich Dyetrich von Mulheim unser diner und liber getrewer ofte und dicke nuczlichen und williclichen erczeiget und getan hat teglichen tut und furbas tun sol und mag in kunftigen czeiten und haben im darumb czu widerstatung sulcher seiner dinste mit wolbedachtem mute und rechter wissen erlaubt und gegunst, erlauben und gunnen im in craft ditz brives und Romischer kuniglicher mechte, das er von einem iglichem fuder weins und sust von aller ander kaufmanschaft, die den Reyn czu Dussildorf uff oder abegeet, einen alden turnocz czu czolle nach markczale uffheben und einnemen solle von allermeniclich ungehindert, und gebieten dorumb allen und iglichen . . . . unsern und des reiches undertanen und getrewen ernstlichen und vesticlichen mit disem brive, das sie den eg. Dyetrich czu lassen und in an uffhebung des eg. alden turnoz an dem czolle zu Dussildorff als vorgeschriben stet nicht hindern noch irren in dheineweis, sunder in dobey geruhlichen bleiben lassen als libe in sey unser und des reiches swere ungnade zu vormeiden. Mit urkunt ditz brives vorsigelt mit unser kuniglichen maiestat insigel, geben zu Frankenfurt nach Crists geburt 1300 jare und dornach in dem 98. jaren an sand Veyts tage unser reiche des Behmischen in dem 36. und des Romischen in dem 22. jaren.

In verso: per dn. W. Patriarcham Ant. cancell.
R. Johannes de Bamberg. Franciscus canonicus Pragensis.

1398. Oct. 10. Stadtarchiv Cöln, Kopeibücher IV 19.

Beschwerde der Stadt Cöln an Herzog Wilhelm über Zollbedrückung ihrer Bürger zu D.

Unsen willigen dyenst. Hogeboiren furste, lieve gemynde here. Johan van Oeverlake und Wilhem Kuyfgyn unse samenburger hant uns geschreven, dat sy mit zwen schiffen mit wynen an uren tol zo Dusseldorp syn comen ind han da ir zeichen geboiden, so as gewoenlich sy, des nyeman van yn neyet neymen weulde ind men sy ouch nyet enweulde vairen laissen, also boyden sy darboyven,

dat guet zo verboergen of darvur gulden pende zo leegen, dat yn ouch nyet helpen mochte, ind soulden sy van danne, sy moesten dat guet vertollen ind darzo boyven den tol geleyde gelt geven, wye doch sy des geleitz nyet gesonnen ind up ire eventure gerne gevaren hetten. Ind want dese schetzonge oever unse burger nyet syn seulde ind ir des nyet geliden seult na sulgen brieven, as darup verraympt synt, so bidden ind begern wir fruntlich van uch, dat ir bestellen wilt, dat unsen burgern ir vurs. gelt weder werde ind nyet me gehaven werde, gelych wir uch umber zo getruwen, des wir uwer gude beschreven antwerde begern. got sy mit uch. dat. die Gerconis et sociorum eius a. 1398.

1398. Oct. 16. Stadtarchiv Cöln, Kopeibücher IV 20b.

Schreiben der Stadt Cöln an Herzog Wilhelm wegen des zu D. von ihren Bürgern erhobenen Zolles.

Unsen willigen dyenst. Hogeboircn furste, lieve here. Also as wir uch vur geschreven hain van Johans van Oeverlake ind Wilhelms Kuyfgyns wegen unser samenburger, wie dat sy yre have ind guet zo Dusseldorp vertollen ind dartzo geleyde gelt geven moisten, ind ir uns darup geantwert hait, dat uch danne af nyet kondich en sy, hain wir wail verstanden begern wir uch eyner zo wissen, dat wir umber vur wair verstanden hain, dat ure zolner off besyere dat vurs. gelt unsen burgen afgedrongen hain, as ir dat also van yn wale verneymen moegt. Synt der zyt hain wir me verstanden, dat ure zoelner zo Dusseldorp ouch andern unsen burgern geleydegelt afgedrongen hain, wiewail unse burger des geleitz doch nyet gesynnent ind ouch billich in urme lande nyet bedorffen seulden. Ind want dese schetzonge ind gedrenckniss unsen burgern an uren tollen ind bynnen urme lande umber nyet geschien seulden ind ir des nyet gehengen noch gestaden seult, na sulgen brieven, as wir van uch hain besegelt, also bidden ind begern wir anderwerff, so wir begerligste mogen, dat ir bestellen wilt, dat unsen burgern ir vurs. vertollet gelt ind geleydegelt weder werde ind dat des nyet me gehaven werde gelich wir uch umber zo getruwen umb zo verhoeden unrait, de darin vurder vallen mochte, wat uns dis wederfaren mach des geyren wir ure gutliche beschreven antwerde mit desem boyden. Got sy mit uch. dat. feria quarta ipso die beati Galli.

1398. Oct. 21. Stadtarchiv Cöln, Kopeibücher IV 21.

Antwort der Stadt Cöln auf ein Rechtfertigungsschreiben Herzog Wilhelms, am Zolle zu D. sei Bedrückung ihrer Bürger nachgewiesen.

Hogeboiren furste, lieve here. Ure antwerde uns zolest gesant, da ynne ir schryft, dat uch ure kelner zo Dusseldorp geantwert have,

dat hee geynreley toll van unsen burgern genoymen enhave, sunder unse burger eyns deils soilen yem wail geleydegelt mit willen gegeven hain sunder eynich betwenckniss, hain wir wail verstanden ind begern uch zo wissen, dat wir van unsen burgern darup verstanden hain, dat sy urme tolner geyn gelt mit yrme willen gegeven enhain, mer sy hant uns clegelich getzont, dat yn ir gelt mit gedrenckeniss afgedrongen sy, as wir uch vur ind na geschreven han. Ind want uns ind unsen burgern dit unbillich geschuyt, so begern wir noch hudestags, dat ir bestellen wilt, dat unsen burgern dat ire weder werde ind dat uns sulche brieve gehalden werden, as wir van uch hain besegelt; moecht uns des nyet wedervaren, des wir uch umber nyet zo getruwen, so moesten wir uns des beclagen ind dartzo doen, as uns des noit were. Ure beschreven antwerde begern wir mit desem unsem boyden. dat. in die 11000 virginum.

1399. April 7. Stadtarchiv Cöln, Kopeibücher IV 37b.

Die Stadt Cöln mahnt wegen der Bedrückung ihrer Bürger an den bergischen Zöllen Erzbischof Friedrich an das dieserhalb geschlossene Bündnis.

Erwirdige furste herr Friderich ertzebusschoff zo Coelne hertzouge van Westfalen . . lieve besonder herre. Wir burgermeyster, rait ind ander burger der stat zo Coelne begern ure gnade zo wissen, dat wir ind unse burger eyne lange tzijt her swerrlichen oevergriffen worden syn ind werden van dem hogeboiren hern Wilhem hertzougen van dem Berge, synen erven ind nacoemlingen as mit namen an den zolle zo Dusseldorp ind an dem nuwen upgelachten zoelle bij Keyserswerde ind vort an andern lantzoellen in dem lande ind gebiede van dem Berge ind uns nyet gehalden wirt sulche scheydonge, as tusschen uren gnaden ind uns up eyne sijte ind dem vurg. hertzougen ind hertzougynnen van dem Berge, yren erven ind nacoemlingen an dye ander sijte besegelt geleigen is, da mit dat wir ind unse burger zo groissen verderflichen schaden komen syn ind noch dach bij dage komen. ind want uns umb deser kenliger schaden ind noede willen manongen zo uch herup noit is alsulges verbuntz, as tusschen uren gnaden ind uns as van desen eg. zoellen geleigen is, so manen wir uch oevermitz desen brief ind gesynnen van desselven eg. uns samenverbuntz wegen as erstligen as wir mogen, dat ir uns bysteet ind helpt weder den vurg. hertzouge van dem Berge, syne erven ind nacoemlinge ind in alle der maissen, as dat selve verbunt davan usswyset. dat. nostre civitatis ad causam sub sigillo infime impresso feria secunda post dominicam quasimodogeniti a. 1399.

1399. Juni 18. Ehrenbreitstein. Kopie. Mscr. B. 30.

Schreiben des Erzbischofs Werner v. Trier an König Wenzel, den Zoll zu D. betreffend.

Minen undertenigen willigen schuldigen dienst allezeyt uwern gnaden vurg. Allerdurchluchtigester furste lieber gnediger herre. Als uwer kunyngliche gnaden mir von des hochgeborn fursten myns lieben neven des hertzougen von dem Berge und von etzlichen turnosen zu Duyssendorff uffzuslagen geschrieben hait, hain ich wol gesehen und begern derselben uwer kunynglichen gnaden zu wissen, daz ich verstanden hain, soe wie die sache guitliche vereyniget ind nedergelacht sy. Und was ich uweren gnaden zu liebe und zu dienste getun kunde, daz dede ich alle zyt sunderlichen gerne. Datum in castro meo Erembretsteyn die 18. mensis junii.

1399. Juni 21. Godesberg. Kopie. Mscr. B. 30.

Schreiben des Erzbischofs Friedrich v. Cöln an König Wenzel wegen des Rheinzolles zu D.

Mynen willigen schuldigen dienst uwern gnaden alle zyt bereidt. Alredurchluchtichste furste lieber gnediger here. Ich hain waill verstanden uwer gnaden brieve mir van des hogeborn hern Wilhelms weigen hertzougen van dem Berge as van der nuwer zolle weigen geschreven, ind ich en hette uwern gnaden ummer des nyet zugetruwet, dat uwer gnade deme vurg. hertzougen off yemandt anders eyniche nuwe zolle bynnen myme 'ympaide stroyme ind geleide ind weder myne ind mynre kirchen privilegien vryheid ind genade, die myne furfairen ich ind myne kirche van Roemschen keyseren ind konyngen ind sunderlingen ouch van uwern gnaden behalden ind confirmyeret haben, erloubet off geben sulden haben nae den gelouben eynongen verstrickongen, as mir uwer gnade nu lestmails zu Franckfort in brieven verschreben ind ouch sust geloublich zogesaicht hatte. Doch so hait die eg. hertzouge omb mynre heren ind mitkurfursten ind ouch omb mynre underwysonegen die vurg. zolle affgelaicht und abegedain. Unsse here got wille uwer gnade lancklivich bewaren ond gesunt. Scriptum Gudesberg sabbate 21. mensis junii.

1400. März 22. Kopie. Mscr. B. 30 fol. 25.

Herzog Wilhelm v. Berg erklärt, Johann v. Loen 400 g. Erbmannlehen mit dem Turnos zu Kaiserswerth abgelöst zu haben, den er Dietrich v. Mülheim abgekauft hatte.

Wir Wilhelm etc. ind wir Anna van Beyern . . . doen kont . . ., want wir onsem lieven gemynden neven hern Johan van Loene heren zu Heinsberg etc. 400 gulden geldens manleens erfflichen

schuldich wairen, die wir yeme aff gewijst haven mit sulchgem tornoesse zu Keyserswerde, as wir aldae amme tolle hatten, den onse gnediche herre der Roemscher koyninck Diederich van Mulnheim erfflichen gegeven hatte ind den wir weder den eg. Diederich erfflichen gegoulden haven, wilchen vursch. tornoesse wir yeme oevergeven mit maicht dis brieffs, erfflichen den zu verkouffen off anders sijn beste dae mit zu stellen, so bekennen wir semenclichen ind sunderligen vur ons ind onse erven dat mit onsem guten willen is, dat der eg. onse lieve gemynde neve sulge brieve as der eg. Diederich van Mulnheim van dem rijche hait oever den eg. tornoesse, ind sulge brieve as wir van dem eg. Diederich van Molnheim haven, dae ynne der eg. tornoesse ons ind onsen erven van yeme verkoufft is, haven ind halden erfflichen off anders synen willen daemit zo doen sonder onser off onser erven wederreide in eyncher wijs aen arglist ind geverde. Dis zorkonde so hait mallich van ons sijn siegel an desen brief doen hancgen datum a. d. 1400 in crastino Benedicti abbatis.

1405. Jan. 29. J.-B. 1475.

Jungherzog Adolf, der Reinhard v. Westerburg wegen dessen aus der Niederlage vor Cleve herrührenden Forderung von 10000 g. jährlich 1000 g. auf die Zölle v. Mülheim u. D. verschrieben hatte, wovon 1075 g. bereits erhoben sind, überweist ihm zu größerer Sicherheit 2 Turnosen am Zolle zu D., die seinem Pfennigwart, der zur Schiffbesichtigung u. Zollzahlung zuzuziehen ist, durch den Zöllner ausbezahlt werden sollen.

Anm. Da Jungherzog Adolf bei der Einigung mit seinem Vater diesem beide obigen Zölle überließ, übernahm er mit Urk. dat. 1405. Juni 3 jene Verpflichtung auf die Gefälle des Amtes Mettmann. (J.-B. 1475 II.)

1408. Dec. 22. Cöln. Litt. C 9.

Herzog Adolf befiehlt dem Zöllner Wilhelm zu D., beifolgende 40 für den Hochmeister des Deutschen Ordens bestimmte Zollfuder Wein ungezollt zu lassen.

1409. Sept. 3. J.-B. 1560.

Graf Gerhard v. Sayn gibt nach Empfang v. 6000 g. Blankenberg, das ihm für 18500 g. verpfändet war, an Herzog Adolf zurück; von dem Rest soll ihm Joh. v. Loen 6000 g. zahlen, für die übrigen 6500 g. werden ihm Zoll, Gruit u. alle andern Gefälle zu D. verschrieben, deren pünktliche Auszahlung ihm Zöllner, Beseher, Gruysser, Kellner u. Schultheiss zu D. beeiden müssen.

1410. Dec. 6. J.-B. Nr. 1583.

Herzog Adolf überweist dem Edeln Reinhard v. Westerburg u. Schauenburg $2^1/_2$ Turnosen des Düsseldorfer Rheinzolles.

Wir Adolff etc. dun kund . . . daz wir . . . uberkomen sin mit hern Reynharte heren zu Westerburg und zu Schauwenburg, daz wir yn und syne erben und nakomelinge setzen sullen in unsen zul zu Duseldorff mit drittemhalben tornosze, dy zu heben von yclichem zulfuder wynes, dy vur unsem zulle zu D. aff gefurt werdent und virzullt werdent und von allen andern zulber guden na ayntzale, dy vor deme selben zulle uff oder aff gefurt werdent, da sal er etc. ir deyl von haben von yclicher kauffmanschafft, alz vil alz dan $2^1/_2$ tornosze an iclichem zulfuder dun mach ayn alle geferde und argelist, und sal sin und siner erben zijt nu fort na giffte dis bryfes ayngayn mit nu sente Walpurgen dag allernest komende und weren sal alz lange mit er. oder sine erben da uff gehaben haynt 6100 guder rinscher gulden. Und wan der selbe unse lyber nebe nu zu sente Walpurge dag nest komet also in dy tornosz geed, er oder sine erben oder weme sy dy tornosze befelin werdent, und gehaben haynt dusent rinscher gulden, so sullent sy yn daz jar mit an den nestin zu komenden sente Walpurge dag laszen genügen und da thuschen nit me hebin daz erste jar uz, und wan daz erste jar uz ist, so sullent sy aber wyderum gayn von dem sente Walpurge dage aber uber eyn jar auch da thuschen 1000 r. g. zu heben uff dem selben zulle und daz also, daz der selbe unser lieber nebe etc. alle jar haben und heben sollent 1000 r. g. mit alz lange, daz sy von nu sente Walpurge dage uber sesz jar dy 6100 r. g. gantz und zumail uffgehaben haynt und der wol betzalt sint. Und were da sache, daz daz eynich jar oder der jar me also fallen wurde, daz yn die $2^1/_2$ tornosze nit alle jare oder yclich jar besonder 1000 r. g. enrenten, so geredin und geloben wir yn ycliches jares, so wanne daz also gefyle, yn dy 1000 r. g. zu erfallen an anderm unsem geldo daz erste, daz uns uff dem selben zulle da fallen wurde ayn allen virtzoch, und sullen wir noch unse erben noch nymant van unsen wegen den selben unsen neben noch syne erben an den $2^1/_2$ tornoszen nummer gehyndern dy zu heben in vorgesc. masze noch mit unser wist laszen gehindern in keyne wijs mit alz lange sy soliche summe geldis gentzelich und zu mayl uff haynt gehoben, und gelofen und sichern wir daz vor uns etc. Auch so sal ytzunt unser zulner daselbes zu D. mit namen Wilhelm kelner und unse beseher ytzunt daselbes und ander unse diener uff deme zulle zu stond unsem neben etc. oder weme er daz befilt von sinen wegen zu stond zu den heylgen sweren und geloben, yn noch sine erben an dem $2^1/_2$ tornosz nit zu hindern und weme unser nebe dy befilt zu heben, dem sullent sy dy getruwelichen laszen fulgen

ayn allerley abbrechen. Wir Adolff etc. noch unse erben sullen auch keynen andern zulner noch beseher nummer uff dem selben zulle gesetzen, dy haben unsem neben etc. daz auch in vorgescr. masze zu den heylgen gelofft und gesworn mit alz lange unse nebe etc. der 6100 r. g. gentzelich und zumayl betzalt sint und dy uffgehaben haynt. Fort me is gereth, welchem dyner unser nebe etc. dy $2^1/_2$ tornosz bevelet von yren wegen zu warten und zu heben, den selben dyner sullent uns zulner und beseher auch allezijt darbij laszen gayn in vorgescr. masze, so wanne gelt uff dem zulle fellich ist, daz der sehen moge, daz unsem neben etc. mit dem $2^1/_2$ tornosze recht und gelich geschee, und sollen wir noch unse erben noch nymand von unsen wegen denselben unsers neben dyner, der yme der tornosze warten sal, davon nit virwisen noch dun virwisen, dan wir sullen yme wol gunnen, daz er unsem neben der tornosze in vorg. masze getruwelichen warte, und sullen wir noch nymans von unsen wegen yme daz nummer virwisen noch yn darumb geerkwilligen noch dun erkwilligen, und waz geldis der selbe sin dyner auch also hebet, daz sal derselbe auch alle zijt verqwijtancien. Fort is gededinget, daz wir etc. dem selben unses neben dyner, weme er dy tornosze also befilt zu warten, daz wir deme von dem unsin alle jar redelichen loynen sullen, daz er unsem neben der tornosze dy willenclicher warte.

Alle vorg. punte und artickel hayn wir Adolff . . . . gelofft . . . . und geloffen . . : . . Doch in allen dissen vorg. artickelen so bekennen wir vor uns etc. daz alle ander vorgegeben bryffe, dy unser lieber nebe von unsem lieben heren und fader seligen und von uns hayt uber sin gelt, daz wir yme noch schuldich sin, in aller irer moge und maycht blyfen sullent, und sal er etc. dy nit ubergeben mit alz lange sy dy 6100 g. also zu D. uff unsem zulle zumayl uffgehaben haynt. und wan sy daz gelt uffgehaben haynt, so sollent alle vorgegeben bryfe uber daz gelt dan maichtloys und doyt sin und sullent uns dy wydergeben ayn wyderrede. Diz allez zo warem getzuchnisse und zu urkunde so hayn wir Adolff etc. unser eygen ingesigel an dissen bryff dun henken. Datum a. 1410 up die beati Nycolay episcopi.

[1411]. Kopie, Datum fehlt. Mscr. B. 33a fol. 34.

Herzog Adolf bewilligt Dietrich v. Gimnich einen Turnos am Zolle zu D., den entweder der Zöllner jedesmal besonders schließen u. zu 4 Terminen abliefern, oder den ein Pfennigwart Dietrichs sofort am Schiff an sich nehmen soll.

Wir Adolph . . . ind Jolant van Baere . . . doin kunt . . ., want wir van reichter schoult schuldich syn hern Diederich van Gymnich ritter 1500 gude sware ryntzsche gulden off yre wert an anderem paymente zer zyt der betzaillingen zo Coelne genge ind

geve as van eynre meere summen na formen der alder principail-brieve, die darup besiegelt ind sprechende synt, so hain wir darumb an betzailinge dieser 1500 gulden den vurs. hern Diederich synen erven off behelder dis briefs mit synen willen bewyst ind bewysen oevermitz diesen brieff, die vurs. summe geltz an unsem tolle zo D. zo boeren ind zo untfangen in sulcher wysen as herna geschreven voilgt. Dat is zo verstain dat her Diederich etc. mit synen willen van nu unser vrauwen dagen nativitas neist zukomende an van alsulchem gelde as an dem vurg. unsem tolle geburt ind vellich wirt, as umber van druytzien alden toirnissen na gebur eynen toirnoiss upheven ind untfangen soillen van alre komenschaff die den Ryn up ind aff vur unsem tolle heen varende wirt oevermitz yren wardepennick, den sy nu of hernamails darzo setzende werdent, de mit unsem toelner ind beserre, die nu synt off namails werdent, an alle schyff varen ind daby syn sall upheven ind boeren solen, wilch vervall des vurs. toirnois unse toelner ind besere demselven yrem wardepennick sonder eynche widersprache unvertzogentlichen hantricken solen ind laissen volgen in betzailinge der vurs. schoult, ind dat also zo herden van jairen zo jairen as lange bis de vurg. 1500 gulden gentzligen ind zo maile verricht ind waile betzailt synt. Ind umb dat her Diederich etc. des vurg. toirnoiss de sichere sy, so haint sy dat nu bevoilen zo bewaren unsme rentmeister ind toelner zerzyt mit namen hern Zobben proiste zo D., der hern Diederich off synen erven darvur gelouven doin sall alzyt, as eynich gelt up unsme tolle vellich wirt, den vurg. toirnoiss aff zoneymen ind besunder zo sleessen ind zo bewaren in urber hern Diederichs ind synre erven, ind dat gelt vort hern Diederich etc. alle jaire zo vierzyden ymme jaire bynnen Coelne in yre vry sicher behalt zo levern ind zo hantrychten, ind so wat geltz her Diederich etc. also untfangen, davan sallen sy uns besiegelde quytancie gheven in affslach der vurs. schoult. Ind off sache were dat hern Diederich etc. mit synen willen der upboeringen ind der vurs. wys van unsme toelner nyet en genoegde, so mogen sy dat eyme andern beveillen die dat beware, dem unse toelner ind besere gehoirsam soilen syn, zo doin so we vur van dem wardepennick geschreven steit. Ind zo noch meere sicherheit so hain wir hertzouge ind hertzougynne van dem Berge mit vryen willen verwilkurt ind erkoyren, off sache were dat dese vurs. betzailinge dat yerste jaire nyet gehalden en wurde ind darin eynich hyndernis viele, des got nyet en wille, dat asdan alsulche 500 gulden, as unse amptlude betzailt hedden, da sy hern Diederich vur verloift ind versiegelt haint, allenclichen verloiren soillen syn unss an der vurg. schoult nyet affzoslain, mer her Diederich etc. soillen ind moigen die 500 gulden asdan behalden as vur yren schaden. Ind so wa hern Diederiche off synen erven dat yerste jaire gehalden wirt ind syne betzaillinge geschyt, so sallen uns die 500 gulden an der schoult der alder principailbrieve affgain ind affgeslagen

werden. Ind wa die betzaillinge dat ander jaire voellenclichen nyet gehalden en wurde noch en geschege in der wys, so we vur van unsem tolle geschreven steit, so wat dan betzailt were in dem yersten jaire, dat sall verloiren syn, ind her Diederich etc. moigen dat gelt behalden as vur yren schaden. Ind also vort sall umber eyn jair des andern burge syn ind wurden die jaire nyet gehalden, so mach her Diederich etc. mit den alden principailbrieven, die in yre gantzer macht ind moigen syn soillen, tgain unss ind unse burgen da ynne begryffen vortvaren na ynnehalde der selver brieve, bis as lange dat yn van heutgelde mit allem schaden gentzlichen ind zo mail genoich geschiet is. Vort were sache dat wir unsen toelner nu zer zyt intsetten off dat hie afflyvich wurde, ee hern Diederich etc. mit synen willen betzaillinge off genoegde geschege, so ensoillen wir doch gheynen andern toelner machen noch ansetzen, der en soele yerst zo den heilgen sweiren, den vurg. toirnoiss ind wardepennick as umber van druytzien toirnoisen eynen laissen zo voilgen in urber hern Diederichs etc. so weym dat van synen weigen bevoillen is, dem wir die cost doin soillen.

Alle dese vurs. punte etc.

Mitbesiegler: Gerhard, Herr zu Limburg Landdrost u. Johann v. Landsberg Hofmeister.

1413. Nov. 23. J.-B. Nr. 1652.

Herzog Adolf setzt Wilhelm v. Wevelkoven, Herrn zur Grebben u. seine Gemahlin Lucart v. Moirlar für eine Forderung v. 1100 g. in 2 alte Königsturnosen des Zolles zu D. ein u. verspricht, ihren Pfennigwart auf seine Kosten zu unterhalten.

Es besiegeln mit: Reinald Herzog v. Jülich, Johann Herr zu Reifferscheid, Eberhard v. Limburg u. Joh. v. Landsberg.

1417. Juni 14. Cöln. J.-B. 1725.

Ders. befiehlt Joh. v. der Kapellen, Zöllner zu D., die Salentin v. Isenburg schuldigen 750 g. in 3 Raten zu Lichtmeß, Walpurgis u. Herbst aus dem Zolle zu bezahlen u. nach Cöln in die Abtei der 11 000 Jungfrauen abzuliefern.

1417. Aug. 1. J.-B. Nr. 1652.

Ders. erneuert Wilhelm Sohn zu Wevelkoven und Herrn zur Grebben sein Versprechen, da sich dessen Einsetzung in die 2 Turnosen am Zolle zu D. „umb veden und ander unvalle willen bisher vertzogen hait“.

Es besiegeln mit: Joh. Herr zu Reifferscheid u. Eberhard v. Limburg.

[1418. Anfang August]. Litt. I. Undat. Nr. 1.

Bericht des von Herzog Adolf v. Berg an König Sigismund wegen des Rheinzolles, der Münze u. der Markgrafschaft Pontamousson geschickten Gesandten.

Dat is die beredunge ind antwort van unsem gnedigen heren dem konyng, as wir van uwer gnaden gescheyden waren:

Liebe genedige here. Also ich van uwern gnaden gescheyden was zu mynem heren dem konynge zu ryden uwern gnaden wegen, also hait myn here greve Adolff ind ich mynem heren dem konynge vorgelaicht als umb die tzwelff tornyss, dy uwer vader seliche uff dem tzolle zu Keyserswerde ind zu Duselendorff lygen hatte, als dy briefe daruber sprechent, dy der konyng van Beeheim zu der tzyt Roemsche konyng was uwern vader seliche gegeven hatte, ind baden ich yn van uwern gnaden wegen, dat er uwern gnaden da ynne eynen willen doin wulde ind uch uwer confirmacio ind brieffe daruber geben wulde umb uwern einigen diensts willen, yr yeme gedain hette ind umber gedoin moicht, da antwort hye uns wieder, er hette isz keyne macht nyt busen dye korfurste ind er wulde den korefurste kurtzeliche eynen dag bescheyden gheen Trier, dat myner gnaden sich auch alsdan zu dem dage fuget, so wulde der konynge mit den fursten ernstelichen sprechen van uwer gnaden wegen, ind was er uwer gnaden in den sachen ind in andern sachen forderliche ind behulffich moicht gesyn, dat wulde eir willecliche ind gern doin.

Auch liebe genedige here, so hain ich auch von der vurg. tornyss wegen mit mynem heren dem konynge rede gehabt, dat uwer gnaden dy tornysse moicht fordern ind heben bis zu syner wiederoyffunge, da hait er mir geantwort neyn, dat das in gheyne wyse nyt syn en mach, wan er dat den korefursten zu den heiligen gesworen hait, ind welche tzyt als vorg. steyt der dag syn sal, so wil er uwern gnaden als fordeliche ind behulffen sin van den korefursten, dat er getruwet mit yn zu reden, dat id uch gedyen sulle.

Auch gnediger here so spraichen wir yn umb die montze, da antwort uns der marckegreve wieder van myns hern des konyngs wegen und sade, hette uwer vader seliche und ir die montze geslayn bet an diese tzyt, warumb ir sy dan nyt vort slayn ensult, und reede mynem heren der marckegreve vor dat beste, dat ir uwer montze zu stoint dedent slayn und beschent, abe uch yemant dar yn legen wulde, und lecht uch yemant dar yn, dat ir mynem hern dem marckegreven dat schryefft, er wulde uch brieff und confirmacien an mynem hern dem konyng wercken, wy ir dan dy gern hain wuldent, also dat wir darumb zu dieser tzyt nyt me dan abe reedten und rede darvor dat beste, darnach wisse sich uwer gnade zu richten.

Auch liebe gnedige here, als uwer gnade greve Aedolff und mich bescheyden hatte myt unsem hern dem konynge zu reden als von

der marckegraschaff wegen von Pontemoussze. gnedige here also reedten wir von stond, da wir by unsen gnedigen hern den konyng quamen, dat hye eyn hobegerichte macht und besassze dat mynen fursten zu etlyngen dy by yeme waren, da waren des kardenails procuratoren by und dadingen uwer gnade procuratoren und wir richtlich mit des kardenails procuratoren und wart uns da zu gewysen mit dem rechten, dat wir myt dem rechten gestoinden, sint der tzyt uwern gnaden procuratoren fallemechtig da was und der syne keyne machtbrieffe enhatte.

Auch genedige here so fulgede here vom Hirtze und ich dem konynge na bet gheen Portzheim und wysten anders nit dan dat er uns brieff geben sulde hain, dat wir in allen rechten gestanden sullen hayn von der marckegraschaff wegen von Pontamoussze. gnedige here da bescheede uns der konynge vort mit gheen Wyle, do wir dar quamen, do giengen wir zu unsem gnedigen heren dem konynge, da bescheede hy uns des morgens froe zu yeme zu komen, er wulde uns eyn ende geben. gnedige here, da hy sich do berede mit synen fursten und advocaten, do enhatte hy uns ghein macht ende zu geben, hy en moest dy sachen laiszen uszdrayn als dat recht ist. gnedige here, also spraichen wir anderwerff mit yeme, dat hy uns da noch eyn hobegerichte machte, und wart uns auch da von uwern gnaden wegen zu gewyst, dat wir mit dem rechten auch da gestanden und des vorg. kardenails frunde sumich worden. liebe gnedige here da meynt hy, dat yem meyster Johanne nach fulgede bet gheen Roetlyngen, er wulde yem helffen zu ende in den sachen. Also hayn ich mit dem vorg. meyster Johanne gespraichen und in gebeden von uwern gnaden wegen, dat hy vort geryden ist dy sachen zu ermanen und helffen zu uszdrage zu machen, want ich anders nit verstain dan uch in der sachen wille gedygen sulle, want der vorg. meyster Johan meynt, dat hy myn yn den sachen nyt bedorffen were.

Auch liebe gnedige here, so hayn ich verstanden welche tzyt myn here der konyng der hobegerichte noch zwey besytzer [hette] so salle uwer gnade in den sachen von der marckegraschaffs wegen zu ende komen, darumb ich den buschoff von Passauwe und den marckegraven ernstelichen von uwern gnaden wegen mynen heren den konyng der gerichte zu ermanen, off dat uwer gnade sache zu uszdrage kome, da sy mir geantwort haynt, dat sy dat willenclichen und gern doin willen.

Auch liebe gnedige here, als von des lantz wegen von Gulyche uwer gnade wol weys, dat hat grave Adolff und ich unsem heren dem konynge auch vorgelaicht an den hobegerichte und sy darumb gefraget in der maiszen uwer gnade uns bescheyden hatte. gnediger here, da antwort uns der marckegrave von wegen unsers heren des konyngs wieder, dat in uber dy sache nit en stoende zu wysen noch gheynen brieff noch kontschaff zu geben, sy en hetten dy ander partye von dem lande von Guliche wieder gehoirt.

Auch gnediger here so en ersteydt sich myn here grave Adolff und ich nit anders, dan wat unser gnediger here der konyng uwern gnaden in den sachen und in anderen sachen zu willen mach gedain, dat wil hy willenclichen und gern doin.

1418. Oct. 3. Kopie. Litt. I.

Herzog Adolf überträgt Johann Herrn zu Reifferscheid, um ihn für seine Hülfe im letzten Kriege gegen Cöln schadlos zu halten, 2 Turnosen des Düsseldorfer Rheinzolles.

Wyr Adolph . . . doin kunt . . . dat wyr . . . myt dem eydeln hern Johan heren zo Ryfferscheit zo Beydbur ind zor Dick as vur sich ind syne erven oeverkoemen eyns woirden ind gescheiden syn as umb ind van allen ind yecklichen alsulichen coesten updrochten verlusten ind schaiden, as he ind syne hulpere diener knecht ind de syne nu in diesen vurlieden kryege tusschen heren Dederich van Morsse nu ertzbusschoff ind dem gestichte van Coelne up eyne syde ind uns up der ander syde geweist ind van desselffs kryechs wegen, id sy vur ader na, gedayn gehadt upgedragen verloyren ind geleden havent . . . . . Also dat der selve her Johan . . . as van allen alsulchen coesten updrechten verlusten scheden geloyffden ind verbrievongen gentzlich ind luterlich vertzegen ind uns davan loss ledich ind quyt geschulden hait, doch unvertzegen up unsen broder ind swager Wilhem van dem Berge greve zo Ravensberg as van sulch geloeffden ind voderongen van desselven krechs wegen ind ouch beheltnisse yeme ind synen erven alsulch manleen as he van uns hait, gelych dat cleyrlich inhaldende is alsulche vertzichbrieve up gifft dis brieffs sprechende, as die eg. unse lieve neve ind getruwe uns darup sprechende gegeven hait. Ind also dat wir hertzoch etc. darumb ind darvur dem vurs. heren Johan etc. myt syne willen verbonden ind schuldich blyeven syn $9257^1/_2$ gude swaer rynscher gulden van goulde ind gewichte rechtverdig genge ind geve, vur wilche vurs. summe wir vur uns etc. denselven heren etc. zwene uns tornysse uns tols zo D. versat ind verbonden haven ind sy darin gesat ind ingelayssen ind versetzen verbynden insetzen ind inlayssen overmitz desen tgainwordigen brieff in alsulch mayssen:

Also dat der vurs. unse lieve neve etc. up naest zokoemende vrydach na gyfft dis brieffs an ind vortan van eyme yecklichen ind allen tolber fodern wyns, die den Ryn aff ind van allen ind yecklichen kouffmanshaven na martzalen, die den Ryn up off aff vur demselven unsen tolle hyn varende is, zwene tornysse myt alle yrme gevalle ind geboere overmitz sich selver off yrer wartzpennynck, den sy darzo setzende werdent, upheyven ind boeren soelen, darumb dat sy off ir wartzpennynck vurs. ouch zo allen ind

yecklichen zyden an alle ind yeckliche schiffe, die myt wyne off ander kouffmanshave vur dem eg. unsem toelne hyn varende werdent, myt unsme toelner ind besiere vayren soylen ind daby syn as die tollen, ind alsulche zwen tornys myt allen yren geboere ind vervalle davan upheven ind boeren, die yn ouch unse tolner ind besiere daselffs zo allen ind yecklichen zyden, as die gevallen sullen, hantreichen ind volgen layssen sonder yedt dar weder zo geschien ind sonder eynicherhande invale, so wilch die ouch de syn mogen, so lange ind bis zorzyt die vurs. unse neve etc. die vurg. summe also allen zelen van upkoemynge ind verfalle der vurs. zweyer tornysse gentzlichen ind zo mail upgehaven ind geburt havent ind darna eyn jair lanck, dat is also zo verstayn, so wanne die vurs. unse lieve neve etc. alsulche vurs. summe also allen zelen geburt havent, dat sy nochtant die vurs. zweyn tornysse vortan eyn gantz jair lanck darna nyest volgende upheven ind boeren soylen ind nyet langer. Ind dat yrste asdan alsulche jair umb is, so soylen dieselve tornysse uns wederumb gevallen ayn argelist. Etc. Geg. in dem jair uns heren 1418 des dyrden dages in dem maynt octobry.

1418. August 21. Düsseldorf. J.-B. 1741.

Herzog Adolf weist Reinhard v. Westerburg weitere 1800 g. auf die bereits 1410 ihm verschriebenen $2^1/_2$ Turnosen am Zolle zu D. an.

Wir Adoulph etc. doen kunt . . . und bekennen . . . . daz wir oevermitz unsse frunde und reede mit dem edelen unsme lieven neven und getruwen hern Reynarde heren zo Westerburg und zo Schauwenburg goetligen oeverkomen und eyns geworden syn umb alsulge quytonge und zeronge, kost und schaeden, as he, syne frunde, diener und knechte nu lesten in der veden tuschen dem ertzebusschove van Colne und dem gestichte und uns geweist, in unsser hulpen und in unssem dienste zu D. und anderswa gedain, gehadt und geleden havent, und vort van alsulgen wynen mit namen eicht stucke, die wir up unsse slos D. daiden voeren, und van geleenden gelde und geloefden, as he uns und etzligen unssen frunden zo unser behoiff in derselver veden und synt der zijt geleent und vur uns geloift hat, und darzo van alsulgen versessene manleen, as ym aechterstedich versessen is und yem van uns nyet verricht noch geworden ensynt, da ynne doch mit yngerechent is der termyn dis tgainwordigen jars, der zu sent Mertyns misse na gift dis briefs alrenaest zokomende syn wirt, also dat wir unsme lieven neven van allen und yclichen alsulchen sachen schuldich syn und ym darvur geven sullen 1800 guder swairer rinscher gulden . . ., de wilche somme gulden wir unsse lieve neven etc. bewijst haven und bewijsen oevermitz desen brieff upzoheven van alsulchen dritte

halven tornoisse uns tols zu D., as wir unsem neven van 6100 gulden davan upzoheven na ynneheltnisse unser brieve ym vur darop gegeven und bewijst haven, also dat derselbe unse lieve neve etc. na volre betzaelinge und ophevingen der vurs. 6100 g. die vurs. $2^1/_2$ tornoss van allre und yclicher kouffmanshaven, de den Rijn up off aff vur dem vurs. unsme tolle hien vaerende wirt und alda getollt wirt, oevermitz yren wardspenninck, den sij darzu setzende synt, vortan sunder myttel upheven und boeren sullen in alle der wijs und manyeren, as dat alsulger unser brieff, as wir yem up de 6100 g. gegeven haven, claerlichen uysswijsende is. und sullen de vurs. $2^1/_2$ tornoss in alsulger maissen upheven und boeren so lange, bis dat sij alsulge 1800 g. also allentzelen gentzligen und zo male upgehaven havent sonder yet darweder zo geschien van uns oder yemans van unsen wegen . . . . .

Und deser sachen zo getzuchnisse der wairheit und gantzer stedicheit so haven wir unsse segel mit unser rechter wist und willen an desen brieff doen hangen. Gegeven zu Duysseldorp a. 1418 des 21. daegs des mainds augusti.

De mandato d. ducis praesentibus de consilio dnis Everhardo dno de Lymburg, Johanne de Landsberge magistro curie, Wilhelmo cellario.

de Siburg.

1419. Mai 31. J.-B. Nr. 1750[a].

Johann, Herr zu Reifferscheid, verspricht, auf die Erhebung der seinem Vater 1418 am Zoll zu D. verschriebenen 2 Turnosen ein Jahr lang verzichten zu wollen.

1421. Juni 15. Cöln. J.-B Nr. 1805.

Herzog Adolf einigt sich mit den Grafen Johann, Engelbert u. Johann v. Nassau dahin, dass sie für ihre früheren Ansprüche auf den Düsseldorfer Rheinzoll von nun an aus diesem eine Erbjahrrente v. 500 g. erhalten.

Wir Adoulph hertzouge . . . ind wir Roprecht jongehertzouge bekennen, dat wir mit den edelen Johane Engelbrecht ind Johanne gebroederen graeven zo Nassauwe unssen lieven neven guytlich vereynight, gentzlich gericht ind gescheiden syn ume sulche anspraiche ind vorderunge, die sy zu uns hatten, mit namen ume sulcher brieve willen, als sy van unssen alderen ind van uns ynnehant, der brieve wir yn bekennen sprechende ind ynnehaldende synt derselver brieve eyner ynneheldet alle jair 400 gude alde gulden schilde, ind eyner ynneheldt alle jair 150 gulden mattuyne, ind eynen brieff, der ynneheldet eynen tornoss zu Dussildorp an unssem tolle, na uyswysonge derselver brieve mit namen sullen ind willen wir hertzouge vurs. ind unsse erven den vurs. unssen

lieven neven van Nassauwe ind yren erven alle jair jairliger ewiger gulde geven erffligen ind ummer 500 guder swairer overlendscher rynscher gulden an unsme tolle zu Dussildorp oder anders war wir den toll legende wurden, mit namen 250 g. der vurs. werunge up sente Mertyns dach zu wynter neest zokomende na datum dis brieffs ind 250 g. zo Oisteren darna alreneest volgende oder bynnen viertzehen dagen na eym yecligen termyne unverbrochen ind vort alle jair up den eg. termyne ewenclich ind ummerme unbekroedt sonder alle yndracht ind hindernisse van uns, van unssen erven oder van anders yemans van unssen wegen. Weirt sache, dat yn oder yren erven van uns oder den unssen eynche yndracht off hindernisse geschege, dat doch nyt syn ensall, ind up die vurs. zyde ind termyne nyet guetlichen gericht ind bezaelt wurden, so mogen sy ind yre erven an uns ind an unssen erven yre brieve vorderen, ind wat yn an uns braiche were nae uyswysonge derselver brieve. Ouch weirt sache, dat wir unssen toll zu Dussildorp oder war wir den anders legende wurden, versetzeden oder veruysserden, wie sich dat machte, daer got vur sy, dat sullen ind willen wir ind unsse erven doyn ayn schaeden unsser vurs. lieven neven ind yrre erven. Vort so ensullen noch enwillen wir hertzouge vurs. unsse erven off yemant van unssen wegen der vurs. unsser lieven neven van Nassauwe burgere oder van den yren engeyn toll yn unsme lande van dem Berge hoger nemen oder van yn oder yrre have ind gude heven laissen dan yn unsse aldern vurschreven hant ind yrre brieve uyswisent ind van alders her gewonligen ist gewest. Alle dese vurs. puncte ind artikele sementlich ind yeclich besonder gereden ind geloeven wir Adoulph hertzouge vurs. ind wir Roprecht jongehertzouge etc. Gegeven zo Colne in den jairen unss heren doy man schreif 1421 jaire up sente Viti ind Modestidage der heiliger marteler.

1425. Aug. 16. Mainz. Litt. I.

Herzog Adolf gestattet der Elisabeth v. Weinsberg, Herzogin zu Sachsen, wegen treuer Dienste, die ihr Vater Konrad v. W. ihm geleistet, jährlich 12 Zollfuder Wein zu ihrem Hausbedarf am Zolle zu. D. frei vorüberzuführen.

De mandato dni ducis.

1425. Kopie. Mscr. B 33a.

Herzog Adolf v. Berg erklärt, für König Sigismund die Zahlung von 10000 g. an die Kaufleute David Rosenfeld, Johann Falbrecht u. Witich Moser übernommen zu haben, u. verspricht die Leistung aus dem Düsseldorfer Zoll.

Wir Adolph . . . und wir Ruprecht syn son derselber lande bekennen, daz wir von gerechter kenlicher scholt schuldich syn David Rosenfelt, Johan Falebrecht und Witiche Moyszer kouffluden usz Pruessen und yren erben oder beheldern dis brieffs mit yren willen tzehen dusent guder sware overlentsche ryntscher gulden muntzen der kurfursten, von weygen des allerdurchluchtigisten fursten und hern herren Sigmunds Roemschen kunings unsres alregnedichsten liebsten herren, die wilche vurg. 10000 gulden wir sy bewyst haben und bewisen zo heven und zo buren an unserm tzolle zo D. zo dryn zyden und termynen hernach volgende als mit namen zo dem ersten termyne uff sente mertyns dach des heilgen busschoffs nehest zokomende na datum dis brieffs, datz in dem jare als man schrifft na Çristi geburte 1425 jare, 4000 derselber vurg. gulden und zo dem anderen termyne oever eyn jair nehest darna volgende uff den eg. sent mertyns dach ouch 4000 der vurg. gulden, datz in dem jare als man schrifft na Cristi geburte 1426 jare, und dan aber oever eyn jar nehest darna volgende zo dem dritten und lesten termyne uff denselben sente mertyns dach 2000 der vurg. gulden, datz in dem jare als man schrifft na Cristi geburte 1427 jare, doch eynen maentlanck nehest volgende na yecklichen den vurg. termynen davan unbevangen. Und daruff sullen wir yn unser tzolnere, besehere und ander bewerer desselben unss tzolles und vort alle unsere amptlude unsers slosses und unser stat zo Duesseldorff obgen., die wir nu da haben oder hernamails gewynnen mochten, huldonge und eyde laissen dune, sy yre erben oder behelder dis brieffs als vurg. ist getruwelich an dem obgen. tzolle laissen zo sytzen und gentzlich darby zo behalden oder wen sy daruber setzen werdent yn das von yren weygen upzoheven bis zo gantzer betzalingen der vurg. sommen gulden; und den sy also von yren weygen daruber setzden, sullen wir yn ouch uff unser kost alda halden, und der sall ouch eynen slussel zo der tzolkisten haben, so das die kiste nyet uffgedain noch dar uysser genomen noch von dem tzolle uffgehaven en sall werden, sy enhaben yrst zo yecklichen vurg. zyden und termynen yre gantze volle betzalinge vor abegenomen.

Doch ob yn zo eynchen der vurg. zyden und termynen an der vurg. betzalonge icht hynden bleve und verkürtzt würde oder nyet volkomeclich en hielden noch endeden in maissen als vurg. ist, da unser here got vur sy, darombe so haben wir yn und yren erben oder beheldern dis brieffs vurg. darvur zo merre sicherheit zo rechten burgen und gysell gesatzt und setzen diese nageschreben unser frunde [1]), die sich mit uns und vur uns zo yren henden vur

---

[1]) Die Namen fehlen in dieser Kopie.

In einer zweiten Urkunde dat. Hambach a. 1425 des nesten dinxstages na sent jacobs dach des heilgen apostelen (31/7) werden als bürgen seitens der Jülicher Ritterschaft bezeichnet: unse besunder lieve ritterschaff raide und frunde,

die vurg. somme 10000 gulden verbunden habent und verbynden in crafft dis brieffs, also obe wir an der obgen. betzalongen und punten, isz were an eyme deyle oder zo male, verbruchlich würden, des off got wilt nyet syn en sall, wilche zyt wir und die obgen. unsere burgen des gebrechs dan von den eg. kouffluden yren erven oder beheldern dis brieffs as vurg. is ermaent würden mit yren boden brieffen oder mit weder munt wie daz zoqueme, alsdan zur stunt na der manungen so sullen wir Adolph hertzouge und Ruprecht syn son sachwalden vurs. oder unser erben oder nakomelinge darvur vor uns zo Coelne in die stat in eyne eirsame herberge in leystonge und gyselschafft seesz guder manne zu dem schilde geboren mit seesz reysigen knechten und zwolff reysigen perden und mallich von den obgen. unsen burgen vur sich eynen eyrberen reysigen knecht selbander mit zwen reysigen perden schicken, dar wir und sy dan in der vurg. manungen yn gemaent und gewyst würden, und darynne stederwys blyven zo leisten na guder lude rechte und gewonheit und davon in geyne wys nyet zo laissen noch uff zo hoeren, yn en syn dan von yrste die erschenende sommen der vurg. termyne volkomeclich betzailt und vernoigt. Und wers das wir den kouffluden vurg. oder yren erben oder beheldere dis brieffs mit yren willen die obgen. erschienen sommen nyet enbetzailden bynnen dem nehesten maende na manunge der leystonge unser und der vurg. unsere burgen, so mogen sy die vurg. erschienen sommen zo schaden nemen under kirsten oder jueden, und wilcherleye redelichen schaden sy des dan hetten, den sullen wir yn betzalen glichs den vurgerurten erschienenen houftsommen. Ouch wers das der vurg. unsere burgen eyner oder me afflivich oder uysslendich würden ee dan die vurg. betzalonge geschege, daz unser here got verhüede, so soulden und woulden wir andere als guden an der afflivigen oder uysslendigen stat setzen bynnen maindtzfrist nest volgende, na dem wir des von yn ermaent würden, so dicke des noit were under penen der leystonge vurg. Und als ouch von unsen oder der vurg. unsere burgen weygen eynche perde in der leystonge verleyst würden oder darusz abegingen, die sullen wir oder unsere burgen darane des gebrechlich were alltzyt mit anderen an der stat ersetzen und ernuwen so dicke sich des ouch noit geburde, bis daz die betzalonge als vurg.

wie die herna geschreven volgent as mit namen her Rekalt here zo Meroede, her Bernhart here zo Burtscheit, her Dreyss van Tzevel, her Werner van Palant here zo Breydenbeynt, her Wilhem van Vlatten, her Godart van dem Boncgarde, her Goeswyn Brente van Uernijch, her Otte van Wachtendorp ritter, Frambach von Birgell, Werner van Vlatten, Jordaen Mule here zo Syntzich, Roilman vamme Geyssbusche, Wynande van Royre, Rabode van Visschenich, Johan van Birgell, Heynrich van Drueten, Wilhem van Harve der alde, Daniel van Efferen, Heynrich van Kruythusen der alde, Werner vam Meroede, Reymar Spies van Bullisheym, Godart van Harve, Rost van Bynsfelt, Wilhem van Lyntzenich, Reynhart van Rysserschyt, Thys van den Heisteren und Heynrich van Humpusch.

steyt volkomeclich geschehen ist von houfftgelde und schaden sunder eynche wederrede.

Alle und ygliche diese vurg. punte und artikele geloyven wir Adolph hertzouge und wir Ruprecht syn son obgen. etc. Geben in dem jare doy man schreyff na Cristi geburte 1400 und darna in dem 25. jare.

Item so sall unser neve van Heynsberg ouch mit sachwalt oder burge syn, also das he dry guder manne zo dem schilde geboren mit dryn reysigen knechten und seesz reysigen perden in die vurg. leystonge vur sich verbynden sall zo leysten in derselber maissen, das ouch vur uff uns steyt.

1428. Nov. 6. J.-B. 1921.

Herzog Adolf erklärt, dem Cölner Bürger Joh. v. Straelen v. seidenen u. goldenen Tüchern 217 g. u. v. früher weitere 726 g. schuldig zu sein. Diese Summe soll ein auf des Herzogs Kosten unterhaltener Pfennigwart am Düsseldorfer Zoll erheben, der von der Gebühr eines jeden Zollfuders einen Königsturnos zuvor für sich „afstricken" soll. Der Zöllner Joh. v. Sibergh, Scholaster zu D., der Beseher Joh. Ailfs Sohn u. der Zollschreiber Christian Kelner werden darauf verpflichtet u. besiegeln mit.

[1429—1430]. Litt. I Undat.

Schreiben Herzog Adolfs an König Sigismund wegen der gegenüber Joh. Falbrecht auf den Zoll zu D. übernommenen Verpflichtung.

Mynen willigen schuldigen dienst und waz ich uwern kunglichen gnaten zu eren und wirdikeit vormagh. Allerdurchluchtichster furste und allerliebster gnatigster here. Es haint mir die eirsamen wysen myne besonder lieben frunde burgermeister und rait der stat Colne furbracht, daz Hans von Gent uwern kunglichen gnaten uber sy geclaigt habe, daz sy yem das reicht versagt sollen haben gheen mir und mynen burgen als von Johans Falbrechtz wegen, darumb daz uwer koninglige gnaten die von Colne und etliche yre raitmannen und purger uff eyne benante tzyt zu Nureynberg oder wa ir dan uff die zyt in dem heilgen ryche syn wurden, geheisschen und geladen habe.

Wan nu alreliebster gnadigester here die sachen von mynentweigen herkomen und roerende syn, gelych ich uwern kunglichen gnaten zu andern zyten die geleigenheit davon und waz gebote ich und myne burgen Hans von Gent getain und verschreben hadde, des er keyn von uns affnemen woulte. Off dan uwer kungliche gnaten des nit voll indenckich enweren, so erbieten ich mich noch

als ich auch vor erboten habe, wan der obegen. Hans von Gent oder yemant anders, der des von Johan Falbrechts wegen reidelich gemeichtiget were, kumpt und gesynnet sich in mynen zoll zu Dusseldorff na uyswysongen synre brieve zu setzen, daz ich yem des keyne weygeronge doin will und auch nie getain habe. und auch hatte ich den kauffluten vor solich hynder, as dan darin eyne kurtze zyt gefallen was, 2000 gulden bereit und darzo vor yren schaden etliche summe geltz zu gheben geboiten. Ouch lieber gnatiger here, as yn damit nyt woulte genoegen, so boten eyn deill myner purgen, die mit mir versigelt stain, vor sich und etliche yre medeburgen, der nit zo betzalen hette oder doit were, vor den oder die weulten sy auch yre andeill gelten und meynent furbaz, nachdem die heubtbrieve nit ynehalten, das ytlich burge vor all verbunden sy, so hetten sy damit sere voll geboten.

Beduncket aber uwer kungliche gnate ader yemant redelicher der daruber billich erkennen seulte, daz sy von rechte me schuldich weren, darumb wollent sy gerne reicht nemen vor des heilgen richs kurfursten samptlich oder yre eynchen besonder, oder vor des heilgen richs burchmannen zu Fryburch oder vur dem raite zu Franckfort, und herumb allerliebste gnedigeste here meynen ich, das Johan van Gent noch nyemant anders in den sachen von mir oder mynen burgen vurder reichtz noit were, und bitten darumb uwer gnaten dienstlich, Hans von Gent darin doin zu berichten und zu underwysen, daz er dis gebot in vurgeroirter maiszen von mir oder mynen burgen uff neme und daruber die von Colln nit vurter durch mynen willen beswere, sonder die heischonge und ladonge, sam yn darumb gescheen ist, gnedeclichen abedoin und abestellen. Beduchte aber uwern gnaten, daz dem egen. Hanzen von Gent vurder rechtz in desen sachen noit were, so wollen uwer gnate die an eynen myner heren oemen und neven kurfursten amme Ryne zu dem reichten wysen, da will ich ader die von Coelne yem des reichten gehoerich syn. Ind begern des eyne beschreben gnedecliche antwerde by disem myme boten von uwern kunglichen gnaten, die uns here got zu langen tzyten gesparen wolle. [Koncept].

1430. Mai 15. Burg. Litt. I.

Herzog Adolf überträgt seinem Sohne Ruprecht einen Turnos am Zoll zu D.

Wyr Adulph . . . doin kont, dat wyr dem hogeboren Ropreċhte jonghertzouge unssem lieven sone zu synre koste ind zerongen gegeven haven ind geven overmitz dessen selven brief uisser unsem tolle zu D. eynen torneschen van eycklichen voder wyns ind andern komeschaffen, den Ryn up ind aff gefort werden ind unsen toll da roerende syn, nu an zu heven ind zu boeren bys zu unser wedersagen ind na unser wedersagen eyn jair lanck. Ind bevelen da-

romb unsen tolner besehenre ind tolschryver, die nu syn off van uns gesat werden moegen, unsem sone vurs. off wem he dat bevelende wirt sulgen tornosen zu volgen boeren ind zu volgen layssen zu allen zyden ind van eyme eycklichen manne ind guede da vertzolt werden sonder eyngen hynder ind geferde in der mayssen ind zu unsen wedersagen as vurs. is, ind dit doch mit alsulgem underscheide, off sache were, dat wir unsen lieven son vurs. up ander ende bewysten so vyll ind so guet, as dis vurs. tornes dragen ind dienen mach, zu bueren ind zo heven, da he des in reidlicheit gewyss were, dat wir auch doin moigen wan wir willen, dat sall unse son auch vur den eg. tornesch nemen ind dat wir in dan so darvur bewysende werden zo heven, sall auch stain zo unsen wedersagen in glicher maissen wir yem den tornesch verschriven haven as vurgeroirt steyt sunder argelist.

Datum Novo castro secunda feria post dominicam cantate anno 1430.

Per commissum Ailberti Zobbe praepositi de Kerpen, Bernhardi de Burtscheit, Johannis de Dubio.

1430. Sept. 7. Litt. I.

Ders. weist seinem Herold Rutger Dam gen. Jülich wegen treuer Dienste jährlich zu Martini 40 g. auf den Zoll zu D. an.

1431. Sept. 8. Poppelsdorf. Kopie Litt. I.

Schreiben des Erzbischofs Dietrich v. Cöln an den Pfalzgrafen Ludwig, den Rheinzoll zu Monheim u. Zündorf betreffend.

Unsern fruntlichen grusz zuvor. Hochgeborner furste besunder gut frund. wir lassen uwer liebe wissen wie das der hochgeborne her Adolff hertzuch zu Gulche und zu dem Berge vortzyten, as uwer liebe wol innedenckig mag sin, zolle hat offgelachte off des Rins strame zu Munheim und auch nulingen zu Zudendorff, damit wir an unsers Stiftes herlichkeit und fryheit zollen und rechten groszlich und swerlich entfryet, gekrencket, gehindert und zu grossem schaden kommen sin und den kauffluten damit abgenomen und besweret, das sie off dem Rine deste mynner gefaren hant und noch faren, als wir meynen, das ir das an uwern zollen wol geware sint worden. Soliche hinderunge und schade der uns darvon entstanden ist wir meynen sich hoer treffe dann vierzig tusent gulden, das ymmerst von dem vorgeschr. hertzugen nit gescheen sulte, nachdem er das gar hoche und tuer gelobt und verbriefft

hat nit zutunde. Es hat ouch der vorgeschr.. hertzug ytzund in unserm abewesen, als wir zu Beheim gewest sin, unserm capitel, pfaffschafften und geistlichen luden ir gutere in sinem lande verbodten und wil ine die nit lassen volgen, das auch grosslich und swerlich wider uns und unsers stiffts freyheit und herlichkeit ist, als uwer liebe wol verstet. So hant auch die von Niemagen geschrieben, so saget man auch, das der vorgeschrieben hertzug zo Monheim und zo Mullenheim buwe, also das sie besorgen sin aber einen zolle dar zu legen und meynent darumb die strassen zu wasser und zu lande zu sliessen, das doch auch wider den linpat, unser herlichkeit und fryheit und besunder wider uwer liebe und alle andere, die da zolle uff dem Rine hant, schedelich ist.

Wand nu lieber besunder frund ir mit uns und wir mit uch und andern unsern mitkurfursten verbunden sind, solichs nit zu gestaten und uns einer dem andern darwider beholffen sin salle, besunder wider solichen vorgerurten artickel, als uwer liebe das wol mercken mag nach solichen worten die in unserm sametverbund und verschribungen geschriben stent, des wir uch soliche worte, die sich daran treffent, in zweyen zedeln herinne verslossen [1]) gezeichent schicken, herumb lieber besunder frund bidten wir uwer liebe den vorg. hertzuge von Gulche und von dem Berge zu underrichten, das er uns umb soliche vorgerurte gebrechunge, forderunge und gebodte richte, kere und abetuwe ane vertziehen. Weres aber das uns des nit gedien mochte, so bidten ersuchen erfurdern und ermanen wir uch solichs verbuntenisse als ir uns verbunden sin und dortzu aller fruntschaffte und alles des wir uch ermanen und biten sollen und mogen, das ir uns ane vertziehen beholffen wollent sin mit uwer gantzer machte, das uns soliche wandelunge kerunge coste und schaden, den wir des halben gehabt hain oder noch haben mochten gerichte, gekerte und abegetain werde, und wolle sich uwer liebe herinne als gunstlichen und fruntlichen bewisen, als wir uch des gentzlichen und billich wol zuglauben und vertruwen und auch schuldig sint zutunde. Und ob uwer liebe uns nit verbunden oder schuldig were zu helffen, so meynen wir doch, das ir umb uwer selbs schaden, der uch darvon komende ist und uwern nachkommen darvon komende mag, da gerner und da williger dazu tun und helffen sollent, das solichs abegetain, gekeret und nit me geschee, als uwer liebe das alles basz verstet, mercket und auch wol gewar worden ist, was uch schadens davon komen ist oder noch davon komen mochte, dann wir uwer liebe geschrieben konnen. Und begern heruff von uwer liebe ein beschrieben autwort darnach wir uns wissen zu richten. Dieselbe uwer liebe der almechtige langezyt frolich und gesunt sparen wolle. Datum in castro nostro Poppilstorp nostro sub sigillo die nativitatis beate Marie virg. anno dni 1431.

---

[1]) Diese Zettel sind verloren gegangen.

1431. Sept. 22. Mülheim. Konzept. Litt. I.

Schreiben Herzog Adolfs v. Jülich-Berg an den Pfalzgrafen Ludwig, die Streitigkeiten mit Cöln betreffend.

Unsen fruntlichen dinst alltzyt zuvor. Hochgeborner furste, lieber besunder oehem. Als uwer liebde uns yetzont geschrieben und auch affschrifft eines brieffs mitgesant als der busschoff van Coelne uch von uns geschrieben und geclaiget habe, soliche uwer lieffden fruntliche schrifft und bewisonge nemen wir groislich van uch zo dancke und begern uwere lieffde weder zo wissen, dat uns soliche schrifft und clage van dem vurs. busschoff billich fremde nympt, want he die unbillich und uns ungutlich darane duet als sich das in wairheide waill erfynden sall, want wir eme glicher und redelicher usztrage nyet gerne weygern woelden, besunder he uns glicher und redelicher usztrage geweygert hait und noch weygert vur denghienen, da man unser gebreche und na lude uns samen verbuntz, dat he vaste hoe geloefft und geswoeren hait, billich in redelicheit und zo warer usztrage komen mochte, als sich daz alles in wairheiden erfinden sall. Und als he dan schrifft von den upgelachten zollen up dem Ryne zo Munheym und nuwelichs zo Zudendorp, darup begern wir ure lieffden zo wissen, in der zyt, do unser alregnedichster liefster here der Roemsche koning uns die hertzogtume zo Guylge und zo Gelre und die grafschafft zo Zutphen gaff und belehende as eyme neistgeboren erven zo denselven landen gehorende van der swertzsyden, das uns syne koningliche gnaden do auch mit bevalen eynen zoll zo eyner penen oever die Gelreschen in unse lant up des Ryns stroim zo leygen und doin zo heven bis zertzyt, dat sie denselben synen gnaden, dem heilgen riche und uns zo gehoirsamcheit quemen, den zoll zo Munheym wir auch do mit raede und wissen des vurs. busschoffs so uplachten und auch na syme raede und anbrengen umb ure und andere ure mitkurfursten wille aff daden und den andern zoll, den wir zolest zo Zudendorp upgelacht hatten, daz haben wir gedain van bevele und geheisse des obgnt. unsers alregnedichsten lieffsten heren des Roemschen konings und auch nu zolest zo Norenberg zo syner koninglicher gnaden gesynnen weder abegedain. Dan lieber besunder oehem uns ist vaste treffiichs clagens van dem vurg. busschoff noit, want he sweirliche zolle oever unse lant van Guylge und die unse upgelacht und verhoget hait und uns auch sust unse herschafft und heirlicheit nympt und vaste vele sweirlichs oeverfarens duet und geschien leisset, des wir mit redelicheit bisher eyn wyle zyt nyet erlaissen haven mogen syn, so wie wir yn des ouch eyne zyt her fruntlich und ernstlich ersucht hain und enhain doch in unsen versuchen an yn und syne frunde nye anders begert, dan das wir und unse lande blyven mochten, da syne vurfaren und he unse vurfaren und uns by gelaissen hant und woelden noede vurder begere dan wir billich hanthaven seulden, als sich daz in der

wairheit erfynden sall. Darumbe obe dem vurg. busschoff mit glichen genoegen woelde, he dorffte ure lieffden geyns verbuntnisses oever uns ermanen, want wir eyn vol getruwen hain, das ir uch umber weder uns und unse herschaff und erffschaff nyet havet verbunden, und ist unse troistliche meynunge, ir sullet uns tgain den vurs. busschoff und alremenlich zo unsen rechten helffen, verantwerden und verdadingen, nach dem wir uch bewant syn mit angeborner mageschaff und manschafft, desglichen wir umber ure lieffden nummer meynen aff zo stain mit alle unsem vermogen. Ouch lieber oehem als uwere lieffden meynunge und begerde is, dat wir zo dem dage zo Franckfurt komen und nyet uszeblyven willen, daruff begern wir der selben uwere lieffden zo wissen, daz wir ungerne uszeblyven willen, mogen wir des vurs. busschoffs und der Gelreschen unser lande verderffnisses halben versichert syn, want die vaste sweirlich mit verbuntnisse under sich und anders tgain uns soechent und werven, als wir trefflich vernomen. Lieber oehem vermochten wir eynche sachen uch zo willen und dinste zo bewisen, dartzo sall uns alltzyt gantz willich und unverdrossen wissen und vynden uwer lieffde, die der almechtige got zo langen seligen zyden bewaren wille uns in geynen sachen sparende, die wir vermogen. Gegeben zo Molnheym uff den neisten saterstach na sent matheus dage apostoli. anno 1431.

1432. Juli 19. Sparrenberg. J.-B. 1976.

Herzog Adolf weist Hermann v. Keppel zur Tilgung seiner Forderung v. 500 g. für die nächsten 5 Jahre je 100 g., Weihnachten zahlbar, auf den Zoll zu D. an.

Per com. dni Alberti praep. in Kerpen et schildisse.

Rorich de Beldekusen.

1432. Aug. 24. Sparrenberg. J.-B. 1979.

Ders. verschreibt Gert Kucken zur Abtötung seiner Forderung v. 128 g. jährlich auf Martini 16 g. am Zoll zu D.

Per com. dni Alberti praep. Kerp. et Herm. de Elssen.

Peter schriver.

1432. Sept. 12. Bensberg. J.-B. 1982.

Ders. verschreibt Rembert v. Schoirlenberg für eine Forderung von 200 g. die nächsten 4 Jahre auf Walpurgis 50 g. am Zoll zu D. u. verpflichtet den Zöllner Joh. v. Syberch zur Pünktlichkeit.

Per com. Joh. de Dubio et Godefredi de Broichusen reddit [uarii] Mont[ensis]. Rorich de Beldekusen.

1432. Sept. 16. Bensberg. Litt. I.

Ders. weist seinem Koche Meister Aberlin jährlich auf Martini 31 g. auf den Zoll zu D. an.

De mand. dni ducis per com. Joh. de Stamhem.

Peter schriver.

1432. Nov. 4. Bensberg. Litt. I.

Ders. erweitert die Zollfreiheit, die die Karthäuser zu Münchhausen b. Arnheim unter seinem Vater für 6 Fuder Wein genossen, auf 8 Fuder u. die zu ihrem Eigengebrauch bestimmten Steine u. Hölzer.

1432. Oct. 9. Frankfurt. Litt. I.

Schreiben der Erzbischöfe Konrad v. Mainz u. Dietrich v. Cöln u. des Pfalzgrafen Ludwig an Herzog Adolf v. Jülich-Berg wegen seiner gegen die geldernschen Kaufleute gerichteten Zollmaßnahmen.

Hochgeborn furste lieber oheim und neve. Wir begern uwer liebe zu wissen, daz uns vor langer tzyt vorkomen ist und tegelichs vorkomet mit klage durch den gemeynen kaufman und unsere lute und andere besunder an dem Rine gesessen, so wie des Rines straum und linpat gantz gewüstet und vernichtet sy und werde, darumb daz ir die gelrische kauflute nit daruff fry fharen lassent und die Gelrischen auch, diewyle sie nit fharen mogen, andere kauflude nit fharen lassen willen, also daz die kaufflute umb der zweitracht willen ire narunge den Rin und linphat uff und abe nit suchen enturren, davon wir und andere, die tzolle uff dem Rine hant, und die gemeyne lande und besunder unser und ander lude am Ryne gesessen groszlich und sweirlich ane unser und ire schulde geschediget werden und der gemeyne nutz nydder gelacht, als wir und die unsern des allgererde auch groszen schaden genomen han und tag by tage nemen. Und want lieber oheim und neve ir wol versteen und mercken mogent, daz uns und andern herren, die dann tzolle uff dem Ryne haben, und furt den gemeynen landen und auch nit alleyne umb unsern willen dann auch umb unser nachkomelinge und erben willen swerre und nit zu ubersehen ist, daz uns und in durch soliche tzweiunge ader anders des Rines straum und lynphat also verwustet, verslossen und geschediget werden solten, darumb bitten und begeren wir von uch so wir gutlichste und ernstlichste mogen, daz ir den gemeynen kauffman uff sinen gewonlichen tzoll den Rin und lynphat uff und abe frye und ungehindert fharen laszen wollent, anzusehen den kleynen nutz ir und den groszen schaden wir und der kauffman und gemeyne lande davon haben, und auch daz wir verstanden

han, wo uwer liebe den gelrischen kauffman frye fharen lieszen, daz sie dann auch nymanden uff dem Rine und lynphade hinderen wurden. Dann lieber oheim und neve, weres sache daz ir daz umb unseren willen also nit enteden, des wir ye nit getruwen, so sind wir und andere unsere mitkurfursten also verbunden vereynet und auch beraden, daz wir in keyne wys gestaten sollen noch enwollen, dass des Rins straum und lynphat also verwustet und wir und die unsern und die gemeyne lande also swerlichen und groszlichen beschediget und der gemeyne nutz nyder gelacht werden. Darumb wolle sich uwer liebe herinne also gutlichen umb unsern willen halten und bewysen, daz uns solichs gen uch nit noit ensy zu erfordern und begern heruff uwer beschreben antwurt by diesem botten. Geben zu Franckfurt an sant dyonisien tage a. 1432.

1434. Febr. 13. J.-B. 2008.

Herzog Adolf erklärt, daß ihm sein Kammerknecht Joh. Rebstock von Kleidung, Kleinodien u. „endeils van wegen uns zols zo D." Rechenschaft abgelegt habe. Danach schuldet er ihm 2898 g., die Rebstock am Zoll zu D. erheben soll.

De mand. d. ducis praes. de cons. Gotfr. de Broichusen mag[istro] coqu[inae]. Petrus [de Lenepe].

1436. Mai 5. Burg. J.-B. 2067.

Herzog Adolf weist Frau Gerlant, Witwe des Ritters Joh. Brumser, an auf Abschlag ihrer Forderung v. 2380 g. alle Weihnachten 300 g. aus dem Zolle zu D. zu erheben, für deren richtige Auszahlung sich Bürgermeister, Schöffen, Rat u. Gemeinde der Städte Düsseldorf, Ratingen u. Wipperfürth verbürgen.

1437. Oct. 11. Bensberg. J.-B. 2112.

Herzog Gerhard überweist treuer Dienste wegen seinem Kammerknecht Johann Boeker v. Angermund „unsen alyngen vurtoll zo D., as men den alda an unsme tolle zo vurtolle zo heven pleget" zu lebenslänglicher Nutznießung, behält sich aber die Ablöse mit 50 g. Jahrrente vor.

Per dn. ducem praes. de cons. Bernardo de Burscheit, Johanne Quaden et Lamberto Bevessen mag. coquine.

Rorich de Beldekusen.

1437. Nov. 24. J.-B. Nr. 2120.

Ders. verspricht Johann Rebstock, dem Herzog Adolf von seinem Rentmeisteramte 23810 Mark cöln. u.

von seinem Zöllneramte 2898 g. schuldig geblieben war, diese beiden Summen zu bezahlen. Dafür macht er ihn zu seinem Zöllner zu D., wovon er genießen soll „gewoinlich kostgelt ind vort anders, as eyme zolner daselffs gewoinlichen ind geburlichen is“. Ferner verschreibt er ihm zur Abtötung der Schuld monatlich 50 g. am Zoll „de eme van dengenen, de unse zollgelt zo D. nu off hernamails upheven soelen, van unsen wegen gehantreichen sullen“, u. verspricht, ihn vor voller Bezahlung seines Amtes nicht entsetzen zu wollen.

Per dn. ducem praes. de cons. Joh. de Landsberg, Heynrich de Bomelenburg militibus, Joh. Quade, Wilh. de .?. Gotfrid de Harve, Ulrich de Mentzingen, Lambert Bevessen, Wilh. de .?. Gotfrid de Broichusen.

Petrus de Lenepe.

1438. Dez. 4. Bensberg. Litt II C 12.

Ders. befiehlt dem Landdrost Bernhard v. Burtscheid, aus dem Zolle zu D. 500 g. an Joh. Quade auszuzahlen.

Van bevele hern Bernhartz ind Johan Quaden selver.

1440. Jan. 31. Bensberg. Litt. II C 9.

Schreiben Herzog Gerhards an die Zollbeamten, die Vorbereitungen für eine Fastnachtsabendgesellschaft auf dem Schlosse zu D. zu treffen.

Gueden vrunde. Wir willen desen vastavent eyne geselschafft zo Duyssildorp haven ind bevelen uch, dat ir uns dar entgain bestellen willen uysser unsem zolle vurs. vur unsen munt eyn guet foder wyns ind gelden uns auch 4 doech tzwilchs, davan man taefflaken machen sall, des tzwilchs Godert vom Steyn unse durwort an uch gesynnen sall. Wilt auch bestellen uysser demselven unsem zolle so vyll bort, da man mit tafellen ind benke machen moege up unsem slosse up den stelle ind allen kamern, da des noit is. Ind bestellet auch zymmerlude, de de tafelen, benke ind schragen up dem huyss machen ind rusteren, ind wat dat allit kosten sall, dat wilt uysser unsem zolle nemen ind uns dat vort da ane affrechenen avermitz desen unsen breyff, ind wilt auch dese sachen allesament vanstonden uyssrichten ind des auch in gheynewys nyet laissen, des versehen wir uns gentzlich up uch. Wir sullen auch yemantz dar schicken, de uch wysen sall, we man id up dem huyss tafelen ind bencken sall.

Geg. zo Bensbur up den sundach vur u. l. fr. d. purificationis.

1440. März 10. Bensberg. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard befiehlt den 3 Zollbeamten zu D., ihm sofort 2 gute Neußer Kuchen zu schicken.

1440. März 24. Litt. II C 9.

Johan Konynck bittet im Auftrage des Jungherrn v. Cleve die Zollbeamten zu D., den Überbringer des Briefes mit beifolgenden Trankweinen zollfrei passieren zu lassen.

1440. März 26. Litt. II C 9.

Heinrich Grys bittet die Zollbeamten zu D. um Zollfreiheit für 2 in Neuß gekaufte u. für Gerhard v. Cleve bestimmte Stück Trankwein u. verspricht, zu Zons u. Kaiserswerth den gleichen Gefallen erweisen zu wollen.

1440. April 20. Bensberg. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard erteilt 7—8 für Wilhelm Sohn zu Egmont bestimmten Zollfudern Wein zu D. Zollfreiheit.

Per com. dni Bernh. de Burtscheid.

P. de Lenepe.

1440. Mai 21. Bensberg. Litt. II C 9.

Ders. verleiht den vom Überbringer dieses Briefes geleiteten Trankweinen, die für den Hochmeister in Preußen bestimmt sind, zu D. Zollfreiheit.

Per com. dni Bernh. de Burtscheid et Joh. Quade.

P. de Lenepe.

1440. Juni. 29. Litt. II C 9.

Ders. weist die Rückzahlung von 100 g., die Johann Quade, Amtmann zu Porz, für ihn an Volkwein, Gewandschneider zu Cöln, für Tuch, dsgl. von 600 g., die derselbe für ihn an den Grafen von Mörs gezahlt hatte, auf den Zoll zu D. an.

De mandato dni ducis. Peter de Lenepe.

1440. Juli 29. Litt. II. C 9.

Hertzouge etc.

Wir . . bekennen, dat wir quamen mit unser liever moenen van Lunenburg zu D. up den donrestach sent Panthaleons dach entgain dat aventessen ind waren aldar bis up den vrydach na

dem morgenessen, ind is da enbynnen verdain an allen sachen, mit darin gerechent 10 overl. g. de uns in unse hant wurden ind darzo van unser wegen gegeven dem wyndermecher 6 overl. g. ind Zelis dem metzmecher 6 overl. g., zosamen 99 overl. g. 3 m. 4 pen. colsch pag., dat vurs. gelt van unsem beveyle van unsem zolle zo D. betzailt worden is, dat uns da ane overmitz desen unsen breif affgerechent sall werden . . . . . .

gerechent oevermitz Wilhem vam Cloister marschalk ind Godert vam Steyne durworter.

P. de Lenepe.

1440. Aug. 2. Burg. Litt. II C 12.

Befehl des Herzogs an die 3 Zollbeamten zu D., von dem auf dem Zollhause lagernden Salz 2 Säcke nach Burg zu schicken.

Gueden vrunde. Wir bevelen uch, dat ir uns morgen up den gudenstach zytlich zor Burch schicken willen van unsem saltze tzwene secke saltz, ind were des da nyet so vyll, so wilt uns vanstonden senden zor Burch eynen sack saltz, ind were des saltz up dem tolhuys nyet, so wilt eynen sack saltz lenen ind senden uns den zor Burch. Darup verlaissen wir uns gentzlich, want wir anders unse spise ungesaltzen essen moisten, des wir nyet gerne endeden, ind suempt uns da ane nyet, want wir nu nyemantz enhaven, de uns unse koste doy, as yr auch waill verstanden hait. Geg. zor Burch a. 1440 up den dinxtach na sent petersdage ad vincula.

De mand. dni ducis Peter de Lenepe.

1440. August 5. Bensberg. Litt. II C 12.

Desgl. ihm den folgenden Tag 2 Neußer Kuchen nach Burg zu senden.

1440. August 25. Cöln. Litt. II C 9.

Desgl. beifolgende 12 schlechte Fuder Trankwein, für Walrab Elekt zu Utrecht bestimmt, zollfrei zu lassen.

Per com. dni Wilh. de Nesselrode et Joh. de Quade droiss[ati].

P. de Lenepe.

1440. August Ende. Litt. II C 9.

Dux etc.

Wir bekennen, dat . . Johan Quade unse amptman zo Portze up den vrydach na unser l. fr. dage assumptio van unsen wegen uysgegeven hait zo Poppilstorp, so wir doy da waren ind mit unsem lieven heren ind oemen van Colne van Covelentz van dem

dage dar quamen in dat huys den ampten, 10 overl. g. de he wederomb upburen sall an unsem zolle zo D. off an anderm unsem gelde in unsem lande van dem Berge, da hie dat eirste gekrygen kan, ind uns dat darane vort zo rechenen overmitz desen brieff . . .

De mand. dni ducis. P. de Lenepe.

1440. Sept. 1. Gerresheim. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard befiehlt dem Beseher Johann zu D., ihm auf den morgigen Freitag Fische für seine Tafel zu besorgen.

Guede vrunt. Wir syn alhy zo Gerrsheim ind blyven alhy morn den vrydach dat morgenessen ind enkonnen alhy gheine vysche gekrygen ind begern darumb van dir, dat du uns zo D. gelden wils vur eynen overl. g. vysche, ind kunstu der da also vyll nyet vele vynden, wat du dan van vyschen da gekrygen kanst, id sy vur 4 wyspennynge 6, 8 off 10, also dat wir umber wat vysche krygen up unse tafell, ind senden uns de mit desem selven boeden. Geg. zo Gerysheim a. 1440 up den donrestach na sent Johans dage decollacionis.

Per com. Joh. Quade et Joh. de Dubio. Peter de Lenepe.

1440. Sept. 24. Poppelsdorf. Litt. II C 9.

Ders. befiehlt den Zollbeamten zu D., beifolgende für Johan van der Proist, Türwärter des Bischofs v. Münster, bestimmte 8 Zollfuder Wein zollfrei zu lassen.

Per com. Joh. Quade et Joh. de Dubio.

Rorich de Beldekusen.

1440. Sept. 26. Poppelsdorf. Litt. II C 9.

Mitteilung des Herzogs an die Zollbeamten, daß er dem Regenten v. Holland 12 zollbare Fuder Wein zu D. frei gegeben hat.

Per com. Joh. Quade et Joh. de Dubio.

Rorich de Beldekusen.

1440. Sept. 27. Hambach. Litt. II C 12.

Ders. befiehlt den Zollbeamten zu D., 2 Neußer Kuchen nach Hambach zu senden, wo der Erzbischof v. Cöln kommenden Donnerstag eintreffen will.

1440. Oct. 5. Cöln. Litt. II C 9.

Johann Pyecke v. Sleburch schreibt im Auftrage Johann Quades an Johann Rebstock, Zöllner u. Johann Ailfs

Sohn, Beseher zu D., sie sollten ein Schiff mit 100 Reis Leien u. etlichen Brettern, den Regulierten v. Nymegen zugehörig u. zur Zimmerung ihres Klosters bestimmt, zu D. zollfrei passieren lassen.

1440. Oct. 11. Cöln. Litt. II C 9.

Mitteilung des Herzogs an die Zollbeamten, daß er „zo desem maile“ dem Herzog v. Cleve 36 Zollfuder Trankwein zu D. frei gegeben hat.

Per com. Joh. Quade droiss. Peter de Lenepe.

1440. Oct. 11. Litt. II C 9.

Ders. weist seinem Landdrost Joh. Quade 200 g., deren Zahlung an Gawin v. Schwanenberg dieser für ihn übernommen hatte, auf den Zoll zu D. und andere Landesgefälle an.

Per d. Joh. de Landsberg. P. de Lenepe.

1440. October. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard, der mit Gefolge von Montag, St. Gereonstag, bis folgenden Donnerstag zu Cöln im Hause Heinrichs, seines Kaplans, und in dem Ailfs, seines Schröders, weilte, weist die von Johann Quade, Landdrost v. Berg, getragenen Kosten des Aufenthaltes im Betrage v. 344 m. 8 schil. 8 pen. colsch diesem auf den Zoll zu D. und andere Landesgefälle an.

Per d. ducem praes. de cons. Lamberto Bevessen et Wilh. Cloister marschalk. P. de Lenepe.

1440. Oct. 17. Litt. II C 9.

[Belegzettel]. A. 1440 up den sundach sente Gallen dach quam Juncker Johan Quade der droste zo D. as van myns gn. l. h. wegen zo sprechgen mit dem toelner ind besyer antreffende den toll ind auch mit der stat zo sprechgen van sulgem gelde sy myme gn. h. geven sullen. Ind was darome aldae bis up den maendach myt namen eyne nacht ind verzerden myt synen knechten ind perden 2 m. 4 schil. brab., die uss dem tzolle betzailt sint overmitz den tzoelner, besyer ind tolschryver.

1440. Oct. 19. Cöln. Litt. II C 9.

Mitteilung des Herzogs an die Zollbeamten, daß er den Karthäusern bei Utrecht für 2 Zollfuder Zollfreiheit zu D. verliehen hat.

De mand. d. ducis et per com. Joh. Quade.

Rorich de Beldekusen.

1440. Oct. 19. Litt. II C 9.

Adolf v. d. Horst erklärt, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem Zolle zu D. 100 g. auf Abschlag eines vom Herzog ihm ausgestellten Schuldbriefes ausbezahlt erhalten zu haben.

1440. Nov. 2. Bensberg. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard erteilt für diesmal den Jungfrauen zu Wyck Zollfreiheit zu D. für 6 Zollfuder Trankwein, 100 Bretter u. 1 Reis Steine.

Per com. Joh. Quade et Joh. de Dubio. P. de Lenepe.

1440. Nov. 4. Litt. II C 9.

Wilhelm v. Nesselrode erklärt, von Joh. Quade aus dem Zolle zu D. für den Jungherrn Georg v. Sayn, Grafen zu Wittgenstein, 100 g. ausbezahlt erhalten zu haben in Abschlag der 200 g., auf welchen Betrag durch die von Joh. Quade u. Joh. von Zweifel geführten Verhandlungen dessen rückständige Manngeldforderung reduziert worden war.

1440. Nov. 6. Litt. II C 9.

Joh. Rebstock, Zöllner zu D., erklärt, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem dortigen Zoll 100 g. in Abschlag seiner auf diesen Zoll angewiesenen Forderung an den Herzog ausbezahlt erhalten zu haben.

1440. Nov. 6. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard weist seinen Landdrost Joh. Quade an, die aus dem Zoll zu D. an Joh. Rebstock gezahlten 100 g. bei der kommenden Abrechnung über den Zoll in Anrechnung zu bringen.

Per d. ducem praes. de cons. Joh. de Dubio.
P. de Lenepe.

1440. Nov. 8. Litt. II C 9.

Ders. weist seinem Landdrosten Joh. Quade die Rückzahlung von je 50 g. für geliefertes Tuch, deren Zahlung an Clärchen v. Straelen u. Volkwein den Gewandschneider zu Cöln dieser für ihn übernommen hatte, auf den Zoll zu D. u. andere Landesgefälle an.

Per d. ducem praes. de cons. Lamberto Bevessen.
P. de Lenepe.

1440. Nov. 12. Litt. II C 9.

Wilhelm vom Kloster erklärt, 100 g., die der Herzog ihm schuldete, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem Zoll zu D. ausbezahlt erhalten zu haben.

1440. Nov. 12. Litt. II C 9.

Zettel, wonach die Kosten eines Aufenthaltes des Landdrosten Joh. Quade zu D., der außer anderem auch am Zolle zu tun hatte, im Betrage von 3 m. 2 schil. brab. durch den Zöllner, Beseher u. Zollschreiber aus dem Zolle bezahlt worden sind. „Ind wes man an havern gehadt hait, die is van der kelneryen genomen overmitz den schoultheiss".

1440. Nov. 13. Litt. II C 10.

Heinrich v. Zweifel erklärt, zur Bestellung der herzoglichen Hauskost vom Landdrosten Joh. Quade 236 g. aus dem Zoll zu D. erhalten zu haben.

1440. November. Litt II C 9.

Am Sonntag u. Montag nach Martinstag weilte Herzog Gerhard in Cöln (in Rebstocks Haus) u. in Deutz, am Donnerstag außerdem Landdrost Joh. Quade mit herzoglichen Räten u. Schreibern in Cöln. Die Auslagen für beides, 205 m. 11 schil. 10 pen. cöln., nebst 22 g., die er für den Herzog an Paetze an der marporzen u. an Klinckenberg gezahlt hatte, werden ihm auf den Zoll zu D. und andere Landesgefälle angewiesen.

Per com. Lamberti Bevessen et Joh. de Dubio.

P. de Lenepe.

1440. Nov. 15. Bensberg. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard weist seinem Rat Joh. Quade 37 g., die ihm dieser teils geliehen, teils in seinem Auftrage an Hermann von Bonslair, an den Boten des Herrn v. Waldeck, an Joh. v. Zweifel und an die herzoglichen Schreiber Peter u. Dietrich gezahlt, teils mit Joh. v. Zweifel zusammen auf einer Tagfahrt zu Cöln, um zwischen dem Grafen v. Neuenahr u. Elbart v. Alpen zu vermitteln, verzehrt hatte, auf den Zoll zu D. und andere Landesgefälle an.

Per com. Joh. de Dubio, P. de Lenepe.

1440. Nov. 18. Litt. II C 9.

Thys v. Heimbach, Rentmeister zu Jülich, erklärt, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem Zolle zu D. die 200 g. erhalten zu haben, die er dem Herzoge zur Bezahlung des Grafen v. Mörs geliehen hatte.

1440. Nov. 19. Benrath. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard war vom 17.—19. Nov. in Benrath u. traf auf der Urdenbach mit dem Erzbischof v. Cöln zu einer Besprechung zusammen. Die Auslagen dieses Aufenthaltes u. die Kosten eines Rittes nach D., 119 m. 8 schil. 8 pen. brab., werden dem Landdrosten Joh. Quade auf den Zoll zu D. und andere Landesgefälle angewiesen.

Per com. Joh. de Landsberg mag. curiae.

Rorich de Beldekusen.

1440. Nov. 19. Litt. II C 9.

Ritter Gerhard v. Rheydt erklärt, seine ihm auf den Zoll zu D. angewiesenen 50 g. Manngeld vom Landdrosten Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1440. Nov. 24. Bensberg. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard befiehlt den Zollbeamten zu D., 4 für seine Schwiegermutter v. Teklenburg bestimmte Fuder Wein zollfrei fahren zu lassen.

Per com. Joh. Quade droiss. Rorich de Beldekusen.

1440. Nov. 25. Bensberg. Litt. II C 9.

Den Betrag der in seinem Auftrage an Philipp v. Nassau u. Joh. v. Zelis zu Bensberg im Hause Heynes vam Torn geleisteten Zahlungen, 35 m. 2 schil. cöln., weist Herzog Gerhard seinem Landdrosten an wie oben.

Per com. Lamberti Bevessen. Rorich de Beldekusen.

1440. Nov. 25. Bensberg. Litt. II C 9.

Die 27 g., die Landdrost Joh. Quade an Ailf, Schröder zu Cöln, für 6 Renner, Röcke, Wamms u. Hosen sowie für einen Winterrock für Heinrich v. Zweifel, Kellner zu Bensberg, gezahlt hat, weist ihm Herzog Gerhard an wie oben.

Per com. Lamberti Bevessen. Rorich de Beldekusen.

1440. Nov. 25. Bensberg. Litt. II. C 9.

Dem Landdrosten Joh. Quade werden die Kosten eines Rittes nach Bonn, wo er, Lambert v. Bevessen, Joh. v. Zweifel u. Schreiber Rorich „umb trefflicher noitsachen wille“ mit dem Erzbischof v. Cöln verhandelten, zus. 9 g. 10 schil. cöln., angewiesen wie oben.

Per com. Lamberti Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1440. Nov. 26. Beienburg. Litt. II C 9.

Die Ausgaben für den Aufenthalt Herzog Gerhards samt Gefolge, auf der Reise nach Ravensberg begriffen, auf der Beienburg, 164 m. cöln., werden dem Landdrosten Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Landsberg mag. curiae.

Rorich de Beldekusen.

1440. Dez. 7. Litt. II C 9.

Werner v. Gronsfeld erklärt, für einen Hengst, den ihm Bernhard v. Burtscheid im Auftrage des Herzogs zugesagt habe, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem Zolle zu D. 60 g. ausbezahlt erhalten zu haben.

1440. Dez. 23. Litt. II C 9.

Belegzettel, wonach die Kosten eines Aufenthaltes des Landdrosten Joh. Quade zu D., um mit der Stadt zu verhandeln u. Geld zur Bezahlung der herzoglichen Gläubiger am Zolle zu holen, zus. 4 g., vom Zöllner bezahlt wurden.

1440. Dez. 23. Gerresheim. Litt. II C 9.

Godart v. Broichusen, Amtmann zu Mettmann, erklärt, die ihm auf den Zoll zu D. angewiesenen 200 g., die er dem Herzog zur Bezahlung des Grafen v. Mörs geliehen hatte, vom Landdrosten Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Jan. 4. Litt. II C 9.

Gawin v. Schwanenberg erklärt, von Joh. Quade 100 g. erhalten zu haben, die Herzog Gerhard ihm zur Tilgung seiner Forderung auf den Zoll zu D. angewiesen hatte.

1441. Jan. 5. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard weist seinem Landdrosten Joh. Quade 300 g., die ihm dieser zur Bezahlung Gerhards v. Schönborn geliehen hatte, an wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. Rorich de Beldekusen.

1441. Jan. 5. Litt. II C 9.

Desgl. für zu Cöln gekaufte 7 Ohm neuen Wein nebst Fuhrlohn nach Ravensberg 61 g.

Per com. Joh. de Dubio. Rorich de Beldekusen.

1441. Jan. 7. Litt. II. C 9.

8 G., die der Landdrost Joh. Quade dem herzoglichen Koch zur Reise nach Brabant gegeben hatte, um dort Gebäck machen zu lernen, werden ihm angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. Rorich de Beldekusen.

1441. Jan. 7. Litt. II C 9.

Daem Rummel v. Hetzingen bekennt, das ihm jährlich zu Martini am Zolle zu D. fällige Manngeld von 20 g. vom Landdrosten Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Jan. 9. Litt. II C 9.

Vom 1.—9. Jan. waren die bergischen u. jülichschen Räte: Werner v. Palant, Joh. v. Landsberg, Wilh. v. Nesselrode, Heinrich der Hesse, Nyt van Birgel, Joh. Quade, Godart v. Harff, Ailf Quade, Thys van den Heisteren, Joh. v. Zweifel, Heinrich v. Zweifel u. Schreiber Rorich zu Cöln, um im Auftrage des Herzogs mit dem Erzbischof u. Gerhard v. Cleve zu verhandeln. Die Auslagen hierfür u. für einen früheren Ritt von Siegburg nach Cöln, 444 m. 4 schil. cöln., werden dem Landdrosten Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. Joh. et Henrici de Dubio.

Rorich de Beldekusen.

1441. Jan. 23. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard weist seinem Landdrosten Joh. Quade an wie oben: 120 g., die dieser zu Handgeld an die

van Nuwenhusen u. Heinrich van Eisse, 10 g., die er an Symon v. Velmyrken u. 16 g., die er für einen Panzer für Lutgin Nagel bezahlt hatte.

Per com. Symonis de Velmyrken et Gawini de Swaensberch.

P. de Lenepe.

1441. Jan. 23. Litt. II C 9.

Johann, Edelherr zu Plesse, erklärt, das ihm jährlich zu Martini auf den Zoll zu D. verschriebene Manngeld von 40 g. vom Landdrosten Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Jan. 30. Litt. II C 9.

Die Kosten eines Rittes mit c. 70 Pferden von der Beienburg nach Dortmund, um dort Recht zu fordern, 130 g., werden dem Landdrosten Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. dni Joh. de Landsberg mag. curiae, dni Wilh. de Nesselroede, Henrici de Bommelburg militis, Joh. de Dubio et Henrici de Dubio cellerarii.

Rorich de Beldekusen.

1441. Febr. 3. Litt. II C 9.

Bernhard v. Burtscheid bekennt, das ihm jährlich zu Weihnachten am Zolle zu D. verschriebene Manngeld von 50 g. von Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Febr. 4. Litt. II C 9.

Hertzouge etc. Wir bekennen, dat uns Johan Quade zo desen maile mit . ? . unsen boeden gesant hait in unse heirschaff van Ravensberge 100 overl. g., de he uns van unser sunderlinger begerden geleent hait. It. derselve hait uns auch zo desen selven zyden mit Leynhart unsem kamerknechte yn de vurs. heirschaff gesant, dat he vur uns guetlich verlacht hait, irsten 22 ellen witz und graes doich, de ellen van 4 marken colsch, 14 ellen wys, de ellen van 10 wyspennyngen; dat doich is worden uns selven, unsem lieven neven van Nassauwe und Bernt unsem dienre zo tebberden, hoesen und koegelen. It. noch 3 ellen witz muyssierden gegeeynt [!] und 3 ellen graes muessierden vur uns und unsen neven van N. zo wambuysen, kosten 27 overl. g. It. kosten de cleydern zo machen mit dem sardoiche u. lynendoiche 18 m. colsch. It. noch Bernt unsem dienre vurs., Lenarde u. Plettenberg mallich eyn wambusch u. auch Plettenberg u. Lenarde mallich eyn par hoesen, kosten zosamen 20 m. colsch. It. he hait uns auch gesant

3 par gestrickter hoesen, de wir gaven Wilhelm vam Cloister unsem marschalke, Bernt vurs. u. Werner Bevessen, kosten 8 overl. g. It. dat beslach koste up de 3 armen vur uns, unsen neven van N. u. Bernt vurs. $18^1/_2$ overl. g. It. kosten de 3 armen zo sticken an Johannes wapensticker 14 overl. g. It. hait he auch gegeven unsem vedder dem greven van Tekeneburg van unssen wegen eynen rock, koste mit dem voder u. machloyn $7^1/_2$ overl. g. It. noch 4 par gestrickter hoesen, der wart uns eyn par, de andern worden unsem neven van Sarworden, van N. u. dem vedder u. kosten 20 overl. g. It. noch 3 pijffen up unsen hoit, kosten mit dem machloyn $4^1/_2$ overl. g. Also kompt dese vurs. somme zosamen 236 overl. g. 3 m. 4 schill. colsch. pag. . . . . werden Joh. Quade angewiesen wie oben.

de mandato dni ducis P. de Lenepe.

1441. Febr. 6. Zum Sparrenberg. Litt. II C 9.

Befehl Herzog Gerhards an die Zollbeamten zu D., beifolgende für den Bischof v. Münster bestimmte 16 Zollfuder Wein, 9 Mühlsteine u. 120 Reis Leien zollfrei zu lassen.

De mand. dni ducis. P. de Lenepe.

1441. Febr. 7. Litt. II C 9.

Die Kosten eines Aufenthaltes der bergischen und jülichschen Räte zu Cöln „umb dadingen wille tusschen uns und Heinrich Junggraven zo Nassauwe und auch tusschen uns und hern Roprechte graven zo Virnenburg antreffende Monyoie, ind auch vort umb der beden und geltsetzongen wille unse lant van Guylge uns zo unser lantloesen doen und geven seulden“, sowie die Auslagen des Landdrosten Joh. Quade zu Mülheim, wohin ihm des Herzogs Kammerknecht Ruprecht Briefe brachte „antreffende unse losegelt in unsem lande van dem Berge und auch umb unser amptlude rechenschafft nyet zo verhoeren bis zo unser bykompste, vort umb wyn, kruyte und ander sachen uns in die heirschaff van Ravensberg zo bestellen“ zus. 113 m. 2 schil. cöln., werden diesem angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio et Henrici de Dubio reddituarii.

Roerich de Beldekusen.

1441. Febr. 16. Litt. II C 9.

Adolf v. d. Horst erklärt, die ihm vom Landdrosten Joh. Quade durch Heinrich Schemer übersandten 100 g. erhalten zu haben, die der Herzog ihm zu Weihnachten auf den Zoll zu D. angewiesen hatte.

1441. März 12. Cöln. Litt. II C 9.

Johann Quade „ermächtigt sich“ auf Bitten des Erzbischofs, den Zollbeamten zu D. zu befehlen, beifolgende für den clevischen Landdrost Joh. v. Alpheim bestimmte 5 Stück Wein, die diesem vom Erzbischof geschenkt waren, zollfrei zu lassen.

1441. März. 18. Litt. II C 9.

Die Kosten eines Aufenthaltes in Bonn u. in Cöln in Rebstocks u. Heinrich Apothekers Hause, wo er am Sonntage Invocavit die Herzogin v. Lüneburg, Gerhard v. Cleve u. den Grafen v. Blankenheim zu Gast hatte, vom Knecht Lutgin, Koch Konrad u. Kammerknecht Levart auf 130 g. berechnet, weist Herzog Gerhard seinem Landdrosten Joh. Quade an wie oben.

Per com. Wilh. de Nesselrode mil., Symonis de Velmyrken et Joh. de Dubio.

Rorich de Beldekusen.

1441. März 23. Bensberg. Litt. II C 9.

Befehl des Herzogs an Zöllner u. Beseher zu D., ihm 200 Pricken u. womöglich einige Lampreten zu schicken.

1441. März 25. Litt. II C 9.

Der Zöllner zu Zons bittet die Zollbeamten zu D., beifolgende für den Jungherrn v. Cleve bestimmte 8 schlechte Fuder Trankwein zollfrei zu lassen.

1441. März 30. Cöln. Litt. II C 9.

Befehl des Herzogs an Zöllner, Beseher u. Zollschreiber zu D., 2 Kuchen backen zu lassen „da anders ghein gekruede ynne en sy dan alleyn genffern“.

1441. März 31. Cöln. Litt. II C 9.

Desgl. beifolgende 5 vom Grafen Ulrich zu Württemberg dem Herzoge v. Cleve übersandte Zollfuder Wein zollfrei zu lassen.

Per d. ducem de com. Joh. Quade.

P. de Lenepe.

1441. April. Litt. II C 9.

Ende März u. Anfang April waren der Herzog u. ein Teil seiner Räte häufig u. längere Zeit in Deutz, Cöln,

Bonn u. Poppelsdorf. Die Auslagen, 141 g., werden dem Landdrosten Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. P. de Lenepe.

1441. April 10. Litt. II C 9.

Den eirbern toelnern ind besere zo D. myn besunder gude vrounde.

Besunder guede vronde. ich begern urre liefden zo wyssen, dat dese tzwey stuck wyns myns heren gnaden van Coellen synt ind anders nemans, ind syn gnaden willen sy zo Beercke dryncken mit synen vrunden. wilt sy tolvry layssen varen, ind woldt ir vorder brieff dairvan haven, die will ich urren liefden bestellen, ind urr liefden willen dan yn doin, as myns heren gnaden urren liefdes des genslich tho voltruwet, wilche liefde uns here got gesparen will mechtich ind gesund. Geschreven zo Nuysse des neisten dages nae palme a. 1441. Johan Kempgin.

1441. April 16. Litt. II C 9.

Heinrich, Propst zu Rees u. klevischer Landrentmeister, bittet die Zollbeamten zu D., entsprechend dem vorige Weihnachten seinem Herrn vom Herzoge Gerhard erteilten Freibrief beifolgende 11 Zollfuder Trankwein zollfrei zu lassen.

1441. April 28. Litt. II C 9.

Volkwein Voes aus Cöln bekennt, 300 ihm vom Herzog auf den Zoll zu D. verschriebene g. vom Landdrosten Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Mai 3. Litt. II C 9.

80 g., die Landdrost Joh. Quade für den Herzog an Clais Reventloe u. Wulf van der Wysch gezahlt hatte, werden ihm angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. P. de Lenepe.

1441. Mai 5. Zündorf. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard weist dem Landdrosten Joh. Quade 3 neue Schilde an wie oben, die dieser in seinem Auftrag zu Zündorf den Stadtpfeifern v. Dortmund gegeben hatte.

Per d. ducem de com. Gotfredi de Lapide.

P. de Lenepe.

1441. Mai 5. Litt. II C 9.

Befehl des Herzogs an die 3 Zollbeamten zu D., ihm sofort nach Cöln in seines Zöllners Haus 2 gute Neußer Kuchen zu schicken.

1441. Mai 14. Cöln. Litt. II C 9.

Ders. weist dem Landdrosten Joh. Quade 105 g. an wie oben, die dieser für ihn an Hermann van der Hallen bezahlt hatte.

Per d. ducem de com. Lamberti Bevessen droiss[ati] Ravensberg[ensis]. P. de Lenepe.

1441. Mai. Litt. II C 9.

Anfang Mai waren Wilh. v. Nesselrode, Joh. Quade, Joh. u. Heinrich v. Zweifel ungefähr 14 Tage lang zu Cöln, um zwischen Nyd van Birgel, Joh. v. Palant und der Stadt Cöln zu vermitteln; auch der Herzog kam mit den Räten aus seinen beiden Landen dahin „umb ordinantien willen". Die Auslagen für beides, 89 m. 3 schil. 6 pen. cöln., werden Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. P. de Lenepe.

1441. Mai. Litt. II C 9.

Am 13. und 14. Mai waren Wilh. v. Nesselrode, Joh. Quade, Godert v. Harff, Lambert van Bevessen, Wilh. vam Cloister, Joh. v. Zweifel Rentmeister zu Jülich, Ailf Quade, Godart van dem Bongart u. Lutker Stail zu Bonn u. Rolandseck beim Erzbischof v. Cöln „umb ordenantien willen". Die Auslagen hierfür, 53 m. 11 schil. cöln., werden Joh. Quade angewiesen wie oben.

Per com. Wilh. Cloister marschalci. P. de Lenepe.

1441. Mai 18. Litt. II C 9.

Adolf v. d. Horst bekennt, vom Landdrosten Joh. Quade aus dem Zoll zu D. 25 Kaufmannsgulden ausbezahlt erhalten zu haben anstatt der 50 Malter Hafer, die ihm der Herzog auf denselben Zoll verschrieben hatte.

1441. Mai 22. Litt. II C 9.

Dietrich v. Burtscheid erklärt, vom Landdrosten Joh. Quade im Auftrage des Herzogs aus dem Zolle zu D. 100 g. zu einem Hengste ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Mai Ende. Litt. II C 9.

Vom 20.—27. Mai weilte Joh. Quade in Cöln, wohin der Herzog die Räte seiner beiden Lande beschieden hatte, um von dem Erzbischofe Schuldbriefe einzulösen und mit ihm zu verhandeln „umb der brieve willen van des regementz wegen van yem weder zo haven“; die Auslagen für diesen Aufenthalt, 41 m. 10 schil. 6 pen. cöln., werden ihm angewiesen wie oben.

Per com. Joh. de Dubio. P. de Lenepe.

1441. Mai 31. Burg. Litt. II C 9.

7 dem Herzoge am 15. Mai zu Cöln in der Badstube geliehene, 6 dem Harnischmacher Hermann Boilgen für einen Panzer bezahlte u. weitere 9 dem Herzoge geliehene g. werden Johann Quade angewiesen wie oben.

De mandato dni ducis. P. de Lenepe.

1441. Juni 5. Litt. II C 9.

34 g., die Joh. Quade im Auftrage des Herzogs Wilhelm Quade Lutkers Sohn zu einem Pferde gegeben hatte, werden ihm angewiesen wie oben.

Per d. ducem. P. de Lenepe.

1441. Juni 15. Litt. II C 9.

Godart v. Broichusen, Amtmann zu Mettmann, bekennt, 70 g., die ihm der Herzog schuldete, vom Landdrosten, Joh. Quade aus dem Zolle zu D. ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Juni 18. Litt. II C 9.

Die 3 Zollbeamten werden angewiesen, zus. für 13 g. auf Kosten der Zollkasse sich jeder einen Rock von grauem Tuch mit roter Mauwe machen zu lassen.

De mand. d. ducis. P. de Lenepe.

1441. Juni 19. Litt. II C 9.

Belegzettel, wonach die Kosten eines zweimaligen kurzen Aufenthaltes des Drosten Joh. Quade zu D., um den Schloßbau zu besichtigen, 14 m. 1 schil. 6 den. brab. durch Zöllner u. Beseher aus dem Zolle bezahlt wurden.

1441. Juli 2. Burg. Litt. II C. 9.

Joh. Quade werden 300 g., die er für den Herzog an Godart v. Broichusen, Amtmann zu Mettmann, gezahlt hatte, angewiesen w. o.

Per com. Dederici de Burtscheit. P. de Lenepe.

1441. Juli 16. Litt. II C 9.

Godart v. Broichusen bekennt, ihm vom Herzog auf den Zoll zu D. angewiesene 300 g. von Joh. Quade ausbezahlt erhalten zu haben.

1441. Juli 19. Litt. II C 9.

Ailf v. d. Horst bekennt, ihm letzte Ostern am Zoll zu D. fällig gewordene 100 g. von Joh. Quade bezahlt erhalten zu haben.

1442. Juli 3. J.-B. Nr. 2226.

Herzog Gerhard gelobt Johann u. seinen Vettern Johann u. Heinrich, Grafen v. Nassau, die ihnen v. Herzog Adolf auf den Zoll zu D. angewiesene, seit längerer Zeit rückständige Erbrente v. 500 g. pünktlich weiter zu zahlen u. außerdem jährlich 500 g. mehr, bis der Rückstand v. 8150 g. getilgt sei. Um die Zahlung zu sichern, verzichtet Gawin v. Schwanenberg gegen anderweitige Entschädigung auf die ihm aus dem Zoll zustehenden Gelder; die Zollbeamten Joh. Rebstock, Joh. Ailfs Sohn u. Dietrich Hamer werden besonders zur Pünktlichkeit verpflichtet.

1443. März 14. Mscr. B 33a fol. 95.

Herzog Gerhard überträgt Johann Quade die Erhebung eines Drittels der Zollgefälle zu D. vorbehaltlich der den Grafen v. Katzenellenbogen, dem Herrn zu Reifferscheid u. Johann Rebstock zustehenden Beträge.

Wir Gerart etc. doin kunt . . . dat wir schuldich syn unsem lieven raede ind getruwen Johan Qwaden zo dem irsten syn wir yem schuldich 579 overl. gulden, der he nyet geburt en hait van sulgen 3709 overl. g. wir yem schuldich waren und in de bewyst ind verschreven hadden upzoheven an unsem tolle zo D. den selven brief he uns huden datum dis breyffs weder gegeven hait. Wir syn yem ouch schuldich 100 overl. g. die he uns in syme upburen as he uns lesten van des vurs. unss zols wegen vurder ge-

rechent dan he geburt hadde, de selven 100 gulden he den wartzpennyngen zo D. aff gelent ind weder gegeven hait. Wir syn yem auch vort schuldich van unsem hoeve zo Mylenforst, de yem pantz stunt, 400 overl. g., ind darzo syn wir yem schuldich 100 overl. g. van synre gereyder haven, he uns up dem vurs. hoeve gelaissen ind uns den hoff da mit weder oevergegeven hayt. Vort syn wir yem schuldich 700 overl. g. darvur yem pantz stunt unser hoff zo Molnhem den he uns ouch oevergegeven hayt. Wir syn yem noch darzo schuldich 200 overl. g. de he van unsen wegen up sich genomen hait unsem lieven raede ind getruwen hern Hynriche van Boemelenberge ritter zo geven, de wir yem zo vollast synre dochter bruetlacht mit hern Gerhartz soene van Reyde ritter zogesaicht hadden. Also kompt de somme zosamen, de wir dem vurs. Johan Quaden synen erven off behelder dis breyffs mit yrem guden wissen ind willen schuldich syn up 2079 overl. rynsche gulden, vur wilche somme wir den eg. Johan Quaden etc. in unsen zol zo D. gesat ind bewyst haven, insetzen ind bewysen in crafft dis breyffs, de da ane ind da uys upzoheven ind zo buren in maissen herna geschreven vulget. Dat is zo wissen dat der vurs. Johan Quade etc. van unsem aelingen zolle gelde zo D. uns da ane gevallende ind geburende is, beheltlich unser neven van Katzenellenboegen ind van Rypperscheit ind vort Johan Reyffstock unsem zolner daselfs, wes yn daran verschreven ind bewyst is, eyn derde deyll davan sunder vurder besweirnisse oder affganck ane zo geschien in eyncher wys, in affslach der vurs. sommen upheven ind bueren sullen ind moegen ind dat so lange ind bis zortzyt, dat sy de vurs. somme gentzlich ind zo maill upgeburt ind gehaven hant ind davan waill betzailt synt zo reydliger ungeverliger rechenschafft ind bewysongen. Ind herup haven wir dem vurs. Johan Quaden zo behoiff syn etc. den slussel zo unser tolkisten zo D. gehoerende bevoelen ind in syne hant gedain ind gestalt zo behalden ind zo verwairen in deser maissen, also dat he etc. dat vurs. derde deyll unss zols vurs. in affslach der vurs. sommen upheven, ind as sy dat also upburen willen, dat sy ouch altzyt doin moegen as yn dat gelieft, dat sall ouch altzyt geschien in bywesen unser vrunde mit namen Gawyns van Swanenberge unss lantdrosten unss lantz van dem Berge ind lieven rait ind getruwen, dem wir dat bevoelen ind darzo geoirdeneyrt haven, so dat der altzyt as sy des an yem gesynnen laissen, van unsen wegen darby komen oder schicken sall. Ind sall ouch darup dat tolgelt zo D. vurs. vallende van nu vortan sementligen in unse tolkiste daselfs zo D., as dat gewoenlich ind geburligen is, gelacht ind des van unss noch nyemantz van unsen wegen aff noch da uyss genomen werden buyssen wist ind willen Johan Quaden etc. in gheyne wys, also dat sy dat derde deyll uns vurs. zols vry ind unbesweyrt zo vurentz da uyss nemen ind buren sullen ind dat allit in affslach yrre schoult as vurs is.

Etc. Geg. in den jaren uns hern 1443 up den donrestach na dem sundage invocavit.

Mitbesiegler Wilh. v. Nesselrode u. Gawin v. Schwanenberg.

1445. Litt. G 5.

Aufzeichnung der Beträge, die Joh. v. Reifferscheid auf Grund der Verschreibung vom Jahre 1418 während der Jahre 1433—45 am Zolle zu D. erhoben hat.

So as hertzoge Aedolpff selige, dem got genade, in vurtyden mynem heren van Rytferscheit an synre gnaden tolle zo D. verschreven ind bewyst hadden dat gebur zweyer tornysschen an dem vurs. tolle zo boren an affslach sulcher scholt, myns gnedigen lieven heren gnaden dem van R. zo doyn waren ind dar he Evert van Boechem, de tolknecht was, vur synen wartzpennynk gesat hait, de zweyne tornyssche van synen wegen zo boren, also hait myn here van R. auf syne quytantze ind Evert synen wartzpenninck gebort, dar van dat noch die quytantzien up myns gn. l. h. gnaden tolhuysse yn eynre laden leigen.

Ind de eirste quyt. van mynem heren van R., de up dem tolhuyss is, helt ynne dat he gebort hat van dem 1. aprilis an yn dem 30. jar bis up der 11000 meide dach a. 1433, und darbynnen hat umb her Johan van Calchem, de myns gn. l. h. gnaden tolner was, gelevert . . . . . . 338 overl. g. 2 schill. brab.

ind off hie eynich gelt vur gebort hayff, dar ensynt geyne quyt. up dem tolhuyss.

It. in demselven 33. jare hait he gebort, de umb Peter schryver van myns gn. l. h. gn. wegen gelevert hat, so as he da dat gelt am tolle to haben plach, nemlich . . . . 300 gulden.

It. so hait he gebort in dem 34. jar . 385 g. 20 schill. brab.
It. „ „ „ „ „ „ 35. „ . 430½ g.
It. „ „ „ „ „ „ 36. „ . 378 g.
It. „ „ „ „ „ „ 37. „ . 186 g.

It. by Reyfstocks seligen tyden ind dat Dederich Hamer tolschryver geweist is, hait myn here van R. gebort as up den neisten satersdach na dem sondage invocavit an in dem 38. jar bys des donrestages vur sente Bartholomeusdage in dem 43. jar ind darbynnen dat he geburt hait . . . 6016 oberl. g. 10 schill. brab.

It van dem vurs. donrestage an bys up den donrestach octava epiphanie dni in dem 45. jar hait he geburt, de umb Peter schryver, do tolner was, gelevert hait . . 1027 g. 3 schill. 8 den. brab.

So kumpt de summa zosamen, dat myn here van R. bynnen dysser vurs. zyt an myns gn. l. h. gnaden tolle gebort hait an affslach syner scholt ind verschrivonge up 9061 oberl. g. 23 schill. 8 den. brab.

Hyrmyt dysser vurs. sumen is myn joncker van R. was ind nu here is van R. betzalt, so as dat in Peter schryvers tolners was rechenschafft geschreven steit, der umb dat leste gelt up den donrestach neist na octavo epiphanie dni in dem 45. jare overmitz Evert myns jonckern wartzpenninck gelevert hait und da ouch vort oeverslagen ind gerechent worden is, dat die heufftsumme betzalt is.

Alle de quytantzien inhalt deser zedeln synt up dem tollhuysse zo D. de selven ouch eyns up eyme dage zo Coelne zo den mynrebroedern hern Johan heren zo R. seligen undergehalden synt, der anspraiche dede van der bewysongen in den toll D. synen vurfaren geschiet. doe he de quitanzien hoirte ind sach, liesse he van syne forderonge. Diderich Hamer foirte de quytanzien mit sich weder zo D. up dat tollhuyss.

1445. Juli 21. J.-B. Nr. 2317.

Herzog Gerhard setzt seinen Rat Ailf Quade, dem bisher für 8218 g. Schloß u. Amt Angermund verpfändet waren, anstatt dessen für 6218 g. in die Erhebung von 4 Turnosen am Zolle zu D. ein, von denen er 2, die bisher Joh. v. Reifferscheid innehatte, sofort, die beiden andern, die augenblicklich noch Joh. Quade erhebt, nach dessen Bezahlung antreten soll. Für die übrigen 2000 g. soll er Schloß Landsberg mit Gericht und Kirchspiel Mintard in Pfandschaft erhalten.

Mitbesiegler: Landdrost Gawin v. Schwanenberg u. Joh. Quade.

1446. Febr. 4. J.-B. Nr. 2334.

Ders. erklärt, seinem Zollschreiber zu D., Dietrich Hamer, 250 g. „die he uns endeils an gereydem gelde ind dat ander an provanden zo unsser behoiff ind huyskost geleynt ind upgedragen hait“ kommende Weihnacht zurückzahlen zu wollen, andernfalls sollen ihm bis zur Abtötung der Summe monatlich 5 g. am Zoll durch den Zöllner ausbezahlt, und er vor gänzlicher Bezahlung seines Amtes nicht entsetzt werden.

Per d. ducem praes. de cons. Lamberto Bevessen mag. curiae et Joh. de Huyss marschalco. Rorich de Beldekusen.

1446. Febr. 4. J.-B. Nr. 2334.

Wörtlich gleiche Schuldverschreibung an Eberhard, Ailfs Sohn von Boecheym, Beseher zu D.

1446. Febr. 5. Köln. J.-B. Nr. 2334.

Herzog Gerhard weist dem Zöllner Peter v. Lennep 1140 g. auf einen Turnos am Zoll zu D. an, sobald Joh. Quade mit dessen Erhebung fertig sei.

Wir Gerart bekennen, dat wir schuldich syn unsme lieven getruwen Peter van Lenepe unsme zolner zo D. 1140 overl. r. g., dry marck 8 schill. 5 penn. coelsch, die hey uns zo unser ind unser liever huyssfrauwen ind gesellynen cost ind behoiff zo Coelne zo der steche ind dantzgesellschaff, wir zo deser zyt aldae gehadt haven mit unsme lieven oemen hertzoch Ludowige van Beyern, ind ouch endeils an gereydem gelde zo deser selver zyt in unse hant gedain, ind vort an syden fluwele unser liever huyssfrauwen zo eyme tabberde ind vast me alreleye sachen upgedragen, gequydt ind verlacht hait. Die wilche summe geltz wir den vurs. Peter unsen zolner ind Elsgyn syne elige huyssfrauwe bewysen an unsme zolle ind zolgelde zo D. in deser maissen: so balde as unse lieve rait ind getruwe her Johan Qwayde ritter sulchen gelt, as wir yem vur datum dis brieffs in unsen zoll zo D. zo heven bewyst haven, upgeburt hait, dat asdan van stunt die vurs. Peter etc. eynen tornesch an deme vurs. zolle, wat der upbrengen ind dragen mach, in affslach der vurs. summen upheyven ind an sich nemen sullen bis zo lange, dat sy die vurs. 1140 g. ingehaven haint.

Ind wir hertzouch geloyven, die vurs. Peter etc. van dem vurs. unsme zolampte ind der upboerungen des vurschr. tornesch nyet zo entsetzen noch davan wysen etc. Ouch beheltlichen vurs. eluden alsulche yre brieve, wir yn vur datum dis brieffs an den vurs. unsen zoll sprechende verschreven haven in yrre macht zo blyven sunder alrekunne argelist ind geverde . . . .

Per d. ducem praes. de consilio Lamberto Bevessen mag. curiae et Joh. de Huyss marschalco

Rorich de Beldekusen.

1446. März 7. Bensberg. J.-B. Nr. 2338.

Herzog Gerhard, der dem bergischen Landdrost Gawin v. Schwanenberg v. seiner Rechenschaft 10497 g. schuldig geblieben war, wovon 4003 g. von dem Landrentmeister Joh. v. Hammerstein bezahlt u. 2000 g. auf das Lösegeld der Gefangenen aus Geldern angewiesen wurden, überträgt ihm für die bleibenden 4494 g. die Erhebung zweier Turnosen des Zolles zu D.

Per d. ducem praes. de cons. Joh. Quade, Lamb. Bevessen mag. cur., Joh. de Huyss marsch., Wern. Bevessen et Wilh. Cloister.

Rorich de Beldekusen.

1446. März 31.

Gawin v. Schwanenberg setzt für den Betrag von 582½ g. Joh. v. Zweifel in die Erhebung obiger Turnosen ein.

1446. Juni 10.

dsgl. für 519 g. d. Schröder Ailf v. Düsseldorf, sobald Joh. v. Zweifel den ihm zustehenden Betrag erhoben habe.

1446. Juni 18.

dsgl. für 285 g. die Cölner Bürgerin Katharina Sweders sobald Ailf v. D. daraus befriedigt sei.

1446. April 5. Benrath. J.-B. Nr. 2334.

Herzog Gerhard überträgt Eberhard v. Boichem auf 4 Jahre das Beseheramt am Zolle zu D.

Wir Gerart bekennen, dat Evert Ailffs son van Boecheym zerzyt beseher uns tols zo D. gutlich mit uns oeverkomen is, also dat wir eme zogesaget haven, dat wir yn die neiste vier jair lanck na datum disselven brieffs neist komende van unsem beseher ampte zo D. nyet entsetzen enwillen noch ensullen.

Ind herumbe is ouch tusschen uns u. dem vurs. Evert gutlich mit gedadingt, dat he uns zo deser zyt zo unsen kosten u. noitsachen an gereydem gelde geleent u. verlacht hait 225 overl. r. g., in solicher maissen dat wir den vurg. Evert an affslach derselver summen 150 g. bewyst haven an soliche tornesche uyss unsem tolle zo D., darane wir Peter van Lenepe, unse tolner zerzyt daeselffs hiebevoerentz eyne summa geltz zo heven verschreven haven, dat erst derselve unse tolner soliche summa geltz upgehaven hait u. dairvan betzailt is, an dem alreneisten darna den vurs. tornesch, wat der updragen mach u. davan komen wirdet, vortan zo affslage der 150 g. boeren sullen. . . . .

Ind die oeverige 75 g. sullen die vurs. neiste vier jair lanck ind vort so lange, as wir den vurs. Evert van unsem beseherampte nyet entsetzen, unbetzailt stain blyven. Dan wilche zyt wir etc. yn na den vurs. vier jaren davan entsetzen willen, so sullen wir eme die 75 g. zovoerentz, ee die entsetzonge geschie, gutlich doin verrichten. . . . .

Geg. zo Benroede a. 1446 des neisten dinxtages na dem sondage judica in der vasten.

Per commissum dni Joh. Quade milit. et Werneri Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1446. April 29. Litt. II C 12. Kopie.

Herzog Gerhard trifft mit Joh. Rebstocks Witwe Stinchen Loils u. ihrem Schwiegersohn Evert Middach wapensticker zu Cöln ein Abkommen, wonach diese auf alle Ansprüche an ihn verzichten. Dafür übernimmt er eine Schuld Rebstocks von 1000 g. u. weist dessen Erben 1500 g. auf den Zoll zo D. an, in monatlichen Raten von 54 g. zu erheben, von denen der Schwiegersohn 300, die Witwe und jedes der 5 unmündigen Kinder 200 erhalten sollen. Bürgermeister, Schöffen u. Rat der Stadt D. sollen sich für die Auszahlung verbürgen u. auch diese Urkunde in Verwahrung nehmen.

Quittungen Stinchens vom Jahre 1446 Litt. II C 10; ihrer Kinder von den Jahren 1451/53 J.-B. Nr. 2160.

Wir Gerart bekennen, dat wir schuldich
getruwen Peter van Lenepe unsme zolner zo
dry marck 8 schill. 5 penn. coelsch, die
unser liever huyssfrauwen ind gesellynen
zo der steche ind dantzgesellschaff, wi
haven mit unsme lieven oemen hert
ouch endeils an gereydem gelde
gedain, ind vort an syden fluw
eyme tabberde ind vast me
ind verlacht hait. Die wil
unsen zolner ind Elsgyn
zolle ind zolgelde zo D
rait ind getruwe her
vur datum dis brie
upgeburt hait, d
nesch an dem
in affslach d
bis zo lar
In
vurs.
nyet
eir

…s. Nr. 2352.
…von den 4 ihm
…g. verschriebenen
…eser Summe 2 zur
…umme von 3260 g.
…er zu erheben.
… . Quade, Joh. de Domo
Rorich de Beldekusen.

Litt. II C 12.
…ung Herzog Gerhards weist Gawin v.
…rg dem Schröder Ailf zu D. 519 g. auf die
…ng ihm zu D. verschriebenen 2 Turnosen an,
Joh. v. Zweifel, Vogt zu Lülsdorf, dem er
…g. daran verschrieben hatte, sein Geld erhoben habe.
… der Herzog, Joh. u. Ailf Quade, Joh. vam Huys.
Joh. vam Huys marschalci. Diderich Lunynck.

…br. 4. J.-B. Nr. 2392.

Herzog Gerhard erklärt, Joh. Quade 14119 g. zu schulden — (von seiner Rechenschaft 10002 g., von Schadengeld 400 g., von 2 auf den Zoll zu D. lautenden Schuldbriefen 5860 g. u. 5865 g., wovon Joh. Quade bisher 7151 g. erhoben hat). Dafür überweist er ihm außer den Einkünften des Amtes Mettmann die 5 bisher noch unverschriebenen Turnosen, übergibt ihm die Schlüssel zur Zollkiste, in die sämtliches Zollgeld gelegt werden soll „as dat gewoenlich ind geburlichen is“ u. gestattet die Öffnung u. Erhebung jederzeit in Beisein der Zollbeamten.

Per d. ducem praes. de cons. Lamb. Bevessen mag. cur., Joh. de Domo marsch., Wern. Bevessen et Wilh. Cloister.

Rorich de Beldekusen.

1447. April 18. Bensberg. J.-B. Nr. 2392.

Ders. weist Joh. Quade weitere 200 g. an wie oben.

De mand. dni ducis per com. Wern. Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1447. Mai 7. Bensberg. J.-B. Nr. 2392.

Ders. weist Ailf Quade, Amtmann zu Angermund, $40^1/_2$ g. an wie oben.

Per d. ducem praes. de cons. Wern. Bevessen.

Did. Lunyck.

Juli 13. Beienburg. J.-B. Nr. 2392.

Dsgl. weitere 375 g.

ducem praes. de cons. Joh. Quade mil. et Lamb. de curiae.

Did. Lunyck.

J.-B. Nr. 2392.

weist seinem Rate Joh. Quade weitere 500 g. ..ut den Zoll zu D. an „zu buren gelych sulchem anderen gelde, wir yn vur dairan bewyst haven“.

De mand. dni ducis. Diderich Lunyck.

1447. Dez. 21. Hückeshofen. J.-B. Nr. 2392.

Ders. weist Ailf Quade weitere 494 g. an wie oben.

Per d. ducem praes. de cons. Wern. de Bevessen.

Did. Lunyck.

1448. Jan. 13. Hückeshoven. J.-B. Nr. 2424.

Ders. erklärt, seinem Schreiber Peter, Zöllner zu D., 100 g. zu schulden, die ihm dieser zur Einlöse des Amtes Mettmann von Lutter Stail geliehen hat, und befiehlt ihm, sie kommenden Herbst am Zolle zu D. aus dem gemeinen Zolle zu erheben.

Per com. dni Johannis et Adolphi Quade mil.

Diderich Lunyck.

1448. Jan. 25. Hückeshoven. J.-B. Nr. 2424.

Ders. ist Peter v. Lennep weitere 143 g. schuldig, die dieser zu Cöln „an syden fluenls doiche, dat unser huysfrauwen zo eyme tabberde ind uns zo eyme wambusch worden is, gequyt hait“, u. weist ihm die Einbehaltung kommenden Herbst aus dem gemeinen Zolle an.

De mand. dni ducis. Diderich Lunyck.

1448. Mai 25. J.-B. Nr. 2424.

Ders. weist dem Zöllner Peter v. Lennep 100 g., die ihm dieser zur Bezahlung des Grafen v. Mörs geliehen, auf den bereits verschriebenen Turnos zu D. an.

De mand. dni ducis. Diderich Lunyck.

1448. August 8. Burg. J.-B. Nr. 2421.

Ailf Quade werden 1091 m. 7 schil. brab., die ihm der Herzog von dem Bau zu Angerort u. von Reiterkost in der Fehde mit Strünkede schuldet, gleich früheren Anweisungen auf den Zoll zu D. u. das Amt Angermund verschrieben.

Per d. ducem praes. de cons. Lamb. de Bevessen mag. curiae, Joh. vam Huys, Wernero de Bevessen.

Diderich Lunyck.

1448. August 10. J.-B. Nr. 2424.

Dem Zöllner Peter v. Lennep werden 110 g., die er dem Herzoge bar geliehen, angewiesen w. o.

De mand. dni ducis.

Diderich Lunyck.

1448. Aug. 23. Bensberg. J.-B. Nr. 2421.

Herzog Gerhard weist seinem Rate Joh. Quade weitere 600 g. „zo volleyst synre dochter Margarethen bestadongen" an wie oben.

P. d. ducem praes. de cons. Lamb. et Wern. de Bevessen.

Did. Lunyck.

1449. Febr. 6. Burg. J.-B. Nr. 2433.

Ders. erklärt, dem Zollschreiber Dietrich Hamer 100 g. zu schulden, wofür dieser jeden Monat „uysser unsem gemeynen zolle zo D." 2 g. erheben u. bis zu voller Bezahlung seines Amtes nicht entsetzt werden soll. Mitbesiegler Joh. u. Ailf Quade.

Per com. dni Johannis Quade militis.

Did. Lunyck.

1449. Febr. 6. Burg. J.-B. Nr. 2440.

Ders. weist Joh. Quade weitere 500 g. an wie oben.

De mand. dni ducis.

Did. Lunyck.

1449. April 19. Burg. J.-B. Nr. 2448.

Ders. weist Peter v. Lennep weitere 28 g., die er an Bernhard v. Burtscheid gezahlt hat, auf obigen Turnos an.

De mand. dni ducis.

Did. Lunyck.

1449. Mai 17. Burg. J.-B. Nr. 2440.

Ders. weist Ailf Quade 600 g. „zo volleyst synre dochter bestaedongen“ u. weitere 100 g., die dieser an Herrn v. Rodemacher gezahlt hat, auf den Zoll zu D. an wie oben.

Per com. Lamb. et Wern. Bevessen. Did. Lunyck.

1449. Juni 23. Burg. Kopie. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard erklärt, Johann Quade 18757 g. schuldig zu sein, wofür er ihm die 5 bisher unverschriebenen Turnosen des Düsseldorfer Rheinzolles u. die Gefälle des Amtes Mettmann überweist.

Wir Gerhart . . . bekennen . . . dat wir . . . schuldich syn unsme besondern lieven raide ind getruwen hern Johan Quaden ritter und synen erven off heldern dis brieffs mit yren gueden wissen ind willen 18757 oeverl. r. g. muntzen der kurfursten an dem Ryne eine marck seven schillinge und sevendenhalven pennyng coeltz as van updracht und verleyge unser huysskoste ind vort vaste alreleye andere sachen wir yem dan bevolen gehadt hain van unsen weygen und vur uns uysgegeven, upgedragen, verlacht, unss geleynt, eme schuldich waren, up sich genomen und opgesprochen hait, so he unss dat oevermitz syne rechenschaffte nu op datum dis brieffs vur unser tgainwordicheit ind zu byweesen vaste unser rede ind frunde alhie zor Burch bescheidelich ind cleirlich van punten zu punten und mit besegelden brieven he ouch darop ind davan van unss hadde und uyss unsem tolle zo D. und unsem ampte van Medmen zo heven ind zo boren bewyst, was berechent, des wir ouch sulge syne rechenschaffte gutlich an unss doin nemen und entfangen haven unss davan bedanckende, ind die vurs. vurbrieve davan sprechende nu alle tgain desen brieff gedoedet entmechtiget und uns weder oevergeven synt und syn sullent, ind vur die wilche somma vurs. wir den vurg. her Johan Quade etc. in unsen gantzen alyngen toll zo D. gesat und bewyst haven und in den bevoelen insetzen bevelen ind bewisen vestlich in crafft dis brieffs, die da ane und da uyss und ouch mit uyss unsem ampte van Medmen opzoheven ind zo boren in deser maissen as herna geschreven volgt.

Dat is also dat her Johan Quaide etc. van stonden an na datum dis brieffs als van unsem alyngen tolgelde zo D. vurs. uns da ane und davan gevallende ind geborende alsulche vunff tornesche, die noch op datum disselven briefs in gheyne ander hende bewyst noch verschreven synt, sunder eynich vurder besweirnisse vry loss ind ledich an affslach der vurg. summen upheven ind boren sullen off laissen doin zo yrem behoeve, und dat so lange und bis zerzyt dat sy dieselve summe gentzligen ind zo maile upgeburt ind gehaven

haint und davan waill betzailt synt zo redelicher ongeveirliger rechenschafft ind bewisongen. Ind darup haven wir ouch dem vurg. hern Johan zo behouff syn synre erven off heldere dis briefs vurs. die slussel zo unser tolkisten zo D. vurs. gehorende bevoelen und in syne hant gedain und gestalt zo behalden ind zo verwaren, also dat he etc. die vurg. vunff ledige unverwyste tornesche an affslach der vurg. summen upheven ind boren sullen, ind sall darup unse tolgelt zo D. vurs. gevallende van nu vortan sementlichen in unse tolkiste daselffs zo D., as dat gewoenlichen und geburlichen ist, gelacht und des van uns noch nyemantz van unsen weygen aff noch da uyss genoemen werden, off ouch enbuyssen der tolkisten buyssen wist ind willen hern Johans Quaiden etc. in eyncher wyse, also dat sy die vurs. vunff tornesche vry und unbesweirt zovoerentz ee dan yemantz anders da usz nemen ind boren sullen und dat allet an affslach bis zo volre betzalongen der summen vurs. Ind so dicke sy die tolkiste opsluyssende und yre gelt ontfangende werden off laissen doin, dat sall alltzyt geschien ungeveirlich oevermitz bywesen unser tolners besehers und tolschryvers zertzyt daselffs zo D. Wers aver dat die selve unse tolner besehere ind tolschryver zo eynchen zyden der opsluyssonge vurs. nyet darby quemen, wie off in wat maissen sich dat machde, so mogen her Johan etc. doch gelyche waill zo allen zyden als sy so nyet darby quemen die tolkiste up doin sluyssen und yre geltz zo voerentz da usz nemen as vurs. steyt sunder eynich hyndernisse off wederstant unser unsere erven ind nakomelinge oeder yemantz anders van unsen weygen. Ouch is cleirlich bedadincgt off unss eyniche tornesche na datum dis brieffs an dem vurg. unsem tolle, die wir enboeven die vunff tornesche vurs. vur da uyss verschreven ind bewyst haven, weder ledich wurden off wie und in wat maissen die dan an uns quemen off erledigden, ee her Johan etc. yre vurs. somme geltz van demselven unsem tolle und ampte van Medmen voll uszgeburt hedden, die sullen sy asdan ouch van stonden an so wat der so vellich und an uns komen und erlediget wurden, an yre hende nemen und mit an affslach derselver yre vurs. summen geltz heven ind boeren in maissen vurs. . . . Doch also wat manleone bynnen der zyt wir zo unsen landen komen syn und anders dat wir bynnen derselver zyt up den vurs. toll verschreven hain und ouch bynnen der vurs. zyt da uyss betzailt worden is, sullen sy ouch jairs zo den zyden dat vellich und erschynen wirdt verrichten und betzalen na antzale und gebuere der vunff tornesche off andere vurverschryvongen die ledich und an sy komen wurde in maissen vurs. Ind wat sy also da uszgeven und an yre bewisonge der vurs. sommen nyet enkompt, sullen sy uns jairs affrechenen und so vele die myr jairs heven.

Vort so bekennen wir hertzouge vurs. vur uns unse erven ind nakomelinge dat wir dem vurg. hern Johan Quaiden etc. unse alynge ampt van Medmen mit syme zobehoere in amptz und pantz-

gewyse zo yren henden mit vur die vurs. somme zo underpande ingegeven gesat gestalt bewyst ind verbunden haven, ingeven setzen stellen bewysen ind verbynden vesticlich mit desem selven brieve, dat darvur mit ynne zo haven in solicher maissen, dat sy unse neistlieden lichtmissen und meygelde schetzongen ind renten des vurs. unss amptz Medemen, die uns noch unberechent vurhenden staynt, und dan nu vortan alle unse schetzongen gelde renten und vervalle desselven unss alyngen amptz van Medemen mit syme zobehoere mit an affslach derselver vurs. sommen zo der bewisongen wir sy in unsen vurs. toll in desem selven brieve bewyst hain, upheven ind boren off doin upheven ind boeren sullen bis zertzyt und so lange sy dieselve somme uyss unsem tolle ind ampte vurs. upgeburt ind gehaven haint und davan waill betzailt synt, und dat allet zo yre redelicher ungeveirliger rechenschafft ind bewisongen as ouch vurs. is. Doch hieynne sunderlingen und cleirlichen uyssgescheiden, dat her Johan etc. so lange dese verschryvonge durende ind werende is, sich unser fruchten bruchden ind buyssengelde des vurg. unss amptz Medmen, nemlich solicher unser buyssengelde as man zo unsen dryn gelden, die bisher buyssen unse rechte gelde mit in gesat hait und pleget zo setzen zo behouff unsere schuldere, zo deser bewisongen nyet kroeden noch an sich nemen en sullen, sunder unse alynge fruchte bruchden und buyssengelde sullen uns zo allen zyden as uns die und dat erschynent da usz vallen und gelevert werden an soliche ende und stede wir die und dat stellen verschreven und bewyst hain off stellen verschryven und wysen wurden. Dan sy sullen yre geschencke uyss den bruchen ind vort solich genoss amptgelt und haver uyss und van dem selven unsem ampte haven as her Ulrich van Mentzingen ritter vur, do he unse amptman da was, dat da uyss und van gehadt hait. Ind ouch uyssgescheiden und beheltlich Goedart van Broichusen synre verschryvongen ind bewisongen wir eme hiebevoirentz in dat selve unse ampt verschreven ind bewyst haven na uysswisongen synre brieve davan sprechende. Doch off dat van Goedarde vurs. off wat andere verschryvongen und bewysongen vur daryn geschiet were ledich wurde bynnen den zyden dese verschryvonge duyrt, dat sullen her Johan etc. allet mit haven upheven off doin upheven an affslach der vurg. summen uysgescheiden unse fruchte bruchden ind buyssengelde as vurs. is. Wir haven hern Johan etc. ouch hiemit gantze moge ind macht gegeven ind geven, dat sy unse richtere vronen boeden unde alle ander underamptlude ind knechte unss amptz Medmen vurs. alltzyt, so dicke sy yn des zo yre verschryvongen uyssrichtongen ind sachen na ynnehalde dis brieffs noit ind beste dunckt syn, setzen und entsetzen mogent na alle yren willen ind gadongen aslange und dewyle dese selve verschryvonge ind bewisonge vurs. durende und wairende syn wirdet, doch dat soliche setzonge und entsetzonge alltzyt mit unsem wissen geschien sall. Ouch off sache were dat der vurg. her Johan syne

erven off helder dis brieffs vurs. off die yre van yren weygen in eynchen zokomenden zyden bynnen deser selver verschryvongen eynche lude, van des vurg. unss amptz weygen zo regieren zo verwaren und zo hanthaven, angryffen vangen ind halden wurden und sich verungeluckede ind machde, dat da oever yemantz wondt off doit bleve dat sunder upsatz ind moitwillen geschege ind zoqueme, davan sullen sy und alle dieghiene yn dartzo van uns unsen erven und nakomelingen hulpen ind darane hantdedich weren, unbedadingt und sunder alle anspraiche last ind unwillen syn ind blyven asdicke ind vele des noit geschege ind sich machende were, ouch doch also dat sy mallich bynnen dem vurs. unsem ampte lantrecht und scheffen ordell alltzyt geschien und wederfaeren sullen laissen. . . .

Vort off sache were, dat wir unss tols zo D. ontweldicht wurden, ee sy dieselve summe geltz so upgehaven off yre betzalonge off vernoegonge as vurs. is davan hedden, wie dat ouch zoqueme dat unser here got umbers verhoeden wille, so sullen ind willen wir hern Johan syne erven off helder dis briefs vurs. zo yren gesynnen an ander unse rente ind gulde bewisen, yre gelt da zo boren wat gebrechs yn dan noch an der vurs. sommen van des vurs. uns tols weygen ungehaven ind unbetzailt achterstedich were in der voegen, da sy des sicher ind waill mit verwairt syn. Ouch wers dat wir den vurg. hern Johan vur datum dis briefs zo yemantz henden versat und vur uns doin geloeven davan he unss in den vurs. unsen rechenschafften nyet gerechent und yn affgeloist und gelediget hedden, dat wir in etc. noch davan loesen ledigen ind schadelos halden willen ind sullen ind sy ouch van dem vurs. unsem tolle ind ampte nyet wysen. noch entsetzen enwillen noch en sullen, sy enhaven vur mit gehaven ind geburt gelych dem andern vurs. gelde wat sich kuntlich ervunde, dat sy davan usz hedden müszen geven off des schaden gehadt, oder wir enhedden sy vur davan geloist ind gelediget etc.

Gegeven zor Burch in den jaren unss herren do man schreiff 1449 jare op sente Johans Baptisten avent zo mitzsomer.

Per d. ducem praesentibus de concilio dnis Wilhelmo de Nesselroede dno de Lapide, Gotfredo de Harve, Wilhelmo Vlecke de Nesselroede, Adolpho Quade militibus et Wernero Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

Mitbesiegler: Wilhelm v. Nesselrode, Herr zum Stein Landdrost, Ailf Quade, Lambert van Bevessen Hofmeister, Johann vamme Huyss Marschalk, Rabold Stail v. Holstein, Werner van Bevessen, Wilhelm vamme Kloister.

1449. Juli 6. Düsseldorf. J.-B. Nr. 2444.

Herzog Gerhard weist Peter v. Lennep weitere 27 g. für Lieferung zweier grauer Tücher auf obigen Turnos an.

De mand. dni ducis. Rorich de Beldekusen.

1449. Aug. 5. Bensberg. J.-B. Nr. 2447.

Ders. überträgt Joh. v. Düsseldorf auf 8 Jahre das Beseheramt am dortigen Rheinzoll. Eine etwaige Entsetzung soll ihm ein Vierteljahr zuvor mitgeteilt werden; sie soll jedoch nicht statthaft sein, ehe nicht sämtliche Forderungen Johanns an den Herzog beglichen sind.

Per d. ducem praes. de cons. Wilhelmo de Nesselrode milite drossato Mont[ensi], Lamberto de Bevessen mag. curie et Wernero de Bevessen.

Diderich Lunyck.

1449. Aug. 26. Burg. J.-B. Nr. 2447.

Ders. erklärt, daß ihm der Beseher Joh. v. Düsseldorf zur Löse der Kellnerei zur Burg von Rabodt Stail 300 g. geliehen habe.

Per d. ducem praes. de cons. Lamb. de Bevessen mag. curiae et Wern. de Bevessen.

Did. Lunyck.

Darauf die Bemerkung: dese 300 g. hait Evert van Boychem dem alden beseher gegeven.

1449. Aug. 28. Benrath. J.-B. Nr. 2448.

Ders. weist Peter v. Lennep weitere 742 g. auf obigen Turnos an.

Per d. ducem praes. de cons. Wilh. de Nesselrode, drossato Mont. Adolpho Quade militibus, Lamb. de Bevessen mag. curiae, Joh. vam Huyss marschalco et Wern. de Bevessen.

Did. Lunyck.

1449. Aug. 28. Litt. II C 9.

Eberhard v. Boicheim „besyerre was" erklärt, vom jetzigen Beseher Johann v. D. im Auftrage des Herzogs 402 g. erhalten zu haben.

1450. März 25. Burg. J.-B. Nr. 2472.

Herzog Gerhard gelobt Heinrich v. Ghemen, dem Schwiegersohn Wilhelms v. Wevelinghoven, die ihm v. seinem Schwiegervater anerfallene Schuldverschreibung über 1100 g. aus dem Zoll zu D. zu zahlen, dazu für Schaden jährlich 40 g., wofür er des Herzogs Lehnsmann werden soll.

Per d. ducem praes. de cons. Wilh. de Nesselrode dross. Mont., Lamb. de Bevessen mag. cur., Joh. v. Huyss marsch., Joh. de Nesselrode, Wern. de Bevessen, Wilh. de Claustro.

Did. Lunyck.

1450. Sept. 23. Cöln. Litt. II C 9.

Ders. hatte dem Landdrosten Wilh. v. Nesselrode für den Betrag, um welchen die Lieferung der herzogl. Hauskost die herzogl. Einkünfte übersteigen würde, 4 Turnosen am Zoll zu D. verschrieben, sobald Joh. Quade daraus befriedigt sei; diese Verschreibung wurde erst für eine auf das Amt Solingen, jetzt für eine auf das Land Blankenberg lautende umgetauscht.

Per com. Lamb. de Bevessen. Rorich de Beldekusen.

1450. Sept. 25. J.-B. Nr. 2488. 3 Urkk.

Ders. verschreibt unter Bürgschaft der Stadt D. dem erzbischöflichen Kanzler Joh. v. Linz, Doctor beider Rechte, 40 g., dem Tilman v. Linz, Propst v. St. Florin in Koblenz und Doktor des geistlichen Rechtes, 100 g., dsgl. Gumprecht v. Neuenahr 100 g. Erbjahrrente, Weihnachten zahlbar, auf den Zoll zu D., da sie bei den Verhandlungen mitgewirkt hatten, die für den Fall, daß der Herzog kinderlos stürbe, die Übertragung des Herzogtums Berg an Cöln sichern sollten.

1450. Dez. 24. Düsseldorf. Litt. II C 9.

Ders. weist Ailf Quade weitere 750 g. an wie oben.

De mand. dni ducis per com. Wern. de Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1451. Jan. 3. Litt. II C 9.

Ders. weist dem Zöllner Peter v. Lennep, dem Beseher Johann u. dem Schröder Ailf 220 g., deren Bezahlung an Johann wapensticker zu Cöln sie für ihn zur Einlöse des köstlichen Perlentabbarts seiner Gemahlin übernommen hatten, auf die 3 Turnosen des Düsseldorfer Zolles „as wir yetzunt vur uns selven an dem zolle haven“ in der Weise an, daß sie von deren Ertrage Pfingsten und Martinstag je 110 g. selbst „up der kisten“ erheben sollen; „wes die dry tornesschen daer enboeven dan oeverdragen, dat sall blyven zo unsser behoyff.“

De mand. dni ducis. Wilhelm de Beldekusen.

1451. Jan. 3. Burg. J.-B. Nr. 2504.

Ders. verschreibt Degenhard Hase wegen treuer Dienste eine jährlich zu Weihnachten zahlbare Leibrente von 50 g. auf den Zoll zu D.

De mand. dni ducis per com. Wern. de Bevessen.

Did. Lunyck.

1451. März 10. Düsseldorf. J.-B. Nr. 2537.

Ders. schuldet dem Zöllner Peter v. Lennep für 200 Stockfische 20 g., 1 Ohm Öl $5^1/_2$ g., 8 Tonnen Heringe 26 g., 64 Malter Roggen 53 g. 8 alb., 89 Malter Hafer à 12 alb. 44 g., ein Pferd 60 g. u. weist diese 209 g. 14 alb. ihm auf die 3 Turnosen an „wir yetzont vur uns an unsem zolle haven“.

1451. April 18. J.-B. Nr. 2537.

Ders. weist Peter v. Lennep 100 g., die dieser für ihn an Herrn v. Rodemacher bezahlt hat, auf die bereits verpfändeten 3 Turnosen am Zolle zu D. an.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1451. Juni 30. J.-B. Nr. 2537.

Ders. weist Peter v. Lennep u. Joh. v. Düsseldorf 30 g. geliehenes Bargeld, 70 g., die sie an Lutter Stail bezahlt, u. 8 g. für eine dem Kreuzherrenkloster zum Steinhaus gelieferte Tonne Butter an auf „alsulche dry tornesschen, as wyr an dem zolle zo D. zu yren henden gelaissen u. verschreven haven“.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1451. Juli 24. Burg. Litt. II C 9.

Ders. befiehlt dem Zöllner Peter v. Lennep, an Hungerwasser zu Cöln 10 g. zu zahlen, wofür der Cölner Kleriker Wilh. Holthus Tuch zu seiner Kleidung erhalten soll, und diese 10 g. von den herzoglichen Turnosen zu D. wiederzuerheben.

1451. Juli 24. Burg. Litt. II C 12.

Ders. weist Dechant u. Kapitel zu D. die Rückzahlung von 180 g., die sie für ihn an Emmerich v. Zissen gezahlt haben, auf die 3 Turnosen des Zolles zu D. an, die einstweilen noch der Schreiber u. Zöllner Peter v. Lennep u. der Beseher Johann erheben.

De mand. dni ducis per com. Joh. vam Huys marschalci.

Diderich Lunynck.

1451. Aug. 1. Burg. Litt. II C 9.

Ders. befiehlt dem Zöllner zu D., Heinrich, dem Kammerknecht seiner Gemahlin, zu seiner „brulofft“ 20 g. zu

geben, und diese „an unsem gebure tolgeltz zo D. zo der ersten opsluyssongen“ wiederzuerheben.

Per com. Wern. de Bevessen. Rorich de Beldekusen.

1451. Sept. 10. Bensberg. Litt. II C 9.

Ders. weist Peter Schryver weitere 50 g. auf obige 3 Turnosen an.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1451. Dez. 10. Burg. Litt. II C 9.

Ders. weist Ailf Quade 50 g., die dieser Bertold v. Plettenberg zu einem Pferde gegeben, auf den Zoll zu D. an wie oben.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1453. März 18. Düsseldorf. Litt. II C 9.

Ders. erklärt, wegen der am Zoll und Zollbuch zu D. vorgekommenen ungebürlichen Handlungen den Zöllner Peter Schreiber nicht zur Rechenschaft ziehen zu wollen.

Per d. ducem praes. de cons. Joh. vamme Huys marscalco et Wernero de Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1453. Juni 23. Burg. Litt. II C 9.

Ders. verleiht seinem Kaplan, dem mynrebroder Peter v. Rheinberg, eine alljährlich Weihnachten zahlbare Leibrente v. 10 g. am Zolle zu D.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1453. Oct. 23. Litt. II C 10.

Ders. macht wieder Eberhard v. Boicheim zum Beseher in D. und verspricht, bei untadeliger Führung ihn 10 Jahre lang nicht zu entsetzen.

De mand. dni ducis. Did. Lunyck.

1453. Nov. 17. Koncept. Litt. II C 12.

Für 13 beim Antoniuskloster zu Cöln hinterlegte aus den Jahren 1447—1453 stammende Schuldbriefe auf die 4 herzoglichen Turnosen am Zoll zu D., das Amt Solingen, das Kirchspiel Neuenkirchen, die Veste Steinbach und auf 1000 g. am Zoll zu Bonn gibt Herzog Gerhard dem Wilh. v. Nesselrode einen neuen auf

13 325 g. auf das Land Blankenberg. Sollte er aber Leibeserben erhalten „damit unse here got uns umber genetlich versien ind troisten wille“ u. Wilh. v. Nesselrode dann die Gefälle des Landes Bl. nicht länger erheben können, so sollen obige Briefe für den noch rückständigen Betrag wieder in Kraft treten.

1454. Febr. 13. Düsseldorf. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard überträgt dem Zöllner Joh. v. Hammerstein und dem Beseher Eberhard, Ailfs Sohn, die Lieferung der Hauskost aufs Schloß zu D. für die nächsten 14 Tage. Die Auslagen sollen sie vom Gesamtertrage des Zolles zu D. wiedererheben und „buyssen unser tolkisten an sich behalden“.

Per com. dni Wilh. de Nesselroede dni de Lapide drossati Mont., Adolphi Quaden mil. et Werneri de Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1454. Sept. 1. Bensberg. Litt. II C 9.

Herzog G. macht dem Zöllner zu D. Mitteilung von einer dem kurf. mainzischen Leibarzt Barth. v. Essen erteilten Zollfreiheit.

Lieve frunt und getruwe . wir hain durch schrift, bede und begerden wille des eirwirdigen fursten ertzbuschopffs zo Mentze dem eirsamen meyster Bartholomeus van Eten doctor in medicinen syme artzten, diener und huysgesynde an unsem tolle zo D. tolfry gegeven tzwa tonnen mit malmasyen, eyne tonne mit welschem wyne, vort byer, butter, druge fische, heringe, seyffe, etzliche stucke van artzedyen, auch saltz und anders, dat sich na des vurs. ertzbusschoffs schrifft allet zosamen louffen sall umb trynt of 20 off 24 tonnen, ouch umb trynt eicht off tzien wullen doecher und dartzo etzliche andere kleyne huyssgerede, dat eme beneden usz den landen herup solle komen. So bevelen wir dir ernstlich, as Tilmannus Jacobs son brenger dis' brieffs mit den vurs. punten stucken und sachen off umb den trynt ungeverlich dat lant herup an den vurs. unsen toll kompt, dat du eme dat dan tolvry und ungeletzt volgen und damit faeren laisses sunder vertzoch off indracht ind des ouch nyet zo laissen, dartzo versehen wir uns gentzlich, want wir yn umbe schrifft und bede wille des ertzbusschoffs van Mentze, des wir ouch bywylen an synen tollen umb groissers bedurffen, darup getroist und dat zogesaget hain. Geg. zo Baensbur des neisten sondages na sente Johannis dage decollationis a. 1454.

de mandato dni ducis per commissum Werneri de Bevessen.

Rorich de Beldekusen.

1455. Jan. 24. Transsumpt. J.-B. Nr. 2605.

Herzog Gerhard überweist dem Grafen Johann v. Nassau für rückständige Rente 3 Turnosen des Düsseldorfer Rheinzolles.

In gotz namen amen. Kunt sy allen ind yeckligen denghienen, die dis untghaynwordige instrument sullen sien off hoeren lesen, dat in dem jaire na der geburt uns heren duysent vier hundert vunff ind vunfftzich in der derder indictien op sondach des seiss ind zwentzichsten dages in dem maynde januario zo vier uren na mytdage off umb den trynt payssdomps des alrehylichsten in gode vaders ind heren heren Nicolai van gotlicher vursichticheit der vunfften payss in dem eichten jaire in untghaynwordichen unsser offenbaren tabellen ind der getzuyge herna geschreven komen ind erschenen is der erbar Roerich van Beldekusen secretarius ind dienre des durchluchtigen hogebornen fursten unss gnedigen lieven heren heren Gerhartz hertzougen zo Guylche zo dem Berghe ind greven zo Ravensbergh ind hat ertzalt ind luden lassen, wie derselve unse gnedige here vurs. mit dem homechtigen ind edeln junckheren Johan greven zo Nassauwe zo Vyanden zo Dyetz heren zo Breyda eyn verdrach ind dadinge angegangen ind oeverkomen were na luyde eyns offenen pergamentsbrieff, den der eg. Roerich uns offentlichen konnte mit seyss anhangenden siegelen as mit namen zom yrsten mit siegele uns gnedigen heren hertzougen vurs. van wyssen was ind dan noch mit vunff anderen siegelen as nemelich der vroymer ind vesten heren Wilhems van Nesselroide here zom Steyne dertzyt landdroiss des landtz van dem Berghe, heren Dederich van Burtscheit erffhoyvemeister des landtz van Gulyche, heren Ailffs Quaiden, heren Lambrechts van Bevessen ritter ind Werners van Bevessen van groenen wasse, as dat ouch in ind an demselven brieve ind siegelen die alredynge gantz ind ungecancelleirt ind sunder all missduncken erschienen zo sien was, ind hantreckde derselve Roerich uns notarien hie unden geschreven den vurg. brieff in unsse heinde ind requireirde uns yem zo behoiff uns gnedigen heren vurs. denselven brieff van worde zo worde affzoschryven ind uyss zo copiren in formen eyns transsumptz, des wir notarien hie unden geschreven uns also angenomen hain, ind volgt derselve brieff van worde zo worde herna geschreven ind luydt alsus: Wir Gerhart . . . doin kunt, also as der edell unse lieve neve ind getruwe Johan greve zo Nassauwe zo Vyanden zo Dyetze here zo Breda jairlichs 500 overl. rynsche g. errflichs geltz vur sich ind syne erven an unsem tolle zo D. hait ind darzo 500 derselver gulden in affslach eynre summen geltz van versesse des vurs. erffligen geltz, as die besiegelde brieve darop ind davan sprechen dat dan ynnehaldent ind dem vurs. unsen lieven neven ouch bynnen unsen getzyden bisher 2000 overl. r. g. van der vurs. verschryvongen wegen versessen synt, des so bekennen wir offentlich

mit diesem brieve vur uns etc., dat wir nu van nuwes op gyfft dis brieffs van der vurs. verschryvongen ind versesse wegen mit dem vurs. unsem lieven neven van Nassauwe oeverkomen ind verdragen syn, so dat wir in zo behoiff syn ind synre erven in ind an dry gantze alynge tornoisse desselven vurs. uns zols zo D. gesat ind bewyst hayn, setzen ind bewysen vestontlich in crafft dis brieffs in sulcher maissen, dat hey off syne erven van nu vortan na gifft disselven briefs alle jaire an dem vurs. unsen zolle, so wat dieselven dry tornoisse van allen tolber guede ind war, an demselven unsen zol den Ryn aff ind op komen, da vertollen ind ledich dragen werdent na gebuere uns alyngen tols daeselffs, boyven die cost cleidongen ind loen man unsen tolner beserre zolschryver ind ouch unsers neven wartzpennink vort andern knechten ind bewereren jairs da an dem tolle zo geven ind gewoenlich zo haven plegen, wilchs alles as van der vurs. tolnere beserre zolschryver ind unses vurs. neven wartzpenninck vort andern kneichten ind bewereren vurs. weigen jairs da usz dem gemeynen tolle zovoerentz genoymen ind uszgericht sall werden, so dat doch de vurs. wartzpenninck der vurs. kneichte eyn off ein erbar burger van D. van unsem neven vurs. up die meesigste voechlichste cost darzo gesat werde ind uns dat nyet mit der cost up dat sweirste kome. Ind wanne unse neve off syne erven vurs. gelieffde eynen guden kneicht zo eynem wartzpenninge dartzo zo setzen, dat sullen sy moigen doin ind dartzo wir dem vur syne cost ind loen geven sullen als viele dem andern, der vur dem dar ane geweist were, gehadt hedde. Ind boyven sulche cost cleidonge ind loen sullen der vurs. unse neve off syne erven die dry tornoisse, wat die dar boyven dragen, as vurs. is an sich ind zo irem behoyff up sullen doin heven ind buoren vry ind van alremallich unbekummert ind unbesweirt overmitz yren wartzpenninck, den sy van yren weigen dartzo setzen ind stellen werdent in maissen vurs. Demselven yrem wartzpenninge man ouch nu vortan alle maynde van unsen weigen volgen sall laissen so wat die vurs. dry tornoisse na belouffe ind gebuere des vurs. uns gantzen alyngen tols as vurs. is dragen werdent. In dat allet in betzalongen der 500 gulden erffligen geltz ind an affslach des vurs. versesse bis zertzyt ind solange dat selve versesse ind die 500 gulden sy an affslach hiebevor zo heven bewyst synt na innehalde der vurg. verschryvongen an den vurg. dryn tornoissen uszgericht ist ind yre volle betzalonge davan hant.

Ouch ist sunderlingen hiemit bedadingt, dat yrste der vurs. unse lieve neve van Nassauwe off syne erven yre versesse gentzlich ind all up doin bueren ind yre volle betzalonge an den vurg. dryn tornoissen davan kriegen hant in maissen vurs., dat uns off unsen erven ind nakomlingen asdan derselver dryer tornoisse eynen wieder erlediget ind erfallen syn sall, ind sullen uns ouch die brieve, die yeme op die vurs. 500. g van dem versesse an affslach zo heven

gegeven synt, dan wieder oevergeven werden machtlois ind doit syn, so dat derselve unse neve van Nassauwe ind syne erven asdan vortan zweyne der vurs. tornoisse in yren heinden erfflich behalden sullen, die 500 g. erfflichs geltz alle jaire davan overmitz yren vurs. wartzpenninck selver doin zo heven ind zo bueren. Ind dat in sulcher maissen ind underscheide, off die zweyne tornoisse jairs me droegen ind davan queme dan die vurs. 500 g. erfflichs geltz, dat sall zo allen jairen ind zyden, as dat also geviele ind sich erfunde, uns off unsen erven ind nakomlingen vallen ind werden. Weirs aver dat yn jairs van alsulchen vurs. zweyn tornoissen neit so viel engefiele noch davan enqueme, dat die vurs. 500 g. erfflichs geltz alre davan betzalt wurden, wat sich des dan eynichs jairs kuntlich erfunde, dat sall yn zo allen zyden usz dem andern unsen gemeynen tolle boyven die vurs. zweyne tornoisse erfalt ind betzalt werden, so dat sy umme alle jaire yre volle betzalonge der vurs. 500 g. erfflichs geltz krygen sullen. Ind want dan unse frunde, die dyt van unsen weigen bedadingt, dem vurs. unsen neven zogesacht hant, dat dy vurs. dry tornoisse alle ind yecklichs jairs vom alremynsten 1300 overl. r. g. dragen ind wert syn sullen, so versprechen ind geloyven wir ouch offt sache were, dat eynichs jairs dieselven tornoisse mynre dan die 1300 g. droegen, dat gebreche da an sullen wir yn ouch yecklichs jairs usz unsem alyngen zollegelde doyn erfallen ind vernoigen, as lange bis dat versess betzalt is.

Ind herumb ind herop so bevelen wir hertzouge vurs. unsen tolnern beserre tolschryvere ind andern bewerern uns tols zo D. vurg. die yetzont syn oder hernamails daeselffs werdent, des vurg. unsers lieven neven van Nassauwe wartzpenninck zerstont van unsen weygen zo entfangen ind dat gebuere der dryer tornoisse van unsen wegen volgen zo laissen ind ouch vort van unsen wegen zo halden na ynnehalt des brieffs sunder eynichs anders beveils geboidtz off verboitz van uns unsen erven ind nakomen off yemantz anders darup ind davan zo warten zo gesynnen off zo heven willen in eynicher wys, ouch overmitz yre quitancien zo allen zyden ind termynen in unse behoyff davan wieder inzonemen ind zo entfangen, uns dae mit rechenschafft ind bewysonge hievan zo doin, as sich dat heischt ind geburt, gelych die vurs. unse diener tolner beserre ind zolschryver dem vurs. unsen lieven neven geloifft ind zo den hilligen geswoiren haynt, ind ouch andere, die wir off unse erven ind nakomlinge hernamails an yre stat setzen wurden, ouch doyn sullen . . . .

Ind dieser sachen in getzuchnisse der wairheit ind gantzer vaster stedicheit so hayn wir hertzouge vurs. unse ingesiegele vur uns unse erven ind nakomlinge an diesen brieff doyn hangen, ind zo noch meirre vesticheit hayn wir geheisschen ind bevoelen unse lieven reede ind getruwen, die ouch by dieser beredongen gewest synt ind die haynt helpen dadingen, nemelich hern Wilhem van Nesselroide herre vom Steyne unsen lantdroiss uns lantz van dem

Berghe, hern Diederich van Burtscheit unsen erffhoyvemeister uns lantz van Guylche, hern Aylff Quaiden, hern Lambrecht van Bevessen unsen huysshoyvemeister ritter ind Werner van Bevessen, dat sy yre siegele by dat unse an diesen brieff hangen willen in getzuychnisse alre vurs. sachen, des wir vurg. bekennen wair is ind van beveelnisse unssers vurs. gnedigen lieven heren gerne gedayn hayn. Geven in den jairen uns heren duysent vierhundert vunff ind vunfftzich up sent Pauwels avent conversionis. — Oever wilche alle ind yeckliche sachen ind punten vurs. hait Roerich in namen ind van wegen uns gnedigen heren vurs. gesonnen ind geheischen van uns notarien hie unden geschreven yem zo machen eyn offene offenbare instrument, so viell der noit were, in guder formen zo gedychte der wysen. Diese sachen synt geschiet zo Coelne in dem huyse genant zo kleynen Guylche in der Judengassen gelegen op dem orde tgayn der schryffkammern der stat Coelne in dem kriespell van sente Laurencius in dem jaire uns heren indictien maende dage uren ind paysdom vurs. Dae mit oever ind an waren die eirbare lude Sybertus van Greveroide van Gelre clerck des styfftz van Coelne ind Aylff van Beldinckhuysen leye, als getzuyge daby sunderlingen geheischen ind gebeden.

Folgt die notarielle Bekundung durch den notarius publicus Johannes Worchem de Gelria clericus dioec. Coloniensis.

Anm. a. 1463 April 4. erklärt Graf Joh. v. Nassau, daß ihm aller Rückstand v. obiger Rente gezahlt sei. (J.-B. 2717.)

1455. Oct. 14. Benrath. Litt. II C 9.

Herzogin Sophie teilt dem Zöllner Joh. v. Hammerstein mit, daß Herzog Gerhard mit ihrer Einwilligung dem Kreuzbrüderkloster zu D. jährlich 50 g. auf den Zoll zu D. verschrieben habe.

1456. Febr. 15. Litt. II C 9.

Herzogin Sophie verschreibt dem Cölner Bürger Joh. Butschoen für eine Forderung von 142 g. monatlich 10 g. an ihren 2 Turnosen.

Van bevele myner gn. l. frauwen. Kirstyn zom Puetz.

1456. Mai 4. Nideggen. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard erklärt unter Mitbesiegelung durch den Landdrosten Wilh. v. Nesselrode, den Erbhofmeister Dietrich v. Burtscheid und Werner v. Bevessen, dem Cölner Bürger Joh. Butschoen für Pelzwerk „as van zabelen, mardern, cleyspeltz, fenyerdt, hermelen ind latyss fodern“ 334 g. zu schulden, wofür er bis zur

Tilgung jedes Jahr zwischen Weihnacht und Lichtmeß 100 g. aus dem Zoll zu D. erheben soll.

Van bevele mynre gn. l. heren ind frauwen ind overmitz Joh. vamme Huys marschalk ind Werner van Bevessen.

Diderich Lunynck.

1456. Sept. 11. Nideggen. Litt. II C 12.

Ders. teilt den Zollbeamten zu D. mit, daß er seine Gemahlin für 1300 g., womit sie eine der Jungfer Margaretha Scharpenbach am Zolle zu D. zustehende Jahresrente von 100 g. abgelöst hatte, in die Erhebung eben dieser Rente, halb zu Walpurgis und halb zu Weihnachten zahlbar, eingesetzt hat.

Van bevele myns gn. hern u. overmitz Did. v. Burscheit.

Did. Lunyck.

1456. Oct. 11. Nideggen. Kopie Mscr. B 34 vol. VIII.

Herzog Gerhard macht Joh. v. Hammerstein, Zöllner zu D., zugleich zu seinem Rentmeister im Lande Berg; als Sicherheit für seine Auslagen soll er von den Einkünften des Rheinzolles monatlich 65 g. für sich behalten.

Wir Gerhart . . . bekennen, dat wir na raide ind gutduncken unser selffs ind unser rede ind frunde mit unsem lieven getruwen Johann van Hamersteyn zer zyt unsem tolner zo D. oeverkomen verdragen ind eynsworden syn, so dat he sich umb unser sunderlinger beden ind begerden wille dartzo ergeven ind annoemen hait unss rentmeister amptz ind haven daromb den selven Johan nu zo unsem rentmeister in unsem lande van dem Berge gesat gemacht ind ym dat selve unse rentmeister ampt van unser wegen na alle synen besten synnen ind vermoigen getruwelichen zo verwairen ingegeven ind bevolen in maissen herna geschreven voulgt.

Datz nemlich zo wissen ind zo verstain, dat der eg. Johan v. H. zo unser behoiff ind staden, unss unse degelige huyskost in dem vurs. unsen lande van dem Berge mit zo doin, dartzo haven heven buren ind an sich nemen ind entfangen sall zo geburliger rechenschafft ind bewysongen unss davan zo doin alle unse rente ind gulde ind vort dartzo alle unse fruchte weyss roggen maltz gerste ind haver so we wir de ind dat allit oeverall in unsem gantzen lande van dem Berge noch unverwyst ind unverschreven geldens ind vallens haven groiss noch cleyne mit allem davan nyt uyssgescheiden dan alleyne unse bruchen ind quatertemper gelt, ind watkonne rente ind gulde, id were van gelde off van fruchten, unss in unsem lande van dem Berge vurs. enbynnen der

zyt der vurs. Johan v. H. unse rentmeister is ledich ind weder zovallen wirdet, de sall he ouch zo unser behoiff an sich nemen ind entfangen ind unss davan ind wes wir yem dartzo vurder zovoogden ind zor hant stelten, id were gelt provande off anders, unse degeliche gemeyne huyskoste enbynnen dem vurs. unsem lande van dem Berge in unsen slossen off steden, da unss mit unser liever huysfrauwen ind unsem gemeynen huyssgesynde geliefft zo liggen ind huyskost zo haven, ind ander unse geburende uyssgifft damit ind davan, so verre sulge unse rente reickt, doin ind bestellen sall. Ouch ensullen noch enwillen wir enbuyssen den vurs. unsen rentmeister van unsen amptluden in unsem vurs. lande vamme Berge geyn gelt heven noch buren noch sy mit geynen costen uyssgifften oeder updracht besweren noch ouch nyemantz vurder daryn bewysen off verschryven, dan vur geschiet is, dat unss an unsen renten ind gulden unss zo unser cost dienende hynderlich sy off uns darane aff gae, sunder dat allit zo unser behoiff zo staden unser huysskost vurs. in hant des eg. unss rentmeisters komen ind vallen laissen.

Were ouch sache dat demselven Johann v. H. in eynchen zokomenden zyden de sachen mit unsem rentmeisterampte unse huysskost zo doin zo sware wurden, ind der nyt langer gedoin noch volbrengen kunde, sulchs sall he unsselver altzyt als yem des so noit geburen wirdet sagen ind kunt doin, asdan sullen wir eme zurstont sunder vertzoch hulpe ind bystant da ynne doin ind vlysslich darombe uysse syn, eme eyne somma van gelde zo krygen ind zo bestellen we unss ind unse rede des dan na geleigenheit unser sachen unss ind dem selven unsem rentmeister dartzo noit syn duchten. Ind off wir eme dan sulge hulpe ind bystant nyt endeden ind eme damit nyt en hulpen noch gehelpen kunden, so sall ind mach he asdan sunder unsen zorn ungnade ind allen unwillen van unsem rentmeisterampte afflaissen ind sich geynre cost noch updracht unss vurder zo doin kroeden, ind he ind syne erven sullen doch dan gelyche waill in gantzer volkomenre hevongen ind burongen sulger synre bewysongen ind verschryvongen wir eme tgain syne updracht hy in desem brieve gedain hain as herna geschreven voulgt bis zo volre betzalongen davan vestlich ungehyndert syn ind blyven. Wir sullen ind willen ouch alle zyde, as der vurs. unse rentmeister des an uns gesynnet, syne rechenschafft unser huysskoste off anders, des he unss zo rechenen hait, gutlich hoeren ind eme unse recessbrieve darup doin geven as geburligen ind gewoenligen ist.

Ind up dat der vurg. Johan v. H. unse rentmeister an unss sycher ind gewyss sy ind weder an betzalonge komen moige, as he umbers sall, alle alsulch updracht ind verleyge he unss updragen ind verleigen wirdet, haven wir in de zo behoiff syn synre erven ind behelder dis brieffs mit yrem willen, doch also dat geyn behelder dis brieffs syn ensall he ensy unser undersaisse, bewyst

in affslach weder zo heven ind zo boeren in unsem tolle van D. as alle ind iglichs maendtz 65 overl. r. g., daran wir in ouch hy bevoren etzlich gelt in affslach zo heven ind zo buren bewyst ind verschreven gehadt hain, ind so balde der eg. Johan v. H. unse rentmeister syn vurbewyste gelt na luyde synre vurbrieve in dem vurs. unsem tolle van D. all gehaven ind geburt hait, sullen he syne erven off behelder dis brieffs vurs. asdan vanstont vortan in gelycher maissen alle ind iglichs maendtz uyss ind an unsem gemeynen tolle ind tolgelde unss tols daselffs zo D. vurs. in affslach alle alsulge updracht ind verleyge unss der selve unse rentmeister upgedragen ind verlacht hedde selffs upheven ind buren off van yren wegen upheven ind buren sullen ind moigen laissen ind buyssen unser tolkisten zo behalden 65 der vurs. overlentscher gulden ind dat so vortan alle ind iglichs maendtz zo doin, so lange ind bis zerzyt dat sy alle alsulge schoult, wir Johan v. H. unsem rentmeister vurs. van synre updracht ind verleyge as vurs. is schuldich bleven weren, darane in affslach all upgeburt gehaven haint ind davan gentzligen all ind waill betzailt synt. Wir hertzouge etc. ensullen noch enwillen den vurs. Johan v. H. etc. van unsem tolle tolnerampte zo D. und alsulger upburongen der 65 gulden alle maendtz in unsem tolle daselffs in affslach zo heven as vurs. is nyet entsetzen noch davan wysen off entsetzen laissen in geynreley wys, sy enhaven zierst alle alsulgen gelt ind schoult, derselve Johan v. H. unss zo der updracht ind verleyge uns rentmeisteramptz zo synre redelicher rechenschafft ind kuntliger bewysongen upgedragen ind verleygen wirdet, darane gehaven ind geburt, off wir enhedden sy zierst so wes in dan noch unupgehaven ind ungeburt darane gebrechlich were gentzlich all ind zo maill waill betzailt. . . .

Gegeven zo Nydecken in den jaren unss heren 1456 up den neisten maendach na sent gereoins dage.

Van bevele mynre gnediger heren ind frauwen hertzougen ind hertzougynnen ind overmitz hern Diderich van Burtscheit erffhoffmeister des lantz van Guylge, hern Wilhems van Vlecken ritter, ind Johan vam Huyss marschalck.

Did. Lunynck.

Mitbesiegler: Wilhelm v. Nesselrode, Herr zum Steine, Landdrost, Ailf Quade Amtmann zu Angermund, Lambert van Bevessen Hofmeister, Johann vam Huyss Marschalk, Johann v. Nesselrode, Wilhelms Sohn, u. Werner van Bevessen.

1456. Oct. 29. Nideggen. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard verschreibt der Witwe Neysgin v. Velme für eine Forderung v. 148 g. monatlich 4 g. auf den Zoll zu D.

Van bevele . . . overmitz Wilh. v. Nesselrode Landdrost u. Did. v. Burscheit Erbhofmeister.

Did. Lunyck.

1456. Nov. 13. Nideggen. Litt. II C 12.

Herzogin Sophie weist Johann Pieck, Amtmann zu Monheim, 600 g. an auf die 2 Turnosen am Zolle zu D., die ihr der Herzog übertragen hat.

Van bevele myner gn. frauwen. Did. Lunyck.

1457. Sept. 5. Litt. II C 10.

Des Zöllners Johann v. Hammerstein Aufzeichnung der auf dem Düsseldorfer Rheinzoll lastenden Verschreibungen.

Zom eirsten dem greven van Katzenelenboigen eynen erfftoirnysschen.

It. dem greven vurs. zo sent mertinsmissen 100 overl. g. zo manlehen ind dan noch 100 overl. g. van versesse.

It. dem greven van Nassauwe jairs 1300 overl. g., dar intgain dat he buren sall dat gebur dry tornysschen bys zo den vurs. 1300 overl. g. eme de jairs dairvan zo werden. Ind were sache, dat he sulgen gelt van dem gebur der vurs. tornysschen neyt allre geburen enkunde, dat sall man eme an anderm myns gn. h. tollgelde erfullen. Ind off de vurs. dry tornysschen jairs me droigen dan de vurs. 1300 overl. g. dat is myns gn. l. h.

It. dem greven van Seyne zo manlehen sent mertinsmisse 100 overl. g.

It. juncher Johan van Nassauwe van Bilsteyn zo manlehen, as eme in dat lant van Blanckenberg zo sent mertinsmisse verschreven synt, 50 overl. g.

It. dem van Westernberg zo manlehen zo kirstmissen 100 overl. g. ind ouch dan 100 overl. g. an affslach, so we eme dat dan verschreven is.

It. dem aelden hern van Ghemen zo manlehen zo sent mertinsmisse 60 overl. g.

It. dem jungen hern Hinrich van Gheymen, so as eme verschreven is 100 overl. g.

It. hern Geirhart van Wiltz zo manlehen sent mertinsmisse 100 overl. g., ind syn affschrytft is zo D. up dem tolhuys.

It. Hinrich van Grunsfelde dem jungen zo manlehen sent mertinsmisse 40 overl. g., ind 40 overl. g. as eme verschreven is.

It. hern Berndtz van Burtscheit seliger synen erven zo manlehen zo kirstmissen 50 overl. g.

It. hern Diderych van Burtscheit ritter, erffhoifmeyster des lantz van Guylge zo manlehen zo lichtmissen 100 overl. g.

It. den Boyssen van Waldecken zo manlehen sent mertinsmisse 20 overl. g.

It. den gebruedern van Haetzfelde hern Johan, Hennen ind Godert zo manlehen zo kirstmissen 60 g.

It. Conen van Ryffenberg ind synen zwen sonen zo manlehen yre leven lanck zo kirstmissen 20 g. de affschryfft davan is zo D. up dem tolhuyss.

It. Goyswyn Proistynck syn leven lanck zo manlehen zo kirstmissen 25 overl. g.

It. hern Daem van Hetzongen ritter zo manlehen sent mertinsmisse 20 overl. g.

It. Otto Waelpotten, as eme zo manlehen off we eme dan geburt 20 g.

It. Johan van Asschenbroyck zo manlehen sent mertinsmisse eyn foder wyns.

It. Degenhart Haesen, as eme up jairsdach verschreven moigen syn 50 overl. g.

It. dem hoiffmeister hern Lambert van Bevessen zo kirstmissen 100 overl. g. ind zo sent johansmisse zo mydsomer 100 g.

It. zo sent mertinsmisse zo hultzgelde up dat sloss zo D. 60 overl g.

It. so was dem hoiffmeister noch bewyst, as he van dem hilgen grave komen was, zo synre ritterschafft zo kirstmissen 50 overl. g. ind zo sent johansmisse zo mydsomer 50 overl. g.

It. Wilhem Cloister zo lichtmissen as eme verschreven is 25 overl. g.

It. juncfer Hilwych van Elner zo yre lyfftzucht jairs zo sent mertinsmisse 30 g.

It. Teylgen van Ycket jairs zo hantgelde van 100 g., de man schuldich is, 10 g.

It. den Cruytzbrodern zo D. zo staden yre kost ind buwes zo kirstmisse 50 rinsche g. ind vur yeden g. zo betzalen 20½ alb.

It. her enbuyssen myner gnediger lever vrauwen gnaden yre quattemperngelt ind yre zwe tornysschen.

It. her enbuyssen dem tolner syne bewysonge des maendes 65 overl. g.

It. her enbuyssen dem besier syne bewysonge des maendes 8 overl. g.

It. Johan Robetz son syn levenlanck jairs zo sent mertinsmisse 12 overl. g.

It. noch her enbuyssen den alden schutzen zo D. jairs zo sent johansmisse zo mydsomer 10 overl. g.

It. den jungen schutzen 5 overl. g.

It. den gebruedern van der Leyen myt namen Johan, Engelbert, Aelff, Hermann ind Rutger yeder eyme syn levenlanck zo manlehen halff zo paesschen ind halff zo kirstmissen 10 overl. g.

Summa dis vurs. oeverslagen up 4300 [!] overl. g.; her enbuyssen ind vur deser vurs. summen is noch, dat neyt daryn gerechent en is, sulche zweyn tornyssche myner gnediger lever vrauwen gn. bewyst synt, ind dan den eynen tornysschen des greven van Katzenelenboigen; ouch en is in der vurs. summen neyt gerechent dat foeder wyns van Asschenbroichs manlehens wegen.

1457. Dez. 5. Nideggen. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard weist seiner Gemahlin 1769 g., die er ihr schuldet, auf die 2 Turnosen an „de wir yre lieffden hy bevoeren in yre hant ind gewalt gestalt haven“.

Van bevele . . . . ov. Wilh. v. Nesselrode Landdrost u. Did. v. Burscheit Erbhofmeister.

Did. Lunyck.

1459. Jan. 26. Nideggen. Litt. II C 12.

Ders. weist s. Gemahlin weitere 1089 g. auf obige 2 Turnosen an.

Van bevele . . . ov. Wilh. v. Nesselrode Landdrost und Joh. v. Nesselrode.

Did. Lunyck.

1459. Jan. 30. Litt. II C 9.

Ders. verschreibt dem Zollknecht Clais v. Ossendorp, Eidam des Besehers Eberhard, für geliehene 260 g. bis zur Tilgung jeden Quatember 30 g. auf den Zoll zu D. u. verleiht ihm das Zollschreiberamt; seine bisherige Stelle erhält Ailf Klunsch.

Van bevele . . . . ov. Bertold v. Plettenberg.

Cristian zum Pütz.

1459. Juni 15. J.-B. Nr. 2660.

Joh. v. Hammerstein, Rentmeister und Zöllner zu D., quittiert, von einem Schuldbrief Herzog Gerhards über 5638 g., weshalb ihm alle Monat 65 g. auf den Zoll angewiesen waren „die buyssen der tolkisten zu behalden“, von 1554 Febr. bis 1459 Juni 4160 g. erhoben zu haben.

1461. Febr. 9. Hambach. Litt. II C 9.

Herzogin Sophie befiehlt dem Zöllner Joh. v. Hammerstein, ihr in Cöln Futter zu einem seidenen Tabbart

einkaufen zu lassen und einige Kleinodien, die dort bei Friedrich Burchartz versetzt sind, einzulösen; das Geld, 19 g., solle er an ihren 2 Turnosen zu D. wiedererheben.

1461. Dez. 27. J.-B. Nr. 2696.

Herzogin Sophie überweist eine Forderung Albrecht Offerkamps von 150 g. auf ihre 100 g. Jahresrente am Zoll, die übrigen 50 g. auf den Turnos „den wir noch unverschrevens vallen haven".

1462. März 19. Nideggen. Litt. II C 9.

Herzog Gerhard verleiht seinem Beichtvater Meister Gerhard eine lebenslängliche Rente v. 12 g. am Zoll zu D.

Van bevele . . . ov. Bertold v. Plettenberg.

Did. Lunyck.

1463. Mai.

2 Rechenschaftsberichte des Zöllners Joh. v. Hammerstein über die 2 der Herzogin Sophie zustehenden Turnosen von 1459 Juni bis 1463 April. (Zusammengezogen).

Dit ys alsullich gelt ind upborynge mynre genediger liever frauwen genaden an yren zwen tornysschen gefallen ys, ind das yre genaden selven endeils entfangen haven ind auch endeils van yren genaden bevele vort uysgegeven ys as van dem maende junio an in dyssem vurs. 59. jair, ind is zom eirsten de upborynge darvan as dat herna geschreven steit:

	1459.	1460.	1461.	1462.	1463.
Jan.		5 G. 16 s.[1])	7 G. — s.	2 G. — s.	34½ G. — s.
Febr.		50 „ —	36 „ 2 „	4 „ —	13 „ 20 „
März		96 „ —	74 „ —	94 „ —	65 „ 14 „
Apr.		140 „ —	64 „ —	54 „ —	45 „ 6 „
Mai		74 „ —	36 „ —	27 „ 6 „	
Juni	28 G. 22 schill.	55 „ —	25 „ —	42 „ —	
Juli	50 „ —	46 „ 20 „	46 „ —	60 „ — [2])	
Aug.	83 „ 22 „	77 „ 22 „	48 „ —	44 „ 14 „	
Sept.	88 „ —	59 „ 20 „	120 „ —	34½ „ —	
Oct.	243 „ 8 „	182 „ —	232 „ —	24½ „ —	
Nov.	256 „ —	178 „ —	212 „ —	59 „ —	
Dez.	143 „ —	113 „ —	135 „ —	27½ „ —	

Summa dys van dyssen vurs. maenden zosamen macht dry jair ind eynen maendt ind ys de summa 3228 overl. g. 18 schill.

[1]) „Want der Ryn do myt yse was".

[2]) Diese zweite kurze Rechenschaft ist aus prakt. Gründen hier angefügt.

Darvan ys mynre genediger l. fr. gen. wegen selven worden ind auch vort van yre genaden wegen uysgegeven ys overmitz yre genaden petes ind bevellbrief:

1459. Girtgin Burchartz gegeven 200 g. ind zo schadegelde 14 g. Kirstghen zom Puetze 14 g. ind 200 g.

Schynheiden huysfrauwe zo eyme tabbart 4 g.

Evert besierre, as yeme van synre bewysongen gebroichen, Juni 18 g. Juli 18 g. August 16 g.

Butschoen gebrach van Juni 10 g. Juli 10 g.

Johan den alden besierre an affslach synre schoult geburt Sept. 28 g. Oct. 28 g. Nov. 28 g.

demselven 30 g. die syn broeder Kirstghin an doiche mynre gn. fr. gen. verlacht hadde.

Johan schroeder zo zerongen 3 g. do hey dar beneyden zoich umb doich.

Mynre gn. l. fr. gen. selfs gegeven 179 g. 4 schill. ind 50 g.

Wilhelm Offerkamp 150 g.

Joh. v. Hammerstein selbst 50 g. „as ich yren gen. zo Benrode geleent hadde, die ich also ynne behalden hain".

1460. Gerhard dem bygetzfoder 20 g.

up saterdach na iudica mynre gn. l. fr. gen. 26 g. 16 schill.

Daem van Pyrne vur eyn pert 30 g.

Johan den alden besierre 116 g. (in Monatsraten v. 28 g. zur Tilgung einer Forderung von 200 g.)

fridach na sent Remeysdage mynre gn. l. fr. gen. 20 g.

Evert besierre 25 g. (womit dessen Forderung getilgt ist.)

up sent Luciedach mynre gn. l. fr. gen. 305 g.

up sente Thomas avent Heynrich Weirtghen as van eyme perde 33 g.

dinxtach na sent Thomaisdaghe Joh. v. Hammerstein selbst 252 g. 18 schill.

1461. up u. l. fr. avent Lichtmissen gegeven Claerghen van Stralen 56 g.

Peter dem bodener, voder myt zo gelden, 7 g.

dem pryer zo Cruytzbroderen 6 g.

Evert besierre 50 g. Diderich tolschryver 25 g.

Brasse up der Urdenbach ind Lytich tho Heymelgeist 50 g.

Paeeschen yrre gen. gesant zo Hambach zo offergelde 20 g.

Johan Quanten eyns pertz wegen, dat yem affgegoulten was, 20 g.

manendach na sent Mauriciusdage m. gn. l. fr. gen. zo Baensberch 12 g.

broder Herman pryer zo Cruytzbroderen up sent Simon Judedach 6 g.

Evert besierre 50 g. Diderich tolschryver 30 g. (angewiesen auf yre gen. eyne onbewysten tornyss.)

Conrat Bolten 50 g.

Johan den alden besierre 50 g.

Lambert van Bevessen 29 g. 4 schill.

yre gen. gesant myt Johan myme sone 18 g., die myt me anderm gelde Pletenberge worden synt.

1462. Sondag na nuwen jairsdage Berndt Maesse an affslach 10 g.

Joh. v. Hammerstein selbst 31 g.

Peter dem bodener 8 g., dem sedeler zu Guilche 9 g.

Kirstghen zom Putze up donerstach na pinxtage 12 g.

Johan Butschoen 142 g. 1 mr. 5 schill. 8 d. coltz (in Monatsraten v. 10 g.)

Johan Bonenberch $50^1/_2$ g.

demselben von Mai 1461 bis Juni 1462 den Ertrag des einen Turnosen, der ihm für eine Forderung v. 769 g. 3 mr. 5 schill. coltz verschrieben war, = 538 g. 11 schill.

Evert besierre, Diderich tolschryver ind Johan besierre für ein Darlehen v. 250 g., de sy yre gen. yn yre gen. eyme unbewysten tornyssche bewyst haven, vom März 47 g., Apr. 27 g. 2 schill., Mai 13 g.

Conrat Offerkamp 21 g.

Summa 3198 g. 3 schill. 8 d. brab.

Upheven ind ussgeven dess rechenschafft eyn tgeen dat ander gerechent blyfft Johan van Hamersteyn m. gn. fr. hievan schuldich $30^1/_2$ g. 2 schill. 4 d. brab.

Von Juli 1462 bis April 1463 erhob Johan Bonenberg weiter den einen Turnos = 204 g. 15 schill.

Van dem andern tornyssche gegeven yre gen. selver 50 g.

Kirstghen zom Putze 52 g. u. 12 g. an afslach synre scholt.

Conrat Offerkamp 29 g.

Peter Fodener 6 g.

dem pryer ind convente der Cruytzbrodernordens zo D. vom März 33 g. April 22 g. 15 schill. (als Abschlag für 400 g., die auf die beiden Turnosen angewiesen waren „eyne erffmysse darmit zo bestedigen").

Summa des ussgevens 409 g. 6 schill. brab. So kompt upheven ind ussgeven gelych.

1464. Mai 20. Litt. II C 9.

Joh. v. D. u. Claes van Ossendorp im Namen ihres Schwiegervaters Eberhard van Boicheym u. Zollschreiber Dietrich Hamer erklären, die ihnen von der Herzogin geschuldeten 250 g. an einem ihrer 2 Turnosen zu D. zu verschiedenen Terminen (erwähnt wird die Öffnung der Zollkiste Sonntag nach Katharina a. 1463) erhoben zu haben.

1470. Dez. 17. Düsseldorf. J.-B. Nr. 2827.

Herzog Gerhard nimmt die Rechenschaft Johanns v. Hammerstein über die Verwaltung des Rheinzolles zu

D. vom Juni 1467 bis Dez. 1470 entgegen. Die Ausgaben des Zöllners überstiegen die Einnahmen um 329 g., die ihm auf den Zoll angewiesen werden. An Salz ist ein Bestand v. 9 Säcken vorhanden.

1472. Sept. 5. Koncept. Litt. II C 12.

Ders. verkauft für erhaltene 500 g. an Christian zum Pütz und Belgin, dessen Gattin, eine Leibrente von jährlich 50 g. aus dem Zolle zu D. mit je 25 g. zahlbar zu Lichtmeß u. Johannis decoll. Es bürgen Joh. v. Nesselrode Landdrost, Bertold v. Plettenberg Hofmeister u. Amtmann zu Lülsdorf, Wilhelm v. Bernsau Amtmann zu Porz, Wilh. v. Beldekusen Rentmeister u. Joh. v. Hammerstein Zöllner zu D. und verpflichten sich mit dem Herzog bei Nichtauszahlung zur Leistung. Mit einem besonderen Transfixbrief soll der jedesmalige Zöllner pünktliche Zahlung geloben.

1472. Oct. Litt. II C 10.

Rechenschaft des Zöllners Reinhard v. Hammerstein über Ertrag u. Verwendung der 2 der Herzogin Sophie zustehenden Turnosen von 1470 Dez. bis 1472 Sept.

1470. Ertrag:			Verwendung:	1472. Ertrag:		Verwendung:
Dez.	42 besch. g.		erhält die Herzogin selbst.			
1471.						
Jan.	45 besch. g.	20 schill.		34 besch. g.	2 schill.	
Febr.	30 „	14 „		47 „	— „	
März	49 „	8 „		47 „	12 „	
April	39 „	6 „	an Heynrich v. Frymersheym, cuchenschryver	58 „	12 „	an Cirstghen zum Putz.
Mai	19 „	14 „		35 „	12 „	der Herzogin selbst zo Bensbur oeverlievert
Juni	23 „	8 „	an Ailf van Hokeshoeven	39 „	18 „	an Cristghen zum Putz für eine Forderung von 544 overl. g. 23 alb. 3 hall. colsch.
Juli	23 „	22 „		27 „	2 „	
Aug.	35 „	4 „		32 „	6 „	
Sept.	104 „	16 „		49 „	12 „	
Oct.	138 „	— „				
Nov.	89 „	2 „	an Kirstghen zom Putz 39 g. 2 alb. an Wilhem Poedyk 50 g.			an Pauwels wapensticker 6 g.
Dez.	64 „	4 „	yrer gen. zo Bylvelde bracht ind oevergelievert.			

1472. Nov. 19. Randerath. Litt. II C 12.

Herzog Gerhard schreibt dem Zöllner Reinhard v. Hammerstein, daß Christian zum Pütz willens sei, das ihm nach dem Tode Dietrich Hamers übertragene Zollschreiberamt zu D. anzunehmen. Der jetzige Inhaber Clais v. Ossendorp solle also seine Schuldforderung ausbezahlt erhalten und wieder sein früheres, jetzt von seinem Eidam Ailf Klunsch verwaltetes Zollknechtamt übernehmen. Im Falle daß Christian z. P. durch sein Landschreiberamt verhindert sei, seine Geschäfte am Zoll wahrzunehmen, solle der Zöllner selbst ihn vertreten.

1478. Juni 3. Graz. Litt. II Q 14a.

Kaiser Friedrich III. dankt dem Herzog Wilhelm für die auf seine Bitten dem Johann v. Rynsheim bewilligte Zollfreiheit für 200 Zollfuder Wein „der 2 gemeyne fuder fur eyns gerechent werden“.

1478. Nov. 7. Bensberg. J.-B. Nr. 3020.

Über die Verwaltung des Düsseldorfer Rheinzolles von Anfang Jan. 1476 bis Ende Oct. 1478, sowie über die des dortigen Landzolles von Anfang Oct. 1476 bis Ende März 1477 legt Reinhard v. Hammerstein dem Herzoge Wilhelm Rechenschaft ab. Seine Ausgaben übersteigen die Einnahmen um 166 g. à 24 alb. An Naturalien ist ein Bestand vorhanden von 4 Sack $2^1/_2$ Last Salz, $7^1/_2$ Tonnen Hering und 1 Tonne Rheinfisch.

1483. März 20. Düsseldorf. J.-B. Nr. 3141.

Herzog Wilhelm erklärt, daß ihm, seinen Räten und Freunden Reinhard v. Hammerstein über die Verwaltung des Düsseldorfer Rheinzolles von 1481 April bis 1483 Ende Februar Rechenschaft abgelegt hat. Hiernach bleibt er dem Zöllner schuldig 242 g. à 24 alb. 1 Mark 10 schill. $6^1/_2$ pen. brab., dieser dagegen ihm 11 Säcke Salz, 3 Tonnen Hering u. $1^1/_2$ Tonne Rheinfisch.

Van bevele m. gn. h. oevermitz Bertolt v. Plettenberg hoffmeister.

Did. Lunynck.

1484. Sept. 9. Litt. II C 12.

Adolf u. Philipp v. Cleve schreiben an Herzog Wilhelm ihnen zugehörige 4 Stück Trankwein habe der Zöllner

zu D. ohne herzogliche Anweisung nicht zollfrei fahren lassen u. der Überbringer habe für den Zoll Bürgschaft stellen müssen. Sie bitten um Freigabe.

1484. Sept. 11. Monheim. Litt. II C 12.

Herzog Wilhelm teilt dem Zöllner zu D. mit, er habe den Jungherzögen Adolf u. Philipp v. Cleve die nachgesuchte Zollfreiheit für 4 Stück Wein bewilligt.

1486. Juli 23. Brüssel. J.-B. Nr. 3186.

König Maximilian bestätigt die dem Herzog Wilhelm v. Jülich-Berg durch Kaiser Friedrich III. bewilligte Zolleinrichtung zu Lülsdorf.

Wir Maximilian von gotts gnaden romscher konig etc. bekennen als der allerdurchleuchtigist furst und herre herr Friedrich romscher keiser etc. dem hochgebornen Wilhelm hertzog zu Guilch und zum Perge unserm lieben oheim und fursten und seinen eelichen mendlichen leibserben seins namen und stammen und nicht weiter einen zoll auff dem Rein zu Lulsdorff oder auff anderen seinen gruntten, wo er an dem bemelten ende davon getrungen wurde, von wein und aller andern zollper waar und kauffmannschafft in massen der zu Lynntz von dem erwirdigen Hermann ertzbischoven zu Collne unserm lieben neven und curfursten genomen wirdet, aus notturftigen ursachen sein keiserlich maiestat dazu bewegende ze nemen vergönnet geben und erlaubt hat, also das er sein keiserlichen maiestat und nach seinem tode uns und unsern nachkommen am reich alle jare vier tausent guldin reinsch zu sanct Martins dage davon reichen und geben sollen nach seiner maiestat brieff innehallt darumb ausgegangen, das wir demselben unserm lieben oheim hertzog Wilhelmen bei unserm koniglichen worten zugesagt haben wissentlich mit dem brieff, das wir ine und die bemelten sein mendlich leibserben den berurten zolle nach laut des obbemelten unsers lieben herren und vatters brieff innemen, sie dabei beleiben lassen und daran kein irrung tun wollen. Mit urkunde dis brieffs mit unserm konicklichen ingesigel besigelt. Geben in unser statt Brussel an sondag nach sanct Maria Magdalena dag nach Cristus geburt 1400 und im 86., unsers reichs im 1. jare.

1486. Nov. 28. Coblenz. J.-B. Nr. 3194.

Kaiser Friedrich erklärt, falls Herzog Wilhelm an dem jüngst erhaltenen Zollprivileg zu Düsseldorf gehindert werde, ihn sonst entschädigen zu wollen.

Wir Friderich etc. bekennen vur uns, den durchleuchtigisten fursten Maximilian etc., des wir uns hier inne annemen und mechtigen, und all unsere nachkomen am reich offenlich mit dem brief,

als wir dem hochgeborn Wilhelmen hertzogen zu Gulich und zum Perg unserm lieben oheim und fürsten und seinen erben für den zole, so wir im zu Lulstorff oder auf andern seinen grunnten auf dem Reine geben gehabt und er uns und demselben unserm lieben sone dem romischen kunig zu eren hat vallen lassen, zwen landzol in seinen hertzogtumben daselbs zu Gulich und zum Perg von neuem gegeben und die turnes, so er von wein und anderer zolper waar und kauffmansgut von alter her in seiner stat zu Deusseldorff ze nemen hat von einem yeden zolfuder weins, so dafürgefürt wirdet, mit sechs turnes und von anderem gut nach derselben antzal gemeret haben nach laut unsers keiserlichen briefs darumb ausgegangen, daz wir demselben unserm lieben oheim fur uns, den benannten unsern lieben sone den romischen kunig und unsere nachkomen am reich zugesagt haben wissentlich mit dem brief, ob der erwirdig Hermann ertzbischove zu Collen, des heiligen romischen reichs in Italien ertzcantzler, unser lieber neve und curfurst, und die ersamen unsere und des reichs lieben getruwen burgermeister und rate unserer und des heiligen reiches stat daselbs zu Collen oder ir nachkomen dem benannten hertzog Wilhelmen oder seinen erben an derselbig merung der sechs turnes oder zwen landzolen vorgemelt in mitwissen desselben von Collen und der stat daselbs gegeben dringen, verhindern oder sy des entwern, daz wir sy so wir des wissentlich gemacht werden, mit einem andern zole auf dem Rein oder mit anderr guter treflicher nutzung versehen und damit begnaden willen ungeverlich. Mit urkund dieses unsers briefs mit unserm keiserlichen anhengenden ingesigel. Geben zu Covelentz an eritag vor sanct Andreestag des heiligen zwelifboten nach Cristi geburde im 1486. unserr reiche des römischen im 47. unsers keisertumbs im 35. des hongrischen im 28. jaren.

1486. Nov. 29. Brüssel. Stadtarchiv Cöln.

König Maximilian schreibt an Erzbischof Hermann v. Cöln, er habe erfahren, daß zwischen ihm u. dem Herzoge Wilhelm wegen des Lülsdorfer Zolles „mercklich irrung und zweytracht“ entstanden sei, und erbietet sich zu gütlicher Vermittlung.

1486. Dec. 10. Bonn. Stadtarchiv Cöln.

Antwort des Erzbischofs Hermann v. Cöln auf das Schreiben König Maximilians betr. des Lülsdorfer Zolles.

Durchluchtigster groesmechtigster konick, gnedigster herre. Ewern konicklichen gnaden sein myne willich schuldige underthenige dienste mit begirlichem flisz zuvoran bereit. Gnedigster herre. Als uwer gnade mir itzunt geschreben und begerdt haben, uwer gnaden gein mynen ohemen von Gulich des nuwen vermeynten

furgenomen zols halben guetliche dedinge zu ergunnen mit furterm inhalt hain ich guetlich verstanden und fueghe uwern konickliches gnaden undertenicklich wissen, das die keyserlich maiestat sollichen vermeynten zoll auf myne manichfeldige vurgebrachte keyserliche fryhung, gebruch, ubung, verschribunge und gereichtichkeit abgestallt haet; und wo des nit were, wulte ich u. k. gn. gein mynen ohemen von Gulich obgemelt gar gern guetlichen daghe verfulget haben, so verre das ich bey mynem alten rechtlichen gebruch und besess so lange bliben, bys ich mit rechte ader wilkurlich gutligkeit davan bracht were. Das hain ich u. k. gn. in aller underdienicheit nit willen verhalten, die der almechtiger zo gemerung des hilgen richs mir zu gebieten gnediglichen gefristen wulle.

Geben in myner stat Bonne am sundach nach unser lieber frauwen dach conceptionis a. 1486.

1488. Mai 2. Litt. II Q 14a.

Reinhard v. Hammerstein, Zöllner zu D., schreibt an Wilh. v. Bernsau, er wisse nicht, wie er es gegenüber den nach Flandern Ziehenden mit dem Zolle halten solle, da er keine schriftliche Anweisung habe, u. bittet um eine solche.

1488. Mai 8. Litt. II Q 14a.

Kaiser Friedrich bittet den Herzog Wilhelm, die zur „erledigung unsers lieben suns“ den Rhein hinunterfahren, für ihre Vorräte zollfrei zu lassen u. die dem Grafen Eberhard v. Württemberg u. den Städten Konstanz u. Basel abgenommene Bürgschaft zurückzugeben.

1488. Mai 11. Litt. II Q 14a.

Graf Johann v. Nassau teilt dem Herzog Wilhelm mit, daß er mit dem Kaiser nach Flandern zu Felde ziehe; deshalb seien für ihn 200 Malter Hafer u. $8^1/_2$ Fuder Wein auf dem Rheine verschickt worden, für die in Ermangelung eines Freibriefes am Zolle zu D. eine Geldsumme als Unterpfand habe hinterlegt werden müssen. Er bittet um Rückgabe.

1488. Mai. Litt. II Q 14a.

Anweisung an den Zöllner zu D., die nach Flandern zum Entsatze Maximilians Ziehenden gegen die eidliche Versicherung, daß der mitgeführte Proviant nicht verkauft werde, zollfrei passieren zu lassen.

1491. Dez. 22. Litt. II Q 14a.

Erzbischof Hermann v. Cöln teilt dem Herzog Wilhelm mit, auf dem Zolltage zu Oberwesel seien Maßregeln gegen die den Rhein umgehenden Kaufleute getroffen u. zur Hebung des Rheinverkehrs beschlossen worden, den unverdeckten Schiffen von 10 Pfennigen 2, den schwarzen $1^1/_2$ zurückzugeben; er werde gebeten, sich dem anzuschließen.

1491. Dez. 26. Litt. II Q 14a.

Herzog Wilhelm antwortet dem Erzbischof Hermann, von einer ungewöhnlichen Benutzung der Nebenstraßen in seinen Landen sei ihm nichts bekannt; werde er aber anders unterrichtet, so werde er sich den Maßregeln dagegen anschließen.

1493. Oct. 1. Burg. Mscr. B 33a.

Ders. verschreibt Dechant u. Kapitel zu D. für gezahlte 800 g. 40 g. Rente jährl. zu Remigius am Zoll zu D.

1495. Juni 5. Hambach. J.-B. Nr. 3348.

Ders. verschreibt Dietrich v. Halle, Amtmann zu Montjoie, für ein Darlehen v. 500 g. 30 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

Van bevele m. gn. l. herrn. Wilh. Lünick.

1495. Oct. 31. Hambach. Mscr. B 33a.

Ders. verschreibt Ailf Quade für gezahlte 1000 g. 50 g. Erbrente am Zoll zu D., je 25 g. Ostern u. Remigius.

1497. Jan. 31. Utrecht. Litt. II Q 14a.

Bischof Friedrich v. Utrecht bittet Herzog Wilhelm um Zollfreiheit zu D.

Unsen vruntlyken dienst end wes wy lyfs end guets vermoigen altyt to voerens. Hoichgeboerne furste lieve swagher, van wegen wilneer unser proestyen tsant Floryn tot Covelents ende costeryen then doem tot Coelne zyn ons dit verledene jar gewassen omtrynt dertich slechter voeder wyns ons der weghen noch toebehoerende, dy wy allhy in onsen huse voir onsen eigenen dranckwyn gerne gebruken solden. Begeren dairome zer vrientlyke biddend, uwe liefden ons sulcke wyne, soe wy nyrste in onsen gestichte alhyer gewinen zyn, tolvry end van uwer liefden dienern onbezwaert voir

end vorby uwer liefden tollen wolden laten voeren end ons det uwer liefden tolbrieve by brenger van desen toe schicken, wolden wy altyt der gelycken tegens uwen liefden, die got almechtich tot langen tyden vroelick en gesunt bewaeren will, verdienen. Geg. in onser stat van Utrecht up ten lesten dach in januario a. 1497.

1497. März 18. Burg. Litt. II C 10.

Mitteilung Herzog Wilhelms an den Zöllner v. D., daß dem Bischof v. Utrecht die für 30 schlechte Fuder nachgesuchte Zollfreiheit bewilligt sei.

1502. April 10. Litt. II C 10.

Erbmarschall Bertram v. Nesselrode schreibt an Bertram v. Lützenrath u. den Kanzler Wilhelm Lüninck, er habe im Auftrage des Herzogs den Grafen Johann zu Nassau, zu Katzenellenbogen, zu Vianden u. Diez mit dem Turnos u. 100 g. Manngeld am Zolle zu D. belehnt u. bittet sie, des Grafen Gesuch um Zahlung an seinen Pfennigwart Andreas v. Spangenberg dem Herzoge mitzuteilen.

1505. Nov. 28. Litt. II C 9.

Aufzeichnung der Verschreibungen, mit deren Zahlung die Düsseldorfer Zollkasse im Rückstande ist, durch den Zöllner Reinhard v. Hammerstein.

It. gebricht mynem hern greve Johan van Nassauwe und zo Dietze am zoll zo D. vam jare 1501, it. 1502, 1503, 1504 500 goltg. der 4 jare alle jaer zo paischen 250 goltg. ind zo hervest 250 goltg.

It. gebricht dem vurs. greven van allen jaren sent Mertyn 100 g. mangeltz, ich en weyss nyt, we lange de ungegeven sind, want ich de 100 g. nye gegeven have, ouch off id goltgulden oder slechte g. syn sullen.

It. m. junchern van Westerburg vam jaer 1504, it. 1505 zo wynachten 80 g. coltz.

It. Hattart van Wiltz gebricht sent Mertyn vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 100 goltg.

(ich en weyss nyet, off yen ydt zo hove betzalt ist.)

It. m. hern van Waldeck sent Mertyn im jare 1505 200 goltg.

It. dem van Arberg vam jare 1504 zo kristmissen, it. 1505 100 g. coltz.

It. m. juncher van Wede sent Mertyn im jare 1503, it. 1504 u. 1505 100 goltg.

It. Luytgen van Wynckelhusen zo lichtmissen vam jare 1504, it. 1505 97½ goltg.

It. m. junchern greven Wilhelm van Nuwenar seligen sent Mertyn vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 100 g. coltz.

(dat lehen en ist noch nyet intfangen, as ich meynen.)

It. junchern Diderich van Burtscheit erffhoiffmeister zo cristmissen ind zo lichtmissen vam jaer 1503, it. 1504 u. 1505 150 g. coltz.

It. mynre junffern van Lymburg, grevyne zo Seyn, sent Mertyn vam jaer 1502, it. 1503, 1504, 1505 100 g. coltz.

It. den gebrodern und gefeddern van Hatzfeld gebrechen sent Mertin a. 1505 60 g. colz.

It. hern Bernt Maissz gebricht zo sent Remeys missen vam jare 1505 30 goltg.

It hern Gerhart van Grunsfelt canonich zo Aiche zo sent Remeys missen vam jaer 1503, it. 1504 u. 1505 50 g. colz.

It. Johan van Ryffenberg zo kristmissen vam jaer 1504, it. 1505 10 g. colz.

It. Hans van Doryngenberg sent Mertin vam jaer 1504, it. 1505 75 g. coltz.

It. Coen van Ryffenberg zo kristmissen vam jare 1501, it. 1502—5 10 g. colz.

It. Torck sent Mertin vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 40 goltg.

It. Walpott sent Mertyn vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 20 g. colz.

It. Jorgen van der Leyen sent Mertyn vam jare 1505 25 g. colz.

It. Ailf Quaden, amptman zo Munheim vam jare 1505 sent Remeys missen 50 g. colz. ind sent Mertyn 50 goltg.

It. Steffen Quaden van Luytgens wegen van Wynckelhusen vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 30 goltg.

It. m. juncher van Ryneck dem jungen sent Mertyn 1503, it. 1504 u. 1505 25 g. colz.

It. Philipp Boyss van Waldeck zo kristmissen vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 20 g. colz.

It. Wilhelm van Nesselrode lantdroist hern zom Steyn selige up sent Laurentiusdach vam jare 1503, it. 1504 u. 1505 40 goltg.

It. Johannes cuchenschryver sent Mertyn vam jare 1504, it. 1505 50 goltg.

It. Johan van Steynen up sent Andreyssdach vam jare 1503, it. 1504 25 rynsche g. dat jaer 1505 en hait he nyet erlefft; so de 25 rynsche g. up syne lyfftzucht stehen, macht 42 g. 17 alb. colz.

It. Johan van Hetzungen, dat nu Harp van Hall pliet zo buren, gebricht vam jare 1498 bis an dat jaer 1506, macht 8 jare, yedes 20 rynsche g. macht 136 g. 16 alb. colz.

It. Nevelynck van der Leyen vam jare 1505 15 g. colz.

Summam ungeverlich oeverslagen ind ist 3505 goltg. darzo an colschen g., 24 alb. den g. gerechent, ist 2410 g. 9 alb. coltz.

Geschreven up donrestach na sent Kathrynen dage a. 1505.

1506. Dez. 28. Litt. II C 9.

Schreiben des Zöllners Reinhard v. Hammerstein an den Kanzler Wilhelm Lünink betr. der auf dem Düsseldorfer Rheinzoll ruhenden Lasten.

Mynen willigen dienst mit fruntligem groisse alle myns vermoigens zuvor. Besunder lieve gefader ind gude vrunt. De statt-helder myns gn. allrelieffsten heren haven mir nu kurtz doin schryven, ir villicht waill wissen moigen, den zoll D. etzliger maissen beroren hain ich mit oitmodigheit waill verstanden ind foigen uch in allen guden darup weder zo verstain, dat ich uch am lesten schrifftlich zo verstain gaff den meren deyll van den manlehen vort van verschryvongen, de jairlichs in den zoll verschreven syn ind de dyngen sich alle dage meren, ind ist es groisse somme zo dess zyt, de ich in kurtzem nyet waill betzalen kan, ind mir nu noch umb trynt 2000 goltg. darup overgeschreven haven zo betzalen, des ich in gheynewys nyt uysgerichten kan, dan sulde ich de manlehen ind ander vurverschryvonge betzalen, so enkunde ich de naverschryvonge nyt so balde uysgerichten, ind bidden uch dienstlich mich verstain zu laissen, we ich mich des halden sall, want ich doch in meynongen byn, alle desghienen ich am zoll erlangen mach, denghienen verschryvonge im zoll haven uysszurichten asverre dat langt, ind zo myns gn. l. hern beste da yn doin sall wilt got so en dat ich nyemantz eynich gelt zo geven zosagen, ind ich will doch gerne dat best da yn doin. Ouch liever gefader, as mir geschreven ist van myns heren van Nassauw, so ist man eme schuldich bes an desen dach ungeverlich 2000 goltg. ind darzo eyn zytlanck, ich en weyss nyt we lange, jairs 100 goltg. mangeltz, ind so pliet Andreyss des greven wartzpenninck sulge 2000 goltg. zo gesatten termynen zo heven, ind so en ist de selve Andreyss in langer zyt nyt allhy gewest, ind asbalde he herkomen wirt, hoffen ich der termyn eyn off me zo betzalen. Ouch so stelt sich dat weder mit den vresten an, dat zo besorgen ist, wa sich dat lange beherden, so sulle der Rynstroym geslossen ind de schiffe nyt faren moigen. Doch in allem wes ich an gelde erlangen mach am zoll, will ich gerne zo allem profyt myns gn. l. heren uyssgeven ind zom besten keren, want mir leyt ist der upganck van den manlehen so grois ist worden, ich wulde id gerne so verre id mogenlich ist uysrichten ind betzalen, dar en sall an mir wilt got geyn gebrech syn, so verre myn gn. l. here mich daby leist ind mich nyt vorder besweyrt noch in den zoll en tast nyt me dan (?) Got sy mit uch. Geschreven up der hilligen kynderdach a. 1506.

1513. Juli 4. Hambach. B 34 I.

Herzog Johann verleiht dem Zöllner zu D. Joh. Neisber, früherem Küchenschreiber Herzog Wilhelms, für rück-

ständigen Lohn u. erlittenen Brandschaden 60 g. Rente an den beiden Landzöllen im Amte Angermund; zudem wird ihm auf den Zoll zu D. ein Kapital von 500 g. angewiesen, vor dessen Bezahlung weder er noch seine Erben des Zöllneramtes entsetzt werden sollen.

Van bevele . . . ov. Philipp Grafen v. Waldeck, Wilh. v. Nesselrode Erbmarschall, Rabot v. Plettenberg Hofmeister u. Bertram v. Lützenrath Marschall.

Wilh. Luyninck.

1514. Mai 20. Düsseldorf. B 34 I.

Ders. verleiht seinem Büchsenmeister Jürgen u. Arnt Boichkan die Anwartschaft auf die beiden Zollknechtstellen am Zolle zu D., die jetzt noch Eberhard, vordem sein Kammerknecht, u. Thomas, sein früherer Bartscherer, innehaben.

1517. Dec. 31. B 34 I.

Ders. nimmt Jasper v. Altenberge, Pastor zu Orsoy, in seinen Dienst u. verleiht ihm 30 g. Rente jährlich zu Pfingsten am Zolle zu D., bis er ihm eine gleichwertige Pfründe verschafft hat.

1522. Febr. 11. Hambach. B 34 I.

Ders. bewilligt, daß Berndt vom Steyne die ihm am Zoll zu D. zustehende Jahresrente von 10 g. dem Dechant u. Kapitel der Kollegiatenkirche zu D. überträgt.

1528. März 31. B 34 II.

Ders. ernennt Wilhelm Klunsch zum Zollschreiber in D. u. gelobt ihm, da sein Vater bereits dies Amt unter Herzog Wilhelm verwaltet „ind syner lieffden uff unserem tollschrieverdienst 400 enckel bescheidene goultgulden gedain“ hatte, vor deren Rückzahlung ihn seines Amtes nicht zu entsetzen.

Van bevele . . . ov. jonckher Wilhem v. Rennenberg, Gerhard v. Troistorp, Wilhelm Lunyck cantzler u. anderen.

Johan Ghogreff.

1534. Juli 27. Düsseldorf. B 34 II.

Herzog Johanns Wundarzt Joh. v. Hilchenbach tritt in die Rechte Eberhards v. Witgenstein ein, dem Herzog

Wilhelm für 500 g. Kapital 30 g. Jahresrente verschrieben hatte, u. erhält die letztere auf den Zoll zu D. angewiesen.

Van bevele . . . in bysein Werners v. Hoesteden Hofmeister u. Johanns v. Vlatten, Propst zu Cranenberg.

Joh. Gogreff.

1535. Juli 20. Düsseldorf. B 34 II.

Godart v. d. Ruyr, der der Witwe Wilh. Klunschs die 400 g. ausbezahlt hatte, wird jetzt Zollschreiber zu D. mit 20 g. Zinsen, 24 g. jährlichem Kostgeld, 2 g. Opfergeld, 1 Tonne Hering, 1 Sack Salz, einem Anteil an $100^1/_2$ Viertel Stockfisch, Kleidung oder dafür 20 Mark „ind der gefelle an den schiffluyden, wie wir im davan ferner ordnung und maess geven werden".

1535. October 18. Düsseldorf. B 34 II.

Alexander v. Udesheim erkauft sich für 600 g. Kapital eine Erbjahrrente v. 30 g. am Zoll zu D.

1537. Febr. 15. Kleve. B 34 II.

Paul Mutzhagen, der der Witwe Joh. Velincks, des früheren Zöllners u. Schultheißen zu D. die 500 g. ausbezahlt hatte, die diesem am Düsseldorfer Rheinzoll zustanden, wird zum Zöllner in D. ernannt u. tritt in seines Vorgängers Rechte ein, erhält aber von obigen 500 g. 25 g. Zinsen aus dem Zoll. Als Gehalt empfängt er 4 g. Kostgeld monatlich, 4 g. Opfergeld jährlich, 2 Tonnen Hering, 2 Sack Salz u. sein Anteil an den $100^1/_2$ Viertel Stockfisch, dazu „unse Kleidung us unserem hove wie andere syns glychen" oder dafür 20 Mark jährlich.

Van bevele . . . in bysein Wilh. v. Nesselrode Marschall u. Werners v. Hoesteden Hofmeister.

Joh. Gogreff.

1539. Mai 27. Düsseldorf. B 34 III.

Herzog Wilhelm teilt dem Zöllner zu D. mit, daß die Erbjahrrenten am dortigen Zoll, die einst Adolf Quade, Amtmann zu Monheim zustanden — a. 1492 waren diesem für 2000 oberl. g. 100 oberl. g., a. 1495 dsgl. für 1000 goldg. 50 goldg. Rente am Zoll verschrieben worden — nunmehr im Besitze Adolfs v. Halle seien.

1540. Juli 6. Düsseldorf. B 34 III.

Die Verschreibung über 30 g. Erbrente am Zoll zu D., die a. 1495 Dietrich v. Halle für ein Kapital v. 500 g., zur Löse der Lande Brügge, Wassenberg u. Born verwandt, erhalten hatte, war an Werner v. Hoesteden, Amtmann v. Grevenbroich u. Gladbach gekommen. Dieser zahlte an Heinrich v. Essen, Rechenmeister Herzog Wilhelms weitere 1500 g. u. erhält jetzt für diese zusammen 2000 g. eine neue Verschreibung auf 100 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

1540. Dec. 14. Düsseldorf. B 34 III.

Herzog Wilhelm verschreibt Werner v. Hoesteden für weitere 2000 g. 100 g. Rente am Zoll zu D.

Anm. Alle diese Verschreibungen haben ein festes Schema: von den aufgenommenen Summen heißt es regelmäßig „die in unseren u. unser lande nutz u. urber gekert syn". Für den Fall, daß die Rente nicht ausbezahlt würde, erhält der Inhaber das Recht, sich am Zöllner oder an sonstigen Landeseinkünften schadlos zu halten. Der Zahltermin wird jedesmal besonders festgesetzt. Die Ablöse wird immer vorbehalten; doch muß dann $^1/_4$ oder $^1/_2$ Jahr zuvor dem Renteninhaber eine entsprechende Mitteilung gemacht werden. Für diesen Fall wird auch der Zahlort regelmäßig festgesetzt. Die Urkk. sind zunächst vom Kanzler Gogreve, später von Vlatten ausgefertigt.

1541. Nov. 12. Düsseldorf. B 34 III.

Dsgl. dem Prior u. Konvent des Kreuzbrüderklosters zur Beienburg für 800 g. 40 g. Rente.

1542. August 10. Kleve. B 34 III.

Alexander v. Udesheim, dem die Aufsicht über die Stadtbauten zu D. übertragen ist, erhält zur Besserung seines Gehaltes weitere 30 g. jährlich auf den Zoll zu D. verschrieben.

1542. Sept. 10. Düsseldorf. B 34 III.

Herzog Wilhelm verkauft der Agnes v. Landsberg, Witwe Dietrichs Scholle, für 400 g. 20 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

1542. Nov. 3. B 34 III.

Dsgl. Dietzman Norentyn, Pastor zu Ratingen, u. seinem Bruder Wilhelm für 780 g. 39 g.

1543. Juni 18. Gladbach. B 34 III.

Antonius v. Rheinbach, dem im Amte Unna Güter im Werte v. 500 Talern als Prise angehalten worden waren,

wozu er die Berechtigung bestreitet, werden dafür 25 Taler Rente auf den Zoll angewiesen.

1543. Nov. 1. Düsseldorf. B 34 III.

Cristoffel v. Roelshusen erhält für 2000 dem Herzog vorgestreckte g. 100 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

1543. Dec. 23. Düsseldorf. B 34 III.

Adriane v. Velbrüggen, Witwe des Marschalls Rabot v. Plettenberg, für 2000 g., die sie dem Herzog in seinen u. des Landes Nöten $^{1}/_{2}$ Jahr lang umsonst vorgestreckt hatte, 100 g. dsgl.

1545. Juni 8. Kleve. B 34 III.

Auf die Klage des Grafen Wilhelm v. Neuenahr u. Mörs, die ihm jährlich am Zoll zu D. zustehenden 150 g. Rente u. 100 g. Manngeld würden ihm vorenthalten, verfügt Herzog Wilhelm die pünktliche Auszahlung.

1547. Febr. 22. Kleve. B 34 III.

Rabot v. Plettenberg, Amtmann zu Heimbach, u. seiner Gemahlin Maria van der Donck waren für 1500 g. 75 g. Rente am Zoll zu D. verschrieben worden; nach dem Tode Rabots soll seine Gemahlin, jetzt vermählt mit Hermann v. Winkelhausen, diese Rente lebenslänglich beziehen; nach ihrem Tode soll sie halb ihren, halb Rabots Erben zufallen.

Anm. A. 1779 Febr. 24. wurde die halbe Rente den Freiherrn v. Harff, den Erben Rabots, durch den Landrentmeister Steinwartz mit 1500 rtl. abgelöst.

1547. Sept. 12. Düsseldorf. B 34 III.

Herzog Wilhelm v. Jülich u. Berg hatte in seinem Testament dem Gasthause zu D. 1000 g. verschrieben, wofür Herzog Johann diesem den Hof in Pempelfort u. 12 mlr. Roggen aus der Rompelsmühle bei Bilk übertrug. Dafür wieder verschreibt jetzt Herzog Wilhelm den Gasthausmeistern 50 g. Erbjahrrente auf den Zoll zu D.

1550. Mai. J.-B. Domänen. Generalia Nr. 2.

Rechenschaft des Landrentmeisters Johann v. Hoengen genannt Wassenberg über Einnahme u. Ausgabe angefangen a. 1549 auf meydach u. geschlossen a. 1550 auf meyavent.

Darin fol. 33: Zolner Duisseldorff.

Am 16. Decembris hait der Zolner Wilhelm Mutzhagen gelievert 400 gg. in golde und 764 daler, und uff jederen daler 3 alb.
fac. 1186 gg. 42 alb.

Am lesten Aprilis hait itzgenanter zolner noch gelievert 500 gg. in goulde und $835^1/_2$ daler und uff jederen daler 3 alb., dairzu ain allerley muntz 277 overlg. $20^1/_2$ alb. . . fac. 1492 gg. $22^1/_2$ alb.

Sa. 2679 gg. $13^1/_2$ alb.

Anm. und wirt der goultg. alhyr in disser rechnong gerechent zu 51 alb.; ein bescheiden goultg. 52 alb., eyn daler 49 alb.

1553. Juni 2. Kleve. B 34 IV.

Hans Koch v. der Burg erwirbt für 500 Taler die Erbrente am Zoll zu D., die bisher Antonius v. Rheinbach bezog.

1553. Juni 20. Kleve. B 34 IV.

Heinrich v. d. Horst erhält für 2000 g. 100 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

1554. Oct. 27. Kleve. B 34 IV.

Wilhelm Kessel, Bürger zu Cöln, für 1000 g. 50 g. dsgl.

1554. Nov. 6. Düsseldorf. B 34 IV.

Nach dem Tode des Zollschreibers Godart v. d. Ruyr, dessen Gehalt, da nach der Zollordnung [v. 1549] die Gefälle u. Nutzungen abgestellt wurden, von 24 g. auf 60 g. erhöht worden war, erhält dies Amt der frühere herzogliche Kammerknecht Joh. Hammerstein, dem außerdem als altem Diener jährlich 20 g. Pension auf den Zoll verschrieben werden.

1555. Febr. 4. Kleve. B 34 IV.

Wilhelm v. Blittersdorf werden für 2000 g. u. 2000 Taler 100 g. u. 100 tlr. Erbjahrrente am Zoll zu D. verkauft.

1555. April 4. Kleve. B 34 IV.

Dem Kölner Bürger Daem Noete für 1000 tlr. dsgl. 50 tlr.

1555. Sept. 30. Düsseldorf. B 34 IV 6 Urkk.

Dsgl. 1. Dem Kreuzbrüderkloster zum Steinhaus bei der Beienburg für 700 g. 35 g.

2. Dem Kölner Bürger Godart v. Hittorf für 1000 g. 50 g.

3. Den hinterlassenen unmündigen Kindern Michel Gespers u. seiner Gattin Agnes Backhoven gen. Echt für von ihren Vormündern Joh. u. Heinrich Backhoven gen. Echt gezahlte 500 tlr. 25 tlr.

4. Den unmündigen Kindern Joh. Ryckwins für von den „truwehendern“ gezahlte 1300 tlr. 65 tlr.

5. Der Kölner Bürgerin Margarete Slosgen, Witwe, für 1000 g. u. 500 tlr. 50 g. u. 25 tlr.

6. Dem Kölner Bürger Hieronymus Vederhen für 1500 tlr. 75 tlr.

1556. April 2. Düsseldorf. B 34 IV. 4 Urkk.

Zur Erweiterung des herzoglichen Gartens haben die Düsseldorfer Bürger Reinhard v. Pempelfort, Walter Schmitz, Arndt Wylich u. die Kinder Joh. Kluytgens ihre vor dem Schloß gelegenen Häuser, teilweise mit Scheuer u. Stallungen, vom städtischen Gericht auf 539 tlr. 29 alb., 325 tlr. 28 alb., 451 tlr. 21 alb. u. 341 tlr. 14 alb. geschätzt, dem Herzog abgetreten, wofür dieser ihnen die entsprechenden Erbjahrrenten v. 26 tlr. 48 alb., 16 tlr. 13 alb., 22 tlr. 28 alb. u. 11 tlr. 18 alb. auf den Zoll zu D. verschreibt. Nur dem Arndt Kluytgen wird sein Anteil bar ausbezahlt.

1556. April 27. Düsseldorf. B 34 IV.

Sybert v. Troisdorf, Amtmann zu Angermunt, erhält für 1500 gg. 1000 raderg. 1134 oberl. g. die entsprechenden Erbjahrrenten von 75 gg. 50 raderg. u. 56 oberl. g. auf den Zoll zu D. verschrieben.

1556. Mai 9. Düsseldorf. B 34 IV.

Dem Düsseldorfer Schultheißen Dietrich Muntz werden neben seinem Gehalt jährlich 25 tlr. auf den dortigen Rheinzoll angewiesen.

1557. Febr. 28. Düsseldorf. B 34 IV. 4 Urkk.

1. Der Leibarzt Joh. Backhoven gen. Echt erhält für 2000 tlr. 100 tlr. Erbjahrrente am Zoll zu D.

2. Dsgl. Justine, Gräfin zu Lupfen, Äbtissin zu St. Revilien in Cöln für 2000 tlr. 100 tlr.

3. Dsgl. der herzogliche Sekretarius Jacob Kappertz für 1000 g. 50 g.

4. Dsgl. die Kinder Michel Gespers für weitere 600 tlr. 30 tlr.

1557. Mai 31. Düsseldorf. B 34 IV.

Herzog Wilhelm erklärt, mit Rücksicht auf die hochbeschwerliche Teuerung darauf bedacht zu sein „fürnemlich die verpandte fruchten weder an uns zo loesen, wie solichs oftmals van unseren ritterschaften u. lantschaft ouch fur gut ist angesehen worden“ u. gibt daher dem Hofmeister Werner v. Hoesteden für dessen Anteil an dem kleinen u. groben Zehnten gen. der Wickenzehnt im Amt Randerath u. an dem Zehnten zu Garzweiler, die ihm für 960 g. verschrieben worden waren, sowie für weiter vorgestreckte 983 tlr. 27 alb., zusammen auf 2000 tlr. berechnet, 100 tlr. Erbjahrrente am Zoll zu D.

1565. Juli 31. Düsseldorf. B 34 V.

Elisabeth Kettler, Witwe des Marschalls Werner v. Plettenberg, werden für 1500 g. 75 g. Erbjahrrente am Zoll zu D. verschrieben.

1566. Oct. 19. Düsseldorf. B 34 V.

Dsgl. Den Kindern des verstorbenen Neußer Bürgers Hermann Ebels für 1100 tlr. 55 tlr.

1567. Mai 14. B 34 V.

Auf die Bitte der Herzogin Amalie, der Schwester des Herzogs, wird ihr langjähriger Kammerschneider Jürgen Streitholz Zollknecht zu D. Als Gehalt erhält er 12 g. jährlich, dazu 1 g. Opfergeld, $2^1/_2$ g. für Kleidung, $^1/_2$ Sack Salz, $^1/_2$ Tonne Hering u. $^1/_3$ von einem Viertel Stockfisch; „darzu soll er von den schiffsleuten uffboeren u. geniessen die gefelle, so die zollknecht von alters u. gebürlicher weis geniessen“. Außerdem erhält er als alter Diener jährlich 12 g. Pension aus dem Zoll.

1569. Sept. 29. Bensberg. B 34 V. 9 Urkk.

1. Friedrich Backhoven gen. Echt, Doktor der Rechte, erhält für 500 g. 25 g. Erbjahrrente am Zoll zu D.

2. Dsgl. der Cölner Bürger Heinrich Backhoven gen. Echt für 1000 g. 50 g.

3. Dsgl. die Provisoren des Hospitals zu St. Brigitta in Cöln für 1100 g. 55 g.

4. Dsgl. die Provisoren des Hospitals zu St. Katharinen in Cöln für 1000 g. 50 g.

Anm. 1780 mit 2444 rtl. 20 alb. zurückgezahlt.

5. Dsgl. Antonius Kemper, Doctor der Rechte, für 600 g. 30 g.

6. Dsgl. der Cölner Bürger Arnold Maess für 1000 g. 50 g.

7. Dsgl. Anna v. Monheim, Witwe Johanns v. M. für 1000 g. u. 1000 tlr. 50 g. u. 50 tlr.

8. Dsgl. Margarethe v. Coblenz, Witwe Heinrichs v. Monheim, für 1000 g. 50 g.

1572. April 1. Kleve. B 34 V.

Dsgl. Gottschalk Frechen, Doktor der Rechte, für 1000 g. 50 g.

Anm. Die Verschreibung kam an das Waisenhaus in Cöln, dessen Verwalter 1780 die Ablöse herbeiführte.

1579. März 5. Düsseldorf. B 34 V.

Dem Zöllner Leonhard Büchner wird auf seine Bitte wegen der teuren Zeiten sein Gehalt um 20 g. erhöht; er wird zugleich verpflichtet, sich in den Zollgeschäften nach der alten Zollrolle u. sonst nach den Gewohnheiten auf den benachbarten kurcölnischen Zollstätten zu richten.

1579. März 12. B 34 V.

Prior und Konvent der Kreuzbrüder zu D. werden anstatt der 50 g. Monatsgeld zu Düren 20 tlr. Jahresrente auf den Rheinzoll zu D. verschrieben.

Auf den Düsseldorfer Rheinzoll verschriebene Manngelder[1]):

v. Alfingen	30 g.	1428 erhält es Konrad, quittiert darüber bis 1434. 1440 beschwert er sich über Vorenthaltung.
v. Alpen	20 g.	1387/88 quittiert darüber Gerhard.
v. Amisbach	30 g.	1385 quittiert darüber Wilhelm.
v. Arenberg	100 g. Weihnacht	1470 erhält es Eberhard, der 1480 darüber reversiert. 1505 hat es der Herr v. A.
v. Aschenbroich	1 Fuder Wein Martini	1457 hat es Wilhelm.

[1]) Anm. Die Tabelle enthält in der 1. Kolumne den Namen des Geschlechtes, in der 2. den Betrag u. Auszahlungstermin des Manngeldes, in der 3. die Nachweise über die einzelnen Inhaber, so weit ich sie habe auffinden können. Bei dem Ausdruck „erhält es“ muß unentschieden bleiben, ob es sich nicht etwa nur um eine Erneuerung des Lehens handelt.

v. Bassenheim	20 g. Martini	1408 erhält es Seyffart Walpod, darauf sein Sohn Otto, 1438 wieder ein Seyffart. 1457 hat es Otto. 1512 reversiert darüber Johann, dem es 1525 abgelöst wird.
Herr zu Betzstein (v. Wiltz)	100 g. Martini	1421 erhält es Johann; ders. bittet 1444 um Auszahlung u. vererbt es 1446 an seinen Eidam Gerhard v. Wiltz. 1476 reversiert darüber Gerhard v. W. 1484 erben es seine Söhne Philipp, Friedrich und Hattart. 1505 hat es Hattart, 1523 dessen Sohn Hattart, dem es wegen nicht angenommener Ablöse auf 50 g. herabgesetzt wird.
Graf v. Blankenheim	50 g. Martini	1383/89 quittiert darüber Arnold.
v. Bodelschwing	20 g. Weihn.	1394 erhält es Gerhard auf Lebenszeit.
v. Bolchem	200 g.	1463 erhält es Johann; vererbt es an seinen Eidam Heinrich v. Hunoltstein, der 1472 um Auszahlung bittet, 1476 darüber reversiert. 1491 seiner Witwe Elisabeth mit 4000 g. abgelöst.
v. Boppard	30 g.	1405 quittiert darüber Dietrich Rolf.
v. Brabeck	15 g.	1386 „ „ Heinrich.
v. Brempt	25 g.	1387/88 „ „ Tilmann.
Herr zu Broich, Burggraf v. Rheineck	25 g. Martini	Unter Herzog Adolf hat es Johann. 1471 erhält es Jacob. 1476, 1504 u. 1513 reversiert darüber ders., dem es 1524 abgelöst wird.
v. Bruchhausen	30 schild.	1386 u. 1392 quittiert darüber Johann.
v. Burtscheid	I. 50 g. Weihn.	1440 erhält es Bernhard, 1457 haben es dessen Erben.
	II. 100 g. Lichtmess	1457 hat es Dietrich, Erbhofmeister. 1474 erhält Bernhard beide. 1479 reversiert Dietrich über I, 1495 dsgl. über II, 1520 über beide.
v. Bylandt	85 schild.	1574 erhält es Adrian an Stelle eines früheren Mannlehens v. 170 schild im Amte Gladbach, dessen Ablöse nicht angenommen wurde.
v Calcum	15 g.	1396 erhält es Gerres auf Lebenszeit.
v. Doringenberg	50 g. Martini	1481 reversiert darüber Hans, Hofmeister. Es wurde auf 75 g. gebessert; 1492 reversieren seine beiden Neffen Hans und Wilhelm über je $37^1/_2$ g. auf Lebenszeit, 1509 u. 1512 dsgl. Wilhelm.

v. Eynenberg (v. Hetzingen)	20 g. Martini	1414 erhält es Johann, vererbt es an seinen Eidam Daem Rummel v. H., der 1441 u. 1457 darüber quittiert. 1465 u. 1484 erhält es Johann Rummel v. H.
v. Engelstorp	1/2 turnos	1380 reversiert darüber Emund.
v. Eschwe	15 g. Weihn.	1496 reversiert darüber Konrad auf Lebenszeit.
v. Gemen gen. Proistynk	25 g. Weihn.	1450 erhält es, 1457 hat es, 1478 reversiert darüber Goswin. 1496 u. 1512 reversiert Johann über 12 g. auf Lebenszeit.
Herr zu Gemen (v. Holstein)	I. 30 schild. 40 g. Martini	1383 quittiert darüber Heinrich; ders. 1390 über 40 g. 1450 hat es Heinrich, 1457 Heinrich, der Jungherr zu G. 1466 reversiert darüber ders. 1479 dsgl. Heinrich, Herr zu G. 1486 quittiert darüber ders. 1502 vererbt er es an seinen Eidam Johann v. Holstein.
	II. 60 g. Martini	1432 erhält es Johann; 1457 hat es der alte Herr zu G.
Grans	8 g.	1385 erhält es Walter.
v. Gronsfeld	40 g. Martini	1457 hat es Heinrich. 1481 reversiert darüber sein Bruder Werner, 1491 dsgl. dessen Sohn Gerhard. 1505 hat es ders.
v. Guntersdorf	10 g.	1386 quittiert darüber Lembgin.
v. Harff	30 g.	1384, 1401 u. 1409 dsgl. Johann.
v. Hatzfeld	60 g. Weihn.	1457 haben es die 3 Gebrüder v. H. 1476 reversieren die 3 Gebrüder v. H. über je 20 g. 1505 haben es die Gebrüder v. H. 1507 bittet Godart um Zahlung. 1513 reversieren Johann, Hermann und Georg über je 20 g. 1514 reversieren Georg u. Hermann über je 30 g. 1526 wird es abgelöst.
v. Hoemen	60 g.	1384 quittiert darüber Arnt; 1402 dsgl. Gerhard.
v. Hochsteden	20 m.	1385/87 quittiert darüber Stephan.
in dem Hofe	10 g. Martini	1385/87 „ „ Werner.
v. Hohenstein	25 g. Weihn.	1387/88 „ „ Boemund.
v. Honseler	40 g.	1383 „ „ Johann.
v. d. Horst	20 g.	1396 erhält es Hermann auf Lebenszeit. 1401 dsgl. Rutger.
v. Immighausen	25 g.	1387/88 quittiert darüber Heinrich.

Graf v. Katzen-ellenbogen	100 g. Martini	1392 erhält es Diether; ders. quittiert darüber 1393/95. 1425 erhält es Johann durch Schiedsspruch zuerkannt. 1454 erhält es Philipp, reversiert darüber 1476 u. vererbt es 1480 an s. Eidam Heinrich Landgraf v. Hessen, dieser 1501 an s. Eidam Johann Graf v. Nassau, der 1521 darauf verzichtet.
Rummel v. Kobern	20 g.	1404 erhält es Johann.
Graf v. Leiningen	100 schild	1407 erhält es Emicho.
v. d. Leyen	50 g. Ostern u. Weihnachten	1457 haben es die 5 Gebrüder Johann, Engelbert, Adolf, Hermann u. Rutger. 1476 reversiert Adolf über 10 g., dsgl. seine Söhne Johann u. Nevelink 1484 resp. 1491; dem letzteren wird 1493 das Lehen auf 15 g. gebessert; 1505 hat es ders.
v. Levendael	15 g.	1386/88 quittiert darüber Hermann.
Graf v. Limburg	30 g. Martini	1384/85 quittiert darüber Dietrich.
v. Loen u. Heinsberg	400 g.	1390 erhält es Johann; 1400 erhält er statt dessen einen Turnos zu Kaiserswerth.
Graf v. d. Mark	900 g.	1383 erhält es Engelbert.
v. Merode	40 g.	1383/88 quittiert darüber Seyffart.
v. Montenbeck	40 g. Martini	1389 erhält es Heinrich.
Graf v. Nassau-Wiesbaden	50 g. später 100 g. Lichtmeß	1478 reversiert darüber Adolf; 1492 hat es ders., 1497 reversiert darüber sein Sohn Philipp auf Lebenszeit. 1512 dsgl., 1547 verzichtet ders., da er wegen Altersschwäche unvermögend sei, das Lehen von neuem zu empfangen, auch nur noch kurz zu leben habe.
Graf v. Neuenahr	100 g. Martini	1398 hat es Gumprecht; gleichnamige Besitzer nachweisbar 1436, 1457, 1476, 1484. 1508 u. 1513 reversiert darüber Wilhelm, 1560 dsgl. Hermann.
v. Orsbeck	40 g. Martini	1387/95 quittiert darüber Engelbert.
v. Plesse	40 g.	1434 erhält es Johann; 1441 quittiert darüber ders.
v. Redinghofen	15 g.	1387/88 quittiert darüber Sander.
v. Rheydt	50 g.	1440 quittiert darüber Gerhard.
Herr v. Reifferscheid	50 g.	1387 quittiert darüber Reinhard.
v. Reis	36 g.	1387 quittiert darüber Wilhelm.
v. Roire	22 g.	1479 reversiert darüber Godart.

v. Reiffenberg	20 g. Weihn.	1457 hat es Coen; 1476 ihm erneuert. 1487, 1493 u. 1513 reversieien über je 10 g. seine Söhne Coen u. Johann; 1516 reversiert über je 10 g. des letzteren Sohn Coen, dem das Lehen 1527 mit 150 g. abgelöst wird.
v. Sassenhusen	20 g.	1404 erhält es Friedrich.
Graf v. Sayn	100 g. Martini	1412 erhält es Gerhard, 1444 dsgl. Dietrich. 1454 sagt Gerhard wegen Nichtauszahlung das Lehnsverhältnis auf; erklärt sich 1456 wegen aller Rückstände befriedigt; quittiert darüber 1474, reversiert darüber 1476. 1507 u. 1512 dsgl. Johann, dem das Lehen 1524 mit 1500 g. abgelöst wird.
Hurt v. Schöneck	50 g. Martini	1445 erhält es Johann an Stelle eines früheren auf einen dem Herzog zustehenden Turnos zu Mainz verschriebenen. 1512 reversiert darüber Engelbert, dessen Witwe Anna es 1524 abgelöst wird.
Schungel zu Wockenheim	10 schild	1388/92 quittiert darüber Albert.
Schenk zu Schweinsberg	15 g. Weihn.	1496 reversiert darüber Eberhard auf Lebenszeit.
v. Stamheim	30 g.	1433 erhält es Johann.
v. Steinen	25 g.	1488 erhält es Johann auf Lebenszeit.
v. dem Steine	30 g.	1440 quittiert darüber Hans; 1667 reversiert darüber Franz v. Nesselrode.
Torck	40 g. Martini	1499 reversiert darüber Godart auf Lebenszeit. 1505 hat es ders.
Bois v. Waldeck	20 g. Martini	1408 erhält es Johann. 1422 u. 1476 reversiert darüber Johann. 1493 u. 1502 dsgl. Philipp, dem es 1524 abgelöst wird.
Herr v. Westerburg	80 g. Weihn.	1451 erhält es Coen. 1457 u. 1477 hat es der Herr v. W. 1480 u. 1513 reversiert darüber Reinhard. 1526 wird es Kuno mit 800 g. abgelöst.
Graf v. Wied	100 g. Weihn.	1503 hat es der Jungherr zu Wied, dsgl. 1523 der Graf zu Wied.
v. Wienhorst	30 g.	1383/87 quittiert darüber Johann.
v. Winkelhausen	20 g.	1385/86 „ „ Johann.
Zobbe, Herr zu Elberfeld	30 schild.	1386/87 „ „ Engelbert.

Berichtigung. S. 109 Anm. lies: Lac. Archiv IV S. 103.



Zur Geschichte der öffentlichen Armenpflege in Düsseldorf.

Von **Josef Wilden**.

Einleitung.


nter „öffentlicher Armenpflege“ versteht man: die Fürsorge für die Armen, die der Staat als eine seiner Aufgaben ausübt. Hierbei wird nicht vorausgesetzt, daß der Staat als solcher die Armenpflege handhabt; er kann sie vielmehr, das geschieht sogar regelmäßig, besonderen Organen übertragen. Wesentlich ist also zum Begriff der öffentlichen Armenpflege, daß sie unter der Autorität des Staates steht. Zum Begriff der öffentlichen Armenpflege gehört außerdem heute noch, daß sie dem „Armen“, d. h. dem, der die zur Erhaltung seiner Existenz notwendigen wirtschaftlichen Mittel nicht besitzt und ohne die Hülfe anderer nicht erwerben kann, diese Mittel verschafft in der Absicht, ihn aus dem Zustand der Armut zu befreien.

---

[1]) Der Aufsatz handelt von der öffentlichen Armenpflege in Düsseldorf im Gegensatz zur kirchlichen. Die wenigen Nachrichten, die über diese zu erlangen waren, sind in der Einleitung benutzt; die meisten Mitteilungen über jene sind in den Akten des Staatsarchivs zu finden, deren Benutzung mir das freundliche Entgegenkommen der Beamten des Archivs sehr erleichtert hat. Es sind besonders folgende Aktenstücke benutzt worden: Akten Jülich-Berg L-A, InnereVerwaltung; Akten des Großherzogtums Berg betr. die Stadt Düsseldorf; Akten General-Gouvernement betr. die Stadt Düsseldorf; Akten der Königlichen Regierung zu Düsseldorf. Außerdem aus der Landes- und Stadtbibliothek: Präfekturakten des Rheindepartements, Jahrgang 1810 bis 1813 und Bergisches Gouvernementsblatt für die Jahre 1814 bis 1816. Die Druckschriften, die Material enthalten, sind da, wo sie zitiert werden, angegeben.

Die Armenpflege ist zu einer ausgeprägten Staatsaufgabe erst geworden durch das Aufkommen des modernen Staates. Früher sorgte fast ausschließlich die Kirche für die Armen; sie gab Almosen, stiftete Armenspenden, errichtete Hospitäler und Anstalten zur Pflege von Kranken, Kindern, Gebrechlichen und Siechen. Durch die Armenpflege der Kirche wurden, und zwar während des ganzen Mittelalters, viele Arme versorgt; aber ihre Armenpflege ist, und das ist charakteristisch für die mittelalterliche Armenpflege überhaupt, zersplittert und zerfahren. Zu einer organisierten Armenpflege, die den Zweck hat, der drohenden Armut vorzubeugen und die vorhandene zu bekämpfen, alle wirklich Armen zu versorgen, kommts im Mittelalter nicht. Man macht kaum den Versuch, einen Überblick über das Bedürfnis zu bekommen und dadurch eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man gibt Almosen, ohne die Verhältnisse der Bittenden zu prüfen, ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und dauernd geholfen werden könnte. Ebensowenig unterhalten die verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten Beziehungen zu einander, wodurch sie sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit ergänzen könnten. Jedes Kloster, jedes Spital, jede Kirche teilt für sich Almosen aus oder übt die ihm sonst stiftungsmäßig obliegende Barmherzigkeit, ohne sich um die andern zu kümmern. Irgendwelche gemeinsame Ordnungen, die auch nur für einen kleinen Kreis, eine einzelne Stadt oder Gemeinde die vorhandenen Mittel zusammengefaßt oder die Versorgung der Armen geregelt hätten, sind nicht vorhanden. So ist es denn, abgesehen von denen, die etwa an einer Genossenschaft im Falle der Not einen Rückhalt hatten, ganz zufällig, ob ein Notleidender Hülfe findet, oder es hängt davon ab, wie weit er die Kunst des Bettelns versteht[1]). Der Grund hierfür ist der, daß das Almosenspenden Selbstzweck ist.

Zweifellos galt diese Regel damals auch für die Armenpflege in Düsseldorf. Hier waren es seit dem 13. Jahrhundert außer anderen religiösen Genossenschaften vor allem die

---

[1]) Uhlhorn, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage S. 1060.

Stiftsherren des Kollegiatstifts, die sich der Armen annahmen. Die Rente ihrer Armenstiftung wurde auf eine bestimmte Zahl von Armen[1]), nachdem sie vorher dem „Hohen Amt“ (Messe) beigewohnt hatten, jeden zweiten Freitag (daher der Name Freitagsspende) verteilt. Ferner erhielten aus der Stiftsspende 12 Arme jährlich eine Summe, deren Höhe nicht besonders bestimmt war, und 11 Arme jede Woche ein Brot. Außerdem verteilten aus dieser Stiftung die beiden Stadtkapläne nach ihrem Gutdünken eine größere Summe an Arme und Kranke.

Seit dem 14. Jahrhundert beteiligt sich an der Armen- und Krankenpflege das Gasthaus zum heiligen Geist, das spätere Hospital ad St. Hubertum, dessen Ritter beim Eintritt in den Orden nach den Satzungen eine namhafte Spende für die Armen zu machen hatten. Das Hospital, dessen Armenfonds durch diese Spenden und durch ausserordentliche Geschenke mit der Zeit sehr angewachsen war, übte die Armenpflege in besonders großem Umfange aus, bis es durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1794) viele seiner Einkünfte verlor; infolgedessen ging die Zahl der in ihm verpflegten Armen (Hospitaliten) von 100 auf 36 zurück.

Schließlich bestanden in Düsseldorf noch einige wenn auch unerhebliche milde Stiftungen von Privatpersonen, woraus Arme unterstützt wurden. Daneben ließen es auch die Bürger an Almosen nicht fehlen. Aber irgend welche Spuren von einer Organisation der Armenpflege finden sich nicht; weder die Stiftungen noch die Bürger nehmen auf einander Rücksicht bei ihrer Tätigkeit.

Die Landesherren kümmerten sich dabei nur wenig um die eigentliche Armenpflege; sie glaubten mit einigen Verordnungen über das Armenwesen genug getan zu haben und sich im übrigen auf die Privatwohltätigkeit verlassen zu können. Dagegen schritten sie wiederholt energisch ein gegen die Bettler. Wir erfahren zuerst von Herzog Johann, daß er im Jahre 1525 gegen Müßiggänger, Landstreicher und Bettler vorgeht und sie nicht mehr in seinem

---

[1]) Während des 18. Jahrhunderts erhielten 46 Arme je einen Schilling.

Lande dulden will, weil sie seine Untertanen durch Diebstahl, Mord, Brandstiftung usw. belästigen. Deshalb sollen sie, wo sie ergriffen werden, durch die Amtsleute zur Arbeit gezwungen und wenn sie sich hiergegen sträuben, mit Ruten aus dem Lande gejagt werden. Zugleich legt der Herzog den Kirchspielen auf, ihre kranken und gebrechlichen Armen zu unterhalten [1]). Bei dieser Verordnung blieb es; ausgeführt wurde sie jedenfalls nicht. Deshalb erläßt Herzog Wilhelm am 5. Oktober 1546 genauere Vorschriften über die Armenpflege der Städte und Kirchspiele [2]). Hiernach sollen in jeder Stadt oder in jedem Kirchspiel zwei oder drei Provisoren für die Armenpflege aus der Zahl der Schöffen, Kirchmeister oder Priester (auch andern ehrbaren Personen) ernannt werden, die jeden Feiertag in der Kirche umzugehen, für die Armen zu bitten und auch bei anderer Gelegenheit zum Spenden von Almosen zu ermahnen haben. Das Ergebnis ihrer Sammlung verteilten die Provisoren an die Armen.

Durch die Bestellung der Provisoren erhielt die Armenpflege eine gewisse Zentralisation, woran sich auch die Klöster anschließen sollten; denn sie werden angehalten, ihre Almosen den Provisoren zur Verteilung zuzustellen oder wenigstens sich ihres Rates bei ihrer Tätigkeit zu bedienen. Doch wird die Wirkung dieser Einrichtung durch eine andere Bestimmung derselben Verordnung stark beeinträchtigt: wer ohne Wissen der Provisoren aus eigenem Antrieb Arme unterstützen will, soll daran nicht gehindert oder irgendwie beschränkt werden. Was beweist besser als das den Mangel an Verständnis für eine planmäßige Armenpflege? Dagegen wird das Betteln streng verboten. Fremde Bettler werden im Lande überhaupt nicht gelitten; nur wenn sie wegen Krankheit nicht reisen können, werden sie verpflegt. Wo aber die Provisoren nicht ausreichend mit Armenmitteln versorgt werden, erhalten die Armen einen Schein oder ein Zeichen, (bleierne Denkmünzen, die auf der Brust getragen werden,) was sie zum Betteln be-

[1]) Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, Düsseldorf 1821, No. 21.

[2]) Scotti No. 42.

rechtigt[1]). Die Verordnung regelt die Art der Verteilung der Armenmittel und schreibt vor, daß nur solche Personen unterstützt werden, die sich selbst nicht ernähren können; dagegen sollen die gesunden und arbeitsfähigen Armen zur Arbeit angehalten, aber von der Almosenverteilung ausgeschlossen werden. Diese Armenverordnung aus dem Jahre 1546 ist die erste bergische Armenordnung und die letzte; sie wird später nur in einzelnen Teilen wiederholt[2]). Die Bettelverbote werden allerdings mit der Zeit präziser und die Strafe für unerlaubtes Betteln härter.

Die Vorschriften über das Armenwesen aus dem Jahre 1546 hätten die Grundlage für eine gute Organisation der Armenpflege sein können. Aber die Regierung kümmerte sich selbst nicht um die Ausführung der Vorschriften; deshalb standen sie nur auf dem Papier. In Düsseldorf namentlich dürften in Ausführung dieser Vorschriften keine größeren Einrichtungen wie etwa in Elberfeld[3]) geschaffen worden sein; wenigstens erfahren wir nichts darüber; doch scheinen im übrigen die Armen in der Residenzstadt Düsseldorf grade sehr großen Mangel nicht gelitten zu haben, da es an Almosen nicht gebrach. Erst aus einer Verordnung[4]) des Kurfürsten Johann Wilhelm vom 6. Februar 1700 ist zu ersehen, daß in Düsseldorf die Nächstenliebe stark erkaltet war und die Fürsorge für die Armen nachgelassen hatte. Darum weist der Kurfürst die Geistlichen an, vom Predigtstuhl herab das Volk zur werktätigen Liebe anzuspornen; er verordnet ferner, daß jeden Freitag in einer verschlossenen Büchse von Haus zu Haus Almosen gesammelt und daß Armenbüchsen in den Kirchen, Gast- und Kaffeehäusern aufgestellt werden. Die Sammlungen wurden dem Stiftsdechanten und dem Bürgermeister unterstellt, die über das Ergebnis dem Kurfürsten regelmäßig zu berichten hatten.

---

[1]) Nach Sonnenuntergang war auch diesen Personen das Betteln verboten.

[2]) Herzog Wilhelm selbst wiederholte sie in etwas strengerer Form am 20. Januar 1571. Die Wiederholung wurde wahrscheinlich dadurch veranlaßt, daß manche Ortsvorsteher, um sich die Armen bequem vom Leibe zu halten, etwas zu leichtfertig in der Ausstellung von Bettelscheinen waren.

[3]) Vgl. Schell: Kurze Geschichte des Elberfelder Armenwesens.

[4]) Gedruckte Verordnung in den Akten Jülich-Bergische Städte.

Trotz diesen Maßregeln war es auf die Dauer nicht möglich, der herrschenden Armut mit Erfolg zu begegnen und die Zahl der Bettler einzuschränken. Sie wurde sogar immer größer, sodaß Karl Theodor am 6. September 1782 sich nochmals veranlaßt sah, strenge Strafen gegen die Bettler anzuordnen, die nicht von ihrem Ortsvorsteher ausdrücklich die Befugnis zum Betteln erhalten hatten [1]); diese Verordnung ließ er am 1. Juli 1794 erneuern. Dennoch nahm die Zahl der Bettler sehr zu. Wie berichtet wird, war sie gegen Ende des Jahrhunderts so groß, daß die Bettler in Scharen die Straßen durchzogen, die Türen der Kirchen, öffentlichen und privaten Gebäude belagerten und um Almosen bettelten. Schließlich herrschte die Bettlerplage derart, daß die Bürgerschaft sich ihrer nicht mehr erwehren konnte. Bei der Beurteilung dieses Zustandes ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Einwohner der Stadt Düsseldorf unter dem schweren Drucke der Kriege und Belagerungen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts standen, wodurch der Wohlstand untergraben und viele an den Bettelstab gebracht wurden. Das vermehrte nicht nur die Zahl der Armen und Bettler, sondern verminderte auch die Zahl derer, die für die Armen sorgen konnten.

Wir wissen zwar, daß die Regierung, um der Not zu steuern, große Arbeiten ausführen ließ; aber was wollte das besagen bei dem allgemeinen Notstand, der keinen verschonte? Hier konnte nur eine allgemeine Armenpflege helfen, die nachdrücklich vorging und nach einem einheitlichen Plane der herrschenden Armut zu Leibe ging. In den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts machten einige Bürger der Karlstadt den ersten Versuch darin; doch ohne Erfolg. Erst mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts gelang es, aus der Bürgerschaft heraus eine Armenpflege zu organisieren.

Die Armenversorgungsanstalt.

Den Plan zu einer neuen Ordnung der gesamten Armenpflege in Düsseldorf arbeiteten drei um das öffentliche Wohl verdiente Männer aus: der Appellationsgerichtsrat

---

[1]) Scotti: No. 2204.

Lenzen, der Schulrat und Kanonikus Bracht und der Stiftsdechant Lülsdorf. Über den Plan berichtete Lenzen dem Kurfürsten Max Joseph. Dieser, von der Notwendigkeit einer Reform der Armenpflege in Düsseldorf selbst überzeugt, hatte gegen den Plan nichts einzuwenden; doch bevor er ihn förmlich genehmigte, ließ er die Bürgerschaft in öffentlicher Versammlung über ihn urteilen [1]). Erst nachdem die Bürgerschaft der neuen Organisation der Armenpflege, deren Trägerin sie werden sollte, zugestimmt hatte, genehmigte Max Joseph durch Urkunde vom 9. September 1800 die Errichtung der allgemeinen Armen-Versorgungsanstalt zu Düsseldorf [2]).

Die Anstalt ist kein originales Gebilde, sondern den Einrichtungen nachgeahmt [3]), die gegen Ende des 18. Jahrhunderts vielfach aus der Initiative der Bürgerschaft entstanden und die als private, aber mit gewissen öffentlichen Rechten ausgestattete Körperschaften die gesamte Armenpflege ausübten. So ist auch die Düsseldorfer Anstalt eine Art Verein von Bürgern zur Ausübung der Armenpflege. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Anstalt geht hervor aus den Rechten, die die Anstalt besaß, und aus den Pflichten, die sie gegen den Landesherrn, unter dessen Oberherrschaft sie stand, zu erfüllen hatte.

Zum räumlichen Wirkungskreis der Armenanstalt gehörte die Stadt Düsseldorf einschließlich der Außenbürgerschaft. Er ist in 15 Bezirke [4]) geteilt, die an Zahl der

[1]) Der Kurfürst hatte den Stadtdirektor von Pfeil am 30. Mai 1800 beauftragt, die Grundzüge des Planes zusammen zu fassen und der Bürgerschaft vorzulegen.

[2]) Der Kurfürst erlaubte zum Zeichen seines Wohlwollens, daß die von dem Rechtslehrer Schramm zusammengestellten Grundsätze der Armenpflege als Anlage dem Düsseldorfer Adreßkalender beigefügt und für die Kasse der Armenanstalt zum Preise von 15 Stübern verkauft werden durften.

[3]) Der Düsseldorfer Anstalt hat wahrscheinlich die Hamburger als Muster gedient.

[4]) Diese Bezirke waren im Jahre 1801 folgende: Reuterkaserne und Wall; Ritterstr., Altstadt, Liefergasse und Krämerstr.; Neubrück-, Mühlen-, Ratingerstr. und Ratinger Mauer; Hunsrücken-, Neu-, Allee-, Elberfelder- und Kommunikationsstr.; Flingerstr. und Kapuzinergasse; Berger-, Rhein-, Zoll-, Wall-, Marktstr. und Marktplatz; Bolker-, Kurze-, Andreasstr.; Burgplatz und Mertens-

Häuser ungefähr einander gleich waren. In jedem Bezirk wählen die Armenfreunde[1]) mehrere Armenaufseher[2]), etwa auf je 10 Häuser einen. Die Aufseher jedes Bezirks wählen zwei Vorsteher: einen für die Kasse und einen für die Pflege. Entsprechend dieser Einteilung in Bezirke besteht die Armenverwaltung aus 15 Bezirksverwaltungen und einer Hauptverwaltung. Zu den Bezirksverwaltungen gehören die Aufseher und Vorsteher der Bezirke; ihnen liegt die eigentliche Armenpflege ob. Die Hauptverwaltung ist die Zentralstelle der gesamten Armenverwaltung, die als Kollegialbehörde die Geschäfte der Armenpflege leitet und dabei Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist. Zu ihr gehören: ein Regierungskommissar, ein Kassenführer, die Bezirksvorsteher, die Pfarrer der drei christlichen Gemeinden[3]), der älteste Stadtphysikus und die Vorsteher der besonderen Einrichtungen der Armenanstalt.

Den Bezirksverwaltungen obliegt die eigentliche armenpflegerische Tätigkeit. Die Aufseher haben die Armen ihres Bezirks zu beaufsichtigen und auf alle Veränderungen in ihren äußeren Verhältnissen — Sterbefälle, Wohnungsveränderungen usw. — zu achten. Sie sind angewiesen, hierbei in sittlicher Beziehung auf die Armen zu wirken und sie zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Der Bezirkspfleger hat das Verzeichnis der Armen seines Bezirks zu führen und dieses fortgesetzt nach den Angaben des Aufsehers zu berichtigen. Nach diesem

---

gasse; Zitadell-, Damm-, Orangerie-, Akademiestr.; Karlstadt; Neustadt; Pempelfort und Flingern; Derendorf; Hamm; Bilk; Volmerswert. Mit Genehmigung der Regierung kam am 30. Juli 1801 auch noch die Honschaft Stockum hinzu, die sich hierdurch gegen das Eindringen und Überhandnehmen der Bettler schützen wollte.

[1]) Die Bezeichnung Armenfreunde ist unklar. Eine Amtsbezeichnung ist es nicht. Wahrscheinlich sind alle Bürger Armenfreunde, die Beiträge an die Anstalt zahlen. [Armenfreund ist sicher soviel wie Mitglied des oben gedachten Vereins der in der Armenpflege mit tätigen Bürger. Noch heute besteht z. B. in Kiel die „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde". Red.]

[2]) Die Armenaufseher, im Jahre 1801 waren es ohne die Honschaft Stockum 131, waren regelmäßig angesehene Bürger.

[3]) Der evangelisch-lutherischen, der evangelisch-reformierten und der katholischen Gemeinde.

Verzeichnis gibt er dem Bezirkskassenführer die schriftliche Anweisung zur Unterstützung.

Die Organisation ist also derart, daß die einzelnen Ämter, sich gegenseitig ergänzend, ineinander fließen und eine innige Beziehung zwischen dem, der Hülfe sucht, und dem, der sie spendet, herstellen. Der Weg, den der Bedürftige zurücklegen muß, um eine Unterstützung zu bekommen, führt über das Amt des Aufsehers, der die Eintragung in das Armenverzeichnis veranlaßt, zu dem des Bezirkspflegers, der die Unterstützung schriftlich an den Kassenführer verfügt, bei dem sie persönlich abgeholt werden muß, und der dann darüber der Hauptverwaltung, die jeden Monat einmal zusammentritt, berichtet. Hierdurch wird eine gute Kontrolle gewährleistet und Unwürdigen die Erlangung einer Unterstützung erschwert. Außerdem hatte das Verfahren noch den großen Vorteil, daß es eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Armen, die dem Aufseher genau bekannt waren, ermöglichte. Dadurch, daß die Bezirksverwaltungen die Unterstützungen festsetzten und aushändigten, und nicht die Hauptverwaltung, wurde die Hülfe nicht verzögert, ein Verfahren, das durchaus dem einer neuzeitlichen Armenpflege entspricht.

Für die Armenversorgungsanstalt gilt der Grundsatz der Selbstverwaltung, obgleich das Amt des Präsidenten ein von der Regierung bestellter Kommissar inne hatte. Alle Ämter, von den Schreiberstellen abgesehen, sind Ehrenämter, zu deren Übernahme die Bürger verpflichtet sind[1]; doch bleiben sie, um sie durch die Ausübung des Ehrenamtes nicht zu sehr ihrem Beruf zu entziehen, nicht lange im Amt. Der hierdurch hervorgerufene fortwährende Wechsel der Personen war der Anstalt nicht gerade förderlich. Deshalb wurde schließlich für den geschäftsführenden Regierungskommissar, um ihn mehr an sein Amt zu fesseln, mit Genehmigung der Regierung im Jahre 1803, nachdem man ohne Erfolg versucht hatte, das Amt durch

[1]) Ein Kaufmann, der sich geweigert hatte, die Wahl zum Armenpfleger anzunehmen, wurde von der Regierung hierzu angehalten, mit der Drohung, daß „bei fernerer Weigerung er 100 Dukaten in die Armenkasse zahlen oder auf seine Kosten eine besoldete Stelle für das Amt geschaffen werden soll“.

Bestellung eines zweiten referierenden Kommissars zu erleichtern, ein Gehalt von 200 Rthl. ausgeworfen [1]).

Die Armenversorgungsanstalt nahm am 1. Januar 1801 ihre Tätigkeit auf; damit erst begann in Düsseldorf eine organisierte Armenpflege, die planmäßig die Armut zu bekämpfen suchte. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem früheren System liegt darin: der Anstalt kommt es nicht vor allem darauf an, für die Armen vorübergehend zu sorgen, sondern darauf, Bettelei und Almosengeben, wodurch die Armut nur vermehrt wird, zu beseitigen, und der Armut vorzubeugen, oder, wo sie bereits eingetreten ist, sie endgültig zu beseitigen. Der Hauptgrundsatz der Armenanstalt, den man als durchaus modern bezeichnen muß, war: „nicht bloß die augenblickliche Not zu lindern, sondern vorzüglich die Quellen der Armut für die Zukunft zu verschließen [2])".

Bettelei und Almosengeben lassen sich natürlich nur durch entsprechende Verbote unterdrücken. Diese erläßt die Regierung; worauf der Magistrat der Stadt unter Trommelschlag öffentlich bekannt macht [3]), daß vom 1. Januar

[1]) Um das Amt seines ehrenamtlichen Charakters nicht ganz zu entkleiden, wurde der Gehalt nur für vier Jahre bewilligt. Den Betrag hatte der städtische Steuerempfänger aus der Steuerkasse vorzulegen; sollte ihn aber „auf Freie und Unfreie und auf die Industrie besagter Stadt sowohl als der auswärtigen Bürgerschaft umlegen". Es war immer schwierig, für das Amt des vorsitzenden Kommissars eine geeignete Person zu finden. Meist legten die Kommissare schon nach kurzer Zeit ihr Amt nieder. Der erste Kommissar war der Mitbegründer der Anstalt, der Appellationsrat Lenzen. Er legte 1801 das Amt nieder, worauf es auf besonderen Wunsch der Regierung der Oberappellationsrat Linden antrat. Ihm folgte 1803 der Landesdirektionsrat Bewer und diesem 1805 der Regierungsrat Lenzen. Dieser wieder beauftragte 1806 den Amtsverwalter Hammacher mit der Geschäftsführung in seinem Namen, der aber schon 1807 verzichtete. Jetzt übertrug man das Amt auf Vorschlag des Provinzialrats (am 31. Januar 1808) einem der drei Beigeordneten der Stadt Düsseldorf. Bei dieser Gelegenheit erhoben sich Zweifel, ob der nicht mit dem Amt als solchem verbundene Gehalt auch dem Beigeordneten zustünde, was schließlich die Regierung zugab.

[2]) Jacobi: Verfassung der im Jahre 1800 gestifteten Armenpflege in Düsseldorf (1815), S. 7.

[3]) Die Landesregierung hatte den Magistrat angewiesen, die Armenanstalt in ihren rühmlichen Bestrebungen zu unterstützen und ihr besonders jede nötige Polizeihülfe zu leisten. Unmittelbar hatte der Magistrat nichts mit der Armenanstalt zu tun.

1801 ab bei Zahlung einer Geldstrafe von 30 Stübern das Almosenspenden und bei strenger Arreststrafe das Betteln verboten seien[1]. Das Verbot des Almosengebens bezog sich aber nur auf das Spenden von Almosen an unbekannte Bettler; die Privatwohltätigkeit sollte nicht beschränkt werden, und deshalb durfte man bekannten und nicht bettelnden (verschämten) Armen Almosen geben.

Die Repressivmaßregeln, womit gegen den Bettel und das ungeregelte Almosengeben vorgegangen wurde, forderten als Ergänzung eine positive Fürsorge. Diese sprach der Grundsatz[2] der Armenanstalt aus: „Jeder wahrhaft Hülfsbedürftige (er gehöre zu welcher kirchlichen Konfession er wolle) soll Unterstützung erhalten. Dem ganz unvermögenden, wegen Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähigen Armen soll alles gereicht werden, was er an Nahrung, Leibesbekleidung und Heilung zu seinem Lebensunterhalt bedarf; dem arbeitsfähigen Armen hingegen soll Gelegenheit zu eigenem Verdienst verschafft und ihm nur das zur Unterstützung gereicht werden, was er durch redlichen Arbeitsfleiß zu seinem und der Seinigen Unterhalt nicht selbst verdienen kann[3].

Ein „Recht auf Armenunterstützung“ und ein „Recht auf Arbeit“ scheinen damit verwirklicht. Doch ist der Grundsatz so nicht aufzufassen. Ebensowenig wie die Anstalt eine auf dem Rechtswege erzwingbare Pflicht zur Unterstützung begründet hatte oder hätte begründen können, konnte sie ein Recht auf Unterstützung und Arbeit einräumen; denn Pflicht und Recht waren abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anstalt, worauf diese selbst, wie wir noch sehen werden, nicht einmal einen unmittelbaren Einfluß hatte.

Die Tätigkeit der Armenanstalt regelte ein Plan, der schon viele Umstände berücksichtigte, die bei der modernen

---

[1]) Das Arrestlokal war der Zwangssaal, wo die Bettler zur Arbeit (Wollepflücken) angehalten wurden.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 17.

[3]) Dieser Grundsatz fand nur Anwendung auf solche Personen, die das Bürgerrecht besaßen; nur sie hatten Anspruch auf die Armenpflege der Bürgerschaft.

Armenpflege in Betracht kommen. Zunächst waren die Armen in drei Klassen eingeteilt: als arbeitsunfähige, als verschämte und als arbeitsfähige Arme. Die den beiden erstgenannten Klassen angehörigen Armen erhielten eine ihrem Bedürfnis angemessene Unterstützung in Geld, Lebensmitteln und dergl.; den zur Klasse der arbeitsfähigen Armen gehörigen wurde Arbeit verschafft und nur das als Zugabe gereicht, was sie außerdem noch zum Lebensunterhalt notwendig hatten.

Im einzelnen Falle gehören zur Klasse der arbeitsunfähigen Armen: alte Arme, die einer unausgesetzten Pflege bedürfen und entweder gar nichts oder doch bei weitem nicht das zu ihrem Auskommen Nötige erarbeiten können; kränkliche Arme; vorübergehend erkrankte Arme, für die Dauer ihrer Krankheit; Wahn- und Schwachsinnige und Kinder. Fast alle zu dieser Klasse gehörigen Armen sind Hausarme, weil sie in ihrer Wohnung unterstützt werden.

Die Armen dieser Klasse werden in das Armenverzeichnis eingetragen und zwar nach Alter, Gesundheitszustand, bisheriger Erwerbsfähigkeit, Lebensart usw. Erst die Eintragung in das Armenverzeichnis begründet einen Anspruch auf Unterstützung, wobei die persönlichen Verhältnisse des Armen berücksichtigt werden.

Natürlich bewegten sich die Unterstützungen innerhalb bestimmter Grenzen. Man unterschied: ganze, halbe, zwei drittel und ein drittel Pflege, wofür je bestimmte Pflegebeträge festgesetzt waren, woran sich die Bezirkspfleger zu halten hatten[3]. Die Unterstützungen bestanden aus Geldspenden, Nahrungsmitteln[4], Kleidungsstücken, Haus-,

[3]) Die Sätze waren:

	im Sommer:	im Winter:
für volle . Verpflegung	42 Stüber	1 Rthl. 3 St.
„ halbe . „	21 „	— $31\frac{1}{2}$ „
„ zwei drittel „	28 „	— 42 „
„ ein „ „	14 „	— 21 „

im Verhältnis kamen davon:
auf Brot 14, auf Zuspeise und Getränke 21, auf sonstige Bedürfnisse 7 St. gleich 42 St.

[4]) Die Anstalt kaufte z. B. Erdäpfel und Steinkohlen auf und gab sie zu wohlfeilen Preisen an Arme wieder ab; auch ließ sie Roggen bei den Bäckern der Stadt zu Brot verarbeiten und gab dieses zu niedrigen Preisen an Arme ab.

Arbeitsgerät[1]) und dergl. Größere Familien erhielten einen Zuschuß zur Miete oder eine Wohnung im Armenhaus[2]).

Die verschämten Armen, wozu die Anstalt solche Personen rechnete, die zwar noch nicht ganz verarmt, aber doch in ihren Verhältnissen so zurückgegangen waren, daß sie der Hülfe anderer bedurften, um vor der völligen Armut bewahrt zu werden, brauchten sich nicht in das Armenverzeichnis eintragen zu lassen. Sie wurden unterstützt, damit sie vor der völligen Verarmung bewahrt blieben. Die Pflege der verschämten Armen geschah im stillen; in der Regel vermittelte ein Pfarrer oder ein Mitglied der Hauptverwaltung die Unterstützung, die entweder aus Überweisung von Arbeit oder aus barem Geld bestand, wobei nur die Mitglieder der Hauptverwaltung den Namen der Bedürftigen erfuhren. Daß die Armenverwaltung überhaupt verschämte Arme unterstützte, beweist, daß sie ihre Tätigkeit wie die Kirche aus reiner Nächstenliebe ausübte und nicht etwa, weil sie eine Verpflichtung hierzu anerkannte; denn die Pflichtarmenpflege setzt voraus, daß der Bedürftige schon arm im Sinne des Gesetzes ist[3]).

Für arme Kranke sorgte die Anstalt teils wie für Hausarme durch die üblichen Unterstützungen, teils durch ärztliche Behandlung, die besondern Armenärzten[4]) oblag. Dabei wurden die Kranken vorwiegend in ihrer Familie verpflegt, nicht in Krankenhäusern; nur auf Anordnung des Arztes, namentlich wenn die Verpflegung in der

[1]) Haus- und Arbeitsgerät gab die Anstalt zur Fortführung oder Einrichtung eines Gewerbebetriebs. Die Gegenstände wurden, um ihren Verkauf zu erschweren, gekennzeichnet. Wer solche Gegenstände verkaufte, wurde bei Wasser und Brot eingesperrt; der Käufer aber hatte den Kaufpreis zugunsten der Armenkasse noch einmal zu erlegen.

[2]) Als Armenhaus diente ein Teil der Reuterkaserne, den der Landesherr zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hatte. Es hatte 88 Zimmer, die je zum Preise von 4 Rthl. das Jahr an arme Familien vermietet wurden.

[3]) Aus diesem Grunde kennt heute die öffentliche Armenpflege den Begriff des verschämten Armen in ihrer Tätigkeit nicht; sie bietet höchstens einen Ersatz durch die Leihhäuser, die es Personen, die die Armenpflege nicht in Anspruch nehmen wollen, ermöglicht, sich aus vorübergehendem Geldmangel zu helfen.

[4]) Die Anstalt hatte Ärzte und Chirurgen für sich verpflichtet und ihnen bestimmte Bezirke überwiesen.

eigenen Familie bedenklich oder mangelhaft war, wurden die Kranken ins Krankenhaus[1]) gebracht und wenn darin kein Platz war, auf Kosten der Armenanstalt[2]) bei anderen Familien verpflegt. Um nachteilige Folgen für den Kranken bei der Familienpflege möglichst zu verhindern, war die Krankenpflege nicht den Familien ausschließlich überlassen, sondern die Armenanstalt stellte, wo sie es für notwendig hielt, auf ihre Kosten Wärter und Wärterinnen, wofür sie unterstützte Arme benutzte; sie lieferte auch besondere Krankenspeise[3]), die nach Anweisung des Arztes zubereitet wurde. Der Bezirkspfleger war verpflichtet, sich durch Besuche davon zu überzeugen, daß jeder Kranke nach Vorschrift behandelt werde[4]). Diese Art der Krankenpflege, als überwiegende Familienpflege, verursachte zwar große Kosten, aber sie hatte doch manches Gute an sich.

Dagegen ließ die Fürsorge für Geisteskranke alles zu wünschen übrig. Man half sich damit, daß man harmlose Irre einfach laufen ließ und gefährliche einsperrte[5]). Das kann uns allerdings nicht wundern zu einer Zeit, wo man die Geisteskrankheit noch nicht allgemein als eine physische Krankheit ansah.

---

[1]) Die Krankenhäuser waren selbständige Anstalten, (das Hubertushospital und das Max Joseph Krankenhaus), die schon bestanden, als die Armenversorgungsanstalt gegründet wurde. Mit der Armenpflege dieser hatten sie an sich nichts zu tun, übten sie aber für sich aus. Sie nahmen deshalb Kranke, die ihr von der Anstalt überwiesen wurden, soweit auf, wie es ihre Mittel gestatteten. Über diese hinaus hatte die Armenanstalt ein Pflegegeld von 12 Stüber für den Tag und den Kranken zu zahlen.

[2]) In diesem Falle zahlte die Anstalt ein Pflegegeld bis zu 48 Rthl. jährlich bei unheilbar Kranken und bis zu 12 Stüber täglich bei vorübergehend Kranken.

[3]) Nach Jacobi a. a. O. S. 49 in drei Arten: Suppe und Gemüse, dasselbe mit einem Zusatz von Fleisch und noch mit einer besonders erfrischenden und stärkenden Speise.

[4]) Die Bezirkspfleger wurden deshalb von dem Arzt über die Verhaltungsmaßregeln zur Wiederherstellung und in der Anwendung der Medizin und Nahrung unterwiesen.

[5]) Diesem Zweck diente ein Raum im Max Joseph Krankenhaus; nach Mindel: Geographisch-statistisch-topographisch-historische Darstellung der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf 1807, S. 20 eine wahre Höhle des Jammers, die dringend der Verbesserung bedurfte.

Vollkommener wieder war die Pflege alter, arbeitsunfähiger Männer und Frauen[1]. Sie wurden wie die Kranken behandelt, blieben also teils bei ihrer Familie und wurden teils im Krankenhaus und bei anderen Familien untergebracht, wie es die Verhältnisse erheischten. In jenem Fall wurden sie unterstützt wie Hausarme, in diesem zahlte die Armenverwaltung für sie ein Pflegegeld (bis zu 36 Rthl. jährlich) und versorgte sie außerdem mit Kleidung und einem Taschengeld (1½ Stüber täglich).

Gut organisiert war in Düsseldorf schon zur Zeit der Armenversorgungsanstalt die Waisenpflege: die Fürsorge für verwaiste und verwahrloste Kinder, die weit über den Rahmen der anderswo üblichen Waisenpflege ging. Allerdings mußte sie in Düsseldorf einige Änderungen erleben, bis sie auf die Grundlage gestellt wurde, auf der sie übrigens heute noch beruht. Ursprünglich ist die Waisenpflege Hauspflege. Die Kinder werden durch die Bezirkspfleger, die also zugleich Waisenpfleger sind, bei guten Leuten in der Stadt und auf dem Lande gegen ein Pflegegeld von 20 Rthl. jährlich, das in Monatsraten gezahlt wird, in Pflege gegeben und unausgesetzt überwacht[2]. Dieses an sich einfache Verfahren bewährte sich jedoch nicht; wahrscheinlich weniger wegen seiner Art selbst als wegen der großen Kosten, die es der Anstalt machte. Diese versuchte es deshalb nach drei Jahren mit der Erziehung der Waisen in einer geschlossenen Anstalt, dem Erziehungshaus[3]. Die Regierung war hierfür so eingenommen, daß sie dem Erziehungshaus (23. Mai 1804) die Zinsen einer frühern Kollekte[4] und die Zinsen des durch Dispensationsgelder[5] entstandenen Kapitals

[1] Hierzu gehören solche von über 80 Jahren ohne weiteres.

[2] Die Pflegeeltern hatten, wenn sie ihre Monatsrate abholten, die Kinder dem Bezirkspfleger vorzustellen.

[3] Das Erziehungshaus war in der Reuterkaserne untergebracht.

[4] Es ist die sogenannte Bringmannsche Kollekte, die im Jahre 1770 veranstaltet worden war, um Mittel für ein neues Hospital aufzubringen. Ihr Ertrag war 1000 Rthl., die zu dem Zweck nicht reichten und dafür verzinslich angelegt worden waren.

[5] Ein Dispensationsgeld hatten die Protestanten zu entrichten für die Erlaubnis, in verbotenen Graden zu heiraten. Das Geld diente wohltätigen Zwecken.

überwies. Im Erziehungshaus werden die Kinder gemeinschaftlich unterhalten[1]) und erzogen und durch Unterweisung in nützlichen Arbeiten auf einen praktischen Beruf vorbereitet[2]).

Die Mängel dieser Art der Waisenpflege, die tatsächlich geringere Kosten machte als die frühere, lernte man erst mit der Zeit kennen. Die Anstalt erklärt schließlich in ihrer Bilanz[3]), daß sie mit dem Erziehungshaus bittere Erfahrungen gemacht und daß die gemeinschaftliche Erziehung der Kinder sich nicht bewährt habe; Kinder, die bei Familien untergebracht gewesen wären, seien an Körper gesunder, an Gemüt reicher und an Geist aufgeweckter als die im Erziehungshaus erzogenen[4]). Deshalb ließ die Anstalt im Jahre 1807 das Erziehungshaus wieder eingehen und kehrte zur ursprünglichen Art der Waisenpflege zurück. Sie ließ also eine gute Kinderfürsorge nicht an der Kostenfrage scheitern.

In der Waisenpflege bleiben die Kinder, bis sie arbeits- und erwerbsfähig sind. Dann werden die Mädchen meist als Dienstmädchen und die Knaben als Handwerkslehrlinge untergebracht[5]).

Neben der Sorge für die physischen Bedürfnisse der Waisenkinder übernahm die Armenanstalt im Jahre 1804 die für die geistigen. Sie errichtete eine Armenschule zu dem Zweck, „den Kindern eine ihren Umständen, Fähig-

[1]) Die Hauptmahlzeit der Kinder bestand aus Rumforter Suppe, so genannt nach dem Grafen Rumfort, einem bekannten Förderer von Wohlfahrtsbestrebungen in Bayern.

[2]) Das Geld, das die Kinder durch ihre Arbeit verdienten, wurde zu ihrem Besten verwendet.

[3]) Die Düsseldorfer Armenversorgungsanstalt, Bilanz über den Zeitraum von 1811 bis 1820. (Landes- und Stadtbibliothek.)

[4]) Um vergleichen zu können, hatte die Anstalt einen Teil der Kinder zu Familien in Pflege gegeben. Welche finanziellen Wirkungen die eine und die andere Art der Waisenpflege hatte, können wir nicht mehr genau feststellen, da wir die Zahl der Kinder, die verpflegt wurden, nicht aus allen Jahren kennen. Im Jahre 1805 waren 20 Kinder im Erziehungshaus, deren Unterhaltung 1240 Rthl. kostete. 1818 waren 138 Kinder in Pflege, wofür 2991 Rthl. aufgewendet wurden.

[5]) Die Armenanstalt hatte dieserhalb eine Vereinbarung mit den Handwerkerzünften.

keiten und Aussichten angemessene Erziehung angedeihen zu lassen und sie von Bettel und Müßiggang abzuhalten". Die Armenschule, deren Lehrplan Schreiben, Rechnen, Lesen und Glaubenslehre enthält, ist als Tagesschule für Kinder unter 8 Jahren und die, die noch nicht lesen können, eingerichtet, als Abendschule[1]) für Kinder, die während des Tages arbeiten.

Unser ganz besonderes Interesse beansprucht die Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" durch die Armenanstalt, die nach dem Beispiel anderer Städte dieses Ziel durch Einrichtungen zu erreichen suchte, die teils dem arbeitsfähigen Armen Gelegenheit zur Arbeit nachwiesen, teils ihm in einer Arbeitsanstalt[2]) unmittelbar Arbeit gaben[3]). Hierdurch sollte für den arbeitsfähigen Armen eine Geldunterstützung vermieden und er auf den Weg der Arbeit verwiesen werden.

Der Arbeitsnachweis war verhältnismäßig einfach organisiert. Die Bezirkspfleger führten ein Verzeichnis der Arbeitsuchenden und trafen danach bei Nachfrage nach Arbeitern ihre Anordnung. Schwieriger war die Organisation der Arbeitsanstalt, die im Laufe der Jahre wechselvolle Schicksale erfuhr. Errichtet wurde die Arbeitsanstalt am 26. September 1800. Sie war anfangs in der Reuterkaserne, seit dem Jahre 1803 im sogenannten Knabenhaus[4])

---

[1]) In der Tagesschule wurde unterrichtet von 8—11 Uhr morgens, in der Abendschule von 6—8 Uhr im Sommer und von 5—7 Uhr im Winter. Mit dem Unterricht an der Tagesschule hatte die Regierung einen Kandidaten des Lehramts beauftragt, dem für die Abendschule ein Unterlehrer aus einer der Stadtschulen als Gehülfe beigegeben war; beide werden aus dem allgemeinen Schulfonds besoldet. Die Federn lieferte Stadtrat Karstanjen, die andern Hülfsmittel die herzogliche Schulkommission.

[2]) U. a. in der Stadt Elberfeld, wo eine Arbeitsanstalt schon im Jahre 1651 erwähnt wird. Vergl. O. Schell, Geschichte des Elberfelder Armenwesens, Elberfeld 1903.

[3]) Das Bestreben der Armenanstalt, arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen, förderte die Stadtverwaltung nach jeder Richtung hin. U. a. übertrug sie der Armenanstalt die gesamte Straßenreinigung, wofür sie einen Pauschbetrag zahlte. Daran hatte die Anstalt nach Entlöhnung der Armen meist noch einen Überschuß.

[4]) Das Knabenhaus war das Domanialgebäude neben dem abgebrannten alten Schloß, so genannt, weil in ihm die Edelknaben wohnten während der

untergebracht. In der Arbeitsanstalt werden die Arbeiter gemeinschaftlich beschäftigt unter der Leitung eines Vorstehers; und zwar hauptsächlich mit Stricken und Spinnen. Die Arbeitsprodukte werden von der Anstalt verkauft. Als aber schon bald die Zahl der Arbeiter so groß wurde, daß die Anstalt sie nicht mehr alle selbst beschäftigen konnte, ging sie dazu über, auch Arbeiter an Fabriken und Manufakturen in der Stadt abzugeben[1]).

Hierdurch kamen viele arbeitslose Personen, die sonst der Armenpflege zur Last gefallen wären, in die Lage, ihren Lebensunterhalt sich selbst zu erwerben; nur wenn ihr Lohn trotz allem Fleiß zum Lebensunterhalt nicht ausreichte, gab die Armenanstalt aus ihren Mitteln einen Zuschuß.

Die Arbeitsanstalt, die im übrigen manchen schönen moralischen Erfolg hatte, litt unausgesetzt unter finanziellen Schwierigkeiten. Das verschuldeten teils die Art der Verwaltung, die zum Geschäftsbetrieb zu schwerfällig war, teils die geringen Mittel, womit sie betrieben wurde. Die Arbeitsanstalt sollte mit einem Betriebskapital von 6000 Rthl., das durch eine Anleihe bei der Bürgerschaft aufzubringen war[2]), ausgerüstet werden; aber das Kapital war nicht zu beschaffen, obwohl es von der Bürgerschaft gezeichnet worden war. Da nun schon im ersten Jahre die Arbeitsanstalt mehr als 100 Personen beschäftigte, deren Entlohnung große Summen kostete, so geriet das Unter-

---

Zeit, wo die Herzöge von Berg in Düsseldorf residierten. Max Joseph stellte das Haus (12. März 1803) der Armenversorgungsanstalt zur Verfügung gegen die Verpflichtung, vier Staatspensionäre, die bisher darin gewohnt hatten, entsprechend zu entschädigen. Der Vertrag galt auf 12 Jahre; er wurde während der französischen Verwaltung einseitig durch diese aufgehoben, aber am 23. April 1815 wieder hergestellt. 1823 erwarb die Zentralarmenverwaltung das Knabenhaus um den Preis von 4000 Thl. käuflich.

[1]) Für die Bedeutung der Arbeitsanstalt spricht die Tatsache, daß schon im ersten Jahr in ihr 622 Personen (514 Erwachsene und 108 Kinder) beschäftigt wurden. Außerdem waren durch ihre Vermittlung 73 Knaben in der Fabrik des Kommerzienrats Brügelmann und 35 Knaben in einer Wollspinnerei beschäftigt.

[2]) Es wurden Schuldverschreibungen über je 25 Rthl. ausgegeben, die mit vier vom Hundert verzinst wurden.

nehmen in große Bedrängnis. Aus der ärgsten Verlegenheit half das Kollegiatstift mit einem Darlehen von 1000 Rthl. gegen Zinsen von vier vom Hundert (Juli 1801). Auch der Landesherr ließ die Anstalt nicht im Stich. Er ordnete auf ihren Antrag[1]) einen Vorschuß an von 5000 Rthl. aus den protestantischen Dispensationsgeldern und ersuchte durch die Düsseldorfer Wöchentlichen Nachrichten alle, die Anteilscheine gezeichnet hatten, zu ihrer Einlösung mit dem Hinweis, daß im Fall der Weigerung ihre Namen veröffentlicht werden würden. Außerdem suchte die Anstalt selbst sich dadurch zu entlasten, daß sie den größten Teil der Kinder als Arbeiter in verschiedenen Fabriken unterbrachte[2]). Dennoch wächst die Schuldenlast zusehends, und die Verluste häufen sich. Um den völligen Ruin abzuwenden, verläßt die Armenverwaltung den Grundsatz der eigenen Verwaltung (Regie) und übergibt die Anstalt einem Unternehmer, den sie an dem Geschäft interessiert[3]). So glaubte die Armenanstalt, das Risiko zum Teil von sich abwälzen und die Arbeitsanstalt rentabler machen zu können. Sie schloß mit dem Unternehmer einen Vertrag auf sechs Jahre, der diesen verpflichtete, alle Personen, die ihm von der Armenanstalt durch Arbeitskarte überwiesen würden,

---

[1]) Die Begründung des Antrages bietet manches Interessante. Mehr als 500 Personen fordern Beschäftigung; außerdem haben sich 200 Kinder zur Aufnahme gemeldet. Trotz allen Bemühungen ist die Anstalt schon verschuldet. Da die meisten Weiber und Mädchen keine andere Arbeit verstehen als Stricken, hat sich ein Lager von 6000 Paar Strümpfen angesammelt, für das die Anstalt keinen Absatz findet. Viele Personen, die sich zur Zeichnung von Anteilscheinen verpflichtet hatten, lösten sie nicht ein, so daß nur im ganzen 22 Anteilscheine eingezahlt worden waren. „Soll das ganze Geschäft nicht in Stockung geraten, so ist zur Beschaffung eines weiteren Vorschusses die gnädigste Beihülfe Euer Kurfürstlichen Durchlaucht notwendig".

[2]) 50 Kinder übernahm damals der Samtbandwirkereibesitzer Steinküller, der dafür einen Teil der Reuterkaserne erhielt, wofür er 5 % Zinsen an die Anstalt zur Benutzung der auf 1080 Rthl. geschätzten Gebäude zu zahlen hatte. Der Stecknadelfabrikant Kaspers übernahm 8 Knaben im Alter von 8—11 Jahren, die in den ersten 6 Wochen nichts und dann bei der Anfertigung von je 1000 Nadeln 1¼ Stüber verdienten, was den Tag ungefähr 15 Stüber ausmachte.

[3]) Die Anstalt wird bei dieser Gelegenheit einer besonderen Verwaltungskommission unterstellt, die der Armenanstalt und der Regierung verantwortlich ist.

zu beschäftigen, sie gut zu behandeln und zur Ordnung und zu guten Sitten anzuhalten. Die Armenanstalt verpflichtete sich dafür, die notwendigen Räume und Einrichtungen zu stellen, die Kinder zu kleiden und eine feste Entschädigung an den Unternehmer zu zahlen. Die Entschädigung wurde für die ersten drei Jahre auf 3000, für das vierte Jahr auf 2500 und für das fünfte und sechste auf 625 Rthl. festgesetzt. Außerdem gab die Anstalt dem Unternehmer einen unverzinslichen Vorschuß von 8000 Rthl. (aus dem Fonds, den die katholische Gemeinde im Jahre 1800 der Armenanstalt überwiesen hatte). Von einem Erfolg dieser Art der Geschäftsführung scheinen aber beide Parteien von vorne herein nicht recht überzeugt gewesen zu sein, denn der Unternehmer war berechtigt, von seinem Vertrag zurückzutreten, wenn er nach dem dritten Jahr nachweisen konnte, daß er nichts verdient habe.

Damit die Arbeitsanstalt unter der Leitung des Unternehmers nicht etwa gar zu sehr in ein Geschäftsunternehmen ausarte und ihren Charakter als Anstalt der Wohlfahrtspflege verliere, erließ die Armenverwaltung für sie eine Hausordnung, worauf sie den Unternehmer und die Insassen verpflichtete. Diese Hausordnung nahm besonders Rücksicht auf den Schutz der Kinder. Nach ihr soll kein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden; die Arbeitszeit der Kinder wird von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags im Winter und von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags im Sommer mit einstündiger Mittagspause festgesetzt. Zur Überwachung der Anstalt und der Hausordnung wurde ein Polizeikommissar bestellt gegen eine Besoldung von 300 Rthl. für das Jahr.

Auch die neue Geschäftsführung war kein Heilmittel. Der Unternehmer, der jedenfalls schon bald eingesehen hatte, daß er bei dem Geschäft keine Seide spinnen konnte, suchte sein Einkommen auf Kosten der Arbeiter dadurch zu erhöhen, daß er ihnen keinen ausreichenden Lohn zahlte[1])

[1]) Das zum Lebensunterhalt Fehlende mußte die Armenanstalt ergänzen, sodaß nicht die Arbeiter wohl aber die Armenanstalt, Schaden hatte.

Um diesem Mißstand zu begegnen, kam die Anstalt auf den Gedanken, den Unternehmer statt am Geschäftsergebnis an hohen Löhnen zu interessieren. Sie einigte sich mit ihm auf eine Abgabe vom Gesamtlohn in Höhe von 40%. Dabei kam aber der Unternehmer gar nicht mehr auf seine Kosten und deshalb machte er nach dem dritten Jahr (1807) von seinem Rechte Gebrauch und löste das Vertragsverhältnis auf.

Einen neuen Unternehmer gewann die Anstalt erst nach großen Schwierigkeiten und durch Einräumung weiterer Vorrechte; sie mußte ihm außer 40% vom Gesamtlohn die Kosten der Besoldung des Polizeikommissars erstatten und ihm von der Regierung die Erlaubnis erwirken, im ganzen Herzogtum Berg mit den Erzeugnissen der Arbeitsanstalt zu hausieren und die verschiedenen Märkte zu besuchen. Auch dieser Unternehmer behielt die Anstalt nicht lange, und ebenso machten es seine vielen Nachfolger. Keiner konnte mit der Arbeitsanstalt auf einen grünen Zweig kommen; viele machten Bankrott, einer verlor gar 16000 Rthl. durch die Arbeitsanstalt. Da die Armenanstalt selbst ebenfalls jährlich viel zusetzen mußte und mit allen Unternehmern nicht viel Glück hatte, kehrte sie schließlich im Jahre 1826 wieder zur eignen Verwaltung der Arbeitsanstalt zurück, für die sie einen Jahreszuschuß von 1800 Thl. aussetzte. Dabei gab sie die Herstellung von Sayette und das Färben von Wolle auf und behielt nur die Woll- und Flachsspinnerei und die Strickerei bei; zur besseren Räumung des Lagers richtete sie außerdem einen Verkaufsladen ein. Die Arbeitsanstalt bestand dann noch einige Jahre, nahm aber immer mehr ab, bis sie in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts ganz einging.

Dem Charakter der Armenversorgungsanstalt als einer weder staatlichen noch städtischen Einrichtung entsprach ganz die Art, wie die zu ihrer Tätigkeit erforderlichen Mittel aufgebracht wurden. Die Anstalt hatte nicht das Recht, der Bürgerschaft Steuern und Beiträge aufzulegen, sondern war auf freiwillige Beiträge angewiesen, die ergänzt wurden durch Abgaben und Zinsen von Stiftungen, die der Landesherr der Anstalt ausdrücklich überwiesen

hatte. Diese Art der Mittelbeschaffung schließt eine Pflicht zur Armenpflege und einen Anspruch darauf schon darum aus, weil die Tätigkeit der Armenanstalt von den Mitteln abhängig ist, über die sie verfügt. Doch sind die Beiträge keineswegs freiwillig in dem Sinne, daß es den Bürgern freigestanden hätte, Beiträge zu leisten oder nicht, sondern nur insofern, als sie nach ihrem Vermögen und Einkommen die Höhe des Beitrages selbst bestimmen können. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen ist zwar nicht bestimmt ausgesprochen, aber sie ergibt sich aus dem geltenden Recht. Hiernach war jede Stadt und jedes Kirchspiel verpflichtet, seine Armen selbst zu unterhalten. Das geschah ursprünglich in der Form, daß die Bürger den Armen Almosen gaben. Nachdem dies jedoch verboten und die Ausübung der Armenpflege der Anstalt übertragen worden war, ging auf sie auch der Anspruch auf die freiwilligen Beiträge (Almosen) über. Die Anstalt trat eben an die Stelle der früheren Almosenempfänger, deren Gesamtheit sie verkörperte. Seitdem ließ sich auch kontrollieren, wer sich an der Armenpflege beteiligte; wer sich dessen weigerte, wurde auf Antrag der Armenanstalt durch den Magistrat der Stadt angehalten, einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zu leisten [1]).

Das gilt für die sogenannten „regelmäßigen Beiträge“, zu deren Zeichnung Listen auflagen und die der Bezirksdiener wöchentlich abholte, wenn sie nicht gleich voll eingezahlt wurden. Die „unregelmäßigen Beiträge“, die aus besonderen Anlässen gespendet werden, sind dagegen ganz freiwillig. Solche Beiträge ließ die Armenanstalt bei Verkäufen, Versteigerungen, Festlichkeiten und dergl. sammeln. Bei Verkäufen war es außerdem üblich, einen Teil der Kaufsumme als „Gotteheller“ der Armenpflege zu überweisen [2]). Bei Hochzeiten, Taufen und dergl. waren in den Kirchen für derartige Spenden Büchsen auf-

[1]) Auch Bürger ohne Vermögen aber mit auskömmlichem Einkommen sind zu Beitragsleistungen verpflichtet, weil sie in die Lage kommen können, die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen.

[2]) Die Notare der Stadt waren um einen reichlichen Gottesheller bemüht. Der Notar Hager wurde wegen seiner Bemühungen sogar öffentlich belobt.

gestellt und an mehreren Stellen in der Stadt „Armenbüchsen“ angebracht, in die man Spenden geben konnte mit einem Zettel, der etwaige Wünsche über die besondere Verwendung der Spende aussprach. Zu erwähnen sind auch die Sammlungen, die bei den vorüberfahrenden Schiffern bei Entrichtung des Rheinzolles[1]) und an der Mittagstafel der Gasthöfe bei den Fremden veranstaltet wurden.

Die Abgaben an die Armenanstalt sind eine Art von Aufwandsteuern, wie sie damals allgemein in der Armenpflege und auch in Düsseldorf schon früher, bekannt waren. Die größte Rolle spielten hierbei die Abgaben vom Schauspiel, von Konzerten und von Gelegenheitsschaustellungen. Sie werden erhoben in Prozenten von der Einnahme; nur vom regelmäßigen Schauspiel in der Form, daß das Schauspielhaus zwei Vorstellungen zum Besten der Armenanstalt zu veranstalten hatte[2]). Damit auch die Fremden zu den Kosten der Armenpflege beitrügen, durch die sie den Vorteil hatten, nicht mehr von Bettlern belästigt zu werden hatten sie beim Betreten der Stadt eine Abgabe, das „Torsperrgeld“[3]), zu entrichten und zwar nach einem Tarif (vom 1. Januar 1801). Unbedeutend waren die Abgaben für die

---

[1]) Die Sammlung wurde auch nach Abschaffung des Rheinzolles (1805) beibehalten.

[2]) Bis zum Jahre 1781 war von jeder Schauspielvorstellung ein Dukat für die Armen zu entrichten. Diese Abgabeform wurde als zu lästig durch kurfürstliches Reskript vom 19. August 1781 dahin geändert, daß die Schauspieler jeden Winter zwei Stücke zum Besten der Armen aufführen mußten. Die Einnahmen wurden nach Abzug der Unkosten zu drei Teilen an die Armen verteilt: einer durch den Kanzler, einer durch den Hofkammerpräsidenten, und der dritte durch den Magistrat. Nach Errichtung der Armenanstalt erhielt diese den ganzen Ertrag.

[3]) Der Ursprung des Torsperrgeldes ist unbekannt, da die Unterlagen vermutlich bei der Beschießung der Stadt im Jahre 1794 verbrannt sind. An allen Toren sind eigne Sperrempfänger angestellt, die jedem, der ein- und ausgeht, eine Kontermarke geben, die durch die Torwache zur Kontrolle in einen Kasten zu werfen ist. Das Sperrgeld wird nach der Jahreszeit einfach oder doppelt erhoben; die Stunden des Sperrempfanges werden durch die sog. Sperrglocke angezeigt. Nach dem Tarif werden erhoben: von jeder Person ein Stüber; dasselbe für einen Hammel, ein Kalb, ein Schwein und eine Ziege; zwei Stüber für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh und ein Rind.

Erlaubnis zum Halten von Nachtigallen[1]) und für das Tragen von Masken zu Fastnacht[2]). Seit dem Jahre 1805 schließlich gehört noch zu diesen Abgaben der sechste Teil des Klingelbeutelertrages in der Maximilianpfarrkirche, besonders angeordnet von Max Joseph am 18. Oktober 1805.

Mit dem Jahre 1802 erhielten die Einnahmen der Armenanstalt einen bedeutenden Zuwachs durch mehrere Stiftungen, die ihr durch landesherrliche Verordnung überwiesen wurden. Das war nicht nur finanziell von Bedeutung, sondern auch in Beziehung auf die Ausübung der Armenpflege; denn die Stiftungsverwaltungen hatten bisher die Erträge selbständig an Arme verteilt und dadurch nicht nur eine starke Zersplitterung aller Armenmittel, sondern auch für die Armenpflege den Nachteil verursacht, daß Arme, die die Gelegenheit geschickt auszunutzen verstanden, bald hier, bald da unterstützt wurden. Teils mit Rücksicht hierauf und teils, um der Armenanstalt sichere Einkünfte zu verschaffen, verfügte Max Joseph am 7. Mai 1802, daß die Erträge aller Armenstiftungen, wie sie eingingen, der Armenanstalt für ihre Zwecke zu überweisen seien. Die Anstalt hatte nur dafür zu sorgen, daß die Erträge im Sinne der Stifter verwendet würden. Außerdem wies die Regierung die Verwalter der Familienstiftungen an, der Hauptverwaltung mitzuteilen, welche Personen sie unterstützten. Dadurch wurde die Stiftungsarmenpflege mit der Armenanstalt vereinigt.

Die Stiftungen, um die es sich hauptsächlich handelt, sind die des Kollegiatstiftes und mehrere Familienstiftungen; und zwar die Rotorp'sche Fundation, die Sprunk'sche Stiftung mit einem Kapital von 4923 Rthl. und einem Haus, die Rosellen'sche Stiftung mit einem Kapital von 3756 Rthl. und einer Wiese[3]). Damit die Vereinheitlichung der Armenpflege vollends durchgeführt werde, überwies die Regierung der Anstalt auch einen Betrag

[1]) Zwei Reichstaler für das Stück und Jahr.

[2]) Wer eine Maske tragen wollte, hatte sechs Stüber zu zahlen.

[3]) Namhafte Stiftungen zum Besten der Armen scheinen in Düsseldorf damals nicht bestanden zu haben, wenigstens ist darüber Bestimmtes nicht zu erfahren; auch der Schein spricht nicht dafür.

von 400 Rthl. jährlich, den die Landrentmeisterei früher an 30 Arme verteilt hatte[1]).

Nicht geringes Entgegenkommen bewiesen der Armenanstalt die Kirchengemeinden, sodaß man in Düsseldorf von einer Eifersucht, wie sie an anderen Orten[2]) zwischen kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege oft stark hervortritt, nichts bemerkt. Die katholische Gemeinde überwies der Anstalt kurz nach ihrer Errichtung ihr gesamtes Armenvermögen. Soweit gingen zwar die reformierte, die lutherische und die jüdische Gemeinde trotz Aufforderung der Regierung nicht, aber sie unterstützten die Armenanstalt jährlich mit einer namhaften Summe.

Diese Art der Aufbringung der Mittel hatte zur Folge, daß weitaus der größte Teil aller Einkünfte der Armenanstalt aus Quellen floß, die sehr unsicher waren und unter Umständen ganz oder zum Teil versiegen konnten. Als Beispiel hierfür seien die Einnahmen der Anstalt im Jahre 1806 nach ihren Quellen geordnet zusammen gestellt.

Beitrag des Landesherrn	909	
„ der Landrentmeisterei . .	417	
„ „ Stadt	677	
„ „ lutherischen Gemeinde.	200	2 760 Rthl.
Kreuzbrüderspende	283	
Rosellen'schen Stiftung	187	
Sprunk'sche Stiftung	87	
Beiträge der Bürger	11 538	
Ertrag der Rheinzollbüchse . . .	67	
Torsperrgeld	1 347	
Aus der Gassensäuberung . . .	782	
Abgabe von Lustbarkeiten . . .	775	16 296 Rthl.
Aus Sammlungen	96	
Geschenke und Vermächtnisse . .	837	
Mietseinnahmen	604	
Verschiedenes	250	
Zusammen	19 056	

[1]) Diese Spende reicht bis zum Jahre 1750 zurück, wo sie errichtet wurde, „um an die sich meldenden Armen und Bresthaften quartaliter mit 20 Rthl.

Hiernach konnte also die Armenanstalt nur mit dem kleinern Teil ihrer Einnahmen unter allen Umständen rechnen, was natürlich in ihre Tätigkeit eine große Unsicherheit brachte. Sie konnte infolgedessen ihre Tätigkeit nicht richten nach den Bedürfnissen der Armen, über die sie jeweils verfügte. Das lag vor allem daran, daß die Armenversorgungsanstalt vorwiegend getragen war von dem Wohltätigkeitssinn der Düsseldorfer Bürger. Darin liegt aber auch ihre Schwäche. Denn die Armenanstalt kommt aus dem Geldmangel nicht heraus; sie kann nicht das leisten, was sie gern leisten möchte, und was überhaupt dauernde Erfolge gewährleistet. Deshalb ist gerade die finanzielle Seite in der Geschichte der Armenversorgungsanstalt für uns besonders lehrreich. Sie zeigt, daß die auf den Wohltätigkeitssinn ausschließlich begründete Armenpflege auf die Dauer nicht leistungsfähig ist und zum Zwang in der Beschaffung der Mittel übergehen muß: eine Entwicklung, die schließlich die Armenpflege in Deutschland überall durchgemacht hat.

Die Klagen über Mangel an Mitteln begleiten die Entwicklung der Armenanstalt vom Tage ihrer Errichtung an. Hand in Hand damit gehen ihre Bitten an die Bürgerschaft, sie nicht im Stich zu lassen und größere Beiträge zu leisten. Die Bitten verhallen meist ungehört, sodaß die Anstalt zu Repressivmitteln greifen muß. Schon im Jahre 1802 ersucht sie die Regierung, „daß sie den Grundsatz gnädigst feststellen wolle, vermöge welchem vom 1. Juli 1802 an alle zur Verpflegung und Beschäftigung der in hiesiger Stadt und Amt wohnenden Armen erforderlichen Ausgaben durch eine allgemeine Umlage nach Art der Kriegsexigentien herbeigeschafft werden sollen". Was ist das anders, als das Verlangen nach einer Armensteuer? Und wer verhält

verteilt" zu werden. Am 14. Februar 1779 erhöhte Karl Theodor den Betrag um 200 Rthl. auf die Summe von 280 Rthl. und am 19. April 1784 mit Rücksicht auf die große Not nochmals um 180 Gulden. Der Betrag wurde vor allem an Hausarme und bedürftige Witwen verteilt. Im Jahre 1806 wurde der Betrag auf 1000 Rthl. erhöht.

[2]) Vergl. z. B. Schell für Elberfeld.

sich gegen sie ablehnend? Die Regierung. Erst als die Not derart gestiegen ist, daß die Anstalt überhaupt kein bares Geld mehr, dagegen aber für 300 Rthl. unbezahlte Rechnungen hat und die Bedürftigen abweisen muß, springt sie auf wiederholtes Ersuchen helfend ein. Aber auch jetzt nicht durch die Einführung einer Armensteuer, sondern durch eine Verordnung (3. Juni 1803), die die Beitragsfrage regelt. Danach sollen die Bezirksverwaltungen alle beitragsfähigen Bürger in ein Verzeichnis eintragen mit Beiträgen, die ihren Vermögensverhältnissen entsprechen, und sie bei Verweigerung der Zahlung dieses Beitrages der Landesdirektion anzeigen. Nach dieser Verordnung ließ die Armenanstalt zunächst alle Bürger durch eine öffentliche Ankündigung auffordern, ihre Beiträge nach dem neuen Verzeichnis zu leisten. Das half nur bei den wenigsten. Darauf wurde jeder einzelne durch ein besonderes Schreiben [1]) zur Beitragszahlung aufgefordert. Das wirkte besser; aber immer noch mußte bei vielen Bürgern der Beitrag durch Zwang erhoben werden [2]).

Dieses Verfahren wird von Jahr zu Jahr erneuert, aber dennoch gelingt es der Armenanstalt nicht, die Beiträge zu steigern; sie nehmen vielmehr immer mehr ab, sodaß die Anstalt nicht selten in große Verlegenheit gerät [3]). Sie

---

[1]) Das Schreiben lautete: In Gemäßheit der gnädigsten Verordnung vom 3. Juni jüngsthin wird Herr . . . . geziemend ersucht, seinen zur Verpflegung der Armen nötigen Beitrag von . . . auf . . . zu erhöhen. Düsseldorf, den 3. August 1803. Von Hauptverwaltungswegen.

[2]) Die Zahl der eingezeichneten beitragsfähigen Bürger war 2502 (von 13000 Einwohnern). Bei 648 war der Beitrag durch die Bezirksverwaltungen erhöht worden. Davon hatten sich 303 dann gefügt. Von dem Rest wurden die Beiträge teils durch Zwang beigetrieben, teils wurden die Namen durch die Zeitungen veröffentlicht.

[3]) Trotz den ungünstigen Verhältnissen setzte die Anstalt, was nahe gelegen hätte, nicht die Unterstützungsbeiträge herunter; sie verlängerte sogar im Jahre 1808 die Winterpflege um zwei Wochen, wodurch den Armen höhere Beträge zuflossen.

versucht auf jede mögliche Art[1]), ihre Einkünfte zu erhöhen, wodurch ihr Ansehen sicher nicht wuchs. In der Tat ging die Anstalt immer mehr zurück.

Die Stadt selbst kümmerte sich um die Armenanstalt wenig. Zwar suchte sie ihre Bestrebungen zu fördern, aber dabei blieb es; von positiver Mitarbeit, besonders in finanzieller Beziehung, ist recht wenig wahrzunehmen. Erst seit dem Jahre 1805 gibt die Stadt einen regelmäßigen Zuschuß, der aber weiter nichts ist als eine Abfindungssumme an die Anstalt, wofür diese Verpflichtungen übernehmen mußte, die bis dahin der Stadt obgelegen hatten[2]).

So blieb die Anstalt, abgesehen von den festen Abgaben an sie und den Stiftungserträgen auf den Wohltätigkeitssinn der Bürger angewiesen. Auf diesen allein konnte sich natürlich eine umfassende Armenpflege nicht stützen, was manchen Mißerfolg erklärlich macht. Dennoch scheint im großen und ganzen die Tätigkeit der Armenanstalt segensreich gewesen zu sein, was teils aus der wiederholten Anerkennung der Regierung, teils aus den Berichten der Anstalt hervorgeht. Was sie im einzelnen leistete, läßt sich nicht mehr feststellen. Wir kennen wohl die Gesamtsumme einzelner Zweige der Armenpflege, nicht aber die Zahl der Personen, die sie aufbrachte und auf die sie sich verteilte; hierdurch wird jeder Vergleich unmöglich gemacht.

Soweit aber die tatsächlichen Leistungen der Armenanstalt während des ersten Abschnitts ihrer Tätigkeit sich noch ermitteln lassen, seien sie nach den einzelnen Zweigen der Armenpflege und im ganzen zusammengestellt. Das ist immerhin interessant, wenngleich die vielen Lücken kein zuverlässiges Bild zu geben vermögen.

---

[1]) In den Gasthäusern wurden Sammlungen am Mittagtisch veranstaltet; anfangs durch Armenkinder, später, nach einem Verbot der Regierung, durch Kellner, die vom Ertrag 10 Prozent für sich erhielten.

[2]) Es waren die Verpflegungsbeiträge an einige Armenfamilien und die Kosten der Pflege der Waisen- und Findlingskinder im Betrage von etwa 670 Rthl.

Jahr	Unterstützt wurden teils Personen teils Familien	Mit Rthl.	Verausgabt wurden für: Kranken-pflege Rthl.	Kleidung Rthl.	Miete Rthl.	Heimliche Arme Rthl.
1803	—	14 135	—	600	—	—
1804	499	11 094	1 613	349	62	135
1805	469	11 212	1 659	293	54	360
1806	484	11 988	1 569	122	98	166
1807	534	13 649	1 262	70	55	136
1808	557	13 338	1 121	157	10	181
1809	—	—	—	—	—	—
1810	514	14 218	1 757	—	—	118

Die Gesamtausgaben der Armenpflege mit Gehältern und Verwaltungskosten:

1803	19 702	Rthl.
1804	20 542	„
1805	20 348	„
1806	13 777	„
1807	—	„
1808	25 129	„
1809	—	„
1810	28 303	„

Die Armenversorgungsanstalt unter französischer Verwaltung.

Die Entwicklung der Düsseldorfer Armenanstalt wurde gestört durch die politischen Umwälzungen im Herzogtum Berg, das im Jahre 1806 unter die Herrschaft des Kaisers Napoleon kam. Napoleon, dem eine gute Organisation der Armenpflege namentlich zur Ausrottung des Bettlertums sehr am Herzen lag, versuchte im Großherzogtum Berg die Armenpflege zu reformieren durch ein besonderes Gesetz, das ihr als Grundlage dienen sollte, das sogenannte Kaiserliche Dekret in Betreff der Wohltätigkeitsanstalten vom 3. November 1809[1]). Die Ausführung des Gesetzes wurde vom Präfekten des Rheindepartements unter dem 5. März 1811 mit Wirkung vom 1. April 1811 angeordnet[2]).

[1]) Décret impérial concernant les Etablissements de bienfaisance, au Palais de Fontainebleau, le 3. Novembre 1809; als Nro. 5 in den Gesetz-Bulletins des Herzogtums Berg, 2. Band abgedruckt.

[2]) Präfekturakten des Jahres 1811.

An diesem Tage ging die Armenversorgungsanstalt zu Düsseldorf ein; an ihre Stelle trat die Zentralwohltätigkeitsanstalt für den Kanton Düsseldorf, wozu die Stadt und die Gemeinden des Amts Düsseldorf[1]) mit 19472 Seelen gehörten.

Durch das Gesetz Napoleons erhielt die Armenpflege eine ganz neue Organisation. Die Verwaltung aller Anstalten der Armenpflege und der zur Unterstützung der Armen gewidmeten Güter und Gefälle wurde zwei Kommissionen übertragen, und zwar je einer für die offene und für die geschlossene Armenpflege. Die offene Armenpflege — wozu die Verteilung der Unterstützungen an Hausarme, die Ausrottung der Bettelei und die Beschäftigung von Armen gehören — wird den Wohltätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) anvertraut. Für die Verpflegungshäuser, die die Bestimmung haben: Kranke, Sieche, Kinder und Geisteskranke aufzunehmen (geschlossene Armenpflege), werden Verwaltungskommissionen (commissions administratives des hospices) eingesetzt.

In jedem Kanton wird für die wohltätigen Anstalten ein Zentralbureau (bureau central) und in jeder Mairie ein Hülfsbureau (bureau auxiliaire) errichtet. Düsseldorf erhielt als Kanton für sich und die zu ihm gehörigen Mairien nur ein Bureau für die wohltätigen Anstalten: die Zentralwohltätigkeitsanstalt. Diese hatte, wie die Zentralbureaus überhaupt, fünf Mitglieder, die vom Präfekten auf Vorschlag des Unterpräfekten ernannt und vom Minister des Innern bestätigt werden mußten. Die Wahl der Personen durch die Armenverwaltung selbst ist also beseitigt und wird durch die Form der Ernennung ersetzt, ohne daß die Armenanstalt auch nur ein Vorschlagsrecht gehabt hätte. Das brachte einen stark bureaukratischen Zug in die Armenverwaltung; doch blieb der ehrenamtliche Charakter aller Ämter in der Armenverwaltung bestehen. An der Spitze der Anstalt stand der Präsident, die Geschäfte führte der Sekretär. Den Präsidenten und

[1]) Es waren: Hamm, Volmerswert, Bilk, Flehe, Stoffeln, Lierenfeld, Oberbilk, Pempelfort, Flingern, Grafenberg, Derendorf, Mörsenbroich und Golzheim.

den Sekretär wählten die Mitglieder der Anstalt selbst, aber nur aus ihrer Mitte. Dagegen wurde der Kassenführer vom Minister ernannt; ebenso ein Arzt, der im ganzen Kanton die kranken Armen unentgeltlich zu behandeln hatte und dafür ein Gehalt bezog. Ähnlich erfolgte die Besetzung der Verwaltungskommissionen. Die Vermögensverwaltung des Zentralbureaus und der Verwaltungskommissionen war dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt; beide waren verpflichtet, seine Anweisungen zu beobachten. Alle Beschlüsse mußten vor ihrer Ausführung dem Unterpräfekten zur Genehmigung unterbreitet werden. Das ist besonders charakteristisch für die Armengesetzgebung Napoleons im Gegensatz zu der früher ausschließlich bürgerlichen Armenpflege. Napoleon läßt zwar die Armenpflege durch Bürger im Ehrenamt ausüben, aber er nimmt ihnen das Recht der Selbstverwaltung und stellt ihre ehrenamtliche Tätigkeit unmittelbar unter einen so starken Einfluß der Regierung, daß die Armenverwaltung selbst kaum noch Rechte, sondern fast nur Pflichten hat. Das ist wohl der größte Fehler gewesen, den er machen konnte; denn er übertrug Grundsätze, wie sie in Frankreich bestanden und sich dort allerdings bewährten, ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse. Der Fehler war um so größer, als die Verwaltung der Armenpflege der Regierung statt etwa der Ortsbehörde unterstellt wurde; deren Vertreter hatte wohl das Recht, an den Sitzungen des Bureaus teilzunehmen und sie zu leiten.

Die Stelle der Bezirksverwaltungen nahmen jetzt die Provisoren ein, deren für jeden Stadtteil zwei bestellt wurden. Sie hatten nach Artikel 23 des Dekrets die Geschäfte zu verrichten, die in den einzelnen Mairien des Großherzogtums den Hülfsbureaus oblagen und sich in vielem mit denen der früheren Bezirksverwaltungen deckten [1]).

---

[1]) Die Provisoren (und die Hülfsbureaus) hatten die Armenliste zu führen, die Unterstützungen vorzuschlagen und zu verteilen, und die Almosen und Beiträge zu sammeln. Sie waren in allem von dem Zentralbureau abhängig. Nach dem Gesetz konnten auch Frauen zu Provisoren und Mitgliedern der Hülfsbureaus gemacht werden; doch dürfte von diesem Recht die Armenverwaltung damals keinen Gebrauch gemacht haben.

Grundsätzliche Änderungen in der eigentlichen Tätigkeit der Armenpflege und in der Mittelbeschaffung führte das Gesetz Napoleons nicht ein; hierin hatte schon früher eine gewisse Übereinstimmung mit der französischen Armenpflege bestanden. Nur begründete das Gesetz entsprechend den Grundsätzen der französischen Armenpflege die Verpflichtung zur Fürsorge und zum Unterhalt der Waisenkinder, wodurch die Waisenpflege in Düsseldorf schon im Jahre 1809 obligatorisch wurde.

Abgesehen von den Änderungen in der Organisation scheint unter der französischen Verwaltung sich die Armenpflege in demselben Gleis wie früher entwickelt zu haben. Von wichtigen Vorgängen oder gar Neuerungen erfährt man nichts[1]). Nur wurde im Jahre 1812 eine Kochanstalt errichtet, wo die Armen für 2 Stüber eine Portion Rumforter Suppe erhielten. Die Anstalt ging aber 1814 auf Veranlassung des Präsidenten der Wohltätigkeitsanstalt wieder ein, weil kein Geld zu ihrer Unterhaltung mehr vorhanden war.

An Geldmangel litt die Zentralwohltätigkeitsanstalt überhaupt genau so, wie die Armenversorgungsanstalt, obwohl nach dem Gesetz Napoleons, wenn die Mittel der Zentralwohltätigkeitsanstalt zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht ausreichten, auf Antrag des Munizipalrats ein Zuschuß aus der Gemeindekasse erhoben werden konnte, was tatsächlich geschah. Das hatte zur Folge, daß unter der französischen Verwaltung die Beiträge der Bürger von Jahr zu Jahr noch mehr abnahmen und die Zuschüsse aus der Gemeindekasse immer größer wurden. Das veranschaulicht am besten folgende Übersicht:

Jahr	Freiwillige Beiträge Rthl.	Zuschuß aus der Gemeindekasse Rthl.	Gesamteinnahme Rthl.
1812	9798	12 652	40 497
1813	9382	15 000	34 449
1814	8500	15 000	32 565

[1]) Während der Zeit der französischen Verwaltung gab die Zentralwohltätigkeitsanstalt keine Berichte heraus.

Bis zum Beginn der französischen Verwaltung war der Zuschuß aus der Stadtkasse ganz unbedeutend, überhaupt weniger ein Zuschuß als ein Ersatz für bestimmte Ausgaben, die, bevor die Stadt die Armenanstalt übernahm, dem Magistrat obgelegen hatten. Der eigentliche Zuschuß hatte bis 1811 kaum 100 Rthl. betragen[1]).

Wir sehen also unter der französischen Verwaltung die freiwilligen Beiträge zurückgehen und den Zuschuß aus der Stadtkasse wachsen, sodaß also jetzt im Gegensatz zu früher die freiwilligen Beiträge hinter denen der Stadt zurückstehen. Hierauf wirkten mehrere Gründe ein: vor allem der neue Geist in der Armenpflege und die wirtschaftliche Depression. Das Interesse der Bürgerschaft an der Armenpflege ließ nach, wie sie den Einfluß auf sie verlor; und das sowohl als auch der schlechte Geschäftsgang verursachten ein Nachlassen der freiwilligen Beiträge. Dieses wurde dadurch noch gefördert, daß nach dem neuen Gesetz die Mittel, die nicht freiwillig aufzubringen waren, der Gemeindekasse entnommen werden konnten. Warum sollten nun die Bürger das freiwillig leisten, was doch von der Gesamtheit aufgebracht werden mußte?

Unter der französischen Verwaltung hatte die Armenversorgungsanstalt trotz dem an sich guten Gesetz gar keine Erfolge. Namentlich die Bettlerplage hatte sich sogar wieder in großem Umfange eingestellt. Die Wohltätigkeitsanstalten klagten darüber, daß sie von Bettlern überlaufen würden. Deshalb brachte der Präfekt am 6. September 1812 die Bestimmung des Strafgesetzbuches Napoleons (Art. 275) in Erinnerung, wonach die arbeitsfähigen Gewohnheitsbettler, wenn sie außerhalb des Kantons ihres Aufenthaltortes ergriffen würden, mit einer Gefängnisstrafe (von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) zu belegen seien. Diese Bestimmung mußte erneut öffentlich bekannt gemacht werden. Aber es nutzte wenig; darum ersuchte der Präfekt die Mairen, das Almosengeben an Bettler streng zu untersagen und die Einwohner zu veranlassen,

[1]) Zum Vergleich sei hier angeführt, daß bis zum Jahre 1812 durch freiwillige Beiträge durchschnittlich 11 000 Rthl. aufgebracht wurden.

nur für die Armen der Gemeinden zu sorgen und dafür Almosen an die Wohltätigkeitsanstalt abzugeben.

Dennoch nahm die Bettlerplage zu, besonders während der Wirren in den Jahren 1814 und 1815. Das veranlaßte den General-Gouverneur[1]), nachdrücklich gegen sie vorzugehen. Er änderte durch Bestimmung vom 9. Februar 1815 die französische Gesetzgebung, deren Vorschriften als zu hart und wegen des langsamen Gerichtsverfahrens doch als wenig wirksam allgemein bezeichnet wurden. Als zuständig für alle im Strafgesetzbuch von Artikel 269 bis 276 aufgeführten Vergehen der Landstreicher und Bettler erklärte er an Stelle des Prokureurs des ersten Instanzgerichts die Polizeigerichte, und setzte die Strafe, je nach Umständen auf eine Polizei-Gefängnisstrafe von 5 bis zu 30 Tagen fest. Diese Strafe konnte im Wiederholungsfall verdoppelt werden. Erst wenn das nichts nutzte, kamen die Vergehen vor das Tribunal.

Seitdem nahm die Bettlerplage ab, um so mehr, als die Armenversorgungsanstalt allmählich ihre Tätigkeit in vollem Umfang wieder aufnahm. Das geschah infolge einer Anordnung des General-Gouvernements, wodurch gegen Ende des Jahres 1814 den Wünschen der Bürgerschaft entsprechend die Armenversorgungsanstalt in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt wurde. Sie nahm im Jahre 1815 ihre Tätigkeit wieder auf und wurde darin auch nicht unterbrochen durch die preußische Regierung. Diese ließ vielmehr die Einrichtung der ehemals bergischen Armenpflege ganz unberührt, hob nicht einmal das Gesetz Napoleons auf, und stellte nur eine nähere Verbindung zwischen der Armenpflege und dem Bürgermeister der Stadt her, der anfangs regelmäßig Ehrenmitglied der Hauptverwaltung war, im Laufe der Zeit aber deren Leiter wurde. Die Verbindung der Armenversorgungsanstalt mit der Stadtverwaltung wurde außerdem immer enger infolge der großen Zuschüsse, die diese zu leisten hatte, um die Armenanstalt leistungsfähig zu erhalten[2]).

---

[1]) Justus Gruner.

[2]) Im Jahre 1816 ging das Torsperrgeld ein, wofür die Stadt ihren Zuschuß erhöhte.

Die letzten Jahre der Armenversorgungsanstalt.

Die Armenversorgungsanstalt fand, als sie ihre Tätigkeit wieder aufnahm, arg zerrüttete Finanzen vor[1]). Selbst einzelne Stiftungskapitalien waren ganz aufgezehrt[2]). Infolge dessen und der großen Anforderungen, die das Teuerungsjahr 1817 an die Armenpflege stellte, kam die Armenanstalt erst im Jahre 1818 zur endgültigen Regelung ihrer Verhältnisse. Von da an blieb sie bis zum Jahre 1850 die Trägerin der Armenpflege in Düsseldorf. Aber ihren ursprünglichen Charakter verlor sie immer mehr, besonders da die freiwilligen Beiträge noch mehr zusammenschmolzen (sie betrugen im Jahre 1820 nur noch 8241 Rthl.). Um einen Ausgleich zu schaffen und nicht nur die Mildtätigen die Armenlast tragen zu lassen, befahl im Jahre 1821 die Königliche Regierung, „die Beträge, die der städtischen Kasse von jeher zur Last gelegen hatten, wieder wie ehedem aus den städtischen Gemeindemitteln zu entrichten; was aber ferner zur notdürftigen Verpflegung der Armen erforderlich wäre, so weit es nicht aus den flüssigen Armenmitteln genommen werden könnte, besonders umzulegen; sodann hierbei jedem seinen freiwilligen Beitrag anzurechnen und es der Wohltätigkeit zu überlassen, die Lage der Armen über das Notdürftige zu verbessern". Damit hatte die Regierung die Armensteuer eingeführt und zwar jetzt im Gegensatz zur Armenanstalt, die gehofft hatte, die Bürger zu größeren Leistungen noch einmal anspornen zu können und die die Maßregel der Regierung mit folgenden Worten in ihrem Bericht beklagte[3]): „Das Prinzip der Armensteuer, dieses für die Staatswirtschaft so gefährliche Prinzip, an dessen Folgen der an Metallwert reichste Staat[4]) krank liegt, ist, wenn

[1]) Das Zentralwohltätigkeitsbureau hinterließ eine Schuldenlast von 12 000 Rthl., obwohl es in der Zeit von 1812 bis 1814 aus der Stadtkasse 46 737 Rthl. als Zuschuß bezogen hatte.

[2]) Als Ersatz für ein von der französischen Regierung eingezogenes Kapital stiftete der König durch Kabinettsordre vom 13. Dezember 1818 der Armenanstalt ein jährliches Geschenk von 117 Rthl.

[3]) S. 11.

[4]) Gemeint ist England.

schon in milderer Form, doch seinem Wesen nach hierbei in Anwendung gebracht".

Mit der Einführung dieser Maßregel, zu der die Regierung sich jedenfalls nur infolge der nicht mehr ausreichenden Beteiligung der Bürger entschlossen hatte, ist die Armenversorgungsanstalt nicht mehr, was sie gewesen: eine auf den wohltätigen Sinn der Bürgerschaft gegründete Einrichtung zur Armenpflege. Zwar blieb vorläufig die Armenversorgungsanstalt als selbständige Körperschaft bestehen, aber tatsächlich ist sie schon eine Anstalt der Stadt, von der sie finanziell fast ganz abhängt. Schließlich ging die Armenanstalt auf Grund der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ganz in die Gemeindeverwaltung auf. Der Gemeinderat stellte in der Sitzung vom 1. April 1851 die Grundsätze einer neuen Organisation der Armenpflege fest und übergab die Leitung der Armenpflege in Düsseldorf einer Deputation der Gemeinde mit dem Bürgermeister an der Spitze. Die Armenversorgungsanstalt, sie hieß zu der Zeit Zentralarmenverwaltung, trat mit diesem Tage außer Wirksamkeit.

Damit erreichte die von der Bürgerschaft ins Leben gerufene und von ihr mit kurzer Unterbrechung getragene Armenpflege nach dem Bestehen von einem halben Jahrhundert ihr Ende und es trat die städtische Armenpflege an ihre Stelle.

Die nur von dem guten Willen der Bürgerschaft getragene Armenpflege hatte also keinen langen Bestand; sie mußte schließlich untergehen, weil es ihr an dem nötigen starken Fundament gebrach, das nur der Staat abgeben kann, der auch gegebenenfalls über die nötigen Zwangsmittel verfügt. Andererseits kann aber auch der Staat nicht allein die Armenpflege ausüben; er bedarf hierzu der Mitwirkung wohltätiger Bürger und Bürgerinnen, wie uns die Geschichte der Armenpflege in Düsseldorf lehrt. Tatsächlich wirken heute diese beiden Faktoren mit bestem Erfolge nebeneinander.





Literarisches.

Zur Geschichte und Kultur der römischen Rheinlande.

III.

(Vgl. Bd. 19 S. 256 ff.)

Aus der Fülle der in dem Doppelheft 114/115 der Bonner Jahrbücher gebotenen Abhandlungen zur Geschichte und Kultur der Rheinlande in römischer Zeit verdient diejenige von Paul Steiner: „Die Dona militaria" nach Umfang und Bedeutung an erster Stelle genannt zu werden. Sie ist Buecheler, Löschcke und Ritterling triumviris optimis gewidmet. Der erste Teil bietet Quellen, Definition und Ursprung der dona. Der 2. Teil erörtert die einzelnen Auszeichnungen. Die hasta pura, die φιάλη, die phalerae, die torques und armillae, das vexillum, die coronae muralis und vallaris, endlich die coronae navalis, aurea, civica, obsidionalis. Der 3. Teil enthält eine chronologisch geordnete Gesamtliste der Inschriften, die der Verleihung von dona sprechen, dann ein Verzeichnis von Inschriften nach dem Rang der Beschenkten: Diese führen zu genauern Schlüssen über die Grade der Verleihung: Torques, armillae, phalerae bekam der Soldat bis Centurio einschließlich, coronae aurea, vallaris, muralis, hasta pura wurden meist, vexillum, corona navalis oder classica ausschließlich höheren Offizieren verliehen. Im 4. Teil kommen Wertklassen und Verleihungsrecht zur Sprache.

Es war keine leichte Aufgabe, aus den im Ausdruck für die verschiedenen Fälle der dona oft abweichenden literarischen Zeugnissen die einzelnen Arten der dona, wie sie auf Denkmälern erwähnt und abgebildet sind, schärfer zu bezeichnen und ihren Wert und ihre Verwendung zu erweisen. Der Verfasser hat die archäologischen und epigraphischen Hilfsmittel (Militärsteine) mit Sorgfalt und Fleiß zusammengebracht und gibt so nicht nur einen lehrreichen Einblick in eine Seite des innern Getriebes beim römischen Heere, sondern zeigt auch durch eine Fülle von Abbildungen die Gestalt dieser Auszeichnungen. Nicht als ob alles gesichert wäre: so wird die Datierung des Beginns der hasta donatica (erst 3. Jahrhundert vor Chr., p. 6) nicht jeden überzeugen; erst recht nicht die Erklärung hasta pura als „ungebrauchte, unentweihte"; δόρατα ἀσίδηρα, das bei

Zonaras an einer Stelle steht, wo ungefähr alle dona aufgezählt sind, soll gar Übersetzung der Servianischen Glosse zu Verg. Aen. 6, 760 („· i. e. sine ferro") sein. Bleibt hierbei wie bei der Datierung der Inschriften einzelnes zweifelhaft, so hat doch der Verfasser die Entstehung fast aller dona aus der feindlichen Beute erwiesen. Dankenswert ist noch die in einem Exkurse gegebene Abbildung der beschädigten linken Seite der Inschrift vom Caeliussteine, wo der vielumstrittene Rang des Dargestellten stand. Deutlich zeigt die Photographie, geradezu besser als die Betrachtung des Originals, daß ein O zu lesen ist und davor ein Buchstabe, dessen obere Querhasta noch sichtbar ist. Aber mit seiner Lesung (E Q [V O]) wird der Verfasser, wie er richtig vermutet, nicht viele Anhänger finden: um zu seiner Annahme zu gelangen, müßte man annehmen: 1. daß Caelius einen eques darstelle, wozu doch sein ganzer habitus zu reich und vornehm ist — und der nötige Gaul fehlt nun einmal, 2. daß der Steinmetz O und Q verwechselt hat. --

Des neuen viel bietet die Abhandlung von A. Oxé, Der Limes des Tiberius. Der Verf. zeigt, daß man unter Limes eine freie Bahn zu ebener Erde ohne künstliche Anschüttung hergerichtet, mit schnurgeraden Strecken oft von ansehnlicher Breite, meist dem öffentlichen Verkehr bestimmt, zu verstehen hat, daß ferner der Lippelimes eine nach allen Regeln ausgebaute Militärstraße, in der Mitte mit einem erhöhten Fahrdamm, zu beiden Seiten mit breiten Begleitlimites war. Die Ausgrabungs- und Fundberichte des Bonner Provinzialmuseums (vom 1. Mai 1903 bis 31. Juli 1906) von H. Lehner enthalten im einzelnen Berichte über Kastell Remagen, die Alteburg südlich von Köln und Vetera bei Xanten, alle drei von Lehner; ein gallisches Königsgrab bei Urmitz und eine Gotische Töpferei bei Urbar werden von C. Koenen beschrieben. Es ist jetzt sicher, daß die Erbauung des Erdwerks bei Alteburg unter Tiberius, die Erbauung des Steinkastells in frühflavischer Zeit erfolgte und daß dies bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts bestanden hat. Möge Pluto und die andern Götter der Tiefe auch in Zukunft reiche Gaben spenden! Namentlich die verschiedenen Lager bei Xanten versprechen eine reiche Ausbeute, wenn erst diese größte und schwierigste Aufgabe, die der rheinischen Altertums-Forschung gestellt ist, so sicher und exakt wie die Ausgrabungen in Haltern durchgeführt wurden, gelöst sein wird.

Auf Xanten führt auch eine Arbeit des Unterzeichneten, der im Anschluß an Th. Bergk das bei Florus 1, 5, 7 und 2, 30, 26 erwähnte Caesoriacum am Niederrhein gegenüber der Lippemündung sucht, während Domaszewzki neuerdings den Ort in die Nähe der Emsmündung verlegt hatte. Es sei, wie der Vergleich mit dem nach der Niederlage von Caudium verlorenen Fregellae zeige, ein nach der Besiegung des Lollius von den Sigambrern eingenommener fester Platz. Hier werde noch darauf hingewiesen, daß Ortsnamen auf acum weder an der Nordsee noch im Binnenlande von Germanien vorkommen.

Xantens Bedeutung geht auch aus dem gediegenen Aufsatze von E. Ritterling hervor: Zur Geschichte des römischen Heeres in Gallien unter Augustus. Der erste Teil behandelt Stärke und Verteilung der römischen Truppenmacht am Rheine bis zur Niederlage des Lollius, der zweite Teil bis zur Varusschlacht. „Die durchaus offensive Bestimmung der Rheinlinie findet am klarsten ihren Ausdruck in der Wahl ihrer wichtigsten Punkte. Diese liegen nicht da, wo die größern aus dem Innern Galliens kommenden Straßenstrecken den Rhein treffen, etwa bei Köln-Neuß oder im Neuwieder Becken, sondern bei Xanten und Mainz, wo Lippe und Main münden" (S. 7).

Die römischen Gräber Kölns von J. Poppelreuter führt uns anschaulich in die Kultur der spätern Jahrhunderte ein. In den Jahrzehnten vor und kurz nach 200 ist ein Höhepunkt des Kunsthandwerks im römischen Köln anzusetzen, der in der Mitte des 3. Jahrhunderts deutlich überschritten ist und immer rascher abwärts führt bis zum völligen Erlöschen der Werkstatttradition im 4. Jahrhundert.

Xanten steht durchaus im Mittelpunkt des Interesses. J. Steiners (des Vaters des jüngeren Archäologen der über die „dona militaria" schrieb) Aufsatz über die Ruinen des römischen Amphitheaters bei Xanten-Birten, die 1887 aufgefunden, im Winter 1903/04 vollständig aufgedeckt wurden, kommt besonders der Kulturgeschichte zugute. „So groß auch", sagt der Verfasser, „die Zahl der steinernen Theater ist, welche in Italien, Gallien und Hispanien von den Römern für die dem Volke als Schauspiel unentbehrlichen Fechter- und Tierkämpfe errichtet waren und deren Überbleibsel der Nachwelt bekannt geworden sind, so gering ist diese in den nördlichen Provinzen des Römerreiches. In Trier kennen wir das zutage liegende Amphitheater. In Metz fand man beim Ebnen der Festungsumwallung zum Zwecke der Anlegung eines Güterbahnhofes vor einigen Jahren die Reste eines solchen aus der Römerzeit. Dazu kommt nun als drittes ein neuerdings festgelegtes bei Xanten". Weiter geht Steiner auf die Geschichte der Auffindung dieses Amphitheaters näher ein unter genauer Angabe der ehemaligen Anlage der Umfassungsmauer und der Pfeilerreste, deren Stärke und Tiefe. Die große Achse der Arena des Amphitheaters mißt $58^1/_2$ Meter, die kleine Achse 49 Meter, woraus sich ein Flächenraum von 2277 Quadratmetern ergibt. Die Längenachse des ganzen Gebäudes mißt 100 Meter, die Länge der kleinen Achse 90 Meter. Das Ganze scheint nur ein Stockwerk gehabt zu haben, bei zwei Stockwerken würde die zweite Umfassungsmauer zu sehr belastet gewesen sein. Die Höhe des Gebäudes ist auf 12 Meter anzusetzen, Zugangstreppen zu den Zuschauersitzen ließen sich in den Ruinen nicht nachweisen. Das ganze Theater haben 56 Bogenhallen umgeben mit einem einzigen Haupteingang nach Westen. Bei den Ausgrabungen fanden sich u. a. verschiedene Reste von Tierknochen:

Pferd, Rind und Schwein, Hörner vom Hausrind, Hauer vom Eber und große Zähne, sowie ferner eine Anzahl großer, starker Knochen, die als Überbleibsel von ganz gewaltigen Tieren anzusehen sind. Man darf dabei an Auerochsen und Bären denken, die vor fast zwei Jahrtausenden in den ungeheuren niederrheinischen Waldungen nicht zu den Seltenheiten gehörten. Außerdem stieß man bei den Ausgrabungen auf eine große Zahl von Gehäusen der eßbaren Weinbergschnecke und auf Austernschalen. Eine weitere bemerkenswerte, einem Amphitheater ähnliche Anlage befindet sich bei Xanten am Fuße des südlichen Abhanges des Fürstenberges in unmittelbarer Nähe des Dorfes Birten. Hier ist die Arena $47^1/_2 \times 34^1/_2$ Meter groß; die Länge des ganzen Gebäudes ist 98 Meter, die Breite 84 Meter. Die Gebäude haben eine gründliche Zerstörung erfahren. Das Steinmaterial wird bei dem Bau der spätern Stadt verwandt worden sein. Soviel aus dem Doppelheft der Bonner Jahrbücher!

Ferner sei eine etwas weiter zurückliegende Arbeit über den Weinbau am Rheine erwähnt. Die Nachrichten der Alten über den Weinbau in Gallien hat Düntzer im Jahre 1843 zusammengestellt. Er will den Beginn des Weinbaus in das 3. Jahrhundert setzen. Die Frage hat neuerdings P. Weise in einer Beilage zum Jahresbericht des Hamburger Johanneums (1901) behandelt[1]. Er nimmt im Gegensatze zu Düntzer an, daß der Weinbau vielleicht schon am Ende, sicherlich am Anfang des 2. Jahrhunderts an der Mosel und dem linken Rheinufer in zusammenhängender Weise begonnen wurde. Als Ausgangspunkt des Weinbaus in Gallien ist die griechische Pflanzstadt Massilia anzusehen, die um 600 v. Chr. von Phokäern gegründet wurde. Jahrhunderte lang beschränkt auf die Umgebung dieser Stadt, drang die Kultur der Rebe zunächst nach Aquitanien bis zur Garonne vor und verbreitete sich von da im übrigen Gallien und im Moseltale, in Rheinhessen, der Pfalz und im Elsaß. Als deutlich redende Zeugnisse für eine so frühe Blüte des linksrheinischen Weinbaues sprechen zu uns die Skulpturen von Neumagen, die sicher in das 2. nachchristliche Jahrhundert zu datieren sind und das Leben der reichen Handelsherren und Weingroßhändler vor Augen führen. Von den im Trierer Museum geborgenen Skulpturen erregen das größte Interesse die beiden Moselkähne, die mit Fässern unserer Form beladen sind und von Schiffern gerudert werden, während der Steuermann lüsterne Blicke nach den Weinfässern wirft. Die Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts gemachten Funde von Cobern und Gondorf geben ebenfalls ein Abbild der Kultur des 1. und 2. Jahrhunderts und gewähren u. a. einen deutlichen Einblick in das Leben der Winzer an der Mosel und die mit dem Weinbau zusammenhängenden Gewerbe. Das Winzermesser und die Fässer, die in jenen fernen

---

[1] Beiträge zur Geschichte des römischen Weinbaues in Gallien und an der Mosel.

Zeiten im Gebrauch waren, unterscheiden sich nicht wesentlich von den heute benutzten. Die römischen Großgrundbesitzer haben nach italischem Vorbilde den Weinbau gefördert, so daß zur Zeit, als Ausonius seine „Mosella“ schrieb, die Kultur des Moseltales von dem heutigen Zustande nicht erheblich verschieden war.'

Den Schluß mache diesmal die reisige Göttin Epona! Sie wird in erschöpfender sachkundiger Darstellung von Dr. J. Keune in Pauly-Wissowas Realencyklopaedie behandelt. Name der Göttin, Eigenart der Bilder, Verbreitung der Denkmäler, Heimat der Stifter, alles weist auf Gallien als Stammland der Epona hin. Ihre Verehrung hat hier und da auch in römischen Kreisen Eingang gefunden, noch mehr sind aber ihre gallischen Weihdenkmäler von römischer Sitte beeinflußt. Die Beschützerin der Pferde und Maultiere wird auf 41 Inschriften erwähnt. Weitaus die Mehrzahl nennt Truppenteile und Soldaten als Verehrer der Epona. Von der reitenden Epona sind heute mehr als 60 Steinbilder, 20 Darstellungen in Ton und 12 in Bronze oder anderem Metall bekannt. Die Epona ist meist in einheimischer Tracht gekleidet. In der Mehrzahl der Bilder sitzt sie auf einem Sessel; die beiderseits geordneten Pferde füttert sie öfters aus ihrem Schoß mit Früchten. Auch ohne diese Tiere erscheint sie vielfach mit Früchten.

J. A.



Erinnerungen aus meinem Berufsleben. (1849 bis 1867.)

Von Freiherrn von Loë[1]).

Den Generalfeldmarschall Walter von Loë, geboren am 9. September 1828 auf Schloß Allner an der Sieg, führte sein Geschick in zwei verschiedenen Perioden nach Paris, zuerst 1852 zu einem Kommando bei der preußischen Gesandtschaft und das andere Mal als Militärattaché bei unserer Botschaft 1863 bis 1867. In der Zwischenzeit tat Loë Dienste als persönlicher Adjutant des Prinz-Regenten und seit 1861 als sein Flügeladjutant. Er war also in der Lage, in den entscheidenden Jahren, in denen Preußen an die Spitze Deutschlands trat, von bevorzugter Stelle aus den Werdegang des Deutschen Reiches zu beobachten und die großen Männer, deren Namen mit der Reichsgründung für immer verknüpft sind, am Werke zu sehen. Seine im Archiv des Generalstabes befindlichen Berichte aus der Pariser Zeit 1863—1867 standen Loë auch für die vorliegende Arbeit zur Verfügung. Sie macht einen durchaus urkundlichen Eindruck, da der Autor die Tatsachen reden läßt und

[1]) Das Werk war in den Jahrgängen 1901, 1902, 1905 der Deutschen Revue zuerst veröffentlicht, die ersten Abschnitte haben in Buchform eine neue Bearbeitung erfahren. (Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt 2. Aufl. 1906.)

selbst hinter diesen bescheiden zurücktritt. Von einzelnen bisher unbekannten Mitteilungen abgesehen, bietet das Loësche Buch in doppelter Beziehung eine Bereicherung unseres Wissens.

Einmal sind die von ihm in das Bild Wilhelm I. und der Kaiserin Augusta eingetragenen Züge höchst beachtenswert.

Wilhelm I. ist Loë während des badischen Feldzuges zuerst näher getreten, in welchem er Ordonnanzoffizier bei seinem Onkel, dem Generalleutnant Roth von Schreckenstein, war, später hatte er in der Umgebung des Prinz-Regenten Gelegenheit, die Schritte im einzelnen zu sehen, die der Regent und König vor der Berufung Bismarcks getan hat. Namentlich in bezug auf die preußische Politik während des Jahres 1859 ist Loë in Übereinstimmung mit Sybels Darstellung. Aber Loë geht noch weiter und findet, daß die Politik des Regenten auch in ihrem letzten Stadium, dem der bewaffneten Vermittlung, einwandfrei und die Mobilmachung keineswegs wirkungslos war. Sie habe die französisch-italienische Allianz auf unabsehbare Zeit zerstört. In Villafranca sei in das Bündnis der Keil der weltlichen Herrschaft des Papstes getrieben worden. Der Frieden sei ein bedeutender Schritt des Prinz-Regenten auf dem Wege zum preußisch-italienischen Bündnis von 1866 und damit zur Lösung seiner großen deutschen Aufgabe geworden. Der Prinz selbst äußerte nach Beendigung des Krieges, daß er im Wiederholungsfalle ebenso verfahren werde. Der Bericht über die Konferenz in Baden-Baden 1860 hat den Wert des Selbsterlebten und ist in mehreren Punkten neu.

Zusammenfassend wird S. 51 über Wilhelm I. folgendes Urteil gefällt: „Zur Gründung des Deutschen Reiches gehörte die Vereinigung von Eigenschaften, die sich im Charakter des Königs zusammenfanden. Pflichttreu und furchtlos, weise und vorsichtig, achtungsvoll vor fremden Rechten, flößte er auch seinen Gegnern Vertrauen zu seiner Gerechtigkeit und zu der Zuverlässigkeit seines Wortes ein. Zudem hatte er die Fähigkeit, für jedes Geschäft den rechten Mann zu finden und das Zusammenwirken seiner Mitarbeiter durch Beseitigung unvermeidlicher Reibungen zu fördern, wobei er seine eignen Verdienste bescheiden zurücktreten ließ. Endlich ist es ein Ruhmestitel, daß er im Glück Maß gehalten hat“.

Noch eingehender wird das Charakterbild der Kaiserin Augusta gewürdigt, der Loë als kommandierender General in Coblenz besonders nahe trat. (S. 53). Sechs Jahre lang wurde ihm das Glück zu teil, den wohltätigen Einfluß der Kaiserin in Coblenz und der Rheinprovinz zu sehen. Fast täglich mit einer Einladung zur Tafel beehrt, konnte er einen tiefen Einblick in den Charakter und die Individualität der Kaiserin tun. Ihre tiefe Religiosität habe sie angetrieben, den christlichen Sinn in allen Schichten ohne Unterschied des Bekenntnisses zu fördern und ohne Unterschied wohl zu tun, eine der ausgezeichnetsten Frauen, denen er begegnet sei, eine tatkräftige Natur, voller Leidenschaft, mit scharfem Verstande, der

es Bedürfnis gewesen, ungestüm vorwärts zu gehen, wenn sie die höchsten Interessen der Menschheit oder ihres Vaterlandes bedroht glaubte! Wo der Zufall es mit sich brachte, daß Loë in wichtigen Momenten in die Nähe der Kaiserin kam, da fand er sie in Übereinstimmung mit ihrem Gemahl und voll Verständnis für die nationale Ehre. Ihre Schwächen habe sie selbst gekannt, z. B. die mit ihrer Erziehung zusammenhängende Vorliebe für das Ausländische. Rührend ist die nun folgende Erzählung von dem Abschied, den die Kaiserin am 3. Januar in Coblenz drei Tage vor ihrem Tode von den kommandierenden Generälen nahm. „Gott schütze unsern jungen Kaiser, der ausersehen ist, das ruhmvolle Werk seines Großvaters fortzusetzen und zu befestigen. Gott segne das Vaterland", so schloß sie ihre Ansprache.

Eine zweite Gedankenreihe bewegt sich um die französische Armee vor vierzig Jahren. Durch verwandtschaftliche Beziehungen zu dem preußischen Gesandten Maximilian von Hatzfeldt, einem Bruder seiner Mutter, der durch seine Frau mit dem bonapartistischen Adel verbunden war, hatte Loë schon 1852/53 Gelegenheit, alle Gesellschaftskreise des zweiten Kaiserreichs kennen zu lernen. Diese Kenntnis kam ihm zu statten, als er in seiner Berufsstellung (1863 bis 1867) über die französische Armee zu berichten hatte. Diese unmittelbar an den König gesandten Berichte haben der preußischen Staats- und Heeresleitung zuverlässige Unterlagen für die richtige Einschätzung der französischen Streitkräfte geboten. Erst diese Überzeugung gestattete es 1866, das 7. und 8. Armeekorps auf den Schlachtfeldern Böhmens zu verwenden und später die französischen Kompensationsanträge zurückzuweisen. Nach Ausbruch des Krieges von 1866 wurde Loë ins Hauptquartier des Königs berufen und nahm an der Schlacht von Königgrätz teil. Er schildert wichtige Momente der großen Schlacht, namentlich des Kampfes des Generals Fransecky im Holawalde und erzählt, wie Wilhelm I. ein Bataillon des 71. Regiments mit scharfen Worten in das Gefecht zurückschickte. Das energische soldatische Auftreten des Oberfeldherrn in einem so kritischen Augenblick habe einen tiefen und erhebenden Eindruck gemacht, zumal da die zurückweichende Infanterie ohne weiteres ihre Haltung wiedergefunden habe. Die Verhandlungen in Nikolsburg, die Parade über die Elbarmee, die Besichtigung der I. Armee bei Gänserndorf im Angesichte von Wien bietet einige bisher unbekannte Züge zur Charakteristik Wilhelms I. Als der König das Häusermeer von Wien von einer Anhöhe aus erblickte, schwieg er sinnend und wandte sich dann bei der Weiterfahrt an seinen Begleiter mit den Worten: „Es ist mir sehr schwer geworden, meiner Armee den wohlverdienten Einzug in die Hauptstadt zu versagen, aber der Ministerpräsident hatte recht, dies Opfer von mir im Hinblicke auf die Zukunft zu verlangen". Anfang August kehrte Loë auf seinen Pariser Posten zurück. In Übereinstimmung mit dem Botschafter Robert Grafen von der Goltz, den er treffend

charakterisiert, hat Loë weiterhin das Material beschafft, das eine Überschätzung der französischen Kriegsmittel zur Zeit des Luxemburger Konfliktes verhütete. Die Regierung hätte damals zufrieden sein können, wenn ihr nach Rückkehr der Truppen aus Mexiko 235 000 Mann zur Verfügung standen (S. 133). Die Berichte endeten, als Loë im Juni 1867 das Kommando des Bonner Husaren-Regiments übernahm.

Eine stattliche Reihe von Fürsten und Staatsmännern zieht in der klaren, von historischem Takte geleiteten Darstellung an uns vorüber. Besonders willkommen sind die Beiträge zur Charakteristik Bismarcks, Napoleons III. und anderer Staatsmänner. So geht die Bedeutung des kleinen Buches weit über das Militärische hinaus.

J. A.



Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg (1806 bis 1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier. Paris 1905. [XVI, 528 S. 8°. Mit einer Karte. Preis Mk. 8.—.]

Mit diesem von allen Seiten aufs wärmste begrüßten und auch von der rheinischen Presse gebührend beachteten Buche ist uns eigentlich die erste Geschichte eines niederrheinischen Territoriums geschenkt worden, die diesen Namen verdient. Bei der eminenten Wichtigkeit der französischen Verwaltungsperiode für den Niederrhein ist es von außerordentlichem Wert, daß wir durch Schmidts Buch eine trefflich disponierte, wirklich zuverlässige und bis zu einem gewissen Grade erschöpfende Darstellung dieser Epoche rheinischer Geschichte erhalten haben. Die große Aufmerksamkeit, die man heute der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder entgegenbringt, mußte es als eine sehr dankbare Aufgabe erscheinen lassen, grade die Geschichte des Großherzogtums Berg zu bearbeiten, dessen Entstehung wesentlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprang und das wie kein andres Land in seinem wirtschaftlichen Leben durch die Handelspolitik Napoleons geschädigt wurde. Diese Aufgabe konnte in keine berufneren Hände gelegt sein, als in die des Verfassers. Was zunächst den Stoff betrifft, so standen ihm durch seine amtliche Stellung im Pariser Archiv die bisher kaum berührten Hauptquellen zur Geschichte des Großherzogtums in ausgedehntestem Maße zur Verfügung, neben denen er nicht nur die in den preußischen Staatsarchiven Düsseldorf, Coblenz und Münster beruhenden Akten, sondern auch wichtige Privatarchive und Familienpapiere heranzuziehen verstand. Ebenso zeigt sich der Verfasser aber auch in der Bewältigung jenes umfangreichen Stoffs und in der Kunst der Darstellung als der berufene Meister. Nur einem gründlichen Kenner der ganzen Napoleonischen Ära konnte es ge-

lingen, die hier in Frage kommenden Probleme in einer so klaren und befriedigenden Weise zu behandeln.

So ist es z. B. sehr bezeichnend, wie S. den Anfängen dieses Staatengebildes nachgeht. Die Notwendigkeit für Frankreich, jede größere Macht vom Rhein zurückzudrängen, zeitigte die Idee der Begründung eines Pufferstaats. Um jede Berührung zwischen Preußen und Holland zu beseitigen und um Wesel inne zu haben, verlangte Napoleon Cleve von Preußen. Dem Sieger von Austerlitz gelang es, seinen Willen durchzusetzen; im Februar 1806 wurde der Vertrag ratifiziert. —

In zwei Hauptteile ist das Buch gegliedert: 1. die Regierung Murats (1806—1808) und 2. die Verwaltung durch Napoleon selbst (1808—1813). Naturgemäß steht der erste Teil wesentlich an Bedeutung zurück, da unter Murat zunächst in der Verwaltung garnichts geändert wurde, abgesehen von der Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit. Denn bekanntlich bildete das alte Herzogtum Berg nur einen Teil des Großherzogtums; eine ganze Anzahl bisher selbständiger Gebiete waren zusammen mit Berg und dem rechtsrheinischen Cleve zu einem Staat zusammengeschweißt worden. Aber dieser Staat blieb keine konstante Größe. Er wurde bald um jenes Stück vergrößert, bald um ein andres verringert. So bildet die Übersicht über die territoriale Gestaltung des Großherzogtums ein wichtiges Kapitel des ersten Teils, zu dessen Erläuterung die beigegebene Karte nach der Aufnahme des Ingenieurs Héron de Villefosse (1810) in wünschenswerter Weise beiträgt. Für das altbergische Gebiet bedeutete die Trennung von Justiz und Verwaltung einen Fortschritt, der Cleve schon durch Preußen zugute gekommen war. Die preußische Verwaltung kennzeichnet S. als den Übergang von der alten Organisation der kleinen deutschen Territorien zu der französischen Präfekturverwaltung.

Für den Zusammenhang des Neuen mit dem Gewesenen, für die Berücksichtigung der Eigenart der Bevölkerung gegenüber dem Vordringen französischen Wesens war es von großer Bedeutung, daß ein Mann wie Nesselrode das Ministerium des Innern bekleidete. Seiner Persönlichkeit wird Schmidt in vollstem Maße gerecht, wie er überhaupt für das Wesen der damals hier an der Spitze stehenden Männer ein feines Verständnis besitzt. So hat er besonders auch den Charakter Murats klar erfaßt und in keiner Weise beschönigt. (S. 63.) S. glaubt z. B., daß die Berufung der Stände durch Murat lediglich dessen Wunsch entsprang, die Geldopfer, die er von seinen Untertanen verlangte, durch andere ihnen auflegen zu lassen.

Die Finanznot führte übrigens, wie hier erwähnt sein mag, zu einer allgemeinen und gleichmäßigen Belastung des Grundbesitzes durch Abschaffung des ständischen Steuerprivilegs. Alle andern Reformen und die Regungen moderner Grundsätze blieben während Murats Regierung in den Anfängen stecken.

Anders wurde es, als Napoleon selbst das Land unter direkte Verwaltung nahm. Freilich, die Hoffnung, daß eine vollständige Vereinigung des Großherzogtums mit dem Kaiserreiche von Napoleon genehmigt würde, erfüllte sich nicht, und damit war der wirtschaftliche Ruin des Landes besiegelt. Aber davon abgesehen sorgte Napoleon und sein Kommissar Beugnot dafür, daß die in Frankreich geltenden Verwaltungsgrundsätze auch hier durchgeführt wurden, zumal seit Roederer als besonderer Minister für Berg angestellt worden war (1810). Bei der Einrichtung der Rheinbundstaaten hat man zweierlei Methoden angewandt. In Westfalen ging man von Abstraktionen zu konkreten Reformen über. In Berg verwirklichte man dieselben Reformen, jedoch ohne daß die leitenden Ideen jemals feierlich wären zum Ausdruck gebracht worden.

Der Einführung dieser Reformen in Berg sind mehrere Kapitel gewidmet, deren leitende Gedanken sich um den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Einfluß Frankreichs gruppieren. Der politische Einfluß gipfelte in der Herstellung der Einheitlichkeit der Lokalverwaltung (Departements, Präfekten, Maires) und des Militärdienstes. Der soziale Einfluß bewirkte die Abschaffung der Leibeigenschaft und der Vasallität, die Einführung des Code civil und der Gerichtsorganisation, die Reformen in Kirche und Schule. Der wirtschaftliche Einfluß zeigte sich in der Einrichtung der Finanzverwaltung und in der ganzen französischen Zoll- und Handelspolitik. Mit Recht hat der Verf. grade auf diesen Punkt, der von uns in diesen Beiträgen[1]) schon früher erörtert worden ist, das größte Gewicht gelegt. Er widmet deshalb diesem Industriekampf zwei Kapitel, welche die Zeit vor bezw. nach 1810 behandeln. Zum Schluß schildert Schmidt das Erwachen des Nationalgefühls, den Aufstand von 1813 und den Zusammenbruch.

Jedes dieser Kapitel bietet neben der logisch durchgearbeiteten Schilderung des Tatsächlichen eine Fülle von feinsinnigen Beobachtungen und interessanten Mitteilungen. Überall hat man das wohltuende Gefühl, einem sichern, kenntnisreichen Führer anvertraut zu sein. Von wahrer Sachlichkeit zeugt seine Auffassung von Menschen und Verhältnissen. So erteilt Schmidt den deutschen Beamten z. B. das höchste Lob und hebt hervor, wie freudig man hier die neue Ordnung in der Verwaltung begrüßte; ohne Kontinentalsperre und Kontributionen würde nach S.'s Ansicht hier nie eine Revolte eingetreten sein. Wenn S. also auch durchaus davon überzeugt ist, daß diese Präfekturverwaltung und Zentralisation nötig war, um Deutschland zum modernen Leben zu führen, so verkennt er doch nicht, daß die französische Verwaltung mit ihrem Militärsystem und ihrer Handelspolitik das Großherzogtum völligem Ruin entgegenführte und findet es begreiflich, daß der Ärger über Salz- und Tabakmonopol alles Gute der französischen Herrschaft vergessen

[1]) Bd. XVII S. 188 ff.

ließ. Die Schilderung der Schädigung des Landes durch die Einführung des Tabakmonopols bietet viel kulturgeschichtlich Interessantes. Sehr anschaulich beschreibt uns S., wie der Schmuggel, den das Monopol hervorrief, vor sich ging. Banden von 50 bis 100 Mann kamen bewaffnet, Musik voran, aus dem Arembergischen. Ihre Parole war: Tod den Bluthunden! Auf solche Weise rächte es sich, daß hier die Tabakfabrikation unterdrückt worden war, die 800 Arbeiter beschäftigte.

So unumwunden S. zugibt, daß mit der Einführung dieser Steuer ein großer Fehler begangen worden war, so nimmt er doch die Franzosen in Schutz gegen den Vorwurf der Härte in finanzieller wie militärischer Hinsicht und meint, man dürfe eine Finanzverwaltung nicht nach einigen wenigen Jahren beurteilen, die noch dazu durch Kriege und ganz besondere Zollkämpfe beeinträchtigt waren, man müsse absehen von dem vorübergehenden Übel, der „oppression Napoléonienne“ und dagegen betrachten, daß Ordnung im Kassenwesen, Gleichheit vor der Steuer, Abschaffung der Privilegien, eine billigere Verteilung der öffentlichen Ämter durchgesetzt worden waren. Diese Prinzipien kamen überall zum Siege; Nassau adoptierte sie 1809, ebenso Westfalen und schließlich auch Preußen seit 1810.

Hatten wir früher schon darauf hingewiesen, daß nicht so sehr die Kontinentalsperre als vielmehr die Abschließung der französischen Reichsgrenzen gegen den bergischen Export die industrielle Krisis im Großherzogtum herbeigeführt habe, so wird diese Erkenntnis jetzt durch die gründlichen Untersuchungen Schmidts in vollstem Umfang bestätigt und vertieft. Die beiden Kapitel, in denen er die Einflüsse der französischen Zolltarife und der Kontinentalsperre für die Zeit von 1791 ab schildert, bieten außerordentlich reiche Belehrung für jeden, der sich für die Vergangenheit der niederrheinischen Industrie interessiert.

So möchten wir zum Schluß die Hoffnung aussprechen, daß das Schmidtsche Buch, mag es nun noch im deutschen Gewande erscheinen oder nicht, bei uns eifrige Leser finde. An Freunden wird es ihm dann nicht fehlen.

Redlich.



A. Lorenz, Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenbroich. — Ein Beitrag zur religiösen und politischen Geschichte der Stadt und des Kreises Grevenbroich. Barmen 1905. 147 S. 8⁰.

Die durchaus richtige Erkenntnis, daß die Schätze der Pfarrarchive von ihren berufenen Hütern noch viel zu wenig ausgebeutet und daß für eine Darstellung des religiösen und insbesondere des evangelischen Lebens des Jülicher Landes die notwendigen Vorarbeiten erst zum Teil geschehen sind, hat den Verf. veranlaßt, der Geschichte

der ihm anvertrauten Gemeinde nachzugehen und die Gegenwart mit der Vergangenheit in nähere Verbindung zu setzen. Er lehnt es ausdrücklich ab, objektiv sein zu wollen, und macht nirgends, zumal bei seinen für eine historische Darlegung vielleicht allzu reichlich ausgefallenen Bemerkungen über die konfessionellen Verhältnisse der Gegenwart, ein Hehl aus seinen evangelischen Anschauungen. Dieser Freimut, dem auch treffende Bemerkungen über den Charakter der linksrheinischen Bevölkerung entsprungen sind, wird ihm vermutlich von manchem verdacht werden, vielleicht auch gegenüber den rein historischen und statistischen Ausführungen des Buches Mißtrauen hervorrufen. Jedoch zeigt schon das vom Verf. herangezogene Rüstzeug an Quellen und Literatur, daß es ihm ernstlich darum zu tun war, der Wahrheit nahe zu kommen. Er hat alles, was ihm über Entstehen und Vergehen der alten reformierten Gemeinde erreichbar war, mit großem Fleiß gesammelt und vorurteilsfrei verwertet. Daß die beiden Kapitel „Das katholische Glaubensleben vor der Reformation“ und „Die Territorial-Geschichte der Stadt Grevenbroich“ in diesem Rahmen etwas allzu dürftig ausgefallen sind, darf demgegenüber kaum ins Gewicht fallen, denn die eigentliche Aufgabe des Verf. lag ja auf anderm Gebiet. Wenn z. B. auf S. 30 die Meinung hervortritt, das Düsseldorfer Staatsarchiv enthalte wenig Politisches und Kirchengeschichtliches über Grevenbroich, so ist das nur zum Teil richtig und könnte leicht mißverstanden werden. Bergen doch die mit dem Jahre 1500 beginnenden Amtsrechnungen für die Lokalgeschichte eine Fülle bemerkenswerter Nachrichten. Die Landtagsakten und Korrespondenzen über Kriegsereignisse u. dergl. würden Weiteres bieten. Aber derartigem Material nachzugehen hätte den Verf. von seinem Thema zu weit abgeführt. Ihm mußte es ja vor allem darauf ankommen, zu untersuchen, aus welchem Boden die reformierte Gemeinde erwuchs und welches Schicksal sie hatte. Und hier hat L. mit geschickter Hand ein ansprechendes Bild entworfen. So bieten die Kapitel über die reformatorischen Bewegungen im Jülicher Land, ihre Ursachen und Hemmungen, die Gemeinde-Organisation in Grevenbroich und Umgegend, die ersten Prediger der reformierten Gemeinde, W. Teschenmacher und Ph. Eilbracht, und über die weiteren Schicksale dieser Gemeinde bis zu ihrer Auflösung im 17. Jahrhundert eine dankenswerte Vertiefung und Erweiterung unseres Wissens.

Das Dunkel der Entstehung der reformierten Gemeinden, die uns im J. 1571 in einem reich gegliederten Synodalverband zusammengeschlossen entgegentreten, vermochte der Verf. freilich nicht zu lichten. Mit Rembert hält er die Täufergemeinden als die Vorläufer jener, betont aber, daß „die reformierten Gemeinden sich früh von denen der Täufer deutlich unterscheiden“. L. glaubt, daß dem demokratischen Zug der Schweizer Reformation die Annahme dieses Bekenntnisses einer Bevölkerung mehr entsprechen mußte, die gegen den Landesherrn ihre Konfession durchzusetzen hatte. Über diese

Dinge muß freilich alles Vermutung bleiben. Zweifellos richtig ist aber die Bemerkung, daß dem Einfluß der Fremdengemeinden, der Einwanderung der niederländischen Evangelischen die presbyteriale und synodale Verfassung der niederrheinischen Gemeinden entsprossen ist. Auf Grund des Protokolls über die landesherrliche Kirchenvisitation im J. 1560 kann L. das Vorhandensein von 3 Dissidenten in Grevenbroich konstatieren, die nicht als Wiedertäufer, sondern vor allem als Gegner des Meßopfers erscheinen. (Buchführer deutet L. auf S. 45 als Bibelhändler, es bedeutet aber einfach Buchhändler.) Die Herrschaften Dyck und Wevelinghoven erscheinen als die Pflanzstätten der evangelischen Gemeindebildung im Kreise Grevenbroich; bis 1563 läßt sich die Gemeinde in Bedburdyck und Hemmerden zurückverfolgen. Diese, im wesentlichen eine Gründung des Predigers Thomas Merkelbach, ging freilich schon im Truchsessischen Krieg zu grunde, während die Gemeinde Wevelinghoven, gestützt durch die Grafen von Bentheim, als die einzige im Erzstift sich etwa seit 1565 behauptet hat. In Grevenbroich selbst scheint die reformierte Gemeinde schon 1574 einen eigenen Friedhof gehabt zu haben; offiziell nachweisbar ist sie freilich erst 1596. Sie verdankt W. Teschenmacher eine eigne Kirchenordnung. Seinem Wirken in Grevenbroich und anderwärts widmet L. hier eine eingehende Würdigung. Teschenmacher war in Grevenbroich nur 1610 bis 1613 tätig. Er wurde von Philipp Eilbracht abgelöst, der aber schon im folgenden Jahr durch die Spanier zum Verzicht auf die öffentliche Ausübung evangelischen Gottesdienstes gezwungen wurde Fortan mußten sich die wenigen Gemeindeglieder nach Jüchen, Wevelinghoven oder Gierath halten, und damit erlosch die Gemeinde Grevenbroich, da sie für das Normaljahr (1624) kein exercitium publicum nachweisen konnte. L. schildert nun die allmähliche Vorbereitung auf die Bildung einer neuen evangelischen Gemeinde in Grevenbroich, die aber erst in unseren Tagen zu stande gekommen ist. Eingehend beschäftigt er sich mit dem Anwachsen der Industrie in Grevenbroich, die dann hauptsächlich dazu beigetragen hat, nicht nur Grevenbroich zu heben, sondern auch hier wieder eine evangelische Gemeinde erstehen zu lassen. Diese Entstehungsgeschichte, die wie gesagt den letzten Jahrzehnten angehört — erst 1905 wurde das Ziel erreicht — hat L. ausführlich und mit Beigabe reichlichen statistischen Materials geschildert und seinem anziehend geschriebenen Buch damit einen wirkungsvollen Abschluß gegeben.

Redlich.





Jahresbericht für 1906

erstattet in der Mitglieder-Versammlung vom 25. Februar 1907.

In der Hauptversammlung vom 9. März 1906 erstattete der Vorsitzende Dr. Redlich den Jahresbericht über das Vereinsjahr 1905, der inzwischen zusammen mit dem vom Vereinsschatzmeister Herrn Tauwel vorgelegten Kassenbericht für 1905 im Jahrbuch 20 zum Abdruck gelangt ist.

Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 zu erhöhen; die §§ 10 und 12 der Satzungen wurden entsprechend geändert und lauten jetzt:

§ 10. Der Vorstand besteht aus 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 12. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

Von den satzungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidenden Herren Bohnhardt, H. Eschbach, Hucklenbroich und Tauwel wurden durch Zuruf wiedergewählt die Herren Bohnhardt, Hucklenbroich und Tauwel; Herr Eschbach erklärte, aus dienstlichen Gründen eine Wiederwahl nicht annehmen zu können. Der Vorsitzende, Dr. Redlich, der schon im Vorjahre das Amt nur auf ein Jahr angenommen hatte, bat endgültig von einer Wiederwahl in den Vorstand abzusehen.

Es wurden in den Vorstand neu gewählt die Herren Prof. Adam Bützler, Stadtbibliothekar Dr. C. Nörrenberg, Oberregierungsrat a. D. Dr. jur. L. von Werner und Oberlehrer Dr. L. Wirtz.

Zu Rechnungsprüfern wurden gewählt die Herren Gustav Jockwer, Karl Stahl und Bernhard Weddigen, zu stellvertretenden Rechnungsprüfern die Herren August Rühl und Wilhelm Grevel.

Dem langjährigen verdienten Vorsitzenden Dr. Redlich wurde die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Am 16. März konstituierte sich der Vorstand; zum Vorsitzenden wurde Dr. Nörrenberg gewählt; es blieben stellvertretender Vorsitzender: Sanitätsrat Dr. Hucklenbroich, Schriftführer: Dr. Bohnhardt, Schatzmeister: Rechnungsrat Tauwel, Bibliothekar: E. Pauls. Beisitzer wurden (bez. blieb): Prof. Bützler, Oberregierungsrat a. D. v. Werner, Dr. Wirtz und Oberstleutnant a. D. Wolter. Zu Mitgliedern des Redaktions-Ausschusses wurden gewählt der Vorsitzende und die Herren Prof. Bützler und Dr. Wirtz.

Mitglieder.

Das Vereinsjahr 1906 begann mit 298 Mitgliedern. Im Laufe des Jahres wurden dem Verein durch den Tod entrissen die Mitglieder: Rentner Ahl, Rentner Bloos, Amtsgerichtsrat a. D. Marcus und Justizrat Reinarz; dazu im laufenden Jahre 1907 bis zur Hauptversammlung die Herren: Geh. Justizrat Courth, Oberrentmeister Berenbrok und Geh. Kommerzienrat Emil Poensgen.

Als Mitglieder sind im Jahre 1906 neu eingetreten die Herren: Oberlehrer Dr. Baumgarten in Friedrichshagen bei Berlin, Maler Wilhelm Bloos in Oberkassel bei Düsseldorf, Justizrat Dr. W. Busch hier, Bankbeamter Herbert von Holtum in Red Deer, Alta, Canada, Lehrer Pelzer hier und Amtsgerichtsrat a. D. Strauven hier. Durch freiwilligen Austritt haben wir 8 Mitglieder verloren. Infolge dieser Veränderungen ist die Zahl der Mitglieder zu Ende des Jahres auf 292 gesunken.

Die Beteiligung der Mitglieder am Vereinsleben war im ganzen die gleiche wie im Vorjahre.

Die Bibliothek des Vereins wurde bereichert durch manches wertvolle Geschenk, das wir verdanken:

1. Herrn Oberregierungsrat a. D. Dr. von Werner in Düsseldorf;
2. Herrn Kgl. Archivar Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf;
3. Herrn F. W. Illinger in Xanten;
4. Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. von Below in Freiburg i. Br.;
5. der Stadt Düsseldorf;
6. der Direktion des städtischen Gymnasiums in Düsseldorf;
7. Herrn Kgl. Gymnasial-Direktor Dr. Asbach in Düsseldorf;
8. Kölner Handelskammer in Köln;
9. dem Historischen Verein für Geldern und Umgegend;
10. dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Homburg vor der Höhe.

Am Schlusse des Jahres 1906 ist das für 1905 geltende Jahrbuch: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 20 herausgegeben worden. Es enthielt u. a. Aufsätze von Dr. Peter Eschbach über die Ratinger Mark, von Prof. Ed. Wiepen über Matthias Quad von Kinkelbach, von Prof. Th. Levin: Beiträge zur Geschichte der Kunstbestrebungen in dem Hause Pfalz-Neuburg (Fortsetzung), von Dr. Bruno Kuske: Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrhundert, von Emil Pauls: Der Düsseldorfer Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit.

Von dem für 1906 geltenden Jahrbuch 21 ist der größte Teil gedruckt; für das Jahrbuch 22 (1907) liegt druckfertiges Manuskript vor.

Das von Herrn Dr. Johannes Krudewig bearbeitete Register zu Bd. 1—20 naht sich im Manuskript dem Abschluß.

Das Urkundenbuch der Abtei Heisterbach bearbeitet von Oberlehrer Dr. Ferdinand Schmitz zu Bergisch-Gladbach ist im Druck fast vollendet.

Im Laufe des Jahres 1906 wurden drei Vorträge gehalten; es sprachen am 26. Januar Dr. Bruno Kuske aus Köln: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Düsseldorf und Köln im 17. und 18. Jahrhundert; am 9. März Dr. Hans Hofmann aus Solingen: Ernstes und Heiteres aus großer Zeit (1870/71); am 9. November Dr. Wirtz: Über die Grafen von Hochstaden und verwandte niederrheinische Geschlechter.

Im Oktober fand statt des Vortrages eine Besichtigung der Andreaskirche statt, und zwar am 24.; die Führung übernahm Herr Hofkaplan Hinsenkamp.

Es wurden im Sommer zwei Vereinsausflüge unternommen:
am 26. Mai nach Haus Graven und Nesselrath,
am 23. Juni nach Liedberg und Schloß Dyck.

Anton Hubert Hucklenbroich †.

Am 13. Mai 1907 starb in Düsseldorf nach längerem Leiden unser Vorstandsmitglied Herr Sanitätsrat Dr. Hucklenbroich. Geboren zu Bedburg am 4. August 1846, vermählt seit 1873 mit Maria Bracht aus Recklinghausen i. W., hat er seit 1880 als praktischer Arzt in Düsseldorf gewirkt und sich hier besonders durch Begründung und Leitung des Wöchnerinnen-Asyls ein dauerndes Andenken gestiftet. Das Jahr 1880 war auch das Geburtsjahr unsers Vereins, dem H. sofort beitrat und bis an sein Ende treu blieb. H. begnügte sich nicht damit, zahlendes Mitglied zu sein, sondern hat tätig mitgewirkt, um dem Verein festeren Boden zu schaffen und Ansehen zu erwerben. Schon 1882 trat er dem Vorstand bei, dem er seit 1888 bis zu seinem Tode, erst als Schriftführer, dann als zweiter Vorsitzender angehörte. Auch durch Vorträge hat H. sein lebhaftes Interesse an den Aufgaben des Vereins bekundet und zumal in den letzten Jahren die Verbindung des Vereins mit dem Historischen Museum noch enger geknüpft. Sein Andenken wird aufs engste mit dem Wirken des Düsseldorfer Geschichtsvereins verbunden bleiben.

O. R.

Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben des Düsseldorfer Geschichtsvereins für das Jahr 1906.

a) Einnahme.

1.	Bestand aus dem Jahre 1905	8 424	Mk.	25	Pfg.
2.	Beiträge der Mitglieder für das Jahr 1906	1 440	„	—	„
3.	Abonnements auf das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine für das Jahr 1906	15	„	—	„
4.	Aus dem Verkauf von Vereins-Publikationen	65	„	50	„
5.	Von der städtischen Sparkasse an Zinsen von den Einlagen bei ihr für das Jahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906	246	„	62	„
6.	Beihülfen der Stadt und des Landkreises Düsseldorf für das Jahr 1906	850	„	—	„
	Summe der Einnahmen	11 041	Mk.	37	Pfg.

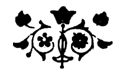
b) Ausgabe.

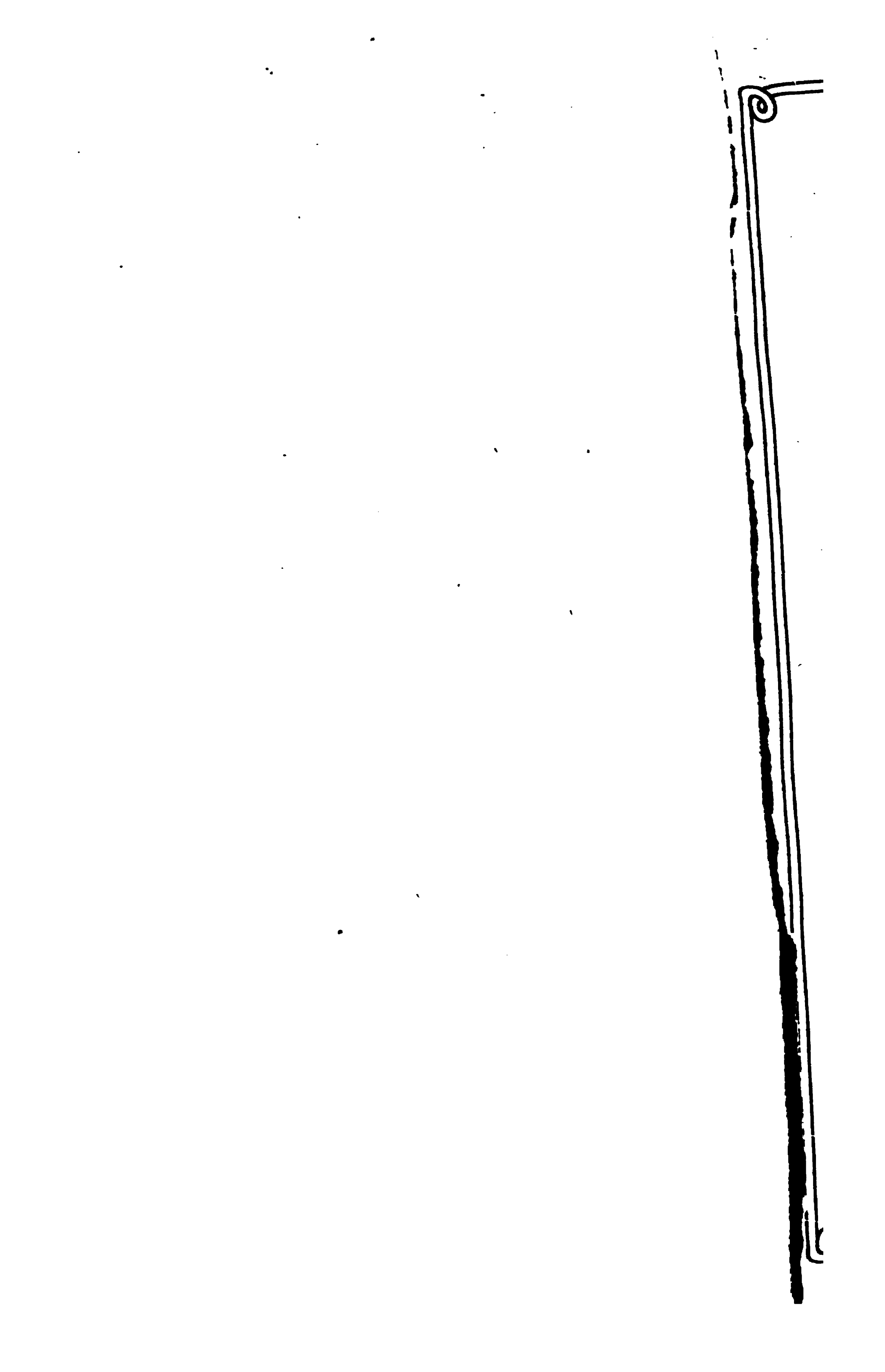
1.	Druckkosten der Vereinspublikationen .	1 021	Mk.	76	Pfg.
2.	Anschaffungen und sonstige Ausgaben für die Vereinsbibliothek	331	„	70	„
3.	Kosten der Vereinsversammlungen und Ausflüge	120	„	10	„
4.	Sonstige Ausgaben	189	„	71	„
5.	Honorare für die Herstellung des General-Registers zu den Jahrbüchern 1—20 des Geschichtsvereins	608	„	40	„
6.	Honorare für die Beiträge zum Jahrbuch 20 des Geschichtsvereins	619	„	60	„
7.	Vorschuß auf das Honorar für die Herausgabe des Urkundenbuches der vormaligen Abtei Heisterbach	5	„	—	„
	Summe der Ausgabe	2 896	Mk.	27	Pfg.

Die Einnahme hat betragen	11 041	Mk.	37	Pfg.
Die Ausgabe hat betragen	2 896	„	27	„
Mithin Bestand	8 145	Mk.	10	Pfg

wovon 7847 Mk. 61 Pfg. bei der städtischen Sparkasse zu Düsseldorf verzinslich hinterlegt sind.

Register von Hans Mosler.





Inhalt.



